HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Mitglied des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern.

Dritter Band.

Aarau,

Druck und Verlag von J. J. Christen.

1 8 2 7.

Und einmal wird die Welt in den Geschichten lesen,
Wie nah dem Sittenfall der Fall des Staats gewesen.
Haller.

Inhalt des dritten Bandes.

I. Geschichte: Seite

Geschichte

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom Jahre 1707 bis 1712.

Urkundlich dargestellt

von

Franz Joseph Meyer von Schauensee,

Mitglied des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern.

Gottlieb Emanuel Haller gedenkt dieser merkwürdigen Handschrift (Bibliothek der Schweizergeschichte V. Band, S. 522 u. 523. Nro. 1863) mit folgenden Worten:

„Die Urschrift liegt im Staatsarchiv zu Luzern. Der Verfasser ist der Salzdirektor Franz Joseph Meyer von Schauensee. Die Schreibart ist männlich und kernhaft, und hin und wieder mit politischen Sprüchen und Lehrsätzen geziert, die seine große Belesenheit in alten und neuen Schriftstellern beweisen. Eine solche Arbeit ward zuerst vom Magistrate einer Kommission aufgetragen, welche aber wegen allerlei Zufälle nichts zu Stande brachte. Darauf hat Meyer inner drei Monaten, wie er selbst in dem Vorberichte sagt, dem oberkeitlichen Verlangen entsprochen. Die Beschreibung ist aber deßwegen nicht ungründlicher, sondern auf Staatsurkunden, geschriebene Nachrichten der Offiziere und endlich auf des Verfassers eigene Erfahrung gebaut. Er fängt beim Jahre 1707 an, in welchem der Toggenburger-Handel ernstlich zu werden angefangen. Alles ist unpartheiisch und genau zu Papier gebracht, und man läßt den löbl. Ständen Zürich und Bern, wo es ihnen gebührt, Recht widerfahren. Es wird darin entwickelt, in wie weit Luzern an diesen unseligen Zeiten Schuld trage, und was die IV Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, wie auch die Geistlichkeit dabei gehandelt haben. Dergleichen Umstände haben den Verfasser oft in einen allzu vaterländischen Eifer gebracht, seine Feder geschärft, und eben darum,

und wegen der eingemischten, wichtigen Anekdoten, wegen aufrichtiger Entdeckung der verborgensten Handlungen, und wegen des bezeugten Mißfallens über das Verhalten der übrigen IV Kantone, besonders Uri und Schwyz, wird seine Schrift schwerlich jemals ans Tageslicht kommen.“ —

Baron von Zurlauben giebt in seinem Werke: Voyage pittoresque de la Suisse (VIII Bd. S. 67 u. 68) dieser Denkschrift und ihrem Verfasser folgendes Zeugniß: „Franz Joseph Meyer von Schauensee war ein im öffentlichen Rechte der Schweiz wohlbewanderter Staatsmann, und Mitglied des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern von 1700 bis 1740, wo er in einem Alter von 70 Jahren starb. Feind des Müßiggangs, widmete er alle seine Stunden dem Wohle des Staats. Er hatte das Unglück, Augenzeuge des Bürgerkrieges zu sein, welcher im Jahre 1712 die Stände Zürich und Bern gegen die V ersten katholischen Kantone bewaffnete. Die tiefen Wunden, welcher dieser Bruch dem eidgenössischen Bunde schlug, waren seinem Geiste stets gegenwärtig, und er sah in ihnen die Vorboten des Verfalls und Untergangs gesammter Eidgenossenschaft. Die Quelle der Zwietracht und der Empörungen, welche den Frieden von Aarau herbeiführten, war ihm vollkommen bekannt. Die Regierung von Luzern wollte den Nachkommen die treue Geschichte des so verhängnißvollen Krieges zur Belehrung hinterlassen, und gab daher, von Meyer's erleuchtetem Eifer überzeugt, ihm den Auftrag, den Ursprung und die Folgen desselben zu beschreiben. Wenn man Meyer's Darstellung liest, glaubt man Thucydides oder Sallust zu hören. Seine Bemerkungen sind scharfsinnig, und mit Lehren und Staatsgrundsätzen aus den weisesten Schriftstellern des Alterthums bereichert. Seine Darstellung enthüllt die Triebfedern einer unheilbringenden Politik, und schildert das unbesonnene Bemühen eines blinden Fanatismus, während darin zugleich der eingewurzelte Haß und die Vergrößerungssucht eines verwerflichen Ehrgeizes nach der Natur gezeichnet ist. Indessen wäre zu wünschen, daß das Gemälde der Kriegesbegebenheiten in Zeichnung und Farbenauftrag kriegerischer aussehen möchte. Eben dieser Vorwurf ward auch einem der größten Geschichtschreiber Frankreichs, dem Präsidenten de Thou, gemacht...“

Ein gleiches Urtheil, wie Haller und Zurlauben, hat Felix Balthasar (Verzeichniß der Handschriften und Collectaneen vaterländischen Inhalts. S. 34. Nro. 39) über Meyer's nachstehende Denkschrift ausgesprochen, und dabei der Vorrede und Empfehlung erwähnt, welche der Staatsschreiber Keller unterm 4 Dezemb. 1739 dazu schrieb, und die wir weiter unten wörtlich anführen werden, als Belege, auf welcher Stufe die deutsche Schreibart und Sprache zu Luzern um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts stand, und

als Beweis, wie sehr Haller und Zurlauben in ihrer Beurtheilung der Meyerischen Darstellung und Schreibart irrten, jener, als er sie männlich und kernhaft nannte, dieser, als er darin die Kraft und den Geist eines Sallusts oder Thucydides erblickte. Denn gerade so, wie der Staatsschreiber Keller, schrieb auch Rathsherr Meyer, nämlich unrichtig, kraftlos, verworren, undeutlich, in Sätzen, die gar oft keinen Zusammenhang haben, oder so durcheinander geworfen und in einander verflochten sind, daß der eigentliche Sinn nur mit Mühe herauszufinden ist, wie man sich aus nachfolgenden Beispielen überzeugen wird. Des Staatsschreiber J. L. A. Keller's Vorrede und Empfehlung zu Meyer's Denkschrift lautet wörtlich also:

„Diße ausführliche, standt- und wahrhafte Beschreibung deß zwüschen denen 2 lobl. Ständten Zürich und Bern Einer-, danne denen 5 lobl. Kath. Ohrten anderseitß im Jahr 1712 geführten, und von dem villjährigen Toggenburger-Geschäft hauptsächlich und ursprünglich Entstandenen, auch Leider! für die Letstern sehr unglücklich ausgefallenen Kriegß, ist ein werckh von solcher wichtigkeit, und Enthaltet Nebst denen Eingemängten zierlich- und Lehrreichen sprüchen dermaßen Nutzlich- und Heilsamme Anmerckhungen, auch so Merkwürdige Umbständt und miteingeflochtene Allerhand Begebenheiten, daß selbigeß für künftige Zeiten, damit man sich darin Erspieglen möge, und auf Neue sich etwan Ereignende Kriegßnoth die Ehemalige sich Erzeigte mängell Ersezet, die underloffene fehler ausgewichen, die ßich hervorgethane Verwirrungen abgewendt, Beßere Vorsorgen genommen, und alle weiterß Erforderliche, letstin (letzthin) Eintwederß underlaßene und verabsaumte oder nit genugsam vorgekehrte Angstalten und Verfügungen angeordnet werden, der Nachkommenschaft ein nit geringeß Liecht, und zu Vorbiegung aller gefahr und gleichmäßigen Unheilß Eine Allerdingß Befürderliche Anweyßung geben, auch sonst in allweg höchst dienlich und Ersprießlich gereichen kan, Mithin zu diesem End und Zu gedeylichem Bericht der Nachkömmlingen und deß standtß Nutzen nit nur in hiesige Kantzley zu Legen würdig Befunden, Sonder auch den Verfaßer Einer so Vortrefflich- und Mühsammen arbeit, auch daß Selbigem der Verdiente Ruhm beygeleget, Und der gebührende Danckh nit entzogen werde, hier Namhaft zu machen, Eine Schuldigkeit Erachtet worden, welchem nach dann zu wüßen, daß der Hochgeachte

WohlEdelgebohrne Herr AltSaltzDirektor Frantz Joseph Meyer, deß Inneren Rhatß und Pfundtzohler der statt Luzern, welcher währenden Kriegß General=Proviant=Meister gewesen, und solcheß Ampt mit Ungemeiner wachsamkeit, UnErmüdetem fleiß und Unverdrossenem Eyffer zu Allgemeinem, Seltsammen Vergnügen auf daß Sorgfältigste versehen, auch Vorhin alß Kriegß=Rhat=schreyber daß Kriegß=wesen Eingerichtet, und mit Ungespahrter Mühe in die beste Ordnung gebracht, wie der ohne Abgang erfolgte Aufbruch und Außzug Erwyßen hat, dißе Beschreibung zu diensten des Vatterlands Auß Eigenem Antrieb undernommen und verfertiget, worauß Seine auß denen Actis gezogene, gründliche Benachrichtigung, zumahlen in unßeren standtß=Geschäften habende wüßenschaft und beywohnende Klugheit sowohl alß sonst Belesene Erfahrung sich heiter Erhellet: So hiermit Bescheint und Zeuget den 4 Christmonath 1739.

(Sign) J. L. A. Keller, Stattschreyber mpa."

So schrieb der Luzernische Staatsschreiber im J. 1739, und wenn man die Schreibart und kraftvolle Darstellung des Luzernischen Staatsschreibers, Rennward Cysat, am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, z. B. seine, bis iezt noch immer in Handschrift gebliebene Historie des Sempacherkriegs, die er im J. 1580 schrieb, damit vergleicht, welch ein Unterschied und Rückschritt! —

Der Anfang des 2. Kapitels in der Urschrift von Meyer's nachstehender Beschreibung des Toggenburger=Kriegs lautet wörtlich also:

„Gleich zu Anfang diß Jahrs ward schon widerum uf den 15 Jenner eine allgemeine Tagsatzung ußgeschriben in Baden zu verfüehren, so zwahr in der außschreybung von Zürich daß Neuwenburger Geschäft allein enthaltete; die lobl. kathl. Ohrt aber zuvor daß Toggenburger= und Kellerämpter supremats geschäft außgemacht zu sähen verlangten, worbei man inhaerendo der vorgehendten abscheyden allzeit uf verlangt Eydtgen. Recht verbliben, und im fahl Zürch nit abstehe, gegenakt in dem Kellerämptischen zu üben erkennen, und sollte es auch mit Verfechtung mit dem Schwärt darzu gelangen müssen. Bern und Glaruß, obwohlen sie, alß incorporierte der 8. alten Ohrten, auch theil daran haten, so verzögerten sie ihre erklärung und bezeugten klar, daß sie mit Zürch hielten, und uf so villfältig widerholt freundtliches ersuchen, mit so widrig abgesähenen Ver=

zögerungen die kathl. Ohrt beschimpfeten. Man klagte zwar die ohnleidenliche praepotenz der 2. Vorohrten auch denen ohnpartheyschen reform. Ohrten, aber vergäbens. rc. rc. rc." —

In wie weit hier von Thucydides oder Sallust die Rede sein könne, mögen die Leser der Helvetia selbst aus der eben angeführten Stelle, welcher die ganze übrige Darstellung des Verfassers vollkommen entspricht, entscheiden, und durch Vergleichung derselben mit dem Anfange des 2. Kapitels in nachstehender Beschreibung erkennen, auf welche Weise die fehlerhafte Schreibart verbessert, und die Darstellung lesbar und verständlich gemacht wurde.

Uebrigens stimmen wir dem oben angeführten Urtheile Hallers, Zurlaubens und Felix Balthasar's über Gehalt und Wichtigkeit der nachstehenden Denkschrift aus voller Ueberzeugung bei. Sie giebt über einen verhängnißvollen Zeitraum unserer vaterländischen Geschichte lehrreichen Aufschluß, und zu den im Druck erschienenen Beschreibungen desselben nicht nur Nachträge, deren Kenntniß ganz fehlte, sondern auch Berichtigungen, durch welche der unglückliche Bürgerkrieg in mehrfacher Hinsicht die wahre Beleuchtung erhält. Sie ist, wie wir sie in der Ueberschrift nennen, eigentlich eine Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1707 bis 1712, weil darin alle wichtigern Ereignisse dieses Zeitraums kürzer oder umständlicher erzählt werden; der Verfasser aber gab ihr bloß den Titel: „Beschreibung des, wegen der Grafschaft Toggenburg entstandenen Kriegs zwischen den Orten Zürich und Bern, danne Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug;" und in einigen Abschriften lautet dieser Titel noch kürzer also:

Pragmatischer Entwurf des Toggenburgischen Kriegs.

Vorrede des Verfassers.

Die nachfolgende Beschreibung des Toggenburgischen Geschäfts und des daraus entstandenen Kriegs zwischen den zwei Ständen Zürich und Bern und den V. kathol. Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, mag unvollständig scheinen, weil sie erst vom Juni 1707 den Anfang nimmt, und die vorangegangenen Akten unbeachtet läßt; daher diene zu wissen,

daß, weil die ersten Klagen immer die alten blieben, und deßwegen in der Darstellung eine beständige Wiederholung erfolgen müßte, man bei einem Zeitpunkte beginnen wollte, wo das Geschäft ernstlicher und folgenreicher zu werden anfieng. Die Begebenheiten und Ereignisse sind so seltsam und die Akten darüber in solcher Menge, daß Niemand die Mühe nehmen wird, diese zu lesen. Weil aber der hohen Oberkeit und der lieben Nachkommenschaft selbst daran gelegen sein mußte, dieses, obschon unglücklichen Krieges Anfang, Ursache, Fortsetzung und Befriedigung zu kennen, wurde zu diesem Ende eine Commission bestellt, daß sie solche Arbeit ins Werk setze; allein die Glieder derselben starben entweder bald, oder hatten wenig Lust, diese für die Republik unglückliche Begebenheit wieder ins Gedächtniß zu fassen. So blieb die Arbeit liegen. Nun unterfieng sich einer, das Werk anzugreifen, in der besten Meinung und Hoffnung, er werde die erste Absicht seiner hochweisen, klugen und vorsichtigen Oberkeit erreichen, und der lieben Nachkommenschaft nicht nur Bericht und Aufschluß über alles Nothwendige, sondern auch für kommende Ereignisse Bemerkungen und Lehren hinterlassen, welche dem hohen Stande vortheilhaft, erspriеslich und nützlich sein würden.

Der Verfasser dieser Denkschrift bezeugt, daß er, was aus amtlichen Akten, aus den Berichten hoher und niederer Offiziere und aus den Erzählungen gemeiner Soldaten, die Augenzeugen waren, ihm zur Kenntniß kam, ganz unbefangenen und unpartheiischen Gemüths zusammentrug, und dabei Niemanden, weder ganze Stände noch einzelne Personen, zu beleidigen dachte. Ueber die Thaten eines jeden und das, was geschah, soll der Leser selbst urtheilen. Die Schreibart ist einfach und flüchtig, weil das Werk in drei Monaten verfaßt wurde, wovon Rathssitzungen, Unpäßlichkeiten und andere Beschäftigungen noch viele Zeit wegnahmen. Wenn die hin und wieder eingeflossenen oder hinzugesetzten Nutzanwendungen zu größerer Belehrung dienen, so ist des Verfassers Absicht erreicht; wo nicht, so hat dieser sich selbst und sich allein damit ergötzt und erfreut.

I.

1707.

Tagsatzung vom 6. Juni 1707. Tagsatzung der X. Orte in Luzern am 23. November 1707. Mehremers! Mehremers!

Bei der kathol. Tagsatzung, welche den 6. Juni gehalten ward, erschien weder Glarus noch Appenzell, denen aber dennoch der gewöhnliche Lamentationsabscheid zugesandt wurde. Der Fürstabt von St. Gallen klagte den Ständen den Ueberdrang der protestantischen Toggenburger, das neueingeführte Psalmensingen, die Vermehrung der Prädikanten, die Vertreibung der katholischen Einsaßen, die Beschimpfung der St. Gallischen Beamten, daß weder die Sache Gottes noch das Recht des Landesherrn mehr etwas gelte; man bitte um Hilfe; wenn dieses von den andern Orten geduldet werde, so müsse Alles in Zerrüttung verfallen. Schon 6 Jahre lang habe man Rath, Hilf' und Recht angerufen. Bei so bewandten Dingen bleibe Seiner fürstlichen Gnaden von St. Gallen nichts anders übrig, als entweder sich mit der so betitelten Nothwehr gegen die beiden verlandrechteten Orte, welche das Geschäft dahin versenkten, zu versehen, oder sich gegen die Kantone Zürich und Bern höchstens zu beklagen, und wider alles zu protestieren. — Die von Schwyz erwiederten auf diese Religionsbejammerung, „sie wünschen, daß das Gotteshaus St. Gallen das angerufene Recht bei ihnen, Kraft Landrechtes, suche; in ihnen walle noch allzeit das alte, katholische Blut. Weil jenes Gotteshaus ihnen das Landrecht nicht zugestehen wolle, mache es den Anfang zu allem Uebel, und, was hieraus dem katholischen Wesen Nachtheiliges zufließe, daran haben sie keine Schuld; der Fürst solle nur das Landrecht anerkennen, und sie um Hilf' anrufen, so werde alles gut gehen," — worauf St. Gallen erklärte, daß dieses bisher weder üblich gewesen, noch jemals geschehen sei. — Weil in dem Schreiben von Zürich und Bern an die von Schwyz eine Stelle vorkam, worin sie sagten, daß sie nach dem Gutfinden derer von Schwyz handeln und alles im Toggenburg anordnen wollen, so entstand die Muthmaßung, Schwyz habe wenn nicht ausdrücklich, doch stillschweigend den Anlaß zu den unbefugten Unternehmungen im Toggenburg gegeben, und gar

gern gesehen, daß dort alles über den Haufen geworfen werde. Die Berathung der Tagsatzung endete mit dem Beschlusse, daß die nächstabzuhaltende Landsgemeinde von Schwyz durch ein nachdrückliches Schreiben zur Aussöhnung und gütlichen Ausgleichung mit dem Fürsten von St. Gallen ermahnt werden solle.

Die am 23. Nov. in Luzern angefangene Tagsatzung der X Orte dauerte 9 Tage, und begann mit dem traurigen Toggenburger-Geschäft. Weil die Zahl der dort abgefallenen Katholiken bereits auf 30 stieg, glaubte man, aus Gewissen und Gerechtigkeit diese Sache nicht mehr und so wenig liegen lassen zu können, als das Geschäft wegen der Oberherrlichkeit über das Kelleramt, welche Zürich ansprach. Da die Stände Zürich und Bern hieraus ein Religionsgeschäft machen wollten, und daher gleiche Sätze forderten, beschloß man, dieser Forderung auszuweichen, und jenen Vorwand oder Grund nicht anzunehmen. Dieser Abschlag des Rechts zu gleichen Sätzen und die Behauptung der Majora war nicht die geringste Ursache, warum die Dinge zum Aeußersten kamen; denn auf solche Weise übermehrten die katholischen Orte stets die protestantischen Orte, und solche Herren, die oft den Tagsatzungen beigewohnt hatten, und den protestantischen Orten keineswegs geneigt waren, erzählten, daß man dort gar häufig auf Vorstellungen und Vernunftgründe nur mit dem allgemeinen Geschrei antwortete: Mehremers! Mehremers! Daher wollten die reformierten Stände sich durch den Aarauer-Frieden sicher stellen, daß künftig die Majora ihnen nicht mehr so überlegen sein möchten. Obgleich man nun katholischer Seits nicht zugeben wollte, daß die reformierten Stände aus jener Angelegenheit ein Religionsgeschäft machen, so haben doch die kathol. Stände selbst, wenn auch nicht ohne Ursache, sie dazu gemacht, und, von dieser Ansicht ausgehend, bis zum offenen Bruche gearbeitet. „Ita simplicitas christiana paulatim mutari, et, veluti res profanae ad bella non sufficerent, ex sacris quoque ad ea materiam quaerere incipiebat.“ Voburg: Tom. 2. pag. 265.

Hätten die andern kathol. Orte eben so, wie Luzern, sich die Zurüstungen zum Kriege angelegen sein lassen, so wäre die Sache gewiß glücklicher ausgefallen, zumal, wie man aus dem Abscheid dieser Tagsatzung ersieht, auch die löbl. Stände Freiburg und Solothurn alle eidgenössische Hilfe zusicherten, inso-

fern nicht etwa auch ihnen selbst Gefahr drohen würde. — Daß das Fürstenthum Neuenburg den französischen Fürsten entzogen ward, und unter die Regierung des Königs von Preussen kam, wurde katholischer Seits ebenfalls sehr bedauert, und als ein Zuwachs der protestantischen Macht angesehen. — Auf dieser Tagsatzung versammelten sich im Jesuiten-Kollegio die Stände Luzern, Uri, Schwyz und der Fürstabt von St. Gallen zur geheimen Konferenz, und schloßen sogar den Staatsschreiber Hartmann, einen zwar jungen, aber seinem Amte gewachsenen Mann, davon aus; es war dieß etwas außerordentliches und bisher unerhörtes, weil ein jeweiliger Staatsschreiber von Luzern sonst immer auch Sekretär des gemeinen Corporis Catholici gewesen war.

II.

1708.

Tagsatzung in Baden am 15. Jänner. — Das Fürstenthum Neuenburg. — Frankreichs Politik. — Streitigkeit um die Oberherrlichkeit im Kelleramte. — Anfang der Kriegsrüstungen. — Kathol. Konferenz in Luzern am 25. April und 21. Mai.

Gleich im Anfange dieses Jahrs wurde schon wieder auf den 15 Jänner eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben. In der Ausschreibung von Zürich war nur das Neuenburger-Geschäft enthalten; die löbl. kathol. Orte aber wollten vorher das Toggenburger und Kelleramts Oberherrlichkeits-Geschäft ausgemacht sehen, wobei sie, den frühern Abscheiden gemäß, immer auf verlangtem, eidgenössischem Rechte beharrten, und erklärten, daß sie, falls Zürich von seinem Begehren nicht abstehe, im Kelleramte das Gegenrecht ausüben werden, sollten sie auch mit dem Schwert in der Hand dazu gelangen müssen. Obschon Bern und Glarus, als Glieder der VIII alten Orte, auch Theil daran hatten, verzögerten sie dennoch ihre Erklärung, und beleidigten dadurch die katholischen Orte, welche sie freundlich und wiederholt um ihre Erklärung ersuchten. Daraus wurde klar, daß jene es mit Zürich hielten. Auch bei den unpartheiischen reformierten Orten ward über die länger nicht

zu duldende Uebermacht der zwei Vororte (Zürich und Bern) Klage geführt, aber vergebens.

Als das Fürstenthum Neuenburg in die Gewalt der Preussischen Regierung fiel, erklärte der Stand Bern, er werde dessen ungeachtet sein Bürgerrecht mit dieser Stadt fortsetzen, und sie mit aller Macht beschützen. Frankreich drohete, sperrte den Handel, und ließ Truppen in Burgund sammeln, was großes Aufsehen erregte. Bei den katholischen Ständen wuchs das Mißtrauen gegen die immer höher steigende Macht der reformierten Orte, und wurde durch den französischen Gesandten mehr und mehr angeflammt, damit er dasselbe bei vorkommendem Anlasse zu Frankreichs Vortheil benutzen könnte. Der Gesandte des deutschen Kaisers in der Schweiz, Graf von Trautmannsdorf, erklärte durch ein Manifest vom 25. Jänner, daß Se. kaiserl. apostol. Majestät dem Fürstenthum Neuenburg, wenn es von Frankreich angegriffen würde, Kraft des durch den Erbverein gebotenen, treuen Aufsehens, Hilfe leisten werde. Da nun auch Zürich äußerte, es werde nöthigen Falls zum Schutze von Neuenburg seine Truppen durch Baden marschieren und zu jenen des Standes Bern stoßen lassen, schien dieses den kathol. Orten bedenklich, obgleich alle eidgenössischen Orte die Pflicht hatten, Neuenburg, als Glied des gemeineidgenössischen Bundes, im Falle eines Angriffes zu schützen, schirmen und retten, weil dieses Fürstenthum im ewigen Frieden, im französischen Bunde, und in der Neutralität vom J. 1702 mit eingeschlossen war.

Der Wahrheitliebende und unpartheisame Geschichtschreiber darf hier nicht unberührt lassen, daß die katholischen Orte, aus eigener Ansicht oder durch Frankreichs Anstiftung, darüber sehr aufgebracht waren, daß das Fürstenthum Neuenburg der französischen Macht entrissen worden. Frankreich suchte jede Gelegenheit, sich zu rächen, und die eidgenössischen Orte durch das Toggenburger- und Kelleramts-Geschäft hinter einander zu bringen, entweder um zu verhüten, daß die kathol. oder reformierte Parthei der Schweiz Theil an dem allgemeinen Kriege nehme, oder aus Besorgniß, Frankreich möchte von Neuenburg aus angegriffen werden, worauf die im kaiserlichen Manifeste vom 25. Jänner angetragene Hilfleistung hinzudeuten schien, oder damit, wie es zuletzt auch geschah, die eidgenössischen Stände selbst

einander in die Haare gerathen möchten, und dann Frankreich, je nach Ausgang der Sache, seinen Vortheil ergreifen könnte. Zürich nun hatte auf den Fall, wo Frankreich Neuenburg angreifen würde, dem Stande Bern seinen Zuzug versprochen, und wollte dieses Geschäft, zu Sicherung gesammter Eidgenossenschaft, auf der ausgeschriebenen Tagsatzung zur Berathung bringen, die kathol. Stände hingegen hielten für nöthiger und dringender, daß zuerst die inneren Streitigkeiten geschlichtet werden. Hierdurch stieg Mißtrauen und unzeitiger Eifer immer höher. Es wurde den beiden Ständen Zürich und Bern vorgeworfen, daß sie weder Bündniß noch Verträge beobachten, im Toggenburg wider den Landsfrieden handeln, daß Bern, gewaltthätig und ohne Bericht an die übrigen Orte, ins Münsterthal wider den Bischof von Basel gezogen sei, daß Zürich, gegen das herkömmliche Recht von 300 Jahren, die Mandate der löbl. Orte im Kelleramte abreißen, und dafür seine Verordnungen anschlagen ließ ꝛc. ꝛc. Es kam so weit, daß die beiden Stände angefragt wurden, ob sie gesinnt seien, in Zukunft die Bünde und Verträge zu halten. Hierauf erwiederten die zwei reformierten Stände, daß sie ein so starkes Register von allerhand Beschwerden und solche Vorwürfe nicht erwartet hätten, und wiesen jene Klagen mit folgenden Gegenklagen zurück, daß bei den kathol. Orten kein Vertrag, kein Friedensschluß, keine Markscheide sicher sei, daß alles verworfen oder verdreht und mißdeutet werde, daß man das Toggenburger-Geschäft, wie die Abscheide ausweisen, schon sechs Jahre lang behandelt habe, die kathol. Stände selbst aber Schuld seien, daß es immer noch unerledigt blieb; in Betreff des Kelleramts haben sie sich zu einem Augenschein erboten, auch besitzen sie darüber authentische Markbriefe, nämlich den, der im J. 1666 gehörig errichtet wurde, so wie einen dießfälligen Spruch der die Grafschaft Baden regierenden Orte vom Jahre 1528.

Da Frankreich verlangte, daß im Frikthal keine Magazine für den Durchpaß der kaiserl. Truppen errichtet werden sollen, gab der Gesandte des deutschen Kaisers die Versicherung, daß Se. kaiserl. Majestät, gegen gebührende Reciprocität, die Neutralität aufrichtig beobachten werde. — Das Toggenburger-Geschäft blieb immer im Rückstande, weil Schwyz und Glarus ihr Landrecht und ihre Judikatur nicht dem Entscheide der übri-

gen löbl. Orte überlassen wollten; daher wurde diese Angelegenheit auf die nächstfolgende Tagsatzung verschoben. Weil indessen die beiden reformierten Stände Zürich und Bern mit den Toggenburgern und den betheiligten Ständen eine Unterredung in Rapperschwill halten und die übrigen Orte davon ausschließen wollten, über die Kriegsrüstungen des Standes Zürich häufige Nachrichten einliefen, und Schwyz über die Korrespondenzen und bösen Anschläge des Landvogts Stadler fortwährend klagte, veranlaßte dieß alles eine abermalige Konferenz zu Luzern am 25. April, wo man die nöthigen Maaßnahmen im Falle des völligen Bruches berieth, und sich dabei auf die geheimen Abscheide berief. Man warb um die Freundschaft der Republik Wallis, und suchte sich ihres Zuzugs zu versichern. Die Fürsten von St. Gallen und Basel wurden an jene geheimen Abscheide erinnert, die kathol. Orte hingegen ermahnt, die wichtigen Pässe von Baden, Mellingen und Bremgarten zu besetzen, und für die Musterung und Bewaffnung der freien Aemter zu sorgen. Die IV Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, verhießen und versprachen, wie man aus den geheimen Abscheiden ersehen kann, gar viel, getrösteten sich aber immer der Hoffnung, daß Luzern das meiste thun werde; daher sie selbst wenig oder nichts gethan haben, wie der Erfolg im J. 1712 es bewies. Inzwischen wurden jedoch an allen Orten die Hochwachen aufgerichtet, und die großen Glocken eingestellt. Luzern rüstete sich ernstlich zum Auszuge, berief aus Frankreich einen erfahrnen Artillerieoffizier, den Herrn Rigollier sammt einem Kanonier, und ließ durch diese die Luzernischen Soldaten auf der Mooser-Allmend in der Schießkunst unterrichten. Man hielt bereits den Ausbruch des Kriegs für unvermeidlich und nahe, weil die, von den Ständen Zürich und Bern in Betreff des Toggenburgs aufgestellten, sechs Punkte die kathol. Religion zu bedrohen schienen, und durch diese Besorgniß die Geschäfte verwickelt, die Gemüther erbittert und zur Uebereilung verleitet wurden. Wer die damalige Beschaffenheit der Europäischen Angelegenheiten kennt, und weiß, daß Frankreich in größtem Verluste war, und selbst einen Angriff von Außen zu erwarten hatte, die Verbündeten hingegen, und besonders die protestantischen Mächte mehr und mehr aufblühten, muß sich billig verwundern, daß bei solchen Umständen die kathol. Stände sich und

das Ihrige so weit in Gefahr setzten. Dieß wäre vermuthlich nicht geschehen, hätte man nicht den Einflüsterungen des Auslandes mehr als der eigenen Einsicht gehorcht, was unserm liebwerthen Vaterlande schon in vergangenen Zeiten großen Schaden zuzog, und wohl noch in Zukunft seinen Untergang herbeiführen könnte. — Als neuerdings widrige Nachrichten über die Gesinnungen und Aeußerungen der St. Gallischen Unterthanen im Toggenburg einliefen, ward, um in diesem Geschäfte zu helfen, abermals eine Konferenz der kathol. Orte, mit Ausnahme von Glarus, Freiburg und Appenzell, am 21. Mai in Luzern gehalten, wo Vieles von eidgenössischem Muthe, von bundesmäßiger Hilfe, von treuem Zusammenhalten und dergleichen gesprochen ward, und man wohl merkte, daß die Parthei von Schwyz und St. Gallen mit warmer Theilnahme bereits ergriffen sei. Hier auch wurde die merkwürdige Erklärung des Königs von Frankreich vom 2. Mai mitgetheilt, wodurch er das Fürstenthum Neuenburg als neutral anerkannte, und die dießfällige Deklaration des Standes Bern genehmigte.

III.

Blitzschlag in Luzern. — Kriegsrüstungen im Kanton Bern. — Konferenz der V. kathol. Orte in Luzern am 3. Sept. 1708. — Tagsatzung aller kathol. Orte sammt Wallis in Luzern am 22. Nov. 1708. — Zuschrift an die Stände Zürich und Bern und an die unpartheisamen, reformierten Orte. — Graubündens Vermittelung.

Am 28. August 1708, Abends zwischen sieben und acht Uhr, schlug der Blitz in die Hofkirche zu Luzern, auf der Seite gegen die Propstei, bei dem kleinen Thurme des Chors ein, zerschmetterte vierhundert Ziegel, riß aus der Säule, welche das Gewölb' ob dem Kreuzaltar trägt, einen Stein mitten heraus, und warf ihn auf den Ablaß- oder Seelenaltar hinunter. Livius, Tacitus und andere Geschichtschreiber des Alterthums haben es in ihren Jahrbüchern aufgezeichnet und angemerkt, so oft der Blitz ins Kapitolium, in Tempel oder Bildsäulen einschlug, und die Auguren deuteten immer ein solches Ereigniß auf ein der Republik bevorstehendes Unglück. Wie nun damals

schon der ältere Cato, selbst einer der Auguren, nicht viel auf dergleichen Weissagungen achtete, sondern vielmehr äußerte, er wundere sich, daß ein Augur, wenn er einem andern Auguren begegne, sich des Lachens enthalten könne *), so wollen auch unter uns Einige solche Begebenheiten dem natürlichen Laufe der Dinge zuschreiben, und eine höhere Bedeutung derselben für Aberglauben ansehen, obschon häufige Erfahrungen beweisen, daß Gott, der Herr, durch diese Zeichen oft Warnungen vorangehen ließ, wie denn noch vieler anderer ähnlicher Naturbegebenheiten aus dem Jahr 1711 wird erwähnt werden.

Zu derselben Zeit hörte man von großen Bewegungen und Kriegsrüstungen im Kanton Bern, und es verlautete, daß, um die Verbindung mit Zürich zu bewerkstelligen, eine Schiffbrücke zu Windisch und bei der Stilli geschlagen werden solle. Also ward eilfertig eine Konferenz der zunächst liegenden V kathol. Orte nach Luzern auf den 3. Herbstmonat zusammenberufen. Bern ließ zwar erklären, daß seine Kriegsrüstungen nur aus Besorgniß eines Einfalls der kriegführenden Mächte in's eidgenössische Gebiet und auf Anmahnen des Standes Basel vorgenommen wurden; allein die V kathol. Orte konnten sich mit dieser Erklärung nicht beruhigen, weil einerseits die Gefahr jenes angeblich zu besorgenden Einfalls und Durchmarsches weder vorhanden noch wahrscheinlich war, und anderseits die gefährlichen Absichten der Stände Zürich und Bern vor Augen lagen, zumal sie auf der letzten Jahresrechnung, ungeachtet des guten und friedfertigen Willens, welchen die kathol. Stände bewiesen, sich in Behandlung der Geschäfte so hart und unerträglich benahmen, daß sie die Zwistigkeiten auf's Aeußerste trieben. Daher die V kathol. Orte sich zu fester Eintracht ermunterten und beschloßen, die Religion und die angefochtenen Rechte zu retten. Die Gesandten des Kantons Schwyz baten, daß man wegen der, aus der Stadlerischen Geschichte hervorgegangenen Verwirrungen, kein Mißtrauen mehr gegen ihren Stand haben möchte, und sie gaben, hiezu beauftragt, die feierliche Versicherung, daß, wenn Schwyz zu allen Zeiten in den die Religion

---

*) Mirari se, aruspicem, si quando in alium aruspicem incidisset, temperare sibi a risu posse, quod uterque disciplinam tam infirmis subnixam fundamentis coleret.

und die Wohlfahrt der Katholiken betreffenden Angelegenheiten getreulich mit diesen es hielt, dasselbe nun, nachdem in seinem Lande der Betrug entdeckt und die Einigkeit wieder hergestellt sei, mit Gut, Leib und Blut für die kathol. Religion stehen, und sich auf keine Weise von den kathol. Ständen absondern werde. — Wie diese Zusicherung erfüllt wurde, wird man später erfahren. Inzwischen machte sie den erfreulichsten Eindruck; man ermahnte sich gegenseitig, alles in guter Bereitschaft zu halten, zu jeder Stunde gefaßt zu sein, und beschloß, laut Inhalt des goldenen Bundes die kathol. Orte sammt Wallis zu gemeinsamer Berathung zu versammeln, wobei zugleich der Stand Uri beauftragt wurde, mit den Katholiken von Graubünden in Ursern, oder wo er es schicklich erachtete, sich zu besprechen, und ihnen das Interesse der kathol. Stände eben so sehr zu empfehlen, als die reformierten Stände es bei ihren dortigen Glaubensgenossen bereits gethan hatten. — Auf Verlangen des Standes Schwyz, welcher bei der Hinrichtung des Landvogts Stadler Unruhe oder gar einen Ueberfall befürchtete, wurde beschlossen, die Hochwachen und Anstalten zu Nothschüssen auf der Rigi, dem Dietschenberg und dem Rotzberg gehörig einzurichten, um, erforderlichen Falls, bundesmäßigen Zuzug zu leisten.

Auf der ausgeschriebenen Tagsatzung erschienen alle kathol. Orte sammt Wallis, und es wurde denselben eine kurzgefaßte, wahrhafte Darstellung der Angelegenheiten im Toggenburg und Kelleramte vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt dahin lautete: Die Grafschaft Toggenburg und ihre Landesherrlichkeit ist durch Kauf an Se. fürstl. Gnaden von St. Gallen gekommen, und sie gehört diesem Herrn schon seit langer Zeit. Jene Grafschaft und ihr Landesherr hatten Landrecht mit den Ständen Schwyz und Glarus. Als vor ungefähr sieben Jahren der, jetzt von Seite des Standes Schwyz völlig beigelegte Streit, wegen des eben erwähnten Landrechts, zwischen den hohen Partheien sich erhob, benutzten die Toggenburger diesen Anlaß, um sich von ihren Pflichten gegen den Landesherrn zu befreien, und sie wurden in diesem Versuche von den Ständen Zürich und Bern unterstützt, obschon Zürich auf jede Einmischung in Toggenburgs Angelegenheiten durch Vertrag heiter verzichtet hatte, und beide Stände durch den Landesfrieden vom J. 1531

verbunden waren, sich solcher Leute, die sie nichts angehen, oder denen sie nichts zu befehlen haben, (wie denn Toggenburg ganz besonders darin ausbedungen war *), auf keine Weise anzunehmen. Dennoch thaten sie dieses, und es kam so weit, daß durch die bekannten, von Zürich und Bern andiktierten sechs Punkte das Landrecht und die Landesherrlichkeit im Toggenburg ganz zu Boden sank, diese Grafschaft in volle Freiheit und nur unter den unbefugten Schutz von Zürich und Bern zu stehen kam, wodurch unfehlbar die kathol. Religion nach und nach völlig aus dem Toggenburg wäre verdrängt und durch die Lage dieser Landschaft das Schirmrecht und der Einfluß der kathol. Stände auch von andern Gegenden ganz abgeschnitten worden. — Die obere Landesherrlichkeit des Kelleramts gehört den VIII alten, zu Baden regierenden Orten, und nicht bloß dem Stande Zürich, wie dieser seit einiger Zeit behaupten zu wollen scheint. Die vorbehaltenen und von den übrigen, mitregierenden Ständen bewilligten Rechte des Banns und des Hochgerichts so wie der Appellation wurden ihm zwar niemals streitig gemacht, die Landesherrlichkeit aber können die VIII Orte, wegen der Folgen und des für die kathol. Religion zu befürchtenden Nachtheils, nicht fahren lassen, was denn auch in wiederholten und nachdrucksamen Erklärungen ausgesprochen wurde. Wenn gleich kürzlich kein Zürcherisches Mandat mehr im Kelleramte publizirt und angeschlagen ward, und jüngst die Unterthanen des Kelleramts die VIII alten Orte für ihre Landesherren anerkannt haben, sind dennoch die kathol. regierenden Orte fest entschlossen, falls Zürich neuerdings einen Eingriff in die dortige Landesherrlichkeit versuchen sollte, das eidgenössische Recht unverweilt durch angemessene Zuschrift darzuschlagen, und wenn Zürich dieses Recht verweigern würde, dann ohne weiteres das Gegenrecht zu üben, und die Rechte der kathol. Stände mit Gewalt der Waffen zu behaupten. — Diesen Entschluß fanden die unpartheiischen Stände sehr billig, (obschon sie nachher, beim Ausbruche des Krieges, mit Ausnahme von Wallis, sich nicht darnach benahmen,) und es ward ihnen auf den Fall, wo Zürich

---

*) Landesfrieden vom J. 1531 mit Zürich und Bern §. 1. S. Helvetia II. Bd. S. 248 und 327.

Anmerk. der Redaktion.

sein ungerechtes Verfahren auf gewaltsame Weise fortsetzen würde, die bundesmäßige Hilfeleistung bestens anempfohlen. — Bei diesem Anlasse wurde dann auch, um die unpartheiischen Orte von der gerechten Sache der kathol. Stände noch mehr zu überzeugen, erzählt, wie Zürich die althergebrachte Regierungsform im Thurgau umkehrte, und Bern auf die Zweyerischen und Schmiedischen Güter einen unbefugten Arrest legte. In Beherzigung aller dieser Beschwerden wurde die Nothwendigkeit der Rettung und Selbsthilfe lebendig erkannt, und diese, Kraft des goldenen Bundes und aller bestehenden Verträge, vertraulich und fest beschlossen, wie man aus dem Abscheide dieser Zusammenkunft deutlich ersehen kann. Soll man sich nicht wundern, daß die V kathol. Orte nachher keine Hilfe von Freiburg, Solothurn und dem Bischofen von Basel erhielten? — Um sich des Zuzugs Sr. Fürstl. Gnaden von Basel zu versichern, wurde der Stand Solothurn schon auf der Konferenz zu Baden im Jänner 1708 beauftragt, sich mit dem erwähnten Herrn von Basel neuerdings zu unterreden und ihn zu bewegen, daß er sich rüste und in den Stand setze, die bereits verabredete Diversion gegen die Berner zu machen. Als nun auf der Konferenz zu Luzern im September von Seite des Bischofs von Basel die Bemerkung vorgebracht wurde, daß, laut bestehenden Bündnissen, der rufende Theil die Hilfstruppen verpflegen müsse, und man sich über die Frage, wer diese Verpflegungskosten bestreiten solle, nicht vereinigen und entschließen konnte, so wurde der Gesandte des Standes Solothurn, Herr Seckelmeister Besenwal, abermals ersucht, hierüber mit dem Bischofen von Basel zu unterhandeln, und mit seiner guten Manier, wo möglich, den Stand Solothurn zu bereden, daß derselbe, aus gefälliger Dienstfertigkeit für die kathol. Orte, die Verpflegung der etwa 1000 Mann Fußvolks und 100 Pferde auf seine Kosten übernehmen möchte. Ueber die Vollziehung dieses Auftrags berichtete auf der Konferenz vom 22 Nov. der Ehrengesandte des Standes Solothurn, und meldete, der Stand Solothurn finde sehr unbillig, daß man ihm, der, nach Inhalt der Bünde, zu gemeinschaftlicher Hilfe zuziehen müsse, die Verpflegung der Truppen aufbürden wolle; vielmehr hätten die gesammten verbündeten Orte dafür zu sorgen, woher die Besoldung und der Mundvorrath zu nehmen, und auf welche Weise sie herzuschaffen seien. Diese Erklärung

ward ad referendum genommen, um auf nächster Zusammenkunft darüber einzutreten. Für einmal wurde nun nichts anderes behandelt und beschlossen als die Abfassung der Antwort auf die, mit grundlosen und harten Vorwürfen angefüllte Zuschrift der Stände Zürich und Bern. Diese Antwort wurde zugleich in Abschrift den unpartheiischen reformierten Orten mit dem Ansuchen mitgetheilt, daß sie ihre Religionsgenossen in Zürich und Bern von solchen friedstörenden Unternehmungen abhalten möchten. Die drei Bünde in Hohenrhätien wollten ins Mittel treten, und erboten sich zur Vermittelung, welcher aber die kathol. Stände vermittelst eines höflichen Schreibens auszuweichen suchten. Die Stände Zürich und Bern hatten sich schon Mühe gegeben, die genannten drei Bünde zu bereden, daß nur die drei Toggenburgischen Urkunden zur Grundlage der Vermittelung dienen können, die des Fürstabts von St. Gallen hingegen, aus älterer und späterer Zeit, nicht zu beachten seien, was aber die drei Bünde selbst, auf letzter Jahresrechnung, einer unpartheisamen Vermittelung für unangemessen erklärten.

1709.

IV.

Streitigkeiten wegen der Stadt Stein und im Thurgau. — Konferenz der V. kathol. Orte am 20. März 1709. — Amtsantritt des französischen Gesandten du Luc. — Konferenz der kathol. Stände in Solothurn im April 1709. — Vertrauliche Berathung der Stände Luzern, Uri, Schwyz und des Fürstabts von St. Gallen zu Luzern im April 1709. —

Alle nachdrücklichen Vorstellungen und Vermittelungsversuche, alle gütlichen Anträge und Vorträge waren nicht hinreichend, die Gemüther zu versöhnen. Die Beschwerden vermehrten sich; das Benehmen der Stände Zürich und Bern ward immer gewaltthätiger. Wie in allen Thurgauischen Angelegenheiten, schritt Zürich auch im Zoll- und Musterungsgeschäfte der Stadt Stein mit unbefugten Befehlen ein, erlaubte sich Drohungen, fuhr fort, auf die Majorität der regierenden Stände nicht mehr zu achten, und schrieb sogar dem Landvogt im Thurgau, er habe nur den Befehlen des Standes Zürich und nicht

der Weisung der mehreren Orte zu gehorchen. Darum, als Herr Landvogt Ackermann die Stadt Stein um 1000 Dukaten strafte, und andere Fehlbare der Landschaft Thurgau mit harten Bußen belegte, wurde Zürich hiedurch sehr erbittert, die katholischen Orte hingegen nahmen den Landvogt in Schutz, um, wie der Abscheid vom 24 Octob. 1709 sich ausdrückt, die hoheitlichen Rechte zu handhaben. Der Gegenstand und Hergang dieses Streits war folgender:

Die Stadt Stein ließ im Thurgau von Haus zu Haus den dortigen Unterthanen verbieten, sich vor dem regierenden Herrn Landvogte zu stellen. Deßwegen wurde sie mit der obenerwähnten Geldbuße von 1000 Dukaten gestraft. Da diese Stadt die, von den löbl. regierenden Ständen zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe wiederholt verlängerte Appellationsfrist vorüber gehen ließ, ohne weder die auferlegte Buße zu erstatten noch die Appellation nach bisheriger Regierungsform zu ergreifen, haben die regierenden Stände, zu Behauptung der landesherrlichen Rechte, das Urtheil des Landvogts in rem judicatam erklärt, und diesem befohlen, einige Gefälle der Stadt Stein mit Arrest zu belegen; die Bürger von Stein aber zogen aus, nahmen die, in Folge jenes Arrests in einer Scheune sequestrierten Früchte mit bewaffneter Hand hinweg, ließen ihre Stadtbrücke, auf Thurgauischem Gebiete, längere Zeit mit bewaffneten Männern stark bewachen, und riefen die Vermittelung an. Sogleich erklärte sich und sprach Zürich für die Stadt Stein, „man habe darauf, wodurch dieselbe entschuldigt werde, keine Rücksicht genommen; die Sache sei ganz entstellt worden, und es frage sich erst noch, wer denn eigentlich Genugthuung zu fordern habe. Der Landvogt habe ganz unbefugter Weise die Bewohner von Stein vor sich citiert, als ob er ihr Oberherr wäre, da doch nur Zürich dort die Obergewalt habe. Viel weniger noch habe die Stadt Stein die Bürger jenseits der Brücke zum Ungehorsam aufgewiesen, sondern nur aus der Mitte des Raths eine Deputation an den Herrn Landvogt geschickt, um ihn zu bitten, daß jene sich nicht vor ihm stellen müssen; nachdem sie die Gewährung dieser Bitte nicht erhalten habe, seien jene vor dem Landvogte erschienen. Das sei das große Verbrechen, welches man der Stadt Stein so hoch anrechne. Was das Musterungsrecht anbelange, müsse man wis-

sen, daß die jenseits der Brücke so gut Bürger von Stein seien, als die wirklichen Einwohner der Stadt, und daher sich auch immer, vor und nach dem Vertrage von 1504, bei der Musterung eingefunden haben. Man habe die kathol. Orte ersucht, doch nicht alsogleich thätlich einzuschreiten, diese Bitte jedoch habe nichts verfangen; ihrerseits habe man keine Thätlichkeit begangen. Es sei übrigens erlaubt, daß Jeder sich für das Seinige wehre." —

Hiedurch und durch die immer höher steigende Verwirrung im Toggenburg wurden die V kathol. Orte zu einer abermaligen Zusammenkunft auf den 20. März veranlaßt. Wehmüthig wurde hier geklagt, wie Zürich wider den Vertrag von 1504, welcher diesem Stande das Mannschaftsrecht im Thurgau abgesprochen und den löbl. regierenden Orten zuerkannt habe, das Musterungsrecht im Bezirke vor der Brücke der Stadt Stein sich gewaltthätig zueigne, und fordere, daß dieser Thurgauische Landestheil dem Rathe von Zürich huldigen und ein solcher, bloß gerichtsherrlicher Eid dem landesherrlichen Eide vorgehen solle. In Betreff des Toggenburgs fand man, daß die beiden Stände Zürich und Bern sich in dieses Streitgeschäft um so weniger mischen sollten, als klar erwiesen wurde, daß die Grafschaft Toggenburg ein kaiserliches Lehen sei, und daher der deutsche Kaiser bereits durch ein Reseript gedroht hatte, daß er dießfalls sein Recht geltend machen werde. Man hoffte, die beiden Stände würden die höchstgefährlichen Folgen dieser angedroheten, kaiserlichen Einmischung bedenken, und zur Besinnung kommen; leider! aber wurde gar bald ruchbar, daß sie sich auch hieran nicht kehren, der Behauptung vom kaiserl. Lehen widersprechen, und weder Hinderniß gegen die Ausführung ihrer Plane noch irgend eine Gefahr von Seite des deutschen Reichs befürchten, weil sie wohl wußten, daß dasselbe mit dem Kriege gegen Frankreich hinlänglich beschäftigt sei. Also wurde beschlossen, die weitere Berathung dieser doppelten Angelegenheit auf die nächste Konferenz in Solothurn zu verschieben, dort dem neueingetretenen französischen Gesandten eine genaue und umständliche Kenntniß von der Sache zu geben, und ihm die Beschwerden der kathol. Stände mit eben jenem Eifer und Nachdrucke ans Herz zu legen, mit welchem die zwei reformierten Stände Zürich und Bern ihr Interesse den Nordischen Mächten anempfohlen hatten.

An die Stelle des zurückberufenen Herrn Marquis von Puisieulx, welcher zehn Jahre lang französischer Gesandter in der Schweiz gewesen war, kam Herr Franz Karl von Vintimille, Graf du Luc. Zur feierlichen Uebergabe seines Beglaubigungsschreibens ward eine Zusammenkunft der eidgenössischen Stände nach Solothurn auf den 7. April ausgeschrieben, wohin von Luzern die Herren Joh. Rudolf Dürler, Schultheiß, und Venner Franz Laurenz von Fleckenstein abgeordnet wurden. Der Gesandte von Zürich hielt im Namen der sämmtlichen Stände die gewöhnliche Bewillkommungsrede, und die schweizerischen Abgeordneten wurden von dem Herrn Ambassador herrlich gastiert. Bei diesem Anlasse hielten die kathol. Orte eine besondere Konferenz, wo bloß die frühern Klagen über die Gewaltthätigkeiten der reformierten Stände wiederholt wurden, die Gesandten von Freiburg und Solothurn, indem sie für die vertrauliche Mittheilung dankten, großes Bedauern darüber äußerten, und sich dahin erklärten, daß ihre hohen Kommittenten auf jeden Fall den geschwornen Bünden und Eiden treulich Genüge leisten, und sich vom Verbande der löbl. kathol. Orte nicht absöndern werden. — Weil der Stand Schwyz und der Fürst von St. Gallen sich verglichen und ausgesöhnt hatten, ward auf dieser Konferenz die Frage aufgeworfen, ob der Fürst, in Betreff seiner unruhigen Unterthanen im Toggenburg, das Recht beim löbl. Stande Schwyz anrufen solle, oder ob nicht vielmehr, weil Schwyz in seinem Landrechte und der Fürst von St. Gallen in seinen landesherrlichen Rechten im Toggenburg durch die Stände Zürich und Bern gekränkt und beeinträchtigt sei, diese beiden beeinträchtigten Partheien den beiden gemeldeten Ständen das Recht, nach Inhalt der eidgenössischen Bünde und Verträge, bieten und darschlagen sollen? Hierüber wurde vieles geredet, aber nichts beschlossen. Die Gesandten von Solothurn ermahnten die kathol. Orte mit einer wohlgestellten, freundeidgenössischen Rede zur Friedfertigkeit, Ausgleichung und Eintracht; was aber dießfalls zu erwarten sei, zeigte sich, als eben die Konferenz aus einander gehen wollte. Die Gesandten des Fürstabts von St. Gallen nämlich gaben unter wehmüthigen Klagen die Nachricht, daß zu Henau im Toggenburg die Katholiken an einem Sonntage Nachmittags, als sie eben aus der Christenlehre giengen, von den Reformierten mörderisch an=

gefallen und viele derselben verwundet wurden, der Schulmeister an seinen Wunden bereits gestorben, der Pfarrer aber nach Lichtensteig geschleppt worden sei, und zugleich baten die St. Gallischen Gesandten dringend um Rath und Hilfe. Man nahm diesen Bericht ad referendum, und gab trostreiche Versicherungen. So endigte die Konferenz, von welcher man einen bessern Ausgang erwartet hatte, bloß mit dem Beschlusse, daß eine außerordentliche Tagsatzung am 12. Mai in Baden gehalten werden solle. Die Stände Bern und Zürich waren zur letzten Sitzung der Konferenz eingeladen worden, hatten aber die Einladung abgelehnt, und waren eilig abgereist, worin man eine schlimme Vorbedeutung erblickte. — Ungeachtet der Glanz der französischen Waffen mehr abnahm, als er wuchs, versäumte dennoch der spanische Herr Ambassador, Beretti, keine Gelegenheit, die Gemüther zu Gunsten der französischen Parthei zu stimmen, und das Uebergewicht derselben zu befördern. Auch begab er sich selbst, in zahlreichem Begleite Luzernischer Herren, nach Solothurn, um den neuangekommenen französischen Hrn. Gesandten zu bekomplimentieren, wohl in der Meinung, daß er, gegen den Ausspruch des Evangeliums, zweien Herren zugleich dienen könne.

Am 15. April kam, wegen der immer mehr anwachsenden Verwirrungen im Toggenburg, Herr Obervogt Franz Wilhelm Wißmann, als Gesandter des Fürstabts von St. Gallen, nach Luzern, wo zugleich auch am nämlichen Tage eine Gesandtschaft von Schwyz anlangte, und die Gesandten des Standes Uri, auf ihrer Rückreise von Solothurn, eintrafen. Daher ward eine vertrauliche Besprechung angeordnet, welcher, als Gesandte von Luzern, die Herren Schultheiß Dürler, Schultheiß Schwyzer, Oberst Karl Anton Amrhyn und Salzdirektor Jakob Balthasar beiwohnten. Der Gesandte von St. Gallen berichtete sehr umständlich über den Aufruhr zu Henau, und begehrte Rath und Hilfe. Noch dringender schilderten die Gesandten von Schwyz jenen bedauerlichen Vorfall, und meldeten, „die Reformierten belagern bereits das Kloster St. Johann, haben das Wasser abgeschnitten, das Vieh weggeführt, geschlachtet und verzehrt, den freien Kauf aufgehoben, und sie versehen sich allenthalben mit Munition, Kraut und Loth; im Glarnerlande habe man, was ganz ungewöhnlich und nur in Kriegszeiten üblich sei, eine

Brücke über die Limmat von Mollis gegen Niederurnen geschlagen; sie, die Gesandten von Schwyz, können nicht einsehen, wie die Katholiken bei so mißlichen und gefährlichen Veranstaltungen von Seite der Reformierten sich noch länger, ohne schwere Verantwortung vor Gott und einer ehrbaren Welt, still und ruhig halten mögen." — Nach langer Berathung wurde beschlossen, daß der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen nach Schwyz reisen, dort über die traurige Begebenheit von Henau mündlichen Bericht erstatten, laut Bünden, Schirmbrief und Landrecht, um Rath und Hilf' ansuchen, und zugleich anzeigen solle, Se. Fürstl. Gnaden werde selbst den amtlichen Bericht hierüber unverzüglich an die löbl. kathol. Stände und an die übrigen unpartheisamen Orte beider Konfessionen abgehen lassen. — Weil die Gefahr immer näher kam, wurde nöthig erachtet, daß die zunächst gelegenen Orte so wie der Fürstabt von St. Gallen ihre Gesandten auf den 26. April nach Brunnen zu einer Konferenz, um dort die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln gemeinschaftlich zu verabreden, schicken, mittlerweile aber alle Thätlichkeiten unterbleiben sollen, bis die Antworten sämmtlicher Orte in Solothurn eingetroffen seien.

V.

Gemeineidgenössische Tagsatzung in Baden am 23. Mai 1709. — Verhandlungen auf der Jahresrechnung zu Baden im Juli 1709. — Luzern! gehe du voran! — Verletzung der schweizerischen Neutralität am 20. August 1709. — Das geheimnißvolle Kistchen. — Konferenz der kathol. Orte am 24. Octob. zu Luzern, am 15. Novemb. in St. Urban, und am 28. Novemb. 1709 in Luzern. — Gesandtschaft nach Wallis. —

Die zu Solothurn auf den 12. Mai nach Baden angesetzte, gemeindeidgenössische Tagsatzung wurde bis zum 23. Mai hinausgeschoben, und zwar nicht ohne Absicht und Umtrieb, wie der Zürcherische Abscheid über die Verhandlung mit den Toggenburgern und andere Schriften deutlich beweisen. — Bei Eröffnung dieser Tagsatzung ward, nach Anhörung der schon oft angebrachten Klagen des St. Gallischen Gesandten, beschlossen, den Fürstabt von St. Gallen und die Toggenburger nach Ba-

den einzuberufen, den letztern sicheres Geleit zu ertheilen, beiden Partheien aber jede Thätlichkeit während der Unterhandlung streng zu untersagen. In der ersten Sitzung, wo beide Partheien verhört wurden, trug der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen seine Klagen vor, und meldete, „wie die Toggenburger sich wider ihren rechtmäßigen Herrn empörten, mit unverantwortlichen Eingriffen geistliche und weltliche Rechte verletzten, nichts unangetastet ließen, so daß die angehäuften Uebelthaten Gottes gerechte Strafe nicht nur über sie, sondern über das ganze liebe Vaterland ziehen können," er begehrte schließlich Hilfe, Rath und völlige Herstellung des frühern Zustandes. Hierauf suchten die Toggenburger ihre Unschuld und erlittene Unterdrückung zu beweisen, und erklärten, „sie wollen nichts anderes, als ihre alten, schon unter den Herren von Raron genossenen, durch Siegel und Brief, Landeid und Landrecht bestätigten Freiheiten ununterbrochen fortgenießen; das Gotteshaus St. Gallen aber trachte mit unermüdlichem Eifer, ihnen dieselben zu entreißen, das Land Toggenburg in traurige Dienstbarkeit und elende Knechtschaft zu bringen, und sich selbst vom beschränkten Herrn zum uneingeschränkten Landesfürsten zu erheben. Alle Schranken der Billigkeit und einer gerechten Verwaltung werden durch allerhand fremde Vögte, die man ins Toggenburg schicke, überschritten; die Toggenburger seien ihres Lebens, Habs und Guts und ihrer Ehre nicht mehr sicher. Nur die äußerste Noth habe sie verleitet, zu Rettung ihrer, in den letzten Zügen liegenden Freiheit kräftige Maaßregeln zu ergreifen; weßwegen sie dringend bitten, daß man nicht nur dem Gotteshause St. Gallen keine Hilfe wider sie zusage, sondern vielmehr sie, als die unglücklich unterdrückten, schütze und das benannte Gotteshaus anhalte, sich mit dem, was es von den Herren von Raron im Jahre 1468 an sich gebracht hat, zu begnügen." — Die Gesandten des Fürstabts von St. Gallen wollten den Toggenburgern die unter den Herren von Raron genossenen Freiheiten und Rechte nicht mehr einräumen, oder dieselben als noch bestehend anerkennen, sondern beriefen sich auf den Besitzstand von 250 Jahren, und auf die während dieser Zeit errichteten Verträge und ergangenen Urtheile, welche letztere hinwieder von den Toggenburgern in ihrer Duplik, worin sie zu nachdrucksamer Vertheidigung ihrer Unschuld keine Worte sparten,

„eine unerträgliche Neuerung zu Schmälerung ihrer Freiheiten“ genannt wurden. — Die, welche selbst schon es erfuhren, wissen am besten, wie langwierig die Geschäfte auf den Tagsatzungen in zweimaliger, oft sogar dreimaliger Umfrage besprochen und herumgetrieben werden, weil jeder Gesandte, bevor er seine Instruktion eröffnet, immer vorerst die der übrigen Gesandten kennen möchte, wodurch Vertrauen, Zeit und Kosten verloren gehen. — Auf die Frage, wer nun die Partheien verhören solle, forderten Zürich und Bern, daß es, nach Inhalt der Abscheide von 1705 und 1706, durch gleiche Sätze geschehen solle, und diese sogleich zu ernennen seien. Die katholischen Stände hingegen waren der Meinung, „weil man sich versammelt, um gütlich in der Sache zu handeln, und die Partheien bereits Klag und Antwort im Allgemeinen gestellt haben, so solle man nun auch, bei dieser Zusammenkunft, die Partheien ihre Beweismittel vorbringen lassen, zumal den Toggenburgern viel daran gelegen sein müsse, ihre Gründe und Dokumente vorweisen zu können. Die angeführten Abscheide verbinden keinen Theil zu gleichen Sätzen, sondern gewähren die Freiheit, aus der Mitte der Tagsatzung willkührlich Schiedsrichter zu ernennen. Hoffentlich werde man hier, auf gemeineidgenössischer Tagsatzung, Mittel und Wege zu gütlicher Vereinigung finden.“ — Zürich und Bern drangen, all dieser Vorstellungen ungeachtet, auf Erklärung, durch wen die Partheien verhört werden sollen, weil es unmöglich sei, eine so weitläufige Sache auf dieser Tagsatzung zu beendigen. Hierauf waltete die Ansicht, daß einige vom Fürstabten von St. Gallen erwählte Sätze zusammentreten, und bis zur nächstbevorstehenden Jahresrechnung an gütlicher Beilegung des Streites arbeiten sollen; die Toggenburger aber verlangten, daß es bei den Abscheiden von 1705 und 1706, und bei den damaligen ernannten Orten sein Verbleiben habe, und die Gesandten von Zürich forderten Instruktionsgemäß, daß die Ernennung der Sätze zu gleichen Religionstheilen geschehen solle, was, als auf keinen Gründen und Verträgen beruhend, nach der Meinung der kathol. Stände dem Fürsten von St. Gallen nicht zugemuthet werden konnte. Dieser beharrte dann auch auf seiner ersten Erklärung, und ernannte für seinen Theil die Herren Schultheiß Dürler von Luzern, Landammann Püntiner von Uri und Schultheiß Besenwal von Solothurn. Die Toggenbur-

ger überließen die Wahl ihrer Sätze den Ständen Zürich, Bern und Basel. Und erst jetzt erklärten die Gesandten von Zürich und Bern, es sei der Wille ihrer Regierungen, daß die Vermittler nur von den, im J. 1705 u. 1706 vorgeschlagenen Orten genommen, und die betreffenden Orte selbst die Vermittler ernennen sollen. Also bezeichnete der Gesandte des Fürstabts die Stände der obengenannten Herren, wollte aber seinem Herrn, dem Fürsten, ausdrücklich die Befugniß vorbehalten wissen, noch mehrere Vermittler aus den verlandrechteten Orten, nach Belieben, ernennen zu können, was auch den Toggenburgern vorbehalten wurde. Weil nun Zürich und Bern auf der Forderung gleicher Sätze beharrten, und man sich nicht vergleichen konnte, so ward alles ad referendum genommen, zugleich aber auch beschlossen, daß von Seite der beiden Partheien alle Kriegsrüstungen aufgehoben, der freie Verkehr wieder hergestellt werden, die Truppen beiderseits wieder heimziehen sollen, und die Landesflüchtigen wieder in ihre Heimath zurückkehren dürfen. Hiermit waren die Gesandten der kathol. Stände nicht zufrieden; um ihren Regierungen umständlichen Bericht heimbringen zu können, verlangten sie, daß die Toggenburger über die einzelnen Punkte verhört werden sollen, wozu dann endlich Zürich und Bern ihre Einwilligung gaben. Nun wollten aber die Toggenburger sich nicht dazu verstehen, weil es jetzt, wie sie sagten, nur um die Vermittelung zu thun sei. Auch äußerten sodann Zürich und Bern, nachdem der Fürstabt Klage geführt, und die Toggenburger darauf geantwortet haben, so solle man es für einmal dabei bewenden lassen. Die kathol. Stände erklärten dieß für ein unerträgliches und unerhörtes Verfahren, daß die Unterthanen, die ihren Herrn seiner Rechte berauben, nicht zur Verantwortung gezogen werden sollen, und meinten, daß solches zu bösem Beispiele dienen werde. Der Gesandte von Schwyz protestierte wider die Ausschließung seiner Herren und Obern und gegen die Aufstellung gleicher Sätze. — Die fremden Gesandten bezeugten in ihren wohlgestellten Reden bei den Audienzen ihr Bedauern über die Uneinigkeit der löbl. Orte, und ermahnten nachdrucksam zum Frieden; der kaiserliche Gesandte sprach von Toggenburg als einem Reichslehen, dessen Versöhnung und Ausgleichung mit dem Fürstabten jedoch den löblichen Ständen überlassen werde, insofern nur kein Ein-

griff in die kaiserlichen Rechte geschehe. So endigte die Tagsatzung.

Man hoffte bessern Erfolg von der Berathung auf nächster Jahresrechnung, obschon wenig Anschein hiezu sich zeigte, da die kathol. Orte bereits die Aufstellung gleicher Sätze, welche, laut Verträgen von 1632 und 1656, nur auf die gemeinsamen Vogteien Thurgau und Rheinthal, nicht aber auf das Toggenburg anwendbar sei, abgelehnt, die Herstellung des status quo verlangt und daher, unter gegenseitiger Ermunterung zu treuer Eintracht, beschlossen hatten, nicht nachzugeben. Alles, nach Inhalt der Bünde, beizutragen, was zum Wohle der löbl. katholischen Orte und der katholischen Religion gereichen könne, versprachen auch Freiburg und Solothurn, aber freilich — nur auf dem Papier.

Als auf der abgehaltenen Jahresrechnung der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen die von den Toggenburgern ernannten Herren Ehrensätze zu wissen verlangte, erklärte der Gesandte von Zürich, seine Herren und Obern würden nächstens zwei bezeichnen. Die Regierungen von Bern und Basel hatten ihre Abgeordneten auf der Jahresrechnung zu solchen erwählt. Der Fürstabt ernannte nebst den schon bezeichneten Schiedsrichtern noch die Herren Jakob Balthasar von Luzern, Jost Anton Schmid, Landammann von Uri, und Hauptmann Franz Joseph Besenwal, Seckelmeister von Solothurn, womit er jedoch keines der verlandrechteten Orte ausgeschlossen haben wollte. Bei diesem Anlasse gab es abermals Streit über den Sinn der Abscheide von 1705 und 1706. Die kathol. Stände deuteten dieselben also, daß darin der Fürst von St. Gallen als Landesherr von Toggenburg betrachtet, und ihm frei gestellt werde, nach Willkühr Schiedsrichter zu ernennen, welche, ohne daß die verlandrechteten Orte dadurch ausgeschlossen würden, im Namen der ganzen löbl. Eidgenossenschaft in der Sache vermitteln, und die gepflogene Verhandlung der gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Genehmigung oder anderweitigen Verfügung vorlegen sollen. Der Gesandte von Schwyz wollte zu dieser gütlichen Handlung nicht stimmen, es sei denn, daß Zürich und Bern die schriftliche Zusicherung ausstellen, sie wollen die verlandrechteten Orte nicht ausschließen; er erklärte, im Falle, daß diese beiden Stände, denen, laut ächten Urkunden, durchaus keine Einmischung in die

Toggenburgischen Angelegenheiten zukomme, auf dem Rechte zum Beisitze beharren würden, protestiere Schwyz feierlich dagegen, verwahre sein urkundliches Recht im Toggenburg auf ewige Zeiten und rufe die löbl. Stände um bundesmäßige Hilfe zu Handhabung desselben an. Wer sollte nicht meinen, Schwyz werde, als es Ernst galt, diese kräftigen Reden mit eben so kräftigen Werken unterstützt haben? Allein auch hier blieb es beim alten Liede: Luzern! gehe du voran! und auch hier trösteten sich die Länder und besonders Schwyz mit dem Sprüchworte: Gewinnt Luzern, so gewinnen die Länder; verliert Luzern, so verliert nur Luzern. — Den Ständen Zürich und Bern kam eine so feste Sprache von Seite des Standes Schwyz sehr unerwartet; sie beharrten aber auf ihrer Auslegung der mehrerwähnten Abscheide, so wie dagegen auch die kathol. Orte bei ihrer Meinung blieben. Nichts desto weniger wurden die Toggenburger vor die versammelte Tagsatzung berufen und einvernommen. Diese bezeugten, im Namen der beiden Konfessionen im Toggenburge, ihre Freude, daß die löbl. Orte sich bemühen wollen, ihre Freiheiten so wie Ruhe und Ordnung bei ihnen wieder herzustellen; sie erklärten, daß auch sie ihrerseits bisher alles Mögliche hiefür thaten, nicht aber der Fürstabt von St. Gallen, welcher vielmehr die Schlösser Schwarzenbach und Yberg mit Proviant, Pulver und Blei versehen habe, wobei sie dann noch viele andere Beschwerden weitläufig anbrachten. Hierauf war des Klagens von beiden Partheien, der Repliken und Dupliken fast kein Ende. Zürich und Bern legten das meiste Gewicht auf die Verproviantierung der genannten zwei Schlösser, als wodurch wider den, auf letzter Tagsatzung erlassenen Sicherheitsabscheid gehandelt werde, und sie merkten wohl, daß es mit dergleichen Zurüstungen von Seite der Katholiken auf etwas weiteres abgesehen sei. Die kathol. Stände wollten in jener Verproviantierung der Schlösser nur eine ganz gewöhnliche Vorsorge erblicken, dagegen in dem, was die Toggenburger seither gethan hatten, eine eigentliche Verletzung des bemeldeten Sicherheitsabscheids; sie meinten, es werde diesem allem abgeholfen werden, sobald man nur einmal zur Vermittelung schreite. — Als nun die Vermittler zusammentraten, legten die kathol. Mediatoren ein schriftliches Gutachten vor, worin sie unverfänglich beiden Partheien, je nachdem sie es von

Rechtes wegen thun zu können glaubten, zuerkannten und wegsprachen, zugleich aber erklärten, sie können Instruktionsgemäß nicht dazu stimmen, daß die Verhandlung der Mediatoren der Tagsatzung vorgelegt werde, sondern daß dieselbe ad referendum genommen werden müsse, wobei sie jedoch nicht zweifeln, daß ihre gnädigen Herren diese gütliche Handlung genehmigen werden. So wurde das Toggenburgische Streitgeschäft abermals weiter hinausgeschoben; von jener Zeit an nannte man es „ein Werk des Geistes."

Am 20. August 1709 zog der kaiserliche General Mercy, mit Verletzung des von Sr. kaiserl. Majestät selbst ratifizierten Neutralitätsvertrags, durch das Gebiet des Kantons Basel, und drang mit 17. Standarten ins Elsaß ein, ward aber vom französischen General Dubourg so tüchtig geklopft, daß er den Weg, woher er gekommen war, eilfertig, ohne Hut und Perücke, wieder zurückgehen mußte. Der kaiserliche Kommandant zu Rheinfelden, Herr Unruh, war, ehe dieses geschah, zum regierenden Bürgermeister des Standes Basel gekommen, um ihm anzuzeigen, General Mercy habe vom Oberfeldherrn, dem Herzogen von Hannover, Befehl erhalten, durch das Baselsche Gebiet ins Elsaß einzudringen; jeden Schaden, der hieraus entstehe, werde man wieder ersetzen. Als der Bürgermeister ausrief: „Das wird doch, so Gott will! nicht geschehen, weil Se. kaiserl. Majestät den Neutralitätsvertrag vom Jahre 1702 ratifizirt hat," erwiederte der Kommandant, daß die kaiserl. Truppen bereits schon auf französischem Boden stehen, und der Churfürst von Hannover diese Maaßregel durch ein eigenes Schreiben rechtfertigen werde. Der französische Gesandte in der Schweiz ließ verlauten, es sei im Treffen zu Othmarsheim ein Kistchen erbeutet worden, welches Licht über Dinge verbreite, die, um der Ehre der Eidgenossenschaft willen, hätten verborgen und unbekannt bleiben sollen. Als man ihn anfragte, was denn in jenem Kistchen enthalten sei, wich er einer bestimmten Erklärung aus, und wollte keine nähere Kenntniß davon geben. — Die Stände der Eidgenossenschaft machten dem kaiserl. Gesandten in der Schweiz die kräftigsten Vorstellungen über jene Neutralitätsverletzung; er gab zur Entschuldigung die Erklärung, daß weder sein Hof noch er selbst etwas davon gewußt habe, sondern daß diese Kriegs-Operation in England, Holland und

Flandern beschlossen worden sei. Diese Erklärung so wie die Aeußerungen der löbl. Orte, ob und in wie weit sie zu den nöthigen Vertheidigungsanstalten gegen solche Neutralitätsverletzungen mitwirken wollen, wurden ad referendum genommen. Dum Romae consulitur, Saguntum perit. — Der Fürstabt von St. Gallen sollte, nach den bestehenden Vorschriften über das Defensionale, mit dem Stande Schaffhausen, welcher den Obersten Melchior Pfister hiezu bezeichnete, einen Repräsentanten nach Basel schicken, erklärte aber, daß er es nur unter der Bedingung thun werde, wenn die Toggenburger gehorchen, und die eidgenössischen Stände ihn bei seinen Rechten schützen werden. Bedauernswürdiges Vaterland, wenn das Partikularinteresse der Einzelnen deiner Rettung und Erhaltung vorangehen muß! — Die Toggenburger wollten ihr Kontingent von 25. Mann nur unter der Bedingung nach Basel schicken, daß dieselben nicht unter dem Befehle der Hauptleute des Fürstabts von St. Gallen stehen, worauf Luzern und Solothurn erklärten, daß in diesem Falle ihre Truppen nicht neben jenen aus dem Toggenburge dienen werden. — Noch eine Zeit lang wurden die eidgenössischen Stände mit dieser Neutralitätsverletzung behelligt; Frankreich führte schwere Klagen, und ermahnte die Eidgenossenschaft, gebührende Genugthuung vom Kaiser und dem, von Zürich gebürtigen General Bürkli, der bei dem erwähnten Durchmarsche sich befunden haben soll, zu fordern. Die Entschuldigung des kaiserlichen Gesandten lautete kalt. Die Eidgenossen selbst waren in ihrer Ansicht sehr getheilt; die Einen wollten vor Beendigung des innern Zwistes von nichts anderm hören, die Andern vom ganzen Defensionale nichts wissen, sondern nur dem Stande, der sich wirklich in Noth befinde, zu Hilfe kommen. Aus dem Mißtrauen zwischen den katholischen und reformierten Orten entstand Verwirrung. Inzwischen zogen dennoch von den Städten einige Truppen nach Basel, und hinderten fernere Gebietsverletzungen.

Während man aber dem Kriege von Außen widerstehen wollte, spann sich der innere Krieg immer weiter aus. Die kathol. Stände verlangten, daß der durch sie vorgeschlagene gütliche Vergleich von den reformierten Orten und den Toggenburgern angenommen werde. Auf einer Konferenz der V kathol. Orte am 24. Octob. 1709, welcher auch Solothurn und der

Fürstabt von St. Gallen beiwohnten, wurde beschlossen, die katholischen Stände zu getreuem Aufsehen zu ermahnen und zugleich nachzuforschen, wessen man sich von Freiburg und Wallis zu versehen habe. Dem Fürstabten von St. Gallen wurde, falls die gütliche Vermittelung nicht angenommen werden sollte, frei gestellt, sich mit Gewalt der Waffen wieder in seine hoheitlichen Rechte einzusetzen, die verlandrechteten Orte, laut Landrecht, um Hilfe zu Bezwingung der ungehorsamen Unterthanen anzurufen, worauf alsdann diese beiden Orte, Schwyz und Glarus, die übrigen eidgenössischen Stände, nach Inhalt der bestehenden Bünde, um Zuzug mahnen, und hoffentlich wenigstens die kathol. Orte, laut gegebenem Versprechen, treu mitwirken werden. — Vom Stande Zürich wurde, wegen der Neutralitätsverletzung, eilig eine allgemeine Tagsatzung ausgeschrieben, aber schnell wieder abgestellt, weil die kathol. Orte sie nicht besuchen wollten, bevor sie sich unter einander besprochen hätten. Sie kamen abermals zusammen, und klagten über Unterdrückung, Gewaltthätigkeit und verderbliche Absichten der reformierten Stände, und es schien fast wahr zu sein, was Jemand sagte: Wenn damals nur ein Brief von Zürich und Bern ankam, gerieth man in Zorn und Erbitterung, bevor man den Brief erbrochen und gelesen hatte. — Auf die Beschwerden des Vororts, daß man, innerer Zwiste wegen, die Hand von Beschirmung der, den reformierten Ständen zugehörigen Grenzen abziehe, und diese jeder Verletzung Preis gebe, wurde katholischer Seits geantwortet, daß man die nächstkünftige Tagsatzung nicht ausschlagen werde. Mittlerweile ward es im Toggenburg nicht besser. Die dortigen Einwohner, von Zürich und Bern unterstützt, vertheidigten ihre unbefugten Unternehmungen wider den Landesherrn. An diesen wurde von Zürich und Bern ein drohendes Schreiben gesandt, und er ermahnt, sogleich die Schlösser Schwarzenbach und Yberg mit seinen Truppen zu räumen, was er auch, um Friedens und Ruhe willen, that, wogegen die genannten zwei Stände von Seite der Toggenburger volle Sicherheit für jene beiden Schlösser verhießen. Weil die Kriegsrüstungen in den Kantonen Zürich und Bern fortdauerten, glaubten die kathol. Orte nicht minder auf Gegenwehr denken zu müssen. Zu dem Ende wurde vorerst am 15. Nov. eine vertrauliche Besprechung zwischen Luzern, Freiburg, Solothurn

und Wallis zu St. Urban, und gleich darauf am 28. Nov. eine Konferenz der V Orte in Luzern gehalten. Hier gebrach es abermals nicht an Klagen und an Aufmunterungen zur Eintracht und kräftiger Gegenwehr, wobei Schwyz, wie immer, das große Wort führte. — Die schon längst beabsichtigte Gesandtschaft nach Wallis kam endlich zu Stande. Die drei Orte Luzern, Uri und Freiburg gaben die Gesandten; von Luzern wurde der Oberst Karl Anton Amrhyn geschickt. Nach einer Unterhandlung von drei Tagen, am 13., 14. und 15. Dezemb., zu Sitten, versprach die Republik Wallis den kathol. Orten Zuzug und Hilfe, welche sie auch, als die Gefahr eintrat, treulich leistete. Vergnügt kehrten die Gesandten nach Hause, und erstatteten, auf einer im ersten Monate des Jahrs 1710 zu Luzern gehaltenen Konferenz, den katholischen Orten einen erfreulichen Bericht.

1710.
VI.

Graf duLuc, Sohn des französischen Gesandten, in Luzern; Gastmahl und Tanzbelustigung. — Konferenz der V alten Orte sammt Solothurn und dem Fürstabten von St. Gallen am 20. Jänner, und am 3. Juni 1710 in Luzern. — Jahresrechnung in Baden. — Konferenz der V alten Orte sammt Solothurn und dem Fürstabten von St. Gallen in Luzern am 26. November. — Streit mit dem Nunzius Caraccioli. —

Der Sohn des französischen Gesandten, Graf du Luc, ist im Anfange Jänners 1710 nach Luzern gekommen, und in der Wohnung des spanischen Gesandten, Marquis Beretti, abgestiegen. Die Regierung von Luzern ließ ihn durch zwei Glieder des täglichen Raths, die Herren Oberst Carl Anton Amrhyn und Bauherrn Keller, bewillkommen, und ihm ein Fäßlein Malvasier von 60. bis 70. Maaß, 6 Säcke Haber und ein zahmes Hirschlein als Ehrengeschenk zustellen. Herr duLuc lud viele Glieder des Kleinen und Großen Rathes zum Mittagessen ein, und erwiederte allen Gliedern des täglichen Raths den Besuch. Herr Beretti gab in seiner Wohnung einen glänzenden

Ball; weil aber während der öffentlichen Andacht, die der Bischof von Konstanz gerade damals, wegen einer in vielen Ländern herrschenden, ansteckenden Krankheit, in seinem Bisthum allgemein angeordnet hatte, das Tanzen verboten war, bat Hr. Beretti die Regierung um Tanzbewilligung für die Herren und Frauen von Luzern, und sie ward ihm natürlich nicht verweigert. — In eben diesem Monate, Jänner 1710, wurde dem Propsten am Chorherrnstifte zu Luzern, Herrn Joh. Franz Dürler, der St. Michaels Orden durch den französischen Gesandten in der Schweiz überschickt. — Am 20 Jänner versammelten sich in Luzern die Gesandten der V alten Orte, des Standes Solothurn und des Fürstabts von St. Gallen, um den Bericht der von ihrer Gesandtschaft nach Wallis zurückgekehrten Abgeordneten anzuhören. Dieser lautete sehr erfreulich. Freiburg gab, wie die übrigen kathol. Orte, schriftlich die tröstlichsten Zusicherungen auf den Fall der Noth. Inzwischen erschienen in der Toggenburgischen Streitsache gedruckte Erklärungen und Gegenerklärungen, und beleuchteten das Geschäft von allen Seiten.

Unterm 24. März erließ der deutsche Kaiser ein, in sehr starken Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an die Stände Zürich und Bern, und man hoffte, diese werden nun die Sache nicht aufs Aeußerste treiben; allein sie beharrten auf ihren Entschlüssen und dem sogenannten Schirmrechte. Die Toggenburger fuhren in ihrem Meineide, offenen Aufruhr gegen den Landesherrn, in Untreu und Verfeindung gegen die verlandrechteten Orte fort, überfielen, ohne auf das kaiserliche Schreiben im mindesten zu achten, die Schlösser und Festungen im Toggenburg, und besetzten dieselbe mit ihrem Volke. Daher versammelten sich am 3. Juni die Gesandten der V alten Orte, des Standes Solothurn und des St. Gallischen Fürstabts abermals zu einer vertraulichen Besprechung, in welcher die alten Klagen wiederholt, die kathol. Orte zu bundesbrüderlicher Einigkeit und Hilfeleistung ermuntert, und allerlei Beschlüsse zu Vertheidigung der gerechten Sache gefaßt wurden. — Im Monate Mai 1710 hatten die Bedienten des französischen Gesandten den Hauptmann Renaud von Neuenburg, Ingenieur in kaiserl. Diensten, zu Solothurn ergriffen, ihm den Mund verstopft, und ihn in einer verschlossenen Kutsche nach Landskron gebracht. Es war

dieß die Genugthuung, die Frankreichs Gesandter in der Schweiz sich für den Mercy'schen Durchmarsch über das Schweizergebiet selbst verschaffte, und er schrieb darüber den eidgenössischen Ständen, er habe dieses für ihre Freiheit und ihr Wohl (pour votre liberté et bonheur) gethan. Dazu kam noch, daß ein gewisser Kempf vor den Thoren der Stadt Basel erschossen, und sein Bruder, Hans Georg Kempf zu Schliengen, sammt zwei mit Mobilien beladenen Wägen von einer, aus Altbreisach abgeschickten Truppenschaar im Gebiete des Bisthums Basel aufgehoben und weggeführt wurde. Alle diese Neutralitätsverletzungen wurden, wie die vorjährige, auf der Jahresrechnung in Baden zur Sprache gebracht, und die Mittel dagegen besprochen; allein die kathol. Orte zeigten wenig Lust und Willen, ernstlich Hand hiefür zu bieten, weil sie behaupteten, daß man sich schwerlich gegen die Angriffe des Auslandes sichern könne, wenn man nicht zuvor im Innern einig und sicher sei. Indessen wurden dadurch die reformierten Orte keineswegs zur Nachgiebigkeit bewogen, weßwegen angerathen wurde, man solle neuerdings eine Vermittelung versuchen, und zwar mit der Bedingung, daß keiner Parthei etwas gegeben oder genommen werde. Nun wurde das Geschäft ernsthafter; denn Schwyz forderte die Stände Zürich und Bern auf, sich endlich einmal aller Einmischung in die Toggenburger Angelegenheiten zu enthalten, da sie, laut Bundesbriefen und Landsfrieden, nichts darein zu reden hätten; auch drang Schwyz auf Zurückstellung der von den Toggenburgern besetzten Schlösser Schwarzenbach und Yberg an den Abten von St. Gallen, verwahrte sich feierlichst gegen alle Folgen, und rief die übrigen unpartheisamen Orte um Schutz und Schirm an. — Zürich und Bern aber nahmen hierauf keine Rücksicht, erklärten die Einnahme der genannten Schlösser durch die Toggenburger für Nothwehr, und wollten auf keine Weise von ihrer Ansicht und Meinung abstehen. So gieng die Tagsatzung auseinander. — Die kathol. Orte traten abermals am 26. Nov. 1710 in besondere Konferenz zusammen, in welcher Luzern in Namen der V Orte die frühern Klagen über das Benehmen der Stände Zürich und Bern wieder lauter als jemals erhob, die unpartheisamen Orte hinwieder zu gütlichen Mitteln ermahnten, und, wenn diese nichts fruchten würden, ihre kräftigste Mitwirkung und Hilfe versprachen.

Um das Maäß des Unglücks voll zu machen, griff zu derselben Zeit auch die Geistlichkeit die kathol. Orte in ihren landesherrlichen Rechten an. Der Nunzius Caraccioli schrieb den, in den Enetbirgischen Vogteien regierenden Orten, wegen der Tafellehen des Bischofs zu Como, einen gebieterischen Brief, welchem die ungebührliche Protestation des Domkapitels von Como beigelegt war. Dieses und jener wollten den Verkauf der bischöflichen Tafelgüter unter dem Vorwande hintertreiben, daß der Papst seine Einwilligung nicht dazu gegeben habe. Als man aber den Brief des verstorbenen Bischofs, worin er sich auf die päpstliche Zustimmung berief, dem Nunzius vorwies, ließ er sich damit beruhigen, zumal er noch eine ernstliche, schriftliche Erklärung von den besagten regierenden Orten erhielt, worin sie den dießfälligen Ausspruch des Syndikats vollkommen bestätigten. Der zweite Streit mit dem Nunzius betraf den Prozeß des P. Marians Bucher und eine Person, genannt Euphemia. Jener, ein Religios von Wettingen und Beichtiger im Kloster Frauenthal, hatte mit Hilfe der genannten Weibsperson, die von Bremgarten gebürtig war, allerhand falsche Wunder fabriziert, und mancherlei Betrug in geistlichen Dingen verübt. Als der Betrug an den Tag kam, ließ die Nunziatur beide zur Nachtzeit von Frauenthal nach Luzern in Verhaft führen, dort examinieren und verurtheilte sie. Für diese Verletzung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit verlangten die löbl. Orte durch eine eigene Abordnung Genugthuung vom Hrn. Nunzius, der mit allerhand Ausflüchten sich entschuldigen und herauswinden wollte. Die löbl. Orte, hierüber mißvergnügt, ließen dem Herrn Nunzius folgende, schriftliche Erklärung zustellen: „Nachdem die Gesandten der löbl. kathol. Orte zu Luzern bei einander versammelt, den traurigen Handel und die Entführung, absonderlich die Person der bekannten Euphemia betreffend, und die, auf gestrigen dießfälligen, geziemenden Vortrag erfolgte Antwort bei sich erwogen haben, so nehmen selbe die wiederholten und deutlichen Versicherungen, daß keine Inquisition, auch nur von Ferne, dabei geübt worden, für bekannt an, und erklären, daß ihre gnädigen Herren sich auf keine Weise dazu verstehen würden. Falls daher Se. Fürstl. Gnaden der Nunzius das Recht ansprächen, in dieser seiner Eigenschaft auch über die Laien in Kriminal- und Malefizfällen abzuurtheilen,

oder die Fehlbaren aus dem Gebiete der löbl. kathol. Orte, ohne gebührende, oberkeitliche Bewilligung, wegführen zu lassen, so protestieren die obgenannten Gesandten hiegegen mit geziemendem Anstande, aber in bester Form und Art, für alles Vergangene und Zukünftige, und behalten, im Namen ihrer Herren und Obern, sich ihre hochoberkeitlichen, wohlhergebrachten Rechte feierlich vor in dem Sinne, daß über die Laien in Kriminal- und Malefizfällen Niemanden als dem ordentlichen weltlichen Richter irgend eine Gerichtsbarkeit zustehe. Diese Erklärung wird Sr. Fürstl. Gnaden, dem Herrn Nunzius, als Rückantwort, ehrerbietig überreicht, und dabei nicht gezweifelt, Hochderselbe werde diese so billigen Vorstellungen angemessen würdigen. Gegeben zu Luzern am 29. Nov. 1710." — Mit dergleichen Protestationen meinen die eidgenössischen Orte des Standes Ansehen, Gerichtsbarkeit und Ehre wohl verwahrt zu haben, geben aber dadurch nur ihre Zwietracht und Schwäche zu erkennen. Wenn ihnen ein Schimpf nach dem andern zugefügt wird, klagen und jammern sie darüber, kommen aber niemals zum durchgreifenden Entschlusse, ohne welchen sie die gehörige Genugthuung nimmermehr erhalten. Man hat in Luzern dem ebenerwähnten Prozeß und Eingriff in die landesherrlichen Rechte lange ruhig zugesehen; ein Mitglied des täglichen Raths ließ sich sogar dabei als Examinator in der Nunziatur brauchen. Das wissen die fremden Gesandten, und haben schon viele solche Beweise von Schwäche gesehen; darum fangen sie stets mit Exekution an, weil ihnen bekannt ist, daß, wenn die Sache geschehen ist, sie dann von Seite der löbl. Kantone mit einer wohlgestellten, schriftlichen oder mündlichen Protestation austönt, über welche sie heimlich lachen, und dieselbe ohne weitere Beachtung zu den Akten legen. — Das dritte, mit der Nunziatur zu verhandelnde Geschäft betraf die Versetzung des Chorherrnstifts Schönenwerth nach Olten, welche Stadt dann, nach der Absicht des löbl. Standes Solothurn, in einen festen Ort umgeschaffen werden sollte, um die Verbindung zwischen den kathol. Ständen und dem Bischof von Basel zu sichern, und zu erhalten. Seltsam genug war es der Bischof von Basel selbst, der sich dieser Versetzung des Stifts Schönenwerth nach Olten am meisten widersetzte. Daher mochte es kommen, daß die, auf Ansuchen des Standes Solothurn von Rom erhaltene,

dießfällige Bulle des Papstes durchaus nicht deutlich war, sondern so unbestimmt lautete, daß die kathol. Orte, auf Begehren des Standes Solothurn, auf ihrer Konferenz im Nov. 1710 ein Schreiben an den hl. Vater erließen, um ihm diese Angelegenheit dringend zu empfehlen.

1711.

VII.

Konferenz der mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte am 6. Juni 1711. — Allgemeine Tagsatzung und Jahresrechnung. — Merkwürdige Aeußerung des französischen Gesandten über die schweizerische Neutralität. — Konferenz der kathol. Orte und des Fürstabts von St. Gallen im Juli 1711. — Kriegsrüstungen. — Die Kapuziner predigen den Krieg. — Ungeheurer Windsturm, gräßliches Geheul an vielen Orten, und andere Zeichen des kommenden Unglücks. —

Auf Kosten des Bischofs von Basel versammelten sich die mit ihm verbündeten Orte am 6. Juni 1711 in Luzern, um ihm in Bezug auf sein Streitgeschäft mit dem Stande Bern wegen der prätendierten Emigration der Katholiken im Münsterthal ob dem Felsen, denen Bern Schutz verlieh, mit Rath an die Hand zu gehen; er verglich sich aber bald darauf mit dem Stande Bern durch einen zu Aarberg hierüber geschlossenen Vertrag. Bei dieser Zusammenkunft der Stände hat der Nunzius Caraccioli seine erste Audienz genommen.

Auf der allgemeinen Tagsatzung und Jahresrechnung wurden die alten Klagen über die Verletzungen des Schweizergebiets und besonders über die gewaltthätige Wegführung des Hauptmanns Renaud abermals erhoben. Auf eine dießfällige Vorstellung erwiederte der französische Gesandte: „Es sei nicht nöthig, daß die löbl. Eidgenossenschaft um Zusicherung der Neutralität ansuche; sie könne selbst sich Sicherheit verschaffen, wenn sie nur ihre Grenzen gut bewache. Die französischen Truppen, welche bei Hüningen stehen, werden die Schweiz nicht angreifen, sondern vielmehr, falls das Schweizergebiet wieder verletzt würde, auf Verlangen der Eidgenossen zu ihnen stoßen,

und ihr Land vertheidigen helfen." — Ein solches Anerbieten schien den Eidgenossen gefährlich und nicht annehmbar. Sie sahen wohl ein, daß sie dadurch die beiden kriegführenden Partheien in die Schweiz ziehen, und diese zum Schauplatze des Krieges machen würden. Durch diese Zurückweisung und weil er die verlangte Genugthuung für die Aufhebung des Großpriors von Vendôme auf dem Sarganserge biete nicht erhielt, wurde der französische Gesandte so sehr beleidigt, daß er von nun an die eidgenössischen Stände mehr und mehr gegen einander zu erbittern suchte, worin ihn jene gar thätig unterstützten, welche, und zwar nicht umsonst, der Krone von Frankreich mehr, als ihrem eigenen Vaterlande, zugethan waren. Darum waren auch auf dieser Tagsatzung alle Bemühungen für die Beilegung des Toggenburgischen Streites vergeblich und eitel. Die unbedingte Mediation würde neuerdings vorgeschlagen; Bern und Zürich aber verlangten, daß der Abt von St. Gallen den zwischen ihm und dem deutschen Kaiser errichteten Bundesbrief herausgeben solle, und erklärten, daß sie widrigenfalls nicht mehr mit ihm auf Tagleistungen sitzen werden. Schwyz und Glarus hingegen forderten, daß die Stände Zürich und Bern ihr Protektorium über Toggenburg auf den Tisch legen sollen. Beides umsonst; keine Parthei wollte der andern nachgeben, und auch diese Tagsatzung ließ, als sie aus einander gieng, das Hauptgeschäft in gleichem Zustande, worin es gewesen war.

Kraftvoll hingegen und rasch schritt man in der besondern Konferenz der kathol. Orte vorwärts. Der Gesandte des St. Gallischen Fürstabts entwarf mit pathetischen Worten ein schwarzes Gemälde vom Zustande des Toggenburgs: „Der Fürst sei seiner Herrschaft im dortigen Lande völlig entsetzt. Wenn auch unter den Aufrührern selbst gegenseitige Zwistigkeiten entstehen, werden diese wieder, besonders durch den Landweibel German, gestillt; auch haben die beiden Stände Zürich und Bern, in Besorgniß über daherige Folgen, den Prokurator Nabholz mit Vollmacht dahin geschickt, welcher mit besagtem Landweibel in verschiedene Gegenden sich begab, und alles wieder zur Ruhe brachte. Die Appellation an den Fürsten sei ganz abgeschafft, und die Landleute haben sie an sich gezogen. Der Fürst wisse sich nicht mehr zu helfen, und er rufe nochmals und allzeit die kathol. Orte an. Er werde zudem noch auch von Appen=

zell gedrängt, indem dieser Kanton stark darauf dringe, daß er, der Fürstabt, den Bund mit dem deutschen Kaiser aufhebe, weil darin stehe, der Kaiser wolle dem Gotteshause St. Gallen zum Besitze aller von ihm abgerissenen Länder verhelfen, und sie daher vermeinen, es sei dieser Bund auf sie gemünzt, welche durch Kriegsrecht und Kauf eine Strecke Lands vom Gotteshause St. Gallen erworben haben." — Nach Anhörung dieser und vieler anderer Klagen und Beschwerden ermahnte der Gesandte von Luzern, aus Auftrag seiner Herren und Obern, die kathol. Orte zu fester und unzertrennlicher Eintracht, und zeigte, wie Zürich und Bern allenthalben verfügen, überall den Meister spielen, und die Toggenburger sogar durch einen Abgeordneten in ihrem boshaften Unternehmen stärken und befestigen. Heute sei es an St. Gallen, Morgen an dem Bischof von Basel, und dann sofort an einem andern. Diese mehr und mehr anwachsende Willkühr und Uebergewalt sei nicht länger zu dulden. — Nicht minder ernst und scharf sprach der Gesandte von Schwyz: „Weil Zürich und Bern sich, gegen alles Recht, der Toggenburger anzunehmen fortfahren, seien seine Herren und Obern gesinnt und entschlossen, denselben das eidgenössische und unpartheisame Recht darzuschlagen, auf daß sie sich, nach Inhalt der eidgenössischen Bünde und des Landsfriedens, der Toggenburger entschlagen, auch, falls das Rechtsbot nichts verfangen sollte, ihr Recht mit den Waffen zu suchen, und zu dem Ende jedes und alles daran zu setzen, was Gott in ihre Macht gegeben habe; denn sie halten dafür, daß sie das Geschäft, ohne schwere Verantwortung vor Gott und der Nachkommenschaft, nicht länger liegen lassen, und müßig zusehen können. Darum ersuchen sie die kathol. Orte, dem goldenen Bunde *) gemäß, ihnen hierzu verhilflich zu sein, und nächstens ihre Kriegsräthe zu gemein-

---

*) Den goldenen Bund lassen wir am Ende dieser Darstellung, worin er sehr oft angeführt wird, wörtlich abdrucken, und man wird daraus sehen, daß er weder als Palladium der kathol. Religion angerufen, noch als Erzeugniß des Unsinns mit Spott und Hohn begossen zu werden verdient, wie beides erst neulich, am Ende des Jahrs 1826, geschah. Er war nur das Seitenstück zum Bündnisse der christlichen Bürgerstädte. S. Helvetia II. Bd. S. 181.

Anmerk. der Redaktion.

schaftlicher Konferenz abzuordnen, damit man sich über die nöthigen Maaßregeln verabrede.“ So redete der Gesandte von Schwyz, — alles mit mehrern Worten. — Der Stand Luzern aber wollte diesen lauttönenden und kriegerischen Eröffnungen nicht alles Vertrauen schenken; daher derselbe seinen Gesandten auf der Konferenz unterm 27. Julius in prophetischem Tone, nebst anderm, Folgendes schrieb: „Obgleich wenig Ernst in der Sache zu sein scheint, und das alles, wie schon früher, mehr in Worten als in Werken sich erweisen wird, werden Wir dennoch auf jeden Fall den Bünden nachzukommen wissen.“ — Und wirklich nahm Luzern alle standesmäßigen Vorsorgen, und hielt seinen Kriegsstaat in möglichst guter Bereitschaft. Die Landesmusterung und Bewaffnung der Mannschaft wurde gar eifrig betrieben, und selbst eine Hausmusterung angeordnet, um nachzusehen, ob jeder mit dem, wozu der Kriegsrodel ihn anwies, ausgerüstet sei. Allein, wie Tacitus (histor. I. 88.) schrieb, war es damals in Luzern: „Die Vornehmern des Senats durch Alter abgeschwächt, und durch langen Frieden läßig geworden; der Adel träge und ohne Erinnerung früherer Heldenthaten; der Ritter des Kriegswesens unkundig. Je mehr sie die Angst zu verheimlichen und zu verbergen suchten, um so sichtbarer war sie. Auch gebrach es im Gegentheil nicht an solchen, welche mit thörichtem Ehrgeize glänzende Waffen, stattliche Pferde, zum Theil auch schwelgerische Zurüstungen von Gastmahlen, als Kriegsgeräthschaften, ankauften. Die Weisen waren für Ruh' und Republik besorgt; je der Leichtsinnigste und um Zukunft Unbekümmerte strotzte von eiteln Erwartungen. Viele, deren Kredit im Frieden sank, waren bei den verworrenen Angelegenheiten munter, und durch das Ungewisse am meisten gesichert.“ —

Die Geistlichen auf dem Lande, besonders aber die, meistens aus den Ländern oder Urkantonen gebürtigen Kapuziner fiengen an, dem Landvolk an allen Orten die Ohren voll zu schreien; sie predigten vom Ueberdrang der Lutherischen, Calvinischen und Zwinglischen Ketzer, klagten über Verminderung und Abnahme des kathol. Glaubens, welchen doch diese Ketzer selbst im Landesfrieden vom J. 1531 als den wahren und ungezweifelten anerkannt hätten, und sie schloßen ihre kriegerischen Predigten mit der Behauptung, so könne es nicht mehr gehen; man sei schuldig, zum Degen zu greifen; denn Alles stehe in Gefahr. — Aus diesen

unzeitigen Aufhetzungen gieng dann später die Wirkung hervor, daß das Landvolk auf eine ungebührliche Weise sich in Staatssachen einmischte, weder ihrer Oberkeit noch den bestellten Offizieren vertraute, von Ordnung und Gehorsam nichts wissen wollte, sondern nur verlangte, daß man ihm geschwind die Züricher und Berner gesotten, gebraten oder gebacken einliefere. Wenn auch Vielen dieser Feuereifer mißfiel, und ihnen nicht entgieng, daß diejenigen, welche so laut und lärmend den Verfall der Religion bejammerten, von der obschwebenden, ernsten Angelegenheit wenig oder nichts verstanden, mußten sie dennoch schweigen, weil jeder, der widersprach oder sich entgegensetzte, sogleich einer unchristlichen und verrätherischen Partheilichkeit für die Reformierten verdächtigt und beschuldigt wurde. Denn die Meisten sahen den Krieg nicht ungern herankommen, zumal diejenigen, „deren häuslicher Wohlstand schwankte, und die gern im Trüben fischen wollten. Alle Gutgesinnten quälte die Besorgniß für den Staat; Viele, aus Verdruß über die Gegenwart und aus Begierde nach Neuerung, freueten sich auch der eigenen Gefahren *).“

Inzwischen schien Gott, der Herr, selbst vor dem bevorstehenden Kriege warnen, und dessen traurigen Ausgang durch allerlei Zeichen ankündigen zu wollen. Im Nov. 1711 erhob sich ein ungeheurer Windsturm, durchtobte die Landschaft des Kantons Luzern und die freien Aemter, und schlug nicht nur einzelne Bäume und ganze Wälder zu Boden, sondern warf auch viele Kreuze, die auf Allmenden und Fruchtfeldern standen, nieder. Auch das kupferne Dächlein, welches über dem steinernen Kreuz auf dem Kirchhofe zu Luzern sehr stark mit Eisen befestigt war, wurde durch diesen Sturmwind abgebrochen, und hinweggeschleudert. Einige Tage hernach wurde während der Nacht an mehreren Orten der Stadt Luzern, besonders auf dem Kirchhofe der Baarfüßer, bei dem Zeughause, bei der Sust und andern Magazinen von vielen Personen ein ungewöhnliches

*) Quibus ambiguae domi res, omne in turbido consilium. Optimus quisque Reipublicae curâ moerebat. Multi odio praesentium et cupidine mutationis suis quoque periculis laetabantur.

Tacitus.

und furchtbares Geschrei gehört; es war, als ob ein Ochs brüllete, oder als ob Hunde zusammen heuleten. — Drei Wochen vor dem Auszug ins Feld, als eben ein Priester zu Maria-Hilf bei den Ursulinerinnen auf dem Choraltar Messe las, und der Junker Franz Segesser ihm zur Messe diente, fiel auf der Epistelseite von der Höhe des Altars die Fackel aus der Hand eben jenes Engels herunter, welcher in der andern Hand den Wappenschild des Kantons Luzern trägt. „So oft großes Unglück über eine Stadt oder ein Volk hereinzubrechen droht, wird es gewöhnlich durch Zeichen angekündigt,“ sagt Herodot, und er hat hierüber in seiner Geschichte den Beweis geführt. —

1712.

VIII.

Innerer Zustand der Eidgenossenschaft zu Anfang des Jahrs 1712. — Die reformierten Stände. — Die katholischen Stände. — Verhältniß zwischen Luzern und den IV demokratischen Kantonen, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. — Die fremden Gesandten in der Schweiz. — Konferenz der kathol. Orte zu Luzern am 7. März 1712. — Eidgenössische Tagsatzung in Baden am 3. April 1712. — Schreiben des Landweibels German an Schultheiß Dürler in Luzern über den Zustand im Toggenburg. — Schultheiß Dürler's Krankheit und Tod. — Ob der Krieg von 1712 ein Religionskrieg war? —

Der Zustand und die Lage gesammter Eidgenossenschaft hatte seit der Reformation keine wesentliche Veränderung in den politischen Verhältnissen erlitten. Aber zwischen den beiden Glaubensgenossen war Eifer, Haß, Mißgunst, Verachtung nnd Verfolgung auf einen Grad gestiegen, wie vielleicht sonst nirgends in der Welt. Durch anhaltendes Mißtrauen kam Stockung und Verwirrung in alle Verhandlungen und Geschäfte. Die Geistlichen, besonders die in den Urkantonen und von daher gebürtigen, so wie die Partheigänger und besoldeten Anhänger der auswärtigen Höfe hetzten und stifteten von allen Seiten auf. Durch vorgespiegelten Religionseifer zogen sie das gemeine Volk an sich, und bekamen sein Herz in ihre Gewalt. Das alles

sahen und wußten die reformierten Kantone. Darum schloßen sie nicht nur gegenseitig unter sich einen engen Verband zu Schirm und Schutz, sondern warben auch um auswärtige Freundschaft und Hilfe, namentlich bei Holland, England, Preussen und sogar bei Venedig. So geschützt und unterstützt hatten sie nichts oder wenig in der Eidgenossenschaft selbst zu befürchten, zumal ihr Kriegswesen in guter Ordnung, und Geld, dieser Kriegsnerv, zu Bern und Zürich im Ueberflusse vorräthig war. Stärker aber und mächtiger, als durch dieses alles, waren sie durch Gehorsam und Lenksamkeit ihrer Unterthanen und Angehörigen, welche keiner Aufstiftung und Verhetzung offen standen, durch Geheimhaltung ihrer Berathungen, die zu rechter Zeit und unter Wenigen statt fanden; durch Beachtung alles dessen, was rings um sie herum vorgieng, durch Bildung und Uebung ihrer Jugend in den Waffen, wofür sie keine Kosten sparten, und endlich durch kaufmännische Betriebsamkeit, Handel und Gewerb, wodurch, wie die Privaten, auch die Staaten bereichert, und ihnen ergiebige Hilfsquellen zu mannhafter Landesvertheidigung eröffnet werden. — Ganz ein anderes Bild zeigte sich in den katholischen Orten. Obschon im Jahre 1531 zu Cappel und im J. 1656 zu Villmergen Sieger über die reformierten Stände, wußten sie jene siegreichen Feldzüge nicht zu benutzen, und meinten, daß, wer wohl traue, auch gut baue, wie das Sprüchwort sagt: Wohl getraut, gut gebaut. Sie suchten und sahen ihren Trost und Schutz im goldenen Bunde, den sie zu Beschirmung des alten Glaubens mit einander geschlossen hatten, im Bündnisse mit Frankreich und Savoyen, im Mailändischen Capitulat, und im ewigen Erbverein mit dem deutschen Kaiser. Hierin erblickten sie hinlängliche Gewährleistung für die Sicherheit der katholischen Orte gegen die Uebermacht der reformierten Stände. Wie sie damals waren, sind sie vom Geschichtschreiber Livius in folgenden Worten gezeichnet: „Wir sitzen müßig zu Hause, zanken untereinander wie die Weiber, freuen uns des gegenwärtigen Friedens, und sehen nicht, daß aus dieser kurzen Ruhe vielfacher Krieg zurückkehren werde *).“

---

*) Sedemus desides domi, mulierum ritu inter nos altercantes, praesenti pace laeti, nec cernentes, ex otio illo brevi multiplex bellum rediturum. Livius Dec. I. lib. III.

Das Kriegswesen lag ganz darnieder, am meisten in jenen löbl. kathol. Orten, die bei Zusammenkünften und gemeinsamen Berathungen oder in Zuschriften am meisten damit prahlten, die aber im Grunde besser verstanden, die Feinde zu verachten, als dieselben abzutreiben — contemnendis quam arcendis hostibus meliores. — Inzwischen wurde die drohende Gefahr von ihnen erkannt, und fast auf allen Tagleistungen über Gewaltthaten und Eingriffe der Reformierten gejammert und geklagt; die Gesandten von Solothurn haben auf einer Tagsatzung nur ihrerseits nicht weniger als dreißig dergleichen Beschwerden vorgebracht. Schnell auf einander folgten seit 1656 die Streitigkeiten von Wigoldingen, Glarus, Wartau und Neukirch, bis endlich im J. 1700 das verderbliche Toggenburger Geschäft seinen Anfang nahm. In diesem Zeitraume nun, besonders vom J. 1690 an, wurden häufige, geheime Konferenzen der katholischen Stände zu Luzern, Brunnen, Weggis und St. Urban gehalten, die wichtigsten Maaßregeln zu glücklicher Führung des, nach allgemeinem Dafürhalten, unvermeidlichen Krieges, als: Bewaffnung und Waffenübung des Landvolks, Anschaffung hinreichender Munition, Plan zum Angriff und zur Vertheidigung, Hilfeleistung &c. weitläufig besprochen, große Verheißungen gemacht und große Hoffnungen erregt. Der Stand Luzern besonders befliß sich hierin während zwanzig Jahren einer Anstrengung, die fast seine Kraft überstieg. Er schrieb im J. 1690 eine allgemeine Landessteuer des vierzigsten Pfennings aus, ließ mit großem Aufwande sein Zeughaus besser ausrüsten, und that überall, so viel in seiner Macht lag, gehörige Vorsorge. — Das war für die benachbarten IV O r t e, U r i, S c h w y z, U n t e r w a l d e n und Z u g, ein Gegenstand des Wohlgefallens und der Freude. Sie hofften, daß beim Ausbruche des Krieges der Stand Luzern abermals, wie im J. 1656, einzig alles aushalten werde, sie aber wieder hinter denselben sich stellen, und wenn der Wurf gelungen ist, ohne Kosten und Mühe das Siegeslied anstimmen können. Hierin lag von jeher ihre Staatsklugheit im Verhältnisse zu Luzern. Sie wissen, daß Luzerns Erhaltung die ihrige ist. Damit also dieser Stand von ihnen abhängig bleibe, handeln sie, demselben gegenüber, immer vereint, versammeln sich zuerst an der Trüb oder in Brunnen zu gemeinschaftlicher Berathung, und dem, was sie so beschlossen haben, muß dann Luzern sich

fügen, und kann ihm nicht ausweichen, weil sie gewöhnlich aus allen Dingen ein Religionsgeschäft machen, und, von ihnen zu Hilfe gerufen, der französische Gesandte, die Nunziatur und die Partheigänger dieser beiden letztern sich auch darein mischen, umtreiben und befehlen. Will die Regierung von Luzern sich beschweren und herauswinden, so werden noch obendrein die Kapuziner und andere geistliche und weltliche Helfer ins Feld gestellt, welche dem Landvolke von Luzern den kathol. Glauben predigen, es aufwiegeln und aufrührisch machen, und dadurch die Oberkeit zwingen müssen, wider ihren Willen und oft wider Recht und Vernunft Beschlüsse zu fassen, die der Stand Luzern nicht selten mit seinem größten Schaden, die leichtgläubigen und verführten Unterthanen aber gewöhnlich mit ihrem Leben gebüßt haben. — Wenn man von den angeführten IV demokratischen Orten den Stand Uri ausnimmt, auf dessen Staatshaushaltung, Vorsicht, Klugheit und Zusage wohl einiges Vertrauen zu setzen ist, bleibt von den übrigen wenig Nachdrucksames zu erwarten. Wie wär' es möglich? Da ist kein Wille, kein Bestreben, die kriegerischen Reden durch Thaten zu bekräftigen, kein Geldvorrath, kein Zeughaus, keine Waffenübung, kein Gehorsam, kein wahres Einverständniß; nur eitles Vertrauen auf Großthun, auf eine Freiheit ohne Kraft und Gewalt. Aber „golden ist nur jene Freiheit, deren Zügel Verstand und Vernunft hält und lenkt," sagt der Dichter *). Erwarte ja nicht, daß Sieg oder Glück dem Unthätigen in den Schooß herabfliegen werde **)! Nur durch Wachsamkeit und Thätigkeit geht alles glücklich von Statten ***).

Zu diesen innern Gebrechen und Mißverhältnissen gesellte sich noch, wie bereits schon angedeutet wurde, der Einfluß des Auslandes durch die fremden Gesandten und Minister in der Schweiz. Die von Rom, Frankreich, Spanien und Savoyen waren besonders thätig. Wenn sie auch bei den, meistens von ihnen selbst angestifteten Zerwürfnissen und Zwistigkei-

---

*) Aurea libertas, cujus moderatur habenas
Mens, ratio . . . . .

**) Nec exspecta, nil agenti in sinum devolaturam victoriam aut fortunam. Livius.

***) Vigilando, agendo prospere omnia cedunt. Sallust.

ten der Kantone die ersten waren, die zur Aussöhnung und Eintracht ermahnten, und sogar sich zu Vermittlern anboten, fanden sie jedoch ihren Vortheil und ihre Konvenienz besser in der Uneinigkeit der schweizerischen Stände, um vermittelst derselben, auf diese oder jene Seite, das Gewicht in die Wagschale der damaligen Europäischen Angelegenheiten legen zu können. Darum erfuhr die Schweiz in ihren Verhältnissen zum Auslande mehr als einmal die Wahrheit des Spruchs: „Ihr liebet uns herzlich, so lang ihr uns brauchet — tamdiu vobis cordi sumus, quamdiu usui. — Gott aber fügte, daß gerade durch die Zwietracht und Eifersucht, mit welcher die eidgenössischen Orte sich gegenseitig beobachteten, der Friede der Schweiz in Mitte der kriegführenden Mächte bewahrt und erhalten wurde.

Das war die Gestalt und Lage der Eidgenossenschaft, als das Jahr 1712 anbrach, und abermals, unter dem Vorwande der Tafellehen des Bischofs von Como, eine Konferenz der kathol. Orte nach Luzern anf den 7. März ausgeschrieben wurde. Hier klagte der Gesandte des Fürstabts von St. Gallen bitter darüber, daß die reformierten Stände den zwischen diesem und dem deutschen Kaiser errichteten Bund herausfordern, und zernichtet wissen wollen, und er stellte die Anfrage, ob, wenn der Fürst, auch uneingeladen, die Tagsatzungen beschicke, die kathol. Orte ihn bei seinem Recht auf Sitz und Stimme schützen und handhaben würden? Da die Gesandten der kathol. Orte keine Vollmacht über diesen Gegenstand hatten, ward er ad referendum genommen. Der Ausbruch des Kriegs war vor der Thüre, und doch wurde darüber weder umständlich noch mit der bisher üblichen Heftigkeit gesprochen; man wollte sogar den von Zürich angetragenen Augenschein in Betreff des Kelleramts gestatten. Einigen schien dieß auffallend und unerklärbar. — Unterm 17. März wurde vom Stande Zürich eine allgemeine Tagsatzung nach Baden auf den 3. April ausgeschrieben, und in der Ausschreibung die bevorstehende, allgemeine Friedensunterhandlung in Utrecht als Grund angeführt. Luzern gab seinen Gesandten Auftrag und Vollmacht, dem Stande Schwyz, auf die von ihm wegen Toggenburg mitgetheilten Beschwerden, das verlangte, getreue Aufsehen zuzusichern. In der Tagsatzung wurde nichts davon zur Sprache gebracht. Man schien den Anwachs der Unruhen im Toggenburg abwarten zu wollen, bis endlich

die reformierten Stände selbst genöthigt würden, gemeine Eidgenossen um Abhilfe anzurufen, weil man erst dann mit besserm Erfolg einschreiten zu können hoffte. Es wurde hierin doppelt gefehlt; denn erstens hätte man, auf das Ansuchen des Standes Schwyz um treues Aufsehen, ruhig, bis er selbst den Angriff gegen die Feinde gethan hatte, abwarten, und dann, je nach Forderung der eintretenden Noth, ihm Hilfsvolk schicken, nicht aber, wie Luzern that, gleich von Anfang mit gesammter Macht an die Grenzen ziehen sollen. Sodann haben die reformierten Stände lange genug Abhilfe im Toggenburg von den Eidgenossen begehrt, und erst, nachdem dieses Begehren wiederholt abgewiesen worden, sich entschlossen, das zu thun, womit Schwyz immer nur drohete, nämlich: Truppen ins Toggenburg zu schicken, und, weil Unterhandlung und Güte nichts ausrichtete, das Geschäft mit Gewalt zu beendigen. Eben dieses hätten die kathol. Orte zuerst thun sollen, und sie würden dann, falls die reformierten Stände sich ihren Bemühungen zu Wiederherstellung der Ordnung im Toggenburg entgegengesetzt hätten, einen gerechten Grund zum Kriege gehabt haben.

Und daß im damaligen Zustande der Grafschaft Toggenburg Stoff und Ursache zu solchen eingreifenden Maaßregeln vorhanden war, sieht man aus einem Schreiben, welches der Landweibel German am 25. März 1712 an Herrn Schultheißen Rudolf Dürler in Luzern erließ. Im Eingange dieses Schreibens beschwert sich derselbe darüber, daß er auf seine so häufigen Bittschreiben und Vorstellungen weder Kostenentschädigung für seine so langwierige, widerrechtliche Gefangenschaft noch irgend einen tröstlichen Bescheid erhielt, und er macht dabei die Bemerkung, „daß, wie die löbl. kathol. Orte, hinsichlich des verdrießlichen, kostspieligen und schon so lange dauernden Landstreits, eine billige Versöhnung und Ausgleichung wünschen, eben so nicht nur die Landleute des Toggenburgs, sondern auch die beiden Stände Zürich und Bern seit langer Zeit sich darnach sehnen. Deßwegen haben sie ja sich bereitwillig erklärt, sich der Mediation oder einem rechtlichen Entscheide zu unterwerfen, oder, in Hoffnung eines schnellen und gütlichen Vergleichs, im Namen der Katholiken oder des gemeinen Landraths von Toggenburg mit Abgeordneten des St. Gallischen Fürstabts in freundschafliche Konferenz zu treten; keine dieser Anerbietungen aber habe

nur im mindesten gefruchtet. Statt der von Herrn Zeugherrn Jauch im Namen Sr. Fürstl. Gnaden gegebenen, tröstlichen Zusicherungen sei ein ganz entgegengesetztes Fürstliches Mandat durch die Pfarrer des Landes verlesen und kund gemacht worden, worin der Fürstabt zwar verspreche, er werde Alle und Jede bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, Sprüchen und Verträgen, Begabungen und Begnadigungen schützen und handhaben, zugleich aber auch alle Landräthe, die doch eine uralte Landesbehörde und, die Freiheiten und Rechte des Landes mit Rath und That zu schützen, berufen, verpflichtet und begwältigt seien, für nichtig erkläre und auflöse. Daraus erhelle klar, daß der St. Gallische Fürstabt sich für den einzigen und unumschränkten Herrn des Landes Toggenburg und für befugt halte, nach Belieben Verordnungen und Gesetze zu geben, obschon nicht nur uralte Gewohnheiten und Rechte, sondern auch die bis auf die neuesten Zeiten bestandenen Uebungen und sogar Siegel und Briefe mit einer solchen Behauptung in grellem Widerspruche stehen. Hiedurch sei das Landvolk im Toggenburg zu Mißtrauen, Ungehorsam und Widerstand gebracht worden. Und immer größer werde die gegenseitige Feindschaft und Erbitterung, das Uebel immer schlimmer. Man verbreite ruchlose Schmähschriften, und drohe darin den Landleuten und Landräthen mit Mord und Brand. Katholische Geistliche lassen die Gemeinden versammeln, und suchen durch Schmäbung und Einflüsterung Trennungen und Widersetzlichkeiten im Volke zu stiften. Einfältige, der Freiheiten und Rechte des Landes ganz unkundige Landleute aus dem Toggenburg seien von Abgeordneten des Fürstabts nach Wyl gelockt, und ihnen dort Vorschläge gemacht worden, welche die kathol. Landleute der Grafschaft Toggenburg ins Unglück, und die gesammte, kathol. Schweiz in die größte Gefahr bringen würden. Er bitte daher, in seinem und der übrigen katholischen Landräthe Namen, den Herrn Schultheißen Dürler demüthigst und dienstfreundlichst, er möchte mit andern edeln und großmüthigen Häuptern und Räthen der kathol. Stände die Sache dahin leiten, daß der St. Gallische Fürstabt von dergleichen gefährlichen Anschlägen und verderblichen Umtrieben ablasse, dagegen durch die vorgeschlagene Mediation oder mittelst freundschaftlicher Konferenz ein billiger und wohlthätiger Friede beförderlich herbeigeführt werde. Zugleich werde die dringende

Bitte gestellt, daß, weil dem bischöflichen Ordinariate von Konstanz längst alle geistliche Gerichtsbarkeit in den St. Gallischen Landen entzogen, und daher aller Einfluß auf das Toggenburg abgeschnitten sei, der Herr Nunzius selbst den gefährlichen Einmischungen und Schmähungen der kathol. Geistlichen im Toggenburg Schranken setze. Wenn keine Abhilfe hierinfalls erfolge, verwahren sie sich gegen alle daraus entstehenden Folgen; denn sie seien dann ferner nicht im Stande, die reformierten Landleute von thätlichen Mißhandlungen jener Geistlichen, die da fortwährend schmähen und schelten, abzuhalten. Herr Nabholz von Zürich bemühe sich ernstlich, die noch obwaltenden, wenigen Beschwerden und Anstöße zu beseitigen; auch dieser versichere, daß die Stände Zürich und Bern sehr zum Frieden geneigt seien.“ — — Als dieses Schreiben in Luzern ankam, lag Herr Schultheiß Dürler krank darnieder, und war bereits seit drei Monaten nicht mehr in den Rathssitzungen erschienen. Darum erwiederte sein Tochtermann, Herr Bauherr Keller, dem Landweibel German auf dessen Zuschrift nur kurz, „Schultheiß Dürler sei gefährlich krank, und könne sich mit Staatsgeschäften nicht mehr befassen; falls ihm, dem Landweibel German, das in seiner Zuschrift dargestellte Geschäft am Herzen liege, solle er sich anderwärts hinwenden und anmelden.“ — Die Krankheit des Schultheißen Dürler, welche von Vielen gar seltsam beurtheilt wurde, verschlimmerte sich mehr und mehr, bis er zuletzt ganz den Verstand verlor, in Folge seiner Anstrengungen und Arbeiten, wie Viele deuteten, oder, wie Andere meinten, durch beständiges Nachsinnen über die Gefahr des Untergangs, in welche Luzern unter seinem Schultheißenamte durch die verderbliche Toggenburger Angelegenheit gerieth. Er starb kurz nach Beendigung des Bürgerkriegs, am 16. September 1712.

Auf dem Schreiben des Landweibels German ist nicht, wie sonst immer auf allen vor dem Luzernischen Rathe behandelten Zuschriften und Akten, angemerkt, daß es vor Rath, auf welchen es sicher einen großen Eindruck gemacht hätte, verlesen wurde. Daher fällt es auf, daß dasselbe dennoch den Luzernischen Staatsakten, unter denen es zu finden ist, beigelegt wurde. Inzwischen ist klar und bekannt, daß man nicht den bedrängten Leuten im Toggenburg glauben und helfen wollte, wohl aber

dem Fürsten von St. Gallen, der damit umgieng, nicht nur den dortigen Katholiken ihre Freiheiten und Rechte zu rauben, sondern auch die Reformierten ganz aus dem Toggenburg zu vertreiben, und seinen längst ausgesonnenen Plan, wornach in jener Landschaft nur Eine Religion, die katholische, sein sollte, nun ins Werk zu setzen. Deßwegen trachtete dieser dahin, die Macht der kathol. Orte nach und nach in Toggenburgs innere Unruhen hineinzuziehen, und hiedurch die ganze Grafschaft unbedingt seiner herrischen Gewalt zu unterwerfen. Zu diesem Plane half der Stand Schwyz, der dabei wohl noch heimlich die Absicht haben mochte, durch Mitwirkung der übrigen kathol. Stände das zu erlangen, was er aus eigener Kraft nicht erringen konnte. Es ist nämlich weiter oben schon gemeldet worden, daß der Streit von Anfang zwischen dem St. Gallischen Fürsten und den Ständen Schwyz und Glarus waltete, welchen letztern der Fürstabt das Landrecht, und mit demselben gewissermaaßen eine Mitherrschaft im Toggenburg nicht zugestehen und einräumen wollte. Dieser Streit wurde zwar durch die Vermittelung der kathol. Orte beschwichtigt, aber — nur beschwichtigt. Den Toggenburgern blieb keine Hoffnung, von ihren Beschwerden und Drangsalen befreit zu werden; die reformierten Toggenburger, welche noch mehr, als die dortigen Katholiken, angefochten wurden, besorgten immer schlimmeres, wenn die katholischen Orte sich mit Gewalt einmischen sollten. Also suchten die Toggenburger Schutz bei den Ständen Zürich und Bern, und riefen dieselben zu Hilfe. Diese folgten dem Rufe, weil auch sie nicht länger ihre Religionsgenossen auf solche Weise darniedergedrückt, und die Eidgenossenschaft, zumal bei der nicht geringen, von Außen drohenden Gefahr, in solche Zerrüttung gestürzt sehen wollten. Daraus ist ersichtlich, daß das Toggenburger Geschäft im Grunde nur die beiden verlandrechteten Stände, die alte Landschaft und die IV Schirmorte berührte, die übrigen kathol. Orte hingegen unmittelbar nichts angieng. Allein man wollte das harte Verfahren des Landvogts Ackermann in dem Vorfalle zu Stein vertheidigen, und ihn aus der verdrießlichen Lage herausheben; man wollte die Stadt Bremgarten zur freien Republik machen, und als nun einmal die Sache, die nur Wenige gründlich faßten und durchblickten, von Einzelnen zu weit getrieben war, blieb nichts übrig, als das,

in der Eidgenossenschaft bereits üblich gewordene Mittel zu ergreifen, nämlich: den Mantel der Religion über die Sache zu werfen, weil nur dieser gehässige Grund und wirksame Vorwand die Bauern und Unterthanen erhitzen und zu den Waffen treiben konnte.

IX.

Ausbruch des Bürgerkriegs. — Manifest der Grafschaft Toggenburg vom 12. April 1712. — Manifest der Stände Zürich und Bern vom 13. April 1712. — Die Züricher und Berner rücken ins Feld. —

Als auf einmal die Nachricht einlief, daß der Stand Zürich sein Volk an den Grenzen von Toggenburg aufgemahnt habe, bat der St. Gallische Fürst den Kanton Schwyz um treues Aufsehen und Beistand. Schwyz stellte das nämliche Gesuch an Luzern, und schrieb unter anderm, „die Gemeinde Bütschwil, Kirchberg, Henau und Mosnang haben den Fürstabten aufs neue ihrer Treue versichern lassen. Nabholz aber, der Abgeordnete von Zürich, suche dieses aufgehende Licht wieder zu ersticken; deßwegen sollte man diesen reumüthigen und in sich gehenden Leuten an Ort und Stelle selbst, und nicht anderswo, beispringen. Obgleich, wie bekannt, der calvinische Geist seit geraumer Zeit im Toggenburg in Zürcherischer Landestracht und Livree, eben so unbefugt als skandalos, herumwandle, erzeige sich dort dennoch das kathol. Blut warm und ohne Scheu, so daß, wenn tröstliche Hilfe herbei komme, die Zahl der Gutgesinnten sich vermehren werde. Sie, die Schwyzer, haben daher den St. Gallischen Fürsten ermahnt, das Eisen, während es glüht, zu bearbeiten, und ihn zugleich ihres kräftigsten Beistandes versichert."

Am 12. April 1712, im Begriffe, die Klöster St. Johann und Magdenau zu besetzen, ließen die Toggenburger folgendes Manifest ausgehen:

Manifest der Grafschaft Toggenburg.

„Wir Schultheiß, Ammann und gemeine Landräthe der Landschaft Toggenburg thun kund und zu wissen, nicht nur un-

sern getreuen, lieben Landleuten und Gemeinden der Landschaft Toggenburg, sondern auch allen denjenigen, welche außer unserer Landschaft befindlich, weß Standes, Würde und Kondition sie seien, denen Recht und Billiges lieb ist“ —

„Nachdem Wir nun viele Jahre her mit dem fürstlichen Gotteshause St. Gallen in Zerwürfniß gestanden, weil selbiges Unser Land, den, in Unsern Grundbriefen, im Landeid und Landrecht enthaltenen, bestbegründeten und von unsern lieben Voreltern genossenen Freiheiten zuwider, heftig bedrängt, und auf den Sturz einer traurigen Knechtschaft mit Unbarmherzigkeit gebracht hat, wie die von Uns mündlich und schriftlich gegebenen Darstellungen solches alles zur Genüge beweisen, wurden Wir endlich genöthigt, Uns wieder in den Besitz Unserer Freiheiten rechtmäßig zu setzen, jedoch also, daß Wir immerhin erklärten, Uns allem dem, was durch die bereits aufgestellte, unpartheiische Mediation billig und recht werde befunden werden, willig unterwerfen zu wollen. Auch haben Wir auf diesen gemeinsamen Ausspruch mit Geduld gewartet, und Uns indessen in Unserm Lande still und ruhig gehalten. Hingegen wurde von Seiten des fürstl. Gotteshauses St. Gallen allen, zum Frieden und zu gerechter Beilegung dieses Geschäfts dienlichen Mitteln ausgewichen, in der Hoffnung, durch anzustiftende Unruhe von Innen und anzudrohende Gewalt von Aussen alles in Verwirrung zu setzen, und Uns wieder unter seine eigenherrische Regierung zu zwingen. Zu diesem Ende hat dasselbe nunmehr eine Zeit her durch einige, im Lande sich befindende geistliche und weltliche Personen nicht nur den gemeinen, ehrlichen Landmann zur Widerspenstigkeit gegen den Landrath angereizt, sondern sogar in öffentlichen Handlungen und Reden demselben alles Ansehen und allen Respekt zu benehmen gesucht, dessen kundgemachte Mandate abreißen und mit Füßen treten lassen, die Glieder des Landraths mit „Schelmen, Dieben“ und andern Scheltungen übergossen, und sie beschuldigt, daß sie keinen billigen Frieden annehmen wollen, und des Landes Einkommen untreu verwalten. Es hat ihnen, als den fäulsten Malefikanten, mit schmählichem Tode gedroht, durch ausgesandte Beamte, besonders im untern Amte, wider das Abmahnen des Landraths, unbefugte Gemeindsversammlungen gehalten, den dasigen Landmann, unter allerhand unbegründetem Vorgeben, vom gemei-

nen Lande abzuziehen gesucht, und ganze Gemeinden und einzelne Personen genöthigt, sich zur unbedingten Unterwerfung zu unterschreiben, denen aber, die dieses nicht thun wollten, mit Mord und Brand gedroht, sie in ihre Gemeinden verbannt, den Landrathsgliedern verboten, den Landrath zu besuchen, und, wofern man dann den einen oder andern zur gebührenden Strafe zog, die sämmtlichen, oberwähnten Gemeinden zu tödlichem Widerstand aufgerufen, die Glocken zum Sturme gerichtet, von der alten Landschaft sich wirklich Zuzug und Hilfe versprechen lassen, zuletzt auch die Brücken abgedeckt, die Pässe verwahrt, und die Sache so weit getrieben, daß sie die Hoffnung nährten, daß, wenn sie nur noch sich einer einzigen Gemeinde Meister machen könnten, es Zeit wäre, den einen Theil des Landes mit dem andern Theile desselben unter versprochenem Zuzuge zu überfallen, und mit Gewalt und grausamer Blutvergießung zu unterdrücken, welches alles nicht nur heimlich, sondern sogar, über das verwichene hl. Osterfest, wo man dem lieben Christenvolke den Nutzen des theuren Verdienstes Jesu wohl hätte applizieren sollen, mit solcher Enormität auf öffentlichen Kanzeln gepredigt wurde, daß Jedermänniglich, ohne Unterschied der Religion, sich darüber geärgert, und um Remedur geschrien hat."

„Daher Wir dann solchem, an die Seele dringendem Uebel nicht länger zusehen, und Uns selbst in so augenscheinliche Gefahr setzen können, sondern, auf eine solche abgedrungene Weise, Uns in möglichste Sicherheit und in Stand stellen müssen, einerseits diese so boshaften Aufwiegler zu gebührender Korrektion zu ziehen, anderseits aber den minder berichteten, ehrlichen, durch solch falsches Vorgeben betrogenen Landmann eines bessern zu berichten, und dadurch das Bevorstehende mit Gottes gnädigem Beistand abzuwenden. Weil nun aber das bemeldte fürstl. Gotteshaus St. Gallen diese Sachen dahin getrieben hat, und durch seine Werkzeuge der gemeine Landmann an einigen Orten mit solchen schlimmen Griffen in so großen Eifer gebracht worden, daß der Landrath sich nicht mehr getrauen durfte, ohne genommene, genugsame Vorsichtsmaaßregel an selben Enden den sämmlichen Gemeinden die wahre Bewandtniß der Sache zuzustellen, weil bemeldte Geistliche sich eifrigst bemühen, auch im obern Amte die gleiche Konfusion anzurichten, indem sie sich vertrösten, daß die Lage und Einrichtung der beiden Klöster

Neu St. Johann und Magdenau von der Beschaffenheit sei, um, wie vormals durch hineingelegte Kommandanten und andere Kriegsanstalten geschah, dem obern Amte einen Kappzaum anzulegen, dadurch die Gegenden des Landes von einander zu söndern, und alles desto mehr in Schrecken und Konfusion zu setzen, — so sehen Wir durch so äußerste Noth Uns gedrungen, Uns selbst, Unsere Weiber und Kinder vor solcher androhender Gewalt zu sichern, dieser beiden Klöster Uns zu bemächtigen, und sie mit nöthigen Garnisonen zu besetzen, weil dieß das einzige und zuträgliche Mittel ist, wodurch Wir die vorangemerkte Gefahr mit Gottes Hilf' abwenden, und Gelegenheit haben können, die boshaften Widersacher mit Nachdruck zu dämmen, und die Einfältigen durch genugsamen Unterricht wieder auf den rechten Weg zu bringen. Wir protestieren aber hiemit sämmtlich, ohne Unterschied der Religion, vor Gott und aller ehrbaren Welt, daß diese Besetzung der Klöster nicht aus einigem Vorsatz zu Behinderung der kathol. Religion gemeint und angesehen sei, indem Wir die gemessene Ordnung gestellt haben, daß solche Expedition, wo möglich, und wenn nicht die Geistlichkeit durch unbefugten Widerstand dazu Anlaß geben wird, ohne einiges Blutvergießen, ohne Raub oder Plünderung geschehe, und an den Personen, auch allem dem, was zum Gottesdienst gehörig ist, nicht die geringste Gewalt geübt, noch dieser einigermaaßen gehindert werde, sondern, daß Wir dabei einzig unsere, so benöthigte Sicherheit suchen und bewahren wollen. Wir erinnern und ermahnen daher alle unsere lieben Mitlandleute, bitten und ersuchen auch alle die, welche ausserhalb unserm Lande von diesem hören werden, wenn deßwegen etwas Widriges ausgestreuet werden möchte, solchem Vorgeben keinen Glauben beizumessen, sondern versichert zu sein, daß sich alles in der Wahrheit, wie vorsteht, befindet."

„Da Wir im Uebrigen von Herzen wünschen, daß doch nun einmal durch billige und gerechte Mittel diesem Geschäft ein Ende gemacht werden könnte, so erklären wir hiemit öffentlich, daß, wenn das fürstliche Gotteshaus St. Gallen mit gemeinsamem Landrath, ohne Absönderung der einen und andern Religion, wie bis dahin machiniert wurde, von solcher Pacifikation handeln, oder durch die vormals niedergesetzte Ehrenmediation eine gemeinsame Entscheidung unseres Streits erfol-

gen wird, Wir Uns zu allem Billigen verstehen, und dem, was die liebe Gerechtigkeit erfordert, und Unsern Freiheiten angemessen sein wird, willigen Beifall geben werden, gleichwie Wir auch, im entgegengesetzten, unerwarteten Falle einer beabsichtigten, gewaltsamen Unterdrückung, gesinnt sind, Uns und Unsere Freiheiten mit Gottes Hilf' und Beistand bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, welches Wir hiemit, zu Männiglichs Nachricht und unserer Entschuldigung, öffentlich publizieren lassen, den 12. April 1712.

Landeskanzlei der Grafschaft Toggenburg."

Noch deutlicher und offener lautete das, Tags darauf erlassene, folgende

Manifest der Stände Zürich und Bern.

„Wir Burgermeister, Schultheiß, Klein und Große Räthe der Städte Zürich und Bern urkunden hiemit öffentlich:

„Demnach weltbekannt ist, wie das Land Toggenburg durch den Lauf vieler Jahre von den fürstl. St. Gallischen Beamten so viele harte und unerträgliche Beschwerden erdulden und ausstehen mußte, daß selbiges nichts anderes als den völligen Untergang und Ruin aller seiner, mit Lob und Ehre daher gebrachten Freiheiten vorsehen konnte, so hat es, diese seine tief zu Herzen dringenden Angelegenheiten an beide seine mitverlandrechteten löbl. Orte Schwyz und Glarus zu bringen, sich benöthigt befunden. Nachdem aber hierauf dieses Geschäft aus Veranlassung, daß Se. fürstl. Gnaden, der Herr Abt von St. Gallen, den löbl. Orten Schwyz und Glarus, wegen Nichtanerkennung des sogenannten Landleutenlandrechts vom Jahre 1440, das Recht vor die löbl. eidgenössischen Orte darschlug, etliche Jahre auf löbl. eidgenössischer Tagsatzung vorgeschwebt, und inmittelst das Land Toggenburg nicht unterlassen hat, auch daselbst seine Beschwerden und Angelegenheten mit geziemendem Respekt und wehmüthig vorzustellen, so hat dennoch das Land Toggenburg den verhofften Trost und die Erledigung nirgends finden können, sondern ist so lange herumgetrieben worden, bis selbiges endlich im J. 1706 seine Zuflucht zu Uns genommen, und Uns um Hilfe, Rath und Trost flehentlich ersucht hat, worauf Wir diesem langwierigen und bedauerlichen Zustande nicht länger also zusehen konnten, sondern Uns sowohl befugt als für

die Wohlfahrt gemeiner löbl. Eidgenossenschaft, nach dem Exempel Unserer löbl. Standesvorfahren, verpflichtet fanden, wie bei frühern, mehrern dergleichen Begebenheiten, als: da Wir von Bern im J. 1463 in Sachen, das Landrecht betreffend, wirklich gehandelt, und Wir von Zürich, im J. 1538, bei Feststellung des Landfriedens Unsere hilfreiche Hand gehabt haben, so auch dießmal Uns dessen zu beladen, um so da mehr, als Uns mit Bedauern zu vernehmen gekommen war, wie die löbl. kathol. Orte, auf einer besondern, zu endlicher Abhebung dieses Geschäfts zu Baden im obenbemeldten Jahre 1706 gehaltenen, allgemeinen Tagsatzung, nach der Abreise Unserer dortigen Ehrengesandten und ohne Unser Vorwissen, im Kapuzinerkloster daselbst ein sehr bedenkliches Gutachten stellten, worin bloß der Herr Abt von St. Gallen mit den löbl. Orten Schwyz und Glarus vereiniget, und hingegen Toggenburg an die Gnade des Herrn Abten gewiesen ward. Derohalben haben Wir des Landes Toggenburg Fundamentalbriefe, als da sind: der Landeid, das Landrecht, und der Landesfrieden vom J. 1538, genau und reiflich erdauert, und befunden, daß selbiges mit schönen und herrlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten versehen sei, und Uns somit deklariert und erklärt, selbes dabei wider alle unbillige Gewalt zu schützen, zu schirmen, und zu handhaben, und zwar ohne einigen, hierin zu suchenden Vortheil und Interesse, maaßen Wir auch künftig nicht entgegen sein werden, der von Uns mit dem löbl. Stande Basel einerseits, und von den löbl. Ständen Luzern, Uri und Solothurn anderseits bestehenden, gütlichen Mediation Platz zu geben, wie Wir auch wirklich Hand anzuschlagen geholfen haben. Es ist aber eine offenbare und bekannte Sache, auf welche Weise diese Mediation abgebrochen und beiseits gesetzt ward. Als Wir aber dennoch in Hoffnung standen, daß Toggenburg in Ruh' und Frieden verbleiben, und seine Freiheiten sammt der Verwaltung einer unpartheiischen Justiz ausüben könne, bis etwa Gott selbst aus seinen Gnaden Mittel zeigen werde, diesem Geschäft eine endliche Beruhigung und Beseitigung zu geben, — so ist Uns zu empfindlichem Herzenleide zu vernehmen gekommen, wie daß friedhässige und friedzerstörende Personen, geistlichen und weltlichen Standes, nicht nur den gemeinen, ehrlichen Landmann zur Widerspenstigkeit gegen den Landrath angereitzt, sondern so-

gar in öffentlichen Handlungen und Reden demselben alles Ansen und den Respekt zu benehmen gesucht; desselben publizierte Mandate gleichsam mit Füßen getreten, und die vordersten Glieder desselben auf eine schändliche und ehrverletzende Weise angegriffen und geschmäht, ja sogar sich unterstanden haben, durch eigengewältige Stellung der Gemeinden im untern Amte den ehrlichen Landmann verpflichten zu wollen, daß er die Bestrafung solch vorsetzlicher Friedenszerstörer mit Gewalt verhindere, und dadurch nichts anderes als eine völlige, traurige Trennung unter denen, die bis dahin, die Religion unangesehen, in gutem Vertrauen standen, und einen gänzlichen Ruin des Landes Toggenburg, auch seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten zuwege zu bringen, zu dessen kräftigerer Ausführung sie allerhand weitsichtige Kriegsverfassungen veranstalteten, und schwere und bedenkliche Drohworte fallen ließen."

„Also haben Wir aus Fried- und Billigkeitliebendem Gemüthe nicht anders gekonnt, als den bedrängten Toggenburgern auf ihr so sehnliches Verlangen und in genugsamer Erwägung ihrer erlittenen Drangsale zu Trost und Hilfe zu kommen, dermalen einen Auszug an Unsere Grenzen gegen Toggenburg zu stellen, und, wofern hiemit der erwünschte Erfolg nicht erreicht würde, das mehrere Erforderliche vorzunehmen, in keiner andern Meinung, als die Unruh im Lande Toggenburg wieder zu stillen, und eine gesammte löbl. Eidgenossenschaft im Frieden aufrecht zu erhalten, und zu keiner Beleidigung irgend eines löbl. Orts, wie Wir uns denn dessen gegen Männiglich aufrichtig und redlich erklären, maaßen Wir Uns ferners nicht entgegen sein lassen werden, zu einer ehrlichen und aufrichtig gemeinten Mediation Hand zu bieten, wie Wir dann wohl wünschen mögen, daß Se. fürstl. Gnaden der Herr Abt von St. Gallen solchem Geschäft angemessnere Mittel dem Landrathe vorgeschlagen hätte, damit dereinst auch dieß langwierige und verdrießliche Geschäft zum Frieden und gedeihlichen Austrag gebracht würde, welches Gott in Gnaden bescheeren wolle! Dessen zu wahrer Urkund und Männigliches Nachricht gegenwärtiges Patent in öffentlichen Druck verfertigt und gegeben ist den 13. April 1712.

Kanzlei der Stadt Zürich, im Namen beider löblicher Städte Zürich und Bern."

Diese beiden Stände schrieben unterm 12. April an Luzern, daß sie „einen etwelchen geringen Kriegsauszug ins Feld stellen werden.“ Der Auszug bestand in 6000 Mann zu Fuß, und 500 Mann zu Pferde. Die Berner zogen zur Stilli an der Aare, um sich dort mit den Truppen von Zürich zu vereinigen.

X.

Konferenz der V kathol. Orte in Brunnen am 15. April 1712; Instruktion des Gesandten von Luzern. — Schwyz beschließt den Krieg gegen Zürich und Bern, und ruft die kathol. Orte zu Hilfe, den 17. April. — Seckelmeister Steiger und Bartholomäus May von Bern, als Gesandte dieses Standes, vor Räth und Hundert in Luzern, am 18. April; Steiger's Rede; Luzern's Antwort. — Die kathol. Orte ziehen in's Feld am 21. April. — Ihr Gegenmanifest vom 24. April 1712. —

Eilig versammelten sich die V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Brunnen, schickten am 17. April ein ernstes und wohlbegründetes Abmahnungsschreiben an die Stände Zürich und Bern, und erklärten denselben, daß Schwyz den eidgenössischen Rechten, und der Fürstabt von St. Gallen der unpartheisamen Vermittelung oder einem rechtlichen Entscheide sich unterwerfen wolle, so wie daß Luzern seine Dienste zu gütlicher Unterhandlung anbiete. Vergebens. Es war zu spät. — Antigonus, der Greis, lächelte über jenen gutmüthigen Menschen, der ihm, als er eben eine fremde Stadt belagerte, geschäftig einen gelehrten Traktat über die Gerechtigkeit vorlegte. — Schon unterm 12. April schrieb der Stand Schwyz an Luzern, es sei ihm zuverläßig berichtet worden, daß 5000 Mann Zürcherischer Truppen ins Toggenburg ziehen; deßwegen habe er auf alle Posten Befehlshaber mit den nöthigen Weisungen abgeschickt, und überall zweckmäßige Vorkehrungen getroffen; Luzern möchte schleunigst mit Korn und kräftiger Hilfeleistung ihm beispringen. Ein zweites Schreiben des Standes Schwyz vom 13. April meldete, daß er, auf die weitere Nachricht von Zürichs kriegerischen Bewegungen und der Ankunft des Herrn Nabholz sammt 5 Offizieren in Lichtensteig, „nach Anrufung

des Beistandes Gottes, in seinem allerheiligsten und dessen würdiger Mutter, auch des ganzen himmlischen Heers Namen sich entschlossen habe, den folgenden Tag mit der Landesfahne aufzubrechen," und zugleich abermals um kräftige Hilfeleistung und um Antwort in Betreff der verlangten Kornlieferung dringend ersuchte. Der Stand Luzern antwortete, daß er 400 Mann zu bundesmäßiger Hilfe bereit halte, das Kaufhaus in Luzern zu benöthigtem Fruchtankaufe geöffnet bleibe, so lang das eigene Landesbedürfniß es zulasse, daß er aber vorher noch eine vertrauliche Berathung der V Orte für nöthig erachte, diese nach Brunnen auf den 15. April ansetze, und die Herren Obersten Karl Anton Amrhyn und Xaver von Fleckenstein dahin senden werde. Schwyz war mit dieser Antwort hinsichtlich der Kornlieferung nicht zufrieden, und schickte bald darauf den Rathsherrn Hediger nach Luzern mit der Erklärung, daß die Schwyzer nicht ins Feld ziehen können, wenn Luzern ihnen nicht 200 Mütt Kernen aus den Magazinen abliefere. Das ward ihm aber abgeschlagen, und er bequemte sich zuletzt, einigen Fruchtvorrath sich aus dem Kaufhause zu verschaffen.

Mittlerweile nahmen die Toggenburger aus dem obern Amte, von Zürcherischen Offizieren angeführt, die Klöster St. Johann und Magdenau mit Gewalt weg; dagegen rückte der Oberstwachtmeister Felber mit 500 Mann, zum Schutze der noch treugesinnten Bewohner des Toggenburgs, in dieses Land ein. Luzern schickte den Stadtmajor Joh. Ulrich Göldlin, als Platzkommandanten, nach Mellingen, beschloß, den ersten Auszug bereit zu halten, und die Feuersignale in der Richtung gegen Schwyz aufzustellen. Zugleich wurde diesem Stande geschrieben, daß er den Obersten Rudolf von Reding, als Kommandanten der Grafschaft Baden, dahin absende, damit er die Verbindung der Kriegsmacht von Bern mit jener des Standes Zürich bei der Stilli verhindere. — Am 15. April waren die Gesandten der V Orte zu Brunnen versammelt, jener des Standes Luzern mit folgender, bestimmter Instruktion: „Es solle dem Stande Schwyz überlassen werden, nach Ausweis der Bünde zu erkennen, welche Hilfe er selbst dem Fürsten von St. Gallen auf sein Ansuchen leisten wolle, und wenn dann die Schwyzer auch die übrigen kathol. Orte um bundesmäßige Hilfe anrufen, werde Luzern den schon verheißenen Zuzug von 400 Mann schicken,

jedoch nur auf so lange, als nicht eigene Noth die Rückkehr derselben erheische. Die geheimen Verabredungen und Abscheide sollen erneuert, und von allen Ständen die bestimmten Erklärungen abverlangt werden, welche Zahl von Hilfstruppen sie dem leidenden und angegriffenen Theile zuzuschicken gesinnt seien. Falls die V Orte bei diesem Anlasse Forderungen an Frucht machen würden, soll der Gesandte von Luzern nicht zu weit eintreten, sondern es lediglich bei der schon mehrmals gegebenen Erklärung bewenden lassen, man werde, was man hierseits an Korn erübrigen könne, denselben abliefern. An die Stände Zürich und Bern soll ein kräftiges Abmahnungsschreiben erlassen, die Lage der Dinge den kathol. Orten, der Republik Wallis und dem Bischof von Basel schnell einberichtet, sowohl an dieselben, laut Bünden, als an den französischen Gesandten zu Handen seines Hofs das Ansuchen um Hilfe gestellt, und in den gemeinen Herrschaften alle nöthige Vorsorge getroffen werden." — Kriegerisch und entschlossen sprach auf dieser Konferenz der Gesandte von Schwyz, umsichtig und verständig der Gesandte von Uri, welcher auf eine noch reiflichere Berathung und auf eine nochmalige Zusammenkunft in Luzern antrug, und überhaupt, im Namen seines Standes, erklärte, daß Toggenburg, obschon mit Schwyz verlandrechtet, dennoch nicht im goldenen Bunde begriffen und eingeschlossen sei. Dergleichen vernünftige Vorstellungen aber halfen nichts; man ließ sich keine Zeit zum ruhigen Nachdenken. Eifrig und eilig ward alles berathen, und auf Treu und Glauben beschlossen. Die Reue kam, aber — zu spät.

Wie Luzern in der obenangeführten Instruktion seines Gesandten angetragen hatte, geschah es. Schwyz beschloß den Krieg, und ersuchte die übrigen kathol. Stände durch folgendes Rundschreiben um bündesmäßige Hilfe: „Getreue, liebe, alte Eidgenossen und Brüder! Damit Wir in Unserer dringenden Angelegenheit nicht ferners vorstellen, mit was Hochmuth, Gewaltthat und Hintansetzung unserer zusammenhabenden Bünde und Verträge die zwei Stände Zürich und Bern, mit Lupfung der Waffen wider Unsern mitverbündeten und verlandrechteten Fürsten von St. Gallen, laut gedruckten Manifesten, auf Toggenburg, (für welches zu sprechen ihnen nicht zusteht, da sie sich dessen solemniter entzogen haben,) zu dringen, um seine rebelli-

schen Untergebenen mit der Hand zu schirmen, wie solches alles zum Ueberflusse schriftlich und mündlich bekannt geworden, und weil Se. fürstl. Gnaden von St. Gallen Uns, Kraft Bundes und Landrechts, ruft, laut dessen eröffnetem, zum andernmal dringend an Uns erlassenem Schreiben, — als haben Wir dieses betrübte Geschäft vor Uns genommen, nach Ausweisung der Bünde, absonderlich des IV Waldstetter=Bunds, traktiert, und Uns auf Eiden erklärt und beschlossen, daß Wir wegen evidenter Violation des Landfriedens und der unerträglichen Konsequenz, so der Katholizität hieraus erwächst, an Unsern Rechten, Leuten und Befugsamen angegriffen, gedrückt und entwehrt Uns befinden, der Maaßen, daß Wir als ehrliche Eidgenossen solche Ueberpracht und Gewaltthat nicht ferners ertragen, noch bei Unsern Nachkommen eine so schimpfliche Nachred auf Uns fallen lassen können, als hätten Wir an so hoher Pflicht gemangelt, sondern Uns resolviert und entschlossen, auf Morgen, den 18. April, mit Anbruch des Tags, in Gottes Namen, unter dem reinsten Vorwort Mariä und des ganzen himmlischen Heers, mit Unserer Landesfahne und der Hälfte Unserer Mannschaft aufzubrechen, auf Unsere Grenzen zu ziehen, und mit der andern Hälfte baldigst nachzufolgen. Wann Wir also, den nothleidenden Bundsgenossen und die bedrängten, katholischen Toggenburger vor Gewalt zu retten und von ihren Feinden zu entsetzen, nunmehr resolviert, als thun Wir Euch, Unsere getreuen, lieben, alten Eidgenossen und Brüder, laut Bünden und Verträgen, hiermit kräftigst rufen, und dringend bitten, mit Euerm tröstlichen, eilfertigen und nachdrücklichen Zuzug Uns zu erfreuen, wie Wir dann an diesem brüderlichen Troste nicht zweifeln. Also bitten Wir Gott, daß Er ꝛc." — Als dieses Schreiben am nämlichen Tage, den 17. April, vor Räth und Hundert zu Luzern verlesen worden, sprach zwar ein Mitglied des täglichen Raths nachdrucksam und ausführlich gegen alle Theilnahme an diesem weitaussehenden Kriege, warnte mit eindringlichen Worten vor den gefährlichen Folgen, und drang darauf, daß man sich in einer so hochwichtigen Entscheidung nicht übereile. Vergebens. Jede Vorstellung und Gegenrede ward, als zu spät kommend, mit roher Erwiederung abgefertigt, der Krieg ebenfalls von Seite Luzerns beschlossen und verordnet,

daß der erste Auszug, der aus 400 Mann von Kriens, Horw, Weggis und Habsburg bestand, alsogleich unter den Hauptleuten Joseph Heinrich Keller, des täglichen, und Joh. Ulrich Dulliker, des großen Raths, nach Schwyz ziehe, die gesammte Luzernische Kriegsmacht aufgemahnt, und das grobe Geschütz von 35 Kanonen vor dem Zeughause aufgepflanzt werde, damit die bereits angekündigte, und auf den Abend desselben Tags in Luzern erwartete Gesandtschaft von Bern sehen möge, daß es Ernst gelte.

Diese Gesandtschaft, die aus den Herren Christoph Steiger, Seckelmeister der welschen Lande, und Bartholomäus May, Herrn zu Schöftland, bestand, kam wirklich denselben Abend in Luzern an, und stieg beim Adler ab. Sie wurde gleich nach ihrer Ankunft von Gliedern des täglichen und großen Raths empfangen und begrüßt, fortwährend vergesellschaftet, und vom Stande Luzern gastfrei gehalten. Am folgenden Tage, den 18. April, traten Berns Abgeordnete vor die Versammlung der Räth und Hundert, und Seckelmeister Steiger sprach im Eingange seines Vortrags mit vieler Beredtsamkeit von der Eintracht, als der Grundlage des bürgerlichen Gemeinwesens; „nur in dieser, als der Vereinigung aller Glieder und Stände, bestehe das Leben und gedeihe das Wohl gesammter Eidgenossenschaft, wie der Leib des Menschen nur in der, obgleich selbst den Weltweisen unerklärbaren Verbindung mit der Seele lebe, hingegen von ihr getrennt, als Leichnam, der Verwesung anheimfalle. Diesem ächteidgenössischen Staatsgrundsatze habe der Stand Bern immer nachgelebt, und er hege noch die nämliche Gesinnung. Darum sende er sie, als Boten, zu seinen lieben, alten Eidgenossen von Luzern, dieselben freundlich zu grüßen, und ihnen, weil nun einmal leider! alte Freundschaft und Vertraulichkeit durch Argwohn und Verdacht gestört und geschwächt sei, getreuen Bericht und Aufschluß über Alles zu geben. Wie die Toggenburger in ihren Freiheiten gekränkt und beeinträchtigt wurden, sei bekannt und bedörfe keiner weitern Erwähnung. Allerdings besitze dort Se. fürstl. Gnaden, der Abt von St. Gallen, ihre landesherrlichen Rechte, nicht minder aber haben auch die Toggenburger ihre Privilegien und Freiheiten, da sie keineswegs leibeigene, sondern bedingt unterworfene und fast gefreite Unterthanen seien. Weil man hierin übereinstimmte, und nur in Voraus-

setzungen und Folgerungen auseinander gieng, sei die Mediation beliebt und versucht, aber wieder unterbrochen worden. Bern habe stets friedfertige Gesinnungen, denen anderwärts nicht entsprochen wurde, geäußert, und sich zur Annahme des Status quo verstehen wollen. Als man nun aber im Toggenburg unbefugte Gemeinds-Versammlungen hielt, den Landrath verhöhnte, die Päße mit Truppen besetzte, mancherlei Kriegsanstalten traf, und mit Mord und Brand drohete, haben sie, die Berner, von den Toggenburgern zur Nothwehr um Hilf' angerufen, einige Mannschaft ausziehen und vorrücken lassen, nicht um irgend einen eidgenössischen Stand zu beleidigen oder den Fürsten von St. Gallen anzugreifen, sondern nur um die Toggenburger nicht ganz trostlos zu lassen. Gern wolle Bern die Friedensunterhandlung auf redlichem und billigem Wege fortsetzen helfen, und halte das vor Gott, dem alle Friedhässigen ein Gräuel seien, vor der ehrbaren Welt, und um seinetwillen, als Glied der Eidgenossenschaft und in dieser Angelegenheit erbetener Ehrensatz, für heilige Pflicht. Nur müße dem gewaltthätigen Zustande, daraus Kreuz und Jammer folge, und worin der Landesvater zum Stiefvater, und die Lage der Kinder immer betrübter werde, beförderlich ein Ende gemacht werden. Ob es denn nicht für die Eidgenossen eine Schande vor der Welt wäre, wenn sie sich hierin nicht friedlich verständigen könnten? Oder ob man glaube, der Hausvater müße nicht eilen, wenn er in seinem Hause das Feuer, nicht unter der Asche glimmen, sondern bereits aufsteigen sieht, und wenn dann die Flammen ausbrechen und um sich greifen, ob ein solcher damit sich enschuldigen möge, daß er des Nachbars Haus nicht habe verbrennen wollen? Bern müsse freilich auf Mißdeutungen gefaßt sein; denn was in der Welt werde nicht mißdeutet? Auch den geschicktesten Aerzten gehe die Schmach der Aerzte — opprobrium medicorum — auf dem Fuße nach, wie das Sprüchwort laute. So dunkel aber sei dieses Geschäft nicht, daß nicht jeder unbefangene Richter klar darin sehen könne, was bereits die Mediationsversuche bewiesen haben. *Es betreffe weder die Religion noch die Region*; wegen ersterer sei nie gestritten worden, und die Region wolle man dem St. Gallischen Fürsten nicht nehmen. *Ein Mehr oder Minder — das sei der ganze Streit.* Und ob denn so viel hieran liege? Bern

habe selbst in seinen Landen Unterthanen, welche durch eigene Behörden, in Civil= und Criminalsachen, letztinstanzlich entscheiden und absprechen; deßwegen aber sei Bern nicht weniger der Souverain derselben als der übrigen Angehörigen. Darum fordere die Ehre der Eidgenossen, daß sie diesen Streit in Minne beseitigen, und sich nicht nur mit dem Munde, sondern aus dem Grunde vereinigen. Durch Eintracht seien kleine Staaten groß, durch Zwietracht große Staaten klein geworden. Im Gefolge des einmal ausgebrochenen Kriegs gehen wechselnde Schicksale, Landeszerstückelung, Schrecken und Elend. Bis jetzt habe die Schweiz mitten im Genusse des Friedens zusehen können, wie ringsherum an ihren Grenzen die Flamme des Krieges wüthete. Wer wohl diesen Frieden an Krieg vertauschen möchte? Und ob es in solchem Falle nicht besser wäre, die Tapferkeit gegen äußere Feinde zu beweisen, als sich selbst damit zu zerfleischen? Schnell sei das Schwert gezückt, aber nicht so schnell wieder in die Scheide gestoßen. Oft haben große Monarchen gesiegt, und dann wieder verloren. Wer auf das Meer sich wage, habe Gefährlichkeiten und Begebenheiten aller Art zu gewärtigen. Ueberall sei Vorsicht heilsam und wohlthätig, dort aber um so nöthiger, wo der allfällig zu hoffende Vortheil zu dem, was man aufs Spiel setzt, in keinem Verhältnisse stehe. Also vertraue Bern auf die Klugheit des löbl. Standes Luzern, daß er, wie er im J. 1683 durch seine Dazwischenkunft das dem Ausbruche nahe gekommene Feuer gedämmt habe, so nun auch durch sein gewichtiges Wort bei den übrigen kathol. Orten und durch seinen vielvermögenden Einfluß auf den Fürsten von St. Gallen Frieden und Eintracht wieder herstellen, und den schönen Spruch Davids in Erfüllung bringen werde: Gerechtigkeit und Friede haben sich geküßt." — Seine Rede schloß der Gesandte mit rührenden Segenswünschen für das Wohl und immerwährende Heil des Standes Luzern, und pries sich selbst glücklich, daß ihm vergönnt wurde, vor einer solchen erlauchten Versammlung freundeidgenössische Worte des Friedens sprechen, und sich somit des Auftrags seiner Herren und Obern entledigen zu können.

Von Räth und Hundert wurde, nach gepflogener Berathung, den Gesandten von Bern mündlich erwiedert: „Zum Frieden, welcher bisher durch Einigkeit erhalten wurde, lasse Luzern sich

gern ermahnen, und sich gern daran erinnern; mit diesem Frieden jedoch stehe das Verfahren von Zürich und Bern nicht in Einklang. Oder ob es wohl auf Frieden abgesehen sei, daß dieselben die gemeinen Vogteien mit kriegerischen Schaaren überziehen und verletzen, und mit großer Heeresmacht an Luzerns Grenzen stehen? Das heiße Frieden in den Worten haben und Krieg in den Werken. Luzern wolle keinen Krieg, und habe den Beweis hiefür bis zu dieser Stunde mit Wort und That gegeben. Bevor aber Unterhandlungen einzuleiten oder zuzumuthen seien, müssen die Waffen niedergelegt werden; dieß fordern der Landsfrieden und die Bünde; das habe Luzern im J. 1683 auch von Schwyz verlangt, und erst, als dieser Stand seine Truppen heimgerufen hatte, sei Vermittelung und Unterhandlung eingetreten. Schrecklich allerdings seien die Folgen des Kriegs, gräßlich die des Bürgerkriegs; darum eben sollen Zürich und Bern ihre feindseligen Bewegungen einstellen, ihre Truppen zurückziehen, und nicht Anlaß geben, daß durch Krieg das Vaterland zerrissen oder gar eine fremde Macht in die Schweiz gerufen werde. Nur hieran werde man erkennen, daß sie redlich und aufrichtig die Fortsetzung einer eidgenössischen Mediation wünschen, wobei man auf das Landrecht und den Landeid der Toggenburger wie auf den Landsfrieden billige Rücksicht nehmen werde. Auf diesem Wege gelange man zu Frieden und Eintracht, nicht durch Gewaltthat, wie sie bereits an den Klöstern und Schlössern im Toggenburg verübt worden. Ein solches Mittel sei schlimmer als das Uebel selbst. Sie, die Gesandten, werden ersucht, ihren Herren und Obern Luzerns friedfertige Gesinnungen in diesem Sinne zu berichten, und dieselben durch ihre, hier angebotene Mitwirkung zu den erwähnten, ersten Schritten einer gütlichen Ausgleichung zu bewegen." — — Beinahe gleichen Inhalts, wie diese mündliche Aeußerung, war die schriftliche Antwort an die Regierung des Standes Bern, welche den Abgeordneten bei ihrer Abreise von Luzern mitgegeben wurde.

Denselben Tag, als Bern's Abgeordnete vor Räth und Hundert standen, am 18. April, marschierte der erste Luzernische Kriegsauszug von 400 Mann nach Schwyz, ward aber bei seiner Ankunft daselbst sogleich an ein entlegenes Ort, nach Pfäffikon, verlegt, und mußte, so lang er sich dort befand, von

Luzern aus mit Lebensmitteln versehen werden. Diese Luzernische Truppenschaar wurde, bei Herannäherung der Gefahr, den 21. Mai zurückberufen, und zur Gisliker Brücke gesandt. Am 19. April baten die von Zug um Hilfe, indem sie berichteten, daß 3000 Züricher, unter Quartierhauptmann Ziegler's Oberbefehl, sich an ihren Grenzen gesammelt, und 600 Mann sich in Cappel gelagert haben. Sogleich ward ihnen der Oberst Jost Amrhyn an der Spitze von 400 Streitern, und in der Eigenschaft eines Kriegsraths, zu Hilfe geschickt, später aber, in Folge des beim Auszuge gemachten Vorbehalts, zurückberufen und nach Muri beordert. Zu gleicher Zeit kamen aus allen kathol. Orten erfreuliche Berichte nach Luzern. Die von Uri meldeten, daß sie den 21. April mit 400 Mann und dem Landespanner nach Zug ziehen werden; die von Schwyz: daß sie wirklich am 18. April mit dem Panner und der halben Mannschaft an die Grenzen vorgerückt seien; die von Unterwalden: daß sie mit 300 Mann den wichtigen Paß des Brünigs besetzen, 800 Mann auf Schwyz, und 120 Mann mit dem Panner nach Zug unverweilt schicken werden; die von Zug: daß sie mit 1000 wohlgerüsteten Streitern in Bereitschaft stehen; die von Freiburg und Solothurn: daß sie wirklich allgemeine Musterung gehalten, Hochwachen aufgestellt und alle Vorsorgen und Anstalten getroffen haben, um auf den ersten Ruf, laut geheimen Abscheiden, bundesmäßige Hilfe zu bringen. Der Bischof von Basel gab durch Schreiben vom 18. April vertrauliche Zusicherung eines kräftigen Beistandes, und die Republik Wallis verhieß beförderlichen Zuzug von 1000 Mann, die denn auch bald darauf erschienen sind. Wie hätte Luzern am ernstlichen Willen der kathol. Stände für die gemeinschaftliche Sache noch zweifeln sollen? Also wuchs sein Muth und erglühete sein kriegerisches Feuer noch höher. Luzern's gesammte Kriegsmacht, die damals in 25 Fahnen, jede zu 400 Mann, somit in 10,000 Mann Fußvolks und in einigen Reitergeschwadern bestand, wurde zu den Waffen gerufen, und in 5 Streithaufen (Brigaden) abgetheilt, von denen, laut einem Beschlusse von Räth und Hundert, der erste von 2500 Mann nach Muri, der zweite von 2000 Mann nach Münster, der dritte von 2000 Mann nach Willisau, der vierte von 2000 Mann nach Sursee, und der fünfte von 1500 Mann ins Entlebuch verordnet, jeder

mit Geschütz, Pferden, Fuhrwerken 2c. gehörig ausgerüstet, und jedem ein erfahrner Befehlshaber, Brigadier genannt, vorgesetzt wurde. Der Auszug geschah am 21. April, und alle Streithaufen eilten in bester Ordnung an den ihnen angewiesenen Standort. Hierauf erschien folgendes

Gegenmanifest der kathol. Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

„Wir Schultheiß, Landammann und Räthe der kathol. Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob- und nid dem Kernwald, und Zug urkunden hiemit öffentlich:

„Demnach ein Manifest beider löbl. Stände Zürich und Bern, wegen des Toggenburger Geschäfts, vom 22. April 1712 Uns zum Vorschein gekommen ist, worin die kathol. Orte angezogen und zum Theil auch, Schuld und Ursache an dem betrübten Toggenburger Unwesen zu sein, dargegeben werden, so haben Wir Uns bemüßigt gefunden, diese Unbild, so da Uns beschieht, bei der ganzen, ehrbaren Welt zu justifizieren, und ab Uns zu lehnen, inmaaßen, (vom Anfange des Geschäfts und auch von dessen Fortlaufe in den ersten Jahren, wie das gedachte Manifest zwar auf seine Art und zu seinem Zwecke, aber mit keiner Gründlichkeit und nur kurz berührt, nichts zu melden,) daran Uns zu viel beschieht, daß Wir im J. 1706, nach geendigter allgemeiner Tagsatzung, ein sehr bedenkliches, alleinig den Herrn Abten von St. Gallen mit den löbl. Orten Schwyz und Glarus vereinigendes, und hingegen Toggenburg an die Gnade des Herrn Abten weisendes Gutachten gestellt haben sollen, worauf zum Theil es nicht wohl der Mühe werth ist, zu erwiedern, daß nebst dem, daß, die Unterthanen in ihren Rechten zu benachtheiligen, keineswegs jemals von Unserer Seite gesucht worden, genug sein solle, daß man mit selbigem Projekte Niemanden das Mindeste genommen, noch, gleich wie die zwei löbl. Orte gethan, eigenmächtig vorgeschrieben hat, so weit, daß die gedachten löbl. Stände Zürich und Bern, wider die Bünd' und den Landsfrieden, das Land Toggenburg bei ihren andiktierten, bekannten Punkten sogar zu handhaben, zugesagt und versprochen haben. Wie aber darüberhin und auch nach

der dargeschlagenen Mediation es sich ferner begeben, daß man ihres Theils, wegen derselben Sätze und Entschluß, nicht weichen, und mit Hintansetzung der Fürstl. St. Gallischen Dokumente, des Kaufsbriefs, der beständigen Belehnungen, des Landrechts und der emanierten Urtheile und Verträge, die von allen 3. Theilen errichtet worden, bloß auf das Landrecht, den Landsfrieden und Landeid die Mediation abbinden, und bald darauf durch Einnahme der Schlösser im Toggenburg, wo man nichts in statum ab ante setzen ließ, das ganze Werk hintertreiben und verunmöglichen wollte, so ist überklar und offenbar, auf was Weise und Ursach' alles zerfallen, und die Verwirrungen im vorgedachten Toggenburg gewachsen sind bis zur Zeit, da die löbl. Stände Zürich und Bern ersehen und sich ferners erklärt, auf sehnliches Verlangen der Toggenburger und diesen zu Hilfe einen Auszug an die Grenzen gegen Toggenburg zu stellen, und, wenn damit der erwünschte Zweck nicht erreicht würde, das mehrere Erforderliche vorzunehmen, wie denn das Letztere allzustark mit Violationen und Thätlichkeiten beschehen, und keineswegs um Fried und Ruh' in der Eidgenossenschaft willen, als vorgegeben wird, sondern mit Verübung solcher Gewalt alles Widrige vollen Vorbedachts und, welches deutlich gesagt werden kann, die Verführung der Unterthanen, welche zu ihrem Landesherrn sich wieder begeben wollten, gesucht, der Friede also in den Worten und der Krieg in den Thaten wirklich angekündigt worden. Und man muß sich um so mehr befremden, daß verlauten wollte, als wenn aus Anlaß eines einzigen, einfältigen und unwahrhaften Geschrei's im Toggenburg, daß man katholischer Seits entschlossen sei, das obere Amt, nachdem bereits fast das ganze untere Amt unter seinen Fürsten und Landesherrn zurückgekehrt, mit Gewalt eben auch dahin anzuhalten, die beiden löbl. Stände, solche Unruhen anzuheben, seien bewegt worden, da doch nicht wohl hätte sollen geglaubt werden, daß bei Uns einiger Gedanke, das Vaterland in Gefahr und Schaden zu setzen, sein sollte, zumal nachdem Wir vormals mit Langmuth zusahen, wie man die festen Häuser im Toggenburg mit bewehrter Hand abriß, und Wir durch diese wirkliche Gewaltthat Uns nicht so weit treiben ließen, als dießmal die andern durch leeres Geschrei, weil nämlich das friedliche Wohlsein Uns am Herzen gelegen, und immer noch liegt. Es ist nun mithin,

obgleich alle Offension der löbl. Orte bei so bereiteten und äußerst bedrohlichen Schritten ausbedingt war, nicht minder und alles widerfahren, was zu öffentlichem Bruche hat widerfahren, und demnach Uns zu einer abgedrungenen Nothwehr bemüßigen können. Weßwegen dann und also, nachdem bekannter Maaßen Zürich schon etwelche viele Tage mit ansehnlicher Macht und Kriegsrüstung eigenthätig über der VII. löblichen, das Thurgau regierenden Orten Grund und Boden passirt und repassirt, zumalen kriegliche Verrichtungen im Toggenburg selbst, auch immer gegen die Fürstl. St. Gallische Lande ausgeübt, löbl. Stadt Bern aber große und mehr denn ungewohnte Bewegungen auf den Grenzen gegen Uns allerseits gethan hat, es Uns unentbehrlich war, auch Uns aller Orten in gebührende und anständige Defension zu stellen, doch nicht in dem Absehen, den eidgenössischen, süßen Ruhestand mehr zu bekränken, sintemalen Unsre Meinung immer, und auch seit diesen gewaltthätigen Prozeduren selbst, dahin erklärt worden, daß, nach den Bünden und deren Anweis, Alles entweder zur Mediation oder zum rechtlichen Spruch, vor allen Extremitäten, doch unpartheiisch und mit behörigem Maaße, auch unverschoben, gesetzt, mithin bei friedliebenden Gemüthern kein Bedenken gemacht werden solle, zuvorderst nach dem eidgenössischen Herkommen alle Kriegs= oder feindliche Rüstung abzuthun, damit, nach verschafftem Anlaß, die Beilegung erst nachher angefangen und vollendet werden könne. Weil hierüber bishin keine Antwort Uns zukam, auch sonst und in Abschlag dessen, weil Se. Fürstl. Gnaden das Vornehmen der beiden oft gedachten Städte zu öffentlichem Friedensbruch aufgenommen, und seine verlandrechteten löbl. Orte, Unsere getreuen, alten Eidgenossen von Schwyz und Glarus, zu wirklicher Hilfe gerufen hat, und Wir allzumal von diesen ungesäumt und bundsmäßig ermahnt wurden, so ist Unsere bedauerliche Pflicht heiter am Tag, und es muß mithin alles das Nachdenklichste erfolgen, also daß Wir deßhalb dann vor Gott und der ehrbaren Welt, daß daran Unser keine Ursache seye, kräftigst protestieren, und schon wirklich wollen protestiert haben. Wir wünschen aber immer, und erbitten von dem allgütigen Himmel, daß friedsame Erleuchtungen aller Orten etwann bald einfließen wollen. Wornach dann, zu allge=

meiner Nachricht Männiglichs, dieses in öffentlichen Druck gegeben und gestellt ist den 24. April 1712.

Kanzlei der Stadt Luzern,
im Namen der vorbenannten löbl. kathol. Orte."

XI.

Mangel an Lebensmitteln in den demokratischen Kantonen. — Injurienklage des Standes Obwalden gegen den Verfasser dieser Denkschrift. — Zwietracht der Befehlshaber im katholischen Heere. — Lauheit und Zurückhaltung mehrerer kathol. Stände. — Neue Vermittelungsversuche: Tagsatzung in Baden am 2. Mai; Konferenz der V. kathol. Orte und der unpartheisamen Stände in Zug am 17. Mai; Konferenz in Olten am 22. Mai. — Wie der französische Gesandte, Graf du Luc, sich benahm. —

Kaum waren die Truppen aus Luzern ins Feld gezogen, wurden mancherlei Gebrechen sichtbar, welche die Hoffnung eines guten Erfolgs der Waffen schwächten, und in allen Verständigen gegründete Besorgniß für die Sache der Katholiken erweckten; denn gar bald zeigte sich Mangel an Lebensmitteln in den demokratischen Kantonen, Zwietracht unter den Befehlshabern, und Lauheit und Zurückhaltung in mehrern kathol. Orten, von denen kräftige Hilfe zugesichert war.

In Luzern war für Fruchtvorrath und Lebensmittel jeglicher Art gesorgt. Schon seit längerer Zeit bestand eine Verordnung, welche die Stifter, Klöster, Komthureien und sogar die Pfarrer verpflichtete, von ihrem jährlichen Einkommen an Früchten einen verhältnißmäßigen Theil immer in Vorrath zu behalten, wodurch es zur Zeit dieses Krieges möglich wurde, daß, ungeachtet der bedeutenden Fruchtlieferungen in die demokratischen Kantone, das Kornamt der Stadt bis zum Herbstmonat nicht in Anspruch genommen werden mußte. In der Stadt Luzern war aus der Mitte des täglichen Raths ein Generalproviantmeister *) aufgestellt, und ihm, durch ein Patent

*) Der Rathsherr Franz Jos. Meyer von Schauensee, Verfasser dieser Denkschrift.

Anmerk. der Redaktion.

von Räth und Hundert, die oberste Leitung des Verpflegungswesens, die Aufsicht über das Kornhaus, die Magazine, das Fuhrwesen, die Vertheilung von Früchten und andern Lebensmitteln übertragen. Von ihm erhielten die, jeder Brigade beigegebenen Verpflegungsbehörden die nöthigen Weisungen und Zusendungen von allerlei Lebensmitteln. Er reisete selbst bei den verschiedenen Heeresabtheilungen herum, um allenthalben, was erforderlich war, anzuordnen und zu besorgen. Ihm war in der Stadt auch die Leitung des Postwesens und alle Polizeigewalt übergeben. Und diese war nöthig; denn, sobald die Truppen ins Feld gezogen waren, glaubte Niemand in der Stadt mehr schuldig zu sein, Pflicht und Ordnung zu beobachten. Die Metzger, Fischer, Wirthe, Pfister und Pastetenbäcker, die Verkäufer im Gemüshause, kurz Alle, die nur immer etwas zu verkaufen hatten, erhöhten auf ungebührliche Weise den Preis, und vermehrten dadurch die Noth und allgemeine Trübsal. Darum mußte von Obrigkeit wegen eingeschritten, und namentlich für die Frucht eine Taxe gesetzt werden. Diese war ziemlich bedeutend; das beste Korn, Luzerner-Maaß: das Malter 18 bis 21 Gulden; Haber: 12 bis 15 Gulden; Willisauer-Maaß Korn: das Malter 13 bis 15 Gulden; Haber: 12 Gulden; Roggen: der Mütt, 7 Gulden 20 ß. — Auf Ordnung und genaue Vertheilung mußte man dießfalls um so strenger halten, als in den demokratischen Kantonen durchaus keine Frucht vorräthig, und schon ehe der Krieg begonnen wurde, der Mangel so groß war, daß, wie Luzern am 3. Mai seinen Gesandten in Baden schrieb, man um keinen Preis nur einen Becher Mehls im ganzen Kanton Schwyz finden konnte. Dadurch geschah es, daß von daher die Forderungen in Frucht und Lebensmitteln mit jedem Tage zudringlicher und unersättlicher wurden. Schon am 24. April kam, wie bereits oben gemeldet wurde, der Rathsherr Hediger von Schwyz nach Luzern, und erklärte, daß die Schwyzer, die schon seit mehrern Tagen, laut ihrem eigenen Berichte vom 18. April, in wehrhafter Fassung an den Grenzen gegen Zürich stehen sollten, nicht ins Feld ziehen können, wenn Luzern ihnen nicht auf der Stelle 200 Mütt Kernen verabfolge. Man wies ihn ins Kaufhaus. Durch ein Schreiben vom 27. April verlangten die von Unterwalden ob dem Wald, daß Luzern ihnen wöchentlich 24 Mütt Kernen, näm-

lich 12 für die auf dem Brünig stehenden Truppen, und 12 für das Land, liefere. Die von Unterwalden nid dem Wald baten in ihrem Schreiben vom 29. April sehr kläglich, „daß Luzern ihnen bei so beklemmten und dürftigen Umständen und in so drückender Noth mit einer erklecklichen Unterstützung an Frucht beispringen möchte, weil ihre Landleute sowohl als ihre zu Schwyz und im Kanton Zug stehenden Soldaten großen Mangel an Brod leiden.“ — Die ersten sechs Wochen ward ihnen gestattet, an den Dienstagen sich den nöthigen Fruchtbedarf im Kaufhause zu verschaffen; als aber später die Fruchtzufuhr abnahm, und dagegen das dießfällige Bedürfniß der Brigaden in den verschiedenen Standorten wuchs, wurde jeweilen von Dienstag zu Dienstag das Maaß des, den Urkantonen zu bewilligenden Ankaufs nach dem Verhältnisse der auf den Markt gekommenen Frucht bestimmt. Dieß erregte großes Mißfallen in den demokratischen Kantonen, und gab Anlaß zu mehrern unfreundlichen Auftritten, von denen wenigstens einer hier erwähnt zu werden verdient. Am Dienstag, den 26. April, lärmten die Fruchtkäufer aus Obwalden sehr ungestüm im Kaufhause zu Luzern über die, den Fruchtverkauf beschränkende Verordnung; sie schimpften, droheten, und wollten sogar mit Gewalt mehr Frucht wegnehmen, als für sie bestimmt und angewiesen war. Der Generalproviantmeister, Aufseher des Kaufhauses, wies sie zurecht, und als sie zu pochen und schmähen fortfuhren, sprach er zu ihnen: „Man hat auf Tagsatzungen und Konferenzen euch oft gerathen und ihr habet versprochen, in euerm Land ein Magazin zu bauen und einigen Fruchtvorrath darein zu sammeln, damit ihr in der Noth, und besonders in dieser Zeit, die man herbeigeführt und vorausgesehen hat, euch selbst helfen könnet. Warum habet ihr den Rath nicht befolgt und euer Versprechen nicht gehalten? Nun sehet ihr die schönen Folgen. Fresset jetzt aus euern alten Käsespeichern, aus welchen ihr die Käse schon längst um Wein verkauft habet.“ — Am 4. Mai kam Herr Altlandammann und Pannerherr Niklaus Imfeld, als Gesandter von Obwalden, nach Luzern, trat vor Rath und hielt eine lange Rede mit dem Vorspruche: „Bedrängte muß man nicht noch mehr drängen — afflictis non est

danda afflictio.“ — Er verklagte den Generalproviantmeister, den Rathsherrn Joseph Meyer, daß er öffentlich im Kaufhaus den löbl. Stand Unterwalden ob dem Wald beschimpft habe. Schließlich sprach er von Obwaldens Noth wegen Mangel an Frucht und Brod, und bat, wie weiland die Brüder des ägyptischen Josephs, gar wehmüthig und dringend, daß Luzern die leeren Säcke der Obwaldner füllen möchte. Der angeschuldigte Generalproviantmeister gab über den ganzen Vorfall den nöthigen Aufschluß, und rechtfertigte sein Benehmen, worauf man den Herrn Ehrengesandten mit freundlichen Worten beruhigte, des nachbarlichen guten Willens und aller möglichen Unterstützung in Frucht für die Zukunft versicherte, und ihm dann, in Gesellschaft zweier Herren des Raths, beim Adler eine gute Mahlzeit geben, und ihn mit einem kurzgestellten Rekreditiv wieder abreisen ließ. — Uebrigens mußte Luzern auch den Truppen aus Wallis, die im Zugergebiete lagen, Lebensmittel zuschicken, seine, dem Stande Schwyz zu Hilfe gesandten 400 Mann, so lange dieselben in Pfäffikon lagen, mit Brod versehen, und die Lieferung auf eigene Kosten besorgen, welche jedes Mal auf dem Wasser nach Brunnen geführt, und dort von Pfäffikon aus mit einer starken Bedeckung abgeholt wurde, was nöthig war, wenn nicht, wie es einmal geschah, mehr als ein Drittheil davon durch Diebstahl und Plünderung verloren gehen sollte.

Ein zweites Gebrechen war der Mangel an einem eigentlichen Oberbefehl. Jeder Streithaufe bildete, so zu sagen, für sich eine eigene Obrigkeit; jeder derselben dachte nur an sich, und keiner sorgte für den andern. Zwischen den Befehlshabern aus den verschiedenen kathol. Kantonen war kein Einverständniß, vielmehr Neid, Eifersucht und kleinliche Reibung. *) Hierüber nur ein Beispiel: Brigadier von Sonnenberg

*) Auf Seite der Reformirten war es nicht besser. Im Toggenburg neckten sich gegenseitig die zwei Zürcherschen Hauptleute, Bodmer und Nabholz. Als die Truppen von Zürich, am 21. Mai 1712, bei Baden und Mellingen zu den Bernern stießen, wurden sie, wegen ihrer schlechten Bewaffnung, Kleidung und Kriegszucht, von den Bernern verspottet und ausgeschimpft. Bei der Uebergabe von Baden geriethen die Befehlshaber von Zürich

hatte beschlossen, mit seinem Streithaufen, zu welchem auch 400 Walliser gehörten, am 20. Mai von Muri nach Villmergen zu ziehen, zu welchem Ende er, vom Major Fehr begleitet, in aller Frühe desselben Tages sich nach Villmergen begab, um die dortige Gegend zu besichtigen, und Nöthiges anzuordnen. Die Brigade sollte Nachmittags ihm folgen. Als er verreist war, erhob sich an der Mittagstafel Streit zwischen den Hauptleuten von Luzern und Zug. Hauptmann Alphons von Sonnenberg sprach ganz freundlich zum Anführer der Walliser, daß sie nun diesen Nachmittag mit einander nach Villmergen marschieren werden. Trotzig und auffahrend entgegnete der Hauptmann Zurlauben von Zug: „Die Walliser werden nicht von Muri wegziehen; das hat man ihnen in Zug versprochen." Hauptmann von Sonnenberg erwiederte, es nehme ihn Wunder, von wem der Hauptmann Zurlauben Macht und Befugniß erhalten habe, das zu hindern, was der kommandirende Brigadier befehle, zumal die Walliser bereitwillig seien, der dießfalls getroffenen Anordnung zu gehorchen. Nun wurde der gegenseitige Zorn immer größer, der Wortwechsel immer heftiger und beleidigender, bis andere vermittelnd dazwischen traten, und, um weiteres zu verhüten, das Gespräch abbrachen. Eilends ritt der Feldgehilfe (Aide de Camp) Mohr nach Villmergen, und rief den Brigadier v. Sonnenberg, der kaum dort angelangt war, wieder nach Muri zurück, damit er die bedauerliche Streitigkeit beilege. Die Walliser aber ließen sich nicht mehr bereden, mitzuziehen, und darum ward ihre so nöthige Hilfe bei dem bald darauf erfolgten Treffen zu Bremgarten vermißt. Es mochte dieß zum Theil auch daher kommen, daß sie bei ihrer Ankunft in Muri von den Luzernern eben nicht sehr freundlich aufgenommen, ja nicht einmal in Muri geduldet, sondern links und rechts in andere Orte verlegt wurden, damit die Luzernischen Truppen ihrer Bequemlichkeit besser abwarten könnten. Inzwischen muß man gestehen, daß die Brigade von Muri in einer

---

und Bern in bittern Streit. Zum Rathsherrn Escher, dem Zürcherischen Residenten in Bern, sprach zornig der Schultheiß Willading: „Zürich sorgt nur für sich, und wälzt die ganze Last auf uns. Am Ende werden wir uns auch unter guten Bedingungen zu helfen wissen."

Anmerk. der Redaktion.

schlimmen Lage sich befand, und stets wie ein verlorner Posten angesehen und behandelt wurde. Während von Lenzburg her ein feindlicher Schlachthaufe von 8000 Bernern auf sie heran rückte, sollte sie zugleich noch den, über den Heitersberg und Hasenberg eindringenden Zürichern wehren, und wirklich mußte sie, so schwach sie an Mannschaft war, 300 Mann unter Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer auf den Heitersberg, 300 Mann unter Hauptmann Kaspar Karl Meyer auf den Hasenberg, und 600 Mann mit einigen Feldstücken, unter dem Befehle des Obersten von Fleckenstein, auf den Meiengrün zwischen Hägglingen und Othmarsingen hinsenden. So geschwächt, war die Brigade von Muri genöthigt, Verstärkung von den andern Brigaden zu Münster und in Sursee zu verlangen. Sie schrieb daher unterm 8. Mai an jene von Sursee, schilderte die Gefahr sehr groß, und verlangte, daß entweder, um nicht immer die nämliche Heeresabtheilung auf dem gefährlichsten Posten zu lassen, die Kehrordnung bei den Brigaden eingeführt, oder die Brigade von Muri, welche der größten Gefahr ausgesetzt sei, hinlänglich verstärkt werde. Die Brigade von Sursee gab, unterm 10. Mai, zur Antwort, „es sei ihr nicht möglich, mehr als höchstens 800 Mann von ihrem Streithaufen anderwärts zu versenden; denn rings um sie herum stehen die Berner, 25,000 Mann stark, zum Angriffe bereit und gerüstet," worauf die Brigade von Muri sich gegen alles Unglück, welches aus dieser Verweigerung dringender Hilfe folgen möchte, feierlich verwahrte. Daß Muri der gefährlichste Standort sei, wo die vereinte Macht der Züricher und Berner einbrechen werde, war bekannt, und Niemand schien große Lust zu haben, dorthin zu ziehen. Auch hier zeigte sich offenbar das Bedürfniß eines Oberfeldherrn, dessen Ernennung der Rath von Luzern, durch bittere Erfahrungen belehrt, unterm 2. Juni, den verschiedenen Brigaden anrieth; diesen aber gefiel es nicht, und so blieb es beim Alten.

Es war festgesetzt, und der Stand Schwyz hatte wiederholt versprochen, daß er, beim Ausbruche der Feindseligkeiten, durch die March ins Toggenburg ziehen, dort seine Truppen mit jenen des Fürsten von St. Gallen vereinigen, und, als der zu Hilfe rufende Theil, den ersten Angriff auf die hereingedrungene Macht der Züricher thun werde. Wäre dieses geschehen,

so hätte der Krieg eine ganz andere Wendung und wahrscheinlich ein glückliches Ende dort genommen, wo er angefangen hat. Auch war dieser Plan um so vernünftiger und billiger, als Schwyz für sein eigenes Land nichts zu besorgen hatte, Luzern hingegen von allen Seiten den Angriffen der Berner offen stand. Statt nun das gegebene Versprechen zu lösen, zögerte Schwyz unter allerlei nichtigen Vorwänden. Bald gebrach es an Lebensmitteln; bald sollten die Herren Keller und Dulliker, die Hauptleute der in Pfäffikon liegenden Luzernischen Hilfstruppen, vorerst schriftlich versichern, daß sie mit den Schwyzern ins Toggenburg ziehen wollen; dann wollte Schwyz wieder abwarten, um zu sehen, was Freiburg und Solothurn zu thun gesinnt seien; zuletzt erklärte der Altseckelmeister Oberst von Reding auf seiner Durchreise von Paris nach Schwyz in Luzern mit ausdrücklichen Worten: „Die Luzerner sollen sich ja nicht einbilden, daß die von Schwyz den ersten Angriff thun werden." — Und wirklich blieben sie ruhig an ihren Grenzen gelagert. — Der Kanton Glarus, dieser mit Toggenburg verlandrechtete Stand, welcher der erste mit Schwyz das Feuer anzünden half, und daher am meisten dabei betheiligt war, stellte sich, als der Krieg losbrach, klug auf die Seite, spielte den unpartheisamen, und gewann dadurch soviel, daß er nach dem Frieden im Mitbesitz der, den kathol. Orten abgedrungenen Landvogteien der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter gelaßen wurde. — Freiburg und Solothurn hatten vom Anfang an das Toggenburger-Geschäft gemeinsam mit den V. alten Orten und immer im Einverständnisse mit denselben behandelt, oft über die Herrschsucht, Gewaltthätigkeit und das gefährliche Uebergewicht der Stände Zürich und Bern geklagt, ihre selbsteigenen, dießfälligen Beschwerden in zahlreichen Artikeln vorgetragen, ihren bundesmäßigen Zuzug auf den Fall der Noth anerboten und zugesichert, und durch ihre Mitwirkung die Republik Wallis und den Bischof von Basel für die gemeinsame Sache der Katholiken zu gewinnen gesucht. Wer hätte denken sollen, daß auch sie zurücktreten, und ihre heilig und feierlich zugesicherte Hilfe bloß in Friedensvorschlägen und Ermahnungen zur Versöhnung leisten würden? Und doch geschah es, nicht ganz unerwartet für diejenigen, welche wußten und bedachten, daß eben diese zwei Stände schon im J. 1656 auf die nämliche Weise

handelten, und sich dabei mit ihren nachbarlichen Verhältnissen zu Bern und mit dem, zwischen ihnen und dieser Stadt bestehenden, besondern Burgerrechte zu entschuldigen vermeinten. Dießmal fügten sie zu diesem Grunde noch die Klage, daß die V. kathol. Orte zu vorschnell ins Feld gezogen seien, ohne vorher mit ihnen, laut Bünden, das Geschäft noch einmal zu berathen und reiflich zu erwägen; „wenn darum, weil der eine oder andere Stand eine gütliche Friedensunterhandlung nicht zulassen will, die übrigen Orte sodann gleich mit ihm ins Feld ziehen müßten, so wäre das sehr hart, „sprachen sie auf der Konferenz in Zug am 17. Mai. — Alle andern Stände blieben unpartheisam, und verwendeten sich für den Frieden, besonders Basel, welches unverdrossen an Vermittelung arbeitete, und endlich eine Tagsatzung nach Baden auf den 2. Mai ausschrieb.

Die Tagsatzung wurde von den Gesandten aller Stände besucht, mit Ausnahme jener von Zürich und Bern. Diese beiden löbl. Orte schrieben, daß sie nicht auf der Tagsatzung erscheinen werden, bis die V. Orte ihre Truppen von den Städten Baden, Bremgarten und Mellingen zurückgezogen haben. Die V. Orte hingegen ließen durch ihre Gesandten erklären, sie werden sich nur unter der Bedingung in Friedensunterhandlungen einlassen, daß die Stände Zürich und Bern, welche zuerst die Waffen ergriffen hätten, auch die ersten sie niederlegen. Der Klage wegen militärischer Besetzung der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen setzten sie den kriegerischen Einfall der Reformierten in die gemeinsamen Vogteien der Grafschaft Baden und des Thurgaus entgegen, und jede der kriegführenden Partheien suchte natürlich ihre Maaßnahmen als abgedrungene Nothwehr darzustellen. Vergeblich waren alle Bemühungen und Ermahnungen der unpartheisamen Orte, welche jedoch sich dadurch nicht abschrecken ließen, sondern sogleich eine andere Tagsatzung auf den 22. Mai nach Olten oder Aarburg ausschrieben. Sie wurde von den V. Orten ausgeschlagen, vom Stande Schwyz mit der Erklärung, „er wolle die göttliche Fügung abwarten.“ Hingegen haben die V. Orte eine Konferenz auf den 17. Mai nach Zug angesetzt, und auch die zu Baden versammelten Gesandten der vermittelnden Orte zu derselben eingeladen, welche sich aber mit dem Mangel einer

dießfälligen Instruktion und mit der Kürze der Zeit entschuldigten. Später sind dieselben in Zug erschienen, um die V. Orte zu bereden, daß sie die Tagsatzung in Olten oder Aarburg besuchen möchten. Schwyz, Unterwalden und Zug wollten sich auf keine Weise dazu verstehen; Luzern nnd Uri willigten endlich ein. Luzern sandte die Herren Schultheiß Joh. Martin Schwyzer und Oberst Karl Anton Amrhyn zur Tagsatzung in Olten, von deren Verhandlungen später die Rede sein wird.

Auf der Tagsatzung in Baden befanden sich auch die Botschafter des deutschen Kaisers und des Königs von Frankreich. Beide bemühten sich, so schien es wenigstens, für die Wiederherstellung des Friedens. Der deutsche Gesandte, Graf Trautmannsdorf, machte sehr ernstliche Vorstellungen, erklärte die Fortsetzung der begonnenen Feindseligkeiten für eine Verschmähung des östreichischen Erbvereins, und drohete sogar, in einer Zuschrift vom 6. Mai, den Ständen Zürich und Bern mit der Kriegsmacht von Kaiser und Reich, wofern sie nicht die Hand zum Frieden böten. Weniger offen benahm und äusserte sich der französische Gesandte, Graf du Luc. Von Anfang schien er den Krieg nicht ungern zu sehen. Auf diese Vermuthung führte nicht nur das kriegerische Feuer gewisser, der Krone von Frankreich sehr ergebener Männer in den schweizerischen Regierungen, sondern auch der Bericht, welchen Graf du Luc selbst den in Baden versammelten V Orten über seine Unterredung mit den Gesandten von Zürich und Bern erstattete. Als nämlich am 2. Mai die von Basel ausgeschriebene Tagsatzung sich in Baden versammelte, sind, wie schon gemeldet wurde, die Gesandten von Zürich und Bern nicht dort erschienen, sondern sie traten in Zurzach abgesöndert zusammen. Durch dringendes Ansuchen des französischen Gesandten ließen sie sich endlich bewegen, in die Nähe von Baden, nach Königsfelden, zu kommen, wo die Boten der unpartheisamen Orte, am 7. Mai, mit ihnen unterhandelten. Auch der französische Gesandte, Graf du Luc, verfügte sich am 9. Mai von Baden zu ihnen, und gab nach seiner Zurückkunft in diese Stadt den V Orten einen Bericht, dessen wesentlicher Inhalt dahin lautete: „Er habe wahrgenommen, daß, wenn man nicht den Ständen Zürich und Bern das Land Toggenburg zur freien und unbedingten Verfügung überlasse, dieselben keinen Frieden eingehen werden,

wobei sie jedoch erklären, daß sie Niemanden angreifen werden, wenn man sie nicht angreife. Sie klagen über die Langsamkeit der vermittelnden Orte, und meinen, der Antrag zu Niederlegung der Waffen sei nur eine neue Verzögerung. Er, als Gesandter des Königs, welcher gemeiner Eidgenossen guter Freund und Bundsgenoß sei, habe zwar alle nur mögliche Mittel zur Aussöhnung vorgeschlagen, aber nichts ausgerichtet, weil die Gesandten von Zürich und Bern immer Ausflüchte suchten und vorbrachten. Er müße daher das Weitere der Einsicht der unpartheisamen Orte überlassen; sie mögen noch versuchen, was sie für gut erachten. Er seinerseits glaube, daß ohne Schwertstreich schwerlich mehr zu helfen sei. Ob sie, die V Orte, mit Mundvorrath, Schießbedarf und allen Kriegsmitteln so gut versehen seien, als die Berner, wie er mit eigenen Augen gesehen habe? Zürich und Bern geben zwar ihr Wort und versichern aufrichtig, daß sie den V Orten weder Land noch irgend ein Recht nehmen wollen; dagegen wollen sie sich zur Zurückstellung des Thurgaus und der untern Grafschaft Baden, auch auf den Fall eines Waffenstillstands, gar nicht verpflichten. Bei solchen Umständen sei die Niederlegung der Waffen den V Orten keineswegs anzurathen, weil dann der Vortheil nur auf Seite von Zürich und Bern wäre, welche ihr Volk auf den ersten Glockenschlag wieder versammeln können. Ueberhaupt scheinen dieselben das Toggenburger Geschäft mit den Waffen in der Hand entscheiden zu wollen. Ihm sei leid, daß die Sache nun auf der Spitze stehe, und er kein anderes Mittel sehe, als daß die betheiligten Orte das Kriegsglück versuchen müssen. Inzwischen bleibe ihm weiter nichts übrig, als die V Orte zu versichern, daß der König von Frankreich den unterdrückten Theil nicht hilflos lassen werde; bis dahin aber werde gewiß kein französischer Soldat das eidgenössische Land betreten, zumal dieß bei den verbündeten Mächten allerhand Verdacht erwecken könnte. Das Ansuchen der V Orte um bundesmässige Hilfe werde er Sr. Majestät getreulich überschicken. Einstweilen solle man nur handeln, glücklich oder unglücklich; Se. Majestät werde den gerechten und unterdrückten Theil nicht sinken lassen, sondern retten helfen.“ Schließlich mißbilligte der französische Gesandte die Theilnahme der Stadt und Grafschaft Baden an dem ausgebrochenen Kriege,

verlangte von den V Orten, daß sie den verhafteten Landvogt der Grafschaft Baden, Hieronimus Thormann von Bern, wieder auf freien Fuß stellen sollen, und trug auf eine allgemeine Tagsatzung in Bern an. — Viel entschiedener für den Frieden sprach der nämliche Botschafter einige Wochen später auf der Tagsatzung in Olten, wo er sich ebenfalls persönlich einfand. In einer Denkschrift vom 26. Mai wies er auf die Gefahren, in welche der länger andauernde Bürgerkrieg die gesammte Eidgenossenschaft führe, und er sagte darin unter anderm folgende merkwürdige Worte: „Ich glaube wiederholen zu sollen, daß die Feinde der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft nichts vergessen, um sie zu trennen, weil sie nur durch dieses Mittel ihren Zweck erreichen können, der dahin geht, die Schweizer dem Gesetze der Lombarden zu unterwerfen, welches man bekanntlich wieder ins Leben rufen möchte." Zugleich anerbot er seine Dienste zu gütlicher Aussöhnung; nur des Fürsten von St. Gallen wollte er sich auf keine Weise beladen, weil er einen Bund mit dem deutschen Kaiser gemacht habe. „Vom Abten von St. Gallen, (so drückte er sich in der obenerwähnten Denkschrift aus) rede ich gar nicht, weil die Interessen dieses Prälaten nicht die des Königs sind. Der Abt von St. Gallen benimmt sich seit einiger Zeit so, daß der König nicht als gemeinsamer Freund handeln kann." (Je ne parle pas de Mr. l'abbé de St. Gall, parceque les intérêts de ce prélat ne sont pas ceux du Roi. La conduite, que Mr. l'abbé de St. Gall tient depuis quelque temps, empêche le Roi, d'agir en ami commun.) — Man wollte sich das verschiedene Benehmen des französischen Botschafters aus der damaligen politischen Lage Frankreichs erklären, welche während dieses einheimischen Krieges mehrmaligen und plötzlichen Wechsel erlitt.

XII.

Schwyz sitzt still; Luzern soll überall helfen. — Die freien Aemter wollen keinen Krieg gegen Zürich. — Feldzüge der Züricher und Berner in der Grafschaft Baden und im Thurgau. — Die Berner besetzen den Meiengrün am 21. Mai. — Kriegsrath in Muri. — Wie der Generalmajor Balthasar in der Rathssitzung zu Luzern am Vorabend des Treffens bei Bremgarten das Schlachtfeld schildert und vorzeichnet. — Konferenz im Kloster Gnadenthal wegen der Neutralität der freien Aemter. — Gefecht bei Bremgarten oder die sogenannte Staudenschlacht, am Frohnleichnamsfeste, den 26. Mai. — Kapitulation der Stadt Bremgarten am 26. Mai. —

Zur Zeit, als die Tagsatzung in Baden sich versammelte, hatten Zürich und Bern sich schon der untern Grafschaft Baden und des Thurgau's ohne bedeutenden Widerstand bemächtigt. Diese beiden Stände verloren ihre Zeit nicht mit unnützen Berathungen, sondern, weil sie wußten, was sie wollten, handelten sie schnell und entschieden. Sobald ihr Manifest erlassen war, eilten die Züricher mit fliegenden Fahnen auf Elgg, die Bernischen Streithaufen zur Stilli an der Aare und nach Lenzburg, um von doppelter Seite die Verbindung mit ihren Kampfgenossen von Zürich zu suchen. Nun kam aus allen Gegenden Hilferuf und Nothgeschrei nach Luzern. Die von Wyl ließen durch Kapuziner auf mühsamen Umwegen dem Stande Luzern die drohende Gefahr einberichten, und baten um schleunigen Beistand. Man vertröstete sie durch ein Schreiben vom 26. April auf den Zuzug der Schwyzer, welche man seit mehreren Tagen ins Toggenburg eingerückt, und mit den St. Gallischen Truppen vereinigt glaubte, während sie ruhig zu Hause blieben, oder still an den Grenzen lagen. Die katholischen Unterbeamteten der Grafschaft Baden, deren wirklicher Landvogt ein Thormann von Bern war, schrieben ebenfalls nach Luzern, und schilderten ihre bedrängte Lage, den Mangel an Geld, Waffen und übrigen Kriegsmitteln, und, da sie, laut ihrer Kapitulation, der Mehrheit der regierenden Orte zu gehorchen hatten, baten sie dringend um die nöthigen Weisungen und Verhaltsbefehle, weil sie, ohne Leitung und Unterstützung, der andringen-

den Macht von Bern nicht wiederstehen können. Auch hier hatte Schwyz, was ihm oblag, zu thun versäumt, und, obgleich von Luzern darum ersucht, keinen Kommandanten in die Grafschaft Baden geschickt; weßwegen es dort an jeder Anstalt zu kräftigem Widerstande fehlte. Dazu kam noch, daß die Bewohner der Grafschaft Baden so wie jene der freien Aemter nicht sehr kriegslustig, sondern vielmehr der Stadt Zürich ziemlich ergeben und geneigt waren. Als die Letztern vom Landshauptmann Fidel Zurlauben von Zug und Major Mohr von Luzern gemustert wurden, sprachen sie, „warum man denn wider die Herren von Zürich kriegen wolle? Sie, die freien Aemter, haben von Zürich ihren täglichen Verdienst und das Brod ins Haus; ohne Zürich müßten sie Hunger und Noth leiden. Darum solle man wohl Achtung geben, wo man sie hinstelle. Ehe sie in den Krieg ziehen, möchten sie wissen, wer ihnen die Kosten dafür bezahle; sie haben keine Lust, in Mellingen anderer Leute Häuser zu bewachen, und ihre eigenen verbrennen zu lassen.“ —

Bei solchen Umständen hatten Zürich und Bern leichtes Spiel, insofern sie nur rasch vorwärts zogen und angriffen, was sie denn auch thaten. Am 24. April setzten sich die Berner an der Stilli in Bewegung. Am jenseitigen Ufer der Aare stand eine kleine Zahl schlechtbewaffneter Bauern aus der Grafschaft Baden; ihr Führer war Meyer von Klingnau, ehemals Soldat in der Leibwache des französischen Königs. Sie liefen aus einander, sobald die zwölf Feldstücke der Berner auf der dießeitigen Anhöhe zu feuern anfiengen. Alsdann zogen die Berner über die Aare, und auf dem Felde zwischen Tägerfelden und Würenlingen geschah ihre Vereinigung mit den Zürcherischen Truppen. — Am nämlichen Tage wurde Thurgau von den Zürichern eingenommen, und die Stadt Frauenfeld besetzt. An dieselben ergab sich auch die Stadt Wyl am 22. Mai. — Am 21. Mai stiegen die Züricher mit sechszehn Fahnen über den Hasenberg; von entgegengesetzter Seite drangen, 7000 Mann stark, die Berner heran. Die Hauptleute Meyer und Tschupp waren, obschon Hauptmann Pfyffer vom Heitersberg her sich mit ihnen vereinigte, viel zu schwach, um Widerstand zu leisten. Sie zogen sich daher in Ordnung durch Mellingen zurück, und stießen auf dem Felde von Wohlen zur Brigade von Muri.

Ihnen folgte sogleich der Kommandant von Mellingen, Joh. Ulrich Göldlin, mit seinen Truppen. Als er hierüber getadelt wurde, sprach er zur Entschuldigung von der schlechten Bewaffnung der ihm untergeordneten Mannschaft und von der überlegenen Stärke des Feindes; auch sah er darin einen Gewinn, daß er die vier Feldstücke, die zur Vertheidigung der Stadt Mellingen ihm mitgegeben wurden, wieder zurückgebracht habe. — Denselben Tag, am 21. Mai, bewegten sich Bern's Schlachthaufen von Hendschikon, überschritten die Bünz, vertrieben die Luzerner Schildwachen und Vorposten, und marschierten mit geschlossenen Gliedern und in gevierter Ordnung *) auf die 600 Luzerner, welche, durch den Obersten von Fleckenstein befehligt, die feste Stellung des Meiengrüns inne hatten. Diese zogen sich, ohne einen Gewehrschuß zu thun, sogleich vor dem anrückenden Feinde durch Häglingen nach Wohlen zurück. Nur die wenigen Kanoniere leisteten einigen Widerstand, und feuerten aus zwei Feldstücken eine Zeit lang tapfer auf die Berner hinab. Als aber die Berner einen Theil ihrer Mannschaft von einer andern Seite den Meiengrün besteigen, und von der Hochwache herunter den Luzernischen Kanonieren in den Rücken kommen ließen, eilten auch diese davon, und wollten die zwei Feldstücke retten. Sie brachten dieselben bis nahe zum Dorfe Häglingen, hier aber spannte der eine Fuhrknecht aus, und begab sich mit seinen Pferden in schleunige Flucht; der andere Fuhrknecht, von Buttisholz gebürtig, der das ihm anvertrauete Feldstück nicht zurücklassen wollte, wurde von den Bernischen Reutern eingeholt, und in Stücke gehauen. — Weil der Komman-

---

*) In welche sie sich gerade nach dem Uebergang über die Bünz, auf dem Felde zwischen dem Hungerbühl und der Tieffurt Mühle, stellten, wie man aus der Planzeichnung ersieht, welche, vom Ingenieur A. Ridiger verfertigt, im J. 1712 über die Treffen am Meiengrün und bei Bremgarten und über die Schlacht von Villmergen zu Bern erschien. Wenn man diesen Schlachtplan und die ebenfalls im J. 1712 zu Bern erschienene ausführliche Relation über die Treffen von Bremgarten und Sins und die Schlacht von Villmergen mit Meyers geschichtlicher Darstellung vergleicht, so wird des Letztern Genauigkeit und historische Treue recht einleuchtend.

Anmerk. der Redaktion.

dant von Mellingen, der am 21. Mai, um Mitternacht, bei Wohlen zur Brigade von Muri kam, die Nachricht brachte, daß die Berner gesinnt seien, von Mellingen nach Bremgarten zu ziehen, um sich dort mit den Zürichern zu vereinigen, marschierte die Brigade seitwärts in die Felder ob dem Walde, worin das Hochgericht steht, und lagerte sich dort. Ihr Befehlshaber, von Sonnenberg, schrieb in seinem und sämmtlicher Kriegsräthe Namen am 23. Mai ein dringendes Gesuch um Verstärkung an den Rath zu Luzern: „die Brigade zähle nur 4200 Mann, die Freienämter, Unterwaldner und Walliser miteinbegriffen; die aus dem untern freien Amte stellen sich auf die Seite; denen aus dem obern freien Amte sei nicht zu trauen; 200 Walliser haben sich bereits entfernt, und der Luzerner seien nicht mehr als 2900 Mann. Diesen mangle Brod und anderer Vorrath; sie seien mißstimmt, und verlangen nach Hause. Der Feind rücke, 8000 Mann stark, heran, und werde durch die Verbindung mit den Zürichern jenseits der Reuß noch mehr verstärkt werden. Schleunige Hilfe sei nöthig und beträchtliche Verstärkung; denn bloß durch Einen errungenen Vortheil werde der Krieg nicht beendigt werden. Der Rath möchte dem Generalmajor Balthasar die Weisung geben, daß er sich zur Brigade von Muri verfüge; dieses Ansuchen sei ihm selbst auch unter heutigem Datum übermacht worden." — Am 24. Mai reisete der Generalmajor Balthasar wirklich von Münster nach Muri, hielt dort mit dem, aus Unterwalden gebürtigen Landvogte der freien Aemter und dem Landshauptmann Zurlauben von Zug einen Kriegsrath, worin beschlossen wurde, den Obersten Jost Amrhyn und den Unterschreiber Obersten Jost Franz Mohr ins Kloster Gnadenthal, wo die Befehlshaber der Berner *) lagen, zu senden, damit sie mit denselben über die Neutralität der Stadt Bremgarten und der freien Aemter unterhandeln, diese durch kräftige Vorstellungen zu erhalten, und mittlerweile einen Waffenstillstand zu bewirken suchen. Dem Brigadier von Sonnenberg wurde befohlen, sich gefaßt zu halten, weil es wohl

---

*) General Tscharner und die Obersten Willading und Manuel und Oberstlieutenant von Gingins. Die Dragoner befehligte der Oberst von Wattenwyl und Hauptmann Baron von Lassarras.
Anmerk. der Redaktion.

am folgenden Tage zum Treffen kommen könnte. Sonnenberg hatte den Plan, von der Ecke des Waldes, der oben in eine kleine Anhöhe ausgeht, bis zum Siechenhause am Ufer der Reuß eine Linie zu ziehen, und dieses letztere mit Mannschaft und Feldstücken zu besetzen. Im Rücken lag die Stadt Bremgarten, aus welcher der rechte Flügel Hilfe bekommen konnte. Diesen Vertheidigungsplan legte der Brigadier Sonnenberg dem Generalmajor Balthasar zur Berathung und Prüfung vor; er aber sprach: „Zu diesem ist jetzt keine Zeit", eilte nach Luzern, wo er am Vorabend des Frohnleichnamsfestes, den 25. Mai, Nachmittags um 3 Uhr anlangte, sogleich den Rath versammeln ließ, und diesem erklärte, er glaube, die Noth erfordere, daß er den Zustand und die Lage der Brigade von Muri, von welcher er eben herkomme, selbst einberichte. Nun erzählte er vom Anmarsche der Berner, wie so nahe sie seien, und vermuthlich Morgens mit den Luzernern werden handgemein werden; dann nahm er eine Kreide, und zeichnete die ganze Gegend auf das Pult des Rathschreibers; „hier, sprach er, ist das Dorf Wohlen, da der Wald, das Feld — dort die Reuß, — da Bremgarten; hier sind die Unsrigen gelagert, — dort, auf jener Straße, werden die Berner herkommen" — rc. rc.

. . . . positâ monstrat fera proelia mensâ,
Pingit et exiguo Pergama tota mero.
Hâc ibat Simois, hic est Segeïa tellus,
Hic steterat Priami regia celsa senis.

Ovidius.

Man war äusserst erstaunt, diesen sonst sehr erfahrnen und einsichtsvollen Kriegsmann im Augenblicke, wo die Gefahr der Unsrigen so groß war, im Rathsaale zu Luzern zu sehen, sintemal hier sein Bericht gar nicht Noth that, und er wohl hätte beim Heere bleiben sollen. Er wurde daher gebeten, sich doch ungesäumt wieder zur Brigade von Muri zu verfügen, wo seine Gegenwart unentbehrlich sei. Er versprach es. Mit Bestürzung aber vernahm man am folgenden Morgen, daß er, statt zum Weggisthor hinaus nach Muri, zum untern Thor hinaus nach Münster geritten sei.

Suave, mari magno turbantibus aequora ventis,
E terrâ magnum alterius spectare laborem.

Suave etiam, belli certamina magna tueri
Per campos instructa, tuâ sine parte pericli.
Lucret. Carus.

Am folgenden Tage, Donnerstag den 26. Mai, war das Frohnleichnamsfest. Im Vorgefühl der Gefahr sammelte sich die Brigade zum Gottesdienste. Die Messe wurde feierlich unter freiem Himmel gehalten, und bei der Benediction das Geschütz losgebrannt. Hierauf fing der Feldherr von Sonnenberg an, in den Aeckern auf der Höhe ob dem Wald seine Kriegsschaaren zu ordnen, und in Schlachtreihen zn stellen. Das war ein mühevolles Geschäft; denn wenn er vom linken Flügel, den er so eben geordnet hatte, zum rechten hinüber ging, liefen die auf der linken Seite wieder auseinander, und umgekehrt. So geschah es wiederholt. Die ganze Macht belief sich in diesem Augenblicke kaum auf 3500 Mann, nämlich 2900 Luzerner, 100 Unterwaldner, und 500 aus den freien Aemtern. Von den Hauptleuten waren nur sechs, die des Krieges erfahren, und in Waffen geübt waren. Die Hauptleute der Luzerner waren: Oberzeugherr von Sonnenberg, Sentiherr Cysat, Oberst Jost Amrhyn, Hauptmann Tschupp, Unterzeugherr Andreas Balthasar, Oberst Jost Franz Mohr, Hauptmann Meyer, Oberst von Fleckenstein, und Stadtmajor Göldlin. — Mit Anbruch des Tages begaben sich die obengenannten Deputierten Amrhyn und Mohr nach Gnadenthal zur Generalität von Bern, wurden aber von dieser nur mit höflichen Worten hingehalten, während das Bernische Kriegsvolk aufbrach, und sich nach Bremgarten in Bewegung setzte. Sobald der Brigadier von Sonnenberg dieß vernahm, glaubte er die Zurückkunft der Abgeordneten nicht abwarten zu sollen, sondern er stellte sich in Fassung, den Feind empfangen zu können. Links von den Luzernern am Ende des Waldes gegen Göslikon führte eine breite Straße auf die Höhe in den Wald. Um diesen wichtigen Posten nicht zu verlieren, und dadurch vom Feinde nicht umgangen zu werden, wurden auf dieser Straße Linien zu vier Mann hoch gezogen, und der Eingang in den Wald an mehrern Orten durch Verhau gesperrt. *) Während dieser Arbeit kehrten die Herren Amrhyn

*) Ridigers obenerwähnter Schlachtplan veranschaulicht diese Beschreibung von Meyer und bestätigt sie ganz. Das katholische

und Mohr von Gnadenthal zurück, und verlangten, man solle schnell den Kriegsrath versammeln. Der Brigadier von Sonnenberg weigerte sich, und meinte, nun sei Handeln besser als Berathen, und man müsse sich zur Gegenwehr rüsten. Weil aber die beiden Abgeordneten auf ihrem Verlangen beharrten, hielt der Kriegsrath Sitzung, und es wurden auch die Hauptleute der freien Aemter zur Berathung gezogen. Die Deputierten machten den Antrag, daß man nochmals eine Gesandtschaft an den Feldherrn der Berner schicke, und ihn um einen Waffenstillstand ersuche. Zugleich äußerten sie die Hoffnung, daß dieses Gesuch williges Gehör finden werde. — Wie man nun hierüber rathschlagte, erscholl plötzlich von allen Seiten das Geschrei: „Die Berner sind da; sie stehen schon außer dem Walde." — Sie waren den zurückkehrenden Gesandten auf dem Fuße nachgerückt, hatten bereits die Vorwache der Luzerner, nach kurzem Gefechte, vom Kirchhofe zu Göslikon *) vertrieben, und strömten auf der Landstraße heran. Eilig lief der Kriegsrath

---

Heer stand im Walde, fast am Ende, jedoch noch durch Bäume geschützt, zwischen der Straße, die von Bremgarten nach Anglikon führt, und jenem Wege, der dem, auf der Straße von Göslikon her Kommenden rechts liegt, und an der Ecke des Waldes auf die Anhöhe fuhrt. Diesen Weg besetzte Brigadier von Sonnenberg. Der rechte Flügel seines Heers erstreckte sich bis zu jener Straße gegen Anglikon, der linke fast bis zu diesem Wege. So, die Stirnseite gegen die vorbeifuhrende Gösliker Straße gekehrt, erwarteten sie die Berner. Vier Feldstücke bestrichen, zwei die Straße von Göslikon und zwei den Weg von Fischbach nach Bremgarten; sechs andere waren am Ende des Waldes aufgepflanzt. Anmerk. der Redaktion.

*) Darüber erschrack der dortige Pfarrer, Joh. Kaspar Curläulin von Baden, Kammerer des Kapitels, so sehr, daß er starb, „tempore minime necessarii et infausti belli" (zur Zeit des durchaus unnöthigen und unglückseligen Krieges) bemerkte zu dieser Notiz der Kapitelssekretär, Joh. Bernhard Acklin, Ehrenkaplan in Villmergen. Es giebt noch viele andere Beweise, daß damals ein großer Theil der kathol. Geistlichkeit sich durch den Aushängeschild von Religionskrieg nicht täuschen ließ, sondern das blutige Spiel unchristlicher und uneidgenössischer Herrschsucht durchblickte.

Anmerk. der Redaktion.

auseinander, und ordnete die Schaaren, die mittlerweile sich wieder zerstreut hatten. Nachdem der linke Flügel wieder in Reihen und Glieder gestellt war, wurde mit dem rechten Flügel eine Linie von der obenerwähnten Ecke des Waldes bis zur Reuß hinunter gezogen. Ein Hag diente zur Schutzwehr. Plötzlich hörte man den linken Flügel stark schießen, als ob angegriffen werde. Die Bauern brannten aber nur die alten Schüsse los, und luden frisch; man denke sich die Verwirrung und Unordnung! Der Brigadier ritt schnell hin, und gebot Ruhe. Als er auf die Straße kam, die er früher mit hinlänglicher Mannschaft besetzt hatte, fand er nur noch drei Soldaten und einen Wachmeister, der ihm sagte, es sei ein Offizier gekommen, und habe die Truppen weggerufen, indem er sich äußerte, daß sie da nichts nützen. Nun ward auf dem rechten Flügel geschossen; auch diesen traf der Brigadier Sonnenberg, als er dahin eilte, nicht mehr auf dem angewiesenen Posten. Sie hatten die heranrückende Vorhut der Berner, zwo Heerbanden Dragoner unter dem Befehl des Barons von Lassarras, in den Wald hineingedrängt, diesen Anführer erschossen, und die fliehenden Dragoner verfolgt. Ihnen nach rannte das sämmtliche Heer der Katholiken; als sie aber zum Ausgange des Waldes gegen die Straße kamen, stand die ganze Kriegsmacht der Berner *) vor ihnen. Jetzt begann der Kampf, und währte zwo Stunden. Hier wurden viele Berner verwundet oder erschossen, besonders Offiziere, auf deren prachtvolle Kleidung und wehende Federbüsche auf den Hüten die Bauern, welche hinter den Tannen und Gesträuchen standen, gar richtig zielen konnten. Die Berner kämpften als wohlgeübte Truppen, mit geregeltem Feuer und in festge-

*) Nur der rechte Flügel der Berner, der auf der Landstraße herangekommen war; der linke Flügel der Berner war über Fischbach gezogen, und hatte sich außerhalb diesem Dorfe in Schlachtordnung gestellt. Als der rechte Flügel bereits mit den Katholiken im Kampfe lag, schwenkte der linke Flügel hinter dem rechten durch, eilte auf dem mehrerwähnten Wege, der hinter dem Walde, von der Gösliker Straße rechts, auf die Anhöhe führt, im Sturmschritte hinan, und fiel den kämpfenden Katholiken in den Rücken. Nach Ridiger's Schlachtplan und der beigefügten Erklärung.

Anmerk. der Redaktion.

schlossenen Gliedern. Dagegen mußten die Hauptleute der Katholiken sich lediglich auf Vertheidigung beschränken. Es war nicht mehr möglich, das wild durcheinander im Walde zerstreuete, hinter Bäumen und Stauden stehende Volk herauszubringen und in Ordnung zu stellen. So dauerte der, auf Seite der Katholiken sehr ungeordnete Kampf fort, bis endlich das Geschrei ertönte, die Reiterei der Berner umringe den Wald, und schneide den Unsrigen den Rückzug ab. Nun entstand allgemeiner Schrecken und jählinge Flucht. Die ersten, welche flohen, waren die Bauern aus den freien Aemtern; sie waren aber auch größtentheils sehr schlecht bewaffnet, nur mit eisernen Gabeln, Morgensternen oder mit langen, gespitzten und vorn angebrannten Stecken. Zudem zeigten sie gleich Anfangs großen Widerwillen, und viele der Unsrigen wurden von ihnen rückwärts erschossen. Auf der Höhe hinter dem Hochgerichte bemühete sich der Brigadier von Sonnenberg, die Flüchtlinge wieder zu sammeln, um sie nochmals gegen den Feind zu führen. Aber alle Mühe war vergebens, obschon zwo Kompagnien noch nie ins Feuer gekommen waren, die Walliser in der Nähe sich befanden, und die Kompagnie von Meerenschwand stündlich erwartet wurde. In diesem Treffen wurden auf Seite der Katholiken ungefähr 300 Mann getödtet und verwundet; unter den Todten war kein Offizier von Auszeichnung. Die Berner hatten 800 Todte und Verwundete; die getödteten Offiziere wurden auf drei Schiffen die Reuß hinunter nach Mellingen geführt. *) Die Luzerner verloren überdies vier Feldstücke und einen leeren Pulverwagen. Am Abend desselben Tages zog Brigadier Sonnenberg mit seiner Mannschaft und sechs Feldstücken nach Muri, und am folgenden Tag über die Gisliker-Brücke nach Roth, von wo der

*) Nach den damals erschienenen Berichten der Berner bestand ihr eigener Verlust in 186 Verwundeten und 60 Todten; unter den erstern waren: der Befehlshaber Tscharner, Hauptmann Frisching und Beat Ludwig May; unter den Todten: der Dragoner-Hauptmann Baron von Lassarras, Oberstlieutenant von Gingins, die Lieutenante Duthon und Pasche, und der Fähndrich von Roveray; — der Verlust der Katholiken aber in mehr als 2000 Todten und Verwundeten. Die letztere Angabe ist offenbar übertrieben.

Anmerk. der Redaktion.

größte Theil seiner Truppen nach Hause lief. Nur eine kleine Kriegsschaar blieb zu Bewachung der Gisliker-Brücke und der dort angelegten Verschanzung zurück.

Die Stadt Bremgarten, in Folge dieses unglücklichen Treffens von beiden Seiten durch die Züricher und Berner eingeschlossen, sah ihre Rettung nur in schleuniger Uebergabe. Sie bat durch Abgeordnete um Schonung, und erhielt folgende Kapitulation:

1. „Einer Stadt Bremgarten ist nichts erwünschter, als bei ereignender Unruhe still sitzen, und der Neutralität genießen zu können; deßwegen sie heut, unter Endesgesetztem Dato, das unterthänigste Ersuchen an Hochlöbliche Stände Zürich und Bern, als an ihre gebietenden Herren und Schirmpatronen thut, um solchen hohen Schirm in Religion- Civil- Polizei- und andern Gerechtigkeiten genießen zu können, wie bisher. — Antwort: Akkordiert.

2. Zu solchem zu gelangen, verhofft man, den sonst noch in dieser Stunde zur Resistenz beharrenden Kommandanten zu Herausziehung der Garnison zu bringen, wenn nur einer Stadt Bremgarten die geringste Erlaubniß gegeben werden möchte, den bäldesten Konsens der übrigen löbl. regierenden Orte einholen zu können, damit man sich Dero künftigen Hohen Patronen nicht beraube. — Antwort: Abgeschlagen; die Uebergabe müßte ohne Verweilung geschehen.

3. Insonderheit ist das unterthänigste Ersuchen, daß auf solchen Fall der Herr Oberstlieutenant und Kommandant Muos von der Stadt Zug, Herr Hauptmann Göldlin, und Herr Adjutant Peyer, sammt der Garnison, mit allen kriegerischen Ehrenzeichen möchte herausziehen. — Antwort: Zugestanden.

4. Von der Großmuth obgedachter Stände verhofft die Stadt Bremgarten, daß die hinein und hinausgeflüchteten Güter frei hinaus und herein den Eigenthums-Patronen abgefolgt werden möchten. — Antwort: Zugestanden.

5. Es wird unterthänigst angesucht, daß die Landschaft diesen hohen Schirm mitgenießen könne. — Antwort: Akkordiert, mit der Erklärung, so fern sie sich neutral hält, und diesem gemäß aufführt.

Actum den 26. Mai 1712 um Mitternacht."

Nun wollen wir mit denen von Zürich und Bern nach Baden ziehen, und, weil in dieser Stadt 300 Mann Luzerner unter Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer liegen, das Schicksal derselben auch kennen lernen.

XIII.

Belagerung und Uebergabe der Stadt Baden. — Bericht vom damaligen Schultheißen Schnorf. — Bericht eines Offiziers der dortigen Besatzung. —

Bericht des Schultheißen Schnorf.

„Als am Sonntag, den 29. Mai, mehrere Reitergeschwader der Züricher vom Kloster Wettingen, welches dieselben einige Tage vorher besetzt hatten, ins Dorf Wettingen zogen, ließ Landshauptmann von Reding auf dem Schlosse von Baden das Losungszeichen mit drei Kanonenschüssen geben, worauf ein Bürger von Baden vom Schlosse herunter, ohne Befehl, zwo gutgeladene Kanonen auf die Züricher losbrannte, ihnen aber damit gar keinen Schaden that. Am Montag, den 30. Mai, sah man die Züricher auf dem Wettingerfelde Schanzen aufwerfen, Batterien errichten und Geschütz herbeiführen. Der Befehlshaber der Besatzung, vereint mit dem Stadtrathe, schickte einen Trommelschläger mit offenem Schreiben an den Befehlshaber der Züricher in Wettingen, worin die Frage gestellt war, wie das gemeint sei? Ob sie Freunde oder Feinde seien? Wofern sie mit ihren Arbeiten weiter vorführen, werde man darin eine Feindseligkeit erkennen. Der Zürcherische Feldherr antwortete schriftlich, weil die Stadt Baden das, von der Generalität zu Mellingen ihr durch einen Trommelschläger schriftlich zugestellte, freundliche Anerbieten ausgeschlagen habe, müsse er den Befehl seiner gnädigen Herren vollziehen. Da nun die Züricher mit ihren Schanzen immer näher heranrückten, wurde von der Stadt stark auf sie herausgefeuert; die Züricher antworteten aus zahlreichem Geschütze, und bis spät in die Nacht dauerte das lebhafte Feuer von beiden Seiten ununterbrochen fort. — Von neuem begann es am folgenden Tage, Dienstags, den 31. Mai. Bomben und Feuerkugeln flogen hin und her. Zugleich machte der Landshauptmann von Reding an der Spitze von 200 Mann,

Morgens um 6 Uhr, einen Ausfall, und griff die Züricher muthig an, mußte dann aber vor der Uebermacht derselben sich wieder in die Stadt zurückziehen. Auch die Berner rückten mit großer Macht auf der entgegengesetzten Seite gegen die Stadt heran. Nichts desto weniger spielte das Geschütz von beiden Seiten immer fort, und Schultheiß Dorrer ward auf dem Schlosse von einer feindlichen Kugel schwer an einem Arme verwundet. Eine Kugel fiel auf die Wohnung des deutschen Gesandten, des Grafen von Trautmannsdorf, zerschlug mit furchtbarem Geprassel mehr als 1000 Ziegel, und eine Bombe zerplatzte vor dessen Hausthüre. Dadurch erschreckt, schrieb er an die beidseitigen Feldherren, sie sollen mit den Feindseligkeiten einhalten, und ihm ein Schiff herbeischaffen, daß er mit seinem Gefolge sich auf der Limmat entfernen könne. Weil der Brief, worin man ihm antwortete, die Aufschrift hatte: „Unserm Hochgeehrten Herrn," schickte der Graf ihn uneröffnet und mit ernstlichen Drohungen wieder zurück. Hierauf kam Nachmittags ein Aide de Camp des Bernischen Feldherrn von Sacconay, ein Herr von Tavel, zum Gesandten, und erklärte ihm, daß man die Feindseligkeiten einstellen werde, bis Se. Excellenz abgereist sei. Derselbe schrieb auch sogleich dem Feldherrn der Züricher, welche jedoch noch länger als eine Stunde das heftigste Kanonenfeuer fortsetzten. Die Abreise des Gesandten verzog sich bis 7 Uhr Abends, weil die bestellten Schiffe nicht früher eintrafen, und Gepäck und Hausrath des Gesandten in die Bäder hinuntergeführt werden mußte, wo derselbe zu Schiff steigen wollte. Während dieses kurzen Waffenstillstands trafen die Hauptleute der Berner und einige Herren aus der Stadt Baden bei dem Grafen von Trautmannsdorf, den sie besuchten, zusammen. Wie man nun hier ein Gläschen Wein mit einander wechselte, sprach der Aide de Camp von Tavel zu denen von Baden, „sie, die Berner, seien nicht als rasende Leute oder als grausame Feinde vor Baden erschienen; wider ihren Willen müssen sie die erhaltenen, bestimmten Befehle befolgen, die leider! dahin gehen, die Stadt in Asche zu legen. Die von Baden sollen mit ihm zwei Bürger zum Belagerungsheere der Berner hinausschicken; er wolle ihnen die zahlreiche Mannschaft, die Feldstücke, Haubitzen und Mörser, kurz alle Kriegsgeräthschaften zeigen. Ihm scheine, die Stadt Baden sollte die Sache

nicht aufs Aeußerste kommen lassen, sondern Abgeordnete zur Generalität der Berner schicken, welche bereits mit vielen Truppen in die großen Bäder eingerückt sei; sie werden gewiß geneigtes Gehör zu einer gütlichen Unterhandlung finden." — Auf diese Mittheilung begleiteten einige Herren aus der Stadt, auch Hauptmann Pfyffer im Namen der Besatzung und der Landschreiber, den Grafen von Trautmannsdorf, als er abreisete, in die Bäder hinunter, um dort mit den Befehlshabern der Berner in Unterredung zu treten. Sie fanden die Kriegsräthe der Züricher mit jenen von Bern versammelt, und erhielten auf ihr Anbringen die Antwort, sie sollen einen Kapitulationsentwurf abfassen, und ihn bis 10 Uhr Abends sowohl der Generalität von Bern in den großen Bädern als dem Statthalter Hirzel von Zürich in Wettingen vorlegen. In aller Eile wurde vom Stadtrathe, mit Zuzug des Kommandanten der Besatzung, ein Kapitulationsentwurf verfertigt, und in die großen Bäder getragen; zu Herrn Statthalter Hirzel in Wettingen giengen Abgeordnete, darunter auch der Landschreiber, um die Bestätigung des Entwurfs zu erhalten. Ein Zürcherischer Trompeter begleitete sie. Als sie auf die Brücke kamen, sagte der Trompeter, er wolle voranreiten; sie sollen nur warten; er werde sie wieder abholen. Sie warteten fast drei Stunden; endlich kam er zurück, und meldete, sie können jetzt nicht empfangen werden; sie sollen am folgenden Tage, früh um 4 Uhr, sich einfinden. Sie gehorchten; als sie aber vor dem Statthalter Hirzel erschienen, wurden sie so barsch empfangen, daß sie sehr erschracken. „Er habe gemessenen Befehl, sprach er, der Stadt Baden keine andere Kapitulation als auf Gnad' und Ungnade zu bewilligen; bis halb 8 Uhr sei ihnen Bedenkzeit gegeben; wofern sie dann diese Kapitulation nicht annehmen, werde das Bombardieren wieder eintreten, und zwar weit stärker als am verflossenen Tage." Am gleichen Morgen gieng ich, der Schultheiß, mit Herrn Hauptmann Pfyffer und einigen andern wieder in die großen Bäder hinab, um dort die Meinung der Generalität von Bern über den Kapitulationsentwurf zu vernehmen. Ich hielt eine lange Rede, bat und machte Vorstellungen. Die Antwort war, „die Kinder hätten nicht gegen ihre Väter aufstehen sollen. Man habe früher der Stadt Baden eine vortheilhafte Kapitulation angetragen; warum sie dieselbe

nicht angenommen? Diese Stadt habe gar keine Rücksicht auf Zürich und Bern, als regierende Orte, genommen, ihre Thore für sie verschlossen, und nur für die kathol. Orte offen gehalten, da sie doch für alle gemeinsam ein offenes Haus sein sollte; sie habe zuerst die Feindseligkeiten angefangen, und seither sich in alle Wege feindlich gegen sie benommen." Wir erwiederten, indem wir uns auf Urkunden und alte Verträge beriefen, daß Baden verpflichtet war, der Mehrheit der regierenden Orte zu folgen und zu gehorchen; der größte Theil der Feindseligkeiten sei von der Besatzung, nicht von der Stadt verübt worden. Kurz, wir unterließen keine Vorstellungen, die dann endlich so viel wirkten, daß die Hauptleute von Bern sogleich zwei Glieder des Kriegsraths zum Feldherrn der Züricher in Wettingen schickten, um ihn vom weitern Bomdardieren abzuhalten, und uns mit dem Bescheid entließen, sie werden um halb 1 Uhr selbst nach Wettingen reiten, und dort mit der Generalität von Zürich über die zu bewilligende Kapitulation eine Berathung halten. Als ich mit den Mitabgeordneten aus den Bädern zurückkam, fand ich die Burgerschaft und die Besatzung in größter Bestürzung. Einige, die von Herrn Statthalter Hirzel zurückkehrten, hatten den Lärmen vergrößert. Kurz, ungeachtet des bekanntgemachten Versprechens derer von Bern, daß, nach abgehaltener Konferenz in Wettingen, weiter nicht mehr auf die Stadt geschossen werden solle, war dennoch der Schrecken so groß, daß vier Glieder des Raths voll Angst die Thorschlüssel beim Brückenthor, während der Hauptmann der dortigen Wache, als Abgeordneter, in den großen Bädern war, dem Wachmeister abforderten, sie dem Statthalter Hirzel in Wettingen überbrachten, und, im Namen von Schultheiß und Rath, die Stadt auf Gnad und Ungnad übergaben. Ohne das mindeste hievon zu wissen, begab ich mich sammt drei andern Rathsherren, zur nämlichen Stunde mit der Generalität von Bern, nach Wettingen, in der Absicht und zugleich mit dem Auftrage von Seite des Kommandanten der Besatzung, die möglich beste Kapitulation für die Stadt und Besatzung auszuwirken. Ich machte vor der versammelten Generalität beider Stände weitläufige Vorstellungen, bis mich Statthalter Hirzel unterbrach, und, wie früher schon, nur von Gnad und Ungnade wissen wollte. Laut und mit starker Stimme rief ich alsdann, daß, ehe wir uns auf

Gnad und Ungnad ergeben, wir lieber unsere Stadt zerstören und uns unter ihrem Schutte vergraben lassen wollen. Oder ob man uns eine schlimmere Kapitulation zumuthen wolle, als die Stadt Bremgarten erhalten habe? — „Diese hat sich anders und besser aufgeführt als Baden,“ antwortete der Statthalter Hirzel. Wir erwiederten, daß, wenn keine Besatzung in unserer Stadt gelegen wäre, wir wohl das Gleiche, was Bremgarten, gethan hätten. Als ich in Abstand trat, wurde mir im Vorzimmer verdeutet, daß unten in einem Zimmer vier Rathsglieder, als Geißel, eingeschlossen seien, welche bereits vor mehreren Stunden die Schlüssel der Stadt Baden überbracht und diese auf Gnad und Ungnad übergeben haben. Der Kanzler von Wettingen, der gegenwärtig war, bestätigte diesen Bericht, worauf ich vor Schrecken fast zu Boden sank, laut aufschrie, und, in Gegenwart einiger Züricher, im Vorzimmer wider diese Uebergabe vor Gott und der Welt protestierte, und erklärte, daß sie ohne mein und der Stadt Wissen und Willen geschehen sei, daß die vier Rathsglieder dieses unbefugter Dingen, als Verräther und meineidige Leute, gethan haben, und verdienen, daß ihnen der Kopf abgeschlagen werde. Weil man mir zu gleicher Zeit sagte, daß der Kommandant der Besatzung aus der Stadt abzuziehen im Begriffe stehe, hieß ich einen der mich begleitenden Rathsherren voraus in die Stadt eilen, befahl den andern, den Entschluß und Bescheid der beiden Generalitäten abzuwarten, gieng in das Zimmer, wo die vier Rathsglieder, welche die Stadtschlüssel übergeben hatten, sich befanden, nahm dort einige gegenwärtige Klostergeistliche und den Kanzler von Wettingen zu Zeugen, und erklärte den Verräthern ins Gesicht, daß sie meineidig an der Stadt gehandelt haben, und verdienen, daß man ihnen den Prozeß mache; was mein, durch die schändliche That empörtes Gefühl mir auf die Zunge legte, redete ich frei heraus, stieg dann eilends zu Pferd, und ritt nach Baden, um den Kommandanten und die Besatzung zurückzuhalten, bis wir den Bescheid wegen des Kapitulationsentwurfes erhalten hätten. Als ich in die Stadt kam, sah ich bereits das Thor und die Brücke mit Zürcherischen Truppen besetzt, und von der Besatzung traf ich keinen Mann mehr, als den Hauptmann Pfyffer, der, um die Kapitulation abzuwarten, da blieb, und bei mir übernachtete. Wie mich das alles dar-

niederschlug, vermag ich nicht auszudrücken. — Ich kann hier nicht unangemerkt lassen, daß die Generalität von Bern, als sie nach Wettingen ritt, vom Platzkommandanten in Baden verlangte, daß sie, zu Sicherung ihres Verkehrs mit dem Feldherrn von Zürich während der Unterhandlung, die Thore mit ihren Truppen besetzen könne, wobei sie das Ehrenwort gab, daß sie, nach ihrer Rückkehr, die Thore sogleich wieder einräumen werde. Diesem Begehren ward entsprochen. Aber das Brückenthor war schon und ohne Widerstand von den Zürichern besetzt worden, welche, nach jener verrätherischen Uebergabe der Stadtschlüssel, sogleich zu demselben heranrückten.

Mittlerweile las die Generalität von Zürich den in Wettingen zurückgebliebenen Abgeordneten der Stadt Baden einige Punkte vor, welche sie, wie sie sich ausdrückte, aus milder Gnade bewilligte, wobei sie jedoch die Genehmigung ihres hohen Standes vorbehielt. Diese Punkte lauteten also: 1. „Solle die Stadt Baden bei ihrer Religion ungehindert gelassen werden, mit dem Vorbehalte, daß der Garnison das Schützenhaus oder ein anderes bequemes Ort in der Stadt zu ihrem Gottesdienste offen stehen, und, zu Verrichtung des Gottesdiensts der reformierten Religion bei den Tagsatzungen und für die Badgäste, die Kirche an der Halden eingeräumt, und, wo vonnöthen, vergrößert, und dazu ein Gottesacker zugleich bestellt werden solle. 2. Solle die Stadt Baden bei diesen und künftigen Unruhen, die zwischen den löbl. mitregierenden Orten entstehen möchten, still stehen, und beide löbl. Stände, sie bei ihrem, in der Gerechtigkeit begründeten, Civil- und Polizeiwesen, und bei ihren Haab und Gütern zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, versprechen. 3. Sollen beiden löbl. Ständen die Stadt und Schlösser alsobald, sammt allem grobem und kleinem Geschütz und zum Kriege dienenden Materialien, eingeräumt, übergeben, und darneben beiden löbl. Ständen überlassen werden, die nöthige Vorsehung zu thun, daß die Stadt Baden beiden löbl. Ständen ein freies, sicheres und offenes Haus sein und bleiben möge. 4. Der Herr Kommandant, Herr Landshauptmann und die Herren Offiziere sollen mit allen kriegerischen Ehrenzeichen und ihren eigenen Equipages, jedoch ohne Artillerie, ausziehen, und auf die Grenzen begleitet werden, mit Erläuterung, daß die, so

aus der Grafschaft Baden sind, während dieses Kriegs nicht mehr wider die beiden löbl. Stände dienen sollen. 5. Soll über die, aus der Grafschaft Baden oder anderwärts in die Stadt Baden geflüchteten Güter und Waaren eine Liste behändigt, und beider löblicher Stände Disposition hierüber erwartet werden. 6. Behält ein löbl. Stand Zürich sich vor, in der Stadt Baden ein Haus für sich zu kaufen oder zu bauen. 7. Die Kriegskosten anbelangend, wird beider löbl. Stände Hohen Oberkeiten überlassen, das Quantum auszusetzen." — Der Besatzung der Stadt Baden wurde der Aufenthalt noch bis zum folgenden Morgen gestattet; sie wollte aber, obschon inständig darum ersucht, nicht eine Stunde länger bleiben. Züricher und Berner besetzten, unter dem Befehle des Obersten Hackbrett, die Stadt und das Schloß von Baden; denn auch dieses war von der darin liegenden Besatzung, beim Anmarsch der Berner, ohne höhere Weisung verlassen worden. Freilich war die feindliche Macht zu groß, als daß an längern Widerstand hätte gedacht werden können. Rings um die Stadt lagen 16000 Mann Züricher und Berner mit 50 Feuerschlünden, die Mörser nicht gerechnet, reichlich mit allem Schießbedarf versehen. Schon rüsteten sich die Berner, auch diesseits der Limmat drei Bombenkessel, den einen oben beim Schloßberg, den andern auf der Badhalde bei St. Verena, und den dritten beim Kapuzinerkloster aufzustellen, und die Stadt zu beschießen. In vier Stunden wäre kein Ziegel auf den Dächern mehr geblieben, wie ein erfahrner Kanonieroffizier versicherte. — Am Donnerstage, den 2. Juni, Nachmittags, versammelte sich die Generalität der Züricher und Berner in der Stadt. Der Stadtschreiber von Baden wurde vorberufen und ihm befohlen, zum Schultheißen zu gehen und ihm anzuzeigen, daß Morgens um halb 8 Uhr sämmtliche Bürger, von denen ein genaues Namensverzeichniß abzufassen und vorzulegen sei, sich auf dem Rathhause einfinden müssen, um dort von Mann zu Mann ein feierliches Handgelübd abzulegen, daß sie künftig still sitzen, sich auf keine Parthei schlagen, und ihre Stadt als ein ihnen, den beiden Ständen, wie den übrigen löbl. Orten, offenes Haus betrachten wollen. Die Bürger gehorchten, und erschienen am folgenden Morgen, Freitags den 3. Juni, auf dem Rathhause. Dieses wurde hierauf mit 30 Soldaten, die mit klingendem Spiel aufmarschier-

ten, umstellt, und dann den versammelten Bürgern befohlen, sich in die Kirche zu begeben. Als sie dort eintraten, sahen sie die Generalität und die Kriegsräthe der Züricher und Berner vor dem Kirchenchor auf Sesseln sitzen. Die Kirche war mit Zuschauern angefüllt; besonders waren viele Züricher gegenwärtig. Statthalter Hirzel eröffnete die Feierlichkeit mit einer wohleinstudierten Rede, worin er vorerst die Veranlassung dieses Kriegs heraushob, und dann endlich zu zeigen sich bemühete, „daß die beiden löbl. Stände Zürich und Bern, dem kundgemachten Manifeste gemäß, niemals die Absicht hatten, Jemanden zu beleidigen, oder an seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu kränken; die Stadt Baden aber habe seit geraumer Zeit sich bei allen Gelegenheiten gegen die beiden hohen Stände mißfällig aufgeführt, nur den katholischen Orten gehorcht, nur diesen die Stadtthore offen, für Zürich und Bern verschlossen gehalten, und überdieß gegen letztere mehrere andere Feindseligkeiten ausgeübt. Dadurch seien Zürich und Bern gezwungen worden, die Stadt mit allem Ernst anzugreifen, und nun, nachdem dieselbe sich auf Gnad und Ungnad ergeben habe, von ihr den Huldigungseid zu fordern, zu welchem nach altem Gebrauch und aller Orten eine eroberte Stadt verpflichtet zu werden pflege." — Als Statthalter Hirzel seine Rede beendigt hatte, ließ er die Huldigungsformul vorlesen. Ich, der Schultheiß, nahm das Wort, und sagte, „der Rath und die Bürgerschaft von Baden haben nun vom Herrn Statthalter vernommen, was den wirklichen Krieg veranlaßt habe; in diesen Krieg sei die Stadt Baden ohne ihre Schuld verflochten worden. Gestern habe man dem Rath und der Bürgerschaft die Weisung zugehen lassen, sie sollen sich heut auf dem Rathhause einfinden, um das Handgelübd abzulegen, daß sie künftig still sitzen, und ihre Stadt allen regierenden Orten offen halten wollen. Nun aber muthe man ihnen zu, daß sie schwören und huldigen sollen. Das sei mehr, als man von den Bauern der Grafschaft Baden forderte, welche gleichfalls nur jenes Handgelübd abgelegt haben. Die Stadt Baden wisse von keinem andern Eide, als von dem, welchen sie bisher alle Jahre den löbl. regierenden Orten geschworen habe; darin stehe, daß die löbl. Orte, laut Kapitulation vom Jahre 1450, uns bei den Freiheiten lassen wollen, die unsere Stadt unter dem Hause von Oestreich genos-

sen habe. Dieser Eid sei vor einigen Jahren vom Herrn Bürgermeister Kaspar Hirzel, aus Auftrag der sämmtlichen regierenden, in ordentlicher Sitzung versammelten Orte geprüft und untersucht worden, und man habe nach reiflicher Erwägung gut befunden, ihn, wie er war, fortbestehen zu lassen. Ich, der Schultheiß, und die Bürgerschaft, wir haben uns nicht auf Gnad und Ungnad ergeben; das haben vier einzelne Männer und ohne Befehl gethan; wir aber seien des Sinnes gewesen, keine andere, als eine ehrenfeste Kapitulation anzunehmen. Jetzt zwar seien wir in ihrer Gewalt, und man könne uns zwingen, zu schwören; wir werden aber immer nur zu Handen der sämmtlichen löbl. regierenden Orte, und mit Vorbehalt ihrer Rechte schwören." — Hier sprach Venner Kirchberger von Bern: „Wir wollen den katholischen Orten nichts nehmen, sondern nur unser eigenes Recht bestätigen lassen." — Nach diesen Worten erhoben sich Generalität und Kriegsräthe von ihren Sitzen, und ließen den Eid nochmals vorlesen In diesem Augenblicke wandte ich, der Schultheiß, mich gegen den Rath und die versammelte Bürgerschaft, und rief, mir solle man in alle Ewigkeit die Schuld hievon nicht beimessen; ich fragte, was ich weiters reden oder thun solle; ich forderte Alle und einen Jeden auf, zu reden, was seine Gesinnung sei *). — Tiefes Stillschweigen. — Da sprach der Statthalter Hirzel: „Es ist nun einmal so!" und — der Eid wurde geschworen. — Als die Herren sich wieder gesetzt hatten, rief Statthalter Hirzel, es sei der Gebrauch, daß die Bürger eines eroberten Platzes ihr Gewehr ablegen müssen; darum sollen die sämmtlichen Bürger noch diesen Nachmittag ihr Obergewehr ins Kaufhaus einliefern. — So wurde die Bürgerschaft entlassen, und jeder gieng traurig nach Hause.

Schon am Mittwoch, den 1. Juni, kamen die Züricher

---

*) Wahrlich, der edle Schultheiß hat verdient, daß die Stadt Baden sein Bild in Stein und Erz grabe, und sein Andenken verewige. Ein Mann von 70. Jahren, der, mitten unter feindlichen Waffen, mit solchem Muthe für das Recht, die Freiheit und Ehre des ihm anvertrauten Gemeinwesens spricht, hat auch Kraft und Seelengröße genug, sich für die Rettung dieses Gemeinwesens in feindliche Waffen zu stürzen.

Anmerk. der Redaktion

Constabler mit einem schriftlichen Befehle, daß wir nach altem Kriegsgebrauch unsere Glocken auslösen sollen. Sie forderten dafür 1000 Thaler. Wir gaben ihnen zur Antwort, daß wir die Glocken niemals während der Beschießung unserer Stadt geläutet, sie unsere Stadt nicht förmlich belagert haben, und wir ihnen daher nichts schuldig seien. Wir schickten zur Generalität von Zürich, und baten um Freisprechung, wurden aber von ihr ermahnt, uns mit den Constablern gütlich abzufinden. Also anerboten wir ihnen 100 Louisd'ors, in der Meinung, daß es damit wohl genug sei; sie hingegen wurden noch ungestümer, und ließen sich nicht anders befriedigen als dadurch, daß wir zu jenen 100 Louisd'ors noch 50. hinlegten. — Wenige Zeit darnach kamen auch die Berner Constabler, an ihrer Spitze die Hauptleute Fischer und der berühmte Constabler Ott, welcher bei der Belagerung der Stadt Lille als Befehlshaber eine Batterie geleitet hatte, und sie forderten das Nämliche, was die von Zürich. Wir erwiederten ihnen, daß ja die Berner keinen Schuß auf unsere Stadt gethan haben, und wir ihnen also nichts schuldig seien. Sogleich schickten wir ebenfalls Abgeordnete zur Generalität von Bern. Diese gab uns den Bescheid, es sei zwar im vollständigen Kriegsrathe zu Wettingen beschlossen worden, daß man keinerseits der Stadt Baden die Auslösung der Glocken zumuthen wolle, sintemal dieser Kriegsgebrauch in der Eidgenossenschaft schon lange nicht mehr bestehe; weil nun aber die Stadt Baden sich mit den Constablern von Zürich gütlich abgefunden habe, so könne sie, zu Verhütung der ohnehin bereits schon zwischen den Bernern und Zürichern ausgebrochenen Eifersucht, nicht weniger gegen die Berner Constabler thun. — Und so mußten wir auch diese mit 100 Dublonen zufrieden stellen. — Am Samstag, den 4. Juni, verlangte der Befehlshaber der Berner, General von Sacconay, vereint mit sämmtlichen Kriegsräthen, einen schicklichen Ort zu Abhaltung des reformierten Gottesdiensts. Wir erwiederten ihm, daß das Schützenhaus bereits der Garnison hiefür angewiesen sei; er aber begehrte beharrlich ein angemessenes Lokale in der Stadt, und, als wir vorstellten, es sei nur Eine Kirche in der Stadt, und man werde doch, so Gott wolle! diese nicht berühren noch angreifen, weil solches für die Bürgerschaft unerträglich sein würde, sprach Venner Kirchberger von Bern: „Wir wissen gar

wohl, daß dieß euch ärgern würde," — und schlug das Rathhaus vor, wo dann auch im offenen Vorsaale, Sonntags, den 5. Juni, in französischer Sprache gepredigt wurde, was wir nicht verwehren konnten.

Aus dem Zeughause von Baden ward alles Geschütz, grobes und kleines, an der Zahl mehr als 40. Stücke, worunter auch zwo neue, sehr schöne Viertelskarthaunen, auf den Kapuzinerplatz zusammengeführt, dort in zwei gleiche Theile gesöndert, und am 4. Juni von der Generalität der Berner besichtigt. Im nämlichen Augenblicke kam ich aus der Kapuzinerkirche, und ward, als ich vorbeigehen wollte, von der Generalität freundlich angeredt. General von Sacconay und Venner Kirchberger sagten, lächelnd, zu mir, wir von Baden hätten beinahe mehr Geschütz als sie zu Bern. Ich ließ mich ins Gespräch ein, und sprach unter anderm, „wir von Baden haben zu unserm Troste bemerkt, daß sie, die Herren von Bern, Zürich's fast unversöhnlichen Haß gegen uns zu beschwichtigen suchen; sie möchten doch so gnädig sein, ferners die Härte, womit man uns, dem Vernehmen nach, behandeln wolle, zu mildern. Man werde doch, wills Gott! Baden, welches schon seit mehreren hundert Jahren eine Stadt gewesen sei, nicht zum offenen Orte machen wollen, in welches Wölfe, Füchse und andere Thiere frei hinein laufen können. Die nämliche Beschaffenheit habe es mit dem uralten Schlosse; die darauf befindliche Hochwache und dazu gehörige Behausung sei ja auch in Zeiten des Friedens sehr nothwendig." — Sie gaben mir zur Antwort, man sei gesinnt, nur die, seit 1658 neugebauten Werke schleifen zu lassen. Ich führte das Gespräch fort, und sagte, „mich nehme Wunder, warum man in Zürich das, was ich schon vor einigen Jahren dem Bürgermeister Escher und Rathsherrn Meyer vorgestellt habe, nicht ernstlich berücksichtige, daß nämlich, je mehr die Stadt Baden befestigt, um so größer der Vortheil für Zürich in allfälligen Kriegen mit dem Auslande sei, weil die Stadt Zürich von Baden, wie von einer Vormauer, auf dieser Seite bedeckt und geschützt, hingegen, wenn Baden ein offener Ort werde, von hier aus allen feindlichen Einfällen auf beiden Seiten der Limmat bis zu den Stadtthoren ausgesetzt und preisgegeben sei. Auch wäre wohl Baden für alle löbl. Orte ein gar schlechtes, offenes Haus, wenn Je-

dermann sich desselben bedienen könnte." — General von Saconay schloß unser Gespräch mit den Worten: „Messieurs de Zurich sont bien durs," (die Herren von Zürich sind sehr hart). — Am Sonntag, den 5. Juni, wurde nicht nur all unser Geschütz weggeführt, sondern auch das ganze Zeughaus, wie man sagt, Rübis und Stübis ausgeleert; Flinten, Kugeln, Lunten, alte Picken, Harnische, Pulverfläschli, sechs Flaschenzüge, alte, zerrissene Fahnen, mehr als 150 Centner Pulver, alles wurde fortgeschleppt. Ich mußte dieser Plünderung zusehen, und ein herzbrechender Schmerz durchschnitt mir die Seele. Wir fleheten, daß man uns doch einige Feldstücke, das Erbe mehrerer Jahrhunderte, zurücklassen möchte; aber unser Bitten war vergebens. — Am Montag, den 6. Juni, brach die Generalität von Bern unvermuthet und so eilfertig von Baden nach Mellingen auf, daß sie das Fleisch und andere Speisen vom Feuer wegnehmen, und sich nachschicken ließ. — Am nämlichen Tage fieng man an, das Schloß und die Festungswerke der Stadt zu schleifen; die Soldaten und die zu dieser Arbeit gezwungenen Bürger und die Bauern aus der Grafschaft mußten bis tief in die Nacht sich anstrengen. Am folgenden Morgen, den 7. Juni, wurde die Zerstörung fortgesetzt, als plötzlich ein Kurier von Bern beim Obersten und Platzkommandanten Hackbrett mit dem Befehl eintraf, daß man mit der Zerstörung einhalten solle. Der Oberst Hackbrett gieng sogleich selbst überall herum, und gebot Stillstand; allein die Zürcherischen Offiziere wollten seiner Weisung nicht gehorchen, weßwegen er genöthigt war, zur Generalität der Züricher nach Wettingen zu reiten. Diese ließ sich endlich, wiewohl nicht ohne große Schwierigkeiten, zur Einwilligung bis auf weitere Verfügung bewegen, was sie jedoch bald wieder zu bereuen schien; denn Nachmittags 4. Uhr schickte sie den Befehl nach Baden, daß 600 Bauern aufgeboten werden sollen, um am folgenden Tage die Zerstörung mit verdoppeltem Eifer fortzusetzen. Welche Wuth! — Wirklich arbeiteten die Zürcherischen Soldaten am 8. Juni, Mittwochs, wieder mit großer Anstrengung; der Kommandant der Berner hingegen ließ weder auf dem Schlosse noch auf den übrigen, seinen Truppen angewiesenen Plätzen arbeiten. Endlich am Donnerstag, den 9. Juni, wurde das Niederreißen und Zerstören überall eingestellt. — Wir von Baden schickten

Abgeordnete nach Wettingen zur Generalität der Züricher, dieselbe um Herausgabe der Kapitulation, oder, wie die Züricher sich ausdrückten, der Begnadigungspunkte zu bitten; die Abgeordneten wurden aber mit einem Passe nach Mellingen zur Generalität der Berner gewiesen. Diese gab ihnen zu verstehen, sie sei von den Zürichern sehr getadelt worden, daß sie der Stadt Baden so gelinde Bedingungen zugestanden habe; sie bezeugte großes Bedauern über unser Schicksal, und rieth den Abgeordneten, sie sollen nach Zürich reisen, wo wirklich die Herren Repräsentanten der beiden Stände versammelt und mit der Berathung über die der Stadt Baden zu bewilligenden Kapitulationspunkte beschäftigt seien. Sie gab den Abgeordneten ein Empfehlungsschreiben an den Bernischen Repräsentanten in Zürich, und diese verreiseten noch den nämlichen Abend nach Zürich. Im Vorbeigehen meldeten sie sich nochmals bei der Zürcherischen Generalität in Wettingen, die ihnen ebenfalls tröstliche Zusicherungen und ein Empfehlungsschreiben nach Zürich mitgab.

Am Freitag, den 10. Juni, zogen einige hundert Mann Berner aus den Bädern fort nach Mellingen, und nach Verfluß von zwo Stunden rückten dort fast eben so viele Züricher wieder ein. Die Vorstadt wurde mit zwo Kompagnien Dragoner und einigen hundert Mann Fußvolks, die Stadt aber mit mehr als tausend Mann, zu gleicher Hälfte Züricher und Berner, besetzt. Am nämlichen Tag erließ der Platzkommandant einen schriftlichen Befehl, daß alle Bürger und Einwohner der Stadt, bei einer Strafe von 100 Thalern, bis Morgen Mittags anzeigen sollen, was, von wem, wie und wo von Außen an Gut und Waaren jeder Art in die Stadt geflüchtet wurde. Schultheiß und Rath mußten diesen Befehl vollziehen, widrigenfalls ihnen die schwersten Strafen angedrohet wurden. — Man wollte sogar die alten, östreichischen Fahnen und das, vom Papste Julius II. uns geschenkte Panner uns wegnehmen und fortschicken; inzwischen sind beide, auf unser inständiges Anhalten, einstweilen noch hier gelassen, aber in der Wohnung des Platzmajors Fäsi von Zürich in Verwahrung gelegt worden. Nun erkundigt man sich um unser Archiv und die darin liegenden Freiheitsdokumente, deren man sich, wie es scheint, auch bemächtigen möchte. — Man schleift wirklich nicht nur die neugebauten Festungswerke, sondern greift auch die alten Mauern, beson-

ders bei den Stadtthoren, an. — Unsere Abgeordneten kamen von Zürich ohne die Kapitulationspunkte zurück. Man verhieß ihnen, sie bald nachzuschicken. Vermuthlich wollen die beiden Stände damit zuwarten, bis sie sehen, wie es mit den Friedensunterhandlungen in Aarau abläuft. Unsere Deputierten können nicht genug sagen, wie höhnisch und roh sie in Zürich, besonders vom Bürgermeister Holzhalb, empfangen wurden. Dieser begrüßte sie mit den Worten, das Blut im Leibe walle ihm auf, wenn er nur etwas von Baden sehe oder höre. Vorzüglich zog er über mich, den Schultheißen, los, „ich werde verantworten müssen, daß ich in so hohem Tone zu sprechen mir erlaubte; ich habe gegen die Stadt Zürich schon bei verschiedenen Anläßen achtungswidrig gehandelt, und auch jetzt dadurch, daß ich nicht selbst nach Zürich gekommen sei." — Letzteres war mir durchaus unmöglich, weil einerseits wirklich alle Last der Obsorge für die Stadt auf mir liegt, und weil anderseits ich, als ein Mann von 70. Jahren, mit allerhand Altersgebrechlichkeiten behaftet bin. In Summa: Viel Unglück und Ungemach steht uns bevor, wenn nicht die löbl. katholischen Orte die beiden Stände zu milderer Gesinnung bewegen. — Dieß ist eine wahrhafte Darstellung dessen, was sich bis auf den 14. Juni in der Stadt Baden zugetragen hat. Wir können wohl mit dem Propheten Jeremias (Klaglied I. 4.) ausrufen: „Unsere Stadtthore sind zerstört, die Jungfrauen in Trauer gehüllt, und alle Bewohner der Stadt von Wehmuth gebeugt und darniedergedrückt."

Bericht

eines Offiziers der Besatzung in Baden über die Belagerung und Uebergabe dieser Stadt.

„Kaum war Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer mit seiner Kriegsschaar von 300 Mann in Baden eingezogen, ward er ersucht, eine Abtheilung von 40 Mann nach Wettingen zu schicken, um von dort etwas Frucht abzuholen. Dieser Auftrag wurde glücklich vollzogen. Nach dem unglücklichen Treffen bei Bremgarten schickten die beiden Generalitäten von Zürich und Bern an die Stadt Baden folgendes, drohendes Ermahnungsschreiben:

„Weil Wir nachgenannte, beider löbl. Stände Zürich und Bern verordnete Kriegsräthe und ganze Generalität zu unserer besondern Bestürzung sehen und vernehmen müssen, daß die Stadt Baden, welche beiden löbl. Ständen Zürich und Bern eben so wohl, als den übrigen, die Grafschaft Baden mitregierenden Orten, mit Eid verbunden, auch jeder Zeit ein freies, offenes Haus derselben gewesen ist, nicht nur hochgedachten beiden Ständen allen Paß und Zutritt gesperrt, sondern auch wider beide Stände sich mit einer auswärtigen Garnison versehen und andere Feindthätlichkeiten ausgeübt habe, so gelangt Unser freundernstliches Ersuchen an gedachte Stadt Baden, daß sie sich von nun an obgelegen sein lassen wolle und solle, ihre Garnison abzuschaffen, die Stadt davon zu säubern, und selbe beiden Hohen Ständen ein freies, offenes, und sicheres Haus sein und bleiben zu lassen, allen Dero Angehörigen freien Paß und Rückpaß dadurch zu gestatten, zumal in den gegenwärtigen und etwa künftigen, unter den regierenden Orten entstehenden Zwistigkeiten neutral zu sein, sich zu keiner der Partheien zu schlagen, und hiemit, zu Erklärung dessen, einen Ausschuß ihres Raths und der Bürgerschaft noch diesen Abend anher, nach Mellingen, abzuordnen, bei welcher gehorsamer Folgeleistung Wir dann ihr alle Protektion sowohl geistlicher als weltlicher Freiheit zusagen und versprechen, widrigenfalls aber genöthigt sein würden, Mittel vorzukehren, die Wir zu deren Anhaltung zum Gehorsam zulänglich zu sein erachten werden. Geben zu Mellingen den 27. Mai 1712.

Kriegsräthe und ganze Generalität beider löbl. Stände Zürich und Bern.“

Die Deputierten der Stadt Baden giengen sogleich nach Mellingen. Als sie zurückkamen, erstatteten sie dem Rathe, dem Platzkommandanten und den Hauptleuten der Besatzung Bericht über das Ergebniß ihrer Sendung, worauf die Letztern vom Rathe angefragt wurden, ob sie wohl hofften, die Stadt im Fall eines Angriffs vertheidigen und behaupten zu können. Die Hauptleute gaben zur Antwort, daß sie thun werden, was möglich sei, und ehrenhaften Offizieren zukomme. Gleich darauf ließen die Kriegsräthe von Zürich und Bern den kaiserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, ersuchen, daß es ihm

belieben möchte, sich anderswohin zu begeben; er aber wollte sich nicht dazu verstehen. Weil das Dorf Wettingen, von den Zürichern aufgefordert, sich nicht gleich ergeben wollte, sah man am 29. Mai von Baden aus, wie sie zu Fuß und zu Pferd und mit Feldstücken vom Kloster Wettingen auf das Dorf zumarschierten, und sich dann der Stadt Baden näherten. Sie wurden mit mehreren Kanonenschüssen vom Schlosse herunter empfangen, nachdem man vorher dem kaiserlichen Gesandten Kenntniß davon gegeben hatte. Am Abend desselben Tags wurde vor dem Wettingerthor bei der St. Antoni's-Kapelle eine starke Wache aufgestellt, damit dieser Posten nicht während der Nacht vom Feinde besetzt würde. Am 30. Mai Morgens schoßen die Bewohner der kleinen Bäder jenseits der Limmat auf einige Berner, die sich auf der linken Seite des Schlosses unten am Walde und der Anhöhe entlang blicken ließen. Das veranlaßte die Wache beim Wettingerthor, auch auf die herankommenden Züricher eine Zeit lang zu feuern. Dann ward ein Ausfall gegen die Züricher beschlossen. Zweihundert Mann wurden in drei Schaaren getheilt, und von den Hauptleuten Reding von Schwyz, Mörlin von Uri und Weber von Zug befehligt. Die Vorwache führte der Lieutenant Bißling. Als die drei Kriegshaufen zum bestimmten Orte gelangten, ward auf dem Schlosse, verabredeter Maaßen, mit einem Kanonenschusse die Losung gegeben. Nun begann ein lebhaftes Feuer aus Feldstücken und Büchsen vom Schlosse herunter auf den Feind und von diesem hinein in die Stadt, so daß während dieses Ausfalls mehr als 70. Bomben auf Baden geworfen wurden. Die herausgebrochenen Schaaren hatten zwar die Züricher eine Strecke weit zurückgetrieben, mußten dann aber, um nicht abgeschnitten zu werden, sich mit Zurücklassung eines Todten und einiger Verwundeten wieder zurückziehen. Das Kanonenfeuer dauerte bis Mittag, und fieng auf beiden Seiten um ein Uhr wieder an. Inzwischen ließ die Generalität der Berner den kaiserlichen Gesandten nochmals durch einen zu ihm abgeordneten Offizier ersuchen, er möchte sich von Baden entfernen, und sie anerbot ihm Schiffe, die ihn und sein Gefolg auf dem Wasser nach Kaiserstuhl führen sollen. Dieß geschah. Weil die Besatzung schwach war, die Bürgerschaft bereits keinen Dienst mehr thun wollte, und kein Entsatz sich hoffen ließ, erkundigten sich Schult-

heiß Schnorf und der Platzkommandant bei dem Bernischen Offizier, der zum kaiserlichen Gesandten gekommen war, ob wohl die Generalität von Bern mit Abgeordneten von Baden in Unterhandlung zu treten geneigt wäre. Dieß wurde sogleich bewilligt, und alsdann der besagten Generalität, die sich in den großen Bädern befand, ein schriftlich verfaßter Kapitulationsentwurf vorgelegt. Die Antwort erfolgte erst um ein Uhr nach Mitternacht; sie lautete, daß man sich am folgenden Morgen um 4 Uhr wieder einfinden solle. Die Generalität von Zürich machte Vorwürfe, daß Baden sich bei jener von Bern zuerst angemeldet habe, und sie drohete mit neuer und stärkerer Beschießung der Stadt, wenn nicht in anderhalb Stunden die Uebergabe auf Gnad und Ungnade erfolge. Kriegsrath Meyer von Zürich schrieb dem Hauptmann Pfyffer zu Handen des Platzkommandanten, man werde der Garnison bewilligen, in allen Ehren und mit allem, was ihr zugehöre, unter sicherm Geleit abzuziehen, mit der Stadt aber werde besonders unterhandelt werden. Die Generalität von Bern verlangte, daß ihr zur Sicherheit ihres Verkehrs mit Wettingen ein Stadtthor übergeben werde, und gab die Zusicherung, daß sie es, wenn man über die Kapitulation nicht einig werden könnte, wieder abtreten werde. Das Nämliche begehrte die Generalität von Zürich, und beiden wurde vom Platzkommandanten willfahrt. Inzwischen schickte der Rath von Baden Abgeordnete an die Generalität von Zürich. Auf dem Wege nach Wettingen begegneten sie zweien jungen Züricher Offizieren, die, so daß die Gesandten es hören konnten, zu einander sagten: „Wenn sie die Schlüssel der Stadt nicht mitbringen, so werden sie nichts ausrichten, sondern neuerdings bombardiert werden.“ Voll Angst und Schrecken über diese Rede lief der Lieutenant Arbogast Keller zum Brückenthor, nahm dort die Stadtschlüssel, gab sie dem Rathsherrn Falk, dieser dem Herrn Eglof, Schultheißen im Großen Rathe, welcher sie der Generalität von Zürich überreichte, und so die Stadt gleichsam auf Discretion übergab. Sie ward auch, ungeachtet aller Protestation des Schultheißen Schnorf, sogleich mit 1200 Mann unter dem Befehle des Obersten Hackbrett besetzt. Die löbl., die Grafschaft Baden regierenden Orte, außer Glarus katholischer Religion, ließen zwar unterm 30. Mai ein ernsthaftes Schreiben an die Stadt Baden, an den Kom-

mandanten und die Kriegsbeamten daselbst ergehen, und ermahnten sie zu standhafter Vertheidigung dieses wichtigen Platzes. Allein durch die Ueberlegenheit des Feindes, die Schwäche der Besatzung, die nur aus 250 Bürgern, 225 Bauern der Grafschaft, 300 Luzernern, 74 Urnern, 95 Schwyzern, 17 Unterwaldnern und 100 Zugern, also im Ganzen aus 1061 Mann bestand, und durch die Zaghaftigkeit der Einwohner ward eine schnelle Uebergabe herbeigeführt, die am 1. Juni erfolgte. Die Ländler wurden vorher schon ganz aufrührisch, lärmten und wollten wegziehen, bevor die Kapitulation der Stadt abgeschlossen war. Auch zogen sie wirklich vorschnell ab, und alle Vorstellungen von Pflicht und Ehre wirkten nichts. Hauptmann Pfyffer von Luzern verwahrte sich zwar gegen einen solchen, wider Kriegsgebrauch und Ordnung vorgenommenen Abzug, mußte dann aber, um seine Kriegsschaar nicht unnöthiger Gefahr preis zu geben, ebenfalls mit derselben nachfolgen. Er zog mit seinen 300 Luzernern über Meerenschwand nach Roth, wo dieselben abgedankt wurden, und jeder nach Hause eilte." —

XIV.

Weitere Kriegsbewegungen der Züricher und Berner. — Condolenzschreiben des täglichen Raths von Luzern an die Brigade von Muri vom 27. Mai. — Antwort der Graubündner auf das Ansuchen der kathol. Stände um Hilfe. — Luzern sucht Frieden; Schwyz will nichts davon hören. — Schrecken in Luzern vor den Bernern. — Die Walliser Hilfstruppen ziehen heim am 12. Juni, und stiften Aufruhr im eigenen Lande. — Friedensunterhandlungen in Aarburg, Olten und Aarau. — Erklärung des französischen Gesandten in Aarau. — Konferenz der V. Orte in Buonas am 17. Juni.

Nach Eroberung der Stadt Baden vertheilten sich die Kriegshaufen der beiden Stände. Die Züricher marschierten jenseits der Reuß hinauf, und lagerten sich zu Maschwanden, von wo sie den Kriegsereignissen diesseits der Reuß ruhig zuschaueten, die Truppen in gefahrlosen Musterungen übten, und ihren kriegerischen Muth in Verbrennung einiger Häuser und Scheunen des

Zugergebiets, ohne Widerstand zu finden, ausbrechen ließen. Die Berner hingegen lagerten sich zwischen Mellingen und dem Meiengrün, bis sie nachher auf Muri zogen und von dort der Sinser-Brücke sich näherten. — Dem Brigadier von Sonnenberg und den übrigen Offizieren der Brigade von Muri, die mit einer kleinen Truppenzahl zu Roth und an der Gisliker-Brücke Stellung genommen hatten, schickte der Rath von Luzern unterm 27. Mai ein Condolenzschreiben über den bei Bremgarten erlittenen Unfall, und bezeugte zugleich seine Freude darüber, daß ihnen, den Herren Offizieren, persönlich kein besonderes Unglück widerfuhr, und daß sie, wie Varro bei Cannä, auch nach jener Niederlage nicht an der Rettung der Republik verzweifeln. — Weil sowohl die Gisliker-Brücke, dieser wichtige Paß, als die Gegend von Hohenrain am meisten der Gefahr ausgesetzt waren, wurde zu Vertheidigung beider alle mögliche Vorsorge getroffen, und daher auch der Befehl erlassen, daß jeder sich wieder zu seiner Kompagnie begebe. Diesem Befehle ward aber an einigen Orten schlechte Folge geleistet. — Die Kriegsräthe der Stände Uri, Unterwalden und Zug waren in der Stadt Zug versammelt, und es ward ihnen bei Annäherung der Feinde nicht gar wohl zu Muthe. Obschon sie bis jetzt keinen Schaden erlitten hatten, schrien sie doch schon wieder nach Luzern um Hilfe, weßwegen sie denn auch wirklich den Statthalter Brandenberg von Zug dahin abordneten. Dieser gab unter anderm dem Rathe von Luzern den Bericht, daß nicht nur die Bauern in den freien Aemtern, sondern auch die Luzerner Soldaten sehr schimpflich von ihren Offizieren reden, und geäußert haben, daß sie nicht mehr unter denselben dienen werden. Er meldete ferners, daß der in Zug versammelte Kriegsrath an die von Graubünden um Hilfe geschrieben, von ihnen aber eine abschlägige Antwort erhalten habe, indem dieselben erwiederten, „ihnen habe Zürich und Bern immer geholfen, von andern Ständen dagegen, die sich jetzt auf alte Bünde berufen wollen, seien sie nicht nur in der Noth verlassen, sondern sogar auch beschädigt, und von eben diesen sei ihr früheres, wiederholtes Ansuchen um engere Verbindung mit der Schweiz verworfen und abgewiesen worden.“ Das heißt: bei Zeit und Gelegenheit sich zu verstehen geben. — In Luzern fieng man an, mehr und mehr auf Frieden zu denken, und ein-

zusehen, daß längere Verzögerungen in der dießfälligen Unterhandlung nur in größeres Verderben führen, und die Verwirrungen vermehren würden, um so mehr, als, wie schon die Konferenz in Zug am 17. Mai bewies, von einigen katholischen Orten gar keine Hilfe zu hoffen war. Luzern schrieb also seinen Gesandten in Olten, den Frieden möglichst befördern zu helfen. Dem französischen Gesandten, der neuerdings hoffen ließ, sein König werde, zu Gunsten und Hilfe der katholischen Stände, wenn diese das Geschütz, den Schießbedarf und Mundvorrath herbeischaffen, durch Einmarsch seiner Truppen den Krieg auf andere Seiten lenken, gab Luzern unterm 29. Mai zur Antwort, er möchte lieber seine Dienste für die Herstellung eines annehmbaren Friedens verwenden. — Schwyz wollte lange nichts von Frieden reden hören, sondern schickte vielmehr einen Gesandten nach Luzern, der diesen Stand abermals zu einem allgemeinen Angriffe bereden sollte; er fand aber wenig Lust dazu. Erst am 31. Mai begab sich endlich, auf Luzerns dringendes Anhalten, eine Gesandtschaft von Schwyz zur Tagsatzung in Olten, „um, wie das Schreiben an Luzern lautete, dem bedrängten, kathol. Wesen aufrichtigen Beistand zu bringen." — In der Stadt Luzern verbreitete sich großer Schrecken, als die Gesandten in Olten berichteten, daß Bern mit starker Macht auf die, von allen Truppen entblößte Stadt Luzern marschieren werde. Schleunig wurden drei Kompagnien aus der Stadt und dem Kirchgang, von Malters, Habsburg und Kriens in die Stadt gezogen, unter den Befehl des Hauptmanns Franz Ludwig Pfyffer gestellt, und der Major Fehr und Hauptmann Mohr an die fünf Brigaden mit dem Auftrage geschickt, ihnen vorzustellen, „daß sie doch die Sicherheit der Stadt besser berücksichtigen, und, zum Schutze derselben, in ihrer Umgebung einen Streithaufen zusammenziehen möchten. Das Nämliche wurde den Brigaden auch schriftlich eingeschärft, und ihnen bemerkt, „die Stadt sei in großer Gefahr, wenn die Truppen immer nur zerstreuet an den Grenzen herum liegen. Es sei wohl viel besser, immer einige tausend Mann beisammen zu halten, mit denen man sich da oder dorthin gegen andringende Gewalt wenden könne. Falls man aber sich nicht zum Krieg und zu hinlänglicher Rettung entschließen wolle, werde man sich, wie immer und sobald möglich, aus dem begonnenen Kriege ziehen müssen, um nicht ganz

und gar geschwächt und aufgerieben zu werden." Alle Brigaden schwiegen, und der Rath erhielt gar keine Antwort.

Auch der Republik **Wallis** dauerte der Krieg zu lange. Daher schickte sie den Hauptmann des Zehnen von Goms, Valentin Jost, nach Zug, welcher den dort versammelten Gesandten der V alten Orte vortrug, „es befremde seine Herren und Obern, daß, ungeachtet die V katholischen Orte schon über sechs Wochen gegen Zürich und Bern im Felde liegen, die Stände Freiburg und Solothurn sich nicht mit ihnen vereinigt, ja sich noch nicht einmal in Bewegung gesetzt haben. Die Republik Wallis habe, nach Inhalt der Bünde, keine größere Verpflichtungen als Freiburg und Solothurn, und doch habe sie in ihren Kosten nicht nur 1000 Mann Hilfstruppen hieher geschickt, sondern darüber hinaus noch gegen 6000 Mann an die Grenzen gestellt und bis jetzt unterhalten. Nun aber müsse sie wünschen, dieser drückenden Kosten los zu werden; darum sei er beauftragt, zu verlangen, daß man entweder den Krieg oder die Friedensunterhandlung ernstlich befördern möchte." — Schon eine Zeit lang waren die 1000 Mann Hilfstruppen aus Wallis ganz störrig, liefen ohne Vorwissen der Hauptleute von den angewiesenen Posten weg, wollten immer nur in Zug sein und die dortigen Stadtthore bewachen, und rißen oft zu 30 Mann mit einander aus, so daß man in Uri Wachen gegen diese Ausreißer aufstellen mußte. Endlich sind sie, wider den Willen und Befehl ihres Obersten und der Regierung von Wallis, welche dieselben durch ein ernstliches Mandat aufgefordert hatte, bis zum Ende des Kriegs zu bleiben, und ihre Schuldigkeit zu leisten, den 12. Juni vollends abmarschiert, und nach Haus gezogen. Als sie heimgekommen waren, erregten sie Aufruhr, und mißhandelten ihre Hauptleute. Die Regierung war genöthigt, die Stadt Sitten mit starker Besatzung zu versehen. — Am 13. Juni schrieben die von Zug spöttisch nach Luzern, sie werden zu Luzerns unsterblichem Ruhme in ihr Rathsprotokoll hineinsetzen lassen, daß sie, außer etwas Frucht von Uri, von keinem andern kathol. Orte irgend einen Beitrag zum Unterhalte der Walliser Hilfstruppen erhielten, und sie baten um Verabfolgung von 40 Mütt Kernen gegen baare Bezahlung, was ihnen abgeschlagen wurde.

Die **Friedensunterhandlungen in Olten** zogen

sich in die Länge, weil die Gesandten von Zürich und Bern, die sich in Aarburg befanden, nicht nach Olten kommen wollten, und daher jene der unpartheisamen Orte die Anträge und Antworten hin und her tragen, und so die Unterhandlung von einem Orte zum andern führen mußten. Endlich wurden in Olten, am 3. Juni, folgende Preliminar-Artikel beschlossen und den beiden Ständen zur Genehmigung vorgelegt: 1. Auf beiden Seiten solle man die Waffen niederlegen, und auf bestimmte Zeit einen Waffenstillstand eingehen, 2. die Friedensunterhandlung solle in Solothurn oder Aarau fortgesetzt, 3. der Briefwechsel mit den Regierungen an allen Orten sicher und unbehindert gelassen, und 4. von Zürich und Bern den Gesandten des Fürstabts von St. Gallen freies und sicheres Geleit gegeben werden. Zürich und Bern aber wollten sich zu Niederlegung der Waffen nur unter der Bedingung verstehen, daß die kathol. Orte ihnen den Ersatz der erlittenen Kriegskosten zusichern, worüber hinwieder diese sich beschwerten, da ja nicht sie, sondern Zürich und Bern den Krieg angefangen haben. So ward in Olten nichts ausgemacht, und die Gesandten verreiseten nach Aarau, wo sie alle am 7. Juni anlangten, und die Friedensunterhandlungen fortsetzten. Gleich nach ihrer Ankunft besuchten die katholischen Abgeordneten den französischen Gesandten, und baten ihn um seine kräftige Fürsprache, die er zusicherte. Dann wurden die sämmtlichen Gesandtschaften auf das Rathhaus berufen, und vorerst die von Zürich und Bern einerseits, und anderseits die der V Orte in besondere Zimmer geführt. Nachdem beide Theile erklärt hatten, daß sie zum Frieden geneigt seien, trugen die Gesandten der V Orte vor, daß, weil Zürich und Bern immer erklärt haben, sie wollen nur den Toggenburgern helfen, und weiter nichts anderes ansprechen, dieselben hoffentlich noch des nämlichen Sinnes sein, und die V Orte nicht in ihren Rechten kränken werden. Die Gesandten von Zürich und Bern erwiederten: „Dieses Sinnes seien allerdings ihre Herren und Obern gewesen; weil aber alle ihre Vorstellungen nichts verfangen wollten, seien sie genöthigt worden, den um Hilfe rufenden Toggenburgern mit den Waffen beizuspringen, wessen sie jedoch die löblich katholischen Orte benachrichtigt und dabei versichert haben, daß sie ihnen kein Leid zufügen werden. Dessen ungeachtet haben die kathol. Orte die

Waffen ergriffen, die Vogteien eingenommen, die Unterthanen wider Zürich und Bern aufgewiegelt, und dadurch diese beiden Stände gezwungen, sich der Vogteien wieder mit Waffengewalt zu bemächtigen. Obschon sie nun diese, nach Kriegsrecht, behalten könnten, seien sie doch, zum Beweis ihres friedliebenden Gemüths, erbötig, die eine oder andere dieser Vogteien unter gewissen Bedingungen wieder zurückzugeben. Die Kriegskosten werden sie am Fürsten von St. Gallen, als der ersten Ursache dieses Unheils, suchen; weil jedoch die katholischen Orte durch ihre Bewaffnung jene Kosten vermehrt haben, so sei billig, daß sie einen Theil derselben übernehmen. Im Toggenburg suchen sie nichts, als daß man die dortigen Einwohner bei ihren Rechten bleiben lasse. Deßwegen haben sie dort ihre Kriegszüge nun eingestellt, obschon sie wohl noch weiter hätten hineindringen können." — Die Friedensunterhandlung wurde fortan so schwierig und verwickelt, daß die Gesandtschaft von Luzern nöthig erachtete, nach Hause zu reisen, um der Regierung mündlichen Bericht zu erstatten. Der Rath gab ihr unterm 13. Juni eine neue Instruktion folgenden Inhalts: „Sie solle, da Luzern bei gänzlicher Unmöglichkeit, den Krieg weiter fortzusetzen, zum Frieden gezwungen sei, denselben, ohne Rücksicht auf die übrigen IV Orte, unter den möglich besten Bedingungen abschließen, die gemeinen Vogteien zu erhalten, oder doch, so viel sich thun lasse, davon abzumarken suchen, den französischen Gesandten um seine Vermittelung ansprechen, und in Vorschlag bringen, daß man, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, die gemeinsamen Vogteien vertheile, wodurch der Anforderung von Kriegskosten ausgewichen würde, was um so besser wäre, als Luzern, dieser Kriegskosten wegen, nicht wohl auf den Fürsten von St. Gallen zurückgreifen könnte. Beinebens soll die Gesandtschaft den beiden Ständen erwiedern und vorstellen, daß Luzern weder zuerst die Waffen ergriffen noch dazu Veranlassung gegeben habe, daher die Anwendung des Kriegsrechts auf die besetzten Vogteien für gewaltthätig und ungerecht halte, und also noch immer der getrosten Hoffnung lebe, die beiden Stände werden das, in ihrem Manifest ausgesprochene und seither auch dem französischen Gesandten zu Königsfelden gegebene Versprechen erfüllen, und das Recht und den bisherigen Besitzstand der V Orte auf keine Weise antasten." — Mit dieser Instruktion

sind Luzerns Gesandte den 15. Juni wieder nach Aarau verreist; Schultheiß Schwyzer aber, bisher erster Gesandter, blieb aus erheblichen Ursachen zurück, und an dessen Stelle wurde der Statthalter und Venner Franz Laurenz von Fleckenstein gewählt. Als Zürich und Bern auf ihren hochgespannten Forderungen beharrten, besprachen sich die V Orte hierüber mit dem französischen Gesandten, Grafen du Luc, dessen Antwort nach ihrem wesentlichen Inhalte hier beigesetzt, und mit jenem Berichte, den er (S. 79.) den Gesandten der V Orte zu Baden gab, verglichen zu werden verdient. Jetzt nämlich erklärte er, „die Sache sei sehr schwierig und folgenreich. Er sehe wohl ein, daß das Recht auf Seite der V Orte walte; was nun aber zu machen sei, da Zürich und Bern keine Vernunftgründe gelten lassen? Er könne versichern, daß die unpartheisamen Stände ihnen, den Gesandten der V Orte, die Forderungen und Erklärungen Zürichs und Berns in glimpflicheren Worten, als sie gethan wurden, vorgetragen, und diese zwei Stände in sehr hohem und gebieterischem Tone gesprochen haben. Er, seinerseits, könne bei so bewandten Umständen keinen Rath geben. Nur scheine ihm, daß man aus zweien Dingen Eines wählen, entweder sich dem, was die beiden Stände vorschreiben, unterwerfen, oder sich zur Fortsetzung des Krieges entschließen müsse. Er aber, in seiner Stellung, sei nicht im Falle, hierüber irgend einen Rath zu ertheilen. Würde er zu schädlichem Friedensschlusse rathen, so möchte dieß ihm für alle Zukunft einen bösen Nachklang geben; oder würde er die Fortsetzung des Krieges anrathen, und dieser dann übel ausfallen, so würde man ihn ebenfalls in allen künftigen Zeiten deßwegen tadeln. Darum müssen die V katholischen Orte bei sich selbst Rath suchen. Er halte dafür, daß der vorgeschlagene Friedensvertrag nur ein kurzer, und zwar gefährlicher Waffenstillstand sei; denn die beiden Stände haben darin Alles so gut auf ihren Vortheil berechnet, daß die V Orte nothwendig dadurch in kurzer Zeit zu Grunde gehen müßten. Selbst in der, gegen Bezahlung der Kriegskosten angebotenen Restitution einiger Vogteien liege eine giftige Schlange verborgen; denn Zürich und Bern werden diese Kriegskosten so hoch ansetzen, daß die V Orte sie nicht bezahlen können, wodurch sie dann das Recht erhalten, die Vogteien wieder an sich zu ziehen. Wenn man aber zu Grunde gehen müsse, so sei es,

nach seiner Ansicht, rühmlicher, sich für das Seinige zu wehren, und Weib und Kind und die hl. Religion mit dem Schwerte zu verfechten. Indessen wolle er zu gar nichts gerathen haben. Die V Orte müssen selbst erkennen, was zu thun oder zu lassen sei. Auch dörfe er keine große Hilfe zusichern; denn Frankreichs gegenwärtiger Zustand sei so beschaffen, daß von daher kein wirksamer Beistand zu erwarten sei. Er sage dieses offen und aufrichtig, weil er Niemanden zu hinterführen gedenke. Inzwischen werde er sowohl bei Zürich und Bern als bei den Gesandten der unpartheisamen Orte seine beste Verwendung für die V Orte eintreten lassen. *)" —

Die IV Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug waren innerlich durchaus nicht für den Frieden gestimmt, obschon sie Gesandte nach Aarau geschickt hatten. Schon damals, als die Gesandten von Schwyz zum erstenmal bei der Tagsatzung sich einfanden, sprachen sie gleich in der ersten besondern Sitzung der V Orte nur von Krieg, von brüderlicher Vereinigung aller Kräfte zu kraftvollem Widerstande, beklagten die bisherige, verderbliche Langsamkeit, und verlangten, aus Auftrag ihres Standes, eine Kriegskonferenz der V Orte in Buonas auf den 17. Juni. Man ließ sich bereden. Luzern sandte den Obersten Jost Amrhyn dahin mit folgender Instruktion: „In Bezug auf die Kriegskonferenz, welche die hier nach Aarau durchreisenden Gesandten der IV Orte, aus Auftrag ihrer Regierungen, nach Buonas auf den 17. Juni ansetzten, finden unsere gnädigen Herren, daß Luzern, als von innerer und äußerer Hilfe ganz entblößt, gezwungen sei, den Frieden unter den möglich besten Bedingungen abzuschließen; daher wir in kein allfälliges Gesuch um Hilfstruppen uns einlassen können, weil wir, auf

---

*) In den im Jahr 1815 zu Genf gedruckten, höchst schätzenswerthen Fragmens biographiques et historiques, extraits des registres du Conseil d'état de la République de Genève dès 1535 à 1792 (Pag. 243.) liest man, daß, während der französische Gesandte so zu den Gesandten der V Orte redete, der König von Frankreich einem Brigadier in seinen Diensten, Peter Grenus von Genf, bewilligte, im Kriegsheere der Berner gegen die V Orte zu fechten.

Anmerk. der Redaktion.

allen Seiten von den Feinden umschlossen, die Mannschaft selbst nöthig haben. Der Gesandte wird also anhören, und Alles ad referendum nehmen, was besser und rathsamer scheinen will, als, wie man Anfangs that, sich einiger Dingen zu vertiefen." — Diese Instruktion gefiel nicht; darum wurden von nun an andere, keineswegs den Bünden und Verträgen gemäße Mittel ausgesonnen. Auf der Konferenz in Buonas verlangten wirklich die IV Orte, daß Luzern einige Mannschaft zu Bewachung und Vertheidigung der Wart auf der Höhe ob der Sinserbrücke schicken möchte; dieses Begehren ward abgeschlagen. — Als die Gesandten der V Orte um die Mitte Brachmonats wieder in Aarau anlangten, hielten sie eine besondere Sitzung, um sich gegenseitig ihre Instruktionen mitzutheilen. Die der Gesandten von Luzern und Uri lauteten gleichförmig, und drangen auf Frieden; die der übrigen drei Orte forderten die Fortsetzung des Kriegs mit den nachdrücklichen Worten, daß sie eher Leib, Haab und Gut daransetzen und aufopfern, als einen solchen Frieden annehmen wollen. Bei so verschiedenen Instruktionen war es schwer, den Ständen Zürich und Bern gemeinsame Vorschläge zu machen oder darauf zu antworten. Auch in Uri waren die Meinungen getheilt. In dieser Zerwürfniß nahm man die Zuflucht zum französischen Gesandten, welcher an die V Orte schrieb, und sie ermahnte, ihren Gesandten eine gleichförmige Instruktion zuzuschicken, damit der Friede, welchen er, auf Befehl des Königs, anrathen müsse, zu Stande komme. — Zürich und Bern schienen auf die Fürsprache des französischen Gesandten wenig Rücksicht zu nehmen; denn als Grundlage des abzuschließenden Friedens stellten sie folgende vier Punkte: 1. Was die beiden Stände erobert haben, können sie mit Recht behalten, wobei sie sich aber bereit erklären, einiges wieder zurückzugeben, jedoch 2. unter gewissen festzusetzenden Bedingungen über die Regierung der gemeinsamen Herrschaften; 3. Ersatz der Kriegskosten, und 4. daß das Toggenburg in seinem dermaligen Zustande verbleibe. — So hart diese Bedingungen waren, wurde dessen ungeachtet vor Räth und Hundert der Stadt Luzern die, den Gesandten schon früher gegebene Instruktion abermals bestätigt, daß sie, ohne Rücksicht auf die übrigen IV Orte, die Hand zum Frieden bieten, und den Abschluß desselben beschleunigen sollen. Man sah um so größere Gefahr in

längerm Verschub, als der Gesandte Oberst Jost Amrhyn von der Konferenz in Buonas die beunruhigende Nachricht zurückbrachte, daß auf den Landsgemeinden in Schwyz und Zug pflichtvergessene Schreier geredet und in Vorschlag gebracht haben, man solle die Unterthanen des Standes Luzern zu freien Leuten ausrufen, um dadurch dieselben und die Bewohner der freien Aemter zu gewinnen, und für die Fortsetzung des Krieges zu stimmen. Zu gleicher Zeit wurden Spott= und Schmähschriften ausgestreuet, und Bern's Streithaufen zogen immer näher an unsere Grenzen. — Zwei Dinge, die Befremden und Verwunderung erregten, müssen hier noch angemerkt werden: Von den kathol. Orten wurde den Ständen Zürich und Bern auf den vierten, obenerwähnten Punkt geantwortet: „In Bezug auf Toggenburg überlassen die IV Orte, Luzern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug, die Antwort denen, die auf dieses Land irgend einen Anspruch haben möchten.“ Hätte man gleich Anfangs so weise Gedanken gehabt, so wäre die Sache niemals so weit gekommen. — Der zweite bemerkenswerthe Umstand ist dieser, daß man Glarus immerfort als Vermittler und unpartheisames Ort arbeiten ließ, obschon dieser Stand, als mit Toggenburg verlandrechtet, Anspruch darauf machte, und, vereint mit Schwyz, uns zuerst diese Suppe ausgekocht hat.

XV.

Mißmuth und Unwille des Landvolks. — Wie die Chorherren von Münster den Lieutenant Amsberger und andere Offiziere von Luzern in den Kirchenbann thun. — Kapuzinade zu Schüpfheim im Entlebuch. — Die Berner ziehen auf Sins. — Rom und der Nunzius Caraccioli. — Fortsetzung der Unterhandlungen in Aarau. — Der Friede wird abgeschlossen, von Luzern und Uri genehmigt, von Schwyz, Unterwalden und Zug verworfen. — Neue Kriegsrüstungen.

Die Bauern, die da meinten, der Krieg bestehe nur im Angreifen, Schlagen und Siegen, fiengen überall an, ungeduldig zu werden. Sie sagten öffentlich, die Obrigkeit habe sie beim Aufbruch ins Feld betrogen, und ihnen Schwarz für Weiß vorgemalt; sie schimpften besonders über das Treffen bei Brem=

garten: „der Angriff sei von den Bauern wider den Willen der Offiziere geschehen, deren Einige nur von ferne zugeschauet, sich verkrochen und die ersten in die Flucht begeben haben.“ Dergleichen und ähnliche Gerüchte liefen überall im Volke herum. Zudem waren die Bauern des Wachens, Vor- und Rückwärtsmarschierens überdrüssig, und verlangten nach Hause, um dort ihre Feldfrüchte einzusammeln. Dieser Unwille des Landmanns wurde nicht nur durch böse Einflüsterungen, die von den Urkantonen herauskamen, geweckt, sondern auch durch angesehene Personen im eigenen Lande genährt. Im Flecken Münster wurden Schmähschriften, die zum Aufruhr ermunterten, öffentlich angeschlagen. Der dortige Chorherr, Franz Rudolf Dürler, beschimpfte die Hauptleute, hetzte die Soldaten und die Unterthanen wider sie und die Obrigkeit auf, und, als zuletzt die Offiziere dessen müde wurden und ihn darüber zur Rede stellen wollten, schrie und klagte er über Beschimpfung und Entehrung. Ohne die Streitsache genauer zu untersuchen, schleuderte das Kapitel der Chorherren in Münster den Kirchenbann auf den Lieutenant Amsberger und andere Offiziere, und ließ dieselben durch den Leutpriester aus der Kirche fortweisen. Der Rath von Luzern erließ an die Chorherren ein ernstliches Schreiben, und gab ihnen darin zu verstehen, daß sie selbst nicht wissen, was eine kirchliche Censur oder Excommunication sei. Der Chorherr Dürler wurde nach Luzern geführt, dort bei den Franziskanern in Zimmerarrest gesetzt, und nachher vor Rath gestellt. Die Nunziatur bestätigte zwar durch ein Decret vom 12. Juli jene Excommunication, und dehnte sie sogar auf alle diejenigen aus, welche mit dem Lieutenant Amsberger umgehen würden; der tägliche Rath von Luzern aber schickte am 16. Juli dieses Decret, welches die Nunziatur ihm mitgetheilt hatte, ihr wieder zurück, verwahrte sich feierlich dagegen, und ließ die Einkünfte der Chorherren von Münster so lange sperren und in Beschlag nehmen, bis durch ihre Verwendung und Fürbitte bei der Nunziatur jene Excommunication, ohne weiteres Kirchengefecht, wieder aufgehoben wurde. — Ein anderer Lärm erhob sich im Entlebuch. Auf der Schanze im Gemeindwerke zu Schüpfheim stellten die Kapuziner eine Fahne auf, nämlich ein weißes Leintuch, auf welches ein rothes Kreuz mit Röthelstein gezeichnet war. Der Sohn des Schaffners von Trub im

Kanton Bern verspottete diese Fahne, und rief: „was sie da für einen Hömlischild (Hemdlischild) haben?“ Ihn lockte bald hernach einer der Unsrigen, unter dem Vorwande, daß er etwas mit ihm zu reden habe, näher zur Grenze von Luzern, und wie er nahe genug war, zeigten sich plötzlich sechs Luzerner mit gespannten und auf ihn gerichteten Büchsen, und die Kapuziner nöthigten ihn niederzuknien, und, wie Einige sagen, Gott und die Mutter des Herrn um Verzeihung zu bitten, oder, wie Andere behaupten, das Vater Unser und Ave Maria, welches sie ihm vorbeteten, nachzusprechen. Diese sehr unbedeutende Begebenheit wurde so streng und ernst aufgenommen, daß die Berner deßwegen die Friedensunterhandlungen in Aarau abzubrechen und in das Gebiet von Luzern einzufallen droheten; der Sturm konnte nur durch Bestrafung der Schuldigen und hinlängliche Genugthuung beschwichtigt werden.

Um den Friedensunterhandlungen in Aarau Gewicht und Nachdruck zu geben, zogen die 8000 Mann Berner, die sich, seit der Eroberung von Baden, zwischen Mellingen und Meiengrün gelagert hatten, nach Muri, und 1000 Mann von dort weiter hinauf bis nach Sins. Sobald der Generalquartiermeister May mit einigen Offizieren und 30 Dragonern hier ankam, hielt er mit dem Kommandanten von Zug und dem Landmajor Kreuel eine Unterredung, und gab die Erklärung, sie seien nicht hergekommen, dem Stande Zug ein Leid zuzufügen, sondern nur um das Land zu besichtigen. Er fügte den Rath bei, Zug solle, wie nun Luzern und Glarus, die Neutralität annehmen, um nicht das Schicksal der Stadt Baden zu erfahren. Die von Zug berichteten diese Unterredung schnell nach Schwyz, Unterwalden und Uri, und verlangten, daß man, treu dem goldenen Bunde, Leib und Blut an heldenmüthigen Widerstand setzen solle. Als sich das Gerücht verbreitete, daß Zürich und Bern die Abtretung der Grafschaft Baden und eines Theils der untern freien Aemter fordern, stieg der Zorn und die Kriegswuth in den Urkantonen immer höher, und, was nachher wirklich erfolgte, ließ sich voraussehen, zumal an vielen Orten auch die Geistlichen, der Nunzius an ihrer Spitze, gegen den Friedensabschluß sprachen, und zur Fortsetzung des Krieges ermunterten *).

---

*) So thaten auch die reformierten Geistlichen, besonders die von

Jakob Caraccioli, Erzbischof von Ephesus, päpstlicher Nunzius in der Schweiz, war im Jahre 1710 bei der Abreise des Nunzius Bichi an diese Stelle nach Luzern gekommen, und ließ sieben Wochen vorübergehen, bevor er den herkömmlichen Bewillkommungsgruß annahm, und sein Beglaubigungsschreiben übergab. Nichts desto weniger hat er während dieser Zeit, dem bisherigen Gebrauche zuwider, alle Verrichtungen seines Amtes ausgeübt. Im Juni 1711 trat er vor die zu Luzern versammelte Konferenz der kathol. Orte, ermahnte sie, die Gewaltthätigkeit und Herrschsucht der Berner nicht länger zu dulden, und versicherte sie dabei des göttlichen Beistandes und des apostolischen Segens. Dann sah er dem ausgebrochenen Kriege ruhig zu, bis Luzern, von allen Seiten verlassen, sich zum Frieden hinzuneigen anfieng. Nun begab er sich am ersten Juli nach Uri, und erließ ein Umlaufschreiben an die gesammte Geistlichkeit des Vierwaldstätter Kapitels, worin er ihr die, dem kathol. Glauben drohenden Gefahren zu Gemüthe führte, und sie zur

---

Zürich. Am 5. Mai machte der Oberpfarrer K l i n g l e r in Zürich von der Kanzel den heftigsten Ausfall gegen eine dort ziemlich bedeutende Parthei, die dem Bürgerkrieg abhold war und auf Schonung und Frieden drang. Zu dieser gehörte auch der Bürgermeister Escher, der deßwegen als geheimer Katholik verschrien ward, und vieles zu dulden hatte. Wenn die Kapuziner die katholischen Soldaten mit schußfesten Zetteln und geweiheten Amuleten ausrüsteten, so versahen hingegen die reformierten Prediger ihre Streiter mit geistlichem Schießbedarf und Mundvorrath, und wirklich hatte eines der kriegerischen Spruchbüchleins, mit welchen die Soldaten von Zürich ins Feld zogen, den Titel: „G e i s t l i c h e M u n i t i o n u n d P r o v i a n t f ü r d i e u n t e r d e n W a f f e n s t e h e n d e n V ö l k e r b e i d e r h o c h l ö b l i c h e r S t ä n d e Z ü r i c h u n d B e r n. Z ü r i c h b e i J o s. L i n d i n n e r. 1712.“ ... Intra muros peccatur et extra. ... Mäßiger und vernünftiger dachten hierüber die Geistlichen der Stadt Bern. Sie äußerten am 9. Mai dem Rathsherrn Escher, Zürcherischen Residenten in Bern, große Gewissensbedenklichkeiten über den begonnenen Krieg, und baten ihn dringend, dafür zu sorgen, daß über die Frage: „Ob dieser Krieg wirklich auch rechtmäßig sei,“ ein gründlicher Bericht durch den Druck bekannt gemacht werde.

Anmerk. der Redaktion.

Kapitelsversammlung an der Trüb berief. — Die Regierung von Luzern, hievon in Kenntniß gesetzt, verbot ihren Geistlichen bei schwerer Strafe, jene Kapitelsversammlung zu besuchen, und verpflichtete sie, weder auf Kanzeln noch in Beichtstühlen vom Krieg oder Frieden zu reden, sondern vielmehr die Unterthanen zu schuldigem Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen. — Am 16. Juli kam ein Schreiben von den Hauptleuten der päpstlichen Leibwache in Rom nach Luzern, worin sie meldeten, „daß sie aus den ernstlichen Reden des Papstes, der sie zu sich beschied, entnommen haben, welch ein ungünstiger Bericht über die Regierung von Luzern nach Rom gekommen sein müsse. Se. Heiligkeit ermahne den Stand Luzern, mit den IV andern kathol. Orten gemeinsame Sache zu machen, und den Krieg fortzusetzen; dagegen wolle sie denselben ihren Beistand zusichern; sie habe bereits befohlen, für 10,000 Scudi Früchte einzukaufen, und sie den V Orten zuzuliefern; 15,000 Scudi werden überdieß noch dem Nunzius zu diesem Ende überschickt, und 20,000 Scudi später nachgesandt werden. Auch sei das ganze Cardinalskollegium zu dießfälligen Geldbeiträgen aufgefordert worden." Alle diese Hilfeleistungen wären früher sehr willkommen gewesen; nun man aber am Vorabend des Friedensabschlusses sich befand, konnte keine Rücksicht mehr darauf genommen werden.

Mittlerweile wurden die Friedensunterhandlungen in Aarau sehr eifrig betrieben; sie gediehen aber zu keinem Abschlusse, weil die Gesandten der V kathol. Orte nicht gleichmäßige Verhaltsbefehle darüber hatten, und drei dieser Orte den Frieden nicht aufrichtig wünschten. Endlich wurden die Gesandten von Zürich und Bern dieser Zögerungen überdrüssig, und verlangten von jenen der V Orte eine entschiedene Antwort, indem sie hinzusetzten, daß sie widrigenfalls den Beschlüssen ihrer Herren und Obern freien Lauf lassen müssen; denn bereits sei zu Bern die Fortsetzung des Kriegs mit 120 gegen 6 Stimmen beschlossen, und schon mit Zürich verabredet worden, daß dieser Stand mit seiner Kriegsmacht auf Schwyz und Zug losgehe, während Bern gegen Luzern, Unterwalden und Uri sich in Bewegung setze; dadurch werde dann keines der V Orte dem andern Hilfe bringen können. — Die Gesandten der V Orte suchten abermals Trost bei dem französischen Minister, der ihnen nur

kurz erwiederte, „die Fortsetzung des Krieges könne er ihnen nicht anrathen, sie seien denn gehörig dazu gerüstet; besser möchte sein, den Friedensvertrag, wie er auch laute, bis auf günstigere Zeiten anzunehmen. Er habe die Nachricht erhalten, daß Frankreich nun mit England, Portugall und Preussen Frieden gemacht habe, und der König gebe durch ein so eben angekommenes Schreiben die Versicherung, daß er fortan Willens und im Stande sei, den kathol. Orten mit Mannschaft und Geld beizustehen." — Graf du Luc stellte inzwischen, aus Auftrag seines Königs, bei Zürich und Bern das Ansuchen, daß die Theilungslinie in den freien Aemtern weiter unten durchgezogen werde. Allein diese beiden Stände beharrten auf ihren frühern Forderungen, und, als ihre Ultimaterklärung, wurde den Gesandten der V Orte zu Handen ihrer Regierungen der Friedensvertrag, wie er nachher angenommen und in Druck gegeben wurde, vorgelegt. Diesen Friedensvertrag ihren Regierungen zu erläutern und die Genehmigung derselben einzuholen, reisete von jedem der V Orte ein Gesandter nach Haus. Oberst Karl Anton Amrhyn kam an 8. Juli in Luzern an, und mit ihm auch ein Schreiben des französischen Gesandten vom 7. Juli, worin er sehr dringend die Genehmigung des Friedensvertrags anrieth. Der in Aarau zurückgebliebene Gesandte, Statthalter von Fleckenstein, schrieb unterm 8. Juli, daß Zürich, durch die bisherigen Verzögerungen aufgebracht, nur 24. Stunden Bedenkzeit gebe; wenn binnen dieser Zeit die Genehmigung des vorgelegten Friedensschlusses nicht erfolge, so werde die Theilungslinie bei Jonen anfangen und auf das erste Haus zu Fahrwangen hinweisen, und, wenn man dann abermals 24. Stunden länger zögere, so werden die V Orte ganz von der Regierung der freien Aemter ausgeschlossen werden. — Am 9. Juli wurden Räth und Hundert von Luzern versammelt, und zu dieser Sitzung auch die Rathsherren, die bei den verschiedenen Brigaden im Felde lagen, einberufen. Der Gesandte, Oberst Amrhyn, gab in einem umständlichen Vortrage Bericht über die Friedensunterhandlungen, und erläuterte die einzelnen Artikel des vorliegenden Vertrags. Nach reiflicher Berathung wurde beschlossen, diesen Friedensschluß zu bestätigen, und ihn anzunehmen, auch wenn die IV übrigen Orte ihn verwerfen würden. Am folgenden Tage, den 10. Juli, wurde die sämmtliche

Bürgerschaft, nach alter Uebung, in der St. Peters Kapelle versammelt, und ihr sowohl die Lage der Sache als die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, den Frieden abzuschließen, umständlich und kräftig vorgestellt. Einige Bürger von der untersten Volksklasse widersetzten sich und sprachen dagegen; andere lasen geschriebene Reden herunter, worin die Nachtheile dieses Friedens auseinander gesetzt waren. Man kam auf den Argwohn, daß sie nur die Bolzen verschießen, die irgend ein Geistlicher ihnen gedreht habe; sie konnten jedoch auch hier die Bestätigung und Annahme des Friedens nicht verhindern. — Schwyz, Unterwalden und Zug verwarfen den Frieden, und erklärten, lieber alles aufopfern als einen so schmachvollen und entehrenden Frieden annehmen zu wollen. Die Landsgemeinde von Zug entsetzte den Landammann Andermatt seines Amtes, verbot der Regierung, bei Verlust des Lebens, sich wieder zu versammeln, und bestellte einen Kriegsrath von neun Männern, denen alle Gewalt übertragen wurde. Konrad Krentzlin von Menzigen brachte die Freifahne in Vorschlag, und zum Hauptmann derselben wurde Joh. Baptist Trinkler, ebenfalls von Menzigen, erwählt. Die Landleute waren durch aufrührische Reden außerordentlich erhitzt. Viele Schmähworte wurden besonders gegen Luzern ausgestoßen. „Hätten die Luzerner bei Bremgarten gesiegt, rief einer, so würden sie ganze Pfauensträuße auf ihre Köpfe gesteckt haben, und die Länder wären nicht mehr sicher vor ihnen gewesen.“ — Die von Obwalden schrieben am 8. Juli nach Luzern, daß sie, auf dringendes Ansuchen der durch den Anmarsch des Bernischen Heers bedroheten Zuger um bundesmäßigen Zuzug, beschlossen haben, ihnen unverzüglich mit 600 Mann zu Hilfe zu eilen. Der Stand Luzern gab ihnen zur Antwort, daß er den Frieden angenommen und genehmigt habe, und rieth ihnen, das Nämliche zu thun. Die von Unterwalden nid dem Wald hatten, sobald die Berner bis Sins vorrückten, dem Rathe von Luzern einberichtet, daß der Ritter Ackermann sich entschlossen habe, mit einer Schaar freiwilliger Streiter den Feind aufzusuchen, und mit diesem Berichte die Einladung verbunden, daß Luzern auch die Freiwilligen aus seinem Gebiete unter Ackermanns Freifahne möchte ziehen lassen. Dieses wurde damals schon rundweg abgeschlagen, und in starken Ausdrücken das Befremden darüber

geäußert, daß man durch dergleichen Maaßregeln einerseits den Abschluß des Friedens zu hintertreiben, und anderseits eine gänzliche Zerrüttung der bürgerlichen Ordnung herbeizuführen suche. Nun meldeten sie wieder unterm 11. Juli, „daß sie die ungerechten Friedenspunkte keineswegs annehmen können, sondern im Namen Gottes und seiner glorwürdigsten Mutter entschlossen seien, Leib, Leben, Gut und Blut aufzuopfern; zu dem Ende wollen sie den ersten Auszug von 300 Freiwilligen, ohne Fahne und dergleichen Kriegsgepräng, ausschicken, den Feind aufzusuchen; sie bitten daher, daß man dieser Mannschaft den Paß und Rückpaß durch die Stadt und Landschaft Luzern gestatten wolle.“ — Von Luzern ward ihnen erwiedert, „sie sollen über Küßnach nach Zug ziehen, wie die von Obwalden auch gethan haben; den Durchzug über das Gebiet von Luzern könne man um so weniger gestatten, als schon seit einiger Zeit Landleute von Unterwalden sich im Kanton Luzern arge Reden und boshafte Einflüsterungen erlauben, und sogar auf öffentlichen Landsgemeinden Mittel und Wege vorgeschlagen wurden, Luzerns Unterthanen in Aufruhr zu bringen. Diesen werde man nicht gestatten, unter die sogenannte Freifahne zu gehen.“ — Am 12. Juli kamen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, aus jedem Orte zwei, Deputierte nach Luzern, und verlangten Audienz nicht nur vor Räth und Hundert, sondern vor der gesammten Bürgerschaft, vermuthlich um den schon längst ausgesonnenen Plan, den Stand Luzern in ein Landsgemeinde-demokratisches Regiment umzuändern, nach und nach ins Werk zu setzen. Sie mußten sich aber mit der Audienz vor Räth und Hundert begnügen, und hier erhielten sie zur Antwort, daß Luzern bei dem am 9. Juli gefaßten Beschlusse verbleiben, und den vorgeschlagenen Frieden, wenn sie auch demselben nicht beitreten, genehmigen werde. — Mit dieser Antwort kehrten am 13. Juli die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug nach Hause zurück; die Gesandten von Luzern und Uri hingegen begaben sich am nämlichen Tage wieder nach Aarau, wo sie, nach ihrer Ankunft, sogleich von den Abgeordneten der Stände Zürich und Bern angefragt wurden, welche Verhaltsbefehle sie mitbringen. — Sie, durch solch ein starkes Zudringen etwas gereizt, gaben in ihrer Rückäußerung zu verstehen, wie tief sie dieses Verfahren empfinden, eröffneten dann aber ihre Instruktion, und er-

suchten, aus Auftrag ihrer Obern, Zürich und Bern, daß den übrigen III Orten, deren Genehmigung nicht so geschwind eintreffen könne, noch einige Frist eingeräumt, und inzwischen der Friedensvertrag ausgearbeitet und in die gehörige Form gebracht werden möchte. Somit wurde Zeitfrist bis zum 17. Juli gegeben. An diesem Tage wurde der ausgearbeitete Friedensvertrag vorgelesen, Einiges darin abgeändert, Anderes erläutert, und dann, auf Ansuchen der Gesandten von Luzern und Uri, den drei andern kathol. Ständen der 20. Juli als Termin gesetzt, bis zu welchem sie sich aussprechen sollen, ob sie den Frieden annehmen wollen, oder nicht. Dabei aber erklärten Zürich und Bern, daß, wenn bis zum Abflusse dieses Termins die drei Orte den Friedensvertrag nicht angenommen haben, sie, die von Zürich und Bern, alsdann gegen dieselben nicht mehr an den vorgeschlagenen Frieden gebunden sein wollen, sondern sich ihre weitere Convenienz vorbehalten, und daß in solchem Falle die dem Frieden beigetretenen Stände, Luzern und Uri, sich jener drei Orte keineswegs mehr annehmen, sondern eine wahre Neutralität beobachten sollen. — Am 18. Juli empfiengen die Gesandten der unpartheisamen Orte in Aarau ein Schreiben vom Stande Unterwalden ob und nid dem Wald, worin er bestimmt und offen erklärte, daß er den vorgeschlagenen Landsfrieden nicht genehmigen könne. Nichts destoweniger ward an eben diesem Tage der Friede zwischen den Ständen Zürich und Bern einerseits, und Luzern und Uri anderseits, definitiv abgeschlossen, und von den betreffenden Gesandten unterzeichnet und besiegelt.

XVI.

Ritter Ackermann, Altlandvogt im Thurgau. — Die Unterwaldner vor der Stadt Luzern am 13. Juli. — Der wunderbare Kriegskommissär. — Die Regierung von Luzern sucht ihr Benehmen bei den Unterthanen zu rechtfertigen. — Die Schwyzer ziehen neuerdings ins Feld am 16. Juli. — Aufwiegelung des Landvolks im Kanton Luzern. — Volksversammlungen in Dieriken, Eschenbach, und bei der süßen Tanne.

Der Hauptmann Ackermann von Unterwalden, der im Jahr 1709, als Landvogt im Thurgau, durch Bestrafung der

Bürger der Stadt Stein die bekannte, dießfällige Zwistigkeit veranlaßt, uud eben dadurch nicht wenig zum Ausbruche dieses Kriegs beigetragen hatte, kam am 12. Juli, um alles auszuspähen, nach Luzern. Als er um Mitternacht heimlich wieder abfahren wollte, ward er sammt seinem Schiffe von der Wache beim Wäghaus angehalten. Hierüber ergrimmt, rief er aus: „Wenn ich ein Berner wäre, würde man mich schon passieren lassen." Der Schultheiß von Luzern, dessen Weisung sogleich eingeholt wurde, befahl, ihn abreisen zu lassen. — Am 13. Juli, Nachmittags, wurde von einem Manne, der so eben auf dem Gütsch gewesen, die Nachricht in die Stadt gebracht, er habe viele Schiffe mit Truppen auf dem See nach Winkel fahren gesehen. Man muthmaßte sogleich, es seien die Unterwaldner, welche, des erhaltenen Abschlages ungeachtet, durch Luzern nach Zug marschieren wollen. Und wirklich haben sie, 300 Mann stark, in Winkel gelandet, und zogen von dort bis zu dem sogenannten Studentenkäpelli, wo sie sich lagerten. In der Stadt rüstete man sich zum ernstlichen Widerstande; beim obern Thore wurden noch zwo Kanonen aufgepflanzt, die Besatzung und Bürgerschaft zu den Waffen gerufen, und in die Nähe des Spitalmagazins, welches damals kaum noch bis zur Höhe einer Hellebarde aufgebauet war, 300 Mann mit dem Befehle gestellt, die Unterwaldner, wenn sie weiter vorrücken wollen, mit Gewalt zurückzutreiben. Der Rath wurde versammelt, und von ihm eine Deputation an den Ritter Ackermann, der diese Schaaren aus Unterwalden anführte, hinausgeschickt, um ihn anzufragen, was er wolle, mit welcher Absicht und Vollmacht er hieher gekommen sei. Die Deputierten machten ihm gegründete Vorstellungen über die Folgen einer solchen Gebietsverletzung, und er versprach, zurückzukehren, stellte jedoch die Bedingung, daß man ihm hierüber ein oberkeitliches Zeugniß in Schrift ausfertige. So lächerlich dieses Begehren war, ward es ihm doch gewährt. Das ausgestellte Zeugniß lautete also:

„Demnach von Herrn Hauptmann Ackermann, nach wirklich abgeschlagenem Paß, mit hochbefremdender Violation Unser Gebiet betreten, und man benöthigt worden, von Obrigkeit wegen Gewalt gegen solche Gewalt zu stellen, wie denn wirklich durch abgeschickte Offiziers dieses nicht allein intimiert, sondern, sie abzutreiben und den Landsturm ergehen zu lassen, resolviert

worden, so haben, über alle solche widerwärtige Begegnisse hin, ohne Feindthätlichkeiten vorzunehmen, Unsere Gnädigen Herren freunderrnstlich gleichwohl annoch alles abgemahnt, daß man ab Unserm Territorio sich zurückziehen, und nicht etwa die schlimmen Nachfolgen erwarten solle, weil man nicht Ursache habe, unter so enger kathol. Nachbarschaft dergestalt sich zu verfeinden, da ohnedieß man genugsame Widersacher zu endlichem Untergange zu befürchten haben müsse. Deßhalb dann auch, der bösen Absehen halber, und sonst erst eingelangte wichtige Nachrichten mithin partizipiert, und Alles per modum recessus auf Verlangen hiemit ausgehändigt worden. Actum den 13. Juli um 10 Uhr Abends 1712.

Kanzlei Luzern."

Nach Empfang dieses Rezesses begab sich Ritter Ackermann mit seinen 300 Unterwaldnern, deren Hüte, zum Kriegszeichen, mit weißen Schnüren besetzt und eingefaßt, die übrigen Kleidungsstücke hingegen ein buntes Allerlei waren, wieder auf den Rückweg und übernachtete zu Winkel. Am 14. Juli in der Frühe fuhren diese freiwilligen Krieger auf fünf Schiffen nach Küßnach, und eilten von dort ins Zugergebiet, wo wir sie wieder antreffen werden. — Bei diesen ins Feld ziehenden Unterwaldnern war auch ein Herr Zelger, welchen einer der zu ihnen hinausgesandten Deputierten von Luzern sehr gut kannte, und, als er ihn sah, fragte: „Bist du denn auch hier? Was hast du für ein Amt?" Zelger erwiederte: „Kriegskommissär soll ich sein; ich habe aber weder Brod noch Geld, und weiß nicht, wo ich es hernehmen soll." — Nach dem Abmarsche der Unterwaldner wurden die vor dem obern Thore postierten 300 Mann wieder in die Stadt zurückgezogen, und jeder der Soldaten erhielt beim Spital einen Schoppen Wein und ein Stück Brod. — In derselben Nacht wurde die Besatzung der Stadt Luzern durch 200 Mann von der Brigade von Muri, die zu Roth lag, verstärkt. Am 14. Juli wurde der Regierung von Unterwalden in einer kräftigen Zuschrift das Befremden und ernste Mißfallen über diesen Unfug ihrer Angehörigen ausgedrückt, und damit hatte die freche That ausgetönt. — Indessen vermehrten sich durch dergleichen Auftritte die Besorgnisse des Raths von Luzern, daß ihm, der schon mit zweien Feinden, den Ver-

nern und Ländern, zu kämpfen hatte, noch die eigenen Unterthanen, als dritter und gefährlichster Feind, auf den Hals fallen möchten. Obschon daher Viele dafürhielten, eine Regierung untergrabe selbst ihr Ansehen und ihre Macht, wenn sie den Unterthanen Rechenschaft von ihrem Thun und Lassen ablege, so wie es, nach Seneca's Ausdruck, (Epist. 94.) nichts matteres, als ein Gesetz mit einer Vorrede, gebe, fand doch die Mehrheit für rathsam, die Herren Landvögte in ihre Vogteien mit dem Auftrage zu schicken, daß sie die Geschwornen und andere Gemeindvorgesetzte versammeln, und ihnen eröffnen, „die hohe Obrigkeit sei mit den, von den treuen Angehörigen bisher geleisteten Kriegsdiensten sehr wohl zufrieden; nun aber sei man nicht mehr im Stande, den Krieg fortzusetzen, zumal in den übrigen IV Orten große Verwirrung herrsche, dieselben weder Geld noch Mundvorrath haben, und daher auch keine wirksame Hilfe leisten können, sondern nur verlangen, daß Luzern Gut und Blut für sie dahingebe. Noch viel weniger lasse sich von Wallis, Freiburg und Solothurn oder von äußern Mächten Beistand erwarten. Dagegen seien Zürich und Bern nicht nur selbst mächtig, sondern werden überdieß noch von Graubünden, Genf, Neuenburg, und allen andern reformierten Orten mit Hilfstruppen unterstützt, und auch die verbündeten Mächte haben ihnen auf den Nothfall Zuzug versprochen. Zudem sei die vorjährige Frucht bereits aufgezehrt, und Zeit, die neue einzusammeln. So bitter und hart also die Friedensbedingungen scheinen mögen, sei man dennoch gezwungen, sie anzunehmen, um nicht Alles aufs Spiel zu setzen und zu verlieren. Hoffentlich werden etwa wieder bessere Zeiten und Gelegenheiten kommen. Auch im Jahr 1528 habe man einen schlechten Frieden eingehen müssen, ihn aber bald darauf, im Jahr 1531, mit einer siegreichen Schlacht wieder verbessert. Darum werden alle Unterthanen ermahnt, ihrer Obrigkeit Treue, Gehorsam und Vertrauen zu beweisen, den Einflüsterungen unruhiger und friedhässiger Menschen kein Gehör zu geben, sondern vielmehr aller Verführung zu widerstehen." — Die Landvögte vollzogen den Auftrag; allein alle diese Vorstellungen brachten an einigen Orten gar keine, an andern Orten eine der Absicht ganz entgegengesetzte Wirkung hervor. Die Bauern wurden aufmerksam, und schöpften einen Verdacht, welcher durch das, aus der Nachbarschaft verbreitete Gerücht,

daß die kathol. Religion in den letzten Zügen liege, vermehrt und gestärkt wurde. Schwyz, Unterwalden und Zug waren erbittert, daß Luzern sich von ihnen loszureißen im Begriffe stand, und nun wurde beabsichtigt und daran gearbeitet, die Obrigkeit durch einen Aufstand der Unterthanen zur Fortsetzung des Krieges zu nöthigen. Die Regierung von Luzern aber blieb in ihrer friedfertigen Gesinnung, und bewies sie auch durch ihre Antwort auf folgendes Schreiben von Schwyz:

„Ohne vieles und großes Wortgeräusch wollen Wir Euch, getreuen, lieben, alten Eidgenossen! freundeidgenössisch und brüderlich hiemit berichten, daß Wir heut, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit und unter Schutz und Schirm der jungfräulichen Mutter Gottes Mariä, mit wirklichem Auszug von 1000 Mann Euren und Unsern getreuen, lieben, alten Eidgenossen des Kantons Zug zugezogen, und mit den übrigen Truppen an die Zürcherischen Grenzen marschiert sind, in Betrachtung, daß Wir abermals heute mündlich durch eine Deputation, und schriftlich öfters, laut Bünden und Verträgen und Bruderbrief *) dringend gemahnt wurden. Wir mahnen derowegen auch Euch, getreue, liebe, alte Eidgenossen! in Kraft und alles dessen, wodurch Wir Euch mahnen können und mögen, diesem so altkatholischen, herzhaften Stande eilfertigst mit und neben Uns beizuspringen. Der eifrige Heldenmuth und die Starkmüthigkeit, so ihr von Euren lieben Voreltern ererbt, lassen Uns an eilfertigem Zuzug nicht zweifeln, und Wir überlassen Euch sammt Uns, in Hoffnung auf Glück und Segen, dem starken Schutze Gottes durch Mariam. Den 16. Juli 1712.

Landammann, Räthe und Landleute, an einer öffentlichen Landsgemeinde zu Ybach vor der Brücke versammelt.“

Auf diese Zuschrift antwortete der Stand Luzern unterm 17. Juli, „daß in ihm so gut, wie in Andern, katholischer Eifer walte, nur sei derselbe mit Vernunft und Besonnenheit verbunden. Luzern sehe sich gezwungen, mit geduldigem, keineswegs aber mit erschrockenem Herzen den bittern Kelch des angenommenen Friedens, in Erwartung besserer Zeiten, zu trin-

---

*) So wurde der goldene Bund vom Jahre 1586 genannt.
Anmerk. der Redaktion.

ken, und beziehe sich beinebens auf die schon früher dem Stande Schwyz gegebene Erklärung, welchem schließlich bessere Erleuchtung angewünscht werde." — — Das aus Schwyz, Unterwalden und Zug zusammengelaufene Volk lagerte sich, ohne Kriegszucht und ganz ungeordnet, auf dem Zugergebiet bei St. Wolfgang. Weil die Berner sich jenseits der Sinserbrücke schon stark verschanzt hatten, und diesen Durchpaß streng bewachten, so war nun der Plan der III Orte, durch das Luzernergebiet über die Gislikerbrücke hineinzudringen, und, obschon der Friede zwischen den IV Ständen, Zürich und Bern einerseits und Luzern und Uri anderseits, geschlossen war, das dort herumliegende und auch, wo möglich, das entferntere Landvolk des Kantons Luzern an sich zu ziehen, was ihnen vollkommen gelang.

Den Luzerner Soldaten, die müßig herumlagerten, wurde die Zeit lang; sie sehnten sich nach Hause, und der Gedanke, daß Heu- und Kornerndte auf sie warte, ließ ihnen keine Ruhe mehr. Voll Ungeduld und Mißmuth fiengen sie an, zu murren und sich laut zu äußern, „man merke wohl, daß die Feindschaft gegen Zürich und Bern eben nicht so gar groß sei, obschon dieselben, wie vorgegeben wurde, die kathol. Religion zu Grunde richten wollen. Es wäre nicht nöthig gewesen, die ganze Kriegsmacht ins Feld zu rufen, um dann die Soldaten nur hinter Hecken und Stauden zu stellen, und im Lande herum zu zerstreuen. Was man bisher gethan, was ausgerichtet, und wo man geholfen habe? Zum Angreifen sei kein Ernst, und, wenn man angegriffen wurde, kein Widerstand gewesen. Ob es denn nicht wider alle gesunde Vernunft streite, den Feind im eigenen Lande zu erwarten, statt ihn aufzusuchen, und zu verfolgen? Daraus gehe klar hervor, daß, zum Nachtheile des Landmanns, die Regierungen aller Stände besser mit einander einverstanden seien, als man wohl glauben, und es den Anschein haben möchte." — Solche Reden liefen in den Feldlagern herum, und löseten alle Bande der Ordnung und Kriegszucht. Ein gleiches Feuer der Empörung und Gesetzlosigkeit ward unter dem Landvolk angeschürt, und es kamen hierüber aus allen Gegenden des Kantons die schlimmsten Berichte nach Luzern. Auf dem Sörenberg hielten die Unterwalner Zusammenkünfte mit den Entlebuchern, und ermahnten sie, „den Frieden nicht anzunehmen, sondern dem Beispiele der

drei altkatholischen Orte zu folgen. Sie, die Unterwaldner, haben jetzt den P. Dillier, (einen Exjesuiten, der schon lange dort wohnte,) mit zwei Kapuzinern in den Kriegsrath gesetzt; der Nunzius sei von den Luzernern weggelaufen, und wolle jetzt ihnen, den Urkantonen, den Krieg wider den lutherischen Glauben fortsetzen helfen. Er werde Gelds genug herschaffen, und an gutem Fortgange der Sache sei gar nicht zu zweifeln." — Nach Hergiswyl, in der Grafschaft Willisau, kam ein Obwaldner, und erzählte den Bauern, „bei ihnen dörfen nun die Herren nichts mehr zur Sache reden, und es sei schon auf zwoen Landsgemeinden berathen und beschlossen worden, daß, wenn die Regierung von Luzern nicht mehr zum Kriege helfen werde, man den Landleuten von Luzern an die Hand gehen, und sie frei machen wolle, wie die von Obwalden seien; die Stadt Luzern aber müsse ein offener Flecken werden." — Auf ähnliche Weise wurden die Bauern in den Vogteien Kriens und Malters bearbeitet. — Nirgends aber brach der Unmuth und Muthwille stärker aus, als in den Grafschaften Rothenburg und Habsburg; denn hier entstand Verschwörung und Aufruhr. Als eine oberkeitliche Kommission, in Beisein des Brigadier von Sonnenberg und sämmtlicher Offiziere, den versammelten Soldaten und Landleuten zu Roth den Frieden eröffnete, und sie zum Gehorsam ermahnte, traten Einige hervor und sprachen, „einen solchen Frieden nehmen sie nicht an; sie wollen es haben, wie sie wollen. Sie wollen den katholischen Glauben äufnen, und die Ketzerei vertilgen. Man habe wohl gesehen, wie es im Treffen zu Bremgarten hergieng, und wie dort die Offiziere sich betrugen. Sie wollen nun zuerst schauen, was auch die äußern Aemter dazu sagen." — Als der Abgeordnete der Regierung, Joh. Ulrich Dulliker, von Roth wieder nach Luzern zurückritt, wurde zweimal auf ihn geschossen, welcher Gefahr jedoch er unversehrt entkam. — Nun wurde von den Aufrührern eine Zusammenkunft und Unterredung in der Mühle zu Dieriken gehalten. Dabei waren gegenwärtig: Franz Kaiser, Küfer und Geschworner von Udligenschwyl, Joseph an der Hub oder der sogenannte Widacher Bauer, Hans Melchior Heglin, Kirchmeier von Dieriken, der Hirschenwirth Hans Jakob Petermann und Siegrist Petermann von Roth, und Gerichtsschreiber Arnet. Sie beschlossen, den Ländern den

Durchpaß über die Gislikerbrücke zu verschaffen, und die Hauptleute von Luzern fortzujagen, oder doch nur die zu behalten, die ihnen gefallen. Der Hirschenwirth Petermann kam mit dem Sigrist Petermann und Gerichtsschreiber Arnet nach Luzern zum Schultheißen Schwyzer, und sie luden ihn ein, daß er sich an ihre Spitze stelle. Als der Schultheiß dieses abschlug, und die drei Deputierten wieder nach Roth zurückgekehrt waren, wurden Petermann, der Hirschenwirth, und Joseph an der Hub von den Bauern zu Hauptleuten erwählt und ausgerufen. Diese traten sogleich in ihre neuen Verrichtungen ein, nahmen dem Hauptmann Karl Andreas Balthasar die Kommandantenstelle bei der Gislikerbrücke sammt allem Geschütze weg, indem sie sagten, daß die Bauern nun auch einmal Meister sein wollen, sie weder Geld noch Brod von der Obrigkeit mehr verlangen, und die Kapuziner selbst erklärt haben, man sei schuldig, mit den Ländern zu halten und ihnen zu helfen. Dem Pannermeister von Roth hat Franz Kaiser das Panner unter schweren Drohungen abgefordert. Fortan wurden alle Briefe ohne Ausnahme bei der Gislikerbrücke zurückbehalten, aufgebrochen und gelesen. — Eine zweite Versammlung fand in Eschenbach statt; sie bestand aus den Rädelsführern dieses Orts, den Gebrüdern Hans und Jakob Hildebrand, Lukas Wyß, dem Statthalter Hans Schnarwyler und mehrern andern, welche die Obenangeführten von Roth zu sich berufen hatten; der Schreiber war Heinrich Suter, ein Tischmacher. Hans Hildebrand, der schon vorher sich mit dem Ritter Ackermann und Hauptmann Trinkler in Verbindung gesetzt, und ihnen den Zuzug des Luzernischen Landvolks verheißen hatte, benahm sich und sprach als Häuptling dieses Aufruhrs. Die versammelten Empörer klagten einander: „die Regierung wolle den Glauben frei stellen, die Kirchengüter einziehen, und dann die Landleute zwingen, ihre Kirchen aufs neue zu dotieren; auch liege im Plane der Obrigkeit, die Bauern mit neuen Abgaben zu beschweren, und ihnen die Waffen zu nehmen. Dazu wolle sie die Hilfe der Züricher und Berner brauchen; deßwegen habe man bisher die Soldaten nur hinter Häge, wo kein Feind war, gestellt, und den Krieg in die Länge gezogen; deßwegen auch seien die Offiziere von Luzern gegen jene von Bern so freundlich und vertraulich, daß sie dieselben umarmen und küssen. Vermuthlich wolle

man den Krieg erst nach der Erndte wieder fortsetzen, damit dann Alles, was der Landmann eingesammelt hat, ihm vom Feinde geraubt und aufgezehrt werde." — Hans Hildebrand erzählte, wie er zu Luzern in der Nunziatur gehört habe, daß die Luzerner Herren schlimmer und lutherischer seien, als die Züricher und Berner. „Hätte man, fuhr er fort, im Treffen zu Bremgarten mehr Volk gehabt, den Feind bei Zeiten gesehen, und wären die Offiziere nicht solche Schelmen gewesen, daß sie das Volk an den unrechten Platz stellten, so hätte man es gewonnen. Darum sollte man die Offiziere, die zu Hohenrain liegen, umbringen, das Pfarrhaus zu Roth umstellen, den Pfarrer hinausrufen, dann das Haus in Brand stecken, und die darin einquartierten Offiziere verbrennen." — Lukas Wyß äußerte die Meinung, daß man vorerst in die Stadt ziehen, die Herren niederschießen, alles verheeren und verderben, dann auf die Berner losgehen und sie niedermachen solle. — Zum Glücke waren einige noch christlich gesinnte Menschen in der Versammlung, welche diese blutdürstigen Anschläge mißriethen, und sich nicht zu solchen Grausamkeiten brauchen lassen wollten. Hingegen wurde beschlossen, 1. durch ein Umlaufschreiben alle Aemter einzuladen, daß jedes zwei Deputierte zur allgemeinen Versammlung, auf den 18. Juli, ins Wirthshaus bei der süßen Tanne *) schicke, 2. die Hauptleute der Länder, die zu St. Wolfgang liegen, schriftlich zu ersuchen, daß sie den Durchpaß über die Gislikerbrücke nehmen, und sich mit dem Kriegsvolke von Luzern vereinigen möchten. — Das Kreisschreiben an alle Aemter verdächtigte die Regierung wegen Freistellung des Glaubens, schilderte die herrlichen Folgen der Länderischen Freifahne, und enthielt, nebst andern Unwahrheiten, auch die Lüge, daß Herren von Luzern in Kapuzinerkleidern die Reuß hinabgefahren seien, um sich mit den Bernern zu besprechen. Es waren wirklich Kapuziner, die vom Generalkapitel in Rom heimreisten, und welche die Regierung von Luzern, wie gewöhnlich,

*) Zwischen Hildesrieden und Rothenburg. Bis zur Revolution 1798 stand dort eine steinerne Schandsäule mit einer Inschrift, welche das frevelhafte Beginnen der Landleute den nachkommenden Geschlechtern zur Warnung überlieferte.

Anmerk. der Redaktion.

kostenfrei bis nach Waldshut führen ließ. — Der Brief an die Hauptleute der III Orte wurde sogleich durch einen Knecht hingetragen. Lukas Wyß gieng nachher, als Abgeordneter der Versammlung von Eschenbach, selbst nach St. Wolfgang, und fand den Ritter Ackermann, Landammann Stulz von Unterwalden, und den Hauptmann Trinkler von Menzigen auf dem Felde, in einem zerfallenen Schirmscheurli für das Vieh, gelagert, wo er sich mit ihnen unterredete. Hans Hildebrand, der vom Hauptmann Ackermann ebenfalls zu dieser Unterredung berufen war, gieng nicht hin. — Am 18. Juli kamen die Deputierten der meisten Aemter bei der süßen Tanne zusammen; die von Rußwyl sind ausgeblieben. Lukas Wyß von Eschenbach führte das Wort, und er sagte unter anderm: „Die Regierung wolle die Bauern wehrlos machen, wie die freien Aemter, und sie durch die Berner peinigen lassen. Es sei zwischen Zürich, Bern und Luzern verabredet, daß künftig nur diese drei Städte sein, und die Urkantone gevogtet werden sollen. Das Land sei bis zur Emmenbrücke verkauft. Wer unter die Freifahne gehe, müsse weder Zehnten noch Bodenzins mehr entrichten. Die Gültbriefe werden abgeschafft, wie auch in den Ländern keine Gültbriefe seien. Die Unterwaldner haben heilig versprochen, daß sie das Landvolk von Luzern zu freien Leuten machen wollen.“ — Der Gerichtsschreiber Joseph Buchmann von Neuenkirch machte den Antrag, man solle zwei Deputierte zur Regierung nach Luzern schicken, und ihr erklären lassen, „weil Heu- und Kornerndte vor der Thüre sei, der Feind zunächst an der Grenze liege und doch nichts gethan werde, so seien die Bauern schwierig und wollen nicht mehr gehorsamen; man möchte daher wissen, welche Beschaffenheit es mit dem Kriege habe.“ — Weil der Redner die Sache so gut vortrug, ward er selbst mit Joseph Baumli nach Luzern abgeordnet. Schultheiß Schwyzer gab ihnen Audienz und wies sie zur Ruhe. — Während die Empörer im Wirthshause bei der süßen Tanne einander durch vaterländische Reden aufmunterten, und, wie Kaspar Baumgartner, der dortige Wirth, nachher in seinem Verhöre versicherte, sich mit Wein bis zur Betrunkenheit anfüllten, gieng ein Läufer von Luzern mit der Standesfarbe vorbei. Die Deputierten von Roth und Dieriken sprachen zu jenen von Rothenburg, „ob sie denn so die Läufer hin und her pas-

fieren lassen, ohne zu wissen, was für Briefe dieselben herumtragen? Bei der Gislikerbrücke werden alle Briefe weggenommen, und geöffnet, damit man wisse, was im Lande vorgehe." Hiedurch ermuthigt eilen die Rothenburger dem Läufer nach, umringen ihn, geben ihm Rippenstöße, und nehmen ihm die oberkeitlichen Briefe, die er von Aarau brachte, weg. Endlich wurde noch Folgendes verabredet: 1. Sobald die Sturmglocken ertönen, sollen die Bewaffneten aus allen Aemtern nach Hohenrain hinziehen; 2. wer von der Landschaft diesem Befehle nicht gehorche, solle Leibes und Lebens verlustig, und ihm Haus und Heim verbrannt werden; 3. die Offiziere aus der Stadt solle man fortjagen, es sei denn, daß sie den Dienst eines gemeinen Soldaten thun wollen; 4. jedem Amte soll eine schriftliche Weisung darüber zugestellt werden, was es zu thun, und wie es sich zu verhalten habe, sobald die Sturmglocken rufen. — Die letztere Verfügung blieb unerfüllt, weil schon am folgenden Tage, den 19. Juli, der Landsturm ergieng.

XVII.

Landsturm im Kanton Luzern, am 19. Juli. — Die Stände Luzern und Uri rufen ihre Gesandten von der Tagsatzung in Aarau zurück. — Ackermann und Reding ziehen mit ihren Heerhaufen über die Gislikerbrücke am 20. Juli. — Treffen zu Sins am 21. Juli. — Luzern rückt abermal ins Feld.

Am 19. Juli hielt das Kriegsheer der Züricher, welches, 6000 Mann stark, zu Maschwanden lagerte, große Musterung; aus Geschütz und aus Büchsen wurde, zur Freudenfeier des am 18. Juli in Aarau geschlossenen Friedens, tapfer gefeuert und kein Pulver gespart. Hieraus entstand Schrecken und Lärm unter dem Luzernischen Landvolke, welches die zu St. Wolfgang liegenden III Orte von den Zürichern und Bernern angegriffen glaubte. Hans Hildebrand von Eschenbach machte sich auf, gab Befehl, und sogleich heulten ringsum in Luzerns benachbarten Dörfern die Sturmglocken, und von Hohenrain herab ward aus Feldstücken das Loszeichen gegeben. Alles Volk brach auf. Die von Rothenburg, Kriens und Malters eilten nach Ho-

henrain, die von Habsburg und Dieriken nach Roth. Hans Hildebrand ordnete zu Hohenrain die herbeiströmenden Schaaren, und traf die nöthigen Anstalten, um die Kriegsbewegungen der Länder zu unterstützen. — Als der Rath von Luzern sah, daß diesem stürmischen Volkswillen nicht mehr zu widerstehen sei, beschloß er, wenigstens die Leitung desselben zu versuchen. Er gab seinen Gesandten in Aarau einen ausführlichen Bericht vom Aufstande des Volkes, von der bedrängten Lage der Regierung und der Gewalt, womit sie wider ihren Willen in neuen Krieg hineingezogen werde. Zugleich befahl er ihnen, Aarau zu verlassen, und sich einstweilen in Münster aufzuhalten. Sie konnten sich erst am 22. Juli von Aarau entfernen. Umsonst bemühete sich der französische Gesandte, die Stände Zürich und Bern zu mildern Friedensbedingungen zu bewegen, damit nicht die Flamme des Kriegs die gesammte Eidgenossenschaft ergreife. Sie beharrten auf dem geschlossenen Vertrage, versicherten sich der fürdauernden Neutralität der bisher unpartheisamen Orte, und überließen das Weitere getrost dem Entscheid der Waffen.

Am 20. Juli marschierten die Kriegsschaaren der III Orte, ungefähr 4000 Mann, aus ihrem Feldlager bei St. Wolfgang gegen die Gislikerbrücke. Ihre Befehlshaber waren Ritter Ackermann von Unterwalden und Oberst Reding von Schwyz. Um 7 Uhr Abends waren sie bei der Brücke angelangt. Sie hatten nur zwei kleine Feldstücke bei sich, kein Panner, sondern an einer langen Stange das gemalte Bildniß des sel. Niklaus von der Flüe; das war die sogenannte Freifahne*). Ihnen gebrach es auch an Lebensmitteln; daher wurden schnell die Luzerner Bauern durch Aufruf in den Kirchen ersucht, Brod und andere Lebensmittel zusammen zu tragen, was mit großer Bereitwilligkeit geschah. Nur von Eschenbach allein wurden noch dieselbe Nacht 70 dickleibige Bauernbrode auf Stoßbahren nach Kleindietwyl geliefert. Bei anbrechender Nacht zogen die Schlacht-

*) „Sie haben so bettelsüchtiges Züg nacher geführt, daß es ihm grad nit gefallen. Sie haben ein Täfeli an einer langen Stangen gehabt, und den Bruder Klaus darin, und sei der Länder Farb von Bindellen (Nesteln) daran gebützt (genäht) gsyn.“ — Vergicht des Widacher Bauers, Joseph an der Hub.

haufen über die Brücke, und kamen erst um Mitternacht in Kleindietwyl an, wo sie ausruheten. Aber kaum einige Stunden; denn am folgenden Morgen, den 21. Juli, sammelten sie sich in aller Frühe, und eilten, ohne den Landsturm von Dierikon und Roth abzuwarten, kampfbrünstig nach Sins. Von den dort gelagerten Bernern hatten, sobald ihre Vorwachen den heranrückenden Feind bemerkten, 300 Mann auf dem vortheilhaftgelegenen und durch eine, kaum vollendete Schanze gegen die Straße befestigten Kirchhofe Stellung genommen, die andern 700 Mann aber sich außerhalb dem Kirchhofe in wehrhafte Fassung gesetzt; diese jedoch zogen sich, sobald sie angegriffen wurden, auf die sogenannte Kalkthare ob Sins gegen Auw hinter ein Wäldlein zurück. — Mit Wuth stürmten die Ländler, sobald sie zu Sins ankamen, auf den Kirchhof ein, voran ihre Hauptleute Reding und Ackermann. Reding ward im ersten Anlaufe von Schüssen durchbohrt, und starb. Durch den Tod ihres Hauptmanns ergrimmt, drangen die Schaaren noch heftiger ein; heldenmüthigen Widerstand leisteten die 300 Berner fast drei Stunden lang, so daß, wenn die andern 700 Berner so mannlich gefochten hätten, als die auf dem Kirchhofe, die Länder diesen Posten nicht so leicht und wohlfeil bekommen haben würden. Endlich mußte das Häuflein Berner, von allen Seiten angefallen, der Uebermacht weichen, und ward auseinander gesprengt. Ein Theil derselben schlug sich durch, verlor aber auf der wilden Flucht noch viele Leute, die einzeln niedergemacht wurden. Die Obersten Monnier und May flohen mit einer kleinen Schaar in den großen Kirchthurm hinauf, wo sie sich noch eine Weile vertheidigten, und nicht anders als durch Kapitulation ergaben. Sie wurden als Kriegsgefangene nach Zug geführt. Ritter Ackermann war in diesem Gefechte schwer verwundet worden, und mußte zu Sins liegen bleiben; weßwegen er denn auch der bald darauf erfolgten Schlacht bei Villmergen nicht beiwohnte *). — Die zerstreueten Berner flohen

---

*) Dieß ist das Treffen zu Sins, welches in den bisher im Druck erschienenen Darstellungen bald mit dichterischem Schmucke verbrämt und mit erfundenen Episoden bereichert, bald durch irrige Behauptungen sehr entstellt wurde. Wir glauben, hier auf einige dieser Erfindungen und Irrthümer aufmerksam machen zu sol-

durch das Amt Meerenschwand, welches, als zum Kanton Luzern gehörig, dieselben, als sie auf Sins zogen, mit Vorbedacht nicht betreten, und zu dem Ende sogar Führer, die ih-

---

len: 1. Leonhard Meister erzählt in seiner helvetischen Geschichte, (III. Bd. S. 126.) „der Pfarrer von Sins habe, nach getroffener Verabredung mit Ackermann, den Bernischen Befehlshabern ein Gastmahl im Pfarrhofe gegeben, und sie hingehalten, so daß diese nichts merkten, bis sie, ruhig am Mittagessen sitzend, vernahmen, daß der Feind im Dorfe sei.“ Dieß wurde von Vielen leichtgläubig nachgeschrieben, und Herr Pfarrer Vögelin (Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft III. Bd. S. 317.) weiß sogar noch den Umstand zu berichten, „daß der Pfarrer sich vom Gastmahle wegschlich, und vom Boden seines Hauses mit einem Tuche das Zeichen zum Ueberfalle gab.“ — Um dieses Histörchen, wofür weder Quelle noch Gewährsmann angeführt wird, ins gehörige Licht zu stellen, mögen folgende Bemerkungen hinreichen: Am 19. Juli schon ertönten die Sturmglocken in allen nahe bei Sins liegenden Dörfern des Kantons Luzern. Die Berner Hauptleute zu Sins erkannten die Gefahr, und erwarteten stündlich einen Angriff; darum verlangten sie am Tage vor dem Treffen Verstärkung von dem Bernischen Hauptheere, welches in Muri lag, und wirklich wollten am Tage des Treffens 2000 Mann nach Sins zu Hilfe ziehen, als die Flüchtlinge schon Vormittags in Muri anlangten, und den erlittenen Unfall berichteten. Wie wäre da möglich gewesen, die Berner Offiziere über ihre Lage zu täuschen und sie sorglos zu machen? — Der Angriff auf den Kirchhof in Sins geschah Morgens um 8 Uhr, zu welcher Stunde damals so wenig, als jetzt, ein Gastmahl gegeben wurde. — In den im Jahre 1712 zu Bern bekannt gemachten Berichten über das Treffen zu Sins steht kein Wort von einer solchen Verrätherei des Pfarrers von Sins, vielmehr meldet die obenerwähnte, amtliche Relation ausdrücklich: „die Bernischen Vorwachen haben den anrückenden Feind von weitem gewahrt, und die Herren Oberst Monnier und Brigadier von Müllinen haben die nöthige Zeit gehabt, ihr Volk zusammenzuziehen.“ Auch der alte Joh. Jakob Hottinger von Zürich, ein Zeitgenoß, welcher in seiner helvetischen Kirchengeschichte keinen Anlaß zu heftigen Ausfällen auf die katholische Geistlichkeit unbenutzt läßt, und daher sogar die bei den katholischen Soldaten gefundenen Lukaszettel (Kirchengeschichte IV. Bd. S. 161 und 167.) mit wichtiger Miene heraushebt und zergliedert, weiß nicht das Mindeste von jenem Gastmahl und ehrlosen Benehmen des Pfarrers zu

nen den Weg wiesen, mitgenommen hatten. Die Bauern im Amte Meerenschwand griffen die Fliehenden an, tödteten einige derselben, nahmen ihnen zwei Feldstücke weg, und führten diese

---

Sins, obschon der IV Band seiner Kirchengeschichte, worin er (S. 159.) das Treffen von Sins gar umständlich darstellt, erst im Jahre 1729 erschien, und er also Zeit genug hatte, diese für ihn sehr anziehende Entdeckung zu machen. — Der beschuldigte Pfarrer von Sins hieß Johann Hausherr, und war von Chaam im Kanton Zug gebürtig. Wenn nun er, was wir nicht einmal wissen, die Waffen seiner Glaubensgenossen und Mitbürger gern über jene der Berner siegen gesehen hätte, so würde Niemand ihm das verargen; aber von diesem natürlichen Gefühle bis zu der Schandthat, derer man ihn bezüchtigen will, ist eine weite Kluft, die nur der verworfene Bösewicht überspringt. Es sind in diesem Bürgerkriege so viele Gräuelthaten verübt worden, daß nicht nöthig ist, die Beschreibung desselben mit Erdichtungen auszuzieren. Man erinnere sich nur an die schauderhafte Verstümmelung des Obersten Beli, und frage dann weiter noch die Todtenbücher der Gemeinden im Kanton Zug, und jenes des Klosters Frauenthal, wohin schon Herr Dr. Stadlin (Geschichte des Kantons Zug IV. Bd. S. 662.) verwiesen hat. — — 2. Die bisher erschienenen Geschichtbeschreibungen lassen den Ritter Ackermann, nach dem Treffen von Sins, die katholischen Hilfsvölker von allen Seiten an sich ziehen, ihn gewaltig durchs Land schreiten, und dann dem Schultheißen Schwyzer von Luzern den Oberbefehl abtreten. Er aber lag verwundet und unthätig in Sins. 3. Rathsherr Meyer bezeichnet in seiner Darstellung den 21. Juli als den Tag des Treffens bei Sins; als solcher wurde bisher der 20. Juli angegeben. Letztere Angabe findet sich auch in den im Jahre 1712 zu Bern gedruckten Berichten. Wir wollen nicht entscheiden, auf welcher Seite der Irrthum sei. Nur halten wir Meyers Angabe für die wahrscheinlichere, vorerst, weil er in allen Angaben sehr genau ist, zweitens, weil in jenen amtlichen Berichten von Bern mehrere unrichtige Zeitangaben vorkommen, und endlich, weil in einer alten lateinischen Handschrift, die vor uns liegt, ebenfalls gesagt wird, das Treffen zu Sins sei „in vigiliâ Festi S. Mariae Magdalenae“ vorgefallen, welcher Tag immer der 21. Juli ist. Am 20. Juli zogen allerdings die katholischen Truppen unter Ackermann und Reding über die Reuß; daß sie aber dieselbe Nacht in Kleindietwyl ausruheten, wurde bisher nirgends angeführt. Vielleicht entstand hieraus der Irrthum.

Anmerk. der Redaktion.

nach Luzern. Die gefangenen Berner, 54 an der Zahl, welche sie ebenfalls nach Luzern führen wollten, wurden ihnen bei der Sinserbrücke von den Zugern gewaltthätig weggenommen. Diese meinten, damit einen guten Fang zu machen, mußten es jedoch nachher schwer büßen. — Die Länder, nachdem sie den Kirchhof von Sins überwältigt hatten, setzten denselben Tag den Bernern nicht weiter nach, obschon sie wußten, daß ein Theil derselben, nicht fern von ihnen, auf der Kalkthare lag. Um 3 Uhr Nachmittags langten die Habsburger in Sins an, und suchten die Länder zu bereden, daß sie mit ihnen gegen die Berner auf der Kalkthare ziehen möchten; da diese nicht wollten, eilten die Habsburger allein dahin, in der Absicht, die Berner, welche sie hinter dem Walde gelagert glaubten, am folgenden Morgen anzugreifen. Die Berner aber hatten denselben Tag, Nachmittags um 3 Uhr, Auw verlassen, sich mit der Hauptmacht, die zu Muri lag, vereinigt, und diese zog sich bis zu dem ebenen Felde zwischen Wohlen und Villmergen zurück, wo sie sich lagerte. Am 22. Juli, Morgens früh, marschierten die Länder auf Auw, und vereinigten sich dort mit dem rechten Flügel des Luzernischen Heers, welcher von Hohenrain her zu ihnen stieß, und vom Brigadier Pfyffer geführt wurde.

Die Regierung von Luzern hatte nämlich, in Folge des schon obenerwähnten, ihr durch den Volksaufstand abgedrungenen Beschlusses, dem Amtsschultheißen Schwyzer, der das Zutrauen des Volkes besaß, und von ihm zum Führer verlangt wurde, den Oberbefehl über Luzerns gesammte Kriegsmacht übertragen. Schultheiß Schwyzer begab sich am 21. Juli früh zum Heere, hielt Musterung, und er selbst zog mit dem linken Flügel, während der rechte unter Brigadier Pfyffer über Hohenrain Auw zumarschierte, denselben Tag nach Schongau, wo er Abends um 4 Uhr anlangte, und Nachtquartier nahm. Am folgenden Tage, den 22. Juli, am Feste der heil. Maria Magdalena, brach der linke Flügel früh auf, und ist bis zu der Angelsachsenkapelle im Buchenwalde nahe bei Sarmenstorf vorgerückt. In dieser Gegend ward ein vortheilhafter Lagerplatz, kaum eine gute Viertelstunde vom feindlichen Lager, ausgewählt. Als der linke Flügel etwa 3 Stunden dort gelagert hatte, trat auch der von Auw her vorrückende rechte Flügel in die Linie, und es wurde beschlossen, den Feind unverweilt anzugreifen. Man wollte

mehrere Dörfer, welche die Berner Vorposten noch besetzt hielten, wegnehmen, und den Feind weiter hinab verfolgen. Die Schlachthaufen wurden geordnet, und jene des Kantons Luzern in die ersten, die aus den Urkantonen in die zweiten und hintern Glieder gestellt. Dieß mißfiel dem Brigadier Konrad von Sonnenberg, und er mischte die Streithaufen durch einander, nach dem Grundsatze, daß, wer Theil am Ruhme haben wolle, billig auch die Gefahr theilen müsse. Weil nun aber das starke Regenwetter, welches die verflossene Nacht schon eingetreten war, immer noch fortdauerte, wurde der Angriff auf den folgenden Tag verschoben. Das Kriegsvolk verlief sich, um Schirm gegen die gräßlichen Regengüsse zu suchen, in Häuser, Scheunen und in die nächstgelegenen Wälder. Am folgenden Morgen, den 23. Juli, wurden früh die Trommeln gerührt, die Schlachthaufen gesammelt und in Ordnung zum Angriffe gestellt. Allein es war des Regens kein Ende, Gewehr und Schießbedarf ganz durchnäßt und unbrauchbar *), und so mußten die Heeresabtheilungen, unverrichteter Sache, wieder in ihre Standlager zurückkehren. Der linke Flügel nahm sein Quartier im Dorfe Sarmenstorf, und einige Soldaten giengen, wider den erlassenen Befehl, nach Fahrwangen und in andere benachbarte Dörfer des Kantons Bern, und plünderten, wodurch veranlaßt wurde, daß später die Berner im Kanton Luzern das Nämliche thaten. Plötzlich kamen jene Plünderer am Abend um 5 Uhr erschrocken zurück, und verbreiteten das Gerücht, daß die Berner vom Hallwylersee her mit großer Macht anrücken. Nun war nicht mehr möglich, die Soldaten festzuhalten. Sie rannten aus Sarmenstorf fort, auf die Anhöhe, wo das Wachfeuer und Standlager war. Die Offiziere mußten, ob sie wollten oder nicht, den Fliehenden nachlaufen, und auf der Anhöhe sich wieder lagern.

---

*) Diese Schilderung so wie die nachfolgende Beschreibung der Schlacht bei Villmergen stimmt in allen wesentlichen Umständen mit den amtlichen Berichten von Bern überein. Man vergleiche auch des Chorherrn Meglinger wahrhafte Beschreibung der drei schwersten Begegnisse. Helvetia 1r. Bd. S. 114 — 120.

Anmerk. der Redaktion.

XVIII.

Kriegsrath in Auw, am 24. Juli. — Wie Schultheiß Schwyzer von gemeinen Soldaten beschimpft und mißhandelt wird. — Die Landsgemeinde zu Muri. — Schlacht bei Villmergen am St. Jakobstag, den 25. Juli. — „Ihr Ketzerä! Gönd! Stürmit jetzt.“ —

Am 24. Juli wurde zu Auw Kriegsrath gehalten, welchem von Seite des Luzernischen Heers Schultheiß und Oberfeldherr Schwyzer, die Brigadiers von Sonnenberg und Pfyffer, Major Fehr, Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer und Bauherr Cysat beiwohnten. Als Schultheiß Schwyzer mitten durch die zu Muri und ringsumher gelagerten Soldaten aus den Urkantonen nach Auw ritt, setzte ihm einer derselben das geladene Gewehr auf die Brust, und schrie: „Soll ich? Was ist das, Herr Schultheiß! warum marschiert man nicht? Sind wir verrathen, oder was ist es? Es braucht einen einzigen Druck, so ist ein solcher Ketzer von der Mähre herunter. Soll ich?“ — Schultheiß Schwyzer antwortete, „es sei noch nicht an der Zeit, und der Proviant nicht angekommen.“ Der zunächst stehende Chorherr Meglinger schlug dem frechen Soldaten das Gewehr auf die Seite, indem er ihm zurief: „Halt ein!“ Die beiden Offiziere, welche den Schultheiß begleiteten, mußten sich bei diesem Auftritte ganz still halten; denn hätten sie sich im mindesten bewegt, so wären sie ganz unfehlbar von den Pferden herunter geschossen worden. Man vernahm nachher in den Verhören der Luzerner Bauern, daß von den Ländlern angerathen worden, man solle die Luzerner Offiziere erschießen. Die aus den Urkantonen forderten, daß die Häupter der Luzernischen Empörer zum Kriegsrathe beigezogen werden. Diese setzten sich beim Mittag- und Nachtessen oben an, schalten die Herren ins Gesicht: Schelmen, Verräther, Perrückenbuben ꝛc. ꝛc. Einer vergaß sich so weit, daß er den Schultheißen Schwyzer bei den Haaren raufte. Laut äußerten sie, daß sie nicht weiter marschieren, wenn man ihnen nicht die Freiheiten gebe, welche die Länder genießen; sogar ein Offizier aus den Urkantonen sagte zum Brigadier Pfyffer: „Euere Bauern müssen auch freie Leute werden, wie wir; Ihr möget es gern haben, oder nicht.“ Einige rißen Luzerns Farbe, die blauen und weißen Bande,

von den Hüten herunter, und traten sie mit Füßen. — Der Kriegsrath, an dessen Berathungen auch der Landammann Schorno von Schwyz Theil nahm, beschloß, daß am folgenden Tage, den 25. Juli, am Feste des hl. Jakobs, der linke Flügel in aller Frühe über die Anhöhe gegen das feindliche Heer ziehen, der rechte Flügel den Aeckern unvermerkt nachschleichen, und auf das Lager der Berner bei Wohlen herandringen, welcher zuerst in die Nähe des Feindes gekommen sei, dem andern mit einigen Kanonenschüssen das Zeichen geben, und dieses Zeichen sogleich mit Schüssen erwiedert werden solle, damit der Angriff mit vereinter Macht geschehe. — Ohne Rücksicht auf diesen vom Kriegsrathe genommenen Beschluß, versammelten sich am nämlichen Tage die Soldaten der demokratischen Kantone in Muri zu einer Landsgemeinde, und es wurden folgende 3 Fragen berathen und ins Mehr gesetzt: 1. Ob sie sogleich nach Hause zurückkehren, oder 2. ob sie in Muri verbleiben, oder 3. ob sie Morgens gegen den Feind ziehen wollen? Obschon hierüber wiederholt abgestimmt wurde, wollte dennoch niemals eine Mehrheit zu wege kommen. Als die zu Bünzen liegenden Hauptleute von Luzern von diesen Berathschlagungen Kenntniß erhielten, ersuchten sie den, bei den Ländlern in großem Ansehen stehenden Joseph an der Hub, den sogenannten Widacher Bauer, daß er sich eilends nach Muri verfügen, und die Landleute der IV Orte von ihren verderblichen Entschlüssen abbringen möchte. Er that es, erinnerte dieselben an die Verheißungen, welche sie früher den Luzerner Landleuten gemacht haben, wie sie bis auf den letzten Blutstropfen zu ihnen halten wollen. „Was ihr zu Sins gethan habet, sprach er weiter, war nur der Anfang; es muß noch ernstlicher zu Werke geschritten werden, wenn wir die Berner aus dem Lande jagen wollen. Ihr habet den Bären aufgeweckt, und ihn auf die Luzerner gehetzt. Und ihr wollet ihn jetzt nicht vertreiben helfen?" — Seine Worte wirkten so viel, daß sie, zu bleiben und gegen den Feind mitzuziehen, sich entschlossen. Nur die von Schwyz erklärten, daß sie sich nicht von Muri bewegen werden, weil sie bestellt seien, das dortige Gotteshaus zu bewachen und zu schützen. Auch beharrten sie hierauf sehr standhaft, und sie sind wirklich nicht nach Villmergen gezogen.

Der rechte Flügel des kathol. Heers war am 24. Juli in Muri, Boswyl und Bünzen gelagert. Der linke Flügel, 3000

Mann stark, zog am Abend desselben Tages von seinem Lager auf der Anhöhe bei Sarmenstorf abermal in dieses Dorf hinab. Brigadier von Sonnenberg gab, unter Zustimmung des Schultheißen Schwyzer, Nachts um 10 Uhr dem Hauptmann Felber den Befehl, um Mitternacht mit 200 Mann aufzubrechen, die Höhen oberhalb Villmergen zu besetzen, und den Durchzug des Feindes zu erschweren. Allein die Soldaten verweigerten trotzig, anders, als vereint mit allen ihren Waffenbrüdern, weiter zu marschieren. Wie hätte man mit solchen ungehorsamen Leuten etwas Glückliches ausrichten können? — Am 25. Juli, mit Anbruch des Tages, machte sich der linke Flügel auf den Weg, zog beim Schlosse Hilfikon vorbei, dessen Pforten einige Soldaten aufsprengten, und hineinrumpelten, worin sie aber Niemanden antrafen, weil die darin gelegenen Berner sich durch die hintern Fenster auf angestellten Leitern geflüchtet hatten, — von dort weiter hinab, hinaus auf das Feld ob Villmergen, wo die Nachhut des feindlichen Heers gesehen wurde, wie sie so eben in Villmergen einrückte *). Hier wurden die

*) Mit Meyer's Erzählung ganz übereinstimmend, giebt die im Jahre 1712 zu Bern erschienene Relation über den Marsch des Bernischen Heers, vom Lager bei Wohlen bis auf das Langelenfeld bei Villmergen, folgenden Bericht: „Sobald den 25. Juli der Tag anbrach, wurde der Generalmarsch geschlagen, und die Armee in Schlachtordnung gestellt. Gegen 5 Uhr geschah der Aufbruch, um uns aus dem Koth auf festen Grund und aus der Enge in die Weite zu ziehen, und entweder das vortheilhafte Lager zu Meiengrün wieder einzunehmen, oder den Feind ins flache Feld zu locken, wohl wissend, daß wir wegen bei uns habender Reiterei und besser geübtem Volk, dem Feind auf freier Heide so sehr, als er uns an der Zahl, überlegen seien. Also wurde die Artillerie unter genugsamer Bedeckung vorausgeschickt, und das ganze Heer folgte in guter Ordnung bis Villmergen nach. Weil wir aber daselbst eine hohle Straße, und zwar unter Angesicht des Feindes, zu passieren hatten, und demnach zu fürchten war, daß der Feind uns in die Nachhut fallen möchte, so wurden die Hügel und Zäune mit genugsamer Mannschaft besetzt. Hierauf paßierte der Vortrab und das Große des Kriegsheers, ohne daß der Feind sich im geringsten regte. Als aber die Nachhut den Durchzug machen sollte, fieng der Feind an, auf einer Anhöhe ob Villmergen sich

Streithaufen geordnet, zwei Kanonenschüsse losgebrannt, um dem rechten Flügel das verabredete Zeichen zu geben. Es verfloß eine geraume Zeit, bis er antwortete, woraus man entnahm, daß er noch ziemlich weit entfernt sei. Endlich sah man ihn aus dem Walde herauskommen und in die Felder vorrücken *). Im Walde verkrochen sich viele Soldaten aus den Urkantonen, und liefen zurück, so daß sie schon Mittags um 2 Uhr bei der Schifflände zu Küßnacht eintrafen. Die beiden Flügel marschierten nun fast in gleicher Richtung vorwärts, der linke durch Villmergen, der rechte etwas entfernter unter diesem Dorfe vorbei. Sobald die Vorhut des linken Flügels aus Villmergen herauskam, sah sie das Kriegsheer der Berner, ungefähr in der Entfernung eines Kanonenschusses, in Schlachtordnung aufgestellt. Also wurden die Schaaren, wie sie nach und nach durch das Dorf heranrückten, links, auf der Straße gegen Dintikon und den Berg, geordnet und die Feldstücke voran gegen den Feind aufgepflanzt, und als man einander so gegenüber im Gesichte stand, begann von beiden Seiten ein lebhaftes Kanonenfeuer. — Der rechte Flügel sollte, wie er über Vill-

---

zu versammeln, und aus zweien, auf einem gegen uns erhöheten Rebberglein gepflanzten Stücken, aber ohne sonderlichen Schaden, auf uns zu feuern, und er kam darauf, unter dem Schutz dieser Stücke, in zwoen Reihen gegen gedachtes, in der Tiefe liegendes Dorf Villmergen hinunter gezogen, jedoch konnte er, wegen dem auf den Zugängen postierten Bataillon, die Nachhut nicht angreifen, so daß selbige unter solcher Bedeckung das Dorf glücklich passierte, darauf auch gedachtes Bataillon in guter Ordnung nachfolgte, und also die völlige Armee, zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, in das flache Feld außerhalb Villmergen mit geringem Verluste zu stehen kam." — Man sieht hieraus, wie verständig Brigadier Sonnenbergs Gedanke war, und was 200 Mann gegen den Feind im Engpasse bei Villmergen hätten ausrichten können, bis der linke Flügel von Sarmenstorf herab, und der rechte Flügel von Boswyl her angerückt, und das Bernische Heer zwischen doppeltes Feuer gekommen wäre.

Anmerk. der Redaktion.

*) Aus dem sogenannten Bärenmoos in das sogenannte Himmelreich, wo im Jahre 1656 die Villmerger Schlacht geliefert wurde.

Anmerk. der Redaktion.

mergen hinausgezogen war, nun ebenfalls geordnet werden; das hielt aber sehr schwer, weil sich die Soldaten der demokratischen Kantone keiner Ordnung fügen wollten, nach Willkühr herumliefen, und endlich erklärten, sie haben schon eine Schlacht ausgestanden, und lassen sich dießmal nicht voranstellen. Endlich gelang es den Bemühungen und Vorstellungen der Hauptleute, die Schaaren in Reihen und Glieder zu bringen. Die von Uri standen auf der rechten, die von Unterwalden und Zug auf der linken Seite des Flügels, die Luzerner in der Mitte. Mit großer Mühe nur konnten die Offiziere nun den ungestümen Eifer der Soldaten zügeln, daß sie nicht auf die Berner blind hinrannten, bevor der linke Flügel in die Linie des Angriffs vorgerückt war. — Das Kriegsheer der Berner war in zwei Treffen geordnet, von beiden Seiten durch einige Reitergeschwader unterstützt; hinter beiden Treffen standen einige Schlachthaufen im Rückhalt, voran hinter den Hägen einzelne Grenadierschaaren, und vor dem ersten Treffen drei Feldstücke *). —

*) Nicht drei, sondern vier Feldstücke, vier andere auf beiden Flügeln. Ein treues, nach Ridigers Zeichnung und der amtlichen Relation von Bern entworfenes Bild der Schlachtordnung und Schlacht bei Villmergen ist dieses: Als die Schlachthaufen der Berner, zusammen gegen 8000 Mann, glücklich auf der Straße von Wohlen und Bülisacker durch Villmergen gezogen waren, sammelten sie sich gleich außerhalb diesem Dorfe, und stellten sich einige hundert Schritte weiter vorwärts auf dem Felde in Schlachtordnung. Dort wurden sie von der Vorhut des linken Flügels der Katholiken, als dieselben aus Villmergen hervorrückten, gesehen, und zwischen beiden Theilen einige Kanonenschüsse gewechselt. Alsdann marschierten die Berner, während der linke Flügel der Katholiken gegen Dintikon und weiter auf die Anhöhe zog, in voller Schlachtordnung vorwärts bis zu jenem Grünhag oder „Lebhag," (wie die Relation sich ausdrückt,) der damals von Dintikon bis Hembrun das ganze Feld durchschnitt. Dort stellten sie sich, und schoßen eine Zeit lang aus ihren acht Feldstücken auf den, gegen Dintikon hineilenden linken Flügel der Katholiken, aber ohne den mindesten Erfolg. Auch diese Stellung verließen sie wieder, und zogen bis zum sogenannten Roggenstein, wo sie sich wieder in Schlachtordnung stellten, und zwar so, daß das erste und zweite Treffen mit dem rechten Flügel bis zu dem kleinen Rebhügel diesseits Dintikon sich erstreckten, und zwischen beiden Treffen der Roggenstein lag Den

In dieser Stellung thaten die Berner den Angriff mit regelmäßigem Feuer aus Geschütz und Gewehren auf unser Kriegsheer,

---

rechten Flügel befehligten die Feldherren von Dießbach und von Sacconay, den linken die Obersten Manuel und May; in der Mitte standen Venner Frisching und General Tscharner. — Der linke Flügel der Katholiken unter dem Befehl des Schultheißen Schwyzer und Brigadier v. Sonnenberg hatte die Höhen ob Dintikon bestiegen und „schwebte ganz in der Höhe,“ wie die Bernische Relation mit feinem Spotte sagt. Auch ist es ganz unbegreiflich, warum dieser linke Flügel sich so weit vom rechten entfernte, daß er nicht im Stande war, diesen, als er in Noth kam, früh genug zu unterstützen, sondern nachher, wie Meyer sich ausdrückt, in Unordnung vom Berge „herunterrumpeln,“ und durch langes Laufen sich ermüden mußte, bevor er an den Feind gelangte. Man hat später hieraus den, selbst öffentlich ausgesprochenen Verdacht geschöpft, daß die Hauptleute von Luzern, durch die Gesinnungen ihres nach Freiheit strebenden Landvolks erschreckt, den Sieg nicht aufrichtig gewünscht haben, und Schultheiß Schwyzer wurde deßhalb in den Urkantonen überall als Verräther ausgeschrien. — Der rechte Flügel der Katholiken, von Brigadier Pfyffer geführt, marschierte bis zu dem schon erwähnten Grünhag vorwärts, stellte sich, an diesen Hag gelehnt, zu zwei Treffen hoch in Schlachtordnung, und vier Feldstücke zwischen zwei, dort stehende Eichbäume; seine rechte Seite zog sich bis zu den Häusern von Hembrun. In dieser Stellung standen die Heerhaufen bis gegen 1 Uhr Nachmittags einander gegenüber, und beschränkten sich blos darauf, daß sie gegenseitig aus vier Feldstücken ohne bedeutende Wirkung auf einander schoßen. Man fieng an zu zweifeln, daß es zur Schlacht kommen werde. Endlich sönderten sich allmählig und fast unvermerkt einige Streithaufen von der rechten Seite des katholischen Heers bei Hembrun ab, und zogen still in den nahe gelegenen Eichwald, um von dort aus den Bernern in die Seite zu fallen. Als die Feldherren der Berner dieß bemerkten, faßten sie den Entschluß, sogleich anzugreifen. Der Augendlick schien um so günstiger, als Schultheiß Schwyzer mit seiner Schaar aus der weiten Entfernung keine schnelle Hilfe bringen konnte. Also drang der rechte Flügel der Berner unter Dießbach und Sacconay im Sturmschritte auf die linke Seite des katholischen Heers ein, und sprengte sie nach kurzem Widerstande auseinander, wobei jedoch dem General Dießbach der linke Arm beim Ellbogen entzwei geschossen, und dem General Sacconay die linke Schulter durch zwei Schüsse

welches auch seinerseits, obschon nicht so regelmäßig, wacker darauf antwortete. Alsdann veränderte der linke Flügel der Ber-

---

zerquetscht wurde. Zu gleicher Zeit ließen die Obersten Manuel und May den linken Flügel der Berner schwenken, so daß sie den, im Eichwalde stehenden Katholiken wieder die Stirne boten, stürmten dann, nachdem sie vorerst, in der Nähe von 30 Schritten, einen furchtbaren Kugelregen auf sie geworfen hatten, mit blanken Waffen auf dieselben heran, jagten sie durch den Wald und in die Bünz, in welcher gegen 1000 Mann ertranken, oder, indem sie hinüberzuschwimmen suchten, nach Meyers Ausdruck, „wie Enten" von den Bernern erschossen wurden. Als die „auf den Höhen ob Dintikon schwebenden" Luzerner das Unglück ihrer Waffenbrüder im Thale sahen, ließen sie sich durch ihre Befehlshaber nicht mehr zurückhalten; sie rannten ergrimmt und wüthend bergab, durch Dintikon gegen den Rebberg, auf das, hinter dem Roggenstein stehende zweite Treffen der Berner los, stellten sich vom Rebberge bis an die gegen denselben hervorstehende Ecke des Herlispergerwaldes in Schlachtlinien, und griffen den rechten Flügel der Berner, der sich durch schnelle Wendung in Fassung gegen dieselben gesetzt hatte, mit Erbitterung an. Man wurde handgemein, und es entstand, zumal auf dem Rebhügel, ein gräßliches Gemetzel. Tapferkeit, Wuth und Todesverachtung gaben den Katholiken den Sieg. Vergebens wurden Manuel und May mit ihrem siegreichen linken Flügel zu Hilfe gerufen; es vergieng einige Zeit, bis sie die Soldaten, welche mit Beraubung der Todten beschäftigt, und durch Diamantringe, Sackuhren und italienische Dublonen, welche sie reichlich fanden, gefesselt waren, wieder gesammelt hatten, und als sie zuletzt herbeieilten, waren ihre hartbedrängten Brüder des rechten Flügels schon auf der Flucht, und sie wurden mitfortgerissen. Auch der rechte Flügel der Katholiken hatte sich wieder aus der Zerstreuung geordnet, und rückte, neuerdings ermuthigt, vorwärts. Die Berner wichen bis ganz nahe zum Dorfe Hendschikon, fast eine halbe Stunde weit, zurück. Bereits eilten die Fuhrknechte mit den Feldstücken Lenzburg zu; Major Damon, ein Waadtländer, zwang sie mit bloßem Degen, still zu halten. Die Feldherren Dießbach und Saconay, schwer verwundet, waren nach Lenzburg geführt. General Tscharner brach aus dem Gedränge der Flüchtlinge hervor, und suchte 100 Mann, um sie gegen den Feind zu führen; in diesem Augenblicke ward er, an der Seite des Majors Lutz, erschossen. Nun stellte sich Venner Frisching, der Greis, an die Spitze, bat und beschwor und ermahnte. Die mehrerwähnte

ner plötzlich, vermittelst einer Schwenkung, seine Stellung; die Katholiken, diese Schwenkung für den Anfang der Flucht hal-

„Relation" von Bern erzählt, daß einige Offiziere die fliehenden Soldaten bei den Aermeln festhielten, andere mit Dragonern sich auf den Weg zwischen Hendschikon und Lenzburg stellten, und dröheten, jeden, der einen Schritt weiter fliehe, niederzuhauen. Auf solche Weise gelang es endlich, wieder einige Schaaren zum Stehen zu bringen und ins Feuer zu führen, „wodurch (wir lassen nun die Relation von Bern selbst reden) die ganze Armee das verlorne Herz wieder bekam, dem Feinde die Stirne bot, und, wiewohl nicht in bester Ordnung, doch mit solchem Nachdruck auf ihn losgieng, daß er, weil er, nun in der Ebene stehend, seinen ersten Vortheil verloren hatte, unser heftiges Feuer nicht aushalten mochte, zumal wir noch einige Truppen von der Höhe rechter Seits auf ihn anrücken ließen, und demnach ihn vorwärts und auf der Seite angriffen. Also floh der Feind mit Zurücklassung vieler Todten und einiger Feldstücke dem Berge zu. Weil wir aber auf die nächsten Höhen zwei Bataillons gestellt hatten, mußte er sich auf die Höhe in den Tannenwald am Herlisperg zurückziehen, wo er sich wieder postierte, und sich, als in seiner letzten Flucht, sehr hartnäckig wehrte; wenn in seinen Reihen ein Mann fiel, trat gleich ein anderer in die Lücke. Zuletzt brachen zwo Kompagnien mit den Bajoneten an den Gewehren durch den Zaun, und jagten den Feind recht heldenmüthig aus dem Walde heraus, worauf er, ganz zerstreuet, mit dem Degen im Rücken, eine gute halbe Stunde weit verfolgt, und endlich, da man ihn nicht mehr ereilen mochte, aber noch dem Berge zulaufen sah, zu guter Letzte mit etlichen Salven sowohl aus den dreien,* aus Lenzburg uns zugeführten Stucken, als aus den acht Feldstücken begleitet wurde." —

Diese Darstellung der Schlacht von Villmergen mag um so weniger überflüssig scheinen, als die neuesten, im Druck erschienenen Schilderungen derselben meistens sehr fehlerhaft, einige sogar lächerlich sind. Nur Herr Pfarrer Vögelin (Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft III. Bd. S. 320 und 321.) beschreibt sie ziemlich richtig, wenn man davon ausnimmt, daß er „die feste Stellung zu Meiengrün für eine flache, der Reiterei günstige Gegend" hält, und in seiner Beschreibung das Schlachtfeld gar nicht näher bezeichnet hat. Joseph Andre (Politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern S. 259) läßt die Berner „ihren rechten Flügel an das Dorf Hendschikon, und den linken Flügel an den Tannenwald bei Herrliberg lehnen," — wornach also die Berner unterhalb Hendschikon auf der Straße

tend, machten auf ihrer rechten Seite die nämliche Wendung, um den Bernern gegenüber zu bleiben; dadurch aber kam die,

---

gegen Lenzburg gestanden und den von Villmergen heranziehenden Katholiken den Rücken gekehrt hätten. Auch meldet Herr Andre nichts vom Rückzuge der Berner bis Hendschikon, sondern er giebt dem, von der Verfolgung zurückkehrenden linken Flügel der Berner unter Manuel die Ehre, den Sieg für Bern entschieden zu haben, was ganz unrichtig ist. Leonhard Meister (Helvetische Geschichte III. Bd. S. 128.) schildert die Villmerger Schlacht mit wenigen Worten also: „Unweit Meiengrün setzten sich die Berner in Gegenverfassung. Heftig kanonierten gegen einander beide Partheien. Nach sechsstündigem Gefechte erhielten die Berner einen völligen Sieg, und auf der Wallstatt brachten sie die Nacht zu. Ungefähr in derselben Gegend hatten während des einheimischen Krieges im J. 1656 die Berner gegen den gleichen Feind ein Treffen verloren." Wenn man unter jenem „Unweit" und diesem „Ungefähr" eine Stunde versteht, so ist beides wahr. Nachdem man aber eine solche Schlachtschilderung gelesen hat, so weiß man ungefähr so viel, als vorher. Herr Zschokke (Schweizerlands Geschichte 2te Ausgabe S. 179.) hat die Schlacht auf der Langelen also dargestellt: „Ritter Ackermann zog (nach dem Treffen bei Sins) die katholischen Hilfsvölker an sich. Das Heer ward über 12000 Mann stark. Es schritt gewaltig durchs Land über Muri nach Wohlen und Villmergen, wo die Berner mit 8000 Mann standen. Hier in derselben Gegend, wo schon einmal die Berner von den katholischen Orten (14. Jänner 1656.) blutige Niederlage erfahren hatten, sollte wiederum das Feld durch Schweizer mit dem Blute der Schweizer gefärbt werden. Es war der 25. Tag Heumonds 1712. Die Berner hatten Stellung bei Meiengrün genommen. Der Donner der Feuerschlünde eröffnete den Kampf. Sechs lange Stunden ward gestritten. Da brachten die Berner Verwirrung und Entsetzen über die Völker der katholischen Orte. Sie durchbrachen deren Schlachtreihen, und schlugen sie in die Flucht. Zweitausend der Katholiken und mehr bedeckten mit ihren Leichnamen das Schlachtfeld." — So weit Herr Zschokke. In dieser Darstellung sind folgende Irrungen zu berichtigen: 1. Nach dem Treffen bei Sins blieb der Ritter Ackermann, schwer verwundet, zu Sins liegen. 2. Das gesammte Heer der Katholiken war, wie es urkundlich erwiesen ist, in der Schlacht auf der Langelen 9280 Mann stark; darunter befanden sich 2500 sehr schlecht bewaffnete Bauern aus den freien Aemtern. 3. Das katholische Heer zog gar nicht nach Wohlen; der rechte Flü-

durch den langen Regen hochangeschwollene Bünz, welche sie bis jetzt zur rechten Seite hatten, hinter ihren Rücken. Als die linke Seite unseres Heers vom rechten Flügel der Berner angegriffen wurde, haben die Ländler, die hinter den Luzernern in der zweiten Linie standen, nicht lang ausgehalten, sondern bald Reißaus genommen, und die andern auf der rechten Seite mit in die Flucht hineingezogen. Die Reiterei der Berner hieb ein, brachte alles in Unordnung, und die Zerstreueten, weil kein anderer Ausweg offen stand, mußten sich durch die hochangeschwollene Bünz wagen. Viele ertranken, oder wurden von den Bernern, wie Enten, erschossen, so zwar daß, wenn nicht die von Uri so fest gehalten, und die auf unserm linken Flügel, durch ihren Angriff vom Berge herab, die Berner zur Rückkehr gezwungen hätten, die Luzerner noch weit größern Verlust erlitten haben würden. Kaum hatte nämlich der linke Flügel unter Schultheiß Schwyzer die Höhen ob Dintikon erstiegen, kam

---

gel desselben kam durch das Bärenmoos geraden Wegs nach Villmergen, der linke Flügel von Sarmenstorf herab. 4. Die Schlacht von 1656 und jene von 1712 wurde nicht in derselben Gegend geliefert, sondern jene beim Bärenmoos im Himmelreiche, oberhalb Villmergen, diese unterhalb Dintikon und Hembrun. 5. Hätten die Berner vom Meiengrün heruntergeschossen, so würden sie mit allem Donner aus ihren Feuerschlünden nichts ausgerichtet, und sicher weder Verwirrung noch Entsetzen über die Katholiken, die fast eine Stunde weiter oben, bei Hembrun, standen, gebracht haben. 6. Die Schlacht begann um 1 Uhr, und um halb 5 Uhr wär der Sieg der Berner entschieden. 7. Mehr als 3000 Katholiken bedeckten mit ihren Leichnamen das Schlachtfeld. Die Wuth war, besonders in den ersten Stunden der Schlacht, so groß, daß Pardon weder angenommen noch gegeben wurde. Darum haben auch die Berner nicht mehr als 45 Gefangene gemacht, unter denen, nebst den Hauptleuten Fehr und Zurgilgen von Luzern, Zelger von Unterwalden und dem Landschreiber Arnold von Spiringen aus Uri, auch ein Kapuziner war. —

Die Folgen der Schlacht auf der Langelen wurden fast hundertjährig. Ihre erste Wirkung war der Drucklibund (1715); ihre, wills Gott! letzte Frucht das Jahr 1798. Die dazwischenliegenden Restitutionsversuche dienten nur darzu, die halb vernarbten Wunden von Zeit zu Zeit wieder aufzureißen.

Anmerk. der Redaktion.

vom rechten Flügel der Befehl, man solle still stehen, bald darauf ein anderer Befehl, man solle marschieren; sie wollen nun die Berner angreifen. Man machte eben den Versuch, einige Feldstücke auf die Höhe zu bringen; sobald aber die letztere Nachricht eintraf, wurden dieselben dem Berg entlang geführt. In diesem Augenblicke sahen die auf dem Berge den rechten Flügel im Thale angegriffen und zurückgetrieben, worauf Alles, ohne Ordnung, den Berg hinunterrumpelte, und ein Theil oberhalb Dintikon vorbei, der andere Theil durch Dintikon hindurchrannte. Sobald die ersten auf die Aecker kamen, warfen sie die hinter den Hägen aufgestellten Grenadiere der Berner zurück, und stürmten vorwärts. Dem Brigadier von Sonnenberg wurde das Pferd unter dem Leibe todt geschossen, und er führte zu Fuß das Volk mit gleich unerschrockenem Muthe näher gegen den Feind. Den bedrängten Bernern kam ihr linker Flügel zu Hilfe, der so eben die Unsrigen in die Bünz geworfen hatte. Jetzt wurde der Streit wieder heftiger. Die Berner zogen sich Schritt für Schritt bis zu dem kleinen Rebberge zurück. Brigadier von Sonnenberg erhielt einen Schuß in den rechten Arm; schnell verband er die Wunde mit dem Halstuche, und hörte nicht auf mit Muth und Geistesgegenwart die vordringenden Schaaren anzufeuern. Bereits war man gegen die Mitte des Rebbergs bei Dintikon gekommen. Oben standen die Berner; die Katholiken stürmten hinan. Nun wurde man handgemein, und stritt ganz durcheinander vermischt. Oberst von Fleckenstein riß einem Berner die Fahne aus den Händen, und ward im nämlichen Augenblicke getödtet. Hier wurden Bauherr Cysat und Hauptmann Keller schwer verwundet. Nichts desto weniger wurden die Berner vom Rebhügel herunter weiter und immer weiter zurückgetrieben, bis zuletzt Venner Frisching sie wieder sammelte und zu frischem Angriffe bewog. Jetzt begann ein neuer, aber geordneter Kampf, in geschlossenen Gliedern und mit regelmäßigem Feuer. Bald trieben die Unsrigen die Berner, bald diese die Unsrigen einige Schritte zurück. So dauerte der Streit länger denn eine halbe Stunde, als die Unsrigen plötzlich durch ein unerwartetes Begegniß in Schrecken und Furcht gebracht wurden. Ueber die Höhen ob Dintikon, auf denen vorher der linke Flügel unter Schultheiß Schwyzer gestanden hatte, kam ein Schlachthaufen mit fliegenden Fahnen angezogen. An-

fangs glaubten die Katholiken, es sei die Kompagnie, mit welcher Hauptmann Tschupp, jene Höhen fortwährend zu bewachen, beauftragt war. Allein sie hatte, seinen Befehlen nicht gehorchend, sich vom Sturme der Uebrigen hinreißen lassen, und war mit ihnen vom Berge hinunter gelaufen; die Höhen waren unbewacht. Jener Schlachthaufe, der vom Hallwylersee herkam, zog vom Berge herab auf die Unsrigen los, und griff sie rückwärts an. Ohnehin vom langen und heißen Kampfe bereits erschöpft, kamen sie nun noch zwischen doppeltes Feuer. Viele Hauptleute waren gefallen, andere tödtlich verwundet. Brigadier Pfyffer, Oberst Fleckenstein, die Hauptleute Karl Andreas Balthasar, Christoph von Fleckenstein, Christoph Cloos, Leopold Keller und viele andere *) lagen auf der Wallstatt unter den Todten. Es war halb 5 Uhr Abends. Den Ermatteten entsank der Muth, und die Flucht ward allgemein. Die Fliehenden eilten nach Villmergen, wohin auch die Feldstücke geführt wurden. An der Feldschlange brach die Achse; weil keine andere bei Handen war, und man alle Wagen für die Verwundeten brauchte, blieb die Feldschlange zu Villmergen zurück, und dieses Feldstück allein, welches lang in der Straße zu Villmer-

---

*) Auch Schultheiß Schwyzer's Sohn, Lieutenant in der königl. französischen Leibwache, und ein Reding von Luzern; von Uri: Pannerherr Beßler, Hauptmann Epp, von Beroldingen, Oberst Crivelli; von Zug: die Hauptleute Weber und Brandenberg; auch drei Kapuziner, die als Feldpatres mitgezogen waren rc. — Auf Seite der Berner: Nebst dem General Tscharner, der Dragonerhauptmann Jenner, dann die Hauptleute Paili, Cerjat von Feschi, Metral, Demière, Langin und mehrere andere Waadtländer, welche, wie die Genfer, im entscheidenden Augenblicke vor Hendschikon das Meiste zur Rettung des Bernischen Heers beitrugen. Venner Frisching schickte selbst hierüber ein Dankschreiben an die Regierung von Genf. (S. die schon oben angeführten Fragmens historiques etc. Pag. 242.) Bern belohnte seine Tapfern fürstlich: General von Sacconay und Oberst Monnier, der Held von Sins, erhielten für sich und ihre Nachkommen das Bürgerrecht der Stadt Bern, ersterer zugleich eine goldene Kette und eine Stelle im Großen Rathe, letzterer eine Gratification von 3000 Liv. (S. Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud. Genève 1817. Pag. 493.)
Anmerk. der Redaktion.

gen lag, und leicht auf einem Wagen hätte gerettet werden können, ist den Bernern zum Raube geworden *). Unter den schwer verwundeten befanden sich Hauptmann Franz Ludwig Pfyffer und Hauptmann Zurgilgen, beide des täglichen Raths; der letztere starb bald darauf zu Luzern an seinen Wunden. Major Fehr und Hauptmann Joh. Jakob Zurgilgen wurden gefangen, und mit Andern nach Lenzburg geführt, wo man sie gut und unklagbar hielt, und bald, vermittelst Auswechselung, wieder entließ. Johann Melchior von Laufen, auf der Apotheke, der das Panner von Luzern trug, riß, als er in Gefahr kam, die Fahne von der Stange **), stieß sie in den Sack, und brach die Stange, weil sie zu lang war, mitten entzwei, warf aber aus Versehen jenen Theil der Stange von sich, woran der seidene Ueberzug der Fahne hieng, und dieser wurde nachher von den Bernern, die ihn fanden, als Siegeszeichen aufbewahrt. Die Bauern, ihres Ungehorsams überwiesen und bereits dafür gestraft, liefen Truppenweise traurig heim, und sie dorf-

*) Diese Behauptung scheint irrig zu sein. Die Relation von Bern sagt: „Man hat vom Feind erobert: Sieben Stuck Geschütz, nämlich 3 von Luzern, darunter eine große Feldschlange, die man bei dem Wirthshause zu Villmergen vernagelt fand, 1 von Uri, 2 von Zug, und 1 von Unterwalden, 5 Munitionswagen, 5 Fahnen und 5 Fahnenstecken, darunter der vom abgerissenen Panner von Luzern; beide mit Silber beschlagene, uralte Urner Hörner.“

Anmerk. der Redaktion.

**) Auch das Panner von Zug wurde durch Geistesgegenwart und Heldenmuth gerettet. (Dr. Stadlin's Geschichte von Zug IV 661.) Ueberhaupt hat es in unsern Bürgerkriegen niemals an Zügen altschweizerischer Tapferkeit und Aufopferung gefehlt; es war, als ob das alte Heldenherz den nichtswürdigen Hader der Eidgenossen um Erbschaften (1440 — 1450) und Vogteien einigermaaßen veredeln wollte. Daß die getreuen, lieben, alten Eidgenossen sich auf dem Dintiker Rebhügel in rasender Wuth gegenseitig erwürgten und mordeten, war gräßlich; aber viel gräßlicher noch, daß dergleichen Schlachttage Gegenstand froher Rückerinnerung und festlicher Freude werden konnten. Das war im Körper der Eidgenossenschaft ein Geruch der Verwesung, und — „wo das Aas ist, da sammeln sich die Adler.“ —

Anmerk. der Redaktion.

ten sich nicht mehr so trotzig gegen die Herrschaft stellen. Sie ließen sich ganz geduldig ausschimpfen, und es würde wohl Niemand gewagt haben, sich vor der Schlacht so gegen dieselben zu äußern, wie der Hauptmann Felber auf der Heimreise. Indem er ihnen das störische Benehmen vorwarf, sprach er oft zu ihnen: „Ihr Ketzerä! Gönd! Stürmit jetzt!" —

(Fortsetzung folgt.)

Die Taubstummen

im

Kanton Waadt.

Als durch besondere Veranlassung, vor ungefähr einem Jahre, der Taubstummenlehrer in Iferten, Herr Näf aus Zürich, über die Verhältnisse und Leistungen seiner Anstalt dem Staatsrathe des Kantons Waadt eine gehaltreiche Denkschrift eingereicht, und dieser dem achtungswürdigen Manne hinwieder seine Zufriedenheit auf ehrenvolle Weise bezeugt hatte, so nahm der Erziehungsrath (conseil académique) dieses Kantons davon Gelegenheit, den unglücklichen Taubstummen, denen die gewöhnlichen Unterrichtsmittel nicht zugänglich sind, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er glaubte sich verpflichtet, auch über diese Glieder des gemeinsamen Staatshaushalts seine Wachsamkeit auszudehnen, um, so viel möglich wäre, die Wohltbaten des Unterrichts auch ihnen zuzuwenden, und damit auch ihre Anlagen auf eine für das Gemeinwesen nutzbare Weise zu entwickeln und auszubilden. Das erste Erforderniß hiefür schien eine genaue Zählung der im Kanton befindlichen Taubstummen und die Kenntniß ihrer physischen, moralischen und ökonomischen Verhältnisse zu sein. Um dieselben zu erhalten, ward ein Rundschreiben an alle Pfarrämter erlassen, und aus ihren allseiti-

gen Antworten ergab sich eine Zahl von 152 Taubstummen, welche in den 19. Bezirken des Kantons folgendermaaßen vertheilt sind:

Aigle	4.	Moudon	43.
Aubonne	20.	Nyon	2.
Avenches	0.	Orbe	4.
Cossonay	6.	Oron	8.
Echallens	3.	Payerne	25.
Grandson	5.	Pays-d'Enhaut	2.
Lausanne	1.	Rolle	2.
La Vallée	12.	Vevey	1.
Lavaux	3.	Yverdon	7.
Morges	4.		

In der Voraussetzung nun, es sei dieses Verzeichniß vollständig, und wenn die Bevölkerung des Kantons zu 155,000 Seelen berechnet wird, so bekömmt man auf eintausend Einwohner ungefähr einen Taubstummen. Wenn dieses Verhältniß an sich schon beträchtlich ist, so wird es noch gar viel auffallender hinsichtlich auf derselben ungleiche Vertheilung. Die Zusammenstellung der Bezirke, worin die meisten Taubstummen sich finden, mag dieß augenfällig machen.

Der	Bezirk	von	Moudon,	mit	6602	Einwohnern	hat	43	Taubst.
"	"	"	Payerne	"	6095	"	"	25	"
"	"	"	Aubonne	"	6638	"	"	20	"
"	"	"	La Vallée	"	3938	"	"	12	"

Die größte Zahl dieser Unglücklichen befindet sich in den Kirchspielen von Lucens, Dompierre, Granges, Villarzel, Lavigny, St. Livres, Yens und de l'Abbaye. Die physische Würdigung dieser Oertlichkeiten würde vermuthlich einige Nachweisung für die Erklärung dieser Erscheinung an die Hand geben können; doch ist zu bemerken, daß ihre topographischen Verhältnisse sich sehr abweichend darstellen. Die vier erstgenannten jener Kirchspiele liegen im Thal der Broye, Lavigny und St. Livres auf den Anhöhen, welche Aubonne beherrschen, Yens liegt oberhalb Morsee und l'Abbaye ist am Lac-de-Joux gelegen. Ihren physischen und intellectuellen Verhältnissen zufolge zerfallen jene 152 Taubstummen in drei Klassen: die erste begreift 66 Individuen, 30 Knaben nämlich und 36 Töchter, die für

angemessene Erziehung alle Empfänglichkeit zu besitzen scheinen. Die zweite befaßt 70 Taubstumme, 40 männliche und 30 weibliche, die durch Alter, oder Kränklichkeit, oder dem Cretinismus sich nährenden Blödsinn sich zu keinem Unterricht eignen können. Die übrigen 16 dann, 7 Knaben nämlich und 9 Mädchen, bilden eine dritte Zwischenklasse, bei der, ohne viele Hoffnung des Erfolges, immerhin einiger Unterricht versucht werden könnte. Weit die meisten dieser Unglücklichen gehören unbemittelten oder auch völlig verarmten Familien an, und von den 82 für mehr oder minder bildungsfähig geachteten Individuen könnten nur 26 an die Kösten ihrer Erziehung Beiträge liefern.

Diese Ergebnisse der eingezogenen Berichte wurden vom Erziehungsrathe dem Staatsrathe eingereicht, in der Ueberzeugung, es werde die Regierung geneigt sein, auch dieser Klasse unglücklicher Landesangehöriger, die vernachläßigt geblieben sind, weil sie zu wenig gekannt waren, so weit die Staatskräfte es gestatten können, hilfreiche Hand zu leisten. Was der Staatsrath erwiedert hat und auf welchem Standpunkte sich dieses Geschäft nun gegenwärtig befindet, wird man aus dem jüngsthin erlassenen neuen Rundschreiben des Erziehungsraths an diejenigen Pfarrer, in deren Kirchspielen sich Taubstumme befinden, ersehen:

„Sie haben, Wohlehrwürdiger Herr! in Erwiederung eines, vor etlichen Monaten an Sie erlassenen Kreisschreibens, uns werthvolle Berichte über die in Ihrem Kirchspiel befindlichen Taubstummen zu geben die Gefälligkeit gehabt. Indem wir diese sorgfältige Bemühung verdanken, theilen wir Ihnen zugleich das Ergebniß des Schrittes mit, den wir beim Staatsrathe gethan haben, um seine wohlwollende Theilnahme für diejenigen dieser Unglücklichen, welche einiger Bildung und Erziehung fähig sind, zu erzielen. Die Antwort, welche uns der Staatsrath ertheilte, gieng dahin: Er könne in einen allgemeinen Rathschlag nicht eintreten, dessen Resultat dem Staat eine jährliche bedeutende Ausgabe verursachen würde, welche vielmehr von den Familien der Taubstummen, wenn sie dazu Vermögen haben, oder von ihren Gemeinden, wenn jene völlig arm sind, müsse bestritten werden. Ohne jedoch bereits schon einen bestimmten Entschluß zu fassen, wolle der Staatsrath vorerst abwarten, welche besondere Begehren ihm hinsichtlich solcher armer Taubstummen eingereicht werden mögen, für die auch von ihren Gemeinden

verhältnißmäßige Opfer gebracht werden. Somit dann kann der Staatsrath nur über einzelne Fälle eintreten, deren Verhältnisse ihm genau bekannt gemacht worden sind. In Gemäßheit dieser Antwort ersuchen wir Sie nun, Wohlehrwürdiger Herr! Sie möchten gefälligst ausmitteln, was zu Gunsten eines oder mehrerer der Taubstummen Ihres Kirchspiels, sei es von Seite der Verwandten, oder der Gemeinde, oder auch wohl von großmüthigen Personen gethan werden könnte. Wir unsrerseits sind ganz geneigt, beim Staatsrathe solche Begehren geltend zu machen und zu unterstützen, die uns für wirklich bildungsfähige und des Unterrichts empfängliche Taubstumme übermacht werden. Es kann Ihnen nicht unbekannt sein, Wohlehrwürdiger Herr! daß zu Yferten, unter der Leitung des Herrn Näf, eine Taubstummenanstalt besteht. In dieser Anstalt, die wir des öffentlichen Vertrauens vollkommen werth achten, sollten die Kinder versorgt werden, die mit einiger Hoffnung des Erfolgs unterrichtsfähig zu achten sind. Die Dauer des Unterrichts und das für ein Kind zu zahlende Kostgeld lassen sich mit Bestimmtheit und für alle Fälle gleichmäßig nicht angeben; doch haben wir von Herrn Näf diejenige Erklärung erhalten, welche wir Ihnen hiermit zur Kenntniß bringen, daß nämlich, wofern fünfzehn bis zwanzig Kinder, jedes für fünf oder sechs Jahre, der Anstalt übergeben würden, das Kost- und Unterrichtsgeld für ein jedes derselben die Summe von fünfundzwanzig Louis-d'ors jährlich vermuthlich nicht übersteigen würde. Empfangen Sie, Wohlehrwürdiger Herr! die Versicherung unserer vollkommensten Achtung."

Statistische und Staatswirthschaftliche
Bemerkungen
aus
Graubünden.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind der Rede enthoben, womit eines der Standeshäupter vom Kanton Graubünden, der Bundeslandammann J. V. Sprecher von Bernegg, die vorjährige Versammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft als ihr Vorstand eröffnet hat. Sie verdienen nicht minder ausser dem Kreise dieser Gesellschaft gekannt zu sein, und die darin liegende Huldigung der Offenkundigkeit, sonderheitlich auch hinsichtlich der Finanzverhältnisse des Kantons, von Seite eines seiner ersten Magistrate ist für sich allein schon ehrenvoller Anerkennung und Auszeichnung werth.

Die Volksmenge (sagt Hr. Bundeslandammann Sprecher) betrug im Jahr 1806 die Zahl von 73500 Individuen, wovon 35500 männlichen und 38000 weiblichen Geschlechts waren. Zuverläßig steigt sie dermalen nach der seit 23 Jahren eingeführten und auf öffentliche Unkosten unterhaltenen Kuhpockenimpfung auf mehr als 80,000 Seelen. Der Menschenschlag in Graubünden zeichnet sich vor den westlicher wohnenden Schweizern und den östlichen Tyrolern eben so durch kräftigere Gesichtsbildung, im Allgemeinen dunklere Haare, Augen und Hautfarbe, wie durch die Sprache aus, nähert sich hingegen mehr dem Italiener. In Ortschaften, die nicht über 400 bis 500 Klafter über der Meeresfläche gelegen sind, ist er meistens von hohem, schönem Wuchs, welcher aber in noch größeren Höhen eher abnimmt. In den tiefen Thälern bringt die fast das ganze Jahr hindurch ununterbrochene Feldarbeit und besonders in den Weingegenden die drückende Sonnenhitze und die von frei streichenden

Winden nicht zu allen Jahrszeiten gereinigte Luft ein frühes Alter herbei, und gestattet dem Körper nicht seine natürliche Entwickelung, wozu dann auch öftere Kröpfe und andere Gebrechen in ein paar, im Osten von hohen Gebirgen überschatteten Orten, zuweilen ein geringerer Grad von Cretinismus kommen. Der höhere Grad dieses Uebels ist in Bünden äußerst selten, und zeigt sich meistens nur in Häusern, wo die physische Erziehung von der Geburt an, durch Unreinlichkeit, schlechte Nahrung, fehlerhaft ist oder ganz vernachläßigt, und die Entwickelung verhindert wird, oder auch wo eine fehlerhafte Complexion der Eltern vorhanden ist. Je nach dem Klima und der hohen Lage der Thäler, in oder an welchen der Bündner wohnt, beschäftigt er sich mit Viehzucht oder mit dieser und etwas Feldbau zu seinem eigenen Gebrauche, oder endlich mit Feld= und Weinbau. Handwerken und ähnlichen Gewerben widmet er sich mit wenigen Ausnahmen nur in der Stadt, und überläßt solche auf dem Lande meistentheils den Fremden. Dennoch verfertigt in den meisten Gegenden der Landmann seine Kleidungsstücke aus eigenem Erzeugnisse. Fabriken, Spinnereien, Webereien aber sind dermalen keine im Land, hingegen haben Actiengesellschaften oder Gewerkschaften mit mehr oder weniger Erfolg den Bergbau betrieben, so daß dermalen Vitriol, Blei, Zink, Eisensilber in verschiedenen Bergwerken gewonnen werden. Die Bergwerke, welche dermalen ausgebeutet werden, sind folgende: Ein Eisenbergwerk in Ferrera, unter der Direction der Herren Vennini; ein anderes in Pontelgias bei Trons, von einer französischen Gesellschaft angekauft; ein silberhaltiges Bleibergwerk im Scharlthal bei Schuls im Unterengadin, und ein Bleibergwerk zu Davos, beide von Herrn Landammann Hitz bearbeitet; ein Vitriolbergwerk zu Tinzen von Herrn Tautwiz dirigirt, und Goldgänge zu Feldsberg bei Chur, einer Gewerkschaft gehörig. Sehr reichhaltige Eisenlager sind kürzlich entdeckt worden in Obersaxen und Oberhalbstein, ein Galmeilager bei Filisur, ein vielversprechender Goldgang im Gebirge ob Scharans im Domleschgerthal. Manche früher bearbeitete Erzgruben wie zu Ruis, Andest, Despin, im rothen Horn, Nursera, Casanna, bei Schmidten u. a. m. sind dermalen auflässig. Sehr viele Erzspuren, Kupfer, Eisen, Blei, Vitriol u. s. w. sind unsers Wissens nie benutzt worden. — Ein Goldbergwerk zu Feldsberg, in

der Nähe von Chur, wurde mehrere Jahre lang betrieben, und aus dem Ertrag einige hundert Dublonen mit Bündnergepräge geschlagen, konnte sich aber zunächst aus Mangel an hinlänglich vermöglichen Gewerken nie recht erheben.

Die einträglichsten Zweige der Staatsökonomie bilden der Fuhrverdienst von den durchgehenden Waaren, der Handel mit Vieh und dessen Produkten, der Wein= Holz= Fell= und in gewißen Jahren der Reishandel, so wie die Pachtzinsen, welche die italienischen Schaafhirten jährlich für Alpweiden entrichten. Der Ertrag der zuerst genannten vier Handelszweige kann auf ungefähr 1,280,000 bis 1,300,000 Gulden Bündnerwährung (oder Louisd'or zu 13 3/5 Gl.) berechnet werden. Die jährlichen Ausgaben für Korn, Salz, Veltliner Wein, Kolonialwaaren, Tabak und allerlei ausländische Stoffe zu Kleidungsstücken mögen eine ähnliche Summe betragen. Eine eigentliche Bilanz läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht aufstellen. Die jährlichen Finanz-Einnahmen, aus Eingangs Zöllen, Weggeldern, Consumoauflagen, dem Ertrag der Salz= und Postregie bestehend, können sich in gewöhnlichen Jahren auf 120 bis 130,000 Gl. belaufen, und sie werden von den jährlichen Standesausgaben ziemlich compensirt, wobei der Bündner in ruhigen Zeiten von jeder Art directer Auflage befreit ist. Das Budget der Einnahmen und Ausgaben der Kantonsregierung vom Jahr 1825, in runden Zahlen ausgedrückt, gewährt folgende Uebersicht:

Einnahmen:

1. Von den Grenz= oder Transit=Zöllen; die im Jahr 1825 betrugen . . . . . 23,000 Gl.
fast ein Drittheil mehr als in den, der Erbauung der neuen Straßen unmittelbar vorhergehenden Jahren.
2. Von der Salzregie . . . . . 40,000 „
3. Von Consumo=Auflagen auf Colonialwaaren, Tabak, Reis, Wein und Branntwein . . 60,000 „
Hievon sind seit 1825 jährlich 25,000 Gl. zu einem Tilgungsfond bestimmt, und sollen nach Verfluß von zehn Jahren aufhören.
4. Von einem Zoll auf das, aus dem Ausland ein= und durchgehende Vieh und Pferde . . 3,000 „

5. Von Patentgebühren auf Krämer und Handwerker	2,000 Gl.
6. Vom Postregal	5,000 =
7. Von Weggeldern	18,000 =
Zusammen in runder Zahl	151,000 Gl.

(oder 177,646 Fr.), wobei jedoch zu bemerken, daß die Rubriken 3, 4 und 7 von einem Jahre zum andern sehr veränderlich sind.

Ausgaben:

1. Zinsen von den Passivschulden	20,000 Gl.
2. Besoldung der Kantonsbehörden und ihrer Kanzleien	17,900 =
3. Kanzleibedürfnisse mit Inbegriff der Beholzung	1,200 =
4. Buchdrucker und Buchbinderlöhne . .	1,360 =
5. Unkosten des Criminalwesens . . .	2,480 =
6. Kosten der Zuchthausanstalt nach Abzug des Ertrags	1,000 =
7. Kosten des Sanitätswesens	4,680 =
8. Kosten des Landjägerkorps	10,800 =
9. Commissionen und Deputationen . .	6,080 =
10. Beiträge an eidgenössische Staatscassen .	1,320 =
11. An die öffentlichen Schulanstalten . .	7,960 =
12. Straßenunterhalt	17,500 =
13. Unterhalt öffentlicher Gebäude . . .	1,900 =
14. Polizeiausgaben	1,000 =
15. Militär= und verschiedene andere Ausgaben, wie Flußuferbauten u. s. w.	28,000 =
Zusammen	123,180 Gl.

(oder 144,917 Fr. 65 Rp.) Hierzu die jährliche Abzahlung von ältern Schulden, mit ungefähr 25,000 Gl., oder 28,333 ⅓ Fr.

Die Mediationsverfassung hat vielleicht für wenige Kantone so ersprießliche Früchte getragen wie für Bünden. Dieses Land erhielt dadurch und durch die auf dieselbe geimpfte Verfassung vom Jahr 1814 eine Regierung, und durch diese bessere Justiz= und Polizeieinrichtungen und mehrere nützliche öffentliche Anstalten, die in der Republik der drei Bünde nicht hätten bestehen, ja nicht einmal aufkommen können. Dahin gehört ein Kantonsappellations= und ein Criminalgericht, ein Verhörrichteramt,

das zugleich die Personalpolizei über Fremde und die öffentliche Sicherheit, letztere mit einem Corps von Landjägern, ausübt, eine Zuchthausanstalt, ein sehr thätiger Sanitätsrath, der besonders auch die Kuhpockenimpfung und eine Hebammenunterrichtsanstalt auf öffentliche Unkosten besorgt, eine Behörde, die unter dem Namen der Transitcommission mit Handhabung der guten Ordnung bei der Durchfuhr der Waaren und Schadloshaltung beschädigter Eigenthümer derselben aus einem besondern Versicherungsfond beauftragt ist, besondere Verwaltungen für die Brief- und fahrenden Posten, ein Kantonskirchenrath zur Leitung geistlicher Angelegenheiten, und endlich die Gewährschaft einer immer sich vervollkommnenden Zukunft in einer wohleingerichteten, öffentlichen Kantonslehranstalt, in welcher ärmere, aber fähige Jünglinge theils Stipendien, theils den Unterricht mehr oder weniger unentgeldlich genießen. Durch den Geist, welcher besonders die Regierungsbehörden belebt, wurde es möglich, zwei kostbare Straßen über die Alpen, trotz aller Schwierigkeiten, die vom Ausland her entgegengesetzt wurden, zur Beförderung des Transits zu erbauen, und die Anlegung mehrerer anderer anzuordnen. Auch haben dieselben kürzlich die Einleitung zur Wiedergewinnung und Urbarmachung der großen, seit Jahren vom Rhein und Nolla verheerten Ebenen im Domleschgerthal getroffen.

Verhandlungen und Erörterungen
über die
Revision der Verfassungsurkunde
des
Kantons Waadt.

I.
Antrag des Herrn General de la Harpe für die Ernennung einer Commission, zu Untersuchung der gedoppelten Frage: ob das Bedürfniß für Revision der Verfassung vorhanden, und im bejahenden Fall, wie dieselbe einzuleiten und vorzunehmen sei?

Dem Großen Rathe des Kantons Waadt in der Sitzung vom 6. Mai 1826 vorgetragen.

(Aus der Handschrift übersetzt.)

Hochgeachteter Herr Landammann, Hochgeachtete Herren Mitglieder des Großen Rathes!

Die Verfassungsurkunde vom 4. August 1814, welche unser Grundgesetz bildet, war das Werk einer Revision. Zwei Dinge hatten bedeutsamen Einfluß auf dieselbe: der auf diplomatische Verhältnisse sich stützende Geist der Vergangenheit, und die schnelle Eile, durch gebieterische Umstände herbeigeführt. Wer sich klein und schwach fühlt, thut, was er kann, und nicht, was er will. Diejenigen, welche retten halfen, was uns übrig geblieben ist, verdienen darum nicht destominder unsere Achtung und unsern Dank. Auch konnte unschwierig wieder alles gut gemacht werden, wofern ein Zeitpunkt wäre festgesetzt worden, in welchem das in Eile zu Stande gebrachte Werk einer neuen Prüfung unterlegt würde. Diese Vorsichtsmaßnahme blieb versäumt.

Daraus mag dann aber wohl, meine Hochgeachteten Herren! nicht gefolgert werden, daß in ruhiger Zeit die Nation sich damit zu beschäftigen nicht befugt sein sollte. Durch keine, in dem Grundgesetz liegende Bestimmung wird ihr diese Berechtigung entzogen, und es haben die Stellvertreter derselben auch durch kein Gesetz, durch kein Decret oder Beschluß auf dieselbe verzichtet. Die Berechtigung ist also vorhanden, und es darf, nach dem Vorgang und Beispiel anderer Kantone, derer von Genf und Schaffhausen, das Waadtländische Volk den Wunsch aussprechen: es möge, was durch eine zwölfjährige Erfahrung in dem Werke von 1814 mangelhaft oder nachtheilig sich erzeigt hat, nunmehr verbessert werden. Die Schwierigkeit der Sache beruht nicht in mangelnder Berechtigung, wohl aber in der Auswahl des dafür einzuschlagenden Verfahrens, welches den vereinten Character der Mäßigung, der Klugheit und einer verständigen Hinsicht auf die Zukunft an sich tragen soll. Ich werde die Ehre haben, Ihnen, Hochgeachtete Herren! meine Ansichten über diese Angelegenheit zu eröffnen; vor allem aus aber sei mir vergönnt, durch etliche geeignete Beispiele darzuthun: 1. die in unserer Verfassung vorhandenen Lücken, und 2. die wesentlichen Nachtheile, welche aus einigen ihrer Bestimmungen hervorgehen.

Lücken in der Verfassungsurkunde.

1. Die Verfassungsurkunde beobachtet völliges Stillschweigen über eine Revision, deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung jedoch dargethan ist, um Unordnungen zuvorzukommen, welche durch Vermischung der Gewalten und ihre umsichgreifenden Tendenzen veranlaßt werden. — 2. Vermöge seiner Initiative hat der Staatsrath ausschließlich das Recht, Gesetzvorschläge einzureichen, die hinwieder von ihm allein auch nur verändert werden können. Nochmals kann er ausschließlich nur auf Abänderung bestehender Gesetze antragen. — Der Große Rath ist auf den Ausdruck bloßer Wünsche beschränkt, die der Staatsrath gänzlich und fürdauernd abzulehnen sich befugt hält, eine Gewalt, welche, für die Zukunft zumal, drohend erscheinen muß, wenn man wahrnimmt, daß er sich dabei einerseits auf den 3. Artikel der Verfassung und anderseits auf den 4. Artikel des Bundesvertrags stützt. Die Erfahrung hat uns, meine Hochgeachteten Herren! bereits gelehrt, daß die vom Großen

Rath ausgesprochenen Wünsche öfters völlig unfruchtbar bleiben, und, was hauptsächlich beunruhigend ist, es hat die vollziehende Gewalt unter uns, die wir noch sehr jugendliche Republikaner sind, bereits schon Anhänger des blinden Gehorsams gefunden, als ob diese Lehre seit Jahrhunderten Bestand hätte. Die Archive dieser hohen Versammlung liefern dafür nachfolgende Beweise: Im Mai 1825 sprach eine Mehrheit von sechs Gliedern der, zu Untersuchung der Verwaltung des Staatsraths bestellten Commission, in ihrem amtlichen Berichte, folgende Behauptung aus: „Durch das beharrliche Begehren der Abänderung eines Gesetzes, oder eines Decretes, ganz oder theilweise, würde, wie wir dafür halten, der Große Rath einen Eingriff in die Initiative des Staatsrathes thun, und diesem letztern gegenüber eine falsche Stellung annehmen, zumal die Wünsche oder Begehren, welche an den Staatsrath gerichtet würden, ohne Folge bleiben können." — Die vom Staatsrath auf den Bericht dieser Commission ertheilte, amtliche Erwiederung war bedauerlicher Weise nicht also beschaffen, wie man hätte erwarten sollen. Es schien diese Behörde im Gegentheil die Grundsätze selbst auch gutzuheißen, die von der Mehrheit jener Commission ausgesprochen waren, und durch welche die Stellvertretung der Nation in der That gleichsam vernichtet würde. Was aber am bedauerlichsten auffallen muß, ist das von dieser hohen Versammlung selbst über die erwähnten Vorfälle beobachtete Stillschweigen, nachdem in der Sitzung vom ersten Juni 1825 sie auf die gefährliche Natur derselben war aufmerksam gemacht worden. Das Grundgesetz vom 4. August 1814 liefert keine Gewährleistung gegen die möglichen Resultate solch' gefährlicher Behauptungen, die in Venedig sogar, erst nach abgeflossenen sechs Jahrhunderten der Republik aufzustellen, gewagt wurden. Wir machen gar viel schnellere Fortschritte. — 3. Die ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes finden sich durch einen Zwischenraum von zehn und einem halben Monat von einander getrennt. Wenn sich nun ergäbe, daß die vollziehende Gewalt Mißbrauch ihres Ansehens sich zu Schuld kommen ließe, und willkührliche Gewalt zu üben geneigt würde, so müßte man sich leidend verhalten, weil in der Verfassung keine schützende Behörde bezeichnet ist, an die man in Abwesenheit des Großen Raths sich wenden könnte. Es könnten selbst die wichtigsten Interessen des Frei-

staates gefährdet sein, bevor die Stellvertretung der Nation dagegen einzuschreiten vermöchte. — 4. Der 37. Artikel der Verfassung *) sollte nur eine einsweilige Brücke sein, den Uebergang von der alten zur neuen Ordnung der Dinge zu erleichtern. Aus Mangel einer Zeitbestimmung, wann dieser Uebergang vollendet sein müsse, ist daraus eine feste und andauernde Brücke geworden, welche die vormalige ganze Gesetzgebung an die Verfügung des Staatsraths stellt, und ihm die nämlichen Angriffswaffen anvertraut, deren unvorsichtiger Gebrauch vormals den Aufstand des Waadtlandes rechtfertigte. Das Aufhören dieses Provisoriums hängt gegenwärtig einzig nur vom Staatsrath ab, und so lange diesem solches zu verlängern gefällig ist, befindet sich das sich frei wähnende Volk des Kantons Waadt, in der That, unter Gesetzen, die vor dem Jahr 1798 bestanden haben. Dieser Stand der Dinge, Hochgeachtete Herren! muß ein Ende nehmen. Die wirklichen Mitglieder des Staatsraths bleiben dieser constitutionellen Erörterung völlig fremd. Es handelt sich um unsere politischen Institutionen, und für die Zukunft um solche Gewährleistungen der Freiheit, die nicht illusorisch bleiben dürfen. — 5. Eine Verfassung, die 180 Gesetzgeber, 190 Bezirksrichter, 412 Friedensrichter, Beisitzer derselben und Gerichtsschreiber, nahe an 400 Syndics oder Vorsteher der Municipalitäten aufstellt, sollte wohl von denjenigen Bürgern, welche auf Bekleidung dieser Stellen Anspruch machen, noch einige Gewährleistungen mehr verlangen, als die auf Eigenthum, Alter und Wohnsitz beruhen. Begreiflich ist, daß in der ersten Zeit unserer Unabhängigkeit Mehreres nicht verlangt werden konnte, weil wir, von Jugend auf zu Unterthanen erzogen, unvorbereitet für die völlig neue Ordnung der Dinge waren, die, indem sie uns zu freien Menschen machte, uns zugleich auch große Verbindlichkeiten auflegte. Wollte man nun aber zögern, sich mit dieser Lücke unserer bürgerlichen Erziehung zu beschäftigen, so würde man sich einem künftigen Mangel tüchtiger Männer aussetzen, und damit unser politisches Dasein gefährden. — 6. Die Organisation des Staatsraths sichert den Mit-

---

*) Artikel 37. „Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen und Erkanntnisse bleiben so lange in Kraft, bis sie gesetzlich sind abgeändert worden.“

gliedern desselben keine sattsame Gewährleistung für die Unabhängigkeit ihrer Meinungen. Die Staatsräthe, welche nicht vermögend wären, die Mehrheit ihrer Collegen von solchen Maßnahmen, die mit den Grundsätzen unserer Verfassung im Widerspruche stehen, zurückzuhalten, besitzen kein Mittel, um ihre Nichttheilnahme an diesen Maßnahmen darzuthun. Unstreitig soll die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfen; dem Vaterlande aber muß daran gelegen sein, daß die erstere die Gründe ihrer abweichenden Meinung wenigstens ins Protocoll einrücken zu lassen befugt sei. Tugendhafte Bürger, die in kritischen Augenblicken eine Minderheit im Staatsrathe bilden, müssen erforderlichen Falls eine konstitutionelle Stütze haben, womit sie um so kräftiger den umsichgreifenden Bestrebungen, denen mächtige und mit Ansehen bekleidete Männer leicht unterliegen, widerstehen mögen. Dem Waadtländischen Volke muß, mit einem Worte sei es gesagt, von höchster Wichtigkeit sein, daß der Staatsrath allzeit aus einsichtsvollen, erfahrnen und solchen Staatsmännern bestehe, welche aufrichtige Freunde wahrhafter Aufklärung und ächter Freiheit seien, und daß derselbe niemals in Abhängigkeit gerathe von Männern der unbeschränkten Gewalt und des blinden Gehorsams, wofern ein schlimmes Verhängniß des Freistaats solchen jemals Zugang in ihre Mitte öffnen würde. — 7. Die Verfassung hat endlich nichts festgesetzt über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Großen Raths und des Staatsraths hinsichtlich auf Anklagen, die in ihrer amtlichen Stellung und bezüglich auf ihre Verrichtungen sie treffen könnten. Wenn allerdings diese Verantwortlichkeit nicht illusorisch sein soll, so darf sie hinwieder auch eben so wenig ein Werkzeug der Verfolgung für Factionen sein, und sie soll anders nicht, denn auf eine ernste, feierliche und regelmäßige Weise angewandt werden.

Bedeutsame Nachtheile des, aus einigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde hervorgehenden Wahlsystems.

Wenn die Vorstände und Kanzleien (Bureaux) der Wahlversammlungen unserer Kreise mit Männern besetzt sind, die, von der Wichtigkeit ihrer Pflichten durchdrungen, keine Spenden von Wahlwein (largesses du vin des votes) gestatten, so werden die 63 durch diese Versammlungen gewählten Deputierten wahrhafte und ächte Stellvertreter der in den sechzig Kreisen

des Kantons angesiedelten Eigenthümer sein. Nicht eben so verhält es sich mit den vier Candidaten, welche jede Wahlversammlung außer ihrem Kreise wählen muß. Der Gesetzgeber wollte durch diese Anordnung den Wirkungen der Umtriebe begegnen, und den kleinlichten Ortsgeist neutralisiren. Allein den geheimen Unterhandlungen der Führer dieser Kreise, einer Gattung neuer Gewalthaber, gelang es, diesen Zweck zu vereiteln. Heimliche, für unser Wahlsystem verderbliche Ränke haben ihr Feld ausgebreitet, und die öffentliche Meinung hat sich bereits unzweideutig gegen ihren Einfluß auf die Wahlversammlungen ausgesprochen. — Wenn im Systeme der Nationalstellvertretung ein Grundsatz für heilig zu achten ist, so muß es wohl derjenige sein, welcher die Wahlen der Stellvertreter des Volks von dem Einfluße der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt befreit wissen will. Es wird aber dieses schützende Prinzip in der Verfassung vom 4. August 1814 zweifach verletzt: Zuerst dadurch, daß der Große Rath, diese oberste gesetzgebende Behörde, in eine einfache Wahlkammer verwandelt ward, welche 63 Mitglieder für eben diese Behörde liefert, die ausschließlich aus dem Verzeichniße der 240 Candidaten zu wählen sind, die durch die 60 Wahlversammlungen der Kreise bezeichnet wurden. Weil über der gesetzgebenden Gewalt keine andere steht, so folgt daraus, daß die vom Großen Rathe getroffenen Wahlen keinerlei Controlle unterworfen sind, und die Nation demnach für diesen Bestandtheil ihrer Stellvertretung, welcher mehr als den dritten Theil derselben beträgt, keinerlei Gewährleistung besitzt. Genau gesprochen, sind demnach die also gewählten 63 Mitglieder die Represéntanten der zum Wahlcorps gemachten Mehrheit des Großen Raths, und, wenn diese Mehrheit, künftig einst, von einem ausschließenden Geiste beseelt, sich Alles erlaubt achten würde, weil keine Gewalt über ihr steht, wäre alsdann nicht zu besorgen, es möchte die öffentliche Meinung, welche auch eine Gewalt ist, sich nachdrucksam gegen ihre Werke aussprechen? Eine so hoch stehende Wahlkammer würde unstreitig wohl allzeit nur ihrer würdige Wahlen treffen, wofern sie unbedingt freie Hand hätte; allein sie ist für ihre Wahlen an diejenigen Bürger gebunden, welche durch die Kreise auf die Candidatenliste gebracht wurden, und sehr oft sucht man auf diesem Verzeichnisse umsonst die Namen solcher vorzüglicher

und empfehlenswerther Bürger, die von den Kreiswählern wären gewählt worden, wenn diese nicht einem bedauerlichen, die Wahlverhandlungen öfters beherrschenden Einflusse unterlegen sein würden. Nochmals ist die Verfassung dem vorhin ausgesprochnen Grundsatz untreu geworden durch die Aufstellung eines Wahlcorps (commission electorale) von 66 Gliedern, das aus den großen Eigenthümern, die wenigstens 40 Jahre alt und im Kanton angesiedelt sein müssen, 36 Glieder des Großen Raths zu wählen, und denselben 18 andere hinzuzufügen hat, die aus den angesiedelten, wenigstens 25 Jahre alten Bürgern, ohne Erforderniß von Eigenthumsbedingniß, zu wählen sind. Dieses Wahlcorps war anfangs bestimmt, die Versäumnisse wieder gut zu machen, welche sich bei den vom Großen Rath und von den Kreisen getroffenen Wahlen ergeben hätten. Ferner sollte dasselbe dieser hohen Behörde solche vorzügliche und empfehlenswerthe Bürger zuwenden, die, wegen mangelnden Alters oder Vermögens, sonst ausgeschlossen geblieben wären. Zu Erreichung dieses Zweckes ward aus dem Erlesensten, was die Nation darbot, das Wahlcorps zusammengesetzt, aus dem Staatsrathe nämlich, dem Appellationsgericht und aus 40 Mitgliedern des Großen Rathes. In einem Antrage (motion), welchen ich im Jahr 1825 zu machen die Ehre hatte, sind die Gründe entwickelt, welche die Erreichung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweckes hinderten. Ich halte für überflüssig, das damals Gesagte jetzt zu wiederholen; die Wahrheit desselben ist nicht widersprochen worden. Mein Antrag ward damals beseitigt; vielleicht mag das erkannte Bedürfniß ihn wieder in Erinnerung bringen.

Die stellvertretenden Verfassungen anerkennen zwei wesentliche Grundsätze: die Trennung der Gewalten und die Unbeständigkeit oder den Wechsel der öffentlichen Stellen. — Wir haben gesehen, wie unsere gegenwärtige Verfassung die drei Gewalten für die Wahlverhandlungen vereinbart, und daß die richterliche Gewalt insbesondere, für welche die Unrührbarkeit (l'impassibilité) ein Haupterforderniß ist, auf eine Bahn geschleudert wird, worauf die politischen Leidenschaften sich vielfach bewegen, und wo auch sie, daran Theil zu nehmen, auf eine mit der Würde ihrer Verrichtungen kaum verträgliche Weise gezwungen wird. Das Appellationsgericht, im

Besitz von dreizehn permanenten Stimmen, genießt demnach einen großen Einfluß, und es wird dasselbe dadurch, vielleicht ohne sich dessen bewußt zu sein, auch der Vorurtheile theilhaft, die der Corporationsgeist erzeugt. Was würde bei solchen Verhältnissen der Erfolg sein, wenn einmal dasselbe, von politischen, durch die Verfassung aufgeregten Leidenschaften geblendet, mit dem Staatsrath gemeine Sache machen würde, welcher sich gleichfalls im Besitz von dreizehn permanenten Stimmen befindet. Es liegt außer Zweifel, daß in solchem Falle die, durch Einverständniß der zwei großen Behörden vereinten 26 Stimmen bald und leicht annoch so viele Stimmen von Wahlmännern des Großen Rathes an sich zu ziehen vermöchten, um die 34 Stimmen zu bilden, welche die Mehrheit im Wahlcorps ausmachen. — Aehnliche Einverständnisse (coalitions) haben früherhin in mehreren schweizerischen Freistaaten eine Verderbniß des Wahlsystems herbeigeführt, und damit den Untergang derselben hauptsächlich begründet. — Eine solche Tendenz ist seit einigen Jahren auch unter uns wahrgenommen worden, und Sie haben, Hochgeachtete Herren! den Beweis vor Augen gehabt, daß auf der Bahn des blinden Gehorsams und der Beiseitsetzung der Grundsätze schon große Fortschritte unter uns statt gefunden haben. Wenn uns demnach daran gelegen ist, unsere Freiheit zu erhalten, und wenn wir, während es noch an der Zeit ist, Umwälzungen zuvorkommen wollen, welche den Freistaaten allzeit nur nachtheilig sein können, so müssen wir der, unserm bestehenden Wahlsystem verderblichen Dazwischenkunft der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt ein Ende machen. —

Der Grundsatz der Wandelbarkeit oder Unbeständigkeit der Staatsämter, welcher auf die mit Macht bekleideten Menschen die Maxime anwendet: „Thue andern nicht, was du nicht willst, daß dir geschehe,“ dieser ächt republikanische Grundsatz ist nicht besser verstanden und gewürdigt worden. — Die Mitglieder der Municipalitäten werden für 18 Jahre gewählt, und die der Gemeindräthe für 12 Jahre. Alle sind unmittelbar wieder wählbar. Es sind dieß in Wahrheit unbewegliche Aristokratien, gegen deren Herrschaft die armen Administrirten so gut wie keine Gewährleistung haben. Vergeblich ließe sich bei solchem Stand der Dinge die Ausbil-

dung eines ächten Gemeingeistes (esprit public) hoffen. Auf einem also beschaffenen Boden mögen die neuen Institutionen, deren der Freistaat für seine Befestnung bedarf, nicht Wurzel fassen. — Die 180 Gesetzgeber, welche durch die drei verschiedenen Wahlformen zu Mitgliedern dieser hohen Behörde berufen wurden, haben sich diese Berechtigung für die Dauer von zwölf Jahren zugesprochen, mit der Befugniß, hernach unmittelbar wieder gewählt zu werden. — Es scheint aber nicht der Fall zu sein, daß das Waadtländische Volk sei eingeladen worden, sich cathegorisch über diese mittelbare Verzichtung auf das Wichtigste seiner Rechte zu erklären. — Die Vermittlungsurkunde, welche die Dauer der gesetzgeberischen Verrichtungen auf 5 Jahre beschränkte, und hinsichtlich der Wiedererwählung Stillschweigen beobachtete, trug mehr Achtung für die Grundsätze der stellvertretenden Regierung. Es blieb wenigstens den jungen Bürgern, die sich den Studien gewidmet hatten, und Allen, die den rühmlichen Ehrgeiz besaßen, dem Vaterlande in Rathsstellen zu dienen, die Bahn dafür geöffnet. Die gegenwärtige Ausschließung, welche für 12 und meist für 24 Jahre gegen Bewerber von so empfehlenswerther Art ausgesprochen ist, muß hingegen unfehlbar den Gemeingeist ertödten. — Seit dieser Neuerung ist es in der That, wo nicht völlig unmöglich, doch ausnehmend schwer geworden, in die Nationalstellvertretung zu gelangen, indem man die Concurrenz mit denjenigen zu bestehen hat, die bereits schon im großen Rathe sitzen. Und belieben Sie nicht zu vergessen, Hochgeachtete Herren! daß durch eine Ausschließung für 12, meist auch für 24 Jahre, dem Freistaate die Dienste einer großen Zahl achtungswerther Bürger entzogen werden, welche ihm die besten Jahre ihrer Kraft gern gewidmet hätten. Eine bedauerliche Erfahrung mußte uns überzeugen, daß durch den Sitz in unsrer Mitte man sich mit der Stelle eines Mitglieds des Großen Rathes dermaaßen identificirt, daß man sich beredet, ein erworbenes Recht auf dieselbe für nochmalige 12 Jahre zu haben, selbst alsdann auch, wenn man während der Dauer einer ganzen Versammlungszeit nur zwei oder drei Tage die Sitzungen zu besuchen pflegt. Ziehen wir unser Gewissen zu Rath und fragen wir dasselbe, ob wir nach Unabhängigkeit gestrebt haben, um unter solchen Verhältnissen des Gemeinwesens zu leben?

Schweigt dasselbe, so wird die öffentliche Meinung statt seiner antworten. — Würde die Dauer der Stellen in der Gesetzgebung auf drei Jahre beschränkt, und die unmittelbare Wiedererwählung gleichfalls nur auf drei Jahre gestattet, so könnten, scheint es, dadurch mancherlei Vortheile vereinbart und erzielt werden. Die Mitglieder dieser hohen Versammlung würden, minder ermüdet, den Sitzungen regelmäßiger beiwohnen. Die Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten würde allgemeiner verbreitet. Die Regierung erhielte eine größere Zahl tüchtiger Bürger für die von ihrer Wahl abhängenden Stellen, und die theils öfter sich wiederholenden, theils minder ausschließlichen Wahlen würden dem Großen Rathe manche durch Studien geübte und in Geschäften erfahrne Männer zuführen, die mit gründlicher Kenntniß an schwierigen Erörterungen theilzunehmen, und mit Unabhängigkeit ihre Stimmen zu geben vermöchten. Endlich dann würde auch, indem jedem rechtmäßigen und rühmlichen Ehrgeitze die Bahn offen stünde, das Gemeinwesen wirklich zur Sache von Allen, was gegenwärtig der Fall nicht ist.

Getreuer den richtigen Grundsätzen ist unsere Verfassung geblieben, als sie die Amtsdauer der Glieder des Appellationsgerichts, deren Unabhängigkeit das wesentlichste Attribut sein soll, und vor allem andern erforderlich ist, auf 12 Jahre festgesetzt hat. Vielleicht möchte zu wünschen gewesen sein, daß diese Zeit noch weiter ausgedehnt wäre, auf daß Männer, die zu Verrichtungen berufen sind, deren Wichtigkeit die Vereinbarung gründlicher Rechtskenntnisse und eines tadellosen Charakters erheischt, dem Schicksale von Erneuerungswahlen nicht ausgesetzt würden. Füraus aber ist dringend wichtig, daß sie gegen das Spiel jener gehässigen Leidenschaften, die aus den Wahlgeschäften hervorgehen, geschützt bleiben. Möge das Appellationsgericht jederzeit aus höchst rechtschaffenen und einsichtigen Männern gebildet, mögen seine Glieder auch also entschädigt sein, daß sie sich ausschließlich ihrem Amte nur widmen können; möge dasselbe geehrt und hochgeachtet, von Wahlverhandlungen aber entfernt behalten bleiben! — Die Vermittlungsurkunde hatte die Dauer der Amtszeit der Staatsräthe auf sechs Jahre festgesetzt, und zugleich dieselben für Wiedererwählung fähig erklärt. Die Verfassung vom 4. August 1814 hat nicht ohne Grund die Nachtheile eingesehen, welche aus einem allzuhäufigen Wechsel

von Staatsbeamten sich ergeben würden, von denen, grundsätzlich wenigstens, mit Geschäftserfahrung vereinbarte, vielseitige und gründliche Kenntnisse gefordert werden, und die ihre schönste Lebenszeit dem Dienste des Vaterlands in einem mühevollen Berufe widmen. Gegenwärtig werden diese hohen Beamten für 12 Jahre gewählt, und sie sind wieder wählbar. Die Besorgnisse, welche diese Aenderung begründen kann, würden großentheils verschwinden, wenn die Stellvertreter der Nation künftighin, dem Wählereinfluß der obbezeichneten drei großen Gewalten entzogen, ihre Stellen nach kurzen Jahren neugewählten Nachfolgern übergeben müßten. Alsdann könnte wenigstens eine Schutzgenossenschaft (clientèle) sich nicht bilden, die der nagende Wurm am Herzen der Republik zu werden droht.

Es ist, meine Hochgeachteten Herren! indem ich Ihnen die vorangehende Reihe von Thatsachen und Betrachtungen vorlege, meine Absicht nicht gewesen, eine vollständige oder umfassende Prüfung unserer Grundgesetze anzustellen; ich wünschte einzig nur, Sie durch einige Nachweisungen zu überzeugen, daß hinlängliche Gründe vorhanden seien, um auf die Revision derselben anzutragen, und daß durch dieses Revisitionswerk der Freistaat eine neue und wichtige Stütze erhalten würde. Lassen Sie uns darum offen und redlich erörtern, welche uns zu Gebot stehenden Mittel ergriffen werden könnten, um das nutzbare Werk zu Stande zu bringen: dieß ist der Zweck meines Antrags. Das in der Verfassung vorgezeichnete Verfahren für die Behandlung der Vorschläge von Gesetzen und gewöhnlichen Decreten ist nicht anwendbar auf die Revision der Verfassung selbst, welche in dieser nicht ist vorgesehen worden. Und da vollends auch der wesentliche Vorwurf der angetragenen Verfassungs-Revision eine befriedigendere Grenzausscheidung der darin aufgestellten Gewalten ist, wodurch nachtheiligen Vermischungen und Conflicten dieser Gewalten vorgebogen werden soll, so würde offenbar unthunlich sein, dem Staatsrathe hierüber eine ausschließliche Initiative einzuräumen, da dieser keineswegs für unpartheisam gelten könnte, und die Rechte der Nation Gefahr laufen würden, eben jener vollziehenden Gewalt aufgeopfert zu werden, gegen welche sie eines constitutionellen Schildes bedarf. — Sehr erwünscht muß es deßnahen sein, daß die officielle Sammlung der Gesetze und Decrete, so wie auch die Protocolle des Großen

Rathes, solche Gesetzeskraft besitzende Entscheidungen oder Ausdrücke des Nationalwillens enthalten, die, für unvorgesehene Fälle und ohne die Initiative des Staatsraths abzuwarten, unter dem Namen der Resolutionen gefaßt wurden. Unstreitig aber gab es niemals einen unvorgesehenen Fall von größerer Wichtigkeit, als derjenige einer constitutionellen Reform ist, über die unser Grundgesetz Stillschweigen beobachtet. Eine Resolution dieser Art sollte demnach durch die Stellvertreter der Nation gefaßt werden; zuvor jedoch dürfte angemessen sein, eine außerordentliche Commission zu bestellen, die den Auftrag hätte, dieser hohen Versammlung einen Bericht über folgende Fragen zu erstatten: 1. Hat die Erfahrung in der Verfassungsurkunde vom 4. August 1814 Lücken dargethan, die sollten ausgefüllt werden, und hat sie darin solche bedeutsame Gebrechen geoffenbart, denen abzuhelfen dringend erachtet wird? 2. Welches sind diese Lücken und welches sind diese Gebrechen? 3. Sollen die auszufüllenden Lücken und die Abhülfen der wahrgenommenen Gebrechen sammthaft oder einzeln (in Masse, oder gesöndert) vorgetragen werden, und im letztern Fall, in welcher Ordnung soll die successive Behandlung geschehen? 4. Welcher Gang soll eingeschlagen werden, damit diese Arbeit aufs reiflichste erörtert werde, und wie soll ihr Ergebniß der Sanction des Waadtländischen Volkes unterlegt werden?

Als ich, meine Hochgeachteten Herren! die Ehre genoß, in diese hohe Versammlung aufgenommen zu werden, in Gemäßheit unserer wirklichen Verfassung, die mir nach der Heimkehr in mein Vaterland erst bekannt geworden ist, da ward mir die Versicherung gegeben, daß man zum Theil wenigstens die Lücken und Gebrechen, welche ich vorhin aufzählte, erkenne, und es wurde hinzugefügt, man wolle sich mit Abhilfsmitteln derselben beschäftigen, sobald dafür sattsamer Ruhestand eingetreten sei. Dieser Zustand friedlicher Ruhe ist eingetreten, und die Aufrichtigkeit früher gethaner Aeußerungen bezweifle ich keineswegs. Leider! aber hat Vieles sich seither völlig geändert. Die Vaterlandsliebe ist zum Theil durch den Korporationsgeist verdrängt worden; schlimme Gewöhnungen scheinen sich gebildet, und bereits auch schon systematisch organisirt zu haben. Die Lehrsätze des blinden Gehorsams werden verbreitet, und der einfache Ausdruck des Wunsches einer so vielseitig erforderlich gewordenen

Revision wird sehr ungefällig aufgenommen, nicht zwar von der Nation, wohl aber von denen, welche die Freiheit nur dem Namen nach wollen. Es soll mich dieß nicht hindern, meine Pflicht zu erfüllen. Aufs innigste überzeugt, daß, wenn nicht ungesäumt, fest und redlich, schützende Maßnahmen getroffen werden, der Freistaat sichernder Stützen ermangelt, gebe ich mir die Ehre, darauf anzutragen, daß eine außerordentliche Commission ernannt und beauftragt werde, Ihnen, meine Hochgeachteten Herren! über den Inhalt der gegenwärtigen Motion Bericht zu erstatten, die ich auf den Kanzleitisch des Großen Rathes niederlege, theils zu Erfüllung einer Gewissenspflicht, theils um zu leisten, was das Waadtländische Volk berechtigt ist, von einem Stellvertreter zu erwarten, welcher den Fortbestand seiner Freiheit und seine Unabhängigkeit gesichert wissen will.

Lausanne, den 6. Mai 1826.

(Unterz.) Friedrich Cäsar de la Harpe.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen
der
ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung
vom Jahr 1826.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Vorschläge zu einem Zollsystem für den Transit der Waaren auf der Commerzialstraße von Rorschach bis Genf oder den, nördlich derselben liegenden Straßen haben folgende Abfassung: I. Bestimmung der Commerzialstraßen. Die nachfolgenden Anordnungen für den Transit werden nur auf die Commerzialstraßen der hohen Stände Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf, welche dem ganzen System beitreten, und nur auf diejenigen, nördlich der Straße von Rorschach bis Genf gelegenen Commerzialstraßen angewendet, die von den hohen Kantonsregierungen, im Verein mit dem Beauftragten der Tagsatzung, namentlich werden bestimmt werden. Neue Commerzialstraßen können künftig, auf Verlangen des betreffenden Kantons, den ältern unter Beobachtung der nämlichen Grundsätze angereiht werden. II. Aufhebung der Lizenzverordnungen und Bestimmung des Gewichts der Ladung. 1. Diejenigen Kantone, welche Lizenzverordnungen haben, nehmen solche zurück. 2. Dagegen wird festgesetzt: keine andern Fuhrwerke, als die hiernach bestimmten, genießen den verminderten Zoll; alle übrigen entrichten die bisherigen Zölle, Weg= und Brückengelder, welche künftig, insofern man sie cumulativ bezieht, der große Zoll benannt werden: a. Einspännige vierrädrige Wagen, auf deren vier ein Mann mitgeht, und die höchstens 15 Centner Brutto Markge-

wicht Ladung haben. Diese Fuhrwerke, wenn mehr als 4 Wagen eine gemeinschaftliche Reise machen, sind gehalten, je vier und vier in hinlänglichen Distanzen von einander getrennt zu fahren, um alle Gefahren beim Begegnen anderer Fuhrwerke u. dgl. zu vermeiden; b. Lastwagen mit 5 bis 6 Zoll, französischen Maßes, breiten Radfelgen und einer Ladung von 75 Centner Brutto Markgewicht; c. Lastwagen mit 7 Zoll, französischen Maßes, breiten Radfelgen und einer Ladung von 120 Centner Brutto Markgewicht; d. schwerere Ladungen sind gänzlich verboten. III. Bestimmung des Transitguts, welches die nachfolgend bezeichneten Erleichterungen genießen soll. 1. Des verminderten Zolls u. s. f. werden theilhaftig, wenn sie auf den im Art. II. §. 2 Litt. a. b. und c. beschriebenen Fuhrwerken geladen sind: a. Alle Waaren, welche von dem Auslande kommen, um durch die Schweiz nach dem Auslande durchgeführt zu werden. b. Alle diejenigen Waaren, welche nach dem Auslande versendet werden. 2. Ausgenommen werden einsweilen diejenigen Waaren, welche in solche Kantone bestimmt sind, oder daher kommen, deren Straßenzüge noch nicht bearbeitet worden. Diese entrichten große Zölle u. s. w. per Centner und Stunde, welche in den, in das eidgenössische Archiv gelegten Tableaux (nach ihrer Verbesserung) bezeichnet sind, und zwar, bis jene Straßenzüge nach den für sie eigenthümlichen Grundsätzen auch werden bearbeitet sein. 3. Einsweilen haben die nachfolgenden Bestimmungen keinen Bezug auf Getreide, Holz, Salz und Vieh. IV. Einrichtungen, welche für alle Transitwaaren ohne Unterschied anwendbar sind. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder, die einer der benannten Kantone auf den im Art. I. bestimmten Commerzialstraßen bezieht, werden von den im Art. II. §. 2 bezeichneten Fuhrwerken collectiv in einer Summe und an einem einzigen Orte in jedem Kanton entrichtet. V. Erleichterung auf den Zöllen, die ausschließlich auf das im Art. III. §. 1 bezeichnete Transitgut anwendbar ist. 1. Alle Waaren, die nach den Bestimmungen des Art. II. §. 2 und Art. III. §. 1 als Transitgut zu betrachten sind, bezahlen nur die nach den rectifizierten Tableaux und den nachfolgenden Bestimmungen herabgesetzten Zölle. 2. Um zu bestimmen, wie viel auf jedem Straßenzug, sowohl auf der Route von Nor-

schach bis Genf, als auf den nördlich derselben liegenden Routen, jeder Kanton in seinem Gebiet zu beziehen habe, wird Kantons- und Routenweise eine Berechnung angestellt: a. was die Zölle, Weg- und Brückengelder, von ihrem dermaligen Bestand auf ein Drittheil reduzirt, betragen, und b. was jeder Kanton zu beziehen hätte, wenn per Stund und Centner ¾ Rappen bezogen würden. Diese beiden Facit werden addirt, und der Durchschnitt der Summe bildet dann den Betrag des Zolls, Weg- Brückengelder, welchen jeder der hohen Stände auf der betreffenden Route, als kleinen Zoll, zu beziehen hat, immerhin in der Meinung, daß der Gesammtbetrag dieses Zolls auf der Route von Rorschach bis Genf 5 ½ Batzen per Centner nicht übersteigen darf. VI. Dauer der Zölle. Das neue Zollsystem soll vom Tag der Einführung an auf eine Probezeit von 10 Jahren statt finden, und während dieser Zeit keine Zollerhöhung gestattet sein. VII. Besichtigung und Verifikation der Waaren. 1. Nur an den Orten, wo dem Fuhrmann eine Waare übergeben oder abgenommen wird, sonst nirgends, soll eine Besichtigung und Abwägung derselben statt finden können. Sollte ein Kaufhaus- oder Zollbeamter Verdacht von Defraudation hegen, so wird er die betreffende Behörde davon berichten, welche, nach Anhörung des Beamten und Fuhrmanns, entscheidet, ob eine nähere Untersuchung vorgenommen werden soll oder nicht. 2. Am Ort der Bestimmung der Waare wird dieselbe gewogen, und ihr Gewicht, so wie die Anzahl und Beschaffenheit der Kollis mit den Ladkarten verglichen. VIII. Zollpflichtigkeit. Die Zollauflage haftet zwar auf der Waare selbst; allein die Entrichtung derselben liegt demjenigen ob, der sich im Besitz der Waare zu der Zeit befindet, da sie an der Zollstätte angekommen ist. IX. Bestimmung der Zolldefraudation und ihrer Folgen. 1. Als Zolldefraudation ist anzusehen: a. wenn ein Fuhrmann den bezeichneten Zollstätten ausweichen oder an denselben vorbeifahren würde, ohne den betreffenden Zoll zu entrichten; b. wenn ein Fuhrmann Waaren geladen hätte, die auf den Ladkarten nicht verzeichnet und die von ihm nicht angegeben wären; c. wenn eine Waare leichter an Gewicht angegeben wird, als sie eigentlich wiegt; d. wenn eine Waare als dem kleinen Zoll unterworfen angegeben wird, während davon der große Zoll entrichtet werden sollte; e. wenn Lad-

karten verfälscht würden. 2. Zu Erzielung einer möglichst gleichförmigen und summarischen Behandlung des Untersuchungsprocesses in Zolldefraudationssachen, Beurtheilung und Vollziehung der Urtheile in sämmtlichen Antheil nehmenden Kantonen, werden die löbl. Standesregierungen mit dem eidgenössischen Beauftragten die erforderlichen Verabredungen treffen. Wenn eine entdeckte Defraudation sich auf Zollstätten mehrerer Kantone erstrecken würde, so wird sie am Entdeckungsort für das Ganze beurtheilt. Die benöthigten Belege zu Aufsuchung des allfälligen Regresses können dem Bestraften nicht verweigert werden. 3. Die Uebertretungen der Zollgesetze sollen nie die Confiscation der Waare zur Folge haben. Die Strafen für den Fuhrmann werden durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt. Pferde, Schiff und Geschirr und alle Transportmittel, wie sie heißen mögen, haften für die Strafe, wenn nicht eine genugsame Bürgschaft kann geleistet werden. 4. Die in den §§. 2 und 3 hievor enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Straffälle anwendbar, welche durch Uebertretung des Art. II. §. 2 veranlaßt werden.“ Von achtzehn Ständen (ohne Uri, Graubünden, Freyburg und Waadt, deren Gesandte sich das Referendum vorbehielten) wurde endlich nachstehendes Conclusum gefaßt: „Unter Anerkennung des Grundsatzes, daß die eingeleitete Zollrevision und Erleichterung des Transits auf dem Wege des Einverständnisses zwischen den betreffenden Ständen, jedoch unter eidgenössischer Einwirkung zu behandeln seien, hat die Tagsatzung beschlossen: 1. Die auf der Route von Rorschach nach Genf und nordwärts von derselben liegenden und bei dem daherigen Waarenzug näher betheiligten löbl. Stände Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf, werden von der Tagsatzung dringend eingeladen, den als Beilage in den Abschied aufzunehmenden Bericht der Tagsatzungscommission und die von ihr vorgelegten Anträge mit möglichster Beförderung in reifliche Berathung zu nehmen. 2. Der eidgenössische Vorort wird sobald als möglich, und in jedem Fall wenigstens vor Eintritt des nächstkünftigen Frühjahrs 1827, eine Versammlung von Abgeordneten der im vorhergehenden Artikel benannten dreizehn Stände veranstalten, damit sich Hochdieselben in Form eines Concordats berathen und verständigen

mögen: einerseits über die in IX Artikeln vorstehend ausgedrückten Bestimmungen und Vorschläge, und anderseits über die weitere Ausführung dieser Grundsätze in ihren respectiven Kantonen. 3. Die Tagsatzung bestätigt den Herrn Zellweger, in dankbarer Anerkennung seines bisherigen verdienstvollen und unermüdeten Wirkens, in seiner Eigenschaft als eidgenössischen Zollrevisor, mit der Einladung, noch wo möglich vor obigem Zusammentritt der betheiligten Kantone, diese letztern zu bereisen, theils um seine Erkundigungen fortzusetzen, theils um von den Ausführungsmitteln obiger Grundsätze vorläufige Kenntniß zu nehmen, und sich darüber mit den betreffenden Behörden zu besprechen. Die gesammten hohen Stände werden ersucht, sowohl zum Behuf der nöthigen Erkundigungen, als auch zu erwünschter Verständigung dem eidgenössischen Beauftragten allen Vorschub zu leisten. 4. Der eidgenössische Vorort wird eingeladen, von dem Ergebniß der im Art. 2 des gegenwärtigen Conclusums angeordneten Zusammenkunft der betheiligten Kantone, alle eidgenössischen Stände zum Behuf weiterer Instruktionen auf die Tagsatzung von 1827, in Kenntniß zu setzen."

Die nachstehende Tafel zeigt, 1. was jeder Kanton dermalen für Zölle bezieht, 2. was die Zölle auf 3/4 Rappen auf Stund und Centner berechnet, 3. was sie auf 1/3 des Bestehenden reduziert, und 4. was sie nach der nun angetragenen Durchschnittsberechnung betragen würden. — Die Behandlung besonderer Zollangelegenheiten, oder der bei neuen Straßenanlagen von einzelnen Kantonen bei der Tagsatzung eingereichten Begehren für Bewilligung von Weggeldern, hat an Gehalt und Interesse vieles gewonnen, seit die Experten-Untersuchungen und Berichte dafür angeordnet wurden. Auf solche hin ward der Regierung des Standes Thurgau, sowohl auf der Straße von Uttwyl nach Bischoffzell, als auf derjenigen von Arbon und Neukirch im Egnach über Sulgen und Weinfelden bis zur Landstraße von Constanz nach Frauenfeld, ein in Umfang und Betrag ausgemitteltes Weggeld während zehn Jahren zu beziehen bewilligt. Den Ständen Basel und Solothurn wurde unter verschiedentlichen nähern Vorschriften, bis zu Deckung des halben Kostenbetrags der neu anzulegenden Straße am untern Hauenstein, der Bezug eines gleichfalls genau ausgemittelten Weggeldes bewilligt. „Die sehr befriedigenden Er-

		Zölle nach den von den Kantonen eingereichten Tableaux.		Zölle auf 3/4 Rpp. für Stund u. Ct. berechn.		Zölle auf 1/3 des Bestehenden reducirt.		Das vorgeschlagene Mittel.	
Kantone	Stunden	Rappen	100tl.	Rappen	100tl.	Rappen	100tl.	Rappen	100tl.
Von Rorschach bis Genf über St. Gallen und Dürrmühle.									
St. Gallen	10	12	50	7	50	4	20	5	85
Thurgau	2 1/2	—	50	1	87	—	17	1	2
Zürich	9	10	35	6	75	3	42	5	8
Aargau	7	38	22	5	25	12	74	9	—
Solothurn	9 1/3	7	—	7	—	2	33	4	66
Bern	7 1/2	12	45	5	62	4	12	4	87
Freyburg	4 1/2	20	83	3	37	6	93	5	15
Waadt	19 1/2	44	85	14	62	15	41	15	1
Genf	3 1/2	16	—	2	62	5	32	3	97
		162	70	54	60	54	64	54	61
Von Rorschach bis Genf über Neukirch, Dürrmühle und Ouchy.									
St. Gallen	1	7	50	—	75	2	50	1	63
Thurgau	8 1/2	16	15	6	37	5	35	6	6
Zürich	9	10	35	6	75	3	15	4	95
Aargau	7	38	22	5	25	12	74	9	—
Solothurn	9 1/3	7	—	7	—	2	33	4	66
Bern	7 1/2	12	45	5	62	4	12	4	87
Freyburg	4 1/2	20	83	3	37	6	93	5	15
Waadt	10 1/2	42	—	7	87	13	96	10	91
Genf	1 1/2	15	99	1	12	5	32	3	22
		170	49	44	10	56	40	50	45

gebnisse (heißt es u. a. im Tagsatzungsrecesse) einer von der vorörtlichen Behörde, sowohl in staatswirthschaftlicher und merkantilischer als hinwieder in technischer Hinsicht, angeordneten Untersuchung durch Experte, waren vollends geeignet, den Beifall, welchen die hohen Stände dem Unternehmen an und für sich schon ertheilt haben, wegen der hiebei überall hervorleuchtenden Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, und wegen der aus dieser Straßencorrection entspringenden Vortheile, noch um Vieles zu erhöhen und zu bestärken. Gewiß zeugt die Anlage einer Kunststraße mit 5 % Ansteignng von Bukten nach Trimbach, wodurch das bis dahin unerläßliche Bedürfniß des Vorspanns beseitigt werden soll, eben so sehr von der Sorgfalt der betreffenden Stände für Erleichterung des Verkehrs, als von einer wohlverstandenen Würdigung ihrer wahren Interessen. Von dieser Ueberzeugung ausgehend haben die eidgenössischen Beauftragten ihrem Berichte Anträge beigefügt, wie nach einem revidirten Tarif die eine Hälfte dieses Kostenaufwands, der sich im Ganzen nach einer annähernden Berechnung auf 178,879 Schweizerfranken belaufen soll, durch ein bloß vorübergehendes, von der Tagsatzung nun wirklich bewilligtes, Weggeld zu decken sei." Endlich ward auch, unter Vorbehalt einiger mit Bern noch zu treffender Einverständnisse, dem Stande Freyburg auf zehn Jahre der Bezug eines näher ausgemittelten Zolles und Weggeldes auf der neuen Straßenanlage von Plaffeien bis zum Schwarzensee bewilligt. — Von den in die Justiz- und Polizeigewalt der Bundesbehörde einschlagenden Verhandlungen war die wichtigste dießmal unstreitig diejenige über Heimathlosigkeit, die in dieser Uebersicht jedoch darum übergangen werden muß, weil die Helvetia eben diese Verhandlung zusammenhängender und vollständiger in vereinzelter Bearbeitung zu liefern angefangen hat. — Ueber andere hieher gehörende Concordate, denen mehr oder weniger einzelne Kantone sich bisher nicht angeschlossen haben, sind nachträgliche Erklärungen eingereicht worden, von denen, mit Uebergehung alles minder Bedeutenden, hier einzig nur zu erwähnen ist: Hinsichtlich auf das Conkordat *) wodurch die Stände sich verpflichten,

---

*) Vom 8. Juli 1819 und 5. Juli 1820. S. dasselbe im Handbuch des schweiz. Staatsrechts. 2te Ausgabe S. 164 und 526.

Religionsänderungen ihrer Angehörigen nicht mit Verlust von Land- und Heimathrechten zu bestrafen, worin vormals eine fruchtbare Quelle der Heimathlosigkeit bestanden hatte, ward durch die Gesandtschaft von Bern die Instruction eröffnet: „Es habe dieser Stand früher mehrmals seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, dem Concordat über die Folgen der Religionsänderung beizutreten, wenn auch anderseits beruhigende Erklärung gegeben werde, gegen heimliche Conversionen ernsthafte und angemessene Vorkehren zu treffen. Da aber diesem Antrag kein Gehör gegeben worden ist, und seither, weit entfernt gemeinsame Maßregeln zu treffen, vielmehr die daherigen Besorgnisse in vielfaltigen Gestalten eingetreten sind und noch fortdauern, — so muß der Stand Bern bei seiner vorjährigen Erklärung verbleiben und kann dem Concordat nicht beitreten.“ — Die Gesandten von Freyburg und Solothurn erwiederten hierauf; Die von Bern gewünschte Abhilfe gegen heimliche Conversionen werde durch das Concordat selbst gegeben; diesem müße man aber nothwendig beigetreten sein, um auf jene Ansprüche machen zu können u. s. w. — Das Concordat über das Forum des zu belangenden sesshaften und aufrechtstehenden Schuldners *) erhält ungleiche und unbefriedigende Anwendung in einigen Kantonen, und es hatte insonderheit die vom Stand Luzern neulich erlassene Proceßordnung, welche die Arrestanlegungen unbedingt den Gerichten überläßt, die nun in einzelnen Fällen concordatswidrig handelten, und als die darüber von Mitständen bei der Regierung eingereichten Beschwerden von dieser abgewiesen wurden, weil ihr jede Einmischung in die richterliche Gewalt benommen sei, — das Begehren veranlaßt (von Zug zunächst): die Tagsatzung möchte dem Concordat eine sichernde Erläuterung geben. Uebereinstimmend giengen die in der hiedurch begründeten Erörterung gewechselten Ansichten der meisten Kantone oder ihrer Gesandtschaften dahin: Concordate seien Verträge, die zwischen eidgenössischen Ständen und von jedem Kanton durch die oberste souveraine Gewalt abgeschlossen werden. Gleich andern Verträgen, beruhe ihr Ansehen auf der Kraft des gegebenen Wortes, unabhängig von Katonalgesetzen, so daß

*) Vom 15. Juni 1804. Vergleiche dasselbe im Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, 2te Ausgabe S. 162.

keine Gesetzgebung einer durch Concordat übernommenen Verbindlichkeit derogieren, dieselbe schwächen oder modifizieren dürfe, sondern vielmehr der Vorschrift des Concordats unbedingt folgen und mit ihr in pünktlicher Uebereinstimmung stehen solle. Wie die Gesetze selbst, so auch die Anordnungen der Regierungen und die Verfügungen ihrer Beamten. Diese sollen durchgängig dem wörtlichen Inhalt und deutlichen Sinn der Concordate gemäß sein, deren Vollziehung sichern und jeder Abweichung von denselben kräftigen Einhalt thun. Die Unabhängigkeit des Gerichtswesens dürfe hier eben so wenig eine Ausnahme begründen; denn kein Gericht habe die Befugniß über die Anwendung eines Vertrags zu entscheiden, und wenn jemals der Bestand und die Wirksamkeit des Concordats von Kantonsgesetzen, obrigkeitlichen Verfügungen oder gar von Gerichtsurtheilen abhängig gemacht werden wollten, so wären die Concordate ohne Werth und Kraft, so daß man lieber dergleichen Verkommnisse überhaupt nicht errichten möchte. Als Stellvertreterin des Souverains, durch dessen freiwillige Zustimmung das Concordat in's Leben gerufen worden, liege demnach jeder Regierung die unerläßliche Pflicht ob, das gegebene Wort treulich zu erfüllen, und wo es sein muß, mit entscheidendem Nachdruck einzuschreiten, damit dem unter eidgenössischen Ständen verabredeten Verhältniß nirgends Abbruch geschehe. — In Anwendung dieser Grundsätze auf das erörterte und obbezeichnete Concordat haben hierauf 16½ Stände nachstehende Erklärung zu Protocoll gegeben: „Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des eidgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juni 1804 abgeschlossenen und am 8. Juli 1818 einmüthig bestätigten Concordats über das Forum des sesshaften und aufrechtstehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben, in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid

gerichtlicher Behörden nicht unterworfen sein soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes verbinden die obgenannten Stände eine freundeidgenössische dringende Einladung an die andern löbl. Mitstände, daß sie dieser, dem Concordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beitreten, und daß von sämmtlichen Regierungen der Eidgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Concordat selbst überall aufrecht gehalten, und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe." — Die Gesandten von Freyburg und Basel nahmen diese Erklärung ad referendum, unter Aeußerung der Zuversicht jedoch, daß ihre Stände dem nämlichen Grundsatz beipflichten werden. Die Gesandten von Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über diese Verhandlung das Referendum walten. Das im vorigen Jahr, zunächst aus einer Streitverhandlung zwischen Zürich und St. Gallen, die bei der Tagsatzung zur Erörterung gekommen war, hervorgegangene und veranlaßte Concordat über Anwendung des Reciprocitätsgrundsatzes bei Erbfällen von einem Kanton in den andern, ist dieß Jahr in der vorgeschlagenen Abfassung: „Es soll in jedem Kanton, zu den sich dort ergebenden Erbschaften, der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte, wie der eigene Kantonsbürger, zugelassen werden" — zwischen siebzehn Kantonen zu Stande gekommen. Bei dieser, aus den Ständen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (denen sich Freyburg, im Grundsatz einverstanden und nur die Form des Concordats ablehnend, anreiht) gebildeten großen Mehrheit war nämlich die Ueberzeugung vorherrschend, daß, bei den so mannigfach zwischen den Eidgenossen bestehenden Verhältnissen, die Gleichstellung der Angehörigen eines andern Standes mit dem eigenen Kantonsbürger, in einem so wichtigen und umfassenden Theile der Civilgesetzgebung, wie das Erbrecht ist, zum dringenden Bedürfniß geworden sei, wenn man nicht den, in neuerer Zeit über den freien Handel und über die Niederlassung angenommenen, Grundsätzen entgegenhandeln, und durch Festhaltung an gesetzlichen Ungleichheiten und Bevorrechtigungen die wohlthätige Wirksamkeit vieler eidgenössischen Concordate und Verordnungen lähmen wolle.

In einer frühern Zeit und unter andern Umständen, wo die Verhältnisse zwischen Bundesgenossen noch weniger berücksichtigt, und die Sorgfalt für die besondern Vortheile eines einzelnen Standes noch ausschließlicher in Anspruch genommen wurden, war auch die Anwendung eines entgegengesetzten Grundsatzes, eines Gegenrechts nämlich im gleichen Falle auf die Erbsansprecher aus andern Kantonen, größtentheils aus dem damaligen Zustande hervorgegangen. Es hat derselbe, unter anderm, in den Gemeinden des Kantons Zug eine herkömmliche Bedeutung und einen historischen Grund, wird aber dort, wenn schon dem Rechte nach annoch bestehend, so wie auch anderwärts nicht mehr vollzogen. Ueberhaupt würde, nach der beinahe allgemein geäußerten Ueberzeugung, eine Reciprocität in solchem Sinn (bei so vielen Ansiedlungen von Eidgenossen unter der Herrschaft eines ihnen fremden Erbrechts) nur Verwirrungen in der Rechtspflege, und in sehr vielen Fällen unausweichliche Ungerechtigkeiten herbeiführen müssen, welche noch um so größer wären, je weniger ein erbberechtigter Fremder, der die Nachtheile des heimathlichen Erbgesetzes auch auswärts tragen sollte, hiefür einige Compensation in den Vortheilen desselben, welche Letztere für ihn verloren gehen würden, finden könnte. In der That wäre nach diesem Grundsatz ein solcher Fremder den Nachtheilen zweier Gesetzgebungen ausgesetzt, ohne an den wohlthätigen Wirkungen weder des einen noch des andern derselben den geringsten Antheil zu haben. Demnach erkennen auch viele Stände die Nothwendigkeit, durch irgend eine allgemeine Bestimmung den vielfältigen und oft so drückenden Einfluß solcher unter sich sehr ungleicher Erbverhältnisse so einfach und günstig als möglich zu regeln. Von einer zu erzielenden Gleichförmigkeit in einigen Hauptgrundsätzen der Erbgesetze und Erbrechte selbst konnte aber hiebei keine Rede sein. Rechtsverhältnisse, welche seit Jahrhunderten ins Leben einer ganzen Bevölkerung übergegangen sind, und die bürgerliche Existenz aller Einwohner bedingen, können schwerlich ohne verderbliche Einwirkungen verändert werden; abgesehen davon, daß die so große Mannigfaltigkeit derselben einer solchen Annäherung in den Grundsätzen unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen müßte. Daher will die große Mehrzahl der Stände, in Anerkennung des hohen Werthes, den jedes Bundesglied auf eine ungeschmälerte

souveraine Gesetzgebung legt, an den bestehenden Erbrechten festhalten, ihre Wirkungen auch in den jetzt so häufig vorkommenden Beziehungen auf die Angehörigen anderer Kantone näher bestimmen, und demnach, statt irgend einer Ausnahme, dem Grundsatz huldigen, daß die Gleichheit aller Eidgenossen vor jedem Erbgesetze anerkannt und gewährleistet werden solle. — Die Stände St. Gallen, Appenzell, Luzern und Nidwalden, welche den Grundsatz einer durch jeden besondern Fall bedingten Reciprocität in ihren Gesetzgebungen haben, konnten dem Concordatsentwurf ihre Zustimmung nicht ertheilen, und ihre Gesandtschaften nahmen die ganze Verhandlung ad referendum. — Von mehreren Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen, welche der Tagsatzung zur Würdigung und Entscheidung vorgelegt wurden, soll hier einer einzigen erwähnt werden, mit Übergehung der übrigen, die theils minder bedeutsam und ohne allgemeines Interesse, theils noch unausgetragen sind, indem sie lediglich an die betreffenden Theile zu Erzielung gütlicher Ausgleichung zurückgewiesen wurden. Diejenige aber, deren hier kürzlich Erwähnung geschehen soll, betrifft die zwischen Uri und Tessin seit mehreren Jahren bestandenen Zwiste hinsichtlich auf die Forderung des Herrn Cyrill Jauch an die Straßenbaucommission von Uri. Als Unternehmer des Straßenbaus am Gotthard im Kanton Uri ward Herr Jauch von der, ihm Zahlung weigernden Straßencommission dieses Kantons an die Gerichte von Uri gewiesen, in welchen derselbe seine Gegner oder Parthei und Richter zugleich erblickte, und daher bei seiner Regierung (derjenigen des Kantons Tessin) Schutz suchte, und solchen auch unbedingt fand. Schon im Jahr 1824 war eine von Tessinergerichten, dem Concordat wegen dem Forum des eidgenössischen Schuldners zuwider, zu Gunsten des Hrn. Jauch verfügte Sequestration des dem Kanton Uri als Staatseigenthum angehörenden Zollertrags in Livinen, durch nachdrucksame Vorstellungen des eidgenössischen Vororts Bern wieder aufgehoben worden. Hierauf gelang es dem Vorort Luzern nicht ohne Mühe, im Jahr 1825 auszuwirken, daß beide Theile eine schiedsrichterliche Dazwischenkunft annahmen, um wo möglich den Streit in der Minne auszugleichen, beim Mißlingen dießfälliger Versuche aber, um zu entscheiden, welches das zum

endlichen Ausspruch in der Sache geeignete unpartheiische Gericht sein soll? Aber auch diese Hoffnung wurde getäuscht. Nachdem auf einer Compromißverhandlung zu Altorf im October 1825, mehrere Vermittlungsanträge über Entschädigungsansprachen und streitige Summen fehlgeschlagen waren, zerfiel das Schiedsgericht beharrlich, so daß es zur Wahl eines Obmanns nicht schreiten konnte. Noch wurden vom Vororte Luzern Verwendungsschritte vorzüglich in der Absicht wiederholt, daß die Einwirkung der erbetenen Schiedsrichter auf das Wesen des Streits, mit voller Befugniß zum endlichen Entscheid, ausgedehnt werden möchte, welches der Straßenunternehmer von jeher verlangt, Uri abgelehnt, der Vorort seinerseits weder unrathsam noch unbillig gefunden hatte. Von der Tagsatzung verlangte nun der Stand Uri, gemäß dem 5. Art. des Bundesvertrags, die Bezeichnung eines Obmanns, während der andere Theil jenes Erfolglos gebliebene Schiedsgericht für ganz aufgehoben ansieht, und weder eine Anwendung der im 5. Bundesartikel enthaltenen Grundsätze auf dasselbe, noch überhaupt einige Verbindlichkeit in Hinsicht auf die frühere Verabredung anerkennen will. Die Regierung des Kantons Tessin erklärte unter diesen Umständen, gegen den Stand Uri, von dem Concordat über das Forum des seßhaften und aufrechtstehenden Schuldners zurücktreten zu wollen. Um bei so verwickeltem Stand der Dinge eine sehr schwierige Berathung abzuwenden, gelang den Bemühungen der Gesandten der drei Vororte, die streitenden Theile zu einer Ubereinkunft zu bewegen, welche jede weitere eidgenössische Erörterung überflüssig machte, und die zur Kenntniß der Tagsatzung in nachstehendem Compromiß gebracht ward. — „In freundeidgenössischer Beherzigung der bedauerlichen Folgen, welche aus den Anständen zwischen den hohen Ständen Uri und Tessin in Bezug auf die Forderungen des Straßenunternehmers Herrn Cyrill Jauch an die Straßenbaucommission des Kantons Uri, so wie aus der angekündigten einseitigen Aufhebung des eidgenössischen Concordats vom 15. Juni 1804 über das Forum des zu belangenden Schuldners von Seite des Kantons Tessin gegen den Kanton Uri, in mancherlei wichtigen Rücksichten erwachsen könnten, haben die unterzeichneten Gesandten der drei hohen Vororte Luzern, Zürich und Bern, sich möglichst angelegen sein lassen,

die streitenden Ehrentheile auf dem, in bundesbrüderlichen Verhältnissen so wünschbaren Wege der Minne unter sich auszugleichen. In zuversichtlicher Voraussetzung, daß der löbl. Stand Tessin sich auf das Bestimmteste im Schooße der Tagsatzung erklären werde: „auf seinen einseitigen Rücktritt aus dem Concordat vom 15. Juni 1804 und die, in Folge dieses Rücktritts bereits ergriffenen Maßregeln gänzlich Verzicht zu leisten, und dem Inhalt des erwähnten Concordats gegen den löbl. Stand Uri, so wie gegen alle übrigen löbl. Stände fortwährend ein vollständiges Genüge thun zu wollen, — welche Erklärung in das Protocoll der eidgenössischen Tagsatzung aufgenommen werden soll;" — ist sodann, unter oberwähnter Vermittlung zwischen der Straßenbaucommission des Standes Uri und Herrn Cyrill Jauch, nachfolgende Uebereinkunft förmlich geschlossen, gehörig unterzeichnet und besiegelt worden: 1. Der Straßenbaucommission des Kantons Uri soll die Befugniß zustehen, ohne irgend eine Einsprache von Seite des Herrn Cyrill Jauch, ein ganzes Schiedsgericht aus fünf eidgenössischen Magistraten außer dem Kanton Uri, welche des öffentlichen Zutrauens würdig sind, durch die Urnerische Gesandtschaft auf der hohen Tagsatzung in Luzern bezeichnen zu lassen. 2. Den zu Ernennenden soll nach allen erforderlichen Formen die Befugniß und der Character eines vollständigen und competenten eidgenössischen Schiedsgerichts beigelegt und gegeben werden. 3. Die von diesem Schiedsgericht zu erlassenden Aussprüche, sei es auf dem Wege der Minne oder des Rechts, sollen unter die Gewährleistung der hohen Tagsatzung gestellt werden. 4. Dieses Schiedsgericht hat die vorkommenden Anstände und Rechtsfragen nicht summarisch, sondern detaillirt, wie dieselben durch den Status quaestionis aufgestellt werden, zu behandeln, und dieselben auf die Grundlage des von Hrn. Cyrill Jauch und Hr. Altlandammann Carl Müller eigenhändig unterschriebenen Prescriptionen und Appaltovertrags, nach der Norm und Anweisung des Urnerischen Gesetzbuches, strengrechtlich zu beurtheilen und zu entscheiden. 5. Dieses anzuerkennende Schiedsgericht hat auch Rücksicht auf die quästionirlichen Straßenwerke selbst zu nehmen, und muß sich deßwegen in Uri, wo diese Werke, so wie die darauf bezüglichen Akten und Protocolle liegen, versammeln und über den Streit absprechen. 6. Diese sämmtlichen, aus mißverstandenem Sinn der Pre-

scription und der darin enthaltenen Bedingnisse, so wie aus dem Appaltovertrag hervorgegangenen Anstände und darüber entstandenen gegenseitigen Ansprachen und Streitigkeiten, zwischen Hr. Cyrill Jauch und der Straßenbaucommission des Kantons Uri, müssen in Jahresfrist abgethan und ausgesprochen werden.

Im Namen der Straßenbau- (Unterz.) Cyrill Jauch.
commission des Kantons Uri (Unterz.) Jos. Zgraggen,
regierender Landammann.

„Zu gänzlicher Bekräftigung dieser Uebereinkunft unter beiden Partheien, werden die Herren Vermittler die hohe eidgenössische Tagsatzung ersuchen, die, Kraft obiger Vergleichsartikel, zu ernennenden Schiedsrichter in der Eigenschaft eines eidgenössischen Schiedsgerichts anerkennen, und desselben gütlichen oder rechtlichen Ausspruch unter eidgenössische Gewährleistung stellen zu wollen. Alles dessen zu volländigem, feierlichem Gezeugniß, haben sowohl die Gesandten der Stände Uri und Tessin, Namens ihrer hohen Committenten, als auch die vermittelnden Gesandten der drei hohen Vororte, der gegenwärtigen Urkunde in dreifacher Ausfertigung ihre Namensunterschrift mit Petschaft beigefügt. So geschehen, Luzern den 2. August 1826.

(Folgen die Unterschriften.)“

Die Tagsatzung faßte hierüber, nach angehörten allseitigen Berichten, das nachstehende einmüthige Conclusum: 1. „Die eidgenössische Tagsatzung bezeugt Ihren Excellenzen, den Herren Schultheiß von Rüttimann, Bürgermeister von Wyß und Schultheiß von Wattenwyl, den wärmsten Dank und vollkommensten Beifall für ihre unermüdeten, einsichtsvollen und ächteidgenössischen, auch durch den gedeihlichsten Erfolg gekrönten Bemühungen zu Beilegung der Anstände zwischen den Regierungen von Uri und Tessin. 2. Sie spricht gegen die beiden eben benannten Stände die Gesinnung lebhafter Freude und Zufriedenheit über die von denselben zum Behuf dieses Friedenswerks bezeugten verträglichen Gesinnungen aus. 3. Der zu Stande gebrachte Compromiß, der Beschluß des Großen Raths des Standes Tessin vom 9. Augstmonat, und endlich die beiderseitigen Gesandtschaftserklärungen von Uri und Tessin fallen in Protocoll und Abscheid. Dem geäußerten Verlangen beider Kantone gemäß wird der Compromiß von den sämmtlichen löbl. Ständen gewährleistet, und auch über die von demjenigen Schiedsgericht,

welches nun verabredetermaßen bestellt werden und als eidgenössisches Schiedsgericht mit voller Befugniß, zu Folge dem 5. Art. der Bundesacte, entscheiden soll, — zu erlassenen gütlichen oder rechtlichen Aussprüche, von denen der beste Erfolg gewärtigt wird, ist zum Voraus die eidgenössische Garantie zugesichert. 5. Die eidgenössische Tagsatzung spricht durch den Abscheid den Wunsch und die Hoffnung gegen alle löbl. Stände aus, daß auch bei etwa künftig sich erneuenden Fällen von Mißverständnissen zwischen einzelnen Bundesgliedern, der nämliche gute Geist, welcher das jetzt zu Stand gebrachte Friedenswerk geleitet hat, sich auch fernerhin überall wirksam erzeigen werde. — Das Linthunternehmen bot dieß Jahr zu keinen Berathungen Stoff dar; die Berichte waren befriedigend, und die Tagsatzung bestätigte einfacher Weise ihre frühern Anordnungen für die Beendigung des Werks. — Zu dem bestehenden Reglement für eidgenössische Gesundheitsanstalten genehmigte die Tagsatzung den Zusatzartikel, welcher dieselben dem gegenwärtigen Grenzumfang der Schweiz anpaßt, — und weiterhin beschloß dieselbe: „Der Vorort wird ersucht, einige sachkundige Männer zu ernennen, welche eine, den gesammten sanitätspolizeilichen Inhalt des im J. 1818 bestätigten Concordats von 1806 u. 1809, betreffend allgemeine eidgenössische Gesundheitspolizeianstalten, umfassende Revision derselben — mit sorgfältiger Benutzung der Fortschritte der Wissenschaft, vornehmen, und mit dem Ergebniß dieser sächlichen Umarbeitung, dann auch die bereits im Entwurfe vorhandenen, mehr förmlichen Abänderungen, welche (in Folge veränderter Bundesverhältnisse und nach der wirklichen Einrichtung der eidgenössischen Behörde) durchaus nothwendig geworden sind, in schickliche Verbindung setzen sollen, von welchem allem der Vorort seiner Zeit das ausgearbeitete Resultat den löblichen Ständen zur Prüfung und Instructionsertheilung zu eröffnen hat.“ Endlich dann ist hier annoch zu erwähnen die durch die Gesandtschaft des Standes Schaffhausen, zur Niederlegung im eidgenössischen Archiv, eingereichte revidirte Verfassung dieses hohen Standes, und die Wahlhandlungen, wodurch der eidgenössische Kanzler, Herr Mousson, und der eidgenössische Archivar, Herr Wild, neuerdings für zwei Jahre an ihre Stellen ernannt wurden. — Wie bereits seit mehreren Jahren, so hat auch in der dießjährigen Tagsatzung der Rath-

schlag wegen Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei den Uebergang von den Verhandlungen der innern zu denen der äußern Verhältnisse gebildet. Am 14. Juli 1823, durch Beschwerden und Zumuthungen des Auslands veranlaßt und für die Dauer eines Jahres beschlossen, sind diese Maßregeln seither alljährlich für gleiche Dauer bekräftigt und in ihrem Bestande verlängert worden. Daß ihre Fortdauer auch dießmal verfügt werden möchte, war der Antrag des Vororts, welcher in den Instructionen der meisten Stände Unterstützung fand. Die gedoppelte Betrachtung scheint diesen vielfältig zum Grunde gelegen zu haben, daß auch ohne Bestand oder Fortdauer des Tagsatzungsconclusums die meisten Stände aus eigner Bewegung diesem gemäß handeln würden, und daß die förmliche Aufhebung des dreimal zuvor Beschlossenen das Gegentheil oder ein entgegengesetztes Vorhaben andeuten könnte, dadurch anstößig werden und im Ausland widrige Deutungen veranlassen müßte. Hierdurch ward die Betrachtung zurückgeschoben, daß mit jedem Jahr und aus eben jenen Gründen der Rücktritt schwieriger sein müsse, und, was vorübergehende Maßnahme sein sollte, dadurch zum permanenten Systeme werde. Beinebens waltet in mehrern der eidgenössischen Regierungen die Neigung vor, die in dem Conclusum ausdrücklich nur auf Verhältnisse fremder Staaten beschränkte Censur der Druckerpresse auch auf innere und vaterländische Angelegenheiten auszudehnen und anzuwenden; diese, weit entfernt zur Rücknahme des Conclusums Hand zu bieten, benutzen jede Gelegenheit, um für politische Schriften und Tagblätter, hinsichtlich der innern Angelegenheiten, eine strenge und so viel möglich unter eidgenössische Controlle gestellte Censur zu erhalten. In diesem Sinne sprachen bei gegenwärtiger Tagsatzung die Gesandten von Uri, Glarus, Solothurn und Schaffhausen sich aus. Die Gesandtschaft von Neuenburg drückte den bestimmten Wunsch aus, daß das Conclusum für andauernd erklärt, und daß kräftiger wie bisher für seine Vollziehung gesorgt werden möchte. Die freie Presse für innere Angelegenheiten nahmen mehrere Gesandte in Schutz: der Vorstand der Tagsatzung that es, und nachdrucksam auch der Gesandte von Appenzell Außerrhoden. Zur einjährigen Fortdauer des Conclusums von 1823 fand sich der Stand Genf nur aus Gefälligkeit

für die Mitstände willig, unter Aeußerung des Wunsches, daß die dem Geist der Verfassung widerstreitende Maßnahme bald aufhören möchte. Gegen ihren Fortbestand zu stimmen, war der Gesandte von Basel instruirt, und erst nachdem von den 21 übrigen Ständen die Beschlüsse vom 14. Juli 1823 neuerdings für ein Jahr waren bestätigt worden, erhielt er neuen Auftrag, nunmehr auch Basels Beitritt auszudrücken, „in der Hoffnung, die Tagsatzung von 1827 werde eine weitere Bestätigung der gedachten Beschlüsse unnöthig finden, und demnach der Gegenstand alsdann unbedenklich beseitigt werden können.“ — Die neu bis zur Tagsatzung von 1827 bestätigten Beschlüsse sind in der Helvetia noch nie erwähnt worden, und folgen darum hier ihrem Wortinhalte nach: „Die eidgenössische Tagsatzung, nach angehörtem Berichte des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des Schweizerischen Freistaats im Europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner traktatenmäßigen Verhältnisse zu demselben, — in dem gegenwärtigen schwierigen und wichtigen Zeitpunkt gegen mögliche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen, und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, — hat mit Einmüthigkeit beschlossen: Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar: a. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse: 1. Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben könnte, 2. daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlung, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde. b. In Beziehung auf die Fremdenpolizei: 1. Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich und einheimisch gewordenen Gastfreiheit der Schweiz solche Flüchtlinge in dieselbe eindringen, oder sich darin aufhalten können, welche — wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe —

aus einem andern Staat entwichen wären, und demnach signalisirt und verfolgt würden, so wie verdächtige Fremdlinge, die während eines, ihnen auf ordentliche Weise in der Schweiz bewilligten Aufenthalts denselben zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht, oder zu Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen würden, 2. daß in den daherigen Verfügungen vornämlich auf eine möglichst vollständige Uebereinstimmung in allen Ständen, und auf eine genaue, schnelle und sichere Exekution das Augenmerk gerichtet werde, so daß der Eintritt von Fremden durch den Besitz vollgültiger Legitimationsschriften der anerkannten Heimathsbehörden der Fremden bedingt, — und in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regierungen Gesandte bei der Eidgenossenschaft accreditirt haben, für die Legitimationsschriften die Anerkennung von Seite der Gesandtschaft verlangt werde, wenn solche Fremde nicht bloß durchreisen, sondern einen längern Aufenthalt nehmen wollen, 3. daß keinem Fremden, der sich nicht durch vollgültige Legitimationsschriften seiner Heimathbehörde, oder durch genaue Bekanntschaft nach längerm Aufenthalt ausweisen könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Fremden aber, welche einem Staat angehören, der einen Gesandten in der Schweiz hat, an diesen gewiesen werden, um neue Pässe zu erhalten, 4. daß zu richtiger und schneller Vollziehung der Polizeiverfügung, welche in dieser Hinsicht in einem Kanton gegen einen Fremden getroffen werden könnte, die benachbarten Kantone davon ungesäumt in Kenntniß gesetzt und auch jedem Weggewiesenen seine Route so bezeichnet werde, daß er sich der Verfügung nicht entziehen könne. Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem Vorort alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kantonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen." — Die erledigte Stelle des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien ward dem Herrn Albrecht Effinger von Wildegg in Bern übertragen. An das gleichfalls erledigte Consulat in Brüssel und Antwerpen ward Herr Jaques Grellet aus Neuenburg ernannt, und hingegen sind die Anträge wegen Ernennung eidgenössischer Consuln in Turin, Odessa, Alexandrien in Egypten, Rio de Janeiro und Mexico annoch verschoben worden; hinsichtlich auf Mexico jedoch in der Meinung und durch das Conclusum: „Es werde der Gegenstand zu fer-

nerer Berücksichtigung dem eidgenössischen Vorort mit vollem Vertrauen überwiesen, und demselben zugleich, gemäß dem 5. Artikel im allgemeinen Beschluß vom 8. August 1816, die Vollmacht ertheilt, in sorgfältiger Wahrnehmung der Umstände und in dem Maße, wie sich einerseits die Verhältnisse anderer europäischer Staaten zu den neuen amerikanischen Republiken entwickeln werden, anderseits aber das Interesse des schweizerischen Handels eine dießfällige Anstellung zu Mexico dringender empfehlen möchte, vorläufige Einleitungen zu diesem Zweck zu treffen, welche aber immerhin der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden sollten.“ — Was die Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten wegen Handelsverhältnissen betrifft, so hat, nach befriedigender Erledigung durch Abschließung eines Handelsvertrags mit dem Königreich Würtemberg, die Unterhandlung mit dem Großherzogthum Baden, und der von beidseitigen Commissarien bereits unterzeichnete Entwurf eines Handelsvertrags zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum nunmehr die Bundesbehörde vorzugsweise beschäftigt; da aber gegen die bisherigen Resultate der Unterhandlung begründete und beharrliche Einwendungen zur Sprache kamen, so mußte der Entwurf an die Commissarien zurückgewiesen werden, und der Vorort ward auch auf den wahrscheinlichen Fall, wo der umfassende Hauptvertrag einsweilen noch Schwierigkeiten erleiden möchte, zu Unterhandlung eines Zwischen-Verkommnisses (oder modus vivendi) über Zoll- und Handelsverhältnisse der beiden Staaten, nach näher dafür bezeichneten Grundlagen, ermächtigt. — Keinerlei Fortschritte sind in Jahresfrist hinsichtlich der früher angehobenen, aber verschiedentlich stockenden Unterhandlungen über die Handelsverhältnisse der Schweiz mit Frankreich, den Niederlanden und Sardinien gemacht worden. — Ueber die Verhältnisse der Ansiedlungen von Ausländern in der Eidgenossenschaft und von Schweizern im Ausland sind während dieser Tagsatzung die manches Jahr unterbrochen gebliebenen Unterhandlungen mit Frankreich wieder aufgenommen und, dem Verlangen des französischen Botschafters gemäß, durch eine dafür ernannte Tagsatzungscommission vertrauliche Verhandlungen gepflogen worden, deren Ergebniß die in Schrift umfaßten Grundlagen einer Uebereinkunft darstellen, deren Inhalt wesentlich dahin geht: Es sollen

die Franzosen in den Schweizerkantonen sich mittels Immatriculationsscheinen der Gesandtschaft ansiedeln können und als Angesiedelte in einem Kanton, hinsichtlich der Ausübung von Gewerben u. s. w. also behandelt werden, wie die Schweizer anderer Kantone den Gesetzen und Verkommnissen dieses Kantons zufolge behandelt werden. Dem Schweizer, der sich in Frankreich ansiedelt, sollen dann hinwieder die Behandlung und die Vortheile zugesichert sein, die der Franzose im Kanton genießt, welchem jener angehört. Die Militärverpflichtungen der Angesiedelten bleiben die ihrer Heimath. Die durch richterliches Urtheil oder wegen Verarmung weggewiesenen Angesiedelten sollen im Land ihrer Herkunft allzeit wieder aufgenommen werden. — Die Tagsatzung beschloß: Es sollen die Berichte über diese vorläufige Unterhandlung den Kantonen zur Kenntniß gebracht, und dieselben eingeladen werden, wo möglich bis Ende Januars 1827, dem Vororte ihre Entschließungen über die obbemerkten Grundlagen der Uebereinkunft kund werden zu lassen. Wenn alsdann sich die Mehrheit der Stände für deren Genehmigung ausspricht, soll der Vorort, in ihrem Namen und auf jene Grundlagen hin, die förmlichen Unterhandlungen eröffnen und unter Vorbehalt der Ratificationen abschließen. — Eine ähnliche Unterhandlung mit Sardinien hat keine Vorschritte gemacht und bleibt suspendirt. — Die vorjährigen Klagen über Oestreichische Incamerationen, mit Inbegriff derer, die sich auf das Collegium borromaeum in Mailand, so wie auch auf die Anforderungen des aargauischen Stifts Muri an Hohenzollern=Sigmaringen beziehen, sind ohne Neues auch dießmal wiederholt, und dem Vorort darüber die geeigneten Aufträge darüber wiederholt worden. Die ebenfalls alljährliche Wiederholung von Graubündens Verwahrung wegen Abreißung der Landschaften Veltlin, Kleven und Worms, welcher gegenüberstehen die von der Eidgenossenschaft anerkannten Verträge, welche die neuen Verhältnisse jener Landschaften einbegreifen, ist seit einigen Jahren als unschicklich und unnütz erachtet, darum auch die Unterlassung derselben an die Regierung von Graubünden gewünscht worden, welche jedoch eine Rechtsanrufung, auf die sie nie verzichtet hat, bei jeder Gelegenheit auch zu wiederholen sich befugt achtet, und darum dieß Jahr nochmals zu Protocoll gab. Bereitwillig erklärte

die Tagsatzung ihre fürdauernde Verwendung für die Erzielung der Entschädnisse jener Bündnerischen Familien, deren Eigenthum in eben jenen Landschaften von Veltlin, Kleven und Worms confiszirt worden ist. — Auch die noch immer nicht erzielte Rückgabe des Dappenthals von Frankreich veranlaßte Berichte über dafür erfolglos seit einem Jahr gethane Schritte, und das neue Conclusum hat, in Bestätigung vorjähriger, und — „unter feierlicher Verwahrung der Rechte der Eidgenossenschaft und des Kantons Waadt auf das Val des Dappes, den Vorort abermals beauftragt, für Behauptung jener Rechte seine Verwendung in jedem günstigen Augenblick zu erneuern, auch alle sich darbietenden Gelegenheiten und Mittel zu benutzen, durch welche man hoffen dürfte, den bedenklichen Anstand so zu beseitigen, daß der Kanton Waadt befriedigt, und auch dieser einzige noch nicht ins Reine gebrachte Punkt der Grenzberichtigung mit Frankreich sobald als möglich vollends berichtigt werde. Im Gefühl endlich der Wichtigkeit einer ununterbrochenen Ausübung der Territorialhoheit von Seite des Kantons Waadt auf das gedachte Thal, empfiehlt die Tagsatzung diesem löbl. Stand, seine bisher bewiesene Sorgfalt auch künftighin angelegenst dahin anzuwenden, daß alle Eingriffe fremder Behörden in die diesseits behauptete Souverainität möglichst verhindert werden." — Den Schluß dieser Uebersicht der Tagsatzungsverhandlungen bildet die Erwähnung des einzigen Verhältnisses des fremden kapitulirten Militärdienstes, welches, während alle übrigen und die Schließung der Kapitulationen selbst den einzelnen Kantonen überlassen bleibt, von der Bundesbehörde behandelt wird: die Strafrechtspflege nämlich bei den kapitulirten Regimentern. Diejenigen in Frankreich haben ihre Strafgesetze durch die Tagsatzung erhalten, und weil eine Revision derselben seit langem und vielfältig begehrt worden ist, hat nunmehr die Tagsatzung den Vorort ermächtigt, für die Bearbeitung einer solchen die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen. An die allgemeine Berathung hierüber hatte sich inzwischen noch die besondere wegen Anwendung körperlicher Strafen bei den kapitulirten Regimentern in Frankreich angereiht. Vielfacher und grausamer Mißbrauch der Stockschläge hatte vor etlichen Monaten die Regierung des Standes Freyburg ver-

anlaßt, eine eidgenössische Berathung darüber zu verlangen und auf Abschaffung dieser Strafart anzutragen. Die Berichte und Befinden der Regimentsobersten, welche die Strafart in Schutz nahmen, waren eingeholt und das Ganze den Ständen zur Instruction mitgetheilt worden. Inzwischen hatte nun aber die Regierung von Freyburg ihre Meinung geändert, oder vielmehr der Große Rath, seine instruirende Behörde, nachdem er die Offiziere des fremden Dienstes, die auch seine Mitglieder sind, angehört hatte, verlangte nun keineswegs mehr die Abschaffung der Strafe der Stockschläge. Hingegen hatten wohl die Stände Basel, Aargau, Waadt und Genf ihre Gesandtschaften dahin instruirt, auf Abschaffung der Strafe der Stockschläge um so mehr zu dringen, als sie, in Frankreich unter den Nationaltruppen längst abgeschafft, die Schweizertruppen in der öffentlichen Meinung herabwürdigt. Die mehrern Gesandtschaften wollten nicht die Strafart überhaupt aufheben, dagegen aber ihren Mißbrauch tilgen helfen. Das Conclusum der Tagsatzung lautet also: „Bei Einstellung jedes förmlichen Entscheides über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen bei den Schweizerregimentern in königlich französischen Diensten, wird die Tagsatzung zu diesem Aufschub vorzüglich durch die Betrachtung bewogen, daß die Revision des provisorischen Strafcodex von ihr bereits angeordnet sei, deren Ergebnisse nunmehr abgewartet werden sollen. Sie bezeichnet aber schon jetzt, und empfiehlt der sorgfältigsten Prüfung der mit einer solchen Revision zu beauftragenden Rechtskundigen, als eine wichtige Aufgabe ihrer Vorberathung, zu untersuchen, ob überhaupt körperliche Züchtigungen für Vergehen der correctionellen Polizei ferner beizubehalten seien, ob die bis dahin geübten gänzlich abgeschafft und welche andere menschlichere und zweckmäßigere Strafarten an deren Stelle eingeführt werden könnten. Dabei spricht die Tagsatzung ihren ernsten Willen aus, daß von nun an bei Anwendung solcher Züchtigungen jede Willkühr, jeder Mißbrauch, vorzüglich aber jedes Uebermaß einer unnöthigen Strenge vermieden bleibe, daß hiermit im Sinne des eilften Artikels des provisorischen Militärstrafcodex, solche körperliche Züchtigung nur bei erwiesenem Mangel an andern zweckmäßigen Strafarten, also nach dem vorerst mildere Mittel angewandt, und also unwirksam erfunden worden

wären, auch nie anders als in Folge regelmäßiger gerichtlicher Untersuchung und eines förmlichen Urtheils des Disciplinargerichts, statt finden möge; immer aber in den Schranken der größten Mäßigung und mit derjenigen Beobachtung aller durch die Menschlichkeit und militärische Ehre gebotenen Rücksichten, die den Vorstehern der Schweizerregimenter stets unerläßliche Pflicht sein soll. Von diesem Conclusum soll der eidgenössische Vorort den Herren Obersten amtliche Kenntniß geben, und, wie es bereits auf eine verdankenswerthe Weise geschehen, sorgfältig darauf halten, daß diesem erklärten Willen der Eidgenossenschaft überall beim kapitulirten Schweizerdienst in Frankreich ein Genügen geschehe."

Literatur.

Zeichnungen nach der Natur, entworfen auf einer Reise durch die Schweiz nach dem Chamouny-Thale; von dem Verfasser von Wahl und Führung. Leipzig 1826. In Ernst Klein's liter. Comptoir.

Heinrich Wilhelmi, früher Pfarrer in Mosbach im Odenwalde, jetzt (seit Nov. 1826) Professor am Gymnasium in Heidelberg, bekannt durch seinen, in mehrern Auflagen vielverbreiteten Roman: Wahl und Führung, durchflog im Jahre 1824 die Schweiz so schnell, daß er am 14. Juli von Rastadt abreisete, und am 9. August schon wieder in E. bei Offenburg angelangt war. Während dieser Zeit von nicht gar einem Monate ist er von Rastadt über Basel, Solothurn, Bern, Lausanne und Vivis nach Genf gezogen. Von Genf gieng seine Reise über Bonneville und Cluse ins Chamouny-Thal, dann hinüber nach Wallis, über Martinach, Siders und die Gemmi nach Thun; von Thun zu Schiffe nach Unterseen, dann in's Lauterbrunnenthal, durch Grindelwald über die Scheideck nach Meyringen zum Reichenbach; hierauf über den Brünig und Sarnen nach Luzern; von dort auf den Rigi, sofort über den Albis, durch Zürich, Winterthur und Frauenfeld nach Konstanz; von Konstanz auf dem Wasser nach Schaffhausen und hinüber zum Rheinfalle; alsdann durch Schaffhausen auf der rechten Seite des Rheins nach der zerstörten Veste Hohentwiel, weiter durch Radolfzell wieder nach Konstanz und auf die Insel Meinau, und — dann durch das

Städtchen Engen zurück ins Breisgau. Das alles in nicht gar vier Wochen. Heimgekommen, hat er, wie er selbst in der Vorrede S. VI. sagt, versucht, „was sich dem Reisenden auf der Wanderung durch eines der anziehendsten Gebiete unsers Erdtheiles dargeboten, in solcher Frischheit der Empfindung und Unmittelbarkeit der Anschauung darzustellen, daß auch der, welcher jene Hochgebirge nie besucht hat, bei dem Beschauen dieser Bilder sich wie von dem Hauche derselben umweht fühlen, in denen aber, welche sie gleichfalls oder ähnliche Gegenden durchwandert haben, der Genuß ihrer Wanderung auf das Vollkommenste in der Rückerinnerung erneuet und festgehalten werden möge." — So entstand das obenangeführte Buch von 244 Seiten. Man findet darin mehrere wohlgelungene Schilderungen, mitunter einige feine Bemerkungen, aber auch viele süßliche Gefühlsäußerungen, wie sie „den empfindsamen Reisenden" immer anhängen. So oft der Verfasser in Begeisterung kommt, nimmt er, so zu sagen, jedesmal einen Anlauf mit den Worten: „Hier stehe ich nun," oder: „da sitze ich nun," oder: „so blicke ich denn," „so schwebe ich denn auf dem Schiffe," „hier ruhe ich denn," z. B. S. 4. 12. 37. 48. 96. 110. 140. u. a. m., wodurch der Genuß, den dieses in mehrfacher Hinsicht anziehende Buch gewährt, sehr unangenehm gestört wird. Die Leser der Helvetia werden aus folgenden, der reichen Bildersammlung dieses Werkchens enthobenen Zeichnungen die Kunst und Manier des Verfassers kennen lernen.

Schweizerisches Wohlleben.

(S. 23 — 25)

„Der Weg von Solothurn nach Bern bietet wenig Interessantes dar. Was am meisten meine Aufmerksamkeit erregte, war der Bau der mit ihrem kolossalen Dache (meist hier von Stroh) hoch aufragenden, ländlichen Wohnungen und die überaus ansprechende Tracht der Frauen in dem Bernerlande. Auch eine Scene schweizerischen Wohllebens sollte ich sogleich zu beobachten Gelegenheit haben. Der Kutscher fuhr in Fraubrunnen bei dem großen Wirthshause an. Ich trat ein paar Treppen zu dem geräumigen Gastzimmer hinauf, wo ich an einem der langen Tische meinen Sitz wählte. Ich hatte mir bescheiden zu meinem Mittagsmahle Fische ausgebeten, die man, wie ich hörte, hier von vorzüglicher Güte erhalten solle. An demselben Tische ließen sich nun nach mir noch einige andere Personen nieder, mein Kutscher und eine Zahl Männer von dem Lande, alle kräftige, athletische Gestalten. Ich unterhielt mich mit ihnen, während die Wirthin ihre Vorbereitungen in der

Küche traf, die mir nun besonders meine Tafel bereiten wollte. Ich verbat mir dieses, um mich nicht von der Gesellschaft und Gelegenheit der Beobachtung zu trennen. Schon zuvor war einem jeden meiner Tischgenossen eine ansehnliche Flasche mit Wein vorgesetzt worden; nun wurde das Mahl in folgender Ordnung aufgetragen: zuerst die Suppe; darauf eine mächtige Platte mit vortrefflichen Forellen, die auch ich mir wohl munden ließ, und neben diesen eine gewaltige Kalbskeule, wie man diese außer der Schweiz selten findet. Eine dritte Tracht bestand aus dem mächtigen Fragmente eines gemästeten Ochsen, umkränzt von Stücken gesalzenem Schweinefleisches, einem Kinnbacken von demselben Thiere, das, nach diesem Theile zu schließen, von einer stattlichen Größe mußte gewesen sein, nebst dem Gemüße. Hierauf, erwartete ich, werde der Nachtisch folgen. Aber es erschien noch eine vierte Tracht, umfassend einen zweiten Kalbsbraten in einer andern Gestalt, gebackenes Geflügel, eine große Wurst zwischen Schnittenschinken nebst dem Salate. Und damit der Nachtisch des vorangegangenen Mahles würdig sei, so bestand er aus nicht weniger als sieben Schüsseln: drei Tellern mit süßen und zwei Platten mit einem fetten Gebackenen, einer Platte mit Erdbeeren und einer andern mit Mandeln und Haselnüssen. Diesem Ueberflusse und dem reichen Maße des Vorgesetzten entsprach denn auch vollkommen die Eßlust der Speisenden, und, erwog ich bei mir selbst, wenn die Abhängigen und die Geringern solche Mahlzeiten halten, welche Last mag die Tische der Herren und Vornehmen beschweren. Auch die äußerst geräumige Küche mit ihren hochlodernden Feuern und den um diese sich bewegenden Dirnen in ihrer Landestracht bot einen merkwürdigen Anblick dar. Die Rechnung übrigens, die mir der Wirth machte, war sehr billig." —

Predigt in Bern. Die burgundischen Siegeszeichen.

(S. 35 – 37)

„Heute früh (18. Juli 1824) begab ich mich, als an dem Sonntage, nach dem großen Münster, (in Bern). Ich fühlte mich, als ich eintrat, ergriffen von der erhabenen Einfachheit des schönen Baues. Der Geistliche war mit einer Art Kirchenmantel und großen Spitzenkragen bekleidet; seine Rede umfaßte, als an dem Landtage, eine Ermunterung zur frommen Eintracht.

Er entwickelte zuerst, was fromme Eintracht sei, und sprach dann davon, worin ein christliches Volk seine Ermunterung zu derselben finden solle: in dem Blicke auf die Geschichte der Vergangenheit, in der christlichen Liebe und in der Erwägung, wie der volle Genuß der Gaben und Segnungen Gottes nur in frommer Eintracht gewonnen wird. Ohne daß seine Rede besonders reich an Salbung, tiefgehend, oder sehr ergreifend gewesen wäre, war sie doch klar und erwecklich, und die Haltung des Predigers ernst und würdig. Nur mußte es dem Fremden auffallen, hier sogar von der Kanzel den vollen Landesdialekt zu vernehmen, und Worte zu hören wie: Täkscht (Text), Chrischten, Gottesdienscht, zuchome din Rych, u. dgl. — Nach dem Gottesdienste ließ ich mir auch den Theil der Kirche öffnen, der, früher das Chor, jetzt ein besonderes, getrenntes, in seinem Bau gar herrliches Gemach bildet, in welchem zur Zeit des Landtages die alten Siegeszeichen aus dem burgundischen Kriege ausgestellt zu sein pflegen. Da sieht man denn die merkwürdigen, durch kostbaren Stoff, Pracht der Farben und kunstreiche Arbeit ausgezeichneten Decken und Gewänder: das Staatskleid des besiegten Herzogs von scharlachrother Seide und den Mantel von gewichtigem Goldstoffe, den glänzenden Priesterornat seines Kapellans, die schönen Gobelins seines Zeltes, von denen der eine Teppich Cäsar mit seinen bewaffneten Schaaren an dem Rubicon darstellt, wie der Wassergeist, lockend oder warnend, vor ihm aus den Wellen auftaucht, der andre den Imperator auf dem Throne, und neben ihm Brutus mit dem Dolche und die andern Verschworenen zeigt, für mich eine lebhafte Erinnerung an alte Arbeiten ähnlicher Art, die früher in München und andern Städten gesehen worden waren. Auch zeigt man das Modell des Thurmes, wie dieser hatte ausgebaut werden sollen. O große, fast allzu kühne Idee der schaffenden Geister, die in der Wirklichkeit auszuführen Jahrhunderte fortarbeiteten, bis endlich doch die Kraft ermattete, ohne dem erhabenen Werke seine ganze Vollendung gegeben zu haben.“ —

Alpenwirthschaft auf der großen Scheideck.

(S. 167 — 171).

„Die Heerde, welche auf dieser Alp weidet, zählt dreihundert Kühe. Von diesen gehören etwa neunzig zu der Sennhütte,

in welche wir eintraten. Sie sind wieder unter sechs Besitzer vertheilt; Ein Mann aber führt die Aufsicht über die ganze Wirthschaft in dieser Hütte, die übrigens, wie alle andere, einen sehr einfachen, von Bohlen und Sparrenwerk aufgeführten Bau darstellt. Vorn führt unter dem vorspringenden Dache ein niederer Gang durch das Ganze; aus diesem tritt man durch eine doppelte Thüre in das Innere, das einen einzigen Raum bildet, worin sich, je nach dem Umfange des Haushaltes, ein oder zwei kupferne Kessel befinden. Alles übrige Geräthe ist von Holz sorgsam gearbeitet und wird sehr rein gehalten. Theils sieht man es an hölzernen Pflöcken aufgehängt, theils auf den Brettern aufgestellt, die, wie ein Fachwerk, übereinander an den Wänden der Hütte angebracht sind. Vermittelst einer Leiter steigt man zu dem engen Raume hinan, der in der Ecke des Daches frei bleibt, wo dieses über den äußern Gang hervortritt, und zu der sehr beschränkten Schlafstätte dient. Noch befindet sich überdieß neben dem großen Wirthschaftsraume ein kleiner, um den Kälbern eine Zuflucht zu gewähren. — Wir trafen, als wir anlangten, die ganze Heerde um die Senne versammelt. Ein Theil der wohlgehaltenen Thiere hatte sich im Rasen gelagert; andere standen in Gruppen zusammen, und schienen ihres Dienstes gewärtig; denn es war eben die Zeit des Melkens. Sechs Männer verrichteten dieses Geschäft, rüstige Gestalten, die mit den sanft gerundeten Gesichtern, in dem einfachen Linnenkleide, den Melkstuhl, ähnlich dem der Pflasterer bei ihrer Arbeit, angeschnallt, das Haupt mit der baumwollenen Mütze bedeckt, das vollkommene Bild von Hirten darstellten. Jeder hatte eine Tasche anhängen, worin sich das nöthige Salz befand. Die eine Hälfte zeigte sich außen thätig, drei hatten ihre Stelle in dem Durchgange der Senne genommen. Ich stand hinter ihnen, und es gewährte mir ein anziehendes, nie beobachtetes Schauspiel zu hören, wie der Senne dem friedlichen Thiere bei seinem Namen rief, dann zu sehen, wie dieses gehorsam dem Rufe folgte, bis es zu seinem Hirten gelangte, der ihm mit der Hand etwas Salz reichte, darauf sich auf seinem Stuhle niederließ, und, nachdem er die Milch aus dem Euter des Thiers in dem untergehaltenen Gefäße aufgenommen, nochmals seine Spende wiederholte, und dann das Thier, wie zum Zeichen, daß es nun seiner Pflicht Genüge geleistet, mit einem sanften Schlage forttrieb. So

schritten die gemolkenen Kühe auf der einen Seite des Durchganges hinaus, indessen von der entgegengesetzten andere auf den neuen Ruf der Hirten naheten, und an die Stelle der erstern traten, und nachdem auch sie ihre Gabe dargereicht, und wie jene die doppelte Spende empfangen hatten, wieder den Ort verließen. — In dem Innern dieser Hütte befanden sich zwei Kessel, von denen, wie man mir berichtete, der eine 150, der andere 240 Maß faßte. Jener war bereits angefüllt, und der Inhalt desselben hatte sich schon zu der festen Masse, dem Schluck, gebildet. Zu diesem traten die Melkenden, und ergoßen ihre Gefäße, wenn sie angefüllt waren, in denselben. Denn aller Käs wird aus süßer Milch bereitet, in die eine gewiße, aus Kalbsmagen und anderm Zusatze bereitete Substanz gebracht wird, wodurch sich die festern Fettheile von den flüssigen scheiden. An den Fächern an der Wand stand eine Menge weiter, flachrunder, hölzerner Gefässe, in denen sich der an dem Abende gesammelte Vorrath befand. Hier sah man denn die schöne Sahne, die Nidel genannt, oben schweben, wie die Blüthe der weißen Flüssigkeit, die zum Theil abgeschöpft wurde, zum Verbrauche in dem Haushalte und zur Bereitung der Butter. Der Ueberrest wurde zu der frisch gewonnenen Milch in den kolossalen Kessel gegossen. Vor diesem ließ sich der Aufseher der Senne nieder. Er nahm ein Stückchen Holz, zerriß es mit dem Messer in kleine Späne, fügte noch weniges Brennmaterial hinzu, und schnell loderte ein mäßiges Feuer unter dem kupfernen Behälter, und das wirthschaftliche Geschäft begann. — Ich ließ mir alles Geräthe zeigen, und die ganze Art der Bereitung des Käses beschreiben. Ich sah die reine, weiße, elastische Masse in den Formen, worin sie durch Pressen ihre Festigkeit gewinnt, und aus denen man sie in andere Hütten, die sogenannten Speicher, bringt, um da die Zugabe des Salzes zu empfangen, und, von diesem durchdrungen, erst zu dem großen Handelserzeugnisse des Landes zu werden. Die Ruhigkeit um die Hütte, die Folgsamkeit der schönen Thiere, die Fröhlichkeit der Männer, die Bereitwilligkeit, womit sie den wißbegierigen Fremden belehrten, die Gastlichkeit in der schmucklosen Wohnung, der Genuß der einfachen Nahrungsmittel, der Anblick der ganzen Wirthschaft entrückte mich ganz der Gegenwart; ich fühlte mich in meinem Geiste in jene Zeit einer frühern Hirten- und Patriarchenwelt zurückversetzt, da der ehrwürdige Hirtenfürst Abraham in dem fröhlichen Haine Mamre seine Zelte aufschlug, die schöne Morgenländerin, von dem treuen Elea=

ser geleitet, auf hohem Kameele nahete, und bei dem Anblicke ihres Herrn von ihrem Thiere herniederstieg, und ihren Schleier herabsenkte, und dann der Flüchtige, den das Drohen des Bruders fortgescheucht, sich auf den fernen Weiden, nebst der Gattin, Heerden gewann. Es bedurfte einer Art von Selbstüberwindung, mich von dem loszuziehen, was so Gegenwart und Vergangenheit zauberisch in meinem Geiste durcheinander woben." —

Kirchhof in Alpnach.

(S. 189 und 190)

„Der Weg von Sarnen nach Alpnach bietet wenig Anziehendes dar, so daß man nur eilt, den letztern Ort zu erreichen. Bloß die demselben angehörende Kirche fesselte eine Weile meine Schritte. In nicht unedlem Style in dem Freien erbaut, bietet sie schon von Ferne in ihrem reinem weißen Schmucke ein freundliches Bild entgegen. Ich trat in das Innere derselben. Ein paar einsam Betende schienen in stille Andacht versunken. Auch mein Gemüth kehrte sich der überirrdischen Welt zu. Ich wandelte durch den Friedhof, welcher den kirchlichen Bau umschließt, zwischen den Grabhügeln hin. Alle sind sehr wohl gehalten; in preiswürdiger Ordnung erheben sie sich neben einander, wie schwellende Blumenbeete. Denn, außer dem Schmucke eines schönen Kreuzes mit dem Namen desjenigen, der unter demselben ruhet, sind sie alle mit der Federnelke ganz überkleidet. Diese hatte jetzt verblüht; aber wie muß der Ort zur Blüthenzeit prangen! Welche Düfte müssen ihn dann erfüllen, wie die Opfergerüche, welche die Diesseitigen den Jenseitigen weihen! Es ist dieß eine rührende Sorge, womit der Lebende die Schlafstätte seiner Vollendeten schmückt, und womit er verkündet, daß, ob die Heimgegangenen auch aus seinen Blicken entschwunden sind, doch selbst die jenseitige Welt sie seiner Liebe nicht zu entreißen vermag."—

Zeughaus in Luzern.

(S. 199 und 200)

„In mehrern Etagen sieht man hier (im Zeughause zu Luzern) über einander in weiten Räumen den blanken Waffenvorrath des Kantons aufgestellt. Mich zogen mehr die alten Rüstungen, die kolossalen Kriegsschwerter, und andere ungeheure Angriffswaffen einer frühern Zeit an. Auch zeigte man mir die runden Schilde und ganze Haufen Pfeile aus der berühmten Mailänder Schlacht. Dem

Aufseher mochte das Interesse nicht entgehen, womit ich diese betrachtete, und während ich den leichten Schaft mit der starken, wohlgearbeiteten Eisenspitze in der Hand wog, sprach der Mann in seinem Landesdialekte: „Wenn ihr einen wöllet, so nehmt euch einen. *)“— Es war dieses eine Aufforderung, der zu gehorchen ich mich nicht zum zweiten Male ermuntern ließ. Das ausgewählte Geschoß wurde dem Führer übergeben, um als ein nicht unwillkommenes Denkmal meiner Reise andern Merkwürdigkeiten beigefügt zu werden. — Ich wußte, daß hier auch ein anderes, mir ungleich wichtigeres Denkmal aufbewahrt werde, und als ich nach den noch übrigen Merkwürdigkeiten fragte, wies der Aufseher, ein ganz schlichter, anspruchloser Mann, auf zwei blanke Waffen, die an dem Pfeiler zwischen den beiden Fenstern aufgehängt waren. „Dieß, sagte er, ist Ulrich Zwingel's Schwert und Streitaxt.“ Er sprach es ohne alle Betonung, mit der vollen Ruhe, womit wir einem Fremden eine Antiquität zeigen, die für uns, durch lange Vertrautheit mit derselben, fast alle Merkwürdigkeit verloren hat.“ —

Gottesdienst in Zürich.

(S. 224 – 227)

„Der einzige Tag, den ich hier (in Zürich) verweilte, war ein Sonntag (1. August 1824). Ich brachte den größern Theil des Tages mit dem Aufzeichnen der Merkwürdigkeiten meiner Wanderung und dem Besuche der beiden Kirchen, des großen Münsters am Morgen, und der Peterskirche nach Tische hin. Und so wohnte ich den zweimal einem Gottesdienste bei, der bis auf den heutigen Tag hier noch ohne Orgel in der ganzen Einfachheit gehalten wird, wie die ersten Reformatoren der Stadt ihn angeordnet hatten, jene gewaltigen Menschen, die, durchdrungen von der Kraft und Fülle des Glaubens, alles von sich stießen, was nur mit der Last und Fessel der Ceremonie den freien Geist drückte, ja gar nichts dulden wollten,

---

*) So hat er wohl nicht gesagt, sondern etwa: „Wenn err einä wend, so nend nur einä.“ — Der Zeughausaufseher von Luzern wird sich übrigens für diese Plauderhaftigkeit des Beschenkten bedanken, und zugleich seine Freigebigkeit in Zukunft beschränken, was um so nöthiger sein möchte, als zuletzt selbst das Amt des Zeughausaufsehers in Gefahr des Untergangs käme, wenn jeder Durchreisende ein freundliches Andenken aus dem Zeughause von Luzern erhielte.

Anmerk. des Einsenders.

was nur daran erinnerte, oder einen Anlaß darbieten konnte, den alten Zwang in neuer Gestalt zurückzuführen, so daß sie bei ihren heiligen Handlungen, statt des goldenen und silbernen Kirchengeräths und der geschmückten Altäre, auf einfachen Tischen Schalen und Becher von Holz niedersetzten, „damit, wie sich die alte Züricher Kirchenagende ausdrückt, die Pracht nicht wiederkomme.“ In welchem Contraste steht das Glaubensregen in diesen Feuerseelen, die in dem, was sie in sich selbst trugen, dem erleuchteten Geiste und mit heiliger Gluth erfüllten Herzen, volle Befriedigung fanden, mit den Bestrebungen so vieler in unsern Tagen, die nur immer von außen sich erwärmen möchten, und es ließe sich vielleicht vertheidigen, wie solch ein Gottesdienst, in Kraft und Begeisterung vollbracht und von einem guten, vierstimmigen Gesange unterstützt, der erwecklichste und der, einer reinen Verehrung im Geiste und in der Wahrheit am meisten angemessene sei, weil bei demselben durch sich selbst alle unreinen Reizmittel und alle die Täuschungen entfernt bleiben, wodurch so viele sittlich Entkräftete sich selbst betrügen. Aber — dann muß auch der Prediger, welcher als die Seele desselben erscheint, ganz von dem Gefühle seines erhabenen Berufs erfüllt und emporgehoben, alles leisten, was dieser nur von ihm fordern mag. Doch — hierin nun gerade liegt die große Schwierigkeit und das leicht Mangelhafte eines solchen Dienstes, daß der Eine, auf dem alles ruhet, mit oder ohne seine Schuld es an dem Seinigen mangeln lassen kann, und dann alles fehlt, und der Gemeinde zu ihrer Erbauung, außer dem Gesange, fast nichts übrig bleibt. Und — es wäre unwahrhaft, wenn ich sagen wollte, daß ich an diesem Tage, so sehr auch der Gesang mich ansprach, doch durch die beiden Predigten mich sonderlich erweckt gefühlt hätte. Ueberdieß wurde die an dem Nachmittage noch in den rauhesten Tönen des Landesdialektes gesprochen, und dieser stellte sich sogar dem Auge in einer Ueberschrift über dem Theile der Kirche, welcher das alte Chor bildete, sichtbar in den Worten dar: „Du sollst anbätten rc.“ Auch ist für den Fremden, dessen Ohr sich hieran nicht gewöhnt hat, das Rauschen und Knarren nicht wenig störend, welches bei dem Anfange und Schlusse des Gottesdienstes durch das Niederlassen und Zurückschlagen der beweglichen Sitze verursacht wird.“ —

Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1707 bis 1712.

(Fortsetzung und Schluß.)

XIX.

Des päpstlichen Nunzius Caraccioli kurzer Feldzug am 25. Juli. — Die Züricher sengen und verheeren im Kanton Zug. — Die Berner plündern im Kanton Luzern. — Ihr Feldlager zu Schwarzenbach im Amte Münster. — Abreise des päpstlichen Nunzius nach Uri. — Sonderbares Kriegsrecht der Länder. — Waffenstillstand. — Friedensunterhandlungen in Aarau. — Die beiden Friedensverträge vom 18. Juli und 11. August. 1712. —

Am St. Jakobstage, den 25. Juli, faßte der Nunzius Caraccioli plötzlich den Entschluß, sich selbst zum Kriegsheer in den freien Aemtern zu begeben, um durch seine Gegenwart die Gemüther zu vereinigen und zu ermuthigen. In Eile mußten Pferde herbeigeschafft werden. Man fand nur noch im Spital und in der Senti einige, fast unbrauchbare Karrenrosse, nirgends ein anständiges Pferdegeschirr. Indessen wurden die Pferde, wie man sie haben mochte, genommen, und der Nunzius verreisete mit vorangetragenem Kreuze. In Auw angekommen, traf er dort schon Flüchtlinge, und kehrte wieder nach Luzern zurück, der erste Bote des Unglücks. — Die Hauptleute des geschlagenen katholischen Heers waren gesinnt, in Schongau die Fliehenden wieder zu sammeln, und dort sich zu stellen; dieses aber konnte weder durch Ernst noch durch Güte zu Stande ge-

bracht werden. Erst in Hohenrain war es möglich, eine kleine Zahl von Truppen festzuhalten. Am 26. Juli ward in alle Aemter der Befehl geschickt, die Grenzen mit möglichst vieler Mannschaft zu besetzen und zu bewachen. Die Unterthanen fiengen an, sich wieder gehorsamer gegen die Obrigkeit einzustellen, und über die Aufwiegler, durch welche sie zum Aufruhr waren verleitet worden, Klagen zu führen. — Am 27. Juli erhielt der Rath von Luzern ein Schreiben von denen von Zug, worin sie wehklagend berichteten, „die in ihr Land eingefallenen Züricher sengen und brennen ganz unbarmherzig, haben bereits zweiundzwanzig Firste, das Dörflein Deiniken und zwei Meierhöfe des Klosters Frauenthal in Asche gelegt. Umsonst haben sie die aus dem freien Amte zurückkehrenden Schwyzer und Unterwaldner gebeten und beim goldenen Bunde beschworen, bei ihnen zu bleiben und sie schützen zu helfen, umsonst ihnen Geld, Speis und Trank angeboten; sie seien, während die Züricher überall einfielen und sengten, abgezogen, und haben sie in der Noth verlassen. Sie werden ohne Verzug Gesandte nach Aarau schicken. Einstweilen seien sie genöthigt gewesen, mit den Zürichern, zu Verhütung weiterer Feindseligkeiten, zu kapituliren, ihre eigenen Leute zu entwaffnen, und den Zürichern die Blickenstorfer= Sinser= und Sihlbrücke und andere Posten einzuräumen." — Die von Schwyz zeigten durch ein Schreiben vom 2. August dem Rathe von Luzern an, daß die Züricher das Schloß Pfäffikon, die Schindellegi, Hurden, das Hurderfeld und Rapperschwyl besetzt haben, und fügte zugleich die wohlmeinende Erinnerung bei, Luzern solle zu seiner Sicherheit unverweilt Maßregeln ergreifen.

Aus Rache, daß die Luzerner zuerst das Gebiet des Kantons Bern betreten, und in Fahrwangen und andern Dörfern geplündert hatten, fielen die Berner Kriegsschaaren am 28. Juli feindlich in die Grafschaft Willisau ein, plünderten zu Großdietwyl alle Häuser rein aus, schlugen Oefen und Fenster ein, raubten alle Kirchenparamente, nahmen eine Glocke weg, sägten der andern die Krone ab, und ließen sie liegen. Auch nahmen sie den Großdietwylern 190 Stück Pferd und Hornvieh, 134 Stück schmal Vieh, 1226 Garben. Der hiedurch dem Dorfe Großdietwyl zugefügte Schaden belief sich auf 30,000 Gulden. Das Nämliche thaten die Berner zu Pfaffnach und in Uffhausen;

am letztern Orte wurden 221 Stück Hornvieh und 65 Pferde weggenommen. Die von Altbüren verloren durch diese Plünderung, nebst der erlegten Brandsteuer, 6 Pferde, 31 Stück Hornvieh und 787 Garben. Die Klostergeistlichen von St. Urban mußten nun den Bernern den Wein umsonst einschenken, den sie vorher den Soldaten von Luzern höher als um den oberkeitlich festgesetzten Preis verkauft hatten, und daher von denselben als Wucherer gescholten wurden. Bern wollte durchaus nicht glauben, daß Luzern keine Hand im ebenvorgefallenen Friedensbruche gehabt habe, dieser Stand mochte betheuern und protestieren, wie er wollte. Darum, nachdem die Heerhaufen der Berner einige Tage auf dem Schlachtfelde bei Villmergen ausgeruht hatten, zogen sie am 31. Juli hinauf bis Schwarzenbach im Amte Münster, wo sie sich lagerten. Das Stift Beromünster erhielt eine Sicherheitswache. Der Rath von Luzern erließ an die Generalität der Berner zu Schwarzenbach ein höfliches Schreiben, worin er um Einstellung der Feindseligkeiten und um Verschonung seiner Unterthanen ansuchte. Das Schreiben wurde von den Bernern freundlich erwiedert; sie fuhren aber fort, Brandschatzungen einzutreiben, plünderten auch die Dörfer Ermensee und Rickenbach, und besetzten den Flecken Beromünster. Die zu Münster gelegenen Luzerner Truppen eilten mit ihren zwei Feldstücken über Sursee nach Luzern. Hieraus entstand in dieser Stadt um so größerer Schrecken, als zugleich von mehrern Seiten Bericht einlief, und der französische Gesandte selbst schrieb, daß die Berner auf die Stadt Luzern zudringen werden. Man hatte zwar den Gedanken, ein Beobachtungsheer an der Emmenbrücke aufzustellen; allein es war wenig Hoffnung, die Willisauer, Entlebucher und andere, welche den feindlichen Einfall der Berner in ihre verlassene Heimath befürchteten, aus ihren Aemtern heraus in die Nähe der Stadt zu bringen. — Der Nunzius Caraccioli, ebenfalls in Schrecken gesetzt, ließ durch seinen Kanzler Castoreo die Regierung von Luzern anfragen, ob sie ihm Sicherheit versprechen könne, worauf ihm erwiedert wurde, da die Obrigkeit selbst nicht sicher sei, könne sie nichts versprechen. Also ließ er noch denselben Abend einpacken, und fuhr um 2 Uhr in der Nacht nach Uri. Seinen Schrecken hatten die Gesandten von Frankreich und Spanien geflissentlich zu vermehren gesucht, besonders Letzterer, der Mar-

quis von Beretti, welcher durch die Beleidigung, die der Nunzius seinem König und ihm am St. Johannistage, bei einem großen Gastmahle auf dem Rathhause, zugefügt hatte, sehr aufgebracht war. — Von Schwarzenbach, aus dem Feldlager der Berner, kam der Aide de Camp Karl Lutz nach Luzern, und anerbot von Seite der Bernischen Generalität die nöthige Mitwirkung und Hilfe, falls man nicht im Stande wäre, den Mezger Hans Hildebrand von Eschenbach, den Rädelsführer des geschehenen Volksaufstandes, einzufangen und handfest zu machen. Herr Lutz wurde beim Adler vergesellschaftet, kostfrei gehalten, und ihm die mündliche und schriftliche Antwort gegeben, man sei, dieses zu thun, selbst im Stande, und jetzt noch zu früh, die Bestrafung dieser Gesellen, deren mehrere seien, vorzunehmen, sintemal bei noch nicht abgeschlossenem Frieden Gefahr unterlaufen könnte. — Folgender Zug aus diesem Kriege verdient noch angemerkt zu werden, weil er das Kriegsrecht und die Kriegszucht der Länder charakterisiert: Als der zu Sins gefangene und verwundete Oberst Monnier in Zug lag, wurden ihm von der Bernischen Generalität, zu seiner Besorgung, ein Tambour, ein Chirurg und ein Bedienter geschickt. Diese drei Personen aber giengen verloren, und lange wollte Niemand etwas von ihnen wissen. Die Berner schickten ernste Drohungen nach Luzern, und verlangten zu wissen, wohin jene drei Menschen gekommen seien. Man war aber in Luzern ganz außer Stande, den verlangten Aufschluß zu geben, weil man durchaus nichts davon wußte. Nach der Schlacht auf der Langelen schickten die Luzerner einen Trompeter und die Urner einen Tambour mit Aufträgen wegen der Todten und Verwundeten ins Bernische Lager; beide wurden von den Bernern, in Ausübung des Gegenrechts, zurückbehalten. Nun ward überall herumgeschickt, und überall den drei verlornen Bernern nachgefragt; endlich erfuhr man, daß die Obwaldner den Tambour auf dem Wege, die Zuger die zwei andern in Zug weggenommen, und nach Sarnen haben führen lassen, um, wenn Jemand von den ihrigen gefangen würde, dieselben dann austauschen zu können. Es ward ihnen ernstlich zugeschrieben und das widerrechtliche Benehmen verwiesen, worauf die Gefangenen losgelassen und zurückgeschickt wurden.

Ungeachtet die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft waren, und die Unterthanen in einigen Gegenden Luzern's besser

gesinnt zu sein schienen, zeigten sich doch hinwieder an andern Orten noch viele schwierige Köpfe, und weil des Aufwiegelns von Unterwalden heraus kein Ende war, mußte man bald eines neuen Aufstandes im Entlebuch gewärtig sein, und er konnte nur durch die klugen Veranstaltungen der Obrigkeit verhindert werden. Am besten wirkte der Waffenstillstand, der zu derselben Zeit geschlossen wurde. Das meiste Kriegsvolk ward entlassen, und das Geschütz sammt dem Troße von allen Orten zurückberufen. — Als nach dem zwischen den IV Orten am 18. Juli geschlossenen Frieden das Kriegsfeuer noch wilder ausgebrochen war, blieben nichts desto weniger die Gesandten der unpartheisamen Orte zu Aarau versammelt, und arbeiteten, vermittelst Deputationen und Zuschriften, unverdrossen an einem Vergleiche; aber umsonst; denn auch die Gesandten von Zürich und Bern verließen Aarau. Der französische Gesandte hingegen hielt sich fortwährend in dieser Stadt auf, um den Ausgang des Kriegs in der Nähe zu beobachten. Die unglückliche Schlacht bei Villmergen hatte den trotzigen Muth der Länder etwas abgekühlt. Schon in dem mit Zürich abgeschlossenen Waffenstillstande, bevor noch ihre Gesandten wieder nach Aarau kamen, versprachen sie, den Friedensvertrag vom 18. Juli anzunehmen. Luzern, durch Plünderungen und starke Brandschatzungen hart gedrückt und beschädigt, suchte durch Zuschrift an die Generalität der Berner seine Schuldlosigkeit hinsichtlich des gebrochenen Friedens klar darzuthun, und auch die Gesandten der unpartheisamen Orte verwendeten sich bei der Regierung von Bern um Einstellung weiterer Feindseligkeiten gegen den Kanton Luzern; allein sie erhielten noch unterm 30 Juli von der Regierung von Bern eine Antwort voll Erbitterung gegen Luzern, indem sie darin ihren Unwillen mit starken Ausdrücken äußerte, und unter anderm sagte, „sie sei von Luzern und Uri, die den, mit großen Kosten unterhandelten Frieden am 18. Juli besiegelt und unterzeichnet haben, treuloser Weise hintergangen und frecher Dingen betrogen worden. Luzern wolle nun zwar die Schuld auf die rebellischen Bauern und Unterthanen werfen; allein ob denn nicht Schultheiß Schwyzer und andere Standespersonen das Kriegsheer angeführt haben, und ob dieses nicht mit Proviant und Munition reichlich versehen war? Dieses und viele andere Beweise sprechen sehr gegen die Schuldlosigkeit der Regierung von Luzern.

Daher werde sie, die Regierung von Bern, in Betrachtung dieses vorsetzlichen, unerhörten Betrugs, der vermehrten Kosten, und des unschuldig vergossenen Bluts, weder die Feindseligkeiten einstellen, noch in fernere Friedensunterhandlungen mehr eintreten." — Die Gesandten von Luzern, Schultheiß Schwyzer und Oberst Karl Anton Amrhyn, waren am 31. Juli wieder in Aarau eingetroffen. Sie hatten unbeschränkte Vollmacht, den Frieden abzuschließen, und den Auftrag, dabei keineswegs auf die Länder irgend eine Rücksicht zu nehmen, weil jeder Augenblick längerer Verzögerung den Kanton Luzern theuer zu stehen komme. Schwyz und Zug hatten den Frieden vom 18. Juli schon bei Abschließung des Waffenstillstands eingegangen. Unterwalden zögerte. Dort stand noch alles in den Waffen; die Wuth war immer noch groß und ein allgemeines Geschrei über angeblich vorgefallene Verräthereien. Dadurch entstand in der Stadt Luzern Besorgniß und Furcht vor einem neuen Ueberfalle; es wurde daher eine starke Besatzung in die Stadt gezogen. — Die Stände Zürich und Bern wollten gebeten sein, wieder in Aarau zu erscheinen. Die Gesandten von Zürich erschienen am 30. Juli. Die von Bern blieben noch immer aus, und die dortige Regierung schickte abermal unterm 2. August an die unpartheisamen Orte ein Schreiben voll bitterer Vorwürfe gegen Luzern und Uri, und verlangte, 1. daß die Gesandten der V Orte ganz unbeschränkte Vollmacht zum Friedensabschlusse haben sollen, so daß es nachher nicht für jeden Punkt einer weitern Ratifikation von Seite ihrer Regierungen bedörfe; 2. daß die V Orte den Frieden vom 18. Juli nochmals vorläufig und schriftlich annehmen und bestätigen, und die hierüber ausgefertigte Urkunde nach Zürich und Bern geschickt werde. Dieß geschah am 3. August, worauf endlich die Gesandten von Bern am 5. August in Aarau eintrafen. Mittlerweile waren die Gesandten von Basel und Solothurn, Rathsdeputat Burkhard, und Seckelmeister Glutz, ins Lager von Schwarzenbach zur Generalität der Berner geschickt worden, um einen Waffenstillstand für Luzern auszuwirken, der unter der Bedingung bewilligt wurde, wenn kein anderer Befehl der Regierung von Bern einlange.

Am 6. August versammelten sich alle XIII Stände und die Zugewandten Orte auf dem Rathhause zu Aarau, die streitenden Partheien, wie gewöhnlich, vorerst in besondern Zimmern,

und, nach gegenseitig eröffneten Vollmachten, machten die Gesandten von Zürich und Bern die Friedensvorschläge. Sie bestanden aus folgenden 6 Hauptpunkten: 1. Es solle bei dem am verflossenen 18. Juli geschlossenen Frieden sein Verbleiben haben, jedoch mit der Ausnahme, daß nun die Theilungslinie in den freien Aemtern von Lunkhofen geraden Wegs auf Fahrwangen gezogen werde. 2. Die Stadt Rapperschwyl mit ihrem Hof und Zugehör soll den Ständen Zürich und Bern abgetreten werden. 3. Ebendenselben soll Schwyz die Höfe bis an die Schindellegi, mit Einschluß des Dorfs und Banns von Pfäffikon abtreten. 4. Zürich und Bern geben Uznach und Gaster wieder zurück, behalten sich aber das Protektorium darüber vor. 5. Der Stand Bern soll als mitregierender Ort in allen gemeinen Herrschaften eingesetzt werden. 6. Zürich verlangt, daß die V Orte das Friedensinstrument vom Jahre 1531 herausgeben sollen. — Die Gesandten der V Orte bemüheten sich in mehrern Sitzungen, die Friedensvorschläge zu mildern; sie klagten, beschwerten sich, und widersprachen. Auch jene der unpartheisamen Orte, vom französischen Gesandten unterstützt, ließen ihre kräftige Verwendung eintreten. Inzwischen wurde nicht mehr als Folgendes erhalten: der 1. 2. 4. und 5. Artikel mußten angenommen werden. Der 3. Artikel wurde dahin geändert, daß das Dorf Hurden den Ständen Zürich und Bern abzutreten sei, und der 6. Artikel dahin erläutert, daß das Friedensinstrument vom Jahre 1531 vor dem Schlusse der gegenwärtigen Tagsatzung von den V Orten den Gesandten von Zürich ausgeliefert und zugestellt werde, von dieser Herausgabe aber keine Meldung im abzuschließenden Friedensvertrage geschehen solle. Dieser Friedensvertrag wurde sodann am 11. August besiegelt und unterzeichnet. Beide Friedensschlüsse *), jener vom 18. Juli und dieser vom 11. August, 1712 lauten wörtlich also:

---

*) Der Verfasser hat die beiden Friedensverträge nur in kurzem Auszuge seiner Denkschrift einverleibt. Wir lassen sie hier vollständig abdrucken, weil sie nicht allgemein bekannt, und weil darin die geheimnißvollen Räthsel des sogenannten Religionskriegs sehr klar aufgelöst sind.

Anmerk. der Redaktion.

Friedensvertrag vom 18. Juli 1712.

„Im Namen der allerheiligsten, unzertrennten Dreieinigkeit, Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geistes. Amen. Zu wissen, kund und offenbar sei hiermit Männiglichem: Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwischen den löbl. Orten der Eidgenossenschaft, als nämlich: Zürich und Bern an einem, dann Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, und Zug sammt dem äußern Amte an dem andern Theil, einige Mißhell, Irrungen und Zwiespalt von Toggenburgischen Landsbeschwerden und daherigen Klägden wegen, erwachsen, und selbige mit dem Laufe der Zeit solche Weiterung gewonnen, daß endlich aus Gottes sonderbarer Verhängniß man nicht allein im Toggenburg und den Abtsangallischen Landen, sondern auch in den gemeinen Herrschaften, sonderlich aber in der Grafschaft Baden und in den freien Aemtern, zu kriegerischen Verfassungen, ja zu Thätlichkeiten selbst gegen einander gerathen, daß daraufhin beide löbl. Orte Zürich und Bern sich benöthigt befunden, sich nicht allein der Grafschaft Baden sammt den freien Aemtern und der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten &c. zu bemächtigen, sondern sich auch des Thurgaus und Rheinthals zu versichern, so sind derowegen die löbl. Städte und Orte der Eidgenossenschaft, als: Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel, aus wahrer Sorgfalt für die Erhaltung des gemeinen, lieben Vaterlands und der von unsern lieben Altvordern theuer erworbenen Freiheiten, veranlaßt worden, zu Wiederherstellung eines, unter Gottes mitwirkendem Segen, ehrlichen, billigen und beständigen Friedens, eine allgemeine Zusammenkunft aller löbl. XIII und Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft nach Aarburg und Olten auszuschreiben, hernach aber gemeinsamlich besser befunden, die Wahlstatt nach Aarau zu verlegen, allwo sich aller löbl. Orte Herren Ehrengesandten eingefunden, als von Zürich: Hr. Johann Jakob Escher, Burgermeister, und Hr. Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths; von Bern: Hr. Christoph Steiger, Seckelmeister der welschen Lande, und Hr. Abraham Tscharner, beide des Raths; von Luzern: Hr. Laurenz Franz von Fleckenstein, Amtsstatthalter und Stadtvenner, und Hr. Oberst Karl Anton Amrhyn, beide des Raths; von Uri: Hr. Karl Alphons Beßler, Neu-

landammann und Pannerherr, Hr. Landshauptmann Jos. Anton Püntiner, Oberst und Landammann, und Hr. Sebastian Jauch, Landschreiber; von Schwyz: Hr. Hauptmann Franz Erler, Neulandammann, und Hr. Gilg Christoph Schorno, Altlandammann; von Unterwalden: Hr. Konrad von Flüe, Landammann ob dem Wald, und Hr. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landeshauptmann nid dem Kernwald; von Zug: Hr. Damian Müller, Seckelmeister, und Hr. Hauptmann Christian Germann, beide des Raths; von Glarus: Hr. Joh. Heinrich Zwicki, Landammann, und Hr. Jakob Gallatin, Statthalter und des Raths; von Basel: Hr. Johann Balthasar Burkhard, Burgermeister, und Hr. Christoph Burkhard, Deputat und des Raths; von Freyburg: Hr. Franz Philipp von Landen, genannt Heid, Herr zu Cugy au mont und Vesin, Schultheiß, Ritter, und Hr. Franz Niklaus von der Weid, des Raths; von Solothurn: Hr. Baron Joh. Friederich von Roll, Herr zu Emmenholz, Stadtvenner, Ritter, und Hr. Joh. Jakob Joseph Glutz, Seckelmeister, Ritter und des Raths; von Schaffhausen: Hr. Michael Senn, Burgermeister, und Hr. Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths; von Appenzell: Hr. Paul Suter, Landammann des innern Rhodens, und Herr Laurenz Tanner, Landammann des äußern Rhodens; von St. Gallen: Hr. Christoph Hochreutiner, Stadtschreiber; von Biel: Hr. Peter Haas, Stadtvenner und des Raths, durch welcher, jetzt wohlermeldter Herren Abgesandten unermüdeten Fleis, Arbeit und Sorge die Sachen dahin gerathen, daß, nach beschehenen vielfältigen Vor- und Gegenvorstellungen, beidseitige Herren Abgesandte über sich genommen, solches ihren Herren und Obern zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen, von denen endlich genehm gehalten worden, wie folgt:

1.

Erstens, den beiden löbl. Orten Zürich und Bern solle verbleiben die ganze Grafschaft Baden sammt allen darin liegenden und dazu gehörigen Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist, zusammt allen andern Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehör, nichts ausgenommen noch vor-

behalten. — Ferners soll in den freien Aemtern von nun an eine Landmarklinie gezogen werden, unter dem Kloster Hermetschwyl hindurch, oberhalb Sarmenstorf hinüber auf Fahrwangen, also daß, was unter dieser Linie, den beiden löbl. Orten Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechten, verbleiben, was ob bemeldter Marklinie, den VII regierenden löbl. Orten zudienen solle, in Meinung, daß diese Marklinie nur die Hoheit oder Landmark bedeuten, übrigens aber einem Jeden sein Recht und Gerechtigkeit, Zins, Zehnten, Weidgang, Zusammentreteten, Waldungen, oder was andere Nutzungen sein möchten, in einem weg wie zuvor bleiben sollen, wenn gleich es durch die Landmarklinie abgesöndert würde. — Deßgleichen sollen die Bürger der Stadt Stein, so ennet der Rheinbrücke wohnen, sammt ihrem Gemeindbann und was darin begriffen, von der Thurgauischen Regierung und Landesherrlichkeit gesöndert sein, und zu der Stadt Stein gehören, mit Vorbehalt der III löbl. Städte Bern, Freyburg und Solothurn habenden Rechten. Hiebei aber versprechen beide löbl. Orte Zürich und Bern die Katholischen in diesen erzählten Städten und Landen bei einer vollkommen freien Uebung ihrer Religion, deßgleichen auch die darin sich befindenden Stifter und Klöster bei ihren Haab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünften, Zins und Zehnten, nicht minder auch die inneren und äußeren Gerichtsherren und Partikularen bei ihren habenden Rechten verbleiben zu lassen, zu schützen und zu schirmen, auch die Stadt und Burgerschaft zu Baden also mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben Gnaden zu erfreuen haben werden. — Gleichfalls erklären sich beide löbl. Stände Zürich und Bern, die Kollegiatstift St. Verena zu Zurzach, zu Wiederbestellung ihrer ledig fallenden Propstei, Dekanat, Kustorei und Chorherreien sammt andern, dazu gehörigen geistlichen, mindern Stellen, je eine Vakanz aus der löbl. V kathol. Orte Bürgern und Landleuten, die andere Vakanz aber aus allen löbl. eidgenössischen Orten oder deren Angehörigen alternativ und so fortan unter gleicher Abwechselung zu ergänzen, und es bei dem, vor diesem bestimmten Regali verbleiben zu lassen. — Mithin ist auch den löbl. V kathol. Orten sowohl als allen der Eidgenossen Angehörigen künftig, wie hievor geschehen, freier Handel und Wandel, in Kraft der Bünde jederweilen der freie Paß und Repaß,

auch Zu= und Durchfuhr aller Sachen und Waaren, ohne neue Beschwerd' und Auflag, durch die, obgemeldter Maßen abgetretene Lande zu gestatten, gleich wie dann auch beide löbl. Orte Zürich und Bern das Reciprocum sich vorbehalten, mit der fernern Erläuterung, daß diejenigen, welche, de dato inner zwei Jahren Frist, mit ihrem Haab und Gut aus obigen Landen hinweg, nicht aber außer die Eidgenossenschaft, ziehen wollen, keinen Abzug zu bezahlen schuldig seien, diejenigen aber, welche nach dieser Zeit in einen andern Ort, es sei in oder außer der Eidgenossenschaft, hinziehen würden, den geziemenden Abzug erlegen sollen, alles in dem Verstande, daß löbl. Orts Glarus an obige Land und Leute habende Rechte bester Maßen reserviert sein sollen, wie vorgemeldet.

2.

Und weil, Zweitens, beide löbl. Stände Zürich und Bern das Thurgau und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung derjenigen löbl. Orte, welche selbige vorher beherrscht, wieder abtreten werden, geschieht es mit Beding, daß vorher, sowohl der Religion als der Regierung halber, die gebührende Parität wirklich zu Werk gerichtet werde, gestalten hierum abgeredt, verglichen und beschlossen ist, daß, künftige Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleich wie die Katholischen, der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhängt, in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechte stehen, und, was jeder von beiden Religionen zu derselben Uebung in particulari zugehört, derselben verbleiben, und sie dessen unverweigerlich zu genießen haben solle. — So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs= Polizei= Land= und Kriegsordnungen zu thun ist, die Majora künftighin nichts entscheiden, sondern, wo darüber ungleiche Meinungen wären, solle gleich wie in den, die Religion ansehenden Geschäften, derenthalben der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargiebt, weder von den mehrern regierenden löblichen Orten, noch viel weniger von den nachgesetzten (untergeordneten) Landvögten, nichts decidiert oder darüber gesprochen, sondern

damit bis auf aller löbl. regierenden Orte Zusammenkunft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beider Religionen zu gütlichem oder rechtlichem Ausspruche geschritten werden. In allen andern Sachen aber sollen die regierenden Orte, wie hiebevor, handeln, erkennen, richten und urtheilen, und ein Mehr sein und verbleiben. — Und gleichwie man zugiebt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, item die Ehesachen und was dem Foro matrimoniali anhängt, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilt werden, eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judikatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt Zürich, auch allein unterworfen sein, die Schulmeister aber in allen andern Sachen, außer was die Institution und Religionsdocierung betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben, auch, wo die eint oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesöndert werde, oder aber sie eine neue aufrichten wollte, solle Solches derselben auf eigene Kosten bewilligt sein. — Es soll auch kein Theil zu des andern Religionsceremonien und Gebräuchen, oder was immer seinem Glaubensbekenntnisse nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feiertagen verbunden sein, und gleichwie die Katholischen in ihrem Gottesdienste, Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpft noch beleidigt werden, eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienste, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpft, noch beleidigt werden. Ingleichen sollen die Landvögte und Unterthanen, ihrem Glaubensbekenntnisse gemäß, jederweilen beeidigt werden. Dannenhero so ward auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Unordnung für das Künftige die Kirchen zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen, so der andern Religion sind, vom Frühlinge bis in den Herbst um 8 Uhr, und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhr überlassen, es wäre denn Sache, daß sie sich untereinander mit beidseitigem Belieben an eint oder anderm Ort einer andern Stunde verglichen hätten, und dabei verbleiben wollten; auch soll jedem Theil, zu Verrich-

tung des ordinari und extraordinari Gottesdiensts durch die Woche, derselben Gebrauch ungehindert gestattet werden, zu solchem Ende, wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, und deren begehrt wurde, solche dem begehrenden Theile zudienen sollen, jedoch also, daß alsdann die Chor und Altäre aus gemeinem Kirchengute, mit so weniger Einnahm der Weite als möglich, geschlossen, auch den Evangelischen an solchem Orte, wo sie mit keinen eigenen Taufsteinen versehen sind, selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirchen hineinzusetzen, ohne einiges Hinderniß gestattet werden; zugleich auch jeder Religion ein besonderer, proportionierter Kirchhof, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier und Uebung zu begraben, verwilligt sein solle. — In Fernerm ist auch abgeredt und beschlossen, daß, wo die der eint oder andern Religion Zugethanen, ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirche zu verrichten, eine neue bauen wollten, dannzumal Solches in eigenen Kosten beschehen solle, doch, daß sie sich alsdann selbiger Kirche allein bedienen, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang aufgeben, mithin aber um das zu verlassende Recht sich mit der andern Religion vergleichen mögen. — Dafern auch eint oder anderseitige Religionsgenossen eine gemein besitzende Kirche in eigenen Kosten vergrößern wollten, solle Solches ihnen ungehindert gestattet werden, jedoch daß der Bau also geführt werde, daß, so viel möglich, zur Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der Katholiken Altar und Sakristei nichts benachtheiligt werde. Also auch, wenn die Evangelischen, um besserer Kommlichkeit willen, eine nächst gelegene Kirche, darin ihre Religion geübt wird, besuchen wollten, solle ihnen Solches ungehindert zugelassen sein. — Denjenigen Kirchhörenen, wo nur allein der evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen dieselben Kirchengüter, sie mögen bestehen, worin sie immer wollen, denselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen werden, da hingegen den Katholiken auch an den Orten, wo der katholische Gottesdienst allein geübt wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchengüter auch allein übergeben und überlassen sein solle. Die Kirchengüter aber an den Orten, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beide Religionen in Uebung sind, solle die Natur, solcher Kirchengüter erforscht, und die Spend- Almosengüter nach Markzahl der Leute jeder Religion getheilt, dem-

nach aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläut und Kirchengebäuden vonnöthen, bestimmt, in zwei gleiche Theile getheilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellt, und die unter diesem Titel sich ergebenden Unkosten zu gleichen Theilen beigetragen, das Kapital wohl möge vermehrt, aber nicht vermindert werden. Von dem Uebrigen aber solle jedem Theile das, was er zur Verrichtung seines Gottesdiensts bis dahin genossen, demselben fürbaß gefolgt, und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeindsgenossen von der eint und andern Religion zu der andern Gottesdienstsunterhaltung für das Künftige nichts mehr beizutragen schuldig sein. — Es sollen auch die Herren Kollatoren derjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibt sind, aus drei tauglichen Subjekten, so ihnen von daher vorgeschlagen worden, eines daraus zu erwählen haben, anbei aber auch die Pfarrhäuser gebührend in Ehren zu halten sich angelegen sein lassen. — Ferner ist man auch übereingekommen, daß die Verlassenschaft der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden, verpfründeten Herren Geistlichen des Abzugs frei sein sollen. — Und weil das Rheinthalische Landmandat nicht allein ein und andere Unordnungen in sich hält, sondern auch die Religion einmischt, hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbe verbessert werden solle, mithin dann auch der Landsfriede vom Jahre 1531 aufgehoben, todt und ab sein, dagegen aber die dießmalige Befriedigung künftighin „der Landsfrieden“ heißen, und die Landvögte sowohl als alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren und Kollatoren zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein sollen. — Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Unpartheilichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter und oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß, gleichwie die Landschreiber im Thurgau katholischer Religion bleiben, hingegen jederzeit der Landammann evangelischer Religion sein solle. — Es soll auch fürohin die Landschreiberei des Rheinthals beständig durch einen evangelischen Landschreiber bestellt und versehen werden; der nächste Beamtete auf ihn aber katholischer Religion, und den löbl. kathol. regierenden Orten, selbigen zu bestellen, überlassen sein, von der Qualität, wie der evangelische Beamtete in dem Sarganserland sein wird, und wie

die sämmtlichen regierenden Orte deßhalb übereinkommen werden, und obbedeutete Landschreiber- und Landammannstellen je zu zehn Jahren um abgeändert, und jedesmal an eines Katholischen abgehenden Platz wiederum ein Katholischer, und vice versa an eines Evangelischen abgehenden Platz auch wiederum ein Evangelischer bestellt, und also auch mit den nächsten, auf sie folgenden Oberbeamten verfahren werden; die Wahl aber, so fern sie einen Katholischen zu betreffen hat, den katholischen, wo es aber ein Evangelischer sein solle, den evangelischen Orten gebühren solle. — So ist auch gut befunden und verabredet worden, daß künftighin bei allen zu haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions- und Standessachen allwegen ein evangelischer und ein katholischer Protokollist zugleich in die Session admittiert, derselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und konformiert, folglich dann auch das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. — Uebrige sowohl Civil- als Militärbedienungen, als da sind: Untervögte, Landrichter, Weibel, Landgerichtsdiener, item: Redner, Land- und Quartierhauptleute sollen jeder Religion ohne Unterschied gleichviel bestellt werden, darbei es, der Redner halb, die Meinung hat, daß zu den dießmal vier Katholischen zu Frauenfeld annoch zwei Evangelische hinzugethan, auf das Absterben zweier Katholischen aber es fürbaßhin bei der Zahl der vier Redner, als: zweier katholischer und zweier evangelischer, gelassen werden solle. — Ferners soll auch in den niedern Gerichten, wo man von beiden Religionen untereinander wohnt, mit B e s e t z u n g d e r A m m a n n- u n d R i c h t e r s t e l l e n also verfahren werden, daß an den Orten, wo ²/₃ der einten Religion, die Richterstellen auch mit ²/₃ Richtern von selbiger Religion bestellt, wo aber die Mannschaft geringer als ²/₃, so solle dannzumal das Gericht halb von den Evangelischen, halb von den Katholischen besetzt, und allwegen ohne Unterschied der größern oder wenigern Mannschaft mit der Ammann- oder vordersten Richterstelle alterniert werden. — So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion versorgt, die Fremdlinge, ohne aller regierender Orten Consens, nicht zu Landskindern, noch die Landskinder der Orte, wo sie nicht Bürger oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen des mehrern Theils der Gemeindsgenossen weder zu Bürgern oder Gemeindsgenossen noch zu Beisassen angenommen werden,

auch weder die Landvögte noch Gerichtsherren selbige, unter dem Vorwande des halben Mehrs, noch sonst einigermaßen, dazu nicht nöthigen mögen. — Dann die Käufe in todte Hände betreffend, so sollen solche Niemanden, als den regierenden Orten für sich, doch so zugelassen sein, daß die übrigen löbl. regierenden Orte um den Consens gebührend ersucht werden. — Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen fürohin abgestellt, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit unmäßigen Kanzlei- oder andern beschwerlichen Kosten belästigt, sondern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich verfahren werden. — Wenn dannenher die löbl. regierenden Orte, welches aber Gott ewig abwende! in Krieg gegen einander zerfielen, so soll kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten, und keintwederm Theil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben, oder einigen andern Vorschub thun, anders, als mit Gebet zu Gott zu derselben Wiedervereinigung und Befriedigung. — Weiters ist hiedurch versehen, daß in den gemeinen Herrschaften Männiglich, Geistlichen und Weltlichen, verboten sein solle, einige Fortificationswerke, sie seien klein oder groß, regular oder nicht, unter was Prätext es immer sein mag, zu bauen ohne Consens aller löbl. regierenden Orten. — Die Malefikanten von beiden Religionen sollen in keine Weise noch Wege zu Aenderung der Religion angehalten, sondern, wenn einer unter währendem Prozeß einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Troste begehrte, ihm solches in Beisein eines Beamten gestattet werden. Wenn aber der Prozeß ihm allbereit gemacht ist, soll der Seelsorger, so er es begehrt, den ungehinderten Zugang zu ihm, dem Malefikanten, ohne Beisein eines Beamten haben, und von ihm bis zur Richtstätte begleitet werden mögen. — Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeiten und reizenden Anläßen soll künftighin alles verhaßte Schmitzen und Schmähen, von Geistlichen und Weltlichen, in und außer der Kirche, mündlich und schriftlich, bei höchster Ungnade verboten und abgestraft werden; auch soll bei gemeinen und besondern Zusammenkünften, es sei im Schreiben oder im Reden und dergleichen, die eine Religion „Evangelisch," und die andere „Katholisch" genannt und betitelt werden. — Uebri-

gens dann sollen auch in Justizsachen, Successionen, Erbschaften und Collocationen die einten gleich den andern ohne Unterschied der Religion gehalten und angesehen, auch bei den Lehensverleihungen keinem, der Religion halb, etwas zugemuthet werden. —

3.

Wenn auch Drittens der Herr Abt, Dekan und Convent zu St. Gallen, des Toggenburgs halb und seiner aberoberten Landen wegen, mit beiden löbl. Ständen nicht Frieden machen würde, so erklären sich sämmtliche löbl. Eidgenössische und Zugewandte Orte insgesammt und besonders, daß sie weder directe noch indirecte, zu Erhaltung gemeineidgenössischer Ruhe und Wohlstands, weder jetzt noch in das Künftige, sich derselben bis zu erfolgendem Frieden nichts annehmen noch beladen wollen.

4.

Viertens erklären sich beide löbl. Orte Zürich und Bern, auch die V löbl. katholischen Orte, alle diejenigen einer wahren Amnestie genießen zu lassen, welche dieses Kriegs, in dem eint oder andern Wege, sich theilhaftig gemacht, oder auch mit unterlassenem oder unzeitigem Zuzug sich vergriffen haben möchten, mit allerseitigem Vorbehalt derjenigen, so in einem absonderlichen Beibrief de dato inner 14. Tagen werden benamset werden, dennoch also, daß selbigen an Leib und Leben nicht allein geschont, sondern auch darüber aus mildiglich mit ihnen verfahren werden solle.

5.

Fünftens soll, zu besonderm Respekt Ihro Excellenz des französischen Herrn Ambassador's und der löbl. unintereßierten Orte, wie auch aus Liebe zum Frieden, von den Kosten unter den dießmal pacificierenden Orten nicht mehr geredet werden.

Schließlich erklären sich auch obvermeldte, sämmtliche Orte, daß alle bis dahin in den gemeinen Herrschaften unter einander unausgetragen geschwebte Sachen und alle dießörtigen Verdrießlichkeiten hin, todt und ab sein, auch wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden solle.

Zu Bezeugung nun, daß obstehendes Friedensinstrument in allen seinen darin enthaltenen Punkten und Artikeln von den löbl. Orten Zürich, Bern, Luzern und Uri und dero hohen Gewalten für sich in alle Wege beliebt und angenommen, haben die Herren Ehrengesandten obgemeldter löbl. Orte solches eigenhändig unterschrieben, und ihre gewohnten Petschafte hierauf gedrückt. So beschehen in Aarau, Montags, den 18. Tag Heumonats, nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi, unsers Erlösers und Heilands, gezählt 1712.

Unterzeichnet:

Im Namen des Standes Zürich:	J. Jakob Escher Burgerm. J. Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths.
Bern:	Christ. Steiger, Seckelmeister, des Raths. Abr. Tscharner, des Raths.
Luzern:	Laur. Franz v. Fleckenstein, Amtsstatth. u. Stadtvenner. Karl Ant. Amrhyn, Oberst und des Raths.
Uri:	Karl Alphons Beßler, Landammann und Pannerherr. Jos. Ant. Püntiner, Landshauptmann u. Altlandamm. J. Sebast. Jauch, Landschr.

Friedensvertrag vom 11. August 1712.

Kund und zu wissen sei hiermit Männiglich: Demnach unterm 18. jüngst hingelegten Heumonats zwischen den löbl. Ständen Zürich und Bern an einem, dann Luzern und Uri am andern Theil wirklich ein Frieden abgeredt und verglichen, in ein Instrument verfaßt, von denselben Herren Ehrengesandten, Kraft von ihren Herren und Obern empfangenen Gewalten, allseitig unterschrieben, und mit dero Petschaften verwahrt worden, damals aber löbl. Stände Schwyz, Unterwalden und Zug solchen verbriefeten Frieden nicht annehmen noch belieben wollten, so sind derowegen dann durch solchen Anstand die Sachen bekannter Maßen in noch mehrere Feindthätlichkeiten und leidige

Kriegsübungen verfallen, daß darüberhin aller löbl. XIII und Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft Herren Ehrengesandte sich frischer Dingen zusammengethan, und nachdem die sämmtlichen Herren Ehrengesandten löbl. interessierten Orte die von dero allseitigen hohen Oberkeiten und höchsten Gewalten zum Friedensschluß empfangene Vollmachten gegen einander wohlmeinlich eröffnet und schriftlich erklärt, wurden durch sämmtlicher Herren Gesandten ungemeine Besorgfältigung, Eifer und Beflissenheit die Sachen dahin gebracht, daß, unter gnädiger, himmlischer Verleitung, sothane Mißverständnuß und Zwietracht nun völlig erörtert, entschieden, vertragen, und, der Höchste beschere es! zu einem immerwährenden Frieden und Vergleich beordnet worden, wie von Punkt zu Punkt folgt. Und waren die Herren Ehrengesandten:

von Zürich: Hr. Joh. Jakob Escher, Burgermeister, und Hr. Joh. Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths; — von Bern: Hr. Samuel Frisching, Herr zu Rümlingen, Venner, Hr. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Landen, und Hr. Abraham Tscharner, alle drei des Raths; — von Luzern: Hr. Joh. Martin Schwyzer, Herr zu Buonas, Schultheiß und Venner, Hr. Oberst Karl Anton Amrhyn, des Raths; — von Uri: Hr. Landshauptmann Joseph Anton Püntiner, Oberst und Landammann, und Hr. Sebastian Jauch, Landschreiber; — von Schwyz: Hr. Landshauptmann Jos. Franz Erler, Neulandammann, und Hr. Gilg Christoph Schorno, Altlandammann; — von Unterwalden: Hr. Niklaus Imfeld, Landammann und Pannerherr ob dem Kernwald, Hr. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann, und Hr. Hauptmann Jos. Ignaz Stulz, Altlandammann nid dem Kernwald; — von Zug: Hr. Landshauptmann Beat. Jakob Zurlauben, von Thurn nnd Gestelenburg, Herr zu Hembrun und Anglikon, Ritter und Altammann, Hr. Hauptmann Wolfgang Damian Müller, Seckelmeister, Hr. Gallus Letter von Aegeri, und Hr. Oswald Hegli, Altammann und Zeugherr, Alle des Raths; — von Glarus: Hr. Joh. Heinrich Zwicki, Landammann und Zeugherr, und Hr. Jakob Gallatin, Statthalter und des Raths; — von Basel: Hr. Joh. Balthasar Burkhard, Burgermeister, und Hr. Christoph Burkhard, Deputat und des Raths; — von Freyburg: Hr. Franz Philipp von

Landen, genannt Heid, Herr zu Cugy au Mont und Vesin, Schultheiß und Ritter, Hr. Franz Niklaus von der Weid, beide des Raths; — von Solothurn: Hr. Baron Joh. Friederich von Roll, Herr zu Emmenholz, Stadtvenner und Ritter, Hr. Joh. Jakob Glutz, Seckelmeister und Ritter, beide des Raths; — von Schaffhausen: Hr. Michael Senn, Burgermeister und Hr. Melchior von Pfistern, Statthalter und des Raths; — von Appenzell: Hr. Paulus Suter, Landammann des Innern, und Hr. Laurenz Tanner, Landammann des Aeußern Rhodens; — von der Stadt St. Gallen: Hr. Christoph Hochreutiner, J. U. D. und des Raths; — von Biel: Hr. Peter Haas, Stadtvenner und des Raths; — —

Und zwar

1.

Erstlich thun löbl. interessierte Orte: Zürich, Bern, Luzern und Uri, welche den Frieden vom 18. Juli jüngsthin damals wirklich beliebt, unterschrieben und besiegelt, deßgleichen Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, und Zug sammt dem äußern Amte, welche selbiger Zeit sich darzu nicht verstehen wollen, dießmal, in Kraft habender obbemeldter Vollmacht, sich dahin erklären, daß selbiger von ihnen sämmtlichen auch angenommen und beliebt sein, dem auch in allen seinen Punkten und Artikeln völlig nachgelebt, und Statt gethan werden solle

2.

Zum Andern, daß, anstatt in besagtem Instrument die Mark- und Sönderungslinie in den freien Aemtern untenher dem Kloster Hermetschwyl, oberhalb Sarmenstorf hinüber auf Fahrwangen angesetzt war, dieselbe von Lunkhofen an auf Fahrwangen gezogen werden solle, also daß, was untenher dieser Linie, den beiden löbl. Orten Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechten, verbleiben, was aber ob dieser ermeldten Marklinie, den VII regierenden löbl. Orten zudienen, und anbei diese Marklinie anders, als wie im ersten Instrument versehen, nichts bedeuten, sondern einem jeden sein Recht, wie zuvor, verbleiben, und, damit deßnahen kein Streit erfolge, dieser District von nun an nach Nothdurft ausgemarkt werden solle. Dann so solle auch

3.

Drittens, beiden löbl. Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben, jedoch mit Vorbehalt löbl. Standes Glarus habenden Rechten, die Stadt Rapperschwyl sammt der Brücke, Hof und Zoll und übrigen Zugehörd, nach Inhalt der den 1. August dieß Jahrs von beiden löbl. Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperschwyl geschlossenen Kapitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf Hurden und von Mitte desselben annoch ein District in alle Weg von dreitausend bekannten und üblichen Schuhen weiter hinaus, mit noch der Erläuterung, daß ermeldtes Hurden und Einwohner bei ihrer freien und ungehinderten katholischen Religionsübung, geistlichen und weltlichen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gut ungehindert, beschützt und geschirmt werden, denen dann auch ihr Recht und Nutznießung, so sie auf dem Schwyzerischen Territorio dermalen haben, fürbaß zuständig bleiben solle, darbei auch verglichen werden, daß zu ermeldtem Hurden keine Fortifikationen oder Schanzen gegen einander gemacht, und die neu aufgeworfenen geschleift werden sollen, um die vertrauliche Nachbarschaft wieder desto steifer einzurichten und zu behalten. Item so solle auch

4.

Viertens, löbl. Stand Bern in die Mitregierung im Thurgau, Sargans, und übrigen Bezirk der freien Aemter aufgenommen sein, also daß selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen auf löbl. Stands Zürich Ausbedienung anzutreten haben solle.

5.

Fünftens. In diesem Frieden sollen auch kräftigst mitbegriffen sein nicht nur alle unsere Eid- und Bundsgenossen, Schirm- und Zugewandte insgemein, sondern auch insbesondere alle die, so dem eint oder andern Theil mit Rath und That Hilfe geleistet haben.

6.

Sechtens erklären sich sämmtliche interessierte Orte, alle diejenigen einer wahren Amnestie genießen zu lassen, welche, während der Zeit dieser Unruhen, mit beschehenem oder unter-

lassenem Zuzug oder sonst gegen eint oder andern Theil sich verfehlt haben mögen, auch diejenigen, welche sich an beide löbl. Stände zu ergeben genöthigt, und sich unter derselbigen Schutz ergeben, oder ergeben wollen, und aber wiederum an ihre vorige Oberkeit gewiesen worden, denen solle hierum nichts zugesucht werden, noch sie sich einigermaßen gegen Jemand zu entgelten haben.

7.

Siebentes. Die Kriegsgefangenen sollen allerseits auf Erlag der Atzungskosten gegen einander ausgewechselt werden, und weil beide löbl. Stände einen merklichen Ueberschuß an der Zahl und Qualität haben, erklären sie sich, selbige ohne Ranzion, nach beschehener Bezahlung der Atzungskosten, den V löbl. Orten, zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft, nach publiziertem Frieden auf freien Fuß zu stellen, da dannzumal auch aller Orten löbl. Eidgenossenschaft der Eid = und Bundesgenössische freie Handel und Wandel wieder hergestellt und offen sein, und, was vor dem Krieg in eint oder andern Orts Botmäßigkeit für Waaren, Anforderungen, Schulden und Gegenschulden, und dergleichen, gewesen und gelegen sind, unverhindert jedem Theile wieder angedeihen und verabfolgt werden solle.

8.

Achtens solle es, wegen des Herrn Prälaten zu St. Gallen, bei dem dritten Artikel des geschlossenen Friedens vom 18. Juli gänzlich verbleiben. Und gleichwie die beiden löbl. Stände sich förderlich angelegen sein lassen werden, selbiges Geschäft mit Herrn Prälaten und Convent unverzüglich beizulegen, also wollen auch die V kathol. löbl. Orte sich allen Fleißes angelegen sein lassen, diesen Frieden, bestens ihres Vermögens, in Güte zu befördern, damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand im gemeinen, lieben Vaterlande wieder hergestellt werde.

Schließlich sollen, sobald die von löbl. V Orten per Expresse verlangte Ratification dieser Tractate eingelangt und extradiert sein wird, alle Feindthätlichkeiten, als: Contributionen und anderes Widriges, aufgehoben, und die Völker in eigene Lande zurückgezogen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung alles Obstehenden haben die Herren Ehrengesandten löbl. interessierten Orte gegenwärtiges Frie=

densinstrument, Kraft habender Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit dero angewohnten Petschaften versehen, übrigens sich die löbl. XIII Orte und Zugewandte freundeidgenössisch erklärt, die zusammenhabenden Bünde aufrichtig und getreulich unter und gegen einander zu beobachten und zu halten, der Meinung, daß von dato an inner 10 Tagen diese beide Friedenstractate in ein Hauptinstrument zusammengetragen und dieses, von allen löbl. XIII und Zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, als welchen ein beharrlicher Frieden ganz billig angelegen, mit allseitigen Standsinsiegeln verwahrt werden solle. Also behandelt und geschlossen in Aarau den 9. und 11. August 1712.

Unterzeichnet und besiegelt:

Im Namen des Standes Zürich: J. Jak. Escher, Burgermeist. J. Jak. Ulrich, Statthalter.

= = = = Bern: Samuel Frisching, Venner. Christ. Steiger, Seckelmeister. Abr. Tscharner, des Raths.

= = = = Luzern: J. M. Schwyzer, Schultheiß. K. Ant. Amrhyn, des Raths.

= = = = Uri: Jos. A. Püntiner, Landamm. Sebast. Jauch, Landschreiber.

= = = = Schwyz: Jos. Franz Erler, Landamm. Gilg C. Schorno, Altlandam.

= = = = Unterwalden: Nik. Imfeld, Landammann. Seb. Rem. Kaiser, Landamm. J. Ignaz Stulz, Altlandamm.

= = = = Zug: Beat J. Zurlauben, Altamm. Wolfgang Damian Müller, Seckelmeister. Gallus Letter, des Raths. Oswald Hegli, Altammann.

XX.

Abreise des Grafen du Luc und sämmtlicher Gesandtschaften von Aarau. — Neue Umtriebe durch Leute aus den Urkantonen; Luzerns Abmahnungsschreiben an Schwyz, Unterwalden und Zug vom 25. August; Unterwaldens Antwort vom 29. August. — Bestrafung der Aufrührer im Kanton Luzern. — Schlußbetrachtungen. —

Am 12. August nahm der französische Gesandte die Abschiedsaudienz. Ihm wurden seine vielfältigen Bemühungen in diesem Friedensgeschäfte durch eine eigene Abordnung verdankt. Die Gesandten der XIII Orte verreiseten ebenfalls von Aarau, die Einen nach Haus, die Andern in die freien Aemter, um dort die neue Marklinie zu berichtigen, Einige vergnügt über den vermeintlichen Gewinn, das, wornach sie strebten, erlangt zu haben, Andere traurig über den trostlosen, drückenden Frieden, den sie sich durch allerhand Uneinigkeit und eigene Schuld selbst zugezogen hatten. — So bitter dem Stande Luzern dieser, von seinen drei Feinden, Bern, den Ländern und den eigenen Unterthanen, ihm aufgedrungene Friede vorkam, ward ihm doch die erlittene Unterdrückung durch den Abzug der Bernischen Kriegsschaaren von seiner Landschaft, die Aufhebung der Brandschatzungen, und durch die Befreiung von der Besorgniß weiterer Plünderungen einigermaßen versüßt. Luzern trachtete nun, das zerrüttete Gemeinwesen durch vorsichtige Maßnahmen wieder in Ordnung zu bringen, ward aber hierin durch neue Umtriebe bösartiger und friedhässiger Personen in Schwyz, Zug, und besonders in Unterwalden vielfach gestört und beunruhigt. Es wurde versucht, Luzerns Unterthanen durch falsche Gerüchte, aufrührerische Reden und heftige Schmähschriften abermal zur Empörung zu reizen. Daher hielt der Rath von Luzern für nöthig, die löbl. Mitstände um getreues Aufsehen zu mahnen, die Besatzung der Stadt zu verstärken, und unterm 25. August an die Stände Schwyz, Unterwalden und Zug ein ernstes Abmahnungsschreiben ergehen zu lassen. Darin klagte Luzern, „erst jüngst haben sich wieder einige Landleute aus jenen III Orten in die Landschaft Luzern eingeschlichen, durch arge Reden das Volk wider seine natürliche Obrigkeit gottloser Weise aufgewiegelt, und ihnen gegen dieselbe Beistand und Hilfe versprochen. Franz

Omlin von Obwalden habe sich nicht gescheuet, im Luzernergebiete zu reden: „So können die Sachen nicht bleiben; es müße anders werden. Um St. Michaelstag, wenn Luzern gleich nicht wolle, werde der Krieg wieder anfangen, und dann alle Verrätherei an den Tag kommen. Der Landshauptmann Ackermann werde die Sachen wieder recht machen; billig klage Jedermann über Luzern, daß es sich so übel und schlecht hielt &c." — Hinsichtlich dieser falschen und ruhestörischen Reden erhielt Luzern nicht nur keine angemessene, bundgenössische Genugthuung, sondern sogar noch von Unterwalden nid dem Wald einen unfreundlichen Verweis darüber, daß dem Ritter Ackermann der Durchpaß war abgeschlagen worden, und zugleich auch eine vorschreibende Erinnerung, daß Luzern wegen des geschehenen Aufruhrs Gnade für Recht möchte walten lassen. Die Nachkommenschaft würde dieses kaum glauben, wenn nicht die eigenen Worte des dießfälligen Schreibens vom 29. August angeführt würden. „Sie hoffen, sagten darin die von Unterwalden, daß die Sachen nicht auf so schlimmem Fuße stehen, als man vorgebe. Sie können nicht verhehlen, wie sehr es sie befremde und schmerze, daß man nicht nur ihren freiwilligen Truppen, deren Absicht und Meinung nicht dahin gieng, die Unterthanen von Luzern zur Unruh und Aufstand anzuregen, wie man, sehr übel begründet, vermeint haben möchte, sondern nur den wahren Glauben zu beschützen, und das gewaltthätig aus den Händen Gerissene wieder zu erobern, den Paß und Rückpaß durch die Stadt Luzern abgeschlagen, und ihren Ehrengesandten die Audienz vor gemeiner Bürgerschaft untersagt habe, sondern daß sogar zwei Schüsse von der Brücke zu Luzern auf ihre Schiffe losgebrannt wurden, durch welches alles die alte, nachbarliche Liebe und Freundschaft, das Verständniß und Vertrauen unterbrochen werde. Sie hoffen und wünschen die Beseitigung solch verdrießlicher Verhandlungen, Zwistigkeiten und Unruhen. Was das getreue Aufsehen wegen des befürchteten Aufruhrs der Unterthanen von Luzern betreffe, müßen sie erwiedern, daß Bünd' und Verträge ihnen wohl bekannt seien; sie wollen aber der Regierung von Luzern zu bedenken geben, ob es nicht zuträglicher und beruhigender sein möchte, wenn in diesen obschwebenden Geschäften mehr nach Gnad' und Milde, als nach aller Strenge und Schärfe verfahren werde." — Auch von den andern benach-

barten Orten lauteten die Erwiederungen auf Luzerns Hilfsbegehren, auf den Fall eines Aufruhrs von Seite seiner Unterthanen, nicht so verbindlich, daß man auf die dießfällige Zusage ein großes Kapital setzen durfte.

Am 17. August wurde der Friede bekannt gemacht, und das Kriegsvolk von seinen Standorten nach Hause berufen. Den darauf folgenden Sonntag zog man, wie es sonst zu Luzern am St. Johannistage gebräuchlich ist, in St. Peters Kapelle, um die neuen Rathsglieder zu beeidigen. — Ungeachtet der vielfältigen, mühesamen Beschäftigungen, mit welchen der Rath von Luzern beladen war, und des treulosen Feuers, welches noch aller Orten unter der Asche glomm, entschloß sich dennoch die Obrigkeit, diejenigen anzugreifen, welche den Bruch des ersten Friedens vom 18. Juli veranlaßt und herbeigeführt hatten. P. Gervasius, der Provinzial der Kapuziner, schickte unterm 18. August in seinem und der Definitoren Namen von Stans ein Entschuldigungsschreiben an den Rath von Luzern, worin er wehmüthig vorbrachte, „wie er habe vernehmen müssen, daß, durch die Aufführung einiger seiner Religiosen in den vorgefallenen Unruhen, der Schutz und das Wohlwollen der hohen Obrigkeit von Luzern gegen ihn und seinen Orden geschwächt wurde. Das thue ihm sehr leid, und er sei, sobald er genaue Kenntniß von der Sache erhalte, bereit und erbötig, alle Abhilfe und Genugthuung zu verschaffen. Die V. V. Kapuziner hoffen, daß, gleichwie die im Frieden zugesicherte Amnestie alle Feindthätlichkeiten aufhebe, also auch sie nicht davon ausgeschlossen seien.“ — Der Rath von Luzern antwortete, „die gebührende Entschuldigung wolle er annehmen in der sichern Erwartung, daß die anerbotene Abhilfe und Genugthuung geleistet werde. Er wolle nicht weiter anregen, wie bedauerlich und schmerzlich es ihm fiel, daß das werthe Vaterland durch Einflüsterungen, Umtriebe und öffentliches Eifern von Seite vieler Kapuziner an den äußersten Rand des Untergangs gebracht wurde, was die Obrigkeit durch ihr, den E. E. Vätern immer bewiesenes Wohlwollen nicht verdient zu haben glaube. Man erwarte, daß dieselben besonders durch Zuspruch im Beichtstuhl dahin arbeiten werden, daß fortan alles Uebel verhütet werde, widrigenfalls die Obrigkeit, so unlieb ihr dieses auch wäre, genöthigt würde, zu schärfern Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen.“ — Der Chorherr Dürler

von Münster, welcher einige Zeit bei den Franziskanern in Verhaft gesessen hatte, wurde zur Strafe vor den Rath gestellt, ihm ernstlich zugesprochen und, wofern er wieder im mindesten sich vergehen würde, der Verlust des Kanonikats angedroht. Auch erhielt das Stift Münster den Auftrag, ihn zu bevogten. — Der bischöfliche Commissär Riser, welcher den Chorherrn Dürler zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit ermuntert, und anderer ähnlicher Sachen mehr sich unbefugt angenommen hatte; ward aufs Rathhaus berufen, wo vier hiezu verordnete Rathsglieder ihm sein ungeziemendes Benehmen vorwarfen, ihm das „ex stercore erigens pauperem“ zu Gemüthe führten, und seinen dießfälligen Undank ihm vorstellten, was er aber im Udligenschwyler-Handel 1726 schon wieder vergessen hatte, indem er dann, was er selbst hatte thun müssen, andern zu thun abrieth, nämlich sich vor Rath zu stellen. — Zwei unverpfründete Priester, Hans Martin Meyer und Amrhein, die in Worten und Werken sich verfehlt hatten, wurden eine Zeit lang im Spital eingesperrt, bestraft, und mit der Verbannung bedroht. — Ein Herr Schobinger mußte achttägige Exercitia machen, und ward auf vier Jahre für jede Pfründe unfähig erklärt. Alle diese Geistlichen sind am 12. Dezember 1712, ohne vorangegangene Begrüßung eines geistlichen Richters, vor Rath gestellt worden. — P. Generos, ein Kapuziner von Freyburg, ist verbannt worden. — Den Exjesuiten P. Dillier von Obwalden, welcher, mit dem Waldbruder Joh. Martin Waltispurger von Altishofen und mit andern, aufgestiftet und viel Unruhe verursacht hatte, hat man aus Luzerns Botmäßigkeit verbannt. — Georg Hildebrand, der Mezger zu Eschenbach, der Vater der beiden Brüder Hans und Jakob, mußte vor seinem Hause eine Schmachsäule aufrichten mit der Inschrift: „Zu ewigem Angedenken ist diese Schmachsäule, wegen der, in diesem gewesenen Wirthshause gepflogenen, aufrührischen und gottlosen Zusammenkünfte, aufgerichtet worden.“ — Hans Hildebrand war nach Parma in Italien geflohen. Der dortige Herzog ließ ihn aber, auf das Ansuchen des Standes Luzern, verhaften, worauf zwei Glieder des täglichen Raths die unbeschränkte Vollmacht erhielten, denselben in aller Stille, auf jede ihnen gutscheinende Weise, nach Luzern einbringen zu lassen. Diese zwei Rathsherren schickter sodann am 9. October vier vertraute Männer mit den nö-

thigen Beglaubigungsschreiben nach Parma, und zwar, weil der Weg durch die Länder und die italienischen Vogteien, wo der Nunzius Caraccioli sich aufhielt, nicht sicher schien, über Thun, durch Wallis, St. Moriz, Klein St. Bernhardsberg, Aleßandria und Genua, auf welchem Wege denn auch sie wieder zurückkamen, und den Hans Hildebrand einlieferten. Diesem wurde sogleich der Prozeß gemacht, und er am 31. Januar 1714 mit dem Schwerte hingerichtet, gerädert, sein Körper unter dem Hochgerichte verscharrt, und sein Kopf auf den Haberthurm gesteckt. — Jakob Hildebrand, sein Bruder, ward auf 30 Jahre verbannt, aber im Jahr 1723 wieder begnadigt. — Lukas Wyß von Eschenbach wurde mit dem Schwerte hingerichtet, gerädert, sein Körper unter dem Hochgerichte verscharrt, und sein Kopf auf den Haberthurm gesteckt. — Jakob Petermann, der Hirschenwirth von Roth, ward ebenfalls enthauptet, und sein Kopf auf das äußere Weggisthor gesteckt. — Statthalter Hans Schnarwyler von Eschenbach ward aller Ehren entsetzt, mit einem Brief am Halse an den Pranger gestellt, in sein Haus gebannt, und in alle Kosten verfällt. — Stephan Greter von Meggen, und Hans Kaspar Knüsel, welche auf Herrn Landvogt Dulliker geschossen, aber sich geflüchtet hatten, wurden auf ewige Zeiten verbannt, auf allen vier Hauptplätzen der Stadt verrufen, und ihre Güter konfisziert. — Joseph an der Hub, der Widacher Bauer, ward aller Aemter unfähig, auf 6 Jahre Ehr- und Wehrlos erklärt, in alle Kosten und in eine Buße von 200 Thalern verfällt. — Jost Müller von Eschenbach: 6 Jahre Ehr- und Wehrlos, 150 Thaler Buße. — Hans Melchior Heglin, Kirchmeier zu Dieriken: 100 Thaler Buße. — Jost Schürmann aus der untern Fildern 30 Jahre verbannt. — Peter Widmer, genannt der Rößlipeter: 200 Thaler Buße. — Joseph Rüter von Mättlen: 40 Thaler Buße. — Ammann Felix Petermann: 30 Thaler Buße. — Hans Jost Esiger, der Hühnerträger von Roth, ward auf ewige Zeiten verbannt, und, als er 1732 wieder in die Stadt Luzern zu kommen wagte, ergriffen, und in immerwährende Gefangenschaft gelegt. — Kaspar Brügger von Gislikon: 30 Thaler Buße. — Bartli Arnet: 20 Thaler Buße. — Joseph Roos, Organist zu Schüpfheim: 20 Jahre verbannt. — Franz Schäfer: 12 Jahre verbannt. Dieser hat dörfen an St.

Magdalenentag befehlen, man solle Rath halten, ihm Fahnen und Trompeter, auch Extraordinariproviant geben. — Franz Steiner, der Schmid: 50 Thaler Buße. — Balthasar Mattmann im Sulzberg: 50 Thaler Buße, und 6 Jahre in allen Aemtern eingestellt. — Joseph Waltispühl: 50 Thaler Buße und 3 Jahre Ehrlos. — Der Grafschaft Habsburg wurde das Panner, welches ihr im Bauernkrieg 1653, wo fast alle andern Aemter aufgestanden waren, ihrer damals bewiesenen Treue wegen, mit der Inschrift: inconcussae fidei symbolum — gegeben worden, wieder weggenommen, und ihnen die weitere Strafe zuerkannt, daß sie, die bisher zollfrei waren und nur einen Schilling Hühnergeld entrichteten, künftig das Hühnergeld und den Zoll, wie die andern Aemter, bezahlen sollen. — Viele andere noch wurden den Landvögten zur Bestrafung überlassen. — Nach und nach sandten die Aemter von Luzern ihre Deputierten an den Rath, um für das Vergangene demüthig abbitten, und neue Treue versprechen zu lassen. Die Rothenburger waren die letzten, entweder aus Furcht und Schaam, weil sie die meiste Schuld an dem vorgegangenen Unwesen hatten, oder aus Hartnäckigkeit. Darum ward ihnen auch am heftigsten zugesprochen, und ihnen bewiesen, daß sie, gleich den andern Unterthanen, erkaufte Leute seien. — Ulrich Büelmann, genannt der Krutuli, hatte einen Knüttel, den man „Morgenstern" nennt. Als man ihn fragte, was er da habe, sprach er: „einen Perrückensträhl." — Er war übrigens ein böser Bub, wurde verbannt, sein Haab und Gut konfiszíert, und auf seinen Kopf die Summe von 200 Gulden gesetzt. Er hatte sich nach Lothringen begeben, und mußte später sich von dort noch weiter flüchten. — Peter Konrad Krentzlin und Johann Baptist Trinkler von Menzingen, Zugergebiets, welche die Freifahne aufgerichtet, und versprochen, daß Jeder, unter welcher Obrigkeit er auch sei, der unter diese Freifahne gehe, nicht nur frei sein, sondern auch bei dieser Freiheit, wider wen es auch sein möge, in alle Wege beschützt werden solle, und durch solche Versprechungen die Unterthanen von Luzern zum Meineide aufgewiegelt und abtrünnig gemacht hatten, wurden, als Verführer des Volks und Störer gemeinsamer Ruhe, auf den vier Plätzen durch den Großweibel verrufen, und, durch Beschluß vom 21. Jänner 1713, 200 Thaler dem, der sie le-

bendig, und 100 Thaler dem, der sie todt einliefern würde, zugesichert. Dieser nämliche Joh. Baptist Trinkler ist im Jahre 1719 zum Priester geweiht worden, obschon es wider alle Canones läuft, einen Infamen zu den hl. Weihen zu befördern. Es ist der Betrachtung würdig, daß bei diesen Zeiten kein Unterschied mehr gemacht, sondern auch der Ungeschickteste und am Leibe Verkrüppelte geweiht, und, gleich vielen Doktoren auf Universitäten, graduirt wird *). — Hans Martin Waltispurger von Altishofen, Waldbruder im Benediktinerkleide, wurde, wegen seiner, mit dem Ritter Ackermann und dem Exjesuiten Dillier im Kanton Luzern gehaltenen unerlaubten Zusammenkünften und anderer verderblicher Umtriebe wegen, für 10 Jahre auf die Galeeren verurtheilt. Er hatte mit dem P. Dillier ein Büchlein verfaßt, um es drucken und unter die Bauern im Kanton Luzern und Bern vertheilen zu lassen. Der Hauptinhalt desselben war folgender: „Die Klöster sollen nur aus den Zehnten leben, und die Landskinder umsonst aufnehmen. Die Geistlichen auf den Pfarreien sollen nicht mehr als 300 Gulden jährlichen Einkommens haben; die übrigen Einkünfte sollen auf Spitäler, Schulen, worin die Jugend unentgeldlichen Unterricht erhält, und auf Anstalten, wo die Handwerke unentgeldlich gelernt werden können, verwendet werden. Die Bodenzinse solle man zu Geld anschlagen, und sie für ablösbar erklären. Auch sollen die Gülten nur für drei Jahre ausgestellt, die Fäll' und Ehrschätze aber völlig aufgehoben und abgeschafft werden. Um die Bauern im Kanton Bern zu gewinnen, solle man ihnen sagen: man wolle keine Landvögte mehr, sondern Landesväter machen. Die andern Aemter müssen unter brave Männer vertheilt, und die Landammänner alle drei Jahre mit Kugeln abgemehrt werden. In den freien Vogteien sollen künftig keine Landvögte mehr sein, sondern jeder Hausvater soll sein Ordonanzbüchlein

---

*) Irrig hat Herr Dr. Stadlin (Geschichte des Kantons Zug IV. Bd. S. 709. Note 43.) diese Bemerkung dem sel. Baron von Zurlauben zugeschrieben. Sie ist von Meyer, dem Verfasser dieser Denkschrift, wovon Hr. Stadlin aus dem, von ihm angeführten Tom. X. Miscell. histor. helvet. Msrpt. pag. 1. sich selbst hätte überzeugen können.

Anmerk. der Redaktion.

haben, damit, wenn die Unterthanen fehlen, die Hausväter es ausmachen können; widrigenfalls sollen die Fehlbaren doppelte Buße bezahlen. Die Einkünfte der gemeinen Vogteien aber sollen in den Staatsseckel gelegt werden. Wenn die Obrigkeit einen Bauern gefänglich einziehen wolle, so sollen die Andern sich wehren, und die, so ihn ergreifen wollen, niedermachen. Wenn es wieder angehe, müsse der Ritter Ackermann das Kommando führen, die Luzerner Bauern an sich ziehen, ihnen die Gültbriefe schenken, und die Herren niedermachen ꝛc." — Es wurde auch davon geredt, daß man alle Ringmauern der Städte schleifen, und diese zu offenen Flecken machen wolle, worauf der Waldbruder Waltispurger gesagt haben soll: daran liege nichts; es könne ja dennoch jeder Hausvater seine Hausthüre schließen. — Am 14. Oct. 1712 wurde die Besatzung der Stadt Luzern bis auf 200 Mann abgedankt, entlassen, und den Abreisenden ein halber Wochensold geschenkt. Die Soldaten waren in den Wirthshäusern einquartiert. — Am 12. Nov. 1712 hat die Regierung von Luzern die bisher üblichen Gastmähler auf dem Rathhause an den beiden St. Johannistagen abgestellt, und die Bestimmung des Zeitpunkts, wo man sie wieder halten wolle, Räth und Hunderten anheimgestellt. — Am 17. Nov. ward erkennt, daß die im letzten Kriege Umgekommenen keinen Ehrschatz mehr schuldig seien. —

Schlußbetrachtungen*).

Das nun ist der Verlauf des Toggenburgischen Geschäfts und des daraus dem Stande Luzern erwachsenen Unglücks. Die-

*) Der Verfasser wiederholt darin Vieles, was er schon in der Darstellung angemerkt hat, und über Anderes, was aus seiner Erzählung dem verständigen Leser von selbst klar und anschaulich wurde, z. B. über die schlechte Bewaffnung und Kriegszucht der Luzerner Truppen, über das Benehmen von Solothurn und Freyburg, spricht er nochmals sehr weitläufig. Die verschiedenen und einander widersprechenden Antworten und Zuschriften des französischen Botschafters, Grafen du Luc, wie sie in der Darstellung angeführt sind, stellt er zusammen, und glossiert dann darüber auf eine Weise, daß er es schwerlich vor dem Tagsatzungsbeschluße vom 14. Juli 1823. a. §. 1. (Hel-

ser, welchem sowohl von Seite des siegreichen Berns als durch den Aufruhr der Unterthanen noch größeres Unheil hätte widerfahren können, hat es Gottes unendlicher Erbarmung zu verdanken, daß sie ihn aus gerechtem Rathschlusse fallen, aber nicht zerfallen ließ. Glücklich, wenn er durch das, was geschehen ist, zur Selbsterkenntniß gelangt, und die gemachten Erfahrungen zu künftiger Vorsicht benutzt. Diese haben bewiesen, daß man künftig besser thun wird, eher alles zu dulden, als sich solchen Gefahren Preis zu geben. Daher ist nöthig, daß man in Zukunft jene, die zu dergleichen gefährlichen und kriegerischen Weitläufigkeiten anrathen, nicht den Meister spielen, noch sich von ihnen durch Pochen und Drohungen schrecken lasse, sondern den unvernünftigen, oft eigennützigen und leidenschaftlichen Waghälsen bei Zeiten den Mund stopfe, und den Ernst zeige, zumal solche Großsprecher, sobald es Ernst gilt, sich nicht weit hineinwagen, und Andere, die sich am besten halten, schlechten Dank davon tragen. In einem so engen Regimente, wo man täglich zu Ernst und Schimpf bei einander sitzt, und deßwegen eines Jeden sittliches und staatsbürgerliches Benehmen gar wohl bekannt sein kann, ist leicht zu merken, ob einer aus eigenem oder fremdem Antriebe rede und rathe. Es giebt Solche, die mehr fremden als einheimischen Interessen anhängen und obliegen; sie reden und thun, was ihnen vorgeschrieben wird, und mehr ihnen selbst als der Republik frommt. Durch diese machen sich die Fremden einen Anhang, und werden durch sie der Rathsdeliberationen Meister. Die Geschäfte werden zuerst vorgetragen, wie Tacitus bemerkt: vultu composito, speciosa verbis, re inania aut subdola. Den Vortrag verstehen die meisten Rathsglieder nicht, oder dörfen nicht dawider reden. Wenn dann die Sachen aufs Aeußerste getrieben sind, und man nicht mehr zurückkehren kann oder will, so muß eine vermeinte Reputation, Ehr und Ansehen, den Sprung machen,

---

vetia 1. Heft. 1827. S. 194.) hätte verantworten können. Alle diese Glossen so wie die reichlichen Citate aus Tacitus, Livius, Justinus ꝛc. glaubten wir hier weglassen und bloß das aufnehmen zu sollen, was irgend eine historische Beziehung und Bedeutung hat, und nicht schon in der geschichtlichen Darstellung selbst umständlich enthalten ist.

Anmerk. der Redaktion.

und, um Einzelner Nutzen und Absichten willen, das Gemeinwesen in Gefahr gesetzt werden. . . . —

In der Abschiedsrede, die der französische Gesandte, Graf du Luc, zu Aarau vor der versammelten Tagsatzung hielt, klagte er bitter darüber, daß er, besonders in den Urkantonen, verschrien werde, als ob er sich in den eidgenössischen Streitigkeiten partheilich benommen habe. Ist das nicht ein klares Zeichen unserer geschwächten Freiheit, daß man in freien Staaten von den Geschäften nicht mehr nach Wahrheit, oder wenigstens nach seiner Ansicht reden darf, sondern nur so reden soll, wie andere wollen und vorschreiben. Als Tiberius die Republik schon fast ganz unterdrückt hatte, ließ er doch wenigstens zu ihrem Troste noch die Worte verlauten: „In einem freien Staate müssen die Zungen frei sein“ — in libera civitate liberas esse linguas oportere. Tacit. — Als später der nämliche französische Botschafter, wegen Erneuerung des Bundes mit Frankreich, nach Luzern gekommen war, und einmal in einer Gesellschaft vom letzten Kriege gesprochen wurde, erlaubte er sich den Ausdruck: „Ja, ja! Nachdem ihr Luzerner die Priester und Mönche aufgefressen hattet, war der Krieg beendigt,“ (Oui, oui! après que vous aviés mangé les prêtres et les moines, la guerre a été finie.“) Sauber hat man sie aufgefressen, da die Obrigkeit ihnen 18, 19 und 21 Gulden für das Malter Korn, und 12, 13 bis 15 Gulden für den Haber bezahlte, und alles nur für baares Geld von ihnen bezog!! . . . — Der nächst gebahnte Weg zum eigenen Untergang ist die Vernachläßigung der Staatsgeschäfte und der Kriegsrüstungen; dann folgen Geringschätzung, Verachtung, Drohungen, Beschimpfungen. „Seid ihr denn nicht zufrieden, wenn ihr so behandelt werdet, wie unsere sehr lieben Unterthanen?“ (n'êtes-vous pas contents si vous venés d'être traités comme nos plus chers sujets,) lautete der Brief des französischen Hofes in Antwort auf die Beschwerde der Billeten.

. . . Libertas populi, quem regna coercent,
Libertate perit, cujus servaveris umbram,
Si, quidquid jubeâre, velis . . . . Claudianus.

. . . Freiheit des Volks, das mächtige Fürsten umschließen,
Geht durch die Freiheit zu Grund; ihr Schatten vielleicht wird dir bleiben,
Wenn du, was dir befohlen wird, willst . . . .

16

Erläuterungen und Nachträge
zu
Meyer's Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft
vom Jahre 1707 bis 1712.

1.
Ueber eine Aeußerung des Herrn Franz Ludwig von Haller von Königsfelden.

Herr von Haller von Königsfelden schließt sein jüngst erschienenes (Constanz 1826, bei W. Wallis) Werk: Darstellung der merkwürdigsten Schweizerschlachten vom Jahre 1298 bis 1499, mit folgender Aeußerung: „Von den Gefechten am Hirzel und bei St. Jakob an der Sihl (beides 1443) mögen wir gar nicht reden; sie gehören, wie Cappel, Gubel, Bremgarten und beide Villmerger-Auftritte (1656 und 1712) inter horrores civilium bellorum (unter die Gräuel der Bürgerkriege), von denen schon Horaz sprach: „Audiet pugnas vitio parentum rara juventus (einst wird die verminderte Jugend Feldschlachten durch die Schuld der Väter vernehmen." —) Es ist klar, daß die Worte des Dichters Horaz gar nicht den Sinn haben, den Herr von Haller ihnen unterlegt; dieser meint, Horaz wolle sagen, „nur selten solle die Jugend von den durch die Schuld der Väter entstandenen Schlachten hören;" Horaz aber, indem er (Carminum lib. I. C. 2. v. 21 — 24) neue Staatsunruhen vorhersagt, behauptet im Gegentheil, „die, gerade durch die bürgerlichen Kriege zur kleinen Zahl herabgeschmolzene Jugend (rara oder, wie Mitscherlich richtig erklärt, attenuata, exigua facta) werde Feldschlachten durch die Schuld der Väter vernehmen." Würde sie dieselben vernehmen, wenn alle Geschichtforscher so dächten, wie Herr von Haller, und einen Zeitraum von drei Jahrhunderten kurzweg aus unserer Vaterlandsgeschichte

vertilgen oder in den Fluß Lethe werfen wollten? Die Zeit vom Stanzerverkommnisse, Thomastag 22. December 1481, bis 2. März 1798 wurde von Mund zu Mund als die gute alte Zeit gepriesen, in Liedern besungen und durch Schriften verherrlicht. Ist denn nicht recht, daß alles Volk erkenne, wie gut sie war, und ob sie der alten Heldenzeit glich? Ist diese Kenntniß nicht nöthig, da noch immer gar Viele der Eidgenossen sich darnach zurücksehnen, dahin zurückstreben, und in dieser gutmüthigen Sehnsucht und irrigen Ansicht sogar über den gegenwärtigen Zustand unseres Vaterlands ein ungerechtes Urtheil fällen? Herr von Haller sagt selbst (S. 420): „Den alten, durch solche Heldenthaten und Ströme von Blut besiegelten Waffenruhm der Schweizer vermag keine Zeit, und nicht die Catastrophe von 1798 auszulöschen. In wie mancher andern Rücksicht aber dringt sich jedem ächten und aufrichtigen Vaterlandsfreunde nur allzuoft und zu sehr begründet jene ernste Frage der großen Dichters auf:

> Sag' an, Helvetia! du Heldenvaterland!
> Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Eine richtige und unpartheiische Antwort könnte und dürfte leider! nicht allzugünstig ausfallen." — Diese richtige und unpartheiische Antwort aber, ist sie denn möglich, wenn man die Geschichte der drei letztverflossenen Jahrhunderte gar nicht zum Worte kommen läßt? Und soll man die Antwort nicht hören, weil sie nicht allzugünstig ausfällt? Das hieße thun wie die Kinder, welche die Augen schließen, um nicht gesehen zu werden. Ist jene Antwort nicht schmeichelhaft und ruhmvoll, so ist sie doch lehrreich und wohlthätig, Allen eine heilsame Warnung. Sie zeigt den Regierungen: daß herrschsüchtiges Familienregiment und Schmälerung der Volksrechte mit der Liebe zur Freiheit auch den Gemeinsinn tödtet, und das Vaterland in den Stunden der Gefahr ohne Vertheidiger läßt; — den nun freien Bürgern aller eidgenössischen Stände: welches Glück eine verfassungsmäßige Ordnung gewähre, und vor welchen Uebeln sie schütze; — den unduldsamen und unchristlichen Gliedern beider Konfessionen, oder, wie Rousseau sich ausdrückt, den Katholiken, qui prêchent l'intolérance, und den Reformierten, qui l'exercent: was am Ende zu Cappel, auf dem Gubel und zu

Villmergen damit gewonnen wurde; — allen Eidgenossen: daß das an die Stelle des VIII getretene XIII den Verlust des alteidgenössischen Geistes nicht ersetzen konnte, mithin auch jetzt der Anwachs von XIII auf XXII nicht viel helfen werde, wenn nicht alte Kraft, Freiheit, Eintracht und Frömmigkeit, durch Volksbildung veredelt, überall in der Eidgenossenschaft wieder auflebt und mit jedem Tage neu wird. Sollen wir, nach Joh. Müllers Ausdruck, diese große Lehrmaterie der drei letzten Jahrhunderte verschmähen? Wir meinen es nicht, sondern glauben vielmehr, durch diese kurze Bemerkung die Aufgabe der Helvetia, die freilich neben Herrn von Hallers Ansicht nicht wohl bestehen könnte, sattsam gerechtfertigt zu haben.

2.

Ueber das Treffen von Sins.

Ein (Zug bei Joh. Baptist Waldpart 1712) gedrucktes Gedicht, betitelt: „Länderischer Mars oder wahrhafter Bericht der herrlichen Victori zu Sins“ ist für die Geschichte des Gefechts von Sins nicht unwichtig. Mehr historisch als poetisch wird darin jeder Umstand angemerkt, und es ist von einem Augenzeugen verfaßt, wie das Lied selbst bezeugt:

„Der dieß Liedlein hat erdichtet,
Auch in Waffen ist gestanden,
G'führt das Schwert in seinen Handen,
Kommen glücklich naher Haus,
Danket Gott sein Leben draus.“

Das Gedicht ist ganz mythologisch durchgeführt; Mars bedeutet, wie der Dichter in Anmerkungen erklärt, die drei löbl. Orte Schwyz, Unterwalden und Zug, Faunus: den Stand Luzern, Bär: den Stand Bern, Bellona: Maria, die Mutter des Herrn. Vorerst wird darin die Regierung von Luzern eines geheimen Einverständnisses mit jener von Bern, und des Verraths an der Sache der Katholiken beschuldigt:

„Als an Bär der Faunus zogen, (nämlich bei Bremgarten)
Zwar im Traum und nur im Schlaf,
Mit Fleiß hat das Kürzer zogen,
Wie man's nit erzählen darf.

Da hat man sich müd geschlagen,
Einen kühlen Fried' auftragen,
Zwischen Fauno und dem Bär,
So nit zwei Tag hat g'währt."

Die Schwyzer, Unterwaldner, und eine Abtheilung von Zug zogen über die Gislikerbrücke; eine andere Schaar Zuger drang, als der Kampf begonnen hatte, über die Brücke von Sins. Jene rückten durch den Wald, genannt Brand, bis zum sogenannten Bachthal, wo sie auf die Berner Vorposten stießen, und das Gefecht anfieng, dann

„Bei der kleinen Schlosserschmidten —
Hat man Fleisch vom Bären g'schnitten,
Durch das ganze Dorf hinauf
Schlägt man auf den Bären drauf.

Bei Bestürmung des Kirchhofs fielen Guardihauptmann Reding von Biberegg, Landshauptmann von Schwyz, und Landmajor Franz Paul Müller von Zug. Durch Schüsse vom Thurme herunter wurden Ritter Ackermann und Oberstlieutenant Joh. Jakob Muos von Zug schwer verwundet. Uebrigens wurde dieser Sieg, wie der im Jahre 1656 beim Bärenmoos, dem sichtbaren Beistande der Mutter Gottes zugeschrieben:

Wackrer Mars, du kühner Ritter!
Wo hast du dein' Stärk' genommen?
Von dem Himmel ist sie kommen;
Denn Bellona, die Matron,
Hat dabei das Best gethan.
Jenes Weib, so mit den Füßen
Höllisch Drachenkopf zerknirscht,
Die macht dich des Jubels g'nießen,
Daß du Ueberwinder bist.
Von dem Dolchen in dem Herzen,
So man nennt die sieben Schmerzen,
War fürwahr der Bär verletzt,
Aber du mit Sieg ergötzt.

3.

Berichtigung in Betreff des Volksaufstands im Kanton Luzern.

Joh. Jakob Hottinger erzählt in seiner Kirchengeschichte (IV. Th. S. 170), daß nach der Schlacht von Villmergen 2000

Bauern von Willisau sich wider die Regierung von Luzern empört haben, und die Berner dadurch genöthigt wurden, in den Kanton Luzern einzufallen, und die Bauern zu brandschatzen. Diese ganz irrige Behauptung wurde von Leonhard Meister (Helvetische Geschichte III Bd. S. 132) nachgeschrieben, und sie ist auch in Herrn Zschokkes Schweizerlandsgeschichte (2te Ausgabe S. 180) übergegangen.

4.

Oestreichs Politik während des Bürgerkriegs von 1712.

Die schweizerischen Geschichtschreiber haben hin und her gerathen, warum die Stände Zürich und Bern so wenig auf die Drohungen achteten, durch welche der deutsche Kaiser sie von aller Einmischung in die Toggenburger Angelegenheiten abzuschrecken suchte, und warum dennoch alle diese Drohungen niemals in Erfüllung giengen. Ildephons von Arx (Geschichte des Kantons St. Gallen III Bd. S. 421 Note e) meint, „der König von Preussen sei es gewesen, der in Wien viel für Zürich und Bern arbeiten ließ." — Aus Herrn von Hallers obenerwähnter Darstellung der merkwürdigsten Schweizerschlachten (S. 163) vernimmt man, daß Hieronimus von Erlach, damals kaiserlich-königlicher Feldmarschall-Lieutenant, später (1721) Schultheiß der Stadt und Republik Bern, durch Vermittelung und Einfluß des berühmten Prinzen Eugen, den Wienerhof von aller Einmischung abhielt. Der dießfällige, handschriftliche Briefwechsel dieser beiden berühmten Männer soll gegenwärtig noch im herrschaftlichen Schlosse zu Hindelbank aufbewahrt werden. Was hindert, diesen Briefwechsel durch den Druck bekannt zu machen, und dadurch einen sehr wichtigen Beitrag zu richtiger Darstellung unserer neuern Geschichte vom Untergange zu retten?

5.

Auszüge aus dem Rathsprotokoll der Stadt und Repubik Luzern vom Jahre 1713, in Betreff des Bürgerkriegs und Volksaufstands vom Jahre 1712.

Im ersten Bande der Helvetia (S. 120 — 127) wurden einige Beschlüsse des Raths von Luzern in Betreff des Bürgerkriegs

von 1712 bekannt gemacht. Andere folgen hier, um jene zu vervollständigen, und zugleich als Erläuterung mehrerer, in Meyers Darstellung enthaltenen Angaben:

Rathsprotokoll vom Jahre 1713.

Fol. 31. — „Demnach in Anzug gekommen, daß Hans Martin Bircher sich annoch erfrechen thue, und wider Meiner Gnädigen Herren Ansehen in dero Landen sich aufhalte, ist erkennt, daß ein ernsthafter Ruf zu Stadt und Land vorgehen solle, daß bei hoher Straf' und Ungnade keiner, wer er sei, diesem Bircher, Burger allhier, Unterschlauf gebe, sondern ihn, so er zu betreten wäre, UGHerren einliefern solle.“

Fol. 38. — „Franz Schäfer, aus dem Entlebuch, Hausmann auf dem Thorenbach in allhiesigem Stadtkirchgänge, hat eben auch in dem letzten Kriege von Herrn Generalproviantmeister, Franz Joseph Meyer, impetuos Brod gefordert, und ohne einige Ursache zu ihm gesagt: „Mir wend noch enanderä anlugen, ehnder als dieser Krieg aus sein wird,“ — item ganz ungestüm zu Herrn Stadtmajor Joseph Zurgilgen: „Mir wend auch ins Feld, ihr münd lugen, daß man Rath halte, und mir geschwind gegeben werde, was ich fordern thue, nämlich: ein Hauptmann, ein Fähndrich, ein weiß und blauer Fahnen, Federn, Schlingen und Trompeten ꝛc.“, über welches UGHerren Räth und Hundert erkennt, daß dieser Franz Schäfer zwölf Jahre lang von UGHerren Stadt und Landschaft verbannisiert sein solle.“

Fol. 52. — „Wegen den Bergbauern im Viertel Altbüren ist erkennt, daß sie denen zu besagtem Altbüren darum an die Bernische Brandsteuer nichts zu bezahlen schuldig seien, weil die Berner Offiziere sie nicht in die Brandsteuer hineinnehmen wollen, und sie, die Bergbauern, sich so tapfer und mannhaft wider die Berner gewehrt, und selbe zum dritten Male zurückgetrieben haben.“

Fol. 74. — „Unsere Gnädigen Herren haben für gut befunden, das vom löbl. Stande Zug aushingegebene Attestatum, daß nämlich das Spargement (Gerücht), als wenn Hr. Schult-

heiß Johann Martin Schwyzer von wohlermeldtem Kanton sollte proscribiert (verwiesen) worden sein, pur erdichtet und falsch seie, zu mehrerer Satisfaction, des sel. Herrn Schultheißen Anverwandtschaft in Originali, wie beschehen, zu behändigen."

Fol. 39. — „Es haben MGHerren Räth und Hundert über die Description (Beschreibung) des letzten unglücklichen Kriegs als Inspektoren ernannt die Herren: Jost Bernhard Hartmann und Oberst Jost Amrhyn."

Fol. 43. — „Nachdem Herr Salzdirektor Jakob Balthasar *) mit geziemendem Respekt UGHerren Räth' und Hundert vor= und angebracht, daß an Hochbenannte UGHerren ein Schreiben von den Herren Kriegsräthen, so in letzten Kriegstroublen in den freien Aemtern gestanden, abgegangen, vermeldend, daß er zu der Konferenz, welche während des Kriegs zu Gnadenthal gehalten worden, eingewilligt habe, welches seiner Relation, so er mündlich UGHerren erstattet, zuwiderlaufe, von welcher (Konferenz) auch ihm nichts in Wissen gestanden, bitte hiermit, zu Verhütung künftiger Streitigkeiten, daß dieses auf oder ab ihm gethan werde, 2c. — haben UGHerren auch von Herrn Oberst Jost Amrhyn den gewißen Bericht, daß Hr. Salzdirektor Balthasar, da die Gnadenthalische Konferenz abgerathen worden, schon nach Luzern verreist war, also nichts von selber wissen konnte, worauf Hochbenannte UGHerren erkennt, daß, weil im obverdeuteten Schreiben ein Sbaglio (Irrthum) unterlaufen, solches in der Kanzlei aufgesucht, und Hrn. Salzdirektor Balthasar eingehändigt werde. Wenn aber erstbesagtes Schreiben nicht könnte gefunden werden, so solle es weder ihm noch den Seinigen, weder zu gegenwärtigen noch in zukünftigen Zeiten, keineswegs aufheblich sein, und er deßhalb niemals zur Verantwortung gestellt werden."

Fol. 32. — „In heutiger Rathsversammlung haben Unsere Gnädigen Herren denen von Großdietwyl 300, und

---

*) Der berühmte Generalmajor. S. Helvetia 1tes Heft 1827 S. 85.
Anmerk. der Redaktion.

denen zu Schönenbühl 200 Thaler, wegen dem von den Bernern zugefügten, großen Schaden, unter ihnen zu vertheilen, durch den Herrn Landvogt zu Willisau übermachen lassen.“ —

Fol. 212. — „Wegen dem P. Generos, Kapuziner, welcher A°. 1712 sich außerordentlich aufgeführt, und deßhalb den 12. November von Rath aus erkennt worden, daß er sich hier nicht mehr einfinden, viel weniger das Gotteshaus im Bruch visitieren solle, ist dieß Jahr (1714) die ergangene Erkanntniß neuerdings bestätigt worden.“ —

Fol. 215. — „Als in Anzug gebracht worden, daß Martin Waltispurger von Altishofen, der nunmehr einen Benediktinerhabit trägt, und die Vota simplicia (einfachen Gelübde) als ein Waldbruder gethan, wegen gründlichem Verdacht, daß er nämlich erst seit verkündigter Amnestie sich also übel aufgeführt, und in das höchste Laster der verletzten Majestät solle gefallen sein, und darum ins Gefängniß gesetzt worden, — da haben UGHerren für gut geachtet, daß Herr Rathsrichter und Herr Großweibel zu Herrn bischöfl. Commissarius kehren, und diese Begegniß zu einer einfältigen (i. e. einfachen) Nachricht hinterbringen sollen, worauf Herr Commissarius sich höflich zu Handen UGHerren bedankt, und gleich Herrn Rathsrichter bedeutet hat, daß Herr Dillier ihm geschrieben, was Gestalten ihm per tertium ein gewißes Büchlein, und nicht durch den Martin Waltispurger, um solches in Druck zu verfertigen, eingehändigt worden, welches Herr Dillier immediate per tertium zurückgesandt, und sich dessen nichts habe beladen wollen, — so UGHerren referiert worden.“ —

Fol. 110. — „In heutiger Rathsversammlung haben Unsere Gnädigen Herren erkennt, daß der Ehrenausschuß bei erster Zusammenkunft dem Herrn bischöfl. Commissär anzeige, wie daß Hochdieselben ihre Landschaft dem Priester Joh. Baptist Dillier von Unterwalden, wegen seinem üblen Verhalt in letztverwichenem Kriege und weil von Sr. fürstl. Gnaden von Konstanz auf das aberlassene Schreiben keine Antwort eingekommen, zu betreten gänzlich verboten haben.“ —

Fol. 209 u. 227. — „UGHerren Schultheiß, Räth' und Hundert haben ihren getreuen, lieben Burger, Herrn Lieutenant Joh. Jakob Andermatt, wegen treugeleisteten Diensten, aller bürgerlichen Gefälle, Einkünfte, Genüsse, Ehren und Aemter, die Rathsstelle einzig und allein ausgenommen, fähig gemacht, auch ihm einen Ehrenpfenning von 20 Dukaten und einen Becher von 50 Loth Silbers geschenkt und verehrt sammt einem Diplom seines Wohlverhaltens." —

Fol. 372. — „Als Herr Oberzeugherr. UGHerren eine Spezifikation alles dessen eingegeben, so im verwichenen Kriege dem Zeughause an allerhand Gewehren ꝛc. verloren gegangen ist, und sich dieser Verlust auf 22,000 Gulden beläuft, haben UGHerren erkennt, daß Herr Oberzeugherr, nach und nach und so gut möglich, das Zeughaus in den alten Stand setzen solle. Es sind auch die Herren Landmajore, um zu projektieren, was für Herren zu Offizier's können genommen werden, wie auch die Stuckhauptleute befehligt worden, den Konstablern zu befehlen, daß sie zusammentreten, und einander, ihrer Künste halb, instruiren sollen. Item: es sollen die Unterthanen, wie vorhin, ihre Trülltäge fleißig erfüllen, und sich so gut als möglich gewehren." —

Der Goldene Bund 1586.

Oder:

Christliche Verkommniß der VII katholischen Orte löblicher Eidgenossenschaft, daß sie bei demselben, wahren katholischen Glauben verharren, leben und sterben wollen.

In dem Namen der heiligen, göttlichen, unzertheilbarlichen Dryfaltigkeit und einigen Gottheit, Amen.

Wir von Städt und Landen der VII katholischen Orte löblicher Eidgenossenschaft verordnete Räth', auch vollmächtige Anwält und Sendboten, nämlich:

von Luzern: Ludwig Pfyffer, Ritter, Pannerherr, der Zyt Schultheiß, Heinrich Fleckenstein, Ritter, Altschultheiß, Sebastian Fehr, Pannerherr, Niklaus Kruß und Jost Holdermeyer, der Zyt Seckelmeister, alle des Raths; — von Uri: Hans Jakob Troger, Ritter, der Zyt Statthalter, und Melchior Spitz, des Raths; von Schwyz: Christoph Schorno, Ritter, Pannerherr, und Kaspar Ab Yberg, beide Nüw- und Altlandammann; von Unterwalden ob dem Wald: Johannes Rossacher, Landammann, und von Unterwalden nid dem Wald: Johannes Waser, Ritter, Pannerherr und Landammann; — von Zug von Stadt und Amts wegen: Heinrich Elsiner, des Raths; von Freyburg: Pankraz Wild und Martin Gottrow, beide Seckelmeister und des Raths; und von Solothurn: Stephan Schwaller, Schultheiß, und Wolfgang Tägerscher, des Raths;

dieser Zyt uß vollkommnem Befelch und Gewalt Unser aller Herren und Obern um nachfolgender Sache willen in der Stadt Luzern versammt, thunt kund Männiglichem mit diesem Brief:

Nachdem dann Unsere Herren und Obern und Wir ietzt eine lange Zyt har, nit ohne großen Schmerzen und sonderem Beduren sehen müssen, was großen Abfalls von dem wahren, alten, katholischen, römischen, apostolischen und christlichen, alleinseligmachenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis gar nahe zu Unsern Thoren und Hausschwellen, leider! zugetragen, die dann den Weg und Fußstapfen ihrer frommen Voreltern und den ietztgemeldten rechten, wahren, katholischen Glauben verlassen, und sich von demselben abgesondert, — und (Wir) glychwohl daby verhofft, der gütig Gott wurde etwan ein gnädiges Vergnügen haben, und solchen Abgetretenen die Sonn der Gnaden und das Licht der Wahrheit wiederum erschynen lassen, das aber, ungezwyflet um Unser schweren Sünden willen, unzhar (bisher) nit allein verhindert, sondern auch ustruckenlich befunden und gespürt wird, sie je länger je verstockter und hartnäckiger darin werdent, als dann der Augenschyn und die tägliche Erfahrnuß durch die vielfaltigen Praktiken, Bündnusse und Verpflichtungen, so sie stets zusammenthunt, solches mitbringt, uß dem nun klarlich abzenehmen, daß der Fürst der Finsterniß sollicher Praktiken ein Leiter und Führer ist, sintemal doch sie, unangesehen,

daß sie in und unter ihnen selbs zertrennt, allein in dem einzig übereinstimment, wie sie Unsern wahren, katholischen Glauben untertrucken und usrüten möchtent. Diewyl aber Gott, der Allmächtig, Uns sonderlich uß siner Erbärmbde by dem wahren Licht des Glaubens gnädig, ja auch wunderbarlicher Wys erhalten, daß Wir also in den Fußstapfen Unserer frommen Voreltern bliben, darum dann Wir nit allein Uns selbs und die Unseren gegenwärtiger Zyt, sondern auch all Unsre Nachkommen hiemit ernstlich erinnert haben wöllent, solliche unussprechliche Wohlthaten zu Herzen zu führen, auch siner Majestät sampt Uns jederzyt mit höchster Demuth und Unterthänigkeit schuldige Dankbarkeit zu leisten, und uff das Ernstlichest sin Allmächtigkeit zu bitten, Sie Uns in demselbigen fürer (ferner) und jederzyt also gnädiglich erhalten wolle. Und so aber, wie erstgemeldt, die Uffätz und Praktiken der Nüwgläubigen wider Uns Katholische je länger je mehr stärkent und zunehment, das habent, nit unbillich, Unsere Herren und Oberen der Sachen ernstliches und sorgfältiges Nachdenken gehebt, solliches alles, in Ansehung und Betrachtung gegenwärtiger, gefährlicher und seltsamer schwebender Läufe, mit wohlbedachtem Muth und zytigem Rath erwogen, und daruf einhelliglich für sich und ihre ewigen Nachkommen in Wys und Maßen, wie hernach folgt, sich entschlossen, und Uns, als ihren vollmächtigen Anwälten und Befehlshabern, in ihrem Namen zu verrichten befohlen, nämlich und

1.

Erstlich, so nehment Wir, die obbenannte VII katholischen Orte, einander uf, und erkennent einander für getrüw, lieb, alt Eidgenossen, Mitburger und Landlüt, auch der alten, katholischen, römischen Religion Verwandte, hiermit allen und jeden andern Glaubens= oder Religionsbekenntnissen, als irrigen und sektischen, für Uns und Unsere Nachkommen endlich und gänzlich widersagend. Wir erkennent Uns auch wyter für wohlverthruwte, wahre, herzliche Brüder, für welche Wir fürhin einander in allen Briefen, Instrumenten, gemeinen und sonderbaren (besondern) Händeln, in Worten und Werken, also erkennen, namsen, und halten söllent in Maßen, als ob Wir lybliche Brüder wärent, und je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid sye. Und obglych Uns wohl zu wissen, was Wir, im Fall zufallender Noth, uß Kraft zusammenhabender und hievor

ufgerichter Bündnisse, Burgrechte und Verständnisse, gegen einander zu thun schuldig und pflichtig, welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrüft noch ufgehebt syn, sondern solche alle und jede in ihren Kräften vestenlich (fest) bestahn und blyben söllent, so habent doch Wir uß bewegenden Ursachen solche Bündnisse und Verständnisse mit gegenwärtigem Zuthun mehren wollen. Und namlich, sintemal Wir All gemeinlich bedacht und entschlossen, auch endlich für Uns gesetzt, by dem wahren, ungezwyfelten, alten, apostolischen, römischen, katholischen und christlichen Glauben vollkommenlich, beständig und vestenlich zu verharren, darin und daby zu leben und sterben — dazu Uns Gott, der Allmächtig, sin göttliche Gnad jederzyt mittheilen wölle! — da so habent Wir einander versprochen und versprechent auch das einander hiemit in Kraft dieses Briefs für Uns und Unsere ewigen Nachkommen, die Wir dann harzu vestenlich und unwiderruflich verbindent und verpflichtent, daß Wir, die VII katholischen Orte, allererstlich und zuvorderst by demselben apostolischen, römischen, katholischen, christlichen Glauben einander handhaben söllent und wöllent, also, wenn eins oder mehr Orte unter Uns — das doch Gott, der Allmächtig, in Ewigkeit gnädiglich verhüten wölle! — von demselben abtreten wöllte, dann die übrigen Orte dasselbig einzig oder mehr Orte by gedachtem Unserm wahren, katholischen, alten, christlichen Glauben ze blyben und zu verharren handhaben und nöthigen, auch die Ursächer oder Ufwiegler söllichs Abfalls, wo die ergriffen werden mögent, nach ihrem Verdienen strafen söllent.

2.

Zu dem Andern, so versprechent Wir, die VII katholischen Orte, daß Wir einander by demselben obgenannten, wahren Glauben, mit aller Unser Macht und Vermögen, Lybs und Guts, schützen und schirmen helfen söllent und wöllent wider alle die, so Uns antasten wurdent, Niemand usgeschlossen; dann kein ältere noch auch jüngere Bündnuß, so ufgericht, oder in Künftigem ufgericht werden möcht, Uns an söllichem Schirmen ganz nit hindern noch darin oder harwider einige Usred, Fünd oder List, Arguieren noch Disputieren endlich nit fürgewendt werden soll, sondern Wir versprechent einander klarlich und ustruckenlich, sobald Wir, es sye eins oder mehr Orte unter Uns, von einigem Fyend, wer der wäre, gar Niemand us-

geschlossen, der nit Unseres alten, wahren Glaubens ist, fyendlicher Wys angetastet oder überzogen wurde, oder ob glychwohl solcher Fyend uß anderem gesuchtem oder erdichtetem Schyn, denn von des Glaubens wegen, den Krieg wider Uns anfieng, daß alsdann Wir, die übrigen Orte, mit aller Unserer Macht dem oder denselben Angetasteten oder Ueberzogenen, wie vorgemeldt, unverzogenlich zu Hilfe kommen, und also ihnen byständig syn wöllent, bis daß sie uß aller Noth errettet sind. Und diewyl man nit allein mit den Waffen, sondern auch in andere Weg und Wys schädigen, durchächten, verhergen und verderben kann und mag, so erlütert Wir Uns auch dessen klarlich hiemit, nämlich: Wenn Einigen unter Uns, den VII katholischen Orten, von Jemanden, so nit Unseres katholischen Glaubens ist, derglychen unlydenliche Sachen begegnen, dadurch dasselbig eins oder mehr Orte unter Uns, Nothzwangs halb, getrungen wurd, zum Ersten zu den Waffen ze gryffen, wider des andern Theils Tyranny und Unbill sich zu erretten, daß alsdann Wir, die übrigen Orte, auch schuldig und pflichtig syn söllent, demselbigem einem oder mehr Orten unter Uns zu Hilf ze kommen in Wys und Maß, als hievor erlütert ist, und als wenn sie zuvor überzogen wärent. —

3.

Es mag auch diese Unsre christliche Bündnuß je zu Zyten, wenn es die Oberkeiten also für gut oder nothwendig ansehen wurdent, wohl wiederum verlesen und geschworen werden, damit es den Jungen auch yngebildet und desto minder vergessen werde, doch mit dem Zuthun, daß hierin nüzit (nichts) gemindert noch geändert werde, auch dhein (irgend ein) nüwe Briefe nit ufgerichtet werden, sondern die alten also in guten Kräften blyben.

4.

Letztlich, damit nun dieß alles, so harin geschrieben und begriffen ist, jetzt und harnach ewig by guten Kräften beständig blybe, so habent Wir, obgenannte Rathsanwält', als vollmächtige Befehls- und Gewaltshaber Unser Herren und Oberen, nachdem Wir Uns All gemeinlich mit vorgehendem Erforschen Unserer Gewissen, wahrer Rüw Unser Sünden, daruf gethaner Bycht und Empfahung des Allerheiligsten, Hochwürdigsten Sakraments des zarten Frohnlychnams Unsers HERRN und Erlösers JESU Christi unter dem hohen Ampt der hl. Messe,

von dem hl. Geiste gesungen, und andern christlichen und harzu gebrüchlichen Ceremonien und Solemnitäten in der Pfarrkilchen zu Luzern, uf Dato dieß Briefs gehalten, versehen, in dem Namen der Hochheiligsten Dryfaltigkeit, derselben, auch der userwählten Himmelskönigin und Mutter Gottes Mariä, und allem himmlischen Heere zu Lob und Ehr, Uns allen, und Unserm Vaterland zu Trost, zu Erhaltung, Uefnung und Mehrung Unserer wahren katholischen Religion, mit öffentlichem Eid, ufgehebten Fingern und gelehrten Worten, vor dem Angesicht Gottes und aller Heiligen, zusammengelobt und geschworen, lobent, schwörent und versprechent auch einander, im Namen und an Statt Unser aller Herren und Oberen, welche Wir auch uß Kraft habenden Befehls sampt ihren und Unsern ewigen Nachkommen harzu vestenlich und unwiderruflich verbindent und verpflichtent, alles und jedes, was dieser Brief uswyst, vest und stets ze halten, auch demselbigen nachzekommen und zu geleben, getrüwlich und ohne Gefahr, auch alle Fünd, List und Uszüg gänzlich usgeschlossen und vermieden, in Kraft dieses Briefs, dessen sieben glychförmigen Inhalts, von Wort zu Wort glychlutende, ufgericht und mit aller VII Orten eigenen und gewöhnlichen, anhängenden Secretinsiegeln bewahrt, und jedem Ort einer zu Handen gestellt wurde.

Geben und beschehen uff Sonntag, Morndeß nach des hl. Bychtigers St. Franscisci Tag, von Christi Jesu, Unsers lieben Herrn nnd Seligmachers, heilsamster Geburt gezählt Fünfzehnhundert, Achzig und sechs Jahr.

Rennward Cysat,
der Zyt Stadtschryber zu Luzern.

Anmerkung.

Am 3. Oct. 1655 wurde dieser goldene Bund von den IX altkatholischen Orten in der Stadt Luzern feierlich wieder erneuert und beschworen. — Eben so ward er auch im J. 1714, aber nicht in gemeinschaftlicher Feierlichkeit, sondern einzeln in jedem kathol. Orte nach dessen Regimentsform, wieder erneuert und beschworen, und von F. L. Schäll, Buchdrucker in Zug, auf Befehl der dortigen Regierung, „dem gemeinen Manne zu besserm Unterricht,“ im Druck herausgegeben.

Uebersicht

der

Staatsrechnungen des Kantons Zürich,

während

der Mediations-Verfassung

vom Jahre 1803 bis und mit 1814.

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Zinsen von Schuldtiteln.		Zinsen von Loskaufs-Kapitalien.		Grund- Gült- und Erblehnzins.		Ertrag der Zehnten.		Gesammtsumme von Zinsen und Zehnten.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	46037	40	—	–	97498	10	129477	39	273912	89
1804	48375	71	—	–	93618	38	158586	63	300580	72
1805	51822	55	11161	43	98654	15	130125	59	291763	74
1806	50737	60	16345	49	101297	42	143274	1	311654	52
1807	53225	15	18296	81	101920	57	187810	44	361252	97
1808	42226	74	19455	35	103483	76	166699	81	331865	66
1809	41426	42	18073	24	104157	25	139516	12	303173	3
1810	40608	52	15061	10	104268	87	139429	25	299367	74
1811	40031	33	12558	22	103994	94	163453	14	320032	63
1812	39655	72	18100	24	108117	82	156575	3	322448	81
1813	39887	33	12987	32	108339	59	127980	86	289195	10
1814	41937	93	19674	74	108125	70	114632	40	284730	57

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Pachtzinse in und außer dem Kanton.		Betrag der Lehenzinsweine, zu 8 Franken den Eimer.		Ertrag der Waldungen.		Summe des Ertrags der Domainen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	59251	28	21872	—	14725	76	95849	4
1804	58329	96	28176	—	9859	50	96365	46
1805	41182	61	8464	—	12721	89	62368	50
1806	46645	40	20256	—	13150	68	80052	8
1807	46679	90	27920	—	10263	46	84863	36
1808	45664	69	26560	—	11886	14	84110	83
1809	42442	26	13824	—	15147	32	71413	58
1810	43272	4	5367	—	11345	78	59993	82
1811	47808	41	27952	—	15520	12	91280	53
1812	40092	96	19888	—	17249	70	77230	66
1813	39079	12	4688	—	16744	78	60511	90
1814	36276	36	4016	—	16396	38	56688	74

Jahr.	Bußengelder		Gerichtsgebühren.		Canzleigebühren.		Von den Zunftgerichten.		Gesammtsumme von der Rechtspflege.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	5016	—	4294	80	5271	80	Die reine Einnahme der Zunftgerichte für 1803—1807 ward erst im J. 1808 geregelt; sie betrug 2465 F. 72 R. u. erscheint in der Statsrechnung von 1808 als Captleina.		14582	60
1804	9541	60	8913	76	9957	70			28412	43
1805	8999	52	7605	72	3937	79			20543	3
1806	7139	20	8489	—	3649	54			19277	74
1807	10769	29	7469	52	3251	—			21489	81
1808	9612	—	6997	80	2949	60	876	10	20435	50
1809	9214	40	7470	50	2661	80	859	19	20206	19
1810	10569	20	6628	50	2813	50	751	18	20762	38
1811	9731	30	6208	—	2759	30	712	94	19412	4
1812	12325	—	7090	56	3184	10	690	—	23289	69
1813	10977	—	6405	20	3108	20	710	50	21200	95
1814	6296	50	7035	90	2838	80	573	31	16744	51

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Salz=Regal.		Post=Regal.		Zölle.		Weggelder.		Abzug (droit de retraite)		Pulverhandel.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	12541	3	14070	10	9658	66	3756	84	276	80	—	–
1804	50138	79	32871	44	3604	97	5053	96	4790	72	—	–
1805	53232	78	16867	71	4155	94	4683	56	688	24	—	–
1806	53144	46	22217	78	3820	50	4043	48	324	72	316	49
1807	53655	91	22588	27	4379	62	7347	92	95	88	—	–
1808	44536	85	33397	55	4495	30	7071	12	313	94	901	50
1809	44307	54	45137	8	4936	96	7375	43	34	28	134	16
1810	43662	72	50849	8	5980	69	7209	91	500	82	2496	55
1811	44191	45	40575	5	11128	24*)	11249	83	280	32	2938	56
1812	54595	90	40885	46	12496	70	10433	54	159	36	1315	55
1813	60450	77	53856	76	9053	63	10491	36	—	–	2975	76
1814	63683	45	67750	45	9019	12	10149	13	884	82	5779	37

*) Die neuen Brückengelder zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen nahmen in diesem Jahr ihren Anfang.

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Münz = Regal.		Jagdpatente.		Gewerbs-Patente.		Hausier-Patente.		Landrechts-Gebühren.		Bergwerke *).		Gesammtsumme des Ertrags der Regalien.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	—	—	2645	9	—	—	—	—	—	—	V. 404	36	40303	43
1804	—	—	3213	18	260	—	836	60	—	—	V. 653	56	100221	57
1805	—	—	3222	70	3164	—	858	50	3760	—	V. 1400	65	90623	91
1806	404	22	3384	22	3894	—	841	90	1440	—	V. 348	56	93670	25
1807	246	82	3467	19	800	—	1356	20	840	—	V. 1906	44	94694	84
1808	1320	11	3084	20	1394	—	1051	34	3120	—	V. 738	44	101068	90
1809	2932	62	3096	78	4408	—	75	10	720	—	V. 287	17	113145	37
1810	1000	—	3181	62	2732	—	555	80	5120	—	G. 155	77	123360	12
1811	1317	86	2883	78	1046	—	530	20	5706	—	V. 825	58	122145	15
1812	—	—	3003	36	3120	—	542	20	6686	—	G. 237	99	132353	48
1813	—	—	2905	40	1366	—	559	—	1840	—	G. 40	13	143586	77
1814	—	—	2614	24	504	—	335	40	5320	—	V. 128	52	166331	74

*) Nur in drei Jahren, die mit G. bezeichnet sind, (1810, 1812 und 1813) hat das Bergwerksregal einen kleinen Gewinn gebracht; es beschränkt sich dasselbe meist auf Steinkohlen, wobei der Staat in den übrigen Jahren die mit V. bezeichnete Einbuße machte.

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Stempel-Abgabe.		Handels-Abgabe.		Wirthschafts-Abgabe.		Vermögens-Steuer.		Landjäger-Steuer.		Abgabe von fremden Weinen.		Gesamtsumme der Abgaben.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8245	39
1804	16110	15	23354	38	35026	—	—	—	—	—	—	—	74490	53
1805	16209	29	25744	50	30203	—	—	—	27598	76	—	—	99755	53
1806	15505	78	27007	20	31735	—	—	—	27117	23	—	—	101305	30
1807	14630	1	25899	18	32673	68	—	—	27157	9	—	—	100359	96
1808	13395	52	27757	93	33189	—	102261	6	27490	94	—	—	204094	45
1809	13770	75	27549	50	32800	50	—	—	27435	3	—	—	101555	78
1810	14773	77	28671	81	31212	—	—	—	27050	3	—	—	101707	61
1811	14439	66	23472	55	31423	—	—	—	27201	81	—	—	96546	2
1812	14849	55	21298	64	31371	—	105046	85	27227	41	1559	8	201389	25
1813	16219	57	20894	97	37409	70	—	—	27224	29	812	—	102558	15
1814	17064	66	22105	12	36804	20	—	—	27215	29	896	8	107727	63

Jahreseinnahmen.

Jahr.	Hundetaxe.		Allerlei.		Gewinn auf dem Fruchtverkauf, als über den Cameralanschlag erlöst.		Gesammtbetrag aller Einnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	—	—	4553	8	13015	86	430426	29
1804	—	—	9220	5	10823	1	620113	37
1805	—	—	4264	61	38759	5	608078	39
1806	—	—	4386	70	32184	99	638591	58
1807	—	—	4628	2	3293	89	670582	85
1808	—	—	4874	2	—	–	746450	91
1809	—	—	3232	62	—	–	612762	57
1810	—	—	4162	11	—	–	609352	78
1811	—	—	61802	91 *)	36495	17	747714	45
1812	—	—	4341	90	51971	34	813024	31
1813	4164	22	11747	7	28473	14	661497	30
1814	3601	55	7453	60	32247	77	671985	93

*) Darunter sind 48000 Fr. von der in diesem J. bezognen Colonialwaarentaxe begriffen.

Jahresausgaben.

Jahr.	Passivzinse.		Besoldung der Regierung, der Gerichte, Canzleien und Weibel.		Jahrgehalte und Pensionen		Besoldungen der Pfarrpfründen.		Gesammtsumme der Civil- und geistlichen Gehalte und Pensionen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	14785	40	84517	79	2848	78	80062	40	167428	91
1804	11003	18	122479	82	7039	32	80085	53	209604	67
1805	22684	1	118753	14	7069	80	84466	16	212289	10
1806	22492	44	116167	30	8707	80	87756	44	212631	52
1807	22670	8	114729	81	8665	40	88975	22	212370	43
1808	24420	90	115570	30	8050	56	90370	9	213990	5
1809	22360	11	113019	97	7389	80	100079	44	220489	21
1810	18125	45	113320	3	7831	40	99239	53	220390	96
1811	12079	47	113398	30	8111	40	100199	54	221709	26
1812	10469	60	113729	26	8308	16	101518	57	223555	99
1813	9264	73	114262	49	8981	40	102419	60	225436	32
1814	9065	12	113967	71	8273	40	102419	60	233725	33

Jahresausgaben.

Jahr.	Gymnasium		Kunstschule.	Collegium Alumnorum.		Schul-Inspectoren.	Landschullehrer und Sigristen.		Schullehrer-Seminar.	Allerlei. Actuariat und Druckkosten des Erzieh. Raths.		Beitrag für Schulhäuser-Bauten.	
	Fr.	R.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	12576	27	1120	3336	38	—	4986	95	—	4243	-	—	-
1804	10207	36	2240	4373	29	1120	5407	15	—	2146	24	657	80
1805	8329	30	2440	4219	98	1120	4982	75	—	3351	52	240	-
1806	10331	30	2440	4324	44	1120	5110	75	3440	1591	56	628	-
1807	12075	97	2440	4375	39	1120	5116	75	4008	1656	46	440	-
1808	11927	57	2440	4111	44	1120	5227	15	3680	1833	84	1900	-
1809	11165	17	2440	3975	4	1120	5232	75	3520	2338	26	1300	-
1810	11313	17	2440	4320	60	1120	5235	65	—	1711	98	2200	-
1811	12771	30	2400	4200	-	1120	5273	57	—	1697	17	1700	-
1812	12291	30	2400	4320	-	1120	5269	75	—	5275	25	1420	-
1813	12395	30	2400	4240	-	1120	5247	15	—	1839	13	840	-
1814	12645	20	2400	3840	-	1120	5234	6	—	1855	50	760	-

Gesammtausgabe für das Erziehungswesen, soviel nämlich die Staatscasse über die besonderen Stiftungen und Fonds hinaus dafür beiträgt:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	26262	60	1809	31111	22
1804	26152	24	1810	28321	40
1805	24553	35	1811	29167	4
1806	28946	4	1812	32095	88
1807	31092	57	1813	28081	58
1808	32199	80	1814	27855	36

Jahresausgaben.

Jahr.	Beiträge an das Almosenamt.		Armen-Medicinalwesen.		Armenschullöhne.		Unterstützungen und Steuern verschiedener Art.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	6433	31	9973	39	887	94	3268	50
1804	11618	1	12408	60	1442	19	2031	80
1805	12707	20	15844	54	1116	30	2027	77
1806	12082	80	16671	62	1342	64	10450	5
1807	10752	44	18503	58	1300	49	8399	70
1808	10133	60	17213	97	1360	10	5363	78
1809	10296	—	16457	40	1410	70	6743	49
1810	10912	—	25063	4	1399	96	6950	66
1811	11156	80	17239	40	1469	42	4155	60
1812	11076	—	13366	60	1471	10	10882	37
1813	11037	44	17527	—	1467	37	5920	20
1814	10975	92	16388	80	1331	88	4462	20

Gesammtausgabe für das Armenwesen, so weit solches die Staatscasse betrifft und unabhängig von dem besonderen Fond des Kantons-Almosenamts:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	20563	4	1809	34907	59
1804	27500	60	1810	44325	65
1805	31699	84	1811	34021	22
1806	40547	11	1812	36796	7
1807	38956	31	1813	35952	—
1808	34071	45	1814	33158	80

Jahresausgaben.

Jahr.	Bezirks-Aerzte.		Cantons-Aerzte.		Med: Chirurg: Institut.		Hebammen.		Sanitäts-Collegium.		Ertrag des Stempels von Viehscheinen, zum Fond einer Viehassecuranz überlassen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	—	—	3007	60	—	—	279	20	1430	—	—	—
1804	800	—	2535	74	600	—	339	20	1728	85	—	—
1805	800	—	2598	84	600	—	357	60	2954	12	1552	80
1806	800	—	3175	40	600	—	347	60	500	—	—	—
1807	800	—	2775	40	600	—	357	60	1534	—	3436	17
1808	800	—	2787	90	800	—	357	60	1515	12	—	—
1809	800	—	2775	40	800	—	370	10	1700	—	5125	20
1810	800	—	—	—	800	—	357	60	1700	—	2085	92
1811	800	—	—	—	800	—	347	60	854	50	2283	—
1812	800	—	—	—	800	—	341	60	2042	—	2028	43
1813	800	—	—	—	800	—	362	10	824	—	2063	98
1814	800	—	—	—	800	—	349	60	2324	—	1698	—

Gesammtausgabe für das Sanitätswesen:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	4716	80	1809	11570	70
1804	6003	93	1810	6623	52
1805	8863	41	1811	5807	10
1806	5423	—	1812	6394	3
1807	9502	17	1813	4850	2
1808	6260	—	1814	5971	60

Jahresausgaben.

Jahr.	Garnison. Succurscontingent. Kasernen.		Quartier-Hauptleute.		Zeugamt. Zeughausvorräthe.		Schanzenamt.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	40738	58	—	—	2387	31	2335	34
1804	69624	8	—	—	6868	55	5329	43
1805	87350	45	—	—	16136	96	6742	42
1806	83962	97	3600	—	22695	47	4696	54
1807	73906	81	3600	—	12794	29	8471	16
1808	56643	62	3600	—	11425	26	8152	35
1809	53359	21	3600	—	12905	80	11204	41
1810	55760	11	3600	—	9534	76	23336	7
1811	53691	56	3600	—	6456	85	24396	24
1812	57015	71	3600	—	10755	12	20208	42
1813	55829	71	3600	—	14219	56	17394	85
1814	49502	24	3600	—	10305	54	20712	74

Gesammtausgabe für das Militärwesen:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	45461	23	1809	81069	42
1804	81822	6	1810	92230	94
1805	110229	81	1811	88144	65
1806	114954	98	1812	90387	77
1807	98772	26	1813	92590	2
1808	79821	23	1814	84120	52

Jahresausgaben.

Jahr.	Zuchthaus.		Landjäger.		Judizial- und Gefängniß-Kosten.		Polizei-Beamte.		Waisen-Aemter.		Verschiedenes.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	11012	92	—	–	—	–	—	–	—	–	12076	34
1804	16338	79	16500	27	—	–	—	–	—	–	15709	95
1805	15504	38	31424	3	—	–	—	–	—	–	7305	14
1806	15946	40	33559	91	3500	43	—	–	—	–	2956	94
1807	18104	37	32891	76	3842	–	—	–	—	–	3234	3
1808	15262	75	29708	28	2648	71	2121	44	—	–	2239	61
1809	15413	15	28836	29	1676	84	2280	36	—	–	3644	11
1810	16366	76	28142	4	1799	57	2495	84	1700	–	3315	36
1811	15332	–	31207	50	1583	57	2763	4	612	–	4155	13
1812	18477	–	30016	63	1924	67	2769	60	612	–	3632	68
1813	20959	32	27269	44	1786	12	2675	74	740	–	3134	81
1814	16270	–	31613	64	1672	36	3056	88	740	–	3747	66

Gesammtausgabe für Justiz- und Polizeywesen:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	23099	27	1809	51850	75
1804	48549	1	1810	53819	57
1805	54233	57	1811	55654	4
1806	55973	25	1812	57432	63
1807	58073	25	1813	57165	43
1808	51980	79	1814	57100	54

Jahresausgaben.

Jahr.	Staatskanzley und Archiv.		Finanzkanzley.		Druckerey- und Buchbinderkosten.		Brenn-Material.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	5908	62	489	86	—	—	200	—
1804	5821	20	1145	42	7421	84	618	61
1805	7625	49	1418	46	8847	76	902	66
1806	3580	74	1064	70	2253	84	1044	40
1807	3582	36	942	14	2888	86	872	60
1808	4252	77	897	9	2621	23	958	40
1809	4918	85	912	44	2791	44	1232	—
1810	6367	10	607	66	2273	94	1254	28
1811	4888	2	674	64	3295	90	1227	76
1812	6252	81	814	80	2255	40	1278	16
1813	6973	70	929	92	4997	20	1528	96
1814	7505	11	551	30	3377	84	1424	40

Gesammtausgabe für Kanzley-Besorgung:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	6598	48	1809	9854	73
1804	15007	12	1810	10502	98
1805	18794	31	1811	10086	32
1806	7943	68	1812	11332	64
1807	8285	96	1813	14429	78
1808	8729	49	1814	12858	65

Jahresausgaben.

Jahr.	Besoldung und Augenscheine am Bauamt.		Staatsgebäude und Baumaterialien.		Pfarrhäuser und Kirchen.		Amts- und Lehengebäude.		Holz aus eigener Waldung.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	2400	72	18911	36	6818	9	6253	11	4900	—
1804	2582	8	20035	96	17184	35	15529	60	3300	—
1805	3382	8	39532	47	26178	93	26108	38	1450	—
1806	5583	46	21709	55	25388	36	54227	64	—	—
1807	3589	22	19072	21	17424	59	22040	56	—	—
1808	3661	41	17065	59	22171	15	33043	53	1200	—
1809	2923	68	20332	59	24091	83	37680	1	2602	88
1810	2981	8	24818	87	18120	28	30457	16	3000	—
1811	2994	16	13447	55	25269	61	41216	2	2370	—
1812	2856	32	28556	3	43139	51	31636	17	4791	3
1813	2863	52	24461	49	59227	6	35219	27	4682	26
1814	2690	36	23146	66	32397	34	25067	8	6038	22

Gesammtausgabe für das Bauwesen:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	39283	28	1809	87630	99
1804	58631	99	1810	79377	39
1805	96652	6	1811	85297	34
1806	106909	1	1812	111079	96
1807	62126	58	1813	126453	60
1808	77141	68	1814	89339	66

Jahresausgaben.

Jahr.	Straßen.		Brücken.		Wasserbaupolizei.		Besoldungen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	2077	56	3965	54	—	—	5018	70
1804	9623	97	3072	90	—	—	5184	20
1805	13991	34	4163	18	—	—	5158	20
1806	3593	54	6415	83	—	—	3024	60
1807	4720	3	11555	61	4419	65	6182	20
1808	4832	32	9178	21	13155	29	6288	20
1809	5956	94	5396	5	12812	99	6265	20
1810	4065	88	10729	47	5154	15	5696	20
1811 *)	14031	71	7542	77	12119	57	5871	40
1812	16498	22	5055	1	9540	19	6164	20
1813	21704	98	5720	13	21886	72	8265	46
1814	10601	23	3230	72	19773	81	8147	20

Gesammtausgabe für Straßen, Brücken, Wuhrungen u. s. w:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Rp.
1803	11061	80	1809	30431	18
1804	17881	7	1810	25645	70
1805	23312	72	1811	37585	85
1806	13033	97	1812	37257	62
1807	26877	49	1813	58521	29
1808	33454	2	1814	41752	95

*) Mit dem Jahr 1811 wurden zwei Drittheile des Straßenunterhalts den Gemeinden abgenommen.

Jahresausgaben.

Jahr.	Besoldung der Amtsleute.		Auslage für die Hälfte des Lehenwein.		Bezugskosten der Gefälle.		Summe aller Cameralausgaben.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	7477	33	13067	53	35963	24	56508	10
1804	11434	65	12557	25	37215	18	61207	8
1805	11220	—	5451	93	37717	63	54389	36
1806	11932	—	15255	40	39781	40	66968	80
1807	12210	—	15414	97	44021	90	71646	87
1808	11960	—	10678	43	42268	18	64906	61
1809	11960	—	8648	34	38736	98	59345	32
1810	11760	—	6118	84	37129	80	86412	43
1811	12380	—	22375	22	51657	25	68475	76
1812	12900	—	13919	87	41655	92	55254	57
1813	12952	—	3841	64	38460	93	51614	27
1814	12972	—	4181	34	34460	93	63584	99

Jahr.	Beitrag zur Brandassecuranz für Statsgebäude.		Missionen im Kanton.		Gesandtschaften zur Tagsatzung.		Bundesgenössisches Geldcontingent.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	—	—	891	96	5753	10	—	—
1804	—	—	4703	8	5597	96	15430	70
1805	—	—	562	20	3514	61	7715	30
1806	—	—	177	44	3426	96	2571	76
1807	—	—	472	76	1256	78	3857	65
1808	—	—	320	44	4868	44	7715	30
1809	718	38	199	64	3514	92	7715	30
1810	1749	57	101	22	2739	50	9868	58
1811	1507	94	632	98	6174	9	24799	18
1812	629	17	748	24	3381	76	11021	85
1813	1297	28	418	88	376	86	9644	13
1814	262	35	—	—	—	—	11021	85

Jahresausgaben.

Jahr.	Abgegangen und verloren.		Allerlei.		Verlust auf dem Früchteverkauf. (Mindererlös gegen den Cameralanschlag.)		Gesammtsumme aller Ausgaben.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1803	3712	62	7764	31	—	—	441370	9
1804	4699	14	5022	32	—	—	605659	26
1805	3576	95	4418	81	—	—	684714	73
1806	7298	87	4042	26	—	—	699577	16
1807	3999	8	11482	50	—	—	667639	38
1808	6152	14	6917	19	12468	53	672607	37
1809	3769	13	5798	89	21302	78	690613	26
1810	7409	75	7642	46	10926	87	681843	48
1811	3920	88	8122	17	—	—	718796	38
1812	6855	17	5236	75	—	—	721254	47
1813	7119	24	14062	86	—	—	749021	—
1814	5113	22	9150	44	—	—	670323	51

Vor- und Rückschlag der Staatscasse in den Jahren 1803 — 1814:

Jahr.	Vorschlag.		Rückschlag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1803	9092	20	—	—
1804	14454	51	—	—
1805	—	—	76636	34
1806	—	—	60985	58
1807	2943	27	—	—
1808	73843	54	—	—
1809	—	—	77886	69
1810	—	—	72492	70
1811	28918	7	—	—
1812	91769	84	—	—
1813	—	—	87523	70
1814	1662	42	—	—

Die Genferische Gesetzgebung über Preßfreiheit, und die Verhandlungen darüber im souverainen Rath der Republik und des Kantons Genf vom Jahr 1827.

Das Verfassungsgesetz der Republik und des Kantons Genf vom 24sten August 1814 *) besagt im vierten Artikel des ersten Titels: „Die Preßfreiheit ist anerkannt; es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet und dieser hiefür verantwortlich sein. Dem Repräsentantenrath steht jedoch, wenn die Umstände solches nöthig machen, die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit zu beschränken.“ Zum erstenmal ward die Befugniß im Frühjahr 1823 in Anspruch genommen, als die Mächte, welche durch das Band der heiligen Allianz verbunden waren, der Eidgenossenschaft über die Duldung fremder Flüchtlinge und über Preßlicenz jene bekannten Vorwürfe gemacht hatten, welche die vorörtliche Behörde zu Mittheilungen und Ansinnen an die Regierungen der Kantone, so wie späterhin die hohe Tagsatzung selbst zu außerordentlichen Maßnahmen bestimmten. Auf den Antrag des Staatsraths ward damals zuerst am 25sten April 1823 unter Beobachtung gesetzlicher Formen beschlossen: 1. „Der Staats-

---

*) Vergleiche dasselbe im Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausgabe S. 479 — 598.

rath ist ermächtigt, gemeinsam mit den Bundesbehörden alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche dem Interesse des gemeinsamen Vaterlandes sowohl, als des Kantons insonderheit, und den Umständen angemessen erachtet werden möchten; hinwieder auch für gleichen Zweck alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen, unter Vorbehalt der bestehenden Gesetze über die persönliche Freiheit. 2. Das Maximum der durch die Gerichte zu verhängenden Strafen für Widerhandlungen dieser Beschlüsse darf von ihm nicht über ein Jahr Gefängniß und zweitausend Genserguldeu Buße festgesetzt werden. 3. Vierzehn Tage nach dem Schluß der dießjährigen ordentlichen Tagsatzung sollen die obstehenden außerordentlichen Vollmachten und die in deren Folge gefaßten Beschlüsse in Kraft zu sein aufhören. 4. Innerhalb acht Tagen nachher wird der Staatsrath dem Repräsentantenrath über den von jenen Vollmachten gemachten Gebrauch Bericht erstatten.“ Von dem Staatsrath wurden hierauf zwei Beschlüsse am 2ten und 9ten Mai gefaßt, der erste hinsichtlich auf die Fremdenpolizei, der zweite die Preßpolizei betreffend, folgenden Inhalts: 1. „Keine, die auswärtige Politik betreffende oder davon beiläufig handelnde Schrift darf ohne zuvor dafür vom Staatsrath ertheilte Bewilligung gedruckt werden. 2. Diese Bewilligung wird, wo es der Fall ist, ertheilt auf ein in Begleit der Handschrift eingereichtes Ansuchen; beide müssen vom Verfasser und Drucker unterzeichnet sein, und sie sollen in der Kanzlei aufbewahrt bleiben. 3. Die Verfasser, Drucker, Verkäufer oder Austheiler von, den Verfügungen des ersten Artikels zuwiderlaufend gedruckten Schriften sollen den Gerichten überwiesen werden, und sie können, einzig nur um dieser Zuwiderhandlung willen, zu einer Buße bis auf zweitausend Gulden und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt werden. Für den Inhalt der Schriften können sie weiterhin zu höhern Strafen oder Entschädnißleistungen, wo solche den wirklich bestehenden Gesetzen zufolg Platz finden, verurtheilt werden.“ — Es scheint nicht daß der Staatsrath mit Gesuchen um Druckbewilligungen öfters behelligt worden sei; die Genferischen Pressen verzichteten freiwillig auf Schriften, welche die auswärtige Politik betreffend erachtet werden konnten, und eine geschätzte, von den Herren Bellot, Dumont, Meynier, Roßi und Simonde de Sismondi besorgte Zeitschrift, die Annales de législation et

d'économie politique, ward durch freiwilligen Entschluß der Herausgeber eingestellt. Die ordentliche Tagsatzung faßte hierauf unterm 14 Juli 1823 dasjenige Conclusum für Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei, welches seither unverändert alljährlich und jedesmal auf die Dauer eines Jahres ist erneuert und bestätigt worden. Sein auf den erstern Vorwurf bezüglicher Theil lautet also: „Die eidgenössische Tagsatzung, nach angehörtem Bericht des Vororts und nach den Aeußerungen der Standesgesandtschaften, tief überzeugt von der Nothwendigkeit, in Würdigung und Behauptung der Stellung des schweizerischen Freistaats im Europäischen Staatenvereine, und in sorgfältiger Beachtung seiner tractatmäßigen Verhältnisse zu demselben, in dem gegenwärtigen, schwierigen und wichtigen Zeitpunkt, gegen möglich nachtheilige Folgen der in der Schweiz von jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden und gegen den Mißbrauch der Presse schützende Maßregeln eintreten zu lassen, und in pflichtmäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidgenossenschaft, — hat mit Einmüthigkeit beschlossen: Es sollen alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, die erforderlichen, ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen, und zwar A. In Beziehung auf den Mißbrauch der Druckerpresse: 1. Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug- und Zeitschriften, bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen, oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte, 2. daß bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornämlich auf Verhütung derselben hingezielt werde." — Vom souverainen Rath in Genf ward alsdann am 29sten September 1823, auf den Antrag des Staatsraths, unter gesetzlichen Formen weiterhin beschlossen: „1. Der Repräsentantenrath, nach Ansicht des Conclusums der hohen Tagsatzung vom 14 Juli 1823, wodurch die Kantone eingeladen werden, auf von ihnen geeignet erachtetem Wege, über Fremdenpolizei und gegen den Mißbrauch der Presse hinsichtlich auswärtiger Politik Maßnahmen zu treffen, ermächtigt den Staatsrath, insoweit als dafür durch die bestehenden Gesetze nicht bereits gesorgt ist, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche

er zu Erreichung des Zwecks dieses Conclusums erforderlich achtet. 2. Der Repräsentantenrath, in Würdigung der Beweggründe, welche die **Einladung** der hohen Tagsatzung vom 3ten September 1819 *), hinsichtlich auf Schriften, die dem einen oder andern der christlichen Glaubensbekenntnisse schimpflich wären, veranlaßten, ermächtigt den Staatsrath, diejenigen Beschlüsse gleichfalls zu erlassen, die dem Sinn und Geist dieses Conclusums zu entsprechen geeignet sind. 3. Der Staatsrath kann das Maximum der, durch die Gerichte auf Widerhandlungen der, von ihm in Kraft beider vorstehender Artikel erlassenen Beschlüsse anzuwendenden, Strafen auf ein Jahr Gefängniß und zweitausend Genfergulden Buße festsetzen. 4. Es sollen die obigen außerordentlichen Vollmachten und die in Folge derselben genommenen Beschlüsse, nach Abfluß eines Monats vom Schluß der Tagsatzung an gerechnet, aufhören. 5. Innerhalb vierzehn Tagen nachher soll der Staatsrath dem Repräsentantenrath über den von jenen Vollmachten gemachten Gebrauch Bericht erstatten.“ Und vom Staatsrath ward am 3ten October ein, mit dem vom 9ten Mai (siehe oben) erlassenen völlig gleichlautender Beschluß gefaßt, mit dem Unterschiede jedoch, daß jetzt, neben den die aus-

---

*) Der Inhalt dieser **Einladung** ist folgender: „Die eidgenössische Tagsatzung — tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Confession, welche in gedruckte Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und der Gesinnung jeder eidgenössischen Regierung zuwider sind, und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidgenossen von hoher Wichtigkeit sei, Alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte — beschließt: Es sollen sämmtliche Standesregierungen auf das nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816 (dieser sogenannte Beschluß ist eine allgemeine Empfehlung zu Beaufsichtigung der Presse und Verhütung jedes Mißbrauchs der Publicität. Siehe denselben im **Handbuch des schweiz. Staatsrechts**. 2te Ausg. S. 182) solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Tagblättern oder Zeitungen keinerlei beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden.“

wärtige Politik berührenden Schriften, auch alle religiösen Streitschriften als solche bezeichnet wurden, die nicht ohne zuvor dafür erhaltene Bewilligung des Staatsraths in Genf gedruckt werden dürfen.

In den Jahren 1824 und 1825 erfolgte theils die Zustimmung des Standes Genf zu den Bestätigungen des Conclusums von 1823 durch die Tagsatzung, theils die Erneuerung der außerordentlichen Vollmachten und damit auch der Beschluß des Staatsraths von Genf, zwar nicht einstimmig von Seite seines souverainen Rathes; aber die Einreden blieben in Minderheit. Mit dem Jahr 1826 begann die Herausgabe von zwei politisch-literarischen Wochenblättern in Genf, von denen das Journal de Genève sich fast ausschließlich nur mit Genferischen, der Courier du Leman hingegen auch mit andern schweizerischen Angelegenheiten beschäftigte. Es muß dieses letztern, damals unbedeutenden, nur wenig verbreiteten, und von einem Ausländer, welcher eine zeitliche Aufenthaltsbewilligung hatte, herausgegebenen Blattes nur darum gedacht werden, weil von ihm die, man kann sagen, nichtswürdige Veranlassung zu dem Entwurf neuer Preßgesetze ausgieng. — Im Kanton Waadt waren, in Folge ähnlicher ausserordentlicher Vollmachten für den Staatsrath zu Beaufsichtung der Presse, von diesem im Frühjahr 1826 neue Censureinrichtungen getroffen worden, und der dafür erlassene Beschluß erschien durch mangelhafte Fassung doppelsinnig, oder vielmehr, es ordnete sein Buchstabe die Censur nicht nur alles dessen, was im Kanton gedruckt wurde, sondern auch aller in denselben eingebrachten Bücher, Schriften, Tagblätter und Zeitungen an. So war es nicht gemeint, aber es lautete also. Das Genferblatt, der Courier du Leman, (vom 28. Juni) spottete darüber und ließ sich also vernehmen: „Der neue Beschluß über die Aufsicht der Druckerpresse im Kanton Waadt hat großes Staunen in Genf erregt, wo man zwar hinsichtlich der äußern Politik an einige, durch die Regierung befohlene Vorsicht gewöhnt ist, über schweizerische Angelegenheiten hingegen sich frei äußern darf. Etliche Personen, die auf Liberalität Anspruch machen, sollen, wie versichert wird, aus selbstsüchtigen Absichten zu dem Beschluß mitgewirkt haben und ihn gutheißen. Dieß beweißt anders nichts, als daß in Lausanne sich sogenannte Liberale befinden, welche über Schreibfreiheit

völlig so denken, wie die Absolutisten und Apostolischen in Madrid. Inzwischen liegt der Trost nahe; in Genf ist die Presse frei, nicht nur für Dinge, die Genf, sondern auch für solche, die Lausanne angehen, und die Waadtländische Censur erstreckt sich nicht über Coppet hinaus." — Ein Lausannerblatt antwortete, und damit schien die kleine Zeitungsfehde in Vergessenheit gerathen. — Aber in der Sitzung der Tagsatzung und bei Anlaß der neuen Bestätigung des Conclusums sprach der Gesandte des Cantons Waadt im Sinne desselben, und klagte gelegentlich über böswillige Ausfälle, die in Genferblättern gegen benachbarte und bundesverwandte Regierungen geduldet würden. Die persönliche Aeußerung des Herrn Gesandten von Waadt bezeichnete unzweideutig den vorgedachten Artikel. Der Gesandte von Genf gab einige Aufschlüsse über die Gesetzgebung seines Kantons, wo die Preßfreiheit durch die Verfassung anerkannt, und dem Conclusum der Tagsatzung, das nur die auswärtige Politik angeht, durch außerordentliche Maßnahmen ein volles Genüge geschehen sei, hingegen über innere und schweizerische Angelegenheiten allerdings keine Preßaufsicht bestehe. Das Zweigespräch der beiden Gesandten ward durch die Theilnahme keines des andern erweitert, und blieb in der Tagsatzung ohne Folge, auch ward davon im Protocoll und Abscheide nichts erwähnt. — Aber als im September von den Verhandlungen der Tagsatzung dem souverainen Rath in Genf Bericht erstattet, und die Erneuerung der Vollmachten für den Staatsrath verlangt wurde, geschah dieß letztere nicht mehr einfach und in den Schranken früherer Jahre, sondern, auf den Vorfall in der Tagsatzung und die daraus sich ergebende Lücke in der Genferischen Gesetzgebung gegründet, trug der Staatsrath darauf an, die ihm bisher hinsichtlich der Presse ertheilten außerordentlichen Vollmachten möchten dahin ausgedehnt werden, daß nicht nur wie bisher Schriften, welche die auswärtige Politik und die religiöse Polemik betreffen, sondern künftighin auch solche, welche die innere Politik und die Staatsverwaltung der eidgenössischen Kantone angehen, ohne dafür vom Staatsrath erhaltene Bewilligung, im Kanton Genf nicht gedruckt werden dörfen. Dieser Antrag fand großen und vielfältigen Widerspruch. Das Wort Censur blieb darin zwar vermieden, und individuelle Censoren sollten in der That auch nicht bestellt werden; aber eben dadurch

schien die schlimmste aller Censuren und eine solche aufgestellt werden zu sollen, welche allem Schreiben über die von ihr befaßten Fächer ein Ende machen müßte. Der einzelne Censor, wie viele Willkühr demselben immerhin eingeräumt bleibt, hat jedoch eine Instruktion und Vorschrift, die ihm gewiße Schranken vorzeichnet, und wofern selbst eine solche ganz mangeln würde, so hat er seine Obern, und es kann von ihm an diese oder an die Regierung Recurs genommen werden; in der Regel ist auch anzunehmen, daß er nicht unziemende Säumniß in sein Geschäft bringen, und nicht durch Zögerungen oder störenden Aufschub seiner Entscheidungen die Schriftsteller in Verlegenheit setzen, und ihre Absichten zernichten werde; mit einem Worte: es ruht auf ihm eine persönliche Verantwortlichkeit, die ihre Wirkung nie ganz verfehlen kann. Anders verhält sichs, wo eine Behörde und zwar die erste Regierungsbehörde das Censuramt übt. Faktisch werden es zwar auch in diesem Fall einzelne Mitglieder sein, die das Geschäft leiten oder unter sich theilen; aber da sie nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der Regierung ihre Entscheide geben, so fällt jene individuelle Verantwortlichkeit weg; von ihnen kann an keine Obern, vom Staatsrath kann an keine höhere Behörde Recurs genommen werden; auch wenn die Antwort zögert und hinausgeschoben wird, so findet sich Niemand, der dafür in Anspruch genommen werden könnte, und da dann vollends der Gründe genug vorhanden sind, um deren willen auch ein freimüthiger und unerschrockener Mann von seiner Regierung nicht gern in Dingen, die er für recht und gut hält, sich abweisen läßt, oder vollends gar über erhaltene Weigerungen in Fehde mit ihr gerathen mag, so geschieht alsdann, was wirklich hinsichtlich der äußern Politik in Genf bereits geschehen ist: man verzichtet auf das Schreiben, um sich widrigen Plackereien zu entziehen, und damit werden allerdings dann auch in vollständigem Maße die Absichten der Liebhaber einer vorbeugenden (preventiven) Gesetzgebung erfüllt. Der Antrag des Staatsraths fand also lebhaften Widerspruch; den außerordentlichen Vollmachten und der Censur gegenüber ward die Vervollständigung der bestehenden allgemeinen Strafgesetze von den einen, die Bearbeitung eines absonderlichen Gesetzes über Preßvergehen von den andern verlangt, und, nachdem auch eine Commissionalprüfung der Sache vorangegan-

gen war, wurde in der Sitzung vom 27. September die neue Ausdehnung abgelehnt, welche den außerordentlichen Vollmachten auch für schweizerische Angelegenheiten gegeben werden sollte, und dafür lediglich die bisherigen, hinsichtlich der äußern Politik bestehenden, wieder auf die Dauer eines Jahres bestätigt. Eine aus fünfzehn Mitgliedern des Staatsraths und des Repräsentantenraths gebildete Commission ward nun aber gleichzeitig beauftragt, die vorhandenen Lücken in den bestehenden Gesetzen hinsichtlich der Preßvergehen zu würdigen, und darüber geeignete Anträge zu bearbeiten.

Der am 3. Januar 1827 von dieser Commission dem souverainen Rath erstattete Bericht *) zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten wird untersucht, ob in den bestehenden Strafgesetzen über Preßvergeben wirklich eine Lücke vorhanden sei; im zweiten, ob, wo dieselbe nachgewiesen werden könne, sie auszufüllen nothwendig oder wenigstens ziemend sei, und im dritten endlich, auf welche Weise dieß geschehen solle? — „Die bestehenden Strafgesetze (so drückt der Bericht sich aus) sind vom kaiserlichen Frankreich entlehnt, und keineswegs unsern Bedürfnissen und Umständen, unsern Einrichtungen und Sitten zusprechend. Darum ist auch ihre Abänderung durch eine eigenthümliche Gesetzgebung seit langer Zeit allgemeiner Wunsch, und wenn Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache und in der Wichtigkeit der Arbeit liegen, die Erfüllung dieses Wunsches verzögert haben, so darf immerhin der Zeitpunkt für nahe erachtet werden, wo diese dringende Angelegenheit die gesetzgebende Behörde beschäftigen wird. — Ein Punkt, worüber die erwähnten Strafgesetze auch in Frankreich selbst mangelhaft erfunden wurden, findet sich in der Bestrafung der Preßvergehen, und die Gründe davon sind leicht nachzuweisen. Zur Zeit der Abfassung und Kundmachung des französischen Gesetzbuchs stund die Presse unter der Polizei, und

*) Berichterstatter war der Professor Bellot, und neben ihm Mitglieder der Commission, die Staatsräthe: Schmidtmeyer und Girod, die Herren: Alt-Syndic Micheli, Dumont, Lombard, Boisdechène der ältere, Puérari der ältere, Professor de Candolle, Prevost-Viessent, Saladin de Crans, Professor Rossi, Fürsprech Lafontaine, Substitut des General-Procurators Martin, und Auditor Cramer.

eine strenge Censuraufsicht herrschte in Frankreich. Unter solchen Verhältnissen durfte man sich um die Bestrafung von Vergehen wenig kümmern, die durch Unterdrückung aller Denk- und Schreibfreiheit unmöglich geworden waren. Darum geschah auch, daß, nachdem die Grundgesetze oder die Charte von 1814 den Franzosen die, auch schon im Grundgesetz von 1791 anerkannte Schreib- und Druckfreiheit zurückgegeben hatte, auch das Bedürfniß der Ausfüllung jener Lücke der Strafgesetze fühlbar ward, und daraus jene Reihe der von 1814 bis 1822 erlassenen Gesetze hervorgieng, die mit mehr oder weniger glücklichem Erfolg die Lücke auszufüllen bestimmt waren. — Wenn in Genf, nachdem durch seine Grundgesetze eben jene Freiheit war anerkannt worden, das Bedürfniß von Strafgesetzen nicht gleichmäßig fühlbar geworden ist, so mag der Grund davon einer ganz verschiedenen Lage, der Abwesenheit von Partheiungen, dem Geiste der Mäßigung, welcher das Glück der Restauration rein zu genießen möglich machte, und endlich unsrer engern Verbindung mit den Schweizerkantonen, unter einer milden und klugen Verwaltung, zugeschrieben werden. Sollte aber dieß glückliche Verhältniß künftighin durch irgend ein widriges Ereigniß gestört werden, so würden alsdann die Freunde der Freiheit, denen an Erhaltung des constitutionellen Grundsatzes gelegen ist, ohne Zweifel die ersten sein, ein Strafgesetz anzurufen, und sie würden wahrscheinlich bedauern, daß für Aufstellung desselben stürmische Zeiten abgewartet würden. — Das für ein großes Reich bestimmte französische Strafgesetz, welches unter dem Einfluß eines Eroberers abgefaßt wurde, der wenig geneigt war, den fremden Mächten jenes Recht auf reciprocirliche Achtung zuzugestehen, das eine Grundlage der zwischen den Staaten waltenden Verhältnisse sein sollte, ermangelt aller Bestimmungen über Vergehen, die durch das Mittel der Presse gegen auswärtige Regierungen begangen werden können, und in Frankreich ward diese Lücke erst durch das Gesetz vom 17 Mai 1819 ausgefüllt. — Um so viel weniger mochten in jenem Gesetzbuche befaßt oder vorgesehen werden die gar viel innigeren Verhältnisse, welche aus unsrer Vereinbarung mit der Eidgenossenschaft und aus dem Bundesvertrag, dem wir als Mitconcordirende beitraten, hervorgehen, und von gedoppelter Natur sind, indem sie einerseits den Bundesstaat, dessen integrirenden Theil

wir bilden, anderseits die übrigen Kantone dieser Bundesgenossenschaft betreffen, welche ihre eigenthümlichen Regierungen haben, durch die gemeinsame Allianz und eine enge Verbrüderung aber untereinander verbunden sind. — Diese Lücke in unserer Gesetzgebung ward von dem souverainen Rath bei Anlaß der vorjährigen Instruktionen der Deputierten an die Tagsatzung anerkannt, und wir haben gegen unsere Miteidgenossen die Verpflichtung übernommen, hinsichtlich der auswärtigen Regierungen unsere Strafgesetze zu vervollständigen, sobald die Aufhebung des Conclusums von 1823 die Rückkehr zu den Verhältnissen des Grundgesetzes möglich gemacht haben würde."

Das Dasein der Lücke wird also von der Commission anerkannt. Ueber das Bedürfniß, dieselbe auszufüllen spricht sie ihre Ueberzeugung dahin aus, daß bis dahin nichts sich ereignet habe, worauf ein solches Bedürfniß brgründet werden könnte. „Wo fände sich, sagt der Bericht, eine Völkerschaft, die, den Namen Schweizer zu führen, sich mehr zum Ruhme rechnete, die, was das gemeinsame Vaterland anbetrifft, höher schätzte, und bei der ein wahrhaft eidgenössischer Sinn über den engherzigen Cantonalgeist vorherrschender wäre? — Die Erscheinung läßt sich aus natürlichen Ursachen erklären. Diese finden sich in unserer wunderbar zu nennenden Restauration, in der Erfüllung des seit vielen Geschlechtsfolgen unter uns lebenden Wunsches, der Eidgenossenschaft anzugehören, und in dem Gefühle der Sicherheit, das unsere Aufnahme in diesen Bund, hinsichtlich unsers unabhängigen Daseins, des vornehmsten Gutes, das der Genfer kennt, wesentlich verstärkt hat. Es sind diese Vortheile zu frisch und zu einleuchtend, als daß ihr Einfluß so bald geschwächt oder die patriotischen Gefühle durch Gleichgültigkeit und Berechnungen der Selbstsucht verdrängt werden könnten." Feindselige Angriffe durch Druckschriften gegen die Eidgenossenschaft oder gegen schweizerische Regierungen sind in Genf eben so wenig zu besorgen, als sie statt gefunden haben, und die Nothwendigkeit von Strafgesetzen mag also darin auch nicht gefunden werden. Schicklichkeitsgründe (motifs de convenance) hingegen für die Aufstellung solcher Strafgesetze hat die Commission einmüthig zu finden geglaubt, und sie erklärt sich darüber folgendermaßen: „Die Preßfreiheit wird von unsern Miteidgenossen überhaupt anders angesehen wie bei uns, und obgleich die-

selben der Bestimmung unsrer Grundsätze, wodurch jene anerkannt wird, die Gewährleistung des Bundes ertheilt haben, so ist doch noch zur Stunde das Grundgesetz von Genf unter allen schweizerischen das einzige, worin jener Grundsatz ausgesprochen und förmlich anerkannt ist. In beinahe allen Kantonen unterliegt die Druckerpresse mehr und minder hemmenden Beschränkungen; die Censur besteht fürdauernd in den bedeutsamsten; in einigen findet sich dieselbe durch bestimmte Vorschriften geregelt, in andern herrscht bloße Willkühr. Was deuten diese Gesetze und Uebungen an? Ohne Zweifel eine der freien Presse ungünstige Stimmung und die Besorgniß des Mißbrauchs, der davon gemacht werden dürfte. Gewiß kömmt uns nicht zu Sinne, eine Ansicht und Meinung rechtfertigen zu wollen, die von der unsrigen völlig abweicht. Darum sollen wir aber nichts destominder gegen unsere Bundesgenossen gerecht sein und anerkennen, daß in den Ereignissen, welche die schweizerische Staatsumwälzung herbeigeführt haben, in Druckschriften, die der Partheigeist erzeugt hat, und wodurch die Spannungen in den ersten Jahren der Revolution und zur Zeit der Restauration erbitterter geworden sind, in Schmähschriften endlich, welche neuerlich erst, zwar freilich von außenher kommend, durch ihre Verläumdungen den eingeschlummerten Haß neu aufzuwecken gesucht haben — bedauerliche Umstände liegen, welche die, unter einer früheren Ordnung der Dinge bei einem Theil der schweizerischen Magistrate ausgebildeten, vorgefaßten Meinungen eher verstärken als mildern mußten. Von der Zeit und von dem täglich mehr sich entwickelnden Gemeingeiste kann allein nur die Berichtigung der Begriffe über die Vortheile einer verständigen und freien Anwendung der Presse erwartet werden. Zufolg der in der Schweiz vorherrschenden Meinung und einiger besonderer Umstände, in denen sie sich gegen uns geäußert hat, müssen wir glauben, daß bereits schon bei einigen unsrer Mitstände Besorgnisse walten hinsichtlich auf die, in unserm Kanton durch das Grundgesetz unbedingt anerkannte Preßfreiheit. Die Vergangenheit könnte nun zwar über die Gefahren solcher Freiheit beruhigen. Allein eine kleine Unvorsichtigkeit, deren Folgen die Böswilligkeit übertreiben würde, wenige Zeilen nur, die jeder Leser mißbilligt hätte, die aber doch unbestraft bleiben müßten, könnten früher oder später eine Quelle von Erbitterung zwischen uns und einem oder einigen unserer Mitstände werden.

Man würde uns nicht zwar die Beleidigung des Schriftstellers, wohl aber seine Straflosigkeit zum Vorwurf machen. Es sind jedoch die Vortheile der Eintracht und das Bedürfniß des Wohlwollens der Eidgenossen zu einleuchtend, als daß wir uns nicht beeilen sollten, eine Lücke unserer Strafgesetze zu tilgen, die eine Ursache von Mißverständnissen werden könnte, wie unwahrscheinlich übrigens auch eine wirkliche Veranlassung zu solchen erscheinen mag. Somit liegt dann in der Beibehaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit den Eidgenossen und in der Pflicht, alles, was das bestehende gute Einverständniß stören könnte, zu verhüten, der erste Schicklichkeitsgrund für Aufstellung des neuen Strafgesetzes. — In mehr denn Einer Hinsicht weichen unsere Gesetze und Sitten von denen unserer Eidgenossen ab, und wenn wir uns auch vor der Eitelkeit und dem verführerischen Nationalstolze hüten sollen, das Eigene zu überschätzen, so müssen wir hingegen allerdings darauf einen Werth legen, daß unsere Gesetze und Sitten, da wo solche mehr oder weniger von denen der übrigen Schweiz abweichen, kein Gegenstand ungegründeten Tadels werden, und daß die Ursachen, welche jene Abweichungen in unserm Staatshaushalt herbeigeführt haben, nicht falsche Deutung und Auslegung erhalten. Um dieß zu verhüten, dürfen selbst legislative Handlungen, wenn dazu Grund vorhanden ist, angewandt werden. Es geschah dieß bereits auch im Jahr 1820, wo, um Mißdeutungen der Weigerung Genfs, dem Concordat beizutreten über Auslieferung, begangener Verbrechen wegen Angeschuldigter, zu verhüten, Aenderungen im Rechtsverfahren bei Strafsachen hinsichtlich der Competenz der Gerichtsstellen vorgenommen wurden. Der gegenwärtige Fall hat einige Aehnlichkeit mit jenem. Die bei uns anerkannte Preßfreiheit ist auch vielmehr ein dem Kanton eigenthümliches, als hingegen ein gemeines Recht der Eidgenossen. Darum sollen wir dann auch dießmal unrichtigen Deutungen unserer Absichten und unserer Grundgesetze entgegenwirken, den Grundsatz durch Entfernung von Mißtrauen und Besorgniß schützen, und unsere Bundesgenossen überzeugen, daß die Freiheit, welcher wir huldigen, nie ein Deckmantel von Vergehen werden darf, die gegen sie mittels der Druckerpresse begangen werden könnten."

Wenn hiermit die Schicklichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen dargethan ist, so frägt sichs, welche dann wirklich

zu ergreifen seien? Die Commission hält dafür, es liege außer allem Zweifel, daß das Conclusum der Tagsatzung von 1823, und die darauf gegründeten außerordentlichen Vollmachten zu Beaufsichtung der Presse sich einzig nur auf auswärtige Politik und auf die der Schweiz befreundeten Mächte beziehen, dadurch hingegen keineswegs die freie Erörterung eigener und innerer Angelegenheiten der Schweiz begriffen werden sollte; eine Ansicht, die vollends auch durch den Präsidenten der vorjährigen Tagsatzung aufs unzweideutigste ausgesprochen worden ist. Sie geht alsdann über zur gegenseitigen Würdigung außerordentlicher Vollmachten und einer Censuranstalt, wie der Staatsrath sie vorgeschlagen hatte, und anderseits eines Strafgesetzes, wie nunmehr im Antrag liegt.

„Jene neuen Vollmachten, welche nicht wie bisher nur die auswärtige Politik, sondern nunmehr auch die Verhältnisse und Angelegenheiten der Schweizerkantone befassen sollten, stützen sich zunächst auf den Akt der Tagsatzung vom 20. August 1816 *), der kein Beschluß oder Conclusum heißen kann, weil er weder in Gemäßheit von Kantonal-Instructionen erlassen, noch späterhin durch eine Sanction der Kantone bekräftigt worden ist. Seinem Wesen und der Fassung nach, ist er eine Empfehlung und Aufruf an die Einsichten und Klugheit der Regierungen der Kantone, welcher ohne bestimmte Vorschrift ihnen überläßt, wie sie gefährlichen Mißbrauch der Publicität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände zu hindern, für zweckmäßig achten werden. Die außerordentlichen Vollmachen, wie der Staatsrath dieselben angetragen hatte, würden die Grundgesetze doppelt verletzen; einerseits durch Uebertragung der legislativen Gewalt an den Staatsrath, anderseits durch Aufstellung einer Censur; sie würden, mit andern Worten ausgedrückt, der Verwaltungsbehörde eine temporäre Dictatur in speciellem Falle übertragen. — Wir geben zu, (sagt der Bericht) daß außerordentliche und dringende Umstände eintreten können, wo die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, und wo man zu jenen außerordentlichen Vollmachten Zuflucht zu nehmen genöthigt ist, wo alsdann auch eine vorübergehende Abweichung vom Grundgesetz sich rechtfertigen

*) Vergl. diesen Akt im Handbuch des schweiz. Staatsrechts. 2te Ausg. S. 182.

läßt. Allein wer möchte gegenwärtig jene dringenden und außerordentlichen Umstände nachweisen? Außerordentliche Gewalten, wo sie unter wirklich außerordentlichen Umständen ertheilt werden, hören mit diesen auch wieder auf, und ihre Dauer ist nothwendiger Weise beschränkt. Anders verhält sichs, wenn unter gewohnten Umständen die außerordentlichen Vollmachten ertheilt werden; weil jene andauernd sind, so werden es alsdann auch diese; und so würde erfolgt sein, daß wenn wir zum Schutz unserer Bundesgenossen gegen Vergehen, die zu jeder Zeit möglich sind, die Censur aufgestellt hätten, diese ein bleibendes Institut geworden wäre. Die Schwierigkeiten, die mit jedem Rückschritte verbunden sind, machen bald darauf verzichten, und so geschieht, daß, was in seinem Ursprung eine bloß temporäre Maßnahme sein sollte, zur bleibenden wird. — Dieß sind die Gründe, um deren willen gesetzliche Bestimmungen den Vollmachten, die zur Censur führten, vorgezogen wurden. Die entworfenen sind mit Beistimmung des Staatsraths dem souverainen Rath vorgelegt worden."

Es folgt nun eine Beleuchtung der besondern Artikel des Entwurfes, deren Einzelnheiten wir übergehen müssen. Der Berichterstatter gesteht unverholen selbst ein, daß schon die Ausdrücke des ersten Artikels: Beleidigung und: Regierungen der Mitstände, einer genauern Bestimmung der damit zu verbindenden Begriffe ermangeln, und daß dieß auch absichtlich geschehen sei. „Wir enthielten uns jeder Definition der Beleidigung, des alten Sprüchwortes eingedenk, welches die Klugheit unserer Meister in Sachen der Gesetzgebung aufgestellt hat, und wir gaben dafür im zweiten und dritten Artikel eine Aufzählung derjenigen Gattungen der Beleidigung, die durch Druckschriften verübt werden können. Den Ausdruck: Regierung, wählten wir deßhalb, weil derselbe sich besser, als jeder andere, für die Gesammtheit der Schweizerkantone brauchen ließ, deren abweichende Grundgesetze die Wahl eines bestimmteren Ausdrucks schwierig oder unmöglich machten. Es soll aber das Wort Regierung nicht im engen sondern im weitern Sinne verstanden werden, so daß solches nicht etwa die vollziehende oder verwaltende Behörde ausschließlich, sondern mit ihnen zugleich auch die gesetzgebenden, richterlichen und wählenden oder electoralen Behörden befaßt." — Ein wesentlicher Unterschied mußte sich für

die Bestimmungen des Strafgesetzes immerhin darbieten, zwischen dem, was die Bundesregierung und was die Regierungen der Mitstände betraf. „Durch den Bundesvertrag ist die Republik Genf ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden, und zufolg dem doppelten Verhältniß eines unabhängigen und freien Staates, so wie eines Gliedes der schweizerischen Eidgenossenschaft, als Genfer und als Schweizer, gehören wir zweien Staatseinrichtungen an, deren jede ihre Gesetze und ihre Regierungen hat. In den Kreisen ihrer eigenthümlichen Befugnisse haben diese beiden Gesetzgebungen und beide Regierungen gleiches Recht auf unsere Hochachtung und auf unsern Gehorsam. Es darf darum kein Unterschied gemacht werden, zwischen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Bundesregierung, und solchen, welche gegen die Regierung unsers Kantons begangen wurden. In einem wie im andern Fall handelt es sich um einen Staat, dem wir angehören, und um eine Regierung, der wir den Eid der Treue geleistet haben. Dieß ist dann auch der Grund, um deßwillen Verbrechen und Vergehen gegen eidgenössische Bundesbehörden hinsichtlich ihrer Bestrafung auf völlig gleicher Reihe mit den, gegen die eigene Kantonsregierung begangenen gestellt werden. Mögen sie gegen den einen oder den andern Staat gerichtet sein, so handelt es sich immer um einen Staat, dem wir angehören, und um eine Regierung, der wir Treue geschworen haben. Nicht eben so umfassend sind unsere Verpflichtungen gegen die einzelnen Kantone, welche im Vereine mit uns die Eidgenossenschaft bilden. Ihre Regierung ist nicht mehr die unsrige, und es handelt sich hier nicht mehr um einen Staat, dem wir selbst angehören. Es sind andere Pflichten, die unsere Verbindung mit ihnen uns auflegt; statt derjenigen des Gehorsams und der Treue sind es jetzt die Eines brüderlichen Bundes, welche uns allzeit untersagen werden, unsere Pressen von denen gebrauchen zu lassen, die dieß in der sträflichen Absicht thun möchten, innere Unruhen bei den Bundesverwandten anzuzetteln oder zu unterhalten. Hierauf beruht der im Gesetzentwurf gemachte Unterschied und die beobachtete Abstufung der Strafen.“

„Das Rechtsverfahren, sagt der Bericht weiterhin, erheischte einige Abweichungen von den Vorschriften des gemeinen Rechts, oder einige Weisungen für ihre Anwendung. Der Fiskal oder

General-Procurator soll die Verbrechen und Vergehen, von denen die Rede ist, entweder auf erhaltene Weisung des Staatsraths, oder auf empfangene Klage der eidgenössischen oder einer Kantonalbehörde, oder endlich von Amteswegen vor Gericht anhängig machen. Die Befugniß des Staatsraths für Ueberweisung von Verbrechen und Vergehen an den Fiskal ist keine neue Einräumung, zumal dieselbe bereits sich in den Grundgesetzen sowohl, als in dem Gesetz über das Strafrechtsverfahren, vorfindet. Es steht zu erwarten, wenn je der Fall für Anwendung des Gesetzes einträte, daß ein solcher unseren Gerichtsstellen nicht leicht durch unmittelbare Klage einer schweizerischen Regierung oder von Amtswegen durch den Fiskal, sondern eher wohl durch Ueberweisung des Staatsraths anhängig gemacht würde, indem dieser letztere, seiner Stellung nach, das Ziemende eines solchen Verfahrens, im Interesse unserer eidgenössischen Verhältnisse, am sichersten zu beurtheilen vermögend ist. — Das Gesetz über das Strafrechtsverfahren öffnet zwei Wege, auf denen, was zur Competenz des correctionellen Gerichts gehört, demselben kann anhängig gemacht werden, entweder durch Dazwischenkunft der Verhörkammer (chambre d'instruction) oder durch unmittelbare Weisung des Fiskals. Wenn, wie im obgedachten Gesetze geschieht, von aller Art Vergehen die Rede ist, so mag die überlassene freie Wahl zwischen beiden Wegen klug erachtet werden, und die Mannigfachheit der Umstände rechtfertigt solchen Spielraum des Gesetzes. Anders verhält sichs, wenn in einem Specialgesetz nur von einer einzigen Art Vergehen die Rede ist, wie hier von den Preßvergehen; es wird alsdann die Ausscheidung und die nähere Bestimmung des geeignet erachteten Verfahrens erforderlich. Beide obbezeichneten Wege haben ihre eigenthümlichen Vorzüge; derjenige der unmittelbaren Weisung ist der schnellere und einfachere; bei dem zweiten, durch Dazwischenkunft der Verhörkammer, findet sich eine größere Gewährleistung gegen allzuleichte oder übereilte Klagen. Die Wahl des einen oder andern Verfahrens bei gleichartigen Vergehen dem Fiskal zu überlassen, müßte diesem unvermeidliche Vorwürfe der Partheilichkeit zuziehen, je nachdem der Beklagte das eine oder das andere seiner Sache vortheilhafter erachten würde. Zu Vermeidung jeder Willkühr und Klage wird demnach auf ein in allen Fällen gleichförmig einzuschlagendes Verfahren angetragen.

Die Commission war anfangs geneigt, die unmittelbare Ueberweisung vorzuziehen, und es schien ihr die Dazwischenkunft der Verhörkammer entbehrlich für Vergehen, bei denen die Competenzfrage von selbst entschieden ist, und wo die Beweisführung aus der angeschuldigten Schrift einzig nur geschöpft werden kann. Eine genauere Prüfung führte jedoch auf andere Ansichten. Man dachte sich den Fall, wo über die Thunlichkeit der Anklage die Meinungen des Staatsraths und des Fiskals getheilt wären. Die Dazwischenkunft der Kammer schien den Vortheil einer vorläufigen Erörterung und eines ersten Entscheides bei beschlossener Thüre zu gewähren, wodurch die Verhandlung eines zarten Geschäftes in öffentlicher Sitzung, bevor dessen mögliche Folgen und Ergebnisse berechnet waren, vermieden blieb. Eine öffentliche Lossprechung dürfte manchmal für die eidgenössische Regierung, die sich beleidigt glaubte, kränkender erscheinen, als selbst die unterlassene Anklage, und für unsere eidgenössische Verhältnisse mußte es vor allem wichtig sein, nicht durch übereilte oder unvorsichtige Anklagen den Triumph jener Lossprechungen zu veranlassen. Darum wird die Ueberweisung durch die Verhörkammer als nothwendige Bedingung in allen Fällen angetragen. Um die Glieder der Verhörkammer zu einer ernsten Würdigung ihrer Entscheidungsgründe zu bewegen, werden alle schwankenden Angaben ausgeschlossen, und es wird verlangt, daß ihr Anklage-Beschluß und nicht minder das Requisitorium des Fiskals die zu Grund liegenden Beleidigungen und Provocationen genau und bestimmt aufzählen. Die Versäumniß der Erfüllung dieser Vorschrift, welche gleichmäßig der Anklage und der Vertheidigung zudienen soll, ist mit der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung begleitet. — Einer der Zwecke des gerichtlichen Verfahrens besteht in der gänzlichen oder theilweisen Unterdrückung des beschuldigten Werkes; das einzige Mittel zu seiner Erreichung und zu Vermeidung von Aergerniß oder Gefahr mußte in der eingeräumten Berechtigung für dessen Beschlagnahme und zu einsweiliger Hemmung seines Umlaufs gefunden werden. Bei den dafür getroffenen Bestimmungen ward von der Betrachtung ausgegangen, daß, so lange eine Druckschrift die Werkstätte des Buchdruckers nicht verlassen hat, ihre Beschlagnahme auch nicht statt finden darf; die Ausgabe der Schrift kann allein nur das Vergehen begründen, welches jene Maßnahme

rechtfertigen mag. Hernach frug es sich, welcher Behörde oder welchem Gerichtsbeamten die Befugniß zu Anordnung der einsweiligen Beschlagnahme eingeräumt werden sollte? Eine der Kammern des Audienztribunals damit zu beauftragen, schien darum unthunlich, weil die erforderliche Schnelligkeit, ohne welche die Maßnahme unwirksam bleibt, mit dem Zeitaufwand der Versammlung und des Rathschlags einer Gerichtsstelle unvereinbar wäre, und auch wohl die mit der Anordnung verbundene moralische Verantwortlichkeit sichernder einer einzelnen Magistratsperson übertragen, als zwischen mehrere Richter vertheilt wird. Somit blieb dann die Wahl zwischen dem Polizei-Statthalter und dem Civil-Statthalter übrig. Die Commission entschied sich für den letztern. Der Polizei-Statthalter könnte die Beschlagnahme des Werks nicht anordnen, ohne die beschuldigten Stellen desselben gewürdigt, und seine Meinung darüber ausgesprochen zu haben. Wenn er alsdann seine Stelle in der zum Urtheilspruch berufenen Gerichtsbehörde einnähme, hätte er vorhinaus schon seine Meinung über das Geschäft geäußert, und dadurch befände er sich im Fall, daß eine gesetzliche Recusation gegen ihn erhoben werden könnte. Der Civil-Statthalter ist zwar seinerseits auch im Fall, die Verhörkammer zu präsidiren; in dieser Stellung aber hat er doch nur an dem Anklagsbeschluß Theil zu nehmen, dem eigentlichen Urtheilsspruch hingegen bleibt er fremd. Bei der provisorischen Beschlagnahme mußte dafür gesorgt sein, daß der Entscheid beschleunigt werde, damit dem Beklagten aus langer Zögerung nicht Schaden und Nachtheil erwachsen. Wenn also jene statt gefunden hat, so soll innerhalb drei Wochen die Polizeikammer des Audienzgerichts ihr Urtheil fällen, und wofern Recurs davon genommen wird, soll das Obergericht binnen zehn Tagen das seine aussprechen. Sind diese Termine abgeflossen, ohne Ausfällung der Urtheilssprüche, so erfolgt die Aufhebung der Beschlagnahme von Rechtes wegen. Dieß sind die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren, mit denen der erste Gesetzentwurf sich endigt.

„Die Vollziehung dieses sowohl als ähnlicher Strafgesetze würde in manchen Fällen schwierig, wo nicht unmöglich, werden, ohne einige Polizei-Vorschriften der Presse, die sich insonderheit auf die Buchdrucker beziehen, und mit diesen befaßt sich der zweite Gesetzentwurf. — Wie sollten die im Kanton ge-

druckten Schriften belangt werden können, wenn der Buchdrucker sich der Strafe entziehen mag, indem er entweder seinen Namen verschweigt, oder denjenigen einer auswärtigen Presse entlehnt? Wie könnte eine Zeitung oder ein Tagblatt belangt werden, deren Aufsätze und Artikel anonym sind, wenn nicht ein gekannter und den Gerichten des Landes zustehender Herausgeber die Verantwortlichkeit trüge? Wie sollte endlich der Fiskal die ihm übertragene Aufsicht und Maßnahmen treffen können, wenn nicht für eine Niederlage aller Erzeugnisse inländischer Pressen gesorgt würde?

„Wenn der erste Gesetzentwurf einen speciellen, auf unsere Miteidgenossen bezüglichen Zweck hat, wenn derselbe ein repressives oder Strafgesetz sein soll, um dieselben gegen Preßvergehen zu schützen, so hat hingegen der zweite Gesetzentwurf eine allgemeine Bestimmung, und seine wesentlich vorbiegenden oder preventiven Maßnahmen machen ihn zu einem Polizeigesetz der Presse. Es waltet beim Vorschlage desselben keineswegs die Absicht, die Schreib- und Druckfreiheit, welche in den Grundgesetzen anerkannt ist, im mindesten zu beschränken, hingegen aber jene geheimen Drucke und Publicationen zu verhüten, die in Ländern, wo die Presse gefesselt ist, Entschuldigung leiden mögen, die aber da, wo Preßfreiheit herrscht, jederzeit eine schlimme Absicht verrathen."

„Es würde (so schließt die Commission ihren Bericht) unser Vortrag immerhin unvollständig bleiben, wenn wir nicht freimüthig annoch eine Hoffnung aussprächen, die uns beständig vorschwebte, und den Gedanken, der bei unsern Erörterungen allzeit vorherrschend gewesen ist. Obgleich unser Auftrag speciell und auf eine eidgenössische Verpflichtung beschränkt war, so erweiterte sich uns jedoch der Vorwurf während des Vorschlags, und wir hofften, die Zeit möchte nicht mehr ferne sein, wo ein allgemeines Strafgesetz das partielle ersetzen könnte. Es schien uns auch nicht ohne Werth zu sein, wenn hier gleichsam ein erster Versuch gemacht würde, der dem oft und viel gehörten, aus der Schwierigkeit der Sache geschöpften Einwurf einen Theil seiner Stärke benehmen möchte. Es kam uns erwünscht vor, den Erörterungen des souverainen Rathes einen ersten Entwurf unterlegen zu können, der, durch die erhaltenen neuen Beleuchtungen zu endlicher und verbesserter Abfassung gelangt, die

Grundlage eines vollständigen Gesetzes über Preßvergehen gewähren möchte. — In der Lage und Stellung des Kantons Genf, glauben wir, könne kaum in Zweifel gezogen werden, daß das sicherste Mittel zu Erhaltung des freien Gebrauchs unserer Preßfreiheit, durch beruhigtes Mißtrauen von Innen und von Aussen, in einem Gesetz möge gefunden werden, welches gleichmäßig die Privatpersonen gegen Verläumdung, die fremden Mächte, unsere verbündeten Eidgenossen und unsere eigene Regierung gegen jegliche Beleidigung schütze; — ein Gesetz, welches ernste Ahndungen gegen alle diejenigen verhänge, die das köstlichste Mittel der Kundmachung, welches dem Menschen für die Entwicklung seiner intellectuellen und moralischen Eigenschaften dienen, und dem Bürger eine große Gewährleistung seiner Freiheit sein soll, zum Werkzeuge von Vergehen und Verbrechen mißbrauchen. Durch Darreichung gesetzlicher Sicherheit für Alle, mittels eines allgemeinen Strafgesetzes, können wir den Zeitpunkt genähert hoffen, wo der einmüthige Wunsch beider Räthe in Erfüllung gehen wird, wo wir zu den Bestimmungen unserer Grundgesetze zurückkehren, und dem exceptionellen Regiment der Censur, in jeder Beziehung, selbst auch in derjenigen des Conclusums von 1823, ein Ende machen können. Die unter uns herrschende glückliche Harmonie, die kluge Vorsicht, welche bisanhin die Ausübung der Preßfreiheit begleitet und keinerlei Reizungen veranlaßt hat, machen den gegenwärtigen Zustand vorzugsweise geeignet, um mit Ruhe, ohne Leidenschaft oder Uebertreibung, den wichtigen Gegenstand zu erörtern, welcher gegenwärtig zum erstenmal dem souverainen Rathe vorgetragen wird."

Die durch diesen Bericht beleuchteten Gesetzvorschläge sind folgende:

Erster Gesetzentwurf über Verbrechen und Vergehen, die durch Druckschriften gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und gegen die dem Kanton Genf verbündeten Staaten begangen wurden.

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen (Repression).

1) Wer immer sich durch das Mittel von Tagblättern, Flugschriften oder anderer Werke, die im Kanton gedruckt und verkauft, ausgetheilt oder bekannt gemacht worden sind, der Be-

leidigung gegen eine Bundesbehörde oder gegen die Regierung eines der dem Kanton Genf verbündeten Mitstände schuldig macht, wird in Gemäßheit nachfolgender Verhältnisse bestraft.

2) Wenn die Beleidigung hervorgeht, 1. aus einer unrichtigen oder böswilligen Darstellung der Verhandlungen (actes) der Bundesbehörden oder der Kantonsregierungen, 2. aus einem Tadel dieser Verhandlungen in beleidigenden Ausdrücken, — so wird dieselbe bestraft durch einen Verhaft, welcher bis auf sechs Monate ausgedehnt werden kann, und durch eine Geldbuße, die auf 1000 Florins ansteigen kann.

3) Wenn die Beleidigung hervorgeht, 1. aus irgend einer falschen Angabe von Thatsachen, welche die obgedachten Behörden oder Regierungen verhaßt oder verächtlich zu machen geeignet sind, 2. aus einer Beschuldigung schlimmer Absichten, — so wird die Strafe bestehen in einem Verhaft, dessen Dauer auf ein Jahr, und in einer Geldbuße, deren Betrag auf 2000 Florins ansteigen kann.

4) Wer immer durch die im ersten Artikel bezeichneten Mittel gegen eine Kantonsregierung eine oder mehrere Handlungen (actions) provocirt hat, die, wofern sie gegen die Regierung von Genf begangen worden wären, eine Criminal-Untersuchung begründet hätten, — wird mit einem Verhaft, der auf drei Jahre, und mit einer Buße, die auf 3000 Florins ansteigen kann, bestraft. Es soll jedoch in keinem Fall die Strafe das Maximum derjenigen übersteigen, die der Fehlbare verschuldet hätte, wenn sein Vergehen gegen die Regierung v n Genf gerichtet gewesen wäre.

5) Wer immer, durch eben jene Mittel, gegen die schweizerische Eidgenossenschaft eine oder mehrere obiger Handlungen provocirt hat, soll die gleiche Strafe verwirkt haben, wie wenn das Vergehen gegen die Regierung von Genf wäre begangen worden.

6) In allen obgedachten Fällen können die Gerichtsstellen weiterhin nach den Umständen anordnen, 1. die Vernichtung des ganzen Werks oder die Unterdrückung der angeschuldigten Stellen, 2. den Druck und Anschlag des Urtheils auf Kosten des Bestraften.

7) Wofern die Beleidigung oder Provocation in einem im Kanton gedruckten und bekannt gemachten Tagblatt oder Zeitschrift geschehen wäre, so ist der Herausgeber pflichtig, das Straf-

urtheil, nebst seinen Beweggründen und Dispositiven, einzurücken, und dieses zwar innerhalb vierzehn Tagen nach ausgefälltem Urtheil, bei einer Strafe von 25 Florins für jeden Tag Zögerung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverfahren (Poursutte).

8) Der General-Procurator macht die obgedachten Verbrechen und Vergehen vor Gericht anhängig, wenn dieselben ihm entweder vom Staatsrath oder durch die Klage, sei es einer Bundesbehörde, sei es einer Kantonsregierung, die sich für beleidigt hält, verzeigt werden. Er kann sie auch von Amtswegen anhängig machen.

9) Jedoch kann die Polizeikammer des Audienz-Gerichts in keinem Fall von den obgedachten Vergehen Kenntniß nehmen, außer auf eine ihr durch die Verhörkammer deßhalb gemachte Ueberweisung.

10) Der General-Procurator in seinem Requisitorium, und die Verhörkammer in dem Anklagebeschluß sind, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, gehalten, die stattgefundenen Beleidigungen und Provocationen bestimmt anzugeben und zu würdigen.

11) Wenn sichs um ein Verbrechen handelt, so findet die vorläufige Verhaftung des Beschuldigten statt. Handelt sichs um ein Vergehen, so kann jene gegen den Beklagten nur in dem Fall verhängt werden, wenn er seine Hauptansiedlung nicht im Kanton hat.

12) In allen, durch gegenwärtiges Gesetz vorhergesehenen Fällen kann die vorläufige Beschlagnahme der Tagblätter, Flugschriften und anderer, die Anklage veranlassenden, Werke durch den General-Procurator anbegehrt, und durch den Civil-Statthalter verhängt werden.

13) Wofern diese vorläufige Beschlagnahme, eines Vergehens wegen, statt gefunden hat, so muß das Urtheil der Polizeikammer des Audienz-Tribunals innerhalb drei Wochen von der Beschlagnahme gerechnet, ausgefällt sein, und bei statt gefundener Appellation muß das Obergericht in zehn Tagen nach erfolgtem Recurs entschieden haben.

14) Bei Nichtbeobachtung dieser Fristen wird der Civil-Statthalter auf erstes an ihn gerichtetes Begehren die provisorisch verhängte Beschlagnahme wieder aufheben.

Zweiter Gesetzentwurf über einige, die Polizei der Druckerpresse betreffende Verfügungen.

1) Keine im Kanton gedruckte Schrift darf ausgegeben werden, wenn sie nicht die wahren Namen des Druckers enthält.

2) Kein Werk, Flugschrift, Tagblatt oder andere Zeitschrift, die im Kanton gedruckt worden, kann zum Kauf angeboten oder sonst ausgegeben werden, bevor der Drucker zwei Exemplare davon für die öffentliche Bibliothek in der Staatskanzlei niedergelegt hat. Das eine dieser Exemplare soll, nöthigen Falls, dem General-Procurator zur Verfügung stehen. Wo sichs um neue Auflagen handelt, da soll nur von einem Exemplar die Einreichung verlangt werden.

3) Die obbemerkte Einreichung wird gnnügen, um, eintretenden Falls, die gerichtliche Ueberweisung und vorläufige Beschlagnahme zu begründen, ohne daß eine andere Art von Ausgabe darzuthun erforderlich ist.

4) Hinsichtlich auf ihre Civilfolgen ersetzt diese Einreichung diejenige, welche durch das (französische) Gesetz vom 19 Juli 1793 für die Anerkennung und Sicherung der Eigenthumsrechte der Verfasser und derer, an die solche übertragen wurden, verordnet ist.

5) Kein Tagblatt oder andere Zeitschrift darf im Kanton gedruckt werden, wenn ihre Herausgeber nicht darin angesiedelt sind, und wenn sie bei der Staatskanzlei nicht die Anzeige ihres Unternehmens eingereicht haben.

6) Diese Verfügung wird auf die wirklich bestehenden Tagblätter und Zeitschriften Anwendung leiden, zehn Tage nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes.

7) Die Verantwortlichkeit der Herausgeber befaßt alle in die erwähnten Tagblätter und Zeitschriften eingerückten Aufsätze, unvorgreiflich der Solidarität der Verfasser und Redaktoren dieser Artikel.

8) Jeder sich gegen die Artikel 1, 2, 5 und 6 verfehlende Drucker wird in eine Geldbuße verfällt, die auf 2000 Florins

ansteigen kann, unvorgreiflich der übrigen Strafen, welche er durch die Kundmachung verschuldet haben mag.

Der Eindruck, den die Vorlegung dieser Gesetzentwürfe machte, war denselben wenig günstig, und da zufällige Umstände die Eröffnung der Debatten verzögerten, so hatte die öffentliche Meinung Zeit, sich über und gegen dieselbe vielseitig auszusprechen. Es geschah dieß durch, zum Theil von bedeutsamen Männern unterzeichnete Aufsätze in den beiden Tagblättern, die zu Genf erscheinen, dem Journal de Genève und dem Courier du Leman, so wie dann auch in einer ausführlichen Flugschrift*) des Herrn Fazy-Pasteur, eines Mitglieds des souverainen Raths. — Am 19. März 1827 wurden alsdann im souverainen Rathe die Debatten eröffnet. Dem Rathsreglement zufolge**) muß jeder Gesetzentwurf einer dreifachen Debatte unterworfen werden. Die erste ist eine allgemeine Würdigung des Vorschlags, und sie befaßt die Frage über seine Thunlichkeit (convenance ou disconvenance), die Gründe für und wider dessen Annahme. Sie endigt mit Ab-

---

*) Quelques considérations au sujet des lois présentées à Genève contre la Presse. Par Fazy-Pasteur. Genève, les heritiers I. I. Paschoud. Impr. Libr. 1827. 38 pages in 8⁰.

**) Das am 16. Nov. 1814 erlassene Genferische Große Rathsreglement (reglement pour le conseil représentatif) ist mit Sorgfalt und Scharfsinn abgefaßt, und enthält manche eigenthümliche beachtenswerthe Bestimmungen. Es findet sich abgedruckt im Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la république et Canton de Genève (Tom. I. pag. 93 — 120) und ist gutentheils die Arbeit des Herrn Etienne Dumont, welcher während der Genferischen Unruhen in den neunziger Jahren seine Vaterstadt zu verlassen genöthigt war, sich lange Zeit in Paris und London aufgehalten hat, und als staatswissenschaftlicher Schriftsteller durch seine Bearbeitungen und Uebersetzungen der Handschriften des Britten Jeremias Bentham rühmlich bekannt ward; unter den letztern befindet sich die „Taktik der gesetzgebenden Versammlungen nebst einer Würdigung politischer Sophismen,“ wovon für das Genferische Rathsreglement verschiedentlich Gebrauch gemacht worden ist.

stimmung über die Frage: Will die Versammlung den Entwurf der zweiten Debatte unterwerfen? Für diese zweite Debatte bildet sich der souveraine Rath in eine allgemeine Commission (commission générale), worin jeder Artikel und jede angetragene Aenderung oder Zusatz (amendement) des Entwurfs einzeln erörtert, und darüber auch einzeln abgestimmt wird. Diese Abstimmungen aber enthalten noch nichts Verbindliches. Am Schluß der zweiten Debatte wird die Tagsbestimmung für die dritte getroffen. In dieser können alle, während der zwei vorhergehenden Erörterungen behandelten Fragen nochmals aufgenommen werden; es wird auch hier artikelweise discutirt, und über jeden Artikel oder vorgeschlagenen Zusatz einzeln, hernach aber über die entscheidende Hauptfrage abgestimmt: Will die Versammlung das Gesetz seiner ganzen Fassung nach genehmigen?

Als erster Redner in der allgemeinen Berathung trat Herr Dumont auf, gewißermaßen ein zweiter Berichterstatter der Commission, von der die Entwürfe herkamen. Von den Grundsätzen aller Gesetzgebung über die Druckerpresse ausgehend, schilderte er diese letztere nach dem dreifachen Verhältniß, worin sie sich entweder unabhängig, oder gefesselt, oder in Freiheit befindet, einer Freiheit, die entweder bloß scheinbar oder wahrhaft ist, je nach dem Verhältniß der Strafgesetze und des Rechtsverfahrens für ihre Anwendung. Er verweilte bei einer Darstellung des Zustands der Presse in England, wo faktisch sehr viele, rechtlich hingegen gar keine Freiheit derselben angetroffen wird; weil jedoch dem Geschwornengerichte die Entscheidung der Frage zusteht, ob eine Schmähschrift vorhanden sei oder nicht, so haben die Geschwornen=Richter, die aus der Masse des Volks genommen sind, und ein richtiges Gefühl dessen besitzen, was seinem Vortheile zuspricht, die Preßfreiheit auf dem Standpunkt erhalten, worauf sie sich wirklich befindet. Von solchen historischen Einleitungen gieng Herr Dumont zur Würdigung derjenigen Mißbräuche der Presse über, die als Vergehen betrachtet werden müssen. Es sind solches die Verläumdung und die Aufreizung zu öffentlichen Vergehen. Hinsichtlich der erstern ist jedermann einig. Bei der zweiten muß unterschieden werden die specielle und die allgemeine Aufreizung (provocation): jene will irgend ein bestimmtes Vergehen veranlassen, und sie selbst bildet ein, in den bestehenden Strafgesetzen sattsam und

unzweifelhaft vorgesehenes Vergehen. Der Vorwurf allgemeiner Aufreizung wird zweierlei Schriften gemacht: die einen beschuldigt man, durch ihre steten Angriffe gegen die Anordnungen der Regierung und gegen die Regierenden selbst die Völker mißvergnügt zu machen, die andern sind der Verbreitung von Lehren beschuldigt, welche das Ansehen der Regierung untergraben. Hierauf gründet sich das sogenannte Tendenz-Vergehen. Alles, was darüber vielseitig gesprochen und geschrieben worden ist, läuft immer wieder darauf hinaus, daß jenen Schriften eine Schwächung der legitimen Autorität Schuld gegeben wird. Herr Dumont widerspricht dieser Anschuldigung, indem er zu zeigen sucht, daß alle angeblich aufreizenden Schriften in der That die besorgte Gefährdung nicht bringen, und daß im Gegentheil die Freiheit der Presse in der Hand der Regierung ein Werkzeug der Stärke und ein Mittel der Stabilität wird. Die Beweise dafür liefert ihm die Geschichte despotischer Staaten, in denen alle Publicität verpönt ist. Die Freiheit der Presse, sagt er, kann in einem uns vertraut gewordenen Bilde eine Sicherheitsklappe gegen gewaltsame Explosionen genannt werden. Wenn dieselbe, füraus in der Klasse der Regierenden, zahlreiche Gegner hat, so erklärt sich dieß daraus, daß Aufseher und Wächter meist überall ungern gesehen werden, und leicht sich verhaßt machen. Wenn aber die Regierungen der Aufsicht bedürfen, und wenn den Schriftstellern ein weiter Spielraum geöffnet sein muß, sollten darum Unwahrheiten, wo sie bedeutend und erwiesen sind, nicht bestraft werden? Sollte dieß nicht ein Mittel sein, um die Presse achtbarer und nutzbarer zu machen? Unstreitig wohl ist dieß der Fall, und es ist auch die Lüge an sich selbst so häßlich, daß Niemand Straflosigkeit für sie verlangen wird. So wünschbar der Zweck ist, so schwierig bleibt immerhin desselben Erreichung. Herr Dumont zählt die Schwierigkeiten auf, wenn das Strafgesetz zwischen den Unwahrheiten die gewichtigen von den unschuldigen söndern, was bloß Fehler durch Uebereilung ist von dem, was aus schlimmer Absicht hervorgeht, unterscheiden soll. Dennoch hält er die Abfassung eines befriedigenden Gesetzes für möglich, bei dessen Vollziehung inzwischen alles auf das dabei beobachtete Rechtsverfahren, und auf die in dasselbe gelegten Schutzwehren ankömmt. — Von den allgemeinen Betrachtungen geht sein Vortrag alsdann

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf über. Wenn ein einsichtiger Ausländer, bemerkt Herr Dumont, denselben für unbedeutend oder unnütz halten sollte, würde ihn dieß nicht wundern; denn um denselben richtig zu beurtheilen, muß er aus dem einheimischen Standpunkte betrachtet werden; diesem und den Verhältnissen des Ortes ist er angepaßt; mit den Preßgesetzen, die anderswo gemacht werden, steht er in keiner Verwandtschaft; seine Güte ist bloß relativ, und beruht auf der eigenthümlichen Lage des Freistaats. Das Strafgesetz ward erforderlich: 1. um die vom Staatsrath angetragene Censur abzuwenden; 2. um zu verhüten, daß ein solcher Antrag nicht bei ähnlicher Veranlassung, wie die erste war, wiederholt werde; 3. um ein Mittel einzuleiten, das den bestehenden außerordentlichen Vollmachten ein Ziel setzen möge; 4. um Ursachen zu Mißhelligkeiten mit den Bundesgenossen zu behindern. Könnte man (ward hinsichtlich des ersten Punkts bemerkt) über die Wahl zwischen der Censur und einem, wenn auch mangelhaften, Strafgesetz unschlüssig sein? Ist nicht sattsam bekannt, daß außerordentliche Vollmachten zurückzuziehen ungleich schwieriger ist als ihre Ertheilung? Sie werden bestätigt, weil sie einmal vorhanden sind, weil ihre Rücknahme einen Kampf erheischt, weil die Schwierigkeit gesetzlicher Bestimmungen, der man durch jene entgehen wollte, sich nun nochmals darstellt, weil man sich an eine negative Gewalt, die ohne spürbare Folgen bleibt, leicht gewöhnt, und weil das Publikum bald gleichgültig wird über Interessen, die man seiner Theilnahme entzogen hat. Das Aufsehen, welches eine gerichtliche Verhandlung begleitet, weckt die Gemüther; das mit der Censur verbundene Stillschweigen hingegen schläfert sie ein, und allen schwachen, furchtsamen und trägen Seelen ist dieser politische Quietismus erwünscht. Ein fehlerhaftes Gesetz kann gebessert werden; bei der Censur ist dieß nicht der Fall; im Gegentheil sie verschlimmert sich fortgehend, dehnt ihren Kreis weiter aus, und ihre Herrschaft wird allzeit ausschließender. Ich meines Orts halte dafür, es sei die Censur für eine Nation dermaßen erniedrigend, denen, welche sie ausüben sollen, ein so schwieriges Geschäft, und insbesondere dann dem Vortheile einer guten Bundesgenossenschaft dermaßen widersprechend, daß ein, wenn auch sehr mangelhaftes, Strafgesetz mir immer noch den Vorzug zu verdienen scheint. Die Censur, wird man mir aber nun ant=

worten, könntet ihr verwerfen, ohne ein Strafgesetz deßhalb vorzuschlagen. Wer bürgte alsdann, daß die Censur nicht wäre angenommen worden? Wer bürgte, daß nicht ein ähnlicher und bedeutsamerer Vorfall die Wiederholung des nämlichen Antrags herbeiführen könnte? Warum sollen wir die Gelegenheit unbenutzt lassen, wo das drohende Uebel kann abgewandt und die Gefahr mag beseitigt werden, die aus Gesetzen hervorgeht, welche, durch augenblickliche Umstände veranlaßt, politische Versammlungen aller Art so leicht irre führen? Diese sind nämlich, wer mag es läugnen, zuweilen um Kleinigkeiten ängstlich, so daß sie Sylben wägen, und auch nur eine Unze Gewalt zu überlassen sich ungeneigt finden, während sie diese letztere ein andermal der Willkür Centnerweise abtreten. Ich halte dafür, das vorgeschlagene Gesetz werde uns viele Sicherheit in der Zukunft gewähren, und ich rechne mirs zur Ehre, daran Theil genommen zu haben. Man hat verschiedentlich den Vorschlag zu verdächtigen und seine Gefährlichkeit nachzuweisen versucht. Was ists dann aber, das durch ihn verpönt werden soll? Lüge, Beschimpfung und Aufreitzung zu Vergehen. Niemand will aufrührische Schriften in Schutz nehmen, und für Sittlichkeit und Wohlanständigkeit tragen die Gegner eben so viel Achtung, wie wir selbst. Der Angriff muß also einen andern Weg einschlagen. Wird die Vertagung (Zurückweisung) des Entwurfs verlangt, so glaube ich, es seien sattsame Gründe vorhanden, um dieß nicht zuzugeben. Will man hingegen Einzelnes tadeln, findet man den Entwurf mangelhaft, unvollständig, die Ausdrücke schwankend, die Rechte der Geschichtschreibung nicht sattsam gesichert, das Rechtsverfahren gleichfalls nicht sichernd genug angeordnet, dann sollen die Einwürfe und alle Vorschläge zu Besserungen willkommen sein; sie treffen mit unsern Absichten zusammen, und wollen mit uns und wie wir den nämlichen Zweck. Wir haben die Grundlagen eines Gesetzes über einen schwierigen Gegenstand entworfen, das der Vervollkommnung sehr fähig sein kann; doch möge man auch die sorgfältige Umsicht nicht übersehen, womit das Rechtsverfahren angeordnet ward, den Stufengang, der befolgt, und die mehrfachen Beweise, die geleistet werden müssen, bevor die Klage an den Gerichtshof gelangt, und zwar an einen Gerichtshof, der theilweise aus amoviblen Richtern besteht, und bei welchem die Gewährleistung der öffent-

lichen Verhandlung angetroffen wird. Der Entwurf ist aus redlicher Absicht hervorgegangen, und er sollte darum auch nicht gewaltsam oder feindselig angegriffen werden; man soll nicht mit der Axt zerstören, was die Feile vervollkommnen mag. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes hat man sich eben so sehr irrige Vorstellungen gemacht. Weit entfernt, daß dadurch die Befugniß, über eidgenössische Angelegenheiten zu schreiben und zu drucken, Hemmungen erleiden sollte, wird dasselbe vielmehr durch Festsetzung dessen, was verboten ist, mehrere Sicherheit gewähren. Es ist die Frage an mich gerichtet worden: ob ich, wenn das Gesetz seine Sanction erhalten hätte, die Tortur angreifen, gegen das geheime Strafverfahren schreiben, oder Gesetze, die den Rost einer barbarischen Vorzeit an sich tragen, zu rügen wagen würde? Wie sollte ich dieß nicht, da es hierzu weder falscher Angaben, noch schimpflicher Ausdrücke, oder der Zumuthung strafbarer Absichten bedarf. Wenn das Gesetz erlassen ist; so wird unstreitig in Genf mit vollkommner Sicherheit geschrieben und bekannt gemacht werden dürfen, was in schweizerischen Angelegenheiten wahr und nutzbar ist, jeder gerechte und begründete Einspruch, jeder anständig und würdig ausgedrückte Tadel. Leider mangelt bei uns noch ein sattsamer Nationalsinn, und man ist nur selten geneigt, sich mit innern Angelegenheiten anderer Kantone zu beschäftigen. Diese Gleichgültigkeit ist ungemein bedauerlich; aber in unserm Gesetz findet sich nichts, wodurch sie Zuwachs erhalten könnte, und sein Einfluß dürfte eher entgegenwirkend sein, indem er vielmehr Zutrauen als Furcht einflößt. Dieß ist meine innigste Ueberzeugung."

Herr Rilliet-Constant sprach nun als erster Redner gegen das Gesetz. „Ich trete, sagte er, nicht als Vertheidiger von Schmähschriften, aber als Gegner des Gesetzentwurfs auf. Wenn ich mit Herrn Dumont, hinsichtlich der Theorie der Preßfreiheit, übereinstimmend denke, so weiche ich, was derselben Anwendung betrifft, von ihm wesentlich ab. Den Ideengang der Commission hat uns ihr Bericht dargestellt. Darin ist zunächst von dem Artikel eines Tagblattes die Rede, welcher auf einen benachbarten Kanton Bezug hatte. Durch ihn ward das Begehren außerordentlicher Vollmachten veranlaßt, und dieses führte den Gesetzentwurf herbei. Der Zusammenhang zwischen jener Veranlassung und dem Gesetze springt in die Augen.

Sollte darin aber auch wirklich die ziemende Begründung eines Gesetzes gefunden werden? — Der Bericht gesteht weiterhin ein, es sei das Gesetz auf kein gegenwärtiges Bedürfniß berechnet, und die Vergehen, womit es sich beschäftigt, seien in einer entferntern Zukunft nur denkbar; anderseits wird uns in Bälde ein umfassendes und vollständiges Strafgesetz verheißen. Wo fände sich demnach Dringlichkeit oder Bedürfniß zur Annahme des Vorschlags? Irriger Weise hat man ihn eine Vervollständigung bestehender Gesetze genannt; er steht außer Zusammenhang mit diesen, und ist ein Specialgesetz für einen einzelnen Fall. Im Berichte wird gesagt: wir müssen, um die Frage zu würdigen, von den Sitten und Gewohnheiten unserer Bundesgenossen ausgehen, die von den unsrigen sehr abweichen. Unstreitig sind die Eidgenossen unsere Brüder; darum sollen wir sie auch als Brüder behandeln, und ihnen nicht einräumen, was unsre eignen Rechte verletzen würde; das letztere wäre eine unnütze Schwäche von unserer Seite. Auch ist unverkennbar, daß die Schweiz, hinsichtlich der Oeffentlichkeit ihrer Verwaltungsangelegenheiten, im Vorschreiten begriffen ist; Genf aber, das früher voranging, sollte dann wohl nicht aus der ersten Reihe nun zurücktreten. Wir sollen, bemerkt der Bericht weiterhin, nicht verlangen, daß die Schweizer sich nach uns modeln. Allerdings soll dieß nicht sein, und gegentheils vielmehr sollen wir jede wohlthätige Annäherung zu ihnen begierig ergreifen. Wir thaten dieß hinsichtlich der Militzgesetze, ohne darum für ihre Strafbestimmungen dasjenige, was bei den Bundesgenossen besteht und unsern Verhältnissen nicht zusagt, gleichfalls anzunehmen. Eben so handelten wir in Bezug auf unsere Ehegesetze, ohne unsere Institution damit zu gefährden. Das Wohlwollen unserer Mitstände ward uns dadurch auch keineswegs entzogen, und unser Beispiel ist wohl eher nachgeahmt worden. Wenn unsere Gesetzgebung lückenhaft ist, so soll sie umfassend und zusammenhängend bearbeitet werden; nicht durch Anreihung von Bruchstücken, nicht durch einen Gesetzlappen, wie der vorliegende, über Verbrechen und Vergehen, die der Nation völlig unbekannt sind. Wenn die Preßfreiheit künftighin eine der Grundlagen schweizerischer Freiheit und Wohlstandes sein soll, so würde Genf, durch Annahme des Gesetzes, einen Rückschritt thun, und ein bedauerliches Beispiel geben. Wenn die Verhältnisse eines Privatmanns

des Schutzes der Gesetze gegen Preßvergehen bedürfen, so bedarf hingegen das Gemeinwesen desselben wohl kaum je, weil hier das Heilmittel dem Uebel allzeit zur Seite steht. Die wahrhafte Stärke der Regierungen gegen Mißbrauch der Presse mag in dieser selbst angetroffen werden. Hüten wir uns vor Mittelgesetzen (lois bâtardes), die schlimmer sind als die Censur; übereilen wir uns nicht, und nehmen wir uns viel mehr Zeit zum Nachdenken über das, was uns am zusprechendsten sein möge. Vergessen wir auch nicht, daß im Jahr 1815, während alle Leidenschaften aufgeregt waren, dennoch keine die Preßfreiheit beschränkenden Gesetze angetragen wurden. Die Regierung zeigte damals Vertrauen, und dieses hat sich dann auch gerechtfertigt. Wie sollte, was im Jahr 1815 unnöthig erfunden ward, nach zwölf friedlichen und ruhigen Jahren jetzt nothwendig geworden sein. Ohne die reine Absicht der Commission zu bezweifeln, ist das Beste, was wir thun können, ihren Antrag zu vertagen."

Herr von Sismondi, als zweiter Redner, wollte gerne zugeben, daß, insoweit die bestehenden Gesetze eine Lücke enthalten, dieselbe soll ausgefüllt werden; allein das vorgeschlagene Gesetz habe zum größten Theil keineswegs diese, sondern eine völlig neue Bestimmung. „Was wir, sagte er, für uns nicht thun, das sollen wir auch nicht für andere Kantone thun. Unsere Grundgesetze sind von der Eidgenossenschaft gewährleistet. Die Schweiz weiß, daß wir Preßfreiheit haben, und sie kann es nicht übel deuten, wenn wir davon Gebrauch machen. Genf hat, als eine große Stadt, in der viel Wohlstand herrscht, von jeher Wissenschaft und Aufklärung befördert; die schweizerische Eidgenossenschaft bedarf der Aufklärung; mancherlei Rost des Alterthums soll aus ihren Institutionen entfernt werden, manches in ihren Gesetzen, Gerichtsstellen und Rechtsformen bedarf der Verbesserung. Sollten wir hierbei nicht mitwirken? Unstreitig darf unser Einfluß nur mit großer Mäßigung statt finden, und er wird es auch, da keinerlei Gährung unter uns vorhanden ist. Die Leidenschaften mögen sich anderswo hinwenden; aber was in der Schweiz vorgeht, das darf uns weder gleichgültig sein, noch könnte, wenn es Gefahr bringt, diese uns fremd bleiben. Eine gegen Genf und den Protestantismus feindselig gestimmte Secte könnte leicht ihre Angriffe gegen uns richten; wir selbst

könnten mit andern Kantonen, mit den Bundesbehörden selbst Zwiste zu bestehen haben. Wie möchten wir auf solche Fälle uns selbst voraushin entwaffnen, indem wir uns das Schreiben untersagen und vergessen, daß unsere Stärke, wofern wir unsere Mannschaft zählen, zwar gering, wenn wir aber unsere Stimme erheben, doch nicht unbedeutsam sein kann. Der Gesetzentwurf, fährt Herr von Sismondi fort, hat es außer der Anreizung zu Verbrechen mit drei Dingen zu thun: mit Beschimpfungen, mit Lügen und mit Zumuthung schlimmer Absichten. Was die ersten betrifft, so schadet der, welcher sie gebraucht, sich selbst nur, und darüber ein Gesetz zu machen möchte fast lächerlich erscheinen, zumal auch nichts leichter ist, als dem Gesetze auszuweichen. Wie Spott und Verachtung in Fülle ergossen werden mögen, ohne daß ein Gesetz sie treffen kann, das sehen wir ja alltäglich in einem Nachbarlande. Was aber die Lüge anbetrifft und die Verläumdung, so ist gegentheils ein Zusammenfluß glücklicher Umstände erforderlich, damit eine im Grund wahrhafte Schrift oder Aussage gegen jeglichen Vorwurf dieser Art gesichert bleibe. Wenn in Frankreich und England die Tagblätter der Partheien sich jeden Morgen oder Abend und wechselseitig der Lügen über Thatsachen beschuldigen, so haben wir Aehnliches in der Schweiz jüngsthin in dem Clara Wendelschen Handel gesehen. Was ist von allem, so kund gemacht ward, wahr oder falsch? Wie anders könnte dieß ausgemittelt werden, als durch eine vollständige Kundmachung aller Verhandlungen, worin einerseits die Wahrheit unzweideutig sich darstellen, und anderseits das Bedürfniß öffentlichen Rechtsverfahrens der Schweiz fühlbar werden muß. Was dann drittens die Anschuldigung schlimmer Absicht (intention malfaisante) betrifft, so giebt es Fälle, wo eine solche nachzuweisen und zu enthüllen in der That die einzige Waffe ist, die gegen Angriffe gebraucht werden kann; so möchte sichs bei gegen uns gerichteten Bullen und kirchlichen Verordnungen, bei Anschlägen, die unsere Gewerbsamkeit bedrohen u. s. w. verhalten. Will man Preßfreiheit haben, so sind kleine, davon untrennbare Nachtheile nicht zu vermeiden. Wer dieselbe aber zu Verläumdung und Beschimpfung mißbraucht, der kann nur sich selbst schaden, und die öffentliche Meinung richtet ihn. Bedenke man endlich, was dann geschähe, wenn beim Bestand unsers Gesetzes eine Kantonsregierung Klage füh=

ren, und unsere Gerichte den Beklagten frei sprechen würden. Jene Regierung wäre als unstatthafter Kläger abgewiesen, und unsere Stellung zu ihr fände sich offenbar verschlimmert."

Diesen zwei Gegnern des Gesetzentwurfs antwortete Herr Lafontaine, ein Mitglied der Commission. „Allerdings gieng, bemerkte er, die Commission von dem Aufsatze eines Tagblattes aus, das Ergebniß ihres Rathschlags aber ist gar nicht etwa nur auf diesen begründet. Die einzelne Thatsache hat auf die Würdigung unserer bestehenden Gesetze und auf die Erörterung der Mittel geführt, durch die wir der außerordentlichen Vollmachten enthoben werden mögen. Man möchte nun zwar die neuen Strafgesetze abwarten. Stünden diese wirklich nahe bevor, so wäre die Hinweisung annehmbar; allein die Aussicht dahin ist noch ungewiß und fern, während die Umstände, in denen wir uns befinden, den Gesetzentwurf rechtfertigen. Wären wir im wirklichen Besitze der Preßfreiheit, und mit ihrem Verluste bedroht, alsdann würden auch die Besorgnisse an ihrer Stelle sein; wir sind aber nicht im Besitze; dafür zeugen die Vollmachten, welche zwar ausdrücklich nur unsere äußern Verhältnisse befassen, mit diesen aber auch die, ihnen unzertrennlich verwandten, innern Verhältnisse in ihre Kreise ziehen. Der Commission war aufgetragen, das Verlangen der Censur für Schriften politischen Inhalts, welche die verbündeten Kantone betreffen, zu würdigen; damit waren auch unsere eigenen politischen Angelegenheiten befaßt; denn was könnten wir von diesen schreiben, das nicht Bezug auf die Schweiz hätte? Die Commission verwarf die Censur, und sie zog ein Strafgesetz vor, das mangelhaft und der Besserung fähig, von der Censur jedoch völlig verschieden ist. Die Gelegenheit bot sich dar, vom System der Censur zu dem der Freiheit überzugehen. Dieß wollte die Commission, und darum entwarf sie ein Gesetz, wodurch die Bande des Conclusums gelöst sind, sobald man die Bestimmungen des erstern auch auf fremde Regierungen ausdehnen will. Das Mittel, um unsern Pressen auch in der Schweiz Zutrauen zu verschaffen, mag in einem Gesetz gefunden werden, das eine Gewährleistung gegen Mißbräuche und den Beweis liefert, daß die Vergehen nicht ungestraft bleiben.

Der Oberst Dufour nahm alsdann das Wort: „Strafgesetze gegen Preßvergehen, sagte er, sind allerdings erforderlich,

und der Verläumder soll gestraft werden; denn nichts ist furchtbarer als die Verläumdung; hierin stimme ich der Commission völlig bei. Daß sie aber ihren Zweck erreicht hätte, glaube ich nicht, und ich bin vielmehr der Meinung, die Aeußerung sei nicht übertrieben, dernach wir dem Leichenzuge der Preßfreiheit beiwohnen. Das vorgeschlagene Gesetz ist unnütz, und nichts ist vorhanden, woraus sein Bedürfniß dargethan werden könnte. Den Herausgebern unserer Tagblätter gebührt das Zeugniß, daß sie die Grenzen der Mäßigung und des Anstandes nie überschritten, und daß sie keine Veranlassung zu einer solchen Maßnahme gegeben haben. Niemand hat das Gesetz von uns begehrt; warum sollten wir denn entgegen gehen? Man antwortete hierauf: es solle damit etwas schlimmeres, die Censur, abgewandt werden. Ich meines Orts glaube vielmehr, wir werden, mit und neben dem Gesetz, künftighin die außerordentlichen Vollmachten behalten, und jenes werde auch unsern Bundesgenossen, die solches nicht verlangt haben, eine schlechte Befriedigung gewähren. Die Lücke, welche man in unsern bestehenden Gesetzen nachweisen will, ist mir nicht klar, oder wenn sie vorhanden sein sollte, so mag ein einziger Artikel dieselbe ausfüllen, durch den die eidgenössischen Regierungen mit unserer eigenen auf gleiche Reihe gebracht würden. Es widerspricht das Gesetz dem Nationalgefühl; instinktmäßig erklärt sich dasselbe ihm entgegen, und es verdient wohl dieser nicht leicht trügende Leitstern Beachtung. Niemand wird, beim Dasein eines solches Gesetzes, geneigt sein, sich den Klagen von Leuten auszusetzen, die ungleich viel reizbarer als wir sind; man wird lieber schweigen, und überall nicht schreiben. Ich hatte Anlaß, mich in der Schweiz hin und wieder selbst zu überzeugen, daß es an Behörden nicht fehlt, die, wenn ein Gesetz zu Bestrafung von Meinungen vorhanden wäre, davon reichlichen Gebrauch machen würden. Der Gesetzentwurf gegen Verläumdungen kann aber auch selbst als eine Verläumdung der gegenwärtigen Zeit betrachtet werden, und wenn er genehmigt wird, sollte gegen ihn, der eine Verläumdung der Genfer ist, die erste Klage gerichtet sein. Vollends dann ist der Augenblick schlecht gewählt; sage man was man will, der Antrag wird immerhin für ein Ergebniß des französischen Gesetzes angesehen, und das Dasein fremden Einflusses wird vermuthet werden. Ich meines Orts verabscheue das Joch, womit Europa

bedroht ist, dermaßen, daß ich dem Gesetz auf jeden Fall meine Zustimmung versagen muß. Möchten wir den Entwurf, die Censur und die ausserordentlichen Vollmachten verwerfen. Alsdann hätten wir etwas ehrenwerthes gethan, das den Eifer und den guten Geist unserer Milizen zu beleben und zu vermehren vollkommen geeignet wäre. Wer geachtet sein will, der muß Widerstand zu leisten vermögen, und zeigen, daß er Herr im eigenen Hause sei. Hätte die Schweiz weniger Schwäche und mehr Thätigkeit zu Tage gelegt, so wäre sie geachteter und gegen Zumuthungen besser geschützt."

Der Syndic Girod antwortete seinem Vorgänger: „Von fremdem Einfluß, der das Gesetz empfohlen hätte, ist keine Spur vorhanden. Sein Zweck ist kein anderer, als die Bestrafung der Beleidigungen und Angriffe (Provocationen) gegen die eidgenössischen Regierungen. Zu diesen kann aber gewiß Niemand berechtigt sein, und darum sollte wohl über das Erforderniß eines Gesetzes nicht zweierlei Meinung walten. Ist nun dieses Gesetz vorhanden? Ein gelehrter Rechtskundiger hat die Frage verneint, die Commission und der Staatsrath sind seiner Meinung; die Lücke ist also wohl vorhanden, und es soll dieselbe ausgefüllt werden. Dieß könnte, wie Herr Dufour glaubt, durch eine einzige Bestimmung geschehen, welche unsere Gesetze gegen Verläumdung auch auf die eidgenössischen Regierungen anwendbar erklären würde. Allein Verläumdung ist nicht Provocation; jene könnte allenfalls die Beleidigung befassen, wofern der Verläumdete nicht als Kläger auftreten müßte, und die Fälle leicht vorzusehen wären, wo die Kantonsregierung keine Klage führen wollte. Dazu kommt, daß der Verläumdete dem Verläumder gegenüber stehen muß; wie könnten wir eine Regierung oder eidgenössische Behörde dazu anhalten? Man wäre der Strafloſigkeit versichert, und das Gesetz bliebe ohne Vollziehung. Niemand hat ein solches Gesetz von uns verlangt, dieß ist ganz richtig; allein bei der Tagsatzung ward der Regierung von Genf vorgeworfen, daß sie Beleidigungen ungeahndet lasse. Wir mußten eingestehen, daß hiefür kein Strafgesetz bei uns vorhanden sei; daraus ergab sich ein gefährliches Verhältniß unserer Gesetzgebung hinsichtlich der Nachbarn; auch hat das Eingeständniß einen höchst widrigen, uns nachtheiligen Eindruck hinterlassen. Mir kommt nicht zu Sinne, irgend ein

Mißtrauen in die bei uns herrschenden Nationalgefühle zu setzen; wer möchte aber bürgen, daß unter einer Bevölkerung von fünfzigtausend Seelen kein Unvorsichtiger gefunden würde, wenn auch unter den Eingebornen nicht, doch vielleicht unter den Ausländern, denen wir Aufenthalt gestatten müßen. Von unserer guten Gesinnung für die Schweiz aber geben wir den besten Beweis damit, wenn wir die gegen sie verübten Beleidigungen und Provocationen bestrafen; demnach ist das Gesetz keineswegs unnütz. Wir unserseits verlangen hinwieder auch, man soll uns Hülfe reichen, wo diese uns nöthig wird, und das Wohlwollen der Schweizer ist uns Bedürfniß: mag dieses uns aber zu Theil werden, wenn wir die sie betreffenden Vergehen unbestraft lassen? Das Gesetz wird darum auch durchaus unentbehrlich. Man hat dasselbe der Nation schimpflich genannt; ist das Strafgesetz dieß also wohl auch, indem es die Verbrechen von Mord, Diebstahl u. s. w. als möglich voraussetzt? Die Besorgniß, man dürfte nicht mehr zu schreiben wagen, ist eine eitle Furcht, da ja, wer durch Schriften belehren und aufklären will, dazu weder der Verläumdung, noch der Beleidigung, noch des Aufrufs zu Verbrechen bedarf, und beinebens dann die Untersuchung und Bestrafung von diesen Vergehungen nicht willkürlich, sondern unter Beobachtung von Regeln und Vorschriften und allzeit mit Oeffentlichkeit statt findet. Was dann endlich das Conclusum der Tagsatzung von 1823 betrift, so wird das Zurücktreten davon sehr schwierig, und kaum auf andere Weise erreichbar sein, als wenn an die Stelle der außerordentlichen Vollmachten ein Gesetz, wenn Strafbestimmungen an die Stelle der verhütenden Maßnahmen treten. Der Stand Genf hat bereits dafür den Antrag gemacht; wie sollte derselbe nun nicht auch das Beispiel dafür geben? Höchst bedauerlich hingegen müßte die Stellung seiner Gesandten alsdann sein, wenn das Gesetz nicht genehmigt würde. Der Staatsrath hätte den Antrag dafür gemacht, die Commission hätte dasselbe bearbeitet, um eine Lücke in den Gesetzen auszufüllen, und um Störung des Friedens zu verhüten; der souveraine Rath aber fände für gut, den Antrag abzulehnen. Welchen Eindruck müßte dieß in der Schweiz hervorbringen?"

In der nächstfolgenden Sitzung, am 21 Merz, sprach zuerst Herr de Constant gegen den Gesetzentwurf, an welchem er die Spezialität tadelte, dernach einzig nur von Preßvergehen

gegen die Eidgenossenschaft die Rede ist, und weiterhin theils die schwankende und unbestimmte Bezeichnung der Vergehen, theils die Natur und Härte der Strafen. „Wie sollte man, sagte er, sich nicht über ein solches Gesetz befremden, da seit unserer Restauration und unserer Aufnahme in die Eidgenossenschaft alljährlich der erste Syndic unserer Achtung für Sitten und Anstand, füraus aber unsere Anhänglichkeit und Ergebenheit an das gemeinsame schweizerische Vaterland gerühmt und gepriesen hat. Sind wir nicht alle in der That auch uns dieser Gesinnungen bewußt; sind wir nicht bereit, alles zu thun, was den Ruhm, den Wohlstand und die Ruhe dieses gemeinsamen Vaterlandes befördern kann, und haben wir nicht jede mögliche Gewährleistung hiefür auch schon gegeben? Sollte die Vertagung des Gesetzentwurfs nicht genehmigt werden, so geht mein Antrag dahin, daß die Aufschrift des Gesetzes abgeändert, und, statt auf eidgenössische Regierungen, auf auswärtige Regierungen überhaupt bezüglich gemacht werde; hernach aber, daß das Gesetz eher nicht in Vollziehung gesetzt werde, bis die Conclusa und die ausserordentlichen Vollmachten werden aufgehoben sein. Ich halte dafür, der Entwurf sei fehlerhaft, indem er von Verbrechen spricht, bevor noch die Verbrechen festgesetzt und bestimmt wurden, was dem Geist unserer Gesetze, unserem Karakter und unserer Denkart völlig zuwiderläuft. Erst müssen genau und klar die Vergehen festgesetzt sein, damit man ihre Begehung vermeiden könne, nicht aber soll man zuerst von denen sprechen, die solche begehen können. Bei politischen Vergehen, die mit Zeit und Ort wechseln, gestern noch Tugend und Muth hiessen, während sie heute zu Verbrechen gestempelt wurden, sollen doch wohl diese wechselnden Urtheile auf die Folgen begründet sein, welche die Vergehen nach sich zogen. In welchem Verhältniß steht nun aber das Ergebniß einer Schmähschrift auf die damit betroffene Regierung zum dreijährigen Gefängniß und 3000 Florins Busse, die der Entwurf als seine Bestrafung festsetzt?"

Der Professor Prevost, gleichfalls als Redner gegen den Entwurf auftretend, berief sich auf die im Bericht der Commission enthaltene, vollkommen richtige Behauptung, daß die Presse nur ein Werkzeug ist, womit anderweitig schon bekannte Verbrechen begangen werden können. Daraus folgert er, daß Preßgesetze überhaupt eine sehr unnütze Sache sind. Die Be=

schimpfung wird nicht dadurch erst strafbar, daß sie gedruckt erscheint; ein Gesetz gegen Beleidigungen überhaupt wird auch die gedruckten befassen. Der beleidigte Theil sollte dann aber in jedem Fall klagend auftreten, und Einschreiten von Amts wegen ohne sein Zuthun sollte nicht statt finden. Was indeß vorzügliche Rüge verdient, ist der Sinn und Geist des Gesetzentwurfs, welcher die wohlthätige Wirksamkeit einer freien Presse hemmt, und die Mahnungen, die in der Eidgenossenschaft von Kanton zu Kanton vielfältig nutzbar gegeben werden können, zu erschweren oder vollends unmöglich zu machen trachtet. Die grosse Empfindlichkeit, die in der Schweiz über Rügen in Druckschriften wahrgenommen wird, ist eine krankhafte Erscheinung, die durch Gesetze, wie das Vorliegende, genährt und groß gezogen wird, so daß dieselbe bald vollends gebieterisch herrscht, und auch dem best begründeten Tadel Gehör und Zugang verschließt.

(Der Beschluß folgt.)

Der
Verwaltungsbericht
des
Kantons Genf
vom Jahr 1826,
dem Repräsentantenrath vom Staatsrathe eingereicht,
in der Sitzung vom 15. December 1826.

(Im Auszug.)

Wenn die Jahresberichte, welche der Staatsrath dem souverainen Rath über die Verwaltung des Kantons zu erstatten im Fall ist, sehr einfach und einförmig erscheinen, so haben sie immerhin den Vortheil, den Freistaat als einen friedlichen und wohlgeordneten Haushalt darzustellen, der den Werth seiner Freiheit und seines Glückes zu schätzen, und die Fortschritte der Kultur zur Beförderung seines Wohlstandes zu benutzen wisse. Die Verhältnisse der Eidgenossenschaft sind dem souverainen Rath aus dem Bericht der Deputirten zur Tagsatzung sattsam und befriedigend bekannt geworden. Der Staatsrath hat seinerseits sich angelegen sein lassen, alle freundlichen und nutzbaren Bande, die zwischen Genf und den eidgenössischen Ständen bestehen, zu unterhalten und zu befestnen. — In dem Jahresberichte von 1824 war die Rede von den, durch den Staatsrath veranstalteten Untersuchungen und Beobachtungen über die Seegestade, aus denen hervorgieng, daß seit 49 Jahren der Wasserstand des Genfersees sich nicht erhöhet hatte. Seither ward, in der Absicht, die Ueberzeugung hievon auch bei den Gliedern der Regierung des Kantons Waadt zu erzielen, dieser letztern nochmals vorgeschlagen, durch gegenseitig zu ernennende Commissarien eine neue Untersuchung der Seegestade auf beidseitigem Gebiete vor-

nehmen zu lassen, um die Thatsachen und Beobachtungen zu sammeln, die den frühern Nachforschungen entgangen und geeignet sein könnten, die Aufgabe zu beleuchten und zu lösen. Der Vorschlag wurde angenommen, und drei Commissarien von Waadt, eben so viele von Genf, in Verein mit dem dafür von seiner Regierung ermächtigten Ingenieur des Kantons Wallis, traten am 2 März 1826 zusammen, und verwandten acht Tage auf die sorgfältige und genaue Untersuchung vom Seegestade der drei Kantone. Das Ergebniß ihrer Arbeiten war, zufolg der durch die Genferischen Commissarien abgefaßten Denkschrift, folgendes: 1. Die vollkommen bestätigte Wahrnehmung, daß die Wasserhöhe des Sees gegenwärtig die nämliche ist, wie vor fünfzig Jahren, wo dieselbe durch einen gelehrten Britten mit großer Genauigkeit ausgemittelt worden ist, und daß demnach seither keine Erhöhung statt gefunden hat; 2. daß die von den Uferbewohnern erlittenen Schädigungen Wirkungen des Wellenschlags oder des Mangels schützender Vorkehrungen gegen denselben sind. Zu Lösung der Frage, ob der gegenwärtige Wasserspiegel des Sees mit demjenigen früherer Zeit, bevor der brittische Gelehrte solchen ausmittelte, gleiche Höhe besitzt, mangeln alle erforderlichen genauen Nachweisungen; den ältesten Ufer-Bauwerken zufolge glauben jedoch die Genferischen Commissarien, daß, wenn ein Unterschied der Wasserhöhe vorhanden gewesen ist, derselbe immerhin so gering war, daß er eine Berechnung kaum erleiden möchte. Die Genferischen Commissarien waren die Herren: General-Procurator Céard, Oberstlieutenant Dufour und Professor August de la Rive; sie haben das Vertrauen des Staatsraths durch Geschicklichkeit und Eifer in Erfüllung eines schwierigen und mühsamen Auftrags vollkommen gerechtfertigt.

Das Rechnungswesen des Kantons befindet sich in vollkommner Ordnung. Der Bezug der Abgaben erlitt keine Hindernisse. Von zehn Brandfällen, die sich im Lauf des Jahrs ereignet haben, betrafen vier die Stadt Genf, und sechs die übrige Landschaft des Kantons; die Entschädniß der erstern ward auf 636 Franken, diejenige der letztern auf 5256 Fr. 8 S. gewerthet. — Auf den Antrag der Handelskammer ward vom Staatsrath der Beschluß über die Handelssensalen (courtiers de commerce) zurückgenommen, da ihre Einrichtung dem Bedürfniß des Platzes nicht entsprach, und es angemessener schien, diesen Gewerbszweig

völlig frei zu geben. Durch Sorge des Stadtraths sind die früher angeordneten Vervollständigungen der Feuerlöschanstalten, so wie der dafür dienenden Wassersammler und Geräthschaften ausgeführt worden. Eben so ist der angenehme und wohlgelegene neue Spazierplatz der Bastion Cendrier vollendet und eröffnet. — Die feierliche Uebergabe des schönen Gebäudes vom Musée Rath an seine Bestimmung fand am 18. Juli statt. In demselben haben die Freigebigkeit und Vaterlandsliebe der Fräulein Rath sich ein Denkmal gestiftet. Die Zierlichkeit und die edle Einfachheit des Gebäudes, seine bequeme und zweckmäßige Einrichtung, gereichen denen zur Ehre, die den Bau leiteten. Die Zahl und der Gehalt der Zeichnungslehrer sind durch einen Beschluß des Staatsraths festgesetzt worden. Ein aus Gliedern der Gesellschaft zu Beförderung der Künste und zwei Gliedern des Staatsraths gebildetes Committée führt die Oberaufsicht der Kunstsammlungen. Die Straßenerweiterung und die Verschönerung der öffentlichen Plätze der Stadt hat durch Wegräumung entstellender Gebäude und verengender Buden, in dem Verhältnisse der Summen, die hierauf vom Stadthaushalte verwandt werden konnten, nicht unbedeutende Fortschritte gemacht. — In der Taubstummenanstalt befinden sich dreizehn Zöglinge, drei Mädchen und zehn Knaben; ihre befriedigenden Fortschritte gewähren angenehme Hoffnungen für den Erfolg und Bestand der Anstalt. — Alle auf die schönen Künste, Wissenschaften und den öffentlichen Unterricht Bezug habenden Anstalten sind in erfreulicher Zunahme und Entwicklung begriffen, und ihre Sammlungen werden fortgehend durch Geschenke wie von Einheimischen so von Fremden bereichert. Im akademischen Museum sind während dieses Jahrs zwei Säle für die mechanischen Geräthschaften angeordnet, und der große für Vorlesungen gewidmete Saal ist eröffnet worden. Der Unterricht in verschiedenen Industriezweigen ward mit Erfolg fortgesetzt, und die Gesellschaft der Künste hat eine industrielle Bibliothek angelegt, die gegen ein geringes Lesegeld von Künstlern und Handwerkern benutzt werden kann. In dem neu aufgeführten Gebäude des botanischen Conservatoriums hat der in diesem Fache ausgezeichnete Künstler, Herr Heyland, einen Unterrichtscurs für Pflanzenzeichnung begonnen. — Die in Carouge abgehaltene Hausthierschau hat Beweise der Nutzbarkeit der, diesem wichtigen Theil der

Rural = Oekonomie zugewandten Aufmunterungen geliefert, und, des im Jahr 1825 statt gefundenen Futtermangels unerachtet, hat der Viehstand des Kantons sich doch nicht um mehr denn einen siebentheil vermindert. Durch die Agriculturklasse der Gesellschaft der Künste dazu aufgemuntert, hat der Thierarzt Herr Favre einen Elementarcurs der Gesundheits = und Krankheitspflege nützlicher Hausthiere eröffnet, der von mehr denn sechszig Zuhörern besucht ward, unter denen sich viele Landwirthe befanden. Durch eben jene Klasse sind im botanischen Conservatorium empfehlenswerthe, landwirthschaftliche Geräthe in einer Modellsammlung aufgestellt, und hinwieder Versammlungen von Landwirthen veranstaltet worden, um diese Werkzeuge durch Versuche in ihrer Anwendung zu erproben. Eine von Herrn Duval von Cartigny, aus Schottland, erhaltene Korndreschmaschine hat sich dermaßen vortheilhaft erzeigt, daß hierauf sechs ähnliche bestellt wurden. — Der Doctor Morin hat seinen durch Methode, Klarheit und Einfachheit ausgezeichneten Hebammenunterricht fortgesetzt. Von 16 Frauen, welche den ersten im Jänner 1826 beendigten Curs besucht hatten, bestunden 13 ein Vor = Examen, worauf zwei eine silberne Ehrenmünze und drei ehrenvolle Zeugnisse erhielten. Der zweite, im October eröffnete Lehrcurs wird von 28 Frauen besucht, von denen 13 bereits auch dem ersten Lehrcurse beigewohnt hatten. Diejenigen Frauen, welche beide Lehrcurse besucht hatten, können, auf nochmalige Prüfungen hin, als Hebammen beglaubigt werden. Von den 28 gehören 5 der Stadt Genf und 23 den übrigen Gemeinden an. — Die neuen Einrichtungen für die akademischen Studien sind noch während einer allzukurzen Zeit in Vollziehung gesetzt, als daß nach gemachten Erfahrungen von ihrem Erfolg zu sprechen möglich wäre. Die 209 Studierenden, welche die Lehrcurse besuchten, theilen sich folgendermaßen ein:

Theologie	Ordentl. Stud.	41.	Externe 3.	Zusammen 44.
Rechtskunde	= =	21.	= 9.	= 30.
Philosophie	= =	41.	= 48.	= 89.
Schöne Wissenschaften	=	40.	= 6.	= 46.
Zusammenzug		143.	66.	209.

Im Kollegium und in beiden Primarschulen wurden 582 Schüler gezählt; die Schule von St. Germain hatte 60; die Lanca=

sterschen Schulen in Genf wurden von 455 Kindern besucht. Diese Zahl ist um 77 geringer als im vorigen Jahr; diese Verminderung muß zunächst jedoch den ungewöhnlich herrschenden Kinderkrankheiten zugeschrieben werden, unter denen sich leider! den Bemühungen um die Schutzpockenimpfung zu Trotz, auch die Menschenblattern befanden. Die Landschulen des alten Gebiets werden von ungefähr 1400, diejenigen des neuen, mit Einbegriff der höhern Schule in Carouge, von nahe an 1300 Kindern besucht. Mittels der für das Schulwesen des neuen Gebiets bewilligten Summen sind wesentliche Besserungen erzielt worden, so wie überhaupt der Unterricht in den Landschulen bedeutsame Vorschritte macht. — Man ist gegenwärtig beschäftigt, die Inspection dieser Schulen befriedigender zu organisiren, um mehr Gleichförmigkeit und Übereinstimmung in den Unterricht zu bringen. — Die anhaltend trockne Witterung ist der Landschaft durch Austrocknung vieler Brunnen besonders nachtheilig geworden, so daß einige Dorfschaften sich ihr Wasser aus der Entfernung einer Meile und weiterher kommen lassen mußten. In vielen Gegenden sind Grabungen nach Wasser gemacht worden, und die Errichtung neuer Brunnen ward allenthalben, wo nach sorgsamer Prüfung dieß mit Erfolg geschehen konnte, begünstigt. In einem so trocknen Landstrich, wie das Genfergebiet, scheint der Gebrauch von Ziehbrunnen, Cisternen und großen Wassersammlungen den Vorzug zu verdienen. Kirchenbauten (unter ihnen die Vollendung der katholischen Kirche zu Carouge) und Straßenanlagen sind in bedeutender Zahl und Umfang das Jahr hindurch ausgeführt worden. Die allmäblig zunehmende Verpachtung der Gemeindgüter wird durch die Verwaltungsbehörde überall empfohlen und befördert. — Die Gesundheit des Viehstands ist durch den heißen Sommer nicht benachtheiligt worden. Einige sporadische Erscheinungen von Entzündungsfiebern und die Lungenseuche, die sich beim Rindvieh eines Stalles der Gemeinde Genthod entwickelte, machten einzig nur sanitäts-polizeiliche Vorkehrungen nothwendig. — Unterstützungen sind durch die Armencommission an 87 Individuen oder Haushaltungen von 18 Gemeinden, in der Summe von 9141 Florins vertheilt worden; das Bedürfniß dieser Ausgabe zeigte sich um 1050 Fl. geringer als im vorhergehenden Jahr. Die Vormundschaftliche Kammer hat an Vermächtnissen und Geschenken 4015 Fl. er-

halten; es wurden von ihr 128 durch Tod der Eltern erforderlich gewordene Vormundschaften eröffnet, welche 265 Minderjährige befassen. — Das Miliz-Contingent des Kantons besteht gegenwärtig aus 2155 Mann, von denen 1908, zur Zeit der Inspections-Musterung im Kanton, anwesend waren, von den 327 Recruten, die ins Contingent traten, haben 115 sich auf eigene Kosten gekleidet, 212 erhielten Kleidung und Schakos, die dem Staat eine Ausgabe von 18902 Fl. verursachten. Die Instruction und Campirung der Milizen erwiesen sich nochmals sehr befriedigend; für die letztere ward in diesem Jahr die Artillerie nicht einberufen, und das campirende Bataillon betrug nur 306 Mann. Die Militärschule in Thun ward von 4 Offizieren (wovon 2 zur Artillerie gehören) 6 Unteroffizieren der Artillerie, und 2 Unteroffizieren vom Train besucht. Die Stadtgarnison (garde soldée) bestund im Durchschnitt aus 212 Mann; am 30 Nov. 1826 aus 76 Gendarmen, 106 Artilleristen und 19 Infanteristen, insgesammt 201 Mann, von denen 82 Genfer und 67 Schweizer aus andern Kantonen. Der kapitulirte französische Dienst erhielt im Laufe des Jahrs 40 Recruten, von denen 27 Kantonsangehörige sind. Die Herstellung der Arsenal-Vorräthe ist beinahe vervollständigt. An Herstellung der Festungswerke ist im abgeflossnen Jahr an beiden Rhoneufern bedeutend gearbeitet worden; die bisherigen Arbeiten auf dem rechten Flußufer haben 357,889, diejenigen auf dem linken 47,107 Florins gekostet. — Im Strafgefängniß betrug während der 11 ersten Monate von 1826 die Zahl der Gefängnißtage 11,824, was im Durchschnitt auf jeden Tag 35 ⁴⁰⁄₁₀₀ Gefangene giebt. Am 1. Jenner betrug ihre Zahl 31, am 30. Dec. 45, von denen 12 dem ersten und 11 dem zweiten Criminal-Quartier, 12 dem correctionellen Quartier und 10 dem exceptionellen Quartier angehörten. — Die 11824 Gefängnißtage theilen sich folgendermaßen ein:

Arbeit	8192 ½	Tage
Ruhe an Fest- und Feiertagen . . .	1487	„
Wegen Mangel an Arbeit	382 ½	„
Kranke, oder die als solche behandelt wurden	832	„
In Strafzellen behaltene	930	„
Zusammen	11824	

Die Strafen, während eilf Monaten oder 334 Tagen, bei 11824 Gefängnißtagen angewandt, waren nachstehende:

Einsame Zelle . . .	Tage 793	oder	6,71	auf	100
Dunkle Zelle . . .	= 137	=	1,16	=	100
Bei Wasser und Brod	= 231	=	1,95	=	100

Noch besteht das Strafgefängniß zu kurze Zeit, um über seine Einrichtungen oder dessen Ergebnisse ein gründliches Urtheil fällen zu können, und für jetzt noch muß man sich auf folgende Angaben beschränken. Von 20 Sträflingen, über welche die vierteljährlichen Berichte der Aufsichtscommission vorgelegt wurden, hatte das Betragen von 9 in der letztern Zeit sich gebessert, von 8 war dasselbe unverändert geblieben, und bei 3 zeigte es sich verschlimmert. Die zwei finstern Zellen haben den Erwartungen nicht entsprochen, weil sie nicht isolirt sind, und Gespräche mit andern Gefangenen darin nicht gehindert werden konnten; hiedurch ward meist aller Erfolg gestört, und einige Sträflinge, die einen ganzen Monat in der stillen Kammer willig ausgehalten hatten, begiengen nachher wieder die frühern Fehler; dieß bewog den Staatsrath, zwei völlig isolirte finstere Zellen in der Tour=Maitresse einrichten zu lassen. Mehrmals wurde die Sicherheit des Strafhauses und der Bediensteten desselben durch Verwegenheit und Gewaltsamkeit der Sträflinge gefährdet; fünfmal wurden Ausbrüche versucht, und der Aufseher der Arbeitszimmer ward von einem Sträfling lebensgefährlich angegriffen. Der Staatsrath hat hierauf, in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, die Aufsichtbehörde ermächtigt, die Gefangenen, deren Betragen ernstliche Besorgnisse für die Sicherheit des Strafhauses veranlassen möchte, in Ketten zu legen. Die ordentlichen Kosten des Strafgefängnisses werden die im Budget dafür berechnete Summe nicht übersteigen; die außerordentlichen hingegen stiegen beträchtlich hoch an. Das Mobiliar für 18 Zellen, deren Einrichtung die vermehrte Zahl der Sträflinge erforderlich machte, kostete ungefähr 9000 Fl., und die Arbeiten zu Vervollständigung der Stärke und Sicherheit des Gebäudes dürften auf 10,000 Fl. ansteigen. — Ueber den Arbeitsertrag der Sträflinge konnte die Jahresrechnung noch nicht geschlossen werden. Vom 1. Dec. 1825 bis zum 30. Nov. 1826 ertrugen indeß die 8798 Arbeitstage eine Summe von 9162 Fl. 4 S. Die Hälfte davon gehört dem Staat und die Hälfte den Sträflingen. Der

Durchschnittertrag des Tages (die Kinder einbegriffen) war 12 Sols 6 den., und für die Männer allein berechnet 13 Sols 5 den. Als Reserve für die Sträflinge wurden 2572 Fl. 2 S. in die Ersparnißcasse gelegt. Der Gesundheitszustand des Strafhauses war sehr befriedigend, indem nur eingebrachte Krankheiten, woran auch zwei Sträflinge verstorben sind, darin wahrgenommen wurden. — Das Strafgefängniß und die Neuheit seiner Einrichtungen haben ihm vielfältige Besuche von Genfern und Auswärtigen veranlaßt, die, wenn sie einerseits angenehmer Beweis von Theilnahme waren, doch anderseits nicht ohne Nachtheil für die Gefangenen und für den Dienst des Hauses geblieben sind, so daß für die Zukunft einige beschränkende Vorkehrungen zu treffen erforderlich sein wird. — Im Detentionshaus befanden sich vom 10. Oct. 1825 (dem Tag der Verpflanzung der Sträflinge ins Strafgefängniß) bis zum 30. Nov. 1826, im Durchschnitte jeden Tag 20 und $^3/_4$ Verhaftete, von denen 17 und $^{87}/_{100}$ auf Kosten des Staats unterhalten wurden. Zwei Verhaftete sind entwichen, ohne daß dem Gefängnißwärter dabei Nachläßigkeit zu Schuld käme; der eine ward jedoch wieder eingebracht. — Es mußte der Staatsrath sich überzeugen, daß die Verpflanzung der Weiber ins Strafgefängniß beinahe unmöglich sei, weil die stets wachsende Zahl der männlichen Gefangnen, diesen alle vier Quartier des Hauses einzuräumen, nothwendig machte; daneben würde die Trennung der Geschlechter in beiden Häusern die Kosten und Mühen der Aufsicht bedeutend vermehrt haben; dieß hat dann auch den Staatsrath bewogen, von der ihm im Gesetze selbst ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, um die sämmtlichen Weiber im Verhafthaus zu behalten, wo ihnen ein eigenes und zweckmäßig eingerichtetes Quartier angewiesen ist. — Der Bestand des älteren Unterstützungsfonds für zu entlassende Sträflinge war am 30. Nov. letzthin 3105 Fl. Die Jahresausgabe betrug ungefähr 623 Fl. Es erhält derselbe einen bedeutenden, bereits 4100 Fl. betragenden Zuwachs durch Ueberlassung von Geldern, die dem Staat und den Actionairs von Arbeiten im ältern Gefängnißhaus her zu gut kamen. In beiden Gefängnißhäusern ward jeden Sonntag regelmäßiger Gottesdienst gehalten, und beinebens von den Geistlichen beider Bekenntnisse noch besonderer Unterricht ertheilt. — Das Baudepartement hat wesentliche Verbesserungen und Ver-

schönerungen der Spaziergänge (promenades) in und außer der Stadt zu Stande gebracht, und es sind die Einleitungen für den Bau von zwei neuen Rhonebrücken getroffen, die nach dem Plane der letzjährigerbauten und sehr befriedigend ausgefallenen, bis um die Mitte 1827 ausgeführt und vollendet sein sollen. Auf verschiedenen Strecken der Kantonalstraßen werden Versuche mit der Mac=Adamschen Methode gemacht, und sowohl die Materialien= als die Kostenverhältnisse dabei sorgsam gewürdigt, um über die Nutzbarkeit dieses Verfahrens auf Genferischem Boden Folgerungen zu ziehen. Im Bauwesen der Privaten und Corporationen ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß zu Behinderung von Gefährdung öffentlicher Sicherheit eine amtliche Aufsicht und Dazwischenkunft erforderlich sei, und es soll dafür dem souverainen Rath ein Gesetzvorschlag eingereicht werden. — Die Kammer der Fremdenpolizei hat während der eilf ersten Monate von 1826, neue Ansiedlungsbewilligungen 49 ertheilt, wovon 32 für die Stadt Genf und 17 für die übrigen Gemeinden. Neue Aufenthaltsbewilligungen wurden 2887 ertheilt, wovon 1773 für Genf und 1108 für die übrigen Gemeinden. Im Dec. 1827 wurden ausgegeben 7 neue Ansiedelungs= und 190 neue Aufenthaltsbewilligungen; davon 6 und 136 für die Stadt Genf, 1 und 54 für die übrigen Gemeinden. — Von den 3071 neuen Aufenthaltsbewilligungen, die vom 1. Dec. 1825 bis zum 30. Nov. 1826 ertheilt worden sind, sind 2845 an einzelne Personen, und 226 an Haushaltungen gegeben worden. Es sind während der eilf ersten Monate von 1826, 81 Aufenthaltsgesuche abgeschlagen worden. Päße und Wanderbücher wurden vom 1. Dec. 1825 bis zum 30. Nov. 1826 in Genf 15277 visirt, wovon 14762 auf die eilf ersten Monate des Jahres fallen. Die 15277 Träger dieser Päße und Wanderbücher vertheilen sich unter die verschiedenen Völkerschaften wie folgt:

Schweizer	4198	Italiener	623
Franzosen	3336	Niederländer	235
Piemonteser und Savoyarden	2903	Amerikaner	118
		Russen	114
Deutsche	2197	Dänen und Schweden	44
Britten	1609		

Seit Anfang des Jahrs 1826 hat die Uhrfabrikation bedeutend abgenommen, während das Bijouterie=Gewerbe sich bes=

ser erhalten hat; die Genferischen Handelsleute beider Gewerbe scheinen von den finanziellen Crisen der Ausländer nur wenig betroffen worden zu sein. Die Währschafts-Anstalten (établissemens de garantie), die nach und nach in den meisten Ländern errichtet werden, machen das Bedürfniß und die Vortheile des Genferischen Bureau de garantie immer fühlbarer, so daß die Fabricanten selbst auch den Wunsch für Ausdehnung des Probestempels (poinçons) auf Gegenstände, die demselben bisher nicht unterworfen waren, äußerten. Zu Verhinderung der Mißbräuche im Detailverkauf der Gold- und Silberarbeiten wird ein Gesetzvorschlag dem souverainen Rath eingereicht. Die Angestellten beim Bureau de garantie haben 4518 Besuche in den Arbeitsstätten, also ungefähr 14 $^2/_3$ auf 8 Tag gemacht, und probirt wurden 2120 Stücke, 401 minder als im Jahre zuvor. — Die zehnte Jahresrechnung der Genferischen Ersparungscasse (caisse d'épargne et de prévoyance) zeigte ein von der Anstalt verwaltetes Vermögen, das auf 2,664,011 Fl. 18 Sols ansteigt. Davon gehören an 3902 Darleiher oder Theilhaber 2,484,911 Fl.; andere Gelder sind für besondere Zwecke bei der Anstalt deponirt, und der Reservefond, als Eigenthum der Ersparnißanstalt, besteht aus 105,294 Fl., mit Inbegriff des Vorschusses der Zinsen für 1826, welcher 19,798 Fl. betrug. — Am 20. Dec. 1825 war das Guthaben von 3493 Darleihern oder Antheilhabern 2,203,463 Fl., somit hat sich im Jahr 1826 die Zahl der Theilnehmer um 409 und das den Darleihern zustehende Kapital um 281,448 Fl. vermehrt. — Die Volksklassen, welche ihre Ersparnisse in der Anstalt niederlegen, sind allzeit ungefähr die nämlichen; es gehören $^3/_4$ dieser Gelder an Dienstboten, zum größern Theil an Dienstmägde, $^1/_8$ an Minderjährige, $^1/_8$ an Landbauer und Fabrikarbeiter. Die Anstalt erlitt keinen Verlust und ihr Credit keine Einbuße.

Die Lage des Freistaates (mit diesen Worten schließt sich der Bericht) ist befriedigend für seine Bewohner; die Gesetze werden vollzogen, die Finanzen des Staates zeugen von Wohlstand, der höhere sowohl als der Elementar-Unterricht vervollkommnet sich zusehends. Stiftungen von mancherlei Art zu Beförderung von Sittigung, Wissenschaften und Künsten kommen zu Stand, und verheißen glücklichen Erfolg; unter allen Klassen und Ständen der Einwohner entwickeln sich nutzbare

und erfreuliche Fortschritte; Wohlstand und Lebensgenüsse kommen nicht mehr ausschließend nur dem Reichen zu Theil, sondern sie gehen auch in die bescheidenen Wohnungen der minder bemittelten Klasse über. Mögen die Genfer auf lange Zeit dieser Vortheile genießen; mögen sie allzeit die wahre Freiheit lieb haben, den Wohlstand mit Mäßigung und Umsicht gebrauchen, widrige Schicksale muthig ertragen; mögen sie durch ihre Tugenden sich der Achtung des Auslands, der Zuneigung und des Beistandes der schweizerischen Eidgenossenschaft, endlich dann des allmächtigen Schutzes des höchsten Lenkers der Staaten und Völker würdig erzeigen!

Literatur.

Die Reform der Unterrichtsanstalten im Kanton Waadt.

Im lebhaften Gefühle der Mängel und Lücken in den bestehenden Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts, so wie des Bedürfnisses einer umfassenden Revision und Reform desselben, hatte der Staatsrath des Kantons Waadt am 10. November 1825 unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder vier Professoren der Akademie mit dieser Arbeit und dem Entwurf eines Planes beauftragt *), worin die vorhandenen Schulen zwar als gegebene Grundlage betrachtet werden, füraus aber die darin vorkommenden Lücken beachtet, und auf diejenigen Klassen der Gesellschaft Bedacht genommen werden sollte, welche in jenen die erforderlichen Unterrichtsmittel nicht finden mögen.

Die Commission überreichte am 15. Febr. 1827 dem Staatsrath den Bericht **) über die Erfüllung ihres Auftrags, und dieser ließ denselben ungesäumt durch den Druck bekannt machen. Wir geben hier seinen summarischen Inhalt.

*) Mitglieder dieser Commission waren: der Staatsrath (seither Landammann) Secretan, die Professoren Lereſche, Develey, Chavannes und Gindroz; der letztere hat den Bericht abgefaßt.

**) Rapport fait au conseil d'état du canton de Vaud, par la commission chargée de proposer un Plan d'instruction publique pour les classes de la Société, auxquelles les écoles primaires ne peuvent pas offrir des moyens d'instruction suffisans. Lausanne, imprimerie de Hignon ainé. Avril 1827. 96 pages in 8.

Wenn von den Primarschulen ausgegangen wird, die der Gesammtheit der Bevölkerung diejenigen Elementarkenntnisse gewähren sollen, welcher jeder Einzelne als Mensch, Bürger und Christ bedarf, so stellen sich zwei Klassen der Gesellschaft dar, denen dieser Unterricht nicht genügen kann. Die eine befaßt diejenigen, welche sich solchem Beruf und öffentlichen Geschäften, die eine wissenschaftliche Bildung erheischen, widmen wollen, als Diener des Staats und der Kirche, als Aerzte, Rechtskundige u. s. w.; in der andern sind alle die begriffen, denen nicht zwar eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung, immerhin aber mannigfache Kenntnisse nutzbarer Anwendung der Wissenschaften auf Künste und Gewerbe erforderlich sind: die Handels- und Gewerbsleute, Künstler, Landwirthe u. s. w.

Von diesen zwei Klassen wird die erste, aber auch diese nur theilweise, in den sogenannten Collegien und in der Akademie bedacht, für die zweite hingegen findet sich beinahe gar keine Sorge getroffen. Die Arbeit der Commission zerfiel somit in zwei Theile; im einen schlägt sie die nöthig erachteten neuen Anstalten vor, im andern beschäftigt sie sich mit Vervollkommnung der bereits bestehenden.

Die Unterrichtsanstalten, auf deren Errichtung neu angetragen wird, sind Schulen des Kunstfleißes (écoles industrielles), die den gelehrten Schulen (Collegien) gegenüber oder zur Seite stehen, und mindestens in der Zahl dieser letzteren aufgestellt werden sollen, weil die Klasse der Gewerbsleute allzeit auch größer ist, als die der gelehrten Stände. Der in diesen Schulen zu ertheilende Unterricht soll auf Künste und Handwerke zunächst berechnet sein, und es soll dabei weniger auf wissenschaftliche Begründung als auf praktische Anwendbarkeit Bedacht genommen werden; die sinnliche Wahrnehmung und den Beobachtungsgeist in den Schulen zu entwickeln und üben, muß eine Hauptaufgabe des Unterrichtes sein. Die Aufnahme in diese Schulen soll im gleichen Alter statt finden, wie dieser für den Eintritt in die gelehrten Schulen bestimmt ist. Der Vorschlag selbst ist folgender: 1. Es sollen im Kanton eine Anzahl Schulen des Kunstfleißes errichtet werden. 2. In jeder Gemeinde, die eine lateinische Schule hat, soll eine Schule des Kunstfleißes sein; es können aber auch die andern Gemeinden solche errichten. 3. Die Gegenstände des Unterrichts in diesen

Schulen sind: das Rechnen; die Elemente der Geometrie und Mechanik; die der Physik und Chemie, und einige Kunde der Naturgeschichte; die Vorträge in diesen Fächern sollen möglichste Rücksicht auf Anwendungen im gemeinen Leben, in Künsten und Handwerken nehmen; die Erdbeschreibung mit besonderer Hinsicht auf den Kanton und die Schweiz, nebst Belehrung über die Verfassung und Gesetze des Kantons; allgemeine Begriffe von den Künsten; Linearzeichnung und Gymnastik. 4. In wöchentlichen Stunden erhalten die Schüler Unterricht im Lesen, Schreiben, und in der Rechtschreibung. 5. Sie erhalten gleichfalls Religionsunterricht, in Fortsetzung des in den Primarschulen bereits angefangenen. 6. Zur Aufnahme in diese Schulen ist erforderlich: das zurückgelegte Alter von zehn Jahren, nebst Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sattsamer Rechtschreibung und die Kenntniß der vier Regeln des Rechnens in ganzen Zahlen. 7. Diese Erfordernisse sollen durch unzweideutige Zeugnisse oder durch Prüfungen ausgemittelt werden. 8. Für einzelne Lehrfächer der Schulen des Kunstfleißes kann auch dazu fähig erachteten Schülern der Primarschulen Zutritt gestattet werden. 9. Für den Besuch der Schulen des Kunstfleißes wird ein mäßiges Jahrgeld bezahlt. 10. Von den Collegien oder Lateinschulen sind die Schulen des Gewerbfleißes unabhängig, jedoch können die gleichen Lehrer in der einen und andern Schule Unterricht geben.

Der zweite Theil des Berichtes geht zu den gelehrten und wissenschaftlichen Schulen über, und er beschäftigt sich mit den Veränderungen, deren sie bedürftig gehalten werden. Die Aufgabe, sagt die Commission, war hier schwieriger, da nicht selten, einen neuen Plan vorzuschlagen, leichter ist, als alte Einrichtungen zu verbessern, wenn zumal diese in früher geleisteten Diensten und in der Achtung, die sie manche Geschlechtsfolge hindurch genossen haben, eine Schutzwehr finden, und man anderseits vor übereilten, nicht selten gefährlichen Neuerungen sich billig hüten soll.

Der Zweck aller akademischen Anstalten im Kanton Waadt kann kein anderer sein, als die Bildung tüchtiger Männer in den drei Berufsarten, die sich im öffentlichen Leben der neueren Staatsgesellschaften hauptsächlich darbieten: der Geistlichen für die Pfarrdienste, der Rechtskundigen für die Sachwaltergeschäfte,

wie für verschiedene Zweige der Verwaltung, und der Aerzte; darüberhin allenfalls noch jener Bürger, die durch ihre unabhängige Stellung keiner dieser Berufsarten sich eigenthümlich widmen, wohl aber der einen oder andern sich freiwillig anschließen. — Die akademischen Institutionen sollen demnach für jene drei absonderlichen Studienbahnen Fürsorge treffen; diese aber setzen gewiße gemeinsame Vorbereitungen und Bedingungen voraus. Sie erheischen eine befriedigende Ausdehnung geistiger Entwicklung, und daneben den Besitz mehrerer Vorkenntniße, welche diese geistige Entwicklung gewähren, und die Grundlagen der scientifischen Bildung für einzelne Zwecke darbieten sollen. Wenn hiermit die Aufgabe der Institutionen, welche den Namen der Akademie führen, nachgewiesen ist, so kann hinwieder der Zweck der Collegien darin gefunden werden, daß sie den Knaben und Jüngling für die Akademie vorbereiten, und in die wissenschaftlichen Studien einführen, indem sie seine geistigen Anlagen zu entwickeln anfangen oder gleichsam wecken, die specielle Richtung, welche seiner Erziehung vorzugsweise zu geben sein möchte, ausmitteln helfen, und endlich den Schüler mit jenen ersten Schwierigkeiten des wissenschaftlichen Studiums vertraut machen, die zuweilen materielle genannt werden, weil sie überwunden sein müssen, um den Geist der höheren Studien zu erfassen und zu ergründen. — Beide, das Collegium und die Akademie, sollen demnach, um ihre Bestimmung zu erreichen, eine Stufenfolge des vorbereitenden allgemeinen und speciellen Unterrichts darbieten, und auf eine weder übereilte noch lückenhafte Weise die harmonische Entwicklung der geistigen Anlagen gewähren. Die Zeit des Uebergangs von der einen zur andern Anstalt verdient eine sorgsame Beachtung, weil ein allzulanges Verweilen in der untern Schule den Eifer für Studien, die keine sattsame Theilnahme weiter einflößen, ertödtet, der allzufrühe Uebergang in die höhere Schule aber in seinen Folgen ungleich öfter nachtheilig wird, wenn der Jüngling für die Studien, welche ihm aufgelegt sind, zu schwach ist, er dieselben nicht erfassen mag, und sein Geist, welcher Beschäftigung verlangt, diese alsdann in Zerstreuungen, fremdartigen Dingen und schädlichen Lesereien sucht. Wenn sichs um Bestimmung des Alters für den Uebertritt aus der einen in die andere Lehranstalt handelt, so giebt es zwar allerdings frühreife

Kinder, die sich in kurzer Zeit viele und mannigfache Kenntnisse erwerben, womit dann aber die allgemeine Verstandesentwicklung nicht immer Schritt hält. Umgekehrt giebt es Kinder, die in Kenntnissen zurückstehen, bei denen aber nicht selten die Geistesentwicklung dem positiven Unterricht vorgeeilt ist; der Knabe scheint gegen seine Altersgenossen zurückgeblieben, weil er weniger wie diese weiß; was er aber weiß, das weiß er zuweilen besser; das Gedächtniß beherrscht seine übrigen Thätigkeiten nicht. Soll man sich durch die Abweichungen von Festsetzung einer Regel abhalten lassen? Schwerlich; denn der Ausnahmen und des scheinbaren Wechsels unerachtet, befolgt die Natur doch immer einen festen und gleichförmigen Gang. Es bedarf einer ziemlichen Anzahl Jahre für die Erwerbung der Kenntnisse, die in den Collegien gelehrt werden, und eben so bedarf die zu den akademischen Studien erforderliche, intellectuelle Entwicklung manches Jahres; auch die körperlichen Kräfte müssen eine gewiße Stärke erreicht haben. Durch diese Betrachtungen und durch die Erfahrung belehrt, welche die Nachtheile des bisherigen zu frühen Eintritts in die Akademie darthun, schlägt die Commission das zurückgelegte fünfzehnte statt des vierzehnten Altersjahrs dazu vor. Die Kenntnisse aber, die für den Eintritt in die Akademie gefordert werden, sind, neben bedeutenden Fortschritten (in die Einzelnheiten der Prüfungen, wie der Bericht sie angiebt, können wir nicht eintreten) in den Sprachkenntnissen von Latein, Griechisch und Französisch, die Elemente der Mathematik, Geographie und Chronologie, denen sich annoch Religion und Kirchengesang anreihen.

In die gelehrten Schulen, (colléges) für die das Collége académique in Lausanne Normalanstalt oder Vorbild sein soll, wo die Aufnahme der Schüler bisher im achten Jahr statt fand, schlägt die Commission vor, dieselbe um zwei Jahre zu verschieben, und auf das zurückgelegte zehnte Jahr festzusetzen. Es trifft dieß alsdann zusammen mit dem Alter zur Aufnahme in die Schulen des Gewerbfleißes, und es können (sagen die Commissarien) die Kinder aller Stände bis zum zehnten Jahr die Primarschulen besuchen, sonderheitlich kann auch der Besuch einer Schule des gegenseitigen Unterrichts eine treffliche Vorbereitung fürs Collegium sein, und die Vorkenntnisse, die man beim Eintritt in die gelehrte Schule vom zehnjährigen Schüler

fordern kann, müssen die bisher geforderten übersteigen. Für die Classeneintheilung in diesen Schulen werden folgende Grundlagen empfohlen: Der Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache und in der Religion soll in fünf Classen ertheilt werden; in drei Classen der Unterricht in Arithmetik, Geometrie und Musik; in zwei Classen endlich der französische Sprachunterricht. Die Schüler sollen in die Classen jedes Lehrfachs nach ihren in demselben gemachten Fortschritten geordnet oder darin befördert werden, so daß der nämliche Schüler in dem einen Unterrichtsfach einer höhern, in dem andern einer untern Classe angehören kann. Für Geographie, Chronologie und Schreibkunst wird keine Classeneintheilung erforderlich geachtet. Die halbjährigen Prüfungen, deren Vorbereitungen und Abnahmen viele Zeit raubten, und den ruhigen Gang des Unterrichts nachtheilig unterbrachen, sollen aufhören und künftig nur jährlich statt finden. Zur Verbesserung des Unterrichts in der lateinischen und griechischen Sprache soll die schlimme Sitte aufhören, dernach jedes Jahr oder jedes zweite Jahr die nämlichen Schriftsteller oder die gleichen Stücke aus ihren Werken erklärt wurden. Damit pflanzten sich die Eselsbrücken der wörtlichen Uebersetzungen, welche die Schüler einander nachschrieben, fort, und dieser Unfug wird durch einen steten Wechsel künftighin vermieden werden. Wir übergehen die in dem Bericht entwickelten Einzelnheiten des grammatischen Unterrichts, und der mündlichen sowohl als schriftlichen Uebungen des Sprachunterrichts. „Man hat, sagen die Commissarien am Schlusse dieses Abschnitts, verschiedentlich und aus beachtenswerthen Gründen dem Unterricht im Latein den des Griechischen vorangehen lassen; wir glauben indeß, auf diese Neuerung nicht antragen zu sollen, weil ihre Vortheile noch nicht sattsam bewährt sind, und weil diese Aenderung vollends auch dem hierseitigen Bedürfniß nicht zu entsprechen scheint, wo viele Jünglinge ihre Kenntniß in alten Sprachen auf die lateinische beschränken, und auch dieser nur eine kurze Zeit zu widmen geneigt sind."

Was nun die Akademie betrifft, so scheint ihren vorhin angedeuteten Zwecken die althergebrachte und überall übliche Abtheilung der Studien nach den Facultäten zu entsprechen. Eine Facultät ist im System des Unterrichts ein Inbegriff von Studien oder Wissenschaften, die durch ihre Gegenstände und

durch ihren Einfluß auf den sich mit ihnen beschäftigenden Geist einander nahe stehen oder verwandt sind, und so wie eine geistige Kraft anders nichts als die in einer besonderen Richtung wahrgenommene Thätigkeit der Seele heißen kann, so ist eine akademische Facultät hinwieder nur ein Inbegriff des auf einen speciellen Zweck angewandten Unterrichts, und der Mittel dieses Unterrichts für die erleichterte Erreichung jenes Zweckes. Hiermit und durch ihre speciellen Zwecke sind die drei Facultäten der Theologie, des Rechts und der Heilkunde begründet, deren Studiencurse jedoch solche allgemeine vorbereitende Kenntnisse und eine solche Entwicklung und Kultur des Geistes erheischen, die nochmals zwei neue Facultäten bilden: die Facultät der begründenden oder vorbereitenden Wissenschaften (sciences fondamentales) und die der schönen Wissenschaften oder der ästhetischen Studien (faculté des lettres). Nach diesen fünf Facultäten möge dann auch die Restauration der Akademie zu Stande gebracht werden. — Die ästhetischen Studien, welche die Facultät der schönen Wissenschaften (faculté des lettres) gewähren soll, begreifen in zwei Cursen das Lesen nebst der philologischen, critischen und historischen Erklärung lateinischer und griechischer Prosaiker sowohl als Dichter, von den leichtern zu den schwerern übergehend; die Alterthumskunde und die Geschichte ihrer Literaturen, so wie diejenige der französischen, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und mündlichen Vorträgen. — Die Facultät der Wissenschaften (faculté des sciences)) begreift Philosophie, Naturrecht, Mathematik, Physik und Chemie. Für diese fünf Fächer sind die Lehrstühle vorhanden; für zwei andere aber, die Geschichte nämlich und die Lehre vom Staatshaushalt, mangeln solche, und die Commission hält dafür, es sollten dieselben errichtet werden. Sie würde gern noch einen achten Lehrstuhl für die Naturgeschichte verlangt haben, beschränkt sich jedoch in diesem Augenblik darauf, daß jährlich wechselnd über einen Zweig der Naturgeschichte Vorträge veranstaltet werden möchten. — Die medicinische Facultät mangelt der Academie noch gänzlich, und die Commission hält dafür, sie sollte ohne Zögerung ins Dasein gerufen, und ihre Lehrstellen besetzt werden. Für die Facultät der Rechtswissenschaften, die annoch der Vervollständigung bedarf, beruft sich der Bericht auf ein bereits schon darüber vom akademischen Rath der Regierung eingereich-

tes Gutachten, und die theologische Facultät wird als in ihrem wirklichen Bestande befriedigend dargestellt. Die nähere Entwicklung und Aufzählung der in jeder Facultät zu haltenden Lehrvorträge, deren Besuche in vorgeschriebener Reihenfolge für die einen, welche zu Promotionen und Würden gelangen sollen, verpflichtend ist, für andere Zuhörer freier Auswahl überlassen bleibt, kann hier nicht verfolgt werden, und eben so wenig die Bestandtheile der Prüfungen und die dafür ertheilten Vorschriften, denen sich vollends auch diejenigen für die Aufsicht über Sitten und Fleiß der akademischen Bürger durch die leitende Behörde anreihen. Bei den Hauptexamen, welche der Ertheilung akademischer Würden, der Aufnahme ins Ministerium, der Befugniß zum Berufe des Rechtsanwalds vorangehen und diese begründen müssen, sollen neben den Facultäts-Examinatoren noch andere außer der Akademie gewählte Männer als Examinatoren beigefügt werden.

Wesentliche Aenderungen dann endlich sollen, nach dem Antrag der Commission, hinsichtlich der Stellung, Verhältnisse und Verrichtungen des akademischen Senats, vorgenommen werden, der bisher mit einer Menge administrativer Detailgeschäfte, ökonomischer Verwaltungen u. s. w. überhäuft war, die seine Mitglieder ihren eigenen Obliegenheiten entfremden, und die ihm sollten abgenommen werden. „Wer über die Erfordernisse der Besserung und Vervollkommnung unsers öffentlichen Unterrichtswesens nachgedacht hat, der findet übereinstimmend, wie wichtig es ist, den Männern, welche sich dem Lehrfach gewidmet haben, so wenig wie möglich fremdartige Geschäfte aufzutragen. Wenn diese auch von solcher Art wären, daß sie mit wissenschaftlichen Arbeiten wohl vereinbar erachtet werden könnten, so rauben sie doch immerhin eine kostbare Zeit, und dieser Zeitverlust ist meist nicht einmal ihre gefährlichste Folge, die vielmehr in dem verderblichen Einfluß der vom Studienfleiß abziehenden Zerstreuungen, in der durch sie veranlaßten Erschlaffung der Neigungen zu angestrengten und gründlichen Forschungen nachgewiesen werden kann. Ueberaus wahr und treffend ist, was neuerlich Lacroix gesagt hat: (discours sur l'enseignement des écoles centrales) „Die Fortschritte, welche die Wissenschaften von Tag zu Tag machen, und der Zuwachs, welchen unsere Kenntnisse erhalten, sollen auch auf die Elemente ihres

Unterrichts zurückwirken; die Lehrer müssen sattsame Zeit haben, um mit jeder neuen Entwicklung oder Bereicherung ihrer Wissenschaften sich vertraut zu machen, und alles, was in ihren Lehrvorträgen Anwendung finden kann, dafür zu benutzen. Geschieht dieß nicht, so verliert der Unterricht seine vornehmste Kraft; er wird eine Gewohnheitssache und Routine, womit bald die große Verderbniß der Schulen eintritt, dernach zwischen dem Stand der Wissenschaften und dem darin gegebenen Unterricht ein großer Zwischenraum angetroffen wird." Die gesammte disciplinarische Leitung der Akademie, die Aufsicht aller übrigen und der unteren Schulen, die Schulprüfungen, die Verwaltung der Kantons=Bibliothek, und die Vorberathung aller, das Unterrichtswesen betreffenden Beschlüsse und Verordnungen, sind die Gegenstände, welche, mit Ausschluß aller übrigen Verwaltungsgeschäfte, dem akademischen Senat (Schulrath) zustehen sollen, von dessen Beschlüssen immerhin an den akademischen Rath (de l'academie au conseil académique) oder den Erziehungsrath Recurs genommen werden kann, welch' letzterm, (dessen Vorstand und mehrere Beisitzer außer der Akademie gewählt sind), die vorgedachten Gutachten für entscheidenden Abschluß zu überreichen sind, und der endlich auch die Jahresberichte der Facultäten durch den Schulrath erhält. Die kirchliche Oberaufsicht, welche neben so viel anderm bisher gleichfalls der Akademie oblag, sollte, glaubt die Commission, einem eigenen Kirchenrath übertragen sein, und sie wünscht, daß ein solcher gesetzlich möchte errichtet werden.

„In Erfüllung des ihr obliegenden wichtigen Auftrags, sagt der Bericht am Schlusse, hat die Commission bereits die Bedürfnisse des Kantons und anderseits auch die Mittel, welche ihm glücklicher Weise zu Gebot stehen, nie außer Acht gesetzt, und sie hofft, ihre Vorschläge seien den einen wie den andern zusprechend. Inzwischen soll man sich nicht täuschen über die Vortheile, die von neuen Organisationen erwartet werden dürfen; ihre Entwürfe stellen allzeit nur die Außenseite, die Umrisse, Gestaltung und Umfang der Anstalten dar; das Leben und der Geist, die darin walten sollen, liegen meist außer dem Bereich reglementarischer Vorschriften. Dieses Leben und dieser Geist können einzig nur von den Männern ausgehen, die darin thätig zu sein den Beruf haben; wo dieß Lebensprinzip man=

gelhaft ist, da serben auch die schönsten und reich ausgestatteten Stiftungen; wo dasselbe hingegen sich frei und kräftig entwickelt, da mögen selbst scheinbar geringere Anstalten sich höchst wohlthätig erweisen. Die besten Verordnungen sind nicht die, worin recht viele Dinge, und diese mit großer Strenge vorgeschrieben werden, vielmehr sind es solche, welche sich vorzüglich eignen, die Thätigkeit der Arbeiter zu wecken, zu befördern und anzuspornen, theils durch Beseitigung hemmender Hindernisse, theils durch Hinweisung auf den großen und würdigen Zweck, der mittels freiwilliger und beharrlicher Anstrengungen erreicht werden mag. Deßhalb sollen dann auch im Unterrichtswesen reglementarische Vorschriften dasjenige nicht ordnen wollen, was der freien Verfügung der Arbeiter überlassen bleiben muß. Die wesentlichste Grundlage des Gedeihens unserer Unterrichtsanstalten wird immerhin diese sein, daß die Lehrstellen mit tüchtigen, ihrem Beruf wahrhaft und treu ergebenen Männern besetzt werden, deren gesicherter Wohlstand sie in ihrer Pflichttreue befestne. Die Blüthe und das Gedeihen unserer Anstalten müssen wesentlich dadurch befördert werden, wenn alles zusammenwirkt, um unsere Jugend von dem großen Werth des Unterrichts und von der Wichtigkeit der Erwerbung gründlicher Kenntnisse zu überzeugen, welche im gegenwärtigen Zustand der Staatsgesellschaften jene Macht der aufgeklärten Meinung begründen, die wohl für eine Weile unterdrückt werden kann, bald aber die Herrschaft über alle andere wieder einnimmt, oder wo sie unterliegen sollte, dieß zum Verderben und Unglück der Staaten und Völker geschieht.

Ergebnisse meiner naturhistorisch-ökonomischen Reisen.

Erster Theil.

Briefe aus der Schweiz, Italien und Südfrankreich, im Sommer 1824.

Geschrieben von

H. G. Bronn.

Dr. der Philosophie, Mitglied verschiedener naturforschender Gesellschaften.

Mit 8 Steindrucktafeln.

Heidelberg und Leipzig.

Akademische Buchhandlung von Carl Groß. 8. 1826.

Aus diesen Reiseberichten des durch seine Inauguralschrift de formis plantarum leguminosarum primitivis und durch sein System der urweltlichen Pflanzenthiere rühmlich bekannten Naturforschers theilen wir hier, abgekürzt und im Auszuge, dasjenige mit, was die Schweiz betrifft.

„Am 25. Mai 1824 in Basel eingetroffen, fand ich den Professor Peter Merian mit dem Ordnen der Versteinerungen der an interessanten Gegenständen reichen akademischen Sammlung beschäftigt. Als Grundlage derselben ist jene anzusehen, welche der Doctor d'Annone für sich angelegt hatte, und welche dann die Universität nebst denen des Pfarrers d'Annone in Muttenz und Bruckners in Basel an sich gebracht hat. Außer den häufiger vorkommenden Elephantenzähnen hat sie auch einen schönen großen, conischen Amphibiodonten in körnigem Rotheisenstein, viele Fischabdrücke in Uebergangsthonschiefer (nach

Merians Ansicht) aus Glaris, die jetzt selten werden; einen Limulus aus dem Pappenheimschen, schöner und größer als der Knorrsche, doch schon von Andreä abgebildet; schöne Exemplare des Kopfes von Encrinites liliiformis; schöne Turriliten von Rouen, und eine noch unbeschriebene Art vom Jura; auch Hippuriten von den Pyrenäen. Hier finden sich viele Polythalamien von Knorr und Denis Montfort, ferner ein Belemnitenkern und eine Ostrea deperdita, von Knorr und in der Encyclopedie methodique abgebildet; beide Catillusarten von Artois, zum Theil vollständiger als die von Brongniart gekannten Exemplare; endlich eine unter dem Namen Pinnogena vorkommende Versteinerung, die aber nach Untersuchungen an vollständigen Exemplaren in zwei Arten zerfällt, deren eine aus den obern Lagen des bunten Mergels (inferior Oolit der Engländer) kommend und von Sowerby abgebildet, eine wirkliche Pinna zu sein scheint, die andere aber, Delucs Pinnogena, nur sehr unvollständig gekannt ist, und aus dem jüngern Jurakalke stammt. Beide haben die senkrecht fasrige Textur, wie unsre Pinnen, Catillen u. s. w. Da Herr Professor Merian die interessanteren Gegenstände in Bälde zu beschreiben und abzubilden verspricht, so darf man sich deßhalb um so mehr freuen, als es ihm leicht sein wird, noch andre Sammlungen der Schweiz mit Muße zu benutzen, und dadurch über Manches durch wechselseitige Vergleichung und Ergänzung besser ins Reine zu kommen.

Auf sehr angenehmem Weg gelangte ich von Basel nach Solothurn durch einen Theil des Jura über Liestal, Waldenburg, Langenbruck und Balstall. Die Straße steigt und fällt abwechselnd, bald allmählig, bald sehr steil; bald läuft sie durch weite grüne Thäler, bald windet sie sich durch enge Felsschluchten hin. Die Gebirgsart ist fortwährend Jurakalk mit seinen untergeordneten Gebilden. Diese Felsart ist eben so kenntlich an den Gebirgsformen, als sie durch solche in der Regel vieles zu Verschönerung der Landschaft beiträgt. Wo sie verwittert und mit anderer Erde sich mengt, bringt sie einen sehr fruchtbaren Pflanzenboden hervor; sonst aber steht sie bald in langgezogenen Felswänden in horizontaler, oder in gebogener, die Bergrücken übersetzender Richtung zu Tage aus, bald ragen ihre gestürzten Schichten, in Form kolossaler, schroffer Felsen=

spitzen, zu dem Himmel empor, unfähig auf ihren steilen Abhängen so vieler Pflanzenerde Unterstützung zu bieten, daß eine grüne Decke sich zu erzeugen vermöchte. Mehrere zerfallene Burgen, auf unzugänglichen Felsen erbaut, hängen gleichsam über den Weg herab: Zeichen der alten heroischen Zeit der Schweiz. Vorzüglich fest mußte die Burg Falkenstein gewesen sein.

Drei Viertel Stunden, nachdem man Balstall zurückgelegt hat, tritt der Weg aus dem Gebirge in das mächtige Thal heraus, welches den Jura von den Alpen trennt, das aber auch nur wegen der gewaltigen Höhe der beiden einschließenden Gebirgsketten den Namen eines Thales erhalten kann, da in ihm noch immer Berge von bedeutender Höhe liegen, jedoch ohne zwischen solcher Umgebung sehr in die Augen zu fallen. Nachdem bisher die Aussicht in den engen Thälern, und selbst auf verschiedenen höhern Punkten, von den nahen Felsenbergen des Jura stets sehr beschränkt gewesen, so ist es überraschend, plötzlich einen so ausgedehnten Gesichtskreis zu erhalten. Nach Norden und Süden dehnt sich das mächtige grüne Thal vor dem Beschauer aus; mehr zurück erstrecken sich nach beiden Seiten in fast gerader Linie die Vorberge des kahlen Jura, die Gipfel am südlichen Ende noch mit Schnee bedeckt. Gerade vor dem Beschauer aber liegt die beschneite Alpenkette in ihrer ganzen Ausdehnung, an der man weder Anfang noch Ende in den weiten Fernen zu erkennen vermag. Auffallend ist es, die Alpen noch fast bis zum Fuße mit Schnee bedeckt zu finden, während am Jura nur noch die höchsten Spitzen, und erst seit einigen Tagen wieder beschneit sind, was theils von der südöstlichen Exposition der Vorderseite des letztern herrührt, während die der Alpen eine entgegengesetzte ist, theils sich aus der größern Nähe der Hochalpen erklärt, welche immerwährend mit Schnee bedeckt bleiben. Im höchsten Grade imposant muß von hier aus der Anblick der Alpenkette für denjenigen sein, der dieselbe zum erstenmale sieht, wie es denn sehr leicht möglich ist, bis hieher zu gelangen, ohne das Mindeste zuvor davon wahrzunehmen. Dieses Thal hatte ich nun der Länge nach zu durchwandern, um nach Genf zu gelangen, von wo aus ich dann sogleich in die Alpen eintrete.

In Solothurn gewährte mir die treffliche Sammlung des höchst gefälligen Herrn Professor und Kaplan Hugi man-

cherlei gewünschte Aufschlüsse. Sie enthält außer einigen Vögeln, viele Land= Süßwasser= und Seeconchylien, nebst vielen Mineralien. Ihr vorzüglicher Reichthum aber besteht in einer Menge von Versteinerungen, interessant wegen Art und Vorkommen. Herr Hugi hat die völlig eigenthümliche Ansicht, daß das Juragebirge, welches er bei zahlreichen Excursionen sehr genau beobachtet hat, in seiner Hauptkette folgende Altersverhätnisse der Felsarten zeige: a. Flötz=Jurakalk, dicht, mit horizontaler Schichtung; b. Uebergangs=Jurakalk: körnig, mit gebogener Schichtung; Schichten dreimal wiederholt wechselnd mit Muschelkalk, Roggenstein, Mergel, Thon, Sand, Schutt; c. Ur=Jurakalk: krystallinisch mit gestürzter Schichtung. Diese Beobachtungen und Unterscheidungen sind von großer Bedeutung in Beziehung auf die Verhältnisse des Vorkommens der Versteinerungen des Jurakalkes, mögen auch die von Herrn Hugi gewählten geologischen Benennungen auf allzulokale und darum mangelhafte Beobachtungen sich stützen.

Der krystallinische Jurakalk enthält keine Versteinerungen. Der körnige besitzt viele Wurzel= Stiel= und Kronenstücke einer stylastriten Art, die ohne Zweifel neu ist und zum Genus Apiocrinites gehören möchte. Die Wurzeln sind mit dem Gesteine, und unter sich an ihrer Basis zusammengewachsen. Die Säule hat oft gegen 3/4'' Breite, aber nur dünne Glieder mit strahligen Gelenkflächen. Sie ist rund, oben bedeutend erweitert und allmählig in den becherförmigen Theil übergehend, woran man zwei Kreise mit alternirenden fünffachen und fünfseitigen Gliedern von ziemlicher Dicke wahrnimmt. Die innere Höhle ist nicht groß, und die Querfortsätze zu gelenkförmiger Verbindung der Glieder lassen sich deutlich erkennen. Außerdem enthält der körnige Jurakalk noch viele Korallen, und der, ihm untergeordnete, Roggenstein hat einzelne, nicht bestimmbare, Knochenfragmente, wie Rippenstücke u. s. w. Die jüngsten Schichten des dichten Jurakalkes enthalten in der Nähe von Solothurn sehr viele Ueberreste von Schildkröten, die mitunter ziemlich vollständig erhalten und von 3' bis 4' Länge sind, und wornach Herr Hugi an 30 Arten zu unterscheiden gedenkt. Auch viele Saurier haben hier Reste hinterlassen, worunter besonders merkwürdig die Wirbel, und andere Knochen des neuen Geschlechtes Megalosaurus von Cuvier sind. Von andern Geschlechtern der Sau=

rier finden sich sehr viele, recht schön erhaltene Zähne. Auch Vögelknochen, Krebsscheeren u. m. a. hat man hier wahrgenommen, so wie unendliche Echiniten.

Herr Hugi hat von der Regierung das Gebot erwirkt, daß keinem Fremden in den Steinbrüchen etwas von fossilen Resten verkauft werden dürfe, sondern alles an ihn selbst abgeliefert werden müsse, was einerseits freilich viele sehr bedauren, anderseits aber insofern für die Wissenschaft von Vortheil ist, als nun die zusammengehörigen Gegenstände nicht in alle Welt verschleudert, sondern von geschickter Hand sehr gut zu wechselseitiger Completierung verwendet werden können.

In Hofwyl, wo ich schon vor drei Jahren einige Zeit mit vielem Interesse zugebracht hatte, wollte ich den jetzigen Zustand der Institute kennen lernen. Das erste seiner Gebäude, gegen Buchsee hin, steht auf einem gelblichweißen Kalktufft von außerordentlicher Porosität, doch nicht unbedeutender Härte. Er ist reich an Pflanzenabdrücken, und unter andern an Stengelstücken von 1 ½'' Dicke von bedeutender Länge, auch dicotyledonischen (? Ahorn,) Blättern, die nicht näher zu bestimmen sind. — Vieles hat sich seit der Zeit meines ersten Aufenthalts in Hofwyl verändert. Die damals projectirte Schule für arme Mädchen ist indessen zu Stande gekommen, und die ältere Tochter des Herrn von Fellenberg hat Leitung und Unterricht darin selbst übernommen. Neue Gebäude sind aufgeführt, verschiedene Zweige der Anstalt sind erweitert worden, und insbesondere hat sich die Zahl der Armenschüler vergrößert. Herr von Fellenberg behält in seinen Arbeiten für Menschenbildung unausgesetzt den Grundsatz im Auge, allgemein geistige und speciell moralische Bildung müssen gleichen Schritt mit einander gehen. Vollkommene Moralität ist dem beschränkten, ungebildeten Geiste nicht möglich, und die höchste Geistesbildung ist der Scheusale Größtes, wenn sie nicht der Moralität huldigt. Soll daher wahre Bildung verbreitet werden, so muß sie alle Stände der menschlichen Gesellschaft zugleich umfassen und durchgreifen. Allein so wichtig auch der Moral-Unterricht ist, so bleibt doch im Allgemeinen eine der ersten, ja vielleicht die erste Bedingniß seines gedeihlichen Erfolges „durch Arbeitsamkeit erworbener und gedeihlicher Wohlstand,“ in welchem die Menschen, der peinigendsten Nahrungssorgen überhoben, erst für die höhere Bildung

empfänglich werden. Arme Knaben, ohne Erziehung und Unterstützung, sollen hier Unterhalt, Beschäftigung und Gelegenheit finden, sich zu Landwirthen zu bilden, um so zu künftiger Selbsternährung und zu Verbreitung guter Beispiele fähig zu werden, während man zugleich für ihre moralische Bildung vorzüglichen Bedacht nahm. Aus Wehrli's Schule sind nach und nach eine Menge von Leitern und Lehrern nachgebildeter Armenschulen in der Schweiz, in Deutschland und Holland hervorgegangen. Anderseits aber sollten auch die höhern Stände in strengster Moral erzogen, Kopf und Gemüth auf gleiche Weise gebildet, und die Zöglinge durch Berührung und Umgang mit der handarbeitenden Classe gewöhnt werden, dieselbe zu achten und mit Achtung zu behandeln. Im Unterrichte bekam die Mathematik eine der ersten Stellen, um die Denkkraft zu bilden. Musik und Zeichnen mußte jeder lernen, um den Sinn für das Schöne zu wecken und auf das Gemüth zu wirken. Eine bestimmte Anzahl von Lehrclassen war nicht festgesetzt, sondern sie richtete sich nach der Ungleichheit der Vorkenntnisse und der Fähigkeiten der verschiedenen Schüler in verschiedenen Fächern. Daher das Bedürfniß, so viele Lehrer zu unterhalten. Die Lehrmethode war keine allgemein vorgeschriebene, sondern ihr wesentlicher Charakter bestund darin, daß sie den Schülern und dem Objekte jedesmal besonders angemessen sein mußte. Knaben älter als 8 Jahre wurden nicht aufgenommen, weil diese zuweilen schon unverbesserlich verdorben befunden wurden. Kein Schüler durfte in seine Heimath zrückkehren, um wiederzukommen, wohl aber konnte Jeder Besuch von den Seinigen annehmen. So sollte kein böser Saame in die gute Saat gestreut werden. Die früher bestandene landwirthschaftliche Schule ward aufgehoben, weil die Lebensweise der, meist schon von Universitäten gekommnen Zöglinge mit der der übrigen Schüler nicht verträglich war.

Auf dem steinigen aber dennoch undurchlassenden Boden Hofwyls, aus welchem überall gespanntes Wasser in Quellen oder durchsickernd hervordrang, mußten Methoden der Wirthschaft befolgt werden, die an hundert andern Orten völlig unzweckmäßig sind. Bei der Ausgedehntheit seiner Besitzungen, die alle in der Nähe und geschlossen, rund um den Hof herliegen, konnte Herr von Fellenberg Säe- und viele andere Maschinen anwenden, deren Ankauf für kleine Güter schon viel zu

kostspielig, und deren Anwendung auf zerstreut und entfernt liegende Ackerbesitzungen von ungeeigneter Form (z. B. sehr schmale Aecker) durchaus unzulässig ist. Bei der Komplicirtheit seiner Zwecke konnte er durch gewisse Operationen mehrere Absichten zugleich erreichen, wo es ausser ihm kein anderer vermögte. Endlich bei seinen Kapitalvorräthen konnte er energisch handeln, und in einem Jahre vollenden, was andere kaum in Jahrzehenden können. So war denn Hofwyl, bei einem für diese Localität häufig sehr rationellen Verfahren, doch durchaus der Ort nicht, der als Musterschule aufgestellt oder für zweckmäßige Versuche unbedingt gebraucht werden konnte. Daher vernahm man auch in den letzten Jahren wenig mehr über die Landwirthschaft Hofwyls, und es sind die Anstrengungen und die Mittel des Besitzers in dieser Zeit vielmehr auf die Ausdehnung seiner Armen= und höhern Erziehungsanstalt und auf colossale neue Bauten dafür gerichtet gewesen; selbst sein Arbeitsvieh mußte hiezu verwendet werden. Er fand nicht mehr die Mittel, so tief wie früher zu pflügen, beobachtete aber, daß zu gleicher Zeit auch der Reichthum der Ernten abgenommen und daß er, um wieder zum frühern Ertrage zu gelangen, nach vollendetem Bauwesen, zu frühern energischen Methoden seine Zuflucht nehmen müsse.

So viel nun auch immer gegen Fellenberg gesagt und geschrieben worden ist, als gerechter Tadel oder von eifernden Gegnern, so steht er dennoch hoch und edel und achtungswerth da, insbesondere vor allen Schweizern und Deutschen, für die er vorzugsweise gewirkt, und die er nur als Eine Nation und Ein Volk ansehen möchte. Seine Plane sind umfassend durchgreifend; an zahllosen Orten hat er zugleich gewirkt, und sein mittelbares Wirken dehnt sich noch immer mehr aus. Seine Plane liegen tief und sind sicher gegründet. Selbst als Landwirth, mag er auch verhältnißmäßig wenig zur Förderung der allgemeinen Wissenschaft unmittelbar gethan haben, müssen wir eingestehen, hat er einen mächtigen Anstoß zur rationellen Behandlung der Landwirthschaft in der Schweiz und dem nahegelegenen Frankreich gegeben, und mehrere, früher schon in England bekannte Maschinen sind mit Modificationen von ihm angewendet und bekannt gemacht worden, sei es nun daß sie nur auf großen Gütern, oder sei es, daß sie (wie

der Schaufelpflug, der Passauf u. s. w.) allgemein anwendbar sind.

In Bern ist die Meißnersche Privatsammlung im nemlichen Locale aufgestellt, wie die öffentliche. Bekanntlich ist die erstere ausserordentlich reich an schweizerischen und ausländischen Insekten. Von Versteinerungen finden sich hier: Zähne von Mastodon angustidens und einer Castor-Art aus dem Steinkohlenlager bei Zürich, Glossopetern noch an einem Stück der Kinnlade sitzend, aus Molassesandstein; Wurzel- und Becherstücke des Solothurnschen Apiocriniten; Zähne und drei Schädel des Höhlenbären durch Goldfuß von Gailenrenth und Muggendorf erhalten; ferner der Hinterschädel eines Wiederkaüers und endlich eine kleine Sammlung von calzinirten Conchylien aus dem erdigen Grobkalke der Umgegend von Göttingen. Sie sind in ihrem Ansehen den Mainzer Versteinerungen, selbst bis auf die Gebirgsart, so ähnlich, daß man sie damit wohl verwechseln würde, doch sind sie etwas mehr zersetzt, als jene im allgemeinen nicht vorkommen. Auch ist Pectunculus pulvinatus sehr häufig unter einigen andern, eigenthümlichen Arten. Eine von Brogniart erhaltene Sammlung von Fossilien aus dem Pariser Grobkalke findet man ebenfalls hier. Herr Professor Studer besitzt eine der reichsten Sammlungen von inländischen Land- und Süßwasser-Conchylien. Sein älterer Sohn ist Apotheker und einsweilen Vorsteher des botanischen Gartens. Der jüngere Sohn, Bernhard Studer, hatte eben seine wichtige Monographie der Molasse in Arbeit; die öffentliche Sammlung, für welche Herr Studer ausschließlich sammelt, besitzt alle Belege zu dieser Monographie und ausserdem manche fossile Conchylien von Paris und aus Italien.

In 30 Stunden ungefähr bin ich ohne Versäumniß, aber also auch ohne viele Wahrnehmungen, von Bern nach Genf gefahren. Der letzte, eilf Stunden lange Weg, von Lausanne längs dem See hinführend, ist in seiner Art einer der schönsten, die ich je gesehen. Zur Rechten finden sich manchfaltige Thäler, Hügel und Berge, an deren Seite man sich fortbewegt; zur linken der klare See, oft 6 bis 8 Stunden breit. Jenseits ist die Landschaft besäet mit einer Menge herrlich gelegener Städtchen und Dörfer, scheinbar nur 1 bis 1 ½ Stunden entfernt liegend. Höher und höher heben sich weiterhin die dun-

kelgrünen Hügel und Berge, mit ihren Wiesen, Weingärten, Obstbaumgruppen und Wäldern. Endlich treten auch die entferntern Voralpen auf, hinter denen die Hochalpen mit ihren ewig beschneiten Kuppen gewaltig hervorragen. Dabei gewährt der See durch seine Ausdehnung und Form einen ungewöhnlich großen Gesichtskreis.

Obst wird hier vieles erzogen. Natürliche Wiesen und Weinberge verdrängen den Getreidebau gänzlich. Ganz in der Nähe der Straße reift der herrliche Lacôte Wein. Die Weinstöcke werden bis auf 1¼′ Höhe zurückgeschnitten, und dann im Frühling die Reben an 3′ hohe Pfähle aufgebunden. Ueberhaupt sieht man nur wenig Ackerland, doch steht unter dem Grase viel Onobrychis. Luzerne trift man nicht, Wiesenklee wenig. Dagegen sah ich hier zum ersten Male ganze Felder bedeckt von Incarnatklee (Trifolium incarnatum), der eben in der Blüthe stand, und dessen dunkelincarnatrothe Farbe die Gegend belebte. Der Ackerboden ist ziemlich thonig, mit grobem Sande.

Meine Reisegesellschaft bestand in zwei Kaufleuten, wovon der eine, ein Genfer, von Frankfurt nach Hause zurückkehrte, der andere, ein Deutscher, sich eben in Genf niederzulassen gedachte. Ihre Unterhaltung war nur Speculation und Handel. Sie schienen beide wegen ihres Ranges und ihrer vielen und weiten Reisen in Frankreich und England auf Bildung Anspruch zu machen. Aber gleichwohl wie unangenehm war meine Lage; wie sehr fand ich Ursache zu wünschen, daß ich diese Reise an der Seite eines traulichen Freundes, daß ich sie an der Seite fühlender Menschen zurücklegen könnte! Hier würde jedes Wort mittheilenden Gefühles unverstanden, unerwiedert geblieben sein. Es blieb mir nicht einmal übrig, mich, in die Ecke des Wagens gedrückt, meinen stillen Empfindungen zu überlassen; ich mußte ja Antheil nehmen an ihren Unterhaltungen, mußte sie ja wenigstens anhören. Doch ich thue Unrecht, zu sagen, daß diese himmlische Gegend auf sie keinen Eindruck mache, sich ihrer Aufmerksamkeit gänzlich nicht aufzudringen vermöge! Muß sie ja der rohesten Menschen Gefühle erregen, geschweige denn derjenigen, welche auf Bildung Anspruch zu machen berechtigt sind, denen ja auch die Naturlehre nicht ganz fremd sein darf. Ich kann nicht umhin, von der

Wärme und dem Interesse ihrer Unterhaltung meinen Freunden nur einige Proben mitzutheilen: „Die Schweiz wäre so uneben nicht (begann der Deutsche wörtlich), wenn sie keine Berge hätte. Wäre ich Herr der Schweiz, mir müßten alle Berge abgetragen werden." — „Die Steine wachsen immer fort, denn sonst wäre man mit ihnen schon längst an ein Ende gekommen; aber die Berge wachsen nicht." — „Ueber das Eismeer hinaus ist noch Niemand gekommen, daher man auch nicht wissen kann, wie weit es geht. Aber einen Eisbären hat man schon dort gesehen." — „Warum schwillt der Genfersee niemals an? Regen, Flüsse und Bäche fallen ja in Menge hinein, und die Rhone nimmt von allem dem nichts mit, denn ihr Wasser nimmt das Seewasser nicht an." — „Braucht das Dampfschiff auf dem Genfersee wohl einen Compaß?" — Doch glaube man nicht, daß der Franzose sich mit so gemeinen Gegenständen befassen konnte. Das waren alles nur Worte des Deutschen, über welche sein Geist erhaben war. Er gab dem Gespräche einen höhern Schwung, indem er fragte: D'après votre connoissance du monde, de ses biens et de ses maux, si vous n'éxistiez pas et qu'on vous laisseroit le choix, ou d'éxister, ou de rester en néant, que preféricz vous, Monsieur? Der gute Deutsche war wirklich ganz verblüfft: auf die Frage war er nicht gefaßt. —

In Genf fand ich bei Herrn Dr. Gosse, dem ich empfohlen war, die freundschaftlichste Aufnahme. Herr Gosse ist bei allen seinen überhäuften, vielfältigen Geschäften, ein so lieber, zuvorkommender, gefälliger Mann, wie ich kaum einen andern kennen gelernt habe, und insbesondere ist er eine wahre Zuflucht der Fremden. Auf seinen weiten und langen Reisen hat er selbst gar häufig in Erfahrung gebracht, von welchem Werthe es für den Reisenden ist, an einem fremden Ort Jemanden zu finden, den man befragen, berathen und von dem man sich belehren lassen kann. Diese gefällige Aufnahme findet man, besondere Fälle ausgenommen, meist nur bei solchen Gelehrten, welche selbst viel gereist sind, oder bei solchen abgeschieden lebenden Freunden der Wissenschaft, welche Vergnügen daran haben, einmal von einem Fremden besucht zu werden. Herr Gosse ist der Sohn eines bekannten, aus den Niederlanden abstammenden Naturforschers; er ist praktischer Arzt, zugleich ein eifriger

Förderer alles Guten und Gemeinnützigen und warmer Freund seines Vaterlandes.

Es giebt vielleicht kein Land, wo man Freiheit, Gewerbsthätigkeit, Wohlhabenheit, Vaterlandsliebe und Sinn für Aufklärung und Wissenschaft in so hohem Grade und so allgemein verbreitet fände, als in Genf. Jeder Bürger ist überzeugt, im gesegnetsten Lande, unter der besten Regierung und in höchster Freiheit zu leben. Auch muß man eingestehen, daß hier sich manche Verhältnisse vereinigen, die diesem Schweizerkanton vor andern den Vorzug gewähren mögen. Ich will nicht von seiner politischen Einrichtung sprechen, nicht davon, daß treffliche Männer, namentlich jetzt, dem Staate an der Spitze stehen. Genf erfreut sich vor vielen andern Kantonen eines sehr guten Klima und einer vorzüglichen politisch = geographischen Lage; fast der ganze Kanton liegt eben oder auf niedrigen Bergen, gegen Südwesten ziemlich offen. So sind seine Bewohner zu regelmäßigem Ackerbau veranlaßt, an ein ständigeres Leben gewöhnt und schon von dieser Seite im Besitze bedeutender Quellen des Einkommens. Allein was dem Lande ganz besondern Vortheil bringt, ist die Lage zwischen Frankreich, Sardinen und der übrigen Schweiz, welcher Vortheil von den Handelsleuten aufs beste benutzt wird.

So bringen Freiheit des Handels und der übrigen Gewerbe, begünstigt von glücklicher Lage des Landes, Thätigkeit und Arbeitsamkeit hervor, deren Folgen nochmals der Wohlstand, der Sinn für die Aufklärung und die Vaterlandsliebe sind. Von bedeutendem Einflusse auf den Zustand des Genferischen Staats ist der Umstand, daß die Regierung sich als Gebieterin so wenig fühlbar als möglich zu machen sucht, und daß sie der eignen freien Thätigkeit der Bürger vieles überläßt; ein Verfahren, wodurch Zufriedenheit befördert, Theilnahme erregt, die Speculation und Thätigkeit gefördert und Kosten erspart werden, dessen Gelingen aber auch voraussetzt, daß Wohlhabenheit, Speculation, Vaterlandsliebe und Aufklärung im Saate bereits zu Hause seien.

Um nur einige Einzelnheiten von den gemeinnützigen Unternehmungen dieser Stadt und deren Erfolgen zu sagen, will ich folgende aufführen: Man ruft de Candolle nach Genf, schafft auf Subscription einen botanischen Garten an, errichtet die nö-

thigen Treibhäuser und bestreitet die Kosten des Unterhalts derselben. Durch des gefeierten Pflanzenforschers Thätigkeit sind Garten und Gewächshäuser in unglaublich kurzer Zeit mit einer Menge der seltensten Pflanzen angefüllt. Da findet sich ein Bürger der Stadt, welcher 2400 französische Thaler zu Errichtung größerer Treibhäuser herschenkt. Zwei Damen gaben 80000 Franken zur Erbauung eines Museums für Sammlungen verschiedener Art, besonders naturhistorische. Das Modell dafür ist ausgeführt und zur öffentlichen Ansicht aufgestellt; allein die Kosten sind schon jetzt aufs Doppelte berechnet, weil man nicht verlegen ist, das Fehlende noch aufzubringen. (Bekanntlich ist das Gebäude seither vollendet, und es haben die edlen Geberinnen selbst ihre ursprüngliche Donation noch verdoppelt). — Man macht bedeutenden Aufwand, die Stadt zu verschönern, und ihre Lage gesunder zu machen. Die hölzernen Giebelwerke, die vor manchem Hause bis auf ⅓ der Straßenbreite hervortreten, um unter sich die Boutiquen einer Menge von Künstlern und Handwerkern aufzunehmen, welche aber alle Zimmer verdunkeln, die Stadt verunstalten, den Luftzug hindern, werden abgerissen; neue schöne Straßen werden angelegt, und auf Speculation mit Häusern besetzt, die Sümpfe und Graben um die Stadt herum ausgetrocknet: alles auf Aktien. Ein Privatmann (der nordamerikanische Consul) richtet ein Dampfschiff auf dem Genfersee ein, und sogleich bilden sich Gesellschaften zu Erbauung eines zweiten und dritten, die viel größer und befriedigender sind. Man erbaut ein neues Strafgefängniß, in welchem insbesondere die Besserung der Sträflinge beabsichtigt wird (denn wie viele Verbrecher werden sonst erst durch die Strafe gebildet!). Man ist bemüht, aus allen Waisen und Findlingen brauchbare Land= und Hauswirthe zu erziehen, und eine Gesellschaft übernimmt, eine förmliche Anstalt dafür zu errichten. Der von Alters her einheimische Geschmack für die Wissenschaften, zumal für die Naturkunde, hat in den letztern Jahren neuen Zuwachs und Ausdehnung erhalten. Gelehrte vom ersten Range bilden mit Handwerkern aller Art eine Gesellschaft, um wechselseitige Annäherung, Verbindung und Belehrung zu erzielen. Das Museum und der Garten stehen zu bestimmter Zeit für Jedermann offen, sie werden von Leuten aller Stände besucht, und nie hört man Klage über irgend

eine Beschädigung. Ausser den Lehrstühlen für alle Zweige der Naturwissenschaften und der Mathematik, durch ausgezeichnete Gelehrte besetzt, ausser einer Menge hier privatisirender Naturforscher, findet sich auch eine juridische Facultät; mehrere Landwirthe betreiben ihre Wirthschaft auf rationelle, musterhafte Weise. Eine vollständige Universität will man aber hier deßwegen nicht errichten, damit die jungen Leute, welche sich dem Gelehrtenstande widmen wollen, genöthigt seien, sich über die engen Grenzen ihres Vaterlandes hinauszubewegen, vielerlei Anstalten zu vergleichen, sich Weltkenntniß zu verschaffen und diejenigen Vorurtheile abzulegen, von welchen sich derjenige nicht loszureissen weiß, der seinen Geburtsort nie verlassen hat.

Unter den Genferischen Privatsammlungen war mir diejenige des Herrn Deluc vorzüglich merkwürdig. Es ist dieselbe an frischen und versteinten Conchylien und Zoophyten ungemein reich, und der Grund dazu ist von seinem Vater und Oheim gelegt worden. Die fossilen Reste aber aus der Gegend von Turin (Asti, Alessandria, Berg Superga u. s. w.) hat er gröstentheils selbst gesammelt, eine sehr reiche Suite aus Großbrittannien von Sowerby erhalten, so wie mehrere bedeutende Suiten aus Frankreich, Deutschland u. s. w., wo er mit vielen Freunden der Petrefactenkunde in Verbindung steht. Die Sammlung füllt etwa 180 bis 200 Schubladen, wovon viele mit doppeltem Boden sind, und deren jede auf einfachem Boden mindestens 35 bei 40 verschiedene Gegenstände in mehrfachen Exemplaren enthält. Da gehören freilich Wochen dazu, um die Sammlung durchzustudieren. Ich sah hier mehrere Geschlechter zum erstenmal in Natur.

Nun auch etwas von den Excursionen, die ich in die Umgebungen von Genf gemacht habe. Die eine unternahm ich gestern (7 Juni) Vormittags, indem ich Herrn Gosse zu einem Kranken vor die Stadt begleitete. Hier erhielt ich auf andere Weise wieder einen Begriff von dem Reichthume der Genfer. Stundenlang fährt man zwischen Landhäusern und Parks hin, bald näher bald ferner dem See. Und von welcher Größe sind diese Parks! von welcher prachtvollen Einrichtung diese Landhäuser! von welchen paradisi-

schen Lagen diese Güter an den Ufern des Sees! dabei von welcher Gefälligkeit und Höflichkeit die Menschen. Des Abends begab ich mich mit einem deutschen Kaufmann, den ich auf der Reise kennen gelernt, an den See, um eine Gondel zu miethen; wir schifften uns selbst mit geringer Anstrengung eine bedeutende Strecke in den See hinein, wo wir beständig von großer Zahl buntgeschmückter Gondeln (hier sehr flach gebaut) umgeben waren, meist begüterten Familien angehörend, die von ihren an dem See liegenden Gütern nach der Stadt zurückkehrten. Viele hatten Musik bei sich; auch vom Ufer her, aus den Landhäusern und Dörfern schallte uns allenthalben Musik entgegen. Diese überall herrschende Lebhaftigkeit und Fröhlichkeit, verbunden mit der herrlichen Aussicht, der Ruhe der Atmosphäre und des Wassers, auf dem wir unbemerkt uns fortbewegten, der Wärme der Luft, der Klarheit des Abendhimmels, alles war ungemein ansprechend. Die weißen Hochalpen im Hintergrund wurden allmählig vom Gewölke befreit, nur noch einzelne Wolkenstreifen lagen auf ihren höchsten Gipfeln. Endlich trat, in einer Höhe, wo ich es nicht erwartet hatte, noch Gebirge zu entdecken, über diesen Wolkenstreifen auch die Spitze des Montblanc hervor, ein Erstaunen erregender Anblick, nach dem ich schon öfter, doch immer vergeblich ausgegangen war. Erst mit dem Dunkel der Nacht kehrten wir nach Hause, kurz zuvor ehe man den Hafen schloß, was durch horizontal gespannte Ketten bewirkt wird, die vor der kleinen Mündung aufgezogen und niedergelassen werden können.

Die Gegend von Genf *), insofern sie nicht einerseits den Alpen, anderseits dem Jura angehört, besitzt noch so bedeutende Unebenheiten, daß man sie, ohne Rücksicht auf die gewaltige Größe dieser beiden Gebirge, kaum ein Thal nennen würde. Der Boden ist aus Schuttland gebildet, deren Wände an mehreren Stellen über 160 Fuß in die Höhe ragen, der aber gewiß noch bei weitem tiefer ist, und in welchem die beiden bedeutenden, reissenden Flüße viele Veränderungen hervorgebracht haben und noch hervorbringen. Zunächst vor den Stadtthoren ist der Boden ziemlich flach, ja auf der Seite nach Lanzy hin

*) Diese Beobachtungen sind Resultate verschiedener kleiner Excursionen, auf denen ich den Lauf der Rhone und Arve verfolgte.

ist er niedrig. Es war ehemals ein Sumpf (heißt noch jetzt plain = palais, plana palus), der durch Anlegung der Festungsgräben, durch Auffüllungen, durch Vertiefung der Flußbette u. s. w. austrocknete. Auf einer andern Seite, näher dem See, bei Carouge, das nur eine halbe Stunde vor der Stadt liegt, besteht die ackerbare Schichte fast nur aus staubartig zerriebenen Steinen etwa 2' tief; darunter trifft man bis zu einer Tiefe von 5' nur grobes Gerölle von Kalk u. s. w. Die erwähnten hohen Wände geben Gelegenheit zu tieferer Nachsuchung in noch größerer Entfernung. Sie zeigen eine lose Gebirgsart, entstanden durch Zerstörung der mannigfaltigsten höher liegenden Gebirge, deren Trümmer, von wilden Gebirgswassern herabgeführt, bald in Felsstücken von 1 Kubikfuß erscheinen, bald bis zur Form des feinsten Staubes zerrieben sind. Geschiebe von 1 bis 2 und 3 Kubikzoll machen dabei den vorwaltenden Bestandtheil aus, je nachdem die anschwemmenden Wasser dem Orte der Zerstörung näher oder ferner, reissender oder ruhiger, mehr fortrollend oder schlämmend waren. Granit, Gneis, Thonschiefer, verschiedene Sandsteine, verschiedene, theils crystallinische, theils dichte, theils Trümmer = Kalksteine lassen sich dabei am häufigsten unterscheiden. Die unmittelbar unterlagernde Gebirgsart konnte ich nirgends selbst sehen, doch soll es Molasse sein. Die beiden Flüsse sind noch fortwährend thätig, anzusetzen oder fortzureissen. Noch täglich untergraben sie hier ihre steilen Ufer, von einsamen Eisvögeln bewohnt; immer neue Schichten stürzen in die Wellen hinab, und Pflanzen können an den ewig erneuten Abhängen nicht haften. Dort setzen die ruhigen Wasser wieder Grus, Schlamm oder feinen Sand ab, welcher letztere sehr gleichförmig und rein, oft mehrere Fuß tief liegt, und zu Streusand, oder von Schulknaben zum Schreiben auf den Bänken verwendet wird. Seine Farbe ist schwärzlich, und er scheint vorzüglich durch etwas Quarz von Hornblende oder Thonschiefer gebildet. Dieser Sand hält die Feuchtigkeit sehr lange, und geht bald in Ackerland über, zumal nachdem ihn einige leicht gedeihende Gräser durchwurzelt und mehr gebunden haben. Außerdem findet man am ehesten Weiden und andere Holzarten, die mit ihren Wurzeln bis ins Niveau des Wassers hinabreichen. Auf den Kiesufern da-

gegen trift man am häufigsten Tamarik germanika, Gypsophilarepens, einige Sirymbrjen und zahlreiche Weidenarten.— Auffallend ist die verschiedene Farbe der beiden Flüsse bei ihrer Vereinigung. Die Rhone, ruhig durch den Genfersee fliessend, kommt mit klarer, grünblauer Farbe aus demselben hervor, während die Arve, vom Montblanc herab stürzend, den mit fortgeführten Sand noch nicht abgesetzt hat, und daher eine weißliche, trübe Farbe besitzt. In ihrem Wasser fand ich an ruhigen Stellen Lymneus ovatus, Planorbis marginatus und Paludina impura. In den Gebüschen ihres Ufers erkannte ich Certhia brachydactila am Gesange, woran ich diese Art von der gewöhnlichen schon seit sieben Jahren unterscheide.

Nach einem Abstecher auf Chamouny und zum Fusse des Montblanc, verließ ich den erstern Ort am 10. Juni früh Morgens, um Martinach zu erreichen. Da allen Erkundigungen zufolge die Col de Balme noch nicht zu passieren war, so gieng ich über Argentière durch das Orsine-Thal und über Trient, wobei ich zwar keinen bedeutenden Berg zu übersteigen hatte, aber in eine endlose, immer enger werdende Thalschlucht hinabsteigen mußte. Hier glaubte ich nun ohne weitere Schwierigkeit zum Ziele meiner heutigen Wanderung gelangen zu können, allein ich sah mich genöthigt, an kahlen Bergwänden hinauf, wieder eben so weit in die Höhe zu klimmen, als ich herabgekommen war, um aufs Neue noch tiefer hinunter zu steigen.

Der Anfang des Weges ist angenehm, von Wäldern und Wiesen begrenzt, auf denen Gentiana verna und acaulis, Luzula lutea, Bartsia alpina, Plantago alpina, Primula farinosa, Saxifraga cuneifolia und Animone alpina sulphurea, foliis präcocibus, in großer Menge zu finden waren. Die Exemplare der letztern, auf nassen Wiesen stehend, waren groß, und die Blätter etwas mehr als die Blüthe entfaltet. Ueber einem niedrigen Bergrücken setzet der Weg, durch ein kahles, kaltes, mit Schneebedecktes Thälchen, und zwischen kahlen beschneiten Felsenbergen hin, in val Orsine hinüber. Das Thal war freundlich, breit, mit grünen Wiesen und angebautem Felde erfüllt, zwischen dem überall die Hütten der friedlichen Bewohner zerstreut standen. Aber immer tiefer senkte er sich zwischen die bewaldeten Berge hinab, immer näher rückten diese zusammen,

immer dunkler wurde die Schlucht, immer felsiger der Weg, folgend dem Laufe des stärker und stärker anschwellenden Waldstromes. Hoch über dem Haupte des Wanderers liegen einzelne Hirtendörfchen an den colossalen Felsengehängen. Valeriana tripteris stand einzeln im Schatten der Wälder, Primula auricula, Saxifragen, Semperviven und Seden aber bekleideten die Felsen. Jetzt traten himmelhohe Felsen von beiden Seiten des Thales so nahe zusammen, daß der Pfad neben den Ufern der schäumenden Trient keinen Raum mehr fand, und anfangs nur allmählig, dann aber immer steiler und steiler, und stets über sich selbst hin und her ziehend, führte er an der Seite eines Berges hinauf, bis in jene Höhen, von denen ich seit drei Stunden allmählig herabgestiegen war. Unten leitete er noch durch den Schatten der Wälder, in welchen eine Gesellschaft Engländer, aus mehreren Damen und einem Herrn bestehend, vor einiger Zeit sich ein losgerissenes, riesenhaftes Felsenstück nebst einigen darauf stehenden Bäumen erkauft hatte, „Zur Erinnerung an die hier selig verlebten Augenblicke, die aber so flüchtig gewesen, wie der Strahl der Sonne, welcher diese Wälder beleuchtet." — Wegen der Länge der Station und weil man unterwegs zwischen Martigny und Chamouny kein Unterkommen findet, macht man den Weg gewöhnlich auf Maulthieren, versieht sich mit Speise und Trank, und pflegt dann um Mittag, im Schatten dieser Wälder, der Ruhe. Als ich endlich glaubte, die Höhe erreicht zu haben, sank ich kraftlos unter einigen Sträuchen nieder, fand aber die gewünschte Ruhe nicht, so lange ich mir der Länge des noch zurückzulegenden Weges bewußt war. Ich erreichte Trient und kam am Fusse des Trientgletschers vorüber. Hier vereinigt sich der Pfad mit jenem, der von Chamouny aus, über den Col de Balme herab kömmt, erreicht nach einer halben Stunde sehr jähen Ansteigens die Höhe des letzten Col's, Furca genannt, und führt dann eben so steil zwei Stunden lang bergabwärts durch Weiden und üppige Wiesen mit einer Menge von Potentilla rupestris (minor); darauf durch wohlgebaute Felder und Wälder von Nuß- und Aepfelbäumen und süssen Castanien, endlich durch die Menge schöner Weinberge, welche Martinach selbst umgeben.

Am folgenden Tag erreichte ich in 3½ Stunden Bex. Ich sah unterwegs den mächtigen Wasserfall, Pisse-vache ge-

nannt, und das, tief im Felsen eingeschnittene Flußbett der reissenden Trient, und zwischen dem Dent de Midi und dem Pic de Morcle gieng der ebene Weg hindurch. Das Thal ist breit und flach, daher die Wasser bei jeder neuen Anschwellung sich ein neues Bett wählen, und mannichfaltige Zerstörungen anrichten; denn von den Höhen der so nahen Hochalpen stürzen sie eine unendliche Menge von Felsblöcken und Geröllen von Sand mit sich herab, die bald das alte Bett ausfüllen, so daß alle angewandte Mühe der Bewohner hier vergeblich scheint, wenn sie den Bergwassern einen bestimmten Weg vorzeichnen wollen, und ihre Anstrengungen sind an vielen Orten nur dahin gerichtet, einen dauerhaften Weg, vor Ueberschwemmungen geschützt, durch die Thalebene zu führen.

Ueber die Natur des hiesigen Salz- und Gypshaltigen Kalkgebirges herrschen noch verschiedene Ansichten. Nach Herr von Charpentier ist es aus der Uebergangsperiode, während andere annehmen, daß es zu dem Alpen-, oder gar zum Muschelkalk zu rechnen sei, in welchem letztern Falle das Vorkommen des Salzgypses jenem in den Neckargegenden ganz analog wäre. Aber dieser Kalk enthält Belemniten, welche der Muschelkalk Thüringens und am Neckar nicht enthält. Man hat in diesem Salzgebirge eine Menge langer Stollen und Strecken getrieben, um die Soole in der Nähe des Salzgypses selbst aufzusuchen und herbei zu leiten. Die bedeutendsten Stollen haben ½ Stunde Länge und stehen mit sehr hohen Wetterschächten in Verbindung, welches alles sehr schön in mehreren Modellen zu sehen ist. Die Soole hat 1 — 22° Gehalt. Nur die schwächere wird gradirt, die stärkere aber sogleich versotten, etwa von 18° an. Die Quellen sind sehr zahlreich und werden es noch immer mehr. Ihr Gehalt aber nimmt von Jahr zu Jahr ab, weßhalb man genöthiget ist, sie immer in größerer Entfernung aufzusuchen. Wollte man sogleich sehr tief gehen, so würde man anfänglich übermässige Arbeit haben, aber zu frühe an Soole Mangel leiden. Im Innern des Gebirgs sind mehrere bedeutende Reservoirs angelegt, um das schwächere Wasser zu sammeln, im Fall anhaltendes Regenwetter eintritt, wo nicht gradirt wird. Man gewinnt hier ungefähr die Hälfte des dem Kanton erforderlichen Salzes.

Ich bedauerte, daß die Jahreszeit noch nicht erlauben

konnte, die Diablerets zu besteigen, die vorzüglich auch in Ansehung ihrer Versteinerungen so interessant sind. Indeß erhielt ich durch die Güte des Herrn von Charpentier einige der Petrefacten dieses Gesteins, die freilich an nichts anders, als an Grobkalk denken lassen, welcher der Menge kohliger Theile, die er enthält, (da auch unmittelbar unter ihm ein Kohlenlager sich befindet) seine schwarze Farbe verdankt. Die erhaltenen Versteinerungen waren eine kleine Ampullarie, Bruchstücke von Brongniarts Cerithium Diaboli nebst einer andern Art, und eine Melania, welche in Ansehung der Querstreifen und Längerippen fast gänzlich mit der von Brongniart abgebildeten (Tab. 2. f. 18.) m. costellata Lam. übereinstimmt, aber viel kleiner, schlanker und mit minder bauchigen Windungen versehen ist. Auch für viele sonstige Mittheilungen bin ich der unbegrenzten Güte dieses verdienten Naturforschers sehr verbunden, in dessen überaus reicher Sammlung von Land- und Süßwasserconchylien von dem In- und Auslande sich nicht wenig Rarissima finden, und woraus ich mich über mehrere zweifelhafte Arten belehren konnte. Wohl verehrt das literarische Publikum den Herrn von Charpentier wegen des Umfangs seines Wissens und seiner unermüdeten Thätigkeit, aber die natürliche Einfachheit seines Benehmens, seine herzliche Gefälligkeit und seine Anspruchslosigkeit machen ihm Aller Herzen zu eigen.

Ich verließ Bex am 14. Juni Frühmorgens, ging nach Martigny zurück und setzte dann meine Reise auf den Bernhardsberg fort, welche diesen Tag, im Ganzen 14 Stunden weit, immer bergauf und theilweise durch tiefen Schnee führte. Während der drei ersten Stunden von Martinach an, hob sich der Weg nur allmählig. Ungeheure Felsberge schliessen das Thal ein, bald ein breites Bett zwischen sich lassend, bald so nahe zusammen tretend, daß zwischen ihnen und dem Bergstrom kaum noch Raum für den Saumpfad übrig bleibt. Ja an einer Stelle ist der Weg in Form eines Bogenganges hundert Schritte weit durch einen Felsen gehauen. Der Weg wurde immer steiler, die Hitze immer größer, bis ich endlich gegen 3 Uhr im trefflichen und billigen Hôtel de l'Union in Liddes anlangte, was noch vier kleine Stunden vom Hospitium entfernt ist. Die Hitze begann etwas nachzulassen, aber steiler

wurde der Weg, oder die Umgebung, stiller die Luft. Bald erblickte ich die letzten Sennhütten, welche für jetzt auch noch unbewohnt waren. Hoch zwischen Bergen zog sich der Thalgrund; die letzten Sträucher und frischen Pflanzen verschwanden; denn der Schnee war erst kürzlich geschmolzen. Nur düsteres Alpenrosen-Gestrüppe, noch ohne Blüthen, bedeckte die Berggehänge, füllte die Zwischenräume der Felsen, um bald einem abgestorbenen, kümmerlichen Rasen Platz zu machen. Schon war auch die Sonne gesunken, und auf Felsentrümmern führte der Weg in ein Thal hinauf, welches von allen Seiten geschlossen schien. Die Berge waren mit Schnee bedeckt. Noch vor einigen Tagen hatte ich die Natur in nie gesehener Pracht und Fülle an den Ufern des Genfersees bewundert; aber dieser Ort schien gemacht, ihre Größe in düsterer Einsamkeit, schauerlicher Leere und Zerstreuung fühlen zu lassen. Schneeluft hatte die Schwüle des Mittags verdrängt. Der Pfad auf den Felstrümmern kaum erkennbar, verschwand endlich in einer steilen Seitenschlucht, die mich bald in ein höher gelegenes, freieres Thal führte, ganz mit Schnee erfüllt, über welchen derselbe, kaum breit genug, um den Fuß zu setzen, noch zwei Stunden lang aufwärts führte. Oft wurde der Pfad ganz unkenntlich. Stangen waren in kurzen Zwischenräumen eingepflanzt, um seine Richtung, falls er verschneit werden sollte, zu bezeichnen. Trockne Holzscheite lagen längs demselben, um von den, in die Nacht sich verspätenden Reisenden als Fackeln angezündet zu werden. Alle diese Vorsorgen dankt man den menschenfreundlichen Bewohnern des Hospitiums. Nur Primula auricula und Saxifraga cuneifolia blicken hin und wieder aus dem entblößten, schwarzen Felsen hervor. Mehrere Individuen von Accentor alpinus verfolgten sich singend und lockend von Fels zu Fels. Noch erkannte ich in der Dämmerung das Felsenhuhn, Tetrao lagopus, deutlich, das mir von einem Felsen herab bis auf 20 Schritte schnarrend entgegen lief und dann stille sitzen blieb, als ich vorüber gieng. Vielleicht hatte es seine Brut in der Nähe. Es trug jetzt ein buntes Gefieder, worin schwarz, weiß und braun abwechselte, doch war der Bauch weiß. Ich hatte nun italienisches Gebiet erreicht. Noch eine Wendung des engen Thales, und ich sah über mir, auf der höchsten Stelle desselben, das Hospitium

liegen, über dem Boden in den klaren Himmelsraum empor-
ragend. Aber bald senkte sich von den nahen Gehängen ein
starker Nebel herab, der mir seinen Anblick gänzlich entzog,
bis ich in die Hausthüre trat, wo ein Dutzend großer Hunde
bellend um mich hersprang, doch ohne mich weiter zu be-
leidigen.

Man führte mich in ein Zimmer, wo sehr viele Landleute
waren, die hier durchkommend übernachten wollten. Von da
gelangte ich in einen Saal, wo die Mönche versammelt waren,
eine kurze Zeit lang sich mit mir unterhielten, und mich dann
bis auf einen verliessen, welcher mir beim Essen Gesellschaft
leistete. Mehrere Geistliche liessen sich es am andern Morgen
angelegen sein, mir ihre Sammlungen zu zeigen. Die Mine-
raliensammlung beschränkt sich größtentheils auf Gegenstände
aus der Gegend. Gebirgsarten sind noch nicht darunter.
Man beschenkte mich mit einem Stücke des Rocher poli,
welcher sich in der Nähe befindet, aber jetzt verschneit war.
Mehrere Reisende haben seiner erwähnt. Es ist ein quarzi-
ges Gestein, von stellenweise schwarzer, brauner und weißer
Farbe, und zum Theil sehr rein. Nach den gesehenen
Handstücken zu urtheilen, ist die Politur ganz unbezwei-
felt natürlich und ursprünglich, d. h. eine Folge der
fast crystallinischen Ausbildung der einen, mehrere Quadrat-
ruthen großen Seite des ungeheuren Felsblockes: eine Mei-
nung für welche sich auch de Saussure (Voy. dans les Alpes
II. 449). entschieden hat. Die Politur ist etwas streifig
und jener vollkommen ähnlich, die wir an großen Quarz-
crystallen zu sehen gewöhnt sind. Sie findet sich eben so-
wohl an den convexeren, wie an den concaveren Stellen.
Sicher ist sie weder durch Kunst, noch durch herabrollen-
den Quarzsand, noch durch Herabgleiten des Eises her-
vorgebracht worden. Außer der Mineraliensammlung zeigte
man mir den Anfang zu einer Zoologischen Sammlung
aus der Umgegend, bestehend in Insekten und ausgestopf-
ten Vögeln. Der erste Grund zu dieser Sammlung ist
durch die Freigebigkeit der Professoren Bonelli und Bor-
son in Turin gelegt worden.

Die

Simplon-Straße.

Im Auszug der Beschreibung neuerer Wasserbauwerke in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz, von G. Hagen (Königsberg bei den Gbr. Bornträger 1826. 8.), einer Sammlung von Berichten und Aufsätzen, die, wie schon die gegenwärtige Aushebung zeigt, nicht ausschließlich nur hydrotechnischen Inhaltes sind, hingegen alle aber die Ausbeute einer hydrotechnischen Reise bilden, welche der Verfasser in den Jahren 1822 und 1823 unternommen hatte, und wozu das königl. Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe eine Unterstützung bewilligt und den Herrn Hagen zugleich aufgefordert hatte, nach seiner Zurückkunft die Beschreibung derjenigen Anlagen einzureichen, die vorzugsweise seine Aufmerksamkeit erregt haben würden.

Bei der Einrichtung einer jeden Straße ist die sorgfältige Wahl des Zuges ein Gegenstand, der sowohl auf die Anlage- und Unterhaltungskosten, als auch auf die bequeme Benutzung derselben von der äussersten Wichtigkeit ist. Die dabei zu berücksichtigenden Umstände sind ziemlich mannigfaltig, und es scheint, daß selbst in einem gewöhnlichen ebenen Terrain sie nur selten so wenig Einfluß haben, daß die gerade Linie jeder andern vorgezogen werden könnte, wie dieses fast allgemein geschieht. In diesem Falle stellt man freilich in gewissem Sinne den kürzesten Weg dar, und eine Straße, die ganz gerade in dem Alignement von einem Kirchthurm zum andern gezogen ist, zeigt ein Bild der Ordnung und Regelmässigkeit, die man bei allen Bauwerken wieder zu finden gewohnt ist; allein der letzte Grund würde bei einer solchen Anlage, die doch ausschließlich

zur Erreichung eines reellen Vortheils ausgeführt wird, keine große Berücksichtigung verdienen, und überdieß ist die Einförmigkeit bei diesen ganz geraden Straßen einigermassen ermüdend. Auch der erste Grund ist ziemlich unhaltbar; man will die Straße möglichst kurz machen, damit eines Theils die Versteinung und die sonstige Bearbeitung möglichst wohlfeil, und dann, damit auch die Anstrengung des Zugviehes, das hier geht, möglichst gering werde; beides wird indessen im Allgemeinen nicht durch den kürzesten Weg erreicht. Man beobachte mit einiger Aufmerksamkeit das Terrain neben solchen ganz geraden Straßen, und man wird fortwährend finden, wie durch unbedeutende Umwege ein Steigen oder Fallen entweder ganz vermieden oder doch vermindert werden konnte. Ich habe häufig bemerkt, daß durch einen Umweg von 2 bis 3 Ruthen eine Anhöhe ganz umgangen werden konnte, welche einen bedeutenden und kostbaren Auf= und Abtrag nöthig machte, und überdieß noch eine Erhebung der Straße bis 20 Fuß, und eine dann folgende eben so große Senkung verursachte. In solchen Fällen ist es einleuchtend, daß bei der Erbauung der Straße durch die Befolgung der geraden Linie nichts erspart wird, und es für das Zugvieh auch bei weitem mehr ermüdend ist, wenn es die Last 20 Fuß hoch heben soll, als wenn es dieselbe auf horizontalem festen Boden weiter zu ziehen hätte. Aehnliche Ueberlegungen wären fortwährend nöthig, wenn es darauf ankäme, die bequemste und wohlfeilste Straße darzustellen, und daß dieses nicht geschieht, und man vielmehr die gerade Linie wählt, scheint hauptsächlich darin begründet zu sein, daß die Vorarbeitungen eines Straßenbaues auch schon große Kosten verursachen, und zwar um so größere, mit je mehr Sorgfalt sie ausgeführt werden, und überdieß dürfen die mit der Leitung derselben beauftragten Bau= Officianten gewöhnlich nur eine beschränkte Zeit darauf verwenden. Der verursachte Nachtheil ist auch nie so groß, daß er die Straße unbrauchbar machte, und überdieß pflegt er gemeinhin unbemerkt zu bleiben.

In Gebirgsgegenden hört aber natürlich eine solche Erleichterung beim Entwerfen des Straßenzugs gänzlich auf; die Steigung wird dann so sehr der wichtigste Umstand, daß es sich nicht mehr darum handelt, ob der Weg um ein Bedeutendes verlängert oder verkürzt werde, sondern man bemüht sich viel=

mehr hauptsächlich nur, den tiefsten Einschnitt in dem Gebirge auszumitteln, damit der höchste Punkt der Straße möglichst niedrig zu liegen kommt, und indem man von diesem ausgeht, sucht man auf beiden Seiten mit einem gleichmäßigen und sanften Abhange in das Thal herabzusteigen. Sehr passend benutzt man dabei die Einschnitte, welche das Wasser in unregelmäßigen Gebirgsmassen hervorgebracht hat, und die, wenn sie auch noch so viele Schwierigkeiten der Anlage entgegenstellen, doch wenigstens einen Abhang bilden, der in fortwährender Steigung sich von der Ebene bis zu dem Gipfel des Gebirges erhebt, und der nicht etwa stellenweise durch ein verkehrtes Gefälle unterbrochen wird, wie man auf andern, willkührlich gewählten Zügen jederzeit vorfinden möchte. Es ereignet sich sogar, daß in den niedrigsten Gebirgseinschnitten eine bedeutende Wassermenge sich zu sammeln pflegt, und dadurch schon vollständig den Hauptzug der Straße andeutet. Allein wenn auf diese Art der Zug im Allgemeinen auch ausfindig gemacht ist, so bleibt noch die große Schwierigkeit, ihn im Speciellen anzugeben, und dieses ist bei der Unregelmäßigkeit der Ufer und dem so sehr verschiedenen Gefälle des Wasserlaufes keine leichte Aufgabe. Oft senkt sich das Thal so stark, daß der Fall der Straße bei ihrer beschränkten Länge gar zu bedeutend werden möchte; dann ist man gezwungen, sie in kurzen Krümmungen an der Felswand hin und herzuziehen, um sie allmählig in die Tiefe herabzuführen. Dazu eignet sich aber eine Stelle besser als eine andere, und überhaupt ist eine sehr genaue Kenntniß der Oberfläche der beiden Ufer erforderlich, wenn man mit einiger Sicherheit den passendsten Zug auswählen will. Ausserdem wirkt das Wasser, und zwar das von den Seiten herabkommende eben sowohl als jenes, welches das Thal füllt, fortwährend auf die Zerstörung der Straße und der Futtermauern, und es müssen kräftige Mittel erwählt werden, welche diesen schädlichen Einwirkungen begegnen, oder sie wo möglich ganz aufheben. Auch für die Sicherheit der Reisenden ist Sorge zu tragen, daß sie nach starkem Schneefalle nicht von der Straße abkommen können, und auch bei eintretendem Thauwetter vor den Lauinen und den herabfallenden Steinen entweder ganz gesichert sind, oder doch wenigstens in nicht großen Entfernungen sichere Zufluchtsörter finden.

Diese Bemerkungen schienen mir nöthig, um aufmerksam zu machen auf den Unterschied, welcher zwischen den Straßen in Gebirgsgegenden und denen in der Ebene statt findet, und um zugleich zu zeigen, wie viel Ueberlegung und Umsicht bei der Anlage der erstern erforderlich ist. Ich will jetzt übergehen zu der Beschreibung derjenigen Gebirgsstraße, die nach dem allgemeinen Urtheile zu den wichtigsten gehört, die je ausgeführt wurden, und die, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihrer Entwerfung und ihrer Anlage entgegenstanden, eine von den regelmäßigsten und schönsten Chausseen bildet. Es ist dieses die berühmte Simplonstraße, welche in den Jahren 1801 bis 1806 unter Napoleon erbaut wurde. Sie führt über die unter dem Namen der lepontinischen Alpen bekannte Bergkette, die Piemont von Wallis und das Flußgebiet des Ticino von dem der Rhone trennt. In dem Rhone-Thale fängt sie bei dem Dorfe Glys, eine Viertelstunde unter dem Städtchen Brieg, zu steigen an, in einer Höhe von beinahe 2000 Pariser Fuß über der Meeresfläche. Sie hat in der Fahrbahn eine Breite von 25 Fuß; an der Bergseite befindet sich gewöhnlich eine flache Rigole, und an der Thalseite sind Abweise-Steine oder hölzerne Geländer errichtet, die bis in die Futtermauer eingreifen. Die Versteinung bildet einen ziemlich flachen Bogen, und ist mit kleinen Steinstücken und Steinbrocken beschüttet, welche sich genau an einander schliessen, und eine vorzüglich feste und ebene Oberfläche bilden. Besonders auffallend ist der gute Zustand der Straße auf der nördlichen Seite, wo die Felsen mehr schieferartig sind, und die Steinbrocken sehr genau zusammenpassen. Ich habe hier und eben so auf der Fortsetzung der Simplonstraße, neben dem Lago Maggiore, mich mehrmals bemüht auszumitteln, wie groß wohl die stärkste Vertiefung sei, die durch die Räder oder den Hufschlag hervorgebracht ist, und nur selten gelang es mir, einzelne kleine Stellen zu finden, die sich bei 4 Linien tief unter die übrige Fläche senkten. Dieser Umstand spricht nicht minder vortheilhaft für die Unterhaltung als für die Anlage der Straße. Mir scheint indessen diese Festigkeit auch zum Theil von der schieferartigen Beschaffenheit des Materials herzurühren, das man zur Bildung der obersten Lage benutzte. Es ist nämlich auffallend, daß dergleichen feine Täfelchen, wenn sie stark bewegt werden, sich aufrecht stellen

und dann eine überaus feste Masse bilden. Einen sehr augenscheinlichen Beweis davon liefert die in Nordholland übliche Methode, die Wege mit Muscheln zu befahren; sie machen anfangs nur einen losen Haufen aus, worin das Gehen höchst beschwerlich ist; doch sobald sie in kleine Scherben zerbrochen sind, fangen sie an eine feste Masse zu bilden, und es entsteht in kurzem ein vollkommen harter Weg. Untersucht man aber seine Oberfläche, so findet man, daß alle diese Scherben aufrecht stehen, und dabei so dicht aneinander gepreßt sind, daß man Mühe hat, eine einzelne mit dem Messer herauszuziehen. Eine ähnliche Erscheinung glaubte ich auch auf der Simplonstraße wieder zu entdecken, jedoch war sie nicht so deutlich als dort, indem die Täfelchen hier weniger regelmäßig ausfallen.

Eben so gut wie die Straße selbst haben sich auch die Futtermauern, die verschiedenen Brücken und die Durchläße erhalten, und überdieß bieten die sogenannten Refuges, die man jede Stunde antrifft, dem Reisenden viele Bequemlichkeit und gröstentheils auch einen sichern Zufluchtsort vor den zuweilen sehr stark herabfallenden Lauinen. Nur in den tiefen und engen Thälern auf der italienischen Seite ist es in diesem Falle vortheilhafter, in den geräumigen und weiten Gallerien eine minder gefährliche Zeit zur Fortsetzung der Reise abzuwarten; die Refuges, die man auch hier erbaut hat, sind zum Theil nicht bewohnt, und die herabstürzenden Steine haben häufig das Dach und die Balkenlage theilweise zerschmettert. Vor allem erlangt die Straße eine vorzügliche Bequemlichkeit durch die ganz gleichmäßige und sehr sanfte Steigung. Diese Steigung beginnt, wie schon erwähnt, bei Glys, und sie geht ohne Unterbrechung fort bis zu der Ebene, worauf das Hospiz liegt, und welche den höchsten Theil der Straße ausmacht. Die Steigung beträgt auf der einen Seite wie auf der andern fortwährend den fünfzehnten Theil der Länge; nur gegen den Scheitelpunkt wird sie geringer, und sie hört bei dem neuen Hospiz ganz auf, indem die Straße hier wagerecht fortläuft. Ihre Erhebung beträgt hier 6174 Pariser Fuß über dem Meere, und ihre Ausdehnung von Glys bis zum neuen Hospiz mißt beinahe drei deutsche Meilen, und auf der andern Seite vom neuen Hospiz bis Domo d'Ossola (eine Meile unterhalb Crevola) 5 ½ Meilen. Zwischen Davedro und Trasqueras hört der gleichmäßige Abhang

für eine kurze Strecke auf, und der Straßenzug hebt und senkt sich mit dem Thalgrunde; doch bald beginnt wieder die frühere Steigung, die auch bis Crevola bleibt. Hier verläßt die Straße die Gebirgsgegend, und tritt in die fruchtbare und reich bebaute Ebene des Toccia Tossa, von wo aus sie mit den übrigen Chausseen der Lombardei in Verbindung steht. Ein Triumphbogen sollte in Mailand einen Eingang zur Simplon-Straße bilden, der durch seine Pracht und Größe der Wichtigkeit und Kühnheit der Anlage entspräche; die politischen Veränderungen hinderten jedoch die Ausführung desselben.

Der Weg, welcher in früherer Zeit den Uebergang über den Simplon bildete, war, wie die meisten Bergpässe, nur wenige Fuß breit, und dabei häufig so steil, daß Stufen in den Felsen eingehauen werden mußten. Er wurde nichts desto weniger nicht nur von Fußgängern benutzt, sondern diente auch zum Uebergange für Maulthiere und anderes Lastvieh. Besonders zeichnete er sich durch einige sehr kühne Brücken aus, von denen man noch mehrere Spuren sieht; aber auch diese waren schmal und dabei so steil, daß man sie kaum ohne Schwindel betreten konnte.

Die neue Simplonstraße beginnt, wie schon erwähnt, bei dem Dorfe Glys, neben der Rhone. Auf einer hölzernen Brücke tritt sie auf das rechte Ufer der Saltine, geht dicht neben Brieg vorbei, und verfolgt mit einer kurzen Unterbrechung den Lauf der Saltine bis zu deren Ursprunge; dabei erreicht sie zugleich die Ebene, welche den höchsten Theil ihres Zuges ausmacht, und welche sich als der tiefste Einschnitt über das Gebirge erstreckt. Unverkennbar hat man sich gleich Anfangs bemüht, der Straße eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, damit sie mit der einmal bestimmten Steigung noch bequem den Gipfel erreichen konnte; sie macht daher dicht hinter Brieg den weiten Bogen um einen kleinen unbedeutenden Bach, wodurch sie sich schon merklich über die alte Straße erhebt; sie wendet sich aus demselben Grunde dann wieder sehr weit östlich, und läuft rings um das Ganter-Thal, und um noch mehr an Höhe zu gewinnen, steigt sie an dem nicht sehr steilen, aber desto höhern linken Ufer des Ganterbaches, neben dem Dorfe Persal, in einem weiten Zickzack auf die Höhe, welche diesen Bach von der Saltine trennt. Im fortwährenden Steigen hebt sie sich an dem Abhange der-

selben, und beschreibt dann aufs neue den weiten Bogen um den Kessel, worin sich die Saltine bildet. Am Ende dieses Bogens, wenn sie sich wieder südlich wendet, hat sie endlich die größte Höhe erreicht, und geht etwa eine halbe Meile weit beinahe horizontal fort.

Gleich oberhalb Brieg ist es auffallend, wie mehrere kleine Bäche in flachen Rinnen über die Straße geleitet sind, und sie etwas schräg durchschneiden, indem sie eine geringe Vertiefung darin bilden. Es entstehen auf diese Art einige Unterbrechungen des Gefälles, wie man bei sehr steilen Straßen anzubringen pflegt, um den auffahrenden Wagen einen Ruhepunkt zu verschaffen, worin sie ohne Haltung stehen, und die Pferde dabei ruhen können. Doch eine solche Vorsicht war hier, bei dem schmalen Abhange, ganz unnöthig; an jeder Stelle können die Wagen mit Leichtigkeit angehalten werden, und selbst dann, wenn sie in mäßigem Trabe (jedesmal ohne Hemmschuh) herabgezogen werden. Es sind daher diese Rinnen keineswegs mit solchen Einschnitten zu verwechseln, sondern sie dienen vielmehr ausschließlich dazu, das Wasser aus den Rigolen an der Bergseite in die Thalseite zu schaffen. Sie kommen indessen nur auf der ersten Stunde bei Brieg vor; weiterhin ist das Rigolenwasser, und eben so das von den Bergen herabkommende, jedesmal in gewölbten Kanälen unter der Straße durchgeleitet. Besonders merkwürdig ist die Art, wie man das Bergwasser aufgefangen hat. Da nämlich auf der einen Seite beinahe fortwährend eine steile Wand sich dicht neben der Straße erhebt, so bildet das hier herabstürzende Wasser auch jedesmal einen Wasserfall, der ohne weitere Vorkehrungen die Straße bald ausspülen würde. Man hat daher in der Wand eine Rinne eingehauen, um dem Bache einen bestimmten Lauf zu geben, dann aber auch die Straße noch möglichst weit vorzulegen gesucht, damit zwischen ihr und dem Berge noch ein Zwischenraum von einigen Fußen bleiben möchte. In diesem Zwischenraum ist ein rundes brunnenartiges Bassin erbaut, dessen Einfassung aus einer regelmäßigen Mauer besteht und sich 3 Fuß über die Straße erhebt. Die Weite des Brunnens ist, selbst bei den kleinsten Wassermengen, nicht unter 4 Fuß, bisweilen dagegen um Vieles größer, und seine Tiefe neben der Straße beträgt 4 bis 10 Fuß. In diesen Brunnen nun ergießt sich jedesmal der Wasserfall, und

vom Boden desselben führt ein gemauerter überwölbter Kanal mit starkem Gefälle nach der Thalseite. Ist die Wassermenge sehr bedeutend, so verwandelt sich die Ueberwölbung des Kanals in eine gewöhnliche steinerne Brücke, und der Brunnenkranz wird ein Brückengeländer.

Auf der schweizerischen Seite besteht das Gestein aus einem ziemlich feinen Gneus, der wegen seines schieferartigen Bruches und der geringen Härte manche Erleichterung beim Baue darbot. Die Einfassungsmauern sind häufig ohne Mörtel aufgeführt, indem die ebenen Platten schon an sich einen sehr festen Verband geben. Die Abweisesteine, die jedoch zuweilen durch hölzerne Geländer ersetzt wurden, bestehen gleichfalls aus solchen Tafeln, die etwa 8 Zoll stark, unten 2 Fuß und oben 1½ Fuß breit sind. Sie erheben sich 3 Fuß über die Straße und sind, im Abstande einer Ruthe von einander, unmittelbar in die Futtermauer eingestellt. Ihre Stellung ist so, daß sie der Straße die schmale Seite zukehren, und auswärts mit der Futtermauer bündig sind. — Auf der italienischen Seite, dicht hinter dem Dorfe Simplon, geht der Stein in sehr harten und grobkörnigen Granit über; indem derselbe sehr unregelmäßig bricht, sind die daraus erbauten Futtermauern mit Mörtel aufgeführt. Sie haben sich, eben so wie jene, vollkommen gut erhalten, und nur selten bemerkt man Stellen, die etwa von Lauinen oder Steinen eingerissen waren, die aber jedesmal auf eine solide Art wieder hergestellt sind *). Die Abweisesteine bestehen hier aus Granit-

*) Diese sorgfältige Unterhaltung und der sehr gute Zustand fällt um so mehr auf, wenn man die St. Gotthardstraße so eben gesehen hat. Napoleon wollte dieselbe gleichfalls in eine bequeme und fahrbare Straße verwandeln, allein dieses Unternehmen ist nur bis Airola ausgeführt. Von da ab bis zu dem ehmaligen Hospital, und wieder auf der andern Seite bis gegen Am-Steg, ist der Weg nur für Lastthiere eingerichtet, mitunter sehr steil und an manchen Stellen sogar mit Stufen versehen. Oberhalb Am Steg hat man in früherer Zeit den Versuch gemacht, die fahrbare Straße fortzusetzen, und zu diesem Zwecke einige breite Brücken über die Reuß geschlagen, und an manchen Stellen Futtermauern zu einem neuen Wege aufgeführt. Doch bei allen diesen Arbeiten ist man mit so wenig Sorgfalt zu Werke gegangen, daß sie, obgleich noch ganz neu, dennoch an mehre-

stücken, die roh prismatisch behauen, und ähnlich jenen früheren am Rande der Straße aufgestellt sind.

Die Refuges, die man etwa alle Stunde antrifft, sind theils zur Bequemlichkeit und Sicherung der Reisenden, theils auch zur Wohnung der Chausseewärter erbaut. Besonders merkwürdig sind unter ihnen einige auf der italienischen Seite, welche wegen ihrer gefährlichen Lage zwar nicht bewohnt werden, die aber dennoch jedem Reisenden geöffnet, und sogar mit Einfahrten versehen sind, um selbst Wagen und Pferde aufnehmen zu können. Die darauf herabstürzenden Steine haben einigermaßen die Bedachung zerstört, aber dennoch sollen sie zuweilen benutzt werden, indem sie selbst in diesem Zustande noch eine große Sicherung gewähren.

Unterhalb Persal geht die Straße in einer vorzüglich schönen Brücke über den Ganterbach. Es ist dieses eine hölzerne Bogenbrücke, nach der in Frankreich allgemein üblichen Art construirt. Die Spannung des Bogens beträgt 60 Fuß, doch

---

ren Stellen bereits eingestürzt sind, und an vielen ein gleiches Schicksal drohen. Bei den Brücken merkte man gleich, daß sie keine Festigkeit hätten, und man war daher vorsichtig genug, die Lehrbögen nicht fortzunehmen, die sie bisher auch gehalten haben; allein das Holz, welches gegen die Einwirkungen der Feuchtigkeit nicht gesichert werden konnte, fieng bereits an, nachzugeben, und sehr bedenkliche Risse zeigten sich dabei in der Mauer, und manche Wölbsteine sind sogar einige Zoll tief herabgesunken. Noch weniger hatten die Futtermauern die gehörige Stärke und Festigkeit erhalten; sie waren überall, theils an ihrem Fuße von der Reuß, und theils oben von dem Bergwasser angegriffen, und dabei entweder theilweise ausgebrochen, oder im Ganzen übergewichen. Mehrmals, wenn die Füllerde stark ausgewaschen wurde, hatte man Bäume an den Abhang gelegt, Steine davor gestellt, und eine neue Hinterfüllung veranstaltet. Am auffallendsten waren zwei Stellen (die eine über 100 Fuß lang), wo die Futtermauer gänzlich eingestürzt und der Weg total verschwunden war. Man hatte sich dadurch geholfen, daß man ein starkes hölzernes Gerüste an die Fußwand lehnte und mit Bohlen bedeckte, worauf nun, wie auf einer Brücke, die Passage geschah. Der Grund von der Unhaltbarkeit des Mauerwerkes scheint hauptsächlich in dem sehr schlechten Mörtel zu liegen, der beinahe aus reinem Lehm besteht.

mußten bei der Weite des Thales die Stirnpfeiler noch bedeutend ausgedehnt werden, und so erhielt die Brücke eine Länge von mehr als 200 Fuß. Die Breite mißt 20 Fuß, und es befinden sich darin fünf Bogen neben einander, die sich alle vollkommen gleich sind, und theils bestehen sie aus zwei kreisförmig zugeschnittenen und mit einander verbolzten (aber nicht verzahnten) Bögen, theils auch aus einigen geraden Verstrebungen, die sämmtlich durch doppelte Zangen zusammen gehalten werden. Diese Zangen sind wieder verbolzt, und werden über den Bögen durch doppelte Riegel mit einander verbunden. Einige Kreuze, die namentlich über den Streben befindlich sind, sichern die Brücke, daß sie nicht seitwärts verschoben werden kann. Das ganze hatte sich sehr wohl erhalten, und ließ kein auffallendes Senken, noch sonstige Beschädigung wahrnehmen; die überaus sorgfältige Bearbeitung und Verbindung des Holzes scheint indessen dazu nicht minder als die gewählte Constructionsart beigetragen zu haben.

Dicht hinter der Brücke führt die Straße durch einen angenehmen Lerchenwald, doch allmählig verschwindet der Baumwuchs, und noch ehe die Saltine überschritten ist, bemerkt man keine Bäume mehr. Ein weites Thal, mit einem grünen Rasen bedeckt, bildet die Ebene, worauf die Straße fortläuft; zu beiden Seiten erheben sich die höheren Kuppen des Gebirges, und wenn der südliche Abhang beginnt, zeigen sich in nicht großer Entfernung mehrere Gletscher. Das neue Hospiz, welches bei Erbauung der Straße zugleich angelegt wurde, ist lange nicht vollendet worden. Es besteht kaum das Fundament desselben mit den geräumigen Souterrains, und auch dieses geräth jetzt wieder in Verfall. Das alte Hospiz dagegen ist ein thurmähnliches Gebäude neben dem früheren Wege, worin auch jetzt noch den unbemittelten Reisenden Nahrung und Obdach, und sogar einige Kleidung unentgeldlich geboten wird. In dieser Gegend sind zu beiden Seiten der Straße Stangen aufgerichtet, welche bei hohem Schnee die Richtung des Weges anzeigen.

Bevor man indessen noch die Höhe erreicht, ist man schon durch zwei Gallerien gekommen. Es trifft sich zuweilen, daß die Ufer so nahe am Flusse sind und sich so steil erheben, daß es unmöglich wird, an ihrem Abhange die Straße fortzuführen; dann hat man es vorgezogen, den Weg durch den Fel-

sen selbst zu eröffnen. Diese Gallerien haben eine Breite und Höhe von 25 Fuß. Das Licht erhalten sie bei einer mäßigen Länge durch die beiden Einfahrten, sonst sind auch zur Seite noch Oeffnungen angebracht. Das Gestein ist, wie schon erwähnt, auf der schweizerischen Seite ein feinkörniger, weicher Gneus; durch denselben zieht sich das Wasser hindurch, und so geschieht es, daß hier in den Gallerien fortwährend ein sehr starkes Herabträufeln statt findet. Hierin liegt vielleicht der Grund, weßhalb man an der äußern Seite der ersten Gallerie einen schmalen und ziemlich gefährlichen Weg angelegt hat, auf welchem man dieser Unannehmlichkeit ausweichen kann, wenn man die Reise nicht etwa zu Wagen macht.

Beim Herabsteigen auf der andern Seite bleibt die Straße anfangs in einer weiten Ebene, worin sich die Veriola bildet; neben dem Dorfe Simplon erlangt die Gegend sogar ein recht freundliches Aussehen, indem sich hier der Baumwuchs schon sehr stark wiederfindet. Allein beim Eintritte des Ausflusses aus den Gletschern des Fletschhornes nehmen die Umgebungen eine ganz veränderte Gestalt an. Er erzeugt sich zwischen den Felsen, die hier aus sehr hartem Granit bestehen, eine tiefe Spalte, worin die Veriola schäumend und in vielen Wasserfällen herabstürzt. Auf dem steilen Abhange dieser Felsen, bald auf der einen bald auf der andern Seite, läuft die Straße herab, und jede etwas weniger schroffe Wand ist sorgfältig benutzt, um sie daran hin und her zu ziehen, damit sie möglichst tief herabgeführt werde. Dennoch folgt sie oft so wenig dem Abhange des Flusses, daß man ihn von manchen Brücken in den engen und dunkeln Spalten nicht wahrnehmen kann. In diesem Thale befindet sich die Gallerie von Frissinone, welche unter allen die längste ist. Ihre Länge beträgt beinahe 700 Fuß. Zwei große Oeffnungen an der Seite verschaffen eine hinreichende Beleuchtung; die ziemliche Ebenung der Wände, die jedoch nur durch Sprengen hervorgebracht ist, und nicht minder die vollkommenste Trockenheit geben ihr fast das Ansehen eines großen gewölbten Saales. Ihr östlicher Eingang ist zur Hälfte vermauert und mit Schießscharten versehen, um in Kriegszeiten hier die Straße sperren zu können. — Dicht dahinter stürzt sich der Bach Frissinone, der von dem Gletscher des Monte Leone herabkömmt, in einem starken

Wasserfalle in das Thal. Auf einer schönen gemauerten Brücke, von 30 Fuß Spannung, tritt die Straße über den Bach. Das Wasser desselben benetzt sie fortwährend, und dringt sogar sehr merklich durch den Brückenbogen hindurch. Die einzelnen Ketten der behauenen Steine, welche der Länge nach, als abgesönderte Bögen, die Brücke durchziehen, erscheinen von unten gesehen ganz trocken, aber dagegen sind die Füllungen dazwischen, die nur aus unregelmäßigen Steinen aufgeführt sind, stark vom Wasser durchzogen. Mit der Zeit wird dieser Umstand wahrscheinlich den Einsturz der Brücke herbeiführen; allein noch schien sie in vollkommen gutem Zustande sich zu befinden, und es gelang mir nicht, irgend einen merklichen Riß, noch eine sonstige Unregelmäßigkeit daran zu entdecken.

Das Thal wird hierauf etwas weiter und die Wassermenge breitet sich bei dem schwächern Gefälle mehr in dem Flußbette aus. Auf dem Abhange über der Straße liegen viele große Felsblöcke, die man nicht leicht entfernen konnte, und von denen man doch befürchten mußte, daß sie durch andere auffallende Steine oder durch Lauinen herabgestürzt werden möchten; um dieses zu vermeiden, hat man unter ihnen starke Mauern aufgeführt, die ihnen eine feste Lage sichern. In diesem Thale befindet sich auch jene früher beschriebene, sehr kühn gewölbte Brücke, und auf einem großen Felsblocke in dem Flußbette, dicht unter derselben, sieht man noch die Anfänge zweier ähnlicher Bögen, die früherhin diese Brücke bildeten.

Bei Trasqueras tritt die Straße endlich wieder aus den engen Thälern in eine freundliche Ebene, und wenn sie gleich dieselbe nochmals verläßt, und sogar noch durch eine kurze Gallerie läuft, so haben doch hier die Schwierigkeiten der Anlage und die Gefahren der Bereisung bereits gröstentheils aufgehört, und unweit Crevola steigt sie endlich in einem weiten Bogen in das Thal des Toccia Tossa herab, und hört nun auf, Gebirgsstraße zu sein.

Briefe
von
Bonstetten an Matthisson.
Herausgegeben
von
H. H. Füßli.

(Zürich bei Orell, Füßli und Compagnie 1827. 264 Seiten in 12.)

Hohes Alter munter und rüstig zu sehen, ist ein erfreulicher Anblick. Der zwei und achtzigjährige Greis, H. H. Füßli von Zürich, (geb. 3. Dez. 1745) giebt die Briefe heraus, die der zwei und achtzigjährige Greis Karl von Bonstetten von Bern, (geb. 3. Sept. 1745) an seinen Freund, Friedrich von Matthisson (geb. 1761) schrieb. Alle drei, die beiden Correspondenten und der Herausgeber der Correspondenz, welche zusammen 230 Jahre zählen, befinden sich gesund und wohl, und sind noch immer, voll jugendlicher Kraft, mit geistigen Arbeiten beschäftigt. In Bonstettens Briefen, die vom 13. Juni 1795 bis zum 11. Jänner 1827 gehen, einigt sich auf höchst anziehende Weise die Wärme des ungeschwächten Jugendgefühls mit der Einsicht und Reife des vielerfahrnen und geistvollen Mannes. Scherz und Ernst, Witz und Scharfsinn wechseln darin ab, und von allem, was liebenden Freunden zunächst theuer und werth ist, und was überdieß im anbemerkten Zeitraume die klugen und närrischen Leute in der Welt thaten, ist Weniges, das in diesen 89 Briefen nicht berührt und besprochen wäre. Den Schluß derselben machen „die Erinnerungen aus Bonstettens Jugendleben,“ die zuerst im Taschenbuche Minerva 1826 erschienen, und die wir im 2. Bande der Helvetia, (S. 475—496) treu und ohne Fehler, abdrucken ließen. Diese Erinnerungen wurden mit einer kleinen Zugabe vermehrt, die wir, nebst einigen, mit unsern Randglossen begleiteten Stellen aus Bonstettens Briefen, hier den Lesern der Helvetia mittheilen wollen:

Die italienischen Landvogteien.

(13. Juni 1795. S. 4 und 5)

„Die italienischen Landvogteien sind in ihren Einzelnheiten nur wenig bekannt. S. von Z. hat zwei lange Bände darüber geschrieben, in denen er die allerschändlichste Verwaltung (die der italienischen Vogteien) eine gütige Regierung nennt. Solche Bücher kriechen in der Welt in allen Ländern, wo keine Preßfreiheit ist. Der edle Firmian, der in Mailand herrschte, sagte mir einst: Vous mériteriez, que l'empereur s'emparât par charité de ce malheureux pays. (Ihr verdientet, daß der Kaiser aus Erbarmung sich dieses unglücklichen Landes bemächtige."

Randglosse.

Daran sollten die Eidgenossen denken, so oft in den ehemaligen italienischen Landvogteien, dem jetzigen Kanton Tessin, etwas Schiefes vorgeht, und, statt darüber zu spotten, an die eigene Brust schlagen. Uebrigens haben sich unsere Brüder im Tessin aus dem Schlamme, den die allerschändlichste Verwaltung zurückließ, soweit herausgearbeitet, daß sie erst jüngst durch Verwerfung eines Gesetzvorschlages, welcher die Presse dienstbar machen wollte, ihren Miteidgenossen und ehemaligen Beherrschern ein nachahmungswürdiges Beispiel gaben. — Der S. von Z. ist der sel. Pfarrer Joh. Rudolf Schinz von Zürich, einer der edelsten und verdienstvollsten Eidgenossen, der sonst weder von Menschenfurcht noch durch Vorurtheile sich von der Bahn der Wahrheit ableiten ließ. Man denke nur an seine Lobrede auf den kathol. Priester Jakob Pankraz Bustelli, Pfarrer im Thale Verzasca, die Schinz im Jahre 1773 schrieb.

Die Mediationsakte 1802.

(12. Sept. 1802. S. 19)

„Das zu Paris neugebohrne Kind Helvetia ist besser gestaltet, als wir dem Anscheine nach hoffen durften. Schade nur, daß das Mägdlein unehelich, und folglich zur Sklaverei gebohren ist."

Randglosse.

Das Kind ist durch die Liebe des Volks ehelich geworden, und wollet ihr wissen, woher, was in unserer gegenwärtigen Bundesakte und in den Kantonalverfassungen Gutes, Freisinniges, und für das Wohl der Schweiz Ersprießliches ist, gekommen sei, leset die Mediationsakte!

Johann Müllers hinterlassene Handschriften.

(30. April 1817. S. 38 und 39)

„Ich schreibe dir, weil ich höre, daß Cotta eine Edition vom ganzen Johannes Müller veranstalten will. Gott! wenn ich noch an die Zeiten denke, wo Niemand seine Werke mochte, und wir bettelnd an alle Buchhändler und Buchdrucker schrieben, und diese immer zur Antwort gaben: Müller könne nicht deutsch schreiben. Nun zur Sache. Müller hat viele tausend Blätter, groß wie Spielkarten, hinterlassen. Ich kenne viele dieser Sibyllenblätter, zum Beispiele: als er den Thucydides las, übersetzte er ihn beinahe ganz, und las mir ihn jeden Morgen beim Frühstücke zu Valeyres vor. Er hatte Freude an meiner Freude, so daß er mit Liebe arbeitete. Diese Auszüge sind Meisterstücke. Ich habe oft an Georg Müller geschrieben und ihn gebeten, auf meine Kosten einen Schreiber das Lesen dieser Sibyllenblätter zu lehren. Alles vergebens! Sie sind alle in Abbreviaturen, aber sehr deutlich geschrieben, so daß sie leicht zu entziffern wären. Nun diesen Schatz sollte Herr Cotta zu erhalten suchen *). Wie Schade, wenn er verloren gienge. Gewiß hat Georg Müller noch manche Schriften von seinem Bruder."

Randglosse.

Ueber seine Excerpte und Sibyllenblätter sagte Johann Müller selbst in einem Briefe an seinen Bruder vom 31. Dez. 1808: „Meine Excerpte in Folio, ohne die Sibyllenblätter, (bei 10,000 Duodezblättchen, Collectaneen zur Geschichte, aus früheren Jahren, enthaltend) betragen jetzt (allermeist für die Universalhistorie) 16,296 klein und abbreviert geschriebene Seiten, und mit dem neuen Jahr fange ich gerade das 1809te Excerpt an, seit ich sie zähle. Schade doch, wenn das alles unbearbeitet bliebe!" (Sämmtl. Werke VII Bd. S. 379) Zehn Tage vor seinem Tode, am 19. Mai 1809, schrieb Johann Müller sein letztes historisches Excerpt, das 1833ste. So rastlos arbeitete Müller für die Geschichte seines Vaterlandes, und uneigennützig. „Ich habe berechnet, (schrieb er seinem Bruder) wie viel ich täglich zu verzehren gehabt hätte, wenn ich aus der Schweizergeschichte hätte leben sollen. Es fanden sich auf den Tag etwa 9 Kreuzer, und doch setze ich sie muthig fort." (Sämmtliche Werke VI. Band, S. 474.)

---

*) Alle diese Schätze vermodern nun in Schaffhausen.

Note des Herausgebers, H. H. Füßli.

Bonstetten's Makrobiotik.

(22. Febr. 1818. S. 50 und 51. – 21. Dez. 1818. S. 59)

„Ich lebe wohl und lustig. Ich arbeite bis ein oder zwei Uhr, speise um vier, und gehe jeden Abend aus, komme auch bisweilen nicht vor ein oder zwei Uhr nach Hause. Ich bin ein Doppelwesen; bis am Abend ein stilles, einsames, denkendes, von sieben oder acht an aber im Weltgetümmel, mehr wie die Meisten munter und fröhlich, ärger, als da ich dein Pascha zu Nyon war. Es ist ein köstliches Ding, „Herr seiner Zeit und König seiner Stunden zu sein," wie Hagedorn sagt. — Ich glaube wirklich, meine Siebziger Jahre sind meine besten und muntersten. Lebte ich aber ohne Arbeit, ohne Gedankentrieb, ich würde mein Alter in allen Fiebern fühlen. Der Mensch weiß nie genug, was die Seele für Macht hat. Ich lebe sehr mäßig und trinke keinen Wein. Das ist wesentlich. Mein Falerner ist Selterwasser. — Der Wein bringt die Nerven in Bewegung. Nun fängt aber der Tod meistens beim Nervensystem an. Alle Sechziger hier (in Genf) hören auf, Wein zu trinken. Wenig essen, sich gegen alles Faullenzen stemmen, arbeiten, so viel als die Kräfte zugeben, sich, wo möglich, um nichts kränken und den Tod verachten, das ist die wahre Kunst, das Leben zu verlängern."

Bonstetten's erste Bekanntschaft mit Johann Müller.

(6. Dez. 1821. S. 89 und 90)

„Man kann sich kaum einen Begriff von **Müller** machen, wie er war, als ich ihn zu **Schinznach** zum erstenmal sah. Ein schönes, frisches Mädchengesicht mit rasirtem Kopfe, über welchem sich eine mächtige Rathsherrn=Perücke wölbte, ein kleines Männchen in elektrischer Bewegung. In seiner Haltung war er ein Mittelding zwischen einem altgelehrten Professor und einem Knaben von zwölf Jahren. Gehen konnte er nicht, nur hüpfen. Wohl fünf bis sechs Jahre nachher, als er einmal in der Boissiere zu Tronchin in das Zimmer eintrat, sagte ihm der ehrwürdige Weltmann: Tachez donc de marcher sans sautiller. — Ich kam, als ich in Schinznach mit ihm zusammentraf, eben von Paris und London, wo ich mit der eleganten und gelehrten Welt gelebt hatte. Du kannst denken, wie ich mich über

den tanzenden Professor in der, immer schief gekehrten, Perücke lustig machte. Ich hatte sein Bellum cimbricum gelesen. Als ich hörte, daß dieses hypergelehrte Werk aus dieser Perücken-Rosenknospe entsprungen sei; machte ich sogleich Müllers Bekanntschaft. Da gieng es wie eine Sonne vor uns beiden auf. Er hatte in seinem Leben noch keinen gebildeten jungen Weltmann gesehen. Ich war in meinem Aeußern nicht übel. Er, so bald ich mit ihm sprach, leuchtete mir, wie ein Stern aus finsterm Gewölk, entgegen. Wir verließen die Gesellschaft, um allein zu sein. Wir stiegen zu Habsburgs Trümmern hinauf. Da kam ein Platzregen. Es träufte von Müllers Perücke wie von Dachziegeln herunter, so daß er die Mähne abnehmen und ausschütteln mußte, da er dann wie ein Kamtschadale aussah. Ich konnte das Lachen nicht mäßigen. Da wandelte ihn vor seiner Perücke ein solches Grauen an, daß er jede Stunde zählte, bis seine Haare lang genug sein würden, um die Professormähne wegzuwerfen. Nichts war auffallender, als der Kontrast zwischen Müller's äußerer und innerer Bildung."

Das Aargau.

(27. August 1822. Seite 105)

„Das Aargau ist unstreitig das merkwürdigste Ländchen der Schweiz. Da muß man sehen was Freiheit vermag. Die Aargauer waren, wie die Amerikaner von England, zu einer größern Freiheit durch Bern gebildet."

Randglosse.

Schade, daß der Verfasser diese Behauptung nicht durch Beispiele deutlich gemacht, und die Vergleichung zwischen Aargau = Amerika und Bern = England nicht weiter durchgeführt hat.

Die negativen Grundsätze in der Schweiz.

(12. Mai 1823. S. 135)

„Wie wohlberathen und stark eine Nation sei, die, wie dein glückliches Würtemberg, durch Grundsätze, Tugend und einen festen Sinn regiert ist, wird die Zukunft beweisen. Nichts vermag die Menschen über das Zufällige zu erheben, als feste Grundsätze. Wir haben in der Schweiz negative Grundsätze, die auch einen Werth haben, z. B. Unfähigkeit, uns in fremde Welthändel zu mischen."

Randglosse.

Und Unfähigkeit, „durch Grundsätze, Tugend und einen festen Sinn zu bewirken, daß die Nation wohlberathen und stark sei," was nothwendig, nach des Verfassers eigener Ansicht, aus den sogenannten negativen Grundsätzen oder Nullitäten folgen müßte. So schlimm sieht es aber doch in der Schweiz nicht aus, und es giebt darin jetzt noch der Männer mit festen Grundsätzen mehr, als gewißen Leuten lieb ist.

Vernachläßigung der Konstitution in der Schweiz.

(9. August 1823. S. 147 und 148)

„Hätte man in Italien der Konstitution freien Lauf gelassen und kein Wort dagegen gesprochen, man hätte damit gewaltet, wie man gewollt hätte. Nur als Verbotenes ist so ein Ding anziehend für Menschen, die es nicht begreifen. Die Leute, die in Spanien die Konstitution mit Feuer und Schwert vertilgen wollen, sind die wahren Revolutionaire; sie geben der verbotenen Frucht den höchsten Werth. — Wird einmal ein Ding zum Objekt aller Leidenschaften, so entsteht ein Vulkan da, wo sonst Ruhe und Stille ungestört geblieben wären. Ich sehe täglich in der Schweiz, wo die Konstitution Pflicht ist, wie man die vormalige Maitresse, die nun Frau geworden, vernachlässigt, so daß man die Bürger zwingen muß, in den Rath zu gehen oder auf den Platz, wo die Magistrate gewählt werden."

Randglosse.

Wo die Konstitution auf solche Weise vernachlässigt wird, da ist gewiß die Konstitution selbst daran Schuld, indem sie das öffentliche und konstitutionelle Leben weder begünstigt noch befördert. Wenn die Verhandlungen der richterlichen und gesetzgebenden Behörden bei gut verschlossenen Thüren statt finden, und die Freiheit der Wahlen durch allerhand Einwirkungen beschränkt wird, muß es am Ende dahin kommen, daß selbst ehrenwerthe Männer sich um solche Konstitutionen weiter nicht kümmern. Es giebt Länder, wo der Bürger sich empfiehlt, wenn er sagt: „Politik ist nicht meine Sache," was denn doch eigentlich nichts anderes heißt, als: das staatsbürgerliche Leben und das Wohl meines Vaterlandes geht mich nichts an. . . .

Eine Merkwürdigkeit, die keine ist.

(19. Nov. 1823. S. 159)

„Hast du Bekanntschaft in Tübingen? Ein Student aus dem Kanton Schwyz, Namens F.***, der voll Eifer ist, etwas Licht

in seine Heimath zu bringen, hat mir einigemal geschrieben. Du könntest ihm vielleicht durch Empfehlungen in Tübingen nützlich sein, wo er nun studirt. Es gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen, daß ein katholischer Schweizer in Tübingen Student wird."

Randglosse.

Gar nicht; es gab schon vor vielen Jahren kathol. Studenten in Tübingen, die sich dort dem Studium der Medicin oder Rechtswissenschaft widmeten. Nun gehen sogar kathol. Theologen aus der Schweiz nach Tübingen, um die Vorlesungen der dortigen kathol. theologischen Fakultät, die mit Professoren von ausgezeichneter Gelehrsamkeit besetzt ist, anzuhören. Mehrere kathol. Geistliche aus den Kantonen Solothurn, St. Gallen und Aargau haben mit Herrn Fuchs, jetzt Pfarrer in Römerstalden im Kanton Schwyz, in Tübingen ihre theologische Bildung erhalten.

Erinnerungen aus Bonstetten's Jugendleben.

(Fortsetzung.)

(S. 259 — 264)

„Mein erstes Gefühl, als mein Herz erwachte, war das hohe Gefühl der Religion. Als mein Lehrer mich zum heil. Abendmahl unterwies, betete er oft und herzlich mit mir. Meine erste Kommunion war einer der frohsten Tage meines Lebens. Nicht ein Gedanke, nicht eine Möglichkeit war zwischen meinem muntern Frühlingsleben und jenen Freuden, die nie schwinden sollten, und einer Ewigkeit, wo alles so glücklich war wie ich. Mit welchem Entzücken ich oft zu Yverdon ganz hingegossen auf dem Rasen lag und in den Sternenhimmel schaute, wo alle Seligkeiten auf mich in ewigen Reihen warteten! — Aus dieser Unschuldswelt ward ich nach Genf versetzt, wo ich beim ersten Souper im Hause eines bekannten Atheisten (Rilliet) gegen Gott mit vielem Witze dociren hörte. Meine liebste Lektüre waren damals Cicero's philosophische Schriften, besonders wo er von der Unsterblichkeit der Seele spricht. Auch gieng ich oft zu Voltaire. Bald stiegen Myriaden Zweifel

aus meiner innersten Seele wie Höllengeister empor, und mein heiteres Leben umwölkten schreckliche Gedanken. Damals schrieb ich, nach einem langen Gebet und vielen Thränen, einen Vertrag mit Gott. Ich versprach ihm, nach meinen Kräften die Wahrheit zu suchen und in meinem ganzen Leben der Tugend getreu zu bleiben, nicht zweifelnd, daß die wahre Religion aller Völker darin bestehe, tugendhaft zu sein; und so ward mein junges Herz wieder ruhig.

Meine einzige Leidenschaft war damals Bonnet und die Entwickelung meines denkenden Wesens. Auch besuchte ich oft den weisen Abauzit, dessen glückliche Armuth und heitere Seele mich entzückten. Mich däucht, ich sehe noch den sehr kleinen, magern Greis, im alten, mit ihm grau gewordenen Wollrock, einsam spazieren. War er allein zu Haus in der Finsterniß, so sang er im alten Lehnstuhl so vergnügt wie ein Kind. Aus seinem Zimmer giengen wir um sieben Uhr in die Küche, wo er mit seiner alten Magd speiste. Mitten auf dem Tische war das Salz in der Scherbe eines zerbrochenen Topfs aufgestellt. Sein philosophisches Lächeln ist eben so selten an bessern Tafeln, als sein Salztopf. Er hatte 30 Louisd'or Einkommen, welches zu Genf wenig ist. Mit diesen lebte er vergnügter als ein König, von jedermann hochgeschätzt und beinahe angebetet. Sein Witz war ganz von der Art wie der von Fontenelle, nur ungekünstelter. — Aus dieser glücklichen Welt ward ich, wie vom Sturm, in die schrecklichen Fluthen eines Lebens geschleudert, wo alles Mißton war, und wo kein Augenblick von Ruhe, mitten im Weltgewühle, meine leidende Seele abkühlte.

In Leiden liebte ich van Santen. Wir lebten glücklich die wenigen Tage, die wir mit einander zubrachten. Zu London sahe ich Gray den Dichter, verließ die Schimmerwelt der ungeheuern Stadt, und schloß mich einsam mit ihm zu Cambridge ein. Ich speiste in der Stadt auf meinem Zimmer. Um 4 Uhr wandelte ich durch die einsamtönenden Hallen von Pembroke, und zuletzt durch einen mit Gras bewachsenen Hof in das Heiligthum dieses sonderbaren Mannes. Sein Geist war beinahe immer heiter, indeß die tiefste Melancholie auf seiner Seele lag, die er jedoch nur selten merken ließ, außer wenn er den Schall der Glocken hörte, da er dann im Spazierengehen seine Schritte verdoppelte. Jede Empfindung war bei ihm leidenschaftlich; so auch die Freundschaft. — Von Cambridge gieng ich nach Paris, wo ich mit vielen großen Männern der da-

maligen Welt, d'Alembert, Diderot, Mably, Thomas und andern mehr bekannt wurde. In der Einsamkeit dieser großen Stadt (denn was ist einsamer als eine große Stadt?) hätte ich mein Leben zubringen mögen. Man betrüge sich nicht; eben in Paris, und eher in einer großen als kleinen Stadt, ist wahre Freundschaft nicht selten, und nie von kleinstädtischem Sudelgeist geneckt.

Jedermann danke Gott für Widerspruch, Neid und Verleumdung. Wo diese drohen, hebt sich die Seele in hohen Blitzen empor. Dann fühlt der Edle sich selbst, und Unwille durchzuckt sein innerstes Wesen. Das Genie erwacht, alle Ideen werden aufgedonnert und in mächtigem Phalanx hingereiht gegen diese Puppenwelt. — Noch mächtiger gegen die Schaar menschlicher Leiden ist wahre Freundschaft. Nie kann ich die Alpen und die schauervollen Einsamkeiten der hohen Bergwelt ohne Thränen wiedersehen, und ohne an die vielen Tage des Trostes zu denken, die Müller und ich unsrer Freundschaft zu verdanken hatten. Wenn es uns bang war in der Unterwelt, wenn die Menschen, schwer wie ein Alp, auf unsrer Seele lagen, so fanden wir Muth, Seligkeit und Trost, so bald, aus reinerer Luft, der Waldstrom uns entgegenbrauste, wenn wir die Heerden hörten, und, statt der Häuser, die hohe Felswand mit fernem Eise blinken sahen, oder irgend eine friedliche Hütte fanden in der kaum ersteigbaren Wildniß.

Aber auch Müllern raubte mir zuletzt das Schicksal und ein Fürst, der seiner würdig war. Da schenkte der Genius der Freundschaft mir Matthisson, an der schönen Quelle des Wolfsbrunnens bei Heidelberg. Mit ihm habe ich oft über Tod und Unsterblichkeit gesprochen; er war es, der mich aufmunterte, mich an die hohe Lehre der künftigen Bestimmung des Menschen zu wagen."

Sammlung
Eidgenössischer
Tagsatzungs-Abscheide;
(angefangen mit dem Jahre 1555.)
Mit den nöthigen Erklärungen und geschichtlichen Notizen.

Mit lobenswerthem Eifer werden seit einiger Zeit auch in der Schweiz die Quellen der vaterländischen Geschichte durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und eben dadurch vor dem Untergang gesichert. Bereits sind die Chroniken von Justinger, Tschachtlan, und Valerius Anshelm erschienen, und mehrere andere warten noch auf die fleißige Hand vaterländischer Geschichtsfreunde. Warum sollten die alteidgenössischen Tagsatzungsabscheide nicht die nämliche Berücksichtigung finden? Sie behaupten unter den Quellen unserer Vaterlandsgeschichte den ersten Rang, und in ihnen liegt überdieß ein reichlicher Schatz bedeutsamer Beiträge zur vollständigen Sitten- und Bildungsgeschichte der Schweiz in den betreffenden Jahrhunderten.

Die Helvetia wird daher nach und nach die Abscheide der zu Baden im Aargau gehaltenen Tagsatzungen und Jahresrechnungen ihren Lesern mittheilen, und dabei mit dem J. 1555 beginnen. Jedem Abscheide sollen, wo es nöthig ist, Erläuterungen und zugleich geschichtlichen Notizen beigefügt werden. Die Sprache wird in ihrer schlichten und anziehenden Einfalt unversehrt gelassen, und bloß die Schreibart durch Umwandelung des uff in auf, des ouch in auch, Bevelch in Befehl, Werche in Werke, rc. lesbarer und verständlicher gemacht, wodurch der Authentizität der historischen Quelle kein Abbruch geschieht.

Abscheid
des gehaltenen Tags der Jahresrechnung zu Baden im Aargau, angefangen auf Dienstag den 25sten Juli 1555.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Hans Rudolf Lavater, Altburgermeister, und Joh. Escher, Stadtschreiber; — von Bern: Wolfgang von Erlach und Jakob Thorman, Venner und beide des Raths; — von Luzern: Heinrich Fleckenstein und Joh. Hug, beide Altschultheiß; — von Uri: Amandus von Niederhofen, Landamman, und Jakob Aa Pro, des Raths; — von Schwyz: Georg

Reding, Landammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald, und Hans Pündti, Landammann nid dem Wald; — von Zug: Jakob Schicker, des Raths; — von Glarus: Heinrich Jenny, Landammann und Gilg Tschudi, Statthalter; — von Basel: Jakob Rüdi, des Raths, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber; — von Freiburg: Jost Frytag und Ulrich Nichts, beide des Raths; — von Solothurn: Konrad Graf, Schultheiß, und Urs Schwaller, Seckelmeister; — von Schaffhausen: Ulrich Pflaum, Pannerherr und des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Landammann.

I.

In die VII Orte.

Auf diesem Tag hat Unser Landvogt im Thurgau Uns berichtet, wie das Gotteshaus zu Münsterlingen viel eigene Güter habe, die es mit großen, merklichen Kosten durch Dienste bauen und erhalten müsse, daß also jetzt der Unkosten und Bau der Güter schier mehr antreffe, denn die jährliche Nutzung der Güter ertragen möge, und so dann die Dienst, als: Knecht und Jungfrauen, ganz schwerlich mit Bekleidung, Speis und Trank zu erhalten, auch Niemand dem andern, wie von Alters har, treulich werken und arbeiten will, so sehe Frau Abtissin und er, der Landvogt, von des Gotteshauses wegen, für nutz und gut an, daß man solche des Gotteshauses Münsterlingen Güter ein Jahr drei, sechs oder neun um einen jährlichen Zins hätte verliehen, doch keine Liegenschaft ganz und gar nicht verkauft. In solchen Zeiten und Jahren hätte man können zusehen, welches des Gotteshauses Münsterlingen besserer Nutzen wäre, damit solcher großer Brauch und Unkosten geringert und abgestellt werden möchte. Und so aber Frau Abtissin solches ohne unserer Herren und Obern Vorwissen nicht wolle thun, begehre sie harum unseres Bescheids, wie sie sich harin halten solle. Und so aber wir harum keinen Befehl (haben), so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, an Unsere Herren zu bringen, und ihr darum auf nächstem Tag Antwort zu geben.

II.

In die VII Orte.

Zum Andern hat Uns auch gemeldter Unser Landvogt angezeigt, wie eine Konventfrau in dem Kloster St. Kathari-

nathal bei Dießenhofen, als dieselbig etwas Guts ererbt, und in das Gottshaus ziehen wollen, einem ihrer Freunde versprochen, desselbig eingebrachte, ererbte Gut, nach ihrem Abgang, ihm wiederum zu vermachen, derselbig auch des Mitrechts gegen ihr, der Frau, verlangt, dessen aber Frau Priorin und gemeine Konventfrauen zu St. Katharinathal sich beschweren und vermeinen, daß dieselbig ihre Mitkonventfrau, das zu thun, nicht Fug, Macht noch Gewalt gehabt habe, sondern, was eine also in das Gottshaus bringe, das solle, nach ihrem Abgang, dem Gottshaus als für eigen bleiben, wie solches von Alters har unter ihnen Gebrauch sei, und deßhalb begehrt, daß Wir sie deß also freien und Brief und Siegel geben, daß sie und ihre Nachkommen Niemand um der abgestorbenen Frauen zugebrachtes und verlassenes Gut Red und Antwort geben, sondern dasselbig alles dem Gottshaus als für eigen Gut bleiben und zugehören solle. Und so aber Wir deß keinen Befehl (haben), so soll jeder Bot das in seinen Abscheid nehmen, an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Gewalt haben, ob Unsere Herren und Obern sie dergestalt, wie obsteht, also freien, und dessen Brief und Siegel geben wollen oder nicht.

III.
In die VII Orte.

Und als obgemeldter Unser Landvogt im Thurgau Uns die Rechnungen der vier Frauenklöster Münsterlingen, Feldbach, Däniken und Kalchern vorgebracht, und Wir dieselben verhört, so haben Wir befunden, daß in denselbigen Klöstern wohl und recht gehauset wird, und sonderlich, wie Wir deß von gesagtem unserm Landvogt und andern Ehrenleuten berichtet worden, daß die zwo Frauen zu Feldbach und Däniken ihren Gotteshäusern ordentlich und wohl haushalten, dieselbigen, der ablösigen Zinsen halb, von Jahr zu Jahr lediget und lösen, die Häuser mit Dachstühlen und andern Bauten in gute Ehr legen, also daß von Jahr zu Jahr gespürt wird, daß solche beide Gotteshäuser für und für zunehmen, und wieder in Aufgang gebracht werden, und daß auch den Armen am Almosen kein Abbruch beschehe; derohalben beider Frauen, von Feldbach und Däniken, ganz dienstliche und fleißige Bitte wäre, dieweil man doch sehe, wie und in welchem Maaße sie Unsern Gotteshäusern

haushalten, Unsere Herren und Obern möchten sie solcher jährlichen Rechnung gnädiglich erlassen, so lang es Unsern Herren und Obern gefällig sei; so seien sie des Erbietens, gemeldten Unsern Gotteshäusern, fürer wie bishar, in allen Treuen und mit allem Fleiß und Ernst hauszuhalten, den Armen am Almosen keinen Abbruch zu thun, und sich dermaaßen zu halten, daß Gott vorab und auch Unsere Herren und Obern daran einen Gefallen und gutes Begnügen haben sollen; wo aber das von ihnen nicht geschehe, und zu welcher Zeit dann Unsere Herren und Obern sie, wiederum Rechnung zu thun, heissen und auffordern werden, sie sich, jederzeit die zu geben und um ihre Haushaltung Bericht zu thun, keineswegs sperren werden. Und so aber Wir, die Boten, harum keinen Befehl haben, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, an Unsere Herren zu bringen, und ihnen auf nächstem Tag darum Antwort zu geben.

IV.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unser Landschreiber zu Lauis begehrt, dieweil man vornach allweg einem Landschreiber für die Abscheide sechs Kronen zu einer Verehrung und für seine Müh und Arbeit gegeben, und aber jetzt in kurzen Jahren abgestellt, daß man einem Landschreiber nichts mehr dafür giebt, darzu, dieweil alle Verehrungen und Schenkungen einem Landvogt abgestrickt sind, müsse ein Landschreiber deß auch entgelten; derohalb seine unterthänige Bitte, Wir wollten seiner Müh und Arbeit nicht vergebens begehren, und um die Abscheid die sechs Kronen, wie vornach, werden lassen. So aber Wir dessen nicht Befehl haben, soll jeder Bot das heimbringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Gewalt haben.

V.

In die VII Orte.

Und als dann die Herren Richter und Zugesetzten Unser, der VII Orte, und der drei Städte, zwei gütliche Mittel zwischen Uns gestellt, wie die jedem Boten in Schrift sind verzeichnet gegeben und zugestellt worden, und, wiewohl Wir von Mehr=

theil Orten des Willens und der Meinung gewesen, daß solche Mittel von jedem Boten sollten hinter sich heim seinen Herren und Obern zugeschickt werden, damit, so die Mittel nicht gütlich angenommen, sondern abgeschlagen würden, man dann mit dem Rechtsspruch wäre vorgefahren, damit einmal die Sache desto eher ausgemacht, und solcher großer Kosten, so für und für darauf läuft, abgestellt würde, so sind doch auf diesen Tag allerlei Einfäll zugefallen, daß es nicht hat sein mögen, auch dabei beredet, daß besser wäre, daß die Gesandten und Rathsboten beider Theile, wenn die gütlichen Mittel bei Jedes Herren und Obern angebracht, anheimsch *) seien, damit jeder seine Herren und Obern desto besser der Sache zu berichten wisse. So ist doch sonderlich unter Uns, den VII Orten, vornemlich beredt worden, daß Uns für gut und fruchtbar bedünkte, welches unter den zwei Mitteln Unsere lieben Eidgenossen von den dreien Städten annehmen, daß Unsere Herren und Obern solches auch nicht abschlagen, und daß auch Unsere Herren und Obern auf nächsten Tag, jedes Ort seine Boten, mit ganzem, vollem Gewalt abfertigen, in der Mittel eines, welches die drei Städte annehmen, auch zu bewilligen, und das zuzusagen, und sich eines kleinen Geldes nicht lassen bedauren, damit Wir aus solchem Zeppel und Recht, das sich wohl noch Jahr und Tag verziehen, und viel größerer Kosten darauf gehen möchte, kommen, und die Herren Richter des Rechtsspruchs enthoben werden.

VI.

Nach Bern, Luzern, Uri, Basel und Schaffhausen.

Auf diesem Tag ist abermals vor Uns erschienen Kaspar Stierli von Schaffhausen, alter Landvogt zu Luggarus, und hat Uns unterthänig gebeten, daß Wir ihm eine Botschaft in seinen Kosten, von Unser Aller Herren wegen, zuvergönnen, die zu gemeldten seinen Herren gen Schaffhausen reite, und sie

---

*) Zu Hause seien. Der Streit betraf das Thurgau, wie denn die gemeinen Herrschaften ein fortwährender Zankapfel waren, zur Strafe, daß die freien Eidgenossen lieber Unterthanen als freie Mitbürger haben wollten. Abscheid auf Montag nach St. Othmarstag 1554. Art. 15.

freündlich bitte, ihm in seinem Handel, dieweil er etwas weitere Kundschaft habe, das Recht wiederum aufzuthun, und ihm ein freies, sicheres Geleit dar und dannen zu geben, und so Wir den Herrn Pannerherrn von Schaffhausen, von wegen seiner Herren, auch verhört, und sich jeder Bot hierüber seiner Herren und Obern Befehl's entschlossen, und mehrtheils Alle im Befehl gehabt, ihm, gesagtem Kaspar Stierli, in seiner Sache mit Schriften oder durch Botschaft gegen gesagte Unsere lieben Eidgenossen von Schaffhausen berathen und behilflich zu sein, so haben Wir darauf angesehen, daß der IV Orte, Bern, Luzern, Uri und Basel, Boten, so auf nächstkünftigen Monat August gen Schaffhausen, des Spanns halb zwischen ihnen und Unsern lieben Eidgenossen von Zürich, kommen werden, von Unser Aller Herren und Obern wegen, sie ernstlich und freundlich bitten, daß sie gemeldtem ihrem Mitbürger, Kaspar Stierli, nochmals das Recht wiederum aufthun, und ihm auch ein freies, sicheres Geleit dahin und wiederum an seine Gewahrsame geben wollen, und ihnen dabei anzeigen, daß Unsere Herren und Obern sonst ganz und gar nicht gesinnt seien, ihr gegebenes Urtheil in keinem Weg zu stürzen, noch ihnen in ihrer Stadt Freiheit, Recht, alte Bräuch und Harkommen zu greifen, sondern, dieweil sonst mehrtheils in allen Orten bräuchlich, wenn schon einem ein Urtheil ergangen, und er dann darüber weitere Kundschaft erfindt, die zu seinem Rechten dienstlich ist, und derselbig dann eine Oberkeit anruft, daß man ihm das Recht wiederum aufthue, damit sich Niemand zu beklagen habe, daß er im Rechten verkürzt sei, dasselbig Unsere lieben Eidgenossen von Schaffhausen auch betrachten, und gesagtem ihrem Kaspar Stierli das Recht auch von Neuem wieder aufthun, und ein freies, sicheres Geleit geben wollen, wie sie, die Boten, das wohl der Länge nach zu thun wissen. Doch so haben Unserer lieben Eidgenossen von Basel Gesandte angezeigt, daß sie harum keinen Befehl haben; darum Wir, die übrigen Orte, sie freündlich bitten, daß sie in diesem Handel ihren Boten auch Befehl geben, und daß sie sich von den andern drejen Boten nicht söndern wollen.

VIII.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag hat Uns Herr Ambrosius Gumpenberg, vermeinter Dompropst zu Basel, abermals geschrieben, des Inhalts: „Nachdem dann die Röm. Kaiserliche Majestät und auch er, vor dreien Jahren ungefähr, Unsern Herren und Obern geschrieben, ihm gegen Unsere lieben Eidgenossen von Basel zu verhelfen, daß sie ihm, dem Dompropst zu Basel, Rent, Gült und Nutzungen, in ihren Oberkeiten gelegen, wollten lassen gefolgen, — da Unserer Herren Rathsboten damals der Röm. Kais. Majestät und ihm auf gleiche Meinung zugeschrieben, daß sie dießmal, ihnen harüber zu antworten, keinen Befehl haben, wollen aber das in Unsern Abscheid nehmen, und ihm auf nächstem Tag, so darnach sein werde, Antwort zuschreiben; nun seien seither von Unsern Herren und Obern viel Tagsatzungen gehalten worden, ihm sei aber die wenigste Antwort zugekommen, also daß seine Ehrenfreundschaft keine Antwort auch für eine Antwort annehmen, und sich darauf mit ihm seines erhaltenen Rechtes gebrauchen wollen, dessen sie nicht allein gut Fug und Recht, sondern auch gute Statt hätten, das sie doch, von des Bessern wegen, unterlassen. Darum er nochmals um eine endliche, förderliche Antwort Uns ersuche; denn Wir wollen zu erachten haben, daß er und seine Ehrenfreundschaft sich keineswegs von ihren erlangten Rechten drängen, noch viel weniger länger aufhalten lassen werden, sondern der Sache einen schleunigen Ausgang suchen. Auf das haben Wir ihm wiederum geschrieben, daß Wir Uns dieses seines Schreibens und Ansuchens auf diesem Tag nicht versehen, haben aber doch solches Unserer getreuen lieben Eidgenossen von Basel Gesandten in ihren Abscheid gegeben, und so Wir auch auf diesem Tag nicht Befehl haben, ihm etwas hierauf zu antworten, so sei, von wegen Unserer Herren und Obern, Unser freundlich Begehren, daß er des nächst angesetzten Tages erwarte, so werden dann Unsere Herren ihm mit freundlicher Antwort begegnen. Und dieweil dann er, wie obsteht, so trotzlich und drohend schreibt, daß zu besorgen, daß er und sein Anhang in mittler Zeit gegen Unsere lieben Eidgenossen von Basel oder Unsere Gewerbsleute etwas vornehmen möchte, so soll jeder Bot das an seine Herren lassen gelangen, die über den Handel sitzen, und ihren Be-

ten auf nächsten Tag, wo der sein wird, Befehl geben, wie und welcher Maaßen man ihm mit Antwort begegnen wolle, wie jeder Bot weiter sagen kann.

VIII.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag haben Uns die Herren Johann Angelus Riccius und Askanius Marsus von Mailand ein Schreiben überantwortet, von Königl. Majest. von England an Unsere Herren und Obern ausgegangen, dessen jedem Boten eine Abschrift, mit A bezeichnet, ist gegeben worden, demnach auch ihren Vortrag in Schrift eingelegt, des Inhalts, „was Guts, Freundschaft und Nachbarschaft Königl. Majest. von England und der Herzog von Alba, seiner Majestät oberster Hauptmann und Statthalter zu Mailand, sich gegen Unsere Herren und Obern und die Unsern erbieten, und was darüber ihr Begehr sei“, solches Vortrags auch jedem Boten eine Copia, mit B bezeichnet, gegeben worden ist. Darauf Wir ihnen, den Gesandten, anstatt der Königl. Majest. von England und des Herrn Herzogen von Alba, Statthalter zu Mailand, gnädiges Zuschreiben und Erbieten zum höchsten und fleißigsten gedankt, mit Anzeigung, daß Unsere Herren und Obern auch nicht anders gesinnt noch Willens seien, denn die Erbeinung, auch die Kapitel und Vereinung, zwischen dem Herzogthum Mailand und ihnen aufgerichtet, zu halten, so fern die an ihnen und den Ihren auch gehalten werden; Wir wollen aber solch ihr freundlich Schreiben und Entbieten in Unsern Abscheid nehmen, an Unsere Herren und Obern bringen, und die, ihres Gefallens, ihnen mit gebührlichem Dank und Antwort weiter begegnen lassen.

IX.

In die XIII. Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen päpstlicher Heiligkeit Gesandter, der Herr Bischof von Terracina, und hat, nach Ueberantwortung der päpstlichen Heiligkeit Breve's, seinen Vortrag in Schrift eingelegt, welches Breve's und Vortrags Kopien jedem Boten, mit C und D gezeichnet, gegeben sind. Darauf Wir gesagtem Herrn Bischofen im Namen der päpstlichen Heiligkeit des gnä-

digen Erbietens und Zuschreibens fleißigen und hohen Dank gesagt, mit Anzeigung, daß Wir solches in Unsern Abscheid nehmen, und an Unsere Herren und Obern bringen werden; die werden Ihr mit Antwort und gebührlichem Dank, wie Wir achten, weiter begegnen. — Doch so haben sich Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Gesandte in irgend eine Antwort noch Danksagung, ohne Vorwissen ihrer Herren und Obern, nicht einlassen wollen.

X.

In die XIII. Orte.

Und als dann Unseres gnädigen Herrn von St. Gallen Kanzler auf diesem Tag Uns berichtet: „Nachdem zu Rorschach zwei Heiden oder Zigeuner *) um ihre Diebstähle gehängt worden, haben andere Heiden und Zigeuner dem Vogt zu Rorschach gedroht, ihn zu erschießen oder zu erstechen, und die von Rorschach zu verbrennen, wie sich dann das durch Kundschaft heiter erfinde. Nun liegen aber die zu Lichtensteig gefangen, und man züchtige sie, wie man wolle, so wollen sie nichts verjächen **) noch bekanntlich sein; darum er Unseres Raths begehrt, wie man sich mit ihnen halten solle." Darauf so haben Wir Uns vereint, und ihm, Herrn Kanzler, diesen Abscheid gegeben: So es sich auf der gefangenen Heiden einen, es seien Frauen oder Männer, erfindt oder sie sonst gichtig (geständig) wären, daß sie also dermaßen gedroht oder Diebstähle begangen, so solle man sie, wie andere Uebelthäter, vor ein Recht stellen, und über sie erkennen und richten, wie andere Uebelthäter und Diebe gerichtet werden. Wir haben auch angesehen, wo sie hinfür in Unsern Oberkeiten, in Orten oder gemeinen Vogteien, ergriffen würden, die angends und zur Stund hinter sich und aus dem Land zu verweisen, und ihnen keinen Aufenthalt zu geben, und, wo sie stählen oder sonst Uebelthaten begiengen, daß man sie angends gefänglich annehmen, und, obgehörter Maaßen,

*) Die armen Heimathlosen. Man vergleiche das Jahr 1555 mit dem Jahre 1827, und diesen Abscheidsartikel mit dem großen Gaunerprozesse. —

**) Verjächen — verjahen, eingestehen. Das Züchtigen bestand in Stockschlägen und Folter. Das Krummschließen auf halbe Jahre bei Wasser und Brod war damals noch nicht erfunden.

am Leben strafe, und ihnen nicht verschone. Solches haben Wir auch Unseren lieben Eid- und Bundsgenossen, den dreien Bünden, auch Unsern Landvögten allenthalben ernstlich geschrieben, und daß sie an allen Päßen wollen vorsehen, daß solche Heiden und Zigeuner nirgends hinübergeführt und in Unser Land gelassen, sondern hinter sich gewiesen werden, und die, so also drohen oder stehlen, so sie die ergreifen möchten, obgehörter Gestalt strafen und richten zu lassen.

XI.
In die XIII Orte.

Auf diesem Tag haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Freiburg angezogen, wie etliche Personen von Genf die Münz allenthalb in Unserer Eidgenossenschaft, es seien ganz oder halb Dickpfenning *), Batzen, Halbbatzen, Plappert, Schilling, Doppler **), und andere gute Münz aufwechseln, gen Genf führen, schmelzen und andere Münz daraus machen, welches ihnen und den Ihren ganz nachtheilig sei, und komme hiemit die gute Münz aus dem Land, und böse wieder hinein, mit Begehr, daß Wir harin ein Einsehen thun wollen. Auf das haben Wir denen von Genf zum freundlichsten geschrieben, daß Uns solches Aufwechseln und Schmelzen der guten Münze an den Ihren zum Allerhöchsten bedaure; darum sie bei denselben wollen verschaffen, von solchem abzustehen; denn so derselbigen einer oder mehr in Unserer Oberkeit würden ergriffen, würden Unsere Herren und Obern dieselben dermaßen strafen, daß sie wollten, solches Aufwechseln unterwegen gelassen hätten. Und soll auch jeder Bot solches seinen Herren anzeigen, damit, ob solche Aufwechsler weiter in Unser Land kommen, man zu ihnen greife, und sie, ihrem Verdienen nach, strafe.

XII.
In die XIII Orte.

Und als hievor im Abscheid geschrieben steht, was der von Gumpenberg Uns geschrieben, so ist, über etlich Tag hernach, sein Anwalt auch erschienen, und hat seinen Vortrag mit langen Worten gethan, wie er, der von Gumpenberg, die Dompropstei (zu Basel) von Sr. päpstlichen Heiligkeit mit rechtem

*) Spanisches Geldstück, damals im Werthe von ungefähr 7 Batzen.
**) Doppelschilling.

Titel erlangt, darüber bestätigt, von dem Domstift zu Basel auf- und angenommen, und so jetzt der Stift Basel Wohnung gen Freiburg im Breisgau verwendt (verlegt), und in der Kön. Majestät Schutz und Schirm auf- und angenommen, wie denn er, der von Gumpenberg, in des Hauses Oestreich Schutz und Schirm auch empfangen sei, sofern sich Unsere lieben Eidgenossen von Basel der Gütlichkeit gegen ihn nicht begeben, daß Wir dann mit ihnen verschaffen wollen, daß sie ihm des Rechten, nach Laut der Erbeinung, sein wollen. Darauf die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Basel angezeigt: Die Zins, Renten und Gülten, so der Dompropstei zugehören und in ihrer Herren und Obern Oberkeit liegen, haben sie in ihrer Stadt Nutzen noch bisher weder Heller noch Pfenning empfangen, noch begehren sie dessen, sondern nutze und nieße sie der von Pfirt. Deßhalb er, der von Gumpenberg, mit ihren Herren nichts zu rechten noch keinen Bann noch Acht über sie auszubringen habe. So er an bemeldten von Pfirt etwas zuspreche, möge er ihn darum suchen. Solches soll auch jeder Bot heimbringen, damit jedes Ort seinen Boten auf nächsten Tag desto besser mit Befehl abzufertigen wisse.

XIII.

In die XII Orte.

Und als dann viel Klägden von den Unsern enet dem Gebirg kommen, daß die im Herzogthum Mailand die Kapitel *) an ihnen nicht halten, sondern sie für und für mit Neuerungen beschweren, namentlich sollen die Herren Gubernator und Senat zu Mailand ein Gebot haben ausgehen lassen, daß sie, Unsere Unterthanen, fünfzehn Meilen Wegs kein Korn noch andere Früchte um die Stadt Mailand nicht kaufen, und deßgleichen ihnen den Paß des Salzes nicht vergönnen noch zulassen wollen. Solche und andere beschwerliche Artikel haben Wir den Gesandten von Mailand vorgehalten, und sie gebeten, bei ihren Herren anzuhalten, daß sie den Unsern freien Kauf Korns und andern Getreides, auch den freien Paß des Salzes gütlich wollen zulassen, dieweil man doch jetzt das Salz aus Deutschland eben schwer und in hohem Gelde haben müsse; denn, so sie solches nicht würden bewilligen, wollen Wir ihnen unverhalten haben,

*) Das sogenannte Mailändische Kapitulat.

daß Wir Unsere Richter und Zugesetzten erwählt. Deßhalb so sollen sie ihre Antwort, so sie vermeinten, solches nicht schuldig zu sein, förderlich Unsern Eidgenossen von Zürich und Luzern zuschreiben; die werden sich dann mit ihnen eines Rechtstags vergleichen, und dann Unsere Richter und Zusätzer dahin verordnen, mit ihren Richtern über solche spännige Artikel sich Rechtens zu erläutern. Wo aber sie in solch Unser Begehren, der beschwerlichen Artikel halb, wollen bewilligen, so sollen sie das Unsern Vögten zu Lauis und Luggarus zuschreiben, damit sich die Unsern darnach zu halten wissen.

XIV.

In die XII Orte.

Und so dann die Unsern von Luggarus geschrieben, solche beschwerliche Artikel des Paß des Salzes und freien Kaufs des Korns ohne Recht nicht nachzulassen, was Kosten darüber gehe, sie ihren gebührlichen Theil gern bezahlen, und achten, daß andere Unsere Unterthanen sich, das auch zu geben, nicht sperren werden, so haben Wir zwei Zugesätzte erwählt, nämlich von Zürich Herrn Johannes Escher, Stadtschreiber, und von Luzern Herrn Heinrich Fleckenstein, Altschultheiß. Die sollen, von Unser Aller Herren und Obern wegen, so die Mailänder harin nicht bewilligen wollen, mit ihnen Tag anzusetzen und über solche spännige Artikel zu sprechen, Gewalt haben, wie jeder Bot weiter davon sagen kann.

XV.

In die XIII Orte.

Und als ab nächstem Tag im Abscheid ein freundliches Mittel von wegen des Bundschwörens*) heimgebracht worden, und sich jeder Bot auf diesem Tag darüber seiner Herren Befehls entschlossen, nämlich Unserer lieben Eidgenossen von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gesandte, „daß ihrer Herren freundliche Bitte sei, an ihnen nicht zu achten, daß sie solche gestellte Mittel nicht können annehmen, dieweil die ihrer Religion zuwider seien; darum sie vermeinen, dieweil der Lands-

*) Der Streit betraf die Schlußformul des Eides: „Sowahr, als mir Gott helfe, — und alle seine Heiligen.“ Den letztern Zusatz wollten die IV Städte aus der Eidesformul weglassen.

frieden zugebe, daß Wir einander beim Glauben sollen lassen bleiben, daß dann der Eid des Bundschwörens bei ihnen, in ihren eigenen Städten, Landen und Gebieten, nach ihrer Religion, allein zu Gott sollte gegeben werden; aber in den übrigen Orten wollen sie gütlich zulassen, daß ein Bot von Luzern den Eid zu Gott und den Heiligen geben möge, doch ihrem Vorsitz und altem Brauch ohne Schaden. Dabei erbieten sich auch ihre Herren, die Bünde werden also geschworen oder nicht, nichts desto minder alles das zu thun und zu vollstrecken, so die Bünd und der Landsfrieden zugeben, und wie das frommen, getreuen Eidgenossen gebührt und zusteht, nochmals ganz freundlich begehrend, solchen ihren Vorschlag gütlich anzunehmen, und sie dabei bleiben zu lassen." Darauf Unserer lieben Eidgenossen von den VII Orten Boten angezeigt, „sie hätten sich dieser Antwort von ihren lieben Eidgenossen, den IV Städten, keineswegs versehen, sondern verhofft, sie hätten die gütlichen Mittel, so ab nächstem Tag heimgekommen, angenommen, dieweil doch die ihnen an ihrer Religion keinen Nachtheil bringen, und sie wollen Uns unverhalten haben, daß solche Mittel bei ihren Herren gar kümmerlich zu erhalten gewesen, aber zur Wohlfahrt einer löbl. Eidgenossenschaft hätten sie darein gewilligt. So aber das je bei Unsern Eidgenossen, den IV Städten, nicht möge erfunden werden, so seien ihre Herren und Obern der Meinung und des Willens, die Sache nicht länger anstehen zu lassen, sondern sie werden die Bünde wie von Alters har schwören, und Allen, die ihnen schwören, denen wollen sie auch schwören." Als nun Unserer lieben Eidgenossen von Glarus und Appenzell Gesandte solche Mißhellung verstanden, haben sie angezeigt, daß ihnen in Treuen leid sei, daß Wir Uns solcher Sache nicht besser können vereinen, und darauf gebeten, zu bedenken, so Wir Uns also trennen und zertheilen sollten, was großen Mißruhms unter Alten und Jungen, auch was Schadens, Gefahr und Unruh einer löbl. Eidgenossenschaft daraus erwachsen würde. Dem vorzusein, beten sie Uns ganz freundlich, daß Wir Uns nochmals durch gütliche Mittel vereinbaren wollen; wo aber das je nicht sein möchte, daß Wir dann mit solchem Bundschwören jetztmal stille stehen, und nicht vorfahren wollen, bis Gott bessere Gnade gebe, — mit viel mehreren, freundlichen Worten. — Als nun darauf die Gesandten der IV

Städte, nach gesagtem Verdank, weiter angezeigt, „ihre Herren und Obern seien keines andern Gemüths, denn alles das zu thun, was zu Lob und Nutzen einer Eidgenossenschaft diene, und Leib und Gut und Alles, das sie vermögen, zu einer Eidgenossenschaft zu setzen, und daß sie die Sache mit treuem und gutem Herzen meinen; so sie nun urbietig seien, die Bünde bei ihrem Glauben zu bekräftigen und zu schwören, hätten sie vermeint, man hätte ihnen nichts weiter können zumuthen. Darum nochmals ihre ganz dringliche, freundliche und höchste Bitte sei, sie bei ihrem Erbieten bleiben zu lassen, und ihren Vorschlag an Unsere Herren zu bringen, guter Hoffnung, sie werden ihnen nachher solches gütlich zulassen. Wo aber das auch nicht sein möchte, so weise der geschworne Bund, daß der in Ewigkeit bestehen und gehalten werden solle, und des Erbietens ihre Herren und Obern seien, den treulich, ehrlich, und, wie frommen Eidgenossen zusteht und gebührt, zu halten. Darauf der VII Orte Gesandte weiter anzeigten: daß ihre lieben Eidgenossen von den IV Städten vorgeben, daß sie die Sachen mit treuem und gutem Herzen meinen, deß sei ihrer Herren und Obern Will' und Gemüth auch nichts anders; das gespüre man daraus, daß sie aus dem Bunde treten mit dem, daß sie in die Mittel bewilliget, daß sie an die Heiligen nicht schwören sollten. Daß sie dann begehren, ihren Vorschlag wieder hinter sich in den Abscheid zu nehmen, achten sie, daß dieß kaum erheblich (erhältlich) würde sein, (dieweil dieß mit den ganzen Landsgemeinden beschlossen), daß es geändert werde. Darum nochmals ihre freundliche Bitte sei, daß sie, Unsere lieben Eidgenossen von den IV Städten, die vorigen Mittel eigentlich betrachten, und, dieweil ihnen die an ihrem Glauben ganz keinen Nachtheil bringen, auch sie Niemanden darum zu drängen begehren, daß sie dann in solche Mittel gütlich wollen bewilligen, und ihnen auf nächstem Tag darum Antwort geben, als jeder Bot wohl weiter sagen kann, was zu allen Theilen weiter harin geredet und gehandelt worden ist.

Es haben auch Wir, von den VII Orten Boten, mit Unserer lieben Eidgenossen von Glarus und Appenzell Gesandten geredet, und sie ernstlich gebeten, dieweil sie verstanden, so die IV Städte in diese Mittel bewilliget, daß sie die auch nicht abgeschlagen, daß sich dann ihre Herren und Obern nachher von ihnen, den VII Orten, nicht wollen söndern, sondern mit ihnen

wollen schwören, und ihnen darum auf nächstem Tag Antwort geben, was sie zu thun gesinnt seien.

XVI.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie zu Ausgang dieses Tags die Gesandten von Mailand wiederum vor Uns erschienen sind, und erstlich angezeigt haben, wie sie in Unserer Antwort verstanden, daß Wir Uns ihres Erbietens nicht wohl lassen begnügen. So wollen sie, zum Ueberfluß, bei dem Herrn Statthalter und Gubernator so viel anhalten, daß sie achten, es werde Einsehen dermaßen geschehen, daß sich die Unsern nie mehr zu beklagen haben.

In die XI Orte.

Zum Andern, so werden sie berichtet, daß Königl. Majestät zu Frankreich abermals Unsere Knechte in ihrem Dienst zu gebrauchen begehre, es sei in Piemont, in der Pikardie oder anderswohin. Da sei im Namen der Kaiserl.= und Königl. Majestät von England und Sr. Durchlaucht freundliche Bitte, so Wir gedachtem Herrn König zu Frankreich solche Unsere Knechte verlauben würden, daß dann Unsere Herren und Obern ihren Hauptleuten und Knechten, so in Piemont sind, oder in Künftigem darein ziehen würden, ernstlich befehlen und zuschreiben, daß sie dem König nicht weiter dienen, denn nach Vermög und Inhalt der Vereinung, und daß sie der Erbeinung und den Kapiteln nicht zuwider handeln; dessen werden sich Unsere Herren und Obern versehen. Solches soll auch jeder Bot an seine Herren und Obern bringen, die harin, ihrem Gutbedünken nach, Einsehen thun werden.

XVII.

In die XIII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, was Königlicher Majestät zu Frankreich Anwalt auf die Klägden, so Unsere Kaufleute anzeigen, ihnen mit den Paßporten zu Lyon, und dem Hochmuth zu Nantua begegnet, für Antwort gegeben hat, nämlich, daß er bei Königl. Majestät anhalten und soviel verschaffen wolle, daß solcher Hochmuth und Gewalt, so Unsern Kaufleuten begegnet, dermaßen solle gestraft werden, daß sich andere daran stoßen, und die Straßen gesichert werden, daß Männig=

lich fürohin frei und sicher möge wandeln; und von wegen der Paßporte, daß sich Unsere Kaufleute allein dem Lieutenant zu Lyon anzeigen, und ihren Namen, doch kein Geld, was sie mit sich führen, angeben sollen, und daß auch Unsere Kaufleute, keinen fremden, ausländischen Kaufleuten Geld hinauszufertigen, sich nicht annehmen bei Vermeidung der Strafen. Solches soll auch jeder Bot seinen Herren anzeigen, damit sie solches auch ihren Kaufleuten vorzuhalten wissen, sich vor solchem Betrug zu verhüten.

XVIII.

In die XIII Orte.

Und so dann der Gumpenberger eben trotzlich schreibt, der Thurgauisch Handel weder gütlich noch rechtlich zu Ende gebracht ist, auch Wir Uns des Bundschwörens auf diesem Tage nicht vergleichen können, so haben Wir aus diesen und andern bewegenden Ursachen wiederum einen Tag gen Baden im Aargau, nämlich auf Sonntag nach St. Verenatag, ist der achte Tag Septembris, angesetzt. Da soll jedes Ort Nachts seine Rathsbotschaft, auch von wegen des Thurgauischen Handels seine Redner, Richter, Rathgeber, allda haben. Es sollen auch da erscheinen der gemein und beider Partheien Schreiber in der Sache, damit so der gütlichen Mittel eines an die Hand genommen, und alsdann Brief und Siegel darum aufgerichtet werde; wo aber das nicht sein würde, daß man alsdann, ohne weiteres Verziehen, mit dem Rechtshandel vorfahre, und ein Urtheil darüber gebe. Es ist auch angezogen, so im Thurgauischen Handel der gütlichen Mittel eines angenommen würde, daß dann jeder Bot Gewalt habe, mit dem gemeinen und der beiden Partheien Schreibern um ihre Belohnung abzukommen und sich zu vereinigen.

XIX.

In die XI Orte.

Und als auf diesen Unsere Hauptleute im Piemont Uns geschrieben, und sich verantwortet von wegen des Aufzugs der Bezahlung der Knechte, auch in was Werths sie die Münze nehmen, und warum sie eine Zeit har nicht mustern lassen können, nämlich: es habe der Tresorier ihnen, den Hauptleuten, in diesem 1555 Jahr keinem mehr in einer Bezahlung denn 200 Kro-

nen an Gold, das übrige alles an Münz und Realen gegeben, allwegen zehn Realen und einen Soß (Sous) für eine Krone, deßen sich aber die gemeinen Knechte heftig beschwert, und große Klage geführt; darum sie nicht weiter darein dörfen bewilligen, sondern haben ihm die Antwort gegeben, er möge Königlicher Majestät zuschreiben; die möge Unsere Herren und Obern darum ersuchen; sofern die sie heissen, die Münz also zu nehmen, — haben sie den Knechten geantwortet. Damit er aber sehe, daß sie keine unbillige Zumuthung thun, so solle der Tresorier jedem Hauptmann 800 Kronen an Gold, 200 Kronen an Soßen und Dickpfenningen, und das Uebrige an Realen geben, damit sie den gemeinen Knechten, so etwas ersparen und es gern heimschicken wollen, desto beßer zu Hilfe kommen mögen, und sie nicht solchen Schaden leiden müßen. Da er ihnen nicht mehr denn 2 oder 300 Kronen gegeben, wollen sie sie nicht annehmen. Sie haben auch seither kein Geld empfangen, und, da sich auch die Bezahlung lang verzogen, haben sie von Kaufleuten Geld entlehnen müßen, wo auch kein Geld, denn Realen, vorhanden gewesen, da sie, die Hauptleute, etwann einer 100, der andere 50 Franken für den Aufwechsel und das Interreße geben müßen, ohne andern Schaden, das Geld aufzubringen, und so sie Kronen wollen wechseln, müßen sie 50, etwann 52 Soßen, und auch 22 Realen für eine Krone geben. Soviel dann belangt die Musterungen, haben sie sich nie gewidriget (geweigert), zu mustern nach Laut und Sag der Vereinung, im Monat (einmal) zu mustern, ja so es auf den letzten Tag des Monats gewesen, darin man sie mustern und bezahlen sollte. Sie haben auch, nämlich ein jeder Hauptmann insonderheit, auf des Herrn Marschalls Begehren, mit seinem Fähndli Knechte schauen, besichtigen und abzählen laßen. Daß man sie aber zwei, drei, bis vier Monate dienen laße, und dann nur für den ersten Monat mustern und bezahlen wollte, haben sie nicht thun können; dann es wider die Vereinung und das alte Harkommen der Eidgenoßen wäre. Darum ihre unterthänige Bitte sei, solches von ihnen im Besten aufzunehmen."

Und so Wir dagegen Königlicher Majestät Anwalt in seiner Antwort auch verstanden, der dann angezeigt, „daß des Königs Meinung dieß nicht sei, sondern begehre Se. Majestät allein, daß sie die Realen um die Währschaft, als sie die vertreiben mögen, em-

pfangen, und nicht theurer, da Se. Majestät vermeinen, daß sie, die Hauptleute, die, nach Inhalt der Vereinung, zu nehmen schuldig seien; und so die Hauptleute sich, also die Währschaft der Realen zu nehmen, nicht gesperrt hätten, wären sie vorlängst gar bezahlt. Doch achte er, daß sie keinen Mangel gehabt; denn ihnen die Tresoriers für und für geliehen und vorgesetzt haben; und habe der König ihres Dienens ganz und gar kein Mangel, sondern gespüre ihre Redlichkeit und Tapferkeit in alle Wege dermaßen, daß Se. Majestät dessen mit ihnen wohl zufrieden sei."

Darauf Wir Unsern Hauptleuten wiederum geschrieben, und sie gebeten haben, daß sie in Musterungen und stattlichen Fähndlinen ihrer Knechte sich jederzeit halten und erzeigen wollen, daß es Unsern Herren und Obern gemeiner Eidgenossenschaft löblich und ehrlich, und dem König, ihres Dienstes halb, nützlich sei. Solches soll auch jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

XX.

In die XI Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie eine gemeine Gassenrede ausgeht, wie daß etliche Hauptleute im Piemont ihre Fähndli übel besetzt, und so ein Hauptmann sollte 400 Knechte haben, der habe nicht 300, und noch viel minder, auch dieselben Hauptleute Unserer Herren und Obern Lob und Ehre wenig, sondern allein ihren Nutzen bedenken, wobei unter Uns beredet worden, daß solches, so es an ein Treffen kommen sollte, Uns bald übel erschossen, und zu großer Schand, Schmach, Schaden und Nachtheil gereicht hätte. Deßhalb soll jeder Bot das bei seinen Herren und Obern anzeigen, damit jedes Ort seinem Hauptmann mit Ernst schreibe, daß sie die Fähndli mit ihrer Anzahl Knechte tapfer und wohl ersetzen, damit, was dem König und ihnen zur Hand stoße, sie nicht mit leeren Fähndlinen da stehen, und dadurch gemeine Eidgenossenschaft in Schand, Schaden und Nachtheil bringen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XXI.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Königl. Majestät von Frankreich Uns geschrieben, von wegen des Herrn Grafen von der Chameren, auf diese Meinung, daß Se. Kön. Majestät gleich angends

nach Empfang Unseres Schreibens dem obersten Präsidenten in Savoyen ernstlich und ausdrücklich geschrieben, daß er gemeldtem Grafen gebieten solle, daß er angends und förderlich seine Gelten und Bürgen ledige; wo solches nicht geschehe, daß er ihn niederlegen, arrestieren solle in einer Stadt oder an einem andern Orte des Savoyischen Landes, und gemeldte Bürgen in Posseß setzen aller seiner Güter, dieselbigen zu nutzen und zu nießen, bis sie vollkommen vergnügt und bezahlt sind, und daß er auch gemeldtem Herrn Grafen bei Verlust seines Lebens heiter gebiete, gemeldten Bürgen keine Schmach noch Leid zu beweisen, noch ihnen in Nutzung der Güter keinen Eintrag zu thun. Solches soll jeder Bot heimbringen, damit, ob solchem Erbieten nicht Statt beschehe, wie Wir den Unsern weiter wollen beholfen sein, berathen werde.

XXII.

In die XI Orte.

Und als Wir ab nächstem Tag eine Rathsbotschaft von zweien Orten, Zürich und Schwyz, zu Unsern lieben Eidgenossen von Bern geordnet, um sie von Unsertwegen freundlich zu bitten, sich mit Herrn Karl von Bernhausen, von wegen des Hauses Buchsee, womit er vom obersten Meister des St. Johannsordens begabt worden, in gütliche Verkommniß und Entscheid einzulassen, in Ansehen, daß er ein geborner Eidgenoß ist, und sonst mit viel andern freundlichen Einzügen, so dieselben Unsere Gesandten vor ihnen gethan, damals haben gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Bern, ihnen darüber zu antworten, bis auf diesen Tag Bedacht genommen, und als gesagten Herrn von Bernhausen's Brüder und Freundschaft (Verwandtschaft) Uns um Antwort auf diesem Tag unterthänig angesucht, haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Bern ihrer Herren und Obern Antwort vor Uns in Schrift eingelegt, des Inhalts: „Sie hätten sich gänzlich versehen, Unsere Herren hätten sich ihrer vorigen Antwort sättigen lassen, solche Werbung abgeschafft, und sie nicht weiter ersucht. So aber das nicht sei, und Unsere Herren ihnen fürziehen (vorhalten), daß sie dem deutschen Orden beide Häuser Köniz und Sumiswald auch einziehen würden, so sagen sie dazu, daß der deutsche Orden viel und mancherlei Brief und Siegel von ihren frommen Altvordern habe, darwider sie nicht thun wollen. Daß ihnen dann vorgehalten werde, man lasse dem Orden allenthalb sein Einkom-

men in der löblichen Eidgenossenschaft verabfolgen, so möge es eine andere Gestalt um derselben Häuser Stiftung, denn um Buchsee haben, welche vielleicht auf den Orden, und nicht auf den Spital, wie dieses, gestiftet sind. Darum man sie damit nicht werde erzwingen können, daß sie dießfalls nachzufolgen schuldig seien, da sie, der St. Johannis-Orden, mit Brief und Siegel um das Gotteshaus Buchsee nicht so wohl, als der deutsche Orden, versehen seien. Sie vermeinen auch nicht, daß der Hochmeister Gewalt, Fug und Recht habe, dem von Bernhausen solches Haus zu verleihen, so sie nicht mögen wissen, ob er ein Spanier, Franzose, Engländer, Italiener oder was Nation er sei. Daß sich dann der von Bernhausen, ein Eidgenoß zu sein, berühme, das lassen sie sein; dieweil aber seine Ansprach und Forderung eines Fremden, nämlich des Hochmeisters, sei, welcher so wenig als der Orden weder in Bünden noch Landsfrieden begriffen, und dero keineswegs Genoß sei, könne der von Bernhausen sich damit nicht behelfen, dazu, daß sich keinem gebornen Eidgenossen gezieme noch gebühre, einige Ansprache wider ein Ort löblicher Eidgenossenschaft von fremden, ausländischen Personen an sich zu nehmen. Darum ihre ganz freundliche Bitte sei, an ihnen nicht für übel aufzunehmen, daß sie die begehrte freundliche Unterhandlung abschlagen, und es bei voriger und dieser jetzigen Antwort bleiben lassen. So aber Unsere Herren und Obern je auf ihrem Vornehmen, des Verhelfens halb zu gemeinem, unpartheiischem Rechte, zu beharren gesinnet wären, wollen sie dem Mehrtheil von Uns, die sich dessen entschlossen und vereint hätten, Jedem insonders, das Recht nach Vermög und Besag eines jeden Orts Bundes und Burgrechts, so zwischen denselbigen und ihnen sei, hiemit angeboten haben.“ — Und als Wir darauf solche Antwort Herrn Karl von Bernhausen's Brüdern und Freundschaft vorgehalten, haben sie darauf Uns angezeigt, „sie hätten sich gemeldter Unserer lieben Eidgenossen von Bern Antwort keineswegs versehen, sondern gänzlich verhofft, sie wären ihnen mit gütiger Antwort begegnet, in Ansehen, daß sich gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Bern, verschienenen (verflossenen) 1548 Jahrs, mit dem Herrn Kommenthur von Schwalbach, so ein Fremder war, in eine gütliche Täding, des Hauses Buchsee halb, haben wollen einlassen, (nach Inhalt Brief und Siegel's, so sie Uns vorgezeigt haben), welche Gütlichkeit sie mit ihnen noch zum liebsten an die Hand nehmen. Wo aber das je nicht sein möge, so

sei ihre unterthänige Bitte, daß Wir ihnen dann nachmal zu einem unpartheiischen Rechten verhelfen wollen." — Und so Wir auch von Unserer Eidgenossen von Bern Gesandten vernommen, „daß sie keinen weitern Befehl haben, sondern es bei ihrer Herren schriftlichen Antwort bleiben lassen, und achten, so des von Schwalbach's Handlung halb, bei ihren Herren Anzug beschehen, sie hätten auch Antwort darauf gegeben, daß man daran gekommen wäre; was Wir aber ihnen in den Abscheid geben, wollen sie gern an ihre Herren und Obern bringen." — Und so Wir solches auch verstanden, und an dem Rechtbieten Unserer lieben Eidgenossen von Bern etwas Bedauern empfangen, so haben Wir gemeldter Unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte nachmals zum Allerfreundlichsten gebeten, ihren Herren und Obern anzuzeigen, „dieweil der von Bernhausen in der Landgrafschaft Thurgau gebohren, und Uns, den VII Orten, verwandt und zugehörig sei, daß Wir ihm, als dem Unsern, nach Vermög und Inhalt des Landsfriedens zum Rechten zu verhelfen schuldig seien. Wie und welcher Gestalt aber ihre Herren vermeinen wollten, ihrem Erbieten nach, das Recht mit Unsern Herren und Obern, jedem Ort insbesonders, zu gebrauchen, und aber Etliche unter Uns, den VII Orten, mit ihnen kein Bündniß haben, wie man das Recht gegen einander brauchen solle, — würde noch weiter dazu zu reden sein, wie sie gegen dieselben das Recht annehmen sollten; solches aber alles viel Unwillen und wenig Freundschaft bringen würde. Dem vorzusein (vorzubeugen), und dieweil sich gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Bern gegen Herrn Kommenthur von Schwalbach, als einen Ausländischen, des Hauses Buchsee halb, in Gütlichkeit haben einlassen wollen, daß sie sich dann von Unser Aller Herren und Obern wegen nicht wollen beschweren, mit gemeldtem Herrn von Bernhausen, als einem Eidgenossen, auch in gütliche Täding mit etlichen Konditionen und Vorbehaltungen zu begeben, dieweil doch solches ohne Nachtheil ihrer Religion, Freiheiten, Herrlichkeiten und guten Harkommens beschehen mag, und Uns darum gütliche, freundliche Antwort auf nächstem Tag zukommen lassen." — Und soll auch jeder Bot solches an seine Herren bringen, ob sie, Unsere Eidgenossen von Bern, die Gütlichkeit weiter ausschlagen, was darin zu handeln sei, oder wie man gemeldtem von Bernhausen beholfen sein wolle.

Abscheid
des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf den 8. Tag Septembris 1555.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Itel Hans Thumysen, des Raths, und Johannes Escher, Stadtschreiber; — von Bern: Wolfgang von Erlach und Jakob Thormann, Venner und beide des Raths; — von Luzern: Heinrich Fleckenstein, Altschultheiß, und Ulrich Dulliker, Seckelmeister; — von Uri: Amandus von Niederhofen, Landammann, und Jakob Ala Pro, des Raths; — von Schwyz: Georg Reding, Landammann; — von Unterwalden: Sebastian Omli, Landammann ob dem Wald, und Hans Pündti (Bünti), Landammann nid dem Wald; — von Zug: Kaspar Stocker, Altammann; — von Glarus: Heinrich Jenni Landammann, und Gilg Tschudi, Statthalter; — von Basel: Jakob Rüdi, des Raths, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber; — von Freiburg: Ulrich Nichts *) und Jost Frytag, beide Venner und des Raths; — von Solothurn, Konrad Graf, Schultheiß, und Urs Schwaller, Seckelmeister; — von Schaffhausen: Alexander Peyer, Burgermeister; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Landammann, und Sebastian Dörring, des Raths.

I.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der XII Orte Rathsboten, erschienen der Unsern im Maynthal im hintern Gericht **), Botschaft, und hat vor Uns mit Beschwerd angezeigt, nämlich: „wie Unser jetziger Landvogt im Maynthal etwas Schatzung und Besserung seiner Jahresbesoldung, so Unsere Herren und Obern

*) Nichts, so lautet der Name wörtlich in den Handschriften, in Leu's Lexikon liest man diesen Geschlechtsnamen als Nix gedruckt. Wir wollen nicht entscheiden, ob der handschriftliche Rathsherr Nichts oder der gedruckte Rathsherr Nix der richtige sei.

**) Das Thal Lavizzara wurde das innere oder hintere Gericht der Landvogtei Maynthal genannt.

oder ihre Boten ihm auf nächstverschienener Jahresrechnung bestimmt und gemacht haben sollen, an sie gefordert. Nun mögen sie wohl gedenken, daß solches von Unsern Herren und Obern oder ihren Boten in guter Meinung, damit die Mieth und Gaben abgestrickt und das Recht gepflanzt werde, möchte beschehen sein; so seien aber sie, besonders die im hintern Gericht im Maynthal, ein ganz armes Volk, und eine rauhe, steinichte Landschaft bei ihnen, haben ganz wenig gutes Erdreich; dann, was sie außerhalb ihren Landen mit Werken und saurer Arbeit verdienen, daß sie das im Winter mit ihren armen Weibern und Kindern wiederum verzehren und brauchen müssen; denn ihre Früchte und Nutzungen im Lande sie nicht ertragen (erhalten) mögen. Dieweil dann sie allwegen jedem Unserm Landvogt alles das ausgerichtet, so sie ihm von Rechteswegen zu thun schuldig, und sie im hintern Gerichte ganz kein Einkommen, auch nicht Bußen und Strafen selber einzuziehen, wie die Unsern in den vorderen Gerichten, etwas haben, sondern im hintern Gerichte die Strafen und Bußen einem Landvogt in seinen Nutzen heimdienen, daß, nach ihrer Achtung, (Meinung), die Landvögte ein gutes Auskommen haben, obgleich wohl zu ermessen sei, daß einer mehr vorgeschlagen denn der andere, darnach einer streng oder mild gewesen, oder darnach einem Bußen zugefallen seien, — so sei ihre unterthänige Bitte, wir wollen sie als arme Leute mit Gnaden bedenken, und sie ihres Theils solcher Schatzung und Besserung eines Landvogts Belohnung gnädiglich erlassen, und sie und die Ihren nicht weiter damit beschweren; das begehren sie um Unsere Herren und Obern ganz unterthänig zu verdienen." — Darauf Wir den Gesandten gemeldten Unseres Landvogts im Maynthal auch verhört, der dann angezeigt, „daß ein Landvogt am Auf- und Abziehen, auch mit der Haushaltung darinnen, einen großen Kosten erleiden müsse, und so dann einem Landvogt durch Unserer Herren und Obern Ordnung und Ansehen aller andere Genuß abgestrickt sei, und dann die in den vorderen Gerichten im Maynthal von Unsern Herren, den XII Orten, eben viele Freiheiten erlangt haben, daß sie um Ehebruch, Beschädigung der Bäume und Handstreiche, in ihren Landseckel, selber strafen können, so wäre seine Bitte, daß Wir ihn bei der gestellten Besserung der Belohnung bleiben lassen, oder aber ihm, solche Frevel zu strafen, zulassen." — Und als

Wir darneben auch ein Schreiben von Seckelmeister und Rath im Maynthal in den vorderen Gerichten auch verstanden, die dann begehren, daß Unsere Herren und Obern harin keine Neuerung machen, bis sie ihre Botschaft vor Unsere Herren von Ort zu Ort schicken können, und so Wir solches alles verstanden, und dann sonderlich unter Uns beredet worden, wie die im Maynthal ein armes Volk sind, und ein böses, steinichtes Land besitzen, und die im hintern Gericht ihre Schuld und Pflicht jedem Landvogt bishar treulich erstattet haben, daß von ihnen keine Klage gekommen ist, auch die Abredung zu Baden, auf dem Tag im Mayen gehalten, nicht der Meinung geschehen, daß von der Vögte Belohnung und Besserung beschließlich gehandelt sei, sondern allein, ob es Unsern Herren und Obern also gefallen wollte, so soll jeder Bot das hinter sich an seine Herren und Obern bringen, und, was harin ihr Wille und Meinung, darum soll jedes Ort seine Boten mit Befehl auf nächsten Tag, wo der sein wird, abfertigen; und Wir haben dabei auch angesehen, daß Unser Landvogt im Maynthal die Unsern, solcher Besserung seiner Belohnung halb, bis auf nächstkünftigen Tag still stehen, und sie dero bis dahin ruhig und unersucht lassen solle, und, so eine Landschaft im Maynthal etwas Beschwerde anzubringen hat, daß sie das auf nächstgehaltenem Tag thun, und darum nicht von Ort zu Ort harumfahren solle. Dann soll auch jeder Bot harin, wie obsteht, zu handeln Gewalt haben.

II.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Baptist Buschget von Luggarus, und hat Uns angezeigt, „wie daß verschienenes 1554 Jahr Anton Philippi aus dem Maynthal ihn gebeten, daß er hinaus vor Unsere Herren und Obern, gemeine Eidgenossen, zu Tagen gen Baden oder von Ort zu Ort umfahren wolle, um seinem Schwager, Jakob Delamota von Cordeff (Gordovio), eine Liberaz (Losſprechung) um den Todtschlag, so er an Martin Schreiber begangen, zu erwerben, so wolle er ihm versprechen, und ihm sein Gut einsetzen, was ihm für Kosten darauf gienge, deßgleichen noch eine ziemliche Belohnung ihm darum freundlich abzutragen, dessen er sich nun gegen ihn also, ohne alle Vorworte, verschrieben habe, nach Inhalt

des Verkommnißbriefes, darum aufgerichtet des Datums Samstag den 3. Tag Novembris des 1554. Jahrs. Auf solche Verheissung er von Ort zu Ort und auf den Tag har gen Baden gekommen sei, und solche Liberation gesagtem Jakob Delamota erlangt habe, nach Inhalt eines Liberationsbriefs des Datums, den letzten Tag Novembris im 1554. Jahr ausgegangen. Als nun er wiederum anheimsch (nach Hause) gekommen, und um seiner erlittenen Kosten, auch um seine Belohnung an gedachten Anton Philippi gütliche Rechnung begehrt, dero er ihm nun geständig gewesen, und also die Rechnung 56 Kronen Kosten gebracht, und er ihm versprochen, den in zweien Zielen (Terminen) zu bezahlen, hat darauf gemeldter Anton Philippi von ihm begehrt, daß er mit ihm zu Jakob Delamota's Hausfrau gehe, die sich auch gegen ihn mit ihrem Gut verschreiben müsse; und also sei es durch einen Notar beschehen, welches Instrument das Datum vom 19. Tag Dezembris im 1554. Jahr weise. Als nun das der Frau vorgelesen worden, habe sie nicht darein willigen, noch ihr Gut verschreiben wollen. Darum, als er nachmals Bezahlung um seinen ausgegebenen Kosten und Belohnung von gemeldtem Anton Philippi gefordert, habe er ihm demnach das Recht dargeschlagen, mit Anzeigung, „er hätte ihm nachmals solches Hinausfahren abgeschlagen, was sich aber nicht erfinden werde, der Delamota habe wohl eigenes Gut, daß er ihn um seine Kosten und Belohnung bezahlen könne.“ Darauf habe er ihm geantwortet, „es wäre ihm lieb, wer ihn bezahle,“ und als er darauf von Unserm Landvogt ein Gebot an Konsul und Commun *) zu Cordeff erlangt, daß sie ihm des Delamota Gut sollen einhändig machen, bis er um seine Ansprache bezahlt werde, haben dieselben bei ihren Eiden angezeigt, daß gesagter Delamota ganz und gar kein Gut habe. Darauf habe er wiederum gesagten Anton Philippi vor Unserem Landvogt im Maynthal mit Recht angelangt, und so viel erhalten, daß er ihm solches zuerkannt, dessen sich gemeldter Anton Philippi beschwert, und die Sache auf verschienener Jahresrechnung vor Unserer Eidgenossenschaft

---

*) Das ist: Ammann und Gemeinde von Gordevio. Jede Gemeinde im Maynthal hatte das Recht, ihren Console oder Ammann selbst zu wählen.

Rathsboten zu Luggarus geappelliert, und dieselben gesagten Anton Philippi von ihm ledig erkannt haben, seines Bedünkens ganz unbillig. Denn gemeldter Delamota habe ihm nie etwas versprochen, zudem habe er (Delamota) auch nichts, so daß er (Buschget) auf sein Versprechen nicht hinausgefahren wäre. Es habe sich auch gemeldter Anton Philippi merken lassen, daß ihn das Urtheil von Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten 300 Pfund, ihrer Währung, koste, die er gern gegeben, damit er ihm die Sache nun anbehalten habe. Wie und in welcher Gestalt aber er, Philippi, solches Geld ausgegeben habe, wolle er, Buschget, sich nicht beladen *). Allein das sei seine unterthänige Bitte, dieweil ihm gesagter Anton Philippi, nach Inhalt der Verkommniß, heiter versprochen, so er seinem Schwager Delamota die Liberaz erwerbe, daß er ihm seinen erlittenen Kosten sammt einer ziemlichen Belohnung ausrichten wolle, daß Wir ihm dazu wollen hilflich sein". — Und dieweil Wir verstanden die Datums der Verkommniß, des Liberationsbriefes, auch des Instruments, so sich die Frau hätte sollen verschreiben, und befunden, daß dasselbige das allerjüngste sei, darum ihm keine Abverkündigung davor hätte können beschehen, — auch Uns bedünken will, daß der gute Ehrenmann unschuldiger Weise in Kösten geworfen ward, und seiner Treu und Dienste untreulich entgelten müsse, — denn gemeldter Anton Philippi sich ohne alle Vorworte (i. e. unbedingt) verschrieben hat, ihm seine Belohnung und den erlittenen Kosten abzutragen und zu bezahlen —, dieweil aber Wir, das Urtheil, so Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten wider gesagten Baptist Buschget gegeben, aufzuheben, keinen Befehl haben, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, es an Unsere Herren und Obern zu bringen. Dieselben werden dann ihrem Boten auf nächsten Tag harum Befehl und Gewalt geben, ob man ihm, Baptist Buschget, das Recht wiederum aufthun wolle, oder nicht. Es sollen auch dann auf gemeldtem Tag beide Theile mit ihren Briefen und Gewahrsamen erscheinen; so werden dann

---

*) Natürlich; er durfte nicht wohl den Eidgenössischen Rathsboten zu Baden ins Gesicht sagen, daß die Eidgenössischen Rathsboten auf dem Syndikat zu Luggarus sich das Rechtsurtheil mit 300 Pfund abkaufen ließen.

Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten sie zu beiden Theilen verhören, und demnach entscheiden, als sich gebühren wird.

III.

In die XII Orte.

Und als sich enet dem Gebirg ein Spann gehalten hat zwischen dem Anwalt Herrn Bischofs von Como des einen, und Peter von Sala des andern Theils, von wegen eines bischöflichen Lehens zu Pontigano, in Unserer Herrschaft Mendrys gelegen, welches Lehen gesagter Peter von Sala bisher inne gehabt, und dieweil aber gesagten Herrn Bischofs zu Como Gelegenheit nicht mehr hat sein wollen, bemeldten Peter von Sala solches Lehen weiter nutzen und besitzen zu lassen, und deßhalb durch Sr. Bischöfl. Gnaden Anwalt von ihm begehren lassen, von solchem Lehen abzustehen, und das Se. Bischöfl. Gnaden, ihres Gefallens, lassen verleihen, wie sie dann dessen Freiheit, Brief und Siegel von Unsern Herren und Obern erlangt, so erbiete sich Se. Bischöfl. Gnaden, ihm sein Geld der Verbesserung des Lehens zu erlegen. Als aber sich gemeldter Peter von Sala, das zu nehmen, gesperrt, seien sie, der Sache halb, zur Erläuterung erstlich vor den Landvogt Landolt von Glarus, darnach vor den Landvogt Pfyffer von Luzern gekommen, und haben dieselbigen beide erkennt, daß Peter von Sala das Geld der Verbesserung nehmen, und vom Lehen abstehen solle, dessen er sich aber gesperrt und angezeigt, das Lehen sei ihm, noch etliche Jahre zu leihen, versprochen, und deßhalb sind sie zu beiden Theilen auf nächst verschienener Jahresrechnung, zur Erläuterung, vor Unserer Eidgenossenschaft Boten gekommen. Dieselben haben erkennt, daß die Beiden, denen Herr Bischof von Como solches Lehen geliehen, und Peter von Sala dieses Lehen die neun Jahre mit einander niessen und brauchen; doch, wie viel Zeit an solchen neun Jahren verschienen sey, solle daran abgehen, — welcher Erkanntniß sich Herr Bischof durch seinen Anwalt auf diesem Tag vor uns trefflich (sehr) beschweret, mit Anzeigung, daß von unsern Boten in der Sache geeilt, Sr. Bischöfl. Gnaden Briefe, Gewahrsame und erlangte Rechte nie verhört worden, und, wiewohl die Statuten weisen, welcher zwei gleiche Urtheile erlange, daß sein Gegentheil davon nicht appellieren solle, habe Se. Bischöfl. Gnaden doch nicht bei

demselben noch bei dem Freiheitsbrief, den Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten auf einem Tag zu Baden Sr. Bischöfl. Gnaden gegeben, der ausweise, daß sie solches Lehen einem von Como, von Lauis, oder einem andern nach ihrem Willen und Gefallen verleihen könne, bleiben mögen, sondern seien solches Urtheil und der Freiheitsbrief dannen bekennt (wegerkennt). Darum Sr. Bischöfl. Gnaden freundliche Bitte sei, Wir wollten nachmal mit gemeldtem Peter von Sala verschaffen, und ihn dazu halten, daß er von Sr. Bischöfl. Gnaden das Geld der Verbesserung, so hinter das Recht gelegt sei, empfange, und sie mit solchem Lehen, als dem ihrigen, verfahren lasse, dieweil doch Se. Bischöfl. Gnaden solches Lehen Niemanden anders, denn ihren Blutsverwandten und Freunden geliehen habe." — Und so Wir dagegen Albrecht von Sala, im Namen seines Vetters, auch verhört, der dann vermeint, „daß durch Kundschaft dargebracht, daß ihm, solches Lehen länger zu nutzen, zugesagt sei, und daß Wir ihn bei dem erlangten Urtheil, von Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten ausgegangen, bleiben lassen wollen; denn alles das, so Herrn Bischofs Anwalt jetzt vorbringe, sei vorhin auch im Rechten gewesen; darum ihm das Recht nicht wieder aufgethan werden solle." — Und so Wir solches alles verstanden, und Wir nicht wissen mögen, aus was Ursach oder auf was Fundament Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten ihr Urtheil gesetzt, daß sie die beiden, gleichförmigen Urtheile Vogt Landolts und Vogt Pfyffers, deßgleichen den Freiheitsbrief, von Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten zu Baden ausgegangen, ab- und zurückerkennt; denn Wir aus der Kundschaft nicht mit einigem Worte können verstehen, daß gemeldtem Peter von Sala einige Verheißung oder Verleihung des Lehens zu Pontigano beschehen sei —; deßhalb soll jeder Bot das heimbringen, und bei den Boten erkundigen, worauf sie ihren Grund und Fundament gesetzt, daß sie beide Urtheile und den Freiheitsbrief dannenerkennt, und soll dann jedes Ort seinem Boten auf nächsten Tag Befehl und Gewalt geben, ob Wir gesagten Herrn Bischof zu Como bei seinem Lehen, dem Freiheitsbrief und der beiden Vögte Urtheil, oder bei dem Urtheil, so die Boten gegeben, wollen bleiben lassen, oder ihnen zu beiden Theilen das Recht von neuem wiederum aufthun, wie jeder Bot weiter sagen kann.

IV.

In die XIII Orte.

Und als im nächsten Abscheid heimgekommen das Erbieten, so der Herr von St. Laurenzen (Saint Laurent), Königl. Majestät von Frankreich Sendbote, gethan, antreffend, daß Unsere Kaufleute allein des Königs Lieutenant zu Lyon ihre Namen, doch kein Geld, was sie mit sich führen, angeben sollen, und daß auch dieselben Unsere Kaufleute, keinen fremden Kaufleuten noch Andern Geld hinauszufertigen, sich nicht annehmen noch beladen sollen bei Vermeidung der Strafen, — da Unsere Herren und Wir vermeint hatten, es wäre solchem Erbieten Statt beschehen, so haben Uns aber Unsere getreuen, lieben Eidgenossen von St. Gallen durch ihre Gesandten auf diesem Tag berichtet, wie daß ihre Kaufleute, als sie Paßporte zu Lyon genommen, ihr Geld, was sie mit sich geführt, alles haben anzeigen, und in die Paßporte stellen lassen müssen, nach Inhalt von acht Paßporten, die sie vor Uns eingelegt, welches ihnen ganz beschwerlich sei; denn mit solchem sie bald in große Gefahr und um Leib und Gut kommen möchten, und haben darum Unserer Hilf und Raths begehrt. Auf solches haben Wir Königl. Majestät von Frankreich ernstlich schreiben lassen, „daß es Unsere Herren und Obern nicht wenig beschwere, daß man also ihre Kaufleute, zuwider dem IX. Artikel des Friedens, dränge, solche Paßporte zu nehmen, und ihr Geld, so sie mit sich führen, anzuzeigen; dann solches von Alter har nie gebraucht (gebräuchlich war). Und, wiewohl man sich mit dem Herrn von St. Laurenzen, Sr. Majestät Anwalt, eingelaßen, daß Unsere Kaufleute die Paßporte nehmen, und ihre Namen, aber kein Geld, was sie mit sich führen, anzeigen, — doch, daß man ihnen solche Paßporte, ohne alles Aufziehen, angends geben solle, — so sei doch das ohne Nachtheil und mit Vorbehalt des Friedens und Vereinung beschehen. Und Wir haben darauf Se. Majestät gebeten und ermahnt, daß sie gnädiglich wolle verschaffen, daß Unsere Kaufleute bei solchem bleiben, und nicht weiter gedrängt werden. Dagegen so haben auch Unsere Herren und Obern mit ihren Kaufleuten ernstlich geredet, daß sie sich fremder Personen und Kaufleute Gelds nichts annehmen, oder aber Unserer Herren und Obern schwere Strafen hierüber erwarten. Wo aber das bei Sr. Majestät nicht erheb-

lich (erhältlich) sein möchte, wollen Wir ihr unverhalten haben, daß Unsere Herren und Obern solches ohne Recht nicht nachlassen" — und haben darauf einer Antwort begehrt. Solches soll auch jeder Bot an seine Herren bringen, damit, ob Königl. Majestät nicht harin bewilligen wollte, dann jeder Bot auf nächstem Tag Befehl und Gewalt habe, weiter harin zu handeln, damit Unsere Kaufleute solcher Neuerung und Beschwerung entladen, und ob Unsere Herren Obern Sr. Majestät darum das Recht, nach Inhalt des Friedens und der Vereinung, darschlagen wollen oder nicht.

V.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Herrn Bischofs von Basel Gesandter auf diesem Tag abermals vor Uns erschienen, und angezeigt hat, „wie Unsere lieben Eidgenossen von Basel Herrn Bischofs Unterthanen, die in den Freibergen und im Delsbergerthal, in ihren Schutz und Schirm und zu Bürgern angenommen, das Se. Fürstl. Gnaden ganz übel beschwere, und darum begehrt, daß gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Basel dieselbigen solchen Burgrechts ledig zählen, das wieder von ihnen aufnehmen, und sich ihrer entschlagen. Sofern sie dann vermeinten, etwas Rechts oder Ansprache, von solchen Burgrechtes wegen, an Se. Fürstl. Gnaden und die Ihren zu haben, wolle sie ihnen das Recht hiemit angeboten haben." — Darauf haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Basel angezeigt, „sie hätten sich von ihren Herren und Obern wegen dieses Anzugs nicht versehen, und haben, darauf zu antworten, jeztmal nichts im Befehl; was Wir ihnen aber in den Abscheid geben, wollen sie gern an ihre Herren und Obern bringen." — Und als Wir sie harin zu beiden Theilen gehört, so haben Wir sie, anstatt ihrer Herren und Obern, gebeten, daß sie nachmals versuchen, ob sie sich selber dieses Spanns miteinander könnten betragen (vergleichen); wo aber das nicht sei, und sie es zu beiden Theilen begehren würden, soll jeder Theil zwei Rathsboten und Schiedleute von Unserer Eidgenossenschaft nehmen, ob sie dieselben könnten vereinen und betragen; so das auch nicht sein möchte, daß sie dann versuchen, sich in ein Recht auf gleiche Zusätze zu veranlaßen; wo aber das auch nicht ver-

fänglich wäre, und sie auf nächstem Tag wiederum erscheinen, werden Unserer Eidgenossenschaft Boten allen möglichen Fleiß anwenden, und nichts unterlassen, was zu Hinlegung dieses Spanns dienlich sein werde. — Und soll auch dann auf gemeldtem Tag jeder Bot von seinen Herren und Obern, harin zu handeln, Befehl und Gewalt haben, ob sie zu beiden Theilen dieses Spanns gütlich vertragen werden möchten. —

VI.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag Wilhelm von Bernhausen, von wegen seines Bruders Karl von Bernhausen, von Unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandten abermals gütliche Antwort gefordert, haben dieselben ihrer Herren Antwort in Schrift eingelegt, des Inhalts: „Ihre Herren hätten sich gänzlich versehen, Unsere Herren hätten sich ihrer schriftlichen, hievor gegebenen Antwort ersättigt und begnügt; und daß sich ihre Herren und Obern hievor gegen Herrn Kommenthur von Schwalbach, der ein Fremder war, in Täding eingelassen, sei aus der Ursache geschehen, daß sich derselbige freundlich erboten und erzeigt, der von Bernhausen aber gleich zuvorderst, das Haus Buchsee mit aller Zugehör in seinen Posseß gesetzt zu werden, verlangt hat; und so er sich freundlicher erzeigt, wäre vielleicht bessere Antwort gefallen. Daß auch gemeldet werde, man habe an dem Rechtbieten ein Bedauern empfangen, vermeinen ihre Herren, man habe dessen keine Ursache, in Ansehung, daß die Bünde allein darum aufgerichtet seien, so sich Spänne zutragen, wie man sich dero entscheiden möge, — mit freundlichem Ansinnen, solches in der besten Meinung, darin es beschehen, zu verstehen und aufzunehmen. Und daß auch Unsere Herren begehren, zu vernehmen, wie es ihre Herren vermeinen, ihrem Anbieten nach, das Recht mit jedem Ort insonders zu brauchen, so sei nicht die Meinung, sondern: daß sie das Recht angeboten, und daß ihre Herren dessen jedem Ort insonders, nach Vermög jedes Orts Bunds oder Burgrechtes, geständig seien, dessen auch erwarten wollen, und es gänzlich bei vorgegebener Antwort bleiben lassen, dabei zum freundlichsten bittend, sich vorgegebener, schriftlicher Antwort zu begnügen, und keine weitere Ansuchung noch Anmuthung zu thun, sondern sie deßhalb ru=

hig zu lassen.“ — Und so Wir solche, Unserer lieben Eidgenossen von Bern Antwort verstanden, dieweil dann Unseres Wissens nicht ist, daß gemeldter Wilhelm von Bernhausen, im Namen seines Bruders, sich in Gütlichkeit einzulassen je gewidrigt habe, sondern sich desselbigen allwegen, und noch heut bei Tag, erbietet, so wäre nochmals an Unsere lieben Eidgenossen von Bern Unsere ganz dringliche Bitte, sie wollten sich gütlich einlassen, und von zweien Orten Unserer Eidgenossenschaft zwei Schiedmänner erwählen; das werde der von Bernhausen auch thun. Die werden dann versuchen, sie in der Gütlichkeit mit freundlichen Mitteln zu betragen, damit das Recht erspart, und weitere Kosten, Müh und Arbeit vermieden bleibe, und sie sollen dabei bedenken, daß Unsere frommen Altvordern je und allwegen Männiglichem zu gebührlichem Recht verholfen haben. So achten Wir, daß es am Orden und dem von Bernhausen, der Gütlichkeit halb, nichts erwinde; damit würden sie und Unsere Herren der Sache geruhigt. So aber das je bei ihnen nicht erfunden werden möchte, so solle jeder Bot auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, was man weiter in dieser Sache handeln wolle, damit man der Sache ab- und zur Ruhe kommen möge, wie jeder Bot weiter sagen kann.

VII.

In die XII Orte.

Es soll jedes Ort auf künftige Jahresrechnung seinen Boten, so sie über das Gebirg schicken, Befehl geben, zu erkundigen der Brücke halb, so die von C o y i m M a y n t h a l bauen wollen, und je nach dem sie den Bau finden, ein Geschenk darum zu geben.

VIII.

In die XII Orte.

Und als im nächsten Abscheid heimgekommen, wie der L a n d s c h r e i b e r zu L a u i s um die Abscheid sechs Kronen, wie von Alter har, begehrt, und als sich jeder Bot darauf seiner Herren Befehls entschlossen hat, so lassen Wir es gänzlich bleiben, wie es angesehen (beschlossen) ist, — dieweil es sonst ein gutes Amt ist, — daß man ihm nichts dafür geben solle.

IX.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag der Gumpenbergische Handel angezogen worden, und Unserer lieben Eidgenossen von Basel Gesandte auf sein nächstes (letztes) Schreiben und Anbringen mit Antwort verfaßt gewesen, so hat aber der Anwalt des Gumpenbergers, ehe er ihre Antwort begehrt, wiederum einen Vortrag in Schrift eingelegt, darin er eine löbliche Stadt Basel mit schmählichen und ehrverletzlichen Worten durchgeht, nämlich: „Man es aus ihrem flüchtigen Auszug und ungleicher Antwort wohl vermerke;“ item: „sie wollen schneiden, wo sie nicht gesäet haben;“ item „die, so sich der geistlichen Güter unterfangen, habe Etliche das Erdreich verschluckt, das höllische Feuer verbrannt, und Etliche wurden mit Malzeichen beschaffen;“ item; „Ob ihrer, der Herren von Basel, gegebenen Antwort sei sich zu verwundern, daß sie mit dem Schwert fechten wollen, welches doch bei ihnen wenig haue, auch ganz verrostet sei“ ꝛc. — mit vielen andern Schmitz- und Schmachworten, die jeder Bot wohl weiter anzeigen kann. Als nun die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Basel solches gehört, haben sie sich solches Vortrags, anstatt ihrer Herren und Obern, zum höchsten beschwert, und dessen Abschrift begehrt, mit Anzeigung, „dieweil der Anwalt des Gumpenbergers, wiewohl sie nicht wissen mögen, ob es vom Herrn oder aus seinem selbsteigenen Kopfe komme, ihre Herren und Obern in solcher eingelegten, schmählichen, schändlichen, und nichtssollenden (nichtswürdigen) Schrift, ihrer Ehre halb, so hoch antastet, — dessen ihre Herren und Obern bishar von Kaisern und Königen überhoben und vertragen gewesen seien, — daß Wir dann das zu Herzen führen, ihr Leid auch Unser Leid sein lassen, und eine Stadt Basel, als ein ehrliches Ort der Eidgenossenschaft betrachten, und, soweit möglich, daran seien, daß ihre Herren und Obern solcher, jetziger und voriger, Schmach- und Schandschriften vertragen (verschont) bleiben.“ — Auf solches haben Wir dem Herrn von Gumpenberg den Handel mit Ernst zugeschrieben, und ihm des Vortrags eine Kopie zugeschickt, und von ihm begehrt zu wissen, ob er denn also seinem Anwalt vorzutragen befohlen,

oder ob der Anwalt das aus sich selber gethan habe, damit Unsere Herren, der Nothdurft nach, weiter darin können handeln. Und soll auch jeder Bot das mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, damit auf nächsten Tag jedes Ort seinem Boten in Befehl gebe, sich harin zu berathschlagen, was harin zu thun oder zu handeln, damit Unsere Herren und Obern, und auch gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Basel solcher trotzlicher Schmach- und Schandschriften von den Aeußern (Ausländern) vertragen und überhoben werden mögen, wie jeder Bot weiter sagen kann, was harin geredet und gehandelt worden ist.

X.

In die XI Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie auf diesem Tag angezogen worden. Als man die Vereinung mit dem jetzigen König von Frankreich*) aufgerichtet, sei heiter angezeigt worden, daß der König die Eidgenossen wolle halten in allen Sachen, wie sein Herr Vater selig**), und beßer. Das gespüre man aber jetzt nicht; denn den Hauptleuten und gemeinen Knechten, so Sr. Majestät zuziehen, viel Eingriff' und Neuerungen, so unter dem alten König nicht gebraucht waren, jetzt begegnen. Item so gebe er jetzt so kleinfügige Bestellungen, und dazu auch keinen Ehrensold mehr, daß die Hauptleute schier keinen rechten Kriegsmann mit Besoldung erhalten mögen, und müssen also allerlei Gesindel und unkriegbares Volk annehmen, wollen sie nicht ihr eigenes Gut verkriegen, wie man jetzt wohl gesehen, was sie zum Theil für Kriegsleute in's Piemont geführt, welche dann mit solcher kleinen Besoldung betteln, und dann aus Hunger wieder heimlaufen müssen, welches aber, so man den König also vorfahren läßt, und Unsere Herren und Obern nicht etwan ein tapferes Einsehen thun, Uns allen bald zu großem Schaden und Leid erwächst. Deßhalb soll jeder Bot das mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, und auf nächsten Tag jedes Ort seinem Boten in Befehl geben, was Einsehens harin zu thun sei, damit Unsere Kriegsleute, es seien

---

*) König Heinrich II.
**) König Franz I.

Hauptleute, Amtleute oder gemeine Knechte, wie von Alter har unter dem alten König gehalten und besoldet werden mögen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XI.

In die XIII Orte.

Und ist ein anderer gemeiner Tag wiederum gen Baden im Aargau angesetzt und bestimmt worden, nämlich auf St. Simon und Judastag, den 28. Tag Oktobris. Da soll jedes Ort seine Rathsbotschaft Nachts an der Herberge haben, und Morndeß sich der Mittel des Bundschwörens halb, ob man die also annehmen wolle, entschließen; deßgleichen die Vertragsbriefe, des Thurgauischen Handels halb, helfen verhören und aufrichten.

XII.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Röm. Kaiserl. Majestät und der Regierung zu Insbruck Gesandter, und hat aus ihrem Befehl angezeigt, „Unsern Herren sei wohl im Wissen, wie die von Stein verschienener Jahren sich des Gottshauses daselbst unterfangen, den Abt und das Konvent vertrieben, und desselbigen Gottshauses Gerechtigkeit, Zins und Zehnten zu ihren Handen genommen haben. Darnach wäre zwischen dem nächst gestorbenen Abt und denen von Stein von etlichen Orten so viel gehandelt worden, daß ihnen, denen von Stein, aufgelegt wurde, ihm, dem Abt, etliche Zins und Zehnten sammt der Propstei Klingenzell zuzuantworten, wie dann auch beschehen sei. Als nun derselbig Abt gestorben, haben die jungen Konventherren einen andern Abt unter ihnen ordentlich erwählt. Nachdem aber sie mehrtheils der gestifteten Gerechtigkeit und des Einkommens entsetzt wären, so wäre der Kaiserl. Majestät und der Herren Regenten freundliche Bitt' und Begehren, bei gemeldten Unsern lieben Eidgenossen von Zürich so viel zu vermögen, daß sie mit ihren Verwandten und Unterthanen zu Stein verschaffen, Abt und Konvent daselbst gebührende Residenz zu thun, und alles, was ihnen gehörig, oder sie an andere Orte verwendet hatten, wieder einzugeben, damit sie, was ihr Stiftung und der Regel gemäß, vollbringen mögen.

Zum Andern haben sie Uns angezeigt, wie Unsere Herren und Obern noch gutes Wissen tragen, wie Herr Abt des Gottshauses Weißenau durch seine Gesandten Unsern Herren und Obern schriftlich und mündlich zu erkennen gegeben, welcher Maßen seine Vorfahrer recht erwählte Hausväter über das Gottshaus Rüti, ihres Ordens, gewesen, und demselben jeder Zeit treulich und wohl gehauset bis auf jetzt, daß Unsere Eidgenossen von Zürich dasselbig Kloster eingenommen mit sammt Zins, Zehnten und Gülten, und die ihres Gefallens verwendet und gebraucht, und, als sie um Wiedereinantwortung gebeten, sie ihnen abschlägige Antwort gegeben haben. Darum Herr Abt die Königl. Kaiserl. Majestät um Hilf und Förderung angelangt, damit er zu seinem Recht wiederum kommen möchte. Deßhalb der Königl. Majestät und der Herren Regenten zu Insbruck freundliche Bitt und Begehren sei, bei gemeldten Unsern lieben Eidgenossen von Zürich zu vermögen, daß sie Herrn Abt zu Weißenau sein altes Harkommen und Gerechtigkeit über das Gottshaus Rüti, wie von Alter har, wiederum verabfolgen lassen, mit Erinnerung, daß gedachter Abt harin gar keines Hellers Werth, sondern allein des Gottshauses Rüti Nutzen begehrt, wie er dann als ein getreuer Hausvater zu thun schuldig sei." — Auf solches haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Zürich angezeigt, „sie hätten sich, von wegen ihrer Herren und Obern, dieser Anzüge nicht versehen, und sie haben harum keinen Befehl, wollen aber das an ihre Herren bringen, und dieselben harüber Bescheid und Antwort geben lassen." — Und so Wir solches verstanden, so haben Wir ihnen angezeigt, daß Uns fürs beste ansehe (dünke), daß sie hiezwischen nächstangesetztem Tag versucht hätten, ob sie sich, dieser Ansprachen halb, mit einander hätten können betragen. Wo aber das nicht sein möge, und sie auf nächstem Tag wieder erscheinen, wollen Wir Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Antwort hören, und darnach weiter, der Gebühr nach, darin handeln.

XIII.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie der Herr von Brissac, Königlicher Majestät zu Frankreich Lieutenant im Piemont, Uns

geschrieben, daß er den Kaufleuten, so ihre Waaren und Güter aus Italien in die Niederlande, und wiederum aus den Niederlanden heim durch unsere Eidgenossenschaft fertigen, das Geleit, so er ihnen versprochen, so er es nicht mehr halten wolle, ihnen einen Monat lang vorher abkünden werde, damit sie ihre Güter an ihre Sicherheit und Gewahrsame bringen und fertigen mögen. — Darauf haben Wir gemeldtem Herrn Brissac wiederum geschrieben, ihm seines freundlichen Willens gedankt, und dabei angezeigt, daß die Zeit eben kurz sei, so die Abkündigung nur einen Monat vorher beschehen sollte, und es möchte der Monat aus sein, ehe den Kaufleuten die Abkündigung des Geleits zukäme, dadurch sie in Gefahr gesetzt würden, auch die Güter nicht an ihre Sicherheit und Gewahrsame bringen möchten, und haben dabei gebeten, daß er solche Abkündigung zum wenigsten zwei Monate lang vorher zu wissen thun wolle, — und Wir haben dabei auch dem Landschreiber zu Baden befohlen, den Brief wohl zu verwahren, damit, so die Kaufleute, den zu haben, vonnöthen, sie den bei ihm zu finden wissen, wie jeder Bot weiter zu sagen weiß.

XIV.

In die XIII Orte.

Und als der Herr Graf von der Chameren auf diesem Tag durch Schrift und Botschaft berichtet, wie Königl. Majestät ihn auf einem Schloß in Savoyischen Landen gefänglich lasse bewahren, darum sein Begehren sei, daß seine Bürgen und Gelten zwei verordnen wollen, die Nutzung der Güter des gemeldten Herrn Grafen einzuziehen, die Zins und Kosten daraus zu bezahlen, und, was dann vorschieße, an die Hauptsumme zu geben und abzulösen, — weiß jeder Bot, was Wir deßhalb der Königl. Majestät von Frankreich geschrieben, und sie gebeten, daß sie die zwei Kommissarien, so die Gelten und Bürgen, solches einzuziehen und zu verrichten, verordnen werden, in Possesß der Güter versetzt zu werden verschaffe, sie auch vor Gewalt und Noth wolle schützen und schirmen, damit die Unsern der Bürgschaften geledigt und gelößt, und Se. Königl. Majestät und Wir der Sache einmal geruhigt werden. Es soll auch jeder Bot heimbringen, so die Unsern nicht also in Possesß des Herrn Grafen Güter kommen, wie Wir ihnen weiter berathen und beholfen sein wollen.

Abscheid
des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf St. Simon und Judastag (den 28. October) 1555.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Itel Hans Thumysen, des Raths, und Johannes Escher, Stadtschreiber; — von Bern: Junker Wolfgang von Erlach und Ambrosius Imhof, des Raths; — von Luzern: Heinrich Fleckenstein, Altschultheiß, und Ulrich Dulliker, Seckelmeister; — von Uri: Amandus von Niederhofen, Landammann, und Jakob Aa Pro, des Raths; — von Schwyz: Georg Reding, Landammann; — von Unterwalden: Hans Pündti (Bünti), Landammann nid dem Wald: — von Zug: Hans Burkart, des Raths; — von Glarus: Gilg Tschudi, Statthalter und Paul Schuler, beide des Raths; — von Basel: Jakob Rüdi, des Raths, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber; — von Freiburg: Ulrich Nichts und Jost Frytag, beide Venner und des Raths; — von Solothurn: Konrad Graf, Schultheiß, und Urs Schwaller, Seckelmeister; — von Schaffhausen: Alexander Peyer, Burgermeister; — von Appenzell: Sebastian Dörring, des Raths.

I.

In die VII Orte.

Und als Uns, den VII Orten, überantwortet und zu Handen gestellt worden ist der Vertrag, so aufgerichtet ist zwischen Unsern Herren und Obern des einen, und den III Städten, Bern, Freiburg und Solothurn des andern Theils, antreffend, was sie, die III Städte, für Rechtsame am Landgericht und Malefiz im Thurgau*) haben, haben Wir solchen Ver-

*) Herzog Sigismund von Oestreich mußte 1468, im Friedensschlusse mit den Eidgenossen, den VII alten Orten, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die Landvogtei der Grafschaft Thurgau abtreten; das Landgericht

tragsbrief Unsern lieben Eidgenossen von Zürich überantwortet, da er auch bei ihnen zu gemeinen Handen liegen soll, und haben dabei angesehen, daß Unser Landschreiber zu Baden von solchem Vertragsbrief eine Kopie in das Bündebuch daselbst, und Unser Landschreiber zu Frauenfeld eine Kopie davon in das Urbar zu Frauenfeld schreiben solle, damit man sich dero, wo vonnöthen wäre, zu künftigen Zeiten zu gebrauchen wisse.

II.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag Unsere lieben Eidgenossen von den VII Orten von Unsern lieben Eidgenossen der IV Städte güt-

---

und die Landesherrlichkeit dieser Grafschaft aber blieb ihm nach wie vor. Im Friedensschlusse vom Jahr 1499, der den großen Schwabenkrieg beendigte, trat Kaiser Maximilian den X Orten, nämlich den Obengenannten sammt Bern, Freiburg und Solothurn, auch das Landgericht und die Landesherrlichkeit der Grafschaft Thurgau ab, so daß nun an der Landvogtei nur die VII Orte, am Landgericht und an der Landesherrlichkeit hingegen die genannten X Orte Theil hatten. Daraus entstand von Zeit zu Zeit Streitigkeit über die Frage, ob dieses oder jenes Vergehen vor das Landgericht oder oder vor den Landvogt gehöre. Der Streit entbrannte heftiger als je bei der Frage, wer das Reislaufen zu bestrafen habe. Die III Städte hielten dieses Strafrecht für einen Theil der Landeshoheit; die VII Orte hingegen behaupteten, das Reislaufen im Thurgau durch ihren Landvogt schon zur Zeit bestraft zu haben, als sie noch nicht Landesherren der Grafschaft waren. Die vorgeschlagenen gütlichen Mittel (S. Abscheid vom 25. Juli 1555 Art. V.) wurden von den III Städten nicht angenommen, und als die Eidgenössischen Schiedsrichter in ihren Stimmen sich theilten, entschied der Obmann, Bürgermeister Joachim von Wadt von St. Gallen (der berühmte Vadianus) für die VII Orte. Zugleich wurden durch einen Spruchbrief vom 17. Sept. 1555 die gegenseitigen Rechte und Befugnisse des Landgerichts und der Landvogtei deutlich auseinander gesetzt, und darin künftige Streitigkeiten vorzüglich durch die Bestimmung verhütet, daß der jeweilige Landvogt der VII Orte immer auch der oberste Landrichter der X Orte im Thurgau sei, und mit Zuzug von zwölf ehrbaren Männern die oberste Instanz in Zivilsachen, mit Zuzug von 24 ehrbaren Männern aber das Blutgericht bilde.

liche Antwort, des Bundschwörens halb, gefordert, haben darauf die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen der IV Städte angezeigt: „Nachdem nun eine Zeit lang für und für angezogen worden des Bundschwörens halb, mögen ihre Herren und Obern wohl erkennen, so die Bünde geschworen würden, daß es zum Wohlstand und Nutzen einer Eidgenossenschaft dienen möchte; denn solches unter Uns allen viel guter Freundschaft und Einigkeit brächte, Unsern Feinden und Widerwärtigen etwas Abscheuens, und möchte man desto besser bei Unserm alten Harkommen und in Fried und Ruhe bei einander wohnen und bleiben; so man sich auch also in Einigkeit zusammen halte, daß man Uns desto minder unterstünde zu beleidigen. Und es haben darauf ihre Herren und Obern ihnen befohlen, Uns von den VII Orten, als ihren getreuen, lieben Eidgenossen, ihren Befehl anzuzeigen, nämlich: daß ihre Herren und Obern es bei der Antwort, so sie vor zu Tagen gegeben, gänzlich bleiben lassen, mit ganz freundlicher Bitte und in guter Zuversicht, man werde es von ihnen in keiner argen, bösen Meinung, sondern im Guten aufnehmen, und dabei bedenken, was sich ihre Herren und Obern vornach allwegen zu Tagen angeboten, die Bünde werden geschworen oder nicht, daß sie nicht desto minder alles das halten und erstatten wollen, was frommen Eidgenossen zusteht und gebührt, und die Bünd und den Landsfrieden treu und ehrlich zu halten, mit ganz freundlicher Bitte, sie bei solcher Antwort gütlich bleiben zu lassen, dieweil es doch Unsern Herren, den VII Orten wohl zu thun, und ihnen ganz unschädlich sei. So können sie auch wohl ermessen, so man die Bünde nicht schwöre, was daraus erwachsen möge, und daß Unsere Feinde und Widerwärtigen daran kein Leid, sondern große Freude haben würden." — Auf solches Unserer lieben Eidgenossen von den VII Orten Gesandte anzeigten: „sie haben die Antwort verstanden, deren sie sich keineswegs versehen, und hätten ihre Herren und Obern nichts anderes vermeint, denn ihre lieben Eidgenossen von den IV Städten hätten auf die dringliche Ermahnung, so auf nächstem Tag an sie geschehen, in die vorgeschlagenen Mittel bewilligt; so aber das nicht sei, und sie, die Gesandten der IV Städte, sammt und sonders, keinen weitern oder andern Befehl haben, so werden sie ihrer Herren Befehl auch statt thun, und sich dessen entschließen." —

Als nun die gesandten Anwält Unserer lieben Eidgenossenschaft von beiden Schiedorten, nämlich Herr Ammann Jenni und Herr Statthalter Tschudi von Glarus, und Herr Ammann Meggeli und Sebastian Dörring von Appenzell vermerkt, daß sich die Vergleichung des Bundschwörens abermals nicht hat wollen finden, haben sie angezeigt: „wie ihre Herren und Obern auf die freundliche Bitt' und Ermahnung, so von beiden Theilen auf nächst gehaltener Tagleistung geschehen, sich keines andern versehen, denn daß Wir Uns auf diesem angesetzten Tag gütlich mit einander vereinen werden, damit das Bundschwören seinen Fortgang gewinne. Dieweil nun die Mißhellung abermals vorhanden, sei ihren Herren und Obern in ganzen Treuen leid, mit ernstlicher Ermahnung, Wir möchten doch Unser Aller Lob, Nutz und Ehr, auch die besorgliche vor Augen schwebende Zeit *) wohl betrachten, und unser Gemüth nochmals dahin richten, Uns freundlich mit einander zu vergleichen, und bedenken, so das gute löbliche Werk des Bundschwörens gemeinlich und einhellig vorwärts gienge, daß dadurch Unser Aller Herzen desto besser zusammengezogen und versichert, Freundschaft, Lieb und Treue gemehrt, das Mißtrauen gänzlich aufgehoben, und Unsern Feinden, dero nur zu viele, ihre Hoffnung und Zuversicht auf Unsere Trennung gebrochen werde,

---

*) Obschon dieses Jahr, 1555, der sogenannte Religionsfriede in Deutschland nach langer Unterhandlung auf dem Reichstage zu Augsburg endlich abgeschlossen wurde, war doch noch genug Stoffs zu Besorgnissen für die Eidgenossen da. Der Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Kaiser dauerte fort. So eben (15. Oct. 1555) hatte Kaiser Karl der V. alle seine Kronen niedergelegt, die Kaiserwürde seinem Bruder Ferdinand, die übrigen Königreiche und Länder seinem Sohne Philipp abgetreten. Philipps schlauem Statthalter zu Mailand, dem nachher durch seine Gräuelthaten in den Niederlanden so berüchtigt gewordenen Herzog von Alba, war auf keine Weise zu trauen. Im Innern der Eidgenossenschaft war mancherlei Spannung und Erbitterung, die gröste, weil verhaltene, wegen der im Jänner 1555 aus Luggarus vertriebenen Reformirten, die sich nach Zürich geflüchtet hatten. Welchen Einfluß das wirklich versammelte Concilium von Trient auf die Ruhe der Schweiz haben werde, wer konnte das vorhersagen?

und sie desto minder vermögen noch unterstehen dörfen, Uns wider einander zu verwirren, dazu sie in allweg geneigt seien. Denn was Hoffnung und Trosts Wir auf die Aeussern (Ausländer) bauen sollen, haben Wir Eidgenossen, verlaufener Zeiten, oftmals erlernt und erfahren, daß Uns nie etwas Guts, weder Nutz noch Frucht, daraus erfolgt, aber wohl große Gefährlichkeit, also daß zuletzt allweg Wir einander die Hilfe haben müssen bieten und zusammensetzen. So dann Wir jetzt Uns harin spalten, also daß ein Theil die Bünde schwört, der andere nicht, tragen sie Sorge, daß in allen vorerzählten Dingen das Widerspiel folgen und daraus großer Unrath und Unruh Unserer löbl. Eidgenossenschaft entstehen, viel Mißtrauens bei Jungen und Alten erwachsen, die Gemüther verändert, die Freundschaft geweitert (locker gemacht) und nicht genähert, und alle Freundschaft und Zuversicht mehr gemindert denn gemehrt werde, welches ihren Herren von beiden Orten gar groß und schwer angelegen sei, und sie solches gern vorsehen und vorkommen wollten, als weit ihnen immer möglich; dann sie wohl ermeßen, daß Unsere Mißgönner und erblichen Feinde, die nach der Eidgenossenschaft Untergang stets trachten, nichts lieberes begehren denn Unsere Zwietracht, darob sie erfreuet, und Unser Leid und Spann ihre Mastung und Ergötzung seien, dazu sie ohne Zweifel glatte Worte und viel erdichteter, hilflicher, beiständiger Vertröstung bei beiden Theilen fördern, und nicht ablehnen werden. Dieweil dann Unsere frommen Altvordern mit schweren, sauren Arbeiten Unsere löbl. Eidgenossenschaft aufgebracht (gestiftet), und darum zu öftern Malen Leib und Gut, Schweiß und Blut daran gesetzt, manchen harten, rauhen Stand gethan, und große Noth darob erlitten, wodurch sie Uns in diese hohe Freiheit, Aeufnung, ruhigen Friedensstand, und merkliches Ansehen gebracht haben, also daß der Eidgenossenschaft Namen bei allen christlichen Potentaten hochgeachtet ist, und Uns, von Gnaden Gottes, Männiglich ruhig läßt, sofern Wir einander ruhig lassen, Wir auch statt der üblen Zeiten und schweren Unruhen, so Unsere biderben Vorfahren um solcher Unserer Freiheit willen gehabt, wohl bei guter Ruhe, darein sie Uns gesetzt, bleiben, dero sie gar froh gewesen wären, wenn sie die also hätten haben mögen, wie Wir wohl möchten, so Wir selber wollten, — so sei ihrer Herren und Obern, beider Orte,

dringliche, getreue, freundliche Bitt und Ermahnung aus Eidgenössischer Liebe und Wohlmeinung, Wir möchten das treulich zu Herzen fassen, und solchem Zertheilen des Bundschwörens vorsein, Uns sonst gütlich mit einander vereinigen, und eines allgemeinen Schwörens vergleichen, damit nicht aus dieser Zertheilung und Spaltung, so sich Anfangs gering und nicht groß ansehen ließe, ein Anhab und Ursprung Unser Aller Zertrennung erfolge, und Wir die große Arbeit Unserer frommen Vordern, so sie, Uns zu gut, gehabt, sammt der löblichen Freiheit in Gefahr und Verderben stellen, Unsern guten, ruhigen Wohlstand in einen elenden, sorgenvollen Uebelstand richten, und selber, die Wir Freunde, Brüder und Eidgenossen sein sollen, mit Spott, Schaden und ewigem Unlob ihn zerstören, Unsere große Achtung bei allen Potentaten mindern und verlieren, auch Uns um Leut und Land, so Unsere Väter mit Angst und Noth erstritten, bringen, dieweil offenbar am Tage sei, daß eine Eidgenossenschaft wenige Freunde hat, und in Nöthen auf Niemand sich verlassen kann, denn auf Gott und auf sich selbst, und, ob Uns wohl viele fremde Fürsten und Herren viele gute glatte Worte geben, und oft freundlich sich erbieten, wie dann etwann geschehen ist, und noch geschehen möchte, sei sich doch darauf nicht zu verlassen, noch zu vertrösten. So sei auch unserer Eidgenossenschaft Macht und Commun nicht so groß; wo Wir Uns einiges Wegs trennen und zertheilen sollten, (davor Gott sei!), würde Uns nichts anderes, denn Unser gemeiner Untergang zu erwarten sein; dann Zwietracht die mächtigsten Reiche auf Erden zerstört und zu Grunde gerichtet hat. Und ob Wir gleich Alle mit gutem, treuem Herzen und Eidgenössischer Liebe, wie Unsere Vordern, einhellig zusammensetzen, möchte sich doch leicht mittler Zeit begeben, daß Uns ein schwerer Feind Allen genug zu thun und zu schaffen gebe, um Uns zu erwehren, und Unser Vaterland zu behalten und zu beschirmen, was doch mit Gottes Hilfe, so Wir einig sind, allweg desto leichter beschehen möchte. Und so nun ihren Herren uud Obern von beiden Orten solche Theilung des Bundschwörens, wie die vorgenommen werden sollte, groß und schwer angelegen sei, haben sie ihnen befohlen, an Müh und Arbeit, Mittel und Wege zu suchen, nichts erwinden (ermangeln) zu lassen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit eine Vergleichung harin er=

funden werde, sei deßhalb ihre dringliche, ernstliche Bitt und Ansinnen, Wir wollen Uns nicht beschweren, nachfolgende freundliche Mittel, die den ewigen Bünden und dem Landsfrieden gemäß seien, nachmals an Unsere Herren und Obern zu beiden Theilen heimzubringen, und Jeder bei seinen Herren und Obern zum dringlichsten anzuhalten, daß sie beiden Orten, ihren lieben Eidgenossen, zu Ehren, Liebe und Gefallen, und ihnen selber zum höchsten Nutzen, darein bewilligen wollen, nämlich also: Erstens dieweil sich jedweder Theil seit dem aufgerichteten Landsfrieden, zu (auf) allen gehaltenen Tagleistungen erboten hat, und noch erbietet, die Bünd und den Landsfrieden an einander treulich zu halten, so sollen die Bünd ihrem eigentlichen Inhalt, Worten und Begriff, dem Buchstaben nach, in allen Orten, wie von Alter har, verlesen, darauf der Eid, nach derselben Bünde Inhalt und Ausweisung, eigentlich und ausdrücklich, wie von Alter har, vorgeöffnet, und in allen Orten gleich gegeben werden, und daß alsdann Männiglich, nach seiner Religion, den Eid thue, nachspreche und schwöre, damit den ewigen Bünden und dem Landsfrieden genug geschehe und jeder Theil dabei bleibe, und nicht davon gedrängt werde. Zum Andern, daß Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Bot in allen Orten, und zu Zürich Unserer lieben Eidgenossen von Bern Bot den Eid, obgemeldter Gestalt, nach der Bünde Inhalt geben solle, und ob aber ein Bot von Zürich das nicht thun wollte, daß dann ein Bot von Bern, obgehörter Gestalt, in allen Orten, und ein Bot von Luzern zu Bern den Eid gebe; wo aber ein Bot von Bern das auch nicht thun wollte, so solle dann ein Bot von Luzern in allen Orten, vorgedachter Gestalt, und der Bot von Uri zu Luzern den Eid geben, und daß solche Eidgebung im Namen aller der Orte, so dieselben vorgelesenen Bünde jedes Ends berühren, geschehen soll, und soll auch Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Bot in allen Orten den Gruß und die Vorrede thun, und darnach der Eid obgemeldter Gestalt gegeben werden. Zum Dritten, daß diese freundliche Vereinbarung jetzt und harnach den geschwornen Bünden und dem Landsfrieden an allem ihrem Begriff und Inhalt, auch den alten löbl. Bräuchen und Harkommen keinen Abbruch, Minderung noch Abgang bringe noch gebähre, sondern sie bei den Kräften gänzlich bleiben, und hardurch gefestnet, und kei=

neswegs geschwächt sein sollen. — Und ist darauf der Gesandten beider Schiedorte, anstatt ihrer Herren und Obern, ernstliche Bitt, ihre lieben Eidgenossen wollen sich solche Mittel zu beiden Theilen annehmlich sein und gefallen lassen, damit die Bünde geschworen, und nicht weiter aufgezogen und hinter sich gestellt werden, dieweil es doch so weit auf die Bahn gebracht, und jetzt etliche Tagleistungen darob gehalten worden, welches nun allenthalb bei den Unsern erschollen, und, so sich das jetzt aber schwellen sollte, viel besser wäre, daß es nicht angezogen worden; dann bei den Fremden viel Arguierens daraus folge, zudem daß es unter Uns Eidgenossen auch wenig Frucht brächte, und aus dem Antrage des Bundschwörens, so guter Meinung und im Besten angezogen, daß man damit gemeint, Freundschaft zu vermehren, vorgewesene Ruh und Freundschaft gemindert würde. Deßhalb wolle jeder Liebhaber der frommen Eidgenossenschaft Unseres Vaterlandes Lob, Nutz und Ehre helfen erhalten, und betrachten, was Uns allen hieran gelegen sei, damit Wir den Wohlstand, Friede, Ruh und Freiheit, so Unsere Eltern an Uns gebracht, Unsern Nachkommen auch hinterlassen, und angesehen die sorglichen, geschwinden, gefährlichen Läufe, und daß die Unsern zum Theil in fremden Landen sind, auch Niemand wissen mag, wie sich die Sachen erziehen, das alles zum treulichsten bedenken, und, diese Mittel anzunehmen, nicht beschweren lassen. Das werden ihre Herren und Obern mit ihrem Leib und Gut um sie, als ihre getreuen, lieben Eidgenossen jeder Zeit williglich verdienen.

Und als Wir, der beiden Schiedorte Boten, Unsern lieben Eidgenossen zu beiden Theilen obgemeldte gütliche und freundliche Mittel vorgehalten, haben sie zu beiden Theilen, und vornehmlich aber Unsere lieben Eidgenossen der VII Orte Uns angezeigt, daß sie von ihren Herren und Obern nicht Befehl haben, sich in andere Mittel einzulassen noch dazu zu bewilligen; aber doch, auf Unser freundliches und ernstliches Anhalten, wollen sie zulassen, so Wir ihnen etwas in ihren Abscheid geben, es an ihre Herren und Obern zu bringen, und sie wollen dieselben darüber Bescheid und Antwort geben lassen. Darauf Wir sie nochmals zum höchsten und allerfreundlichsten gebeten, daß sie diese Mittel, wie die oben geschrieben sind, an ihre Herren und Obern gelangen lassen; es seien Unsere Herren

und Obern und Wir für Unsere Personen des hohen Vertrauens zu ihnen, sie werden, als getreue, liebe Eidgenossen, solche Mittel, wie die obgeschrieben stehen, ohne allen weitern Anhang oder Aenderung gütlich und freundlich annehmen, und sich eines Kleinen nicht irren lassen, damit solch löbl. gutes Werk des Bundschwörens zu Fortgang komme, dazu dann ein jeder, der ein Liebhaber gemeiner Eidgenossenschaft ist und sein will, mit Treuen berathen und förderlich sein soll, wie jeder Bot weiter davon sagen kann, was harin geredet und gehandelt worden ist.

III.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Sebastian Krämer von Unsern lieben Eidgenossen von Schwyz, und hat angezeigt, wie daß er eine neue köstliche Herberg und Wirthshaus gebauet, und hat gebeten, daß ein jedes Ort ihm ein Ehrenwappen und Fenster darein schenken wolle. — Auf das hat Hr. Ammann Reding von Schwyz Uns, von wegen seiner Herren, auch gebeten, dieweil gemeldter Sebastian Krämer ein köstliches, hübsches, neues Haus, das ein Wirthshaus sei, gebaut habe, daß dann Wir ihm harin das Beste thun wollen. So aber Wir, die Boten, harum keinen Befehl gehabt, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, es an Unsere Herren und Obern zu bringen, und ihm auf nächstem Tag darum Antwort zu geben.

IV.

In die XII Orte.

Und alsdann im nächsten (letzten) Abscheid von Lauis und Luggarus heimgekommen, wie etliche Vögte zu Mendrys und im Maynthal bishar etliche Strafen und Bußen, so malefizisch sind, als: Diebstahl, Meineid und andere dergleichen malefizische Sachen, für kleine Strafen gestraft, und die Bußen zu ihren Handen behalten haben, die aber Unsern Herren und Obern, als der hohen Oberkeit, zuständig sind, deßhalb haben Wir ab diesem Tag den beiden Vögten zu Mendrys und im Maynthal ernstlich geschrieben, daß sie und die nachkom-

menden Landvögte nun hinfür, was Frevel von Diebstahl, Nothzucht, Meineid und andere malefizische Sachen sich zutragen, dieselben zu Unserer Herren und Obern, der XII Orte, als der rechten hohen Oberkeit, Handen zu strafen, und die Bußen, von wem und warum die verwirkt worden, eigentlich aufzuschreiben, und die Unsern Boten, so hinein kommen, jährlich zu verrechnen haben.

V.

In die XII Orte.

Und als Wir ab nächstem Tag Unsern Vögten enet dem Gebirg geschrieben, daß sie, von wegen des Salzpasses und Kaufes, zu den Herren Gubernatoren gen Mailand reiten, und mit ihnen deßhalb handeln sollen, welches sie gethan, und habe sich der Herzog von Alba gegen sie freundlich erzeigt, und sich gegen Unsere Herren und Obern und die Ihren viel Guts erboten, und namentlich so viel verschafft, daß man nun hiefür den Unsern enet dem Gebirg das Salz, einen Stör um 8 Kreuzer, wohlfeiler geben werde, denn man es gegeben habe im 1552. Jahr, als man die Kapitel mit dem Herzogthum Mailand aufgerichtet habe, wie sie dann das Anerbieten in Schrift eingelegt haben, — auf das Wir dem Herrn Askanius geantwortet, daß Wir, anstatt Unserer Herren, solches Erbieten des Salzkaufes und der Lieferung, so lang es Unsern Herren also gefällig sein will, also zu Dank annehmen, auch solches Unsern Herren und Obern anzeigen wollen.

VI.

In die XII Orte.

Und als sich darnach Spann zugetragen von wegen des Kostens, so die Vögte, gen Mailand des Salzes halb zu reiten, erlitten, da die von Lauis und Mendrys vermeinen, daß sie keinen Kosten zu bezahlen schuldig seien; denn sie keines andern Salzes, denn wie von Alter har, begehrt haben, da haben Wir zwischen ihnen gesprochen, sofern jede Landschaft ihren Landvogt um seinen erlittenen Kosten nicht in Ziemlichkeit vergnügt und zufrieden stellt, und Etliche sich, das zu geben, sperren wollen, so solle die Sache bis auf künftige

Jahresrechnung anstehen bleiben, und dann die Boten, so hinein kommen, Gewalt haben, sie harin nach Gebühr zu entscheiden.

VII.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag der Gumpenbergische Handel abermals vor die Hand genommen worden, auch jetzt gesagter Herr von Gumpenberg Uns abermals geschrieben hat, „daß er sich keineswegs versehen, daß er, von solcher kleinfügiger Worte wegen, die bei ihnen bräuchlich und gewohnt seien, an seiner Hauptsache sollte verhindert werden; jedoch so wollte er der Zeit die Unzucht, so seinem Gewalthaber (Bevollmächtigten) von den Gesandten Unserer Eidgenossen von Basel, begegnet, hintansetzen, guter Achtung, so freundliche Unterhandlung vorgenommen werde, die und andere Unwillen sollen damit hingelegt werden. Wo aber dieß durch Unsere lieben Eidgenossen von Basel abgeschlagen werde, sei er endlichen Vorhabens, sie, nach Laut der Erbeinung, vor Recht zu fordern, und daselbst endlichen Bescheids zu gewärtigen.“ — Und als Wir darnach die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Basel in ihrer Herren Befehl auch verstanden, die dann angezeigt: „ihre Herren und Obern haben das Schreiben, auch den schriftlichen Vortrag des Herrn von Gumpenberg vernommen, und darob ein großes Bedauern und Beschwerd' empfangen, und dieweil ihren Herren und Obern, als einem ehrlichen Orte löbl. Eidgenossenschaft, solche oder dergleichen Schriften weder von Kaisern, Königen, noch andern Potentaten noch nie zugekommen seien, sondern sie dero bishar vertragen (verschont) geblieben, wären ihre Herren wohl gesinnt, so der Gumpenberger zu betreten, ihr Recht zu suchen; dieweil er aber eine schweifende *) Person sei, müßen sie es jetzt der Zeit und Gott befehlen. So

---

*) Eine treffende Bezeichnung der Dompröpste und Domherren damaliger und späterer Zeit, die oft drei bis vier Domträbenden besassen, und auf keiner residierten, sondern in der Welt herumschweiften. Gumpenberg, der Dompropst von Basel, hielt sich damals in Augsburg auf; das Domkapitel von Basel hatte seine Residenz zu Freiburg im Breisgau.

aber ihre Herren und Obern durch solches Schreiben so höchlich, ihrer Ehre halb, angetastet worden, sei an Unsere Herren und Obern ihre freundliche Bitt' und Ermahnen, daß sie nunmehr diese Sache zu ihren Handen nehmen, und sich die eine gemeineidgenössische Sache sein lassen wollen." — Und als Wir solches des Gumpenbergers Schreiben, deßgleichen die Antwort Unserer lieben Eidgenossen von Basel verhört haben, so haben Wir dem Herrn von Gumpenberg wiederum geschrieben, „daß sein Gewalthaber zuviel möchte dargethan haben etwas Schmachs, so ihm von den Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Basel begegnet sei; deßgleichen achten Wir nicht, daß solche schmähliche Wort' und Schriften, deren er sich gegen Unsere lieben Eidgenossen von Basel gebraucht, in keinem Rechten, nirgends, geduldet werden möchten. Dieweil aber Wir jetzt auf diesem Tag sein gethanes Schreiben, daneben auch Unserer lieben Eidgenossen von Basel Gesandte in ihrer Herren und Obern Befehl und Antwort verstanden, so haben Wir dasselbig alles wiederum in Unsern Abscheid genommen, es an Unsere Herren und Obern zu bringen, um dieselben auf nächstkünftigem Tag, wo der sein wird, Antwort darum geben zu lassen.

VIII.

Und ist daneben auch beredet worden, dieweil Unsere lieben Eidgenossen von Basel in solcher Sache begehren, daß Wir die zu Unsern Handen nehmen, und Uns die eine gemeineidgenössische Sache sein lassen wollen, welches jeder Bot mit allen Treuen und Fleiß seinen Herren und Obern anzeigen und berichten soll, so aber der Herr von Gumpenberg, nach Inhalt seines gethanen Schreibens, jetzt der Freundlichkeit oder des Raths begehrt, daß dann Unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Basel auf nächstem Tag Bericht und Anzeigung geben wollen, warum oder aus was Ursache sie dem Herrn von Gumpenberg keines Rechten geständig sein wollen, damit man ihm auf demselbigen Tag mit gutem Grund und Antwort begegnen könne; und soll auch jeder Bot den Handel getreulich an seine Herren und Obern bringen, und auf nächstem Tag, harin zu handeln und zu antworten, Befehl haben, wie jeder Bot wohl weiter weiß, was harin gehandelt und geredet worden ist.

IX.

In die XI Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der XI Orte Boten, erschienen der Herr von St. Laurenzen, und hat erstlich vor Uns eingelegt einen Kredenzbrief (Kreditiv), von Königl. Majestät zu Frankreich an Unsere Herren und Obern ausgegangen, darin von Sr. Majestät gemeldet wird, „sie versehe sich, Unsere Herren seien der Eroberung von Ulpian*) genugsam berichtet, in was Gestalt dieselbige verlaufen sei. Jedoch so wolle Se. Majestät sich mit Unsern Herren und Obern, als ihren vornehmsten und vertrautesten Freunden, einer so ehrlichen und ihr nützlichen Eroberung erfreuen, und hiemit bezeugen und Uns Kundschaft geben, daß sich die Unsern daselbst so ehrlich und redlich gehalten, daß sie große und billige Ursache haben, sich dessen zu berühmen und zu begnügen, wie Wir dessen von dem Herrn von St. Laurenzen weiter werden verständiget werden, dem Unsere Herren, wie Sr. Majestät selbst, Glauben geben sollen.“ — Und darauf hat gesagter Herr von St. Laurenzen weiter vorgebracht, „er hätte vermeint, Unsere Herren und Obern wären erfreuet worden der Ehre und des Ruhms, so die Ihren jedem Ort erlangt, und daran kein Mißfallen empfangen. Darum habe ihm Se. Majestät befohlen, Unsern Herren und Obern zu danken der tapfern und redlichen That, so die Unsern im Sturm der Stadt Ulpian angewandt haben, mit Bitte, daß solches Uns auch gefällig und angenehm sein wolle, als eine Sache, so dem König zu Gutem und Förderung dienen möge. Und so es Unsern Herren und Obern gefallen wöllte, dem König zu Gunst und Ehren, gemeldten Hauptleuten im Piemont zu schreiben, daß Unserer Herren und Obern Will' und Meinung wäre, daß in allem Vornehmen, so nicht durch die Vereinung verboten und nicht wider die Ehr Unserer Herren und Obern wäre, als dieser Anschlag (der Sturm auf Ulpian) nicht gewesen sei, sie sich in dem Falle brauchen lassen, und als tapfere und redliche Leute ihre treue Pflicht erstatten, werde solches Se. Majestät für ganz angenehm und dank-

*) Eine große Festung im Piemont, bei deren Erstürmung 4000 Schweizer im Dienste Frankreichs sich auszeichneten. Einer der Schweizerischen Hauptleute war der berühmte Oberst Wilhelm Fröhlich, Bürger von Solothurn.

bar aufnehmen.“ — Als aber Wir, die Boten, solches Schreiben zu thun, keinen Befehl haben, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, es an Unsere Herren und Obern zu bringen, und dieselbigen darauf antworten oder schreiben zu lassen.

X.

Und als daneben auch geredet worden ist, daß von Alter har nie gebraucht war, daß der Eidgenossen Knechte in Königl. Majestät von Frankreich Dienst haben stürmen sollen oder müssen, denn sie das, laut der Vereinung, zu thun nicht schuldig seien, und so nun Wir die alte und neue Vereinung besehen, befinden Wir nichts anderes, denn daß Königl. Majestät Unsere Knechte nicht auf dem Meere, sondern allein zu Land brauchen, und daß er die nicht theilen soll, es wäre denn, daß der Feind nicht so nahe sei, möge man sie in die Städte oder Besatzungen legen; sie (die alte und neue Vereinung) weisen aber ganz und gar nicht, daß man, zu stürmen oder nicht zu stürmen, schuldig sei. Solches soll auch jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen, damit sie dem Herrn auf sein Begehren, und was man sich deßhalb gegen Königl. Majestät einlassen wolle oder nicht, desto besser mit Antwort zu begegnen wissen.

XI.

Es sollen auch Unsere lieben Eidgenossen von Zürich, wenn ein künftiger Tag angesetzt und beschrieben wird, denselben Unserm Landvogt im Thurgau zuschreiben, damit er Herrn Propst zu Bischofzell, Jakob Braunschweiler, und seine Mithafte eines, Hans Leib, auf dem Hofe Mühlibach gesessen, andern Theils, von ihrer Appellationssache wegen, auf denselben Tag zu betagen wisse.

XII.

In die XIII Orte.

Und als Unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte abermal um Antwort, des Hauses Buchsee halber, von dem von Bernhausen gefordert wurden, haben sie darauf ihrer Herren Antwort in Schrift dargethan auf diese Meinung: „Dieweil im letztausgegangenen Abscheid Meldung beschehen, daß der von Bernhausen, von wegen seines Bruders, sich der Gütlichkeit einzulassen nie gewidrigt, sondern sich derselbigen

allwegen und heut zu Tag erbietet, werde sich das Widerspiel in vier vorhergehenden, und sonderlich im Abscheid Montag nach Othmaritag im 1554 Jahr ausgegangen, befinden, daß er darauf gedrungen, daß man dem Orden verabfolgen lasse die Gülten, Rent, Zins und Nutzungen des Hauses Buchsee, darauf ihm dann ein freundlicher Vorschlag beschehen, den er aber nicht habe annehmen wollen, sondern auf das Recht gedrungen, das aber überflüßig verantwortet worden, bei welchen Antworten sie es nochmals gänzlich bleiben lassen, mit freundlichem und dringlichem Ansinnen und Begehren, sie damit nicht weiter zu bemühen und zu ersuchen, sondern sie des von Bernhausens oder Ordens halb ruhig zu lassen." — Und als Wir solche Antwort Unserer lieben Eidgenossen von Bern dem von Bernhausen angezeigt, hat er darauf geantwortet, „daß er sich dieser Antwort ganz nicht versehen, sondern vermeint hätte, sie wären, auf nächstausgegangenen Abscheid, ihm mit gnädiger und besserer Antwort begegnet; so aber das nicht sein möge, und dann er je und allweg gehört, daß eine löbl. Eidgenossenschaft von Alter har den Ruhm und das Lob gehabt, daß sie Männiglichem, der sie angerufen, zu billigem Recht verholfen habe, — nun sei er Unser Unterthan und Landsaß im Thurgau und ein Eidgenoß, — darum er Uns, als seine Herren und Obern, zum allerhöchsten, um Gottes und der Gerechtigkeit willen, anrufe und gebeten haben wolle, daß Wir ihm zu einem gleichen, unpartheiischen Rechte verhelfen wollen." — Und so nun Wir verstanden, daß bei gemeldten Unsern Eidgenossen von Bern sich keiner Gütlichkeit, dieses Handels halb, sich zu versehen sei, sondern sie die gänzlich abgeschlagen haben, und aber daneben gemeldter von Bernhausen Uns, die Orte, so seine Oberherren im Thurgau sind, um Gotteswillen so hoch ermahnt und gebeten hat, daß Wir ihn nicht rechtlos lassen wollen, so nun Wir vor die Hand genommen, wie Unsere Eidgenossen von Bern vermeinen, daß sie jedem Ort besonders, nach desselbigen Bundes Sage, des Rechten sein und sich dessen anerboten haben wollen, so wollen Wir ihnen unverhalten haben, daß Unsere Herren vermeinen würden, dieweil solches eine gemeine Sache, daß sie sich dessen gegen sie einzulassen nicht schuldig wären, möchten auch dergestalt nimmermehr mit ihnen zum Austrag kommen. So haben etliche unter Uns, den VII Or-

ten, so Theil am Thurgau haben, keinen Bund, wie sie das Recht in Zeit der Fälle gegen sie brauchen oder halten sollen, mit ihnen. So nun dieselben oder die Ihren an sie etwas Ansprach hätten oder gewännen, vermerke man wohl aus solchem ihrem Rechtbieten, daß sie denselbigen oder den Ihren gar keines Rechtens sind noch eingehen, welches aber denselben auch nicht leidentlich sein würde. So nun Wir, die Orte, so Theil am Thurgau haben, allein begehren, daß sie dem Unsern, um seine Ansprache, eines billigen und unpartheiischen Rechten sein wollen, und sie darauf gleich Unsern Herren und Obern das Recht, obgehörter Maßen, darum vorschlagen, — würde es auch nicht die Meinung gewinnen, daß um eine Ansprache eines Unterthanen, so er an ein Ort Unserer Eidgenossenschaft hätte, gleich seine Herren für ihn sollten rechtigen, oder das ansprächig Ort ihnen das Recht, von ihres Unterthanen wegen, darschlagen, — wie es sich nun reime, daß sie in dieser Sache Besitzer, Inhaber und Rechtsprecher seien, können sie, als die Verständigen, bei sich selbst wohl ermessen. Und so aber Uns nicht wissend ist, was Unsere Herren und Obern mit des von Bernhausens Anrufen und ganz dringlichen Bitte zu thun oder vor die Hand zu nehmen gesinnt sein werden, so soll jeder Bot das mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen, und auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, was Unsere Herren und Obern harin zu thun gesinnt, und wie auch und in welchem Maaß und Gestalt Wir dem von Bernhausen auf seine ernstliche und dringliche Bitte zu einem gleichen und billigen Rechten behilflich sein wollen.

In die VII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, als Wir den von Bernhausen befragt, so Unsere Herren und Obern gesinnt würden, das Recht gegen Unsere Eidgenossen von Bern an die Hand zu nehmen, ob der Orden oder er sich gegen Unsere Herren um den Kosten einlasse, was er Uns darauf zur Antwort gegeben hat.

XIII.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unser Landvogt zu Lauis angezogen: „Nachdem Unsere Herren und Obern den Amtleu-

ten zu Lauis, als: Fiskal und Weibel, ihre Besoldung, die sechs Kronen, abgestrickt, haben sie ihm heuer den Dienst wollen aufgeben, denn sie nicht vergebens dienen können, mit Begehren, die guten Gesellen bei ihrer alten Besoldung bleiben zu lassen; denn, so Unsere Herren und Obern auf diesem ihrem Vornehmen beharrten, wolle er Uns unverhalten haben, daß kein Jahr sei, das Unsern Herren und Obern an dem Einkommen der Kammer nicht mehr denn 100 Kronen Schaden und Nachtheil gewähren würde. Und so aber Wir harum keinen Befehl haben, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, an Unsere Herren zu bringen, die ihren Boten, so auf künftige Jahresrechnung hinein kommen, harum Befehl und Gewalt geben sollen.

XIV.

In deren von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Abscheid.

Es haben auf diesem Tag die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von den VII Orten aus Befehl ihrer Herren und Obern angezogen, „wie dieselben ihre Herren und Obern gläublich berichtet worden, daß in etlichen Orten Unserer Eidgenossenschaft, und sonderlich bei Unsern lieben Eidgenossen der IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, als man jetzt, von der geschwornen Bünde wegen, mit einander freundlich gehandelt, ihre Prädikanten die geschwornen Bünde und den Landsfrieden von den Kanzeln in den Kirchen öffentlich ausgeschrien, und darüber viele Glossen, was zu thun oder nicht zu thun sei, gesetzt haben. Da ihre Herren und Obern, als ihnen das zugekommen, darob ein Bedauren empfangen, vermeinten sie, dieweil ihre lieben Eidgenossen in den IV Städten, in Kleinen und Großen Räthen, so viele ehrliche, weise und verständige Männer haben, die wohl die Bünde und den Landsfrieden zu betrachten wissen, was einer löbl. Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre, und was man einander zu thun schuldig sei, daß man die geschwornen Bünd' und den Landsfrieden nicht also dergestalt in den Kirchen, dahin es sich nicht reimt, ausrufen, oder davon predigen sollte. Denn sich Unsere lieben Eidgenossen von den IV Städten dessen zu ihren Herren und Obern versehen sollen, daß sie, in den VII Orten, das gewißlich ihren Pfarrern und Leutpriestern zu thun nicht nachlassen würden.

Solches sie, bester, freundlicher, Eidgenössischer Meinung, angezeigt haben wollen." — Und so Wir, die Boten von den IV Städten, nichts, darauf zu antworten, im Befehl haben, so soll jeder Bot das seinen Herren und Obern anzeigen, damit sie harin, der Gebühr nach, handeln können.

XV.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Königl. Majestät von Frankreich Uns abermals geschrieben von wegen des Grafen von der Chameren, des Inhalts, daß Se. Majestät die Kommißion habe ausrichten und expedieren lassen, und die Unsern wohl glauben sollen, daß sie damit versichert, und daran kein Fehlen sein werde, und wolle Se. Majestät diese Sache in solchem treuem Befehl haben, als die aufrichtige und vollkommene Liebe und Freundschaft solches vermöge, und derselbigen gemäß sei. Solches soll auch jeder Bot bei seinen Herren und Obern anzeigen.

XVI.

Nach Uri, Schwyz und Unterwalden.

Es sollen Unsere lieben Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden den brieflichen Schein und Urkunde, von wegen des Geschützes zu Bellenz, wie sie sich vor zu Tagen erboten, auf nächstem Tag, wo der sein wird, zu Unserer, der XII Orte, Handen überantworten.

XVII.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von den VII Orten angezogen, „wie ihren Herren und Obern vorkomme, daß eine Rede ausgehen solle, daß ihre Herren und Obern mit dem Bischof von Terracina etwas Praktiken zu machen unterstanden, so zur Verderblichkeit oder Unterdrückung ihrer lieben Eidgenossen der neuen Religion reichen und dienen sollte, daran aber ihren Herren und Obern ungütlich beschehe; denn sie gänzlich gesinnt und des Willens seien, die geschwornen Bünd' und den Landsfrieden an ihnen treulich zu halten. Was sie aber bishar mit gemeldtem Bischof, von wegen und anstatt Päpstl. Heiligkeit, gehandelt, das habe allein Religionssachen und etliche Prälaten in der Eidgenossenschaft angetroffen, mit Begehr, daß ihre lieben

Eidgenossen auf solche Rede, so ihren Herren mit Unwahrheit aufgetragen werde, keinen Glauben setzen, und ihnen das nicht zutrauen wollen." — Darauf haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von den IV Städten geantwortet: „Es möchte sein, daß solches also von etlichen bösen Mäulern möchte geredet worden sein; ihre Herren setzen aber nichts darauf, vertrauen auch solches ihren lieben Eidgenossen von den VII Orten ganz und gar nicht, und, wie sie anzeigen, daß ihre Herren und Obern von den VII Orten die geschwornen Bünd' und den Landsfrieden an ihren Herren undObern treulich halten und erstatten wollen, desselbigen Sinnes und Willens seien ihre Herren uud Obern auch, und solle man sich zu ihnen keines andern versehen noch halten." —

XVIII.

In die VIII alten Orte.

Es weiß jeder Bot zu sagen, als eine Red' ausgegangen, daß eine kleine Person von Rom hie zu Baden wäre, die sollte die obgeschriebene Rede, daß der Bischof von Terracina allein darum in die Eidgenossenschaft gekommen, Unruh' anzurichten und zur Unterdrückung der Neugläubigen, ausgegeben, und namentlich bei Unsern lieben Eidgenossen von Bern solches gesagt haben; darauf Wir ihn gefänglich haben annehmen laßen, und so Wir ihn eigentlich erdauert, haben Wir an ihm nichts anders befinden können, denn daß er, ein zerrütteter Mensch, von Sachen redet, darum ihm nichts wissend ist. Also haben Wir ihn wiederum herausgelassen, und geheissen, stracks aus dem Land hinwegziehen.

XIX.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unser Landschreiber zu Luggarus angezogen, wie er Religionssachen halb, so ihm angehängt worden, etwas Kostens ausgegeben, und so er auf der Jahresrechnung solches Geld wiederum von den Boten gefordert, haben sie keine Gewalt haben wollen. Darum soll jedes Ort seinem Boten, so auf die Jahresrechnung hinein geschickt wird, Befehl geben, mit ihm, Unserm Landschreiber, um solche Kosten gütlich abzukommen, und sie zu bezahlen.

XX.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag hat Unser Fiskal von Lauis Uns angezeigt, „wie einer, genannt Michael Pedroto von Castagnola, seine Base, so seines Bruders Tochter war, Ursina genannt, von wegen der Unkeuschheit, und daß sie also unverschämt und öffentlich der Hurerei gepflogen, im Zorne zu todt geschlagen; darum seiner Mutter, so nicht mehr denn diesen Sohn habe, und seine unterthänige Bitte sei, daß Unsere Herren wollen ansehen, dieweil sie ihn und sein Geschlecht mit solcher offenen Hurerei geschmächt (Schmach angethan) habe, daß sie ihm solchen Todtschlag, dazu er vermeint größlich verursacht gewesen zu sein, gnädiglich verzeihen, und ihn liberieren wollen." — Und so dann Vogt Hugi von Solothurn in allem Feuer ihn für einen Todtschläger erkennt hat, Wir aber auf diesem Tag harum keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Befehl haben.

XXI.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Päpstlicher Heiligkeit Gesandter, der Bischof von Terracina, vor Uns erschienen ist, und seinen Vortrag in Schrift eingelegt hat, deßen jedem Boten eine Kopie gegeben worden. Und so aber Wir, die Boten, hierauf zu antworten, keinen Befehl haben, so haben Wir das, an Unsere Herren und Obern zu bringen, angenommen, die Sr. Heiligkeit hierauf mit gebührender Antwort auf nächstem Tag begegnen werden, und soll auch alsdann jeder Bot, harum zu antworten, von seinen Herren und Obern Befehl und Gewalt haben.

XXII.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Wir Unsere beiden Landvögte zu Lauis und Mendrys zum Herrn Statthalter zu Mailand zu reiten verordnet,

Erstlich von deßwegen: Als Se. Fürstl. Durchlaucht durch den Herrn Askanius Uns haben anzeigen lassen, dieweil nun der Mütt Kernen jetzt über 15 kaiserliche Pfund gelte, und Se.

Fürstl. Durchlaucht nicht weiter schuldig wäre, denn 2000 Mütt, nach Inhalt der Kapitel, den Unsern zukommen zu lassen, jedoch, zu Erzeigung ihres guten Gemüths, wolle sie zu denselben noch 2000 Mütt Getreid den Unsern verordnen, daß es 4000 Mütt werde, mit Begehr, daß man Ordnung mache, wie man die ausgeben, und wer die empfangen solle," — haben Wir darauf ihnen befohlen, Sr. Fürstl. Durchlaucht dessen hohen Dank zu sagen, mit Erbietung, wo Unsere Herren und Obern das um Se. Fürstl. Durchlaucht können verdienen, werden sie jederzeit willig sein, mit freundlichem Anhalten, daß Se. Fürstl. Durchlaucht ihre milde Hand den Unsern nicht ganz verschließe, und daß sie, die beiden Vögte, den möglichsten Fleiß ankehren sollen, ob sie zu den vorigen 4000 Mütt Getreid noch eine mehrere Summe erlangen möchten.

Zum Andern, antreffend den Spann zwischen denen von Stabio und Arcisate, der Marken halb, sollen sie Se. Fürstl. Durchlaucht ankehren (angehen), dieweil ihre Gesandten der Unsern ziemlichen Vorschlag nicht wollen annehmen, sondern an Se. Fürstl. Durchlaucht zu bringen begehrt, daß sie dann bei Sr. Fürstl. Durchlaucht ernstlich anhalten, daß sie ihren Willen zu solchem billigen Vorschlag geben wolle, damit weitere Rechtfertigung und Kosten verhütet bleiben; wo aber das je bei ihr nicht erfunden werden, noch erheblich sein möchte, daß sie dann Se. Fürstl. Durchlaucht, nach Inhalt der Kapitel, um den Obmann ermahnen, und sich dessen mit ihr vereinbaren und vergleichen, damit die Sach einmal zu End gebracht werde.

XIII.

In die XIII Orte.

Und so dann jetzt nicht ehhafte (bedeutende) Geschäfte und Händel vorhanden sind, so haben wir dieser Zeit keinen andern Tag bestimmt; welchem Ort aber etwas an die Hand stieße, das mag solches Unsern Eidgenossen von Zürich zuschreiben, die dann einen Tag bestimmen, und den allen Orten zuschreiben sollen.

Biographische Nachricht

von

Johann Rudolph Suter,

Doktor der Arzneikunde und Professor der griechischen Literatur an der Akademie in Bern.

(Der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft vorgelesen, in Zürich am 20. August 1827, von Dr. und Staatsrath Usteri.)

Johann Rudolph Suter, der Sohn angesehener und rechtschaffener Eltern, ein Enkel des Schultheiß Suter in Zofingen, ward in dieser damals Bernischen, jetzt Aargauischen Stadt am 29. März 1766 geboren. In der Schule zeichnete sich der kräftige, mitunter bis zur Wildheit muntere, dabei fähige, fleißige und mit dem glücklichsten Gedächtniß begabte Knabe nicht unvortheilhaft aus. In früher Leselust legte sich seine Neigung für die Wissenschaften zu Tage, die im Gymnasium zu Bern alsdann zur weitern Entwickelung gelangte, indem er daselbst mit der lateinischen Sprache wohl vertraut ward, mit dem klassischen Alterthum die erste Bekanntschaft schloß, und sich von philosophischen und naturwissenschaftlichen Schriften vorzugsweise angezogen fühlte. Seine Eltern und, nach dem frühen Tode des Vaters, der Großvater insbesondere hatten gewünscht, er möchte sich der Rechtskunde widmen, und zur Vorbereitung für diesen Beruf ward er dann auch dem, seinem Vater befreundeten, Verwalter einer Amtschreiberei übergeben. Was er hier lernen sollte, entsprach nun aber dem phantasiereichen Gei=

ste des Jünglings auf keine Weise; hingegen weckte eine sehr liebenswürdige Tochter des Hauses jene Gefühle der ersten schüchternen Liebe, die nach langer Ausdauer, in stummer Rolle, bis zum halberwiederten Geständnisse vorschritt, aber in der Trennung der Liebenden, deren Verbindung mancherlei Schwierigkeiten im Wege standen, auch wieder ihre Lösung fand. Die frühe Bekanntschaft mit Richardsons Romanen und die Bewunderung ihres Helden Grandison hatte einerseits der Entwickelung zärtlicher Gefühle vielfache Nahrung gegeben, anderseits aber auch die Reinheit derselben bewahrt, und durch edle Gesinnung den feurigen Jüngling vor Ausschweifungen gesichert. Die Notariatstube ward alsdann mit der Hochschule vertauscht, und im Jahr 1785 befand sich Suter in Göttingen, wo die Wißbegierde seines hellen und umfassenden Geistes auf den Feldern der Erkenntniß schwelgte, und, die Fesseln eines bestimmten Berufsstandes verschmähend, wechselnd in philosophischen, historischen und naturkundigen Wissenschaften sich umsah, der philologischen, insbesonders der griechischen Literatur, die in Verbindung mit der Alterthumskunde ihm eine neue Welt aufschloß, mit Vorliebe huldigte, und jener allgemeinen Bildung, die aus der Gesammtheit dieser Kenntnisse hervorgehen konnte, nachstrebte. Der Geist- und Talentreiche Jüngling, der kräftige und wohlgebaute Alpensohn, der mit schweizerischer Redlichkeit den heitersten Frohsinn, zugleich auch jene Gaben der Dichtkunst und des Gesanges verband, welche dem geselligen Umgang höhere Würze bringen, hatte bald sich die Gewogenheit und Zuneigung der in jener Zeit angesehensten und berühmtesten Lehrer der Georgia Augusta erworben. Es waren diese: Heyne, Meiners, Spittler, Lichtenberg, Blumenbach, Gatterer, Feder u. a. m., von denen die drei erstgenannten ihm vorzüglich ihre Liebe und Freundschaft schenkten, ihn auch in ihre Familienkreise einführten, denen er ein allzeit willkommener Gast geworden ist. Unter wechselnden Schicksalen haben jene gelehrten Männer auch späterhin ihm ihre Achtung und Liebe bewahrt, und dieselbe durch öftere briefliche Zeugnisse bestätigt. Mit der philosophischen Doktorwürde im Spätjahr 1787 ausgestattet, verließ Suter bald nachher Göttingen, und kehrte nach Hause zurück, wohin ihm einer seiner akademischen Freunde folgte, der geistvolle Arzt, Doktor Kuhn aus

Mietau, welcher eine geraume Zeit bei ihm verweilte. Die beiden Freunde wurden im Sommer 1788 von den Hofräthen Meiners und Spittler besucht, in deren und ihrer Gattinnen Gesellschaft sie die Schweizerreise mitmachten, welche Meiners als seine Zweite beschrieben hat. Ohne Berufsgeschäfte und Erwerb den Wissenschaften zu leben, konnten die häuslichen Verhältnisse nicht gestatten; jene aber bot die kleine Vaterstadt nicht dar, oder es mangelte auch dafür die erforderliche Tüchtigkeit. Eine deutsche Hochschule konnte entweder das gesuchte gewähren, oder auf jeden Fall die Mittel darreichen, um die dafür noch mangelnden Kenntnisse zu erwerben. Heyne, der um diese Zeit über die Fortsetzung philologischer Studien und über weitaussehende Arbeitsplane in diesem Fache berathen ward, und die ganze Lage des um Rath bittenden Jünglings kannte, antwortete als väterlicher Freund, und rieth zum Studium der Arzneikunde. „Nichts Neues schreiben Sie mir," so drückt er sich in seinem Briefe an Suter vom 15. August 1789 aus, „Ihre Lage kannte ich längst, Ihre geheimen Wünsche ahndete ich lange. Es ist ein Unglück für Sie, daß Sie mehr Kenntnisse erworben haben, als Ihnen gut und nützlich sein kann, um in Ihrer Vaterstadt glücklich zu leben. Dafür gäbe es ein einziges Mittel: wenn Sie recht weise wären im philosophischen Sinn, entweder der stoische Weise, der in sich selbst alles findet, oder der sokratische. Sokrates lebte in einem Freistaate wie Sie, übersah die Lage der Dinge aus höherm Standpunkt, und that seinen Mitbürgern Gutes. Aber zu beiden haben Sie weder Jahre, noch Anlage, noch Temperament, noch Charakter. Sie sehen daß ich frei rede, anders läßt sich aber nicht sprechen. Ihre Gedankensphäre ist einmal zu sehr erweitert; mit den Kenntnissen hat sich Ihrer Seele zugleich ein literarischer Ehrgeiz und Ruhmsucht bemächtigt. Also Adieu wahre practische Philosophie! Sie müßten denn einander im Alter wieder sehen, oder nach einer großen Reihe von Widerwärtigkeiten. Zu dem Studium für sich selbst in einer glücklichen Einsamkeit sind Sie auch schon verdorben; Sie sind zu rastlos, Sie wollen gern Ihr Licht leuchten lassen, Sie wollen Ihre Ideen nicht für sich behalten. Alles menschlich, alles verzeihlich; aber Sie werden nur dadurch um kein Haar glücklicher. Alles das dachte ich mir schon, wie Sie hier wa-

ren, und so kann ich es auch natürlich finden, daß Sie endlich auf den Gedanken kamen, sich zu expatrieren. Nun haben Sie aber dabei folgendes zu bedenken: Wenn Sie auf einer Universität angestellt werden wollen, so müssen Sie erst eine Zeit lang auf derselben leben, sich als Gelehrter gezeigt, und als Privatdozent vom Talent des Vortrags befriedigende Beweise gegeben haben. Dann müssen Sie sich vor allen Dingen fixiren und auf Ein Feld vorzüglich einschränken, um darin etwas Ganzes und Rechtes leisten zu können. Für die Philosophie hielten Sie sich sonst immer bestimmt. Ich wünschte Ihnen auch hier Gelegenheit zum Vortrag für andere, damit Sie Ihre Gedanken ordnen, bestimmen, richtig ausdrücken lernen. Jetzt ist Ihr Kopf immer wie im Brande oder in Gährung; da werden auch die Jahre das ihrige thun. Für griechische Literatur weiß ich nicht, ob Sie jene Akribeian besitzen, ohne die man zu nichts kömmt. Dann müßten Sie aber eine Reihe von Jahren sich erst ganz der griechischen Literatur widmen, und müßten mit Proben critischer, historischer oder philosophischer Art erscheinen. Mit der Zeit zweifle ich keinen Augenblick, daß Sie sich nicht zum Professor und zum Gelehrten von Profession bilden sollten. Aber nun bedenken Sie: das Leben auf einer Akademie ist theuer, bis Sie etwas verdienen. Was sich noch am ersten damit combiniren ließe, wäre das Studium der Medizin. Sie würden Arzt in Ihrem Vaterlande, oder anderswo, oder privatisirten, oder wie es die Umstände fügten. Alles das sind wenigstens Data für Sie zu reiferer Ueberlegung; denn auf Einen Moment ist so ein Entschluß nicht gefaßt. Meine Freundschaft begleitet Sie mit guten Wünschen überall hin."

Noch ein Jahr und etwas mehr verfloß nun zu Hause unter Zurüstung zu philologischen Arbeiten, worauf dann frühere in Göttingen geschlossene Freundschaften die Reise nach Mainz bestimmten, welche Suter im Jahr 1791 unternahm, und daselbst bei dem großen Naturforscher und Zergliederer Sömmering wohnte, um unter seiner Leitung eine Zeit lang beinahe ausschließlich sich dem anatomischen Studium zu widmen, wobei die seither berühmt gewordenen Männer, Ackermann und Wenzel, seine befreundeten Gefährten und Gehülfen waren. Im Umgange mit diesen und mit den zwei damals schon sehr berühmten Professoren der Arzneikunst, Hofmann und Wede-

kind, wurde nun vollends auch dieses Berufsfach erwählt, ohne darum auf frühere Lieblingsstudien zu verzichten. Anacreon und Theocrit wurden um diese Zeit übersetzt, und solche Dichterarbeiten in Verbindung mit allen vorerwähnten, persönlichen Eigenschaften knüpften jetzt neue, und zum Theil enge Freundschaftsbande zwischen Sutern und den gleichzeitig in Mainz lebenden, geistvollen Männern, Johannes Müller, Georg Forster, Heinse, Huber u. a. m. Es konnte nicht fehlen, daß im täglichen Umgange mit diesen Weltumseglern, Geschichtforschern und Dichtern auch neue Lebensplane sich dem Jüngling empfehlend darboten, und wirklich hat Suter damals, theils für Reisen nach Griechenland und Afrika, theils für eine Geschichte der Menschheit, die zunächst aus allen von Reisebeschreibern dargebotenen Thatsachen hervorgehen sollte, und wofür eine kostbare Sammlung von Reisewerken von ihm erkauft ward, Plane entworfen, die in Ereignissen einer ganz andern Art ihren Untergang fanden. Von Frankreich her ward eben damals, mit allen Stürmen der Kriegsgewalt und allen Mitteln der Propaganda, die Staatsumwälzung nach Deutschland überzutragen versucht, und Mainz war zu einem Stappelplatz für den großen Völkerverkehr erwählt. In die ersten und gewaltigen Wirbel dieses furchtbaren Sturmes wurden manche ältere und ernste Männer aus dem Kreise von Suters Freunden verwickelt; was hätte den brausenden und unerfahrnen Jüngling davor zu schützen vermocht? Mit der Revolution und ihren bisherigen Entwickelungen in Frankreich hatte er sich zwar bisher gar nicht oder nur sehr wenig beschäftigt; aber mit Freiheit und republikanischen Grundsätzen waren sein Geist und Gemüth in den Geschichten Griechenlands und der Schweiz vertraut geworden; die Schlachtfelder von Maraton und Thermopyle, von Morgarten und Sempach lieferten die Bilder, von denen seine Phantasie erfüllt, und in deren Erinnerung er jetzt, was Frankreichs Heere und Redner brachten, zu empfangen bereit war. Zur Entfernung sah er keinen Grund, und blieb er, so durfte seine Rolle ihm nicht erst angewiesen werden. Er war Volksredner und Dichter, und ein enthusiastischer Lobredner der Wiederbringung einer schönen Vorzeit, wie seine Einbildungskraft dieselbe in glänzenden Farben ausmalte. Wo diese letzten mit der Wirklichkeit in Berührung kamen, da gab es mitunter seltsame

Stösse. Quel est l'aristocrate qui parte ainsi — rief der Konventscommissar Merlin, als er den ihm unbekannten Suter zum erstenmale vom Rednerstuhl in der patriotischen Gesellschaft sprechen hörte: c'est un Suisse qui etoit libre avant toi, war des Redners besonnene und schnelle Erwiederung. Während der Belagerung der Festung Mainz durch die deutschen Heere hatte Suter mit Unerschrockenheit die Dienste eines Commissars geleistet; nach der Einnahme des Platzes aber konnte er mit Zuversicht voraussehen, daß gleich vielen andern seiner Unglücksgefährten, Gefängniß und harte Behandlung unvermeidlich auch seiner warten würden. Die schwierige Flucht mochte einzig nur Rettung bringen, und sie gelang mit Zurücklassung aller Habe in Büchern und Handschriften, deren letztere nie wieder zum Vorschein gekommen sind, die Bücher hingegen durch Johann Müllers Sorgfalt zum Theil wenigstens gerettet, den Weg über Wien nach Zofingen zurück mehrere Jahre später gemacht hatten. Am letzten Tag des Julius 1793 traf Suter auf seiner Flucht in Göttingen ein, und weil da zu bleiben für den Augenblick nicht thunlich war, setzte er mit Empfehlungen der Freunde versehen seinen Weg über Detmold nach Hamburg fort, wo er im Umgange mit Klopstock, Reimarus und dem Domherrn Meyer Erholung und unfern der Stadt bei seinem Universitätsfreunde Bartke vollends eine gastfreundliche Zufluchtsstätte fand, auch bis ins nächstfolgende Jahr ruhige und glückliche Tage lebte, deren Erinnerung ihm bis an sein Lebensende Freude gemacht hat. Im Jahr 1794 gieng er nach Göttingen zurück, um hier nochmals den Sommer über verschiedentlichen Studien obzuliegen, füraus aber der Botanik unter Hofmann, mit gedoppelter Hinsicht theils für die beabsichtigten kritischen Bearbeitungen und Commentarien der Werke von Theophrast, Dioscorides und Plinius, theils für ein Reiseproject nach Asien, wofür erfolglos gebliebene Anfragen in London gemacht wurden. Gegen Ende des Jahrs kehrte Suter zum zweitenmale von Göttingen nach Hause, erhielt unter Weisbergs Decanat das medicinische Doctordiplom und ward jetzt ausübender Arzt in Zofingen, bis etliche Jahre später beim Eintritt der Schweizer-Revolution im Jahr 1798 ihm zuerst das Unterstatthalteramt im Bezirk Zofingen übertragen, und er gleich nachher in den Großen Rath der helvetischen Republik als Volks-

repräsentant gewählt ward. In eben diesem Jahre schloß er das Eheband mit einer Gattin (Susanna Siegfried), die, durch liebenswürdige Eigenschaften und edle Gesinnung sein häusliches Glück zu gründen einzig bestrebt, den Pflichten der Gattin und Mutter nur lebend, beide rühmlich erfüllt hat, als Wittwe nun liebend des Entschlafenen sich erinnert, und im Wohlergehen dankbarer Kinder Trost und Belohnung findet.

Im helvetischen Großen Rathe hat Suter sich als feuriger Redner, als enthusiastischer Freund der Freiheit, als eifriger Vertheidiger alles dessen, was er der Wohlfahrt und Ehre des Vaterlands zusprechend erkannt hatte, als ein redlicher Freund dieses Vaterlands erzeigt, der von jeglichem Eigennutz und vollends auch von allen gehässigen Leidenschaften frei, sich dadurch in Wahrheit über die Partheien und ihre Fehden emporhob, daß er einer jeden derselben lieber Gutes nur zutrauen, als hingegen Schlimmes andichten mochte, und eben darum dann aber auch hinwieder von Vielen geliebt, vielleicht von Niemand gehaßt, von Allen für einen Biedermann gehalten ward. Vorzugsweise und mit Liebe hat er sich unter seinen Collegen in der helvetischen Regierung den de la Harpe, Rengger und Zimmermann, Kuhn und Koch, Escher und Usteri angeschlossen; ihnen ist er und sie sind ihm freundschaftlich zugethan geblieben bis in den Tod. Uebrigens war ihm der Grundsatz eines edlen Römers heilig: amicitias immortales, inimicitias mortales esse debere. Seine Feindschaften waren nur Ephemeren, und den Groll zu nähren hat er nicht vermöcht. Dieß ward ihm zuweilen auch freundlich vergolten, und einige spätere Vorgänge seines Lebens dürfen in den angedeuteten und keinen andern Dingen ihre Erklärung finden. In's Einzelne nun einzutreten und von dem zu sprechen, was Suter während ungefähr zwei Jahren seines öffentlichen politischen Lebens vertheidigt oder bekämpft, gutgeheissen oder getadelt hat, das würde hier am unrechten Orte versucht und vollends auch darum ein eitles Beginnen sein, weil die Rückerinnerung an jene Zeit selbst den Mithandelnden vorüber schwebt wie Traumbilder eines vormaligen Lebens, die man mitunter versucht sein könnte, als Belege für die Lehren der Metempsychose zu gebrauchen, und weil schwerlich auch nur Einer zu finden wäre, der jene Bilder festhalten möchte, um die bestandenen Kämpfe wieder

aufzunehmen; hingegen manche wohl, die, der damals durchlebten Wahrheit und Täuschung ohne Vorwurf und ohne Reue eingedenk, auch der Freunde sich gern erinnern, mit denen dieselben getheilt wurden, und die ihrer größern bereits hingeschiedenen Hälfte das have pia anima nachrufen.

Mit der Auflösung des helvetischen Großen Rathes im Sommer 1801 kehrte Suter in den Privatstand und zu den Wissenschaften zurück. Die Flora Helvetica war eine Frucht dieser Rückkehr, und die Rechenschaft, welche die Vorrede des Buches über seine Leistungen enthält, hat die Bescheidenheit und gewissenhafte Treue des Verfassers beurkundet. Wenn gleich zunächst nur eine Epitome von Haller's unsterblichem Werke darin verheissen ward und zu finden ist, so wurde immerhin auch damit vereinbart, was, freilich allzusparsam, von schweizerischen Botanikern seit Hallern hinzugethan und bekannt gemacht worden ist; die, zwar nicht unbedingt zuverlässigen Bereicherungen des Herrn Schleicher nebst den Ergebnissen einiger eigener Forschungen kamen hinzu, und die verständige Anlage, so wie die bequeme Form des Buches haben unstreitig das ihrige beigetragen zu den ungleich bedeutsamern Fortschritten, welche die schweizerische Pflanzenkunde im ersten Viertheile des Jahrhunderts gemacht hat. Suters Name bleibt dadurch in den Reihen schweizerischer Naturforscher ehrenvoll erhalten, und dem Fortsetzer seiner Arbeit, der die vielbereicherte neue Ausgabe derselben veranstaltet hat, dem Herrn Doktor Hegetschweiler ziemte es, eine durch Farbenschmelz ausgezeichnete Blume, die überall angetroffen wird, und die längst auch als Denkzeichen zarter Gefühle galt, die der dreifarbigen Veilchen, unter dem Namen Sutera im System aufzuführen. Dem unsterblichen Haller hat Suter nicht einzig nur in Beschreibung der Alpen-Flora, sondern hinwieder auch als Dichter und Sänger der Alpen nachgestrebt; die letzten ihnen geweihten Stanzen dichtete er noch am letzten Neujahrsmorgen seines Lebens, und von denen, die er seiner Flora vorgesetzt hat, mögen Anfang und Schluß hier auszuheben vergönnt sein:

Sie, sie bleibt, die Natur, und wenn auch hier alles verwelket,
  Wenn auch hier alles der Zeit brausender Wirbel verschlingt.
Staaten mögen verblühn, die Rose der Alpen blüht ruhig
  In des Urgebirgs Schoos, ruhig das Veilchen im Thal,

Anemonen, Ranunkeln, Dryaden, und Primel und Steinbrech
Leben am Berge stets fort, Kinder der großen Natur,
Und im Thale da stehn Hyazinthen, Narzissen und Singrün,
Scherzend am silbernen Quell freut das Vergißmeinnicht sich.
Menschen! ehrt die Natur, umarmt die Mutter der Blumen!
Dann hört auch sie euch dereinst, wenn ihr Vergißmeinnicht ruft.

Bis zum Jahr 1811 wohnte Suter in Bern, theils mit Ausübung der Heilkunde, theils mit alterthümlichen Studien, mit Vorbereitungen beabsichtigter Commentare Theophrasts und des Dioscorides und ähnlichen Arbeiten beschäftigt. Häusliche Verhältnisse bestimmten alsdann seine Rückkehr in die Vaterstadt Zofingen, wo er nochmals als praktischer Arzt auftrat, und bei Anlaß einer pneumonischen Epidemie in den benachbarten Gemeinden des Kantons Luzern hat er für die darin mit glücklichem Erfolg geleisteten guten und uneigennützigen Dienste von der Regierung dieses Eidgenössischen Standes ein beehrendes Dankschreiben erhalten. Der früher gehegte Wunsch für die Erlangung eines akademischen Lehramtes lebte jetzt neuerdings auf, und er fand sich durch das Bedürfniß gesicherter ökonomischer Verhältnisse verstärkt, die bei kostspieliger Erziehung der Kinder und einer nur wenig einträglichen Berufsübung den Hausvater zuweilen in Velegenheit setzten. Einige Versuche, jene Anstellung bei den damals im Wurf liegenden neuen Organisationen höherer Lehranstalten in Basel und Aarau zu finden, mißlangen; glücklicher waren sie in Bern durch Theilnahme einflußreicher Freunde, füraus des Kanzlers der Akademie. Im Februar 1820 erhielt Suter den Ruf an das philologische Lehramt der Bernischen Akademie, und im Spätjahr eröffnete er daselbst seine Vorlesungen. Von da an hat er ausschließlich den alterthümlichen Studien, seinen Schülern und seiner Familie gelebt. Seine hinterlassenen philologischen Handschriften sind zwar nur Materialien für nicht zu Stand gebrachte Werke; aber auch von ihnen sagen die sachkundigsten Männer, daß sie unverwerfliche Zeugnisse von ungeheurer Belesenheit und dem grösten Fleiße seien, und daß ihre werthvolle Sammlung einer öffentlichen Bibliothek zur Zierde gereichen, und hier dann auch zweckmäßig benutzt werden könnte. Die Achtung und die Liebe der Studierenden gewann er sich durch einen kräftigen und feurigen Vortrag, dem vielseitige

Kenntnisse mittels des ungeschwächten Gedächtnisses von seltener Stärke und Umfang zu Gebote standen, durch herzliches Wohlwollen und durch das Bestreben, von den alten Schriftstellern, die ihm zu erklären oblag, den Geist vielmehr noch als Buchstaben und Sprache auf seine Schüler überzutragen. Die Gesundheit des kräftigen Mannes ward jedoch bald nachher bedeutend erschüttert; die Sehkraft seiner Augen erlitt empfindsame Abnahme, andauernde Hämorrhoidalleiden verursachten eine erschöpfende Schlaflosigkeit. Mißstimmung und Düsternheit mußten daraus hervorgehen, wie hell und ungestört auch die Denkkraft geblieben war. Mit jedem Jahre machten jene bedauerlichen Verhältnisse weitere Fortschritte. Von der Welt zurückgezogen, und in einsamen Spaziergängen, die dem allzeit regen Sinn für die Schönheiten und die Wunder der Natur Unterhaltung boten, seine einzige Erholung suchend, konnten seltene Anlässe nur ihn in Gesellschaften führen, wo zuweilen Phantasie und Gedächtniß die Zeiten fröhlicher Jugend zurückriefen und sein kindliches in Gesang und Freude überfliessendes Gemüth andern und ihm selbst vorübergehende Täuschungen brachte. Rührender, zahlreicher und andauernder waren diejenigen, welche das warme Herz und der jugendliche Geist, mitten unter Leiden und Kummer, der theuern Gattin und den geliebten Kindern zu bringen bemüht gewesen sind; denn mit dem Muth und der Strenge der Stoa auf sich selbst angewandt, hatten Herzensgüte und väterliche Liebe oftmalige und schwere Kämpfe zu bestehen.

Eine im Sommer 1826, unfern von Bern (im Thalgut) gemachte Badekur mochte nur geringe und kurze Linderung bringen. Mit großer Anstrengung ward bei Eröffnung des Winterhalbjahres zwar noch die Lehrkanzel bestiegen, bald aber machten die sinkenden Kräfte dieß vollends unmöglich. Am ersten Morgen des Jahres 1827 hatte Suter, wie oben schon bemerkt ward, zum letztenmal die vaterländischen Alpen besungen; sein Lied hatte ihn erheitert, und er ermahnte die Seinen zur Fröhlichkeit, weil er zum letztenmal des Jahres Anfang mit ihnen feiern wolle. Was ihn durch sein ganzes Leben vorzugsweise beschäftigt hatte, Bilder des Alterthums von erhabenem Charakter und Seelengröße, das brachte ihm jetzt in schlaf-

losen Nächten Erheiterung, und verlieh ihm Stärke, um frohen Muthes dem nahenden Tode entgegen zu sehen. Am letzten Mittage seines Lebens (24 Februar.) nahm er von einem ihn besuchenden Collegen mit den Worten Abscheid: „Ich sterbe gern, bin einig mit meinem Gott und bloß noch mit dem Segen meiner Kinder beschäftigt.“ Diesen Segen hat er am späten Abend sanft, freundlich und ruhig ertheilt, und er ist dann im Arme des Sohnes entschlafen, in welchem er einen Erben nicht seiner ärztlichen Kunst nur, sondern je der schönsten Eigenschaften seines Geistes und Herzens zurückließ. Das Leichenbegängniß am 28. war so zahlreich als feierlich, und am Grabe drückte, Namens seiner Mitschüler, der Studierenden einer (Hr. Matti) die Gefühle der Achtung und Liebe für den hingeschiedenen Lehrer in warmer und würdiger Rede aus.

Gesandtschaft

der IV Evangelischen Kantone,

Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen

nach Turin im Jahr 1655

wegen der verfolgten Waldenser.

Ein aktenmäßiger Bericht von J. J. Stockar von Schaffhausen.

Die Theilnahme der Evangelischen Kantone der Schweiz an dem Schicksale der sogenannten Waldenser im Piemont hat sich bis auf unsere Tage erhalten, und sich erst jüngst wieder durch reichliche Geldunterstützung wohlthätig bewiesen. Man wird daher schon in dieser Hinsicht den nachfolgenden, zum erstenmal abgedruckten, aktenmäßigen Gesandtschaftsbericht, den einer der Abgeordneten verfaßt hat, gern seiner Aufmerksamkeit würdigen.

Im Jahr 1654 begann die gräßliche Verfolgung der Waldenser, welche zuletzt, in die Gebirge sich flüchtend, mit den Waffen in der Hand ihren Glauben zu vertheidigen und ihr Leben zu schützen suchten. Die Abordnung des Obristwachtmeisters Gabriel Wyß von Bern nach Turin, im Mai 1655, war ohne Erfolg geblieben, worauf eine zweite, ansehnlichere Gesandtschaft dahin geschickt wurde, deren Verrichtungen hienach beschrieben sind.

G. E. Haller führt die nachstehende Relation in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (V. Band S. 349, Nr. 1126) an, unter dem Titel:

Relation

der Piemontesischen Gesandtschaft,

so die IV Evangelischen Kantone an den Herzog von Savoien Anno 1655 geschickt, für die verfolgten Piemonteser zu intercedieren, sammt den dazu gehörigen Schreiben, von Joh. Jak. Stockar.

I.

Instruktion und Befehl

auf die Wohledlen, gestrengen 2c. Herren, nämlich, von Zürich: Hr. Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths — von Bern: Hr. Karl von Bonstetten, Freiherr zu Vaumarcus, Herr zu Jegistorf, des Raths, — von Basel: Hr. Benedikt Socin, des Raths, — und von Schaffhausen: Hr. Joh. Jak. Stockar von Neuform, Altlandvogt zu Luggarus, was dieselben im Namen der Herren Bürgermeister, Schultheißen und Räthe wohlermeldter IV Städte, auch ihrer Mithaften, der Herren Landammänner und Räthe zu Glarus und Appenzell der äußern Rhoden, als der Evangelischen Orte löbl. Eidgenossenschaft, bei Sr. Königl. Hoheit in Savoien für Unsere lieben Glaubensgenossen in Piemont auszurichten haben.

Demnach durch die heilige Verhängniß des Allerhöchsten Sr. Königl. Hoheit, des Herzogen in Savoien, Evangelische Unterthanen in den Thälern des Piemonts durch Gewalt der Waffen, unter verläumdendem Vorwand ihres Ungehorsams und Rebellion, ins Elend vertrieben worden, und bisher weder durch einfache Schreiben noch Schickung (Gesandtschaft) den Uebergebliebenen nicht wiederum mochte in ihr Vaterland zu sicherer und ruhiger Nießung ihrer alten Gnaden und Freiheiten, die Religion betreffend, geholfen werden, so haben die löbl. Evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, aus herzlichem Mitleiden und höchster Begierde, diesen armen Leuten, als ihren lieben Glaubensgenossen, auch wiederum tröstlich aufzuhelfen, sich entschlossen, in Gottes Namen durch Euch, die erwählten Herren Abgesandte, bei Hochermeldter Sr. Königl. Hoheit die gebührenden Mittel versuchen zu lassen, durch welche sie wiederum möchten zum Besitz ihrer Häuser und Güter, auch fernerm ruhigem Genuß ihrer alten Gnaden und Freiheiten, die Religion betreffend, gelangen. Zu dem Ende habet Ihr allen vollkommenen Befehl und Gewalt, nach Anleitung der hievor schon an Se. Königl. Hoheit abgegangenen Schreiben und je nach Befund der Sachbeschaffenheit zu verfahren, und zwar diese Evangelischen Thalleute, um des Geschäfts Facilitierung (Erleichterung) willen, zur Humilität gegen ihren Fürsten zu verleiden,

demnach nicht so fast auf neue Traktate zu gehen, als dahin zu trachten, wie die alten ihnen bestätigt, erläutert, gehalten, und sie dessen genugsam versichert, auch, in Kraft derselben, wiederum in ihre alten Wohnungen, Häuser und Güter eingesetzt werden, zumal ihrer Religionsfreiheit und Uebung ungehindert, sicher und ruhig nun hinfüro allzeit genießen mögen. Dieweil aber die Evangelischen Thalleute selber Euch vertraulich eröffnen werden, was, ihrer Sicherheit halb, ihr endliches Absehen und Begehren sei, so habet Ihr Euch gänzlich darnach zu regulieren, und die Traktate, soweit immer möglich, auch mit Zuziehung, wer von England, Holland oder der Evangelischen zu Trost und Erquickung zu verleiten, auch ohne ihre, der besagten Thalleute, Mitstimmung und Einwilligung überall nichts zu schließen, als Ihr dann hierin, Euerer beiwohnenden Vorsicht nach, diesen Unsern armen Glaubensgenossen zum Besten, zu verfahren wohl wissen werdet.

Und dessen zum Gezeugniß ist dieser Brief mit Unserer getreuen, lieben, alten Eidgenossen der Stadt Zürich Insiegel, im Namen Unser Aller, öffentlich bekräftigt worden; beschah Samstags den 30. Juni Anno 1655.

II.

Namen der Gesandten und Gesandtschaftsbegleiter.

Von Zürich: Hr. Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths, und es ritten mit ihm: Hr. Hauptmann Dietegen Holzhalb, Leonhard Werdmüller, Heinrich Hirzel, — beide Goldenmann, Vater und Sohn; — von Bern: Hr. Karl von Bonstetten, des Raths; bei ihm waren: Hr. Alexander Steiger, Franz Ludwig Beat Willading, Franz Ludwig Manuel, David von Büren, Abraham Brun von Neuenburg, zwei Diener, und drei Lakaien; — von Basel: Hr. Benedikt Socin, des Raths, nur mit einem Diener; — von Schaffhausen: Hr. J. J. Stockar von Neuform, Altlandvogt zu Luggarus, Stadtschreiber, mit einem Diener. — Hr. Andreas Schmid, Rathssubstitut von Zürich, war Gesandtschaftssekretär, und hatte zum Diener M. Rudolf Wiederkehr. — Hr Major Gabriel Wyß von Bern war vorausgesandt, die Briefe bei Hof zu überliefern.

III.

Memoriale
der Piemontesischen Reise,
darin kurz verzeichnet ist, was sich von einem Tage zum andern zugetragen hat.

Montags den 2. Juli, ist Hr. Statthalter Hirzel sammt seinen Gefährten in Gottes Namen verreist; zu Mittag haben sie eingekehrt in Mellingen, zu Nacht in Aarau; am Morgen kam zu ihnen der Gesandte von Schaffhausen. — Den 3. Juli aßen sie in Eggerkingen, 3 Stunden von Aarau, zu Mittag; in Wietlispach, 2 Stunden von dort, blieben sie über Nacht *). — Den 4. aßen sie zu Büren zu Mittag, und kam zu ihnen der Gesandte von Basel. Nachts blieben sie zu Aarberg, und haben daselbst den Kanal besichtigt. — Den 5. aßen sie in Murten zu Mittag, trafen allda den Gesandten von Bern, und sind noch desselben Tags nach Peterlingen geritten. — Den 6. zu Milden das Mittagessen, zu Cully in der Landschaft Vaud übernachtet, allwo sie den Herrn von Büren, Landvogt zu Lausanne, mit Etlichen vom Adel angetroffen, diese ihnen gute Gesellschaft geleistet, und aller Orten den Wein verehrt haben. — Samstag, den 7. Juli, am Morgen, hat man zu Cully, den Herren Gesandten zu Ehren die Stuck losgebrannt, und haben sie sich auf den Genfersee begeben, und sind zwo Stunden bis nach Vivis gefahren; allda befanden sich drei Gesandte von Genf, nämlich die Herren: Pictet, Syndic, Leger, Pfarrer und Professor, und Turretin; die haben die Gesandten informiert, wie sie sich in der Thalleute Vortrag und Handlung zu verhalten haben. Nach verrichtetem Mittagessen haben sie von ihnen einen freundlichen Abscheid genommen, und Wir Uns wiederum auf den See begeben. Man hat mit großen Stucken geschossen. Der Prinz von Anhalt sammt seinem Gefolge, als welcher sich damals daselbst aufhielt, war in seinem eigenen Schiffe, und ließ, ihnen zu Ehren, in die 30 Mußquetiers losbrennen, bis nach Neustadt (Villeneuve), allwo sie vom Schiffe stiegen, und ihnen

---

*) Die Herren müssen auf dem Wege kurze Zeit gehabt haben, da ihnen 8 Stunden zu 5 geworden sind.

Hr. von Luternau, Spitalmeister daselbst, eine Kollation von allerlei verzuckertem Konfekt und sehr gutem Wein gegeben, und auch die Stuck hat losbrennen lassen. Zwei Stunden von Neustadt in Aigle, wo sie mit Losbrennung der Stucke empfangen wurden, sind sie über Nacht gelegen. —

Den 8. Juli, Sonntags, sind Wir zu Aigle in die Kirche gegangen, und haben von Herrn Major Wyß aus Turin, durch einen eigenen italienischen Kurier, ein Schreiben empfangen, darin Se. Königl. Hoheit von Savoien Unsere gnädigen Herren ersucht, ihre Legation zu unterlassen; er habe das Geschäft Sr. Königl. Majestät von Frankreich übergeben und diese möge keinen Gesellen neben sich dulden. Dieses Schreiben wurde Unsern gnädigen Herren übersandt, und ihr Rath eilfertig begehrt, aber nichts desto weniger Unsere Reise fortgesetzt. Im Schlosse haben Wir kollationiert, im Wirthshaus zu Mittag gegessen, und zu St. Moriz, im Walliserlande, Nachtherberge genommen. Die Stadt, der Gubernator und Landvogt haben Uns salutiert, gute Gesellschaft geleistet und gastiert. Hier trinkt man Wein, der ist so schwarz daß man damit schreiben kann; die Schrift wird blau. — Den 9. Juli zu Branchier bei Herrn Kastellan zu Mittag gegessen; er hat Uns wohl gehalten; zu Nacht unten am großen St. Bernhardsberg, so Pierre genannt wird, allwo man Uns eine Gattung Käs mit einem hohen grauen Hute, gleich einem breiten Barte, aufgestellt. — Den 10. Juli sind Wir früh auf den Berg geritten, nicht ohne große Gefahr, haben bei den Mönchen das Imbismahl genossen, von ihnen Gutes empfangen, dagegen ihnen 1½ Dublonen verehrt. Allda ist der Wein so kühl gewesen, daß Niemanden möglich war, ein Glas voll auf einmal auszutrinken. Von dannen den Berg hinab zu Fuß gen Remy, und zu Nacht in Augst (Aosta), wo man Uns salutiert hat. — Den 11. Juli zu Chatillon zu Mittag, zu Nacht aber in Verres, einer gewaltigen, felsartigen Veste, wo der Herzog von Savoien eine Garnison hält. — Den 12. Juli zu Mittag in Ivrea, wo wir auch über Nacht blieben, und wohl gehalten wurden. — Den 13. Juli zu Mittag in Civas (Chivasso); da sind Wir auch wegen großer Hitze über Nacht geblieben; man hat Uns hier eine gar theure Uerte (Zeche) gemacht. — Den 14. Juli Morgens um 10 Uhr sind wir in guter Gesundheit zu Turin wohl angekommen, und haben die Herren Ge-

sandten sammt Herrn Sekretär Schmid in einem Partikularhause ihre Einkehr genommen, und die Andern im Wirthshause zur Rose.

Nachdem Wir nun zu Turin angelangt waren, hat sich alsobald bei Uns angemeldet Graf von Mirandaut, der Ceremonienmeister, Uns freundlich gegrüßt, sich im Namen Sr. Königl. Hoheit alles Guten erboten, und zu wissen begehrt, wann Uns die Audienz beliebe. Wir dankten gebührlich, und baten um eine kurze Zeit, um auszuruhen, wobei es blieb. Am Abend hat er Uns seine Kutsche durch seine Diener anbieten lassen, denen Wir dankten, und sind nicht ausgegangen. — Am Abend besuchte Uns Baron von Gressy, Ambassador in der Eidgenossenschaft, bezeugte seine große Affektion, und führte einen weitläufigen Diskurs wegen der Thalleute. — Sonntags, den 15. Juli, kam der Generalkontroleur zu Uns, und anerbot, im Namen Sr. Königl. Hoheit zu unterhandeln, auch den Anfang diesen Morgen zu machen, und ließ durch einen Diener Uns aufwarten, welches Wir auch zu Dank angenommen haben. — Am Abend hat sich Herr Graf von Muratori angemeldet, und Uns, auf Begehren, am Mittwoch bei Sr. Königl. Hoheit Audienz zu verschaffen anerboten, auch die Kutsche zum Spazieren offerirt, wofür Wir dankten und Uns entschuldigten. — Montags, den 16. Juli, hat Wachtmeister Koli von Luzern, ein bescheidener Eidgenoß, der in Turin geboren ist, das Imbismahl mit Uns genossen. Am nämlichen Tage kam ins Wirthshaus zur Rose ein Mann von 126 Jahren, der das Almosen begehrte. — Den 17. Juli ließ der Ceremonienmeister Uns fragen, ob Wir deutsch vortragen werden, und Wir antworteten mit ja, und daß der Vortrag in französischer Sprache werde übergeben werden. Baron von Gressy kam abermals zu Uns, und erzählte weitläufig, welchen Anschlag die armen Thalleute gemacht, zu La Tour ein Kloster verbrannt, und zwei Missionaire gefangen genommen haben. Das höre Madame gar nicht gern, weil es zur Zeit geschehe, wo der französische Ambassador in der Sache handle, und Wir Uns allhier befinden; das sollen sie empfinden. Wir sagten nichts darauf, als: diese Leute seien vertrieben, in großem Elend, in halber Verzweiflung, und haben keinen guten Rath. — Am 18. Juli sind Wir Abends um zwei Uhr vom Graf von Muratori in zwo

Kutschen nach Rivoli ins Schloß abgeholt worden; in der ersten mit 6 Pferden saßen der Graf, die vier Gesandten und Major Wyß, in der andern das Ehrengefolg; eine dritte ward um den Lohn bestellt. Weil Se. Königl. Hoheit noch nicht angezogen war, mußten Wir ein wenig in einem Zimmer warten. Darnach wurden Wir durch die Guardi in einen Saal geführt, wo der Fürst und auf beiden Seiten eine große Anzahl seiner Räthe und Hofleute war, darunter auch Prinz Moriz, der gewesene Kardinal, der mit des Fürsten Schwester, und Tochter seines Bruders, verheurathet ist. Der Fürst emfieng uns freundlich mit der Hand, zog den Hut ab, und setzte ihn wieder auf. Herr Statthalter Hirzel that einen kurzen Vortrag *), und setzte seinen Hut auch auf. Der Graf Muratori aber sagte, er solle mit entblößtem Haupte reden, worauf Herr Hirzel zur Antwort gab, es sei bei uns nicht der Brauch, und in seiner Rede fortfuhr. Nach Vollendung der Rede übergab er das Kreditiv sammt der Dollmetschung desselben, deßgleichen den Vortrag in französischer Sprache **), und bat den Fürsten um eine gnädige Antwort. Die versprach er mit gar leiser Stimme. Darauf begehrte Herr Hirzel, daß Unsere Leute den Fürsten salutieren dörfen, was dieser alsobald bewilligte. Darnach nahmen Wir Abschied, wurden in einen schönen Saal zu einer Kollation geführt, und sahen dort das Frauenzimmer. Hierauf giengs in den Kutschen wieder nach Turin zurück, wo Wir um 7 Uhr ankamen. — Den 19 Juli fuhren Wir in dreien Kutschen in die Citadelle, eine Viertelstunde von Turin, und wurden vom französischen Gubernator Sognier gar freundlich empfangen. Er wies Uns den Zustand der Festung. Sie hat fünf Bollwerke, schöne Flanken und Kasamatten, einen Sod, zu welchem man die Pferde hinab und hinauf zum trinken führen kann; der Sod hat vier Quellen. Darauf fuhren Wir in des Herzogen Pallast, worin gar schöne Gebäude und allerlei köstliche Sachen von Gemächern, Spiegeln und Marmortischen zu sehen sind; er liegt am Po und heißt Valenza. — Den 20. Juli um 4 Uhr kam Baron von Gressy mit einem Kreditiv vom Herzog, und einer Antwort auf Unsern Vortrag ***). Wir entschlossen Uns, wenn Se.

*) S. folgende Nr. IV. **) S. folg. Nr. V. ***) S. folg. Nr. VI.

Königl. Hoheit Uns mit Guradi versehen werde, zu den armen Leuten zu reisen, und den Frieden zu unterhandeln. Den 21. Juli begrüßten Wir in Valenza den Prinzen Moriz, gewesenen Kardinal, der seines Bruders, Viktor Amädeus, Tochter zur Ehe hatte, einen Herrn von 62 Jahren. — Am nämlichen Tage kam Abends um 5½ Uhr wieder Baron von Gressy, und berichtete Uns im Namen Sr. Königl. Hoheit, Madame *) habe an Unserem Vorhaben, nach Pignerolo zu reisen, kein Mißfallen, und er sei verordnet, Uns zu begleiten; nur sollen Wir noch auf ein Schreiben des französischen Ambassadors warten; alsdann werden Wir am Sonntag oder Montag verreisen. — Den 22. Juli, Sonntags, sind Wir in Gottes Namen um 12 Uhr, in Begleitung des Barons von Gressy nach Pignerolo aufgebrochen, um 6 Uhr Abends daselbst glücklich angekommen, von Herrn de la Bretonnière, den Vorstehern der Stadt, und Etlichen Unserer lieben Glaubensgenossen, als: M. Lepreux, Leger, und andern mit grossen Freuden empfangen, und von der Stadt mit vielem gutem Weine beschenkt worden. — Am 23. Juli, Morgens, haben die abgeordneten Thalleute Uns weitläufig über ihren Zustand unterrichtet. Darauf giengen Wir zum französischen Ambassador Servient, der im Namen Sr. Königl. Majestät unterhandelte. Er erbot sich alles Guten, und gab Uns Nachmittags den Besuch zurück. Alsdann redeten Wir weiter mit den abgeordneten Thalleuten, durchgiengen ihre Punkte, und lasen ihnen Unsern Vortrag an den Herzog und dessen Antwort vor. — Den 24. Juli wurden Wir zum französischen Gesandten berufen. Hier hörten Wir einen ausführlichen Bericht durch Herrn Leger **) im Namen der lieben Glaubensgenossen, worin er durch authentische Akten, in feiner Ordnung und gründlich zeigte, wie die Concessionen und Bewilligungen der Fürsten nach und nach den Thalleuten wieder genommen wurden. Ihm antwortete der Patrimonialadvokat Truchi, mehr listig und sophistisch, als mit guten Gründen. Er wollte unter anderm behaupten, ein Fürst könne seine Con=

---

*) Mutter des Königs, die, wie es scheint, das Regiment führte.

**) Leger war Prediger der Waldenser zu St. Jean (St. Giovanni). Er wurde später, 1663. verbannt und sein Haus niedergerissen.

cessionen halten, so lang er wolle. Diese Verhandlung währte drei Stunden, worauf Wir von einander schieden. — Am nämlichen Tage machten Wir dem Herrn Truchi einen Besuch. — Den 25. Juli, Morgens, berichtet Uns Herr Leger, daß sie bisher von den französischen Kirchen in allem 200,000 L. Unterstützung empfangen haben. Der französische Gesandte hat ihnen keine Hoffnung machen wollen, daß sie in den verbotenen Orten bleiben können. Wir haben darauf mit dem Herrn Ambassador anderhalbe Stunde eifrig geredet und angehalten, daß die Thalleute wieder nach den Concessionen möchten eingesetzt werden, wodurch dann die Unterhandlung wegfalle, und die Milde um so größer sein werde. Aber so viel mochten Wir nicht erhalten, weil man Uns einwandte, Se. Königl. Hoheit sei zu hoch engagiert; es würde den Namen haben, als hätte dieser große Ungehorsam sie gezwungen. Somit mußten Wir auf einen Mittelweg denken, und stellten die Unterhandlung bis zum folgenden Tag ein. Der Ambassador gab Uns ein herrliches Imbismahl. — Den 26. Juli verabredeten Wir, vorerst die Ausschüsse der Thalleute anzufragen, ob sie entschlossen und im Stande seien, auf den Concessionen hinsichtlich der Wohnungen an den streitigen Orten zu beharren, und die Sache aufs Aeusserste kommen zu lassen. Zugleich schilderten Wir ihnen die Gefahren, die daraus zu erwarten seien. Auf diese Eröffnung traten sie in Abstand, sich zu bedenken, und erklärten Uns hernach: Obgleich sie vor Unpartheiischen das Recht auf ihre Wohnungen behaupten könnten, wollen sie dennoch hierin ihre Unterwürfigkeit bezeugen, und von Campiglione, Bubiana, Lusernetta, Fenile, zuletzt auch von Bricherassio weichen, wenn ihnen die Stadt Luserna, wegen der Handwerker und Gewerbsleute, ferner St. Jean und La Torre bleiben, und die Güter gegenseitig ausgetauscht werden können. — Nachmittags gab Uns Graf Truchi abermals einen weiläufigen Bericht, und wollte jenen Vorschlag der Thalleute vernichtigen. Wir setzten ihm die Concessionen des Fürsten entgegen, und baten ihn und den Baron von Gressy, sie möchten auf diese Grundlage hin den Handel schlichten helfen. — Abends haben Wir bei Herrn de la Bretonnière (dem französischen Platzkommandanten) zu Nacht gegessen, und gar stark getrunken. Besonders hat Herr de la Petiteville den Gesandten von Zürich gar mit Liebe überschüt-

tet. — Am 27. Juli, Morgens, eröffnete Herr Baron von Greſſy in Beiſein Herrn Leger's und der übrigen, „Sr. Königl. Hoheit Reſolution gehe dahin, ſie mögen ſich fremde Richter erbeten, in den ſpännigen Dingen zu ſprechen, damit Se. Königl. Hoheit bei aller Welt entſchuldigt ſei, daß die Mittel beobachtet werden. Inzwiſchen ſollen ſie alle Orte abtreten.“ — Darüber entſetzten ſich die Thalleute heftig und ſagten, dieß bringe ſie zur Verzweiflung. Wir ſprachen darüber mit dem franzöſiſchen Geſandten, und erklärten, wenn St. Jean und La Torre nicht zu erhalten ſeien, wollen Wir in Gottes Namen verreiſen, und den Ausgang der Sache dem Allmächtigen befehlen. Er äuſſerte ſich dießfalls in gleicher Meinung, und verſprach, bei Hofe hierüber eifrig ſich zu verwenden, und Uns die Antwort anzuzeigen. Zugleich entdeckte er Uns dabei ſeine Meinung, daß, weil nun die Sache an's Recht geleitet werde, die Thalleute inzwiſchen im alten Beſitz verbleiben ſollen. — Den 28. Juli erhielten die Thalleute vom franzöſiſchen Geſandten den Beſcheid, an Luſerna ſollen ſie nur nicht denken, und St. Jean und La Torre ſeien nicht zu erhalten, worauf ſie, von Uns wieder zum Ambaſſador gewieſen, ihm anzeigten, wenn La Torre und St. Jean nicht zu erhalten ſeien, ſeien ſie verloren, und müßen ſie alles Gott dem Herrn befehlen. Nun gab ihnen der franzöſiſche Geſandte den Troſt, St. Jean und La Torre müßen folgen; dieſe ſeine Meinung habe er neulich nach Hof geſchrieben, und erwarte die Antwort. Eben dieſes ſagte er auch Uns, und er ließ einen beßern Beſcheid hoffen. Wir meldeten ihm, daß Wir den folgenden Tag nach Pinache zur Predigt reiſen, Abends aber wieder nach Pignerolo zurückkehren werden, worauf er Uns Glück wünſchen, und Uns erſuchen ließ, in Unſerm Gebet Gott um den lieben Frieden zu bitten.

Sonntag, den 24. Juli, ritten wir zur Kirche nach Pinache, zwo und eine halbe Stunde von Pignerolo. Hr. Lepreux hielt eine zierliche Predigt über Daniel VI. Kap. 12 v. Nach dem Mittageſſen predigte Hr. von Baille, Lepreux's Schwiegerſohn, über den LXXXVII. Pſalm. Eine große Zahl der Vertriebenen war gegenwärtig, denen wir acht Dublonen zum Almoſen gaben. Wir wurden gaſtiert, Uns 60 Füſeliers entgegen geſandt, und wieder zur Heimbegleitung mitgegeben; Wir beſchenkten ſie mit drei Dublonen. Während des Mittageſſens

kamen aus dem Lager *) zu Uns die Herren von Fort Julien, Montelimar, Ranchien de Castres, ein junger Herr, und Herr von Barcelona aus dem Pays de Vaud. — Montag, den 30. Juli, eröffneten Uns die Herren Trüchi und Greßy, daß die Erklärung Sr. Königl. Hoheit nun dahin gehe: da sie, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, den Handel in die Hände fremder Richter, nämlich zweier Papisten und eines Unserer Religion, habe legen wollen, wir aber das nicht gut finden, so sollen die beiden Orte St. Jean und La Tour (Giovanni und Torre) Unsern Religionsgenossen verbleiben, jedoch so, daß, wo Papisten sind, sie die Güter und Wohnungen so unter einander theilen, daß sie nicht Ursache haben, einander zu plagen; dieser Vorschlag ist den Unsern nicht mißfällig. Nun hängt es nur noch an 3 Punkten: Zu Luserna hätten die Unsern gern etwa 20 Wohnungen für Handwerker und Gewerbsleute behalten, auch les Vignes, welches mit Rorata nur Eine Gemeinde ausmacht. Eben so wünschten sie, daß die Festung La Tour geschleift werde. Wir empfahlen diese drei Punkte sehr eifrig dem französischen Ambassador, der sich alles Guten erbot. — Den 31. Juli besuchten Uns die Herren Oberst Andrion von Genf, Delavigni und Giraud, und äßen mit Uns zu Nacht. — Am 1. August, Mittwoch, ging Hr. Leger abermals zum französischen Gesandten, und auch Wir sprachen mit ihm. Endlich wurde gegen Herrn von Gressy erhalten, daß auch les Vignes bei Rorata verbleiben, und von den Thalleuten bewohnt werden sollen, auch St. Jean und La Tour, wie oben gemeldet wurde. Der Waffenstillstand ward auf acht Tage verlängert. Nun sollen Wir noch die Schleifung der Festung La Tour zu erhalten suchen. — Den 2. August schickten Wir wieder einen Postillion nach Genf mit einem ausführlichen Bericht an die Oberkeiten, was bis dato in der Friedensunterhandlung verrichtet wurde. Die Thalleute gaben Uns auch in ihren Unterredungen mit Uns Kenntniß von den großen Steuren und Abgaben, daß sie jährlich mehr als 2473 Kronen bezahlen müßen, ohne das Quartiergeld, welches sich noch höher belaufe. Sie übergaben Uns dießfalls dreizehn Punkte, die Wir dem französischen Gesandten anempfehlen möchten.

---

*) Aus dem Lager der Waldenser, die immer noch in Waffen standen.

Dieß thaten Wir noch denselben Nachmittag um 3 Uhr. Der Ambassador gab die beste Zusicherung. Hierauf kam Hr. Truchi zu Uns, stellte vor, daß Unser Vortrag hinsichtlich dieser Punkte ganz anders laute, als jener der Thalleute, und begehrte zu wissen, ob ohne Bewilligung dieser Punkte nicht abzuschliessen sei. Wir erklärten, sie seien so beschaffen, daß ohne sie der Frieden nicht bestehen könne. Wir setzten die Thalleute hievon in Kenntniß, und forderten sie auf, Herrn Truchi zu erklären, was ihre eigentliche Meinung sei. — Am 3. August, Morgens, sind wir in die Citadelle zu Pignerolo geritten, und haben Alles darin besichtigt. — Nachmittags kamen die Thalleute zu Uns, und zeigten Uns 21 Friedenspunkte, die Hr. Truchi aufgesetzt hatte, sammt ihrem Bedenken dagegen. Wir befahlen ihnen, sich zu vergleichen, und über die streitigen Punkte zu unterhandeln. Abends kamen sie wieder, Uns zu berichten, was der französische Gesandte von Servient gesagt. Dieser hat es sehr übel genommen, und ließ Uns durch Baron von Gressy sagen, er könne sich nicht so beschimpfen lassen; Wir seien hieran Schuld; er werde fortreisen, und die Sache liegen lassen. Wir ließen ihm freundlich erwiedern, Wir haben ihm keine Ursache gegeben, sich zu alterieren. Die Bedenken seien nichts Neues, sondern nothwendige Erläuterungen. Dieses hat ihm Hr. Leger in einem seinen Berichte geöffnet, und er dieselben, mit Ausnahme der Forderung eines neuen Platzes zum Kirchenbau in St. Jean, nicht verworfen. Also haben die drei Gesandten, von Zürich, Bern und Basel (der von Schaffhausen war schon in der Ruhe) ihre Erklärung dahin gegeben, daß es wegen St. Jean beim Alten bleiben solle. — Den 4. August unterhandelten Wir mit dem französischen Gesandten und den Herren Truchi und Gressy, nebst den Thalleuten, etliche Stunden; die Patente ward aufgesetzt, um sie zur Ratifikation nach Turin zu senden. — Den 5. August, Sonntags, fuhren Wir wieder nach Pinache zur Predigt, die Hr. Leger über Psalm LX. v. 5 und 6. hielt. Nachmittags predigte Hr. Michel über Luk. XVI. vom reichen Mann und armen Lazarus. — Nach dem Mittagessen ritten Einige aus Unserm Gefolge ins Lager Unserer lieben Glaubensgenossen, auf den Berg Angrogna. Zu Mittag speiseten mit Uns, nebst andern Franzosen, Hr. General Descombes und Oberst Andrion von Genf. — Den 6. August ließ der franzö-

sische Gesandte Uns berichten, die Friedensunterhandlung sei nun in eine Patente verfaßt, Wir sollen die Thalleute zu ihm schicken, was Wir auch thaten. — Den 7. August berichteten Uns die Thalleute, die Punkte seien etwas geändert worden, und begehrten Unsern Rath, den Wir ihnen ertheilten, worauf sie mit Herrn Truchi die Patente bis auf wenige Punkte bereinigten. Der französische Gesandte ließ Uns rufen, und Wir giengen mit den Thalleuten zu ihm, beriethen Uns eine Zeitlang, und entfernten Uns wieder. — Den 8. August wollten die Thalleute die Patente nicht unterzeichnen, es seien denn Wir, die Gesandten der Evangelischen Kantone, auch darin genannt. Das verweigerte der französische Ambassador, und entschuldigte sich auf die Vorstellung des Gesandten von Zürich damit, er könne solches nicht zugeben, sein König werde keinen andern Vermittler neben sich dulden; übrigens werde man an Unsere gnädigen Herren und Obern schreiben, und ihre Dienste in dieser Sache anerkennen. In der Patente wurden 3 Punkte also erläutert und geändert: Im Eingange für désobei solle: contrevenu aux ordres, gesetzt werden. Zweitens, die Gnade solle, wegen des erlittenen großen Schadens, auf 5 Jahre gestellt, für das Jahr 1655 nichts gerechnet, sondern mit dem Jahr 1656 angefangen werden, und 3 Jahre ganz exempt sein. Drittens, der Platz zu den Kirchen und Priesterhäusern soll durch einen Abgeordneten ausgesteckt werden. Die Thalleute sollen die Schleifung der Festung La Tour fordern. — Baron von Greßy sprach Uns freundlich zu, Wir sollen das gute Werk nicht verlassen, und etwa einen Mittelweg suchen. — Am 8. August berichteten Uns die Thalleute, sie seien mit dem französischen Gesandten ganz zerschlagen; er sei sehr zornig, daß sie begehrt haben, den Namen der schweizerischen Gesandten in die Patente zu bringen. Hierauf giengen Wir zum französischen Gesandten, und gaben ihm zu verstehen, sein König werde sich wohl nicht beleidigt finden, wenn Unser in der Patente in bescheidener Form gedacht würde, da ja Unsere Dienste dem Herrn Ambassador selbst nicht mißfällig seien. Aber Alles war umsonst. Er wiederholte, sein König werde in der Patente Niemanden neben sich dulden, um so mehr, als Unsere gnädigen Herren selbst den König von Frankreich gebeten haben, er möchte sich der armen Thalleute annehmen. Darüber begehrten Wir von ihm schrift-

liches Zeugniß, das er Uns gab. Wir verständigten nun die Thalleute, und empfahlen ihm die Beförderung der Patente nach Turin. Truchi nahm von Uns Abschied, und reisete nach Rivoli, um dort die Patente ratifizieren zu lassen, — Den 11. August, übergaben Uns die Herren Truchi und Greßy die Ratifikation seiner Königl. Hoheit und die Einregistrierung der gräflichen Kammer *).

Am 12. August fuhren Wir nach Pinache zur Kirche. Herr Leger predigte in der Frühe über Offenb. Joh. II. Kap. v. 18. Wir ließen den Thalleuten eine Vermahnung und den Abschied schriftlich zustellen, und ihnen beide vorlesen. Hierauf redete Herr Statthalter Hirzel noch mündlich zum Volke, gab ihm, nebst guten Ermahnungen, die Versicherung beständigen Wohlwollens von Seite der Evangelischen Kantone, und empfahl die sämmtlichen Thalleute Gottes gnädiger Obhut. Rittmeister Cloiset von Montpellier hatte Uns mit 30 Pferden empfangen, und Oberst Andrion nebst andern mit Uns zu Mittag gespeist. Wir wurden bis St. Germano begleitet, und auf dem Felde geschah die Abdankung. — Den 13. August, Montags, zog ein Drittheil der Truppen ab. Die Franzosen, welche Unsern lieben Glaubensgenossen zu Hilfe gekommen waren, wollten Alle Offiziere sein, viel Geld empfangen, und die Thalleute klagten über große Kosten. Während der Unterhandlung zu Pignerolo, die 24 Tage dauerte, beliefen sich die täglichen Kosten der Thalleute auf 100 Pistolen, also zusammen auf 2400 Pistolen. — Nachmittags ließ Baron von Greßy durch seinen Schreiber Uns melden, die Thalleute wollen mit Entlassung ihrer Truppen nicht fortfahren, es sei denn, daß die beiden Belon's, die, weil sie den Thalleuten Munition geliefert hatten, vom Vogt zu Briançon waren ins Gefängniß geworfen worden, freigelassen werden. Dieß werde wieder Alles rückgängig machen. — Wir schickten sogleich Unsern Sekretär zum französischen Gesandten, und ließen ihn ersuchen, er möchte die Befreiung der beiden Belon's auswirken, was er sogleich zu thun versprach, und zu dem Ende seinen Sekretär mit dem Unsrigen ins Lager sandte. Wie diese wegritten, kam Herr Leger mit einigen Prädikanten und Deputierten des Volks, und berichtete,

*) S. den Patentbrief des Herzogs in folgender Nr. VIII.

daß nun alle fremden Truppen entlassen, und die Gefangenen losgegeben seien, und sie erwarten dagegen, daß man auch ihre Gefangenen sogleich befreien werde. — Den 14. August wurden Uns 60 Gefangene vorgeführt, denen Wir 6 Dublonen auf die Heimreise austheilen ließen. Se. Königl. Hoheit, der Herzog, hatte ihnen zu Turin, jedem ein Weißbrod, einen Trunk, zwei Eier und an Geld 10 Sous geben lassen. Einige derselben hatten zwar die Knie gebeugt, bereuen es aber jetzt, nebst den beiden Prädikanten, sehr herzlich. Nach Abschluß des Friedens giengen zu Pinache und St. Martin viele Katholiken in die reformirte Predigt, worüber man sich verwunderte. — Wir verabschiedeten Uns nun von den Prädikanten und den Thalleuten, und ermahnten sie noch zur Einigkeit. Der Prediger Gilles, der zuerst die Patente nicht unterschreiben wollte, hatte es endlich auf Unser freundliches Zusprechen willig gethan. Herr Laurent von St. Martin verehrte Uns das Wappen des Thals. Wir machten Unsern Abschiedsbesuch dem französischen Gesandten, Herrn von Servient, der ihn Uns sogleich wieder zurückgab, dem Herrn Platzkommandanten, de la Bretonnière, und durch Unsern Gesandtschaftssekretär den Vornehmsten der Stadt Pignerolo. — Den 15. August, Morgens früh, verreiseten Wir von Pignerolo wieder nach Turin. Zu Mittag wurden Wir in Orbassano auf Befehl und Kosten Sr. Königl. Hoheit gar herrlich gastirt. Abends um 5 Uhr sind Wir in Turin angekommen, und erhielten durch den Postillion von Genf Briefe von Unsern gnädigen Herren und Obern und von Herrn Morland *), worin verlangt wurde, daß Wir den Friedensabschluß verzögern sollen, bis die Abgeordneten von England und Holland angelangt seien. — Den 16. August ersuchten Wir, um Unsere Abreise zu fördern, Herrn Baron von Gressy, sich bei Hof für die Genehmigung folgender 4 Punkte zu verwenden: 1. daß die Garnison aus La Tour abziehe, und diese Festung geschleift, 2. die restierenden Güter **) auf bestimmte

*) Lord Morland, welchen der Protektor von England, Cromwell, an den Herzog von Savoien abordnete, um sich für die verfolgten Waldenser zu verwenden.

**) Welche die vertriebenen Waldenser nicht innerhalb der bestimmten Zeit verkaufen konnten.

Zeit bezahlt, 3. Herr Gosse *) zu Gnaden empfohlen und wieder aufgenommen, und 4. in St. Jean ein neuer Tempel gebauet werde. — Den 17. August kam Baron von Gressy wieder zu Uns, und brachte von Seite des Herzogs die Antwort: Aus La Tour wolle Se. Königl. Hoheit nur einen kleinen Ort, etwa für 100 Personen bewohnbar, machen, die Bezahlung der noch restierenden Güter werde gewiß erfolgen, — Herr Gosse könne nicht wieder angenommen, und der Tempelbau in St. Jean nicht bewilligt werden. — Darüber nun erzörnten Wir Uns heftig, und erwiederten dem Herrn von Gressy, Wir hätten Uns einer solchen Antwort nicht versehen; sie sei ein Punkt des Verderbens für die Thalleute; wir selbst können, ohne erfolgte Bewilligung jener 4 Punkte, nicht abreisen. — Er gab zur Antwort, auch er laufe Gefahr, wenn er weiter bei Hof hierüber rede. Inzwischen wolle er nach Rivoli zurückkehren, noch einen Versuch machen, und Uns dann den Erfolg berichten. — Wir begaben Uns sogleich zum französischen Gesandten, und ermahnten ihn ernstlich, er möchte doch in dieser Sache helfen; sonst sei der Friede nicht gemacht. Er erbot sich alles Guten, ermahnte Uns, fest auf jenen Punkten zu beharren, und verlangte, mit Herrn Truchi zu reden, zu welchem wir sogleich Unsern Sekretär, Herrn Schmid, hinschickten; er kam aber nicht, sondern ließ sich, wegen Aderlassens, entschuldigen. — Baron von Gressy kehrte zurück, und berichtete, Madame verlange, man solle ihr nur kurze Zeit vergönnen, eine andere Festung, zu Verhütung von Unordnungen, aufbauen zu lassen; dann werde jene von La Tour geschleift werden. Als Wir darauf erwiederten, daß Wir, bevor die Schleifung erfolgt sei, nicht aus dem Lande gehen können, sprach er, er sehe wohl, daß es wirklich so sei, wie die Kantone geschrieben haben; man wolle Se. Königl. Hoheit zwingen, und ihr das Messer an den Hals setzen. Fest nun sagten Wir, wenn dießfalls vom Hofe nichts zu erhalten sei; so werden Wir Uns selbst den Thalleuten, als Unterpfand ihrer Sicherheit, ausliefern, und bei ihnen bleiben, bis Unsere gnädigen Herren Uns auslösen. — Den 18. August erhielten Wir einen Brief vom Prediger Leger aus Pinache, worin er seine Freude über Unsere Unterhandlung be-

---

*) Ein vertriebener Prediger der Waldenser.

zeugte, und erklärte, obgleich er wenig Lust habe, nach Genf zu reisen, wolle er doch, auf Unser Zusprechen, am 26. August mit Prediger Lepreux dahin abgehen; zugleich meldete er, daß viele Munition in die Festung La Tour hineingeschafft, und dadurch das Volk in Besorgniß gesetzt werde. — Baron von Gressy bat Uns nochmals ernstlich und eifrig, Wir möchten Uns doch, der Madame Royale zu Ehren, nur noch die kurze Zeit von 20 Tagen gedulden. Wir dagegen baten ihn, er wolle mit Uns dahin arbeiten, daß die Schleifung der Festung, Uns zu Ehren, nächstens geschehe, und Unsere Abreise nicht länger verzögert werde. Am 19. August besuchte Uns der französische Gesandte, der, auf Unser ernstliches Anhalten um Beförderung dieser Sache, mehr nicht versprechen wollte, als daß die Festung La Tour in 20 Tagen werde geschleift werden. Auf dieser seiner Meinung blieb er, indem er dabei bemerkte, der Marquis von Pianezza habe ihm schon vorgeworfen, daß er alles überstürze, und zu eilig in der Sache handle. Inzwischen wolle er sein Mögliches thun; auch wir sollen bei Hofe anhalten. — Den 20. August fuhren Wir nach Millefleurs, in des Herzogs Pallast, spazieren; eine schöne Lage; der alte Pallast wäre der Reparation würdig. Wir erhielten wieder ein Schreiben vom Prediger Leger, darin er Uns dringend bat, ja nicht abzureisen, bevor die Festung La Tour geschleift sei, was Wir ihm zusicherten, und ihn um weitern dießfälligen Bericht ersuchten. — Den 21. August schrieben Wir nach Genf und nach Haus, und baten den Herrn von Gressy, Uns Audienz bei Hofe zu verschaffen, sobald Madame wieder wohlauf sei. — Am Abend besichtigten Wir den Herzoglichen Pallast in der Stadt, ein altes, aber hübsches Gebäude, worin viele köstliche Gemälde, dabei ein schöner Garten mit 400 Citronen- und Pomeranzenbäumen. — Den 22. August berichtete Uns Graf Mirandaut, daß Wir, wegen der Unpäßlichkeit der Madame Royale, vor dem Freitag keine Audienz erhalten können. Also mußten Wir Uns in Geduld faßen. Nachmittags fuhren Wir in des Fürsten Park; bald darauf bekamen Wir ein Schreiben aus Pinache, worin die lieben Evangelischen sich höchlich über die neue Festung beschwerten. — Donnerstag, den 23. August, zeigte Graf von Mirandaut Uns an, daß Wir den folgenden Tag, am Freitag, Audienz erhalten werden. Abends besuchte Uns Hr. von

Greſſy und äußerte, daß wenig Hoffnung ſei, die Feſtung La Tour in ſo kurzer Zeit zu ſchleifen, und den Bau einer neuen zu hindern. — Den 24. Auguſt, Freitag, Nachmittags um 2 Uhr, fuhren Wir mit dem Grafen von Mirandaut nach Rivoli, und hielten Unſern Vortrag vor Sr. Königl Hoheit, der Prinzeſſin, und Madame Royale, in deutſcher Sprache, bei großer Menge Volks. Dringend baten Wir Madame und den Herzog, daß die Feſtung La Tour geſchleift und keine neue gebauet werden möchte. Um 7 Uhr kamen Wir wieder nach Turin zurück. — Samſtag, den 25. Auguſt, kamen Abgeordnete der Thalleute mit einem Schreiben; Wir wieſen ſie zum franzöſiſchen Geſandten, zu welchem Wir Uns auch verfügten, und von ihm eifrig begehrten, daß die Feſtung La Tour geſchleift, und keine neue gebauet werde. Er klagte, daß Wir gegen den König und ihn gar nicht erkenntlich ſeien, was Wir ihm widerſprachen, und Uns dabei auf Unſer bisheriges Benehmen beriefen. Er begehrte von Uns ein Atteſtat darüber, welches Wir ihm verſprachen, entſchuldigten Uns aber, daſſelbe nicht ſogleich ausfertigen zu können, weil Unſer Sekretär beſchäftigt ſei, und zu Herrn Truchi habe gehen müßen, um die 4 Punkte noch in die Patente ſetzen zu laſſen. Wir ſandten die Herrn Major Wyß, Hauptmann Holzhalb und Brun zu den Thalleuten mit dem Auftrag, die alte und neue Feſtung in Augenſchein zu nehmen, mit Herrn Kommandanten Fenantes freundlich zu reden, ihn um Schonung zu bitten, die Thalleute zu verſichern, daß die Feſtung La Tour werde geſchleift, und Wir trachten werden, von Sr. Königl. Majeſtät in Frankreich die Gunſt zu erhalten, daß keine neue gebauet werde; einſtweilen ſollen ſie ſich in Geduld faßen. — Dieſen Abend erhielten Wir durch einen Boten von Genf ein Schreiben, worin gemeldet wurde, wie unglimpflich die Herren Leger und Turretini an Herrn Pfarrer Ulrich über Uns geſchrieben. Auch an Prediger Lepreux ſchrieb Hr. Leger unterm 21. Auguſt: „Die Evangeliſchen Kantone mißbilligen höchlich dieſe Uebereilung, deren Schuld ihre Herren Geſandte auf Sie werfen, da Sie dieſelben dazu gleichſam genöthigt haben“. — Baron von Greſſy kam wieder zu Uns, und wollte Uns bereden, in den Bau der neuen Feſtung einzuwilligen. Als Wir Uns nicht dazu verſtehen wollten, ſagte er nochmals, das Schreiben der VI Orte ſei dahin gegangen, daß

die Sache auf den Winter verschoben werde; Wir aber seien abgeordnet, dem Fürsten das Messer an die Gurgel zu setzen. Wir sollen Uns mit dem begnügen, was Uns zu Ehren zugegeben worden. Der König von Frankreich habe mehr nicht begehrt, als daß die Thalleute wieder in die 4 alten Orte eingesetzt werden, und für den erlittenen Schaden die Güter erhalten. Uns zu Ehren, sei hingegen St. Jean, La Tour und Les Vignes bewilligt worden, dazu noch ein namhafter Steuernachlaß von 3 auf 6 Jahre, der dem Fürsten jährlich 400,000 L. aus dem Seckel nehme. Auch den Katholiken sei billige Rücksicht zu tragen. — Am 26. August liessen Wir Herrn Baron von Gressy sagen, es seien neue Gesandte auf dem Wege; die werden es wohl wagen, neue Traktate zu machen; wenn er dieses verhindern wolle, so solle er Unser Begehren, daß keine neue Festung gebauet werde, bei Hof unterstützen. — Diesen Tag, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, ist Hr. Franz Beat Ludwig von Willading, Herrn Seckelmeisters von Willading jüngster Sohn, seines Alters im 21 ½ Jahre, selig im Herrn entschlafen. Er war 8 Tage lang an einem hitzigen Fluße krank gelegen, und von den Aerzten gut besorgt worden. Sie hatten ihm 20 Schröpfköpfe angesetzt, und ihn des Morgens und Abends geschröpft, um die natürliche Wärme, die ganz von ihm gewichen war, wieder herzustellen. Aber Alles umsonst; denn sein Stündlein war ausgelaufen. Am 27. August wurde der selige Hr. von Willading in der Nacht bei einem Bollwerke begraben. Die Hauptleute Schmid und Kyd und der Wachtmeister Koli haben sich dabei und in alle andere Wege freundschaftlich gegen Uns erzeigt. Abends um 9 Uhr wurde der Leichnam zum Grabe, das im Bollwerke beim neuen Thore (à la porte neuve) war, geführt. Wir folgten in des Herzogs zwo Kutschen. Es war viel Volk gegenwärtig; doch geschah nicht die mindeste Unordnung. Nach verrichtetem Gebete fuhren Wir wieder zu Unserer Herberge zurück. — Baron von Gressy besuchte Uns abermals, und ließ Uns mehrere Briefe lesen. Dabei gab er Uns zu verstehen, daß Wir durch eine demüthige Supplikation die Schleifung der Festung La Tour erhalten möchten. Diesen Abend kehrte auch Major Wyß wieder zurück; mit ihm kamen zwei Abgeordnete und zwei Schreiben der Thalleute, worin sie erklärten, daß sie Unserm Rathe folgen

wollen. — Den 28. August entwarfen Wir eine Bitschrift an den Herzog, nachdem Wir vorher mit dem französischen Gesandten und den Herren Truchi und Gressy darüber gesprochen hatten. — Den 29. August,*) Morgens, giengen Wir zu Herrn von Gressy, und begehrten sein Gutachten über die entworfene Supplikation an den Herzog. Dieser Tag war das Fest von Mària Geburt, ein gar großer Feiertag, an welchem der Hof von Rivoli abreiste. Abends stellte Baron von Gressy Uns eine schriftliche, weitläufige Antwort zu, des Inhalts, die Festung La Tour werde geschleift, es müsse abre aus vielen Gründen eine neue gebauet werden; Wir sollen die Versicherung geben, daß die Thalleute dießfalls kein Hinderniß in den Weg legen. — Weil nun kein anderer Ausweg mehr übrig blieb, ward am 30. August in aller Geduld eine Supplikation an den Herzog **) so abgefaßt, daß Baron von Gressy dieselbe billigte. Also verreiseten Nachmittag um 3 Uhr etliche Abgeordnete der Thalleute mit Unserm Legationssekretär Schmid nach Valence (Valenza), redeten auf ihrer Durchreise durch Bouteillière mit dem Staatssekretär von St. Thomas, und speiseten am folgenden Tage zu Juvain, wo sich der Hof damals im Pallaste des Prinzen Moriz befand, zu Mittag. Abends um 8 Uhr erhielten sie Audienz beim Herzog. Die Abgeordneten der Thalleute thaten vor Sr. Königl. Hoheit einen Fußfall. Madame Royale ***) versprach ihnen alles Gute. Unser Legationssekretär Schmid empfahl die Angelegenheit sehr dringend, und wurde zur Tafel gezogen. — Am 31. August ritten Wir auf den Berg, zu den Eremiten, in ein schönes Kloster, wel-

*) Nämlich nach dem alten Kalender oder alten Styl, nach welchem alle in dieser Relation angeführten Tagsbestimmungen zu verstehen sind, und der bekanntlich immer 10 Tage hinter dem neuen Kalender oder Styl nachläuft. Also wäre der 29. August der 8. September, das Fest von Mariä Geburt.

**) S. folgende Nr. VII.

***) Die schon erwähnte Mutter des Königs, Christina von Bourbon, eine Tochter der Königs von Frankreich, Heinrich IV. Sie starb, 59 Jahre alt, im Dez. 1663, als eben zum zweitenmal eine Gesandtschaft der Evangelischen Kantone in Turin sich befand, um die wieder frisch ausgebrochene Verfolgung der Thalleute zu beschwichtigen.

ches der Herzog Karl Emanuel im Jahr 1593, zur Pestzeit, in Folge eines Gelübdes, gestiftet hat. Die Mönche empfiengen Uns sehr freundlich, verlangten aber, Wir sollen die Waffen ablegen, weil es so der Brauch sei, und der Fürst selbst es thue, wenn er zu ihnen komme. Wir weigerten Uns dessen, und erklärten, daß Wir lieber das Kloster nicht besehen wollen. Hierauf ließen sie Uns mit den Waffen, ohne weitern Anstand, ins Kloster hinein, und zeigten Uns Alles. Jeder hat eine besondere Zelle; sie werden Kamaldulenser *) genannt, und dörfen kein Fleisch essen. Es ist dort eine gar schöne Außicht; weil aber damals ein dicker Nebel war, konnten Wir nichts sehen. Diese Mönche sind Kapläne des Ordens der Verkündigung Mariä. — Von dort ritten Wir wieder hinab, ins Kapuzinerkloster, und wurden auch hier freundlich empfangen. Der Provinzial führte selbst Uns in den Garten und in die Bibliothek. Ein Graf Daille, auch ein Kapuziner, begrüßte Uns, und dankte Uns für Unsere Bemühungen in der Friedensunterhandlung. — Samstags, den 1. September, kam Hr. Sekretär Schmid mit den abgeordneten Thalleuten wieder vom Hofe zurück, und brachte den endlichen Beschluß, wodurch wegen des Baus einer neuen Festung alle Sicherheit gegeben wurde. Wir ratifizierten diesen Beschluß, und übergaben ihn, unterzeichnet, Herrn Baron von Gressy. Die Thalleute rühmten, wie freundlich Madame mit ihnen gesprochen und sich erboten habe, ihre Beschützerin zu sein; sie sollen sich nur des Gehorsams befleissen, und, wenn ihnen etwas begegne, sich bei Hof anmelden. Das Nämliche habe der Staatssekretär von St. Thomas ihnen gesagt, und sie versichert, die neue Festung werde ihnen auf keine Weise schaden. Darüber waren sie hoch erfreuet.

Am 2. September macht n Wir dem Herrn von Pianezza Unsern Besuch, und Graf von Muratori kündigte Uns die Audienz bei Hof auf den folgenden Tag an. — Montags, den 3. September, fuhren Wir zur Audienz nach Rivoli, wurden dort freundlich angehört, und bezeugte man Uns alle Zufriedenheit.

---

*) So genannt vom Wohnsitze des Stifters dieses Ordens, des hl. Romuald's, der zu Kamaldoli auf den Appenninen wohnte. Von der Kopfhängerei dieser Mönche und aus dem korrumpierten Kamaldulenser kommt die sprichwörtliche Benennung: Kalmäuser.

Nach genommener Kollation fuhren Wir wieder, bei merklichem Staube, nach Turin zurück. — Dienstags, den 4. September, verabschiedeten Wir Uns bei dem Grafen von Muratori, dem französischen Gesandten von Servient, und dem Grafen Trucht. Baron von Greſſy wollte Uns nicht vorlassen. Die genannten Herren gaben alle Uns den Abschiedsbesuch zurück. Eben so besuchte Uns auch der Oberste der Eidgenossen im Piemontesischen Dienste. — Am 6. September, Donnerstags, sind Wir in Gottes Namen von Turin abgereist, und am 16. September, Sonntags, in Zürich glücklich und wohl wieder angekommen. — Also ist Herr Statthalter Hirzel vom 2. Juli bis zum 16. September, somit 77 Tage fortgewesen. — Die Herren J. J. Stockar, Gesandter von Schaffhausen, und Legationssekretär Schmid begaben sich nach Genf, um dort mit den Gesandten von England und Holland zu reden, und ihnen allen nothwendigen Bericht zu geben. — Am Mittwoch, den 19. September, hat Herr Statthalter Hirzel einen ausführlichen Bericht über seine Reise vor Räth' und Burgern, von 8 bis 11 Uhr, abgelegt, worüber Herr Statthalter Rahn, zuerst angefragt, ein gar großes Vergnügen äußerte, und darauf antrug, daß dem Herrn Hirzel die bewiesene Treue verdankt werde, welcher Antrag die einhellige Genehmigung erhielt *). — Freitags, den 12. Oktober, haben die Herren geheimen Räthe von Zürich erkennt, daß Herr Statthalter Hirzel für seinen Reit- und Roßlohn in seine Ausgaben setzen solle: Reitlohn, des Tags 2 fl. — thut 154 fl. Jedem Diener, des Tags 1 fl. — thut 154 fl. — Für 2 Pferde Roßlohn, des Tags 16 ß., thut 70 fl. 16 ß. — Den Piemontesischen Thalleuten wurden von Anfang Märzmonats 1655 bis zum 1. Wintermonat 1656 aus Frankreich, England, Holland und aus der Schweiz gesteuert 504,885 Fr. 9 ß. 8 Den. — Davon nur aus der Stadt Zürich: 3778 4/5 fl. —

IV.
Deutsche Anrede
bei der ersten Audienz am $\frac{18}{28}$ Juli 1655.

Durchlauchtigster Fürst! Gnädiger Herr und Bundsgenoß! Zu Euerer Kön. Hoheit sind von Unsern Gnädigen Herren und

*) S. folgende Nr. IX.

Obern der VI. löbl. Evangelischen Orte der Eidgenossenschaft Wir abgefertigt mit dem Befehl, Hochderselben ihren gütwilligsten, Bundsgenössischen, nachbarlichen Dienst und Gruß zuvorderst zu vermelden und in gebührender Reverenz anzubieten, dabei mit wenigen Worten zu wiederholen, was Gestalten Unsere gnädigen Herren und Obern mit Bedauern den traurigen Zustand der armen Thalleute, ihrer Religion, haben vernehmen müssen, und daher schriftlich und mündlich um eine gnädige Abhilfe angehalten haben, so wie Wir bei dieser Gelegenheit weiters bei Eurer Königl. Hoheit dienstfleißigst darum bitten sollen. Da Wir nun Unsern Vortrag in französischer Sprache verfaßt haben, so bitten Wir Eure Königl. Hoheit, denselbigen, nebst Unsern Kredenzialen, von Uns gnädigst anzunehmen, und, nach genommener Durchsicht, Uns mit solchem Bescheid und Antwort zu begegnen, wodurch Unsere Gnädigen Herren und Obern, mit den betrübten Thalleuten, erfreuet, und der liebe Ruhstand wieder möge hergestellt werden. Dagegen können Wir Eure Königl. Hoheit versichern, daß Unsere Gnädigen Herren und Obern, in allen Vorfallenheiten nachbarliche, Bundsgenössische Dienstgefälligkeiten zu bezeugen, keine Gelegenheit verabsäumen werden. Hierauf Euerer Königl. Hoheit von Gott, dem Allmächtigen, eine glückselige, florierende Regierung von Herzen wünschend, anempfehlen Wir ganz dienstlich Hochderselben den guten Austrag dieses Geschäfts.

V.

Schriftlicher Vortrag in französischer Sprache, dem Herzog von Savoien bei der Audienz am $\frac{18}{28}$ Juli 1656 übergeben.

(Aus dem Französischen übersetzt)

Durchlauchtigster Fürst!

Vor Allem haben Wir Befehl, im Namen und von Seite Unserer Herren und Obern, aller Evangelischen Kantone der Schweiz, Euere Königl. Hoheit mit aller Verehrung und Ehrfurcht zu begrüßen, und ihre bereitwilligsten Dienste, wahre Freundschaft und gute Nachbarschaft Hochderselben anzubieten, und hierauf dann Euerer Königl. Hoheit die Lage Hochdero ar-

mer Unterthanen, reformierter Religion, in den Thälern von Luserna, Angrogna, St. Martin und den Umgegenden gebührend darzustellen. Die erwähnten Evangelischen Kantone vernahmen im verflossenen Monat Februar durch Briefe aus Frankreich den strengen Befehl, welchen der Herr Auditor Andreas Gastaldo wider die reformirten Thalleute kund machen ließ, daß sie nämlich, bei Todesstrafe, innerhalb drei Tagen ihre Wohnungen und Güter verlassen, oder in Zeit von 20 Tagen ihre Religion ändern, oder, unter Strafe von Konfiskation, ihre Güter den Katholiken verkauft haben müssen. Dadurch wurden Unsere Herren und Obern, wegen der Glaubensgemeinschaft, von tiefem Mitleid gerührt und bewogen, an Euere Königl. Hoheit eine schriftliche Fürbitte zu Gunsten genannter Thalleute in aller Ehrfurcht zu erlassen, zuversichtlich hoffend, Eure Königl. Hoheit werde, in Berücksichtigung der bisher zwischen dem Durchlauchtigsten Hause von Savoien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestandenen Freundschaft und guten Verständniß, diese Fürbitte gnädig aufnehmen, wie denn auch Eure Königl. Hoheit in Hochdero Antwort an Unsere Herren und Obern dieses wirklich erklärten, worin Sie aber einigermaßen zu verstehen gab, daß Sie vermuthe, die genannten Hochdero Unterthanen, die Thalleute, haben Uns über ihre Lage berichtet, die Hilfe fremder Staaten und Mächte angerufen, und dadurch das Verbrechen des Meineids und Aufruhrs gegen ihren Fürsten und natürlichen Oberherrn begangen. Aus diesem Grunde fanden die Evangelischen Kantone nicht nur angemessen, sondern nothwendig, die armen, verdächtigten Thalleute bei Eurer Königl. Hoheit zu rechtfertigen, zugleich aber auch alles zu wiederholen, was auf derselben Dazwischenkunft und den Genuß der Gnaden, Freiheiten und Rechte sich bezieht, welche Euerer Königl. Hoheit Vorfahren, glorreichen Andenkens, ihnen bewilligt, und Eure Königl. Hoheit bestätigt haben. Es ist offenkundig, mit welcher Gewaltthätigkeit und Strenge man, all jener Gnaden und Freiheiten ungeachtet, gegen diese hilflosen Völkerschaften verfuhr, was man aber keineswegs Euerer Königl. Hoheit, derer höchstberühmten Milde solches Verfahren ganz widerspräche, sondern vielmehr jenen Uebelgesinnten zuschreibt, welche das Verderben und den Untergang dieser kleinen Herde suchen. Dieses Elend und äusserste Bedrängniß hat

das Herz Unseres Volks so sehr ergriffen und erschüttert, daß Unsere Herren und Obern nur mit Mühe Tausende, welche den unterdrückten Brüdern zu Hilfe eilen wollten, zurückhalten konnten, und Wir sind berichtet, daß in den Unterthanen anderer Mächte der nämliche Geist sich äußerte. Diesen drohenden Gefahren vorzubeugen, entschlossen sich hierauf Unsere Obern, Uns, als bevollmächtigte Boten, an Eure Königl. Hoheit zu senden, Hochdieselbe, wie Wir es nun ehrfurchtsvoll thun, zu bitten und dringendst zu ersuchen, daß es Ihr gefallen möge, die Sache dieser armen, bedrängten Christen gnädig in Betracht zu ziehen, damit sie wieder in ihre Güter eingesetzt, für den erlittenen Verlust entschädigt, und ihnen die alten Gnaden, Freiheiten und Rechte zurückgegeben werden, so daß sie in Zukunft dieselbigen in aller Sicherheit und Gewissensfreiheit genießen mögen, und daß zugleich Eure Königl. Hoheit geruhen wolle, die armen Gefangenen in den Gefängnissen zu Turin und anderswo loszulassen, und sowohl die Personen als die Gewissen derjenigen, welche in verschiedenen Gegenden des Piemonts weggeführt wurden, und während der Unruhen ihre Religion abgeschworen haben, in Freiheit zu setzen und ungestraft zu lassen. Und wie Eure Königl. Hoheit hiemit ein Werk thun wird, welches Dero Größe würdig ist, und den Ruhm Dero großer Milde noch erhöht, so sind Wir auch versichert, daß diese Gnade und Milde, weit entfernt, Dero Unterthanen zu andern Ansprüchen zu reizen, sie vielmehr zur Dankbarkeit, beständigen Unterwürfigkeit und zum Gehorsam gegen die Befehle ihres Fürsten und natürlichen Landesherrn bewegen wird. Und falls sie hierin ihre Pflicht nicht erfüllten, sind Wir beauftragt und geneigt, sie nach Unsern Kräften dazu zu ermuntern, überhaupt Unsererseits alle Dienste und ersprießlichen Mittel für das Wohl und die so nöthige Wiedervereinigung beider Theile anzuwenden. Zu diesem Ende bitten Wir Eure Königl. Hoheit, zu erlauben, daß Wir die armen Thalleute besuchen dörfen, um an Ort und Stelle ihre Lage und Gesinnung kennen zu lernen. Wir sind auch überzeugt, daß Eure Königl. Hoheit die Dazwischenkunft und das Anerbieten, welches Wir Hochderselben machen, um so mehr gütig genehmigen wird, als beides aus aufrichtiger Zuneigung und dem herzlichen Wunsche herkommt, die vollkommene Freundschaft und gute Verständniß, welche so viele Jahre

zwischen Eurer Königl. Hoheit und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden hat, immer fortzusetzen. Wir vereinigen daher Unsere Wünsche und Gebete mit jenen der armen Thalleute für die Erhaltung der geheiligten Person Euerer Königl. Hoheit, Hochdero ganzen Königlichen Hauses, für das Glück ihrer Waffen, die Vernichtung ihrer wahren Feinde, und das Wachsthum ihrer Staaten. Und weil es wünschbar ist, daß dem Laufe so vieler Unordnungen bald ein Ziel gesetzt werde, so bitten Wir Eure Königl. Hoheit um beförderliche und günstige Antwort in Bezug auf dieses Geschäft und die gute Behandlung, die Sie Hochdero Unterthanen zu bewilligen geruhen wird. Dadurch wird Eure Königl. Hoheit Uns auf immer verpflichten, und Wir werden bei jeder Gelegenheit Unsere Erkenntlichkeit beweisen als

Euerer Königl. Hoheit
unterthänige und bestgeneigte Diener:
Sign. Salomon Hirzel.
Karl von Bonstetten.
Benedikt Socin.
Joh. Jak. Stockar.

VI.

Antwort des Herzogs von Savoien, von Herrn Baron von Gressy den Schweizerischen Gesandten zu Turin übergeben am $\frac{20}{30}$ Juli 1655.

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Die Herren Ehrengesandten der Protestantischen Kantone der Schweiz sind gebeten, ihre Herren und Obern von Seite Sr. Königl. Hoheit sehr freundlich zu grüßen, und denselben die Fortsetzung aufrichtiger Verbindung, guter Freundschaft und Einverständniß anzubieten.

Sie werden sodann weiter ersucht, ihren Herren und Obern vorzustellen, daß der durch den Auditor Gastaldo kund gemachte Befehl keineswegs streng war, wie sie berichtet wurden, sondern voll Billigkeit, Gerechtigkeit und Milde, sintemal durch denselben den Unterthanen Sr. Königl. Hoheit, von der sogenannten reformirten Religion (de la religion pretendue réformée) geboten wurde, sich aus den Wohnungen und Gütern zurückzuziehen, welche sie ausser den angewiesenen Grenzen und wider ausdrückliche Be-

fehle und wiederholte Verbote der Herzoge Karl Emanuel, Viktor Amadäus, glorreichen Andenkens, und der Madame Royale, während ihrer Regentschaft, gekauft und besessen hatten. Diese Güter hätte Se. Königl. Hoheit in Kraft der obenerwähnten Befehle und Verbote an sich ziehen und in Beschlag nehmen können; nichts desto weniger wollte Sie dieselben ihnen lassen und abtreten, und erlaubte ihnen, sie zu verkaufen. Und obgleich der Termin, binnen welchem die Thalleute sich in die angewiesenen Grenzen zurückziehen sollten, nach Mitgabe der frühern Verordnungen, die ihn noch kürzer stellten, nur auf drei Tage gesetzt war, hat doch der Auditor Gastaldo, zufolge erhaltener Vollmacht, ihn zwei oder dreimal verlängert. Wenn man vorbringt, daß die nämliche Kundmachung den Thalleuten gebiete, die Religion innerhalb 20 Tagen zu ändern, oder bei Strafe der Konfiskation ihre Güter den Katholiken zu verkaufen, so wird, wer die eigentlichen Ausdrücke der Verordnung liest und beherzigt, keinen Grund zur Klage darin finden. Denn, da Se. Königl. Hoheit, nach Inhalt der frühern Verordnungen, nur das Recht hatte, die Bekenner der sogenannten reformierten Religion aus den, ausser den angewiesenen Grenzen liegenden Wohnungen und Gütern fortzuweisen, so mußte man sicher wissen, welche sich zu dieser Religion bekennen und darin verharren wollen, um nicht ohne Unterschied die Einen wie die Andern der nämlichen Verordnung zu unterwerfen. Auch machte man in diesen Thälern täglich die Erfahrung, daß recht viele Personen zum katholischen Glauben übertreten wollten, aber sich nicht dafür zu erklären wagten, aus Furcht, von den Reformierten getödtet oder mißhandelt zu werden, da diese, wie man den Herren Abgeordneten den dießfälligen Beweis aus öffentlichen Akten und ächten Urkunden liefern wird, in mehreren Versammlungen, solches zu thun, beschlossen, und, was noch schlimmer ist, den Beschluß auch wiederholt ausgeführt hatten, indem sie dadurch die allgemeine Freiheit, welche die katholische Religion überall in den Staaten Sr. Königl. Hoheit zu geniessen das Recht hat, verletzten. — Es mußte daher allen denjenigen, die zur katholischen Religion übertreten und sich dafür erklären wollten, volle Freiheit verschafft werden, das thun zu können, und sich nicht in die, der sogenannten reformierten Religion angewiesenen Grenzen zurückziehen zu müssen.

In diesem Sinne und selbst noch in bindendern Ausdrücken sprechen alle dießfälligen Verordnungen der Vorfahren Sr. Königl. Hoheit, und es ist dieß im Grunde nichts anders, als eine neue Vergünstigung und Ausnahme von der Verordnung, welche der Fürst den Unterthanen gewährt, wenn sie sich, aus freier Wahl, zur katholischen Religion bekennen. Solches kann man doch wohl nicht Zwang oder Nöthigung nennen, weil die Strafe, welche die, so es nicht thun, trifft, so gering ist, daß man annehmen müßte, sie werden durch ihre Religion sehr wenig befriedigt, wenn man glauben wollte, daß sie dieselbe bloß aus diesem Grunde verlassen werden. Es handelt sich einzig um eine Reise von zwo, vier oder sechs Meilen, nach Auswahl, und ohne einigen Verlust an Gütern, die sie verkaufen dörfen. Indem sie sich in die Gegenden zurückziehen, wo sie ihre Religion frei und ohne Widerspruch ausüben können, und alle Gelegenheiten zu Verkehr und Erwerb geöffnet sind, müßen sie sich in gewisser Hinsicht dort noch besser befinden. — Wenn es im Schreiben der Herren Abgeordneten heißt, es sei offenkundig, mit welcher Gewaltthätigkeit und Strenge man gegen diese Völkerschaften verfuhr, und weiter unten: „daß sie unterdrückt wurden", — so sieht man daraus klar, daß die Herren Abgeordneten und, vor ihnen, ihre Herren und Obern nicht nur gar übel berichtet wurden, sondern auch bis jetzt den überzeugendsten Beweisen des Gegentheils noch keinen Glauben schenkten. Wer immer sich die Mühe geben will, sich über den wahren Hergang der Sache zu erkundigen, wird wissen, daß die Thalleute von Luserna gegen ihren Landesherrn, der nur Unterwürfigkeit und Gehorsam von ihnen forderte, die Waffen ergriffen, sich in verwegenen und hartnäckigen Aufruhr setzten, und Se. Königl. Hoheit nicht nur herausforderten, sondern zwangen, die bewaffnete Macht ihren verbrecherischen Anschlägen mit jener Strenge, die sie selbst wollten, entgegenzustellen. Sobald und wo immer sie zur Pflicht zurückkehrten, trat Nachsicht und Milde ein, und wo sie hartnäckig widerstanden, that die Gewalt nicht mehr gegen aufrührische Unterthanen, als sie gegen auswärtige Feinde gethan haben würde. — Es ward auch bemerkt, daß die Herren Abgeordneten in ihrer Zuschrift des Anerbietens nicht erwähnten, welches Se. Königl. Hoheit, in Berücksichtigung der durch Herrn Major Wyß überbrach-

ten Briefe und Fürschriften, vor ungefähr zwei Monaten that, nämlich: die genannten aufrührerischen Unterthanen wieder zu Gnaden anzunehmen, und, zum Behufe gütlicher Unterhandlung, einen Waffenstillstand zu bewilligen, worüber aber die Rebellen nur spotteten, und auf die, von Sr. Konigl. Hoheit gehörig gewürdigten, Vermittelungsversuche des Herrn Major Wyß nicht im mindesten achteten, sondern nach wie vor fortfuhren, die unerhörtesten Grausamkeiten auszuüben, zu brennen und zu plündern, die Kirchen zu verwüsten, unschuldige Personen, Mönche, Kinder, Weiber, Mädchen und gefangene Soldaten, sogar nach mehreren Wochen ihrer Kriegsgefangenschaft, mit kaltem Blute zu morden, während ihren Kriegsgefangenen, obschon sie für Verbrecher erklärt waren, die einfache Einsperrung abgerechnet, gar kein Leid geschah, vielmehr jede nur mögliche Wohlthat erwiesen wurde. — Es muß wohl sehr auffallen, daß gute Freunde, Bund- und Eidgenossen Sr. Kön. Hoheit, welchen einerseits die Bereitwilligkeit Sr. Kön. Hoheit zur Begnadigung und anderseits der Starrsinn der Rebellen, welchen die Herren Abgeordneten selbst bezeugen können, bekannt ist, sich für Letztere zu verwenden trachten, statt dem Uebermuthe derselben Schranken zu setzen, zumal die Rebellen solchen Uebermuth, in Gegenwart und vor den Augen der Herren Abgeordneten, immer trotziger äußern; es muß auffallen, daß sie, was unerhört ist, Gnaden für diejenigen verlangen, die unaufhörlich neue Verbrechen begehen, und hierin eine stets größere Hartnäckigkeit an den Tag geben. Die Mißhandlungen, welche den Unterthanen seiner Königl. Hoheit in mehrern Gegenden der Protestantischen Kantone zugefügt wurden, die gedruckten Schmähschriften und öffentlichen Reden wider den Piemontesischen Militärdienst lassen Se. Königl. Hoheit mit vielem Grunde vermuthen, daß die Umtriebe und Erdichtungen der Rebellen stärker waren, als die Gerechtigkeit der Sache, welche die Protestantischen Kantone bisher nicht mit unpartheiischem Auge, geschweige denn als gute Freunde, Bund- und Eidgenossen, betrachteten. Daß sie es aber thun werden, wird Se. Königl. Hoheit hoffen, sobald sie sieht, daß die Protestantischen Kantone den oben angeführten Beschwerden einigermaßen abzuhelfen suchen. — Dessen ungeachtet freut sich Se. Kön. Hoheit des Anlasses, den Herren Abgeordneten und, durch sie, ihren

Herren und Obern beweisen zu können, welches Gewicht die Bitten derselben bei Ihr haben, und wie gern Sie in allem, was möglich ist, ihnen zu willfahren strebt. Daher hat Se. Königl. Hoheit dem Herrn Ambassador von Frankreich, der vor einiger Zeit diese Unterhandlung übernahm, und dessen Händen Se. Königl. Hoheit die Leitung des Geschäfts völlig überließ, die Vollmacht zur allgemeinen Begnadigung aller aufrührischen Unterthanen in den Thälern von St. Martin, La Perouse und Luserna zustellen lassen, und zugleich bewilligt, daß sie ihre Religion, nach Inhalt der bisher bestandenen Gnaden, Freiheiten und Bewilligungen, ausüben, die von St. Martin und Perouse wieder in ihre Güter und Wohnungen zurückkehren, die aus den Thälern von Luserna aber, welche in andern Gegenden die nun konfiszierten Güter besaßen, diese verkaufen und sich in die angewiesenen Grenzen zurückziehen können, und dabei weder auf besagte Konfiscation noch auf die während des Aufruhrs oder nach demselben begangenen Verbrechen Rücksicht genommen werden soll. — Weil es aber scheint, daß diese Rebellen auch hierin die große Güte Sr. Königl. Hoheit noch nicht erkennen wollen, so hat Sie beschlossen, noch weiter zu gehen: Die ausgesprochene Begnadigung bleibt für alle diejenigen, die in den Genuß ihrer Güter und Freiheiten wieder eingesetzt werden sollen. In Betreff derjenigen, welche Güter außer der angewiesenen Grenze angekauft und besessen haben, wird man sich an das halten, was, hinsichtlich der von den Vorfahren Sr. Königl. Hoheit bewilligten Freiheiten, auf deren Beobachtung die genannten Unterthanen so sehr dringen, von rechtskundigen Personen, deren Wahl vernünftigerweise nicht ausgeschlagen werden kann, billig wird befunden werden. Wenn der Urtheilsspruch dieser Schiedrichter, der so schnell, als man will, erfolgen soll, erklärt, daß die obenerwähnten Unterthanen ein Recht haben, die Güter zu behalten, so werden sie in dieselben wieder eingesetzt werden, und aller Streit hört dann auf, sofern man sich an das halten wird, was entschieden ist. — Nachdem nun Se. Königl. Hoheit so weit nachgegeben hat, daß sie nichts von all dem verweigert, was, nach Inhalt der schon bewilligten Koncessionen, die Begnadigung und die freie Religionsübung betrifft, und nichts von all dem, was die Rebellen, in Hinsicht der Bewohnung einiger Orte, so ungerecht abgeschlagen haben,

verlangt, als was auf obgemeldte Art billig wird befunden werden, so glaubt Sie, daß man weiter nichts mehr von Ihr fordern könne, ohne zu gestehen, daß man von einem Fürsten im Verhältnisse zu seinen rebellischen Unterthanen mehr fordern dörfe, als Vernunft und Gerechtigkeit erlauben, und mehr, als man von einem Privatmanne fordern würde, der mit einem andern Privatmanne einen Rechtsstreit hätte. Se. Königl. Hoheit glaubt auch, daß die Herren Abgeordneten durch dieses aufrichtige Benehmen die große Achtung, welche Sie gegen ihre Herren und Obern hegt, und das Verlangen, ihnen gefällig zu sein, werden kennen lernen. Was sodann die Abordnung und Reise zu den mehrerwähnten Rebellen anbelangt, könnte sie wohl statt finden, wenn Waffenstillstand und volle Sicherheit wäre. So lange aber der Waffenstillstand nicht eintritt, müßte man gegen die Unfälle, denen eine solche Reise ausgesetzt sein könnte, alle Vorsichtsmaaßregeln ergreifen.

VII.

Zweiter schriftlicher Vortrag der Schweizerischen Abgeordneten an den Herzog von Piemont und Savoien, eingereicht $\frac{\text{30. August}}{\text{9. Sept.}}$ 1655.

Durchlauchtigster Fürst,
gnädigster Herr und Bundsgenoß!

Bei jüngster Audienz konnten Wir nicht die Ehre haben, Ihre Königl. Hoheit, die Madame Royale, von Unserer gnädigen Herren und Obern wegen, zu begrüßen. Wir freuen Uns jetzt Hochderselben guter Gesundheit, und wollen hiemit jenen Gruß in bester Form verrichtet haben.

Nachdem Eure Königl. Hoheit Unsere Reise nach Pignerolo genehmigt, und Uns zur Begleitung dahin den Herrn Baron von Gressy, welcher Euerer Königl. Hoheit in diesen Verhältnissen gute Dienste leistete, mitgegeben hatte, halfen Wir in verschiedenen Konferenzen, zu denen Wir vom französischen Herrn Ambassador berufen wurden, den erwünschten Ruhstand herstellen, ließen Uns dabei vor allen Dingen Euerer Königl. Hoheit Gewalt und hohes Ansehen angelegen sein, und räumten

etliche Hindernisse aus dem Wege, so daß endlich Eure Königl. Hoheit den Traktat zu gnädigstem Gefallen aufnahm, unterzeichnete und einregistrieren ließ. Dieß hat Uns sehr wohl gefreuet, und Wir erstatten dafür Eurer Königl. Hoheit den dienstfleißigsten Dank, und bitten den allmächtigen Gott von Herzen, daß er seinen himmlischen Segen dazu verleihen wolle, und die Unterthanen bei jeder Gelegenheit ihren schuldigen Gehorsam und Treue gegen Eure Königl. Hoheit beweisen mögen. Zur Beschleunigung gemeldter Traktate haben Wir es auf Uns genommen, um einiger weniger Punkte willen Eure Königl. Hoheit dienstfleißigst zu bitten, daß Sie durch Gewährung derselben Unsere gnädigen Herren und Obern und Uns verpflichten, und den armen Unterthanen den erwünschten Ruhstand, als welcher, Unsers Erachtens, ohne jene Punkte, ungeachtet des Friedenspatents, nicht bestehen könnte, zu befestigen, und, weil Eure Königl. Hoheit eine allgemeine Verzeihung und Begnadigung den Unterthanen verkündigt hat, diese in eben den ruhigen Stand, in welchem sie vor den Unruhen gewesen, setzen wolle. Diese Punkte sind folgende: 1. daß die Festung La Tour beförderlich geschleift, und keine neue gebaut, 2. von den verlassenen Gütern das, was auf die bestimmte Zeit nicht verkauft werden kann, vom Staate bezahlt, 3. dem Herrn Gosse, als einem ehrlichen Manne, die Gnade, wieder unter den Thalleuten zu wohnen, bewilligt, und 4. die Kirche in der Gemeinde St. Jean an einem bequemen Orte wieder aufgebaut werde. — Wenn nun diesen wenigen Punkten die gnädige Genehmigung, wie Wir nicht zweifeln, ertheilt wird, so werden Unsere Herren und Obern darin eine große Gunst erkennen, und Wir, solche ihnen rühmlich zu melden, große Ursache erhalten, auch eine immerwährende Erkenntlichkeit dafür bezeugen, und besonders den allmächtigen Gott von Herzen bitten, daß er Eure Königl. Hoheit in beständigem Frieden und in glückseliger Regierung zu erhalten geruhe.

Euer Königlichen Hoheit
dienstbeflissenste und bestgeneigte Diener
Salomon Hirzel.
Karl von Bonstetten.
Benedikt Socin.
J. J. Stockar.

VIII.

Friedensinstrument
oder
Patente der Gnade und Verzeihung für die Piemontesischen Thalleute.

(Aus dem Italienischen übersetzt)

Karl Emanuel, von Gottes Gnaden Herzog in Savoien, Fürst in Piemont, König von Cypern 2c.

Einem frommen und großmüthigen Fürsten ziemt es, die Macht der Feinde mit Gewalt der Waffen zu bekämpfen und abzutreiben, und den Ungehorsam des Volks mit scharfen Strafen zu züchtigen, aber auch nicht weniger, mit sanftmüthigem Erbarmen denjenigen Verzeihung und Gnade zu gewähren, die, zu Füssen fallend, ihre begangenen Fehler erkennen, und in aller Demuth um Gnade flehen. Als nun die Leute reformierter Religion in den Thälern von Luserna, St. Martin und Perosa, auch in den Orten Raccopiata, St. Bartholomeo und Prarustino die Waffen wider die Unsern ergriffen, und sich der Vollziehung Unserer Befehle feindlich widersetzt hatten, waren sie in Unsere Ungnade gefallen. Nachdem sie aber, seitdem Wir zu ihrem Schaden Uns bewaffneten, mit tiefer Betrübniß Reue über den Ungehorsam gegen Unsere Verordnungen und über ihren bewaffneten Widerstand geäußert, zu Unserer Güte ihre Zuflucht genommen, und Uns demüthig gebeten haben, daß Wir ihnen ihre begangenen Fehler verzeihen, sie wieder in Unsere gute und volle Gnade aufnehmen, auch ihnen, nach dem Beispiele Unserer Vorfahren, etliche, die Religion betreffende Artikel bewilligen möchten, und da es zugleich auch Sr. Allerchristlichsten Majestät, dem Könige von Frankreich, gefiel, durch Herrn von Servient, seinen Staatsrath und wirklich bei Uns residierenden Gesandten, Uns wiederholt zu ersuchen, daß Wir die Unterthanen wieder zu Gnaden aufnehmen möchten, und da Wir Willens sind, der Welt zu zeigen, wie herzlich Wir Unser Volk lieben, wenn es sich dem schuldigen Gehorsam nicht entzieht, wie hoch wir die Dazwischenkunft Sr. Majestät des Königs von Frankreich achten, und welch besondern Respekt Wir für dieselbe hegen, so wollen Wir, durch Bitte und Rath der Königl.

Frau, Unserer Frau Mutter, der Wir allzeit soviel zu Gefallen gethan, hiezu bewogen, auch auf das Gutachten Unseres Raths, Unsere höchste Milde beweisen, und bestätigen Wir durch gegenwärtigen Brief, mit Unserm guten Wissen und aus landesherrlicher Vollmacht, den vorbemeldten der reformierten Religion

1. die Gnaden, die Wir ihnen in den Koncessionen vom 2. und 4. Juni und den 29. Dezember 1643 ertheilt haben, in Form und Inhalt. Ueberdieß ertheilen Wir ihnen vollkommene Verzeihung, Gnade und Nachlaß für alles, was sie wider Unsere Verordnungen gehandelt, und was sie von Anfang oder während der Unruhen gefehlt haben, und Wir vernichten hiemit alle Konfiscationen, Prozesse, Strafen, und auf Leib und Gut angelegte Bußen, und was immer dergleichen geschehen sein möchte, wofür sie insgemein oder insbesondere möchten beunruhiget werden, sowohl diejenigen, die bei den letzten Begebenheiten besonders aufgezeichnet wurden, als auch die Prediger Joh. Leger, Isaak Lepreux und Joh. Michel, oder wider wen immer man prozessirt hat, oder künftig, vergangener Dinge wegen, prozessieren möchte. Hierin sind nicht nur Unsere Unterthanen begriffen, sondern auch die Fremden, wessen Standes oder Landes sie sein mögen, welche den gedachten Thalleuten Hilfe mit Rath oder That geleistet haben. Wir verbieten auch sonach Unsern Räthen im Piemont, den Richtern, Befehlshabern, Amtleuten, Vorgesetzten, Weibeln, und allen, die es betreffen mag, die Thalleute, von erwähnten Handels und damit zusammenhängender Dinge wegen, einiges Wegs zu beunruhigen. Wir setzen sie daher wieder in den vorigen friedlichen Zustand und in Unsere Gnade, und nehmen sie wieder in Unsern Königl. Schutz und Schirm auf, worin sie zuvor waren.

2. Es sollen aber gedachte Leute von der reformierten Religion die Wohnungen und Güter abtreten, die jenseits des Flusses Pelice und in derselben Gegend liegen, so daß sie zu Bubiana, Lusernetta und Fenile, auch Campiglione und Garzigliana, wenn sie daselbst Güter oder Wohnungen hätten, oder zuvor gehabt hätten, künftig keine mehr haben dörfen; eben so wenig im Flecken Luserna. Jedoch wollen Wir zulassen, daß diejenigen, welche obgedachter Maßen Güter jenseits des Flusses Pelice abtreten, dieselben an Partikularpersonen der kathol. Religion

bis auf Allerheiligentag, der auf den nächstkommenden 1. Nov. fällt, verkaufen mögen, und den Werth jener Güter, die innerhalb gedachter Zeit nicht verkauft sein werden, wollen Wir baar bezahlen, nach Laut der frühern Kaufbriefe; sind aber diese nicht mehr vorhanden, so soll der Preis nach Verhältniß jenes der nächstgelegenen Güter, je nachdem sie schlecht oder gut sind, durch Sacherfahrene, die beide Theile zu wählen haben, ausgemittelt werden; mittlerweile und bis die Käufe geschlossen sind, sollen die Thalleute die Güter benutzen und die Früchte einsammeln können. Hingegen mögen die reformierten Thalleute jenseits des Flusses Pelice in den Vignes (Weinbergen) bei Luserna gegen Rorata Besitz und Wohnungen, nach festzusetzenden Bestimmungen, haben, und namentlich das wieder einnehmen, was sie vor den Unruhen gehabt und besessen haben; jedoch dörfen sie in den Vignes keinen Prediger haben. In dem Orte und Bezirke von Rorata sollen sie wieder Wohnung und freie Religionsübung so zu geniessen haben, wie die frühern Koncessionen es zugeben, erläutern und ausweisen.

3. Die gedachten Thalleute sollen auch wieder, neben den Katholiken, zu St. Jean wohnen, jedoch daselbst weder Kirche noch Prediger haben, übrigens aber, nach frühern Gewohnheiten und wie die Koncessionen es bisher gestatteten, dort leben dörfen. Und damit die Ruhe zwischen den Katholiken und Reformierten, die in erwähntem Orte St. Jean wohnen, erhalten werde, verordnen Wir, daß daselbst das Erdreich und der Bezirk zwischen ihnen getheilt, der katholische Antheil mit der Gemeinde Luserna vereinigt, und aus dem reformierten Theile eine besondere Gemeinde gebildet werde, wozu jedoch beide Theile einzuwilligen haben, wie man glaubt, daß sie dazu geneigt seien. Auch soll diese Theilung ohne Nachtheil der Krongüter geschehen; weßwegen Wir einen Abgeordneten dahin senden werden, sobald man Uns darum bittet.

4. Was La Tour anbelangt, mögen die Thalleute daselbst wieder wohnen, und ihre Religion üben, wie zuvor.

5. In St. Secondo dürfen sie keine Wohnungen haben, ausser in den bisherigen Orten zu Prarustino, St. Bartholomeo und Raccopiata, wo sie, mit Unserer Bewilligung ihre Religion fernerhin ausüben mögen, wie es ihnen vor diesen Unruhen gestattet war. Prarustino und St. Bartholomeo sollen von

der Gemeinde St. Secondo abgesöndert werden, auf solche Weise, wie nach dem 3. Art. St. Jean. In Bricherassio und derselben Gegend dürfen die reformierten Thalleute keine Wohnungen haben; jedoch sollen sie für das, was sie auf die Verbesserung der dortigen Güter verwendet haben, entschädigt, und die dießfällige Schatzung der Güter in der im Art. 2. bestimmten Zeit vorgenommen werden. Wir wollen Uns dabei vorbehalten, denselben die erwähnten Güter, je nach Unserm Gefallen, wieder zurückzustellen, und auch noch Mehreres zu gestatten, wenn Wir sowohl von ihnen als den Katholiken darum gebeten werden, und es Uns dienlich sein wird.

6. Und weil Wir berichtet wurden, der während der Unruhen erlittene Schaden der Thalleute sei so groß, daß sie schwerlich eine Zeit lang die gemeinen Abgaben werden bezahlen können, so wollen Wir sie aller der Schuldigkeit, die sie in den nächsten fünf Jahren, mit Einschluß des noch übrigen gegenwärtigen Jahres, Uns zu leisten hätten, in Gnaden entlassen, und erklären dabei, daß sie für die drei ersten Jahre, nämlich 1656, 1657, und 1658 nicht nur von den Winterquartier-Unterhalts-Kasernen- und Früchtenabgaben, sondern auch von der Schatzung oder andern Pflichtleistungen befreit sein sollen; und in den folgenden zwei Jahren, 1659 und 1660, sollen sie die gleiche Gnade genießen, ausgenommen die Schatzung, die sie in diesen zwei Jahren zu bezahlen haben. Ist aber die erwähnte Zeit abgelaufen, sollen sie wieder alle Schuldigkeit erstatten, wie es ihr Antheil, auch des ganzen Landes Pflicht mit sich bringt. Wir erlassen ihnen auch die noch übrige Schuld der verflossenen Jahre, insofern Wir dieselbe nicht schon angewiesen haben. Was hingegen bereits angewiesen ist, und was sie Privatpersonen schuldig sind, dafür soll man sie, vor Abfluß eines Jahres, nicht betreiben können; jedoch sollen sie von sechs zu sechs Monaten den Zins richtig bezahlen. Wir verbieten, daß ihnen während dieser Zeit irgend etwas unangenehmes zugefügt werde.

7. Wir bewilligen ihnen auch freie Religionsübung und volle Gewissensfreiheit in der durch die frühern Koncessionen bezeichneten Orten, und es soll daran nichts vermindert und nichts vermehrt werden.

8. Wir bewilligen und sichern ihnen freien Handel und Wandel in allen Orten Unseres Gebiets, und erlauben ihnen,

alle Gegenstände, mit Ausnahme liegender Güter, zu kaufen und verkaufen, und, ohne Unterschied, wie andere Unsere Unterthanen, zu schalten und walten, und auch, ausserhalb der Thäler, zur Erndtezeit, verdingte Arbeiten zu treiben, ohne daß sie, der Religion wegen, von geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten beunruhigt werden dörfen; jedoch sollen sie an solchen Orten weder ein Hauswesen besitzen, noch beständige Wohnung haben.

9. Und weil Wir erklärt und verordnet haben, daß in allen Orten Unseres Gebiets die heil. Messe gelesen, und der übrige Gottesdienst, nach Kirchengebrauch, gehalten werden solle, und namentlich auch in solchen Orten, wo den reformierten Thalleuten die Wohnung und Religionsübung allein vergönnt ist, und da Wir dabei gebeten wurden, daß Wir nur Welt- oder Ordensgeistliche, die zugleich Landskinder und Unsere Unterthanen sind, nicht aber fremde Väter, Missionaire genannt, die bei dem gemeinen Volke verhaßt sind, und gar leicht den allgemeinen Ruhstand stören könnten, hiezu bestellen möchten, so erklären Wir, daß Wir nur solche Welt- oder Ordensgeistliche, die zugleich Landskinder und Unsere Unterthanen sind, dahin setzen werden. Auch werden Wir dafür sorgen, daß nur solche dahin kommen, über die Niemand sich mit Recht wird beklagen können. Zugleich sollen die Reformierten nicht verbunden sein, der heil. Messe beizuwohnen, viel weniger etwas dazu beizutragen, dagegen aber auch keineswegs Unannehmlichkeit oder Hinderniß verursachen.

10. Weder von Uns noch Unsern Beamten soll irgend ein Leid denen aus den 3 Thälern und obgenannten Orten geschehen, welche, von Anfang dieser Unruhen bis zum Friedensabschluße, ihre Religion abgeschworen haben, wenn sie nun gleich wieder, ungeachtet ihrer Abschwörung und des gethanen Versprechens, der Gewissensfreiheit sich bedienen; auch sollen sie nicht für Wiederabgefallene angesehen und behandelt werden.

11. Die Gefangenen sammt Weib und Kindern, wo sie sich immer in Unserm Gebiete befinden, sollen ohne Kosten und Lösegeld beiderseits, auf die erste Anzeige, frei gelassen werden.

12. Die Reformierten sollen Zutritt zu den öffentlichen Beamtungen auf die Weise haben, wie es ihnen im Memoriale vom 9. April 1603 und im 3. Art. des Memorials vom 4. Juni 1653 bewilligt wurde.

13. Der Gemeinde La Tour bestätigen Wir die bereits gegebene Bewilligung, daß sie daselbst einen Markt halten dörfe, und Wir werden diese Bewilligung von Unserer Kammer einregistrieren lassen.

14. Wir erklären, daß in den mehrerwähnten Orten die rechtmäßige Erbfolge niemals, unter dem Vorwand der Religion, unterbrochen, noch Jemand deßwegen von rechtmäßigen Erbschaften ausgeschlossen werden solle.

15. Keiner der Reformierten soll zur Annahme der katholischen Religion gezwungen, noch sollen die Kinder, so lange sie minderjährig, nämlich die Söhne vor 12 und die Töchter vor 10 Jahren, ihren Eltern weggenommen werden.

16. Damit die Wahrheit ungehindert bezeugt werden könne, verordnen Wir, daß, wenn ein Katholik von einer Sache Kenntniß hat, die einen Reformierten betrifft, er nicht verhindert werden solle, die Wahrheit zu sagen, es sei in oder ausser dem Gerichte. Auch verbieten Wir, daß ein Reformierter, seiner Religion wegen, verachtet oder mit Schmachworten übergossen werde.

17. Wir bestätigen die Freiheiten, Privilegien und Rechte, die bereits den 3 Thälern und andern obengenannten Orten bewilligt worden, und Wir befehlen, daß darüber eine neue Einregistrierung in der Form, wie sie schon früher geschah, vorgenommen werde.

18. Falls reformierte Pfarrer in Criminalanklagen gezogen würden, wollen Wir, daß sie, wie andere Privatpersonen in den gedachten Thälern, der ersten und zweiten Gerichtsinstanz unterworfen sein, und nicht gerade vor Unsere höchsten Amtleute beschieden werden sollen, die Fälle ausgenommen, in welchen auch gegen Privatpersonen auf kurzem Wege procediert wird.

19. Von der obenbemerkten Gnade des Erlasses der Konfiscation ist in jeglichem angeführten Orte ein hinreichender Ort und Platz ausgenommen und vorbehalten, worauf eine Kirche und Pfarrwohnung für die Katholiken gebaut werden kann. Dieser Platz soll, innerhalb 15 Tagen nach Kundmachung dieses Friedensschlusses, von Uns bezeichnet werden, es sei denn, daß die Reformierten selbst die katholischen Kirchen, die sie zerstört haben, auf dem Orte, wo sie standen, wieder wollen aufbauen lassen.

20. Hierauf befehlen Wir allen Unsern Dienern und Amtleuten, zu sorgen, daß gegenwärtiger Brief in Form und Inhalt treu beobachtet werde, und insbesondere Unsern Gerichten, dem Rath und der Kammer, ihn, ohne einige Kanzleitaxe, zu einregistrieren, damit er allzeit und unverbrüchlich gehalten werde, insofern die von der reformierten Religion ihn nach seinem ganzen Umfange auch halten, und sich dem schuldigen Gehorsam nicht entziehen. Denn dieß ist Unser Wille. Gegeben zu Rivoli den 18. August 1655.

Karl Emanuel.

v. Morozzo. de St. Thomas.

Im Rath und der Kammer einregistriert den 19. August 1655.

IX.

Erkanntniß des Raths von Zürich vom 19. Sept. 1655.

Nach Anhörung Herrn Statthalter Hirzels weitläufiger und umständlicher Relation, was, der reformierten Piemontesischen Thalleute halb, bei Sr. Königl. Hoheit von Savoien verhandelt worden, haben meine Gnädigen Herren nichts anders verspüren können denn, daß die Herren Ehrengesandten alle Treue, Fleiß und Mühe angewandt, und in Allem durchaus ihr Bestes gethan haben, so daß die erwähnten Piemontesischen Thalleute selbst auch durch ein Schreiben, so beiläufig abgelesen und angehört worden, alles Vergnügen und den höchsten Dank, Lob und Ruhm um solche der Herren Ehrengesandten getreue und unverdrossene Mühewaltung und Arbeit bezeugen und äußern. Deßwegen meine Gnädigen Herren an ihren Verrichtungen ein gutes Vergnügen und Wohlgefallen haben, werden auch trachten, es bei allen Vorfallenheiten um sie dankbarlich zu erkennen; sie befinden sodann, daß sie (die Herren Ehrengesandten) gar recht gethan, daß sie die angebotenen fürstlichen Geschenke, womit man sie hat regalieren wollen, als in einem Religionsgeschäfte, nicht angenommen haben.

Actum vor Klein und Großem Rathe, Mittwoch den 19. Sept. 1655.

Bericht eines Augenzeugen, wie den Landleuten am Zürichsee ihre Freiheitsbriefe weggenommen wurden im Jahr 1646.

Die Einführung neuer Abgaben und Gutsteuern veranlaßte bedeutsame Volksaufstände im Kanton Bern 1641. und im Kanton Zürich 1645 und 1646, Im Kanton Bern wurde zwischen Regierung und Volk durch Abgeordnete der Evangelischen Stände vermittelt, ohne Blutvergiessen. Im Kanton Zürich begann 1645 der Widerstand in der Grafschaft Kyburg mit geziemenden Bitten um Abschaffung der Gutsteuer, deren Entrichtung bei dem allgemeinen Geldmangel und dem Mißwachs des Jahrs unmöglich sei. Dabei beschwerten sich die Landleute zugleich über das drückende Handelsmonopol, welches die Stadt unbefugt sich zugesprochen habe, über den hohen Zinsfuß, über die zeitraubende, kostspielige und unnöthige Last der Kriegsübungen und Militärdienste u. s. w. Freundliches Zureden half für dießmal, und die Landleute ließen sich gefallen, ihre gerechten und gegründeten Vorstellungen für Fehltritte zu halten, und sie mit einem demüthigen Fußfalle vor dem großen Rathe zu Zürich abzubüßen. Allein im Juli 1646 erhoben sich auch die Wädenschwyler und Knonauer wider die verhaßte Gutsteuer, und beriefen sich auf die im Waldmannischen Spruche vom 9. Mai 1489 ihnen ertheilten und durch den Cappelerbrief vom 9. Dez. 1531 Art. 6. neuerdings und feierlich bestätigten Freiheiten und Rechte. „Durch den Waldmannischen Spruch, behaupteten sie, sei jede Gutsteuer abgeschafft und untersagt, Freiheit des Marktes, Freiheit des Handels und Handwerks auf dem Lande, und den Landgemeinden das Recht zugesichert, daß zwei bis drei Gemeinden, zu Berathung über gemeinsame Beschwerden, zusammentreten, und ihre Ausgeschossenen, jede zehn bis zwanzig Mann, an die Obrigkeit zum Behufe geziemender Vorstellungen senden dörfen. Ausdrücklich heisse es im Waldmannischen Spruche, daß die Landleute am Zürichsee „Unserer Herren von Zürich eingesessene Burger seien,“ und in Allem, zumal in Steuern, Abgaben und Schuldengerichtssachen, den Bürgern von

Zürich gleich gehalten werden sollen. Trotz all dem aber daure die Gutsteuer fort, habe die Stadt sich das Monopol über Handel und Handwerk angemaßt, sei die Freiheit des Markts und Verkehrs zernichtet, und werde die gemeinsame Berathung der Landleute und jede noch so mäßige und gegründete Vorstellung sogleich als Staatsverbrechen angesehen und bestraft." — So sprachen die Landleute. — Je gegründeter aber ihre Behauptung war, und je mehr sie sich auf Urkunden und Verträge, Siegel und Briefe beriefen, um so höher stieg die Erbitterung der Stadt Zürich. Sie wurden mit Kriegsvolk überzogen, und unterlagen der Waffengewalt. Die Wortführer, sieben an der Zahl, wurden enthauptet (das beste Mittel, die Leute zum Schweigen zu bringen), ihre Freiheiten ihnen abgesprochen, und die dießfälligen Urkunden und Vertragsbriefe ihnen weggenommen. Des letztern Umstandes haben weder L. Meister (Helv. Geschichte I. Bd. S. 426 - 435) noch Pfarrer Vögelin (Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft III. Bd. S. 217) noch Rathsherr Meyer von Knonau (Handbuch der Schweizergeschichte I. Bd. S. 522) Erwähnung gethan; alle drei begnügten sich, die Forderungen und Vorstellungen der Landleute als Aufruhr darzustellen, welchen die weise Strenge der Regierung mit Erfolg gedämpft habe. Uns hingegen scheint, daß das Unterliegen einer Sache noch nicht gegen ihre Gerechtigkeit spreche, daß das Festhalten an urkundlichem Rechte stets Achtung verdiene, und daß nun einmal die Zeit gekommen sei, wo man die vielfältigen Bewegungen des Schweizerischen Volks im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte von einem andern, als dem bisherigen, Gesichtspunkte würdigen, darin nicht mehr gleich vorn herein bloß ein tolles und blindes Auflehnen gegen die natürliche Obrigkeit, (wie die Regierungen eben damals, als sie anfiengen, unnatürlich zu werden, sich selbst zu benennen pflegten), erblicken, sondern wohl auch etwas tiefer auf den Grund des allgemeinen Mißvergnügens sehen sollte. Leicht möchte man finden, daß gerade dieses allgemeine Mißvergnügen, weit entfernt, daß es durch fremde Landstreicher in die Schweiz wäre verpflanzt worden (Rathsherrn Meyers Schweiz. Geschichte I. Bd. S. 522), vielmehr aus der gedrückten Lage des Volks hervorgieng, und die letzte Zuckung der dahinsterbenden Freiheit war, die letzte Nothwehr gegen Stadt- und Familiendespotie, durch welche das Vaterland an den Rand des Untergangs gebracht wurde.

Wie die Regierung von Luzern sich von ihren Unterthanen die Freiheitsbriefe im Jahr 1525 wieder zurückgeben ließ, ist im I. Bd. der Helvetia S. 613 berichtet worden. Wie den Landleuten am Zürichsee ihre Freiheitsbriefe weggenommen, oder eigentlich abgeschwatzt wurden, erzählt eben so naiv als treu der folgende Bericht, dessen Titel in der Handschrift also lautet:

Relation und Bericht,
wie der wider die Wädenschwyler zu Wasser geschehene Auszug ab- und zu Ende gelaufen ist Aº. 1646.

Auf Befehl der Herren Burgermeister, Klein und Großen Räthe der Stadt Zürich sind die Herren Generallieutenant und Statthalter Hans Jakob Leu und Oberst Hans Rudolf Werdmüller, Montag den 21. Herbstmonat *) 1646, Mittags um 12 Uhr, mit elf Fahnen in dreißig großen und ungefähr eben so vielen kleinen Schiffen draußen von dem Horn wider die Unterthanen der Herrschaft Wädenschwyl abgefahren, und dieselben Abends um 5 Uhr mit allen Schiffen glücklich und wohl in Wädenschwyl angekommen. Bevor man ans Land stieg, schickte Hr. Generallieutenant Leu, nach löbl. Kriegsgebrauch, einen Trommelschläger zu den Wädenschwylern, um sie anzufragen, ob sie einen Offizier mit sich reden lassen wollen, und als sie dieß bejaheten, verfügte sich Herr Oberst Werdmüller zu ihnen, und forderte sie auf, sich zu erklären, ob sie sich an die Verfügung ihrer Hohen Landesobrigkeit, mit Leib und Gut, auf Gnad' und Ungnade ergeben wollen. Nachdem sie nun in Gegenwart des Herrn Statthalters Hirzel, und der Herren Landammann Elmer und Pannerherr Marti, der damals dort anwesenden Ehrengesandten von Glarus, alle Unterwürfigkeit und unbedingten Gehorsam mit ausgestreckten Armen versprochen hatten, fuhr man ans Land, stieg man aus, und wurden die Quartiere noch denselben Abend im Flecken Wädenschwyl bezogen. — Dienstags, den 22. Herbstmonat, ließ Herr Generallieutenant Leu, alles Ernstes und bei hoher Straf' und Ungnade, den Befehl bekannt machen, daß die beiden Gemeinden Wädenschwyl und Richtenschwyl, und zwar Weiber und Kinder, Junge und Alte, die Männer mit Unter- und Obergewehr, aber ohne Kraut und Lot und besonders ohne brennende Lunten, sich Vormittags um 10 Uhr auf Zollinger's Matte, an eben jenem Orte, wo sie vorher ihre aufrührischen und rebellischen Gemeinden und Rathschläge hielten, versammeln sollen.

---

*) Vermuthlich durch Druckfehler steht in Meisters Helv. Gesch. 1. Bd. S. 431. der 21. Oktober.

Während Herr Oberst Werdmüller alle Kompagnien auf die erwähnte Matte hinausführte, wurde dort den obengedachten Ehrengesandten von Glarus, die schon am Abend vorher anzeigten, daß sie etwas vorzubringen haben, Audienz ertheilt. Diese verrichteten zuerst im Namen ihrer Herren und Obern den freundeidgenössischen Gruß, bezeugten ihr großes Mißfallen über den häufigen Ungehorsam und die Widersetzlichkeit der Unterthanen in der Herrschaft Wädenschwyl, äußerten den Wunsch ihrer Herren und Obern für die gütliche Hinlegung dieses Geschäfts, und anerboten zu diesem Ende den möglichsten Beistand und alle bundsgenössische Hilfe. Schließlich stellten sie das freundliche Ansuchen, daß, bei so bewandten Umständen, gewaltthätige Mittel vermieden, und nur Milde und Güte gebraucht werden möchten. Herr Generallieutenant Leu, hierauf antwortend, erwiederte den Gruß, dankte für das jetzt mündliche und früher schon schriftliche Anerbieten bundsgenössischer Hilfe und für die wohlgemeinte Ermahnung zur Milde, erzählte dann aber mit tiefer Gemüthsbewegung, wie diese Unterthanen, ungeachtet aller gütlichen und freundlichen Vermittelung, welche durch geistliche und weltliche hohe Standespersonen versucht ward, in ihrem Ungehorsam, in unverantwortlicher, aufrührischer Widersetzlichkeit, in vielfältigem Trotz und allerhand Drohungen soweit giengen, daß der Landesobrigkeit nichts mehr übrig blieb, als sie mit der von Gott erhaltenen Gewalt zum Gehorsam zu zwingen, und das Ansehen der Obrigkeit und den ihr gebührenden Respekt zu sichern. Da jedoch die Obrigkeit selbst bedauere, daß sie zu solchen gewaltsamen Mitteln gezwungen wurde, so zweifle er nicht, sie werde die Schuldigen nicht nach der Schwere des Verbrechens, sondern mit gnädiger Milde bestrafen. Alsdann wandte sich Herr Statthalter und Generallieutenant Leu zu den versammelten Landleuten, und erklärte, wie weh es ihm thue, daß er sie nicht mehr als *liebe und getreue* anreden könne, sondern, im Namen der gnädigen Herren Bürgermeister, Klein und Großen Räthe der Stadt Zürich, sie Rebellen, Aufrührer, Friedensstörer und meineidige Leute heissen und nennen müsse. Hierauf machte er den Ungehorsamen beider Gemeinden, Wädenschwyl und Richtenschwyl, mit hohem Ernste und ziemlicher Weitläufigkeit Vorwürfe über ihr treuloses, meineidiges, aufrührisches, und vor Gott und aller Welt höchst strafbares

Betragen und Vergehen *), strich ihnen ihre ganz ungewöhnliche Wehr, die mörderischen **Prügel**, nach Nothdurft in die Nase **), und sprach ihnen sehr beweglich ans Herz, indem er ihnen vorhielt, wie sie nicht nur selbst aller ihrer Ehre, des abgelegten hohen Eides und ihrer schuldigen Pflicht gegen eine so christlichmildreiche Obrigkeit schändlich vergessen, sondern auch, was noch schlimmer ist, andere Unterthanen von Gehorsam und Treue abwendig gemacht, und in Aufruhr zu bringen gesucht haben, so daß dadurch nicht nur das werthe und liebe Vaterland, sondern eine ganze löbl. Eidgenossenschaft in höchste und gröste Gefahr gekommen sei. Sie sollen selbst urtheilen, welche Strafe sie damit verdient haben, und ob nicht eine hohe Landesobrigkeit, nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen, berechtigt wäre, sie sammt und sonders auf der Stelle niedermachen und ganz ausrotten zu lassen. Weil sie aber nun ihr schweres Vergehen einsehen, und demüthig um Gnade flehen, dabei auch wohl anzunehmen sei, daß ein großer Theil von ihnen bloß durch Andere verführt wurde, so wollen unsere gnädigen Herren, in Betrachtung alles dessen, nicht mit gehöriger Strenge, sondern mit mildreicher und väterlicher Gnade sie behandeln, insofern sie die jetzt geäußerte Reue auch vor dem Rathe zu Zürich an den Tag legen, und diejenigen aus ihnen, die vor unsere gnädigen Herren citiert, aber nicht erschienen waren, ausliefern, damit dieselben, als die eigentlichen Rädelsführer gebührender Maaßen festgesetzt und bestraft werden können. — Von den Rädelsführern war Niemand, als der Sohn des Weibels Goldschmid, gegenwärtig, der auch sogleich gefesselt und ins Schloß abgeführt

*) Daß sie nämlich die, vor Gott und aller Welt ihnen zugesicherten Freiheiten und Rechte behalten und behaupten wollten.

) D. h. tadelte sie darüber. Die **Prügel oder Morgensterne spielten auch sieben Jahre später, im Bauernkriege, eine bedeutende Rolle. Sie sind eine natürliche Waffe des kräftigen Schweizers, und verständige Männer hätten sie gern auch in unserer heutigen Militäreinrichtung in gewissem Maaße beibehalten gesehen. Zschokke hat (Schweiz. Museum 1816. S. 134 und 135.) ihren Nutzen sehr anschaulich gezeigt. Obgleich dieselben nicht in den gewöhnlichen Militärschnitt passen, und auf Paraden und Musterungen sich geschmacklos und unmanierlich ausnehmen mögen, wird dennoch ganz sicher der Schweizerbauer, vom Instinkt getrieben, in der Stunde der Noth wieder dazu greifen.

wurde. Hierauf fuhr Herr Generallieutenant Leu in seiner Rede weiter fort, und fragte sie: ob sie sich mit Leib und Gut an Unserer gnädigen Herren, als ihrer hohen Landesobrigkeit, gänzliche Verfügung, zu unbedingtem Gehorsam ergeben, und fürhin alles das thun wollen, was rechtschaffenen, treuen und biderben Unterthanen zu thun gebührt? Da gelobten sie, sammt Weibern und Kindern, mit ausgestreckten Armen, dem allem getreu nachzukommen, und die Tage ihres Lebens allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und versprachen, alle die Rädelsführer, die sie ergreifen könnten, mit möglichstem Fleiße einzuziehen, und sie schuldigermaaßen an den gehörigen Ort auszuliefern. — Alsdann schritt der Herr Generallieutenant Leu in der vorgenommenen Aktion *) weiter, befahl ihnen, ihr Unter- und Obergewehr, dessen sie sich unwürdig gemacht haben, abzulegen, führte sie von den Waffen weg, weiter vorwärts, ließ zwischen sie und die Waffen eine starke Zahl von Soldaten hineinrücken, und sprach ihnen dann, im Namen und aus Auftrag Unserer gnädigen Herren, alle Freiheiten und Rechte, die sie bisher genossen hatten, ab, und erklärte, daß sie, bis auf künftige Begnadigung, derselben gänzlich und überall beraubt sein und bleiben sollen **). Zugleich fügte er bei: „da sie nun selbst erkennen müßen, daß sie durch ihre vermeintlichen Freiheits- und Burgerrechtsbriefe nicht wenig, vielmehr so weit betrogen und verführt wurden, daß durch keine Unterhandlung, keine

*) Die vom Pfarrer Vollenweider, Morgens früh, mit einer Predigt, welcher der Befehlshaber von Zürich und alle Soldaten beiwohnten, eröffnet wurde. Der Text der Predigt war Psalm 51 v. 12 — 16, woraus sich gewiß leichter eine Predigt zu Gunsten der Landleute, als gegen dieselben, hätte machen lassen.

**) Das ist freilich eine kurze und bequeme Rechtsform, wenn der Debitor selbst Richter des Creditors ist, und dann kurzweg alle Verpflichtungen, die er gegen diesen hat, abspricht und aufhebt. Die vertragsmäßigen und urkundlichen Freiheiten der Landleute waren eine Beschränkung der Oberherrlichkeit der Stadt Zürich und der Regierungsgewalt. Diese nun hatte das Recht, die Ruhestörer, welche mehr verlangten, als jene urkundlichen Verträge zugaben, zurecht zu weisen und zu bestrafen. Aber sie hatte kein Recht, Siegel und Briefe zu zerreißen, und urkundliche Verträge mit Füßen zu treten.

Warnung und keine Erklärung jener Freiheitsbriefe diesem ihrem gegenwärtigen Unglücke vorgebaut und abgeholfen werden konnte, so sollen sie sich jetzt erklären, ob sie vielleicht diese Briefe und Urkunden zu ihrem fernern Unheil noch länger zu behalten begehren, oder ob sie dieselben, damit sie ihnen nicht mit Gewalt weggenommen werden, Unsern gnädigen Herren und Obern freiwillig*) übergeben wollen? Dieses Letztere hielten sie für das Beste, und erklärten nicht nur, daß sie diese Freiheitsbriefe und Urkunden willig und gar gern übergeben und fahren lassen, sondern sie baten sogar noch, daß man sie von ihnen wegnehme, indem sie den Wunsch äußerten, daß sie dieselben, als den einzigen Ursprung ihres gegenwärtigen großen Unglücks, niemals gekannt und gesehen haben möchten.

Jetzt warfen sich alle, sammt den Weibern und Kindern, auf die Knie, und schrien um Gnade. Der Weibel Wynmann von Richtenschwyl, einer der treugebliebenen und gehorsamen Unterthanen, trat hervor, flehte ganz unterthänig und angelegenst um Verzeihung und Erbarmen für die Schuldigen, und bat besonders und vorzüglich um Zurückgabe der Waffen, indem er vorstellte, daß sie an den Grenzen des Kantons liegen, und im Falle der Noth, wenn sie keine Waffen haben, nicht den geringsten Widerstand thun könnten, sondern sich alsogleich ergeben müßten, was doch den gnädigen Herren von Zürich weder lieb noch ersprießlich sein werde. — Durch dieses inständige Flehen und jene Bitte, welche die Herren Ehrengesandten von Glarus kurz vorher auch dießfalls angebracht hatten, ließ sich Herr Generallieutenant Leu soweit bewegen, daß er ihnen das Untergewehr, bis auf weitern Bescheid, wieder zurückgab, die übrigen Waffen aber sämmtlich ins Schloß abzuliefern befahl. Bereits hatte diese traurige Handlung schon drei Stunden gedauert; um sie daher einmal zu beendigen, ließ Herr Generallieutenant Leu ihnen den gewöhnlichen Eid, welchen er vorher in einigen Punkten**) abgeändert, und nach den gegenwärtigen Umständen eingerichtet hatte, herunterlesen, und ihn von Allen, in Beisein ihrer Weiber und Kinder, beschwören. Hierauf

*) Ein sauberer freier Wille, wenn man sagt: Entweder giebst du es mir freiwillig, oder ich nehme es dir mit Gewalt.

**) In jenen, welche die Freiheiten der Landleute vorbehielten u. sicherten.

32 *

schloß er mit der ernstlichen und eindringlichen Ermahnung, daß sie selbst und ihre Weiber und Kinder fleißig bedenken und betrachten sollen, wie hoch sie sich jetzt vor Gott zur völligen Ergebenheit und zum unbedingten Gehorsam gegen Unsere gnädigen Herren verpflichtet haben, und wie sie diesem ihrem heiligen Eide nachleben mögen. Sie sollen, fuhr er fort, sich des Beispiels ihrer Voreltern erinnern, welche in der Schlacht bei Tätwyl im Jahr 1351 der Stadt Zürich so große Dienste geleistet, und sich als vaterländische und getreue Unterthanen erzeigt haben *); in ihre Fußstapfen sollen sie treten, und von nun an durch besonderes Wohlverhalten ihr Vergehen nach und nach wieder auslöschen. Damit sie dieses thun können, wünsche er ihnen die Gnade Gottes; sie aber sollen unablässig Ihn, den allmächtigen und getreuen Gott, um den Beistand seines heil. Geistes demüthig hiezu anrufen. So wurde die Versammlung entlassen. Die Landleute trugen ihre Waffen ins Schloß, wo sie genau verzeichnet wurden.

Mittwoch, den 23. Herbstmonat, sind die Herren Generallieutenant Leu und Oberst Werdmüller, Vormittags um 9 Uhr, nach Richtenschwyl geritten, und haben dort die vermeintlichen Freiheits- und Burgerrechtsbriefe zu Handen genommen. Auf ihrer Rückreise nach Wädenschwyl begegneten ihnen die Herren Ehrengesandten von Schwyz, Statthalter Belmont, Landsfähndrich Bösch, Hauptmann Schreiber und der Landvogt in den Höfen, mit welchen die Herren Leu und Werdmüller wieder zurückritten, um ihnen im nächst gelegenen Wirthshause Audienz zu geben. Nach freundeidgenössischem Gruße eröffneten sie, daß ihre Herren und Obern sich über die große Gewalt, mit welcher Zürich gegen einen so kleinen Theil seiner Unterthanen auszog, nicht wenig verwundern, und nicht wohl erkennen mögen, ob nicht vielleicht etwas anderes zu besorgen sei. Daher haben ihre Herren und Obern ihre Wachen auch ordentlich ausstellen lassen, und sie müssen, wegen

*) Hundert und funfzig verburgerrechtete Landleute von den Dörfern Wolrau, Richtenschwyl, Wädenschwyl und Pfäffikon entschieden, im kritischen Augenblicke, den Sieg für die Züricher. Diesen Dienst hatten später Alle vergessen, die zur Zeit des Friedens trotziger und übermüthiger, als Hans Waldmann und in den Stunden der Gefahr feiger und verzagter, als Rudolf Brun bei Tätwyl, waren.

der bedeutenden, dem Stande Schwyz hiedurch zugehenden Kosten, wünschen, daß die Truppen von Zürich, sobald möglich, wieder von dannen weg und nach Hause geführt werden. — Die Herren Leu und Werdmüller erwiederten ihnen den freundeidgenössischen Gruß, und erklärten, daß die Herren von Schwyz durchaus nichts von diesen Truppen zu besorgen, vielmehr von Seite des Standes Zürich nichts als alle eidgenössische Freundschaft und Dienstfertigkeit zu gewärtigen haben. Ein gleiches erwarte Zürich auch von Schwyz, wobei aber mit Bedauern bemerkt werden müsse, daß, ungeachtet wiederholter Vorstellungen, die Wädenschwyler von den Angehörigen des Kantons Schwyz nicht nur ermuntert und unterstützt wurden, sondern jetzt auch noch die ausgerißenen Rebellen und Aufrührer auf dem Schwyzergebiet Schutz und sichern Aufenthalt finden, durch welches alles die gegenseitige Freundschaft und Liebe eher ausgelöscht und getilgt, als erweckt und vermehrt werde. Was sodann den Abzug der Truppen anbelange, so haben nur die gnädigen Herren von Zürich hierüber zu verfügen; vermuthlich aber werde der Aufbruch am folgenden Tage geschehen, und ihnen, den Herren Ehrengesandten, zu Gefallen dem Stande Schwyz hievon amtliche Kenntniß durch ein Schreiben gegeben werden. Zugleich ermangelte Herr Generallieutenant Leu nicht, ihnen, vermöge Bunds und Eids, die ausgerißenen, und auf dem Schwyzergebiete befindlichen Rebellen abzufordern, erhielt jedoch von den Herren Ehrengesandten keine bestimmte Antwort. Sie erwiederten, sie haben zwar auf der Schindellegi vier derselben angetroffen, aber nicht mit ihnen gesprochen. Da sie hierüber keine Verhaltsbefehle haben, so wollen sie das Ansuchen ad referendum nehmen. Hierauf verabschiedete man sich beiderseits, und die Herren Leu und Werdmüller ritten nach Wädenschwyl zurück, wo sie noch an selbigem Tage die wichtigern Geschäfte besorgten und in Ordnung brachten. Donnerstags, den 24. Herbstmonat, geschah der Aufbruch. Die Truppen wurden eingeschifft, stiessen Mittags um 12 Uhr vom Lande, und Abends um 5 Uhr sind sie, Gottlob! glücklich und wohl in Zürich wieder angekommen. Ihm, dem himmlischen Regenten, sei für den guten und glücklichen Ausgang eines so wichtigen und weitaussehenden Geschäfts Lob und Ehre, Preiß und Dank gesagt, jetzt und in alle Ewigkeit, Amen.

Verkommniß
zwischen
der Stadt und Landschaft Zürich Ao. 1531,
oder
der Cappelerbrief*).

Wir Burgermeister und Räth' und der Groß Rath, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jedlichen Unsern lieben und getrüwen Ober= und Untervögten, Schultheißen, Amptlüten, Burgern und Gemeinden Unserer Stadt und Landschaft Zürich Unsern Gruß und günstigen, geneigten Willen zuvor, und darby zu vernehmen:

Als dann Wir uß Verhängnuß Gottes, des Allmächtigen, und zu besonderer Straf' Unserer Sünden in ein schweren verderblichen Krieg und schädliche Empörung gegen Unsere Eidgenossen von den V Orten gewachsen, zu wellicher Empörung etlich hochmühtig, unruhig, ufrührisch Lüt, geistlichs und weltlichs Stands, Personen von Stadt und Land, denen der vorig Frieden, zu Cappel ufgericht, nienen recht gelegen, (als man vermeinen will) nit kleine Ursach geben, das Unsere biderben Lüt ab der Landschaft zu großer Beschwerd angenommen, und ihnen gnädig Gehör, allein bittlicher und keiner andern Gestalt noch Meinung, zu geben, zum trungenlichisten und flyßigsten angesucht, daß da Wir zu Herzen geführt und erwogen, daß in Frieden und Ruh alle Rych wachsent, aber mit Unruh und Mißhell zu grundlichem Verderben gericht werdent, und daß Gott, der Allmächtig, der ein Gott des Friedens ist, zu keiner Zyt bequemlicher, denn zu der Zyt des Friedens, geehrt werden mag, und also uff söllich ihr flyßig Bitt ihnen Tag vor Uns

*) Man vergleiche damit die Zuschrift der Landschaft an den Rath von Zürich in Tschudis Beschreibung des Cappelerkriegs, Helvetia 2r. Bd. S. 338 und ff.

gesetzt, sie in ihrem Anliegen und schriftlich Uns vorgelegten Vortrag gütiglich und nach aller Nothdurft verhört, und uß guter Bewilligung, Gott vorab zu Ehren und demnach zu Handhabung sines heiligen Worts und christlicher, begründter Evangelischer Lehr und Wahrheit, deren Wir Uns, um sines heiligen Namens willen, unterfangen, auch zu Erhaltung bürgerlicher Einigkeit, Trüw und Fründschaft, und damit Wir Stadt und Land nun hinfür in gutem und beständigem Frieden regieren, und dergly chen verderblich Ufruhren, Empörungen und künftige Krieg verhüten mögent, um gemeiner Unser Stadt und Lands Wohlstand, Lob, Nutz und Ehr, auch mehrer Fried und Ruh willen, gemeldter Unserer biderben Lüten Vorbringen mit Ernst erwogen, und Uns dieser nachgemeldter Meinungen, Punkte und Artikel mit ihnen gütlich verglichen, vereinbart, auch ihnen die günstiglich zu und nachgelassen, und einander darby styf zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, zugeseit und bewilligt habent, in Form und Gestalt, wie das hienach von Artikel zu Artikel heiter staht gelütert, nämlich und

1.

des Ersten, daß Wir weder Bischöfen, Aebten, Prälaten noch andern frömbden Pfaffen, Fürsten und Herren, so nit in Unserer Stadt und Landschaft gesessen, und Uns nützit zu versprechen stahnt, darvon Zwytracht, Krieg und Spänn entstahn möchtent, kein Schirm noch Burgerschaft mehr zusagen, auch kein Krieg mehr anfangen söllent noch wöllent, ohn einer Landschaft Wissen und Willen. Doch hierin vorbehalten die Prädikanten und Priester, so das Gottswort in Stadt und Land christenlich, tugenlich und nach Vermög der Schrift verkündent; deßglychen, ob auch etwo ein Biedermann mit Gewalt, wider Recht, belästigt, und Uns um Schutz und Schirm zum Rechten anrufen wurd, daß Wir das, Lut Unserer Stadt Fryheit und alt Harkommens, wol thun, und ein Jeden, der hinter Uns gesessen, er sye Priester oder Laie, der sich wol und unufrühriſch haltet, zu bürgerlichem Schirmsrechten wol handhaben mögent; dann Uns sonst dieser Artikel an gemeldten Unsern Fryheiten, Burger anzunehmen unvergriffen syn soll.

2.

Zum Andern: Als dann eine lobliche Stadt Zürich von jewelten har mit 200 des Großen Raths und mit 50 des

Kleinen Raths ehrlich und wol geregiert hat, daß dann Wir nachmalen (künftig) mit Großen und Kleinen Räthen wie von Alter har, auch mit Stadt und Lands Kindern, von alten Stammen und Geschlechtern, so es an Vernunft, Ehr und Gut vermögent *), so wyt man die geschickt und tugenlich (tauglich) finden mag, regieren, und man auch, dieselben vor Andern an das Regiment zu fördern, sich beflyßen, und Unsern Rath nun hinfür nach Unsern geschwornen Briefen besetzen, deßglychen der heimlichen Räth, auch harverloffnen Pfaffen, ufrühigen Schryeren und Schwaben abstahn, und die Pfaffen sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land ganz und gar nützit beladen, sonder das Gottswort züchtiglich und christenlich, darzu sie geordnet sind, verkünden, und ob Wir mit etwas Artiklen oder großen, ehhaften (bedeutenden) Beschwerungen gegen Jemand beladen wärent, daß Wir gedächtint in Unserm Erlyden, auch Stadt und Land nit tragenlich (zu ertragen) zu syn, daß Wir Unsere biderben Lüt uff dem Land darum berathsamen, und es ihnen anzeigen söllent **), doch in Besetzung des Regiments, darvon der Artikel daoben Meldung thut, vorbehalten: ob ein Biedermann, so uß dem Bezirk der Eidgnoßschaft gebürtig, by einer Zunft wäre, der sich ehrlich und wol gehalten, und in der Wahl für den geschicktesten und verfänglichsten by den Eiden erkiesen und angesehen wird, daß der, Lut des geschwornen Briefs, nit usgeschlagen, sonder ietztgemeldtem geschwornen Brief getrüwlich und ehrbarlich gelebt werden soll; dann es Unsere Eidgnossen sonst,

---

*) Also wurden die vernünftigen und vermöglichen Ehrenmänner von Stadt und Land für Regimentsfähig erklärt. Das ist die wahre und einzig ersprießliche Aristokratie, und keine andere hätte jemals in der Schweiz Platz finden sollen.

**) Auch die Regierung von Bern hatte, nach dem Cappelerkriege, eben dieses Recht ihren Unterthanen urkundlich zugesichert. S. Helvetia 2r. Bd. S. 255 und 256. Wer eine getreue Abschrift des von der Regierung von Bern erlassenen Cappelerbriefs vom Jahr 1531 uns zur Bekanntmachung in der Helvetia zuschickt, wird dadurch der vaterländischen Geschichte und der gesetzmäßigen Volksfreiheit einen wesentlichen Dienst leisten.

als ob man sie nit für biderb Lüt achtete, zu Beschwerd und Ungunst annemmen möchtent *).

3.

Zum Dritten: Und als dann die biderben Lüt, im 3. Artikel, etlich frömbd und heimisch Schryer und ufrührig Lüt, es syent Pfaffen oder Laien, im Rath oder darneben, die bishar uß Nyd und Haß, oder uff ihren Nutz und Vortheil, Vogtyen, Klöster oder Pfründen geschryen, und Stadt und Lands Nutz und Ehr übel bedacht, und Uns, auch eine ehrliche Landschaft um Lyb, Ehr und Gut gebracht, die syent in der Stadt oder uff dem Land, rych oder arm, jeden in sinem Stand, abzusetzen begehrent, und aber im nächstvorgehenden, nämlich dem andern Artikel erlütert und vorgesehen ist, daß man sich der harverloffnen Pfaffen, Schwaben und andern ufrührigen Schryern müßigen, auch söllich Unruhen, möglichs Flyßes, abzustellen und zu verhüten, nun hinfür unterstahn wölle, — und als dann manch Biedermann bishar viellycht uß gutem Yfer gerathen und geredt, das er vermeint, Gott gefällig, auch der Stadt und Landschaft ehrlich ze syn, dem es aber jetzt zu Ungutem ufgehebt werden möcht, da meinent Wir, daß sie recht ein Mitlyden und Benüegen (Genügen), des Vergangnen halb, haben, und die Sach in Gütigkeit ufheben söllent **), so doch alle Ding, als Wir achtent, im Besten beschehen, und Wir nit wissen möchtent, wer sölliche Schryer, oder womit sie doch also, es sye in Stadt oder Land, beschwert wärint; wüßtent sie aber Uns Jemands anzuzeigen, so an Unserm Unfall Schuld, und viellycht, das sich nit geziemt, gehandlet, auch uff Ufruhr und Unruh bishar getrungen hätte, wenn Wir deß von ihnen bericht und Uns die angezeigt werdent, wollen Wir alsdann aber (abermals) darin handlen, das sich, der Billigkeit nach, gebührt und frommen Oberen zustaht.

4.

Zum Vierten wollent Wir und sind urbietig, nun hinfür in Unserer Stadt Prädikanten anzunemmen, die friedsam

*) Das war Eidgenössischer Sinn, der, über Kantonalgeist erhaben, in der ganzen Schweiz das Vaterland erblickt.

**) Amnestie und Vergessenheit des Vergangenen. Wie mild und menschenfreundlich ist diese Gesinnung und Sprache, und wie so ganz verschieden von jener des Jahrs 1646.

syent, und uff Fried und Ruh stellint. Wir werdent auch den Prädikanten, die Lüt also gottlos, böswillig und mit andern ehrverletzlichen Schmähungen anzuziehen und zu schelten, nit gestatten, sonder alles Flyßes darob und daran syn, daß sie das Gottswort und die Wahrheit christenlich, tugenlich, fründlich, Lut beder Testamente, alts und nüws, verkündent, die Laster mit der Schrift strafent, doch sich keiner weltlichen Sachen, die weltlich Regiment und Oberkeit zustahnt, in der Stadt noch uff dem Land, im Rath oder darneben, nit beladent, sonder Uns, nach dem Uns christenlich, loblich, auch Stadt und Land nutzlich dunkt, regieren lassent. Wir sind auch nit des Willens, die biderben Lüt mit deheinem (irgend einem) Pfaffen zu übersetzen, der einer Gemeind nit angenehm syg, sonder wenn sich einer ungeschicklich, sinem Stand und Wesen nit gemäß haltet, daß eine Gemeind vermeint, söllichs uß ehhaften, begründten, billigen Ursachen ihnen unlydenlich, und sin Lehr, Wesen und Wandel der Schrift, christenlicher Zucht und Ehrbarkeit ungemäß ze syn, soll dieselb Gemeind söllichs Uns, als einer Oberkeit, vorbringen. Wird er dann strafwürdig erfunden, mag ihn ein ehrsamer Rath, es sye dann der Klein oder Groß, vor die auch sin Mißhandlung und Verklagen (Vergehen und Anklage) gebracht werden soll, wol ändern und absetzen, oder ihn sonst strafen, nach dem einen Rath billig, gütlich und recht dunkt, und die Nothdurft das erfordert. Aber, Unserer Prädikanten halb in Unserer Stadt, wollen Wir Unsere Hand offen behalten, die zu den Zyten, wo Wir andere Unsere Aempter pflegent zu versehen, zu setzen und zu entsetzen, nach dem Uns jederzyt geschickt und füglich dunkt, und die Nothdurft das erfordert; dann Wir, die Wahrheit, christenliche Zucht und Ehrbarkeit, alles Unseres Vermögens, zu handhaben und nützit darvon fallen zu lassen, gänzlich gesinnt sind; doch dem Chorgericht, der Ehehändel halb, und was die berühren mag, unvergriffen.

5.

Zum Fünften: Als die Unseren sich erklagt, wenn einer zu rechten gehebt, daß er nit habe mögen Tag erwerben, und die Pfaffen allweg gefördert, auch schier alle Tag die Burger gehalten, und darmit die biderben Lüt hinter sich gesetzt und zu Kosten gebracht, die aber, von Alter har, gar redlich von einem

Kleinen Rath gefertigt worden, — da sollent sich Unsere Burgermeister und der Kleine Rath flyßen, die biderben Lüt mit Verhör= und Taggeben zum fründlichsten zu fördern, und ihnen ziemlich, billig und ustraglich das Recht zum trüwlichsten ergahn zu lassen, und, damit die biderb Lüt und der gemein Nutzen zu Stadt und Land dester baß gefördert und gehandhabt werdent, die Großen Räth nit also, wie bishar, alle Tag um ein jeden Habdank gehalten, sonder allein groß, ehhaft Sachen, so Stadt und Land antreffent, als: wenn man Burgermeister, Aempter und Vogtyen besetzt, und derglychen Ehhaftinen vor ihnen fürgetragen und gehandlet werden. Doch nüt dester minder je zu Zyten einem Burgermeister sin Hand offen syn soll, die Burger und Großen Räth zu haben und zu berufen, nach dem die Ehhafte, Schwere und Nothdurft eines jeden Handels erfordern, und ihn Nutz und Noth bedunken will.

6.

Zum Sechsten sind Wir nie darwider, sonder allweg des styfen Gemüths gewesen, und noch, Unsere biderben Lüt am Zürichsee, deßglychen von allen Aempteren ab der Landschaft by ihren alten Fryheiten und Gerechtigkeiten, und by Brief und Siegeln, so sie dann allenthalben hand, auch by ihren Hofrödeln blyben zu lassen, und sie daran in keinen Weg zu verhindern, so ferr daß sie Uns und gemein Unsere Stadt dagegen auch by Unseren Oberkeiten, Herrlichkeiten, Fryheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten auch blyben lassent, und sich, ihrem fründlichen und ehrbaren Erbieten nach, gegen Uns bewysent, Uns auch gehörig und gehorsam syent, als frommen, biderben Lüten zustaht, und Wir ihnen wol vertruwent.

7.

Wie auch die biderben Lüt im sechsten Artikel Uns fürschlahend (vorbringen), daß sie wol vermeint, daß Wir sie mit besseren und anschlägigeren Hauptlüten versehen hättent, Uns auch darby zu ermessen gebent, diewyl dann Etlich unverwundt und unverletzt von den Unseren geflohen und gewichen, wie wol ihnen das anstahnde, — darzu sagen Wir, daß diese Hauptlüt beid guter Meinung, und namlich (namentlich) Hauptmann Göldli, als ein betagter, wolberichter, verständiger Mann, der diese Ding vor (vorher) mehr gesehen, und sich etwa wol und ehrlich gehalten hat, deßglychen der Vogt von Kyburg,

so bishar als ein tapferer, ehrlicher, wolverständiger Mann von Männiglichem geachtet worden, uß guten Trüwen verordnet wurden, da Wir gänzlich achtent, so es Gotts Will, auch Fall und Glück darby, sie mit ihnen nach Nothdurft versehen gewesen wärent, wie dann vor Zyten im Schwabenkrieg auch Etlich zu Hauptlüten genommen worden, die vor nie viel Kriegs gesehen, und dennoch glücklich und wol gegangen. Deßhalb wär Unser fründlich Ansinnen an die biderben Lüt, daß sie es, nächst Gott und dem Unfall, auch Unseren Sünden zumessen, und hierin das Beste thun, für dießmal ein Benügen haben, und bedenken, daß es Uns leider! als (eben so) übel komme als ihnen, Uns auch in hohen Trüwen leid sye. Wir wärent auch gänzlich des Sinns, so sich der Fall wyter zutragen wurd, — das Gott lang verhüten wolle! — die Sach nach Unserem besten Vermögen zu versehen. Die gemeldten Hauptlüt hättent sich auch erboten, ihr Lyb und Gut nit zu verändern, sonder Männiglichem, der sie, unehrlich gehandlet zu haben, zu besetzen (beschuldigen) vermeinen wöllt, ein Stand zu thun und zu lyden, was sich ein Recht darum erkennen möcht, daran sie ihr Lyb und Gut binden, und in keinen Weg wychen wollent. Wir hand auch uff sie, besonders uff den einen, viel Nachgangs und Flyßes gehabt, ob Wir sie sträflich ergrysen, aber bishar nützit grundlichs finden mögen, als Wir auch fürrer der Sach eigentlich nachfragen, und keinen Flyß sparen werdent. Wüßtent sie Uns aber neißwen (irgend einen) anzuzeigen oder darzustellen, der etwas Untrüws, Unehrlichs, und, daß sie neißwas gehandlet, das sie mit Ehren nit verantworten mögent, von ihnen gesehen hätte, so wollen Wir dermaaßen darin handlen, daß sie spüren und ergrysen mögen, Uns söllichs leid und zum höchsten mißfällig sye, und ihnen daran gar nützit durchthun noch schenken, deß die biderben Lüt Uns sicherlich vertruwen söllent.

8.

Und als die biderben Lüt zum Beschluß, diewyl etlichen ufrührigen Schryeren der vordrig Cappeler-Frieden nit hat gefallen wollen, und, so dann dieser Fried auch nit gehalten werden sollt, Uns und ihnen, die sonst jetzt Lyb und Gut verkrieget, dasselb zu großen Unstatten gegen die Eidgnossen reichen, die sich viellycht Unserer Sachen nit viel mehr beladen wurdent, Ynsehen zu thun begehrent, damit der Frieden gehalten, und

diese unruhigen Lüt geschweigt werdent, — mit gar trostlicher und christenlicher Erbietung, vom Gottswort und Unserem wahren, begründten, christenlichen Glauben nit zu wychen, sonder alles, das ihnen Gott verlychen hat, trüwlich zu Uns und einer frommen Stadt Zürich und besonders zu denen, so sie in gutem Schutz, Schirm und Fried begehrent zu erhalten, zu setzen, und dieselben vor den ufrühriges Pfaffen und Schryeren schützen und schirmen zu helfen, als wyt ihnen Lyb und Leben, Ehr und Gut gereichen mag, — das nemment Wir zu fründlichem und ganz geneigtem Gefallen von ihnen an, der Hoffnung, sie söllichem ungeweigert nachkommen, und dester baß draußen Acht auf söllich unruhig Lüt haben, und Uns die anzeigen werdent, die Wir wissen mögen, nach ihrem Verdienen zu strafen. Dargegen und hinwiederum sind Wir auch des geneigten Erbietens gegen sie, sie bym Gottswort, Lut und Vermög alts und nüws Testaments, und aller Ehrbarkeit und Billigkeit zu schützen und zu schirmen, und Lyb und Gut zu ihnen zu setzen, als getrüwen und frommen Oberen zustaht, auch allen möglichen Flyß anzuwenden, damit söllich Schryer und unruhig Lüt gedämmt, abgestellt und geschweigt, auch der Frieden festiglich gehalten, damit Zank und Unfried fürhin verhütet, das göttlich Wort, auch christenliche Zucht und Ehrbarkeit gepflanzt, und Stadt und Land in gutem, wolbeständigem, göttlichem Frieden, auch uff jeweden glücklichen Stand, Würden und Wesen seliglich geregiert werden möge. Darzu Uns der Ursachen der Herr beholfen syn, und sin Gnad darzu verlychen wolle, Amen.

9.

Als aber die biderben Lüt ab der Landschaft, nach Verhörung dieser Artikel, vermeint, daß Uns die Schryer und Ufrührischen baß, denn ihnen, wissend und erkannt syent, und nit vonnöthen wär, daß sie Uns die anzeigtint, — so möchtent Wir, der Hauptlüte halb, auch wol ermeßen, wie sie sich gehalten, und wie ehrlich sie gehandlet hättent; deßhalb sie Uns sömlichs heimgesetzt haben wollent, darin, der Nothdurft und Gebühr nach, Ynsehung zu thun, als ihnen auch nit zwyflete, Wir Stadt und Lands Lob, Nutz und Ehr betrachten, und, als frommen Oberen zustaht, darin handlen werden, — also habent Wir sie fründlich heimgewiesen und vertröstet, daß Wir

angends Morn über den Handel, der Schryeren halb, sitzen, deßglychen auch, der Hauptlüte halb, alles das handlen wollent, das Wir gedenken mögent, zu Fried, Ruh und Abstellung aller Unruhen, auch zu Straf des Bösen dienstlich ze syn, und daran kein Flyß, Müh noch Arbeit sparen; deß sie Uns zum höchsten und in aller Unterthänigkeit gedankt mit hoher Erbietung, söllichs in dienstlicher Gehorsamkeit allzyt willig um Uns zu verdienen.

10.

Es weiß jeder Zunftmeister sinen Zunftbrüderen wol anzuzeigen, wie denn der vordrig Cappeler-Frieden etlichen Schryeren und ufrührischen Gemüthern nit recht hat liegen wollen, dadurch Wir in groß Lyden, Angst und Noth kommen sind, derglychen Uns aber (abermals), wo dieser Frieden nit gehalten werden sollt, lychtlich begegnen möcht. Zudem weder Wir noch Unsere biderben Lüt ab der Landschaft söllichen Ufrührern und Schryeren wyter Stand geben wollent. Daß deßhalb Jedermann gedenke, sich aller ufrührigen, hitzigen, ufstössigen und anlässigen Wort und Werk, die zu Zertrennung dieses Friedens und gemeiner Ruh Ursach geben möchtent, zu mässigen und zu müssigen, auch Jedermann sin Kind und Gesind wyse, uff Ruh zu trachten, und ihnen, das Uns gefällt, auch gefallen zu lassen, darby auch Unsere Eidgnossen von den V Orten mit keinerlei Zureden, Schmähungen oder Lästerungen anzuziehen, zu verachten oder zu beleidigen weder mit Worten noch Werken; dann, wer sömlichs überfahren wurd, den wöllent Wir an sinem Lyb und Gut, je nach dem einer verschuldt, dermaaßen so härtiglich strafen, daß Männiglich sehen und spüren muß, daß Wir ab söllicher unruhiger Lüten frevlem, ufrührigem Schryen, Schmähen und Schelten hoche Beschwerd und treffenlichs Mißfallen tragent, und Wir je gern Ruh hättent. Darnach wüß sich Männiglich zu richten, und Unsere schwere Ungnad zu verhüten.

Gehandlet im November 1531 und vor allen Zünften gelesen am Sonntag, 10. Dezembris, 1531.

Die obgemeldte Verkommnuß aber ward zugesagt und ufgericht vor Räthen und Burgeren am Samstag nach unser Frauen Empfängnußtag, war der 9. Tag Dezembris, im Jahr 1531; ward auch uff das Land allen Vögten zugeschickt.

Waldmannischer Spruch
1 4 8 9.

Die neuesten Verfassungsurkunden, jene der Mediation und die gegenwärtige, haben den fast vierhundertjährigen Streit zwischen der Stadt und Landschaft Zürich ausgeglichen, und sowohl der am 4. Juni 1468 erlassene, und in Tschudis Schweizerchronik abgedruckte Berner Spruchbrief als der sogenannte Waldmannische Spruch sind nun ganz der Geschichte anheim gefallen. Damit auch der Letztere für die Geschichte nicht verloren gehe, wird er hier zum erstenmal abgedruckt. Johann Müller hat in seiner Schweizergeschichte (5r. Bd. S. 405 — 409) einen kurzen Auszug davon gegeben, zugleich aber offenbar dabei die Rechte der Landschaft in Schatten gestellt. Wir wollen die Urkunden selbst reden lassen. — Der Waldmannische Spruch zerfällt, wie schon Joh. Müller anmerkte, (5r. Bd. S. 404. Note 653), in mehrere besondere Spruchbriefe, nämlich in die, welche 1. den Gemeinden am See und den Wädenschwylern, 2. den Kyburgern, dem neuen Amte Tachsen und Elgg, 3. den Grüningern, 4. den Greifenseern und Bubikonern, 5. dem Freiamte, 6. denen von Andelfingen, Ossingen und Flach, und 7. den Regensbergern ertheilt worden sind. Alle sind hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse und der darauf bezüglichen Freiheiten und Rechte ganz gleichlautend, und weichen nur in Beziehung auf einige Lokalverhältnisse von einander ab, wie man aus den nachfolgenden Spruchbriefen für die am Zürichsee, für die Grüninger, und die Knonauer oder das Freiamt (1, 3 und 5) ersehen wird. Die schließlich beigefügten amtlichen Berichte aus dem Jahre 1795 zeigen, wie die Regierung von Zürich den Inhalt des Waldmannischen Spruchs und des Cappelerbriefs deutete, und auf welche Weise sie sich aus der Verlegenheit, in die sie wiederholt durch diese Magna charta des Zürcherischen Landvolks kam, zu ziehen suchte.

I.
Spruchbrief
für die am Zürichsee 1489.

(Nach dem besiegelten Original kopiert).

Wir, dieser nachgenempten VII Orte der Eidgnossen Räth und Sendboten, von Städten und Länderen, mit Namen:

von Bern: Urs Werder und Antoni Schön; — von Luzern: Ludwig Seiler, Schultheiß, und Werner von Meggen, Seckelmeister; — von Uri: Walther In der Gassen, Altammann, und Heinrich Im Hof; — von Schwyz: Rudolf Reding, Altammann, und Dietrich In der Halden, der jung; — von Unterwalden: Klaus von Zuben, Ammann ob dem Wald, Heinrich Zum Büel, Ammann nid dem Wald; — von Zug: Hans Schell, Altammann, und Heinrich Haßler; — von Glarus: Jost Küchli, Altammann, und Werner Rietler Landschryber

bekennen und thun kund Allermänniglich offenbar mit diesem Brief, von söllicher Stöße, Spänn und Mißhellung wegen, zwischen den strengen, vesten, fürsichtigen und wysen Hauptmann *), Räthen und ganzer Gemeind der Stadt Zürich an einem, und den Ehrsamen und Wysen ganzer Gemeind vor der Stadt Zürich, sie syent vom Zürichsee, Wädischwyl, Richtischwyl, uß der Grafschaft Kyburg, uß dem fryen Ampt, Grüningen, Gryffensee und von anderen Herrschaften und Aemptern der gedachten Stadt Zürich, als den ihren, an dem andern Theil, harlangend von etwa mengerhand Stucken und Artiklen, so die jetzt genannt Gemeind von den gerührten Grafschaften, Herrschaften, Aemptern und Gegenden, alle gemeiniglich, auch sondrige Aempter und Gegenden, zu und an die benempten ihre Herren von Zürich zu sprechen, deßglych und hinwiederum von den Artiklen und Stucken, so die genannten Unsere lieben Eidgenossen von Zürich an die Ihren zu fordern habent, uff Uns obgenannte, der VII Orte Unserer Eidgnoßschaft darzu verordnete Räthe, Lut der Anlaßbriefe, von Wort zu Wort also lutend:

*) Am Tage von Bürgermeister Waldmanns Verhaftung hatte bekanntlich die Gemeinde der Stadt Zürich den bisherigen Rath seines Amtes entsetzt, den Lazarus Göldli zum Stadthauptmann mit außerordentlicher Gewalt ernannt, und ihm einen Rath von sechszig Männern beigeordnet, welcher, wegen seiner Dummheit und Hartnäckigkeit, der hörnerne Rath genannt wurde.

Anlaßbrief.

Zu wissen sye Allermänniglich offenbar mit diesem Brief: Als dann Spänn, Stöß und Mißhellung entzwischen den strengen, frommen, fürsichtigen und wysen, Hauptmann, Räthen und ganzer Gemeind in der Stadt Zürich an einem, und den Ehrsamen, Wysen, ganzer Gemeind vor der Stadt Zürich, sie syent vom Zürichsee, Richtischwyl, Wädischwyl, uß der Grafschaft Kyburg, uß dem fryen Ampt, von Gryffensee, Grüningen und anderen Herrschaften und Aemptern, der gedachten Stadt Zürich unterhörig, an dem anderen Theil uferstanden sind, harlangende von etwa mengerhand Stucken und Artiklen, so die ietztgenannt Gemeind von den gerührten Grafschaften, Herrschaften, Aemptern und Gegenden, Alle gemeinlich und sondrige Aempter und Gegenden, zu und an die benempten ihre Herren von Zürich zu sprechen habent, deßglych und hinwiederum von den Artiklen und Stucken, so die von Zürich an die Ihren, wie die iezt genannt und von wellichen ihren Aemptern, Herrschaften und Gegenden die syent, zu fordern habent, — daß nach viel merklicher Müh und Arbeit, so der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Ulrich, Abt des Gottshus St. Gallen, und der strengen, frommen, fürsichtigen, ehrsamen und wysen, der VII Orte der Eidgnoßschaft, von Städten und Länderen, namlich: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, und anderer ihrer Bundsgnossen treffenliche Räth' und Botschaft harin gebrucht und gehebt habent, beid vorgenannt Parthyen um all ihr Spänn, Stöß, Fordrung und Zuspruch, wie oder warum jeder Theil die zu dem andern hat und zu haben vermeint, darin nützit usgesetzt, willkürlich uff der gedachten VII Orte der Eidgnoßschaft darzu verordnete Räthe zu Recht kommen und eingangen sind, Recht um Recht zu geben und zu nemmen, mit Recht und Geding, daß die Gemeind ußert der Stadt Zürich durch ihre vollmächtigen Boten alles das, so sie, gemeinlich oder jeglich Herrschaft, Ampt und Gegend insonders, zu ihren Herren von Zürich zu sprechen habent, deßglych und hinwiederum die genannten von Zürich auch all ihre Fordrungen, so sie, von gemeiner ihrer Stadt Zürich und der Ihren wegen, zu den Ihren, obgenannt, zu sprechen habent, für die gedachten der VII Orte Räthe tragen und legen, und namlich alles das, so jeder Theil gegen den andern in sömlichem Rechten getruwt zu geniessen, es sygit Wort, Lüt oder Brief, fürwenden mögent, und was dann, uff beider Theile Rechtssatz, nach ihren Klagen, Antworten, Reden und Widerreden, durch die gedachten der Eidgnossen Räthe zu Recht erkennt und gesprochen wird, darby sollent sie ganz zu allen Parthyen blyben, dem trüwlich, ufrecht

und unzerbrochen nachkommen und genugthun, ietzt und zu ewigen Zyten, ohn alles wyter Weigern, Aendern und Appellieren. Es ist auch mit nämlichen Worten harin angedingt und beredt worden, daß beder vorgeseiter Parthyen Recht, eins mit dem andern zu gahn, usgefertigt und beschlossen werden soll. Und in sömlichem Anlaß habent die genannten Räthe der VII Orte der Eidgnoßschaft luter vorbehalten, vor dem Rechten in den spännigen Handel fründlich zu gryfen, und mit allem Flyß gütliche Hinlegung zu versuchen. Was dann also gütlich betragen wird, darby soll es blyben, und dem von beiden Theilen trüwlich nachgangen werden in Maaßen, wie oben von dem Rechten staht. Was und wie viel aber Stuck und Artikel also gütlich nit hingelegt werdent, die sollent dann ohn Verziehen, obbegriffner Meinung, zu Recht usgesprochen, und von beiden Theilen gehalten werden.

Wir, die obgemeldten Hauptmann, Räth' und ganze Gemeind in der Stadt Zürich an einem, und die ganze Gemeind ußert der Stadt Zürich, Wir sygit ab dem Zürichsee und von allen andern Grafschaften, Herrschaften, Aemptern und Gegenden, der Stadt Zürich zugehörig, an dem andern Theil, bekennen gen Männiglichen mit diesem Brief, daß Wir aller Unserer Spänn, Forderung und Zuspruch, so Wir dann beidersyts zu und gegen einander habent, und jede Parthy zu der andern zu haben vermeint, bis uff den hüttigen Tag, dato dieß Briefs, erloffen, uff der vorgenannten Unserer lieben Eidgenossen, der VII Orte von Städten und Länderen, Räthe, obbegriffner Meinung, mit Vorbehalt gütlicher Hinlegung, mit gutem fryem Willen zu Recht kommen und gangen sind, und gelobent daruf zu beden Syten, in Kraft dieß Briefs, by Unsern guten Trüwen, an Eides Statt, für Uns und alle Unsere ewigen Nachkommen, was also, uff Unser, beder Theile, Fürbringen und Darlegen, von den benempten Unserer lieben Eidgnossen Räthen gütlich oder zu Recht hingelegt und usgesprochen wird, das alles, wie obstaht, wahr, fest und stets zu halten, dem allem trüwlich, gestracks und unzerbrochen nachzekommen und genugzethun, auch darwider nie mehr nüt zu reden, zu thun noch schaffen, gethan werden, in dehein Wys noch Weg, ietzt und zu ewigen Zyten. Und hieruf, so sollent Wir obgenannt beide Theil und alle die, so zu Uns, beiden Parthyen, behaft, gewandt und verdacht sind, die sygent edel oder unedel, geistlich oder weltlich, Niemand usgesondert, also zu Recht betragen, geeint, gesühnt, gericht und verschlicht, und aller Unwill und Fyndschaft zwischen Uns beiden Theilen, unz (bis) uff den hüttigen Tag, dato dieß Briefs, entsprungen, allklich und ganz hin, todt und ab heissen und syn, und Wir mit einanderen hinfür zu ewigen Zyten in guter, fründlicher Einigkeit und Fründschaft blyben, und dehein Theil dem andern um alles das,

so sich in sömlichen Spänn und Ufruhren begeben, gemacht und verloffen hat, nimmer mehr hassen, fechen (fehden), strafen, noch zu Argem gedenken, bös Gefährd und Arglist harin allweg zu vermyden. Und deß alles zu wahrem, offnem Urkund und später ewiger Sicherheit, so habent Wir, obgenannter Hauptmann, Räth' und ganze Gemeind in der Stadt Zürich, Unserer Stadt Sekretinsiegel, für Uns und alle Unsere ewigen Nachkommen, an diese Anlaßbriefe, zween glychlutende, öffentlich thun henken. Und zu noch mehrer Sicherheit und ewiger Beständniß aller obbegriffner Dinge, so habent Wir, die ganze Gemeind ußert der Stadt Zürich, nämlich: ab dem Zürichsee und von allen andern Herrschaften, Aemptern und Gegenden, der Stadt Zürich zugehörend, mit Ernst erbeten die edlen, strengen, fürnemmen, ehrsamen und wysen: Herrn Dietrich von Engelsberg *), Ritter, des Raths zu Fryburg in Uechtland, und Hansen Ochsenbein, Seckelmeister zu Soloturn, Herrn Andres Roll von Bonstetten, Ritter, Heinrich Wirz, Ammann zu Uetikon, und Ulrich Vorster, Richter zu Wädischwyl, daß die ihre eignen Insiegel, für Uns und alle Unsere ewigen Nachkommen, doch Herrn Dietrichen von Engelsberg und Hansen Ochsenbein und ihren Erben ohne Schaden, öffentlich harzu gehenkt hand, die geben sind am Montag **) nach dem Sonntag Judica, nach Christi Geburt tusend, vierhundert und im nün und achtzigisten Jahr.

zu endlichem, usträglichem Entscheid, gütlichen oder rechtlichen Sprüchen veranlaßt, daß Wir daruf von den obgenannten Unsern Herren und Obern mit ernstlichem Befelch, nach Unserm Vermögen und bestem Flyß die Ding, so ferr Wir erfinden, gütlich hinzulegen oder, in wellichen Stucken das nit syn mag, Lut der vorgeschriebnen Anläß, rechtlich zu entscheiden, harzu verordnet, und demnach bed obgenannt Parthyen vollmächtiglich von ihren Gemeinden vor Uns zu Zürich in der Stadt erschinnen syent, — da Wir nun sie zu allen Theilen stattlich gegen einanderen gehört, und sie daruf, dieser nachgemeldten Stucken und Artiklen halb, mit ihr Aller Wissen und gutem Willen fründlich vereint, betragen, und in der Minn' und Fründschaft gütlich bericht habent inmaaßen, wie hernach staht:

1.

des Ersten, des Eides halb, darin die obgenannten Gemeinden vor der Stadt allenthalb vermeinent beschwert ze syn,

*) In Joh. Müllers Schweizergeschichte (5r Bd. S. 404, Note 652) heißt er: Endlisperg; wahrscheinlich ein Druckfehler.

**) Der 6. April 1489, der Tag, an welchem Bürgermeister Waldmann enthauptet worden war.

und sonders als darin stahnt, „ihren Herren in allen Sachen gehorsam ze syn,“ von deßwegen habent Wir durch Unsere Mittlung so viel ersunden, daß die Wort, die dann in dem Eid stahnt: „in allen Sachen,“ nun hinfür nimmermehr darin stahn, und nit mehr darein gesetzt werden, sonder all obgemeldt Gemeinden den Eid nit anderst ze schwören schuldig syn söllent, denn wie der harnach von Wort zu Wort geschrieben staht: „Ihr sollent schwören, Unsern gnädigen Herren Burgermeister und Räthen und dem Großen Rath, den Zweihunderten der Stadt Zürich, Trüw und Wahrheit zu halten, und ihnen und ihrem gegenwärtigen Vogt, von ihrer wegen und an ihrer Statt, gehorsam und gewärtig zu syn, und ob Uewer deheiner (irgend einer) nützit (etwas) vernäme, daß den vorgenannten Unsern gnädigen Herren von Zürich, ihr gemeiner Stadt und gemein ihrem Lande Schaden oder Gebresten bringen möcht, das ihnen oder ihrem Vogt fürzubringen, zu warnen und zu wenden, als ferr Uewer jeglichem sin Lyb und Gut langen mag, und wo Uewer einer by deheiner Zerwürfniß ist, die sieht oder hört, oder darzu kommt, die zu stellen unz an ein Recht, als ferr er kann und mag, und auch Uewer deheiner in keinen Krieg ze laufen, ze ryten, noch ze gahn ohne der obgenannten Unserer gnädigen Herren von Zürich Erlauben, Wissen und Willen, und ob Uewer deheiner Jemand den andern fähe gefährlich umfahen oder ziehen, es wäre Lüt oder Gut, das ufzeheben, ze handhaben und ze heften zu dem Rechten, und auch Uewer keiner, er syg rych oder arm, den andern mit deheinen frömbden Gerichten, geistlichen noch weltlichen, fürzenemmen, umzetryben, noch ze bekümmern um keine Sache, und Uewer jeglicher von dem andern das Recht ze suchen und ze nemmen an den Enden und in den Gerichten, da der Ansprächig gesessen und dahin er Gerichtzwingig ist, oder vor den obgenannten Unsern Herren von Zürich, ob die das für sich nämmint, Uewer deheinem werde denn von denselben Unsern Herren anders oder wyter gegunnen und erlaubt, und darin ist Uewer jeglichem usgelassen und usgesetzt etlich Sachen, die mit dem geistlichen Gericht zu berechtigen, als das von Alter harkommen ist, — alles getrüwlich, ohn' Arglist und ungefahrlich.“ —

2.

Und uff söllichs ist ferrer von Unsern Eidgnossen von Zürich gutwillig nachgelassen, ob sie hinfür den Ihren in der Stadt den Artikel, als im Eid staht: „daß auch Uewer deheiner in keinen Krieg laufen, ryten noch gahn soll ohne der obgenannten Unserer gnädigen Herren von Zürich Erlauben, Wissen und Willen“ —

ußer dem obgeschriebnen Eid thätent, und ihnen den nachließent, daß dann derselb Artikel den vorgenannten Gemeinden vor der Stadt auch nachgelassen werden soll.

3.

Item: von des Marktfahrens wegen, da die Gemeinden sich, unbilligs Gebot von Unsern Eidgnoßen von Zürich deßhalb usgangen syn, erklagt, und Wir dieselben Unsere Eidgnossen von Zürich dargegen gehört, daruf habent Wir an den jetztgenannten Unsern Eidgnossen von Zürich so viel erfunden, daß sie dasselb Gebot abgethan, und den Ihren gütlich nachgelassen habent, daß hinfür Männiglich das Sin zu Markt führen, tryben, tragen, kaufen und verkaufen mag, wohin, was und gegen wen einem jeglichen füglich und eben ist, usgenommen Fragner und Fürkäufler, dieselben, die da uff den Fürkauf stellent, die mag man wohl abthun, damit der gemein Mann auch zu ziemlichen Käufen kommen mag, und daß das uff die Märkt kommen und gahn soll, und nit vor in die dritte Hand kommen.

4.

Item: von des Salzkaufs wegen, darmit die Gemeinden ußert der Stadt auch vermeinent beschwert zu syn, habent Wir aber so viel erfunden, daß Unsere Eidgnossen von Zürich dieselben Gesetz nachgelassen hand, also daß hinfür Männiglich Salz kaufen mag, wo und an wellichen Enden einem jeden das füglich und eben ist.

5.

Item: von des Frohnfasten- und Büchsengelds, deßglychen von des Plappart- und Angstergelds wegen, habent Wir auch mit Bitt' an Unsern Eidgnossen von Zürich erfunden, daß sie dasselbig auch abgelassen hand, jetzt und zukünftigen Zyten.

6.

Item: von des Gebots wegen zu den Hochzyten und Schenkinen, das habent sie auch durch Unsere Bitte nachgelassen und abgethan, daß Jedermann zu dem andern, wie von Alter har, gahn und ziehen mag.

7.

Item: von des fryen Zugs wegen, darum Unsere Eidgnossen von Zürich auch ein Verbot gethan habent, ist auch

durch Unsere Mittlung erfunden, daß dasselbig absyn, und ein jeder hinfür ziehen soll und mög, was und wohin er will.

8.

Item: von der Uffätzen wegen der Handwerkslüten, so uff dem Land sitzent, daß die in die Stadt ziehen sölltent, habent Wir so viel erfunden, daß Unsere Eidgnossen von Zürich das auch nachgelassen habent, also daß die Handwerkslüt in den Dörfern und uff dem Land blyben und sitzen mögent, wo sich ein jeder truwt zu ernähren.

9.

Item: von der Badstuben und Oeltrotten wegen, die abzuthun, habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel erfunden, daß sie söllichen Uffatz der Badstuben und Oeltrotten nachgelassen hand, also daß, wie die jetzt, dato dieß Briefs, stahnt, dieselben blyben söllent; doch daß hinfür Niemand mehr deheine nüwe Badstube noch Oeltrotte machen solle, denn mit derselben Unserer Eidgnossen von Zürich Gunst und Willen.

10.

Item: von der Särlen und Hagtannen wegen, die von Unsern Eidgnossen von Zürich verboten gewesen sind zu hauen, dasselb Gebot habent sie auch durch Unsere Arbeit gütlich abgethan, und daß ein jeglicher Särlen oder Hagtannen in und uff dem Sinen hauen, und darmit das Sin befrieden mag, wie ihm füglich ist; doch daß Niemand die Frohnwäld weder rüten noch wüsten, sonder daß man die in Ehren haben soll.

11.

Item: von der Nüwerung wegen, mit den Reben ynzulegen, auch die Güter zu bewerben, habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel erfunden, daß sie es auch gütlich nachgelassen hand, also daß Jedermann, mit Reben ynzulegen und die Güter zu bewerben, mit dem Sinen handlen und werben mag, wie ein jeder das truwt zu genießen, und das auch von Alter har gebrucht ist.

12.

Item: von wegen der Stüren, so uff die Lüt gelegt werdent, vemeinent dieselben Lüt ußert der Stadt Zürich, daß sie die Stür in sollicher Gestalt, wie unzhar, nit mehr schuldig syent zu geben, — habent Wir an beiden Theilen durch Un-

sere Arbeit so viel erlangt, also, wann hinfür Unsere Eidgnossen von Zürich uff sich selbs in der Stadt eine Stür legent nach Lyb und nach Gut, daß sie dann Gewalt und Macht habent, uff alle die Ihren, wo und an wellichen Enden die in ihren Grafschaften, Herrschaften, Aemptern, hochen und niedern Gerichten sitzent, eine Stür nach Lyb und nach Gut zu legen.

13.

Item: von der Brandschatzung und Bütgelds wegen, da die Ußeren vermeinent, daß das auch unglych zugange, habent Wir an allen Theilen so viel in der Gütlichkeit erfunden: Wenn Unserer Eidgnossen von Zürich Grafschaften, Herrschaften oder Landschaften mit den gerübrten ihren Herren von Zürich in Krieg ziehent, und in denselben Kriegen oder Reisen Brandschätz oder Bütgeld gewunnen wurd, wenig oder viel, das alles soll unter sie in der Stadt und den Ihren vor der Stadt, von wellichen Gegenden und Aemptern mit ihnen zogen wärent, nach Markzahl glychlich und ohn gefahrlichen Vortheil getheilt werden. Doch was von Städten, Schlössern, Landen, Lüten, Rent und Gülten, auch Büchsen, und was zu der Wehr gehört, erobert und gewunnen wurd, dasselbig alles soll Unsern Eidgnossen von Zürich zugehören und blyben, unverhindert aller der Ihren vor der Stadt.

14.

Item: wär' auch Sach, daß hinfür Unsern Eidgnossen von Zürich und ihrer Stadt Pensionen wurdent, deß söllent sich die Ihren vor der Stadt ganz nützit annemmen, und Unsere Eidgnossen von Zürich ihnen darby nützit schuldig syn.

15.

Item: von des Fahens uud Thürmens wegen, habent Wir zwischen allen Theilen so viel erfunden und gütlich abgeredt, wellicher das Recht vertröſten mag um Sachen, die nit das Leben oder die Ehr berührent, daß Unsere Eidgnossen von Zürich die Tröstung nemmen, und dieselben, so also vertröstent, nit thürmen sollent.

16.

So dann von der Frevlen und Bußen wegen, darin die Gemeinden vermeinent, des Leidens (Anklagens) halb merklich beschwert zu syn, habent Wir so viel erfunden: Wo hinfür Lüt

einanderen schlahent ohne Blutruns und Herdfall, und ein Untervogt das sieht, hört oder vernimmt, oder ihm von den Parthyen klagt wird, da soll die Buß syn ein Pfund und fünf Schilling; wurd' aber einer blutruns oder herdfällig, so soll es, derselben Buß halb, belyben, wie von Alter harkommen ist.

17.

Und als dann sich die vom Zürichsee erklagt, wie sie Unsere Eidgnossen von Zürich um Frevlen und Bußen gethürmt und getrungen habent, daß sie in die Kilchhörinen müssent schwören, da habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich in der Gütlichkeit erfunden, daß sie sömlich Fürnemmen gütlich abgestellt und nachgelassen habent, daß sie hinfür die Bußen nit mehr also, sonder wie von Alter harkommen ist, ynziehen söllent und wöllent.

18.

Item: so klagent sich dann die von Thalwyl, Unsere Eidgnossen von Zürich habent ihnen verboten, etlich Wälder zu nutzen — habent Wir, des Stucks halb, in der Gütlichkeit auch so viel gemittlet und erfunden, daß die vermeldten von Thalwyl dieselben Wälder hinfür nutzen mögent, wie von Alter harkommen ist; doch daß sie darby den Forst in Ehren habent und befriednent, wie von Alter har, damit der nit geschädigt werd, und auch daß sie den Förster mit Geld und nit mit Holz usrichtent.

19.

Item: Als auch die Landschaft am Zürichsee begehrt hat, daß Unsere Eidgnossen von Zürich die Gericht und Recht lassent blyben, wie von Alter har, sie sygent Geistlicher oder Weltlicher, Edler oder Unedler hoche und niedre Gericht, habent Wir aber an Unsern Eidgnossen von Zürich gütlich erfunden, daß sie zugelassen hand, die Gericht und Recht Geistlicher und Weltlicher, Edler und Unedler, by ihrem alten Harkommen blyben zu lassen, und sie wyter nit zu trängen.

20.

Item: von der Untervögte wegen, die zu besetzen, da die vom Zürichsee vermeint, sie söllent und mögent in ihren Kilchhörinen zu einem Untervogt nemmen, wer sie gut bedunkt, er syg ein Wirth, Müller oder eines andern Handwerks, habent Wir zwischen beiden Theilen so viel erfunden, und in der Güt-

lichkeit betragen, daß nun hinfür die am Zürichsee einen ehrbaren Mann in jedem Ampt, welcher sie tugenlich und gut bedunkt, zu einem Untervogt erwählen mögent, und allwyl sich derselbig an einer Stadt Zürich und an einer Gemeind redlich und ehrlich haltet, daß man den ungeändert blyben lassen sölle.

21.

Von der Fischenzen wegen in den Bächen, habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen, daß man die hinfür bruchen soll, wie von Alter harkommen ist.

22.

Item: sodann von Bewerbung des Zürichsees wegen, habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen, was der alt Einungbrief deßhalben uswyst, die darby blyben zu lassen.

23.

Item: füro von der Gemeinden wegen am Zürichsee, da Unsere Eidgnossen von Zürich vermeinent, daß sie die ohn' ihr Wissen und Willen nit haben sollent, habent Wir in söllichem so viel gemittlet und in der Gütlichkeit erfunden, ob Sach' ist, daß sich hinfür begeben wurd, daß die Ihren am Zürichsee mit bösem Gwalt übersetzt werden wölltent, oder ihnen sonst etwas unter einanderen angelegen wär, daß dann zwo oder dry Kilchhörinen sich zusammenfügen, und ihres Anliegens Unterred haben, und von jeder Kilchhöri zehn oder zwanzig Mann, oder so viel sie ungefahrlich gut bedunkt, usschießen mögent, für Unsere Eidgnossen von Zürich zu kehren, und ihnen ihr Anliegen zu erzählen, damit ein söllichs abgestellt werde; und sollent sie aber in söllichen Gemeinden nützit rathen noch handlen, das wider die ehgenannten Unsere Eidgnossen von Zürich und ihre Stadt syg, und auch hinfür kein Ufruhr mehr wider sie machen, sonder allweg ihr Anliegen, vorberührter Meinung, an Unsere Eidgnossen von Zürich bringen.

24.

Item: von des Jagens wegen, so Unsere Eidgnossen von Zürich verboten gehebt, habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich erfunden, daß sie das gütlich nachgelassen, und den Ihren am Zürichsee zu jagen verwilligt habent inmaaßen, wie ihren Burgern in der Stadt, doch usgelassen der Sihlwald und

das Albis, auch der Forst, daß darin Niemand ohn' ihr Erlauben, Wissen und Willen jagen soll.

25.

Item: von deßwegen, als sich die Gemeinden am Zürichsee erklagt habent, daß man sie um Geldschulden an den Rath zu Zürich beschriebe und betage, das syg ihnen in mengen Weg eine Beschwerung, — darin habent Wir zwischen beiden Theilen so viel erfunden und gütlich betragen, dieweyl die Gemeinden am Zürichsee Unserer Eidgnossen von Zürich yngeseßne Burger sind und syn wollent, wie sie dann vornacher um Geldschulden an den Rath beschrieben sind, daß es auch hinfür by demselben blyben, und dieselben vom Zürichsee um Geldschulden für ihre Herren und Räth beschrieben werden söllent.

26.

Item: füro als dann etlich vom Zürichsee vermeinent, wenn Hagel oder Gfrüre ynfiel, daß dann der Lehenherr dem Lehenmann vier Mütt Kernen zu Hilf geben soll, habent sich Unsere Eidgnossen von Zürich begeben, das blyben zu lassen by dem alten Bruch; dem ist also: Welliches Jahrs kein Wyn wurd, so söll der Lehenherr dem Lehenmann drü Pfund zu Hilf geben; wenn aber dennoch zween Eimer Wyn wurdent, das wär jedem Theil einer, dann soll der Lehenherr dem Lehenmann nur ein Pfund ze Stür geben an sinen Schaden; wurd aber überall nit mehr, denn ein Eimer, und näm der Lehenmann denselben Eimer halb, so soll ihm der Lehenherr zwei Pfund ze Stür geben; wenn sich aber der Lehenmann dann des Wyns verzicht, und dem Lehenherrn den gar lassen will, dann soll ihm der Lehenherr die drü Pfund geben; doch wenn ein Lehenmann sich des Vortheils nit benüegen lassen wöllt, so möcht er die Reben ufgeben.

27.

Item: so hat sich denn aber eine ganze Gemeind am Zürichsee erklagt, wie etlich Geschriften in kurz vergangnen Tagen in allen Zünften in der Stadt zu Zürich über sie verkündt, und Uns, gemeinen Eidgnossen, vormals in Abscheid geben sygent, dieselben Schriften ihnen in etlicher Meinung ihren Glimpf und Ehr berührent, als sie vermeinent, — desselben Stucks halb habent Wir so viel gehandlet, daß Unsere Eidgnossen von Zürich guts Willens nachgelassen hand, also daß die ganz und gar ab

und vernichtet syn, und wo die hinfür je mehr funden oder erzeigt werdent, daß doch die Niemanden dehein Verletzung weder an sinen Ehren, Lyb noch Gut nit bringen, und daß sie namlich verbrennt werden söllent.

28.

Item: wyter so sygent denn etlich, so in Krieg über Verbot zogen sind, ufgeschrieben, der Meinung, daß sich dieselben müssent besorgen, nit sicher zu syn, — da habent Wir deßhalben an Unsern Eidgnossen von Zürich auch gütlich erfunden, daß sie dieselben Strafen und Bußen von denen, so hinweg zogen und ufgeschrieben sind, abthun und nachlassen wollent, doch hintangesetzt Todtschläger und verlümdet, übelthätig Lüt.

29.

Item: als dann die von Kilchberg vermeinent, daß ihre Herren von Zürich die vier Krüz vor ihrer Stadt nit wyter setzen söllent, denn von Alter har, das habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen, by den alten vier Krüzen zu blyben.

30.

Item: sodann vermeinent sie von der Vogthühner wegen, sie habent die abkauft, und sygent die nit mehr schuldig zu geben. Das habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen, sie deßhalb by ihrem alten Harkommen blyben zu lassen.

31.

Item: von der Handlehen wegen, habent Wir auch in der Gütlichkeit zwischen beiden Parthyen erfunden: Wellicher der ist, der ein Handlehen buwt, wenn ihn dann bedunkt, daß er deß nit genießen möge, so mag er das dem Lehenherrn wieder ufgeben; wöllte auch den Lehenherrn bedunken, daß ihm das Lehengut nit nach Nothdurft beworben wurd, so mag er den Lehenmann darab thun.

32.

Item: und als dann Horgen, Thalwyl, Kilchberg, Küßnacht und Herrliberg vermeinent, die Faßnachthühner uß merklichen Ursachen zu geben nit schuldig ze syn, — darin habent Wir aber an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel in der Gütlichkeit erfunden, daß sie die Faßnachthühner an denselben Enden nachgelassen hand.

33.

Item: die von Adlischwyl vermeinent, sie werdent mit Steg und Weg überlangt und geschädigt, deßglych von der Bruggen wegen, werdent sie auch wyter brucht, denn von Alter harkommen syg, — darin habent Wir auch so viel gemittlet, daß Unsere Eidgnossen von Zürich wol mögent Holz hauen zu ihren Bruggen und Wegen, doch daß die Genannten von Adlischwyl nüt dester minder mögent Holz hauen zu ihren Trotten oder sonst zu andern Buwen, wenn sie deß nothdürftig werdent.

34.

Item: so habent dann die von Stäfa und Männedorf vermeint, daß sie die Faßnachthühner zu geben nit mehr schuldig syn söllent, etlicher Ursachen halb, daß sie die mit einer Stür abgelöst. Also habent Wir so viel gemittlet, daß die genannten von Stäfa und Männedorf die Faßnachthühner hinfür fürrer geben söllent, als sie die unzhar geben habent.

35.

Item: und als sich dann die von Zollikon, Riespach, Hirslanden und Stadelhofen mit ihren Zugewandten auch gesperrt und vermeint habent, die Faßnachthühner nit mehr schuldig ze syn zu geben, und uß der Ursach, daß es ihnen erst nach dem Zürichkrieg ufgesetzt syg, und auch denen von Küßnacht, zu denen sie vor Jahren in Eine Vogty gehört habint, nachgelassen sygent, — habent Wir deßhalben beid Parthyen, auch die Kundschaft, so die Gemeldten von Zollikon, Riespach, Hirslanden und Stadelhofen darum vor Uns gestellt, genugsamlich gehört, und Uns daruf, nachdem Wir darum keine gütliche Mittlung erfinden konntent, zu Recht erkennt, daß, nach Inhalt der Zügensag, Unsere Eidgnossen von Zürich die Benempten von Zollikon, Riespach, Hirslanden und ihre Zugewandten, der Faßnachthühner halb, rüwig und unersucht blyben lassen söllent, sie erschynint denn Kaufbrief oder andere Brief, söllich Faßnachthühner inhaltende.

36.

Und nachdem Unsern Eidgnossen von Zürich, Lut des obvermeldten Anlasses, ihre Fordrung und Zuspruch, auch das Widerrecht gegen die Ihren, obgemeldt, in demselben Anlaß ver-

griffen, hinwiederum behalten ist, so habent die ietztgenannten Unsere Eidgnossen von Zürich des Ersten vermeint, als dann die Ihren, obgenannt, vor der Stadt, vom Zürichsee und sonst von allen andern Grafschaften, Herrschaften, Aemptern und Gegenden in letztvergangnem Handel ein Verpflichtung und Gelübd zusammen gethan habent, einanderen Hilf und Bystand ze thun, mit mehr Inhalt derselben Gelübd, daß dieselben Gelübd abgethan werdent, und sich die Ihren vor der Stadt deß in keinen Weg behelfent, sonder daß sie by dem obbeschriebnen Eid, so sie ihnen, als ihren Herren, zu schwören schuldig sygint, blyben söllent, und die Obvermeldten, die Ihren, die mit Unterscheid zu melden nit Noth, ze thun urbütig warent, — habent Wir, um des Besten willen, Uns darin so viel gearbeitet, daß Wir sie deßhalben und darum in der Gütlichkeit in Wys und Maaßen, als ob Wir söllichs zu Recht erkennt hättent, entscheiden also, daß söllich Verpflichtung und Gelübd, so die Gemeinden ußert der Stadt Zürich in dem verloffnen Handel zusammen gethan habent, ganz hin, todt und absyn, und dieselben Gemeinden sich dero, gemeinlich noch sonderlich, hinfür über kurz oder lang Zyt, wider die genannten Unsere Eidgnossen von Zürich, noch Niemand ander von ihretwegen, nimmer mehr behelfen, sonder fürohin by dem obgeschriebnen Eid, so sie Unsern Eidgnossen von Zürich jährlich zu schwören schuldig sind, blyben söllent, und daß auch darmit der Widerwill, so sich in söllichem Handel gegen die Stadt Winterthur, ihre Burger gemeinlich oder deheinen besonder, auch gegen den Grafen von Sulz, den Grafen von Monsax, Jakob Mötteli zu Bürglen, Kornfeil zu Wynfelden und alle andern, so Unsern Eidgnossen von Zürich zu versprechen stahnt, und ihnen in dem verloffnen Handel, uff ihr Erfordrung, Hilf und Bystand gethan oder zugeseit habent, oder was sich sonst, derselben aller und jedes insonder halb, mit Worten oder in ander Weg begeben hat, ganz hin und absyn, und daß dehein Theil dem andern deß zu Argem nimmer mehr gedenken, noch deßhalben Niemand dem andern nützit unfründlichs zufügen sölle. — Zum Andern, als dann Unsere Eidgnossen von Zürich in dem erstvergangnen Handel Etlich der Ihren uß den Aemptern hinyn zu ihnen berüeft habent, und ihnen die gehorsam gewesen sygent, die nun etlich Geld verzehrt, da nun Unsere Eidgnossen von Zürich vermeinent, daß dieselbig

Zehrung uß den Büchsen (Kassen) jedes Ampts, darus sie Lüt by ihnen gehebt habent, genommen werden soll, dann dieselben Büchsen Anfangs darum angesehen sygent, wann sie der Ihren in Kriegsläufen, oder anderer ihrer Stadt Nöthen halb, nothdürftig wärint, daß sie dann dester gerüster syn, und söllichs Büchsengeld darzu bruchen möchtent, — deß sich aber die Gemeinden ußert der Stadt gesperrt und vermeint habent, söllich Zehrung uß den Büchsen zu geben nit schuldig ze syn, sonder hättent Unsere Eidgnossen von Zürich Jemand hinyn erfordert, die by ihnen gewesen wärent, so söllent sie denselben selbs darum ein Benägen thun, — mit mehr und wytern Worten, darin gebrucht, unnoth zu vergryfen (hier anzuführen), zu Unserer rechtlichen Erkanntnuß gesetzt; — darum habent Wir Uns zu Recht erkennt und gesprochen, welliche von Unsern Eidgnossen von Zürich zu ihnen in ihre Stadt erfordert und berüeft, auch by ihnen gewesen, uß wellichen Aemptern die sygent, daß denselben die Zehrung, so sie die Zyt, wyl sie in ihrer Stadt gelegen sygent, verzehrt habent, uß den Büchsen in ihren Aemptern, daryn sie gehörent, geben werden sölle; aber welliche unberüeft und unerfordert hinyn gangen sind, und da zehrt habent, daß man denselben uß den Büchsen gar nüt zu geben schuldig syg. — Sodann von des Wyns wegen, den Achten (acht Männern) zu Rüschlikon und Bendlikon oder Andern am Zürichsee genommen, auch von des Schadens wegen mit Essen, Trinken, Wyn und anderm, dem Priester zu Uster, auch Bertschi Seiler, Konraden Wurzel, Uli Aenderlin von Illnau oder Andern zugefügt, da auch Unsere Eidgnossen von Zürich, mit Anrührung des Anlasses, verhofft habent, denselben allen werde billig um ihren zugefügten Schaden Wandel und Abtrag beschehen, deß sich aber die obvermeldten Gemeinden gesperrt und vermeint, das zu thun gut Ursach gehebt zu haben, und das auch uff allerlei Wort, von beiden Theilen gebrucht, zu Unserer rechtlichen Erkanntnuß gesetzt ist, — um das Stuck habent Wir Uns auch, nach Betrachtung des Anlasses und alles Handels, zu Recht erkennt, daß die, so vor der Stadt Zürich gelegen sygent, und den acht Personen, sie sygint von Rüschlikon, Bendlikon oder andern Enden am Zürichsee, ihren Wyn genommen habent, ihnen darum, nach glychen, billigen Dingen, Wandel und Abtrag thun söllent, und ihnen dann, um das zu sagen, so sie denn

vermeinent, ihnen von einer Gemeind von Kilchberg das beschehen syg, ihr Recht darum gegen sie zu suchen vorbehalten syn soll. — Sodann von des Priesters zu Uster und der andern aller wegen, denen das Ihre abgessen oder getrunken worden, daß die Gemeinden, von denen das beschehen ist, ihnen dieselben Schäden auch nach Ziemlichkeit abtragen, und ihnen dann hinwiederum ihr Fordrung und Rechtfertigung gegen dieselben Personen auch behalten syn soll, es wäre denn, daß derselben Personen eine oder mehr ihr erlittnen Schaden selbs dulden wöllte; gegen dieselben sölle dann hinwiederum die Fordrung, so die Gemeinden, Wort oder anderer Dinge halb, zu ihnen zu sprechen hättent, auch absyn. — Und hieruf zum Beschluß aller obgeschriebnen Unseren gütlichen und rechtlichen Entscheidungen, so soll hiermit aller Unwill und Unfründschaft, so sich vornacher unz uff hütt, datum dieß Briefs, zwischen Unsern Eidgnossen von Zürich an einem, und den Obgenannten, den Ihren vor der Stadt, an dem andern Theil, gemeinlich und sonderlich, durch diesen Handel begeben, verloffen und gesachet hat, ganz hin, todt und absyn, und das alles dehein Theil dem andern im Argen nimmermehr fürziehen, noch niendert zu Schaden ermessen, was sich auch an jedem Theil, in Gemeinden oder sondern Personen, mit Worten oder anderm, bishar begeben und verloffen hat, daß das alles Niemand, uff deheinem Theil, an sinen Ehren nützit abziehen noch schaden in kein Wys noch Weg, sonder so soll es hiermit durch Uns ein versühnte, gerichte und verschlichte Sach heißen und syn, und sie zu allen Theilen in guter Einigkeit und fründlichem Willen mit einanderen bestahn und blyben by den Pflichten und Gelübden, oben in dem Anlaß vergriffen. Es soll auch mit lutern Worten dieser Bericht gütlicher und rechtlicher Erkanntnuß aller obgeschriebner Dingen, Punkten und Artiklen Unsern Eidgnossen von Zürich in ander Weg an ihren Oberkeiten, Gewaltsamen, altem Harkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Mindrung noch Verletzung gebähren noch bringen in keinen Weg, Gefährd und Arglist harin ganz vermieden und usgeschlossen.

Und deß alles zu wahrem und ewigem Urkund, so habent Wir, die obbestimpten Boten, alle und Unser jeder insonder, sin eigen Insiegel, doch Uns und allen Unsern Erben ohne Schaden, an dieser Brief zween, glychlutend, in Libellwys gemacht,

offentlich lassen henken, die zu Zürich in der Stadt geben sind an dem nünten Tag des Monats Mayen, nach Christi Geburt tusend, vierhundert und im nün und achtzigisten Jahr.

Die wächsernen Siegel der 14 Gesandten der VII alten Orte sind an einer braun seidenen Schnur der Originalurkunde angehängt.

II.

Spruchbrief*)
für die Grüninger 1489.

15.

Und da sich die Gemeinden ußert der Stadt, und insonder die von Grüningen erklagt, wie daß Unsere Eidgnossen von Zürich sie um Frevel und Bußen gethürmt und getrungen habent, daß sie in die Kilchhörinen habent müssen schwören, da habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel in der Gütlichkeit erfunden, daß sie von söllichem Fürnemmen gütiglich abgestanden und verwilligt, daß sie hinfüro die Bußen nit mehr also, sondern wie von Alter har, söllent und wöllent ynziehen.

16.

Als dann auch die von Grüningen begehrt, daß Unsere Eidgnossen von Zürich sie by allen und jeglichen Höfen und Dingstätten, Gerichten und Rechten, es syent Edle und Unedle, Geistliche und Weltliche, wie von Alter har, blyben lassent, habent Wir aber an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel in der Gütlichkeit erfunden, daß sie nachgelassen hand, die Gericht und Recht, Geistliche und Weltliche, Edel und Unedel, by ihrem alten Harkommen blyben zu lassen, und sie nit wyter zu trängen.

17.

Von des Baches und der Fischenzen in Bächen wegen, diewyl Wir im Spruchbrief von Unsern Eidgnossen von Bern

---

*) Der Eingang des Spruchbriefes für die Landleute am Zürichsee, so wie die Artikel 1 — 14, der Art. 36 und der Schluß desselben finden sich wörtlich auch in den Spruchbriefen für die Grüninger und Knonauer oder das Freiamt. Darum wird von den Spruchbriefen dieser beiden Aemter nur das ihnen Eigenthümliche hier angeführt.

zwischen den vorgenannten von Grüningen und Unsern Eidgnossen von Zürich funden, wie das dazumal beredt worden, wollent Unsere Eidgnossen von Zürich es lassen blyben, und die Ihren von Grüningen nit wyter trängen.

18.

Und als die von Grüningen sich wyter erklagtent, daß von Alter har ihr Fryheit und Gewohnheit gewesen, wenn einer den andern lyblos thäte, daß der Todtschläger des Abgegangnen Fründen am Lyb verfallen, und den Herren das fahrend Gut, da aber Unsere Eidgnossen von Zürich vermeinent, wenn sömlichs geschähe, sie des Todtschlägers liegend und fahrend Gut genommen hättent, das wider ihre Fryheit und alt Harkommen wäre, — also habent Wir, dieß Stucks halb, in dem vorbenannten Vertrag, zu Bern usgangen *), unter anderm so viel erfunden, und wie dann derselbig Vertrag inhaltet, darby wollent es Unsere Eidgnossen von Zürich blyben lassen.

19.

Und als die von Grüningen vermeint, sie wärint mit dem Zinskorn etlicher Maaßen beschwert, auch wenn eine Wacht uf- oder abziehen wollt, wie ihnen die von Schirmensee helfen müssen den Plunder führen, — der Stucken halb, wie dann das der vorgemeldt Spruchbrief, zu Bern usgangen, vermag, habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich so viel erfunden, daß sie es darby wollent blyben lassen.

20.

Und als die Grüninger wyter vermeint, wenn das Schloß Grüningen baufällig wäre, daß man Ziegel und anderes dahin führen müsse, so hättent vorhin allwegen die von Stäfa einen Theil, und sie zwei Theile führen müssen; nun syent aber ihnen die von Stäfa darvon gezogen, — mit Begehr, daß ihre Herren von Zürich, an deren von Stäfa statt, wenn das Noth wurd, den einen Theil führtint, wie von Alter har, so wollent

---

*) Im Jahr 1441, als die Berner das von Schwyz eroberte und ihnen abgetretene Grüningen den Zürichern wieder zurückgaben, aber mit einem Spruchbriefe, der die Freiheiten der Grüninger sichern sollte. S. Tschudi's Chronik ad annum 1441; und Joh. Müllers Schweizergeschichte 3r Bd. S. 564.

sie die zwei Theil führen; desselben habent sich Unsere Eidgnossen von Zürich gütlich ergeben.

21.

Von des Mayenhauens und der Tauen wegen, zu genanntem Schloß Grüningen gehörig, habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich soviel erfunden, daß sie die von Grüningen, der Stucken halb, auch blyben lassen wollent, wie von Alter har gebrucht worden.

22.

So dann von der Mannlehen wegen, so Unsere Eidgnossen von Zürich hand, und deß gefryet sind, habent Wir sie zu beiden Theilen in der Gütlichkeit betragen, daß, welliche in der Herrschaft Grüningen Lehen inne hand, sie die von Unsern Eidgnossen von Zürich empfahen, und sie ihr Leben lang inhaben söllent, es wäre denn, daß einer sin Lehengut verkaufte, so soll dann der Käufer das empfahen; doch sollent allweg die Lüt von Unsern Eidgnossen von Zürich, und wem sie das Lehen empfehlen zu verlychen, mit dem Empfahen fründlich und bescheidenlich gehalten werden, deßglychen mit dem Schryben von dem Schryber auch.

23.

Von wegen den Gottshuslüten, so an das Gottshus St. Gallen gehörent, welliche die sygint, die sich an das Gottshus erkauft und darum Brief und Siegel hand, ist durch Unsere Mittlung so viel erfunden, daß dieselben by ihren Briefen und Siegeln blyben, und nit schuldig syn söllent, Unsern Eidgnossen von Zürich den Fall zu geben.

24.

Sodann von des Umgelds wegen und des Wynkaufs, habent Wir zwischen beiden Parthyen in der Gütlichkeit betragen also: Was Wyns einer uf dem Sinen erbuwt in der Herrschaft Grüningen, oder in andern Unserer Eidgnossen von Zürich Landschaften, Gerichten und Gebieten erwachsen erkaufte, von demselben soll ihrer keiner das Umgeld schuldig syn. Ob aber einer ußerhalb der gemeldten Kreisen und Gebieten Wyn kaufte, von demselben soll er das Umgeld geben, namlich: vom Eimer 3 Batzen.

25.

Auch vermeintent die von Grüningen, von des Leidens der Bußen wegen geträngt ze syn, wie auch der Frevlen halb wyter, denn von Alter harkommen sye; dann sie hoffent, von dieser Stucken wegen nüt wyters schuldig ze syn, denn wie die zween Rödel zu Binzikon und zu Dürnten wysent, darwider aber Unsere Eidgnossen von Zürich verhoffent, daß sie dieser Stucken halb by dem Artikel des Spruchbriefs, so von denen von Bern geben worden, blyben söllint, und diewyl Wir sie, der Artiklen halb, in der Gütlichkeit nit vereinbaren mochtent, habent Wir Uns zu Recht erkennt, daß es by demselben Stuck und Artikel im obvermeldten Spruchbrief blyben sölle.

26.

Und als die von Grüningen vermeint hand, wellicher Burger zu Grüningen wär, er säß im Städtli oder darvor, an wellichem End das wär, derselbig soll keine Faßnachthühner zu geben schuldig syn, dargegen aber Unsere Eidgnossen von Zürich verhoffent, daß es by einem Artikel im Bernerspruch, der harum Lüterung gebe, blyben söllte, — deßhalb Wir sie in der Gütlichkeit nit vertragen mochtent; also habent Wir Uns zu Recht erkennt, daß es, der Faßnachthühner halb, in und vor dem Städtli, blyben soll by dem Artikel, so im Spruch derer von Bern begriffen ist.

27.

Und von den Bären- und Schwynhäupteren wegen, da abermals die von Grüningen vermeint, wann sie die Bären oder Wildschwyn fiengtint oder fälltint, daß sie die zu geben einem Landvogt nit schuldig wärint; aber Unsere Eidgnossen von Zürich verhoffent, daß die zu Grüningen das zu geben schuldig syent; dann sömlichs dem Wildbann und der hohen Oberkeit anhange. Daruf habent Wir Uns zu Recht erkennt, diewyl die Gütlichkeit nüt verfahen mögen, daß ein jeder, so Gewild in der Herrschaft Grüningen fahe, von demselben einem Vogt zu Grüningen das Haupt, von der Oberkeit und des Wildbanns wegen, zu geben schuldig sye, aber die Bärenhäupter nit, uß der Ursach, diewyl die Bären nit für recht Gewild, sonder für ein schädlich Thier gerechnet werden.

III.

Spruchbrief
für die
Knonauer oder das Freyamt 1489.

15.

Als dann die Gemeinden uß dem fryen Ampt sich erklagt, sie habent ein fry Gericht, von jewelten har also harkommen, daß ein jeglicher Biedermann, der in dem fryen Ampt oder Gericht sitzt, Urtheil sprechen mag, als er dann in sinem Gewissen gegen Gott truwt zu verantworten, solches aber syg ihnen bishar abgestellt, — mit Begehr, sie deßhalben by ihrem alten Harkommen blyben zu lassen. Also habent Wir zwischen beiden Parthyen an so viel gearbeitet und in der Gütlichkeit erfunden, daß die gemeldten Lüt uß dem fryen Ampt hinfüro allweg ein geschworen Gericht haben, und unter ihnen sechs ehrbare Mann darzu verordnen und setzen söllent und mögent, Recht zu geben und zu sprechen.

16.

Item und um deßwegen, wenn einer den andern um Geldschulden pfänden wollt, habent Wir an beiden Theilen so viel erfunden und in der Gütlichkeit also vertragen, wellicher den andern hinfür will pfänden, daß derselbig söllichs vor dem geschwornen Vogt und Richter des fryen Ampts thun solle, und wäre denn Sach, daß darnach der, so um sin Schuld verpfändt wurd, die Pfand verrechtfertigen und mit Pfandrecht angryfen müßt, der soll dem Vogt oder Richter ein Schilling geben für bieten zu lassen.

17.

Item von des Gebots wegen, als sich die gemeldten uß dem fryen Ampt erklagt, daß Unsere Eidgnossen von Zürich sie um Frevel und Bußen gethürmt und getrungen habent, daß sie in die Kilchhörinen habent müssen schwören, da habent Wir auch an denselben Unsern Eidgnossen von Zürich so viel erfunden, daß sie söllichs Fürnemmen abgestellt und nachgelassen habent, daß sie die Bußen nit also, sonder fürhin, wie von Alter harkommen ist, ynziehen wollent. Demnach die gemeldten Lüt uß dem fryen Ampt begehrt hand, sie, der Bußen und anderen Stucken halb, ußert den Artiklen; wie dann die obbe-

schriebner Maaßen verschrieben stöhnd, by ihrem alten Harkommen blyben zu lassen, das habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen, doch alles mit dem Unterscheid, daß die Oeffnungen und Rödel des fryen Ampts etlich Marchen und Kreise wysent viellycht etwas wyter und ferrer, denn man ihnen beständig syn möcht. Darum habent Wir auch gütlich abgeredt, daß Unsere Eidgnossen von Zürich, deßglychen ihre Lüt uß dem fryen Ampt über die Rödel sitzen, und mit einander sollicher Marchen und Kreisen übereinkommen söllent, damit sich hernach Niemand zu beklagen habe.

18.

Item: von der Erblehen halb erklagent sie sich auch, daß sie deren nit genießen mögent, als von Alter har; da habent Wir in der Gütlichkeit zwischen beiden Parthyen gehandlet also: Wenn Sach wäre, daß einer so viel uff sinem Erblehen gebessert hätt, und dieselbig Besserung wöllt verkaufen, das mag er wohl thun, doch allwegen dem Lehenherrn an sinen Zinsen und Unsern Eidgnossen von Zürich des Lehenguts ohne Schaden, und auch also, daß derselbig das Lehengut nit zertheilen soll, ohne des Lehenherrn Gunst, Wissen und Willen. — Item von der Handlehen wegen, habent Wir auch zwischen beiden Parthyen so viel in Gütlichkeit erfunden, daß, wellicher der ist, der ein Handlehen buwet, und ihn dann bedunkt, daß er dessen nit genießen möge, so mag er das dem Lehenherrn wieder ufgeben; wöllte auch den Lehenherrn bedunken, daß ihm das Lehen nit nach Nothdurft beworben worden, so mag der Lehenherr den Lehenmann darab thun. — Sodann wegen des Umgelds und des Wynkaufs habent Wir zwischen beiden Parthyen in der Gütlichkeit vertragen also: Was Wyns einer uff dem Sinen erbuwt im fryen Ampt oder in andern Unserer Eidgnossen von Zürich Landschaften, Gerichten und Gebieten erkaufte, von demselben soll ihrer keiner das Umgeld schuldig syn. Ob aber einer ußerhalb der gemeldten Kreisen und Gebieten Wyn kaufte, von demselben soll er das Umgeld geben, namlich: vom Eimer 3 Batzen.

19.

Und als dann die von Hedingen, Wettschwyl, Bonstetten und Birmenstorf begehrt hand, nachdem sie unter dem Stadtthor mit dem Zoll beschwert syginte, daß ihnen

derselbig sollte abgethan werden, habent Wir so viel in der Gütlichkeit erfunden und gethädigt, diewyl doch ein yngeseßner Burger in der Stadt Zürich von allerlei Dingen, was der uß der Stadt führen will, den Zoll darvon geben muß, daß dann die genannten vier Dörfer den Zoll auch, als vorhar, geben und bezahlen söllent. Item habent sie von Alter und jewelten har begehrt und vermeint, Buchenegg gehöre mit Stür und Brüch gan Stalliken, deßglychen gehöre Dägerst mit Stür und Brüch auch dahin; das habent Unsere Eidgnossen von Zürich auch gütlich nachgelassen.

20.

Fürohin so begehrent sie, daß die Untervögt im fryen Ampt sie mit keinen Dingen beschweren, und nüt mit ihnen zu schaffen haben söllint. So habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich, des Stucks halber, auch so viel erfunden, daß sie auch söllichs gütlich nachgelassen habent; jedoch wie das von Alter harkommen ist, darby wöllent sie es lassen blyben.

21.

Item so begehrent sie auch, nachdem sie für sich selbst besondere Vögt habent, daß auch ihre Herren von Zürich sie nit bevogten söllint. Söllichs habent ihnen Unsere Eidgnossen von Zürich gütlich nachgelassen, doch nit anderst, denn wie bishar gebruchte sye; darby lassent sie es aber blyben.

22.

Item so vermeinent sie wyter: ob einer zu ihnen züge, von welichen Enden das je wäre, und derselb by ihnen sturb, und nit Lyberben hätt, so soll desselbigen Gut Jahr und Tag in den Gerichten liegen, und wann ein Jahr verschinnen wäre, so solle das Gut an ihre Herren von Zürich fallen. Wäre aber Sach, daß der rechte Erb in dem Jahr käme, dann solle man das Gut dem rechten Erben lassen gefolgen — habent Wir an Unsern Eidgnossen von Zürich deßhalb auch so viel in der Gütlichkeit erfunden, wie söllichs von Alter har gebrucht, und darum die Gerechtigkeit sye, daß sie auch darby fürohin blyben wöllent.

23.

Item und als dann die Obgenannten von Wettschwyl, Hedingen, Bonstetten und Birmenstorf vermeintent, sie habent vorhar und von alter Gerechtigkeit wegen die Fryheit ge=

habt, wer zu ihnen zuge und die Gerechtigkeit kaufte, der wurde hernach gehalten, wie die andern, die vor auch da gewesen wärent, und hätte das fry Ampt noch ihre Untervögt weder Stür noch Brüch an ihnen zu suchen; dann von Alter har habent sie nüt mit dem fryen Ampt zu schaffen gehabt, — in Hoffnung, Unsere Eidgnossen von Zürich lassent sie by söllichem Harkommen blyben; wo sie aber das nit zu thun begehrtint, so wollent sie das Stuck zu Unserer rechtlichen Erkanntnuß setzen, mit Begehr, söllichs durch Biederlüt uszubringen (beweisen); darwider die obbenannten Unsere Eidgnossen von Zürich vermeint, by den Landzüglingen zu blyben, sie zugint, von wannen her sie wöllint, ußert oder innert der Eidgnoßschaft; doch um des Besten willen möchtent sie lyden, wie das in der Grafschaft Baden gebrucht wird, by demselben auch zu blyben. — Und nachdem Wir die Kundschaft vor uns, des Artikels halb, verhört, und von beiden Theilen daruf das zu Recht gesetzt war, diewyl Wir dann an beiden Parthyen deßhalb die Gütlichkeit nit finden mochtent, so habent Wir Uns darum zu Recht erkennt und gesprochen, welliche zu dem Obgeseiten von Wettschwyl, Hedingen, Bonstetten und Birmenstorf in ihren Etter zugent, innert den VIII Orten Unserer Eidgnoßschaft und den Ihren, so nach dem alten Zürichkrieg zu ihnen gehört habent, und ihre Dorfgerechtigkeit kaufent, daß dieselben nit für Landzügling, sonder für Hoflüt gehalten werden söllent; welliche aber ußerhalb heryn zu ihnen zugent, von wannen har die wärent, dieselben söllent für Landzügling gehalten werden, und alles das zu thun schuldig syn, inmaaßen die Landzügling bishar an denen Enden schuldig gsyn, und Unsere Eidgnossen von Zürich im Bruch gehebt habent.

24.

Wyter, als die obgeseiten Lüt uß dem fryen Ampt vermeint, daß sie in ihren Aempteren die Gerechtigkeit habint, in jedem Ampt einen Untervogt mit der mehrer Hand zu setzen, und alle Jahr, wenn ihnen der nit gefiel, den zu ändern, das aber Unsere Eidgnossen von Zürich nit gestatten wollent, sonder verhoffent, daß sie von Alter har die Gerechtigkeit gehebt hättent, ihnen Untervögt zu geben, — darum Wir sie gütlich nit vereinen mochtent anderst, denn daß sich Unsere Eidgnossen von Zürich gütlich dahin begeben, wenn ihnen die vom fryen Ampt von und uß ihren Aempteren, von jeglichem Ampt

drei ehrliche Mann, fürschlugent, daß sie darus einen Untervogt nemmen möchtent und söllent; das Wir aber an denen im fryen Amt nit finden mochtent, sonder auch ihren Fürtrag und die Meinung ehrbarer Lüt und einen Rodel zu verhören begehrtent. Und als Wir die gehört, und sie sich, uff Unser Erfordern, derselben Ynlegung benüegen lassen, auch sich, wyter Kundschaft zu leisten, verzicht, und hiermit beide Theil diesen Handel zu Unserer rechtlichen Erkanntnuß gesetzt habent, so habent Wir Uns hieruf dessen zu Recht erkennt, daß durch den Rodel und gestellte Zügensag derer im fryen Ampt sich nit so viel erfunden; doch, diewyl sich Unsere Eidgnossen von Zürich obgemeldter Meinung, ihnen von jedem Ampt drei Mann zu Untervögten fürzuschlagen und darus einen zu nemmen, gutwillig begeben habent, daß es auch darby blyben, und ihnen die vom fryen Ampt, in jedem Ampt, wenn es Noth ist, drei ehrbare Mann zu Untervögten fürschlagen, darus sie dann einen nemmen mögent, und derselb Untervogt, alldiewyl er sich an den vorgenannten Unsern Eidgnossen von Zürich und an denen im fryen Ampt ehrlich und redlich haltet, nit geändert werden solle.

IV.
Oberkeitliches Vidimus
des
1489er Spruchbriefs für die am Zürichsee,
ausgestellt im Jahr 1525.

Wir, die Burgermeister und der Rath und der Groß Rath, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, bekennen offentlich und thun kund Allermänniglich mit dieserem Brief:

daß für Uns kommen sind der ehrbaren, Unserer lieben und getreuen, dieser harnach geschriebenen Kilchhörinen und Gemeinden ehrbare Botschaften, mit Namen: Meilen, Horgen, Küßnacht, Thalwyl, Zolliken, Kilchberg und Höngg, und haben Uns fürgebracht und erzählt: Nachdem dann zwischen Uns und bemeldten Gemeinden und Kilchhörinen zu den Zyten, als man weiland Herrn Hans Waldmann, Ritter, Burgermeister sel., gericht hat, ein Spruchbrief durch Unsere getreuen,

lieben Eidgenossen von den VII Orten versieglet und aufgericht worden wäre, allerlei Stucken und Artiklen halb, die Wir, sie und andere Gemeinden von dem Zürichsee gegen einander sollten halten, so haben ihre Voreltern solchen Spruchbrief zu Meilen in dem Frohnaltar beschlossen und vermeint, daß derselb vor Feuer und aller andern Sorge sollte wohl verwahrt seyn. Nun so man dieser Zyt über den Frohnaltar kommen, hätte man nichts funden, als die bloßen Siegel, so an dem Brief gewesen sind, und wäre also solcher Brief ganz und gar vermodert, erstickt und zu Aschen worden, wie sie auch das also vor Uns gebracht und haben sehen lassen, und Uns also gebeten, dieweil Wir solches Spruchs einen Gegenbrief haben, der alle Gestalt, wie der Ihre gewesen ist, habe, daß Wir ihnen wollen Unseres Spruchbriefs geben eine gläubliche Abschrift und Vidimus, mit Unserer Stadt Zürich Sekretinsiegel versiegelt; deß wollen sich die Gemeinden und Kilchhörinen, obgemeldt, lassen begnügen, und dem gleicher Gestalt geleben und nachkommen, als wäre ihr Brief noch unversehrt, wie der Unsere, vorhanden. Also haben Wir angesehen solch ihr Bitt, und das billig und ehrlich erachtet, und darauf solchen Unsern Spruchbrief in dieses Libell, geartikuliert, lassen schreiben, der von Wort zu Wort also lautet:

(Hier stehen die Verbalien des 1489er Spruchbriefs für die am Zürichsee, wie er oben abgedruckt ist.)

Und dieser Dingen zu wahrem, stetem, festem Urkund haben Wir, der Burgermeister, Rath, und der Groß Rath, so man nennt die Zweihundert der Stadt Zürich, obgenannt den Unsern zu Meilen, Horgen, Küßnacht, Thalwyl, Zollikon, Kilchberg und Höngg dieses Libell, das gegen Unsern Brief, als das rechte Original und den Hauptspruch, durch Unsern geschwornen Stadtschreiber gelesen und korrigiert ist, gegeben und überantwortet, mit Unserer Stadt Zürich anhangendem Sekretinsiegel besiegelt, doch sonst Unserer gemeinen Stadt Zürich und Unsern Nachkommen ohne Schaden. Geben und beschehen am Mittwochen, an St. Peter und Pauli, der heiligen Zwölfboten, Abend (28. Juni), nach der Geburt Christi gezählt, Fünfzehnhundert, Zwanzig und Fünf Jahr.

V.

Amtliche Berichte
über die
Waldmannischen Spruchbriefe im Jahre 1795.

1.
Archivariatsbericht des Herrn Stadtschreibers Escher über die Waldmannischen Spruchbriefe; erstattet im Jahre 1795.

Bei der, aus Auftrag Unserer gnädigen Herren, der geheimen Räthe, unterm 28. Mai 1795 durch einige, aus Dero Ehrenmitte verordnete Herren Kommittierte in dem Sakristeiarchiv zum Großen Münster vorgenommenen Lokaluntersuchung und Vergleichung mit den, darüber vorhandenen, ältern und neuern Registern hat sich, in Bezug auf die Existenz der Waldmannischen Urkunden vom J. 1489, so viel ergeben, daß I. der so geheißene Anlaßbrief zwischen Uns und den Unsern vor der Stadt, oder die Urkunde, worin die Stadt Zürich und ihre Angehörigen auf der Landschaft sich verpflichten, allem dem nachzukommen, was die Eidgenossen, ihres Handels halb, sprechen werden, datiert Montag nach Judica 1489, einfach vorhanden sei. (Trucke 41. A. Nr. 2. unter der Rubrik: Gemein Bericht im Auflauf mit der Landschaft und sonst.) — Ebenfalls einfach: der Spruch wegen der Gefangenen Gut und Kösten, dat. Philipp und Jakob 1489. — Gleichmäßig einfach: Quittanz der Landleute um das ihnen hinausgegebene Geld, datiert Samstag vor Joh. Baptist 1489. (Trucke 41. A. Nr. 4.) — II. Zürichsee. Nach dem alten Register des Sakristeiarchivs hätte ein Original des VII Ortischen Spruchs vom 9. Mai 1489 zwischen der Stadt und den Seegemeinden vorhanden sein sollen, wovon aber nichts entdeckt werden konnte. Mithin fällt der Zweifel über die Veranlassung des spätern Vidimus vom Jahr 1525 weg, und es läßt sich annehmen, das einte Duplum, zu Handen der Zürichseegemeinden, existiere wirklich nicht mehr. Das presumtiv zu Handen der Stadt, seiner Zeit, ausgefertigte, und bis anhin im Frau-Münster-Archiv gelegene Originalinstrument ist nunmehr auch in die Sakristei verwahrt worden. (Tr. 41. A. Nr. 19.) — III. Der Spruchbrief für die Grafschaft Kyburg

vom 9. Mai 1489 ist in Duplo vorhanden: das zu Handen der Stadt in der Trucke Kyburg (Trucke 2. B. 5. Nr. 1.), das zu Handen der Grafschaft und, laut Note im alten Sakristeiregister, im Jahr 1643 zurückgestellte Instrument in der Trucke 41. A. Nr. 5. a. — IV. Der Spruchbrief für die Grafschaft Elgg, auch in den Grafschaft-Kyburgischen inseriert, ist einfach vorhanden (Trucke 41. A. Nr. 5. b.), und laut Note im alten Sakristeiregister ohne Datum, zurückgestellt. Er war im neuen Register nicht angemerkt, sondern lag beim Kyburger Brief. — V. Der Spruchbrief für Grüningen vom 9. Mai 1489 ist doppelt vorhanden. 1. Der Bernerspruch vom Jahr 1441: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke: Grüningen (Trucke 11. B. 4. Nr. 32), das Instrument zu Handen der Herrschaft Trucke 41. A. Nr. 1. — 2. Der Waldmannische Brief vom Jahr 1489, das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke: Grüningen, (Trucke 11. B. 4. Nr. 35.), das zu Handen der Herrschaft Trucke 41. A. Nr. 8. worauf über desselben, Mittwoch den 3. August 1659 erfolgte Zurückgabe folgende Note geschrieben steht: „Dieß Libell ist den 3. August 1659 MGHerren durch der Herrschaft Grüningen sechs Abgeordnete lediglich und ohne Beding, aus freiem Willen, übergeben worden, mit Bitte, es unnütz zu machen, vermög beiliegenden, von dieser Hand verzeichneten Berichts."

Stadtschreiber Schmid.

welcher Bericht aber sich nicht vorfindet; hingegen wird solches durch eine geheime Rathserkanntnuß vom 3. August 1659 bestätigt. Vide. 2tes Stadtschreibermanual vom Jahr 1659. — VI. Der Spruchbrief für Greifensee, Wangen und Bubikon ist doppelt vorhanden: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke: Greifensee (Trucke 13. B. 1. Nr. 9.), das zu Handen des Lands, unbewußt wann, zurückgekommen, (Trucke 41. A. Nr. 12.), Letzteres ist bis dahin im Archiv beim Frau-Münster gelegen. — VII. Spruchbrief für Andelfingen, Ossingen und Flach ist doppelt vorhanden: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke Andelfingen (Trucke 14. B. 3. Nr. 3.), das zu Handen des Lands, und, laut Anzeige des alten Registers, im Jahr 1651 zurückgestellte Instrument (Trucke 41. A. Nr. 13.), neu entdeckt, da es bei dem andern in Duplo, ohne Bemerkung im neuen Register, gele-

gen. — VIII. Spruchbrief für Regensberg ist doppelt vorhanden: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke Regensberg (Trucke 15. B. 1. Nr. 9.); — das zu Handen der Herrschaft, unbewußt wann, zurückgekommen, (Trucke 41. A. Nr. 14). — Letzteres ist ganz neu entdeckt, da weder das alte noch das neue Register davon Erwähnung that, sondern es in Duplo bei dem andern Instrument lag. — IX. Spruchbrief für Knonau oder Freyamt, Wettschwyl, Hedingen, Bonstetten und Birmenstorf ist einfach vorhanden, nämlich das zu Handen der Stadt ausgefertigte Instrument in der Trucke Knonau, (Tr. 16. B. 3. Nr. 12. b). — Es lag vorher in der Trucke 41. A. Nr. 7. wohin aber das zu Handen des Freyamts expedierte Instrument gehört, welches vermuthlich in Originali in der Freyamtslade liegen dörfte. — X. Spruchbrief für das Neuamt ist in Duplo vorhanden: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke Neuamt (Trucke 26. Nr. 9), das zu Handen des Lands, unbewußt wann, zurückgekommen (Trucke 41. A. Nr. 17). — Letzteres ist eine neue Entdeckung. XI. Spruchbrief für Wädenschwyl ist in Duplo vorhanden, 1. der Bernerspruch vom Jahr 1468, das zu Handen der Stadt in der Tr. Wädenschwyl (Trucke 19. Nr. 21), — das zu Handen von Wädenschwyl, und, laut Note des alten Kanzleiregisters, im Jahr 1646 zurückgenommen (Trucke 41. A. Nr. 15). — 2. Der Waldmannische Brief vom Jahr 1489, zu Handen der Stadt in der Trucke Wädenschwyl (Tr. 19. Nr. 22), das zu Handen von Wädenschwyl, und, laut Note des alten Kanzleiregisters, im Jahr 1646 zurückgenommen, (Tr. 41. A. Nr. 16). — XII. Spruchbrief für Uhwiesen, auch in den Grafschaft-Kyburgischen Brief inseriert, ist einfach vorhanden, (Trucke 41. A. Nr. 6.), worauf über die im Jahr 1649 erfolgte Zurückgabe folgende Note geschrieben ist: „Dieser, der Boten von den VII Orten Spruchbrief, denen im Amt Uhwiesen in des Waldmanns Auflauf Ao. 1489 ertheilt, habent die Abgeordneten einer Gemeind Uhwiesen, benanntlich: Hauptmann Hans Ulrich Zuber, der Schryber, deßglychen Lieutenant Vogt, Hans Schenk und Fähndrich Hans Jakob Wehrli, als sie mit Cornet Christian Wiser im Rechten gestanden, allher gebracht, und durch Herrn Seckelmeister und Landvogt Werdmüller zu

gemeiner Stadt Handen in Unterthänigkeit überantworten lassen, ihren schuldwilligen Gehorsam damit zu erkennen zu geben, welches MGHerren zu Gefallen in oberkeitlichen Gnaden von ihnen aufgenommen. Actum Samstags den 30. Jänner 1649." Vide 1stes Stadtschreibermanual vom J. 1649. — XII. Spruchbrief für Tachsen, auch in den Grafschaft-Kyburgischen Brief inseriert, ist einfach vorhanden, (Tr. 41. A. Nr. 9). — worauf über die im Jahr 1568 erfolgte Zurückgabe folgende Note geschrieben steht: „Als Christian Sägemann und Josua Rübli von Tachsen einander mit Fäusten geschlagen, und Heinrich Ziegler, damalen Vogt im Laufen, ihrer jeden deßhalben um 3 Pfund Z. W. Buß fürgenommen, habent sie vermeint, daß er ihrer jeden, laut des Briefs, nit ferner denn um ein Pfund, fünf Schilling, zu strafen habe, dessen er, der Vogt, Mine Herren berichtet, und als dieselben daruf befunden, daß Hans Wilhelm von Bulach und die Gemeinde zu Tachsen nach Usgang dieß Briefs, der Bußen und anderer Artikel halb, in Spann kommen, und er, der von Bulach nemmlich, allhier vor einem ehrsamen Rath zu Zürich mit Urtheil erlangt, daß die von Tachsen ihm, als Vogtherrn, für jeden Faustſtreich 3 Pf. wie von Alter har, zu geben schuldig syent, alles vermög eines Briefs, im nächstverruckten 1521 Jahr usgangen, habent sie obermeldte Christian Sägemann, Josua Rübli, Konrad Spanen, Fabian Norer und Theusen Egli von Tachsen allher beschrieben, und sie durch Herrn Burgermeister von Chaam, auch die Herren Obristmeister und die geordneten Rechenherren, in Bysyn obvermeldten Herrn Heinrich Zieglers, ietztmalen alten, und Rudolf Stuckis, nüwen Vogts im Laufen, obvermeldter, ergangener Urtel, und was vonnöthen gewesen, berichten lassen, und nun sie, die von Tachsen, solches verstanden, sind sie ihres Fürnemmens abtreten, sich, obvermeldte Bußen, als nämlich für jeden Faustſtreich 3 Pfund, zu bezahlen versprochen, und darby selbst begehrt, daß man diesen Brief, von minder Irrung und künftigen Spännen wegen, kraftlos und nichtig machen solle. Das beschah glych in ihrem Bysyn von obgemeldten Minen Herren, den Verordneten. Dienstags den 15. Juni 1568.

Hans Heinrich Reinhard, Stadtschryber zu Zürich." — XIV. Spruchbrief für Rümlang ist in Duplo vorhanden: das Instrument zu Handen der Stadt in der Trucke

Rümlang, (Trucke 27. Nr. 9.), das zu Handen der Gemeinde, unbewußt, wann es zurückgekommen, (Trucke 41. A. Nr. 18). — Letzteres ist neuentdeckt, da es bis dahin, ohne Anzeige im Register, bei dem Grafschaft-Kyburgischen Briefe lag. — XV. Sieben Ortischer Spruch, datiert 9. Mai 1489, betreffend Hans Hausers und Rudolf Suters Handlung wegen denen im Freyamte, Tr. 41. A. Nr. 20, lag bis dahin im Frau-Münster-Archiv.

Aus diesen gesammelten Datis läßt sich beinahe mit Gewißheit annehmen, daß von den Originalinstrumenten keines mehr in Handen der Landschaft liege, als das eine Doppel des Freyamtsbriefs in der dortigen Amtslade, und die im J. 1525 ausgefertigte, vidimierte Abschrift des 1489er Spruchs für den Zürichsee, die zu Küßnacht liegen soll, von deren Ausfertigung aber bis gegenwärtig, alles Nachforschens ungeachtet, in den hiesigen Archiven noch nicht die geringste Spur hat entdeckt werden können.

Dieß ist der ehrerbietige Bericht, der aus Auftrag der Hochgeachten Herren Kommittierten zu Handen MGHerren, der geheimen Räthe, abgefaßt worden durch

den 28. Mai 1795. Stadtschreiber Escher.

P. S. Nach Abfassung dieses ehrerbietigen Berichts ist im Archiv beim Frau Münster, Tr. Kyburg. 255, B. 1. Nr. 28, ein Original des Waldmannischen Spruchbriefs für die Gemeinden Marthalen, Truttikon, Trüllikon, Rudolfingen und Benken, wegen der Faßnachthühner und Brauchsteuer, dat. 9. Mai 1489, gefunden worden, auf welchem bemerkt ist, daß er von Herrn Vogt Escher auf Kyburg allher geschickt worden sei. — Endlich ist noch zu bemerken, daß in der Sakristei beim Großen Münster in der nämlichen Trucke, Tr. 41. B. Nr. 10. nebst den Waldmannischen Spruchbriefen auch das eine Doppel des zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft im Jahr 1516 nach dem sogenannten Mailänderhandel errichteten, und von den Städten Zürich, Winterthur und Stein besiegelten Vertrags vorgefunden worden. Deßgleichen das einte Originalinstrument (Tr. 41. C. Nr. 11.) des sogenannten Cappelerbriefs, datiert den 3. Februar 1532, wovon das andere Doppel, dem Vernehmen nach, in der Gemeindslade zu Küßnacht liegen soll.

2.

Historische Beleuchtung der Waldmannischen Spruchbriefe vom Jahre 1489, des Mailänder-Vertrags vom Jahre 1516, des Vidimus vom Jahre 1525 und des Cappelerbriefs vom Jahre 1532.

Ein Kommissionalgutachten an die Regierung von Zürich im Jahre 1795.

a.

Waldmannischer Spruchbrief für die Gemeinden am See und der Enden.

Schon der Eingang des Briefs: Hauptmann und Räthe der Stadt Zürich — muß eine ungünstige Meinung erwecken, da es nicht eine gesetzliche Obrigkeit, sondern eine willkührliche, in Zeiten offenbaren Aufruhrs entstandene, und nur wenige Wochen gedauerte Gewalt gewesen, welche diesen Vertrag mit den Angehörigen eingegangen hat.*) — Der Landeid (§.1) ist mit einigen Sprachverbesserungen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden, wie er in dem Spruchbrief steht, so daß nach den Worten: „gehorsam und gewärtig zu syn“ der Beisatz: „in allen Dingen“ sich auch iezt nicht vorfindet, und eben so ist der Artikel wegen des Reislaufens (§. 2), da er der Stadt ist nachgelassen worden, dem Tenor des Briefs gemäß, aus dem Landeid weggekommen. — Der §. 3, wegen des freien Kaufs und Verkaufs, scheint gegen die zu Waldmanns Zeiten ergangenen Ausfuhrverbote gerichtet zu sein. Die Terminologie zeigt indeßen, daß er allein auf Landesprodukte und besonders auf Comestibilia (Eßwaaren), auf das Kommerzium aber gar keinen Bezug habe. — In dem Genuß des freien Salzkaufs (§. 4) mag die Landschaft einige Zeit geblieben sein. Doch sind schon 1459, 1516, 1526, 1543 und 1556 Gebote, daß Niemand zu Stadt und Land

*) Es war eine Gewalt, welche die ganze, in der Wasserkirche versammelte Gemeinde der Stadt Zürich, am Mittwoch den 1. April 1489, eingesetzt hatte, also doch wohl eine gesetzliche. Den Aufruhr gegen Waldmann hatten die Junker von der Constaffel angestiftet, obgleich jener, seiner Herkunft uneingedenk, durch die gewaltthätigste Schmälerung und Zernichtung der Volksfreiheit ihnen in die Hände arbeitete. Sein trauriges Schicksal und Ende bleibt eine gute Warnung für alle Plebejer, die, emporgekommen, zur Unterdrückung des Volks Hand zu bieten versucht werden.

Anmerk. der Redaktion.

mit Salz handeln soll. Die Erkanntnuß darüber vom J. 1516 sagt klar, „daß der Spruch, so Unsere Herren von Zürich mit den Ihren uff dem Land hand, nie zugekennt, daß Jemand uff dem Land soll Salz uff Fürkauf kaufen noch verkaufen, sonder nur ein jeder Salz kaufen zu siner hushäblichen Nothdurft, wo er woll." — Schon lange daher wird dieser Handel von der Regierung geführt, und macht einen Theil der Staatseinkünfte aus. Zu unsern Zeiten ist er ein allgemein anerkanntes Regale der Hoheit, und viele Erfahrungen zeigen, daß für das Land diese Art der Verwaltung vortheilhafter sei, als wenn sie sich in den Händen von Partikularen befände, die sich nur so lange mit einem Handel abgeben, als es ihnen gefällt, und selten das erforderliche, große Kapital besitzen würden, um sich auf Zeiten des Mangels zum voraus mit Salz in genugsamer Menge zu versehen. In diesen Artikel schlägt folgender Auszug ein: „Ao. 1517 Mittwoch nach Verena coram Senatu: Pfäffikon in der Grafschaft beruft sich auf einen alten Brauch, daß man dort Salz habe mögen ausmessen, und dasselbe kaufen und verkaufen; dieß habe man ihnen jetzt abgeschlagen." Man bewilligte es ihnen aufs neue, doch mit der Erläuterung: „daß sie sich durch die, von denen sie Salz nehmint, dermaaßen mit Salz lassint versehen, was usgange, daß sie für sich selbs Salz habint: denn Wir ihnen kein Salz zu geben schuldig syn wöllent als Andern, so das Salz von Uns nehmint, Wir thügent es dann gern, und daß söllichs in Unser Kaufhusbuch solle geschrieben werden, damit Unser Husschryber dem also wüsse nachzugahn." Urkunden Vol. I. fol. 231. — Das im §. 5 den Landleuten nachgelassene Frohnfasten- und Büchsengeld war eine Abgabe, die zur Anschaffung neuer Armaturen verwendet wurde. — Durch den §. 6, die Hochzeiten und Schenkinen betreffend, wurden die dießfalls existierenden Einschränkungen aufgehoben. — Der §. 7, wegen des freien Zugs, kann entweder gegen Verordnungen gerichtet sein, die vorhanden waren *),

*) Allerdings, und zwar eine Waldmannische Verordnung vom J. 1488, worin es heißt: „Niemand soll von Uns ziehen ohne Unser Wissen und Willen." — Joh. Müller (Schweizergeschichte 5r Bd. S. 376) sagt: „Manchmal handelte Waldmann gleich einem Cameralisten, dem das Volk um des Fürsten oder Staates willen da ist; in der Schweiz meint jeder, für sich, und nicht nur zur Arbeit, sondern auch zum Genuß in der Welt zu sein." Anm. d. Red.

der Unordnung abzuhelfen, da zu selbigen Zeiten öfters einer hier, ein anderer dort ein neues Bürgerrecht gesucht, und sein Gut aus dem Lande weggezogen hat, oder er bezieht sich in näherm auf die Leibeigenschaft, und vermochte, daß kein Leibeigener, ohne Wissen und Willen seines Herrn, über eine gewisse Strecke weit sich entfernen durfte, widrigenfalls der Leibherr ihm als einem Deserteur nachjagen durfte. — Die Bewilligung (§ 8.), daß die Handwerksleute auf dem Lande sitzen und bleiben mögen, läßt schließen, daß die Regierung begehrt habe, daß eines oder mehrere Handwerke in die Stadt kommen, ihren Beruf auszuüben, und daß die Eidgenössischen Boten dieses Gebot aufgehoben wissen wollten *). Sie können aber keine andern Handwerke hiebei im Auge gehabt haben, als diejenigen, die auf der Landschaft wirklich angetroffen wurden, und diese waren allein solche, die zur Nahrung, Kleidung und zur Nothwendigkeit des Feldbaues dienten. Alle andern Handwerke, die sich mit den Arbeiten des Luxus und dergleichen Gegenständen abgeben, gehören nach uraltem Recht in die Städte, und sind ein billiger Gegensatz für den Ackerbau. — Der §. 9 handelt von den Badstuben und Oeltrotten. Da dieselben als eine Begangenschaft angesehen, und in die Stadt gezogen werden wollten, so wurden sie, auf angebrachte Klage der Landleute, ihnen wieder herausgegeben, doch aber bestimmt, daß Gebäude dieser Art als Ehehaften behandelt, und, wie noch jetzt, ohne obrigkeitliches Vorwissen nicht vermehrt werden sollen. — Was (§. 10) die Särlen und Hagtannen betrifft, so scheint es **), daß Waldmann schon damals für die Einführung lebender, statt todter, Zäune gesorgt, und ein Verbot bewirkt habe, daß die Bauern selbst ihre eigenthümlichen Särlen und Hagtannen nicht

*) Keineswegs, sondern Waldmann hatte den Bauern verboten, Jäger, Fischer, Handwerker oder Kaufmann zu sein. „Sein Grundsatz war: die Stadt ist der Kopf, die Landschaft der Körper; aber in den großen Kriegen hatten die Bauern sich entwöhnt, Kinder zu sein“. Joh. Müller (a. a. O. S. 376 u. 377).
Anmerk. der Redaktion.

**) Es scheint nicht, sondern ist erwiesen. Das Verbot ist vom Jahr 1486. „In zu kurzer Zeit wurde zu vieles verbeßert.“ Joh. Müller (a. a. O. S. 375).
Anmerk. der Redaktion.

hauen durften. Dieses Verbot wurde abgethan, und ist niemals wieder in Wirklichkeit gekommen. — Wie lange der §. 11, wegen des Rebeneinlegens und der freien Bewerbung der Güter, dem Lande gelassen wurde, davon sind keine bestimmten Nachrichten vorhanden. Doch ist es wahrscheinlich, daß die Verordnungen, welche das neue Rebenpflanzen einschränken, in sehr alte Zeiten hinaufsteigen. Verbote hierüber findet man schon im Jahre 1405 und 1486, und das erste neuere ist vom Jahre 1663. Man suchte vergeblich den Ackerbau zu äufnen. — Des Besteuerns wegen wird §. 12 verordnet, daß die Regierung, wenn sie ihre eigene Stadt besteuert, auch das Land besteuern möge, daß aber, so lange jenes nicht geschieht, auch die Landschaft nicht besteuert werden solle. Dieser Artikel ist nicht nur zur Zeit seiner Entstehung, sondern auch noch im vorigen Jahrhundert 1628 und 1646 kontinuierlich geübt worden; geäufnete Staatseinkünfte und sorgfältige Verwaltung haben es aber dahin gebracht, daß seither die Stadt und auch das Land nicht mehr besteuert werden mußten. — Der Brandschatzung halb (§. 13) konnte es desto eher zu einiger Irrung kommen, weil die Burgundischen Kriege kurz vorher gegangen waren, während welchen die Eidgenossen Eroberungen gemacht und Beute gewonnen hatten. Die Art, wie die Stadt und die Einwohner ab dem Land über diesen Anstand verglichen wurden, scheint begründet zu sein *), und es konnte die Landschaft ihr Begehren desto eher thun, da sie mit eigenem Geld in den Krieg zog, und der Stadt nicht zur Last fiel. Jetzt, in den glücklichern Zeiten des Friedens, kann von diesem Artikel keine Rede sein. — Und so ist auch der §. 14 obsolet, der von den Pensionen handelt, die der Stadt sind zuerkannt worden. — Der §. 15, daß Leute, die das Recht vertrösten können, wichtigere Fälle ausgenommen, nicht gethürmt werden sollen, kann niemals gar genau beobachtet worden sein. Einmal eine Verordnung vom Jahre 1508 zeigt, daß die Regierung schon damals sich

---

*) Sie ist aus dem Stanzerverkommniß vom 22. Dez. 1480, worin festgesetzt wurde, daß Erobertes nach den Orten, und Erbeutetes nach den Leuten vertheilt werden solle, wie Bruder Klaus angerathen hatte.

Anmerk. der Redaktion.

nicht daran gebunden gehalten habe. Diese Verordnung bestimmt, „daß man wohl Tröstung nehmen wolle, aber alsdann der Tröster die Bußen der Schuldigen abtragen solle." Allein auch das ist bald wieder in Abgang gekommen, inmaaßen aus zwo Verordnungen vom Jahre 1518 und 1566, das Grüningeramt betreffend, sich ergiebt, daß man dazumal um begangener Frevel willen Angehörige ab dem See gethürmt habe. — Der §. 16 enthält eine Einschränkung der Strafen und Bußen für mehr und minder wichtige Schlaghändel. Wie lange eigentlich dieser Artikel ausgeübt worden sei, ist unbekannt. Er wurde nie aufgehoben, und besteht noch in den Gerichtsöffnungen. Das Leiden ist aufgehoben, und es wird nur auf Klage gerichtet. — Laut §. 17 wurde das Thürmen um Bußen von den Eidgenössischen Boten abgestellt, worüber nichts zu bemerken ist. — Der §. 18 spricht denen von Thalwyl einige Nutzungen in dem Forst zu, legt ihnen aber dagegen die Verbindlichkeit auf, die genannte Waldung einzuzäunen und in Ehren zu halten. In diesem Genuße steht die Gemeinde Thalwyl jetzt noch; es ist aber derselbe vor wenigen Jahren mit allseitiger Zustimmung in etwas eingeschränkt worden. — Was die niedern Gerichte und Rechte betrifft, derenthalb im §. 19 bestimmt wird, daß derjenige fremde oder einheimische Partikular oder Commun, die dergleichen besitzt, dabei belassen werden solle, so ist dieser Abschnitt klar, und bekanntlich jetzt noch in Existenz. — Der §. 20, der den Angehörigen am See die freie Wahl der Untervögte zusichert, muß schon frühe wieder eingeschränkt worden sein; denn die Spuren, daß man Wirthe und Müller nicht gern zu Untervogtstellen gezogen habe, sind alt, und steigen bis ins vorige Jahrhundert, ja vielleicht über dasselbe hinauf; zu einer positiven Satzung aber kam es gleichwohl nicht, bis im Jahre 1651, wo unterm 2. April erkennt wurde, daß keiner zugleich Untervogt und Müller oder Wirth sein könne, und dieß wurde seitdem gehandhabt und erneuert. Merkwürdig ist es, daß den Gemeinden am See die Vogtwahlen selbst überlassen zu sein scheinen, da hingegen der Brief für die Grafschaft Kyburg und andere bloß von Dreyern redet, die vorgeschlagen werden sollen. — Der §. 21 erlaubt den Gemeinden am See das Fischen in den Bächen, wodurch der damalige Grundsatz aufgehoben wurde, daß das Recht über

den See sich auch auf die Bäche ausdehne, die darein laufen. Noch jetzt wird, die Orte ausgenommen, wo besondere Rechtsame vorhanden sind, Niemand gehindert, in den Bächen zu fischen. — Der §. 22 redet von dem Fischen im See, und bestimmt, daß die Gemeinden bei dem alten Einungsbrief belassen werden sollen. Die Einrichtung, wie der See dermal von den Fischern beworben wird, ist bekannt, und unnöthig, weiter etwas über diesen Artikel anzumerken. — Der §. 23 räumt den Gemeinden am See die Freiheit ein, in Fällen, wo sie mit böser Gewalt übersetzt sind oder sonst eine wichtige Angelegenheit zu behandeln haben würden, daß alsdann zwo oder drei Gemeinden zusammen treten, in Berathschlagung sich einlassen, und aus jeder Gemeinde 10 bis 20 Ausschüsse abordnen dörfen, das Geschäft der Regierung vorzutragen, alles mit dem Beding, daß in solchen Gemeinden nichts, das wider die Stadt sei, vorgenommen noch berathen, und zu keinen Zeiten ein Aufruhr mehr wider diese gemacht werden solle. Dieser Artikel ist gerade wider die, acht Jahre vorher auf ewig errichtete und beschworne Verkommniß von Stanz, und mit der Ruhe des Landes unverträglich. So wie nun der Eingang dieses Artikels zu beweisen scheint, daß man dergleichen Versammlungen auf die seltensten Fälle habe einschränken wollen, so ist es offenbar und wahrscheinlich schon damals eingesehen worden, daß Gemeinden dieser Art, die ohne höheres Vorwissen gehalten würden, wobei Leute aus zwo oder drei bevölkerten Dorfschaften zusammen kommen, sich selbst überlassen in gutfindende Berathungen eintreten, und die Regierung mit Ausschüssen in solcher Zahl belästigen könnten, große Unordnungen nach sich ziehen müßten *). Daher schwerlich ein einziges Beispiel der Ausübung dieses Artikels

---

*) Die Primarversammlungen während der Mediation und seither haben gerade das Gegentheil bewiesen, und wie oft mußten in den drei letzten Jahrhunderten die stets wiederkehrenden Volksunruhen und Aufstände in den aristokratischen Kantonen, wo man, nach Waldmanns Beispiel, nichts von der Stimme des Volks vernahm und die Versammlungen der Landleute scharf verboten hatte, durch die bewaffnete Macht der demokratischen Stände gestillt werden! Und warum das? Johann Müller sagt: „Aufgelöst wurde der Geist der Verfassung eines freien, tapfern, redlichen Volks in die kalten Förmlichkeiten einer

in seiner ganzen Extension zu finden wäre, und vielmehr anzunehmen ist, daß, sobald Ruhe und Ordnung wieder eingetreten, keine Gemeinde, unbefraget der Obrigkeit oder doch der Herren Obervögte, habe gehalten werden dörfen. In diesem Prinzipio muß die Regierung gewiß gestanden sein, da sie im Jahre 1525, bei Streitigkeiten zwischen dem Herrn Abt von St. Gallen und seinen Angehörigen, ein bestimmtes Verbot eingerückt hat, daß keine Gemeinden von solcher Art gehalten werden sollen. [Hieher gehören auch folgende, aus dem Meyerischen Promptuar geschöpfte Stellen: Tit. Kyburg, Appendix, S. 235, 1645. „Unter Vertröstung einer baldigen, vernüglichen Antwort das Rottieren und Gemeindenhalten hintertrieben." — Tit. Unruhen, S. 80. 1653. Niederwenigen, Fisibach und Schöfflistorf, welche bei Anlaß des Luzerner- und Bernerbaurenaufstands eigenmächtig Gemeinden gehalten, wurden deßwegen, in gemachter Abtheilung, um 3000 Pfund gestraft." Ibid. S. 82. 1687. „Die verordneten zwölf Herren sollen das Geschrei, so die Arbeitsleute, wegen Weber- und Winderlöhnen, an beiden Seiten des Zürichsees, führen, und dannher an einem und anderm Orte Stillständ und Gemeinden versammelt haben, und andere Unordnungen vorgeloffen sein sollen, förderlich und gründlich erdauren." — Der §. 24 bestimmt, daß die Gemeinden am See an allen Orten, wenige Gegenden ausgenommen, jagen dörfen, wie die Bürger der Stadt. Allein die Verordnungen, welche diese Freiheit einschränken, sind schon alt. Im J. 1649 emanierte eine solche Verordnung in Bezug auf Horgen, und die zwo obenerwähnten, frühern Urkunden vom J. 1516 und 1566 verbieten streng, daß in der Herrschaft Grüningen weder Burger noch Landleute jagen dörfen. — Der §. 25 legt den Gemeinden am See auf, daß sie, als eingesessene Burger, um Geldschulden fernerhin vor den Rath zu Zürich beschrieben werden sollen. Dieser Artikel bezieht sich auf den Schuldbetrieb der damaligen Zeit, wo die Burger, so Geld schuldig waren, vom Rath aus getrieben wurden; da nun die Gemeinden am See Lasten trugen und Rechte hatten, wie die

---

scheuen, wenn auch sonst guten, Rathsherrenregierung." (Schweizergeschichte 5r. Bd. S. 255 und 377). —

Anmerk. der Redaktion.

Burger, so wurden sie mit den Burgern auch dem gleichen Schuldbetrieb unterworfen, und vermuthlich darum eingesessene Burger genannt, ob sie gleich eigentlich keine Burger waren. — Der §. 26 redet von des Lehenherrn und des Lehenmanns Verhältniß gegen einander, das aber in spätern Zeiten zum Nutzen des Lehenmanns eine andere Einrichtung angenommen hat, indem derselbe jetzt die Hälfte des wachsenden Weins bezieht, und die übrigen Güter ganz für sich bewirbt. — Was den §. 27 betrifft, dem zufolge die Schriften, die auf den Zünften gegen das Landvolk verlesen worden waren, als null und nichtig angesehen, und Niemand an seiner Ehre dadurch verletzt werden sollte, so war dieß eine Verfügung, die sich auf einen Spezialfall bezog, und nicht weiter wirken kann. — Gleiche Bewandtniß hat es mit §. 28, kraft dessen den Reisläufern oder denen, die verbotener Weise in den Krieg gezogen waren, ihre Bußen nachgelassen wurden. — Nach §. 29 scheint es, daß die Stadt ihre vier Kreuze habe verändern und weiter ausdehnen wollen, wogegen sich die von Kilchberg gesetzt, und die Eidgenössischen Boten vermocht haben, diese Veränderung abzustellen. Es ist zu vermuthen, daß die Gemeinde Kilchberg das Vorhaben der Stadt darum nicht mit gleichgültigen Augen ansah, weil sie, dazumal zu Wollishofen gehörig, besorgte, entweder in den Bann eingeschlossen oder doch nachtheiligen Folgen ausgesetzt zu werden. — Der §. 30 läßt der Gemeinde Kilchberg die Vogthühner nach. Mit diesem Artikel wird es noch jetzt so gehalten, und überhaupt wenig oder nichts mehr unter diesem Titel von dem Lande bezahlt. Von den Vogthühnern differieren aber die unten vorkommenden Faßnachthühner. — Die im §. 31 angegebene Erklärung der Handlehen, daß es mit denselben die Beschaffenheit habe, daß der Lehenmann, sofern er seinen Nutzen nicht zu finden glaubt, dem Lehenherrn aufkünden, und dieser gegenseitig den Lehenmann bei waltender Unzufriedenheit abschaffen könne, ist richtig, in der Natur begründet, und darauf beständig gehalten worden. — Auch bei dem §. 32 ist es verblieben, so daß noch jetzt von den darin genannten Gemeinden, Horgen, Thalwyl, Kilchberg, Küßnacht und Herrliberg keine Faßnachthühner bezahlt werden. — Der §. 33 bestimmt, daß die Stadt Zürich in der Gemeindswaldung zu Adlischwyl

möge Holz hauen zu ihren Bruggen und Wegen, gleich wie sich diese Gemeinde selbst zu ihren Trotten oder andern Gebäuden mit dem nöthigen Holz daraus versehe. Dieser Artikel weiset auf ein Recht der Stadt hin, das wohl selten ist ausgeübt worden. — Laut §. 34 glaubten die Gemeinden Stäfa und Männedorf die Faßnachthühner von sich abgraben zu können, wurden aber verfällt, dieselben ferners zu geben, wie sie es vorher gethan hatten. Dieser Artikel ist bis jetzt in der Ausübung geblieben, und zwar zu Männedorf werden von jeder Haushaltung 4 ß. bezahlt. Im J. 1508 baten die von Stäfa und Männedorf, ihnen nur 2 ß. dafür abzunehmen, wurden aber unverbescheidet gelassen, wiewohl über mehrere der damals geführten Beschwerden coram Senatu rechtlich gesprochen worden. — Die Gemeinden Zollikon, Riespach und Hirslanden geben keine Faßnachthühner, seitdem sie, wie aus §. 35 zu sehen, derselben entledigt worden sind. — Im Verfolg des Spruchs werden die Verpflichtungen und Gelübde, so die Gemeinden unter einander gegen die Obrigkeit gethan haben, mit Ernst abgestellt, und Jedermann erinnert, bei dem Landeid getreu zu verbleiben. Es wird verordnet, wie es mit denen, die, aufgefordert oder freiwillig, während des Auflaufs in der Stadt gelegen hatten, gehalten sein solle, ob dieselben aus den Büchsen oder außer den Büchsen ihrer Aemter und Gemeinden bezahlt werden sollen. Es wird denen, die durch Plünderung oder in andere Wege gelitten haben, Schadenersatz bestimmt, eine Amnestie alles Vergangenen erklärt, und zuletzt werden der Stadt ihre obrigkeitlichen Gewaltsamen und Gerechtigkeiten reserviert, — alles Verfügungen in Bezug auf Punkte, die ein für allemal abgethan wurden, und in Ansehung derer einzig noch bemerkt wird, daß der Satz: „dann dieselben Büchsen Anfangs darum angesehen sygent,“ ein klarer Beweis für die Behauptung ist, daß die Landleute vormals auf eigene Kosten in den Krieg haben ziehen müssen.

---

b.
Spuren fürgedauerter Existenz der Waldmannischen Spruchbriefe.

So wie nun im Vorhergehenden häufige Beispiele angeführt wurden, daß die Waldmannischen Sprüche bald einge=

schränkt, und bald gänzlich vorbeigegangen worden seien, so finden sich hingegen für die fortgedauerte Existenz derselben noch folgende Spuren: Im Jahre 1516, (siehe oben Erklärung des §. 4) — 1525. Bei den damaligen Unruhen antwortete Zürich auf die Artikel derer von Grüningen z. B. des Punktes halb, wegen gütlicher Vergleichungen der Partheien unter sich, oder Richtens inner vier Wänden, wie es damals hieß: „Es soll deßhalben bei dem Berner- und Waldmanns-Spruch bleiben." — Im gleichen Jahre, in einer Instruktion zu einem Vortrag an die damals Treugebliebenen am Zürichsee zu Höngg und im Freyamt klagt man sich, wie die unordentlichen Gemeinden zu Töß in die Seegegenden, dem letzten Spruche zuwider, Aufwiegler gesandt. Dieses that besonders Grüningen; darum heißt der Waldmannische Spruch, der solches verbietet, der letzte Spruch, im Gegensatze des sogenannten Bernerspruchs vom Jahre 1441, der hievon nichts sagt. — Im gleichen Jahre 1525, apostrophierte bald hernach ein Rathsausschuß die Grüninger selber eben dieser Mißtritte wegen, „daß sie gegen ihre geschworenen Eide, Spruchbriefe und Siegel gethan hätten." — Im Jahre 1528 findet sich ein weitläufiger Spruchbrief des Raths zu Bern zwischen unsern Gnädigen Herren und denen von Grüningen zur Erläuterung eines ungleich bestandenen Artikels in dem alten Spruchbrief von 1441. In dieser Urkunde von 1528 wird Waldmanns Brief oder der letzte Vertrag, unter beiden Benennungen, mehrmals angeführt, und von Zürich selbst sich darauf berufen. — Im Jahre 1549 klagte die Gemeinde Horgen, daß ihrethalben in verschiedenen Punkten dem Waldmannischen Spruche zuwider gehandlet werde. Man gab daher Herrn Burgermeister von Chaam und Herrn Hans Thomas Wirz, welche ohnehin, der französischen Bundeserneuerung wegen, an die Gemeinden am See einen Vortrag thun mußten, den Auftrag, denen von Horgen „Herrn Waldmanns sel. Spruch und den Vertrag, nach unserm leidigen Unfall (bei Cappel) aufgerichtet, welche damals hinter Vogt Jäkli zu Küßnacht lagen, vorlesen zu lassen, und dann zu erkennen, was Beschwerden sie darin, als ob Mine Herren einigem Artikel nicht gelebt, oder zuwider gehandelt haben, anzubringen hätten." Sie dankten für diese Gunst, und baten, „da sie vorher söllich Brief nie gehört, ihnen

solche acht Tage bei Handen zu lassen." Allein die beiden Herren Verordneten wollten solches nicht zugeben, „weil diese Brief nit allein uff sie, sonder uff eine ganze Landschaft dientint." Die Veranlassung des Unwillens war ein, im Morschwand von einem Widmer von Horgen geschossener, Hirsch, den sie in die Stadt liefern mußten. Nun beriefen sie sich eben auf den Waldmannischen Spruch, welcher sage, „daß Miner Herren Lüt uff der Landschaft, glychwie ihre Burger, jagen mögint, doch mit Usschluß des Sihlwalds, des Forsts und des Albis. Nun hätten etliche Anstößer dieser Hölzer ihre Hunde wegthun müssen, und ohne solche könnten sie, auch in erlaubten Quartieren, nicht jagen." — Allein die Herren Verordneten sagten ihnen ohne Rückhalt: „Wiewohl in Waldmanns Sprüchen nit gemeldet werde, ob das Wildpret (Hochgewild) zu schießen verboten sei, oder nit, werd es doch nüt destminder zu thun ihnen zu keiner Zyt gestattet werden; denn ohne Zwyfel deßhalb uß keiner andern Ursach zu melden unterlassen worden, denn allein darum, daß es sust in aller Welt zu schießen verboten sye, wie denn söllichs in dem Jahreid, den sie jährlich schwörent, auch abgestrickt sye. Daß sie aber ußerhalb den verbotenen Wäldern jagen mögent, wie die Burger uß der Stadt, wenn sie den Kosten daran wöllent legen, das schlache ihnen Niemand ab, so ferr ihre Hund Minen Herren im Sihlwald keinen Schaden zufügint, sie darein gar nit wandlint, das Gewild fällint noch vertrybint; denn sust söllicher Vorbehalt vermeldter dryer Wälder Minen Herren kein Nutz syn könnte. Daher unzhar ein jeder Sihlherr uß sinen Amptspflichten söllich schädlich Hund, so die etwa in diesen Wäldern ergriffen, von Alter har, abzuthun, geboten habe." — Nach mehreren hierüber gewechselten Worten gaben sie sich mit dieser Antwort zufrieden. Ein anderer Artikel betraf das Salz; da nämlich, sagten sie, in Waldmanns Sprüchen stehe, „daß die Landlüt hinfür Salz kaufen und verkaufen mögint, wo sie wöllent," haben sie bisher das Salz zu Horgen nicht anders verkaufen dörfen, als beim ganzen Mäß und nicht beim Viertel, ganzen und halben Vierling, wie die in der Stadt, und begehrten daher, künftighin „platzhalter söllliche auch, wie die Burger zu Zürich, usmessen zu lassen." Diesen Artikel nahmen die Herren Verordneten ad referendum. — Eine dritte Beschwerde war das Rathschreiben um Schulden,

und „daß man die, denen verloren wird, und die nit Geld oder Pfand gebint,“ und so auch ihre Tröster, wenn diese gleich Tröstung leisten wollen, „um söllicher Sachen willen fahe und thürme.“ Allein man antwortete ihnen, „daß sie und andere, so am Zürichsee gesessen, sich als yngeseßne Burger ansehint, und dessen rühmtint und getröstint. Nun handle man gegen die Burger in der Stadt eben so; sie werden doch nit mehr gefryt syn wollen, als diese.“ — „Darüber heißt es, habent sie wyters nüt meh geredt, sonder es by söllichem Bericht blyben lassen.“ — Die übrigen Punkte gehören nicht hieher. Dieselben und alle Obigen indessen wurden dann Unsern Gnädigen Herren hinterbracht. Das Datum des dießfälligen Hinterbringens ist vom 13. Mai 1549. Allein in unsern Rathsbüchern findet sich von weiterer Verbescheidung keine Spur. — Vom Jahre 1552 findet sich eine Satzung im sogenannten weißen Buche, worin es heißt: „daß Unser Herren Spruch mit den Ihren uff dem Land zwar den fryen Salzkauf zum Hausbrauch, aber damit nit den Fürkauf zugebe.“ — Im Jahre 1653 heißt es in einem Rodel von Grüningischen Beschwerdepunkten: „Was die alten Artikel und Recht in Dingstetten und Hofrödeln, wie auch in Waldmanns Auflauf oder der VII Orte Spruch und Bernspruch betrifft, haben Wir dieselben vor etlichen Jahren Unsere Gnädige Herren zu billigen Artiklen zu erläutern übergeben; darby laht man es nochmals verblyben, und bitten Unsere Gnädige Herren, daß selbiges zu End gebracht werde.“ —

---

c.

Mailänder-Vertrag vom Jahre 1516.

Hierauf verdient der Mailänder-Vertrag vom Jahre 1516 darum hier angeführt zu werden, weil derselbe bei der, in der Sakristei zum Großen Münster gehaltenen Untersuchung in Originali ist vorgefunden worden, und das Bedeutende hat, daß im §. 2 die alten Briefe und Siegel, zwar ohne speziell des Waldmannischen Spruchs zu erwähnen, bestätigt worden, und im §. 4 vom alljährlichen Eidschwören der Landleute geredet, und ihnen angesinnt wird, keinen Sturm gegen die Stadt Zürich zu machen. In diesem Brief, der von Winterthur und Stein besiegelt ist, qualifizieren sich diese und

übrige Herrschaften zu mehrerenmalen als **Unterthanen.** S. Corp. Werd. T. VI. pag. 303.

---

d.

Vidimus vom Jahre 1525.

Was das zu Küßnacht liegende, bekannte **Vidimus** des 1489er Briefs für den Zürichsee betrifft, welches genannte Vidimus sich datiert von Mittwoch, Peter und Pauli Abend, 1525, so ist durch das löbl. Obervogteiamt alldort den Herren Committierten eine vollständige Copie desselben zugestellt, und dabei berichtet worden, daß das Instrument selbst auf Pergament geschrieben, mit keinem Siegel mehr, aber wohl mit Schnüren versehen sei, und in der Schule zu Küßnacht lange zum Unterricht der Kinder, sie daraus lesen zu lehren, gedient haben solle. Die Herren Verordneten selbst haben es nicht gesehen, und bis jetzt in den Archiven, aller Nachforschungen ungeachtet, keine Spur davon entdecken können.

---

e.

Cappelerbrief vom Jahre 1532.

Der nach dem Cappelerkrieg errichtete Vertrag mit dem Zürichsee, der Grafschaft Kyburg, den Herrschaften Eglisau, Grüningen, Greifensee, Regensberg, Andelfingen, Neuamt, Bulach und etlichen andern Gegenden, ward im J. 1531 auf St. Andreastag (30. Nov.) als ein Bescheid oder Abscheid, und am 3. Febr. 1532, nach dem Begehren der Landschaft, in Form eines Briefs in Duplo ausgefertigt, und befindet sich einfach in der Groß-Münster-Sakristei, das andere Doppel auf der Landschaft, vermuthlich zu Küßnacht. Der Inhalt dieses Briefs ist wesentlich folgender:

Im §. 1 erklärt sich die Regierung, a. daß sie keine fremden Pfaffen, Fürsten und Herren mehr in ihre Stadt aufnehmen, noch ihnen das Burgerrecht ertheilen wolle, vorbehalten den Schutz für Prädikanten und andere ehrliche Leute, nach den Rechtsamen der Stadt, b. macht sie sich auheischig, keinen Krieg mehr anzufangen, ohne der **Landschaft Wissen und Willen.** Daß diese letztern Worte nur auf das **Berichten**, nicht auf das **Befragen** der Landschaft, gehen, dafür redet ihr Begehren selbst: „Wir sind nit lustig, in einen Krieg mehr zu ziechen, eine Landschaft werde denn bericht, was die Ursach syge.“ — Es redet dafür

die Uebung und endlich das Libell, das sonst die Burger geringern Rechtens machen würde. — Uebrigens möchte dieser Artikel wegen der Verbindung der beiden Sachen, die darin vorkommen, auch so verstanden werden können, daß die Regierung sich bloß verbindlich mache, in solchen Fällen keinen Krieg ohne Wissen des Landvolks anzufangen, wenn fremde Pfaffen und der ihnen allfällig gegebene Schutz die Ursache davon sein würden. Die Uebung ist aber freilich mehr für den allgemeinen, als für diesen beschränkten Sinn.

Citate von Handlungen und Nichthandlungen der Regierung mit Stadt und Land.

Hier folgen nun mehrere Citate von Handlungen und Nichthandlungen der Regierung mit den Zünften und der Landschaft: Im Jahr 1492. Landleute, die im Rorschacherzug gewesen, begehren ihren Theil an dem bezogenen Gelt und Gut. Es wurden Gesandte abgeschickt mit dem Bericht, es sei keine Brandschatzung erfolgt. Rathsmanual 1498. II. pag. 8. 12. 32. — Im Jahr 1508. Vortrag an die Zünfte und die Landschaft wegen der Widerwärtigkeit selbiger Zeit unter den Eidgenössischen Orten aus Anlaß des von Frankreich prätendierten Zugs nach Rom, sammt den Antworten. Corp. Werd. VII. pag. 35. 41. 44. — Im Jahr 1508, wegen Haltung des Eidgenössischen Pensionenabscheids vom Jahr 1503, steht: „Gfallt Uns, daß Wir nicht Macht noch Gwallt haben söllent, dieß Ordnung hinter Uech, einer Gmeind uff dem Land, und harwieder Ihr, eine Gmeind uff dem Land, hinter Uns, einer Gmeind in der Stadt, Wissen und Willen nachzulassen und hinabzuthun. C. W. VII. pag. 35. 40. — Im Jahr 1521. Vortrag an die Bürger und Landleute, betreffend die Vereinigung der XII Orte der Eidgenossenschaft mit Frankreich und die Sönderung davon der Stadt Zürich. C. W. II. pag. 490. — 1521. Antworten über diesen Vortrag. C. W. II. pag. 474. Damals schrieben die XII Orte an die Landschaft, hinter ihren Herren, um sie zur Annahme des Bundes zu bereden. — Im gleichen Jahr 1521. Bericht an die Landschaft über die Bedenken, der Erbvereinung ferner beizutreten. C. W. X. pag. 63. — In den Jahren 1524 — 1531 verschiedene Vorträge an die

Stadt und Landschaft, die Glaubensänderung und die dabei aufgestossenen Schwierigkeiten betreffend. Corp. Werd. X. — Im Jahr 1531. Zug in den Müsserkrieg, Bericht an die Landschaft. — Landsfrieden im Namen der Stadt und Landschaft, wobei von der Stadt sechs, von der Landschaft fünf Männer handelten. — In den Jahren 1532 — 1534 wieder mehrere Vorträge der Regierung an die Stadt und Landschaft, eben auch die Folgen der Glaubensänderung betreffend. C. W. T. X. — Im Jahr 1532. Gutachten, die Frage betreffend, ob ein gewisser neuer Anstand mit den V Orten, wegen eines Zürcherischen Mandats, wodurch sich jene in etlichen Ausdrücken beschimpft glaubten, vor die Gemeinden auf der Landschaft zu bringen sei. Die Herren Verordneten sahen den jüngsten Vertrag mit der Landschaft ein, und fanden darin, „daß Wir keinen Krieg mehr anfachen söllint, ohne einer Landschaft Wissen und Willen." — Nun fanden die Verordneten, „daß sich aus obigem Handel leichtlich ohne Unsere Schuld Krieg und Unruh erheben möchte, die Sache wichtig ist, Gottes Wort und Uns alle berührt, und man daher lieber noch in gutem Frieden, als in der grösten Gefahr, die Unsern zu Stadt und Land aller Handlung gütlich und eigentlich durch Geschrift und Boten berichte, und zwar die Zünfte zuerst, in Hoffnung, daß, wenn die Stadt einhellig, werde die Landschaft sich desto eher gefolgig und gehorsam erzeigen." S. Fraumünster-Archiv Trucke 351. B. 2. Nr. 5. Im Jahr 1544. Vortrag an die Stadt und Landschaft wegen des französischen Bundes, mit dem Schluß: „Begehren also Unsere Herren von Uech ze verstahn, was Sinns und Willens Ihr, solcher Vereinigung halb, sygent, in Hoffnung, Ihr werdent mit guter Antwort begegnen. Und so Unsere Herren allenthalben der Gemeinden Antwort gehört, wollent sie wyter über den Handel sitzen, und so sie wyter erfordert werdent, es syg von Franzosen oder Unsern Eidgnossen, sich entschließen einer Antwort, dero eine Stadt Zürich und ihre Landschaft Lob und Ehr haben mög." — Im Jahr 1548. Rathschlag, ob die Bundeserneuerung mit Frankreich vor die Gemeinden zu Stadt und Land zu bringen sei, nebst der Erkanntnuß hierüber C. W. T. III. pag. 369. 378. — Dieser Vortrag an die Gemeinden zu Stadt und Land erfolgte,

wie man aus einer Schrift wegen Horgen ersieht. — In den Jahren 1554 und 1555. Vortrag an die Gemeinden zu Stadt und Land wegen des Lokarnerhandels. Bericht und Aufmahnung, überall durch Gesandtschaften den 6. und 7. Dezember verrichtet. C. W. T. X. pag. 387. 399. 405 — 420. — Im Jahr 1560 Glarner-Religionshändel; es findet sich nichts von Vorträgen weder an die Zünfte noch an die Landschaft, wiewohl Panner und Fähndli aufgeboten wurden. — In den Jahren 1564, 1582 und 1602 wurde der französische Bund allein vor Räth' und Burgern verhandelt und abgeschlagen. — Im Jahr 1679. Vortrag an die Gemeinden zu Stadt und Land um das, den Eidgenossen von Bern zugesagte Fähndli im Zusatz der Stadt Genf, auch um Annahme des Traktats mit der Krone Frankreich zu Beschirmung selbiger Stadt C. W. T. III. pag. 491. — Im Jahr 1582. Vortrag an die Stadt und Landschaft, das Bündniß mit der Stadt Straßburg betreffend, und wegen Aufnahme des Waadtlands in den Bund. C. W. T. I. pag. 442. 489. — Im Jahr 1584. Anordnung und Erkanntnuß des Raths zu Zürich, wie und durch welche Herren der Landschaft das vorhabende Genferische Bündniß vorzubringen sei, sammt der Abgeordneten Relation hierüber. C. W. T. I. pag. 469. — Im J. 1584. Antwort der Gemeinden am See über dieses Bündniß. C. W. T. X. pag. 353. — Im J. 1587., Mühlhauserkrieg. Nichts von der Landschaft. — Im J. 1607. Vortrag und gründlicher Bericht auf den Zünften von wegen der leidigen Unruh und Empörung in den drei Bünden. C. W. T. IV. pag. 603. — Im J. 1610. Gachnangerhandel; durch eine Kommission alles, ohne anders, zum Krieg bereitet. Nichts von der Landschaft. — Im J. 1612. Bund mit dem Markgraf zu Baden ward den Zünften vorgelegt, nachdem der Beitritt zum Bund von Räth und Burgern beschlossen worden. — Im J. 1614. Bund mit Venedig. Es wurde vor Räth und Burgern in Frage gebracht, ob man es der Landschaft vorbringen wolle? Die Einen meinten, es würde guten Willen machen; die Andern: es sei wider die Freiheit der Stadt, erkauften Unterthanen Rechenschaft zu geben. — Im J. 1620. Ausschreiben an die Landschaft wegen der Aufsätze der IX kathol. Orte. C. W. T. IV. pag. 329. Dieses Beispiel ist das letzte, wo das Land in Kriegsfällen berichtet wurde. —

Im J. 1625. Artikel, welche allen Gemeinden auf der Landschaft vorgelesen wurden bei Anlaß der ausgeschlagenen Vereinigung mit Frankreich und Hungarischen Handels. C. W. T. IV. pag. 249. — Im J. 1629. Enetbirgische Paßbesetzung; nichts der Landschaft angezeigt. — Im J. 1642. Bericht und Vortrag an die Landschaft wegen der vorhabenden Befestigung der Stadt. C. W. T. V. pag. 491. — Im J. 1646. Wädenschwylerunruh. — Bericht an die Landschaft durch Gesandte. — Im J. 1653. Bauernkrieg. Mission des Jkr. Sekelmeisters Schneeberger durchs ganze Land, die allfälligen Beschwerden in den damaligen schwierigen Zeiten zu vernehmen. — Schon im März wurde der Auszug veranstaltet, der erst den 9. Mai erfolgte, an welchem Tage zugleich ein kurzer Bericht an die Landschaft geschickt wurde. — In den Jahren 1656. 1658. 1663. wurde der französische Bund nur an die Zünfte gebracht. — Im J. 1663. Grenzenbesetzung ward weder zu Stadt noch Land angezeigt, sondern nur aus Erkanntnuß von Räth und Burgern gehandelt. — Im J. 1664. Wigoldingerhandel; darüber gelangte ein Vortrag an die Stadt unterm 3. Juli. — Im J. 1712, beim Ausbruch des damaligen Kriegs, hat die Regierung allein gehandelt, und weder Stadt noch Land *) etwas angezeigt. — Seither zogen oftmals Besatzungen nach Basel, Genf und in die Waldstette, wo niemals weder an die Stadt noch an die Landschaft eine Eröffnung geschah. —

Im §. 2 des Cappelerbriefs erklärt sich die Regierung, daß sie forthin mit 200 des Großen und mit 50 des Kleinen Raths, auch mit Stadt- und Landskindern, die von alten Stämmen und Geschlechtern sind, und es an Vernunft, Ehr und Gut vermögen, regieren, ja wirklich dieselben, vor andern aus, zu Magistratspersonen erwählen, und das Regiment nach dem geschwornen Brief besetzen, der heimlichen Räthe, auch aufrührerischen Schreiern und Schwaben sich enthalten, endlich, alle großen und ehhaften Beschwerungen, die dem gemeinen Wesen nachtheilig sein möchten, der Landschaft anzeigen, und dieselbe darüber zu Rathe

*) Diese werden ihr die Ehre des Bürgerkriegs gern lassen. Man sieht, wie das autokratische Regiment sich in den Zeiten Ludwigs XIV. auch in der Schweiz ausbildete.

Anm. d. Redakt.

ziehen wolle. Dieser Artikel ist beinahe ganz mit den eigenen Worten der Bauersame abgefaßt, und kann, ungeachtet er der Landschaft einen Antheil an der Regierung zu schenken scheinen möchte, bei näherer Prüfung dennoch unmöglich so angesehen werden, indem am Ende nichts anderes darin begehrt noch zugesagt wird, als daß das Regiment nach der Stadt Zürich geschwornem Brief vom Jahre 1498 besetzt werden solle, der bekanntlich nichts von den Angehörigen ab der Landschaft redet, sondern die Regimentsfähigkeit darein setzt, daß einer 10 Jahre als Burger in der Stadt gesessen *), und so lange einer Zunft einverleibt gewesen sei. Die Gründe, warum die Landschaft so stark auf die Abstellung der heimlichen Räthe, nach der jetzigen Benennung: des geheimen Raths, drang, mögen daraus herzuleiten sein, daß zu selbiger Zeit fremden Geistlichen der Zutritt gestattet wurde. Indessen war vormals dieses Kollegium schon darum entbehrlicher, als jetzt, weil auch der Rechenrath sich mit hier einschlagenden Untersuchungen und Berathungen beschäftigte. Ueber diese Wiedereinsetzung des geheimen Raths finden sich zwo Erkanntnisse: vom 21. Oktob. 1633 und 11. Febr. 1704. Derselbe wurde durch die erstere Erkanntniß auf 14, und durch die letztere, nach der damaligen Beschaffenheit, auf 12 Glieder gesetzt. — Dem Anhang wegen der Eröffnung an das Land, im Falle besondere Ereignisse oder große Unfälle über das gemeine Wesen kommen würden, kann ein mehr oder weniger ausgedehnter Sinn gegeben werden. Die obigen Allegationen haben gezeigt, daß bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts diese Eröffnungen an das Land in besonders wichtigen Fällen geübt worden seien; seither aber finden sich keine Spu-

---

*) Damals war das Bürgerrecht nicht so abgeschlossen wie später, und, gesezlich, so wohlfeil, daß jeder es kaufen konnte. Ein Zürcherischer Landmann zahlte 3 Gulden dafür, und ein Eidgenoß 5 Gulden. Die Constaffel, die ihre bestimmte Zahl von Gliedern in den beiden Räthen hatte, bestand, nach dem geschwornen Briefe von 1498: „aus Rittern, Edelleuten, Bürgern und Hintersäßen, in Unser Stadt Zürich wohnend und seßhaft, so kein Zunft habent, und in der Zünften keine dienent oder gehörent.“ Die Landleute am Zürichsee waren „als Unserer Herren von Zürich yngesessene Burger“ anerkannt. Die obige Widerlegung ist also irrig.
Anmerk. der Redaktion.

ren dieser Gewohnheit. — Der §. 3 enthält Klagen gegen einige Prädikanten auf dem Land, und kann seiner Natur nach nur auf die damaligen Personen und Umstände Bezug haben. Die Obrigkeit that in ihrem Bescheid, was der Sache angemessen war. Sie suchte das Kollaturrecht der Pfründen sich zu sichern; nichts desto weniger aber zeigte sie Mittel und Wege, wie begründete Klagen und Entsetzungsbehren eingeleitet werden sollen. — Der §. 4 verspricht den Landleuten, daß die Rechtshändel, warum sie Tag begehren, redlich, mit Nachsetzung minder wichtiger Sachen, vom Kleinen Rathe gefertigt werden, und treues, unpartheiisches Recht darüber ergehen solle, und, damit desto mehr Beförderung hiebei Platz finde, so soll der Kleine Rath öfter, der Große Rath aber nur um großer, bedeutender Sachen und wichtiger Wahlen willen besammelt werden. Da jede gute Obrigkeit auch ohne besondere Verträge sich angelegen sein läßt, Recht und Gerechtigkeit beförderlich und unpartheiisch zu verwalten, so ist über diesen Artikel nichts weiter zu bemerken. — Der §. 6 enthält die, in Schriften dieser Art gewöhnliche Zusicherung der Obrigkeit und der Angehörigen gegen einander; die Obrigkeit will das Land bei seinen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, bei Briefen und Siegeln, und bei den Hofrödeln jedes Orts bleiben lassen, und es daran in keinen Weg verkürzen, in der Erwartung, daß auch sie in dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtsamen, Briefe und Siegeln von der Landschaft allerdings werde gelassen werden. — Der §. 7 handelt von denjenigen Personen, derenthalben bestimmte Anzeigen einkommen möchten, daß sie auf Krieg und Unordnung geschrien, und dadurch den unglücklichen Feldzug veranlaßt hätten. Derselben gebührende Bestrafung, so wie auch das Zurverantwortungziehen der nachläßigen Hauptleute wird versprochen. Und endlich liegt im Beschlusse des Briefs die Zusage, den unruhigen Leuten, welche allenfalls an dem geschlossenen Frieden kein Gefallen haben und denselben zu untergraben trachten möchten, allen Widerstand zu leisten, — zwei augenscheinlich temporelle Punkte, die von keiner Wirksamkeit mehr sind, seit dem der Zeitpunkt, der sie veranlaßte, aufgehört hat.

3.

Kommissionalbefinden über den Werth und die innere Beschaffenheit der Urkunden vom Jahre 1489. 1525 und 1532; erstattet im Jahre 1795.

Um den dritten Theil *) des hohen Auftrags geziemend zu erfüllen, haben die Herren Verordneten ihre Gedanken über den Werth und die innere Beschaffenheit der bewußten alten Urkunden vertraulich gegen einander eröffnet, und sich vereinbart, Euch, Unsern Gnädigen Herren und Obern, hierüber folgendes Befinden vorzulegen:

a.

Was erstens die Briefe von 1489 betrifft, so ist aus der Geschichte klar, daß dieselben in Zeiten eines offenbaren Aufruhrs und der ihn begleitenden, außergesetzlichen Ordnung der Dinge errichtet, auch von der rechtmäßigen Obrigkeit, die bald hernach die Geschäfte wieder geführt hat, niemals förmlich bestätigt, und von den Eidgenössischen Gesandtschaften bloß vermittelt worden sind, um Aergeres zu verhüten. Es zeigt sich ferner, daß einige der vornehmsten Artikel, die mit der guten Ordnung und mit der Ruhe des Landes nicht bestehen können, nie, wenigstens nach ihrer ganzen Ausdehnung nie, von der Landschaft sind ausgeübt worden, so wie hingegen andere Punkte, die zu Kraft erwachsen sind, in der Natur der Dinge liegen, und nicht einmal einen besondern Vertrag erfordert hätten. Wieder andere beziehen sich bloß auf Zeit und Ort, oder betreffen Gegenstände von minder wichtiger Bedeutung, und die Nutzbarkeiten, worauf die Stadt Verzicht that, mögen aus gutem Willen, ohne vieles Ueberreden, von derselben nachgelassen worden sein. Endlich ist es eine wichtige Betrachtung, daß die redliche Vorwelt nun mehr als 200 Jahre **) jenes Werk niemals wieder angerufen, son-

---

*) Der erste war der Archivariatsbericht des Herrn Stadtschreibers Escher, der zweite die historische Beleuchtung.

Anmerk. der Redaktion.

**) Vom Jahre 1646 bis 1795 waren nur 149 Jahre. Es ist

dern, aus Ueberzeugung des Guten und Nützlichen, der herrlichen Vortheile und wohlthätigen Einrichtungen *) sich dankbar beholfen hat, die mit der seligen Glaubensverbesserung angefangen, seither immer sich vermehrt, und Unser gemeines Wesen nach und nach zu der Höhe seines gegenwärtigen Wohlstands gebracht haben. Alles dieses scheint wohl auf den Schluß zu führen, daß jene Instrumente von 1489, so wie sie sich einerseits als ein Werk der Gewalt qualifizieren, anderseits durch das, Jahrhunderte lang darüber beobachtete Stillschweigen, wie auch durch die, in Absicht der Meisten, erfolgte Zurückgabe, obsolet geworden, und nicht mehr als verpflichtend anzusehen seien.

b.

Das Vidimus, welches im J. 1525 über jenen Spruchbrief der VII Orte ist ertheilt worden, und zu Küßnacht liegen soll, kann nach dem Urtheile der Herren Kommittierten mit Grund so angesehen werden, daß es mehr die Existenz jenes Briefes, als eine Bestätigung von Seite der damaligen, rechtmäßigen Obrigkeit habe beweisen sollen; denn alles, was auf Verbindlichkeit gezogen werden könnte, liegt in dem Vortrag der Gemeinden, der Schluß aber, worin die Regierung redet, ist ganz allgemein. Zudem ist auch dieses Instrument in unruhigen Zeiten errichtet worden, und es mögen nähere Beweggursachen dafür gewaltet haben, die unserm Zeitalter verborgen geblieben sind. Da indessen eben das, was in bemeldtem Vidimus den begehrenden Gemeinden in den Mund gelegt wird, auch leicht aus einem andern Gesichtspunkte angesehen werden könnte, so dörfte es eben so bedenklich, als im Grund überflüssig sein, desselben in der vorhabenden Aeußerung (an die Landleute) namentlich zu gedenken.

---

schwer, Urkunden anrufen, die man nicht mehr besitzt, weil sie mit Gewalt weggenommen wurden.

Anmerk. der Redaktion.

*) Diese herrlichen Vortheile und wohlthätigen Einrichtungen für die Landschaft hat L. Meister (Helv. Geschichte 3r. Bd. S. 282), ein Züricher, geschildert.

Anmerk. der Redaktion.

c.

Was den auf den Cappelerkrieg erfolgten Traktat vom Jahre 1532 betrifft, so zeigt sich aus allen Artikeln, daß derselbe einzig auf die damaligen Personen, Zeiten und Sitten sich bezogen, und durch seine Ausübung und treue Erstattung von beiden Seiten die völlige Endschaft erreicht habe, so daß ihm eigentlich weder in diesem noch jenem Punkt eine weitere Wirksamkeit mehr zugeschrieben werden kann. Indessen hat eine Wohlmeinung gewaltet, daß der Artikel: „keinen Krieg anzufangen ohne Vorwissen des Landes“ diesem Letztern auch heut zu Tag ohne alle Gefahr zugesichert werden könnte.

Wahrheit

gegenüber

der Dichtung.

Das Jahrbuch der Alpenrosen für das kommende Jahr 1828 giebt mit der Aufschrift: Ein Zug aus dem Leben eines vollendeten Eidgenossen, die Erzählung einer Anekdote von Hans Konrad Escher von der Linth, in welcher ein nochmaliger Beweis und ein Beispiel der Vaterlandsliebe, der Hingebung und der Bescheidenheit des edlen Eidgenossen nachgewiesen werden soll, den diese und viele andere Tugenden mehr noch in seltenem Maaße zierten. Wie gut und beifallswürdig die Absicht jener Erzählung auch ist, so durfte sie doch nicht auf Kosten der Wahrheit in Erfüllung gehen, und eine in historischen Dichtungen geübte Feder durfte die poetische Licenz, die sie auf Charaktere und Vorgänge einer längst vergangenen Zeit anzuwenden sich für erlaubt hält, niemals auf die Zeitgenossen anwenden. Wo dieß nun aber geschieht, da wird es Pflicht, die verletzte Wahrheit herzustellen, und die entstellte Zeitgeschichte zu berichtigen. Im vorliegenden Falle macht ein glücklicher Zufall es möglich, dieß aufs zuverlässigste und mit den eigenen Worten des verewigten Mannes zu thun, von dem die Anekdote erzählt wird. Er hatte die Wanderung dreier Tage, von welcher die Rede ist, in der Zeit selbst für einen Freund niedergeschrieben, und, was hier folgt, ist unverändert sein eigener Bericht über den Vorfall.

Man wird daraus sehen, daß die Hauptmomente der Erzählung in den Alpenrosen völlig unrichtig sind, daß von Bern und von Bernerbriefen überall nicht die Rede war, daß die Standesschreiben, um deren Bestellung es sich handelte, Zürchersche und solche waren, auf die Escher selbst angetragen, und die, als sein Vorschlag Beifall fand, er auch selbst alsogleich bestellen zu wollen sich anerboten hatte, so daß, Boten zu suchen oder vollends durch öffentliche Auskündung reiche Belohnung für den Botendienst anzubieten, Niemanden zu Sinne kommen konnte; man wird auch wahrnehmen, daß ungefähr alle Nebenumstände und die ganze Ausschmückung der Geschichte aus der Phantasie des Erzählers hervorgiengen, somit dann, was bei Anekdoten übrigens sehr gewöhnlich, auch hier eintrifft: es sind dieselben besser geeignet, den Erzähler zu charakterisiren, als denjenigen, von welchem erzählt ward.

Die Rüge, die hier ausgesprochen wird, gilt nicht der Person des Erzählers, aber der Gattung, die er für seine Erzählung gewählt hat. Die vergleichende Würdigung beider Erzählungen sei nun dem Leser überlassen; man ist unbesorgt, welcher er den Vorzug einräumen werde. In den Alpenrosen findet sich die Dichtung, hier folgt die Wahrheit.

(Aus schriftlichem Nachlasse von Hans Konrad Escher von der Linth.)

Am 6. März 1789, früh Morgens, trafen in Zürich von verschiedenen Seiten her Nachrichten ein, es habe das Küßnachter Kommité *) in mehrern Theilen des Kantons Truppen zusammen gezogen, um sie gegen die Stadt marschieren zu lassen. Hierauf wurden die Thore der Stadt geschlossen, die Bürgerschaft bewaffnete sich, und sie wurde zu den Thoren und

*) Eine Versammlung von Abgeordneten des gegen die Stadt feindlich gestimmten Theiles der Landschaft, die den, zur Zeit faktisch beinahe ganz aufgelösten, in der Hauptstadt versammelten, Zürcherschen Landständen gegenüber stand.

auf die Schanzen verlegt; alles erhielt ein kriegerisches Ansehen. Der kleine Theil anwesender Mitglieder der Landstände *) wurde versammelt, und einige derselben alsogleich ausgesandt, um wo möglich jene Truppenmärsche rückgängig zu machen.

Nachmittags war neue Versammlung der Landstände, und es wurde denselben eine Erklärung des nun in Meilen versammelten, revolutionären Theils der Landstände vorgelegt, worin, unter Androhung von Waffengewalt im nicht zustimmenden Falle, begehrt wurde: 1. Daß eine Garnison von eintausend Mann Landleute, für Erhaltung der Ruhe und zur Sicherheit der Landstände, in die Stadt aufgenommen werde; 2. daß die provisorische Regierung ihre Gewalt unbedingt in die Hände der Landstände übergebe; 3. daß die Mitglieder der Landstände aus der Stadt neu, und auf eine legale Weise gewählt werden, unter der zugleich beigefügten Erklärung: daß nach Erfüllung dieser Punkte für die Sicherheit der Zürcherischen Grenze soll gesorgt, und, durch eine Gesandtschaft an den französischen Minister (Mengaud), die äußern Verhältnisse sollen ausgeglichen werden. Mit gerechtem Unwillen wurden diese unziemenden Forderungen einer sich widerrechtlich trennenden Minorität der Landstände von allen anwesenden sowohl Stadt= als Landdeputierten angehört, und es wurden heftige Reden dagegen gehalten; aber eigentliche Anträge für das, was nun zu thun sei, wurden andere nicht gemacht, als die Ueberweisung des ganzen Geschäfts an die provisorische Regierung. Ich stimmte unbedingt in die Mißbilligung des allen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufenden Benehmens der Versammlung in Meilen, und sprach den Wunsch aus, daß, da der Ausbruch eines Bürgerkriegs drohend vor Augen liege, aufs schleunigste die benachbarten Kantone von der Lage der Sachen möchten unterrichtet, und zu treuem Aufsehen eingeladen werden, auf daß, wenn wirklich Feindseligkeiten ausbrechen sollten, eine kräftige, bewaffnete Mediation dem Umsichgreifen des Bürgerkriegs zeitlich Einhalt thun könne. Dieser Antrag fand lebhafte Unterstützung, besonders auch bei den Deputierten der Stadt. Auf die gefallene Bemerkung, daß die Umgegend der

---

*) Es waren dieß meist nur solche, die in der Stadt wohnten.

Stadt bereits schon von revolutionären Haufen dermaßen erfüllt sei, daß man wohl nicht mehr mit Sicherheit Eilboten nach den kleinen Kantonen senden könne, anerbot ich mich, die Bestellung der Briefe, bei meiner Lokalkunde der Landschaft, zur Nachtzeit selbst zu besorgen. Die Ueberweisung an die provisorische Regierung wurde nun beschlossen, und dieselbe zugleich eingeladen, eine neue, deutliche Urkunde für Anerkennung von Freiheit und Gleichheit bekannt zu machen, und diese allen Gemeinden des Landes besiegelt zuzustellen.

Ich stand den ganzen Abend dieses Tages in Erwartung, zu dem bedenklichen Spaziergang in die kleinen Kantone aufgefordert zu werden, und ich überlegte, was dabei zu thun wäre. Erst wollte ich mich mit Pistolen bewaffnen, um, im Fall eines Angriffs, Vertheidigungswaffen zu besitzen; bei näherm Nachdenken jedoch fühlte ich das Unbefriedigende und Gefährliche einer solchen Bewaffnung, und ich nahm mir vor, als gewohnter, unschuldiger Bergwanderer auszuziehen. Aber es kam keine Mahnung, und ich gieng ruhig zu Bette. Erst Nachts um eilf Uhr kam Herr Rathssubstitut Hirzel *), und brachte mir die Erklärung: die provisorische Regierung habe meinen Vorschlag in allen Beziehungen angenommen, und ich möchte nun die zu bestellenden Briefe in der Staatskanzlei abholen. Etwas betroffen machte ich mich auf, zog meine Bergschuhe an, nahm einen Alpenstock, und gieng in die Staatskanzlei, wo ich noch eine Weile mit Junker Staatsschreiber Escher **) vertraulich über die Lage unsers allgemeinen und besondern Vaterlandes sprach, die wir beide für höchst bedenklich ansahen. Um Mitternacht reiste ich ab. Bei der Sihlpforte trug man Bedenken, mir den Ausgang zu gestatten, bis ich meine Briefschaften vorwies. Ich wanderte in der stillen Mitternacht neben Wiedikon vorüber, über das Heurieth dem Uetliberg zu. Der Himmel war meist bedeckt, doch dann und wann öffneten sich die finstern Wolken, und ein vorübergehender Schimmer des Mondlichts ließ mich die Gegend und meinen Weg erkennen. Finstere Erwartungen der Schick-

*) Der nunmehrige Hr. Staatsrath Hirzel.

**) Der nunmehrige Hr. Staatsrath und Altbürgermeister v. Escher.

sale des Vaterlandes beschäftigten mich unausgesetzt auf meiner traurigen Wanderung. Ich bestieg den Berg, um nach dem Neuhaus zu kommen, verfehlte aber den Pfad, und erreichte bald den flachen Bergrücken, ohne in dem Gehölze weiter irgend eine Spur des Weges zu finden; das selten durchbrechende Mondlicht half mir indeß, die erforderliche Richtung zu behalten. Ich kam nach Ringlikon, als eben der Nachtwächter Ein Uhr rief. Dieser stellte mich auf den guten Weg nach Birmenstorf. Hier fand ich eine kleine Dorfbewachung, die gegen Ueberfall der Revolutionärs sichern sollte. Ein Mann derselben begleitete mich über Aesch und Aerni in's Freyamt hinüber, wo ich in der Gegend von Lunkhofen eine Patrouille von Bauern antraf, welche ebenfalls gegen unsere Insurgenten aufgestellt war. Ich fuhr über die Reuß, und gieng nach dem Kloster Muri hinüber. Ziemlich ermüdet von dem nächtlichen Spaziergange meldete ich mich im Kloster, um für ein Pferd zu Fortsetzung meines Weges anzusuchen; ich wurde zu einem noch im Bette liegenden geistlichen Herrn geführt, der sich ziemlich lange mit mir über unsere traurigen, äußern und innern Verhältnisse unterhielt, und alsdann meinem Begehren entsprach. Im Wächterstübchen wurde ich mit einem Frühstück erquickt, erhielt vor Anbruch der Morgendämmerung ein gutes Pferd mit einem muntern Begleiter, und ritt nun nach Zug. Unter andern Umständen wäre dieser Spazierritt ganz angenehm gewesen; jetzt ward er durch bange Besorgnisse getrübt. In den meisten Dörfern fand ich Wachen aufgestellt, der allgemeinen Furcht vor den Zürcher-Insurgenten wegen. In Zug eingetroffen, versandte ich meine Briefschaften durch Eilboten nach Luzern und Schwyz; ich gab meinen Zugerbrief ab, und zog nun wieder zu Fuß über die Höhe von Allenwinden nach Egeri hinüber, wo ich den Jostenberg erstieg, der noch mit tiefem Schnee bedeckt war. Das Niedersteigen von diesem ins Thal vom rothen Thurm war äußerst mühsam und beschwerlich, indem ich fast bei jedem Tritt mehr als Knietief in den weichen Schnee einsank. Ich triefte von Schweiß, und nach mehrern sauren

Stunden erreichte ich endlich das schneelose Thal; unterhalb Bennau zog ich mich über die Sihl dem Etzel zu, wo schon die Abenddämmerung einbrach; nun giengs rasch den Berg hinunter, oberhalb Lachen durch nach Siebnen, und auf der guten Straße über Reichenburg bis Bilten, wo ich spät und sehr ermüdet ankam und übernachtete. Tags darauf frühe trat ich den Weg wieder an, und wanderte nach Glarus, wo die Straßen voll Menschen waren, die nach Neuigkeiten fragten und sich über die Tagesbegebenheiten unterhielten. Mein Bergstock machte einiges Aufsehen, und als ich vollends nach des Herrn Landammanns Wohnung fragte, so entstand allgemeiner Lärm und der Ausruf: ein Läuferbote von Zürich! Die Menge der Leute begleitete mich neugierig bis zum Hause des Herrn Landammanns Zweifel, der sogleich gewahr wurde, daß ich kein gewöhnlicher Läuferbote sei, sich mit mir freundschaftlich unterhielt, versprach, sogleich meine Briefe dem Rathe vorzulegen, und mich einlud, nach einigen Stunden die Antwort abzuholen. Inzwischen verfügte ich mich in das Steinmüllerische Haus, wo ich die unerwartete Freude hatte, meinen Freund, den Pfarrer Steinmüller*), anzutreffen. Hier wurde nun mit Offenheit von der traurig verworrenen Lage des Vaterlandes gesprochen; doch wandten freundschaftliche Heiterkeit und mancher muntere Scherz über mein neues Amt, als Standesläufer, den Kummer ab. Eine erhaltene Fersenwunde wurde sorgsam gepflegt, und ich gieng zur bestimmten Stunde ins Haus des Landammanns zurück, der jetzt mit großer Aengstlichkeit über unsere Verhältnisse sprach, und sich dahin äußerte, es sei die Gefahr dermaaßen furchtbar über die Schweiz eingebrochen, daß jeder Kanton, ohne Rücksicht auf das Ganze, für seine eigene Sicherheit zu sorgen pflichtig werde. Ich nahm die Freiheit, dagegen zu bemerken, daß, eben um der Größe der Gefahr willen, die unbedingteste Vereinbarung zu gemeinsamer Hilfleistung nothwendig werde; denn wo eine

---

*) Der gegenwärtige St. Gallische Vice-Antistes und Pfarrer zu Rheineck.

Stadt brenne und jeder nur für sein eigen Haus sorgen wollte, so möge dem verzehrenden Feuer nicht gesteuert werden. Die Bemerkung blieb unerwiedert, und ich erhielt das verschlossene Antwortschreiben, womit ich mich wegbegab. Noch aß ich mit meinem Freunde Steinmüller bei dessen Eltern zu Mittag; dann führte mich jener in einem Wägelchen wieder thalabwärts bis auf Reichenburg. Unsere Unterhaltung betraf, wie leicht zu denken, die unglückliche Lage unsers Vaterlandes, und ich erfuhr nun, daß die allgemeine Stimmung in Glarus, wie in den übrigen kleinen Kantonen, dahin gehe, nach der wahrscheinlichen Eroberung Berns und der ganzen flachen Schweiz, die vorgeschlagene Verfassung einer helvetischen Republick dennoch nicht anzunehmen, und sich an den unmittelbaren Kantonsgrenzen gegen die Franzosen zu vertheidigen. Der Wille hiefür sei so vorherrschend entschieden, daß schon jeder geäußerte Zweifel gegen das tolle Vorhaben als Landesverrätherei betrachtet werde. Wir stellten Uns demnach die traurigen und unglücklichen Auftritte vor, welche die nothwendige Folge solcher vereinzelter Maaßnahmen sein müßten, und als wir in Reichenburg eintrafen, wo ich eine günstige Situation zur Vertheidigung des Landes gegen einen von unten anrückenden Feind wahrzunehmen glaubte, vergegenwärtigten wir uns vollends das bevorstehende Unglück; dann schieden wir wehmüthig, uns und das Vaterland Gott empfehlend.

Ich zog jetzt landabwärts durch den gestrigen Weg bis an den Etzel, wo ich über Nacht blieb. Tags darauf machte ich mich frühe auf den Weg, um vor Erwärmung des Schnees den St. Jostberg zu ersteigen, welches doch nicht ohne große Anstrengung möglich ward. Während ich in Zug über Mittag war, traf das Glarnersche Hilfskontingent auf seiner Rückkehr von Bern ein. Hier erfuhr ich von einem der Glarner-Offiziere, daß Bern nach mehrern unglücklichen Gefechten am 5. März Nachmittags von den Franzosen eingenommen und besetzt worden sei, und daß die in zweiter Linie sich befindenden Eidgenössischen Contingente nicht zur Vertheidigung Berns vor-

gerückt, sondern auf die empfangene Nachricht von der unglücklichen Wendung der Dinge sich zurückgezogen hätten, und nun allgemein auf der Rückreise begriffen seien, um ihre eigene Heimath zu schützen. Aeusserst niedergeschlagen über den unglücklichen Gang der Dinge und über den traurigen Geist, der im Vaterlande herrscht, wanderte ich durch das Freyamt abwärts auf dem ehegestrigen Pfad nach Birmenstorf, wo ich sehr ermüdet, mit einer wunden Ferse, bei einbrechender Nacht anlangte. Doch konnte ich mich nicht entschließen, hier liegen zu bleiben, sondern ich nahm einen Wegweiser über den Berg, und hinkte ihm mühselig nach. Glücklich traf ich wieder bei den lieben Meinigen ein, und sandte sogleich meine mitgebrachten Briefe sammt einem kurzen schriftlichen Bericht an die Staatskanzlei. — Während meiner kurzen Abwesenheit hatten sich auch in Zürich die Dinge sehr verändert; man hatte bereits jenen Forderungen der Landdeputierten unbedingt entsprochen, und die provisorische Regierung hatte ihre Gewalt in die Hand der Landstände niedergelegt.

Abscheid
des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf Donnerstag, den 9. Tag Aprils, Ao. 1556.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Johannes Haab, Altburgermeister, und Joh. Escher, Stadtschreiber; — von Bern: J. Wolfgang von Erlach und Ambrosius Imhof, beide des Raths; — von Luzern: Lukas Ritter, Schultheiß, und Ulrich Dulliker, Seckelmeister und des Raths; — von Uri: Kaspar Im Hof, Altlandammann; — von Schwyz: Georg Reding, Landammann; — von Unterwalden: Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; — von Zug: Oswald Bachmann, des Raths; — von Glarus: Paulus Schuler, des Raths; — von Basel: Jakob Rüdi, des Raths; — von Freyburg: Hans List, Venner und des Raths; — von Solothurn: Konrad Graf, Schultheiß; — von Schaffhausen: Ulrich Pflaum, Pannerherr und des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Landammann.

I.
In die VII Orte.

Und als sich ein Spann hält zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Stein des einen, und Herr Abt zu Einsiedeln, auch der Gemeinde Eschenz im Thurgau des andern Theils, von wegen eines Zolls, da dann gesagter Herr Abt von Einsiedeln denen zu Eschenz, so ihm von der niedern Gerichten wegen zugehörig sind, auch den Fremden, so Wein und andere Früchte zu Eschenz aufkaufen und den Rhein hinauf führen lassen, verboten hat, den Zoll zu geben, deß sich die von Stein beschwert, mit Anzeigung, „daß sie solchen Zoll erkauft, auch nun mehr als hundert Jahre eingenommen haben, und daß ihnen der nie gesperrt worden; denn ihr Geleit weit über Eschenz hinaufgehe. So müssen sie auch den Rhein in Ehren halten, daß man gefahren möge. So weit sich nun ihr Geleit erstrecke, da haben sie Zoll zu empfan-

gen," — mit Begehr und dringlicher Bitte, sie bei demselben bleiben zu lassen. Hingegen aber gesagter Herr Abt von Einsiedeln und die Gemeinde zu Eschenz vermeinten, „dieweil die von Stein bei ihnen zu Eschenz keine Herrlichkeit noch etwas zu gebieten oder zu verbieten haben, daß sie dann zu solchem Zoll keine Rechtsame haben, sondern von ihrem Vornehmen abgewiesen werden sollten, sie erzeigen denn durch Brief und Siegel, so zum Recht genugsam sind, daß sie dessen befugt seien; das wollen sie erwarten." — Und so Wir, die Boten, sie harin genugsam verhört, daneben auch deren von Stein Kaufbrief, wie sie das Schloß Klingen und die Stadt Stein von denen von Klingenberg erkauft, mit Holz, Feld, mit Zinsen, Gülten, Gelten, Nutzen, Steuern, Vogtrechten, großen und kleinen Zöllen rc. — des Datums Freitag vor St. Georgstag im J. 1458, — darnach einen Vertragbrief, des Inhalts, daß der Herren von Klingen Geleit ennet dem Rhein bis zum Vendenbach gehen solle, des Datums im 1380. Jahr am nächsten Mittwoch nach St. Jakobs, des hl. Zwölfboten, Tag, — und dann aber einen Vertragbrief, so zwischen Unsern Eidgenossen von Zürich, als von den Ihren von Stein wegen, und Unsern Herren, den übrigen IX Orten, im J. 1504 aufgerichtet wurde, worin ein Artikel weist, daß die von Stein mit dem Weinschenkenohmgeld und andern Dingen bleiben sollen, wie von Alter har, — und darüber auch eine Bestätigung aller Freiheiten, von jetziger Kaiserl. Majestät ihnen, denen von Stein, gegeben, — dabei auch von den Gesandten Herrn Abts von Einsiedeln verhört einen Uebergabbrief vom Kaiser Otto, darin begriffen ist, daß das Dorf Eschenz mit Kirchen, Höfen, Häusern, eigenen Leuten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Hölzern, Wassern, Fischenzen, Gebautem und Ungebautem, Ersuchtem und Unersuchtem, dem Gotteshaus Einsiedeln übergeben worden, des Datums vom 6. Tag Jänner im Jahr 959, und dabei auch eine Erkanntnuß, wie den Unsern von Frauenfeld einen Zoll einzunehmen vergönnt, aber hernach, damit keine Neuerung aufgerichtet werde, derselbe Zoll ihnen wieder aberkannt worden, — und als Wir das alles verstanden, und, darüber zu sprechen, von Unsern Herren nichts im Befehl haben, so haben Wir das in Unsern Abscheid genommen, es an Unsere Herren zu bringen, damit sie ihre Boten auf künftige Jahresrechnung mit Befehl abfertigen können,

und dabei haben Wir denen von Stein auferlegt, daß sie ihr Darthun, daß sie von Gütern, so zu Eschenz gekaufst wurden und den Rhein hinauf giengen, Zoll eingenommen haben, mit Kundschaft in Schrift erweisen, und ihrem Gegentheil darzu verkünden sollen; deßgleichen, so Herr Abt und die von Eschenz vermeinten darzubringen, daß die von Stein bisher dergestalt keinen Zoll empfangen haben, soll es ihnen zugelassen sein. Und dieweil dann das Dorf Eschenz Unsern Herren, den VII Orten, mit der hohen Oberkeit zugehörig ist, soll Unser Landvogt im Thurgau derselben Unserer Herren, der VII Orte, Gerechtigkeit an dem Orte eigentlich erkundigen, und dessen Unserer Herren Boten auf gemeldter Jahresrechnung berichten, damit sie desto besser harin zu sprechen wissen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

II.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Baptist Rosso von Luggarus vor Uns erschienen, und angezeigt hat: „Nachdem Meister Kaspar von Aa eine Zeit lang Fiskal zu Luggarus gewesen, sei derselbige jetzt alt, so daß er solches Amt nicht wohl mehr zu Unserer Herren Nutzen versehen könne. Nun begehre er nicht, ihn zu verstoßen, er denke aber, daß er, Meister Kaspar, sonst in kurzen Tagen von solchem Amte kommen, und das einem andern verliehen werden möchte, der ihm von solchem Amte nichts erschießen (zufließen) ließe. So aber er bei Unsern Herren und Obern so viel Gnade finden würde, daß sie ihm solches Amt verleihen, wollte er sich erbieten, besagtem Meister Kaspar von Aa den halben Theil aller Nutzung sein Lebenlang erschießen zu lassen, damit er sich in seinem Alter desto besser erhalten möchte.“ — Und so dann Unser Landvogt zu Luggarus auch für ihn gebeten hat, der da vermeint, daß Unsere Herren an gemeldtem Baptist Rosso einen treuen Diener haben, der solches Amt mit Fleiß versehen würde, so haben Wir den Handel in Unsern Abscheid genommen, damit Unsere Herren ihren Boten, so sie auf künftige Jahresrechnung hinein schicken werden, harum Befehl und Gewalt geben, dieweil gemeldter Meister Kaspar von Aa nun ein alter Mann und nicht wohl mehr an solchem Amte dienstlich zu achten ist, wie man sich gegen ihn halten,

und gesagtem Baptist Rosso oder einem andern solches Fiskalamt zustellen wolle, nach dem sie befinden, daß es Unserer Herren und Obern bester Nutzen sei.

III.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen der Meister Schmied von Luzern, so das Geschütz zu Sirnis*) beschlagen, und hat vor Uns angezeigt, „wie er an seiner Arbeit mit dem Eisen und den Kohlen übel versäumt worden, daß er das Seinige habe liegen lassen müssen. Zudem sei auch eben die Theuerung eingefallen, daß er seines Verdings (Akkords) einen großen Schaden haben müsse; und so er dann achte, daß Unsere Herren und Obern seines Schadens nicht begehren, hat er Uns angerufen und unterthänig gebeten, ihm an seinen Schaden und Versäumniß eine Steuer zu thun. Das begehre er um Unsere Herren und Obern ganz unterthänig zu verdienen.“ — Und so Wir darneben vom Herrn Seckelmeister Dulliker von Luzern auch verstanden haben, daß sein Vorgeben an sich selbst also sei, und darzu auch, daß er sein Schmiedzeug mit sich habe müssen hineinfertigen, wodurch er daheim um seine Kunden und sein Handwerk gekommen, daß es ihm ein großer Schaden sei.“ — Darzu beklagen sich auch Schlosser, Tischmacher und Wagner etwas Schadens, Versäumnisses und der Theuerung, begehren auch, zu Ergänzung desselben, eine Steuer von Unsern Herren. So aber Versäumniß und Schaden unter ihnen, den Meistern, ungleich ist, so soll jedes Ort seine Boten mit Befehl auf die Jahresrechnung hinein abfertigen, die Gestalt der Sache zu erkundigen, und dann ihnen, den Meistern, Jedem etwas an seine Versäumniß und Schaden zu geben, nach Gestalt der Sache und ihrem guten Bedünken.

IV.

In die VII Orte.

Auf diesem Tag hat der Bot von Zug angezogen, „wie seiner Herren Landvogt im Sarganserland seine Herren berichtet, daß Gorius (Gregor) Locher von Sargans ein Lehen von

*) Sornico, ein großes Dorf im Thal Lavizzara, wo der Landvogt vom Maynthal alle vierzehn Tage Gericht hielt.

Unsern Herren und Obern im Kalveis (Kalveiserthal) habe, und nun des Willens wäre, sofern es ihm Unsere Herren verwilligten, das denen von Sargans zu verkaufen; er möchte seinen bessern Nutzen damit schaffen, aber ohne Schaden Unserer Herren. Solches anzuziehen, sei ihm befohlen, ob Unsere Herren das verwilligen wollen." — So aber Wir harum keinen Befehl haben, so soll jedes Ort bei den Seinen, so Landvogt zu Sargans gewesen, erkundigen, ob solches zu thun wäre oder nicht, und auf nächstem Tag Gewalt darum haben.

V.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen etliche der vertriebenen Luggarner, und haben vor Uns anzeigen lassen: „Erstlich. Nachdem drei Weiber gegen den Herrn Bischof, der Religion halb, etwas gedisputiert, sei jede deßwegen von Unserer Herren Boten um fünfzig Kronen gestraft worden. So nun dieselben Weiber arm, und die Männer nichts aus ihrem Gut für sie bezahlen zu müssen vermeinen, wäre ihre ganz dringliche Bitte, sie in Gnaden zu bedenken, und ihnen solche Strafe zu mildern. — Zum Andern sei von Meister Hansen, des Scherrers, Frau geredet worden, als sollte sie von der würdigen Mutter Gottes Maria gesagt haben, sie wäre wie eine andere Frau; daran ihr ungütlich und unrecht geschehe; denn sie wohl wisse, daß Unser Aller Heil von ihr harkomme; es werde sich diese Rede nimmer mehr auf sie erfinden, und, so man es von ihr erfahre, solle man sie, ohne alle weitere Gnade, um ihr Verdienen strafen. Zum Dritten seien ihrer etliche noch, so zu Luggarus Güter haben, und es wäre ihre dringliche Bitte, so sie deßhalb etwas zu verrechtfertigen haben, daß man ihnen ein freies Geleit nach Luggarus gebe. Wo aber das je nicht sein möchte, und sich dann, ihrer Güter halb, etwas Spanns zutrage, daß Wir die Unsern zu Luggarus vermögen und dazu anhalten wollen, daß sie ihnen um ihre Ansprache vor Unserer Herren Boten Antwort geben sollen." — Und so Wir solches verstanden, und dann Unsere getreuen, lieben Eidgenossen von Zürich vor zu Tagen und auch jetzt angezeigt haben, daß Wir ihren Herren so viel vertrauen, und Uns dessen zu ihnen versehen sollen, so diese oder eine andere der würdigen Mutter Gottes etwas

Unehr zulegen würde, daß sie die bei ihnen nicht leiden, sondern eine solche Person, ihrem Wohlverdienen nach, strafen würden, — und dann Wir der Sach auch zu Luggarus haben nachfragen lassen, aber nichts Gründliches erfinden können, so wollen Wir die Sach jetzt lassen beruhen, und an ihr, der Frau, wenn sich nichts anderes erfindt, darum nichts weiter ersuchen. Der andern beiden Artikel halb, dieweil Wir darauf zu antworten keinen Befehl haben, soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag harum zu antworten Befehl und Gewalt haben.

VI.

In die XII Orte.

Und als sich auf diesem Tag jeder Bot, von wegen Schreiber Roll's von Uri, seiner Herren Befehls entschlossen, so haben Wir ihn demnach vor Uns beschickt, und ihm anzeigen lassen, „wie Uns vorkomme, als er, von seiner Herren, Unserer lieben Eidgenossen von Uri, Befehls wegen, antreffend Hieronimus Mahona von Mailand, zum Herzog von Alba, Kaiserl. Majestät Statthalter im Herzogthum Mailand, verritten, habe er zu demselben Befehl seiner Herren, unwissend Unserer Herren, der XII Orte, sich selbst eine Instruktion und Kredenz gestellt, darin begriffen war, daß er dem Herzog von Alba viel Glück zu seiner Regierung, im Namen Unserer Herren und Obern, gemeiner Eidgenossen, wünschen solle. Zum Andern habe er sich auch gegen gemeldten Herrn Herzog erboten, so er begehre oder bedürfe, wisse er ihm wohl fünf oder sechstausend Eidgenössische Knechte zuzuführen, und, als solches den Herzog und seine Räthe verwunderte und sie vermeinten, dieweil man eine Vereinung mit dem König habe, und der Eidgenossen Knechte in Sr. Majestät Dienst seien, daß es nicht wohl möglich sein könnte, soll er darauf geantwortet haben, er wolle darum seinen Leib zum Pfand geben, worauf ihn gemeldter Herzog von Alba mit einer goldenen Kette, von 200 Kronen im Werth, begabet habe. Zum Dritten so habe er sich in selbiger Instruktion und Kredenz nicht einen Landschreiber, sondern Hauptmann Walther Roll von Uri genannt, und zum Vierten: Wiewohl ihm von Uns, den VII Orten, und auch von Unsern Eidgenossen von Luzern geschrieben worden, daß er

nicht gen Rom reiten, sondern anheimsch bleiben, und seines Amtes warten solle, habe er doch denselben nicht um so viel gehorsamet, denn daß er nichts desto minder gen Mailand, Ferara und Florenz geritten sei, und also Unserer Herren Schreiben verachtet habe." — Und als Wir ihm solche Artikel vorgehalten, und aber er die verneint, und deren nicht hat geständig sein wollen, so haben Wir doch den Ehrenleuten, von denen es Uns vorgekommen, mehr Glauben, denn ihm, seiner Verantwortung halb, gegeben, und ihn deßhalb seines Dienstes der Landschreiberei zu Luggarus geurlaubt und entlassen. Und dieweil Uns solche Handlung nicht gefällig ist, — denn solches, so es zu Fürgang und ins Werk gekommen sein sollte, einer löbl. Eidgenossenschaft bald zu großem Nachtheil und Schaden gereicht hätte, — so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, ob man gemeldtem Schreiber Roll um solches weitere Strafe auflegen wolle oder nicht, wie jeder Bot weiter sagen kann.

VII.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie daß der Unsern von Lauis, Luggarus und Mendrys Gesandte auf diesem Tag vor Uns erschienen sind, und angezeigt haben: „Nachdem Unserer Herren Boten auf verndriger (vorjähriger) Jahresrechnung gemeinen Vögten ennet dem Gebirg ihre Belohnung gebessert, und das auf gemeine Landschaften, zu geben, geschlagen haben, welches sie sehr beschwere, denn solches in Ewigkeit nimmer wieder abgehen werde, — so dann Unsere Herren und Obern ihnen versprochen, sie bei ihrem alten Harkommen bleiben zu lassen, und dann sie vermeinen, daß Unsere Vögte sonst eine ziemlich gute Belohnung haben, und Unsere Herren auch die aus dem Maynthal solcher neuaufgelegten Beschwerden entlassen haben, so sei ihre unterthänige Bitte, daß Wir ihnen solche neue Beschwerden auch abthun, und es bei den alten Belohnungen der Vögte bleiben lassen." — Uud so dann gemeldte Unsere Landvögte zu Lauis, Luggarus und Mendrys Uns auf diesem Tag auch geschrieben und gebeten haben, daß Wir ihretbalb mit gemeldten Unsern Unterthanen keine Neuerung vornehmen, dann sie dessen nicht begehren, so haben Wir, auf Ge=

fallen und Hintersichbringen Unserer Herren und Obern, Uns erläutert und erkennt, daß Wir es, solcher Unserer Vögte Belohnungen halb, bleiben lassen, wie von Alter har gebraucht war, und auch wie es die Kapitel, im Jahre 1539 aufgerichtet, vermögen und zugeben, die in Kräften bestehen, und gemeldte Unsere Landvögte denselben nachleben und statthun sollen.

VIII.

In derer von Uri, Schwyz und Unterwalden Abscheid.

Und als dann treffenliche (große) Klägden gekommen, wie daß die Straße auf dem Montkennel (Monte-Cenere) bei Bellenz gegen Luggarus so gar bös und unwegsam sei, daß den schier Niemand befahren möge, da ist Unserer lieben Eidgenossen, der III Orte, Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald, Boten in Befehl gegeben worden, ihren Herren und Obern das anzuzeigen, damit sie den Ihren zu Bellenz schreiben, und mit den Anstößern verschaffen, daß solche Straße gebessert und in Ehren gelegt werde, damit biderbe Leute sie befahren können. Wo sie aber das nicht thun wollten, wäre der übrigen Orte Meinung, daß man ihnen anzeige, so sie die Straße nicht dermaaßen machten, daß biderbe Leute daselbst wohl fahren und gewandeln mögen, würde man andere Werkleute anstellen, die solche Straße machten; denen müßten sie dann die Belohnung bezahlen, damit es in Gang käme, und solcher Weg gemacht würde.

In die IX Orte.

Jeder der IX Orte Boten weiß zu sagen, was Wir mit Unseren lieben Eidgenossen, der III Orte, Boten von wegen der bösen Straße zu Bellenz, so auf Luggarus zugeht, geredet haben. Es soll jedes Ort seinem Boten, so sie hineinschicken, Gewalt geben, ob solche Straße nicht gemacht werden wollte, was weiter harin zu handeln sei, damit solche böse Straße in Ehren gelegt werde, und biderbe Leute sie gewandeln und fahren mögen.

IX.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Aloys Franzos von Luggarus und hat angezeigt, „wie er vor etlichen Jahren unter Vogt Stierli, einer Bürgschaft halb, so er für Frau

Martha von Magoria und ihre Kinder verbürgt, mit Urtheil erhalten habe, daß ihm der halbe Theil eines Hauses zu Luggarus zuerkennt sei, welches Urtheil darnach von Unserer Eidgenossenschaft Boten auf der Jahresrechnung zu Luggarus im Jahr 1553 bestätigt, und sodann auf der Jahresrechnung zu Baden im Jahr 1554 bekräftigt worden. Aber, das alles unangesehen, haben die Boten auf verndriger Jahresrechnung zu Luggarus solche Urtheile alle still gestellt und erkennt, sofern die Frau ihm, dem Aloys Franzos, seinen Ausstand Geld und Kosten erlege, so solle ihr das Haus wieder um so viel zugestellt werden. So nun er, wie gehört, drei erlangte Urtheile für seine Ansprache habe, und dann die Statuten weisen, so einer zwei gleichförmige Urtheile habe, solle sein Gegentheil nicht weiter zu appellieren haben, hat er Uns unterthänig angerufen, ihn bei seinen erlangten Urtheilen und Rechten zu schirmen, und gnädiglich bleiben zu lassen. So nun Wir hierum keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, und die sich bei ihren Boten des Handels erkundigen, warum und aus was Ursache sie alle drei Urtheile aberkennt haben, und dann ihren Boten, so sie auf die Jahresrechnung gen Baden schicken werden, Gewalt und Befehl darum geben, ob man ihn bei seinen erlangten Urtheilen bleiben lassen wolle oder nicht.

X.

In die XIII Orte.

Und als dann auf diesem Tag abermals vor Uns erschienen ist Röm. Königl. Majestät und der Regierung zu Insbruck Gesandter, und auf seine vorige Werbung, beider Gotteshäuser Stein und Rüti halb, von Unsern getreuen, lieben Eidgenossen von Zürich Antwort gefordert hat, haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Zürich darauf angezeigt, „sie hätten sich ganz nicht versehen auf den guten Bericht, so ihre Herren und Obern auf nächstem (letztem) Tag deßhalb gegeben, daß man sie und Uns deßhalb weiter überlaufen werde, und es dünke sie ganz unbillig, daß sich die Herren von der Regierung zu Insbruck dessen um so viel beladen, und dieweil gemeldte ihre Herren und Obern sich dann nicht versehen, daß sie mit dieser Anforderung kommen, so haben sie ih-

nen deßhalb nichts in Befehl gegeben; der ausgegangene Abschied weise auch solches nicht." — Und so Wir, der übrigen Orte Boten, sie harin zu beiden Theilen verstanden, und daß gemeldte Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Gesandte harum keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das wieder hinter sich an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, wie Wir solcher Sach' ab und zur Ruhe kommen mögen.

XI.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Herr Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald, und hat angezeigt, „wie sein Gotteshaus von etlichen hundert Jahren har eine inkorporierte Propstei zu Herzogenbuchsee sammt drei dazu gehörigen Pfarreien, Buchsee, Seeberg und Huttwyl habe, welches alles Unsere lieben Eidgenossen von Bern, im J. 1527, eigenen Gewalts zu ihren Handen genommen, und noch bis auf den heutigen Tag dem Gotteshaus St. Peter vorenthalten haben. Und wiewohl sich Se. Gnaden im Anfang ihrer Prälatur gegen sie in aller Gütlichkeit, und, der eingenommenen Nutzungen halb, freundlich tädigen zu lassen, anerboten, habe das bishar nicht um so viel mehr erschießlich sein mögen, denn daß gemeldte Unsere Eidgenossen von Bern ihr einen Rechtstag, in der Grafschaft Wangen vor ihrem Stabe zu erscheinen, angesetzt haben, den aber zu besuchen Sr. Gnaden nicht habe gelegen sein wollen; deßhalb sie Uns ganz freundlich bitte, mit Unsern lieben Eidgenossen von Bern zu verschaffen, und sie dahin zu vermögen, daß sie ihr solche Propstei sammt den dazu gehörigen Pfarren wieder einhändig machen; wo aber das gütlich nicht sein möchte, ihr dann darum des Rechten, nach Laut der Erbeinung, zu sein." — Und so dann gleichergestalt Röm. Königl. Majestät Regierung zu Ensisheim auch gebeten, und aber die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Bern angezeigt haben, „daß sie sich solches Anzugs auf diesen Tag nicht versehen, und, harum zu antworten, keinen Befehl haben, begehren aber des Vortrags eine Abschrift, den an ihre Herren und Obern zu bringen," — so nun Wir solches auch verstanden, haben Wir den Gesandten Unserer Eidgenossen von Bern eine Kopie, der Länge nach, in ihren Abscheid gegeben, ihn an

ihre Herren zu bringen, und soll auch jeder Bot das seinen Herren und Obern anzeigen, und sie des Handels berichten, damit, ob sie sich zu beiden Theilen bis auf künftige Jahresrechnung der Sache nicht vergleichen, oder einander mit gebührender Antwort begegnen würden, alsdann jeder Bot von seinen Herren und Obern Befehl und Gewalt habe, weiter harin zu handeln, was zu Fried und Ruh gemeiner Eidgenossenschaft dienlich sei, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XII.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag hat Uns Unser Landvogt zu Luggarus berichten lassen: „Demnach Peter von Sax, vor sechs Jahren ungefähr, gestorben sei, habe seine Hausfrau, wie er in Todesnöthen lag, einen Knecht zu ihrer Mutter geschickt, aus einem Kasten bei dreihundert Kronen zu nehmen, und die zu behalten, bis sie zu ihr, der Mutter, komme, welches die Mutter in Beisein des Knechts gethan habe. Solches sei also bishar angestanden, daß Niemand davon etwas wußte, bis auf heuriges Jahr, als der Knecht solches in der Beicht anzeigte, habe der Priester ihn nicht wollen absolvieren, er offenbare denn die Sach', oder ersetze es aus seinem Gut, damit das Gut den rechten Erben wieder werde. Solches habe nun der Knecht geöffnet. Darum er Unseres Raths begehre, wie er sich harin halten solle.“ — Darauf haben Wir gemeldtem Unserm Landvogt befohlen, der Frauen Gut in Verbot zu legen, und den Knecht in Gelübd zu nehmen, vom Rechten nicht abzuweichen, damit, welcher Theil in der Sache gefehlt habe, der darum gestraft und gebüßt werden könne. Und soll auch jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, damit dieselben ihre Boten harum auf die Jahresrechnung gen Luggarus mit Befehl und Gewalt abfertigen können.

XIII.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag haben die Unsern von Luggarus durch ihre Gesandte Uns anzeigen lassen, „wie sie für die Frevel, so sich bei ihnen verlaufen, keine bestimmten Strafen haben, wie jede Sache gebüßt werden solle, und strafe dann ein

jeder Landvogt nach seiner Herren Recht und seinem Gutbedünken, daß etwa zwei, in der gleichen Sache, einer um viel mehr Geld, denn der andere, gestraft werde. So haben sie des Friedens halb, wie der gehalten werden solle, in einem alten Büchli, und in den Kapiteln, im Jahr 1539 aufgerichtet, etwas bei vier oder fünf geläuterte Strafen und nicht mehr," — und sie haben Uns darauf etliche Artikel zugestellt, wie die jedem Boten in Schrift übergeben wurden, welche er an seine Herren und Obern bringen soll, damit dieselben ihrem Boten, so sie auf künftige Jahresrechnung hineinschicken, harin zu handeln und zu artikulieren Gewalt geben.

XIV.

In die X Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie angezogen wurde: „Als vergangener Jahren der Bischof zu Konstanz die Reichenau an das Bisthum gebracht hat, ist damals Unsern Herren und Obern von Bischof Johann von Lunden, löblicher Gedächtnuß, zugesagt und versprochen worden, in gemeldter Reichenau keine Veste oder Bollwerk zu bauen, das Unsern Herren zu Nachtheil und Schaden dienen möchte, und ihnen dafür Brief und Siegel zu geben, laut Inhalt einer Kopie, so er dargelegt, deren Anfang weist: „Wir Johann, von Gottes Gnaden, erwählter Erzbischof zu Lunden, Bischof zu Konstanz 2c. 2c.," und das Datum: „Donnerstag nach Lichtmeß im J. 1540." — Da man aber nicht hat finden können, daß solcher Brief aufgerichtet und übergeben sei, soll deßhalb jeder Bot das heimbringen, und bei den Seinen, so damals zu Tagen geritten, erkundigen lassen, wie die Sache verabscheidet und beschlossen wurde. Denn Wir für nützlich ansehen, daß nachmals (nachher) solcher Brief aufgerichtet, und Unsern Herren zu Handen gestellt werde, und soll jeder Bot auf nächstem Tag von seinen Herren harum Befehl und Gewalt haben.

XV.

In die XII Orte.

Es weiß jeder Bot, wie derer von Stabio Gesandte vor Uns sich beklagt haben „des großen Kostens, so sie nun lange Jahre har, von wegen der spännigen Landmarken gegen

das Herzogthum Mailand, gehabt, und namentlich, daß sie dessen wohl bei sechshundert Kronen erlitten, wie sie von Posten zu Posten anzeigen könnten, — mit unterthäniger Bitte, sie nicht allein in dem Kosten zu lassen, sondern ihnen eine gnädige Steuer daran zu thun; das wollen sie um Unsere Herren und Obern unterthänig verdienen." — So aber Wir dessen von Unsern Herren und Obern keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstkünftige Jahresrechnung gen Lauis jedes Ort seinen Boten Gewalt geben, je nach dem sie befinden, ihnen an solchen Kosten eine Steuer zu thun und zu geben.

XVI.

In die XII Orte.

Wir haben auch angesehen, daß die Boten, so auf die Jahresrechnungen hineinkommen werden, mit allen Unsern Landvögten ernstlich reden, und verschaffen wollen, keine Banditen mehr in Unsere Oberkeit zu vergleiten noch darin zu aufenthalten, sondern daß sie der Ordnung und dem Ansehen (Beschluß), so vor kurzen Jahren, der Banditen halb, gemacht worden, geleben und nachkommen sollen, oder aber Unserer Herren und Obern Strafe harüber erwarten.

XVII.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag hat der Zoller von Mendrys vor Uns angezeigt: „Nachdem er und seine Gesellschaft von Unsern Herren den Zoll und Bank zu Mendrys, jährlich um hundert Kronen, empfangen, die sie Unsern Herren bishar ehrlich bezahlt; aber auf dieses verschienene Jahr sei ihnen ein so großer Abbruch mit Reif, Hagel und anderm begegnet, daß sie dessen wohl bei achtzig Kronen Schaden haben müssen, mit unterthäniger Bitte, ihres Schadens nicht zu begehren, und ihnen in der Summe etwas nachzulassen; wo aber das nicht sein möchte, daß Wir doch zum Wenigsten ihnen das Ziel des Zolls etwa sechs oder sieben Jahre verlängern wollen." — So aber Wir, die Boten, harin etwas nachzulassen, oder das Ziel zu verlängern, von Unsern Herren keinen Befehl haben, so soll jeder Bot

das hinter sich an seine Herren bringen, und, auf nächster Jahresrechnung zu Baden harüber zu antworten, Befehl und Gewalt haben.

XVIII.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte Anzug gethan haben „von wegen des gehörnten Silbers, so aber (abermals) in Gang komme, darmit aber großer Beschiß und Betrug beschehe, und seie aber vor etlichen Jahren verabscheidet worden, daß man das nicht solle durchgehen lassen. Darum ihre Herren und Obern gesinnt und des Willens seien, solches niederzulegen, und nicht mehr passieren zu lassen.“ — Es soll auch jeder Bot bei seinen Herren das anzeigen, damit in jedem Ort auf solch gehörntes Silber Aufsehen beschehe, das nicht mehr durchgehen zu lassen. — Zum Andern haben sie auch angezeigt von wegen der geschenkten Handwerke, daß ein guter, junger Gesell, von Freiburg gebürtig, bei einem Kannengießer zu Bern sein Handwerk gelernt habe, und als der in Unserer lieben Eidgenossen von Basel Stadt gekommen sei, haben ihn die Meister oder Gesellen daselbst nicht wollen dulden, weil der Meister, bei dem er das Handwerk gelernt, eines Scherrers Sohn sei; auch sei noch ein Jüngling bei ihnen, so das Gürtlerhandwerk gelernt, und, als er in Unserer lieben Eidgenossen von Zürich Stadt gekommen, haben die Gesellen ihn auch nicht wollen dulden, welches ihren Herren beschwerlich sei, daß man die guten, jungen Gesellen also verschupfe; sie vermeinen auch, daß solches in einer Eidgenossenschaft nicht geduldet, noch von solchen fremden Gesellen gelitten werden sollte.“ — Es weiß jeder Bot, was der Bot von Basel harüber zu Bericht gegeben hat, und soll jeder Bot, auf nächstem Tag harin zu handeln, Gewalt haben.

XIX.

In die XII Orte.

Es haben Unserer lieben Eidgenossen von Luzern Gesandte Uns angezeigt, „wie daß einer, genannt Hauptmann Vespasianus von Färris (Varese), so ein Bandit sei, ihrer bei dreizehn Lauiser in der Fasten zu Gast gehabt, und ihnen Fleisch

zu essen gegeben, die es auch Alle gegessen, und viel Muthwillen damit getrieben haben, darum der Landvogt den Hauptmann, der sie zu Gast gehabt, um vierzig, die andern, einen jeden um dreißig Kronen, gestraft habe, welche sich nun unterstanden, mit ihm um die Buße zu betragen (unterhandeln), und so er nicht schier eben nichts von ihnen nehme, so wollen sie unterstehen, zu appellieren. Da er nun nicht wissen möge, ob solche Sachen Appellaz haben oder nicht, begehre er darum des Raths." — Worauf Wir, der Mehrheit Orte Boten, gesagtem Landvogt gen Lauis geschrieben und ihm befohlen haben, daß er ihnen um solches keine Appellaz zulassen, sondern die Strafe von ihnen einziehen, und besonders vom Hauptmann Vespasian die vierzig Kronen ohne Nachlaß, und dann ihn demnach aus Unserer Herren Landschaft verweisen solle. Doch haben der vier Orte Boten, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, in diesem Schreiben nicht begriffen sein wollen.

XX.

In die XII Orte.

Hiernach hat Herr Ammann Im Hof von Uri angezeigt, „wie seinen Herren vorgekommen sei, daß einer im Maynthal geredt haben solle, die Altgläubigen haben zwei falsche Artikel in der Messe, nämlich: daß sie Gott brechen, der doch allweg ganz sei, — darauf der Landvogt ihn ins Gefängniß geworfen habe, er aber ihm wieder entronnen sei. Seine Herren nun auch vermeinen, daß solches nicht ungestraft bleiben solle." — Darauf Wir, der Mehrtheil, dem Vogt geschrieben haben, wo er ihn betrete, ihn gefänglich anzunehmen; wo er ihn aber nicht betreten könnte, Haft und Verbot auf sein Gut zu thun, damit solche böse Schmachreden gestraft werden.

XXI.

In die VII Orte.

Jedes der VII Orte soll von wegen des von Bernhausen, des Hauses Buchsee halb, wie man ihm zum Rechten beholfen sein wolle, den Abscheid, im November ausgegangen, zur Hand nehmen, und auf nächste Jahresrechnung seinen Boten mit Befehl abfertigen. Wir haben dem von Bernhausen

auch geschrieben, daß er Uns alsdann auf gemeldter Jahresrechnung Bescheid und Antwort gebe, so Wir das Recht würden an die Hand nehmen, ob der Orden oder er, von seines Herrn Bruders wegen, die Kosten erlegen wolle.

XXII.

In die VII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Vogt God von Mels, im Sarganserland, und hat angezeigt: „Nachdem das Schwesterhaus daselbst, aus Liederlichkeit der Schwester, verbrannt, sei ihnen ein Dach an der Kirche von selbem Feuer angekommen, und, so sie nicht so handlich gewesen, wäre die Kirche ganz davon verbrannt. Zum Andern, so haben sie zwo Kaplaneipfründen, die aber am Korpus so gering seien, daß sich kein Priester darauf erhalten möge, und es sei aber ihr Leutpriester schuldig, die von Weißtannen, so eine große Meile von ihnen gelegen, und der Weg dahin gar bös sei, auch zu versehen. Deßgleichen habe sich die Schwester, nachdem das Schwesterhaus verbrannt, unterstanden, in der Kaplaneihäuser eines sich zu setzen; sie aber vermeinen, daß solches Haus der Pfründe zugehören solle. Da nun sei der Unterthanen und Kirchgenossen zu Mels unterthänige Bitte, dieweil ihnen solcher Schaden am Kirchendach vom Schwesterhause widerfahren, ihnen eine Steuer daran zu thun, damit sie wieder bauen können; deßgleichen, dieweil ihre Pfründen so klein seien, daß man die Zins und Gülten des Schwesterhauses denselben ihren Pfründen zueigne und übergebe, damit die biderben Leute allenthalb desto beßer nach christlicher Ordnung versehen werden, und daß auch das Haus bei der Pfründe bleibe und nicht davon verändert werde.“ — Und so aber Wir, die Boten, harum keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Befehl und Gewalt haben.

XXIII.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag hat Uns Unserer lieben Eidgenossen von Schaffhausen Gesandter, aus Befehl seiner Herren und Obern, berichtet, „wie daß, kurz verschienner Zeit, die Grafen von Sulz

einen Bauer, Bartli Häuptli genannt, so zu Trasadingen gesessen, welches Dorf ihnen mit den niedern Gerichten und der Mannschaft zugehörig sei, und die Grafen die hohe Oberkeit daselbst haben, von eines Läumdens wegen, nämlich: als sollte er vor dreizehn Jahren die Barmherzigkeit Gottes verläugnet, und sich dem Teufel ergeben haben, dessen er aber nie bekanntlich gewesen, — als er von Trasadingen seinen Geschäften nach in ein anderes Dorf kam, wo die Grafen hohe und niedere Gerichte haben, gefänglich angenommen, in den Thurm geworfen, hernach vor das Landgericht und Malefizgericht gestellt, und, weil keine Bürgschaft nichts helfen wollte, vom Malefizgericht wieder ins Gefängniß gebracht haben; und als die Seinen, Weib und Kinder, ersehen, wie mit ihrem Ehemann und Vater wider Recht gehandelt werde, und keine Billigkeit nichts erschieße, haben sie, die Freundschaft, sich in eine Tädigung begeben um 400 Gulden, indem gemeldter Häuptli aus dem Gefängniß entronnen; aber auch das habe nichts erschossen, als daß der Grafen Amtleute Hand über sein Gut geschlagen, die Frau zum Haus hinausgestoßen, und hernach von den Bürgen die 400 Gl. Strafe eingezogen haben, welche unbillige Handlung seine Herren von Schaffhausen zum höchsten beschwere; denn sie vermeinen, daß die Grafen die Ihren zu Trasadingen nicht gefänglich annehmen sollen, sie seien denn ihnen vorhin mit Recht zuerkennt, dazu, daß sie diesen Biedermann um 400 Gulden gestraft haben für eine Sache, deren er ganz nicht bekanntlich ist, und sie auf ihn mit Recht nichts erweisen mögen. Und wiewohl sie dem Grafen zum andernmal darum geschrieben, so haben sie, noch Unsere lieben Eidgenossen von Zürich, die sie, des Handels halb, auch schriftlich angelangt, von ihnen keine Antwort, ob sie den Handel rechtlich oder gütlich mit ihnen ausüben wollen, bekommen mögen. Und so dann gemeldte Grafen von Sulz ihnen nicht allein diesen Trotz und Hochmuth, sondern schier gleicher Gestalt mit zwei andern ihren Unterthanen auch bewiesen haben, seien seine Herren und Obern des Sinnes und Willens gewesen, gemeldten Bartli Häuptli wieder einzusetzen, und zu lugen, wer ihnen das sperre, welches sie aber, auf Bitte Unserer Eidgenossen von Zürich, unterlassen haben. So dann seine Herren von Schaffhausen, solche Schmach von gemeldten Grafen län-

ger zu leiden gar nicht gemeint sein wollen, so wollen sie Uns, als ihren Eidgenossen, das angezeigt haben, und Unseres Raths darüber begehren, wie sie solcher Schmach und dieses Hochmuths entladen werden mögen; denn sie, solches länger zu gedulden, nicht leiden mögen." — Und so Wir solches verstanden haben, und an solcher unbilligen Handlung kein Gefallen tragen können, so haben Wir den gemeldten Grafen ernstlich geschrieben, daß Uns, anstatt Unserer Herren und Obern, bedauere, daß sie eine so unbillige Handlung gegen Unsere Eidgenossen von Schaffhausen und die Ihren vornehmen; darum Unsere ernstliche Begehr und Meinung sei, daß sie, laut ihrer Zusage, so sie Unsern Eidgenossen von Zürich gethan, bis zu nächstkünftiger Jahresrechnung statt thun, solcher spänniger Sache halb mit Unsern Eidgenossen von Schaffhausen zu gütlichem oder rechtlichem Austrag kommen, und sich indessen mit aller Nachbarschaft gegen sie erzeigen sollen. Dessen werden sich Unsere Herren und Obern zu ihnen versehen und halten; denn, so das in dieser Zeit nicht beschehen sollte, wollen Wir ihnen unverhalten haben, daß sich Unsere Herren umsehen werden, wie der Sache zu thun sei, damit sie und die Ihren von ihnen (den Grafen) solches Hochmuths und Gewalts überhoben werden; deß mögen sie sich wissen zu halten. — Und es soll auch jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, damit, ob die Grafen bis zur Jahresrechnung nicht mit ihnen zu gütlichem oder rechtlichem Austrag kommen, und keine Antwort geben wollten, dann jeder Bot Gewalt habe, was man weiter in der Sache handeln könne, damit Wir und die Unsern solches Hochmuths und Drangs überhoben und vertragen bleiben. Wir haben auch Unsern Eidgenossen von Schaffhausen dabei ernstlich anzeigen lassen, daß sie bis dahin still sitzen, und nichts thätliches noch freventliches vornehmen sollen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

XXIV.

In die XIII Orte.

Auf diesen Tag ist vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen der Herr von St. Laurenzen, Königl. Majestät von Frankreich Sendbote, und hat angezeigt: „Als Wir, verschienener Zeit, Königl. Majestät geschrieben von

wegen der Beschwerniß, so Wir haben, daß Unsere Kaufleute zu Lyon von des Königs Lieutenant Paßporte nehmen, ihr Geld anzeigen, und es in die Paßporte stellen lassen müssen, dadurch sie bald in große Gefahr, und das um Leib und Leben kommen möchten, — damit Wir des Königs gnädigen Willen gespüren, — so sei Se. Majestät zufrieden, daß Unsere Kaufleute von dem obersten Lieutenant zu Lyon Paßporte nehmen, und ihm allein anzeigen die Summe Gelds, so sie hinausfertigen. Dasselbige soll im Geheim und verschwiegen bleiben, und keineswegs in ihren Paßporten begriffen noch inseriert werden, damit ihnen desto minder Gefahr daraus entstehe, und viel Betrug, so dem König dergestalt begegne, verhütet bleibe, und man auch desto beßer auf die Mißbräuche Acht haben könne." — Darauf haben Wir gesagtem Herrn von St. Laurenzen anzeigen lassen, Wir werden von Unsern Kaufleuten berichtet, als sie in den vergangenen Lyoner Messen etwas Geld haben hinausfertigen wollen, haben sie dem Lieutenant zu Lyon ein Gelübd thun müssen, daß solches Geld ihr eigen sei, und sie das nirgends anderswohin als in ihre Heimath und Vaterland führen, auch daß sie darum dem Herrn Lieutenant dessen von ihren Herren einen Schein bringen müßen, welches den Unsern auch beschwerlich, nicht leidentlich, und dem Frieden und der Vereinigung zuwider sei. — Darauf hat gesagter Herr von St. Laurenzen Uns weiter vorgehalten, „er achte, so Wir dieß obbemeldtes des Königs Erbieten von wegen der Paßporte gütlich annehmen, so wolle er verschaffen, daß diese Beschwerung auch dannen gethan, und den Unsern nicht weiter angemuthet werde." — Worauf Wir ihm angezeigt haben, daß Wir, solchen Vorschlag anzunehmen, von Unsern Herren nicht Gewalt haben; Wir wollen aber das in Unsern Abscheid nehmen, und hinter Uns an Unsere Herren und Obern bringen, und dieselben Ihrer Majestät harüber begegnen lassen. Doch solches in alle Wege dem Frieden und der Vereinung unvorgreiflich und unnachtheilig.

XXV.

In die XIII Orte.

Hernach hat gemeldter Herr von St. Laurenzen weiter angezeigt, „wie daß er gründlich berichtet sei, daß der Treso-

rier, so Unsere Herren, um das Friedens- und Vereinigungsgeld, auch gemeine und besondere Pensionen, bezahlen werde, vor etlichen Tagen in der Stadt Lyon angekommen sei, um daselbst das Geld zu verwechseln, und, sobald er auf dem Wege, hinauszukommen, sei, das, wie er verhoffe, kurzer Tagen beschehen werde, wolle er das Unsern Herren und Obern von allen Orten zuschreiben und zu wissen thun, wann und wohin sie erscheinen sollen, und er achte, er werde Uns mit guter Währschaft begegnen." —

Abscheid

des gehaltenen Tags der Jahresrechnung zu Baden, angefangen auf Montag, St. Vitus und Modestustag (15. Juni) Ao. 1556.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Johannes Haab, Burgermeister, und Joh. Escher, Stadtschreiber; — von Bern: Wolfgang von Erlach, und Ambrosius Imhof, beide des Raths; — von Luzern: Lukas Ritter, Schultheiß; — von Uri: Amandus von Niederhofen, Landammann; — von Schwyz: Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann: — von Unterwalden. Hans Bünti, Altlandammann nid dem Wald; — von Zug: Sebastian Meyer, des Raths: — von Glarus; Paulus Schuler, Landammann; — von Basel: Jakob Götz, des Raths; — von Freiburg: Franz Gribolet, des Raths; — von Solothurn: Konrad Graf, Schultheiß; — von Schaffhausen: Alexander Peyer, Burgermeister, und Diethelm Rinck, des Raths; — von Appenzell: Joachim Meggeli, Altlandammann.

I.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns erschienen Unserer getreuen, lieben Eidgenossen, Burgermeister und Rath der Stadt Rothweil Gesandte, und haben nach Erbietung ihres freund-

lichen Grußes und willigen Dienstes, Uns ferner berichtet, „was, nach Ausgang des Augsburgischen Reichstags, auf dreien versammelten Schwäbischen Kreistagen zu Reutlingen, Giengen und Ulm gehandelt worden, und sich gemeine Ständ' und Städte desselbigen Kreises mit einander verglichen, wo einigem Stand oder Stadt etwas Unraths mehr, wie dann vorhin vom Markgrafen von Brandenburg, Herzog Moriz von Sachsen und andern ihren Mithelfern beschehen, begegnete, wessen sich Ständ und Städte gegen einander versehen und getrösten mögen, damit gemeiner Landsfriede im Reiche geschirmt und gehandhabt werde. Und wiewohl sie sich auf gemeldtem Kreistag, zu Ulm gehalten, eingelassen, ihre ordentliche Reichssteuer wie von Alter har zu geben, so sei doch darneben von den mehrtheil Ständen und Städten angesehen worden, einen gemeinen Vorrath, der sich bis in die 60,000 Gulden erlaufen werde, zusammen zu legen, welches ihren Herren bis in die elfhundert Gulden zu bezahlen erlaufen werde, das sie und auch etlich andere Stände beschwere; denn, so sie schon jetzt diese Summe erlegen, werde ihnen gleich eine andere zu bezahlen auferlegt, und sei damit aber wenig ausgerichtet. So aber im Abscheid, zu Ulm ausgegangen, stehe, welcher Stand oder Stadt die auferlegte Summe Gelds des Vorraths nicht erlege auf Ziel und Tag, wie es ihnen bestimmt ist, was gegen denselben vorgenommen und gehandelt werden solle, es sei mit dem Kammergericht oder mit eigentlicher Handlung, so müssen ihre Herren besorgen, so sie solche Summe Gelds ihres Theils nicht erlegen, daß mittler Zeit ihnen und den Ihren das zu etwas Nachtheil gelangen möchte. Darum ihrer Herren und Obern freundliche Bitte sei, daß Wir ihnen darüber rathen, wie sie sich harin halten sollen. Das begehren sie um Unsere Herren und Obern ganz willig zu verdienen.“ — Und so aber Wir darneben verstanden haben, daß der Rath und die Gemeinde zu Rothweil, solches Vorrathsgeldes halb, in etwas Ungleichheit stehen, — denn der Rath das bezahlen wolle, darwider aber eine Gemeinde sei, — damit Wir aber in der Sache weder zuviel noch zu wenig thun, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, die sich harüber berathen, und ihrem Boten, auf nächstem Tag, wo der sein wird, harum zu antworten, Befehl und Gewalt geben werden.

II.

In die X Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unser Landvogt im Thurgau Uns berichtet hat, wie daß einer von Steckborn einen Todtschlag zu Mammern gethan, und, weil die Freundschaft des Entleibten sich mit ihm vertragen, habe derselbig vermeint, ihn, von Unserer Herren wegen, mit einem kleinen Gelde abzutädigen, welches er aber nicht habe nehmen wollen; der Thäter sei aber seither nicht wieder gekommen. Dann sonst im Thurgau gebraucht und gehalten werde, so einer einen entleibt, und sich darnach mit der Freundschaft verträgt (einen Vergleich schließt), daß er dann einem Landvogt für seine Strafe so viel Geld, als den Freunden (Verwandten), giebt, und halte man dann kein weiteres Recht darüber." — Und so Wir solches verstanden haben, und Uns das gar ein großer Mißbrauch zu sein bedünkt, daß man um Todtschläge kein Recht, ob die ehrlich oder unehrlich beschehen seien, halten solle, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und dieselben auf nächsten Tag ihrem Boten Befehl und Gewalt geben, ein gebührendes Einsehen zu thun, damit nicht also die Entleibten um Geld, der Todtschlag beschehe ehrlich oder unehrlich, verkauft und hingegeben, sondern das Recht über jeden Todtschlag gehalten und erkennt werde, ob der Todtschlag ehrlich oder unehrlich beschehen sei, und ob solches vor dem Landgericht oder dem Malefizgericht beschehen solle.

III.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen derer von Landeron ehrsame Botschaft, und hat sich vor Uns erklagt, „wie daß ein Herr und Abt auf St. Johanniseninsel ihrer Pfarre rechter Kollator und Lehenherr gewesen sei, und ihnen allweg einen Pfarrer gegeben, und demselben der Pfarre Zins, Gülten und Güter, so er vom Gotteshause gehabt, habe gefolgen lassen, ohne allen Eintrag, bis jetzt etliche Jahre har, als Unsere lieben Eidgenossen von Bern die Abtei auf St. Johanniseninsel zu ihren Handen genommen haben, wollen sie ihrem Pfarrer nichts mehr werden lassen, und sie, die von Landeron, haben bishar zwei Priester mit großen Kosten erhalten müssen. Und

wiewohl sie Unsere lieben Eidgenossen von Bern angesucht haben, ihrem Pfarrer die Zins und Pfrundgüter, wie von Alter har, gefolgen und werden zu lassen, haben sie ihnen keinen andern Bescheid gegeben, als daß sie ihnen das Recht boten, mit weiterer Anzeigung, so sie sich mit ihnen, des Glaubens halb, gleichförmig machten, würden sie sich weiter einlassen. Dieweil aber durch einen Spruchbrief, so von Unserer Eidgenossenschaft Boten im Jahr 1527 ausgegangen sei, heiter verstanden werde, daß ein Herr und Abt der Insel St. Johannsen ihnen, denen von Landeron, allweg einen Pfarrer geben, und aus dem Gotteshaus erhalten müsse, und dann auch Unsere Herren und Obern die Grafschaft Neuenburg nicht anderer Gestalt hingegeben haben, denn daß, was Unsere Herren in Brief und Siegel erkennt, in Kräften bleiben solle, daß Wir dann auch bei Unsern lieben Eidgenossen von Bern verschaffen, und sie darzu vermögen wollen, daß sie ihnen einen Pfarrer, wie von Alter har, erhalten, und ihm gefolgen lassen, was der Pfründe je und allwegen von Rechtes wegen zugehört hat. Das begehren sie um Unsere Herren allzeit ganz willig zu verdienen." — Und als Wir darauf die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Bern auch verhört, haben die angezeigt, „sie hätten sich des Anzugs keineswegs versehen, und dieweil sie darum nichts im Befehl haben, können sie nichts darauf antworten, begehren aber ihres Vortrags und solches Spruchbriefs Kopien, damit ihre Herren sich darin ersehen, und auf nächstem Tag harüber antworten können." — Und als Wir solches auch verstanden, so haben Wir ihnen solche Kopien werden lassen, und sie, Unsere Eidgenossen von Bern, dabei gebeten, dieweil man allenthalb in der Eidgenossenschaft Männiglichem, er sei was Glaubens er wolle, sein altes Recht und Gerechtigkeit verabfolgen lasse, daß sie dann dem Pfarrer von Landeron auch sein altes Einkommen und die Pfarrgüter, wie von Alter har, werden und gefolgen lassen, und Uns darum auf nächstem Tag Antwort geben, wie jeder Bot weiter sagen kann.

IV.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie auf diesem Tag vor Uns erschienen ist Pocobelli von Lauis, und vor Uns angezeigt

hat, „wie verschienenes Jahr sein Bruder, Anton Pocobelli, von des Herrn Markgrafen von Maßeran Sohn im Dienst Sr. Königl. Majestät von Frankreich zum Hauptmann angenommen worden, und er Sr. Majestät acht und einen halben Monat gedient, und aber nicht mehr den für drei Monate bezahlt sei. Und so sein Bruder in solchem Krieg Leib und Leben verloren, kommen jetzt die Kriegsleute, und wollen von ihnen, den Erben, bezahlt sein, — und er hat darum Uns unterthänig gebeten, ihnen, als Unsern Unterthanen, ihre Ansprache für gerecht und gut zu erkennen, und ihnen dann beholfen zu sein, daß sie für solche ausstehende Besoldung von Sr. Königl. Majestät bezahlt werden mögen, nach Laut und Vermög des Friedens und der Vereinung, und daß Wir sie auch vor den Kriegsleuten beschirmen, daß sie nicht gedrungen werden, zu bezahlen, bis sie das Geld der ausstehenden Besoldung auf sie empfangen haben." — Und so Wir darneben ein Schreiben von dem Herrn von Brissac verstanden, der anzeigt, „wie daß des Herrn Markgrafen von Maßeran Sohn zum Obersten über drei Fähndli Italiener bestellt und angenommen worden, und, ob der nun bezahlt sei, wäre es unbillig, daß der König noch einmal bezahlen sollte; er vermeine auch, die Pocobelli sollen ihre Ansprache an dem jungen Herrn Markgrafen, als der ihren Bruder bestellt und angenommen habe, suchen." — Auf das haben Wir dem Herrn Markgrafen geschrieben, und ihn gebeten, zu verschaffen, daß die Unsern um ihren Ausstand bezahlt werden, und darüber seiner Antwort begehrt. Und es soll auch jeder Bot das an seine Herren bringen, zu berathen, wann der Markgraf nicht verschaffen wollte, daß sie bezahlt werden, oder sie, an Königl. Majestät ihre Schuld zu fordern, wiese, ob man auf nächstem Tag ihre Ansprache für gerecht und gut erkennen, und wie und in welcher Gestalt man ihnen beholfen und berathen sein wolle, damit die guten Ehrenleute um ihren Ausstand bezahlt werden mögen, wie jeder Bot weiter sagen kann.

V.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag hat Uns Pankraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, geschrieben, „wie Unsere lieben Eid-

genossen von Schaffhausen in der Zeit, als Unsere Herren und Obern mit Herzog Sigmund von Oestreich in Krieg gewesen, ihm den dritten Theil des Dorfs Taingen, so seine Vordern von denen Im Thurm erkauft, eingenommen, und bishar gewaltiglich vorenthalten haben, welche seine Gerechtigkeit des Dorfes Taingen seiner Urahnin, Frau Margaretha von Randeck, verwiedmet gewesen sei; und wiewohl Unsere Herren und Obern, auf Unserer Eidgenossen von Schaffhausen Anhalten, seinem gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Christoph von Würtemberg, geschrieben, daß er ihn als einen Landsassen, so unter dem Haus Oestreich gesessen, von dieser seiner Ansprache abweise, weil der ewige Bericht, so mit gemeldtem Erzherzog Sigmund aufgerichtet worden, vermöge, daß jeder Theil bei seinen eroberten Landen und Herrschaften bleiben, und darum nicht weiter angefochten werden solle, werde sich doch solches nicht also befinden; denn er dem Hause Oestreich weder mit Reisen, Schatzungen noch anderm unterworfen sei, und dasselbe ihm auch nichts zu gebieten habe, sondern er und Andere im Hegau freie Edelleute des Reichs seien. Darzu haben sich auch vor Jahren gemeldte Unsere Eidgenossen von Schaffhausen gegen seinen Ahnherrn selig in ein Recht auf gleiche Zusätze und einen Obmann veranlaßt, gen Konstanz zu kommen, und als der Handel ins Recht gekommen, seien Unsere Eidgenossen von Schaffhausen vom Rechten gewichen, und haben des Spruchs von Obmann und Zusätzen nicht erwarten wollen, darüber sein Ahnherr selig Brief und Siegel begehrt habe, die ihm geworden und noch vorhanden seien, — mit ganz freundlicher Bitte, Unsere lieben Eidgenossen von Schaffhausen dahin zu vermögen, ihn um seine Ausprache abzutragen; im Fall aber solches nicht annehmlich, daß sie zum wenigsten mit ihm zu einem gütlichen Tag auf unpartheiische Obmann und Zusätze kommen wollen.“ — Und als Wir darneben ein gleiches Schreiben von der Ritterschaft im Hegau auch empfangen, und Wir das den Gesandten Unserer Eidgenossen von Schaffhausen vorgehalten, und von ihnen zu verstehen begehrt, ob sie von solcher Veranlassung des Rechtens, darein sich ihre Herren, Unsere Eidgenossen von Schaffhausen, gegen die von Stoffeln begeben haben sollten, je gehört haben, haben sie darauf Uns geantwortet, daß sie davon kein

Wissen tragen, auch darauf zu antworten nichts im Befehl haben; was Wir aber ihnen in den Abscheid geben, wollen sie gern an ihre Herren und Obern bringen." — Auf das haben Wir ihnen angezeigt, daß Uns nicht für unfruchtbar ansehe, Wir achten auch, es würde Unsern Herren nicht mißfallen, wenn sie sich gütlicher Handlung, doch Jedermanns Rechten ohne Schaden, gegen die von Stoffeln einließen, damit weitere Unruh und Unwillen, so daraus folge, vermieden bleibe, und Uns darüber auf nächstem Tag Antwort geben. — Und es soll auch jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, je nachdem die Antwort gefallen, ob sich gemeldte Unsere Eidgenossen von Schaffhausen in die gütliche Handlung gegen die von Stoffeln einlassen wollten oder nicht, was man dann weiter zum Handel Dienstliches darin vornehmen wolle, wie jeder Bot weiter sagen kann.

VI.

In die VII Orte.

Und als dann auf diesem Tag Jakob Läubler von Flums vor Uns angezeigt hat, „wie er sich mit Stephan Balthasars zu Flums Erben und Freundschaft um den Todtschlag, so er an ihm, dem Stephan, gethan, verrichtet und vertragen habe, mit unterthäniger Bitte, ihm Unsere Grafschaft Sargans frei wieder aufzuthun, daß er darin wohnen und wandeln möge," — haben Wir darauf ihm diesen Bescheid gegeben, daß Wir, ihn zu liberieren und ihm das Land wieder aufzuthun, hinterrucks Unserer Herren und Obern, nicht Gewalt haben. Dazu mögen Wir nicht wissen, wie die Sach ergangen sei. Deßhalb möge er auf nächstem Tag, wo der sein wird, vor Unserer Herren Rathsboten erscheinen, und den Prozeß und das Urtheil von des Todtschlags wegen, deßgleichen ein Zeugniß, daß er sich mit der Freundschaft vertragen habe, mit sich bringen. Dieselben Boten sollen dann Gewalt haben, die Sache zu verhören, und, je nach dem sie finden, weiter darin zu handeln, als sich gebühren wird.

VII.

In die XII Orte.

Und als dann auf diesem Tage beredet worden, daß es eben schimpflich sei, und gar nicht wohl anstehe, daß, wenn ein Urtheil von Unsern Landvögten ennet dem Gebirg ausgeht, und demnach von den Boten auf der Jahresrechnung bestätigt wird, dann hernach Unserer Herren Boten, es sei ennet dem Gebirg oder auf den Tagleistungen zu Baden, dasselbe wieder stürzen und zurückwerfen, so soll jedes Ort bei seinen Boten, die es zu Tagen schickt, verschaffen, daß solches nicht mehr geschehe, und Wir haben Uns demnach weiter vereint, und Unsern Vögten ennet dem Gebirg zugeschrieben, daß sie den Ihren verkünden wollen, daß hinfür weder die Fürsprechen noch die Partheien, unverkündet ihres Gegentheils, vor Unserer Herren und Obern Rathsboten erscheinen, und etwas vorbringen; denn, welcher das übersehe, es sei der Fürsprech oder der Kläger, deren jeder soll fünfzig Kronen zur Buße verfallen sein, die auch ein jeder Landvogt von ihnen ohne Nachlaß einziehen solle, damit ob Unsere Herren und Obern solches Trölens ab- und zur Ruhe kommen möchten.

VIII.

In die VII Orte.

Und als sich ein Spann hält zwischen den Herren der hohen Stift Konstanz des einen, und Hans Ulrich von Landenberg zu Altenklingen und der Gemeinde zu Märstetten des andern Theils, antreffend den Neugereut-Zehnten daselbst zu Märstetten, da die Herren der hohen Stift Konstanz anzeigten, „wie daß allenthalb mehrtheils der Brauch und das Recht sei, daß, wenn ein neuer Aufbruch beschehe, der Pfarrer die nächsten drei Jahre den Zehnten davon nehme. Demnach so gehöre und diene solcher Neugereut-Zehent in den großen Zehnten, dabei sie auch zu bleiben getrauen." — Dagegen aber die von Landenberg und die Gemeinde zu Märstetten anzeigten, „wie den Herren von der Domstift Konstanz auf vorjähriger Jahresrechnung auferlegt worden, das sie darbringen sollten; so ein anderer Brauch und Recht im Thurgau sei, daß die Neugereut-Zehnten nicht den Pfarrern zugehören; sollten sie

dessen genießen. Dieweil sie nun jetzt nichts erwiesen noch dargebracht haben, verhoffen sie, daß der Neugereut-Zehent ihrer Pfarre zu Märstetten heimdienen und zugehören solle." — Und so Wir sie zu beiden Theilen verstanden, und auch verhört haben etliche Urtheilbriefe, von Unsern Landvögten im Thurgau, nämlich: Landvogt Edlibach von Zürich, Christoph Sonnenberg sel. von Luzern, und Kaspar von Uri von Unterwalden ausgegangen, darin sie die Neugereut-Zehnten den Pfarren zuerkennen, darneben aber beredet worden, so Wir solchen Neugereut-Zehnten der Pfarre Märstetten zuerkennen, daß andere Pfarreien allenthalb in Unserer Eidgenossenschaft auch eine Handveste davon nehmen, und den Klöstern, Prälaten, Gotteshäusern, Städten, Spitälern oder besondern Personen damit in ihren großen Zehnten Eingriff und Abbruch thun möchten, — damit Wir in dieser Sache nicht zu weit vorschreiten, und Niemanden etwas, wider Billiges und altes Harkommen, absprechen, — so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, die sich harüber berathen, und auf nächstkünftigen Tag ihrem Boten Befehl und Gewalt geben werden, wohin und wem sie solchen Neugereut-Zehnten zusprechen wollen.

IX.

In die VIII Orte.

Auf diesem Tag haben die Unsern von Altstetten im Rheinthal Uns durch den alten Landvogt im Rheinthal unterthäniglich bitten lassen, daß Wir ihnen in ihr Rathhaus Fenster mit Unserer Herren Ehrenwappen geben und schenken wollen; solches begehren sie um Unsere Herren unterthänig zu verdienen. — Und so Wir aber dessen keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag harum Antwort geben.

X.

In die VIII alten Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Bernhard Sägesser, Vogt in Kaiserstuhl, und hat vor Uns angezeigt, „wie das verschienener Jahren Schultheiß Erzli selig, aus Vergünstigung Unserer Herren und Obern, eine Behausung, außer der

Stadt Kaiserstuhl, auf Unserer Herren hohen und seinen, des Sägessers, niedern Gerichten gebaut, da, auf sein, des Erzlis, Anhalten, ihm dieselbige Behausung von Unsern Herren und Obern zu einer Taverne zu brauchen vergönnt worden, mit dem Geding, daß er im Weinschenken die alte Maaß brauchen, und der Wein von den Geschwornen geschätzt werden solle; so er aber die kleine Maaß schenken würde, daß er dann von jedem Saum die achte Maaß auszurichten und zu bezahlen schuldig sei, wie denn solches der Urtheilbrief, von Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten im Jahre 1546 ausgegangen, vermag und zugiebt. Und dieweil dann im jetztgemeldten Urtheilbrief geschrieben steht, daß die Boten achten, daß solches Umgeld Unsern Herren und Obern von den VIII Orten, als der hohen Obrigkeit, zugehörig sei, und dieweil nun der Inhaber dieser Wirthschaft den Wein für und für bei der kleinen Maaß geschenkt, und bisher Niemanden irgend ein Umgeld gegeben noch bezahlt habe, und dann er, von der niedern Gerichte wegen, viel Kostens erleiden müsse, und dann Unsere Herren und Obern in der ganzen Grafschaft Baden keinen Häller Umgeld haben, und dann, wie gehört, damals die Boten es in Zweifel gesetzt haben, ob es Unsern Herren gehöre oder nicht, so wäre seine dringliche Bitte, ihm solches Umgeld gnädiglich zu vergönnen und werden zu lassen, dieweil doch, wie gehört, Unsere Herren in der ganzen Grafschaft Baden nicht einen Häller Umgeld einnehmen." — Und so Wir dann von Unserm Landvogt zu Baden berichtet worden, daß es dem also sei, und Wir aber nicht Gewalt haben, ihm, solches Umgeld einzunehmen, zu vergönnen, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, ob man ihm, solches Umgeld von dieser Wirthschaft einzunehmen, erlauben wolle oder nicht.

XI.

In die VIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Herr Vogt Ritter von Uri, im Namen Hauptmanns Erb, als Inhaber der Herrschaft Grünenstein vor Uns angezogen hat, „wie Unser Landvogt im Rheinthal einen aus seinen Gerichten zu Balgach, weil er den Chorrichtern Lügen vorgab, wodurch er von seiner Ehefrau geschieden ward, um 16 Gulden gestraft habe, da gemeld-

ter Hauptmann Erb vermeint, daß ihm von solchen Strafen für Lügen sein Theil hätte werden sollen; doch wolle er auf die vergangene Strafe nicht viel setzen, bitte aber doch dabei Unsere Herren, mit Unsern Vögten zu verschaffen, daß sie ihm inskünftig in seine Herrschaft und Gerichtsherrlichkeit nicht solchermaaßen Eingriff thun wollen." — Solches soll auch jeder Bot an seine Herren bringen.

XII.

In die XII Orte.

Es hat Herr Askanius Marsus auf diesem Tag vor Uns angezeigt, „wie der Herr Gubernator zu Mailand, zu Verhütung von Mord, Todtschlag und andern Uebelthaten, im ganzen Herzogthum ein Mandat habe ausgehen lassen, daß Niemand Feuerbüchsen bei sich haben noch tragen solle; denn wer das übersehe und nicht halte, der solle 300 Kronen Strafe bezahlen, und drei strappata de corda (Wippe, Schnellgalgen) geben, und, welcher das Geld zu erlegen zu arm ist, auf das Meer drei Jahre lang verkauft werden, — mit Begehr, solches bei den Unsern auch abzuschaffen, daß sie sich denen im Herzogthum gleichförmig halten." — Und so dann auch dabei beredet worden ist, daß allerlei böse Sachen und Thaten von den Unsern mit solchem Geschütz vollbracht werden, und es gut wäre, daß es ihnen auch verboten würde, und Wir aber ohne Vorwissen Unserer Herren und Obern solches zu thun nicht Gewalt haben, so soll jeder Bot auf nächstem Tag Befehl haben, wie man sich mit den Unsern harin halten wolle. Wir haben auch Unsern Vögten ennet dem Gebirg geschrieben, die Unsern zu warnen, daß sie kein Geschütz oder Feuerbüchsen in das Herzogthum tragen; denn, welcher das übersehen und dermaaßen gestraft würde, müßten es Unsere Herren und Obern geschehen lassen.

XIII.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, „wie Unserer lieben Eidgenossen von Zug Gesandter angezogen hat von wegen eines Schmachbüchleins, so über seine Herren und Obern von Zug ausgegangen sei, wie daß sie das Wort Gottes sollten durch den

Nachrichter haben verbrennen lassen, daran aber seinen Herren und Obern unrecht geschehe, und es mögen aber sie nicht wissen, wo solche Büchlein gedruckt seien." — Darneben hat auch Herr Ammann Bünti von Unterwalden angezeigt, „wie ein junger Gesell von Basel hinaufgekommen sei, der etliche Schand- und Schmachbüchlein, ihrer Religion zuwider, viel bei sich gehabt habe; den haben sie (die Unterwaldner) mit dem Thurm und Halseisen gestraft, und die Büchlein verbrannt; seine Herren wollen aber dabei Männiglich gewarnt haben, so Etlich also mit solchen Schand- und Schmachbüchlein wieder kommen, daß sie dieselben und die Bücher miteinander verbrennen werden." — Darauf haben Unserer lieben Eidgenossen von Zürich, Bern und Basel Gesandte angezeigt, „sie wollen ihre Herren und Obern in Betreff des Schmachbüchleins, so über ihre lieben Eidgenossen von Zug ausgegangen, so viel entschuldigen, daß es bei ihnen nicht gedruckt sei, und, wer sie dafür habe, der thue ihnen und den Druckern unrecht. Denn sie haben in ihren Druckereien vorgesorgt, daß nichts Neues, so wider ihre Religion wäre, gedruckt werde; sie haben auch von ihren Räthen und sonst verständige Männer geordert, das alles vorhin zu besehen *). So viel den Gesellen anbelange, der Schmachbüchlein zu Unterwalden feil gehabt, habe sich begeben, daß ein alter Buchtrager (Buchhändler) bei ihnen zu Basel gestorben, und etliche Bücher zu Solothurn, Luzern und in andern Orten liegen gehabt habe, die nun dieser Junggesell, so ein Welscher sei, zusammen gebracht, und vielleicht, ihres Erachtens, unwissender Dingen feil gehabt habe, weil er nicht gewußt, was die Bücher lauten, denn, wie sie nichts anderes wissen, er kein Deutsch könne." —

XIV.

In die XIII Orte.

Und als sich aber Spann hält zwischen Unsern lieben Eidgenossen von Zürich und Schaffhausen von

*) So alt ist die Censur in den Schweizerischen Republiken, kaum sechszig Jahre jünger, als die älteste Druckerpresse in der Schweiz. Es mag dieses für Viele kein geringer Trost sein. Auch ist das hier angemerkte Preßgesetz von Unterwalden gewiß das wirksamste von allen.

wegen des **Baus bei der Rheinbrücke**, da ist beider Orte freundlich Ansinnen, Bitt und Begehren an ihre lieben Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri und Basel, daß sie die Ihren, nämlich: Herrn Seckelmeister Tillier, Herrn Schultheiß von Meggen, Herrn Vogt Aa Pro und Herrn Jakob Rüdi dazu vermögen und halten wollen, daß sie auf den 16. Tag Augstmonats zu Schaffhausen, Nachts, an der Herberge sein, und Morndeß versuchen mögen, sie desselben Spanns zu betragen; wo aber einer unter ihnen auf dieselbe Zeit, Krankheit halb, nicht erscheinen möchte, dasselbig förderlich Unsern Eidgenossen von Zürich zuschreiben, damit sie das Unsern Eidgenossen von Schaffhausen auch zu wissen thun, und sie sich miteinander des Schiedmanns vergleichen können.

XV.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag Herr **Abt von St. Peter auf dem Schwarzwald**, auf sein nächstes (letztes) Anbringen, von Unsern Eidgenossen von Bern **Antwort gefordert** hat, und sie, Unsere Eidgenossen von Bern, demnach ihm, dem Herrn Abt, mit Antwort begegnet sind, wie jeder Bot dessen seine Herren, so es vonnöthen, wohl zu berichten weiß, so haben Wir darauf die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Bern freundlich gebeten, von Unsertwegen bei ihren Herren, Unsern Eidgenossen, zum freundlichsten anzuhalten, dieweil der Stifter ihrer Stadt Bern, Herzog Berchtold von Zäringen, der andere des Namens, diese Gottesgabe an das Kloster St. Peter gegeben, auch sie sich vormals, etwas gütlich zu geben, eingelassen haben, daß sie dann sich nachmalen nicht wollten beschweren, in einen freien Auskauf zu bewilligen; wo dann Unsere Herren und Obern zu künftigen Tagen etwas Gutes dazu reden können, werden sie jederzeit ungespart sein, damit weitere Rechtfertigung und Kosten, so haraus erfolgen möchten, erspart bleiben, und sie Uns darum auf nächstem Tag Antwort geben. — Solches haben die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Bern, an ihre Herren zu bringen, angenommen. Und es soll auch jeder Bot auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, so sie sich beiderseits in einen freien Auskauf gegen einander einlassen würden, wie Wir Uns, anstatt Unserer Herren, versehen, daß sie das thun

und nicht abschlagen werden, — seinen besten Fleiß harin anzuwenden, damit sie beiderseits vertragen werden, und zur Ruhe kommen mögen.

XVI.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Unserer Eidgenossen von St. Gallen Gesandte abermals vor Uns erschienen sind von wegen der Paßporte, da sich ihre Kaufleute beklagen, daß ihnen beschwerlich sei, die Paßporte also zu nehmen, und ihr Geld anzuzeigen, nämlich: So müssen sie etliche Tage auf die Paßporte warten, etwas Kostens damit leiden, und, so sie dann das Geld anzeigen, werde es in ein Buch geschrieben, darüber die Diener auch laufen, zudem daß das Lieutenantamt auch viel verändert werde, und also nichts verschwiegen bleibe, daß man also über kurz oder lang finde, was ein jeder Kaufmann von Jahr zu Jahr gehandelt, welches ihnen gleich Schaden und Nachtheil gebracht habe. So aber der Frieden vermöge, daß Männiglich frei handeln und wandeln möge, ohne einige Neuerung der Zölle und anderer Beschwerniß, wäre ihrer Herren Bitte, bei Sr. Königl. Majestät so viel anzuhalten, sie bei demselben bleiben zu lassen, dieweil man doch die Franzosen in gemeiner Unserer Eidgenossenschaft auch frei handeln und wandeln lasse." — Und darauf haben Wir den Herrn von St. Laurenzen auch verhört, der dann vermeint, „daß sich Unsere Kaufleute keineswegs beschweren können, dieweil sie nur dem obersten Lieutenant allein die Summe anzeigen sollen, so sie tragen, und die keineswegs solle in den Paßporten begriffen noch inseriert werden. Dazu sei es des Königs Wille und ernstliche, ausdrückliche Meinung, daß ein jeder Lieutenant das gar im Geheim behalte; sie sollen wohl ohne Sorge sein, daß es keiner auslassen werde. Zudem richte man, dieser Dinge halb, keine besondern Register auf; sie wären nur von einer Messe zur andern aufgeschrieben, damit man wisse, wie viel Geld aus der Stadt Lyon gefertigt werde. Daran sei aber dem König und seinem Königreich eben viel gelegen, solches zu wissen, und es möge den Kaufleuten, über zehn Jahr oder mehr, keinen Schaden bringen, wenn man schon wisse, daß sie auf diese oder eine andere Messe so viel Geld von Lyon geführt haben. Und, so sich Unsere Kaufleute

weiter sperren, möchte der König argwohnen und zweifeln, daß es nicht recht zugienge, — mit freundlicher Bitte, dieweil Wir gehört haben, daß dem König und seinem Königreich an solchem ein Großes gelegen, und Unsern Kaufleuten gar keinen Schaden bringen könne, die Paßporte also zu nehmen, und die Summe nur dem Lieutenant anzuzeigen, und ganz und gar nicht in die Paßporte zu stellen, — daß Wir es bei solchem bleiben lassen wollen." — Und als sich jeder Bot harüber seiner Herren Befehls entschlossen, und die aber ungleich erfunden worden, — denn eine Meinung ist gewesen, „dieweil der Frieden, so zu Freiburg aufgerichtet worden, heiter vermöge, daß man Unsere Kaufleute ohne einige Neuerung der Zölle und anderer Beschwernisse solle verfahren lassen, so sollte es Se. Königl. Majestät bei demselbigen lassen bleiben, und daß dann jedes Ort seinen Kaufleuten einen Eid gebe (abnehme), keinen Betrug harin zu brauchen, auch kein Geld hinauszufertigen, als was das Ihre sei, und, welche das übersehen, daß man die hart darum strafe;" — so war die andere Meinung, „dieweil Königlicher Majestät und seinem Königreich so viel daran liege, und es, Unserer Kaufleute halb, ohne Schaden beschehen möge, daß es dann bei des Herrn Begehren bleiben, und man Königlicher Majestät harin willfahren sollte, also daß Unsere Kaufleute die Paßporte nehmen, die Summe Geld, die sie hinausführen wollen, anzeigen, und dasselbig von dem Lieutenant im Geheim behalten und verschwiegen bleibe, und daß gemeldten Unsern Kaufleuten solche Paßporte ohne allen Verzug und ohne alle Beschwerniß gegeben werden sollen. Doch solle diese Bewilligung bestehen, so lang es Unsern Herren und Obern gefällig und dem Frieden und der Vereinung in all Weg ohne Schaden sei, und daß auch jedes Ort seine Kaufleute warne, daß sie sich vor Betrug, andern fremden Leuten Geld hinauszufertigen, verhüten sollen," — und dieweil Wir Uns denn solcher beider Meinungen nicht vergleichen können, so soll jeder Bot das wieder an seine Herren und Obern bringen, die sich harüber berathen, und auf nächsten Tag Befehl und Gewalt ihren Boten zustellen, welche Meinung man an die Hand nehmen wolle. Wir haben auch hiezwischen dem nächsten Tag angesehen, daß Unsere Kaufleute die Paßporte nehmen, die Summe Geld, so sie hinausfertigen, nur dem Lieutenant anzeigen, und daß auch der Herr von St. Lau-

renzen verschaffen wolle, daß es, seinem Erbieten nach, geheim und verschwiegen bleibe, und daß ihnen die Paßporte ohne allen Verzug und ohne einige Kosten gegeben werden.

XVII.

In die XII Orte.

Auf diesem Tag hat Unserer lieben Eidgenossen von Uri Gesandter, aus Befehl seiner Herren, angezogen, „wie daß Schreiber Roll vor seinen Herren und Obern gewesen, und sich zum höchsten beklagt habe, wie man ihn auf nächstverschienenem Tag hier zu Baden seines Dienstes geurlaubt ohne alle rechtmäßige Ursache; wohl seien ihm etliche Artikel, so er gethan haben sollte, vorgehalten worden, die er aber verneine, und, die solches Unsern Rathsboten angezeigt haben, die haben ihnen Lügen vorgegeben, und namentlich, daß man ihm vorgehalten, er habe einen Kredenzbrief und eine Instruktion in der XII Orte Namen, den Boten hinterrucks und unwissend, an den Herzog von Alba gestellt, ihm auch in der XII Orte Namen Glück zur Regierung gewünscht, deßgleichen, ihm fünf oder sechstausend der Eidgenossen Knechte zuzuführen, versprochen, und daß er sich in solcher Kredenz einen Hauptmann genannt habe, daran geschehe ihm ungütlich, und werde es sich nicht mit Wahrheit auf ihn erfinden. Darum er verursacht worden, Kundschaft von dem Kanzler, der damals bei dem Herzog von Alba gewesen, und vom Schreiber im Maynthal, der mit ihm geritten, deßgleichen von Unserm Landvogt zu Luggarus einzunehmen. Deßgleichen werde man auch in den Briefen, so der Herzog von Alba damals seinen Herren zugeschickt, finden, was er mit ihm geredet und gehandelt habe. Darum er vermeine, dieweil ihm darmit unrecht und ungütlich geschehe, solle man ihm den erlittenen Kosten abtragen.“ — Und so Wir solches verstanden, und Uns unter einander dessen, was auf nächstem Tag seinethalb gehandelt worden, erinnert haben, nämlich: daß der jetzige Landschreiber von Luggarus, Balthasar Mürdi von Schwyz, angezeigt, er habe eine Kopie der Instruktion, so er ihm an den Herzog von Alba selbst gestellt; item: daß er unlängst selbst angezeigt, es sei Niemand dabei gewesen, als er mit dem Herzog von Alba redete, jetzt aber Kundschaft vom Kanzler bringt, daß derselbig dabei gewesen sei; — und daß

auch die beiden Boten von Bern und Schaffhausen sich nicht erinnern können, daß sie ihm, etwas an dem Herzog zu werben, befohlen haben, darum soll jedes Ort sich dessen alles eigentlich erkundigen, nämlich: Unsere Eidgenossen von Schwyz dem Ihren, Balthasar Mürdi, Landschreiber zu Luggarus, schreiben, daß er ihnen solche Kopie von der Instruktion zuschicke, auch sich bei Herrn Landammann Reding eigentlich erkundigen, wannenher ihm die Rede, daß Roll dem Herzog von Alba fünf oder sechstausend Knechte zuzuführen versprochen, komme; — deßgleichen Unsere Eidgenossen von Solothurn bei Herrn Hauptmann Fröhlich erfragen, ob er sich nicht beim Herzog von Alba Hauptmann Roll von Uri genannt habe, — und sonderlich jedes Ort bei seinen Boten, so auf vorjähriger Jahresrechnung ennet dem Gebirg gewesen, erdauern, was sie ihm, beim Herzog auszurichten, befohlen haben; und soll dann jeder Bot auf nächstem Tag Befehl und Gewalt haben, wie man sich gegen ihn halten wolle.

XVIII.

In die XII Orte.

Und als dann nach Inhalt der Kapitel, im Jahr 1539 aufgerichtet, den Tuchleuten zu Lauis zugelassen worden, daß sie jährlich zwei Aebte oder Aufseher erwählen, dieselben die Tücher besehen, und wo sie solche nicht währhaft oder Betrug gefunden haben, sie, die beiden Aebte, einen jeden bei ihren Eiden strafen, und dann dieselbig Strafe Unserm Landvogt überantworten und anzeigen sollen, — und dieweil dann Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten, ausgenommen Bern und Uri, auf vorjähriger Jahresrechnung zu Lauis ihnen nachgelassen haben, daß sie solche Strafen selbst behalten mögen, so ist auf diesem Tag darum Rede gehalten worden, und Etliche vermeinen, daß die Boten zu viel hingegeben haben, indem sich allerlei Frevel und strafbare Sachen unter ihnen (den Tuchleuten) zutragen. Darum soll jeder Bot auf nächstem Tag Befehl haben, ob man solche Strafen ihnen lassen, oder wieder zu Unserer Herren Handen nehmen wolle oder nicht, und daß man dann auch denselben Aebten schreibe, daß sie besseres Aufsehen haben, dieweil das Tuch je länger je besser gemacht werde.

XIX.

In die XIII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie angezogen wurde, dieweil der Tresorier Königlicher Majestät von Frankreich das Friedgeld, auch die gemeinen und besondern Pensionen zu bezahlen so lange gezögert, und jetzt erst Uns und die Unsern mit so schlechter Währschaft bezahlt hat, welches bei den Unsern allenthalben großen Unwillen bringt, — denn, so die Münze für und für geringert und geschwächt werde, und dem Gold aufgehe, werde es in kurzen Jahren, wenn man vorhin nicht ein Verkommniß mache, dazu kommen, daß eine Krone drei (französische) Franken gelte; — darum, dieweil der König in der neuen Vereinung Unsern Herren zugesagt, sie zu halten, wie sein Herr Vater selig, und besser, wäre gut und nützlich, daß man Se. Königl. Majestät mit einer Botschaft von etlichen Orten oder schriftlich angesucht, Uns und die Unsern solcher Neuerungen und Beschwerden zu überheben, und daß man dann ein Verkommniß mit Sr. Majestät gemacht hätte, damit man alle Jahr, dem Gold gienge auf oder nicht, wüßte, wie man die Bezahlung nehmen müsse. So aber Wir, die Boten, nicht Alle Befehl harum gehabt haben, so soll jeder Bot auf nächstem Tag harum Befehl und Gewalt haben.

XX.

In die XIII Orte.

Und als auf diesem Tag beider Prälaten von Stein und Weißenau Anwalt auf sein vielfältiges Anbringen von Unsern lieben Eidgenossen von Zürich Antwort gefordert hat, haben sie darauf vor Uns angezeigt: „Es dünke ihre Herren der Anzug, so der vermeint Abt von Stein an sie thue, ganz unbillig, aus der Ursache, daß von Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten im Jahre 1550 zwischen Abt Nüsperli selig und ihren Herren ein Vertrag aufgerichtet, und von beiden Theilen, für sich und ihre Nachkommen, besiegelt und angenommen worden, also daß ihm, dem Abt und seinen Nachkommen, solle zugestellt werden die Propstei Klingenzell, deßgleichen alle Zehnten, Zins, Rent und Gülten, in der Röm. Königl. Majestät Landen gefallen, und dann, was in ihren Gebieten sei, solle ihnen bleiben bis auf ein allgemeines oder General Konzilium.

Bei solchem Vertrag vermeinen ihre Herren und Obern zu bleiben. So viel dann den Abt in der Weißenau anbelange, können ihre Herren nicht wissen, daß er über ihr Gotteshaus Rüti irgend eine Gerechtigkeit habe, als daß er sich daselbst einen pater domus, Hausvater, genannt habe; es liege aber solches Gotteshaus Rüti in ihrer Herren hohen und niedern Gerichten, und so den Herren daselbst etwas angelegen sei, haben sie nirgends eine Hilfe, als nur bei ihren Herren um Schutz und Schirm, angerufen. Sollte denn das Wort: Pater domus, ihm, dem Herrn Abt in der Weißenau, an dem Ort etwas Gerechtigkeit geben, so müßten Wir die fremden Geistlichen über die Gotteshäuser Wettingen, Dänikon und Münsterlingen auch regieren lassen. Darum sie, im Namen ihrer Herren, der Zuversicht seien, Wir werden den Anwalt abweisen, und sie, die Prälaten, ihre Herren solches Ansuchens ruhig lassen.“ — Und so Wir solches verstanden, und daß, um des Gotteshauses Stein Zehnten, Zins und Gülten halb, erst in so kurzen Jahren ein so lauterer Vertrag zwischen ihnen, zu beiden Theilen, ist aufgerichtet und angenommen worden, so lassen Wir es bei demselben Vertrag gänzlich bleiben, und Wir haben den Gesandten des Prälaten von Stein abgewiesen, und daß er sie, Unsere Eidgenossen von Zürich, deßwegen ruhig und unersucht bleiben lasse. Aber von wegen des Gotteshauses Rüti, dieweil Wir nicht finden, daß um dasselbige etwas verkommen (übereingekommen) sei, möchten Unsere Herren wohl leiden, daß sie sich an dem Ort auch gütlich wollen vertragen lassen, damit sie und Wir deßhalb zur Ruhe kommen. Auf das die Gesandten Unserer lieben Eidgenossen von Zürich anzeigten, „sie wissen nicht, was sich ihre Herren mit dem Prälaten aus der Weißenau sollten vertragen, dieweil er an dem Orte keine weitere Gerechtigkeit habe, als wie obsteht; doch von Unsertwegen wollen sie solches an ihre Herren und Obern gelangen lassen, die selbst mit gebührender Antwort harüber begegnen werden.

XXI.

In die XIII Orte.

Und als sich jeder Bot von wegen des gehörnten Silbers seiner Herren Befehls entschlossen hat, so befinden

Wir, daß Unser Aller Herren Meinung wäre, daß solches Schmelzen der guten alten Münz zum höchsten verboten und abgestellt werde. Deßhalb so haben Wir angesehen, daß jede Oberkeit ihren Münzmeistern das zum ernstlichsten abstelle, und ihnen zum höchsten verbiete, gehörntes Silber oder alte gute Münz zu schmelzen, und, welche das übersehen, oder wo man einen also fände, der die gute Münz aufwechselte, sie zu schmelzen, daß man zu denen greife, und die an Leib und Gut hart strafe. Dabei ist auch beredet, daß es gut und einer Eidgenossenschaft ehrlich wäre, wenn ein Ort münzen wollte, daß es selbst münzen ließe, und nicht seinen Stempel besondern Personen (Privatpersonen) leihe. Dadurch würde auch solches Schmelzen der guten Münz abgestellt werden.

XX.

In die XIII Orte.

Der geschenkten Handwerke halb haben Wir Uns dessen vereinbart, wissen auch jetztmal dem Handel nicht weiter zu begegnen als so: Wenn in einem Ort Unserer Eidgenossenschaft solche Glückstäuber sich befänden, die einen guten Gesellen, der sonst ehrlich und von biderben Leuten wäre, nicht werken lassen wollten, sondern austrieben, dieselben Glückstäuber solle man beim Hals nehmen, ins Gefängniß legen, und darnach, ihrem Verdienen nach, strafen.

XXI.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Sr. Päpstl. Heiligkeit Gesandter, und hat, nach Ueberantwortung Seiner Heiligkeit Breve's, Uns weiter vorgetragen: „Nachdem Seine Heiligkeit *) zum Papstthum gekommen sei, habe sie von Gott

*) Paul IV, mit Namen Joh. Peter Caraffa, von Neapel. Er wurde den 23. Mai 1555, nach dem Tode Marcellus II., der nur 21. Tage (vom 9. April bis 1. Mai 1555) auf dem päpstlichen Stuhle saß, gewählt, und starb am 18. August 1559, bevor er seine Absicht, die seit dem 18 April 1552 unterbrochenen Verhandlungen des Generalkonziliums fortsetzen zu lassen, ausführen konnte. Zwischen der 16. Sitzung des Konziliums, am eben angeführten Tage, und der 17. Sitzung desselben, unter Pius IV, am 18. Jänner 1562, verfloßen 10 Jahre, — von der Zusammen-

nichts höheres gebeten und begehrt, als einen rechten und guten Frieden zwischen den christlichen Fürsten, damit hernach das allgemeine Konzilium wieder gehalten, die Sache christlicher Religion zurecht gemacht, und hierauf alle Macht wider die Feinde unseres christlichen Glaubens gewendet werden möchte. Dieweil dann die Päpstliche Heiligkeit Unsere Herren auf vorgehaltenen Tagen ermahnt, mit andächtigem Gebete Seiner Heiligkeit zu dieser Absicht behilflich sein zu wollen, ihre ansehnliche Rathsbotschaft zur Kaiserl. und zur Königl. Majestät von Frankreich zu schicken, und bei denselben ernstlichst anzuhalten, daß sie sich zum Mitleiden bewegen lassen, von den grausamen Kriegen und dem Verderben, welches die allgemeine Christenheit daraus leide, abstehen, es zu einem wahren Frieden kommen lassen, und dann die Waffen wider die Feinde unseres christlichen Glaubens vereinigen wollen; und dieweil es dann der milden Güte Gottes gefallen habe, daß gemeldte beide Fürsten einige Jahre in einen Waffenstillstand gekomnen, sei Seine Heiligkeit guter Hoffnung, daß sie sich miteinander befrieden und zur Erweiterung des christlichen Namens und zur Erhöhung seiner Ehre vereinbaren werden. Dadurch sei Seine Heiligkeit bewogen worden, zwei Legaten, den einen zur Kaiserlichen und den andern zur Königlichen Majestät, zu schicken; dieselben Legaten haben im Befehl, die beiden Fürsten zum Frieden zu ermahnen, und ihnen die Absicht Seiner Heiligkeit, das der allgemeinen Christenheit so hoch nöthige Konzilium wieder zu halten, darzustellen. Dieweil denn Unsere Nation bei allen Fürsten und Potentaten hochgeachtet sei, so wolle Sie Uns zum höchsten ermahnen, daß Wir nicht unterlassen möchten, dieses so löbliche Vornehmen mit ernstlichem Gebet zu unterstützen, und auch durch Absendung Unserer Rathsbotschaften, durch weise Ermahnungen und Vorstellungen dieses Werk bei beiden Majestäten zu fördern. Daran werden Unsere Herren und Obern ein hochlöblich gutes Werk thun, Unser Lob erweitern, und wolle Se. Heiligkeit das in gutem Gedächtniß behal-

---

berufung durch Paul III. im Mai 1542 bis zur ersten Sitzung, am 13. Dezember 1545, drei und ein halbes Jahr, — und von der ersten Sitzung am 13. Dezember 1545 bis zur letzten Sitzung des Konziliums, am 4. Dezember 1563, 18 Jahre.

ten, um es Unsern Herren und Obern in allen Sachen, so sich zutragen möchten, zu vergelten.“ — Und so aber Wir, die Boten, harüber Sr. Heiligkeit zu antworten, keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, sich harüber zu berathschlagen, und auf nächsten Tag jedes Ort seinen Boten Befehl und Gewalt geben, was man harin thun und handeln wolle.

XXIV.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen Hauptmann Perin und Peter Vandel *) und andere ihre Mithafte, so von Genf vertrieben worden, und haben Uns mit großer Klag und Beschwerd angezeigt, „wie sie als alte Burger und Eingebohrne der Stadt Genf, unbilliger Weise, unverschuldet, und ohne einige rechtmäßige Ursache, von den jetzigen Regenten der Stadt Genf von Haus und Hof, Weibern und Kindern, aus der Stadt, ihrem Geburtsort und Vaterland, kläglich vertrieben, und ganz jämmerlicher und unmenschlicher Weise in ihrer Abwesenheit zum Tode verurtheilt worden, und so eine grausame Sentenz über sie öffentlich ausgerufen wurde, daß es erbärmlich anzuhören gewesen. Dadurch seien sie erstlich verursacht worden, daß sie bei Unsern lieben Eidgenossen von Bern Hilfe anriefen, ob sie durch derselben gütliche Unterhandlung und Zuthun, auch durch das Burgrecht, so sie damals mit ihnen gehabt, so viel genößen, daß sie zu freier und billiger Verhörung ihrer Entschuldigung kommen möchten. Es habe aber weder alte Freundschaft, Verwandtschaft, Bitte noch Ansuchen Unserer Eidgenossen von Bern

---

*) Ein eifriger Beförderer der Reformation in Genf. Als er aber im Jahre 1555 sich mit einem Theile der Burgerschaft der Annahme vieler neuer Burger widersetzte, darüber Unruhen in Genf entstanden, und er den Kürzern zog, mußte er sich mit seinem Anhange flüchten, und er ward in contumaciam zum Schwerte verurtheilt. Dieses harte Verfahren ist im Genferischen Rathsprotokolle vom 8. September 1555 (S. Fragmens biograph. et histor. extraits des Régistres du Conseil d’état de la République de Genève dès 1535 à 1792. Genève 1815. S. 22) mit frömmelnden Phrasen verkleistert.

solche Unart und Härte der Genferischen Regenten zu einiger Milderung des strengen und unrechtmäßigen Vorhabens bringen noch bewegen mögen, daß sie ihnen, den armen Vertriebenen, einigen sichern Platz zu ihrer Verhörung und Entschuldigung gegeben hätten, sondern es sei mit solchem nicht mehr erlangt worden, als daß die von Genf Unsern lieben Eidgenossen von Bern schmähliche Briefe wider sie, die vertriebenen Burger, geschrieben, und sie Feinde und Verräther Gottes und ihres Regiments gescholten haben. Dieweil nun sie je und allwegen gehört haben, daß Unsere Herren und Obern und ihre löblichen Altvordern gnädige Neigung und Mitleiden zu den Armen, so wider Recht und Billigkeit vertrieben wurden, gehabt, und Männiglichem, so weit möglich, zum Rechten und zur Billigkeit verholfen haben, und dieweil dann ihnen solcher Unfall allein von den neuen Herkömmlingen, jetzt regierenden Genfern, die erst kurzer Jahre mehrtheils aus Frankreich und andern Orten dahingekommen seien, begegne, damit alle Gewalt in ihrer Hand stehe, welches aber nicht nur ihnen, sondern mit der Zeit auch gemeiner Eidgenossenschaft zu großem Nachtheil dienen und reichen möge, so wäre ihre demüthige und fleißige Bitte, daß Wir ihren großen Unfall zu Herzen fassen, und um Gottes Willen gegen sie so gnädig seien, und dem Kleinen, Großen und gemeinen Rathe von Genf schreiben, und sie bittlicher Weise ansuchen, daß sie, um guter Liebe, Gunst, Treue und Nachbarschaft willen, auch von Unserer Herren und Obern wegen und denen zu besonderm Gefallen, ihnen, den vertriebenen Burgern von Genf, ein freies, sicheres Geleit in die Stadt Genf und wieder daraus an ihre Sicherheit und Gewahrsame geben wollen, damit sie ihre Glimpf, Ehre und Unschuld, aller Artikel halb, dero sie beschuldigt seien, urgrundlich vorzeigen, und vor Allermänniglichem mit aller Demuth und Bescheidenheit darthun und vortragen können, damit sie nicht, also ehrlos geachtet, ersterben, und ihre Kinder, Freunde und Verwandte in solch unverdienter Schmach verlassen müssen. Das begehren sie um Unsere Herren und Obern in aller Unterthänigkeit zu verdienen." — Und so Wir darneben Unserer lieben Eidgenossen von Bern Gesandte auch verstanden, was ihre Herren ihrethalb gegen die von Genf gehandelt, die dabei auch angezeigt haben, daß ihren Herren und Obern, der Zeit har, viele und

mancherlei Warnungen zugekommen seien von vielen Fürsten, die gern gemeldte Stadt Genf, von wegen daß sie am Anstoß von Frankreich, Savoyen, Burgund und Unserer Eidgenossenschaft gelegen, in ihre Gewalt brächten, welches dann gemeiner Unserer Eidgenossenschaft mit der Zeit nicht zu kleinem Schaden und Nachtheil gelangen möchte, — deßhalb so soll jeder Bot solchen Handel mit Fleiß an seine Herren und Obern bringen, daß sie sich darüber berathen, und jedes Ort seinem Boten auf nächsten Tag Befehl und Gewalt gebe, was harin zu thun sei, und wie man den guten Leuten, so also, obgehörter Gestalt, von Genf vertrieben worden, mit Fürschrift und in andere Wege beholfen und berathen sein wolle, daß sie wieder zu den Ihren und in ihr Vaterland kommen mögen, wie dann jeder Bot, der Länge nach, bei seinen Herren wohl weiter anzeigen kann, was harin beredet worden ist.

Demnach sind die Vertriebenen von Genf wieder vor Uns erschienen, und haben angezeigt, „wie sie jetzt bei 14 Monaten aus ihrem Vaterlande vertrieben seien; da Wir nun ihre Bitte, bis auf nächsten Tag Antwort zu geben, in den Abscheid genommen haben, so wäre ihre Bitte, daß Wir auf ihre Kosten eine Rathsbothschaft von dreien Orten gen Genf schicken, ihnen Geleit zu erwerben; wo aber das nicht sein möchte, daß Wir ihnen die Fürschrift vergönnen, und daß jedes Ort seine Antwort, in ihren Köstén, in den nächsten vierzehn Tagen, was es zu thun gesinnt sei, Unsern Eidgenossen von Bern zuschreiben wolle, damit sie sich darnach weiter zu halten wissen, welches zu thun Wir Uns also vereinbart haben.

XXV.

In die VII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen derer von Konstanz Gesandter, und hat vor Uns angezeigt: „Demnach sich allerhand Schuldforderungen und Ansprachen zwischen seiner Herren Burger und Unterthanen im Thurgau zutragen, da sich dickmalen begebe, daß die Unsern im Thurgau die Ihren in der Stadt Konstanz, vor ihrem Stab und Gericht, berechtigen, und wenn ihnen nicht ein Urtheil ihres Gefallens ergehe, fahren sie zu; wenn derselbig ihr Burger, an den sie ansprechen, etwas Guts im Thurgau habe, lassen sie das in Arrest und Verbot

legen, welches ihnen von Konstanz ganz beschwerlich sei. Und als gleichfalls seiner Herren Burger und Unterthanen einen ehrsamen Rath der Stadt Konstanz dickmalen angerufen haben, ihnen auf der Unsern Hab und Gut, in der Stadt Konstanz gelegen, Haft und Verbot zu erlauben, so haben doch seine Herren solches den Ihren nicht zulassen wollen. Damit nun aber gute Freundschaft und Nachbarschaft zwischen den Unsern beiderseits erhalten werde, so wäre seiner Herren freundliches Begehren, daß man sich dessen mit einander vereine und vergleiche, wie man einander um ungichtige (streitige) Sachen berechtigen wolle, damit sich beiderseitige Unterthanen darnach zu halten wissen, solches Haften und Arrestieren erspart, und gute Freundschaft und Nachbarschaft erhalten werde." — Und so aber Wir, harauf zu antworten, keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, und mögen auf nächstem Tag sie, von Konstanz, ihre Botschaft auch gen Baden verordnen, so werden dann Unserer Herren und Obern Gesandte auch harum Befehl und Gewalt haben, wie und welcher Gestalt man sich deßhalb mit ihnen vereinen und vergleichen wolle.

XXVI.

In die VIII Orte.

Und als dann Katharina Tagmann von Balgach aus dem Rheinthal dem Jost Kaufmann nachgeredet hat, er habe ihr gedroht, er wolle ihr einen rothen Hahn auf ihr Haus setzen *) und es verbrennen, darum er sie vor Gericht zu Balgach mit Recht angenommen, und, als sie die Rede geläugnet, er sie deßwegen mit Kundtschaft habe besetzen müssen, worauf das Gericht erkennt, daß gemeldte Katharina Tagmann, nach Laut der Oeffnung, beiden Oberkeiten gestraft werden solle. Dessen hat sich Unser Landvogt im Rheinthal beschwert und vermeint, daß solches eine malefizische Sache sei, und die Strafe Unsern Herren und Obern allein zugehören sollte. Dagegen aber Romanus Erb von Uri, als Inhaber der Herrschaft Grünenstein, vermeint, dieweil gedachte Katharina Tagmann den

*) Eine Redensart in der Schweiz, soviel als: das Haus anzünden.

Jost Kaufmann an seiner Ehre antastete, und darnach ihn dessen wiederum entschlug, daß sie, nach Laut der Oeffnung, gestraft werden müsse, nämlich beiden Oberkeiten, und daß ein Gericht zu Balgach harin wohl und recht geurtheilt habe. — Und so Wir die Oeffnung, um das Gericht zu Balgach weisend, auch verhört, die da weiset, so eine Person der andern an ihre Ehre redet und wieder entschlägt, sei die Buße 30 Pfund; würde sie aber dessen bezeuget, solle sie mit zweifältiger Buße gestraft werden, — so hätten Wir wohl vermeint, daß diese Rede nicht eine Ehrverletzung, sondern eine solche Rede gewesen sei, die ihrem Widersacher Leib und Leben hätte berühren mögen. Und so Wir aber Niemanden gern in sein Recht und Gerichtsherrlichkeit Eingriff thun wollen, so soll jeder Bot das an seine Herren und Obern bringen, ob sie solche Rede nur für eine ehrverletzliche Rede, oder für eine malefizische Sache halten und achten wollen, und auf nächstem Tag harum Befehl und Gewalt haben.

XXVII.

In die VIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, der VIII alten Orte Rathsboten, erschienen Herr Kommenthur von Leuggern aus der Grafschaft Baden, und hat vor Uns angezeigt: „Nachdem der St. Johannisorden Unsere Herren und Obern von den VIII Orten zu Schirmherren angenommen, doch dabei sich die Wälder und Hölzer vorbehalten habe, deßgleichen den Wildbann, der dann dem Hause Leuggern je und allweg eigenthümlich zugehörte, — da aber ein Herr von Leuggern nicht weiter, denn von drei Schillingen bis auf neun, zu richten habe, und jetzt das Holz allenthalben sehr gesucht sei, so möge er nichts von den Bauern erhalten. Es bezahle ein Bauer Sr. Gnaden gern drei Batzen, und haue einen Stumpf ab, der einen, oder zwei und drei Gulden werth sei. Darum seine freundliche Bitte an Unsere Herren und Obern wäre, dieweil Wir gehört, daß die Hochwälder und der Wildbann allwegen dem Gotteshaus zugehören, wie Unsere alten Landvögte wohl wissen, daß ein Herr von Leuggern im Eidschwören sich denselben allwegen vorbehält, daß Wir eine höhere Buße darauf setzen, und es zu zehn Pfund verbieten lassen, also daß, wenn einer das Verbot übersehe, die

Strafe halb Sr. Gnaden, anstatt des Hauses Leuggern, und halb Unsern Herren und Obern zugehören solle." — So aber Wir dessen keinen Befehl haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Befehl haben.

XXVIII.

In die XIII Orte.

Und von dieser und anderer Sachen wegen haben Wir einen andern Tag wiederum gen Baden im Aargau angesetzt, nämlich: auf den 20. Tag Septembris, da jedes Ort seine Botschaft Nachts an der Herberge haben soll. — Dieser Tag ward geändert und erstreckt, als nämlich: auf Sonntag vor St. Gallentag, den 11. Tag Oktobris, da jedes Ort seine Botschaft Nachts an der Herberge haben soll.

Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf Montag vor St. Gallen Tag (den 12. Oktober) Ao. 1556.

Der Rathsboten Namen:

Von Zürich: Itel Hans Thumysen, des Raths, und Joh. Escher, Stadtschreiber; — von Bern: Peter Thormann, Venner, und Krispinus Fischer, des Raths; — von Luzern: Lukas Ritter, Schultheiß, und Jost Pfyffer, des Raths; — von Uri: Amandus von Niederhofen, Landammann, und Josua von Beroldingen, Ritter, Altlandammann; — von Schwyz: Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann, und Christoph Schorno, Pannerherr; — von Unterwalden: Joh. Siegrist, Altlandammann; — von Zug: Konrad Nußbaumer, des Raths; — von Glarus: Paulus Schuler, Landammann; — von Basel: Jakob Götz, des Raths; — von Freyburg: Franz Gribolet, des Raths; — von Solothurn: Urs Schwaller, Seckelmeister und des Raths; — von Schaffhausen: Alexander Peyer, Burgermeister; — von Appenzell: Othmar Kurz, Altlandammann.

I.

An die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns, gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen Königlicher Majestät von Hispanien und England Botschaft, der Herr von Dissei, und hat, nach Ueberantwortung zweier Kredenzschaften, von der Röm. Kaiserl. Majestät und Sr. Königl. Majestät ausgegangen, deren Abschriften jedem Bot gegeben wurden, Uns ferner angezeigt, „wie die Röm. Kaiserl. Majestät, von wegen ihres Alters und Leibesschwachheit, für gut angesehen haben, alle ihrer Majestät Königreiche und Erblande, und namentlich auch die Grafschaft Burgund dem König, ihrer Majestät Sohne, zu übergeben und zuzustellen *). Dieweil aber dieselbige Grafschaft Burgund lange Jahre har mit der löblich. Eidgenossenschaft eine erbliche Einigung und Bündniß gehabt habe, welche von ihrer Majestät und den Unterthanen ehgemeldter Grafschaft steif und unverbrüchlich gehalten worden, dessen Se. Königl. Majestät sich wohl erinnere, und darum nichts anderes begehre, als solche erbliche Einigung und Bündniß, wie Ihrer Majestät Vorfahren, zu erhalten, und mit Unsern Herren und Obern in guter Freundschaft und Nachbarschaft zu verharren und zu leben, — darum dann Se. Königl. Majestät, aus besonderm gnädigen Gemüth und Willen, solche Erbeinigung und Bündniß durch Brief und Siegel ratifiziert und bestätigt habe, — wie dessen jedem Boten auch eine Kopie gegeben worden ist. Und darneben sei Sr. Majestät gnädiges und freundliches Begehren, Unsere Herren und Obern wollen, ihres Theils, solche erbliche Einigung und Bündniß in gleicher Maaßen durch Brief und Siegel auch bestätigen und konfirmieren, damit Se. Königl. Majestät sehe und spüre, daß Unsere Herren und Obern auch begehren, mit Ihrer Majestät und den Unterthanen und Einwohnern gemeldter Grafschaft Burgund nicht anders, denn wie bishar geschehen, in guter, freundlicher Nachbarschaft und Einigkeit zu leben, welches beiderseitigen Unterthanen zu Gutem erschießen werde. Zum Andern bedanken sich auch beide Ihre Majestäten gegen Unsere Herren und Obern des getreuen Beistandes

---

*) Siehe Abscheid vom 28. Oktober 1555. Art. II. Note. S. 413.

und Schirms, so sie, zu Nutz und Wohlfahrt der Unterthanen gemeldter Grafschaft Burgund, bishar vielfältig erzeigt haben, — mit gnädiger und freundlicher Bitte, in solcher erblicher Bündniß und Freundschaft zu verharren, und gesagte Unterthanen und Einwohner der Grafschaft Burgund fürohin, wie bishar, in günstigem Willen und Befehl zu haben, welche sich desselben gegen Uns und die Unsern auch halten und erzeigen sollen." — Darauf haben Wir beiden ihren Majestäten ihres gnädigen und freundlichen Zuschreibens und Erbietens höchlich gedankt, mit Anzeigung: „Wir achten, Unsere Herren und Obern seien gesinnt und Willens, die Erbeinung unverbrüchlich zu halten, sofern die an Ihnen und den Ihren auch gehalten werde. Daß sie aber Ratifikation und Bestätigungsbrief über die Erbeinung begehren, dessen haben Wir, ohne Vorwissen Unserer Herren und Obern zu thun, nicht Gewalt; wollen aber das in Unsern Abscheid nehmen, es an Unsere Herren und Obern zu bringen; die werden auf nächstem Tag Ihrer Majestät harüber gebürliche Antwort geben. So viel dann belange das getreue Aufsehen, den Beistand und Schirm, so den Unterthanen der Grafschaft Burgund erzeigt worden, sei das von Unsern Herren und Obern mit gutem, geneigtem Willen gern beschehen; Wir achten auch, jetztgemeldte Unsere Herren und Obern werden, ihnen solches weiter zu erzeigen, freundlich und geneigt sein.

II.

In die XIII Orte.

Auf diesem Tag sind vor Uns, der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten, erschienen Röm. Königl. Majestät Regierung zu Insbruck Gesandte, nämlich: die edlen, vesten Georg Spät, Hauptmann zu Konstanz, und Hans Rudolf Vogt von Summerau zu Presberg, und haben, nach Ueberantwortung ihrer Kredenz, Uns ferner angezeigt: „Es habe auf nächstgehaltener Jahresrechnung, hier zu Baden, ein ehrsamer Rath der Stadt Konstanz das Anbringen an Unsere Herren und Obern gethan von wegen Haftens und Arrestierens, so von Unsern Unterthanen etlichen Burgern von Konstanz um ungichtige Sachen in der Landschaft Thurgau beschehen sei, und besonders einem, genannt der Raufeisen,

dem, wie sie vermeinen, das Seinige im Thurgau unbilliger Weise gearrestiert worden, dadurch er dann in Armuth kam. Dieweil nun solches ihren Burgern weiter begegnen möchte, so sei der Herren von der Regierung zu Insbruck, anstatt der Röm. Königl. Majestät, freundliches Ansinnen und Begehren, dieweil eine Stadt Konstanz in Gehorsam, Schutz und Schirm des Hauses Oestreich gekommen, daß dann Unsere Herren und Obern dieselbigen von Konstanz und ihre Burgerschaft in solchen Fällen halten wollen, wie andere Ihrer Majestät Unterthanen, so unter dem Hause Oestreich gesessen, und der Erbeinung zugethan sind, doch nicht in der Meinung, daß sie der jetztgemeldten Erbeinung eingeleibt werden, sondern nur gleichfalls solche Verständniß und Freundschaft gegen sie zu halten sei." — So aber Wir, die Boten, harüber zu antworten, nicht Befehl gehabt haben, haben Wir das in Unsern Abscheid, es an Unsere Herren und Obern zu bringen, angenommen; dieselben mögen sich darüber berathen, und auf nächstem Tag darum Antwort geben.

III.

In die XII Orte.

Und als dann im Abscheid von Lauis heimgekommen ist des Kostens halb, so die Unsern von Stabio, der Landmarken halb, erlitten, dessen sie sechshundert Kronen anzeigen, so auf den Handel gegangen sind, und als sich jeder Bot seiner Herren Befehls hierauf entschlossen, der aber ungleich war, so haben Wir angesehen, daß die Boten, so auf künftige Jahresrechnung hineinkommen, solchen Kosten eigentlich erdauern, darüber Rechenschaft einnehmen, und dann Gewalt haben sollen, je nach dem sie befinden, ihnen eine ziemliche Steuer und Handreichung an solchen Kosten zu thun, damit die armen Leute nicht ganz solchen Kosten, dieweil er von den Landmarken wegen aufgegangen ist, an sich selbst haben müssen.

IV.

Zum Andern. Als Unserer Eidgenossenschaft Boten auf der Jahresrechnung, hier zu Baden, den Zoll zu Lauis auf drei Jahre verliehen, haben darauf dann die Boten ennet dem Gebirg solches Ziel um drei Jahre auch verlängert, vermeinend, daß sie das, aus Kraft ihrer Gewalt, so sie von ihren Herren und Obern empfangen, zu thun Gewalt und

Recht haben. So nun aus solchem Verleihen Unsern Herren und Obern kein Nachtheil entspringt, — denn solcher Zoll nun lange Jahre har nie mehr, als 900 Kronen galt, — will es Uns nichts desto weniger für fruchtbar ansehen, daß Unsere Herren und Obern eine Ordnung stellen, was Aemter und Zölle ennet dem Gebirg zu verleihen sind, daß solches die Boten, so auf die Jahresrechnung hineinkommen, thun; was dann hier aussen zu verleihen ist, daß solches den Boten, so auf die Jahresrechnung gen Baden kommen, zugehören solle.

V.

Zum Dritten. So viel die Belohnung der Abscheide zu Lauis anbelangt, will Unsern Herren und Obern der mehrtheil Orte gefallen, daß es bei dem vorigen Ansehen (Beschlusse) bleibe, also daß ein Landschreiber sich seiner Belohnung genügen lasse, und daß er auf den Jahresrechnungen nichts für die Abscheide fordern, und nichts ihm dafür gegeben werden solle.

VI.

Aber der Verehrung der Weibel halb lassen Wir zu, daß ihnen die, wie von Alter har, gegeben werden solle, damit sie in Unserer Herren und Obern Sachen desto williger seien.

VII.

In die XII Orte.

Und als auf nächstverschienener Jahresrechnung zu Lauis Unserer Eidgenossenschaft Boten den Kosten, so beiden Landvögten, Jost Pfyffer von Luzern und Andreas Freuler von Glarus, des Kornkaufs halb gen Mailand zu reiten, aufgegangen ist, auf gemeine und besondere Landschaften und Vogtheien ennet dem Gebirg zu theilen unterstanden, sich aber die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano das zu bezahlen gewidert, und darum das Recht vor ihren Herren angeboten haben, und so darneben auch beredet worden, daß jetztgemeldte Landschaften, zur Zeit der Theurung, in Austheilung der Früchte, die aus dem Herzogthum Maliand gebracht worden, ihre gebührende Anzahl auch werden haben wollen, jetzt aber sich in solchem Kosten, deßhalb aufgelaufen, absöndern und das Recht darschlagen, so soll jeder Bot das seinen Herren anzeigen, wie man solchen Kosten vertheilen, und wie man sich gegen gemeldte

von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano deßhalb jetzt und inskünftig halten wolle.

VIII.

In die XII Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen, wie Unser Landvogt im Maynthal vor Uns hat anzeigen lassen: „Nachdem einer, genannt Ryblaß (Bellasi) von Tratt, wider das Amt der heiligen Messe geredet, nämlich: die Priester haben keine Gewalt, das heilige Sakrament zu zertheilen oder zu zerbrechen, auch nicht Gewalt, in der Beicht von Sünden zu absolvieren, — haben darum Unserer Eidgenossenschaft Boten ab der Jahresrechnung ihm geschrieben, daß er gemeldten Ryblaß um solche Schmachrede strafe; das habe er thun wollen, finde aber, daß sein vorfahrender Landvogt von Bern, Sulpitius Brüggler, ihn, solcher Sache halb, geliberiert habe; darum er Unseres Raths begehre." — So nun Wir nicht wissen mögen, was gedachten Landvogt Brüggler dazu bewogen, daß er gedachten Ryblaß um solche Schmachrede geliberiert und nicht gestraft hat, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag Befehl haben, was Wir dem Landvogt im Maynthal befehlen wollen, ob er gesagten Ryblaß weiter strafen solle oder nicht.

IX.

In die XII Orte.

Es weiß jeder Bot zu sagen, „wie daß der Unsern von Lauis Gesandte auch vor Uns erschienen sind von wegen des Kostens, so mit den beiden Vögten, Jost Pfyffer von Luzern und Andreas Freuler von Glarus, gen Mailand von des Kornkaufs wegen zu reiten, aufgelaufen, die sie, die von Lauis, aus Geheiß der Boten dem Vogt Pfyffer haben bezahlen müssen, — mit Begehr, ihnen beholfen zu sein, daß solcher Unkosten auf gemeine Landschaften abgetheilt, und ihnen ihr ausgegebenes Geld nach Gebühr wieder werden möge." — So aber Wir berichtet worden, daß die von Bellenz und andere Landschaften mehr, solchen Kosten zu bezahlen, sich widern, aus Ursache, „man habe ihnen nichts davon gesagt, und es sei das ohne ihr Wissen beschehen, sonst hätten sie ihre Sachen, so sie zu Mailand zu thun gehabt, auch können befehlen auszurichten;" — und da aber dabei beredet worden, daß sie

sich nichts desto minder ihrer Gerechtigkeit am Korn nicht verzichten wollen, so soll jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt haben, wie man solchen Unkosten zertheilen, und ob man den Landschaften, so keinen Kosten geben wollen, zur Zeit der Theurung auch ihre Anzahl Korns verabfolgen lassen wolle oder nicht.

X.

In die X Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Herr Bischof von Konstanz Uns auf diesem Tag den Brief von wegen der Reichenau überantwortet und zu Handen gestellt hat, daß man allda keine Veste, zu krieglicher Wehr dienend, bauen, noch über des Gotteshauses Reichenau Güter, so in Unserer Eidgenossenschaft gelegen sind, andere Schirmherren nehmen wolle, als Unsere Herren, die Eidgenossen, oder in welchem Ort die Güter gelegen sind. Solchen Brief haben Wir in das Schloß zu Baden gelegt, damit, so man dessen mit der Zeit nothwendig wäre, der da zu finden sei.

XI.

In die XII Orte.

Und als Wir, der XII Orte Boten, auf diesem Tag vor Uns genommen die Handlung, betreffend das Statthalteramt zu Lauis, da dann Johann Gurin Uns gebeten hat, „dieweil Unserer Herren, der XII Orte, Boten auf der Jahresrechnung zu Lauis ihm das Statthalteramt bestätigt, — angesehen seine und seiner Vordern treue Dienste, so sie Unsern Herren und Obern oft erzeigt, — und ihm darauf den gewöhnlichen Eid gegeben haben, den er geschworen, darwider Unser jetziger Landvogt zu Lauis, Heinrich Omli von Unterwalden, nichts besonderes geredet, und ihn an solchem Amte bei zwölf Wochen habe dienen lassen, so sei er vertrauter Hoffnung und Zuversicht, Wir werden ihn die zwei Jahre, nach Laut und Vermög der Boten Urtheils, bei solchem Amte gnädiglich bleiben lassen.“ — Dagegen aber begehrt Hans Jakob Roviglia, „dieweil vorher allweg gebraucht war, daß ein Landvogt einen Statthalter nehmen möge, der ihm gefällig sei, und der jetzig Unser Landvogt ihn zu solchem Amte angenommen habe, er darüber von Unsern lieben Eidgenossen von Unterwalden bestätigt worden, und er darauf auch geschworen habe, daß Wir ihn dann bei solchem Amte auch gütlich bleiben las-

sen." — Und darauf hat Herr Ammann Siegrist von Unterwalden angezeigt, „daß seine Herren und Obern ihm in Befehl gegeben haben, Uns zu bescheinen, wie daß gemeldter ihr Landvogt gesagten Hans Jakob Roviglia, mit ihrer Gunst und Wissen, zu einem Statthalter angenommen, darauf sie ihn zu solchem Amt auch bestätigt haben, und es vermeinen seine Herren und Obern, daß sie dessen Fug und Gewalt gehabt haben; dann es bishar also gebraucht worden sei. Sofern aber Jemand vermeinen wollte, daß sie nicht so viel Gerechtigkeit und Rechtsame um solche Vogtei von Lauis haben, als ein anderes Ort der Eidgenossenschaft, dem wollen sie des Rechten sein, nach Laut und Sage der geschwornen Bünde." — Und als Wir solches auch verstanden, und Uns des Rechtsbietens, von einer so geringen und kleinfügigen Sache wegen, zu Unsern getreuen, lieben Eidgenossen von Unterwalden gar nicht versehen haben, — dann Unsere Herren und Obern noch die Boten ennet dem Gebirg in der Meinung gewesen, und noch nicht sind, ihnen, Unsern lieben Eidgenossen von Unterwalden, in einigen Weg in ihre Rechte und Freiheiten, so sie dießorts haben, Eingriff zu thun, sondern daß sie und ihre Vögte so viel, und gar nicht minder, an solcher Vogtei von Lauis Recht und Gerechtigkeit haben und haben sollen, als ein anderes ehrliches Ort in der Eidgenossenschaft, — und dieweil aber eine alte Erkanntnuß, vor den 1533 Jahren auf einer Jahresrechnung zu Baden ausgegangen, heiter und lauter also weiset, daß ein Landvogt zu Lauis einen Statthalter nehmen möge, je mit gemeiner Eidgenossen Gunst, Willen und Gefallen, so achten Wir, daß Unsere Boten ennet dem Gebirg nichts anderes harzu verursacht hat, daß sie Johann Gurin wiederum zum Statthalter gesetzt haben, als sein Wohlhalten und ehrlich Dienen, so seine Vordern, auch er und die Seinen, gemeiner Unserer Eidgenossenschaft bewiesen und gethan haben; darbei haben sie auch betrachtet den Finanz, so die vier Landesfürsprechе in der Sache gebraucht, da sie Unsern getreuen, lieben Eidgenossen von Unterwalden oder ihrem Vogte geschrieben und sie gebeten haben, daß sie den Hans Jakob Roviglia zum Statthalter annehmen, weil eine gemeine Landschaft das begehre, ob schon sich hernach befunden, daß es hinterrucks der gemeinen Landschaft beschehen sei, darum die Fürsprече von

Unserer Herren Boten um hundert Kronen gestraft worden, — zudem daß sie und auch Wir berichtet worden sind, daß jetztgemeldter Roviglia ein Diener Sr. Päpstl. Heiligkeit und ihr angelobt sei, darzu der lateinischen Sprache kein Verständniß habe, und werden aber alle Prozesse in Latein geschrieben, und, da er der lateinischen Sprache nicht berichtet sei, könne er Unsern Unterthanen, und besonders auch einem Landvogt in gerichtlichen Sachen weder beholfen noch berathen sein, — aus solchen und andern beweglichen Ursachen, und daß Unsere Herren und Obern gar keineswegs begehren, gemeldten ihren lieben Eidgenossen von Unterwalden einigen Eingriff zu thun, und weil, was von Unsern Boten dießorts gehandelt worden, ihrem Landvogt kein Schaden, aber Unser Aller Herren und Obern, auch ihren Landvögten und Unterthanen auf daß Künftige wohl nützlich, und vor großem Schaden und Nachtheil sein mag, so sei Unsere ganz ernstliche und freundliche Bitte an gemeldte Unsere lieben Eidgenossen von Unterwalden, daß sie von ihrem Vornehmen, von wegen des Rechtsbots, gütlich abstehen, es bei Unserer Boten Erkanntnuß bleiben lassen, und ansehen (beherzigen), daß es Unsern Herren und Obern und ihnen nicht wohl anstände, daß Wir um so kleinfügiger und geringer Sachen willen einander im Rechten umziehen, und daß sie deßhalb auf nächstem Tag freundliche Antwort harüber geben, was sie zu thun gesinnt seien. Wir haben auch beide Statthalter still gestellt bis auf nächsten Tag, und daß sich Unser Landvogt inzwischen in gerichtlichen und malefizischen Sachen eines Landschreibers behelfen und dessen Rath haben möge, wie jeder Bot weiter sagen kann, was harin geredet und gehandelt worden ist.

XII.

In die V Orte.

Jeder der V Orte Boten weiß zu sagen, wie Unserer lieben Eidgenossen von Luzern Gesandter angezogen hat, daß die von Meyenberg in den freien Aemtern eine neue Kapelle gebauet und gebeten haben, ihnen eine Steur daran zu thun. Es soll jeder der V Orte Boten auf nächstem Tag Gewalt haben, was Wir den Landvogt in den freien Aemtern heißen wollen, daß er ihnen zur Steuer geben solle.

XIII.
In die VIII Orte.

Auf nächstem Tag soll jeder Bot Gewalt haben von wegen des Anzugs J. Bernhard Segessers, Vogts zu Kaiserstuhl, betreffend das Umgeld in dem Wirthshause vor der Stadt. Da etliche Orte vermeinen, daß dieses einen bösen Eingang brächte, weil ein Herr von St. Blasien, Wettingen und Andere, die auch niedere Gerichte in der Grafschaft Baden haben, nachgehends auch vermeinen möchten, das Umgeld von den Wirthen in ihren niedern Gerichten annehmen zu können, so ist doch beredet worden, daß solches Umgeld in dem einzigen Wirthshause im Jahr über zwei oder drei Gulden nicht ertrage, und so dann gemeldter Segesser ein Ehrenmann ist, und Unsern Herren und Obern wohl dienen kann, daß man ihm wohl solches aus Gnaden schenken, und deßhalb einen brieflichen Schein aufrichten möchte, daß sich Andere dessen nicht zu vertrösten hätten.

XIV.
In die XIII Orte.

Auf diesem Tag ist vor Uns erschienen Jakob Bluntschli, der Wirth zum rothen Schwert in Zürich, und hat angezeigt, „wie er das vordere Haus an seiner Herberge von Neuem aufgebauet habe, das ihn etwa manches Hundert Gulden koste, und, so dann solches sein Haus eine Herberge sei, wo vielerlei fremdes Volk, auch mehrtheils die Rathsboten von gemeiner Eidgenossenschaft dahin allwegen einkehren, so wolle er Unsere Herren und Obern, jedes Ort, um ein Fenster in seinen neugebauten Saal ganz freundlich gebeten haben.“ — Und als unter Uns, den Boten, beredet worden ist des vorigen Ansehens halb, daß man der Fenster halb nichts mehr in die Abscheid nehmen, sondern der Begehrende von Ort zu Ort kehren und bitten sollte, dieweil aber gemeldter Wirth, wie Vielen wissend, gar ein guter Ehrenmann ist, der Männiglichem, dessen er eine kleine Kundschaft hat, viel Ehr und Gutes erzeigt, und ihm der Kosten zu groß würde, wenn er von Ort zu Ort reiten müßte, und aber in solchem neugebauten Saale, dahin viel fremdes Volk kommt, wohl stände, wenn Unserer Herren, gemeiner Eidgenossen, Ehrenwappen bei einander darin ständen, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag hierum Befehl und Gewalt haben.

XV.

In die VII Orte.

Und als dann Frau Abtissin zu Münsterlingen begehrt, dieweil Vogt Martin Im Hof von Uri sel., der ihr Tröster und Bürge gewesen, mit Tode abgegangen sei, sie der Bürgschaft zu entlassen, denn, so sie andere Bürgschaft müsse geben, wollen dieselben Bürgen für und für im Kloster liegen, und gehe ein großer Kosten darauf, und müsse sie aber alle Jahre Unserm Landvogt im Thurgau Rechnung geben, der wohl sehe, ob sie wohl oder übel hause, und so man des Jahrs mit Einer Rechnung nicht zufrieden sei, wolle sie gern zweimal im Jahr um ihre Haushaltung Rechnung thun, — und so aber Wir, sie dessen zu erlassen, nicht Gewalt haben, so soll jeder Bot das an seine Herren bringen, und auf nächstem Tag, harum zu antworten, Befehl haben.

XVI.

In die X Orte.

Es weiß auch jeder Bot zu sagen: „Nach dem im Frieden, zu Basel zwischen dem Hause Oestreich und Unserer Eidgenossenschaft aufgerichtet, heiter begriffen ist, daß keines Theils Unterthanen und Zugehörige in des andern Theils Landen Veste noch andere Güter kaufen sollen, und aber etliche Herren, als: der Fugger, und Andere, für und für sich in Unsere Landgrafschaft Thurgau, auch in andere Vogteien einzuflicken, und daselbst Schlösser und Güter zu kaufen unterstehen, da ist Unserer Herren und Obern endliche Meinung, daß solches nicht weiter zugelassen, sondern hiemit frei abgestrickt werde, daß solches Niemanden ferner, in gemeinen Vogteien also zu kaufen, zugelassen werden solle.

XVII.

In die XIII Orte.

Der Paßporte halb, wie Unsere Kaufleute sich deßhalb zu Lyon halten sollen, da haben Wir auf diesem Tag Uns vereint, und es bei dem letzten Mittel, im nächstausgegangenen Abscheide begriffen, bleiben lassen, also und dergestalt, daß Unsere Kaufleute die Paßporte nehmen, die Summe Gelds, welche sie hinausführen wollen, anzeigen, und dasselbige von dem Lieutenant geheim behalten und verschwiegen bleibe, und daß gemeldten Unsern Kaufleuten solche Paßporte ohne allen Ver-

zug und ohne alle Beschwerniß gegeben werden sollen. Doch solle diese Bewilligung bestehen, so lang es Unsern Herren und Obern gefällig ist, und dem Frieden und der Vereinung in alle Wege ohne Schaden, und daß auch jedes Ort seine Kaufleute ermahne, daß sie sich vor Betrug, andern fremden Leuten Geld hinauszufertigen, verhüten sollen; doch möge ein Eidgenoß dem andern wohl Geld hinausführen und fertigen.

XVIII.

In die XIII Orte.

Es weis jeder Bot zu sagen, wie J. Leonhard Keller von St. Gallen vor Uns erschienen ist, und angezeigt hat, „wie seit dem J. 1552 die Amtleute Sr. Königl. Majestät von Frankreich zu Toulouse etwas neuer Zölle aufgerichtet haben, und als seine Gesellschaft sich, die zu geben, gewidert, haben sie ihnen ihre Güter in Verbot gelegt, und nicht verführen lassen wollen, sie geben ihnen denn einen Bürgen, welches sie gethan; mit dem Bürgen haben sie hernach so viel gehandelt, daß er ihnen solchen neuaufgesetzten Zoll bezahlen mußte, der nun ihnen etliche Ballen Güter verkauft, und sich selbst auch wieder bezahlt habe. Und wiewohl sie bei den Amtleuten zu Toulouse dickermalen angesucht haben, sie mit keinen neuen Zöllen zu beschweren, sondern es bleiben zu lassen, wie das der Frieden und die Vereinung vermöge, habe das nichts erschießen mögen, und sie seien letztlich verursacht worden, den König selbst um Hilf anzusuchen, finden aber nichts anderes, als Aufzug; und wiewohl der König letztlich ernstlichen Befehl gethan habe, daß ihnen ihr ausgegebenes Geld erstattet werde, wolle es doch bei gedachten Amtleuten nichts verfangen; darum sie verursacht worden, ihre Ansprache vor ihre Herren zu bringen, und dieselben haben erkennt, daß ihre Ansprache befugt, recht und gut sei, und haben ihnen darum brieflichen Schein gegeben, und sie deßhalb Uns angerufen, daß Wir ihnen gegen Se. Königl. Majestät zu gebührendem Rechte verhelfen wollen." — Und so dann Unsere lieben Eidgenossen von St. Gallen Uns auch geschrieben haben, daß Wir den Ihren zum Rechten verhelfen, wie dann das der Frieden und die Vereinung vermag, so haben Wir Sr. Königl. Majestät Sendboten, dem Herrn von St. Laurenzen, anzeigen lassen, dieweil die guten Ehrenleute eine aufrechte, redliche Ansprache haben, daß er dann daran sei und

verschaffe, daß sie ohne Verzug um solche Ansprache bezahlt werden; wo nicht, so haben Wir einen rechtlichen Tag angesetzt, gen Peterlingen auf St. Hilarientag, ist der 12. Tag Jänners, daselbst dann Se. Königl. Majestät ihre Zusätze schicken, deßgleichen Unsere Herren und Obern auch thun werden, wie dann der Frieden und die Vereinung vermöge und zugebe, damit die biderben Leute aus der Sache und ab dem Kosten kommen.

XIX.

In die VII Orte.

Und als dann auf diesem Tag der Anwalt der Herren vom Domstift Konstanz Erläuterung, der Neugereute halb zu Märstetten, begehrt, wie die fürohin gehalten und eingezogen werden sollen, dagegen aber der von Landenberg, als Kollator der Pfarrpfründe zu Märstetten, angezeigt hat, daß seine Mithafte von der Gemeinde schon verritten (abgereist) seien, und der Sache eines Aufschubs bis auf nächstkünftige Jahresrechnung begehrt, welchen Aufschub wir ihnen zu beiden Theilen gegeben haben, so soll jedes Ort solches nicht in Vergeß stellen, sondern auf solchen Tag der nächstkommenden Jahresrechnung zu Baden seinem Boten Befehl und Gewalt geben, über die Neugereute zu Märstetten eine Erläuterung zu thun, ob sie der Pfarrei oder in den großen Zehnten dienen und gehören sollen.

XX.

In die VII Orte.

Der Landvogt im Sarganserland hat Uns auf diesem Tag berichtet des Lehens halb St. Martinspfründe im Kalveisen, „wie daß, auf das gnädige Nachlassen, Gregorius Locher mit Hauptmann Brändli um eine genannte Summe Kronen abgekommen, und ihm seine Gerechtigkeit am Lehen übergeben habe, so fern es Unsern Herren also gefällig sei, und daß auch gemeldter Hauptmann Brändli sich erboten, die ausstehenden Zinse zu bezahlen, und solches Lehen zu einem Mannlehen zu empfangen, auch das in Ehren zu halten, und, wenn St. Martinspfründe im Kalveisen wiederum geäufnet und ins Wesen gebracht werde, von dem Lehen abzustehen, und solches der Pfründe wieder heimfallen zu lassen.“ — Und dieweil dann Uns dennoch für gut angesehen ist, daß solches den Landsaßen auch ver-

kündet werde, damit, ob etwa einer so viel, als Hauptmann Brändli, dafür erlegen wollte, es billiger einem im Lande geliehen würde, so haben Wir dem Vogt befohlen, solches verkünden zu lassen, und Uns auf nächsten Tag Bericht darüber zu schreiben, doch mit Anzeigung, daß Unsere Herren und Obern solches Lehen keiner Gemeinde leihen wollen; und es soll auch jeder Bot auf nächstem Tag Gewalt haben, ob man solches zu einem Mannlehen, oder in welcher Gestalt ein Landvogt das verleihen solle.

XXI.

In die XII Orte.

Jeder Bot weiß zu sagen, wie Vogt Beßler von Uri Rechnung gegeben von wegen des Geschützes, so er aus Unserer Herren und Obern Befehl von neuen Dingen hat fassen lassen, und bringt aller Kosten, dem Schmied, Schlosser, Tischmacher, Verehrung, um allerlei Holz und Unkosten, 1130 Kronen, und ist des Geschützes Alles: 18 große Stückli und 16 Haken, nämlich: Zu Irnis (Giornico) 4 Doppelkarthaunen, 3 ganze Schlangen, und eine abgesägte Schlange, und zwei Falkenetli. Zu Luggarus: Zwo Halbschlangen, und 8 Hakenbüchsen. Zu Bellenz in der Stadt: Drei Halbschlangen oder Falkenetli. Im Urnerschlosse: Zwei Falkenetli oder Halbschlangen. Im Unterwaldnerschlosse: Ein Falkenetli. In Lauis: 8 Hakenbüchsen. Und sind der Stucken zehn, so also von neuem gefaßt, und dabei wohl etwas Steine (Kugeln) aber gar kein Büchsenpulver. Es soll jeder Bot dessen seine Herren und Obern berichten, ob man mit der Zeit auch etwa Pulver und Stein dazu ordnen wollte, damit, so man dessen bedörfte, es gerüstet wäre.

XXII.

In die XIII Orte.

Es weiß jeder Bot zu sagen, wie auf diesem Tag angezogen worden, „wie die Regierung zu Ensisheim auf dem Schwarzwalde und in ihrer Verwaltung den Unsern, so nicht in ihrer Fleischordnung begriffen sind, den freien Kauf mit dem Vieh abgeschlagen hat, da Wir vermeinen, daß sie nicht Gewalt gehabt, einige Ordnung zuwider der Erbeinung aufzurichten, und Wir haben darum ihnen abermals ernstlich geschrieben, von dieser Ordnung und Verbot, so der Erbeinung zuwider sei, abzustehen, und den Un-

sern freien Kauf zu lassen, so werden Unsere Herren mit den Ihren verschaffen, daß sie das Vieh auf keinen Fürkauf kaufen, und dann stehen lassen, sondern es angehends hinwegtreiben sollen. Und es soll jeder Bot, ob sie das abermals abschlagen, auf nächstem Tag Gewalt haben, was man weiter gegen sie handeln wolle.

XXIII
In die XII Orte.

Und als dann J. Leonhard Keller und seine Mitgesellen von St. Gallen Uns um Recht und einen Marktag gen Peterlingen angerufen, und Wir darauf den Rechtstag auf Hilari, den 12. Jänner, angesetzt haben, da sollen Unserer Eidgenossenschaft Zusätzer und Richter, nämlich: Hr. Ammann Brüggler von Uri und Hr. Ulrich Nix von Freyburg, auf demselbigen Rechtstag erscheinen und das Recht verstrecken helfen. Dabei ist aber geredet worden, sich auf nächstem Tag zu entschließen, wie man es halten wolle, ob solche Beide für und für in solchen spännigen Sachen Richter sein sollen, oder ob man zu andern spännigen Sachen neue und andere Richter erwählen wolle, damit nicht Zwei für und für in solchen Sachen stecken und gespannt sein müssen.

XXIV.
In die XI Orte.

Wir haben auch auf diesem Tag abermals heiter und lauter, damit Unsere Herren und Obern und ihre Boten des welschen Trölens und Nachlaufens ab- und zur Ruhe kommen mögen, abgeredet und angesehen, daß zu Tagen Unserer Eidgenossenschaft Rathsboten, was ennet dem Gebirg oder hieraussen geurtheilt wird, zu beiden Seiten in Kräften bleiben lassen, und daß man nicht allweg eine Parthei, hinterrucks der andern, verhöre, sondern sie wieder hineinweise, sie bringe denn gläublichen Schein von einem Landvogt, daß ihr Gegentheil nicht erscheinen wolle, — deßgleichen, daß auch Unsere Herren und Obern von etlichen Orten, sich nicht allweg vorschiessen (übereilen), und den Nachlaufenden, bevor und ehe man zu Tagen zusammenkommt, ihre Meinung und ihr Urtheil in Schrift zustellen, welches den Richtern hernach viel Irrung bringt, — deßgleichen, daß Unsere Landvögte, wie vorher verabscheidet und ihnen geschrieben worden, von denen, so, ihnen hinterrucks und unerlaubt, hinaus vor Unsere Herren laufen, die fünfzig Kronen Strafe abnehmen sollen.

Bericht

des

Pfarrers Bartholomäus Anhorn,

wie der Leichnam

des im Jahr 1489 enthaupteten

Bürgermeisters Waldmann

nach 138 Jahren unverwesen gefunden wurde.

Johannes Müller schließt die Verbesserungen und Zusätze des fünften und letzten Bandes seiner Schweizergeschichte mit folgender Note: „Bartholomäus Anhorn, ein verehrter Prediger und auch Geschichtschreiber, berichtet in einem ungedruckten Aufsatze, wie im Jahr 1627 oder 28 des Fraumünsters Küster, da er ein Grab machen wollte, die Ruhestätte des vor 138 Jahren enthaupteten Bürgermeisters geöffnet, welcher unverwesen und wie ganz frisch blutrünstig lag. Es sah ihn der berühmte Antistes Breitinger, Bürgermeister Holzhalb und Professor Waser. Sie meinten, er werde nun bald verwesen. Aber Bluntschli meldet, er sei 1646 bei ähnlichem Anlaß eben so frisch gesehen worden. Wie mag er wohl jetzt sein?" —
Bartholomäus Anhorn, Verfasser dieses bisher ungedruckten Berichts, auf welchen Johann Müller sich beruft, ist vom Reformator des Kantons Graubünden und von Andern dieses Geschlechts, die ebenfalls Bartholomäus hießen, wohl zu unterscheiden. Er ward im Jahr 1613 geboren, und starb den 7. Juni 1700. Ursprünglich ein Bündner, erhielt er später das Bürgerrecht zu St. Gallen, wurde zuerst Pfarrer in der Pfalz, hierauf zu Bischofzell, und endlich zu Ellsau bei Winterthur. Er war ein gelehrter und arbeitsamer Mann, und hat mehrere Werke geschrieben.

Als ich in Zürich studierte, und 1626 und in den folgenden Jahren bei Herrn Joh. Waser, Professor der Logik am Kollegio Humanitatis, der damals in seines Herrn Schwähers, Heinrich Thomanns, selbiger Zeit Amtmanns im Oetenbach, Behausung in der Gassen wohnte, zu Tische gieng, besuchte meinen Tischherrn auf einige Zeit Herr Jakob Keller, Pfarrer

zu Seuzach, welcher mit ihm etwas verschwägert war, und mit ihm die Mittagsmahlzeit hielt. Als es nun bald Ein Uhr war, befahl mir mein Tischherr, in das Kollegium Humanitatis zu gehen, und den Studenten zu sagen, sie sollen nur heimgehen, er könne dießmal die Lektion nicht halten. Ich bat Herrn Professor um den Schlüssel zum Fraumünster, damit ich nicht um den Kornhausplatz gehen müsse. Er gab mir ihn willig.

Als ich die Kirche aufschloß, machte Markus Rollenbuz, der Siegrist, ein Grab in der Gegend zwischen des Herrn Pfarrers Stuhl und der Kanzel, doch mehr gegen die Kanzel als den Stuhl, für den damals verstorbenen Herrn Hofmeister selig, gewesenen Amtmann zum Fraumünster. Ob es im Jahr 1627 oder 1628 gewesen sei, kann ich nicht mehr bestimmt sagen; Herrn Hofmeisters sel. Grabstein, auf welchem die Jahrzahl steht, wird solches ausweisen. Indem ich nun in die Kirche kam, öffnete gerade in selbigem Augenblicke der Siegrist ein Grab, worin er einen Todtenbaum antraf, und darin einen frisch enthaupteten Körper, zwischen dessen Füssen der Kopf lag. Der Hals an dem Kopfe und an dem Körper war ganz blutig, als wenn er eben erst wäre abgeschlagen worden. Der Siegrist und ich erschracken sehr darüber. Der Siegrist wollte den Todtenbaum stracks wieder zumachen, und darneben graben; ich bat ihn aber, er solle ein wenig still halten; ich wolle es meinem Tischherrn sagen, der werde mich gewiß zu Herrn Breitinger schicken, ihm dieses zu melden; denn Herrn Breitingers Frau war meines Tischherrn Schwähers, des Herrn Amtmanns im Oetenbach, Schwester. — Ich sagte geschwind den Studenten nur unter der Thüre, mein Tischherr komme nicht ins Kollegium, zu lesen, eilte wieder durch den Kreuzgang und die Kirche meinem Herrn zu, und erzählte ihm, was ich gesehen hatte. Er ließ den Herrn Keller bei seiner Hausfrau sitzen, gieng mit mir in die Kirche, blieb bei verschlossenen Thüren beim Siegrist, gab mir den Kirchschlüssel, und schickte mich zu Herrn Breitinger, ihm solches anzuzeigen. Dieser kam eilends mit mir in die Kirche; ich schloß mit dem Schlüssel auf, und machte auf seinen Befehl stracks wieder zu. Sobald Herr Breitinger den Leib gesehen hatte, schickte er mich zu Herrn Bürgermeister Heinrich Holzhalb, mit dem Auftrag, ihm zu sagen, wenn es Ihrer Weisheit gefällig wäre, bitte Herr Breitinger, er solle hin-

kommen, den Leichnam zu besehen, und einen Rathschlag zu fassen, was zu thun sein werde. Der Herr Bürgermeister kam alsogleich; der Stadtknecht, welcher mitgieng, mußte vor der Kirchthüre bleiben; ich schloß auf, und, nachdem Herr Bürgermeister hineingegangen war, wieder zu. Diese drei Herren, Bürgermeister Holzhalb, Oberstpfarrer Breitinger und mein Tischherr, standen beim Grabe, besahen den Körper genau, und rührten denselben an. Der Siegrist und ich standen hinter ihnen. Sie redeten ziemlich lang leise miteinander, was ich aber, wie ich auch immer die Ohren spitzte, nicht ganz verstehen konnte. Doch habe ich so viel vernommen, daß sie von Herrn Bürgermeister Waldmann redeten, der ein gewaltiger Mann gewesen, und in einem Auflauf enthauptet, und im Fraumünster begraben worden sei. Endlich befahlen sie dem Siegrist, den Deckel wieder über den Todtenbaum zu machen, und das Grab zuzuschließen. Sie blieben dabei, bis es geschehen war, hießen ihn, die obenaufgelegenen Stück Platten wieder ordentlich auf das Grab zu legen, es noch denselbigen Tag durch einen Maurer wieder in Ordnung bringen zu lassen, und das Grab für den Herrn Amtmann Hofmeister selig an einem andern Orte zu machen, welches denn auch zunächst bei der Knabenstiege, in der Nähe des Tisches, worauf man das heil. Abendmahl hält, gemacht, und mit einem Grabstein versehen wurde. Die Herren Bürgermeister und Oberstpfarrer haben dem Siegrist bei Strafe der Gefangenschaft, bei Verlust seines Dienstes und bei noch größerer Strafe geboten, dieses Niemanden zu offenbaren, sondern es bei sich selbst zu behalten. Eben so droheten sie mir, wenn ich einem Menschen auch nur das Geringste davon sage, müsse ich in der Schule vor allen Knaben also mit der Ruthe geschwungen werden, daß mir das Blut aller Orten herablaufe, und werde ich keine Gunst noch Gnade mehr haben. Auch habe ich solches Niemanden gesagt, außer meinem Vater und Großvater, welche mir ebenfalls zusprachen, solches zu verschweigen, weil es mir so hoch verboten wurde. Daher ließ ich kein Wort davon verlauten, bis im Jahr 1640, als ich bereits sechs Jahre im Predigtamte war, und Herr Konrad Wirz mich in St. Gallen besuchte. Ihm erzählte ich es zuerst bei diesem Anlasse, weil ich dachte, daß es nun keinen Schaden mehr bringen werde.

Was die drei Herren damals urtheilten, habe ich nicht recht verstehen und hören, vielweniger, als ein Knabe von 14 Jahren, recht fassen können; doch habe ich so viel vermerkt, daß sie diese Unverwesenheit und Blutrünstigkeit für ein Zeichen der Unschuld hielten, und glaubten, daß nun der Leichnam bald verwesen werde. Sie sagten auch, wenn diese Geschichte offenbar würde, gäbe es großen Zulauf; viele vornehme Herren würden den Leichnam sehen wollen; daraus möchte große Ungelegenheit entstehen, und es würden viele widerwärtige Urtheile über die alten und gegenwärtigen Zeiten gefällt werden; es sei also besser, daß man die Sache gänzlich verschwiegen und still halte, und den frommen Herrn Bürgermeister Waldmann ruhen lasse. Soviel ich nun hievon selbst gesehen habe und weiß, habe ich in Schrift gesetzt, und bezeuge ich solches auf Begehren des Herrn Landvogts Heß.

Bartholomäus Anhorn, älter,
Pfarrer zu Ellsau.

Verhandlungen

der

ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung

vom Jahr 1827.

In der Hauptstadt des dießjährigen eidgenössischen Vororts Zürich waren auf den 2. Heumonat, an welchem die Tagsatzung eröffnet ward, die Gesandten der XXII Kantone, in zweifacher Abordnung von achtzehn, und in dreifacher von vier Ständen (Zürich, Bern, St. Gallen und Graubünden), eingetroffen. Mit der siebenundzwanzigsten Sitzung wurden am 16. August die Sitzungen beendigt.

Die mit gewohnten und vorschriftmäßigen Formen veranstaltete Eröffnung der Tagsatzung und die Beeidigung der Gesandten fand in der Großmünsterkirche statt, und die daselbst gesprochene Eröffnungsrede Sr. Excellenz, des Amtsbürgermeisters, Herrn David von Wyß, war folgende:

„Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Bund= und Eidgenossen, Freunde und Brüder! Bei jeder feierlichen Eröffnung unserer Tagsatzung wird das ausgezeichnete Glück, welches die göttliche Vorsehung unserm Vaterlande beschieden hat, alle ächten Schweizerherzen mit dankbarer und tiefer Rührung ergreifen. Gewiß hat sich der Gott unserer Väter, der in der Heldenzeit der Schweiz den kräftigen Arm ihrer tapfern Söhne stärkte, unserm Freistaat auch in den neuesten Zeiten nicht minder wundervoll als Retter und Beschützer bewährt. Von selbst erinnert dieser Ort, wo das neue Band brüderlicher Freundschaft unter den Eidgenossen durch heiligen Eidschwur geknüpft wurde, an die gewaltsame Auflösung der alten Schweiz, an die spätern Gefahren des Untergangs

im weiten Schlunde eines drohenden Weltreiches, an jene traurigen innern Zerwürfnisse, welche die Vorsicht zu so glücklicher Aussöhnung lenkte, füraus aber an die wiedererlangte, ehrenvolle Selbstständigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft, die nunmehr durch die feierlichsten Friedensverträge zu einem förmlichen Bestandtheile des europäischen Staatensystems geworden ist. Einst werden vielleicht unsere Söhne und Enkel alle diese Ereignisse in den Annalen irgend eines großen künftigen Geschichtschreibers mit mehr Erstaunen und lebhafterm Dankgefühle betrachten, als selbst in unserer Zeit, unter stets abwechselnden Erscheinungen, die unruhige und zum Bedürfniß gewordene Bewegung des Geistes gestattet. Fortwährend reich an wichtigen, tief in die Schicksale der Völker eingreifenden Veränderungen sind stets unsere Tage. Kehrt man den Blick nach Osten, so findet er noch immer ein unglückliches Volk, das jedem gebildeten Europäer schon in früher Jugendzeit durch vormaligen Ruhm, Religion und geistigen Nachlaß seiner Väter befreundet geworden ist, mit fanatischen und stolzen Barbaren in einem Todeskampfe begriffen, dem nur die Großmuth vereinigter christlicher Herrscher ein für die Menschheit tröstliches Ende machen kann. Wendet man sich nach Westen, so betrübt das Bild der Verwirrung, des wüthenden Partheigeistes und eines kaum erloschenen Bürgerkrieges in der pyrenäischen Halbinsel. Schweift der Blick noch über das Weltmeer hinaus, so enthüllt sich ihm eine Menge in republikanischen Formen blutig und mühsam sich entwickelnder Staaten. Alle diese großen Veränderungen, so wie der, in politischen und religiösen Rücksichten so hartnäckige Meinungskampf im Innern von Europa selbst, vorzüglich aber jene außerordentlichen Fortschritte in Wissenschaften und Künsten, die auf das Kriegswesen, auf alle Berufsarten und auf den Verkehr unter allen Völkern der Erde den entschiedensten Einfluß haben, verkündigen der Nachwelt laut eine Umgestaltung der wichtigsten Lebensverhältnisse. Wie könnte unser friedliches Vaterland ein gleichgültiger Zuschauer aller dieser folgenreichen Weltereignisse sein? Ihm geziemt aber bloß eine ruhige, menschenfreundliche Theilnahme, ein frommes Vertrauen auf die weise Allmacht, welche, auf unerforschlichen Wegen, die menschlichen Schicksale zu heilsamen Zwecken leitet. Gesichert bleibt, glücklicher Weise, in den

uns näher liegenden Staaten die unschätzbare Friedensruhe durch den Edelmuth und die Klugheit der mächtigen Fürsten, deren Eintracht den frühern Revolutionsstürmen ein erwünschtes Ziel setzte. Von ihnen erhält auch die Schweiz fortwährend die erfreulichsten Zusicherungen von besonderm Wohlwollen und Freundschaft durch ihre würdigen, an der Feier dieses Tages verbindlich Theil nehmenden Stellvertreter. Ungetrübt durch alle auswärtigen Verhältnisse bleibt daher heute die Freude, womit ich Sie, theuerste Freunde und Eidgenossen! im Namen meiner hohen Regierung und meiner lieben Vaterstadt, hochachtend und herzlich zu bewillkommen die Ehre geniesse. Ueberlassen wir uns nur frohen und dankbaren Empfindungen beim Anblick unserer innern Ruhe, unserer brüderlichen Eintracht und eines Nationalwohlstandes, der einzig auf unermüdetem, landwirthschaftlichem Fleiß und einer Industrie beruhen kann, die sich stets neue Bahnen zu brechen sucht. Ein guter Geist ersetzt wirklich, was dem Bundesband selbst an Festigkeit gebrechen mag, und bewährt sich vorzüglich durch die rühmlich fortgesetzten Anstrengungen zu zweckmäßiger Ausrüstung und Bildung eines kraftvollen Nationalheeres zum Schutze des Vaterlandes und einer Neutralität, die unser Freistaat als das kostbarste Unterpfand seiner Unabhängigkeit heilig bewahren soll. In den meisten Kantonen beschäftigt man sich, aus dem lähmenden Schlaf des alten Herkommens erwacht, mit nützlichen Verbesserungen der Gesetzgebung, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, der Staatswirthschaft, und besonders des wichtigen Jugendunterrichts. Den Regierungen und ihren nothwendig beschränkten Kräften kommt der in Republiken ganz unentbehrliche Gemeinsinn des Volkes selbst mit edlem Wetteifer zu Hülfe. Zahlreiche wissenschaftliche, Kunst- und andere Vereine sind für innere Entwicklung durch mancherlei Versuche und Unternehmungen thätig, streuen nützlichen Saamen auf fruchtbares Erdreich, und knüpfen wenigstens immer das Freundschaftsband unter vielen Eidgenossen näher zusammen. Muthvoll, mit mancherlei Kenntnissen ausgerüstet und begabt mit lebhaftem Verbesserungsgeist, lebt ein neues Geschlecht mehr in der Zukunft als in der Vergangenheit. Mögen nur die Erfahrungen und heilsamen Lehren verflossener Jahre nie für dasselbe verloren gehen, sein kräftiger Wille mit bescheidener

Würdigung besitzender Kräfte, sein Freisinn mit gehöriger Vorsicht und Achtung für höhere Verhältnisse in schönem und wünschbarem Verein bleiben! Eidgenössischer Gemeinsinn an Bundestagen, treues Zusammenhalten unserer Regierungen, Unterdrückung kleinlicher Eifersucht, religiöser Duldungsgeist, wovon der hohe Stand Luzern unlängst einen so edeln Beweis gab, einfache Sitten, und alte, jeder ruhestörenden Einflüsterung unzugängliche Redlichkeit werden unser Nationalglück immer am sichersten bewahren und befestigen. Solche Gesinnungen beleben gewiß diese hohe Bundesversammlung, und in diesem vaterländischen Geiste wird sie auch ihre bevorstehende wichtige Arbeit, unter göttlichem Beistande, zu glücklichem Ende bringen. Mit lebhaftem Vergnügen erblicke ich in diesem verehrlichen Kreise viele vorzügliche Staatsmänner, deren nachsichtsvolle Freundschaft in frühern Tagen meinen schwächern Kräften zur Stütze diente; und wenn ich nicht ohne lebhafte Rührung an das Wegbleiben eines der würdigsten, meinem Herzen so nahe verwandten Eidgenossen zu denken vermag, der sich in verdiente Altersruhe zu seinen litterarischen Schätzen zurückzog, so kann ich hingegen das Vaterland zu den schönen Erwartungen beglückwünschen, wozu die vortreffliche Ausfüllung der entstandenen Lücke berechtigt. Ich erkläre die Tagsatzung für eröffnet, und lade Sie ein zur Leistung des Bundeseides."

In geschlossener Sitzung folgte hierauf der den eidgenössischen Gruß einleitende Vortrag des Präsidiums, der, nach vorausgesandten, achtungsvollen Begrüssungen der hohen Gesandtschaften Namens der vorörtlichen Regierung, zu allgemeinen und besondern Betrachtungen vaterländischer Angelegenheiten, und derjenigen insbesondere übergieng, welche die Tagsatzung beschäftigen würden. Der sorgfältigen Leitung der Bundesangelegenheiten durch den Vorort Luzern in der jüngstverflossenen Zeit dankbar eingedenk, fügte er den Wunsch bei, „daß jene finstern Wolken in seiner Hauptstadt bald gänzlich verschwinden möchten, die das Bedauern und die bundes-brüderliche Theilnahme der Eidgenossenschaft in lebhaften Anspruch genommen hatten." Der einzigen Störung des innern Friedens, die sich neuerlich im Stande Appenzell Innerrhoden ereignet hatte, ward als einer glücklich beigelegten Sache gedacht, worüber der Tagsatzung sollte Bericht erstattet werden. Vom

eidgenössischen Kriegswesen ward kürzlich bemerkt, „daß seine Vervollkommnung, diese schöne Frucht des neuen Bundes nach traurigen Erfahrungen, mit rühmlichen Anstrengungen fortgesetzt wird. Vieles verdankt die Eidgenossenschaft in dieser Hinsicht der unermüdeten Thätigkeit, Einsicht und Sorgfalt der mit Recht höchgeschätzten Militäraufsichtsbehörde, vieles aber auch den zweckmäßigen Einrichtungen und bereitwillig dargebrachten Opfern der Kantonsregierungen, so wie dem vaterländischen Diensteifer ihrer Angehörigen.“

„Noch sind (fährt der Vortrag nun weiter fort) die lauten Klagen über das in einem freien und so glücklichen Lande, wie die Schweiz, befremdliche Uebel der Heimathlosigkeit keineswegs verhallet. Zwar zeigen nähere Nachforschungen, daß der Umfang desselben zuweilen mit allzuschwarzen Farben geschildert wird, daß mehrere Regierungen mit löblicher Anstrengung und bedeutenden Geldopfern nicht bloß für Duldung vieler heimathlosen Familien, sondern, was in der That weit wichtiger und wohlthätiger ist, für ihre wirkliche Aufnahme in Gemeindsbürgerliche Verhältnisse gesorgt haben, und daß endlich in einigen westlichen Kantonen, vermöge ihrer geographischen und industriellen Lage, ein fortwährendes Aus- und Einwandern einer so großen Zahl von Fremden statt findet, daß in denselben nicht alle für die östliche Schweiz dienlichen Polizeieinrichtungen ihre Anwendung finden können. Dennoch bleibt unwidersprechlich, und der Vorort erhält davon von Zeit zu Zeit auffallende Beweise, daß noch immer einzelne Unglückliche mit ihren Familien unstät umherirren, wohl etwa, wenn sie irgendwo geduldet werden, durch Ausübung einer Berufsart oder Handarbeit ein kümmerliches Brod finden, aber noch öfter, mit Mangel an Nahrung und Obdach kämpfend, sich nothgedrungen in Bettler und zuletzt in gefährliches Diebsgesindel verwandeln müssen. Eben so unwidersprochen ist die beständige Fortpflanzung des Uebels durch mangelhafte Polizeianstalten, Landesverweisung von Angehörigen u. s. f., hauptsächlich aber durch ungesetzliche Heirathen, die besonders in Rom, ungeachtet der nachdrücklichsten Vorstellungen, die auch von dem dermaligen Vorort wiederholt worden sind, öfter statt finden, und durch die Aufnahme so vieler Fremden in unsere kapitulirten Schweizertruppen, welche den Verlust ihres ursprünglichen Hei-

mathrechts zur gewöhnlichen Folge hat. Nur in der Absicht, die wohlthätige Anwendung des Concordats vom 3. August 1819 über Ertheilung von Heimathrechten an Unglückliche, die aus einem Kanton in den andern wandern müssen, in hinlänglichem Maaße zu sichern und der Erneuerung dieses Uebels möglichst vorzubeugen, wurden im verflossenen Jahre so viele sorgfältige Commissional- und Tagsatzungs-Berathungen diesem Gegenstande gewidmet. Ihre Ergebnisse sind bekannt genug. Soweit sich dieselben auf Vorbeugungsmaaßregeln beziehen, scheint es an allseitiger Zustimmung nicht zu mangeln. Größere Schwierigkeiten finden die Vorschläge zur Abhülfe für bereits vorhandene Fälle, obschon aus denselben alles entfernt worden ist, was der Kantonalsouverainität zu nahe treten, oder auch, in dem allerdings vorausgesetzten Fall allgemeiner Zustimmung, eine bedenkliche und für einzelne Kantone unbillige Ausdehnung besorgen lassen konnte. Die zu eröffnenden Standesinstruktionen werden zeigen, in wie weit ein gedeihliches Resultat erhältlich ist. Immer wird die Menschlichkeit sowohl als die Nationalehre einer kräftigen Remedur auf irgend einem dienlichen und unsern Verhältnissen und Staatskräften mit kluger Sorgfalt angepaßten Wege laut und unveränderlich das Wort sprechen. — Wenn die Bedürfnisse und Sitten unseres Zeitalters überhaupt und die besondere Lage eines großen Theils der Schweiz, in Bezug auf ihre unentbehrlichste Landesindustrie, in Betrachtung gezogen werden, so erklärt es sich leicht, warum das Handels- und Zollwesen eine unserer wichtigsten Nationalangelegenheiten geworden ist. In Hoffnung, unsern, durch mancherlei Unternehmungen und Anstalten im Auslande gefährdeten Transithandel, so wie den innern Verkehr, zum Vortheil des Publikums, ohne Beeinträchtigung der Staatseinkünfte, wo nicht zu vermehren, doch wenigstens sicher zu stellen, haben außerordentliche Anstrengungen für den Straßenbau in mehreren Kantonen statt gefunden, und werden immer noch eifrigst fortgesetzt. Neuerbaute, sehr kostbare Gebirgsstraßen, die besonders der wichtigen Verbindung mit Italien gewidmet sind, wetteifern gegenwärtig mit noch ungewissem, kaum für alle Interessierte gleich erwünschtem Erfolg. Beinahe mit mehr Mühe, als zu einem solchen weitaussehenden Unternehmen, entschließt man sich bei uns zur Vereinfachung und hinlänglichen Verminderung der

Zölle und verschiedenartigen Abgaben, wodurch der Waarentransit so sehr erschwert wird, und doch scheint gerade hierin das natürlichste und einfachste Mittel zu liegen, wodurch man hin und wieder, vielleicht mit geringern Aufopferungen, die nämlichen Vortheile erreichen könnte, die ein kostbarer, neuer Straßenbau beabsichtigt. Mit dieser schwierigen Aufgabe zweckdienlicher Verbesserungen im Zollwesen, zur Wiederbelebung des gefährdeten Transits auf der großen Heerstraße von Rorschach bis Genf und ihren nördlich gelegenen Straßenzügen, war die im verwichenen Winter auftragsgemäß einberufene Conferenz von zwölf näher interessierten Kantonen in vielen Sitzungen beschäftigt. Ohne der Beurtheilung ihres Resultats vorgreifen zu wollen, läßt sich der angelegene Wunsch nicht unterdrücken, daß die großen, auf diesen gemeinnützigen Gegenstand verwandten Bemühungen nicht etwa durch Hindernisse, entweder von fremdartiger oder aber von untergeordneter Natur, vereitelt werden möchten. Dadurch würde zugleich allen ersprießlichen Maaßnahmen zum Vortheile nicht nur des mit Rüin bedroheten Transithandels, sondern auch des ganzen innern Verkehrs vielleicht die Thüre verschlossen. Noch steht indeß ein beßerer Erfolg zu hoffen, und in jedem Falle verdient der würdige Mann, der seine Einsicht und ausgebreiteten Kenntnisse dieser wichtigen Angelegenheit mit so großer Thätigkeit gewidmet hat, den besondern und besten Dank des Vaterlandes." Was dann noch weiter der Präsidialvortrag von einigen innern Angelegenheiten minder bedeutsamer Art und von Verhältnissen zum Auslande meldet, wird in der Uebersicht der Tagsatzungsverhandlungen selbst vorkommen, und man will hier einzig noch die zwei kleinen Stellen bemerken, von denen die eine zur Unterstützung dienen sollte „der angetragenen Bestätigung jener wohl abgewogenen Beschlüsse in Bezug auf Fremdenpolizei und Preßfreiheit, wodurch die frühere, bedenkliche Mißstimmung fremder Mächte gegen die Eidgenossenschaft hauptsächlich gehoben, und ungegründete, durch übelwollende Gerüchte und Ränke veranlaßte, Vorwürfe gründlich widerlegt werden konnten. Die Entfernung ruhestörender Fremdlinge erfordert schon unsere eigene Sicherheit. Auch ist durch jene Beschlüsse eine, freisinnigen Verfassungen angemessene und anständige Publicität über inländische Angelegenheiten keineswegs gehemmt, und die Er-

fahrung zeigt, daß dieselbe an mehr als einem Orte und in sehr verschiedenem Sinne bis zum Uebermaaße benutzt wird. Nur nachtheiligen Anzüglichkeiten in Bezug auf fremde Regierungen und auswärtige Politik, worüber die kleine friedliche Schweiz wohl nicht das große Wort zu führen hat, soll möglichst vorgebogen werden." — Die andere Stelle berührt die Schweizertruppen im auswärtigen Dienste: „Wenn das anerkannt rühmliche Benehmen der aus Spanien in französische Grenzplätze zurückgekehrten Regimenter auch den freudigen Beifall des Vaterlandes verdient, so erwecken hingegen von Zeit zu Zeit einseitige Abweichungen von dem Inhalte der Capitulationen und lästige Neuerungen nicht die angenehmsten Empfindungen. Inzwischen wird die auftragsmäßige Revision des Strafgesetzbuchs für unsere Truppen in Frankreich von kenntnißreichen und sachkundigen Männern mit vieler Sorgfalt fortgesetzt, und die Vollendung desselben in den nächsten Monaten ist um so mehr zu wünschen, da das vorjährige nachdrückliche Ansinnen zu mäßigem Gebrauch der Leibesstrafen nicht allgemein die gehörige Berücksichtigung gefunden zu haben scheint."

Unsere Uebersicht der Tagsatzungs-Verhandlungen soll nun auch dießmal mit den innern Angelegenheiten anfangen, und von ihnen zu des Bundesstaates äußern Verhältnissen übergehen. Unter jenen aber stehen vornen an die Verhältnisse des Kriegswesens und die Erörterungen der darüber von der militärischen Central-Aufsichtsbehörde eingereichten Berichte sowohl als Anträge.

Der erste Bericht über Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Bundesheeres weiset überhaupt viel Befriedigendes nach, und spricht am Schlusse die Erwartung aus, es werde der Aufsichtsbehörde vergönnt sein, im nächstjährigen Berichte die sämmtlichen Truppencorps des ersten Bundesauszuges und der Bundesreserve vollständig organisirt darstellen zu können. „So wie die Organisation der beiden ersten Abtheilungen des eidgenössischen Herres sich ihrem Ziele näherte, hat sich die Aufsichtsbehörde über dasjenige, was in den Kantonen in Bezug der Landwehr, auf deren Organisation das eidgenössische Militärreglement ebenfalls hindeutet, geschah, bestimmtere Kunde zu verschaffen bemüht. Aus den ihr zuge-

kommenen Berichten konnte sie sich unschwer überzeugen, daß in einigen Kantonen über diesen Gegenstand bereits angemessene und wohl ausgedachte Einrichtungen bestehen, und daß in andern die Mittel zu gleichem Zwecke vorliegen. Solchen, allerdings sehr befriedigenden Wahrnehmungen geht die Ueberzeugung der Aufsichtsbehörde zur Seite, daß es wahrhaft nützlich und nothwendig sei, sich in Zeiten über den Grad der Dienstpflicht, die Bewaffnung und Ausrüstung, besonders aber über die Verwendung der Landwehrmannschaft nicht nur richtige Ideen zu bilden, sondern auch wohlberechnete, allgemeine Bestimmungen aufzustellen. Gern und eifrig wird sie daher auch diesem wichtigen Theile der eidgenössischen Streitkräfte ihr Nachdenken widmen, insofern die hohe Bundesversammlung die eben entwickelten Ansichten theilen, und sie ermächtigen würde, in der Folge darüber ihre Gedanken vorzulegen." — Bezüglich auf die im vorjährigen Bericht, der Reiterei wegen, vorgetragenen Bemerkungen *) wird gesagt: Noch könne über den vorjährigen Antrag und die vielseitig ausgesprochenen Wünsche zu einer allgemein anerkannten nöthigen Vermehrung des Cavallerie-Corps durch Errichtung von Landwehrreiterei kein genügender Bericht erstattet werden. „In einigen Kantonen befinden sich zwar die dießfälligen Wünsche bereits verwirklicht. Abgesehen von der zum ersten Bundesauszug zu stellenden Cavallerie, besitzen die Kantone Zürich und Basel 1½, Aargau 2 und Waadt 2 vollständige Compagnien; Schaffhausen, nur zur Stellung einer halben Compagnie zum ersten Bundesauszug verbunden, hat beiläufig eine ganze Compagnie organisiert; Thurgau, in ganz gleichen Verhältnissen, hat das nämliche gethan. Was in diesen Kantonen geschah, belebt um so mehr den Wunsch und die Hoffnung: es möchte Aehnliches in den übrigen Kantonen zu Stande kommen. Die Aufsichtsbehörde will also ihren letztjährigen Wunsch wiederholen, und zu Minderung der möglichen Besorgnisse wegen Vermehrung der Lasten und Kosten folgende Bemerkungen beifügen: Sie muß sich nämlich bei ihrer nähern Kenntniß der Sache und der Verhältnisse überzeugt halten, daß, wenn man auch den ökonomischen Staatsrücksichten strenge Rechnung tragen will, eine dieß-

*) Vergl. Helvetia 2r Bd. 1826. S. 591. ff.

fällige Einrichtung um so zulässiger sei, weil es dabei weniger um Vermehrung der Kosten, als wesentlich um den Zweck einer gleichförmigen organischen Anordnung zu thun ist, in Folge welcher die aus dem Cavallerie-Corps des ersten Bundesauszuges, nach dießfalls beendigter Dienstdauer, austretende Mannschaft einige Jahre länger in der Landwehr beibehalten und ihr die deßnahen erforderliche, in keiner Hinsicht sehr beschwerlich fallende weitere Unterhaltung ihrer Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände zur Pflicht gemacht würde. Und weil in mehreren derjenigen Kantone, in welchen Cavallerie-Corps bestehen, gerade die Zeit heranrückt, wo die Mannschaft ihre Dienstdauer in den Reihen des ersten Bundesauszuges beendiget haben wird, so möchte es um so wünschbarer sein, daß jene hohen Regierungen, welche dießfalls noch keine Vorkehrungen getroffen haben, dafür besorgt wären, solche annoch für eine angemessene Frist in der Landwehr, vermittelst eines organischen, wohlgeordneten und geeigneten Dienstbestandes, beizubehalten."

Ueber die Bedürfnisse eines weiter zu vervollkommnenden militärischen Unterrichts dann endlich drückt der Bericht sich also aus: „Eine uneigennützige, ganz in der Väter edlem Sinne geübte Bereitwilligkeit zu jedem Opfer, Behufs einer beßern Ausbildung vaterländischer Vertheidigungsmittel, und eine angeborne Fähigkeit zu ihrer verständigen Benutzung in sich ergebenden Nothfällen, zeichnen die gegenwärtig in Reihe und Glied der eidgenössischen Bundestruppen eingetheilte dienstfertige Mannschaft, so wie überhaupt das gesammte Schweizervolk ehrenvoll und rühmlich aus. Daß hinwieder bloß diese, wenn auch in reifer Fülle ererbte nationelle Eigenthümlichkeit, daß selbst ein reger Geist und ein thätiges Leben allein zureichend seien, dem Vaterlande, wenn es auf die That selbst ankömmt, den benöthigten, zuverläßigen und sichern Schutz zu gewähren, und daß es hierzu keiner fernern, unausgesetzt nach Verbesserung und Entwicklung strebender Mittel bedürfe, dieß verneinen die traurigen Erfahrungen der erst abgelaufenen, Staaten umwälzenden Dezennien. Eingedenk dieser Lehre, und die immer zunehmende Entwicklung in der Ausbildung der militärischen Streitkräfte aller Staaten mit in Betrachtung gezogen, soll es für uns heilige Pflicht sein, die zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes geeigneten Vertheidigungsmittel dem Zeitgeiste und

seinen allgemeinen Erfordernissen anzupassen. Nicht die Masse der Truppen bedarf dieser höhern Bildung und des zu ihrer Erreichung nothwendigen, kostbaren Zeitaufwandes; wohl aber ist sie unerläßliches Bedürfniß für die Offiziere aller Waffen, hauptsächlich aber für jene des Stabs und der Artillerie. Die Offiziere, als Führer und Leiter der Truppen, sind die Stützpunkte ihres Wirkens; sie sind zugleich die geregelten Organe der höhern Verfügungen, woraus in festem und geordnetem Zusammenhange der Verrichtungen jene höhere Kraft erzeugt wird, welche das in ihr selbst liegende Vertrauen zu ruhmwürdigen Thaten weckt, ein Vertrauen, das man, beim Mangel an jener beßern Ausbildung, umsonst zu gründen versuchen würde. In der ausgebildeten Sachkenntniß der Offiziere liegt die Begründung ihrer rechtlichen, dem Dienst entsprechenden und richtig geordneten Handlungsweise, so wie der genauen Pflichterfüllung, und in diesen das Vertrauen und die folgsame Nachahmung der Truppen; beide befestigen jenen Geist der Disciplin, das heiligste Palladium der Truppen, ohne welchen eine Heeresmacht, statt dem Vaterlande nützlich zu sein, demselben öfter gefährlich, immerhin aber nachtheilig wird, und nicht selten seinen Untergang befördert. Die Militäraufsichtsbehörde muß demnach sehnlich wünschen, daß die hohen Stände es sich immer möchten angelegen sein lassen, diese ernsten Verhältnisse schon im innern Organismus der Truppen zu berücksichtigen, und vorzüglich für eine gute Auswahl der Offiziere und eine bessere, theoretische und praktische Ausbildung derselben besorgt zu sein, um dadurch jenen geheiligten Grundstein zur Disciplin und geeigneten Dienstanwendung unseres Bundesheeres zu legen, wodurch dasselbe einzig für unser gemeinsames Vaterland für jetzt und die kommenden Zeiten zu einer sichernden Schutzwehr erhoben werden kann. Diese ernste Obsorge muß den hohen Ständen um so dringender empfohlen werden, als besonders mehrere derselben, welche keine eigenen, fortdauernden, militärischen Instruktions-Anstalten haben, bei der angebahnten Schulerweiterung von Thun, sich zu sehr und einzig auf dieselbe verlassen möchten. Da aber bei den, dieser Anstalt angewiesenen, geringen Hülfsquellen, und bei der, nur je zu zwei Jahren eintretenden Kehrordnung, kaum ein Offizier auf jedes Infanterie-Bataillons des ersten Bundesauszuges einberufen wer-

den kann, so erhellt von selbst, wie ungenügend dieses für den allgemeinen Unterricht wäre, und wie unerläßlich es sei, geeignete Mittel in den Kantonen selbst für den Unterricht im Allgemeinen, und für jenen der Offiziere im Besondern anzuordnen. Wenn in der beßern Ausbildung der Offiziere unfehlbar die Möglichkeit ersichtlich wird, die Ausbildung der Truppen selbst schneller zu befördern, und die daherigen Anstrengungen zu erleichtern, so läßt sich allerdings erwarten, diese sehr wichtigen und dringenden Wünsche werden um so geneigtern Eingang finden, womit dann die Aufsichtsbehörde die Hoffnung verbindet, daß immerhin auch auf ihre letztjährigen Vorstellungen über die in einigen Kantonen besonders statt findenden, häufigen Dienstdispensationen und die daherige Benachtheilung für die Auswahl der Offiziere und für deren längere Beibehaltung im Dienste, ebenfalls zweckdienliche Rücksicht genommen werden möchte." — Die Inspectionsreisen eidgenössischer Stabsoffiziere, zu Recognoscirung militärischwichtiger Gegenden, sind durch zufällige Umstände im verflossenen Jahre nur in beschränktem Maaße fortgesetzt worden."

Die Tagsatzung verdankte der Aufsichtsbehörde ihren Bericht, und verordnete, es sollen die nachstehenden, sich daraus ergebenden Bemerkungen und Erinnerungen den hohen Ständen zu ernster Beherzigung empfohlen werden: „1. Die Nothwendigkeit einer beßern Ausbildung der Offiziere aller Waffen in den Kantonen selbst, und durch eigene Mittel und Anstalten der Kantone, mit welchem Zweck eine besondere Sorgfalt bei Auswahl der Offiziere, vornehmlich derjenigen von höherm Grad und vom Stab, unzertrennlich verbunden ist. 2. Die Wünschbarkeit der Bereithaltung einer hinlänglichen Zahl von Ueberzähligen bei allen, besonders aber bei denjenigen Waffen, deren Instruction schwieriger ist, auf daß, im Falle des Bedürfnisses, die Ergänzung sich ergebender Lücken augenblicklich statt finden könne. 3. Eine vermehrte Anschaffung im Materiellen der Artillerie, vorzüglich an Sechspfünderkanonen, einem für unser Vaterland besonders zweckmäßigen, und daher bei neuen Bestellungen und Anschaffungen vorzugsweise zu berücksichtigenden Kaliber. 4. Die Sorge für Ausbildung und Anstellung geschickter Büchsenschmiede; damit die Anschaffung neuer guter Gewehre und die Verbesserung und Reparatur bereits

vorhandener, auf alle mögliche Weise erleichtert werde. 5. Die Vermehrung des Vorraths an guten Waffen überhaupt in den Kantonalzeughäusern für den Fall des wirklichen Dienstes, und zwar, zur Vermeidung von zu starkem Abgang und Verderbniß, ausschliessend für diesen Fall. 6. Die vielfältigen Mängel im Trainwesen, hinsichtlich auf die zu wenige Sorgfalt theils bei Auswahl der Mannschaft und der Pferde, theils auch bei Zulassung fehlerhafter Construction der Ausrüstungsgegenstände. 7. Endlich der wichtige Gegenstand der Landwehr und der hiemit verbundenen Erweiterung des Corps, zum Theil auch der Dienstpflichtigkeit der Cavallerie und der Scharfschützen, da nämlich die Aufsichtsbehörde erachtet, daß, wenn sie hiezu bevollmächtigt würde, es dennoch möglich wäre, mit den bereits bestehenden Einrichtungen übereinstimmende, und demzufolge den hohen Ständen keine allzubeschwerliche Opfer auflegende Anträge auszuarbeiten, welches nach und nach eine sehr wünschbare Verstärkung des vaterländischen Wehrstandes herbeiführen würde."

Der zweite, die Fortsetzung trigonometrischer Vermessungen betreffende, Bericht beschränkte sich auf die Angabe, daß im verflossenen Jahr an der Fortsetzung des großen Netzes bis an und über das Hochgebirg Graubündens fleißig gearbeitet worden sei, daß ferner der nämliche Ingenieur, welchem dieser Arbeit oblag, Herr Stabshauptmann Buchwalder, wirklich an einer, bereits weit vorgerückten, und ohne Zweifel dieses Jahr noch zur Vollendung kommenden Verbindung der Vermessungen über die östliche Schweiz mit den, das Vorarlberg Betreffenden arbeite, zu welcher von Seite der K. K. Oestreichischen Militär- und Civilbehörde aller mögliche Vorschub geleistet wurde, und daß Herr Oberstlieutenant Merz fortdauernd in gemeinnützigem Sinne mit der topographischen Aufnahme einiger Theile der Kantone St. Gallen und Appenzell fortfahre. Zudem arbeitet Herr Oberlieutenant von Saussure fleißig an der zweiten Triangulation des Kantons Waadt, und auch andere junge und fähige Offiziere finden sich in beschränktern Wirkungskreisen in Thätigkeit. Von der Tagsatzung ward für die Fortsetzung dieser Arbeiten ein neuer Credit von 3200 Franken durch das Militärbudget von 1828 angewiesen.

Ein dritter Bericht betrifft die Inspectionen der Kan-

tonscontingente. Ihrer waren im Laufe des Jahres vier abgehalten worden: 1. Die am 28. und 29. August 1826 durch den Oberst May von Büren vorgenommene, zweite Inspektion der Infanterie, Cavallerie und der Scharfschützen des ersten Bundesauszugs des Standes Zürich; 2. die am 12. bis 15. September durch die Obersten Heß und Vischer besorgte, zweite Inspektion über den ersten Bundesauszug aller Waffen des Standes Aargau; 3. die vom 20. bis 21. September durch die Obersten von Saalis-Seevis und Sury von Bussy abgehaltene, erste Inspektion des gesammten Reserve-Contingents von Infanterie, Scharfschützen und Artillerie des Standes St. Gallen, und endlich 4. die vom 10. bis 14 Mai 1827 durch den Herrn General-Quartiermeister Finsler vorgenommene, zweite Inspection des gesammten, ersten Bundesauszugs und erste der Bundesreserve des Standes Tessin. Von allen diesen lauteten die Berichte befriedigend, mit dem Beifügen am Schlusse: „Alle hatten durch den vortrefflichen Geist der inspicirten Truppen, durch die freudige Theilnahme des Volks, ganz vorzüglich aber durch den Antheil, den die Standeshäupter und ersten Magistraten an denselben zu nehmen beliebten, das Gepräge wahrer vaterländischer Feste erhalten. In dieser unmittelbaren Theilnahme der ersten Regierungsglieder an den in ihren Ständen abgehaltenen, eidgenössischen Inspectionen, und in der höchst ehrenvollen und freundeidgenössischen Aufnahme und Behandlung, welche in allen vier Ständen den eidgenössischen Herren Inspectoren zu Theil geworden, hat die Militär-Aufsichtsbehörde einen neuen Beweis der besondern Achtung dieser hohen Regierungen für die, zur Vervollkommnung des gesammten Wehrstandes aufgestellten, eidgenössischen Militärinstitutionen erkannt, und hat sich daher zur besondern Pflicht gemacht, denselben dafür ihren vollkommensten Dank zu bezeugen.“

Im vierten Bericht über die Militärschule in Thun werden die Ergebnisse ihres achten Lehrkurses im Jahr 1826 kürzlich also dargestellt: Am 23. Juli eröffnet, wurde die Schule von 83 Offizieren oder Aspiranten auf Offiziersstellen, und von 169 Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen besucht, nämlich: von 6 Offizieren des Generalstabs, worunter 2 Stabsoffiziere, an die sich freiwillig 4 Offiziere und 2 Aspiranten der verschiedenen Fächer des Generalstabs und 32 Offiziere verschie-

dener Waffen anschloßen; dann ferner 4 Offiziere und 24 Unteroffiziere der Sappeurs, 1 Offizier und 4 Unteroffiziere der Pontoniers vom Aargau, 29 Offiziere und 89 Unteroffiziere und Feuerwerker der Artillerie, 8 Offiziere und 52 Unteroffiziere und Gefreite des Traincorps. Die meisten hohen Stände haben mehr als die geforderte Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren der verschiedenen, zum Behuf der Militärschule pflichtigen Waffen gesandt; die vom Stande Appenzell Außerrhoden einberufene Trainmannschaft blieb aber auch dieses Jahr wieder aus. Hingegen sandte der Stand Tessin dießmal 22 Infanterieoffiziere aller Grade, die, ohne vorläufige Anzeige, leider in einem Zeitpunkte einrückten, wo noch nicht die gehörigen Einrichtungen getroffen waren, welche nunmehr zur Bildung der Infanterieoffiziere für die Zukunft getroffen werden. Der Unterricht der ersten Abtheilung, nämlich des Genie und des Generalstabs, war weniger theoretisch und mehr praktisch, als derjenige früherer Jahre, weil das Uebungslager manche Arbeiter und eine thätige Mitwirkung derselben bei den großen Manövern erforderte. Nichts desto weniger wurde auch im theoretischen Unterrichte bis zur Eröffnung des Lagers nichts versäumt. Wegen der großen Anzahl der, dieser Division zugetheilten Offiziere wurde der Oberinstructor des Genie veranlaßt, dieselbe in drei Unterabtheilungen zu theilen, nämlich in diejenige des Genie, in die des Generalstabs und in diejenige der Infanterie. Diese Unterabtheilungen arbeiteten oft zusammen, hin und wieder aber jede für sich. Die Offiziere des Genie widmeten sich den Arbeiten ihres Faches; die Offiziere des Generalstabs nahmen oft an diesen und den Uebungen der Infanterie Antheil; überdieß übten sie sich in geometrischen, oder nach dem Augenmaaße gemachten Aufnahmen, und folgten den Manövern des Lagercorps. Die Offiziere der Infanterie erhielten einigen Unterricht in den Linienevolutionen, besonders aber in einigen leichten Tracés und im Bau eines kleinen Redan, nahmen sodann Antheil an den Arbeiten am Polygon und folgten auch hin und wieder den Schießübungen der Artillerie, um einen Begriff von der Wirkung des Geschützes zu erhalten. An dem, durch das Lagercorps bewerkstelligten Uebergang über die Aare nahm die ganze Division Antheil. Die, nach Aufhebung des Lagers, in die obern Theile des Kantons

Tessin vorgenommene Recognoszierung der ersten Unterabtheilung, an die sich einige Offiziere der zweiten und dritten anschloßen, hatte den doppelten Nutzen des Unterrichts der Schüler und einer sorgfältigen Untersuchung dieser unbekannten, auf den Karten sehr fehlerhaft eingetragenen Gegend. Nach der Rückkehr von dieser Reise schloß eine, nach dem Augenmaaß gemachte, Aufnahme der Straße von Thun nach Oberhofen den ganzen Lehrkurs des Genie. Der Unterricht der zweiten Hauptabtheilung der Artillerie umfaßte in mehr oder minderm Maaße die nämlichen Gegenstände, wie in frühern Jahren, und wenn derselbe auch in einigen Beziehungen, in Folge der Vereinigung des Uebungslagers mit der Schule, einige Einschränkungen erlitt; so gewann er hingegen in andern, und zwar sehr wesentlichen Beziehungen gerade durch den Antheil, den diese Abtheilung an den größern, tactischen Uebungen des Lagercorps nahm. Der theoretische Unterricht befaßte hauptsächlich die Wirkung des Geschützes und die Theorie des Richtens. Letzteres besonders wurde sehr vollständig und mit vielem Erfolge den Offizieren und Unteroffizieren gemeinschaftlich, in Verbindung mit den Schießübungen, vorgetragen. Der practische Unterricht wurde der Feld- und Positions-Geschützschule, der Batterieschule, den Lastenbewegungen, der Munitionsverfertigung, dem Distanzenschätzen, dem Zielschießen, der Verfertigung der gewöhnlichen Bekleidungsmaterialien, dem Batteriebau, und dann für die Artillerieoffiziere allein, gegen das Ende des Lehrkurses nach dem Tracieren und Profilieren von Batterien und Feldschanzen, der Geschützuntersuchung, dem Traindienst, der Pferde- und Geschirrkenntniß und dem Fahren gewidmet. Auf die Batterieschule wurde dieses Jahr weit mehr Zeit verwendet, als gewöhnlich, und das Uebungslager bot Gelegenheit dar, mit derselben verschiedene, sehr nützliche Uebungen zu verbinden. Die übrigen Unterrichtszweige konnten ebenfalls auf eine befriedigende Art statt haben, und führten meistens zu sehr günstigen Resultaten. Der Unterricht des Trains, welcher die gleichen Gegenstände wie in frühern Jahren begriff, hatte ebenfalls ein im Verhältniß zu seiner kurzen Dauer sehr befriedigendes Ergebniß. Auch durch dießjährige Erfahrungen geleitet, muß die Aufsichtsbehörde wiederholt und dringend wünschen, es mögen die hohen Stände keine Artilleristen in die Militär-

schule absenden, die nicht die nöthigen Vorübungen besitzen, um den Unterricht mit Vortheil geniessen zu können, und bei der Auswahl der Trainmannschaft besonders auf Leute sehen, denen die Behandlung der Pferde wenigstens nicht fremd ist. In Bezug auf innere Ordnung und Disciplin, wurde ein, von der Direktion der Militärschule auf lange Erfahrungen gegründetes, von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Reglement in Anwendung gebracht, und allen Erforderenissen entsprechend gefunden.

Nachdem die vorjährige Tagsatzung, unter Eröffnung eines Kredits von 5000 Franken, die Aufsichtsbehörde bevollmächtigt hatte, im Jahr 1827 durch einen ersten Versuch die gutgeheissene Ausdehnung der Militärschule in Thun auf die Offiziere des Generalstabs und auf die Waffen der Infanterie, Scharfschützen und Cavallerie in Anwendung zu bringen, auch darüber Bericht und Rechnung abzulegen, so geschah Letzteres nun folgendermaaßen: „Es mußte die Militär-Aufsichtsbehörde sich überzeugen, daß, beim beschränkten Maaße der bewilligten Mittel und um jedesmal eine genugsame Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren einberufen zu können, die Einberufung der mehrbenannten Waffen (mit einziger Ausnahme der Offiziere des Generalstabs, welche jährlich eingeladen werden), und der neu einzuführende Unterricht jedesmal in demjenigen Jahre statt finden soll, wo kein eidgenössisches Uebungslager abgehalten wird. Nach Berechnung der Kosten, welche dieser Unterrichtszweig veranlassen wird, glaubte die Aufsichtsbehörde den ganzen Lehrkurs für die Offiziere auf 30 Tage, denjenigen der Unteroffiziere auf 13 Tage stellen und jedesmal folgende Mannschaft einberufen zu sollen: Vom Generalstab 5 Offiziere; von der Cavallerie 4 Offiziere, 16 Unteroffiziere und 1 Trompeter; von den Scharfschützen 4 Offiziere, 20 Unteroffiziere und 1 Trompeter; von der Infanterie 19 Offiziere, 70 Unteroffiziere und 2 Tamburen — zusammen 32 Offiziere, 106 Unteroffiziere und 4 Spielleute. Die einberufene Mannschaft erhält die Besoldung aus der Cassa der Militärschule, auf dem, für die in diese Anstalt einberufene Mannschaft angenommenen Besoldungsfuße, und zwar die Offiziere 55 Batzen für jeden Reisetag, und 35 Batzen für jeden Aufenthaltstag, und die Unteroffiziere für jeden Reisetag 15 und für jeden Aufenthaltstag 9 Batzen. Die Cavallerieoffiziere und Unteroffiziere, die ihre Pferde mitzubrin-

gen haben, erhalten dann überdieß noch zum Unterhalt derselben auf der Reise eine Vergütung von 15 Batzen, und in Thun die gewohnten Fourage-Rationen. Der durch Herrn Oberstlieutenant Dufour entworfene Unterrichtsplan ist von der Aufsichtsbehörde genehmigt, auch der Unterricht dieser dritten Abtheilung der Schule dem Herrn Dufour, mit Beihilfe des Herrn Stabshauptmanns Fr. von Pourtales für das J. 1827 übertragen worden. — Die Tagsatzung bezeugte ihre Zufriedenheit über die Resultate, die der Bericht meldet; sie drückte gegen die Behörden und Individuen, welche sich um die Schule verdient gemacht haben, Dank aus *), und beschloß weiterhin, den Anträgen der Aufsichtsbehörde entsprechend: 1. Ueber den dießjährigen Versuch einer Ausdehnung der Militärschule soll kommendes Jahr Bericht erstattet werden, in Verbindung mit Anträgen zu Begründung eines Beschlusses, welcher die Norm des zukünftigen Benehmens aufstellt. 2. Die Herren Oberstlieutenant W. H. Dufour von Genf und Sal. Hirzel von Zürich, bisherige Oberinstruktoren, werden in Anerkennung ihrer in diesem Verhältnisse um die Schule erworbenen Verdienste, außerordentlicher Weise, zu dem Rang und Grad eidgenössischer Obersten, der erstere vom Oberstquartiermeisterstab, der andere vom Artilleriestab, erhoben. 3. Die Besoldung der beiden Oberinstruktoren soll ihrem jetzigen Grad angemessen um 3 Franken für den Tag erhöht, demnach statt 9 auf 12 Franken festgesetzt sein.

---

*) Für den vorjährigen Beschluß (Helvetia 2r. Bd. 1826. S. 602) wegen Ausdehnung der Militärschule, erklärte Basel jetzt die Ratifikation. Waadt sprach sich darüber folgendermaaßen aus: Le canton de Vaud prend le plus vif interêt au maintien de l'école, dont il reconnait les exellens effets dans les branches d'instruction, auxquelles elle a été vouée jusqu'ici. Il a des doutes sur les avantages, qu'il y aurait à y appeler aussi des officiers et sous-officiers d'infanterie, de cavalerie et de carabiniers. Toutefois la députation peut consentir à l'essai, qui va se faire pour une année. Mais elle doit, dès à présent et pour l'avenir, énoncer la réserve expresse, que le canton de Vaud, qui possède des instituts suffisans pour ces dernières armes, ne sera point dans l'obligation d'envoyer de ses ressortissans à Thoune, pour y reçevoir les cours supplémentaires, qui leur sont donnés dans le canton même

4. Der Sold der Unterinstruktoren soll für jeden derselben, insofern er bereits volle drei Jahre in dieser Eigenschaft angestellt ist, um 2 Franken für den Tag erhöht, also statt 6 auf 8 Franken festgesetzt sein.

Der fünfte Bericht der Aufsichtsbehörde gab Rechenschaft über das vom 15. bis 24. August 1826 auf der Thunerallmend abgehaltene vierte eidgenössische Uebungslager, dessen Oberbefehl sie dem Herrn Guiguer von Prangins, die Inspektion aber dem Herrn Oberstartillerieinspektor Graf von Pourtales aufgetragen hatte, das aus drei Bataillons von Bern, einem von Luzern, einem von Solothurn, und einem zusammengesetzten Bataillon von Uri, Unterwalden und Zug, ferner aus zwo Scharfschützencompagnien von Bern, einer Artilleriecompagnie von da, einem Pontonierdetaschement von Zürich, und endlich einer vollständigen Cavalleriedivision zu zwei Escadrons von Bern, Luzern, Solothurn und Basel, gebildet war, und mit welchem Uebungslager auch die Militärschule von Thun in unmittelbare Verbindung sich gesetzt fand. Der Bericht bezeichnet umständlich die Art und Weise, wie die Zeit dieses Uebungslagers verwendet wurde, die Einrichtung für alle Theile des Dienstes und der Administration, die auch bei diesem Anlaß gemachten größtentheils sehr erfreulichen Erfahrungen u. s. w. Besonders wird der vaterländische Geist und die Eintracht, die bei der gesammten Mannschaft herrschten, gerühmt. Die Tagsatzung, indem sie ihre Zufriedenheit mit den Gesammtergebnissen ausdrückte, verweilte übrigens bei zwei Punkten des Berichtes, um sie der Aufmerksamkeit der hohen Stände zu empfehlen. Der eine ist derjenige, demnach den Cavallerie liefernden Ständen eine größere Sorgfalt in Auswahl, Behandlung und Einübung der für diesen Dienst zu bestimmenden Pferde empfohlen werden muß; der zweite ist wichtiger: Es wird nämlich in dem Bericht der Aufsichtsbehörde nur leise berührt, daß bei dieser Zusammenziehung von Truppen hin und wieder die Ungewohntheit, besonders der Offiziere, sich in die strenge Ordnung zu fügen, die der Felddienst nothwendig erfordert, sichtbar geworden sei. Bei der von nun an eintretenden längern Dauer des Lagers möge zwar auf diesen äußerst wichtigen Punkt besser eingewirkt werden können; aber für die Vorübung, für Angewöhnung der Disciplin und der willigen Er-

tragung von Beschwerden und Entbehrungen, welche die militärische Ordnung gebietet, müsse der Grund von den Standesregierungen und im Kantonaldienste gelegt werden.

Mit einem sechsten Berichte überreichte die Aufsichtsbehörde die Rechnungen über die Central-Militärkosten des Jahrs 1826 mit Inbegriff derjenigen von Thun und des vierten Uebungslagers. Die Tagsatzung, nachdem sie von dem Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsgelder über eben diese Rechnungen Bericht erhalten hatte, ertheilte denselben die Genehmigung. Ihre summarische Uebersicht ist folgende:

1. Rechnung der Militär-Aufsichtsbehörde von 1826.

Einnahme:	Fr.	R.
Saldo der vorjährigen Rechnung. . . .	4,628	45
Beiträge der löblichen Stände.	20,000	—
Zinse der eidgenössischen Instruktionscasse. . .	38,000	—
Erlös verkaufter Reglemente u. s. w. . .	5,363	41
Gesammteinnahme	67991	86
Ausgabe:		
Eidgenössische Militärschule in Thun. . .	21,813	4
Viertes eidgenössisches Uebungslager (ohne die in der vorjährigen Rechnung angegebenen 21,000 Fr.)	19,062	40
Ausgaben der Aufsichtsbehörde (Taggelder der Mitglieder, Inspektionssendungen u. s. w.) .	12,370	21
Halbe Besoldung des Kriegssekretärs. . .	1,000	—
Kosten, das eidgenössische Vertheidigungssystem betreffend	1,580	—
Ankauf von Pulver und Zelten. . . .	2,981	40
Für gemachte Vorschüsse.	3,580	45
Gesammtausgabe	57,538	88
Nach Abzug der Ausgaben bleibt Aktivsaldo	6,156	56

2. Rechnung der Miltärschule in Thun von 1826.

Einnahme:	Fr.	R.
Saldo vorjähriger Rechnung.	490	92
Laut Anweisung der Tagsatzung.	20,000	—
Erlös verkaufter Pferdezeichnungen. . . .	16	35
Von der Aufsichtsbehörde gedecktes Passivsaldo. .	1,305	96
Gesammteinnahme:	21,813	4

Ausgabe:

A. Kosten des Personellen:

	Fr.	R.		
1. Besoldungen.	6,797	60		
2. Entschädigungen und Gratifikationen.	616	30		
3. Bureauauslagen.	390	91		
4. Außerordentliches.	456	20		
			8,261	1

B. Kosten für materielle Instruktionsbedürfnisse.

1. Unterhalt des der Schule nicht eigenthümlichen Materiellen.	1,564	27		
2. Ankauf und Unterhalt von der Schule eigenthümlichen Geräthschaften, Werkzeugen. u. s. w.	1,078	51		
3. Unterhalt des Polygons, des Zielwalles u. s. w.	3,391	37		
4. Kosten für den Bedarf an Pulver und andern Feuerwerkmaterialien. . .	2,298	37		
5. Kosten für den Bedarf an Eisenmunition.	594	75		
6. Kosten des Trains. . . .	3,722	57		
			12,649	85

C. Kosten für Lokale und Mobilien.

1. Bedienung, Feuerung, Beleuchtung.	229	20		
2. Unterhalt der Gebäude und Mobilien.	182	97		
3. Miethzins und Entschädigungen. .	490	—		
			902	17
Gesammtausgabe			21813	4

3. Rechnung des vierten Uebungslagers bei Thun von 1826.

Einnahme:

Laut Budget für das Jahr 1824. . . .	21,000	—
Laut Budget für das Jahr 1825. . . .	21,000	—
Gesammteinnahme	42,000	—

Ausgabe:

1. Besoldung.	20,355	36
2. Verpflegung.	10,935	84
3. Gesundheitspflege.	458	95
5. Fuhrleistungen.	1,471	45
5. Dienstpferde.	258	84

	Fr.	R.
6. Lagerbedürfnisse.	3,509	24
7. Munition und Erfordernisse zum Zielschießen.	149	11
8. Bureauauslagen.	418	95
9. Außerordentliche Auslagen.	1,292	86
10. Verschiedene durch die Aufsichtsbehörde selbst später bezahlte Entschädigungen. . .	711	80
Gesammtausgaben	40,062	40

Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleibt Activsaldo 1,937 60

Das Budget der eidgenössischen Militärausgaben für 1828 wurde durch einmüthiges Conclusum folgendermaaßen festgesetzt: „Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie den von dem Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsgelder erstatteten Bericht über die Central-Militärbedürfnisse für das Jahr 1828, wie auch den damit verbundenen Antrag sorgfältig berathen und richtig befunden hat, beschließt: 1. Die eidgenössischen Militärausgaben für das Jahr 1828 sind auf folgenden Fuß bestimmt:

	Fr.	R.
1. Kosten der Militärschule mit Einschluß der für die Ausdehnung dieser Anstalt bewilligten 5,000 Fr.	25,000	—
2. Zweite Hälfte der Kosten des im Jahr 1828 abzuhaltenden fünften eidgenössischen Uebungslagers.	29,000	—
3. Unmittelbare Bedürfnisse der Militäraufsichtsbehörde.	9,000	—
4. Aus der Kriegskasse zu bezahlende Hälfte der Besoldung des eidgenössischen Kriegssekretärs. .	1,000	—
5. Fortsetzung der Arbeiten in Beziehung auf das eidgenössische Vertheidigungssystem, verbunden mit der Instruktion der Offiziere des Generalstabs.	4,000	—
6. Fortgesetzte Anschaffung von Pulver u. s. w.	3,000	—
7. Anschaffung eidgenössischer Kriegsgeräthschaften.	1,800	—
8. Fortsetzung der trigonometrischen Vermessungen.	3,200	—
Franken	76,000	—

2. Die Mittel zu Bestreitung obiger Ausgaben sollen aus folgenden Quellen geschöpft werden:

1. Aus den vom 1. April 1827 bis zum 31. Merz 1828 verfallenden Zinsen der Instruktionskasse.	36,000	—
2. Aus direkten Beiträgen der hohen Stände nach		

	Fr.	R.
der verfassungsmäßigen Geldscala.	20,000	—
3. Aus den Zinsen des Ersparnißfonds (laut Uebereinkunft unter den eidgenössischen Ständen vom 5. Juli 1826.)	20,000	—
Franken	76,000	—

3. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder und der Militäraufsichtsbehörde zur Vollziehung zugestellt, insoweit er jede Behörde betrifft". Aus dem eidgenössischen Generalstab wurden die verlangten Entlassungen von der Tagsatzung ertheilt dem Oberst Hieronimus von Salis-Soglio aus Chur und dem Oberstlieutenant Baron Eugen von Stockalper von St. Moriz, weil beide in Königl. Neapolitanischen Dienst übergegangen sind; ferner dem Oberstlieutenant von Tugginer und dem Stabsadjutant Karl Ryhiner aus Basel; endlich auch dem Oberstlieutenant von Mestral St. Saphorin, diesem nämlich durch die gewünschte Versetzung in Ruhestand und nach zwölfjährigem Dienste reglementarisch unter Beibehaltung des Rangs und der Ehrenberechtigung seines Grades. Der Tagsatzung ward auch angezeigt, daß Herr Landshauptmann Müller von Näfels seine vorjährige Ernennung zum eidgenössischen Oberst nicht angenommen hat. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde ward dem Stabshauptmann im eidgenössischen Artilleriestabe, J. Gedeon Andeoud, von Genf und dem Stabshauptmann im großen Generalstabe, Joh. Jak. Erb von Thun, Majorsrang ertheilt. Von den Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern ward instruktionsgemäß der Wunsch zu Protokoll gegeben: „Daß überhaupt Ernennungen und Beförderungen in den eidgenössischen Stab nur nach dem Bedürfniß und nie ohne sehr empfehlende Gründe statt finden möchten, indem dabei auch verschiedene Rücksichten auf innere Verhältnisse des Offizierkorps in den Kantonen zu nehmen seien."

Die voriges Jahr ad instruendum den Regierungen der Stände überwiesenen zwei ersten Abtheilungen des Reglements für das eidgenössische Oberstkriegscommissariat konnten auch jetzt, da verschiedene Stände Bemerkungen und Desiderien darüber erst noch einzureichen sich vorbehielten, zu

definitiver Erörterung nicht gelangen, obgleich Bern, von einigen andern Gesandtschaften unterstützt, auf eine beförderliche Schlußnahme gedrungen und vorgestellt hatte: die Nachtheile weiterer Zögerung wären vielfältig, besonders aber müßte im Falle eines Aufgebots die größte Verwirrung daraus entstehen; auch würde die Erreichung des Ziels unmöglich werden, wenn man dabei allzuängstlich verfahren, wenn jeder Stand beharrlich auf seinen besondern Ansichten bestehen wollte, und es müßten, um endlich zu einem Ziele zu kommen, untergeordnete Wünsche und Bedenklichkeiten aufgeopfert werden. Die Tagsatzung beschloß hierauf: „Diejenigen hohen Stände, welche über den Entwurf des Reglements Bemerkungen und Wünsche zu eröffnen haben, werden ersucht, dieselben mit möglichster Beförderung an die Militär-Aufsichtsbehörde einzusenden. Diese Behörde wird alle an sie gelangten Bemerkungen sorgfältig prüfen und unfehlbar vor dem Ende ihrer nächstjährigen Frühlingssitzung den dießfälligen Bericht und gutächtlichen Antrag dem Vororte einreichen, damit den hohen Ständen durch das Traktandencircular ad instruendum Mittheilung davon gegeben, und auf der Tagsatzung des künftigen Jahres zu einem endlichen Entscheid geschritten werden könne." Daneben ward beschlossen: dem Herrn Oberstlieutenant Schinz von Zürich solle nebst der Gratifikation von 800 Franken, durch Protokollauszug, Dank und Beifall ausgedrückt werden, in Rücksicht seiner seit mehreren Jahren mit Ausarbeitung und Umarbeitung der beiden ersten Theile obgedachten Reglements gehabten sachkundigen und eifrigen Bemühungen.

In Verbindung mit diesem Reglement steht annoch der dießmal zu Ende gebrachte Rathschlag bezüglich auf das Strafrecht über die Angestellten der Kriegsverwaltung, woraufhin nachstehender Beschluß gefaßt ward: 1. „Jeder Beamte oder Angestellte bei der Kriegsverwaltung übt, je nach seinem Grade und der ihm, diesem letzterm zufolge zukommenden Competenz, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwaltung Gehörigen aus, die ihm im Grade nachgesetzt sind, so wie dann auch über diejenigen Militärs, welche dem Kriegskommissariat zum Behufe besonderer Verrichtungen von dem Corps beigegeben werden, für so lange nämlich, als sie dessen Befehlen unterge-

ordnet bleiben. Hierauf soll sich das Strafrecht der Beamten und Angestellten der Kriegsverwaltung beschränken, da sie zudem nie zu irgend einem Militärkommando gelangen können. 2. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen, von welchem Rang und Grad selbige immer sein mögen, sind für Disciplinfehler dem Strafgericht der kommandierenden Offiziere desjenigen Corps oder Detaschements unterworfen, dem sie zugetheilt werden. Für Fehler in den Verwaltungs-Nachlässigkeiten u. dgl., welche dem Corps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen, und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, — ist der Commandant des Corps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klage bei dem Commandierenden des betreffenden Corps oder Detaschements anzubringen. 3. Alle Personen, welche nicht integrierende Theile der Armee oder eines besondern Corps, Detaschements, u. s. w. derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehender Dienstleistung bei der Armee sich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter u. s. w., stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Falle auch das Strafrecht über selbige, nach der Competenz seines Grades, auszuüben.

Durch einen Spezialfall veranlaßt, war seit ein paar Jahren eine Erläuterung des Art. 105 des eidgenössischen Militärreglements verlangt worden, welcher besagt: „Den Militärs, welche im Dienste des Vaterlands verstümmelt werden, und den Wittwen oder Waisen der Gebliebenen wird auf den Bericht des Oberbefehlshabers und des Kriegskommissärs und auf den Antrag des Kriegsrathes nach Umständen die angemessene Unterstützung ertheilt werden. Aehnliche Unterstützunz kann allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheiten, als Dienstfolge, in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren

Lebensunterhalt zu sorgen.“ Die verlangte Erläuterung wurde jetzt (mit 18 Stimmen) dahin gegeben: „daß der Artikel nur auf Fälle, die sich in Kriegszeiten ereignen, Anwendung finden könne.“ In Minderheit wollten die drei Stimmen von Uri, Glarus und Freiburg (Schwyz enthielt sich der Abstimmung) erklären: „daß der Artikel auch auf Unglücksfälle, die sich in der Militärschule von Thun oder bei eidgenössischen Uebungslagern ergeben, angewendet werden solle.“ Zu Unterstützung der erstern Ansicht ward gesagt: Die auf Kriegszeiten beschränkte Auslegung ergebe sich schon aus dem Wortlaute, weil in Friedenszeiten weder Oberbefehlshaber noch Kriegsrath vorhanden ist. Wollte man den Artikel auf die Militärschule ausdehnen, so müßte solches von selbst auf die Uebungslager, und könnte vielleicht auch für die Truppenzusammenziehung in den Kantonen zum Behuf der eidgenössischen Inspektionen zur Consequenz gereichen; denn bei dergleichen Anlässen haben sich auch schon Unglücksfälle ereignet, ohne daß die Eidgenossenschaft für Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Nächstdem würde eine Abweichung vom bisherigen Sinne nicht nur für Verstümmelte, für Wittwen und Waisen, sondern selbst für solche, welche durch Krankheiten, als Dienstfolge, in die Unmöglichkeit versetzt werden, später für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, abermals von großem Nachzuge sein, um so mehr, als die Analogie leicht ans dem Nachsatze des Artikels herzuleiten wäre. Die Hilfsquellen für die Bestreitung der eidgenössischen Militärbedürfnisse sind immer noch so beschränkt, daß der Jahresertrag von einem Mal zum andern ganz aufgeht. An abermalige Vermehrung der Einnahme ist nicht zu denken, folglich auch Erweiterung der Ausgabe und Aufnahme neuer Titel unmöglich. Aus solchen Betrachtungen ist bisher nie an einen in der Militärschule Verwundeten anders als für gänzliche Heilung der erhaltenen Wunde, insofern solche nicht im Militärspital auf Rechnung der Anstalt geschehen war, eine Unterstützung ertheilt worden; und die Tröstung von solchen Verunglückten scheint überhaupt um so billiger den betreffenden Kantonsregierung obzuliegen, als gerade durch die eidgenössischen Militärbildungsanstalten den hohen Ständen ihre Pflichten wesentlich erleichtert werden. Die entgegengesetzte Meinung der Minderheit hielt dafür: der Art. 105 spreche weder von Kriegs- noch

von Friedenszeiten, sondern brauche lediglich den Ausdruck: „im Dienst des Vaterlandes." Daß nun die obligatorische Beschickung der eidgenössischen Militärschule und der periodischen Uebungslager Dienst des Vaterlandes sei, dürfte doch kaum in Zweifel zu ziehen sein. Diese Anstalten beruhen auf bindenden eidgenössischen Verordnungen; sie werden von eidgenössischen Behörden und Militärbeamteten geleitet. Die Mannschaft steht in eidgenössischem Sold, und sowohl in der Schule als in den Lagern unter einem eidgenössischen Befehlshaber. Diese letztern Umstände wären allein schon hinreichend, die Besorgnisse von Nachzug für die eidgenössischen Militär-Inspektionen, wo Anordnung, Verpflegung und allfällige Besoldung ausschließlich kantonal bleiben, zu beseitigen. In Hinsicht auf die Militärschule und die Uebungslager könnte der Artikel um so weniger eine für die dahin berufene Mannschaft nachtheilige Ausdehnung finden, weil jene Anstalten erst mehrere Jahre nach der Erscheinung des allgemeinen Militärreglements ins Leben gerufen wurden.

Der durch die Aufsichtsbehörde eingereichte revidierte Entwurf des vierten Heftes des Exerzierreglements für die eidgenössische Infanterie, welcher als letzte Abtheilung in VIII Abschnitten und 382 Artikeln den Unterricht über die Bewegungen mehrerer Bataillons befaßt, soll, nach Anordnuug der Tagsatzung, nebst dem ihn beleuchtenden Bericht in gedruckten Exemplaren den Regierungen der Stände zur Prüfung und zur Instruktion für die nächstkünftige Tagsatzung übermacht werden.

Den Schluß dießjähriger Militär-Verhandlungen der Bundesbehörde bilden theils die Genehmigung der (übrigens geheim zu haltenden) Rechnung über die eidgenössischen Kriegsgelder vom 1. April 1826 bis 31. März 1827, die von den Verwaltern eingereicht, von dem Verwaltungsrathe war geprüft und richtig befunden worden, theils die Besetzung der Militär-Aufsichtsbehörde für das Jahr 1828. Die Glieder derselben werden sein: der Amtsbürgermeister von Zürich, Herr von Reinhard; der General-Quartiermeister Herr Finsler von Zürich; der Oberstartillerieinspektor Herr Graf von Pourtales von Neuenburg und die zwei eidgenössischen Oberste, Herr Wieland von Basel und Herr Wurstemberger von Bern.

Zu den innern Angelegenheiten des Bundes übergehend, bietet sich zunächst die Rechnung der Central-Cassa vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1827 dar, deren von der Tagsatzung genehmigter Inhalt folgende summarische Uebersicht liefert:

Einnahme:	Fr.	R.
Saldo der vorjährigen Rechnung. . . .	25,150	66
An den Zehntheil des verfassungsmäßigen Geldcontingents.	52,123	50
Gesammteinnahme	77,264	16
Ausgabe:		
Diplomatische Ausgaben.		
Gesandtschaft in Paris.	14,746	81
Gesandtschaft in Wien.	10,281	30
Generalconsulat in Mailand. . . .	5,413	60
Eidgenössische Commissionen.		
Straßenuntersuchung am Julierberg. . .	585	70
Entschädigung des Herrn Zollrevisors Zellweger.	2,064	—
Einberufung des Herrn von Muralt nach Luzern.	96	—
Copiaturen der Verhandlung mit Baden.	79	45
Commission für die Niederlassungs-Unterhandlung mit Frankreich.	958	60
Sendungen im Innern.		
Des Herrn Landammanns Sydler nach Appenzell (Vorschuß).	480	—
Jahrgehalte eidgenössischer Kanzleibeamte .	15,000	—
Correspondenz und Briefporto und Zeitungsabonnements.	1,162	52
Kanzlei- und Archivalkosten. . . .	4,143	42
Druckkosten.	1,822	29
Vermischte Ausgaben (darunter 3,200 Franken an die Militär-Aufsichtsbehörde für trigonometrische Vermessungen, und 3,361 Franken Remuneration an den Generallieutenant von Wimpfen.)	8,083	36
Gesammtausgabe	63,917	6

Gleichzeitig wurde beschlossen: Es soll zu Bestreitung der Bedürfnisse des Rechnungsjahres vom 1. Juli 1827 bis 30. Juni 1828 der neunte Theil des verfassungsmäßigen Geld-

contingents mit 59,914 Fr. 44 Rp. von den hohen Ständen erhoben werden, wovon die eine Hälfte im kommenden Herbstmonat, die andere im kommenden Jänner 1828 der Central-Casse einzuliefern ist.

Der Rathschlag über das eidgenössische Münzwesen bot, hinsichtlich des Concordats für Nichtausprägung von Scheidemünzen auf 20 Jahre von 1824 an gerechnet, keine Veränderung dar, indem die Stände Glarus, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf nochmals den Beitritt ablehnten, allein die jährlich wiederholte Einladung an dieselben zum Beitritt auch jetzt nochmals von 14 Ständen wiederholt ward. Bedeutsamer aber ward der nun instruktionsgemäß vorgenommne Rathschlag über die Rükziehung der helvetischen Scheidemünzen. Ein Commissionalbericht über diese Angelegenheit setzt alle Momente der Verhandlung in's Klare, und man will ihm hier einige Stellen entheben: „Der Tagsatzungsbeschluß vom 14 Juli 1819 bestimmte die freie und ungehinderte Circulation der helvetischen Münzen, mit der beigefügten Erklärung, daß auch ihre Zurückziehung, ohne Theilnahme der Kantone, welche nicht in der helvetischen Republick begriffen waren, seiner Zeit geschehen solle. Den 19 Juli 1824 wurde dieser Beschluß bestätigt, und der Curs der helvetischen Münzen in allen Kantonen, die in der helvetischen Republick inbegriffen gewesen, ferners gesichert. Allein die Handhabung dieser Beschlüsse fand bald bedeutende Schwierigkeiten, die sich unter ganz veränderten Verhältnissen von Tag zu Tag vermehrten, bis endlich partielle Verbote der helvetischen Münze von Seite einzelner Kantone vorangiengen, bis der Münzverein der westlichen Kantone eine bedeutende Summe derselben nach dem Nennwerth einwechselte, vorläufig in ihre Kassen niederlegte und den Rest ausser Umlauf setzte, bis sich letztlich auch verschiedene östliche Kantone zu einem Münzverein verbanden, die auf ihrem Gebiet befindliche helvetische Münze zurückzogen, und dann ebenfalls Verbote gegen ihren fernern Umlauf erliessen. Unter solchen Umständen ward die gemeinsame Zurückziehung ein Vorwurf gemeinsamer Berathung. — Das Geld, als Hülfsmittel zu freiem Verkehr und wechselseitigem Austausch, sollte in seinem innern Gehalt einen bestimmten Werth darstellen, bis dem Metall von den Regierungen durch ihren Stämpel ein willkürlicher Werth gegeben, und demnach der Stäm-

pel von dem Metallwerth unterschieden würde. Dieser willkürliche Werth des Geldes beruht aber auf dem Credit des Landes, und steht unter der Garantie des Staates, der denselben gebraucht, oder nach Umständen mißbraucht hat, und der mithin so, wie er statt des wirklichen Metallgehalts einen größern Nominalwerth unter das Publikum streute, dadurch auch gegen das Publikum eine Schuld eingieng, für die er fortwährend verantwortlich bleibt. Der Staat hat sonach die Verbindlichkeit, für diese eingegangene Schuld einzustehen, und hinsichtlich der Anerkennung und Tilgung derselben nicht blos zu leisten, was ihm schon die Erhaltung seines öffentlichen Credits, mithin sein eigenes Interesse gebietet, sondern auch, wie die Instruktion eines hohen Standes in dem gegebenen Falle so lebhaft vor die Augen stellt: „was Gerechtigkeit, Ehre und Ansehen der gesammten Eidgenossenschaft, Aufrechthaltung von Treue und Glauben in dieser dringendst fordern, daß die gegen das Publikum kontrahirte Schuld vom Schuldner, der kein anderer als die Eidgenossenschaft selbst ist, des Gänzlichen abgetragen werde.“ Auf diese Weise ist die helvetische Münze eine Nationalschuld sämmtlicher Stände, welche zur helvetischen Republik gehörten, und wird von denselben auch als eine, ihnen allen zugehörende Last gemeinschaftlich getragen werden müssen. Wie hoch sich dann diese Last belaufe, läßt sich zum Voraus schwerlich mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen, und überhaupt nichs anderes davon sagen, als daß in einer, von dem Münzverein der westlichen Kantone angestellten Berechnung, die zurückzuziehende Summe auf 320,000 Franken, zu 1/3 Silbermünze und 2/3 Batzen und Halbbatzen, angenommen worden ist, — eine Angabe, die wahrscheinlich noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürfte. Genug für einmal, daß diese Last, sei sie nun welche sie wolle, in einem Augenblick ihr Dasein erhielt, in welchem schon eine große Münzverschiedenheit, aber dennoch kein Ueberfluß an Scheidemünze vorwaltete, und in welchem sie um so leichter in Circulation kam, als ihre Masse in keinem Fall so groß war, um das eine oder andere der verschiedenen Münzsysteme drücken zu können. Dennoch schlugen ihr aber die östlichen Kantone durch Annahme des Reichsfusses und die Erhöhung des Thalers die ersten Wunden, und die westlichen Kantone verfielen in einen andern Fehler, indem sie durch Münzprägen ihre jährlichen Staatseinkünfte zu vermehren, und auf dem Regale der

Münze einen großen Gewinn suchten, der dann als eine neue Beschwerde von dem ganzen Land zu tragen war. So entstand der Ueberschwall an Scheidemünze, der jedem Käufer empfindlich sein, dessen große Nachtheile aber zunächst die arbeitende und die ärmere Klasse drücken, und mit dem vollen Gewicht wohlverdienter Weise ausschließlich auf die helvetische Scheidemünze zurückfallen mußte, weil diese einzig, nach dem vielbeliebten Bilde der Heimathlosen, von keiner Seite in Schutz genommen wurde, hingegen aber allseitige Verfolgung fand. Die Commission enthält sich, diese Verfolgung im Nähern zu charakterisiren, und statt durch hin und wieder gehörte Vorwürfe zu ähnlichen, mehr und minder eben so begründeten Gegenvorwürfen einen unangenehmen Anklang zu geben, bleibt sie bei der Thatsache stehen, daß die helvetische Scheidemünze jetzt allgemein verboten sei — und eben darum glaubt sie auch, daß bei so bewandten Umständen die Einziehung der helvetischen Münze durch Ehre und Pflicht der Nation geboten werde, daß endlich, so wie staatswirthschaftliche Gründe sie empfehlen, diese Einziehung von nun an unter dem Gesetze der Nothwendigkeit stehe und aufhöre, Gegenstand verschiedener Meinungen zu sein. Wenn sich dem unerachtet aber verschiedene Stimmen gegen die angetragene Einziehung haben vernehmen lassen, und entweder in den ehevorigen, bereits der Vergangenheit angehörenden Zustand zurücktreten, oder der Meinung den Vorzug geben möchten, daß die helvetische Münze, in der Hoffnung „sie werde sich von selbst verlieren“, fernerhin in allen eidgenössischen Ständen freien und ungehinderten Kurs genießen solle, so dürfte nach der bisherigen Erfahrung der Erfolg wahrscheinlich hinter allen dergleichen, auch noch so bescheidenen Wünschen zurückbleiben, und weder die Unmöglichkeit unbeachtet bleiben, unter den gegebenen Umständen einen solchen Beschluß zu handhaben, noch die Unbilligkeit verkannt werden, daß eine Scheidemünze, die schon wegen des angenommenen vierundzwanzig Guldenfußes in den östlichen Kantonen keinen Eingang findet, und ausschließlich in die westlichen Kantone zurückgedrängt würde, unter dem leeren Vorwand einer freien Cirkulation dem einen gleich verpflichteten Theil defacto ohne Entgeld abgenommen, und dem andern, nicht minder Berechrechtigten, die ganze gemeinschaftliche Beschwerde aufgewälzt werde. Diese einzige Betrachtung und der freundeidgenössische Sinn

und das Gerechtigkeitsgefühl der betreffenden Stände lassen mit Zuversicht erwarten, daß dieselben auf allfällig abweichenden Ansichten nicht beharren, und sich mit der Mehrheit der übrigen Stände ebenfalls zu dem Beschluß einer nunmehr vorzunehmenden gemeinschaftlichen Einziehung der helvetischen Münze vereinigen werden. Freilich wird dadurch die Bedenklichkeit nicht gehoben, „daß für so lange, als die bedauerliche Verwirrung im Münzwesen, und das Verrufen von Kanton gegen Kanton fortdauere, namentlich aber so lange nicht auf das Recht zu weiterer Ausprägung von Scheidemünzen allgemein, wenigstens für eine hinlängliche Zahl von Jahren, Verzicht geleistet werde, eine solche Maaßregel als durchaus ungenügend und gegen ein Uebermaß von Scheidemünzen keinerlei Beruhigung gewährend erscheinen müsse." Allein selbst in dieser Voraussetzung wäre der große und wohlthätige Einfluß der vorgeschlagenen Maaßregel nicht zu verkennen, und dieselbe, wenn sie auch noch als ungenügend erscheinen sollte, doch als die erste und zwar als eine durchgreifende Maaßnahme zur Abhilfe des bisherigen Uebels zu betrachten, durch welche nicht nur eine bedeutende Summe Münze auf die Seite gebracht, sondern mehrere Stände, die das Nachtheilige ihrer Cirkulation am lebhaftesten empfinden, ebenfalls bewogen würden, zu weitern Maaßregeln nachdrucksam die Hand zu bieten, und so, wie die concordierenden westlichen Kantone bereits das Beispiel dazu gegeben, durch freiwillige Zurückziehung des Uebermaaßes ihrer eigenen Scheidemünze zu einem Zwecke mitzuwirken, dessen Erreichung längst schon Gegenstand des allgemeinen Wunsches und vieler fruchtloser Versuche war, aber nur dem gemeinschaftlichen Willen und den übereinstimmenden Leistungen aller hohen Stände möglich sein wird." — Die Tagsatzung nach einer Erörterung, in welcher sich alle frühern Stimmenabweichungen ziemlich wiederholten, faßte mit 10½ Stimmen (der Mehrheit von den in der Sache befaßten Stände) nachfolgenden Beschluß: „1. Die Zurückziehung und Liquidation der helvetischen Scheidemünze, der Fünfbatzen-, der Batzen- und der Halbbatzenstücke, soll, in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Juli 1819, unter der Aufsicht und Leitung des eidgenössischen Vororts geschehen. 2. Der Vorort wird für diese Einziehung eine Zeitfrist bestimmen, welche gleichmäßig in allen eidgenössischen Ständen öffentlich kund

gemacht werden soll. 3. Die bestehende Finanzbehörde eines jeden Standes erhält den Auftrag, die helvetische Scheidemünze nach ihrem Nennwerth einzulösen, und nach Ablauf des bestimmten Termins einen speziviscchen Bordereau über den Betrag und die einzelnen Sorten derselben, die sich in ihrem Besitze befinden, dem Vorort einzusenden. 4. Der Vorort wird unter seiner Aufsicht und Garantie die Vernichtung der eingezogenen Münze veranstalten. 5. Die Liquidation wird für gemeinschaftliche Rechnung vorgenommen, von den Ständen für den Gewinn, welchen sie bei einer frühern Einziehung (wobei nicht der volle Nennwerth der Münze vergütet ward) allfällig haben mochten, treue Rechnung getragen, und der sich nach beendigter Liquidation erzeigende Verlust, im Verhältniß der dermaligen Geldscala, an sämmtliche Stände vertheilt, jedoch ohne Theilnahme derjenigen Kantone, welche nicht in der helvetischen Republik begriffen waren. 6. Nach Beendigung dieser Liquidation wird die helvetische Scheidemünze allgemein verrufen und außer Kurs gesetzt.“ Während diesem Beschlusse (zum Theil mit Ratifikationsvorbehalt) die Stände Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn, Basel, Glarus, Aargau, Waadt, Wallis, Zug und Appenzell Außerrhoden beistimmten, nahmen ihn ad referendum die Gesandtschaften von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Appenzell Innerrhoden. Diese wurden eingeladen bis Mitte Jänners 1828 ihre Entschlüsse dem Vorort kund zu machen. Graubünden, Neuenburg und Genf, als die nicht zur helvetischen Republik gehörten, bleiben der Sache fremd.

Die vorjährige Einladung der Tagsatzung an alle betreffenden Stände *), daß sie ihre Consumo-Steuerverordnungen nach dem Sinn des eilften Art. des Bundesvertrags modifizieren, und dieselben für den innern Verkehr unnachtheilig machen möchten, war fruchtlos geblieben. Darum erneuerte sich auch dießmal der Kampf oder Widerspruch des freien und des fiskalischen Systems. Der Grundsatz des freien Verkehrs mit schweizerischen Landeserzeugnissen und Waaren von einem Kanton zum andern geht, nach der Ueberzeugung

---

*) Vergl. Helvetia 2r Bd. 1826, S. 620 ff.

der großen Mehrheit der Kantone, aus dem innersten Wesen und Leben des gegenwärtigen Bundes hervor. Er ist ein höchst wichtiges Interesse des gesammten Vaterlandes, ein wirksames Beförderungsmittel der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, ein festes und starkes Band der Liebe, der Eintracht und des guten Einverständnisses unter allen Eidgenossen. In Vergleichung mit frühern Zeiten, wo, für den Umlauf schweizerischer Landesprodukte und Waaren im Innern der Eidgenossenschaft, keine andere Gewährleistung als einzig der besondere Vortheil jedes einzelnen Kantons vorhanden war, herrscht freilich jetzt größere Freiheit; zu eigentlichen Sperren von Kanton gegen Kanton ist es noch nicht wieder gekommen; man will in der Ausübung der einseitig, oft vielleicht unrichtig gewürdigten Convenienz noch Maaß und Ziel beobachten, man giebt sich wenigstens Mühe, die Abweichung zu rechtfertigen, und sucht die Klage zu beschwichtigen. Indessen scheint dieser Kantonalkonvenienz bereits an mehreren Orten und in manchen Beziehungen ein entschiedener Vorzug vor dem allgemeinen Wohle der Schweiz eingeräumt werden zu wollen. H i e r geschieht es durch solche Consumo-Steuern, deren übermäßig hoher Betrag, da er ohne Unterscheidung des Werthes von der Waare gefordert wird, jede Konkurrenz des schweizerischen gemeinen Erzeugnisses mit dem kostbarern Produkt des Auslandes unmöglich macht; d o r t und häufiger noch durch Abgaben, welche, unter dem ganz unrichtigen Namen des V e r b r a u c h s, die von andern eidgenössischen Ständen eingeführten Produkte, als: Wein, Most, gebrannte Wasser u. s. w. belasten, während hingegen das nämliche Erzeugniß des eigenen Kantons davon befreit bleibt, — also durch eigentliche K a n t o n a l g r e n z a b g a b e n oder E i n f u h r z ö l l e, welche im Innern der Schweiz nicht bestehen sollten, und als ein offenbarer Eingriff in die eidgenössischen Rechte und Befugnisse zu betrachten sind. So wird dann der allgemeine Verkehr bedeutend erschwert, der Eidgenosse durch mancherlei, dem eigenen Kantonsbürger bewilligte Ausnahmen oder Vorzüge empfindlich beeinträchtigt, und die Fortdauer solcher einseitigen Maaßregeln, ungeachtet wiederholter Vorstellungen und Einladungen der Bundesbehörde, nährt und vermehrt mit jedem Jahre die erweckten Besorgnisse. — Viele, aus diesem Zustande der Dinge hervorgehende Nachtheile sind auch im dießjährigen Rath-

schlage kräftig geschildert worden. Man hat das dringende Bedürfniß einer allseitigen treuen Anschließung an freisinnigere Grundsätze, welche allein dem gemeinsamen Vaterlande frommen können, gezeigt; man hat die Begründung des freien Verkehrs im wirklichen Bundesvertrage unter dem doppelten Gesichtspunkt eines Rechtes aller Eidgenossen und hinwieder einer durch jede Kantonsregierung genau zu beachtenden Pflicht dargewiesen, der Vorschrift des eilften Artikels nachdrücklich gerufen, die Gewährleistung des freien Kaufs und Verkaufs und der unbeschwerten Ein- und Ausfuhr der schweizerischen Landeserzeugnisse und Waaren, als den natürlichen und einzig verständlichen Sinn dieses Bundesartikels, noch einmal erörtert; man hat endlich die Unzulässigkeit jeder einseitigen Auslegung desselben, zum bloßen finanziellen Vortheil einzelner Kantone, einleuchtend gemacht, und das Recht, eine dießfällige Erklärung zu geben, ausschließlich für die Tagsatzung vindicirt; — alles dieses eben so vollständig und nachdrücklich, wie bereits in den letztverflossenen Jahren. Mit mehr oder minder Ausführlichkeit haben sich in diesem Sinn alle diejenigen Gesandtschaften ausgesprochen, durch welche bereits früher das Ansehen und die Verbindlichkeit der nämlichen Grundsätze vertheidigt worden war. Die Gesandten von Zug, Solothurn, St. Gallen und Neuenburg verlangten dießmal ausdrücklich: die Tagsatzung möchte ohne weitern Verzug den wohlthätigen Sinn des eilften Artikels der Bundesakte, vermitteltst einer offiziellen Erklärung, außer allen Zweifel setzen.

In abweichendem Sinn erklärte sich zuerst die Gesandtschaft von Wallis, nachher insbesondere aber diejenige von Bern. „In der doppelten Eigenschaft eines Bundesglieds und eines mit der eidgenössischen Geschäftsführung abwechselnd beauftragten Standes, ist es für Bern (so drückte sich sein Gesandter aus) stets eine heilige Pflicht, in allen eidgenössischen Verhältnissen alle eidgenössischen Obliegenheiten zu erfüllen. Um so schmerzlicher muß es ihm daher fallen, in der vorwaltenden Angelegenheit eine von der Mehrheit der Stände abweichende Ansicht zu haben, eine Ansicht, welche man als einen Verstoß gegen die bundesmäßigen Verhältnisse auszulegen scheint, und welche dennoch unter dem zweifachen Gesichtspunkte, einerseits eines großen und wichtigen Interesses und anderseits eines

positiven Rechts, sich vollkommen rechtfertigen läßt. Der vorliegende Gegenstand berührt solche große Interessen. Pflichten der Erhaltung für ein armes, aber nicht unbedeutendes Rebland im eigenen Kanton haben die Regierung von Bern bewogen, Maaßregeln zu treffen, wodurch, bei einer jährlichen Einfuhr von 45,000 Saum Weins in den Kanton, der Absatz des im Lande selbst erzeugten Gewächses durch Aufrechthaltung eines Mittelpreises möglich bleibt. Statt des hiefür eingeschlagenen Pfades, hätte sie allerdings den Anbauern dieses Weinlandes Prämien ertheilen, oder durch eine künstlichere Consumo-Steuer Erleichterungen gewähren können, gegen welche keine Reklamationen anderer Stände gedenkbar gewesen wären. Sie will aber einerseits lediglich die wirkliche Produktion in ihrem Zustande erhalten, und anderseits giebt sie ihren Verordnungen gern das Gepräge biederer Offenheit, nicht aber dasjenige einer bloß scheinbaren Beachtung der Wünsche ihrer Miteidgenossen. Wo Verhältnisse einer dringenden Nothwendigkeit nicht vor Allem beachtet werden müssen, ist Bern gewiß weit entfernt, dem Verkehr im Innern der Schweiz Hemmungen entgegen zu stellen; sein ernstes Bestreben geht vielmehr auf Erleichterung desselben, dem Wesen und nicht bloß dem Namen nach; und nicht diesem Stande ist es beizumessen, wenn nicht vor wenigen Jahren durch gemeinsame Verfügungen in Hinsicht fremder Produkte der Verkehr im Innern, zumal mit Schweizerweinen, noch besser gesichert und begünstigt werden konnte. *) Vergeblich sucht man durch Auslegung des Art. XI des Bundesvertrags die freie Einfuhr als unzertrennlich von der Gewährleistung freier Aus- und Durchfuhr, und diesen Artikel nach seinem einfachen Wortlaut, das heißt in ausschließlicher Beziehung auf die letztere, als unstatthaft und unzureichend vorzustellen; derselbe hat dennoch einen wohlthätigen Sinn, und weiset einen großen Vorschritt auf den innern Verkehr, im Gegensatz zu dessen ehemaligem Zustande, dar; dadurch nämlich ist die Aufhebung des früher oft angewendeten, den eidgenössischen Verhältnissen so wenig zusagenden Sperr-Systems von einem Stand gegen den andern ausgesprochen. Dabei be-

*) Rückblick auf das Retorsions-System, womit Berns fiskalisches System allerdings eine wesentliche Stütze und Verbreitung durch die Schweiz erhalten haben würde.

merkt der Herr Gesandte, wie während der Mediationsverfassung, da, in Folge bestimmter Vorschrift, der freie Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der Landeserzeugnisse gewährleistet war, dannzumal jedoch im Kanton eine allgemeine Consumo-Abgabe von 3 Rp. auf schweizerischen, und von 10 Rp. auf fremden Weinen bestanden habe; wie zu Anfang des Jahres 1814 aber eine neue veränderte Ohmgeldverordnung erschienen sei, welche alle einzuführenden Weine gleichmäßig mit 5 Rp. belegte; wie Bern erst später, ohne Widerruf des erwähnten Gesetzes, in den neuen Bund getreten sei, bei Berathung über den betreffenden Artikel der neuen Bundesakte vorerst der frühern Fassung, wodurch die freie Cirkulation der Landesprodukte der Lebensmittel, der Kaufmannsgüter und des Viehes gewährleistet werden sollte, seine Zustimmung nicht ertheilt habe — und hingegen später der wirklichen Fassung, in welcher statt des Ausdrucks: freie Cirkulation, derjenige von freiem Kaufe freier Aus- und Durchfuhr vorkomme, beigetreten sei; alle diese Vorgänge begründen für den Stand Bern ein positives Recht zur fortgesetzten Anwendung seiner gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrauchsteuer. Der Sinn des Art. XI in Vergleichung mit den demselben vorausgegangenen Verhandlungen, ist also klar und deutlich, eine Erläuterung desselben unnöthig, und nirgends findet sich die Befugniß, ein Mehreres festzusetzen, als der Bund wirklich bestimmt und festgesetzt hat. Daher ist es der sehnlichste Wunsch des Standes Bern, die hohen Stände möchten allgemein der Ueberzeugung Raum geben, daß von seiner Seite keine unfreundliche Absicht obwalte, sondern ein wahres Verhältniß der Noth, und daß bei einem so klar vorliegenden rechtlichen Standpunkte, so wie in Beziehung auf die Folgen, es vielleicht vortheilhafter wäre, solche Berathungen und Verhandlungen, die mit jedem Jahr bedenklicher würden, nicht länger fortzusetzen." — Dem Vortrag der Gesandtschaft von Bern setzten mehrere Gesandtschaften und namentlich Zürich, Luzern und Solothurn noch manche widerlegende Bemerkungen entgegen, worunter folgende sich befinden: „1. Wenn auch der Stand Bern im Jahr 1814 eine erste Fassung des Bundesartikels in Beziehung auf den freien Umlauf der Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren, eine Fassung, welche in Wort und Ausdruck von der jetzigen etwas verschieden gewesen, bloß

ad referendum genommen hat, so begründet dieß noch keine Folgerung zu Gunsten seines jetzigen Systems; ja man kann darin nicht einmal einen klaren Beweis seiner damaligen Gesinnung erblicken; den es hat dieser hohe Stand noch später zu zweimalen, vor dem Abschluß des Bundesvertrags, die neuere, jetzige Fassung des nämlichen Artikels evenfalls ad referendum genommen, woraus mit Zuversicht geschlossen werden darf, daß Berns Regierung unter beiden Fassungen keinen wesentlichen Unterschied wahrgenommen, sondern dieselben für gleichbedeutend angesehen habe. In keinem Falle aber ließe sich aus einem solchen Vorbehalt des Referendums die Vermuthung schöpfen, als ob der Stand Bern allen Bestimmungen zu Gunsten des freien Verkehrs unter den Kantonen seine Zustimmung habe versagen wollen. 2. Auch der Umstand, daß die Ohmgeldsverordnung vor Abschließung des Bundes erlassen worden sei, beweise für die Bundesgemäßheit ihrer Fortdauer gar nichts, und der Grund, welcher hieraus geschöpft werden will, finde sich bereits durch den Abscheid von 1825 sattsam widerlegt. „Als es (wird daselbst bemerkt) um Errichtung des Bundes zu thun gewesen, haben die eidgenössischen Stände dem gegenseitigen ökonomischen Verkehr, und den allfälligen Eingriffen in denselben, wenig Aufmerksamkeit widmen können; vorzüglich aber sich der Ueberzeugung hingeben dürfen, daß der Bund selbst jede solche Unbill beseitigen, daß er alles zum Zweck einer wohlthätigen, brüderlichen Vereinigung leiten und ausgleichen werde.“ Die Vorschrift des eilften Artikels, wie sie nun vorliegt, nach ihrem einfachen, natürlichen, dem Zwecke des Bundes wie dem Bedürfniß und der Gesinnung der Eidgenossen entsprechenden Sinn, ist jetzt und in Zukunst die einzige gültige, für Alle gleich bindende Regel. 3. Der Armuth uud dem Bedürfniß ihres nur geringen Wein erzeugenden Landesbezirks aufzuhelfen, hat die Regierung von Bern, so wie alle Mittel, allerdings auch das vollste Recht; daß aber, um dieses zu bewirken, eine solche Verfügung, wie die Verzollung der Produkte anderer Kantone, habe ergriffen werden müssen, hat man bis dahin noch keineswegs erwiesen. Diese Verfügung erscheint als eine rein finanzielle Maaßregel. Sie wurde vermuthlich um des Ertrags der Abgabe willen angeordnet, und wird ohne Zweifel auch jetzt dieses Interesses wegen beibehalten. Wenn aber ähnliche ein-

seitige Convenienz-Rücksichten auch in andern Kantonen vorherrschend würden, wenn man, wie hier den Wein, dort Frucht und Mehl, oder Tabak, oder Eisen, überhaupt alle und jede Waare nach Willkür belegen wollte, wohin würde dieß führen? Bald müßte unter den Eidgenossen aller Handel und Verkehr aufhören, und die gegenseitige Befolgung eines Systems, zu welchem doch kein Stand ein mehreres Recht als der andere haben kann, wäre die Klippe, an welcher Friede, Eintracht und Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft scheitern müßten." — Der Schluß dieses Rathschlages traf alsdann wieder mit dem vorjährigen zusammen. Die Mehrheit der Gesandtschaften beschloß nämlich: „Die dringende freundeidgenössische Einladung durch den Abscheid an alle betreffenden hohen Stände neuerdings zu richten, daß sie ihre Consumo-Verordnungen nach dem wohlthätigen Sinn des eilften Artikels des Bundesvertrags modifizieren, und dieselben von nun an für den innern Landesverkehr und den Handelstransit im Allgemeinen, so wie in näherer Beziehung auf benachbarte Stände, unnachtheilig machen mögen." Die Gesandten von Bern und Wallis bezogen sich auf ihre gemachten Erklärungen, diejenigen von Schwyz, Aargau und Nidwalden aber nahmen die ganze Verhandlung ad referendum.

Jene Vorschläge zu einem durch reducirte Zölle abgeänderten Zollsystem für den Transit der Waaren, die auf der Commerzialstraße von Rorschach bis Genf, oder den nördlich derselben liegenden Straßen spediert werden *), welche voriges Jahr ad instruendum von den Gesandtschaften der dreizehn durch die Maaßnahme betroffenen Stände waren genommen worden, hatten im Februar dieses Jahres eine zu Zürich versammelte Conferenz von Abgeordneten eben dieser Stände veranlaßt, worin der erste Entwurf für das zwischen ihnen abzuschließende Concordat zur Erleichterung des Frachtfuhrwesens und Waarentransits verschiedentliche Modifikationen erhielt, und alsdann (nicht ohne damals schon erklärten Widerspruch etlicher Kantone) in seiner abgeänderten Gestalt allen Ständen zur Instruktion für die Tagsatzung mitgetheilt ward. Bei dieser indeß schien nun ein nochmaliger, vorläufiger Zusammentritt der Gesand-

---

*) Vergl. Helvetia, 2r Bd. 1826. S. 620. ff.

ten eben jener Stände, deren Uebereinstimmung für die Sache entscheidend sein mußte, erforderlich, und er ward (am 25. Juli) in Beisein des eidgenössischen Zollrevisors Herrn Zellwegers abgehalten. Dabei wurden nun von den Ständen Waadt, Schaffhausen und Thurgau wesentliche Einwendungen vorgetragen, von den andern theils unbedingte, theils mit minder wesentlichen Vorbehalten begleitete Zustimmungen ausgesprochen. Der Gesandte von Waadt eröffnete: es habe seine Regierung, zwar weniger mit Gewärtigung wichtiger Ergebnisse, als um den Mitständen einen erneuerten Beweis seiner eidgenössischen Gesinnungen zu liefern, ihr Gutachten auf Genehmigung des Concordats abgestellt, in wie fern es den eigentlichen schweizerischen Transit aus dem Ausland wieder ins Ausland, nicht aber denjenigen aus einem eidgenössischen Kanton in auswärtige Staaten betreffe, und daß der Große Rath den Antrag, mit Vorbehalt der erforderlichen Vorsichtsnahmen gegen Defraudationen wirklich gutgeheißen habe. Beide Behörden hätten sich hingegen förmlich gegen die Ausdehnung des Concordats auf die letztere Transitgattung erklärt. Der Gesandte glaubte übrigens, daß mehr, denn die angetragene Reduction der Gebühren, der entsprechende Zug und Unterhalt der Straßen, sichere Spedition u. s. f. die Rettung des Transits bewirken können. Der Gesandte von Schaffhausen erklärte unumwunden den Nichtbeitritt seiner Committenten, bei denen die Ueberzeugung obwaltet, daß das entworfene Concordat den beabsichtigten Zweck nicht erreichen möge. Die Motive dieser Ueberzeugung entwickelte er sowohl aus den allgemeinen Verhältnissen des Bundes, als aus der besondern, in Lokalität und Herkommen des Standes Schaffhausen begründeten Stellung. In ersterer Hinsicht tritt dem für das Wohl des Vaterlandes sich hingebenden Magistrat ein Föderativbund entgegen, der, so sehr er auch, aus historischem und staatsrechtlichem Gesichtspunkte betrachtet, den Bedürfnissen der Schweiz in Bezug auf ihre innern Angelegenheiten zusagen mag, dann doch in ihren Verhältnissen gegen das Ausland, das mit centralisirten Kräften regiert wird, sie, gegenüber den auswärtigen Staaten, in entschiedenen Nachtheil versetzt, und alle und jede auch noch so trefflich combinirten Verfügungen entweder in ihrem Entstehen schon verkümmert, oder doch in der Ausführung lähmt. Es wird daher auch nimmer das vorgeschlagene Concordat die

schon längst ersehnten Früchte tragen, und derjenige Stand, der ohne Compensation besondere Einbußen zu machen hat, soll reiflich überlegen, auf daß er nicht einen Fehltritt thue. Man suche in dieser Erklärung keinerlei Abneigung gegen unmittelbare Mitwirkung zu Beförderung des gemeinsamen Wohls; denn es geht aus den Bundesverhältnissen hervor, daß dieses selbst wesentlich durch den Wohlstand des einzelnen Bundesgliedes bedingt ist, und daß es nicht bloß in den Rechten, sondern eben sowohl in den Pflichten der einzelnen Regierung liegt, die eigenen Interessen, insoweit sie wenigstens nicht mit dem allgemeinen Bedürfniß in offenem Widerspruch stehen, mit Aufmerksamkeit zu betrachten. Auch liegt schon darin ein Uebelstand, daß einerseits von den Kantonen, deren mehrere nur geringe Zölle beziehen, neue um so schmerzlichere Opfer geheischt werden, während anderseits die eidgenössische Grenzgebühr fortbesteht. In besonderer Beziehung sodann findet die Gesandtschaft, daß der Transit von Schaffhausen allzu unwesentlich ist, um die dortige Regierung zur Bekämpfung jener vielen Schwierigkeiten zu ermuntern, die mit der neuen Regulierung des Transitzollwesens nothwendig verbunden wären. Hierunter ist die, in Schaffhausen unzulässige Verbindung des Weggeldes mit dem Zoll, die mit dem Concordat erstehende allgemeine Tendenz zu fraudulöser Transportierung jedweden Kaufmannsgutes als Transitguts, die Unmöglichkeit, solcher durch hinlängliche Beamten vorzubeugen, dann die bei gemischten Ladungen entstehenden besondern Hindernisse, und endlich die ökonomische Einbuße zu zählen, in Folge welcher wenig oder nichts mehr zum Unterhalt der Straßen übrig bleibt. — Der Gesandte von Thurgau dann, die Ansichten von Schaffhauseu meist theilend, erklärte im Namen seines Standes, daß dieser sich nicht entschließen könne, um eines sehr unsichern Erfolgs willen, auch noch den einzigen Zoll hinzugeben, den er gegenwärtig, als zum Straßenunterhalt unerläßlich nothwendig, bezieht, und daß derselbe demnach dem vorgeschlagenen Concordate nicht beitrete. — In seiner Würdigung der abweichenden Ansichten aller Art, die in der Conferenz vorgetragen wurden, hat alsdann der Zollrevisor, Hr. Zellweger, hinsichtlich der drei eigentlich dissentirenden Stände bemerkt: Wenn Schaffhausen allerdings den entschiedensten Widerspruch bildet, so sollte doch selbst diesen Stand eine wiederholte Prüfung seiner Lage überzeugen, daß auch ihm jegliche Verbesserung im

Transitzollwesen, zumal eine durch das Gebiet mehrerer Kantone bis an die jenseitige Landgrenze fortlaufend regulirte Zollinie, von großer Wichtigkeit sein müsse. Herr Zellweger läßt zwar der Ansicht von Schaffhausen, daß auch die vereinzelten Bestrebungen dieses oder jenes Standes von Nutzen für den Verkehr sein können, volle Gerechtigkeit widerfahren, in so weit solche einzelne Verfügungen in so beschränktem Maaße getroffen würden. Anders wäre die Folge vielfacher solcher Neuerungen lediglich eine Quelle abermaliger Verwirrung und einer noch wesentlichern Störung; und in ersterm Falle könnte der Erfolg dann doch nicht von Wichtigkeit sein, und leicht überschätzt werden. Auch von Thurgau erwartet der Hr. Zollrevisor immer noch einen willfährigen Entschluß, welchen herbeizuführen die Berechnung seines Gesammtzolles, nicht nach dem wirklichen Bezug, sondern nach urkundlicher Berechtigung, wohl geeignet sein sollte. Die Restriktion von Waadt erklärte er hingegen in allen Beziehungen als unzuläßig. Während hier und da die schweizerischen Straßen unter sich, um die Concurrenz zu behaupten, in Wettstreit gerathen, der gegenseitig zu verschiedenen Herabsetzungen und Opfern nöthigen dürfte, während also eine Verminderung der Spesen auch in dem Falle eintreten würde, wo keine Concurrenz des Auslandes zu befürchten wäre, müßte hinwieder die unvollständige Ausführung des Concordats, oder dessen gänzliches Unterbleiben, diese nämliche Concurrenz zu Gunsten des Auslandes in jenen Straßeneinrichtungen unterstützen, wo die topographischen Verhältnisse ein Uebergewicht desselben ohnehin zulassen. So wie daher der Transit in allen Richtungen directe oder indirecte Einbußen machen würde, so müßte im Innern insbesondere die Beschränkung des Concordats auf die reine Durchfuhr vom Auslande wieder ins Ausland den so ergiebigen Entrepothandel völlig zerstören. Mit einem endlichen Rückblick auch auf die schwierige Stellung der Eidgenossenschaft bei Negociationen von Handelsverträgen, weiset Hr. Zellweger annoch auf die wesentlichen Vortheile, welche ein nach und nach herzustellendes, auf Einfachheit und Consequenz beruhendes Zollsystem gewähren müßte; Vortheile, welche jetzt, wegen der mannigfaltigen, hier und da im Widerspruch sich kreuzenden Interessen meistens verscherzt worden, und auch dann nicht zu erreichen wären, wenn jeder Kanton selbst die besten Zolleinrichtungen für sich allein treffen würde. —

Das Ergebniß der Conferenz gieng nun dahin: Es solle das Protocoll dieser Vorberathung der Tagsatzung zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung überreicht werden, mit dem Ansuchen (dem jedoch Schaffhausen, Thurgau und Waadt nicht beipflichten): „Es möchte der Bundesbehörde belieben, dem Vororte hinreichende Vollmachten und Aufträge zu dem Ende zu ertheilen, daß er von sich aus, oder mittels Beiziehung des eidgenössischen Hrn. Zollrevisors, auf die abweichenden Stände zum Zweck einer allgemeinen Vereinigung, auf die Basis des vorliegenden Concordatsentwurfs, nach Möglichkeit einwirke, und sodann die Ergebnisse der daherigen Schritte sämmtlichen Ständen ad instruendum mittheile.

In der Tagsatzung selbst dann, wo hierauf (6 August) eine allgemeine Berathung statt fand, sönderten sich zuerst wieder die Stände Uri, Schwyz, Graubünden und Tessin von der Theilnahme am Rathschlag ab, auf frühere Erklärungen sich beziehend und damit übereinstimmend nochmals erinnernd, daß sie dafürhalten, es sollte die Tagsatzung überhaupt mit einem Gegenstande sich nicht befassen, welcher vielmehr den betreffenden Ständen unbedingt anheimzustellen wäre, in der gerechten Voraussetzung jedoch, daß aus einer solchen Uebereinkunft keine Gefährdung der Rechte anderer Kantone entstehe. Unterwalden blieb beim Referendum stehen. Die Gesandten von Luzern, Glarus, Zug und Wallis drückten die Befriedigung aus, die ihre zwar nicht unmittelbar interessirten Stände aus der Zustandbringung des Concordats schöpfen würden, und der Gesandte von Wallis verband damit den Ausdruck des Wunsches und der Erwartung, daß ähnliche Grundsätze und Ausarbeitungen auch auf andere Kantone und Transitstraßen der Schweiz in Anwendung kommen werden. Von den unmittelbar betroffenen Ständen will man nicht wiederholen, was ihre Gesandten, meist übereinstimmend mit den Aeusserungen, die sie in der unmittelbar vorausgegangnen Conferenz gemacht hatten, auch jetzt wieder vortrugen, um einzig nur bei den weiter gehenden neuen Aeusserungen des Gesandten vom Kanton Waadt und den dadurch veranlaßten Entgegnungen Zürichs zu verweilen. Wesentlich sagte jener, was hier folgt: „Weil die Abneigung des Kantons Waadt für die jetzt in Erörterung liegenden Maaßnahmen zu widrigen Auslegungen den Anlaß gegeben zu haben scheint, so hält die Gesandtschaft sich ver-

pflichtet, theils die ganz eigenthümliche Lage des Kantons, theils die wichtigen Beweggründe, welche den Entschluß seiner Regierung leiten mußten, näher zu entwickeln. Vorerst dürfte man es vielleicht befremdlich finden, das Begehren für Verzichtleistung auf einen großen Theil seiner Zölle an den Kanton Waadt in einem Augenblicke gestellt zu sehen, wo die Tagsatzung auf noch unbestimmte Zeit den eidgenössischen Eingangszoll verlangen will. Diese Zusammenstellung könnte an sich schon zu gewichtigen Bemerkungen Stoff bieten. Hernach dann scheint es, daß, wenn sichs um Erleichterung und Begünstigung des Transits handelt, man wesentlich die allgemeinen Intereßen der Schweiz zum Ausland in's Auge faßen sollte, zumal dieß der Gesichtspunkt ist, aus welchem der vorliegende Gegenstand die Theilnahme der Bundesversammlung in Anspruch nimmt. Demnach kann der Handel, welcher von einer Grenze der Schweiz zur andern ihr Gebiet durchzieht, als eigentlicher Transit unstreitig große Schonung erheischen; hingegen ist kein Grund vorhanden, um auf völlig gleiche Weise auch diejenigen Waaren zu behandeln, die, sei es aus dem Innern der Schweiz nach dem Auslande gehen, sei es vom Auslande für das Innere der Schweiz bestimmt sind. Inzwischen ward alles in eine und die nämliche Bestimmung zusammengefaßt, und anfänglich schien es, als wollte man mit Hintansetzung der Grundsätze der Souveränität der Kantone und des durch den Bundesvertrag gewährleisteten legalen Besitzes, dem Kanton Waadt durch ein Conclusum die grösten Opfer auflegen. Jetzt werden diese in Form eines Concordats verlangt, aber allzeit ungefähr in gleichem Maaß und Ausdehnung; denn, wenn man auch einsweilen auf die Idee verzichtet zu haben scheint, die Gebühren der vom Auslande kommenden, für das Innere der Schweiz bestimmten Waaren herabzusetzen, so behält man sich jedennoch vor, darauf späterhin wieder zurück zu kommen. Um die Bedeutsamkeit der vorliegenden Frage aus dem Standpunkte des Besitzes und Einkommens zu würdigen, mag die Angabe genügen, daß die wirklich im Kanton Waadt gesetzlich bestehenden Zölle, mit Inbegriff der geringen Verbrauchssteuer, welche von einigen Waaren bezogen wird, alljährlich eine Durchschnitts-Einnahme von 150,000 Franken abwerfen. Diese Einnahme beruht auf vier Abtheilungen, von denen zwei jetzt angegriffen sind, und eine dritte bedroht ist. Sollte diese dritte die verlangte Verminde-

rung erleiden, so müßte die vierte unfehlbar auch zu Grunde gehen. Der Kanton Waadt sieht sich demnach mit dem Verlust von zwei Drittheilen, das will sagen von 100,000 Franken, jährlichen Einkommens bedroht. Niemals ist wohl eine so übertriebene Forderung an irgend einen eidgenössischen Stand gemacht worden; was alle verweigern würden, darf auch der Kanton Waadt ablehnen; er kann sich einem so ungeheuern Verluste nicht unterziehen, der die verderblichsten Folgen haben müßte, nicht nur für die Staatsfinanzen, sondern selbst auch für die Verwaltung und für den Handel selbst. Diese letztere Behauptung erklärt sich aus den nachstehenden Angaben: Ein vor zwei Jahren vom Großen Rathe genehmigtes System für den Straßenbau begreift mit neuen Straßenbauten auch alle Correctionen und Verbesserungen, welche erforderlich erachtet wurden. Zur successiven Ausführung desselben sollen 1,200,000 Franken, die der Staat bezahlt, und darüberhin bedeutende Summen, die den Gemeinden zur Last fallen, verwandt werden. Hiefür bestehen, zwischen der Regierung und dem Lande eingegangne, bestimmte Verpflichtungen, und das letztere zählt auf treue Erfüllung des vorgelegten Planes nach seiner ganzen Ausdehnung und in allen seinen Theilen. Nun aber sind es wesentlich die Zolleinkünfte, mittelst welchen der Staat die übernommnen Verpflichtungen erfüllt. Verlangen, er solle auf diese verzichten, hiesse die Ausführung des beschlossenen Systems für Verbesserung der Strassen ganz unmöglich machen, und darüberhin die Regierung aufs Aeusserste compromittiren, indem ihr die Mittel entzogen würden, womit sie die eingegangnen Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen erfüllen soll. Neben der Verminderung der Zölle um zwei Drittheile wird noch eine ähnliche Verminderung der eigentlich sogenannten Kaufhausgebühren verlangt. Im Kanton Waadt aber gehören diese nicht dem Staate, sondern sie sind Eigenthum der Städte, und daraus ergäbe sich das Bedürfniß, die Kaufhäuser, die das neue System befaßt, zu erkaufen, was der Regieruug neuen und sehr großen Aufwand verursachen würde. Statt aller dieser Opfer, deren Umfang schreckend erscheint, würde der Kanton Waadt keinerlei reellen Ersatz und keinen zuverlässigen Vortheil erhalten. Den Zerfall des Transithandels glaubt er nicht in demjenigen Maasse vorhanden, wie in den darüber eingereichten Berichten behauptet wird; auch mag zweifelhaft sein, ob die vorgeschlagenen Mittel ihm neuen Schwung zu geben ge-

eignet seien, und vollends dann tritt bei diesen Maaßnahmen der tadelnswerthe Umstand ein, daß sie nur Einen Straßenzug und nur einige Kantone befassen, indem ja nicht davon die Rede ist, das nämliche System auch auf die übrige Schweiz anzuwenden; bereits ist von bedeutendem Unterschied, der statt finden würde, die Rede gewesen, und aus den Erklärungen einiger Stände läßt sich sattsam abnehmen, wie große Schwierigkeiten sich ergeben müßten. Die Wahl des Straßenzugs, um den es sich gegenwärtig einzig nur handelt, die Nachtheile eines unvollständigen und exceptionellen Systems, das mit Grund ein partheisames heißen kann, die offenbare Thatsache einer sich ergebenden Vermehrung des Zollertrags für andere Kantone, die ungemein großen, leider allzugewißen Einbußen, statt derer nur schwankende Verheißung von Vortheilen, die leicht täuschend werden können, gegeben sind, und endlich die Art, wie dieß ganze Geschäft bis dahin auf allzu einseitige Weise ist dargestellt und behandelt worden, — diese Betrachtungen alle sind es, die den Kanton Waadt vollends überzeugen mußten, daß ihm ganz unmöglich wäre, Maaßnahmen beizustimmen, die für ihn mit so großen Nachtheilen verbunden sein müßten. Er hält dafür, das kräftigste Mittel für Beförderung und Begünstigung des Transits bestehe in der Erbauung guter Landstraßen, in der Aufhebung lästiger Privilegien und anderer, den Verkehr erschwerender Hemmungen, endlich auch in sorgsamer Controlle zu Verhütung oder Bestrafung von Mißbräuchen. Wenn Vorschläge für Erreichung dieses Zwecks gemacht werden, alsdann wird der Stand Waadt dazu auch jederzeit sich willig und bereit finden.“ Die Schlußerklärung der Gesandschaft war mit der schon oben angegebenen, und in der vorläufigen Conferenz ertheilten, völlig übereinstimmend.

Durch dieses Votum fand sich die Gesandtschaft von Zürich zu den nachfolgenden, die Verhältnisse des Zollwesens in der Schweiz beleuchtenden Entwickelungen veranlaßt: „Im Lauf von Jahrhunderten, ward bemerkt, sind in der Schweiz eine Menge an Zweck, an Umfang und Gestalt ganz verschiedene zollartige Abgaben und Weggelder entstanden, welche, bei dem in neuerer Zeit überhand genommenen lebhaften Verkehr, als ein wahres Chaos von Erschwerungen und lähmenden Widersprüchen erfunden wurden. Es ist daher bereits auf der Tagsatzung von 1810 der Versuch gemacht worden, ein gleichmäßiges, nach Stunden-

länge und Gewicht geregeltes allgemeines Zollsystem einzuführen. Dieses Streben fand aber unübersteigliche Hindernisse in der selbstständigen Verwaltung der einzelnen Stände, so wie in der vielfältig ausgesprochenen, entschiedenen Absicht, den wirklichen Besitzstand, nicht aber den Grundsatz unbedingter Gleichmäßigkeit, als Basis einer Zollrevision anzuerkennen, — und es blieb dasselbe deßwegen auf sich beruhen. Als später wieder Hand an Regulierung des schweizerischen Zollwesens gelegt worden ist, hat die im Jahr 1824 zusammengetretene Zollcommission auf den wirklichen Besitzstand wesentliche Rücksicht genommen, und der Gang der seitherigen Berathung hat zudem erwiesen, daß man die versuchten Verbesserungen keineswegs gebieterisch aufdringen, sondern vielmehr, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesse, zu freiwilliger Verständigung beliebt machen will. Die Besorgniß allein, daß man bei einer so ausgedehnten und verwickelten Arbeit, wenn sie auf einmal vollständig durchgeführt werden wollte, auf große Schwierigkeiten stoßen würde, hat bewirkt, daß vorerst nur der leichtere Theil dieses Geschäfts, nämlich die Vereinfachung der Zölle auf dem Transit in seinen verschiedenen Beziehungen, und auch dieses nur in den, weit weniger Verschiedenheit darbietenden flächern Gegenden der Schweiz, versucht worden ist. Dieß ist das Ziel, auf welches die beharrlichen, gemeinnützigen Anstrengungen des eidgenössischen Zollrevisors, Hrn. Zellweger, vorzugsweise gerichtet sind. Unter Transit aber, in seiner allgemeinen Bedeutung, so wie in Beziehung auf den beabsichtigten Zweck, wird nicht nur der Verkehr vom Auslande, sondern auch der aus dem Innern der Schweiz nach dem Auslande betriebene Handel begriffen; dieser Transit, der dem Landmann, dem Handwerker weit mehr noch, als dem eigentlichen Handelsmann Vortheile gewährt, der den allgemeinen Wohlstand, nicht nur Jenen einzelner Privaten, befördert, liegt nun aber in der Schweiz, unerachtet aller entgegengesetzten Behauptungen, wesentlich durch die Verworrenheit unsers Zollwesens darnieder, nimmt von Jahr zu Jahr mehr ab, und kann nur durch möglichste Vereinfachung und Erleichterung wieder gewonnen werden. Genaue, auf zuverläßige Thatsachen gegründete Berechnungen zeigen, wie allein die Herabsetzung der wirklichen Transitgebühren bis zu einem Drittheil ihres Betrags, auf der großen Handelsstraße von Rorschach nach Genf, die Concurrenz desselben mit fremden

Straßen, welche von Jahr zu Jahr den Waarenzug mächtiger an sich ziehen, einigermaaßen wieder herstellen könnte. Die Behauptung, daß der unveränderte oder gar größere Ertrag der Zölle das Gegentheil beweißt, läßt sich unschwer widerlegen. Eine nähere Prüfung wird deutlich zeigen, daß es das Aufblühen inländischer Industrie ist, welches unsere vom Ausland bezogenen Bedürfnisse vermehrt, und den Zollertrag vergrößert hat, und daß die Schweiz, durch welche der ganze Transit aus Südfrankreich, seiner natürlichen Richtung gemäß, nach Deutschland, so wie von dort zurück gehen sollte, denselben mit einziger Ausnahme derjenigen Waaren verloren habe, denen durch fiskalische Vorkehrungen eine längere, aber weniger belästigte Straße gesperrt ist. Ueberdieß (bemerkt der Gesandte von Zürich) sollte das Benehmen unserer nächsten Nachbarn, der süddeutschen Staaten, welche, obgleich die Zollordnung bei ihnen vorzüglich um des Fiskus willen vorhanden ist, nichtsdestoweniger bei sehr hoher Belästigung des Einfuhrhandels, dem Transit alle erdenklichen Erleichterungen gewähren, — uns eines Bessern belehren über den wahren und großen Werth dieses Verkehrs, der uns bald ganz entzogen sein wird. Hinsichtlich der von der Gesandtschaft des Standes Waadt in Vortrag gebrachten Angaben und Berechnungen aber, kann man nicht umhin, einiges dabei waltendes Mißverständniß zu vermuthen, besonders auch in der Voraussetzung, daß der Transit fremder Waaren, welche an der einen Grenze der Schweiz eingeführt und bei der andern ausgeführt werden, ein Drittheil, jener aus dem Innern der Schweiz durch den Kanton Waadt ins Ausland ein anderes Drittheil der ganzen Zolleinnahme ausmache, und somit die Belegung des gesammten produktiven Handels des Kantons Waadt, seiner Ausfuhr ins Ausland, der für ihn bestimmten Waareneinfuhr aus fremden Ländern, sammt der darauf erhobenen Consumtionsgebühr, nicht höher als zu einem Drittheil jener großen Summe angeschlagen werden soll."

Am Schlusse der Berathung waltete wohl in der Versammlung ziemlich ungetheilt das Gefühl, daß das Concordat für Verminderung der Transitzölle nicht zu Stande kommen möge. Um dieß jedoch nicht auszusprechen, sondern den, zwar abgebrochenen, Faden des Geschäfts doch noch in der Hand zu behalten, vereinten sich vierzehn Stände (ohne Uri, Schwyz, Unterwal=

den, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Waadt, die das Angehörte nur ad referendum nahmen) dem Antrag der Conferenz gemäß, zu dem Conclusum: „Dem eidgenössischen Vorort werden hinreichende Vollmachten und Aufträge zu dem Zweck ertheilt, daß er von sich aus, oder mittelst Beiziehung des eidgenössischen Herrn Zollrevisors, allenfalls auch in einer abermaligen Conferenz, auf die abweichenden Stände zum Zweck einer allgemeinen Vereinigung auf die Hauptgrundlagen des entworfenen Concordats einzuwirken suche, und sodann die Ergebnisse des daherigen Schritts sämmtlichen Ständen entweder durch besonderes Kreisschreiben, oder spätestens mit dem künftigen Traktandencirkular ad instruendum mittheile.“ — Endlich dann hat, auf Berns Antrag, die Tagsatzung dem Herrn J. C. Zellweger, in gerechter Anerkennung seiner unverdrossenen vaterländischen Bemühungen, den wärmsten Dank bezeugt, und denselben dringend ersucht, in Folge der weitern an ihn von Seite des Vororts gelangenden Einladungen, der wichtigen Angelegenheit des schweizerischen Zoll- und Transitwesens auch fernerhin seine beste Thätigkeit und Sorgfalt zu widmen.

Unter den besondern Zollangelegenheiten, welche in diesem Jahre zur Sprache kamen, war die weitaus wichtigste das Weggeld-Begehren für die Fahrbarmachung der St. Gotthardsstraße, welches die Stände Uri und Tessin, nachdrücksam von dem an diesem Straßenunternehmen wesentlich Theil nehmenden Stande Luzern unterstützt, gemeinsam eingereicht hatten, und worüber auch die Expertenberichte des Herrn Zollrevisors Zellweger und des Herrn Ingenieur Matile, die der Vorort mit Untersuchung der Straße beauftragt hatte, vorlagen. Uri stellte seine angelegenen Bemühungen seit dem Jahr 1818 für Erzielung eines bessern Zustandes der St. Gotthardsstraße und ihrer angemessenen Verbindung mit andern vor- und rückwärts liegenden Commerzialstraßen dar. Aus dem frühern Straßenbau von Steg bis Göschenen — bei genauer Vergleichung seiner Kosten mit dem Ertrag des von der Tagsatzung im Jahr 1818 auf 35 Jahre bewilligten Zolls, und vorausgesetzt, daß dieser auch in den fernern 26 Jahren seines Fortbestandes jährlich nicht mehr betragen werde, als solches bisher nach neunjährigem Durchschnitte der Fall war — ergiebt sich erweislich ein Deficit von 175,000 Fr. Dieses Deficit würde gänzlicher

Verlust sein, wenn nicht der ganze Bergpaß fahrbar gemacht werden könnte. Auch die so bemerkenswerthe Straßenanlegung im Kanton Tessin wäre gewissermaaßen vergeblich, wenn der Zusammenhang unterbrochen und somit dem Werke seine gänzliche Vollendung abgehen würde. Dergleichen Betrachtungen haben eine wiederholte Conferenz der betheiligten Stände herbeigeführt. Nach erzieltem Einverständniß über die zu befolgenden Grundsätze kam am 26. Okt. 1826 eine Uebereinkunft, betreffend den Straßenzug von Basel bis an die Lombardische Grenze, zu Stande. Derselben zufolge übernahmen Basel und Solothurn die Vollendung und Unterhaltung der Straße über den kleinen Hauenstein, Luzern die Verbesserung und Unterhaltung des ganzen betreffenden Straßenzuges durch sein Gebiet, Uri die Correktion der Strecken von Fluelen bis zum Steg, und vom Urnerloch bis zur Brücke von Hospital, den gehörigen Unterhalt der bereits erbauten Straße von Steg nach Göschenen, und dann die Erbauung neuer Straßenstrecken von Göschenen bis zum Urnerloch mit Inbegriff desselben, und von der Brücke zu Hospital bis an die Grenze des Kantons Tessin; endlich dann Tessin seinerseits, nebst Unterhaltung desjenigen, was bereits bewerkstelligt ist, die Anlegung einer fahrbaren Straße von Airolo den Gotthard hinauf bis an die Urnergrenze. Die Erfüllung desjenigen, was in einer zusammenhängenden Verabredung von Uri übernommen wurde, ist mit sehr großem Kostenaufwand verbunden. Bei den beschränkten Hilfsquellen dieses Standes tritt das Bedürfniß einer Unterstützung ein, und diese Unterstützung kann derselbe nur in einem Darlehn von 400,000 Fr., als dem annähernden Betrag der Gesammtkosten der auf seinem Gebiet neu anzulegenden Straßentheile, finden. Auf dieses Mittel ist er auch von den Betheiligten selbst hingewiesen, und Luzern will ihm ein solches Darlehn durch Ertheilung seiner Gewährleistung erleichtern. Von der Tagsatzung aber erwartet der Stand Uri das Mittel, diese so beträchtliche Schuld nach und nach wieder tilgen zu können und zwar durch den successiven Ertrag eines nach Verhältniß ganz mäßigen Zolls. Die Bewilligung dieses Begehrens ist für ihn dringendes Bedürfniß, eine unerläßliche Bedingung seiner ökonomischen Existenz. Hinwieder bemerkt der Gesandte vom Kanton Tessin wesentlich folgendes: „Was sein Stand seit zwanzig Jahren in Sachen des Straßenbaus geleistet habe, das müsse wohl ein sattsames Zutrauen für

seine fernern Unternehmungen einflössen; es werden Schönheit und Dauerhaftigkeit der Arbeiten die nämlichen sein, so wie hinwieder ihre Leitung den gleichen Händen anvertraut wird, welche auch die frühern zu Stande brachten. Die Wichtigkeit des nunmehrigen Unternehmens aber ist so einleuchtend, daß sie keines andern Beweises bedarf. Die Oeffnung einer zu allen Jahrszeiten fahrbaren Straße über den Gotthard ist nicht nur die Vervollständigung aller bisherigen kostbaren Straßenbauten in den Kantonen Uri und Tessin, sondern es ist dieselbe auch nothwendiges Beding für ihre Erhaltung und Nutzbarkeit. Ungeheure Aufopferungen wären ganz vergeblich gemacht worden, wenn man sich jetzt durch die Schwierigkeiten der letzten Anstrengung, die allein nur zum Ziele führen kann, abschrecken ließe."— Den Wünschen der beiden Stände zu entsprechen geneigt, äußerten sich alsbald die meisten Gesandtschaften, zuerst die der mittelbar betheiligten Stände. Luzerns Interesse bei Eröffnung einer fahrbaren Straße über den Gotthard ist mit jenem des Kantons Uri aufs innigste verbunden. Von seiner brüderlichen Gesinnung gegen den treuen Mitstand, dessen beschränkte ökonomische Kräfte nach vielem erlittenem Unglück einer so bedeutenden Unternehmung kaum gewachsen wären, so wie von seinem festen Vertrauen auf das Gelingen des Werks und dessen segensreiche Folgen giebt aber Luzern wohl dadurch den sprechendsten Beweis, daß es mit seinem Credit helfen und als Bürge einstehen will. Solothurn und Basel haben bei ihrem neuen Straßenbau über den Hauenstein ganz besonders auf die jetzt zur Ausführung gelangende Fortsetzung dieser nämlichen Straße über die Alpen, und auf den allgemeinen großen Vortheil, welche diese geradeste und kürzeste Handelsverbindung mit Norditalien gewähren würde, ihr Augenmerk gerichtet. Die drei Stände empfehlen auf das dringendste die verlangten Weggelder zu unverschobener Genehmigung, indem dieselben höchst billig und mit der grösten Mässigung berechnet gefunden werden müssen. Sie geben ferner zu bedenken, daß, weil diese Unternehmung aus einem Concordat unter den genannten fünf Ständen hervorgegangen ist, weil ferner alle Hauptbestimmungen, namentlich auch die zu beziehenden Gebühren, in Folge eben dieses Einverständnisses, mit vorzüglicher Rücksicht auf Begünstigung des Handels bestimmt worden, und weil endlich sowohl die Ausführung als die Liquidation unter fortgesetzter Aufsicht und Einwirkung aller fünf betheiligten Kan-

tone stehen sollen, — schon in einer solchen Verabredung und Vereinigung die sicherste Gewährleistung gegen Uebertreibung der Ansätze, so wie gegen allfällige Mißbräuche liegt. Durch sie wird das Interesse der Gesammtheit sorgfältig wahrgenommen, und zwar mit einer solchen Wachsamkeit und Treue, welche gewiß das volle Vertrauen aller eidgenössischen Regierungen verdient. Auch die andern Gesandtschaften huldigten unbedingt der Ueberzeugung, daß, gleich wie das schöne Unternehmen an sich eines hohen Beifalls und aller möglichen Aufmunterung der Eidgenossenschaft würdig sei, so auch die billigen Begehren der zunächst betheiligten Stände volle Berücksichtigung verdienen. Eine Commissionalprüfung ward inzwischen, wegen der in dem Experten-Bericht vorgeschlagenen Beschränkungen und nähern Bestimmungen für die zu ertheilende Bewilligung, erforderlich erachtet.

Der Bericht dieser Commission huldigt nochmals dem Werth des Unternehmens. „In verschiedenen Intervallen (sagt er über Umfang und Zweck desselben) haben in neuester Zeit die löbl. Stände Uri und Tessin an der Fahrbarmachung des Gotthardspasses gearbeitet, Uri seit dem Jahr 1818 durch Erbauung der gegenwärtigen Straße von Steg bis Göschenen, — Tessin ungefähr in derselben Zeit durch Anlegung der dermaligen Straße von Giornico bis Airolo. Seit der in unsern betriebsamen Tagen stets klarer sich darstellenden Möglichkeit einer nach und nach zu bewerkstelligenden gänzlichen Fahrbarmachung des Passes, wuchs auch die Hoffnung, das Unternehmen mit einigen neuen Anstrengungen auszuführen, und mit dieser, im Hinblick auf andere gelungene Straßenbauten über die Pässe nach Italien, das Bedürfniß, vom frühern Verkehr zu retten, was zu retten sein mag, und demselben die nach den Umständen möglichst günstige Richtung zu geben. In solcher Absicht haben sich zunächst die hohen Stände Uri und Tessin zu gleichzeitiger neuer Handanlegung einverstanden, und es steht dem Unternehmen dann auch ein Vertrag sämmtlicher an dieser Straße liegender Kantone, Basel, Solothurn, Luzern, Uri und Tessin, unterstützend zur Seite. Die hohe Bundesversammlung wird, indem sie die dießfälligen Verdienste aller Betheiligten billig anerkennt, insbesondere dem männlichen Entschlusse des Standes Uri ihren Beifall zollen, der, durch Natur und Lage stiefmütterlich ausgestattet, in außerordentlichen Kraftäußerungen Ersatz zu finden sucht. Das Unternehmen erfordert von Seite Uris annähernd eine Summe

von 400,000 Fr., von Seite Tessins den doppelten Betrag, oder 800,000 Fr.; jener befaßt die Linie von Göschenen bis jenseits des Urnerloches, und ferner von der Brücke zu Hospital bis an die Grenze, das ist: eine Strecke von 10,182 Meter oder eine Stunde und 56 Minuten; der Bau von Tessin sodann soll den Zug von der Urnergrenze bis auf die höchste Bergspitze, 2,249 Meter und 50 Centimeter, und von dort bis nach Airolo, 13,485 Meter und 50 Centimeter, zusammen also 16,780 Meter, oder eine Wegstrecke von drei Stunden und zehn Minuten fahrbar herstellen. Mit Vollendung dieses Werks und etwelchen Correktionen von ältern auf der gleichen Linie, worüber die Regierung von Uri Verbindlichkeiten gegen die mit ihr im Vertrag stehenden Kantone eingegangen hat, wäre einer der berühmtesten und höchsten Pässe Europa's den heutigen Verkehrsbedürfnissen angemessen eröffnet, und zunächst auch die Zufuhr des eigenen Consumtions-Bedarfs der Urkantone möglichst erleichtert." Die Würdigung aller Einzelnheiten, so wie der zwischen den Desiderien der Kantone und dem Befinden der Experten waltenden Unterschiede müssen hier übergangen, und es soll einzig zweier Bemerkungen gedacht werden, welche auch die Tagsatzung zu vorzüglicher Beachtung den zwei Kantonen empfohlen hat. Erstens nämlich machte die Commission auf den Uebelstand aufmerksam, der sich ergeben würde, wenn die dermalen bestehenden Steigungen von 10 vom 100 nicht überall ausgewichen werden sollten, und zweitens erinnert sie an die im allgemeinen Militärreglement (§. 103. c.) verheißene volle Vergütung alles Schadens, der durch Kriegsanstalten an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht wird. Wenn nämlich bei Eröffnung neuer Straßenzüge, zumal solcher, die, wie die Straße über den Gotthard, kostspieliger Brücken bedürfen, nicht die größtmögliche Oekonomie in Erbauung dieser letztern angewendet wird, so würde, aus nothgedrungner Zerstörung der Brücken zu Abhaltung des Feindes, der Eidgenossenschaft eine weit größere Belästigung erwachsen, als die Umstände, streng genommen, nothwendig machen.

Das gedoppelte Conclusum, welches alsdann die Tagsatzung den motivirten Anträgen der Commission gemäß gefaßt hat, ist folgendes: I. „1. Die Tagsatzung bewilligt dem löbl. Stand Uri, zum Behuf der Fahrbarmachung der Straße von Göschenen aufwärts bis an die Grenze des Kantons Tessin, den Bezug nachfolgender Zolls- und Weggeldsgebühren: a. von jedem Centner Kauf-

mannswaaren zu 100 Pf. Zurzachergewicht oder 50 Kilogrammen, ohne Unterschied, 2 Batzen; b. von einem Saum- Sattel- oder jedem andern Pferde, das nicht zum Waarentransporte dient, 15 Rp.; c. von einem Pferde, welches an einer Kutsche, Chaise, oder ein anderes, zum Transport von Menschen bestimmtes Gefährt gespannt ist, neben der Gebühr, welches die Person bezahlt, 6 Btz.; d. von jedem Stück Hornvieh 1 Btz.; e. von jedem Stück Schaaf, Schwein oder Ziege 1 ½ Rp. 2. Der Bezug dieser Gebühren hebt an, sobald die Straße von Göschenen aufwärts bis an die Grenze des Kantons Tessin, nach Maaßgabe der in das eidgenössische Archiv niedergelegten Plane, fahrbar gemacht sein wird, und soll fortdauern, bis Kapital und Zinse der für die Straße von Göschenen bis und mit Inbegriff des Urnerlochs, und von und mit Inbegriff der Brücke zu Hospital bis an die Grenze des Kantons Tessin, verwendeten Summe, eingerechnet die jährlichen Zuschüsse in eine dießfällige Tilgungscasse sammt deren Interessen, getilgt sein werden. 3. Der löbl. Stand Uri ist verpflichtet, sobald der Bezug dieser Gebühren anhebt, dem h. Vorort eine Rechnung über den Betrag der Baukosten, und von dann an, zu einfacher Kenntnißnahme durch die Tagsatzung, einen jährlichen Ausweis über den Betrag der bewilligten neuen Gebühren und deren Verwendung zum Behufe der Liquidation einzureichen. 4. Der Tagsatzung soll von zehn zu zehn Jahren von Seite der fünf concordirenden Stände, Luzern, Uri, Solothurn, Basel und Tessin, über den Stand der Straße und den Fortgang der Liquidation genügender Bericht und Ausweis erstattet werden; sie mag nach Umständen zu gleichem Zwecke auch eine besondere Beaugenscheinigung anordnen. 5. Nach Tilgung der im Art. 2 benannten Ausgaben hört der Bezug der im Art. 1 bewilligten neuen Gebühren auf. 6. Damit die Vortheile des Straßenbaues durch angemessene Zoll- und Transiteinrichtungen unterstützt und gesichert werden, so erläßt die Tagsatzung an den löbl. Stand Uri: a. Zur Würdigung und möglichen Beachtung die Einladung, die alten Tariffe, mit Beibehaltung ihres bisherigen Betrags, insoweit abzuändern, als die neuen Fuhreinrichtungen es erfordern können, und die Tagsatzung von den getroffenen Abänderungen in Kenntniß zu setzen; und b. die Empfehlung, solche Einrichtungen zu treffen, daß transitirende Waaren bei dem Eintritt in den Kanton so viel möglich cumulativ alle Gebühren bezahlen können, die auf der ganzen Straße zu entrichten wären,

und sich mit dem löbl. Kanton Tessin darüber zu verstehen, daß die transitirenden Waaren, die aus dem Kanton Tessin kommen, nur einmal, entweder bei dem Eintritt oder Austritt, in dem Kanton Uri gewogen werden. II. 1. Die Tagsatzung bewilligt dem löbl. Stand Tessin, nach Maaßgabe der in den Art. 1 und 2 des Conclusums vom 24. August 1820 enthaltenen Bedingungen, den fernern Bezug des im Art. 1 gedachten Conclusums zugestandenen Weggeldes, so wie des im Art. 2 bestätigten ältern Weggeldes und des Schneebruchzolles zu Airolo auf neue dreißig Jahre, vom Tage des sonstigen Aufhörens dieser Gebühren gerechnet. 2. Es wird dem löbl. Stande Tessin ferner ein neuer in Airolo zu beziehender Waarenzoll auf dreißig Jahre bewilligt, und zwar: a. für die ersten zehn Jahre von jedem Centner Kaufmannswaaren zu 100 Pf. Zurzachergewicht oder zu 50 Kilogrammen, ohne Unterschied, 14 Rp.; b. für die folgenden zwanzig Jahre die Hälfte oder 7 Rp.. 3. Dem löbl. Stande Tessin wird darüberhin ein neues Weggeld auf dreißig Jahre bewilligt, nämlich: a. von einem Saum- Sattel- oder jedem andern Pferde, das nicht zum Waarentransporte dient, 15 Rp.; b. von einem Pferde, welches an eine Kutsche, Chaise, oder ein anderes, zum Transport von Menschen bestimmtes Gefährt gespannt ist, neben der Gebühr, welche die Person bezahlt, 3 Btz.; c. von jedem Stück Hornvieh 15 Rp.; d. von jedem Stück Schaaf, Ziege oder Schwein 5 Rp.; e. von jedem Fußgänger 5 Rp. 5. Der verlängerte Bezug der im Art. 1 genannten, so wie die Erhebung der in den Art. 2 und 3 bewilligten Gebühren, werden zum Behuf und auf den Fall einer gänzlichen Fahrbarmachung des Gotthardpasses von Airolo bis an die Grenze des Kantons Tessin, gestattet, und es mag der Bezug der unter Art. 2 und 3 bewilligten Gebühren sogleich nach erwähnter, in Uebereinstimmung mit den in das eidgenössische Archiv abgegebenen Planen vollzogener, Fahrbarmachung anheben, so wie er dann nach Verfluß der dreißig Jahre wieder aufhören solle. 5. Der Tagsatzung soll von zehn zu zehn Jahren von Seite der fünf concordirenden Stände, Luzern, Uri, Solothurn, Basel und Tessin, über den Zustand der Straße genügender Bericht erstattet werden; sie mag nach Umständen zu gleichem Zweck eine Besichtigung anordnen. 6. Der Kanton Tessin wird eingeladen, der künftigen Tagsatzung die Tariffe des ältern Weggeldes zu Airolo und des Schneebruchzolles, dann des im Jahr 1820 neu bewilligten Weggeldes, nebst den Tariffen der durch gegenwärtiges

Conclusum hinzukommenden neuen Gebühren, einzugeben, damit, auf ihre Anordnung hin, diese sämmtlichen in Airolo zu beziehenden Zoll- und Weggeldgebühren in einen einzigen Tariff zusammengezogen werden können. 7. Endlich wird dem h. Stande Tessin empfohlen, die Einrichtung zu treffen, daß transitirende Waaren, bei dem Eintritt in den Kanton, so viel möglich cumulativ alle Gebühren bezahlen können, die auf der ganzen Strecke von Airolo bis Magadina zu entrichten sind, und sich mit dem hoh. Stand Uri zu verständigen, daß die transitirenden Waaren auf der Straße von Magadina bis Airolo nur einmal gewogen werden."

Verwandter Natur mit diesem Straßenbau am St. Gotthard, jedoch minder bedeutend, ist eine neuangelegte Straße über den Julierberg, für die der Stand Graubünden nunmehr die Bewilligung eines Weggeldes nachsuchte. Die Verhältnisse dieser neuen Straße wurden in dem der Tagsatzung erstatteten Commissionalberichte summarisch also dargestellt: „Der h. Stand Graubünden, der im Laufe weniger Jahre, nach gegebenen Verhältnissen zu urtheilen, für den Verkehr zwischen den nordischen Staaten und Italien Ungläubliches geleistet, hat nun auch einen neuen Schritt zur Verbindung einiger seiner Landschaften gethan. Es ist dieß die Erbauung einer, nach den Grundsätzen der neuen Straßenbaukunde angelegten, Kunststraße von Stalvedro über Stalla oder Bivio im Oberhalbsteinthale über den Julierberg nach Silvaplana im obern Engadin. Die bedeutenden, auf diesen Bau verwendeten, 30,000 Gulden Bündnerwährung betragenden, Kosten zu decken, fand sich die Regierung veranlaßt, schon im August vorigen Jahrs den eidgenössischen Vorort um Anordnung des, nach bestehenden Tagsatzungsbeschlüssen erforderlichen, Untersuchs zum Behuf einer angemessenen Weggeldsbewilligung anzugehen, welcher Untersuch dann noch im Spätjahr durch die Herren Standesseckelmeister Siegerist aus Schaffhausen und Oberstlieutenant Tscharner aus Bern ist vorgenommen worden. Die Commission hat im wesentlichen aus demselben zu entheben, daß die Straße in technischer Beziehung den wichtigsten Forderungen entspricht, den anliegenden Thälern eine in allen Jahrszeiten benutzbare Verbindung, die bisher mit so vielen Mühseligkeiten verknüpft war, sichert, und somit, wenn sie auch vor der Hand noch keine kommerzielle Wichtigkeit für den Verkehr mit dem Auslande darbietet, wenigstens einem längst gefühlten Bedürfnisse, für dessen Befriedigung sie eigent-

lich angelegt worden, zusagt, zumal mit Grund gehofft werden kann, daß die mit der Aufsicht des Unternehmens sich befassenden Personen die von den eidgenössischen Experten in den Bericht eingestreuten Bemerkungen, nach Maaßgabe der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, in Berücksichtigung ziehen werden. Im Verfolge des weitern Untersuchs ergiebt sich dann aus dem nämlichen Berichte, daß nach sorgfältigen Berechnungen der Ertrag des von Graubünden entworfenen Weggeldtariffes, in Vergleichung mit den, allen Bergstraßen eigenen, sehr beträchtlichen Unterhaltskosten, als gering angeschlagen werden muß, und von dieser Seite betrachtet, das Begehren keinerlei Bedenken unterliegen könnte. Dagegen fanden die Experten in den proponirten Weggeldsansätzen nach Maaß oder Gewicht der Waare eine wesentliche Abwrichung von den in der Tagsatzung wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen, zufolge welchen fürderhin, um nicht zu fernern nachtheiligen, das Zollwesen verwickelnden Vermischungen von eigentlichen Zollgebühren mit Weggeldsbestimmungen Anlaß zu geben, neue derartige Bewilligungen keineswegs die Waare, sondern den Transport selbst beschlagen sollen. Die Commission pflichtet dieser Ansicht des Experten-Berichts vollkommen bei. Es hat nun dieser letztere allerdings durch einen umgeänderten Vorschlag, in welchem die Gebühren bloß auf die Zug- und Lastthiere gelegt werden, dem Uebelstand abzuhelfen gesucht; allein offenbar würde nach dem Expertenantrag sich der Ertrag des Weggeldes bedeutend vermindern, was bei den obwaltenden schon angezogenen Verhältnissen dem Stande Graubünden doch nicht zugemuthet werden darf. Diese Differenz besteht darin, daß der Graubündertariff jedes Stück Zugvieh an einem Waarenfuhrwagen mit 6 ²/₃ Rappen und jeden Centner Waare mit 3 ¹/₃ Rp. belegt, so daß die gesammte Ladung auf neun Centner berechnet 3 Batzen, mithin Wagen und Zugthier zusammen 3 Btz. 6 ²/₃ Rp. zu entrichten hätten. Dagegen hat der lediglich das Zugvieh befassende Vorschlag der Experten die Gebühr auf 1 Btz. 3 ¹/₂ Rp. herabgesetzt, wornach sich der Ertrag vom Waarenwagen beinahe um zwei Drittheile vermindern müßte. Es sollte daher, nach dem Dafürhalten der Commission, zwar die gerügte Belegung der Waaren selbst unterbleiben, hinwieder aber, aus den angegebenen Ursachen, dem von Graubünden eventuell geäußerten Wunsch entsprochen werden. — Wirklich ward nun von der Tagsatzung folgendes Conclusum gefaßt: „1. Dem hoh.

Stande Graubünden wird ein Weggeld für die neu angelegte Straße über den Julierberg auf die Dauer von 10 Jahren bewilligt. 2. Der Tariff hiefür ist folgendermaaßen festgesetzt: von jedem Saumpferd, dessen Last auf 3 Centner Kaufmannsgut berechnet ist, 1 Btz.; von jedem Stück Zugvieh an einem beladenen Waarenfuhrwagen, mit Ausnahme jedoch der rückkehrenden Waarenfuhren, 3 Btz. 5 Rp.; von jedem mit Wein oder Käse beladenen Saumpferd 6 2/3 Rp.; von jedem mit Mehl, Korn oder Kastanien beladenen Saumpferd 5 Rp.; von jedem Stangenpferd 6 2/3 Rp.; von jedem Stück Hornvieh über ein Jahr alt 5 Rp.; von jedem Stück Hornvieh von einem Jahr und darunter 3 1/3 Rp.; von jedem Kalb, Schaaf, Schwein und von jeder Ziege unter 100 Stück 2 1/2 Rp.; von jedem Hundert Schaafe 8 Btz., und endlich von jedem Pferd vor einer Kutsche, Chaise oder sonst zum Aufsitzen eingerichteten Fuhrwerk 2 Batzen."

Ein Weggeld, lediglich auf Viehwaaren beschränkt, auf der Straße über den Paniserberg, das von der Tagsatzung im J. 1817 zu Gunsten des Gerichts Waltenspurg war bewilligt worden, trug die Gesandtschaft von Graubünden nunmehr auf neue zehn Jahre zu verlängern an. Der Gesandte von Glarus bemerkte, es sei dieß Weggeld dem Gerichte Waltenspurg mit der ausdrücklichen Verpflichtung bewilligt worden, sowohl den Paß oben am Felsen als überhaupt den ganzen Weg unklagbar zu unterhalten. Nach den neuesten zuverläßigsten Berichten werde nun aber dieser Bergpaß immer mehr und mehr vernachläßigt, und befinde sich in sehr schlechtem Zustande; worauf der Gesandte von Graubünden erwiederte, daß der Weg auf seinem Kantonsgebiet immerhin besser unterhalten werde als hingegen auf Glarnerschem Gebiet, und der Gesandte von Glarus replicirte, daß sein Stand nicht wie Graubünden für jenen Bergpaß ein Weggeld beziehe oder begehre. Die Sache ward ad instruendum genommen.

Die im Jahr 1816 ebenfalls dem Stande Graubünden auf zehn Jahre bewilligten Weggelder zur Unterhaltung der Straßen über den Bergünerstein (von Bergün nach Filisur) und bei der Schloßbrücke (nach dem untern Engadin), wurden auf neue zehn Jahre verlängert. Die gleiche zehnjährige Erneuerung erhielten, der Stand Wallis für das Weggeld bei der Brücke von St. Moritzen für die Straße von St. Moritzen und St. Gingoulphe; die Stände St. Gallen und Thurgau für das Weg-

geld der Straße von Kronbühl nach Arbon, und der Stand Appenzell für die Weggelder in den Gemeinden Herisau, Schwellbrunn und Teuffen. Die vorjährige Bewilligung an Freiburg für das Weggeld auf der Straße von Plaffeyen nach dem Schwarzensee gieng jetzt in Kraft über, nach dem auch ihrem Vorbehalt wegen Einverständnisses mit Bern ein Genüge gethan war. Endlich war das Gesuch von St. Gallen um Erneuerung und etwelche Erhöhung des Brückengeldes für die Stadtgemeinde Rapperschwyl durch Experte untersucht worden, und es hatte sich ergeben, daß der Zustand der Brücke (worauf ein Kapital von 60,000 Gl. verwendet worden) in allen Beziehungen volle Befriedigung gewährt, und mit Rücksicht auf die großen Unterhaltskosten (die nebst den Zinsen jenes Kapitals durch den Ertrag des Brückengelds noch lange nicht gedeckt werden) der bisherige Fortbestand der Brücke beinahe eine auffallende Erscheinung genannt werden kann, daß dieser Communicationsweg ausschließlich nur von Reisenden zur Bequemlichkeit benutzt wird, und für kommerziellen Gebrauch in keinen Betracht kommen kann. Demnach bewilligte die Tagsatzung das Nachgesuchte durch folgendes Conclusum: „1. Dem Stand St. Gallen wird, zu Handen der Stadtgemeinde Rapperschwyl, die unterm 3. Sept. 1817 von der Tagsatzung auf zehn Jahre ertheilte Bewilligung zum Bezug eines Brückengelds für den Unterhalt der über den Zürichsee führenden Brücke auf abermalige zehn Jahre, vom Ablauf jenes zu Ende eilenden Termins an gerechnet, mithin bis zum 3. Sept. 1837 erneuert. 2. Der Tariff für diesen Bezug ist folgender: Von einer Person 2 Schilling (Zürcherwährung, wie alle folgenden Ansätze); von einem leeren Pferde 8; von einem Reisewagen (mit Inbegriff des Kutschers), wenn er einfach, 20, wenn er mit drei oder mehr Pferden bespannt, 30; von einem Stück Hornvieh 4; von einem Stück Schmalvieh 2; und endlich von einem Schlitten von circa 4 Centn. 10 Schilling."

Am Schlusse der dießjährigen Zollrathschläge haben zwei Bemerkungen statt gefunden, die zwar bloß in Folge individueller Ueberzeugung vorgetragen, jedoch von der Tagsatzung begründet und erheblich erachtet, demnach auch in den Abscheid aufgenommen wurden. Der Gesandte von Schaffhausen nämlich sprach den Wunsch aus, daß die zur Untersuchung beauftragten Experten, ehe sie ihre Berichte zu Handen aller Stände dem Vorort eingeben, ihre Bemerkungen und Wünsche unmittelbar an den oder die be-

troffenen Stände mitzutheilen angewiesen werden möchten, um sich mit ihnen wo möglich in ein erwünschtes Einverständniß zu setzen, wodurch dann in den meisten Fällen abweichende Anträge im Schooße der Tagsatzung vermieden werden dürften; und der Gesandte von Zürich wünschte, daß in minder wichtigen Fällen, zumal wo es um bloße Erneuerung früher bewilligter Zölle zu thun ist, bei welchen die Untersuchung durch Experten kein Bedürfniß sei und nur unnöthige Kosten verursachen würde, die Untersuchung unterbleiben möge, — in diesem Falle aber durch das Vorort jederzeit die angemessene Vormerkung darüber im Traktanden-Cirkular gemacht werde.

Die Gegenstände des Justiz- und Polizeiwesens, welche die dießjährige Tagsatzung beschäftigt haben, waren auch dießmal auf jene Reihe von Concordaten beschränkt, denen noch die Zustimmung mehrerer oder wenigerer Kantone mangelt. Demjenigen, durch das die Stände sich verpflichten, Religionsänderungen ihrer Angehörigen nicht mit Verlust von Land- und Heimathrechten zu bestrafen, bleibt Bern aus den vor einem Jahr eröffneten Gründen*) fremd, und sein Gesandter war beauftragt, die Weglassung des Artikels aus dem Abscheid zu begehren. Ihm gegenüber jedoch verlangten die Gesandschaften von Luzern, Freyburg und Solothurn: es solle Bern neuerdings zur Anschliessung ans Concordat eingeladen werden; worauf mit 13 Stimmen die Beibehaltung des Gegenstands im Abscheid beschlossen und mit eben denselben auch wiederholt die dringende Einladung an den Stand Bern gerichtet worden: „Zur Beruhigung seiner Mitstände entweder dem Concordat vom 8. Juli 1819 beizutreten, oder wenigstens seine frühern und befriedigendern Erklärungen von 1819 und 1822 neuerdings zu bekräftigen.“

Der voriges Jahr durch 16½ Stände genehmigten **) Erläuterung des Concordats wegen Arrestanlegungen pflichteten jetzt auch Nidwalden, Freyburg, Tessin und Luzern bei. Letzterer Stand hatte dafür eine legislative Verfügung seiner bürgerlichen Gerichtsordnung abgeändert, und sein abgeändertes, der Concordats-Erläuterung angepaßtes Gesetz lautet also: „Bei in unserm Kanton sich ergebenden streitigen Arrestanlegungen auf

*) Vergl. Helvetia 3r Bd. 1827. S. 184.

**) Vergl. Helvetia 3r Bd. 1827. S. 185.

Sachen oder Vermögensstücke, so einem Eidgenossen aus einem andern Kanton angehören, in welch letzterm die dortseitige Regierung über die Zulässigkeit solcher Arrestanlegungen entscheidet, soll gegen diesen Kantonsangehörigen auch hierseits ein gleiches Verfahren statt finden, also zwar, daß in vorkommenden Fällen jedesmal der tägliche Rath, mit Rücksicht auf das vorangegangene Concordat, über die Zulässigkeit einer solchen Arrestanlegung zu erkennen und zu entscheiden haben soll. Wo hingegen ein solches Verfahren in Arrestsachen nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, soll die in der Prozeßordnung (§. 109) enthaltene Bestimmung ihre ungehinderte Anwendung finden." Genf und Basel nur blieben bei ihren vorjährigen Erklärungen stehen, indem sie dem Concordat zwar beipflichten, der Erläuterung desselben aber nicht, insoweit als diese der administrativen Gewalt, im Gegensatz der Gerichte, die Handhabung derselben ausschließlich einzuräumen scheint, welches mit den bestehenden Gesetzen von Basel und Genf im Widerspruche steht.

Von den fünf Ständen, welche dem Concordat über Sinn und Anwendung des Reciprocitäts-Grundsatzes bei Erbfällen aus einem Kanton in den andern *) noch fremd geblieben sind, bleiben dieß auch ferner unbedingt Luzern, Unterwalden und Appenzell. Freyburg huldiget ferner dem Grundsatz, ohne jedoch ihn in Concordatsform anzuerkennen. Der Gesandte von St. Gallen eröffnete: Es habe der Große Rath jenen 159 Art. des St. Gallischen Erbrechts, der zu mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben, wirklich abgeändert und folgende neue Bestimmung festgesetzt: a. „Fremde genießen gleich den hiesigen Bürgern die Erbrechte des Kantons, so oft obrigkeitlich beurkundet oder durch die Erbgesetze ihres Staats dargethan ist, daß unsere Kantonsbürger auch in ihren Ländern gleich den eigenen Angehörigen zu Erbschaften zugelassen werden. b. Wenn indessen die Gesetze eines Landes nur den Mannsstamm, mit Ausschließung der gleich nahen oder noch nähern Blutsverwandschaft von weiblicher Seite, zum Erben zuließen, so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes auch nur, wenn sie von der Mannsseite abstammen, doch in allem Uebrigen ganz nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes, zum Erben zugelassen werden." — Diese Abänderung,

---

*) Vergl. Helvetia 3r Bd. 1827. S. 186.

fügte der Gesandte hinzu, sei von seiner Regierung den Mitständen übermacht worden, und bereits hätten zwölf aus ihnen hierauf ausdrücklich erklärt, durch diese Modifikation befriedigt zu sein. Dem Concordat selbst aber könne St. Gallen nochmals nicht beitreten. Zürich erwiederte hierauf: Ungeachtet ihm die aus dem neuen St. Gallischen Gesetz hervorgehende Aenderung angenehm war, könne es gleichwohl, da dieser Stand den Concordats-Grundsatz nur bedingt anerkennt, denselben nicht als concordierend betrachten, und müsse sich auf spezielle Fälle hin die Anwendung der Reciprocität vorbehalten, das heißt: vom Kanton Zürich aus den Betrag derjenigen, in Vergleichung mit den St. Gallischen Gesetzen, größern Vortheile, welche Kraft des Zürcherischen Gesetzes dem Mannsstamme zufließen sollten, nach dem Kanton St. Gallen nicht verabfolgen zu lassen; womit der Gesandte die Hoffnung verbindet, St. Gallen werde in dieser Sache nach und nach auf eine andere Ansicht geführt werden.

Die Verhandlungen wegen Vollziehung des Concordats über die Heimathlosen übergehen wir auch dießmal, wie im vorigen Jahre, weil die Helvetia darüber die Fortsetzung einer besondern Darstellung zu geben hat, an deren Zögerung vermuthlich einzig nur der beklagenswerthe Gang des Geschäfts, demnach dasselbe immer noch im Stocken bleibt, die Schuld tragen dürfte.

Von den Streitigkeiten zwischen eidgenössischen Ständen übergehen wir gleichfalls wieder jene (beinebens auch ziemlich geringfügigen), die noch schwebend und unausgetragen, oder zu gütlicher Verständigung den streitenden Theilen selbst neuerdings empfohlen wurden, um hingegen zweier in diesem Jahre Beseitigter zu gedenken. Jener Zwist zwischen der Straßencommission (oder auch Regierung) des Kantons Uri und den Tessinischen Straßenbauunternehmern, welcher voriges Jahr durch Compromiß der Entscheidung eines eidgenössischen Schiedsgerichts war übertragen worden *), fand sich auf diesem Wege nun wirklich erledigt, und die Tagsatzung beschloß einmüthig: „1. Gleich wie die vorjährige Tagsatzung durch den Art. 4 ihres Beschlusses vom 12. August zum Voraus die eidgenössische Gewährleistung des Ergebnisses der damals eingeleiteten schiedsrichterlichen Verhandlung zugesichert hat, so spricht sie nunmehr, nachdem der Spruch der

---

*) Vergl Helvetia 3r Bd. 1827. S. 188. ff.

Schiedsrichter vom 13. Oktober 1826 den sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht worden, über denselben diese Gewährleistung der Eidgenossenschaft förmlich aus. 2. Das Spruchinstrument, und am Fuße desselben die Beurkundung der Garantie, soll dem Abscheid einverleibt werden. 3. Den gewesenen Herren Schiedsrichtern, den HHerren Bürgermeister von Wyß von Zürich, Schultheiß Fischer von Bern, Landammann Hediger von Schwyz, Landammann Sydler von Zug und Apellationsgerichtspräsident Jehle vom Aargau, bezeugt die Eidgenossenschaft den kräftigsten Dank und Beifall für Ihre, zum Behufe der Beendigung dieser Anstände gehabte, sorgfältige Mühewaltung und Verwendung." — Schiedsrichterlicher Spruch. „Wir Präsident und Mitglieder des zu Beilegung aller zwischen der löbl. Straßenbaukommission des hohen Standes Uri einer= und dem Herrn Cyrill Jauch von Bellenz anderseits, in Betreff des von dem Letztern übernommenen Baues der nach dem Gotthard führenden Straße von Steg nach Göschenen, sich erhobenen Anstände ernannten eidgenössischen Schiedsgerichts (folgen die Namen der schon obenbezeichneten Herren Schiedsrichter) thun kund hiermit: Daß wir, zufolge der unterm 2. Augst. dieses Jahrs in Luzern zwischen den beiden streitenden Theilen zu Stande gekommenen Uebereinkunft, uns dahier versammelt haben, um nach Art. 3 eben dieser Uebereinkunft, die vorwaltenden Streitpunkte auf dem Wege der Minne oder des Rechts beizulegen, daß wir sofort die zuerst durch schriftliche Memorialien auseinandergesetzten und dann durch mündliche Vorträge beidseitiger Sachwalter noch näher beleuchteten gegenseitigen Ansprachen, nach einem über die Straßen= und Brückenwerke selbst eingenommenen Augenschein und nach Anhörung des dießfalls erstatteten Expertenberichts, einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterworfen haben, daß wir endlich, nachdem der Straßenunternehmer Herr Cyrill Jauch unterm 7., die löbl. Straßenbaucommission des hohen Standes Uri unterm 28. d. Monats, durch schriftliche Erklärungen das zwischen ihnen waltende Streitgeschäft Uns zu einem endlichen Entscheid durch Compromißspruch übergeben hatten, in Würdigung aller gegenseitigen Verhältnisse rücksichtlich auf den Hergang und die Beschaffenheit des betreffenden Straßenbaues, und besonders in der wohlmeinenden Absicht, die Partheien in Bezug auf alle aus dem Appaltovertrag hervorgegangnen Verwick=

lungen, für immer gänzlich auseinander zu setzen, einmüthig zu Recht erkennt und gesprochen haben: 1. Es sollen von dem beidseitig in Anspruch genommenen und sorgfältig geprüften Rechnungssaldo des Appalto-Vertrags abgezogen bleiben 29,250 Lire di Milano, als Betrag des von Herrn Landammann Maggi unterm 12. Nov. 1822 zu Gunsten der löbl. Straßenbaucommission ausgestellten Wechsels, welcher demselben unbeschwert zurückzustellen ist. Sodann aber ist auch von den 40,000 Lire, welche von der 3. bis 7. Zahlungsrata als Garantie inne behalten worden sind, der Zins vom Tag der Rückbehaltung an, nur zu 2½ proC. in Anschlag zu bringen, und von der achten oder letzten, als illiquid zu betrachtenden Zahlungsrata kein Zins zu berechnen. Endlich ist der in circa 1154 Lire bestehende Saldo zwei kleinerer anerkannter Rechnungen aufzunehmen, und somit bleibt der betreffende Rechnungssaldo auf 66,131 Lire, 15 Sol. di Mil. bestimmt und festgesetzt. 2. Von diesem Saldo sollen der löbl. Straßenbaucommission, hauptsächlich in Betracht des dermaligen Zustandes der beiden armiert gebliebenen Brücken bei Wattingen und bei der Mühle zu Wasen, 6131 Lire 15 soldi di Milano, nebst allen bei Herrn Walker in Wasen zurückgelassenen Straßenwerkzeugen, nunmehr eigenthümlich zukommen und gebühren. 3. Die nach dießfälliger Ausgleichung sich ergebende Saldrestanz von 60,000 lire di Milano soll dem Herrn Cyrill Jauch in drei gleichen Raten, jedoch ohne Zins und zwar die erste mit 2. Dec. 1826, die zweite mit 2. April und die dritte mit 2. August 1827, in Altorf von der löbl. Straßenbaucommission ausbezahlt werden. 4. Dagegen aber sollen auch alle weitern Entschädigungsbegehren des Herrn Appaltator, wie überhaupt alle gegenseitigen aus dem Straßenunternehmen abgeleiteten Forderungen, welchen Namen sie immer haben könnten, gänzlich aufgehoben und getilgt, auch der Herr Cyrill Jauch von aller Garantie und dießfälligen Verpflichtung in Bezug auf die fraglichen Straßen- und Brückenwerke vollkommen befreit sein. 5. Alle frühern, dieses Streites wegen ergangenen Kosten sollen zwischen den Partheien gänzlich aufgehoben sein, und auch dießfalls Keine an die Andere etwas zu fordern haben. Was dann die Kosten der gegenwärtigen Untersuchung und Beurtheilung betrifft, welche 1339 Schweizerfranken betragen, so sollen sie von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen werden. Die löbl. Straßenbaucommission wird den Betrag berichtigen und die Hälfte

davon bei der ersten Ratazahlung gegen Hrn. Cyrill Jauch in Abzug bringen. 6. Gegenwärtiger Compromißspruch soll in triplo ausgefertigt, zu vollständiger Beglaubigung von sämmtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts eigenhändig unterzeichnet und besiegelt, jeder Parthei ein Exemplar zugestellt und das dritte an den hoh. Vorort zur Aufbewahrung im eidgenössischen Archiv gesendet werden. So geschehen in Altorf, den 13. October 1826. (Folgen die Unterschriften.)" — „Nachdem die XXII Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft von obigem Spruch der erbetenen Herren Schiedsrichter Kenntniß genommen, und durch ihre Ehrengesandtschaften die Gesinnungen darüber ausgesprochen haben, so erklärt die eidgenössische Tagsatzung einmüthig, daß die Spruchsurkunde von der gesammten Eidgenossenschaft in ihrem ganzen Umfange gewährleistet werde; in Kraft dessen gegenwärtiger Act von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Staatsschreiber der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden ist; so geschehen in Zürich, Freitags den 6. Heumonat 1827. (Folgen die Unterschriften.)"

Ein zweiter Streitgegenstand und der seit sechs Jahren die Tagsatzungen beschäftigt hatte, ward dieses Jahr durch die Erklärung beseitigt, daß, über ihn zu entscheiden, die Tagsatzung keine Befugniß habe. Der Amtmann Kramer in Zürich besitzt ein Schuldinstrument für 4,000 Louisd'ors, die den vormaligen Bischöflich-Baselschen Landständen waren dargeliehen worden. Er forderte Anerkennung und Bezahlung jener Schuld von den Nachfolgern dieser Landstände, den Regierungen der Stände Bern und Basel, die, was zur Gewährleistung seines Darlehns ihm verschrieben war, inne haben. Diese weigerten aber die Anerkennung, und wiesen ihn an, seine Schuldner vor den Gerichten zu suchen. Der Gläubiger sah darin Umtriebe, die ihn zu keinem Ziele führen würden, und er verlangte die Dazwischenkunft der Tagsatzung. Zürich vertrat ihn bei dieser, und so konnte die Sache das Aussehen eines Standesgeschäfts und eines Streits zwischen eidgenössischen Ständen erhalten. Fünf Jahre wurde diese von der Tagsatzung, mit verschiedentlichen Wendungen, zu gütlicher Ausgleichung und Uebereinkunft gewiesen, jedesmal aber ohne Erfolg. Jetzt nun hatte der Gesandte von Zürich, nachdem er das Mißlingen aller gütlichen Versuche bedauert, vorzüglich den Wortlaut des fraglichen Schuldinstruments

ausgehoben, wodurch, mit Uebergehung aller untern Instanzen, die beiden höchsten Reichsgerichte, als einzig befugt in dieser Schuld-sache zu sprechen, ausbedungen worden sind, und er hatte auf die Folgerungen gedeutet, welche zu Gunsten des Gläubigers aus der Anwendung dieses besondern Gerichtsstandes gezogen werden müs-sen; Folgerungen, welche der Regierung von Bern selbst auch nicht entgangen seien, indem von ihr auf der Tagsatzung von 1823 das Bernersche Appellationsgericht als die zuständige, ja sogar durch den Schuldvertrag selbst angewiesene Gerichtsstelle, welche hier in erster und letzter Instanz absprechen könne, anerkannt wurde. Die Gesandtschaft von Zürich erinnerte daran, daß Herr Kramer diese erst- und letztinstanzliche Gerichtsstelle, in Voraussetzung, die Regierung von Bern werde seine Gegenparthei zu gleichmäßiger Anerkennung des nämlichen Gerichtsstandes anhalten, gern ange-nommen, so wie, daß derselbe später, nachdem er auf dieses Be-gehren keinen willfährigen Bescheid erhalten, sich an den ihm be-zeichneten Richter unmittelbar gewendet, und seine Sache selbst an-hängig zu machen versucht habe; die aber alsdann vom Appel-lationsgericht von Bern dem Kläger festgesetzten, beschränkenden Bedingnisse müssen ganz unzulässig erscheinen; da sie, im Wider-spruch mit seinem Instrument und mit frühern Zusagen, für Ent-scheidung von Vorfragen ihn wieder an untere Gerichte zurückwei-sen. Dennoch hatte Herr Kramer in der Folge sich anheischig ge-macht, die erste von diesen Bedingnissen, nämlich die Darweisung seiner Gegenparthei, zu erfüllen, zugleich aber dem Gerichte das ganze Geschäft in geschlossene Hand übergeben wollen, sobald sich dasselbe bereitwillig fände, ein sicheres und zum Ziele führen-des Prozeßverfahren anzuwenden, und die beiden andern früher dem Kläger aufgelegten Bedingungen, nämlich die Errichtung ei-nes förmlichen Compromisses zwischen beiden Partheien und die Anerkennung der Vollständigkeit der zu beurtheilenden Akten, von sich aus in Erfüllung zn bringen. Aber auch diese Herbei-lassung des Gläubigers wurde mit der richterlichen Verbescheidung zurückgewiesen: daß es der Regierung allein zustehe, bei einem außerordentlichen Rechtsverfahren die erforderliche Bewilligung zu ertheilen. Durch solche, nach Zürichs Ansicht, sich widerspre-chende und der Gerechtigkeit wenig genügende Erklärungen, durch welche gleichsam mit der einen Hand alles wieder zurückgenommen wird, was die andere gewährt hatte, sieht sich Herr Kramer jetzt

wie vorhin in der Verfolgung seines wohlbegründeten Rechts gehemmt. In Uebereinstimmung mit ihrem bis dahin beobachteten Benehmen, muß die Regierung von Zürich in dieser, vielfältig mit politischen Fragen verwobenen, Angelegenheit neuerdings auf gütliche Befriedigung ihres Angehörigen, oder auf Einleitung zu einem beförderlichen und schützenden Rechtsverfahren dringen, damit Herr Kramer ohne längern Verschub zu seinem Rechte gelangen könne. Schmerzlich wäre es allerdings, und müßte auch der Regierung befremdlich scheinen, wenn Herr Kramer durch die abschlägigen Erklärungen der Behörden des Kantons Bern fortdauernd hingehalten werden könnte, während bereits seit längerer Zeit von Seite des Großherzogs von Baden eine Betreffniß an die nämliche Schuld anerkannt und bezahlt wurde. Gewiß darf man mit Recht erwarten, Herr Kramer werde doch endlich von eidgenössischen Ständen eben so gut in seiner gerechten Forderung berücksichtigt werden, als es von einem fremden Fürsten geschehen ist. Die Gesandtschaft soll daher wiederholt, wie im vorigen und in frühern Jahren, die Dazwischenkunft und Unterstützung der hohen Tagsatzung in Anspruch nehmen, damit, sei es auf gütlichem Wege oder durch Gewährung schleuniger Justiz, das Geschäft zu einer gewünschten Erledigung gelangen möge. — Bern hingegen verlangte unabänderlich, daß dieses Geschäft, welches die Tagsatzung durchaus nichts angehen kann, hingegen die Souveränität seines Standes tief kränken muß, endlich einmal von der Bundesversammlung, als ihr fremd, abgewiesen werde. Ohne in den Werth der Sache einzutreten, wozu sie sich nicht für ermächtigt hält, will die Gesandtschaft einige von Seite des hohen Standes Zürich aufgestellte Behauptungen in Kürze beleuchten: Die Rechtswohlthat eines höhern inappellablen Gerichtsstandes, auf welche Zürich so großes Gewicht zu legen scheint, war eine compromissorische Bestimmung zwischen Schuldner und Gläubiger, daß die des Schuldcontraktes wegen entstehenden Streitigkeiten durch eines der zwei obersten Reichsgerichte geschlichtet werden; wie aber der Richter, auf welchen compromittirt worden, nicht mehr vorhanden war, so hat auch der Compromiß seine Wirksamkeit verloren, und die Sache selbst fällt unter die Competenz der ordentlichen Gerichte zurück. Nur in Folge eines neuen gegenseitigen Einverständnisses kann der früher ausbedungene erst- und letztinstanzliche Richter durch eine andere besondere Gerichts-

stelle ersetzt werden. Auf das Begehren des Hrn. Kramer, daß das Bernerische Oberappellationsgericht als ein solcher Richter bezeichnet werde, (und also in schiedsrichterlicher Stellung auftreten möge) ist besagtes oberstes Tribunal von der Regierung ersucht worden, das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn es sowohl von Hrn. Kramer als von der durch ihn darzustellenden Gegenparthei anerkannt würde. Wirklich hat sich dasselbe dazu bereit erklärt, und dadurch ist das vom Stand Bern auf früherer Tagsatzung aus eidgenössischer Berücksichtigung gegebene Versprechen in Erfüllung gegangen. Ohne Umgehung oder Verletzung der Gesetze, welche den Instanzenzug in allen Civilstreitigkeiten vorschreiben, konnte die Regierung in ihrer Einwirkung auf das Appellationsgericht nicht weiter gehen, als daß sie dasselbe zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes bestimmte. Der Gerichtshof selbst aber, dessen Competenz, in vorliegendem Falle, nicht durch das G e s e t z, sondern durch den V e r t r a g der betreffenden Partheien bedungen war und bedungen werden soll, mußte in seiner dießfälligen Stellung nothwendigerweise dem Hr. Kramer Bedingnisse vorschreiben, welche vollkommen auf die bestehende Gerichtsordnung gegründet sind, und die gewiß auch bei näherer Beleuchtung nicht den leisesten Vorwurf verdienen, als wolle man dadurch den Ansprecher mit seiner Ansprache rechtlos lassen. Weiter darf aber Bern nicht gehen; denn jeder Schritt über das bereits Zugesagte hinaus wäre sowohl mit dem Gesetze überhaupt im Widerspruch, als eine einseitige und unbefugte Beschränkung des Schutzes, welchen die Regierung gleichmäßig dem Beklagten wie dem Kläger gewähren solle. Auf diese Beleuchtung der formellen Beziehung des Geschäfts ließ die Gesandtschaft noch weitere Erörterungen über die staatsrechtliche Stellung des Standes Bern folgen, welche man auf eine ganz unzuläßige Weise, in Folge einer civilrechtlichen Angelegenheit, in Untersuchung ziehen und willkührlich bestimmen wolle, und beiläufig bemerkte dieselbe, daß die löbl. Stände Bern und Basel die vormals Bischöflich-Baselschen Lande nicht vom Fürstbischof, nicht von Frankreich, nicht von den alliirten Mächten, wohl aber von der Eidgenossenschaft empfangen hätten; daß von Frankreich die Kramersche Ansprache, nebst allen andern ähnlichen, stets abgewiesen worden; daß die verbündeten Mächte dieselbe der Schweiz keineswegs überbunden hätten, und daß bei der in eidgenössischem Namen vorgenomme-

nen Liquidation in den ehemaligen Bischöflichen Landen auch keine Meldung von dieser Schuld geschehen sei. Endlich dann könne aus der von Hrn. Kramer ganz willkührlich vorgenommenen Privatverhandlung mit der Großherz. Badischen Regierung, bei der solidarischen Verpflichtung, in welcher die Debitoren des Hrn. Kramer stehen, für den Stand Bern, (sollte derselbe, was man keineswegs zugiebt, auf irgend eine Weise bei dieser Angelegenheit betheiligt sein), wohl ein entschiedener Vortheil, niemals aber ein Nachtheil entstehen. Die Gesandtschaft verwahrte schließlich die vom Bunde garantirte Verfassung, so wie die auf die Verfassung gegründete Gesetzgebung ihres Standes gegen jede Einmischung, welche die eine oder andere Bestimmung desselben beschränken oder verletzen könnte, und sie stellte wiederholt das bestimmte Verlangen, daß die Tagsatzung ein für allemal eine Angelegenheit abweise, welche, ihrer Natur so wie den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen nach, der Eidgenossenschaft durchaus fremd bleiben solle. — Dem Votum von Bern pflichtete die Gesandtschaft von Basel unbedingt bei, und sie findet vornämlich darin, daß Schuldner und Gläubiger im Schuldinstrumente selbst auf die zwei obersten Reichsgerichte compromittirt hatten, einen sehr gewichtigen Grund zur Behauptung der reincivilrechtlichen Natur der obschwebenden Angelegenheit, indem auch die erwähnten Gerichte, abgesehen von diplomatischen und politischen Erörterungen, nur über Mein und Dein erkannt haben. Daß aber der Kläger den Beklagten selbst ins Recht fassen müsse, so wie daß ein durch Compromiß angerufener Richter nur dannzumal in die Sache eintreten könne, wenn beide Partheien ihm das ganze Geschäft in geschlossene Hand übergeben, und dem ordentlichen Gerichtsstand entsagt haben, findet der Gesandte fest in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet, welche weder in Zweifel gezogen werden, noch weniger einem Widerspruch unterliegen können. Basel schließt dann ebenfalls dahin, daß das Geschäft, als einfache Civilansprache, civilrichterlich entschieden werde, und verwahrt sich, gleich wie Bern, gegen jede Einmischung der Tagsatzung in die den Kantonen zustehende unabhängige Rechtspflege. Von den übrigen Gesandtschaften verlangten mehrere nachdrucksam, daß endlich einmal über Competenz oder Incompetenz der Tagsatzung für den Entscheid der Sache abgestimmt werde, an welcher Abstimmung sie nach auf sich tragen-

den Instruktionen Theil nehmen würden; andere wollten nochmals zu conciliatorischer Vereinbarung die vieljährigen Einladungen wiederholen. Der Gesandte von Zug hinwieder vertheidigte die Ansicht, es habe die im Schuldinstrument begründete Rechtswohlthat, alsogleich an ein inappellables Gericht zu gelangen, durch die seither erfolgten Territorial-Aenderungen für den Anforderer nicht verloren gehen können; demnach stimmte er dahin: daß Hrn. Kramer von Rechtswegen eine obere Instanz zum endlichen Entscheid angewiesen, und daß die Gegenparthei angehalten werde, sich derselben ohne fernere Einwendung zu unterziehen. Auch Graubünden und Solothurn wünschten, wofern sonst kein unpartheiisches Gericht durch Compromiß aufzufinden wäre, daß ein solches durch Dazwischenkunft der Tagsatzung, nach Anleitung der Bundesvorschriften, bezeichnet werde, damit Hr. Kramer, so wenig als irgend Jemand in der Eidgenossenschaft, rechtlos bleibe. — Die Mehrheit beschloß: es soll über Competenz oder Incompetenz der Tagsatzung entschieden werden, und weiterhin ward dann durch entscheidendes Mehr der Stände Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Freyburg, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf ausgesprochen und beschlossen: „Es liege nicht in der Befugniß der Tagsatzung, eine Privatangelegenheit, wie die Anforderung des Hrn. Kramer an die ehmaligen Fürstbischöflich-Baselschen Landstände, sei es in Hinsicht des Wesens der Sache oder der Behandlungsweise, an sich zu ziehen, daher weder einen Richter hiefür zu bezeichnen, noch sich in eine Würdigung des Rechtsverfahrens einzulassen. Die Tagsatzung weise vielmehr dieses Geschäft gänzlich von sich ab, welches demnach künftig aus Traktanden und Abscheid weggelassen werden solle.“ Späterhin ward durch die Gesandtschaft von Zürich annoch folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: „Nachdem die hohe Tagsatzung mit Mehrheit beschlossen hat, sich mit der Ansprache des Hrn. Amtmanns Kramer, als dermal rechtmäßigen Eigenthümers und Inhabers des Schuldinstruments von 4000 Louisd'or auf die Bisch. Basels. Landstände zu Gunsten seines verstorbenen Schwiegervaters, Hr. Johann Heinr. Tauenstein, Bürgers und Banquiers von Zürich, datiert 17. Sept. 1791, nicht weiter zu befassen, so bleibt der Gesandtschaft von Zürich nichts anderes übrig, um die besagte hypothekarische und verbürgte Schuldverschreibung für den Hrn.

Amtmann Kramer und dessen Nachkommen, auf künftige Zeiten, in Kräften zu erhalten, und gegen jede Verjährung für Kapital und Zinse, so wie gegen alle spätern allfälligen Angriffe und Beeinträchtigungen sicher zu stellen, als die Rechte desselben für die Zukunft anmit auf das kräftigste zu verwahren.“ Die Gesandten von Bern und Basel verlangten Mittheilung dieser Zürcherischen Erklärung, und behielten zu allfälliger Eingabe einer Gegenerklärung das Protokoll offen.

Das Linthunternehmen wurde in seinen gegenwärtigen Verhältnissen der Tagsatzung in Berichten der Linthpolizei- und der Linthschatzungs-Commission dargestellt. „Die technischen Verhältnisse (besagt der erstere Bericht) sind im Ganzen genommen sehr befriedigend, so daß durchaus kein Grund vorhanden ist, warum die auf frühern Tagsatzungen wiederholt beschlossene und auf der vorjährigen einmüthig bestätigte Uebernahme der Linthkanäle durch die betreffenden Genossamen nicht unbedingt hätte erfolgen sollen. Um dieselbe diesen noch mehr zu erleichtern, und beinebens für die gleichmäßige und sichere Unterhaltung aller Lintharbeiten ohne Ausnahme desto besser sorgen zu können, ward ihnen von der Linthpolizeicommission der Antrag gemacht, diese Unterhaltung in ihrem Namen zu besorgen, damit sie durch Ersparung aller weitläufigen und schwierigen Einrichtungen nur die einfache Vertheilung der Unkosten unter sich zu besorgen haben. Mit Dank nahm die so wichtige Genossame des Molliserkanals diesen Vorschlag an, und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Beispiel sofort auch von den folgenden Genossamen nachgeahmt worden wäre, wenn sich nicht in den untern Linthgegenden gegen Ende des Jahrs mancherlei Umtriebe erhoben hätten, um wenigstens einen Theil der Unterhaltungspflicht, unter verschiedenen Vorwänden, von sich abzuwälzen. Sogleich war die Rückwirkung davon auch in den obern Gegenden spürbar. Die Uebernahme der Lintharbeiten auf Rechnung der Genossamen gerieth nun ins Stocken, und einzig nur derjenigen des Molliserkanals konnte demnach auch die erforderliche Verordnung, betreffend ihre nunmehrigen Verpflichtungen gegen die Linthpolizeicommission, zugefertigt werden. Unter diesen Umständen blieb der Commission nichts übrig, als mit dem Neujahr 1827 gegen alle andern Genossamen einfacher Weise diejenige Stellung anzunehmen, welche ihr durch die, von der

Tagsatzung des Jahres 1812 einmüthig ratifizierte, Linthverordnung bestimmt vorgezeichnet ist. Die Kanäle vom Ausfluß des Wallensees bis zur Einmündung in den Zürchersee befinden sich übrigens in so gutem Zustand, daß bis jetzt noch keine Reparatur erforderlich war. Während dem hohen Wasserstande können sie der Regel nach nicht statt finden, es wäre denn Sache, daß außerordentliche Ereignisse auch außerordentliche Hilfsmittel nothwendig machen würden. Hingegen ist es sehr wahrscheinlich, daß selbst die, im Ganzen genommen, nicht unerwünschte Wirkung des hohen Wasserstandes später einige Reparationen nothwendig machen wird. Der Linthaufseher wird die betreffenden Genossamen sogleich darauf aufmerksam machen, und wenn solche gegen ihr eigenes wohlverstandenes Interesse sich nachlässig erzeigen sollten, so wird die Linthpolizeikommission (laut Art. 54 des Linthreglements) diese Arbeiten auf Kosten der betreffenden Genossamen selbst ausführen lassen. Auf diesem Punkt befinden sich gegenwärtig die Verhältnisse der Linthpolizeicommission gegen die Genossamen, gegründet auf das Reglement von 1812 und alle spätern Tagsatzungsbeschlüsse. Sollten sich bei der Vollziehung unerwartete Schwierigkeiten zeigen, so wird die Linthpolizeicommission die ihr von den betreffenden Kantonsregierungen bereits zugesicherte Unterstützung und nöthigen Falls diejenige des Vororts selbst in Anspruch nehmen. — Die Arbeiten der Schatzungscommission sind dieses Jahr so weit vorgerückt, daß sie sich nun endlich denjenigen allgemeinen Ueberblick auf alle ihre Verrichtungen erlauben darf, den die Tagsatzung schon lange zu erhalten wünschte, den aber früher zu geben unmöglich war. Durch den Beschluß der Tagsatzung vom Jahr 1804 wurde die Schatzungscommission auf folgende Weise organisirt: „Der Landammann der Schweiz ernennt einen Schatzungscommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen jeder zwei Commissarien beiordnen. Diese werden in Eid und Pflicht genommen.“ Ihre Attribute waren auf folgende Weise bestimmt: „1. Sie bezeichnet die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfungen, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benutzung ihres verlornen Landes gänzlich berauben. 2. Sie schätzt den jetzigen wahren Werth derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth leiden. 3. Sie läßt unter ihrer Leitung diejenigen Ausmessungen durch einen fähigen Feldmesser vornehmen, die bei dieser

Ausmarkung und Schatzung erforderlich sind, und trägt alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Centralregierung in Verwahrung gegeben, das andere aber bei der Aufsichtscommission niedergelegt wird. 4. Sie kauft das für die Unternehmung erforderliche Land um den wahren innern Werth für dieselbe an. 5. Sie bestimmt die Lieferungen von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden, zur Erleichterung und schnellen Betreibung derselben, gegen billige Bezahlung zu leisten haben. 6. Sie läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichtscommission ertheilen. 7. a. Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schatzungscommission den Mehrwerth aller Grundstücke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigenthümern übergeben werden können. b. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselben aufgetragen. 8. Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungscommission die verhältnißmäßigen Beiträge, welche das durch die Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarnergemeinden, zur In Ehrenhaltung der Dämme und übrigen Sicherungsanstalten zu leisten die erste und natürlichste Pflicht hat. — Es hat nun die Schatzungscommission successiv den meisten dieser Verpflichtungen ein völliges Genügen geleistet, wie sich aus nachstehender Beleuchtung ergeben wird. 1. Die Grenzen der versumpften Grundstücke wurden gleich Anfangs durch die sogenannten Sumpflinien bestimmt, und seither zum Theil noch in etwas modifiziert, so daß dieser Theil der Arbeiten der Commission nunmehr als definitiv berichtigt angesehen werden kann. 2. Die Schätzung des wahren Werthes derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth vor Ausführung der Linthunternehmung litten, und die also durch Bestimmung des seither vermöge der Unternehmung erhaltenen Mehrwerthes zu einem Beitrag an die Kosten derselben verpflichtet wurden, war nothwendig, und mußte der Mehrwerthschätzung vorangehen, weil bei dieser letztern der billige Grundsatz angenommen war, daß, wenn ein Eigenthümer Ursache zu haben glaubt, sich über die Mehrwerthschätzung beklagen zu können, es ihm frei stehe, sein Grundstück der Linthunternehmung um den früher geschätz-

ten Werth abzutreten. Diese frühere Schätzung fand wenig Einsprache, wohl eher die seitherige des Mehrwerthes; und dennoch trat der Fall äußerst selten ein, wo der Unternehmung ein Grundstück um die frühere Schätzung überlassen wurde, weil der Eigenthümer sich weigerte, den Mehrwerth zu entrichten; was also auch, im Ganzen genommen, für die Mäßigkeit dieses letztern zeugt. 3. Der Bestimmung wegen Ausmessung aller Grundstücke und Aufnahme in ein Protokoll wurde dadurch ein völliges Genügen geleistet, daß detaillirte Plane von jedem Linthbezirk aufgenommen, und damit genau übereinstimmende Verzeichnisse von allen Grundstücken und ihren Eigenthümern verbunden wurden, deren eines Exemplar der betreffenden Genossame behändigt, das andere aber zum Gebrauche der Linthcommission zurückbehalten ward. 4. Der Ankauf des für die Unternehmung erforderlichen Landes war ein wichtiger Theil der Arbeiten der Schatzungscommission, indem derselbe nicht weniger als beiläufig 80,000 Fr. betrug, welche baar entrichtet werden mußten. 5. Die Schatzungscommission war wenig oder nie im Falle, ihre Dazwischenkunft bei Lieferung der Materialien von den Gemeinden geltend zu machen, zumal die Aufsichtscommission sich mit den Gemeinden und Partikularen, welche Materialien lieferten, direkte verständigte. Auf jeden Fall ist eine solche Dazwischenkunft jetzt nicht mehr nöthig, da den Genossamen der Unterhalt der Lintharbeiten obliegt, und es also ihr eigenes Interesse ist, die nöthigen Materialien im billigen Preise zu erhalten. 6. Die Schatzungscommission passierte bis jetzt alle Rechnungen der technischen Arbeiten, und ertheilte ihnen nach Richtigbefinden die förmliche Ratifikation. Früher, wo die Arbeiten noch viel bedeutender waren, wurden die Rechnungen halbjährlich ausgestellt, seit dem Tode des Herrn Präsidenten Escher aber nur alljährlich. 7. Was die Mehrwerthschatzungen anbetrifft, so war dieß unstreitig weitaus der wichtigste Theil der Arbeiten der Schatzungscommission, indem das dem Mehrwerth unterworfene Land wenigstens 8,000,000 Quadratklafter und also ungefähr 10,000 Jucharten Landes beträgt, die unter mehr als 2000 Eigenthümer (die großen Gemeindgüter nur als einzelne Eigenthümer gerechnet) vertheilt sind, mit denen allen man in specielle und wiederholte Berührung kam. Wenn aber schon ein solcher Umfang und Detail diese Arbeit wichtig und mühevoll machten, so war sie noch besonders ihrer

verwickelten Natur und Beschaffenheit wegen außerordentlich schwierig, indem ganz verschiedenartige Umstände einen sehr wesentlichen Einfluß auf dieselbe haben, und ganz verschiedene Resultate hervorbringen mußten. So z. B. hieng es wesentlich davon ab, ob ein Grundstück ohne die Linthunternehmuug einer größern oder kleinern Gefahr ausgesetzt geblieben wäre, ob es nach derselben einer größern oder geringern Verbesserung fähig sei, und wie hoch diese Verbesserung nach dem verschiedenen Werthe der Grundstücke in jeder Gegend billig in Anschlag zu bringen sei u. s. f. Da sich die Schwierigkeiten für eine verhältnißmäßige Abstufung beim Fortgang der Mehrwerthschatzungen eher häuften als abnahmen, so war dieß der Hauptgrund, warum der Schatzungscommission im Verfolge noch die Aufsichtscommission zur Hilfe beigeordnet, und dadurch das ohnehin zahlreiche Personale derselben von 7 auf 9 Personen vermehrt wurde. Sollte es aber auch der vermehrten Commission nicht gelungen sein, überall die verhältnißmäßige Abstufung zu beobachten, so muß man sie billig damit entschuldigen, daß die Bestimmung eines ganz richtigen Verhältnisses in einem so weitaussehenden und mannigfaltig verwickelten Geschäfte die menschlichen Kräfte übersteigt, und höchstens nur approximativ erreicht werden kann. Eine andere Bemerkung findet hier noch ihren Platz. Laut diesem Artikel hätten nämlich die Mehrwerthschatzungen erst nach Vollendung der ganzen Unternehmung vorgenommen werden sollen. Allervorderst muß man bedenken, daß damals nur noch von Ausführung der Unternehmung von der Brücke in Mollis bis zum obern Buchberg die Rede war, dieselbe aber seither durch die spätern Tagsatzungsbeschlüsse beinahe verdoppelt wurde. Hiernächst sieht man offenbar, daß der sel. Hr Präsident Escher, der in seinem menschenfreundlichen Eifer die Möglichkeiten bloß nach seiner eignen unermüdeten Thätigkeit berechnete, und darum die Vollendung der Unternehmung nahe zu sehen glaubte, sich in dem Zeitmaaße irrte, daß aber auch außerordentliche Zeitumstände, wie diejenigen von 1813 bis 1816, die ökonomischen Beiträge zu schneller Fortführung der Arbeiten schwächten, so wie die außerordentliche Wassermenge von 1817, mit allen ihren bedenklichen Folgen, die Vollendungsarbeiten nothwendig verzögern mußten. Bei dieser unausweichlichen Verzögerung wurden die Mehrwerthschatzungen in jedem einzelnen Linthbezirk vorgenommen, sobald die Arbeiten wesentlich vollendet und die Beschaffen-

heit der verbesserten Grundstücke in Bezug auf Vergangenheit und Zukunft am richtigsten beurtheilt werden konnten. 8. Da nach vollendeter Arbeit die Schatzungscommission die verhältnißmäßigen Beiträge bestimmen mußte, welche das durch diese Unternehmung geschützte Land für seinen Unterhalt von den Gemeinden heischt, so sind hierüber die Anträge der Commission von der Tagsatzung des Jahres 1812 genehmigt worden. Somit darf die Schatzungscommission mit einiger Befriedigung auf ihre mehr als zwanzigjährigen Verrichtungen zurückblicken; denn wenn sie das, was bereits gethan ist, mit dem vergleicht, was noch zu thun übrig bleibt, so kommt Letzteres beinahe in keine Betrachtung. Die Bestimmung der Sumpflinie ist definitiv berichtigt. Die ursprüngliche Schatzung der zur Unternehmung beigezogenen Grundstücke ist längst vollendet. Alle Ausmessungen und Verzeichnisse derselben sind ebenfalls in Ordnung. Das für die Unternehmung erforderliche Land ist längst gekauft und bezahlt. Mit Bestimmung des Preises für die Lieferung von Materialien hatte die Commission wenig und jetzt gar nichts mehr zu thun. Die Jahresrechnungen der Linthpolizeicommission werden noch fortgehen, aber künftig, der Regel nach, nicht viel mehr als den zehnten Theil der frühern betragen. Die allerwichtigste Aufgabe der Mehrwerthschatzungen ist vollkommen abgethan, und es bleibt nichts anderes übrig, als die noch rückständigen Ratazahlungen, welche spätestens innerhalb sechs Jahren eingehen müssen, nach und nach einzuziehen und zu verrechnen. Die Verhältnisse des künftigen Unterhalts sind bereits auf den Antrag der Schatzungscommission durch den Tagsatzungsbeschluß von 1812 definitiv festgesetzt. Wesentlich bleibt also zu thun übrig: die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Theilhabern und die Stellung der vollständigen Rechnung über dieselbe. Diese Liquidation ist nicht nur angebahnt, sondern auch schon ziemlich vorgerückt, indem beinahe die Hälfte der Actien sich hauptsächlich durch Mehrwerthschatzungen bei der Hauptcasse in Zürich eingelößt befinden und mithin als liquidirt angesehen werden können. Eben so wird in den nächsten sechs Jahren noch eine bedeutende Zahl Actien auf gleiche Weise eingehen, und sich also auch von selbst liquidiren. Ferner ist etwas Baarschaft bei der Hauptcassa in Zürich, hauptsächlich aus dem Verkauf von Sumpfboden an die ehmaligen Anstößе herrührend, und wird unter gleichem Titel noch eine ähnliche Summe eingehen, so wie noch einige andere Activa

ausstehen. Allein alles dieses ist bei weitem nicht hinreichend, die große Anzahl der noch übrig bleibenden Actien auf eine billige Weise zu liquidiren. Dieß kann hauptsächlich nur auf einem Wege geschehen, nämlich durch Vergantung des der Unternehmung gehörenden Sumpfbodens und desjenigen Landes, welches noch ferner durch Fortsetzung der technischen Arbeiten dem Wasser abgewonnen werden wird. Mit Vergantung des Sumpfbodens gegen Actien ist bereits in der Gegend von Wesen ein schöner Anfang gemacht worden; allein wenn man bedenkt, daß jenes Land zuerst trocken gelegt wurde, und gerade dort am allergesuchtesten ist, daß also, um mit Vortheil zu verkaufen, das Land einen gewißen Grad von Culturfähigkeit erreicht haben und gesucht sein muß, so wird man leicht begreifen, daß hierbei nichts überstürzt werden darf, sondern der möglichst schickliche Zeitpunkt abgewartet werden muß, welches oft Jahre lang dauern kann. Noch ganz anders verhält es sich mit dem durch Fortsetzung der technischen Arbeiten dem Wallensee nach und nach abzugewinnenden Lande. Die technischen Arbeiten dürfen noch weniger überstürzt werden, als der Verkauf des gewonnenen Bodens, sondern müssen sich nur allmählig aus der Natur der Sachen entwickeln, wenn sie dem jedesmaligen Bedürfniß angemessen, solid und mit den möglichst wenigen Kosten ausgeführt werden sollen, was alles unerläßliche Bedingungen für die Zweckmäßigkeit derselben sind. Unstreitig kann dieß sehr lange dauern; allein dadurch werden auch die einstweilen noch zurückbleibenden Actien immer einen gewißen Werth behalten, und sich nach und nach von selbst auf eine billige Weise liquidiren; was einzig die Unternehmung von einem offenbaren Bankerott retten kann. Wenn aber dieser Weg der einzige ist, auf welchem eine billige Liquidation erzielt werden mag, so darf man nicht erst einen neuen Pfad betreten, sondern muß einfacher Weise auf dem bereits betretenen fortschreiten. Bis jetzt hat die Linthcassacommission in Zürich die eigentlichen Liquidationsgeschäfte besorgt, weil dort wegen den dieser Commission (durch Tagsatzungsbeschluß von 1804) übertragenen Verrichtungen, nothwendiger Weise die Hauptbuchhaltung über das Ganze geführt werden mußte. Man darf also nur dieses Geschäft auf gleiche Weise, die beinahe gar keine Kosten verursacht, fortgehen lassen. Um aber der ursprünglichen Arbeit zu entsprechen, sollte diese Commission aus einer bloß kantonalen Cassacommission, wie sie anfänglich benannt wurde, zu einer eidgenössischen Rech-

nungs- oder Liquidations-Commission erhoben, d. i. von der Tagsatzung selbst mit Gliedern aus mehrern Kantonen besetzt werden." — Nochmals wurden von einer Tagsatzungscommission die in dem Bericht berührten Verhältnisse, füraus aber die vom Widerstand der Genossamen herrührenden Hindernisse erörtert, welche die Uebergabe der Linthkanäle an dieselben bis dahin verzögert haben. Auf ihren Antrag dann aber faßte die Tagsatzung einmüthig, mit Ausnahme von Schwyz, (dessen Gesandtschaft das referendum walten ließ), folgendes Conclusum: „Die eidgenössische Tagsatzung, nach Anhörung des Berichts der beiden vereinigten Linthcommissionen vom 5. Juni 1827, so wie desjenigen der aus ihrer Mitte eigens verordneten Commission vom 1. August, beschließt: 1. Bei dem unterm 20. Juli 1826 einmüthig gefaßten Beschluß wegen der, auf die frühern Tagsatzungsbeschlüsse sich gründenden Uebergabe aller Lintharbeiten an die betreffenden Genossamen hat es sein unabänderliches Verbleiben. 2. So wie die Tagsatzung mit besonderm Vergnügen vernahm, daß die wichtige Genossame des Molliserkanals, in Erwartung, die übrigen Genossamen werden ebenfalls nachfolgen, zu der Uebernahme einwilligte, und den ihr von der Linthcommission gemachten zweckmäßigen Antrag für Besorgung des Unterhalts auf ihre Kosten annahm, so mußte sie hinwieder sehr bedauern, daß von den beiden Genossamen Tuggen und Benken unzulässige Einwendungen gemacht und dadurch auch die übrigen drei Genossamen, Wesen, Bilten und Schänis, zu einem einsweiligen passiven Benehmen veranlaßt wurden. 3. Die Tagsatzung erwartet indeß mit voller Zuversicht von den betreffenden Kantonsregierungen, daß sie, in gänzlicher Uebereinstimmung mit ihren frühern Beschlüssen, mit Ernst und Nachdruck einschreiten, und ihre respektiven Angehörigen zu unverweilter Uebernahme anhalten werden; als wozu bei den zusammengesetzten Genossamen von Weesen und Tuggen das gemeinschaftliche Zusammenwirken beidseitiger Kantonsregierungen unumgänglich nothwendig ist, und nicht ohne den gewünschten Erfolg bleiben kann, zumal da die besondern Anträge der Linthpolizeicommission für diese gemischten Genossamen die dießfällige Einrichtung sehr erleichtern werden. 4. Mit vorzüglicher Befriedigung entnahm die Tagsatzung aus dem Bericht über die Verrichtungen der Schatzungscommission, es habe dieselbe ihre Hauptarbeiten im Wesentlichen so weit beendigt, daß nun die noch

übrig bleibenden einfachern Verrichtungen zweckmäßiger von einer weniger zahlreichen Behörde besorgt, und die Schatzungscommission unbedenklich mit gebührendem Dank für ihre zwanzigjährigen wichtigen Dienste werde entlassen werden können. 5. Die Schatzungscommission ist daher eingeladen, dem Vorort auf künftiges Frühjahr einen umfassenden Bericht über den gegenwärtigen Stand aller ihr anvertrauten Geschäfte einzugeben, und mit demselben eine möglichst genaue Uebersicht der Liquidation zu verbinden. 6. Der Vorort ist beauftragt, seinen dießfälligen bestimmten Antrag über die künftige Besorgung der Geschäfte mit dem nächsten Instruktionscircular an die sämmtlichen Stände gelangen zu lassen, und ihnen zugleich damit zu eröffnen, wie dem würdigen Präsidenten der Schatzungscommission, Herrn Staatsrath und Oberst Stehlin, der Dank des Vaterlandes auf eine, seinen hohen Verdiensten um diese gemeinnützige Nationalunternehmung angemessene Weise bezeugt werden könne. 7. Der vom löbl. Stande St. Gallen angebrachte Vorbehalt, bezüglich auf allfällige Ansprachen der Linthgenossamen an die Linthschiffahrtscassa, wird in Anerkennung der Rechte der vier, bei dieser Schiffahrt betheiligten Stände, und als ein der Tagsatzung ganz fremder Gegenstand, einfach an die vier betreffenden Kantonsregierungen gewiesen. — Auf den Antrag von Bern ward annoch der Stand Schwyz freundeidgenössisch aufgefordert, seinen frühern Erklärungen nun unverweilte und unbedingte Folge zu geben, und die Uebergabe seinerseits möglichst zu befördern; auch soll der Vorort diese Gesinnungen der obersten Bundesbehörde dem Stande Schwyz noch in einem besondern Schreiben auf angemessene und kräftige Weise ans Herz legen. — Bei Anlaß dieses Rathschlags ward der Tagsatzung von dem Präsidium weiterhin angezeigt: Es sei der Gegenstand des dem seligen Herrn Staatsrath Escher von der Linth zu errichtenden Denkmahls sowohl von dem Staatsrathe von Zürich, als von den dießfalls in Anspruch genommenen zwei Kunstverständigen nicht aus dem Gesicht verloren worden; aber zur wirklichen Ausführung habe noch nichts gedeihen können, wegen der andauernden Krankheit des (alsdann am 29. Juli verstorbenen) Herrn Rathsherrn Martin Usteri. Was die Denkmünze anbetrifft, so konnte man, da sie das vollendete Denkmahl darstellen soll, bei einsweiliger Stockung dieses letztern, wie von selbst einleuchtet, sich auch noch nicht mit jener befassen. — Von der angeordneten Revision der Verordnungen

über die eidgenössischen Gesundheits-Polizeianstalten wurde angezeigt, daß die dafür beschlossene Experten-Commission vom Vororte ernannt worden sei, auch ihre Arbeit unfehlbar im Laufe des Jahrs den Ständen zur Instruktion auf die nächstjährige Tagsatzung solle übermacht werden.

Unruhen, die kurze Zeit vor Eröffnung der Tagsatzung im Kanton Appenzell Innerrhoden statt gefunden, und die Regierung dieses Standes bewogen hatten, den Vorort um eidgenössische Dazwischenkunft anzusuchen, hatten den letztern bestimmt, den Herrn Landammann Sydler als eidgenössischen Repräsentanten dahin abzuordnen, der, nach Vollendnng seiner Sendung, im Schooße der Tagsatzung darüber einen mündlichen und ausführlichen Bericht erstattete, dessen nur ganz summarischer Inhalt ins Protokoll der Tagsatzung folgendermaaßen übergieng: „Dem am 22. Juni letzthin empfangenen Rufe des hohen Vororts unverweilte Folge gebend, ist der Herr Repräsentant bereits am 23. über Zürich nach Appenzell Innerrhoden abgegangen, von dessen Regierung das Ansuchen an die vorörtliche Behörde um eidgenössische Einwirkung zu Beseitigung eingetretener Störungen der öffentlichen Ruhe gelangt war. Daselbst eingetroffen und mit vorzüglicher Auszeichnung empfangen, mußte Herr Landammann Sydler sein erstes nachdrückliches Bestreben, gemäß den vom Vorort erhaltenen Aufträgen, auf die Wiederherstellung der mehr oder weniger gefährdeten Staatsordnung und der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten verfassungsmäßigen Verhältnisse richten, indem der Grundsatz der eidgenössischen Gewährleistung ihm als die eigentliche Basis der vorörtlichen Dazwischenkunft, zu unbedingter Anwendung, bezeichnet worden war. Wie daher die einzelnen Mitglieder der Regierung Appenzells, welche sich seit den stürmischen Auftritten vom 18. Juni nicht mehr auf dem Rathhause versammelt hatten, wiederholt ihre Erwartung zu erkennen gaben, es werde der Herr Repräsentant von sich aus eine Erörterung der zwischen ihnen und einem Theile des Volks bestehenden Spannung vornehmen, bis zu deren Beendigung sie sich einer amtlichen Thätigkeit zu enthalten gesonnen seien, so hat Hr. Landammann Sydler vor allem die Regierung, unter Zusicherung seines kräftigsten Beistandes für Befestigung ihres Ansehens, zu bewegen gesucht, ihre ordentlichen Verrichtungen wieder zu übernehmen, und in deren unausgesetzter Ausübung selbstthätig zu handeln, auf keinen Fall aber sich gegen-

über den Unruhestiftern zu einer Parthei herabwürdigen zu lassen. Bei näherer Entwicklung seiner Aufträge ist es auch dem eidgenössischen Repräsentanten wirklich bald gelungen, vorerst einen Zusammentritt von Landammann und Wochenrath, welchen er sein Beglaubigungsschreiben überreichte, und nachher eine Versammlung des Großen Rathes zu veranlassen, welche höhere Behörde die Ernennung des, dieses Jahr für den Kanton Appenzell vorsitzenden Gesandten von Innerrhoden zur Tagsatzung unverzüglich vornahm, und die vom Wochenrath getroffenen Anordnungen hinsichtlich einer über die stattgefundenen Unruhen einzuleitenden Untersuchung bestätigte und ergänzte. Die für den Untersuch aufgestellte Commission hat, in Gegenwart des eidgenössischen Repräsentanten, welcher in passiver Stellung derselben beiwohnte, vom 27. Juni bis zum 12. Juli 106 Personen einvernommen. Die Hauptergebnisse dieses Untersuchs bestehen in Folgendem: Die früher einem vom Wochenrathe — in Folge eines Rechtsstreites, bestraften Rathsgliede, J. M. Rechsteiner, durch den Großen Rath zugestandene Appellation hatte die Protestation des regierenden Landammanns und Statthalters gegen diese, nach ihren Ansichten verfassungswidrige Gewährung veranlaßt, wodurch der Gang der Sache sich auf eine bedauerliche Weise verwickelte. In den etwas schwankenden Bestimmungen der Verfassung mag sowohl die Erkanntniß des Großen Raths als die abweichende Ueberzeugung des ersten Landesbeamten eine mehr oder weniger zureichende Begründung gefunden haben, demnach dieses Geschäft der Gegenstand einer fortdauernden Theilnahme bei dem Volke war. Vielleicht noch größeres Interesse hatten die Verhandlungen der Volksgemeinden in Hinsicht der Benutzung eines Communalgutes, die Mendlealp, veranlaßt. Im Laufe einer stürmischen Berathung ward nämlich, erst nach verschiedenen Abstimmungen, eine Mehrheit zu Gunsten eines im Namen der Regierung gemachten Antrages erzielt; daß aber frühere, angeblich im entgegengesetzten Sinne ausgefallene Mehre von den Vorstehern mißkannt worden seien, war die Klage vieler Landleute, so wie die Veranlassung später statt gefundener Scheltungen auf einzelne Landesbeamte. Wie es nun dem auf den 18. Juni zusammenberufenen Großen Rathe vorbehalten war, sowohl von dieser Angelegenheit Kenntniß zu nehmen, als sich über seine in Zweifel gezogene Competenz im erstern Handel auszusprechen, so mochten Neugierde und Interesse an oft und lebhaft besprochenen Gegenständen viele Men-

schen auf dem Rathhause versammelt haben; daß hinwieder Andere, in Folge von Aufmahnungen, des Volkes Theilnahme an den zu fassenden Beschlüssen des Großes Rathes durch zahlreiches Erscheinen zu beurkunden, sich dahin begeben haben, geht aus der Untersuchung hervor; eben so, daß vorzüglich auf die Kunde: der Große Rath trete in die Appellation des J. M. Rechsteiner nicht ein, sondern werde vorerst über seine Competenz und den betreffenden Verfassungsartikel von der Landsgemeinde Erläuterung begehren, auf dem Rathhause ein Tumult unter dem Volk entstanden ist, daß sich jedoch der erwähnte Rechsteiner dabei immer abmahnend benommen hat, und daß hinwieder die, von einigen Einvernommenen als Hauptlärmer bezeichneten Individuen jede dießfällige Beschuldigung von sich ablehnen. Auf diese gesammelten Ergebnisse gestützt, hat sofort am 13. Juli ein zahlreiches Regierungscollegium die Schlußnahme gefaßt, dem Großen Rathe einen Bericht über den Zustand der Sache abzustatten, und von demselben den Entscheid der Frage zu verlangen: Ob der Untersuch mit schärfern Mitteln fortgesetzt werden, oder die Beurtheilung der Beschuldigten auf die vorhandenen Akten hin statthaben soll? Dem dießfalls auf den 16. Juli zusammenberufenen Großen Rathe wurde von dem eidgenössischen Repräsentanten vorerst die unvorgreifliche Ueberzeugung eröffnet, daß sich das Volksgedränge am 18. Juni allerdings zu einem strafbaren Tumulte eigne, bei dessen Beurtheilung der Richter die mehr oder minder Schuldigen genauer zu kennen wünschen müßte; daß hinwieder dieser Auflauf verschiedenen zufälligen Umständen zuzuschreiben sei, da die in der bedauerlichen Geschichte vorzüglich zum Vorschein kommenden Personen an jenem Tage am Auftritte selbst keine unmittelbare Theilnahme äußerten; und daß endlich, verschiedenen wichtigen Wahrnehmungen und Gründen zufolge, ein weiterer, mit ernstern Mitteln betriebener Untersuch kaum die davon gehegten Erwartungen befriedigen dürfte. Uebrigens sprach der eidgenössische Repräsentant die Ueberzeugung aus, daß, obwohl er die gegen die Regierung geführten Beschwerden anzuhören nicht verschmähete, er dann doch im Wesentlichen auch nichts fand, welches ein solches Mißtrauen, wie es sich von mehrern Seiten gegen dieselbe zu Tage legt, noch viel weniger aber den in jeder Beziehung anstößigen Tumult vom 18. Juni entschuldigen könne. Auf diese, mit einer kräftigen Aufmunterung zu fester Handhabung gesetzlicher Ordnung verbundene Eröffnung, trat der Große Rath, in Abstand des Hrn. Re-

präsentanten, über drei nach einander in Antrag gebrachte Meinungen in Berathung: 1. Ob der angehobene Untersuch auf strengerm Wege fortzusetzen, oder 2. ob in Hinsicht auf alles Vorgegangene eine Amnestie zu verkünden, oder endlich 3. die Aburtheilung der Schuldigen, auf die vorhandenen Akten hin, dem Wochenrath und Zuzug zu übertragen sei? Die erstere Ansicht hat wenige, die zweite eine größere Anzahl, die letztere aber die entschiedene Mehrheit der Stimmen erhalten, jedoch mit dem Zusatze, daß Wochenrath und Zuzug, bei wahrzunehmenden Lücken, den einen oder andern Punkt theils zu vervollständigen, theils zu erhellen ermächtigt sein sollen. Indem durch diese Schlußnahme allen Weiterungen, welche die längere Anwesenheit des eidgenössischen Repräsentanten hätten nothwendig machen können, vorgebogen worden, und der gesetzliche Gang der Regierung hergestellt und gesichert schien, so hat Hr. Landammann Sydler am darauf folgenden 17. Juli den versammelten Landesbeamten das auf diesen Fall zum Voraus empfangene Abberufungsschreiben überreicht und in vertraulicher Besprechung denselben noch einige auf das Beste des Landes und auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzielende Wünsche zur Beherzigung empfohlen; worauf er seine Rückreise nach Zürich antrat.“ Der Gesandte von Innerrhoden sprach für die, seiner Regierung geleistete, wichtige und ersprießliche Dazwischenkunft gegen den Vorort und den Herren Repräsentanten Dank aus, und alle Gesandtschaften vereinigten sich zu der Schlußnahme: „Dem Vorort wird für die getroffenen klugen Anordnungen so wie für die sorgfältige Leitung des eidgenössischen Repräsentanten, dem Hrn. Landammann Sydler aber für die Einsicht, die Klugheit und den würdevollen Nachdruck, mit welchem er seine Sendung in den Kanton Appenzell J. R. glücklich vollzogen hat, der wärmste Dank der Tagsatzung bezeugt.“

Noch muß von Verhandlungen innerer Angelegenheiheiten theils des Wahlgeschäfts gedacht werden, wodurch der eidgenössische Staatsschreiber, Hr. Amrhyn, für zwei Jahre an seiner Stelle bestätigt ward, theils einer nicht durch besondere Veranlassung, sondern aus Instruktion gethanen Eröffnung des Gesandten von Graubünden, die dahin gieng: „Der Stand Graubünden glaube, es wäre der Stellung und Würde der eidgenössischen Bundesbehörde, namentlich der h. Tagsatzung, angemessen, wenn man in Zukunft für Arbeiten, die zufolge Auftrags eidgenössischer Behörden geschehen sind, vorzüglich wenn solche noch durch beson-

dere Gratificationen honoriert werden, mit Danksbezeugungen etwas sparsamer sein würde, indem dergleichen Danksbezeugungen durch allzuhäufige Wiederholungen ihren Werth und ihre Bedeutung verlieren müßten.“

Den Uebergang von den innern zu des Bundes äußern Verhandlungen bildet auch dießmal die jetzt ins fünfte Jahr und zum fünftenmal angetragne Bekräftigung der Beschlüsse vom 14. Juli 1823 für Beaufsichtigung der Druckerpresse in Beziehung auf das Ausland, und für die ähnliche der Fremdenpolizei. Nochmals ward die Ansicht des Vororts dahin eröffnet: „Auch jetzt scheinen überwiegende Gründe für eine abermalige Bestätigung vorhanden zu sein. Wenn man nämlich die Erfahrungen des seither verflossenen vierjährigen Zeitraums und selbst die neuesten Wahrnehmungen ins Auge faßt, wenn man ferner beinahe überall noch die nämliche polizeiliche Vorsorge und Wachsamkeit erblickt, wenn man endlich in Erwägung zieht, daß es gewiß niemals im Interesse der hohen Stände liegen kann, weder durch unüberlegte Aufnahme wegen politischer Vergehen flüchtiger oder gerichtlich verfolgter Individuen aus uns befreundeten Staaten, noch durch Gestattung einer ungebundenen Publicität in Hinsicht auf fremde Angelegenheiten, bei auswärtigen Regierungen Abneigung und Mißtrauen gegen die freie, friedliche und neutrale Eidgenossenschaft zu erwecken, so dürfte unter den dermaligen Umständen schwerlich eine der bisherigen entgegengesetzte Schlußnahme rathsam gefunden oder mit Beruhigung empfohlen werden. Die vorörtliche Behörde wenigstens muß, nach reiflich erwogener Ueberzeugung, mit Rücksicht auf noch unlängst obgewaltete Anstände und Erörterungen, eine sorgfältige Beachtung und Handhabung der gedachten Beschlüsse vom 14. Juli 1823 fortdauernd als sehr wichtig ansehen.“ — Die große Mehrzahl der Stände sprach alsdann die nämlichen Gesinnungen durch ihre Gesandten aus, und hielt dafür: Da jene Maaßregeln der Klugheit und eigenen Erhaltung, welche aus freiwilligem Entschluß hervorgegangen, den Rechten der selbstständigen Schweiz unnachtheilig, ohne Beschränkung irgend einer für sie wichtigen Freiheit, bloß gegen Mißbrauch und Lizenz gerichtet sind, da sie ferner nur dasjenige beabsichtigen, was sonst einem wohlgeordneten Staatswesen und den Erfordernissen einer guten Polizeiordnung angemessen scheint, dabei aber die Auswahl und Anwendung der geeignetsten Mittel den Standesregierungen zutrauensvoll überlas-

sen, — so können solche Maaßregeln so lange unbedenklich fortbestehen, als die Umstände ihre Wirksamkeit erfordern; sie haben sich durch ihren Erfolg hinlänglich gerechtfertigt; wirkliche damit verbundene Nachtheile hingegen hat die Erfahrung bis dahin keine dargewiesen. Mehr und minder abweichende Ansichten gewährten die Stimmen der Stände Basel, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf. Der Gesandte von Basel bemerkte: es seien die Beschlüsse von 1823 vielleicht nicht ganz richtig mit dieser Benennung bezeichnet worden; denn die Maaßregeln wurden wirklich den Ständen anheim gestellt, welches einen nie außer Acht zu setzenden Hauptgesichtspunkt ausmacht. Den Preßvergehen kann kein Stand fremder sein als Basel; kein einziges Beispiel von dießfälligen Mißbräuchen wird ihm zur Last gelegt werden können. Er hat auch den Bestand keiner politischen Zeitung geduldet. Indessen scheint ihm ein mehr oder weniger von Außen her veranlaßter Preßzwang in der Schweiz um so bedenklicher, als gerade in den sie umgebenden Staaten eine weit größere Freiheit herrscht. Gleichwohl kann Basel, mit der Mehrheit, die Verabredungen von 1823 auf ein Jahr bestätigen, muß aber dabei angelegen wünschen, daß die beabsichtigten Maaßregeln so bald als möglich ihre Endschaft erreichen mögen. St. Gallen hätte ebenfalls sehr gewünscht, daß die Einstellung der Maaßregeln möglich gewesen und die Erreichung der dabei gewalteten Zwecke lediglich den Kantonsregierungen anheimgestellt worden wäre; der Gesandte ist jedoch ermächtigt, von der Mehrheit sich nicht zu trennen. Der Gesandte von Aargau bittet, daß man ihn oder seine Instruktion nicht mißverstehen wolle. Dem Stande Aargau ist allerdings unverborgen, daß die obwaltenden Verhältnisse Klugheit, Sorgfalt und vorsichtige Beachtung der Zeitbedürfnisse erfordern. Indessen will ihn bedünken, daß die jetzigen Umstände von denjenigen des Jahres 1823 doch wesentlich verschieden seien, und demnach die damals herbeigeführten Maaßregeln wohl aufhören könnten. Auch bringen die große Verschiedenheit des Verfahrens und der Gesetze, in Absicht auf die Censur, von einem Kanton zum andern und die daraus hervorgehenden Widersprüche nicht unbedeutende Verlegenheiten; nicht minder setzt eine Censur an sich schon die Regierungen in Mißverhältnisse, und macht sie desjenigen, was die Zeitungsschreiber und Flugschriftsteller verfehlt haben, gleichsam theilhaft; denn diese verbergen sich hinter sie, und glauben sich durch die Censur gleichsam aller Verant-

wortlichkeit enthoben. Ueberhaupt hat Aargau in dieser Hinsicht viele Erfahrungen gemacht, und die Regierung sich vielen unverdienten Kränkungen und Vorwürfen ausgesetzt gesehen. Aus allen diesen Gründen würde sie die Zurücknahme der Maaßregeln wünschen, jedoch hat sie ihrer Gesandtschaft Vollmacht ertheilt, einer entschiedenen Mehrheit beizutreten. Auch der Gesandte von Waadt endlich sollte, indem er übrigens den vorörtlichen Anträgen beipflichtete, den Wunsch äußern, daß die Verhältnisse im kommenden Jahr gestatten möchten, den außerordentlichen Maaßnahmen ein Ziel zu setzen, die auch der Kanton Waadt für durch ein freiwilliges Concordat eingegangen und nicht als obligatorisches Conclusum ansieht. Der Stand Genf, erklärte sein Gesandter, wünsche sehnlich das Aufhören des Conclusums von 1823; er ehrt die Gründe, welche den Vorort bewogen haben, in diesem Jahr auf Verlängerung desselben anzutragen; er fühlt die Schwierigkeiten des plötzlichen Aufhörens, hält dann aber doch dafür, der Zeitpunkt sei vorhanden, wo die Anwendung des Conclusums einige Aenderungen erleiden dürfte. Was die Polizei der Fremden betrifft, so findet sich der Staatsrath von Genf, in Kraft bestehender Gesetze, sattsam ermächtigt, jederzeit, hinsichtlich des kürzern oder längern Aufenthalts von Fremden auf seinem Gebiete, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Verhältnisse guter Nachbarschaft, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft erheischen mögen. Was die Druckerpresse betrifft, so sind vom souverainen Rathe seit der letzten Sitzung der Tagsatzung, solche bleibende gesetzliche Vorschriften erlassen worden, von denen er glaubt, sie seien geeignet, den Preßvergehen vorzubeugen oder sie zu bestrafen, und zugleich auch ganz zweckmäßig, um die bisher seit 1823 von Jahr zu Jahr getroffenen temporären Maaßnahmen zu ersetzen. Damit glaubt der souveraine Rath seinerseits dem Conclusum von 1823 nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprochen zu haben, und in diesem Sinne ward dann auch die Gesandtschaft ermächtigt, sich dem Willen der Mehrheit der Stände, wegen Fortbestand des mehrerwähnten Conclusums, anzuschließen. — Nach Anhörung dieser Voten wurde einmüthig beschlossen: Die beiden in Frage liegenden Conclusa vom 14. Juli 1823 neuerdings auf ein Jahr zu bestätigen.

Diese Preßangelegenheit hinsichtlich des Auslandes wird jedes Jahr von den Liebhabern des Preßzwanges im Innern und für innere Angelegenheiten zu Anwürfen

benutzt, um den äußern temporären Einfluß wo möglich für Unterdrückung jeglicher Preßfreiheit zu benutzen. In diesem Jahre wurden die nämlichen Angriffe nicht nur vorgesehen, sondern man hatte seit Monaten von getroffenen Einleitungen dafür, bei denen ein Theil der katholischen Geistlichkeit die Hauptrolle spielte, manches Seltsame vernommen. In der Erörterung der Preßmaaßregeln hinsichtlich des Auslandes waren dann wirklich auch gleich Anfangs Bemerkungen gefallen, die sich auf das Innere bezogen. Das Präsidium jedoch hatte gewünscht, beide Dinge nicht zu vermischen, sondern abgesöndert zu behalten. Als nun nach Beendigung des einen Rathschlags die Einladung erfolgte, die angedeuteten weitern Anliegen zu eröffnen, so erklärten die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß sie zwar mit eventuellen Vollmachten versehen seien, um einen, auf sorgfältigere Handhabung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen Mißbrauch der Publicität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände vom 20. Aug. 1816 und 3. Sept. 1819 *) abzielenden Antrag nach besten Kräften zu unterstützen, daß sie aber keineswegs den Auftrag empfangen haben, selbst einen daherigen Vorschlag vor die Tagsatzung zu bringen. Auch Freyburg, welches instruktionsgemäß bei Anlaß der Berathung über die Druckerpresse und die Fremdenpolizei angewiesen war, kräftige Vorstellungen einfließen zu lassen, damit durch zweckmäßige Mittel die Würde der Regierungen sowohl als die Religion vor fernern Verunglimpfungen besser geschützt werde, als es bis dahin der Fall war, — wollte im Sinne dieser Instruktion einen in Berathung gelegten Antrag gleichfalls unterstützen und bemerkte, daß nicht für Befestigung des guten Einvernehmens mit dem Ausland allein, sondern auch zur Sicherung des innern Friedens durch Beschränkung der Presse Sorge getragen werden sollte. Solothurn und Wallis sprachen in eben diesem Sinne; der erstere Stand hätte ein vorörtliches Kreisschreiben für diesen Zweck an die betreffenden Stände gewünscht, und der letztere klagte über stattgefundene Verunglimpfung des Herrn Bischofs von Sitten in einem schweizerischen Zeitungsblatte. Wie nun einerseits keine förmlichen Anträge vorlagen, und, mit Ausnahme von Wallis, die angebrachten Beschwerden ganz unbestimmt und nur in allgemeinen Ausdrücken gestellt waren, anderseits aber der

---

*) Vergl. dieselben im Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausgabe. S. 182.

größere Theil der Stände über diese Angelegenheit keine Aufträge ertheilen konnte, so war die Ueberzeugung vorherrschend: es dürfte durch erneuerte Empfehlung für Beachtung der betreffenden Tagsatzungsbeschlüsse von 1816 und 1819 die allen Ständen obliegende Pflicht für ungetrübte Aufrechthaltung der bestehenden friedlichen Religionsverhältnisse, so wie für Vollziehung der von der eidgenössischen Bundesversammlung ausgegangenen allgemeinen Vorschriften, wiederholt bekräftigt und anerkannt werden. Daß es hinwieder politische und religiöse Gegenstände gebe, worüber sich die Stimmen niemals vereinigen können, deren Behandlung in öffentlichen Blättern und Druckschriften aber gar oft im einen und andern Sinne die Schranken einer angemessenen Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse überschreite, wurde vielfältig anerkannt und die sorgfältige Vermeidung jedes Anlasses zu begründeten dießfälligen Klagen in der Zukunft der selbständigen Wachsamkeit der hoh. Stände nachdrucksamst anempfohlen. Auf das Verlangen der Gesandten von Schwyz, Freyburg und Wallis wurden die erwähnten Beschlüsse von 1816 und 1819 verlesen und 17 Stände vereinigten sich zu dem Conclusum: eine allgemeine Empfehlung zu sorgfältiger Beachtung ihres Inhalts in den Abscheid zu legen. Aber Appenzell Außerrhoden, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf nahmen aus Mangel an Instruktion diese ganze Verhandlung ad referendum.

Dieß war an einem der ersten Tage der Sitzungen verhandelt worden. An einem der letzten (13. Aug.) nahm man nochmals Gelegenheit, gegen die „Publicitätssucht“ allerlei Klage zu führen. Den Anlaß bot die in der „Allgemeinen Zeitung“ bekannt gemachte, der Tagsatzung am 27. Juli eingereichte Erklärung und Rechtsverwahrung Graubündens, in Hinsicht auf die Losreißung der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, die doch selbst nur eine Wiederholung mancher vorhergehender, ähnlicher Verwahrungen eben dieses Standes hinsichtlich des nämlichen Gegenstandes gewesen ist, welche früherhin allzeit die gröste Oeffentlichkeit erhalten hatten. Indessen, wie gesagt, der Anlaß schien einigen Personen erwünscht, um einer verhaßten Publicität, wenns möglich wäre, neue Fesseln zu bereiten. Das Ergebniß dieser letzten Verhandlung beschränkte sich jedoch auf nachstehendes ohne Widerspruch gefaßtes Conclusum: „Veranlaßt durch die höchst mißbeliebige Wahrnehmung, daß theils die am 27. Juli von Graubünden zu Proto-

koll gegebene Verwahrung, theils die eingeleiteten Unterhandlungen sowohl mit Oestreich als mit Frankreich) den Stoff zu unschicklichen Inseraten in den öffentlichen Blättern dargegeben hatten, — wird der eidgenössische Vorort ersucht, sorgfältig über die geeigneten Mittel nachzudenken, wie einem solchem Mißbrauch von Akten und eidgenössischen Verhandlungen, deren voreilige Bekanntmachung so leicht mit Gefährde und nachtheiligen Folgen für die Eidgenossenschaft verbunden sein kann; zumal bei Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, für die Zukunft kräftigst vorgebogen werden könne? — als worüber der Vorort wohlerwogene Anträge bilden, und durch das künftigjährige Traktandencircular den löbl. Ständen ad instruendum vorlegen wird.

Die durch Tod erledigte Stelle des eidgenössischen Consuls in Amsterdam ward dem dort angesiedelten Handelsmann J. Gysendörfer von Basel übertragen *); das Consulat in Rio de Janeiro ward dem dort angesessenen Handelsmann aus Genf, Hr. Joh. Terris, anvertraut, und dasjenige in Mexiko dem an diesem letztern Ort angesessenen Kaufmann, Hrn. Karl Lavater von Zürich. Dieses letztere Consulat war jetzt aufzustellen, vor der Wahl des Consuls, beschlossen worden, nachdem in Folge vorjähriger Erörterungen **) die Instruktionen der Stände hierüber waren eröffnet worden. In großer Mehrheit hatten sich die Stände dazu bereit erklärt. Schwyz und Solothurn jedoch erklärten, weder in den allgemeinen politischen Verhältnissen, noch in der besondern Lage und dem Interesse der Schweiz hinreichende Gründe gefunden zu haben, um schon jetzt zur Aufstellung eines solchen Consulats zu schreiten; Nidwalden hatte sich dieser Meinung angeschlossen, und der Gesandte von Neuenburg erklärte, vom Staatsrathe nicht ermächtigt zu sein, an der Wahl eines Consuls in Mexiko Theil zu nehmen. Verschoben wurden die vorläufigen Anträge zu Errichtung von Consulaten in Turin, Odessa, Moskau, Bahia, Neu-Orleans, Havannah, Buenos-Ayres, Caraccas und Carthagena, welche letztere zumal vom Stande St. Gallen waren in Anregung gebracht worden.

Die Handelsverhältnisse der Schweiz mit Frankreich, Sardinien und den Niederlanden, da sie unver-

*) Der Gewählte hat seither erklärt, die Stelle nicht annehmen zu können.

**) Vergl. Helvetia 3r Bd. 1827. S. 195. ff.

rückt in ihrer unbefriedigenden Lage geblieben sind, boten zu keinen Erörterungen den Stoff dar. Mit Brasilien, nachdem nun ein Consul daselbst ernannt ist, scheint die Unterhandlung einer commerziellen Uebereinkunft kaum mehr schwierig zu sein, und nach angehörten Berichten zweier Vororte ward das einmüthige Conclusum gefaßt: „Indem die Tagsatzung dem Vorort Luzern die zweckmäßige Einleitung, so wie dem Vorort Zürich die sorgfältige Fortsetzung der Verwendungen in Hinsicht auf den schweizerischen Handel nach Brasilien kräftig verdankt, ertheilt sie der vorörtlichen Behörde Auftrag und Vollmacht, auf schicklich erachtete Weise commerzielle Unterhandlungen unter billigen und vortheilhaften Bedingungen mit dem Kaiserthum Brasilien anzubahnen, und wo möglich mit Vorbehalt der Genehmigung der Stände zum gedeihlichen Abschluß zu bringen.

Vereint hatten der neue Königl. Baierische Ministerresident, Hr. Baron von Malzen, und der Königl. Würtembergische Hr. Oberfinanzrath von Herzog der Tagsatzung eine vom 21. Juli datirte Note eingereicht folgenden Inhalts: „Durch den zwischen den beiden Königl. Regierungen von Baiern und Würtemberg unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag ist der Fall eingetreten, für welchen in den zwischen der Kön. Würtembergischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 30. Sept. 1825 errichteten Vertrags-Unterhandlungen Modifikationen der durch denselben festgesetzten Handelsverhältnisse vorbehalten worden sind. In jenem zwischen beiden Kön. Regierungen abgeschlossenen Vertrage haben dieselben den Werth, den sie auf die ungestörte Fortdauer freundnachbarlicher Handelsverbindungen mit der Eidgenossenschaft legen, von Neuem dadurch beurkundet, daß sie sich im Art. III des Vertrags vereinigt haben, die Unterhandlungen über die Modifikationen in den Handelsverhältnissen mit der Schweiz in gemeinschaftlichem Einverständnisse zu führen. Die Unterzeichneten, von ihren allerhöchsten Regierungen beauftragt, in diese Unterhandlungen mit Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft zu treten, und, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe, eine Uebereinkunft zu treffen, geben sich daher die Ehre, Sr. Excellenz, dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung, folgende Eröffnung zu machen: Die Zollverbindung zwischen Baiern und Würtemberg gewährt den Nachbarstaaten und insbesondre der Schweiz, welche in so vielen Berührungen mit jenen

Ländern steht, an sich schon den großen Vortheil, daß auf einer Linie von 134 Stunden die Zollgrenzen fallen, daß der innere Markt jener Länder erweitert wird, daß das Nachbarland, die Schweiz, nicht nur auf weniger Hindernisse im Verkehr mit jenen Ländern stößt, sondern auch die Transitzölle gewinnt, welche bisher von Versendungen durch eines derselben in das andere zu entrichten waren. Neben diesem allgemeinen Vortheile sind aber die beiden Königl. Regierungen auch bereit, in der Voraussetzung entsprechender Erwiederung von Seite der Eidgenossenschaft, derselben in einigen Artikeln bestimmte Zollermäßigungen einzuräumen. Diese Ermäßigungen werden für den Activhandel der Schweiz von sehr ausgedehnter Wirkung sein, einmal durch die Anwendung auf einen Markt von nahe an sechs Millionen Einwohner, dann aber durch den Vorzug, welchen die schweizerischen Erzeugnisse dadurch vor der Concurrenz anderer Nationen in den vereinigten Staaten erlangen. Dem erleuchteten Ermessen des hoh. Vororts wird es hiebei gewiß nicht entgehen, daß die Anwendung einer solchen Zollermäßigung auf einen so ausgedehnten Markt, wenn sie auch dem Satze nach geringer wäre, als eine Ermäßigung, die in einem kleinern Gebietsumfange zugestanden wird, doch die Vortheile dieser letztern weit überwiegen müsse, und die Unterzeichneten können nicht zweifeln, daß dieser Gesichtspunkt bei den jetzt zu unterhandelnden Modifikationen von Seite der Eidgenossenschaft vorzüglich werde beachtet werden. Sie dürfen nicht minder voraussetzen, daß die weitern Vortheile volle Würdigung finden werden, welche aus einer nähern Verbindung mit jenen Königreichen in so manchen Beziehungen sich entwickeln dürften. Wenn gleich die Gegenstände der Unterhandlung erst alsdann sich klarer und vollständiger herausstellen werden, wenn die gemeinschaftliche Zollinie für beide Königreiche wirklich hergestellt, ihr gemeinschaftlicher Zolltariff erschienen, und das Ganze in Vollzug gesetzt sein wird, Gegenstände, über welche zur Zeit noch Communikationen zwischen den beiden Königl. Höfen statt finden, so glauben die Unterzeichneten dennoch, jetzt schon die Artikel bezeichnen zu dürfen, bei welchen ihre Regierungen zu einer begünstigenden Erleichterung für die Schweiz geneigt wären. Es sind dieß zunächst Fabrikate von Seide und Floretseide, Spitzen, Eisen- und Gußwaaren, Stahl, Käse, Obst, Schweine, Obstmost, Kirschenwasser, Wermuthgeist, Erdengeschirr, Honig, ungebleichtes Wachs, Farbenkräuter, medicinische Kräuter und Wurzeln, Uhrenbestandtheile,

Weberkämme, Blätter und Geschirre. Wenn in dieser Aufzählung auch einige Artikel nicht erscheinen, welche in dem Vertrage zwischen Würtemberg und der Schweiz enthalten sind, so sind dagegen andere aufgenommen, auf deren erleichterte Einfuhr in die Staaten des Vereines die Schweiz einen besondern Werth legen dürfte. Eine Erwiederung dieser Zugeständnisse werden die Königl. Regierungen zunächst in der Erhaltung des bisherigen Zollsystems der eidgenössischen Stände, in der Begünstigung des Transits durch die Schweiz, in einer vorzugsweisen Berücksichtigung bei den Salzlieferungs-Verträgen u. s. w. finden, wogegen auch von Seite der Königl. Regierungen die ungehinderte Ausfuhr von Getreide, so wie einige Begünstigungen des Grenzverkehrs gern werden zugestanden werden. Die Unterzeichneten können nicht zweifeln, daß es um so leichter sein werde, sich über die Handelsverhältnisse der Schweiz zu den beiden Königreichen jetzt auf eine Art zu vereinigen, die eine weitere Entwicklung der Verbindung nicht ausschließt, als der Verein selbst sich erst durch Erfahrung wieder erproben muß, gleich wie durch sie die gegenseitigen Verhältnisse und Interessen in der Folgezeit noch bestimmter sich gestalten werden, und der Königl. Würtembergische Bevollmächtigte hat ausdrücklich noch beizufügen, daß für den Fall, wo die Zoll- und Handelsverbindung mit dem Königreich Baiern sich wieder auflösen sollte, die Regierung keinen Anstand finde, alsdann den Vertrag vom 30. Sept. 1825 in allen seinen Bestimmungen wieder aufleben zu lassen. Die Unterzeichneten sehen nun vertrauensvoll den weitern gefälligen Einleitungen und der Ernennung der eidgenössischen Bevollmächtigten entgegen, indem sie die Versicherung beifügen, daß sie in dieser, lediglich nur die engere Verbindung der Nachbarstaaten zum gemeinschaftlichen Besten bezweckenden, Angelegenheit jederzeit mit derjenigen Offenheit handeln werden, welche den freundnachbarlichen Gesinnungen ihrer allerhöchsten Regierungen für die Eidgenossenschaft entspricht." — Die Tagsatzung konnte einsweilen nur bei allgemeinen Aeußerungen über diese Eröffnungen stehen bleiben. Inzwischen glaubte man, der von den Regierungen Baierns und Würtembergs geäußerten Bereitwilligkeit, in dem erst noch näher zu verabredenden gemeinschaftlichen Zolltariffe wesentliche Ermäßigungen und Begünstigungen zum Vortheile der Schweiz eintreten zu lassen, — entgegenkommen und überhaupt jede Veranlassung benutzen zu müssen, welche den Handelsverhältnissen der Schweiz

mit dem Auslande Erleichterung und größere Ausdehnung verschaffen könnte. Nicht ohne Bedauern aber wurde wahrgenommen, wie bei Aufzählung derjenigen schweizerischen Produkte und Fabrikate, für welche von den Bevollmächtigten Baierns und Würtembergs eine wesentliche Berücksichtigung zugesichert wird, mehrere der wichtigsten Industrieerzeugnisse, vornehmlich die aus Linnen, Wolle und Baumwolle verarbeiteten Waaren, mit Stillschweigen übergangen seien, während dem hingegen der zwischen Würtemberg und der Eidgenossenschaft bestehende Zoll= und Handelsvertrag dem Verkehr mit diesen Gegenständen bedeutende Vortheile eingeräumt hat. — Zu Commissarien für die Unterhandlung wurden ernannt: die Herren Bürgermeister von Meyenburg, Rathsherr von Muralt und J. C. Zellweger, eidgenössischer Zollrevisor, und hierauf ward einmüthig beschlossen: „Den Königl. Baierischen und Würtembergischen Herren Bevollmächtigten im Namen der Tagsatzung ihre Note vom 21. d. M. dahin zu erwiedern: Eine Vereinbarung über Handels= und Zollverhältnisse mit den beiden befreundeten Nachbarstaaten Baiern und Würtemberg liege in den eifrigen Wünschen der Eidgenossenschaft; die Tagsatzung sei daher bereit, dieser wichtigen Angelegenheit Folge zu geben, und sie habe die obgenannten Commissarien bezeichnet, welche mit den beiden Königl. Herren Bevollmächtigten in vorläufige Erörterungen eintreten und deren fernere Eröffnnngen um so bereitwilliger aufnehmen werden, je mehr vorausgesetzt werden darf, daß selbige die Möglichkeit einer erwünschten Vereinbarung begründen, und auch keine wesentlichen Abweichungen von den Hauptbestimmungen des bestehenden und von der Schweiz sehr werth geachteten Vertrags mit der Krone Würtemberg auf die Bahn bringen werden. Die Tagsatzung gewärtigt zuversichtlich, von diesen Commissarien in Bälde befriedigende Berichte zu empfangen.“ — Vor Auflösung der Tagsatzung erhielt diese dann auch wirklich das Protokoll der am 27. und 31 Juli zwischen den beidseitigen Commissarien abgehaltenen Conferenzen, mit einem Berichte über die noch völlig unbestimmte Lage des Geschäfts, und mit der Andeutung, daß, bei übrigens völlig übereinstimmenden öffentlichen Aeußerungen, allem Anschein nach die Königl. Baier. Regierung für das System hoher Einfuhrzölle sehr eingenommen ist, in demselben ein Mittel zur Beförderung des inländischen Gewerbfleißes und der indirekten Besteuerung, somit etwas Gutes und Bewährtes erblickt, dem gegen-

über eine Verbindung mit der Schweiz nur in untergeordnete Betrachtung kommen dürfte, während hingegen Würtemberg vielleicht mildern Zollansätzen den Vorzug geben, und nur im Fall der unausweichlichen Nothwendigkeit, eher, als seinen Angehörigen den wichtigen Baierischen Markt geschlossen zu sehen — die Beibehaltung eines Vertragsmäßigen Zustandes mit der Eidgenossenschaft aufgeben würde. Inzwischen müße der Erfolg der fortzusetzenden Unterhandlungen zwischen beiden Königreichen abgewartet werden. Die Tagsatzung beschloß alsdann: das obgedachte Conferenzprotokoll soll den Ständen vertraulich mitgetheilt werden. „Uebrigens überweist die Tagsatzung dieses Protokoll an den Vorort, mit dem Ersuchen, in fernerer Beobachtung dieser Angelegenheit und des Gangs der Unterhandlungen zwischen beiden königl. Höfen, die schweizerischen Interessen sorgfältig wahrzunehmen, dieselben nöthigen Falls in der diplomatischen Correspondenz bestens zu verfechten, und sobald nach seiner Ueberzeugung der schickliche Zeitpunkt zu Anbahnung förmlicher Unterhandlungen von Seite der Eidgenossenschaft eingetreten sein wird, den Ständen zu diesem Zweck einen angemessenen Antrag zu eröffnen.“ Mit dem Großherzogthum Baden war jener Zwischenvertrag (modus vivendi), wozu in Ermanglung der Ratification des unterhandelten Handelsvertrages die vorjährige Tagsatzung Einleitungen getroffen hatte *), seither wirklich auf den 1. März 1827, jedoch nur für ein Jahr, zu Stande gekommen, und es handelte sich um Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Hauptvertrag, wozu der großherz. Badische Geschäftsträger, der geh. Legationsrath Herr von Dusch, sich bereit erklärte. Die Tagsatzung ernannte als Commissarien hiefür die Herren Bürgermeister Fetzer, Rathsherrn von Muralt und J. C. Zellweger, eidgenössischen Zollrevisor. Später empfieng sie von Diesen Bericht und Conferenzprotokolle, welche dem Vorort überwiesen und dabei alle dießfälligen frühern Aufträge und Vollmachten bestätigt und erneuert wurden, mit dem Beifügen: „Da es in dem übereinstimmenden Wunsche der Tagsatzung liegt, daß diese Unterhandlung so bald als möglich durch einen freundschaftlichen Vertragsabschluß ans Ziel geführt, und an die Stelle der vorläufigen Uebereinkunft oder einsweiligen Lebensweise, welche ohnehin mit dem 1. März 1828 aufhören würde, geregelte und vertragsmä-

*) Vergl. Helvetia, 3r Bd. 1827. S. 196. ff.

ßige Verhältnisse treten möchten, so wird der Vorort ersucht und beauftragt, nach Einsichtnahme und Prüfung der Unterhandlungsakten und des daraus hervorgehenden Standes der Sache, so wie nach angemessener Rücksprache mit den besonders betheiligten Ständen, die Fortsetzung der Unterhandlung so bald zu veranlassen, als der Großherz. Bad. Herr Geschäftsträger dazu die erforderliche Vollmacht seiner Regierung sich verschafft haben wird."

Ein seit geraumer Zeit mit der Krone Dänemark unterhandelter Freizügigkeits-Vertrag ist nun vollends zu Stande gekommen, seine Fassung ward vorgelegt und er soll ausgewechselt werden, sobald die wenigen noch ausstehenden, aber unzweifelhaft zustimmenden Boten etlicher Stände beim Vorort eingetroffen sind.

Die in ihren Grundlagen schon bei vorjähriger Tagsatzung erörterte Uebereinkunft mit Frankreich für die Niederlassungs-Verhältnisse der gegenseitigen Angehörigen *) ist seither abgeschlossen worden im Namen der Mehrheit ihr beipflichtender Stände, die sich jetzt in einer Erörterung vollends dazu bekannten, während eine Minderheit von Ständen der Uebereinkunft wie der Unterhandlung fremd geblieben war, so daß nun seither auch Ratifikation und Auswechslung des Vertrags wirklich statt gefunden haben. Die beitretenden sechszehn Stände sind: Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Von den sechs übrigen dürften, da ihre Vota zum Theil nur verschiebende waren, vermuthlich die einen bald annoch beitreten. In den letzten Tagsatzungs-Debatten über den Gegenstand mögen die Aeußerungen von Zürich und Basel bedeutsam erscheinen. Zürich wünschte nämlich, daß man sich nie ohne die allerwichtigsten Gründe durch Verträge gegen das Ausland verpflichte; eine gegenseitige einfache Erklärung hätte diesem Stande für Regulierung der Niederlassungsverhältnisse hinreichend geschienen, und die Immatriculations-Scheine der Franzosen gewähren auch die Sicherheit nicht, welche, umgekehrt, die schweizerischen Heimathscheine geben. Basel, das dem eidgenössischen Concordat über Niederlassungen seinen Beitritt versagt hat, und jetzt hingegen der Uebereinkunft mit Frankreich beipflichtet, glaubte sich vor dem Scheine einer beabsichtigten größern Begünstigung der

*) Vergl. Helvetia 3r Bd. 1827. S. 196.

Fremden, in Vergleichung mit den eigenen Miteidgenossen, durch die Erklärung verwahren zu müssen: daß die zu Basel fortwährend bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Hinsicht auf Ausübung der Gewerbe, welche diesem Stande bis dahin den Beitritt zu dem unter den mehrern eidgenössischen Ständen bestehenden Niederlassungs-Concordate nicht gestattet haben, auch gegen die Franzosen in unveränderter Anwendung bleiben, und daß nur der, in dem französischen Vertrag aufgestellte, Grundsatz eines ganz speziellen Gegenrechts der Regierung von Basel für einmal möglich machte, an diesem Vertrage thätigen Antheil zu nehmen; sollte sie sich, wann immer, in der Folge bewogen finden, in den erwähnten gesetzlichen Anordnungen Abänderungen zu treffen, so wird Basel auch die daraus entspringenden Vortheile dem Eidgenossen gewiß immer v o r dem Fremden gewähren. — Ein ähnlicher Vertrag über die Niederlassungen ist auch mit S a r d i n i e n im Namen von eilf theilnehmenden Ständen, denen sich seither bereits zwei fernere angeschlossen, zu Stande gekommen, worüber die Ratifikationsurkunden hinwieder auch sind gegenseitig ausgewechselt worden. Die dreizehn Stände sind: Zürich, Bern, Luzern, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg. — Von der k. k. ö s t r e i c h i s c h e n R e g i e r u n g waren bereits im J. 1804 der Eidgenossenschaft Anträge zu einem gegenseitigen Verkommniß in Hinsicht der A u s l i e f e r u n g d e r V e r b r e c h e r gemacht, und hierauf im J. 1805 ein Vertragsentwurf nach dem Grundsatze einer vollkommnen Reciprocität und der Beschränkung der Auslieferungen auf die Angehörigen beider kontrahirender Staaten unterhandelt, von der Tagsatzung einmüthig genehmigt, aber wegen der bald hernach eingetretenen politischen und kriegerischen Ereignisse nicht zum endlichen Abschlusse gebracht worden. Der Wunsch zu Wiederaufnahme und Vollendung der seit mehr als 20 Jahren ins Stocken gerathenen Unterhandlung ward nun durch den k. k. östreichischen Gesandten, Freiherrn von Binder-Kriegelstein, ausgesprochen, der dazu auch mit besondern Vollmachten versehen war. Die Tagsatzung, nach langen und umständlichen Erörterungen, fand sich in der Mehrheit der Stände geneigt, die Unterhandlung in der That auch wieder aufzunehmen, so daß die Gesandten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und

Waadt sich zu dem Conclusum vereinigten: „Die wiederaufzunehmende Unterhandlung zwischen der Eidgenossenschaft und dem k. k. Hofe, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, soll eidgenössischer Seits durch den Vorort im gelegenen Zeitpunkte geführt werden. Der vorörtlichen Behörde ertheilt die Tagsatzung zu dem Ende hin alle erforderlichen Vollmachten, namentlich auch für die Ernennung und Instruirung eidgenössischer Commissarien, welche mit dem k. k. Gesandten in Unterhandlung zu treten haben. Alle dießfälligen Einleitungen sollen auf die Ergebnisse dießjähriger Berathung und auf die über jeden einzelnen Artikel zur Instruktion für die Commissarien gefaßten Conclusa gegründet sein. Ueber den Vertrag sollen bei seiner Verabredung die Genehmigung und endliche Ratification der hoh. Stände ausdrücklich vorbehalten, und er daher diesen letztern sobald als möglich durch den Vorort mitgetheilt werden." — Ungefähr ähnliche Vollmachten wurden zu Fortsetzung und Beendigung derjenigen Unterhandlung dem Vororte ertheilt, die mit Frankreich wegen nachbarlichen und gerichtlichen Verhältnissen, zur Herstellung der seit Aufhebung des Bündnisses von 1803 provisorisch beibehaltenen Verständnisse angehoben sind. Auch hier haben umständliche Erörterungen und daraufhin Beschlüsse und Instruktion für die Unterhandlungen statt gefunden, und achtzehn Stimmen haben sich für das Conclusum vereinigt: „Dem eidgenössischen Vorort wird Auftrag und Vollmacht ertheilt, nach Anleitung der über die Punkte der Unterhandlung selbst mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, die drei früher ernannten Commissarien für die Unterhandlungen mit Frankreich, die Herren Schultheiß Fischer, Bürgermeister Herzog und Staatsrath de Perrot, mit neuen Instructionen zu versehen, damit, im gelegenen Zeitpunkte, der Unterhandlung in Hinsicht der nachbarlichen und gerichtlichen Verhältnisse Folge gegeben werde, und dieß zwar mit Vollmacht zu Abschließung und Unterzeichnung für die Commissarien, so jedoch, daß vor wirklichem verbindlichem Abschluß die Ergebnisse der Unterhandlung durch den Vorort, in Begleitung eines beleuchtenden Berichts der Commissarien, allen hohen Ständen zu weiterer Prüfung und Genehmigung mitgetheilt werden sollen."

Das von Frankreich, den Beschlüssen des Wienercongresses zuwider, der Schweiz und dem Kanton Waadt nicht zurückgestellte Dappenthal, so wie die Angelegenheit der östreichischen

Inkamerationen und des boromäischen Collegium helveticum, so wie auch die Ansprüche des Stiftes Mury an Hohenzollern-Sigmaringen, vieljährige Beschwerdepunkte, die von den davon betroffenen Ständen den Tagsatzungen für abhülfliche Maaßnahmen empfohlen werden, hatten seit einem Jahr keine Besserung erhalten, und die oberste Bundesbehörde wiederholte ihre früher dem Vororte ertheilten, dem Interesse der Geschädigten angemessenen Aufträge und Vollmachten. Nochmals reichte die Regierung des Standes Graubünden eine kräftige Rechtsverwahrung gegen die Losreißung der Landschaften Veltlin, Kleven und Worms zu Protokoll ein, und die durch die berüchtigten Confiscationen ihres Eigenthums im Veltlin geschädigten bündnerischen Privaten reichten auch ihrerseits eine gar ausführliche Denkschrift über den Stand ihrer Angelegenheit und Entschädnißbegehren ein, die nachstehendes einmüthiges Conclusum zur Folge hatte: Die Tagsatzung erneuert ihre frühern Aufträge an den Vorort in dem Sinn, daß derselbe nicht nur die gerechten Ansprüche der Bündnerischen Privateigenthümer bei jeder Gelegenheit ferner, wie bisher, sondern auch weiter angemessene diplomatische Schritte unterstütze, und da, bei der gewaltsamen Ergreifung des Bündnerischen Privateigenthums, der ausdrücklichen Anerkennung der daherigen Rechte von Seite Oestreichs und den fortdauernden ununterbrochenen Reklamationen von Seite der beschädigten Eigenthümer rechtlicher Weise auch nie eine Verjährung oder Ersitzung ihrer gerechten Ansprüche eintreten kann, so erachtet die Tagsatzung überflüssig, eine Verwahrung der Rechte der Betheiligten im Allgemeinen oder gegen die dermaligen Besitzer der confiscirten Güter insbesondere, ins Protokoll aufzunehmen.

Den letzten Abschnitt dießjähriger Tagsatzungsverhandlungen bilden zwei bedeutsame Rathschläge, welche den schweizerischen kapitulirten Militärdienst betreffen. Der eine bezieht sich auf den Strafcodex der Schweizer-Regimenter in Frankreich, der andere auf die Militärkapitulationen mit der Krone beider Sizilien. Voriges Jahr hatte die Tagsatzung den Vorort beauftragt, durch eine Commission von Sachkundigen jenen Strafcodex in Revision nehmen zu lassen. Der Vorort hatte damit die Herren Staatsrath Hirzel, Oberstlieutenant Koch und Bataillonschef (beim Regiment v. Rüttiman) Engelhard beauftragt. Von den Arbeiten dieser Commission

ward nun vorläufig berichtet: Es habe die Commission ihre Verrichtungen mit sorgfältiger Prüfung der ihr an die Hand gegebenen zahlreichen Materialien begonnen, und gleich Anfangs die Ueberzeugung erlangt, daß es ein schöner Vorzug der kapitulirten Schweizerregimenter in französischen Diensten sei, ihre unabhängige und eigenthümliche Gerechtigkeitspflege der französischen Militärgesetzgebung weder theilweise unterordnen, noch sich an dieselbe anschließen zu müssen, indem, abgesehen von den so verschiedenen Sitten und Bedürfnissen, die französischen Militärstrafgesetze kein vollständiges und zusammenhängendes Ganzes bilden, und selbst die bei den Kammern auf die Bahn gebrachte Revision, welche sich wohl über das Strafrechtverfahren, nicht aber über die Strafbestimmungen selbst (bis dahin) ausdehnt, diesem Uebelstande nur unwesentlich abhelfen dürfte. Aber auch der wirklich bei den kapitulirten Regimentern in Anwendung gebrachte provisorische Codex schien der Commission, bei näherer Prüfung desselben, wenig geeignet, zur Grundlage einer folgerechten, sowohl den Bedürfnissen der Regimenter als den Forderungen der gegenwärtigen Civilisation entsprechenden, Revision genommen zu werden. Von dieser Ueberzeugung ausgehend hat die Commission vielmehr als entschiedene Nothwendigkeit anerkannt, die vollständige Bearbeitung eines Militärgesetzbuches sowohl über die Strafbestimmungen als über das gerichtliche Verfahren vorzunehmen, und sich ferner, nach reifer Ueberlegung, der Zuversicht hingeben dürfen, daß die für die eidgenössische Armee dießfalls bestehenden Verordnungen einen sehr befriedigenden Leitfaden zur Ausführung dieses wichtigen Werkes darbieten würden. Die Commission glaubte um so zuversichtlicher, sich auf den eidgenössischen Strafcodex stützen zu können, als desselben Zweckmäßigkeit nicht allein in Hinsicht auf die eidgenössischen Milizen allgemein anerkannt ist, sondern auch weil derselbe in angrenzenden Staaten, bei ähnlichen Verordnungen über die Rechtspflege bei stehenden Truppen, vielfältige Berücksichtigung gefunden hat. Einverstanden über die Grundsätze ihrer Arbeit, haben die Glieder der Commission dem Hrn. Oberstlieutenant Koch, Verfasser des Strafgesetzbuchs für die eidgenössischen Milizen, die Abfassung des neuen Entwurfs übertragen, den sie nachher gemeinsam prüfen und im nächsten Jahr überreichen zu können hoffen. Dieß alles ward mit Befriedigung angehört; der Gesandte von Luzern drückte die Zuversicht aus, es werde nicht nur ein folgerechtes und zweckmäßiges,

sondern auch ein menschliches Gesetzbuch für die in Frankreich befindlichen kapitulirten Regimenter abgefaßt werden; die Gesandten von Waadt und Tessin aber sprachen nachdrucksam den Wunsch aus, es möge die grausame und herabwürdigende Strafe der Stockschläge aus dem neuen Strafgesetze verbannt werden.

Der Tagsatzung wurden, in Gemäßheit des Art. 8 des Bundesvertrags, zur Einsicht und Würdigung vorgelegt von Freyburg und Solothurn ihre im Okt. 1825 abgeschlossene und seither ratificirte, mit der Krone beider Sicilien geschlossene Kapitulation für ein Infanterieregiment, bestehend aus zwei Bataillonen und einem Regimentsstab, zusammen 1452 Mann; vom Stande Wallis seine Beitrittsakte zu vorstehender Capitulation für ein Bataillon Linien-Infanterie vom August 1826, vom Stande Schwyz die im März 1827 abgeschlossene Kapitulation für ein halbes Bataillon von zwei Füsilier- und einer Elitencompagnie, im Ganzen 363 Mann, nebst verhältnißmäßigem Antheil am großen und am kleinen Stab. Die Gesandten von Uri, beiden Unterwalden und Appenzell Innerrhoden erklärten weiterhin, sie hätten vereint für ein zweites Bataillon des Regiments von Sonnenberg im Kön. Neap. Dienste kapituliert, ihr Vertrag aber könne zur Stunde noch nicht vorgelegt werden. Alle übrigen Stände, mit Ausnahme von Luzern, das bereits vor zwei Jahren seine Capitulation eingereicht hatte, — erklärten, keine militärischen Verbindungen mit der Krone beider Sicilien errichtet zu haben und folglich außer dem Falle solcher Mittheilungen zu sein. In einer spätern Sitzung ward von dem Präsidenten der Tagsatzung die Eröffnung gemacht: Die Gesandtschaften hätten die vorliegenden Verträge mit aller Muße prüfen können, und wahrscheinlich in denjenigen, welche von Freyburg, Solothurn und Wallis eingereicht worden, nichts wahrgenommen, was sie von dem allgemein üblichen Begriff und Inhalt einer Militärkapitulation unterscheide, so daß kaum ein Bedenken obwalten dürfte, gegen jene drei Stände diejenige erledigende Erklärung auszusprechen, die, gemäß dem Art. 8 des Bundesvertrags und der organischen Vorschrift vom 22. Juli 1819, der oberbersten Bundesbehörde zustehe. Eine ähnliche Bewandtniß möchte es auch mit der vom löbl. Stand Schwyz vorgelegten Capitulation für ein halbes Bataillon von drei Compagnien haben, in sofern man nämlich den Vertrag an und für sich ins Auge faßt. Allein es erhellet aus dem Art. 6, daß der löbl. Stand Schwyz in die Ernennung

des Hrn. Oberst von Salis-Soglio zum Chef desjenigen Regiments, auf welches sich diese Capitulation bezieht, in der Voraussetzung eingewilligt habe, daß auch Graubünden dem Capitulationsvertrag sich noch anschließen werde. Nun ist, zufolge Graubündens bestimmter Erklärung, dieses nicht geschehen. Nach einer von Seite des Standes Glarus der Tagsatzung eröffneten Beschwerde aber hat es den Anschein, als ob Hr. Oberst von Salis persönlich in die Lücke seines Kantons eintreten wolle, indem, auf Rechnung dieses Privatmanns, in Lachen eine Werbung für den Kön. Neapol. Dienst eröffnet sein soll. Eine solche Erscheinung, vorausgesetzt, daß es mit der Thatsache seine volle Richtigkeit habe, müsse an sich so wichtig und bedenklich vorkommen, und stehe so sehr im Widerspruch mit den Bundesvorschriften und mit den verfassungsmäßigen Rechten der hoh. Stände, daß das Präsidium es für seine unerläßliche Pflicht achte, die Aufmerksamkeit der Tagsatzung ganz besonders auf diesen Punkt zu richten, und der hoh. Versammlung anheim zu stellen, ob und welche Einleitungen sie dießfalls zu treffen für gut finde. — Hierauf nahm die Gesandtschaft von Luzern das Wort in Folge eines von ihrer Regierung erhaltenen bestimmten Auftrags. „Es ist zu öffentlicher Kunde gelangt (so drückte sie sich aus), daß ein Partikular die Errichtung von Compagnien für den Neapl. Dienst übernommen habe, und daß wirklich für seine Rechnung Werbungen im Werk seien. Auch geschah bereits des Gegenstandes durch Anregung von Glarus im Schooße der Tagsatzung selbst Erwähnung; dieß ist die Veranlassung von Luzerns Beschwerde. Die Rechte des Kantons, so wie diejenigen der Tagsatzung, sind ganz unmittelbar hiebei beschlagen. Der Art. 8 des Bundesvertrags sagt: Capitulationen mit auswärtigen Mächten werden durch die Stände abgeschlossen. Er giebt die Gründe an, warum sie der Tagsatzung vorgelegt werden sollen. Und die Form, in welcher Letzteres geschehen soll, wird durch die organische Vorschrift vom 22. Juli 1819 genau bestimmt. Wenn, solche Verträge zu schließen, der Willkühr von Partikularen Preis gegeben würde, so müßten daraus die unglücklichsten Folgen entstehen. Die Geschichte des so berüchtigten Reislaufens, welches die Eidgenossenschaft mehr als einmal dem Punkte der Auflösung, dem Rande des Unterganges nahe gebracht hat, giebt darüber ernste Lehren. In der jetzigen Zeit, bei durchgängig mehr ausgebildeten und in mancher Beziehung anders gestalteten Staates- und Völkerrechts-Verhältnissen, müßten diese Folgen sich noch weit greller und verderbli-

cher äußern, als in jenen frühern Epochen. Die Neutralität der Schweiz würde zum Unding; die Ehre und das Ansehen des Vaterlandes durch einen solchen Rückfall in veraltetes Uebel bei der ganzen unpartheiischen Welt im höchsten Grade gefährdet. Die Einwirkung der Kantonsregierungen und die nicht minder nöthige eidgenössische Controlle wäre bei solchen Privatverträgen schwer oder unmöglich. Unterschleife und geheime Verpflichtungen könnten nicht erwahrt und noch weniger verhindert werden. Die Hingebung eines Souverainitätsrechts an Private müßte allen übrigen Souverainitätsrechten nachtheilig sein, das obrigkeitliche Ansehen tief erschüttern, und die Kraft der Regierung im eigenen Lande lähmen. Die Handhabung guter Polizei im Innern würde unendlich erschwert, und wie sehr der unseligen und gewiß nie genug zu beherzigenden Heimathlosigkeit durch Mißbräuche in Ansehung des auswärtigen Dienstes eine furchtbare Quelle geöffnet wird, ist bei einer neulichen Berathung von allen Gesandtschaften empfunden, und von Einigen mit besonderm Nachdruck entwickelt worden. Wir sollen an dem Bund festhalten, die Souverainität und die Rechte der Kantone unangetastet bewahren, das Ansehen, die Neutralität der Eidgenossenschaft, die öffentliche Ruhe und gesetzmäßige Ordnung in denselben gleich einem Heiligthume aufrecht erhalten; — durch diese Ueberzeugung fand sich Luzern gedrungen, seiner Gesandtschaft die Eröffnung aufzutragen: Es möchte von der hoh. Tagsatzung in Anerkennung des Grundsatzes, daß, (nach Vorschrift des Bundesvertrags), Militärkapitulationen nur von eidgenössischen Ständen abgeschlossen werden können, der Vorort eingeladen werden, eine sorgfältige Untersuchung über die noch nicht genugsam erheiterte Thatsache und Verumständung in Hinsicht der befraglichen Privatkapitulation und der damit verbundenen Werbung vorzunehmen, damit man bestimmt erfahre, was an der Sache sei; und, wenn sie sich im Wesentlichen bestätigen sollte, dann dafür zu sorgen, daß der oben angeführte Grundsatz seine Anwendung finde." — In der allgemeinen Umfrage, die nach diesem Vortrag des Gesandten von Luzern eröffnet ward, äußerten sich, was die von Freyburg, Solothurn und Wallis vorgelegten Capitulationen anbetrifft, keine Bedenken oder Einwendungen; vielmehr wurden dieselben ganz aus demjenigen Gesichtspunkt betrachtet, wie sie der Präsidialbericht darstellt. Auch der Capitulations-Vertrag von Schwyz hätte an sich selbst keinen Anstoß erregt, wohl aber dasjenige Mittel, wodurch die durch Bündens Nichttheilnahme entstandene Lücke auszufüllen versucht wird. In dieser Beziehung, verbunden mit den vielseitig gefährlichen Folgen von Privatkapitulationen, flossen gewichtige und ernste Bemerkungen, und es wurde insbesondre nochmals der auffallende Einfluß nachdrücklich entwickelt, welchen die Mißbräuche in Hinsicht des fremden Dienstes und am meisten die Duldung von Privatkapitulationen auf die Heimathlosigkeit haben müssen. Der Gesandte von Schwyz erklärte: Sein Auftrag beschränke sich lediglich auf die Vorlegung der Capitulation.

Diese wurde erst nach jener von Wallis abgeschlossen, bezieht sich auf das nämliche Regiment und beruht auch ganz auf den nämlichen Grundsätzen. So wie seiner Zeit für das Regiment von Sonnenberg ein Oberstlieutenant aus dem nicht kapitulierenden Stande Bern ernannt worden, so hat man jetzt die Wahl des Obersten von Salis zugegeben, freilich in der Hoffnung, Graubünden werde kapitulieren, aber doch ohne diesen Umstand zur unerläßlichen Bedingung zu machen; die Befugniß des Standes Schwyz, so zu handeln, wird nicht bestritten werden wollen. Was die Werbung anbetrifft, so mußte der Stand Schwyz, sobald er mit Neapel in Capitulation getreten war, sich auch für vollkommen berechtigt halten, auf seinem Gebiet für diesen capitulierten Dienst nach freier Convenienz die Werbung zu gestatten. Ein Depot wurde darum in Lachen aufgeschlagen, weil man die Versicherung erhalten hatte, daß, namentlich in Graubünden, viele Lust zu dem Neapolit. Dienste herrsche. Will ein Kanton seinen Angehörigen die Theilnahme an irgend einem Dienste erschweren oder unmöglich machen, so mag er selbst dafür sorgen, in wie weit solches zu erzielen sei. Bei Graubünden aber wird dieses um so weniger der Fall sein, da seine Gesetze jedem Bündner frei stellen, im Ausland Dienste und Handgeld zu nehmen, wo er will. Der Gesandte schließt mit kräftigster Verwahrung der Souveränitätsrechte seines Standes. Glarus behält sich gutfindende Schutzmittel gegen die, von den Werbungen auf dem benachbarten Schwyzergebiet ihm drohenden, Nachtheile vor. Sein Gesandter, wie der von St. Gallen, pflichteten der Klage Luzerns in vollem Maaße bei, der letztere mit der Bemerkung, man dürfe sich billig verwundern, daß Graubünden diesem auffallenden Unternehmen seines Angehörigen nicht kräftigen Einhalt gethan, sondern sich darauf beschränkt habe, dem Hrn. von Salis die Werbung auf bündnerischem Gebiete zu untersagen. Der Werbdepot von Lachen berücksichtigt vornehmlich Angehörige von Glarus und St. Gallen. Letzterer Stand hat für sich gegen dergleichen Anwerbungen alle möglichen Schutzmittel ergriffen; aber die Sache verhält sich hier wie beim Schleichhandel: die Vollziehung ist an sich schwierig, und besonders da, wo nicht ein allgemeines Einverständniß dafür vorhanden ist, kann sie nicht leicht auf allen Fall verbürgt werden. Für die Folgen der Heimathlosigkeit, die aus der Anwerbung von Fremden unter dem Titel von Schweizern hervorgehen, kann ein Privatmann unmöglich gutstehen; es frägt sich demnach, ob der Stand, welchem jener Privatmann, auf dessen Rechnung geworben wird, angehört, — oder derjenige Kanton, der solche Anwerbungen durch Gestattung des Depots erleichtert, für die daherigen Folgen verantwortlich sein solle? Der Gesandte von Graubünden erklärte hierauf, sein Stand habe gegen unregelmäßige Werbungen auf seinem Gebiete die strengsten Verfügungen getroffen und sogar eigene Gerichte für solche Vergehen bezeichnet. Aber seine Angehörigen kann er nicht verhindern in fremde Dienste zu treten, denn dieses verbietet kein Gesetz. Unerwartete,

nicht verdiente Vorwürfe, namentlich von Seite St. Gallens, so wie die von andern Seiten vernommenen eben so unerwarteten Einwendungen nimmt der Gesandte lediglich ad referendum, und behält seiner Regierung jede dießfällige Erklärung, sei es gegen den Vorort oder gegen die eidgenössischen Stände, feierlichst vor. Am Schlusse der Umfrage machte das Präsidium noch einige Bemerkungen theils über die Unzulässigkeit der durch den löbl. Stand Schwyz gestatteten Aufstellung eines hauptsächlich, wo nicht ausschließend, auf die Angehörigen anderer Kantone berechneten Werbdepots, theils über das Ungenügende im Verfahren des Standes Graubünden gegen seinen Angehörigen, dem, so sehr er auch persönlich Vertrauen und Achtung verdient, doch in Hinsicht auf das jetzige Unternehmen ein allgemeines, nicht bloß auf das Kantonsgebiet beschränktes Verbot gebührt hätte. — Die Abstimmung wurde in zwei Abtheilungen getrennt und hatte folgende Ergebniße: 1. Einmüthiges Conclusum: „Die von den löbl. Ständen Freyburg, Solothurn und Wallis mit der Krone beider Sicilien errichteten Militärkapitulationen werden in das eidgenössische Archiv aufgenommen, indem die Tagsatzung in diesen Verträgen nichts wahrgenommen hat, was dem Bundesvertrag oder bestehenden Bündnissen, oder verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider wäre.“ 2. Conclusum mit zwanzig Stimmen. „Da hingegen, bei Darlegung der vom Stande Schwyz mit dem K. Neapolit. Hrn. Bevollmächtigten am 8. März letzthin abgeschlossenen Kapitulation die Tagsatzung nicht erfahren konnte, aus welchem mitkapitulierenden Stande diejenigen drei Compagnien hergenommen werden, welche vereint mit denjenigen des Standes Schwyz das zweite Bataillon des dritten Schweizerregiments bilden sollen; da ferner im Schooße der Tagsatzung von den löbl. Ständen Luzern, Glarus und St. Gallen über ordnungswidrige Werbungen, welche auf dem Gebiet löbl. Standes Schwyz für den besagten Dienst statt finden, Klage geführt werden; und da hiemit eine gegründete Besorgniß entsteht, es möchte dabei nicht überall dem 8. Art. des Bundesvertrags gemäß und nach Vorschrift des allgemein verbindlichen organischen Conclusums vom 22. Juli 1819 verfahren worden sein, — so erachtet die Tagsatzung für ihre Pflicht, mit der Aufnahme dieser Kapitulation löbl. Standes Schwyz in das eidgenössische Archiv einsweilen noch zurück zu halten. Sie trägt dem eidgenössischen Vorort auf, über jene nicht sattsam aufgehellten Umstände amtliche und zuverläßige Kunde einzuziehen, das Ergebniß allen eidgenössischen Ständen mitzutheilen, und wenn nach seiner Ueberzeugung der Fall vorhanden wäre, zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften eine eidgenössische Verfügung zu treffen, so wird der Vorort darüber reifliche Vorberathung pflegen, und seine wohlerwogenen Anträge den hoh. Ständen eröffnen.“ — Schwyz hat, mit Beziehung auf die von ihm gemachten Erklärungen, die Rechte seines Standes verwahrt, und Graubünden die ganze Verhandlung ad referendum genommen.